



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

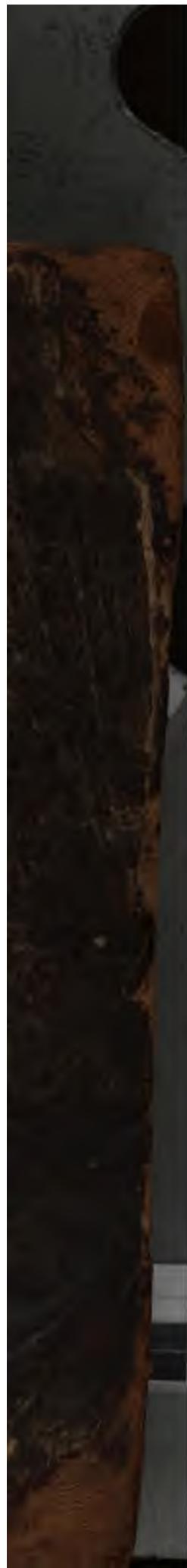
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





942956

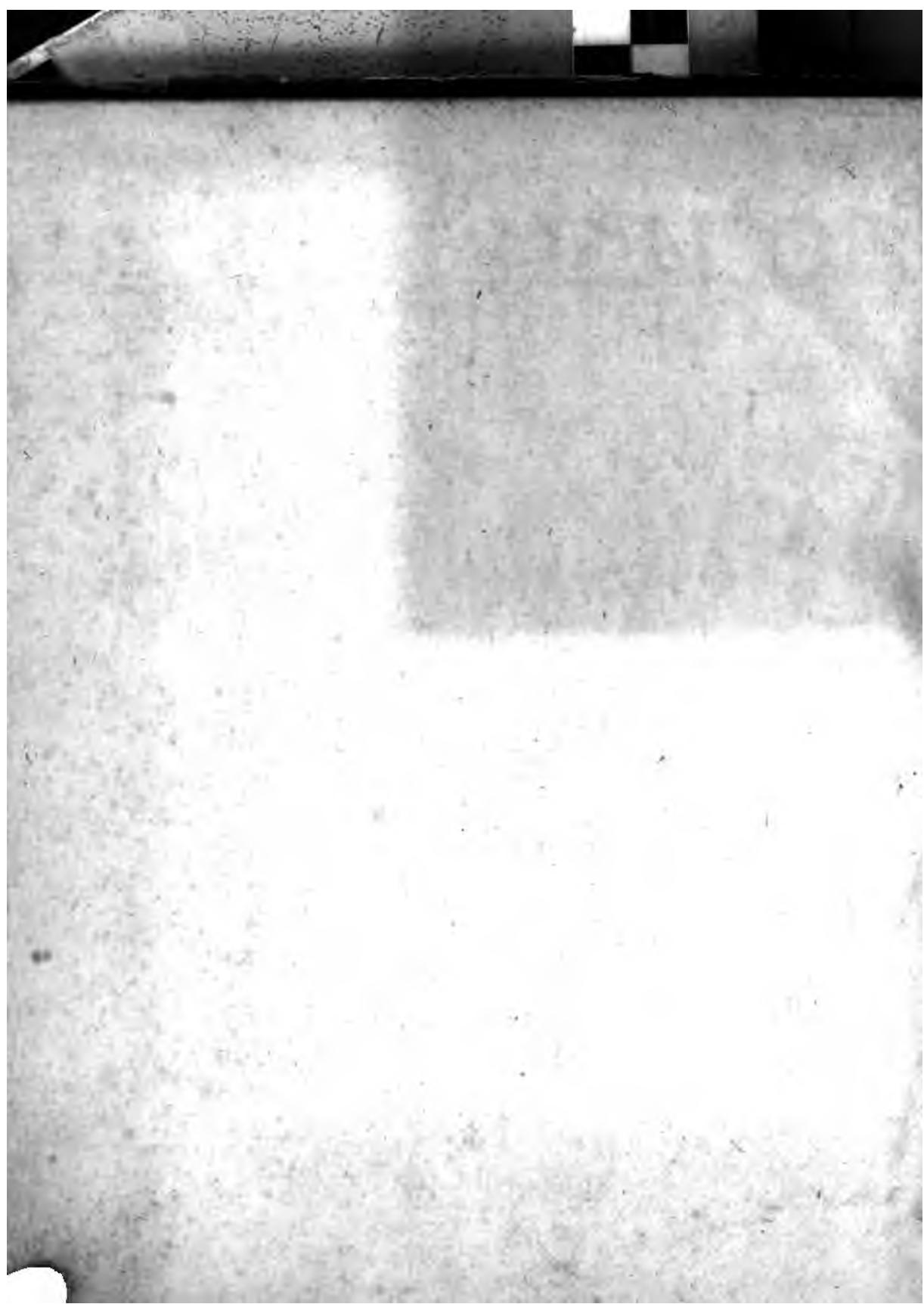
10

st Meyer
Rönnebe
na (Westf)
19

Al.

**

pe



ANNALES
ECCLESIAE DANICÆ
DIPLOMATICI
Oder nach Ordnung der Jahre abgefassete
und mit Urkunden belegte

Birchen-Historie

Des
Reichs Dämmemark

Mit möglichster Sorgfalt zusammen getragen

von

ERICH PONTOPPIDAN,

Königl. Dänischen Hoff-Pred. und S. S. Theol. Profess. Extr.

Ernst Meyer
Königl. Rentmeister
Altena (Westfalen)

19

Erster



Gheil.

COPENHAGEN, 1741.

Gedruckt bei Gott. Andr. Möllers nachgelassene Witwe, per Fact. D. P.

RELATION
ECCLESIASTICAE

BR 982

A 3 P 7

v. 1

tur.

C. THESTRUP.

EGLISE ZOKOLZEG

1800

1800

1800 1800 1800 1800

— (3) —

Dem
Allerdurchlauchtigsten, Grossmäch-
tigsten Fürsten und Herren,

S E R E S S
Christian
dem Sechsten,

Erb-König zu Dämmemark und Norwegen,
der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn und der Dithmarschen,
Grafen zu Oldenburg und Del-
menhorst.

Meinem Allergnädigsten Könige und Herren.

Der
Allerdurchlauchtigsten, Großmäch-
tigsten Fürstin und Frauen,
Sophien Sag-
Dalenen,

Königin zu Dänemark und Norwegen, der
Wenden und Gothen, Herzogin zu Schleswig, Holstein,
Stormarn, und der Ditmarschen, Gräfin zu Oldenburg und
Delmenhorst, gebohrner Marggräfin zu Brandenburg, Herzogin
in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, Burggräfin
zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden, Camin,
Wenden, Schwerin und Ratzburg, Gräfin zu Hohen-
Zollern, Frauen der Lande Rostock, und
Stargard, &c. &c.

Meiner Allergnädigsten Königin.

Al

— (5) —
Allerdurchläuchtigster, Großmäch-
tigster MONARCH,

Allergnädigster
Erb-König und Herr!

Allerdurchlauchtigste, Großmäch-
tigste, Allergnädigste
Königin!


** * * * * * * *
In edles Gemüth mag keine grössere Freude empfinden, als diese, daß es andere zu erfreuen, oder ihnen gutes zu thun Gelegenheit hat. Eben hierin bestehet, nach meiner Meinung, der Grossen dieser Welt allergrößester Vortheil, daß sie einer Gemüths-
oband zu dien A 3 muzik zu vpre Freu-

Der
Allerdurchlauchtigsten, Großmäch-
tigsten Fürstin und Frau,
Sophien Schwag-
Dalenen,

Königin zu Dänemarck und Norwegen, der
Wenden und Gothen, Herzogin zu Schleswig, Holstein,
Stormarn, und der Ditmarschen, Gräfin zu Oldenburg und
Delmenhorst, gebohrner Marggräfin zu Brandenburg, Herzogin
in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, Burggräfin
zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden, Camin,
Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Gräfin zu Hohen-
Zollern, Frauen der Lande Rostock, und
Stargard, &c. &c.

Meiner Allergnädigsten Königin.

Al-

A
Ullerdurchlauchtigster, Großmäch-
tigster MONARCH,
Ullergnädigster
Erb-König und Herr!
Ullerdurchlauchtigste, Großmäch-
tigste, Ullergnädigste
Königin!

Din edles Gemüth mag keine größe-
re Freude empfinden, als diese,
dass es andere zu erfreuen, oder
ihnen gutes zu thun Gelegenheit
hat. Eben hierin besteht, nach
meiner Meinung, der Grossen dieser Welt al-
lergrößter Vortheil, dass sie einer Gemüths-
obius audita 3 invenit servit Frau.

Freude dieser Art zu geniesen, vor andern beschriften sind, und zwar von dem Allerhöchsten und Allergütigsten GOTT, welcher Sie nur darumb mit dem Bild seiner Macht gezieret, auf daß Sie im gütigen Wohlthun seine eisfreie Nachfolger seyn solten. Dieses hat so gar ein Heyde erkannt, wann er gesagt: Die Menschen mögen in keinem Dinge Gott näher kommen, als darin, daß sie anderer Menschen Heil befördern. **

Wann aber solche allgemeine Menschen-Pflicht besonders denen Hohen in der Welt oblieget, so folget hinwiederum, daß ihnen vor andern obliegen müsse, den Lauf derer menschlichen Dinge, die Art und Eigenschaft der Menschen selbst, mithin dasjenige, woran ihnen gelegen, wodurch ihr wahres Heil mag befördert, und Sie zur Beobachtung ihrer Pflichten angetrieben werden, recht einzusehen. Solche Wissenschaft aber kann einem nie besser als durch die Historie beigebracht werden, daß ist durch die Ex-

** Homines nulla re proprius ad Deos accedunt,
quā salutem hominibus dando. Cicer.

Erfahrung aller Zeiten, welche eben deswegen den Hohen in der Welt vor andern anzupreisen ist. Dem grossen Monarchen Ahasvero gereicht dieses zu seinem geringen Nachruhm, daß er die Treue und Wohlthat Mardochæi in einer Chronick verzeichnen, und nach einigen Jahren dis Buch, bey schlafflosen Nächten, sich vorlesen lassen: Dann dadurch bekam er Gelegenheit, die Tugend zu belohnen, und andere zur Nachahmung eines loblichen Exempels anzureizen. Da hingegen, wann nach den Worten Stephani, ein König in Egypten aufgekommen, der den Joseph nicht gekannt, mithin zum Theil, aus Mangel der Historischen Nachricht, den Willen Gottes nicht gethan, stehet daraus abzunehmen, wie die Wissenschaft der Historie, Hohen in der Welt vor andern sehr nütz und erjpriestlich sey.

Unter denen Hochlöblichen Vorfahren Ew. Königl. Majest., haben sich von uralten Zeiten her, nicht wenige gefunden, deren Liebe und Neigung zu den Geschichten, absonderlich ihres Vaterlandes, Ihr Andenken verewigt.

ewiget. Der im Jahr 1074 verstorbene Glor-
würdige König Sveno Estritson, wird in die-
ser Absicht von dem alten Scribenten Adamo
Bremensi, Hist. Eccles. L. IV. 16. also ge-
rühmt: „Wie ich, schreibt er, gen Bremen
„bin gekommen, und von der Weisheit dieses
„Königs gehöret, bin ich strax zu ihm hinge-
„reist, und sehr gnädiglich, gleich wie jeder-
„mann, empfangen worden. Einen grossen
„Theil dieses Büchleins habe aus seinem Mun-
„de zusammen getragen. Den er war gelehrt
„und allerlen Wissenschaften fundig. So weit
jener. Waldemarus, der grosse, welcher im
Jahr 1182. in die Unsterblichkeit versetzt wor-
den, hatte an den alten Geschichten nicht weniger
Belieben, wie solches daraus abzunehmen, daß
Saxo Gram. L. XIV. berichtet, er habe einen
alten Isländer Nahmens Arild, der sonst bei
Bischoff Absolon in Diensten stund, gerne um
sich gehabt, weil dieser ein guter Antiquarius,
und von den Thaten derer Vorfahren vieles zu-
sagen, auch nach Gebrauch der Zeit, zu singen
wusste. Der Anno 1319. verschiedene Hochlob-
liche

liche König Ericus Mændeved, hat seine Reisung zur Historie des Landes, und zur Conservation derer hierzu dienenden Documenten, dadurch sattsam an den Tag gelegt, daß er aus allen Archiven seines Reichs, die Urkunden und Nachrichten, unter dem Rahmen Congesta Mænvedi, in ein Corpus hat lassen zusammentragen, dabei aber sehr zu bedauern, daß selbiges, nebst so vielen andern Dingen gleicher Gattung, verloren gegangen. Ein besser Schicksal hat durch Hülfe der Buchdruckeren, diejenige Chronick gehabt, welche, wie klein sie auch ist, dadurch ein Ansehen gewinnet, daß sie den Rahmen eines Dänischen Königs, nemlich Erici Pomerani, auf dem Titul führet. Zwar bin ich der Meinung nicht, daß Hochstgedachter König, wie man insgemein davor hält, diese Schrift selbst verfertiget haben sollte, da vielmehr aus einigen Umständen nicht undeutlich anscheinen wil, der Verfasser sei ein Cistercienser-Mönch gewesen. Daß aber dieser auf Allerhöchsten Befehl des Königs, der also ein besonderes Vergnügen daran gehabt, gedachtes

B

Jahr-

Jahr-Buch aufgesetzt, und daher so gar unter dem hohen Rahmen des Königs selbst, der Nachwelt es hinterlassen, daran ist kein Zweifel.

Komme ich näher auf die Glorwürdigste Könige des Oldenburgischen Hauses, so mögte, bei genauer Nachforschung, vieles das hieher gehört, anführen können. Ich würde aber durch eine weitläufige Deduction, so wohl die Gränze einer allerunterthanigsten Zuschrift überschreiten, als auch Ew. Königl. Majestät all zu lange aufhalten, wil daher nur in allerkürze, auf den Glorwürdigsten König CHRISTIANUM IV. so auch seinen Sohn FREDERICUM III. als Ew. Königl. Majest. Ur- und Aelter-Vater, bende Höchst-Löblichen und gesegneten Andenkens, mich berussen. Daß erstgedachter König ein rechter Liebhaber der Historie seines Landes gewesen sei, davon zeugt zur Gnüge sein eigenhändiger Brief an zween Rent-Meister, die auf seinen Befehl Sorge tragen solten, daß alle in der Universitäts-Bibliotheqve, und sonst vorhandene alte Jahr-

Bü-

Bücher, Fragmenta Historica, und andere Urkunden sauber abgeschrieben, und auf seine Kosten zum Druck befördert würden. Daß aber auch dieses Hochstrühmliche Werk nicht zu Stande gekommen, und damit viele unschätzbare Nachrichten gänzlich verloren gegangen, solches ist ein Nachtheil, den man allererst seit dem jüngsten fatalen Kopenhagischen Brand, recht zu schätzen weiß. Diesen so wohl als andern ruhmwürdigen Gustapff folgte sein Sohn FRIDERICUS III. Hochseeligen Andenkens, wovon der Herr Tormodus Torfæus, in der Dedication seiner Seriei Regum ac Dynastarum Daniæ, unter andern ein glaubwürdiges Zeugniß ableget, wan er sagt: Allerhöchstgedachter König habe wahr genommen, daß die Isländische Monumenta, in der Recension derer Uralten Könige dieses Reichs, von dem Vorgeben Saxonis Grammatici merklich abwichen: Daher habe auch Allerhöchst Derselbe, ihm Herr Torfæo, Allergnädigsten Befehl ertheilet, die Ordnung und Folge gedachter alten Könige ausfindig zu machen; An-

gesehen, heist es weiter, Fridericus III. in allen Gattungen der Gelehrsamkeit, weit mehr versirt war, als ein Fürst zu seyn pfleget, auch in der Historie aller Zeiten, absonderlich seines Vaterlandes, daher er nach allem dem was dieselbe erläutern konte, sehr begierig war.

Allergnädigster König!

Ich meyne nicht ohne Grund der Wahrheit, von Ew. Königl. Majest. behaupten zu können, Sie seyn von dem guten Pfad Dero Glorieusen Väter und Vorfahren, auch was diesen Punct betrifft, nicht abgewichen. Dero Allerhöchste Landes-Väterliche Vorsorge und Bemühung, denen Wissenschaften überhaupt, je mehr und mehr aufzuhelfen, bezeuget zur Gnige, die kurz nach angetretener Regierung, ausgefertigte neue Einrichtung der Kopenhagischen Universität, so auch die vor zwey Jahren emanirte Schul-Verordnung. Was aber
Ew.

Ew. Königl. Majest. Allergnädigstes
Wohlgefallen an der Erläuterung unserer Hi-
storie insonderheit betrifft, unterstehe ich mich
solches unter andern auch daraus zu schlies-
sen, daß Allerhöchst Dieselben, einige von
mir vorhin edirte Historische Schriften, Aller-
gnädigst aufzunehmen, geruhet haben.

Gegenwärtiger erster Theil und Anfang de-
rer noch nie beschriebenen Dänischen Kirchen-
Geschichte, in welchen auch die Personalia, und
was den Charakter der alten Dänischen Koni-
ge, von Canuto Magno an, ausdrücket, deutli-
cher als etwa sonst, anzutreffen, wird auch
darum billich zu den Füssen **Ew. Königl.**
Majest. in allertieffester Unterthänigkeit nie-
dergeleget, weil ich keine begvehmre Gelegen-
heit finde, für den Allergnädigst vergönnten
Gebrauch der in **Ew. Königl. Majest.**
unschätzbaren Bibliotheqve befindlichen Ma-
nuscripten und anderer Bücher, meine al-

lerunterthänigste Dancksgung, nach Gebühr
abzustatten. Ubrigens wünsche von Grund
meiner Seelen, daß unter der Höchsten Auf-
sicht Ew. Königl. Majest. als Summi
Episcopi, die Kirche Christi, deren verschiedene
Fata hier erörtert werden, nach Nothdurft ge-
räubert, und so weit derselben streitender Zu-
stand erlauben wil, ausgebessert werden möge,
auf daß der Edle Friede und Eintracht in der-
selben rechten Grund haben, und denen die zum
Anstoß geneigt sind, wenigstens alle scheinbare
Veranlassungen aus dem Wege geräumet wer-
den mögten.

Es wolle der ewige und allwaltende Herr
Himmels und der Erden, Ew. Majest.
allewege, als sein auserwähltes Werkzeug in
seiner Hand vest halten, und Vero Herz einig
und allein nach seinem Willen, wie die Wasser-
bäche leiten. Alsdann wird nichts als Heil
und Seegens-Ströme auf die Kirche so wohl
als aufs Land herab fliessen. Wir wissen zu un-
serer Freude, daß Ew. Königl. Majest.
mit

mit Salomon die Weisheit suchet, wo sie allein zu finden, nemlich in der obersten Licht-Quelle, welche sonst den Weisen dieser Welt Thorheit scheinet. Was dann die Salbung aus der Höhe im Thero Herz giesset, dessen heilsame Früchte werden von Threm Thron auf uns herab strohmen: Daher verbindet uns nicht nur die unterthänige Treue, sondern auch die Liebe unser selbst, unablässig GOTT anzusleben, er wolle Ew. Königl. Majest. langes Leben, stets blühende Gesundheit, ein geruhiges Regiment, erwünschten Ausschlag aller wichtigen Unternehmungen, von Kreuz und Wiederwärtigkeit aber nicht mehr verleihen, als was Thero auch sterbliche Natur zur Erjagung des einigen nothwendigen anspornen kann, damit Sie im Tode selbst Thre Krone nicht verliehren, sondern gegen einer weit herrlichern und unverwelksichern im Himmel verweselt sehen, und da selbst unter Threm gewesenen Unterthanen, auch solche, zu Vermehrung Threr Freude, gewahr werden mögen, zu deren Heil und Errichtung

tung Ew. Majestät Christliche Sorgfalt
nicht wenig beygetragen haben mögte.

Allernädigste Königin!

Sie erlauben auch, daß ich mit dieser allerunter-
thänigsten Zueignung einer Kirchen-Historie des
Reichs Dämmenmark, an Thro Königlich
Majestät mich wenden dürfe. So wohl
die Kirche, als das Vaterland hat an Ihrer ge-
heiligt Person seinen unschätzbarren Anteil.
Jene rühmet sich Ihrer als eines theuren Gli-
edes, und bittet für Sie. Dieses freuet sich
Ihrer als einer huldreichen Landes-Mutter,
und verehret Sie, als dasjenige Mittel, dessen
sich der Allerhöchste bedient, um des Königs
Herz unter der schwahren Regierungs-Last mit
einem weisen und leutseligen Umgang, der
allen Ehe-Leuten ein fürtreffliches Beispiel seyn
kan,

falt, zu erwicken, so auch dem Reich einen
 recht würdigen Kron-Erben zu schenken. Ein
 mehrers daß zur Ausführung dieser Säze gehö-
 ren könnte, wäre leicht beigebracht, wan ich den
 Vorsatz begte, durch weitläufige Lob-Neden
Ew. Konigl. Majest. Gnade zu erjagen.
 An statt dessen, wil nur dieses gedencken, was
 zu meinem izigen Vorhaben sich schicket, und
 nebst andern, in seinem Grad, begvehm seyn
 mögte, Dero Allerhöchste Zuneigung gegen un-
 sere Nation zu bestärken, nemlich daß auch
 aus gegenwärtigem historischen Werck und des-
 sen Continuation erhellen wird, wie groß die
 Verbindung Dero Durchlauchtigsten
 Stamm-Hauses mit den Nordischen Regenten,
 je und je gewesen. Absonderlich wird in diesem
 erstern Tomo eines vor 700 Jahren durch
 ganz Europa berühmten Norwegischen Königs
 und Märterers, Olai Sancti, gedacht, von wel-
 chem **Ew. Konigl. Majest.**, der Irri-
 dischen Geburths-Linie nach, herstammen.
 Schlieslich empfehle diese Abbildung der Fuß-
 stapsen

Stapfen Gottes unter unsren Vätern, Ew.
Königl. Majest. Höchsten Gnade, Sie
aber und Dero ganzes Königl. Erb-Haus
der Allerhöchsten Obhut und Gnaden-Waltung
des ewigen Gottes. Ich bin so sehr als je-
mand auf der Welt,

Großmächtigster Allergnädigster
König,
Großmächtigste Allergnädigste
Königin,
Ew. Königl. Majest.
Ew. Königl. Majest.

Zu aller wahren Treue und Gehorsam
allerunterthänigst verpflichtester Erb-
Unterthan, Diener und Für-
bitter bey GOTTE

Kopenh. d: 20 Junii
Anno 1741.

E. P.

Sor-



Sorrede.

Geliebter Geſer.

Ser verborgene GÖTE gehet hervor, und offenbahret sich den Menschen in seinen Werken, sowohl als in seinem Worte. Unter dem Nahmen der Werke Gottes, verſtehe ich hier, nicht nur das grosse Werk der Schöpfung, da GÖTE den unsformlichen Klumpen, das Chaos, aus nichts unmittelbar, und wiederum aus demselben allerley formliche Geschöpfe herfür gebracht, sondern auch die Erhalt- und Regierung aller Dinge, ſonſt die zweite oder tägliche Schöpfung genannt. In benden Absichten müssen wir mit David ausruſſen: Groß sind die Werke des Herrn, wer darauf achtet, hat lauter Freude daran. Ps. C XI. v. 2.

Eine Erkentniß der Werke Gottes letzterer Gattung ist es, welche man die Historie oder die Wissenschaft der

Geschichte zu nennen pfleget. Diese Wissenschaft ist recht Edel, ja nächst der natürlichen und geoffenbahrten Religion selbst, dem Menschlichen Geschlecht die allernützlichste. Was ich hier sage, folget unwiedersprechlich aus einem andern Satz, den niemand streitig machen kan, nemlich: Die Historie ist die Erfahrung aller Zeiten, die Erfahrung macht alleine recht klug, und klug seyn, ist zum zeitlichen Leben das allernothonwendigste: Alte Leute haben die grösste Erfahrung. Giebts gleich unter diesen auch Thoren, Kinder von 100 Jahren, so bleibet solches doch nur die Ausnahme, und nicht die Regel selbst. Weil aber unser Zeitliches Leben in gar enge Gränzen eingeschränkt ist, so erlaubet uns die kleine Frist weniger Lehr-Jahre, keine recht grosse Klugheit, aus eigener Erfahrung zu schöpfen. Es heist hier: Vita Brevis, ars longa. Was ist demnach heilsamer und auch nothwendiger, als aus anderer Erfahrung Klugheit zu samlen, und auf die Exempel der Alten zu sehen, sitemahl, was vor Zeiten geschehen und geschrieben, uns zur Lehre geschrieben ist. Wer jung ist, aber mit den klugen Alten vielen Umgang hat, und gerne lernen mag, kan das Sprichwort: Klugheit kommt nicht vor den Jahren, zwar nicht umstossen, jedoch dessen Verstand ziemlich einschränken, welches keinen fernern Beweis erfordert.

Was nun vom Nutzen der Historie insgemein wahr ist, solches trifft auch insbesondere bei der Kirchen-Historie ein. Die Haushaltung Gottes in dem Reich seines Sohnes, unter den Meichen dieser Welt, verdienet ja wohl

wohl in Betrachtung gezogen zu werden, weil man darinnen die Fußstapfen der Gnade, Weisheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes so deutlich und so unzähllich viele Zeugnisse von den allerwichtigsten Wahrheiten, gleich als mit goldenen Buchstaben ausgedruckt findet. In diesem Theil der Historie sind auch gläubige Christen um so viel mehr interessiret, weil sie da finden, wie die Seelen zum ewigen Reich Gottes zubereitet werden. Je lieber ihnen nun ihr Himmelsches Vaterland und die Triumphirende Kirche ist, desto angenehmer und wichtiger muß es ihnen sein, zu sehen und zu lesen, wie die streitende Kirche in dieser Wüste der Welt geführet, und zu ihrer künftigen Herrlichkeit bereitet wird.

Ich meines wenigen Orts habe von jugend auf die Geschichte meines Vaterlandes geliebet, und zu deren Ergänzung hin und wieder, nach schlechtem Vermögen, einigen Beitrug gethan. Doch ist, seit vielen Jahren, die Kirchen-Historie das Haupt-Augenmerck meiner Bemühung gewesen. Ins besondere habe mir von Anno 1730 an, die Historie des Reichs Gottes, in Dänemark und Norwegen, zu erläutern, angelegen seyn lassen. Was mich hierzu bewogen, war nicht so sehr die Hoffnung etwas Vollkommenes liefern zu können, als vielmehr die gänzliche Ermanglung einer Schrift dieser Art, und die zu bedaurende Fatalität, daß unterschiedene brave Männer, welche ein gleiches im Sinn gehabt, entweder durch den Todt, oder durch andere Zufälle, an der Ausführung ihres Vorhabens, gehindert worden,

4 Vorrede.

Bei dieser Gelegenheit will ich von denen operibus affectis, die Dänische Kirchen-Historie betreffend, nach Möglichkeit einige Nachricht ertheilen.

ANDREAS WELLEJUS Historiographus Regius und Canonicus capituli Ripensis, hat nicht nur an Erläuterung der Civil-Historie dieses Reichs, fast sein Leben lang gearbeitet, (ob wohl seine MSS. nach dem die Hvitfeldische Chronic zum Vorschein gekommen, beliegen geblieben,) sondern es ist auch die Kirchen-Historie in Specie der Zweck seiner Bemühung gewesen. Wie dann in einem MSS. des Herrn Petri Luccopidani, eine weitläufige Recension derjenigen alten Codicum, Diplomatum, Bullarum, und anderer Nachrichten, gefunden habe, deren sich, Andreas Wellejus, in Compilanda Historia Ecclesiastica Daniz, als Materialien bedient. Wo aber solche nicht unebene Samlung geblieben, ist nicht wohl auszufinden. So ist auch nicht bekannt, wie weit dieser fleißige und judicieuse Mann, seine Arbeit gebracht, dann in der Königl. Biblioth. zu Copenhagen, wo viele Fragmenta Historiaz civilis von seiner Hand sind, finde die vermutete Ecclesiastica, lehder! nicht. Nur dieses berichtet Nic. Petri Sibbern, in Biblioth. Histor. Danica, daß er eine Special-Kirchen-Historie des Stifts Riven nachgelassen, wann es Cap. IX. §. XII. heist: *Plura quoque, procul dubio, de Episcopis Ripensibus exposuisset ANDREAS SEVER. WELLEJUS, si Chronicum ejus, rerum Dioeceseos Ripensis, sub XXXIV. Episcopis memorabilium, quod paravit, lucem publicam*

cam adspexit, Wohldedachter Herr Luccoppidanus aber hat von der Hand Welleji nachfolgende Worte gefunden. In historia ecclesiastica complexi sumus Religionis ortum & mutationes varias, inde usqve a primis tenebris cimbricis, ad hujus ævi Lucem, item concinnavi Histor. Eccles. Norveg. ad formam Danicæ.

D. JOHANNES PAULI RESENIUS, Bischoff zu Kopenhagen, ein in vielen Absichten fürtreßlicher Mann, hat eine Dánische Kirchen-Historie in Mss. nachgelassen, die aber dem Ansehen nach, in der jüngsten grossen Feuers-Brunst zugleich mit vielen andern unschätzbaren Dingen, verloren gegangen. Nur der Titul ist als ein Zeuge übrig, in Biblioth. Reseniana Acad. Hafn. donata, und lautet pag. 446. sub num. 87. also: Ejusdem Annales contracti Ecclesiæ Christianæ per Septentrionem, seu Vinea Septentrionis.

THOMAS BARTHOLINUS Thomæ Fil. Antiquarius Regius, Justitiae & Archivorum Secretarius, ein Mann, dessen frühzeitiger Todt, in dieser und andern Absichten, sehr zu beklagen, hat ein ungemein grosses Werk, die Dánische und Norwegische Kirchen-Historie betreffend, unter Händen gehabt, und wäre, allem Ansehen nach, vor andern im Stande gewesen, etwas rechtschaffenes zu liefern, wann nicht, wie gedacht, der Todt seinen Lebens-Zaden gleichsam vor der Zeit abgerissen. Nicht nur sein Amt eines Königl. Archivarii, kam ihm hierin treslich zu statten, sondern auch ein Königl. Aller-

gnäd-

gnädigster Special-Befehl an alle Capitel derer Thum-Kirchen, und Dicasteria beyder Reiche, was er verlangte, in Originali zu extradiren, bothe ihm die Hand. Daher besorgte er, theils selbst, theils durch den hierzu ausgesandten Herren Arnam Magnæum, eine ungemein grosse und zu seinem Vorhaben dienliche Samlung vieler 1000 Alten Briefe und Urkunden. Diese sind nebst andern Sammlungen aus allerley gedruckten und ungedruckten Büchern, zugleich mit seinen Annalibus affectis, in welchen er Extracten der Briefe zu machen angefangen, aber nicht weit gekommen, noch obhanden, und machen viele Bänder in Folio aus, welche die Kopenhagische Universitæts-Bibliotheqve um 500 Reichsthaler, von den Bartholinischen Erben, ohnlängst erhandelt, und eben diese finds, die mir in Aussertigung gegenwärtiger Kirchen-Historie so grossen Dienst gethan, daß daraus meine vorige Samlung um einen guten Theil vermehren können.

D. HECTOR GOTFRIED MASIUS, Königl. Hoff-Prediger, und S. S. Theol. Professor auf der Universität zu Kopenhagen, hat denselben Weg betreten, aber eben wie jener, durch Abkürzung seiner Tage, ihn verlassen müssen. Dessen gedenkter erwehnter Herr N. P. Sibbern l. c. cap. IX. §. VII. also: Universam quoque Daniæ & Norvegiæ historiam Ecclesiasticam, auctoritate Regis molitus est HECTOR GOTFRIED MASIUS, concionator quondam aulicus, testibus Novis litteraris Maris Baltici. Ao. 1699. p. 57. Ein Freund, der lange Jahre in des Sel. Hrn. Masi's Hause gewesen, auch mit ihm die Rei-

Reise zu thun aussersehen war, hat mich versichert, es
seyn an dem gewesen, daß der Hochsel. König FRID. IV.
Wohlgedachten seinen Hof-Prediger hätte nach Rom
senden wollen, um einen Versuch zu thun, ob nicht aus
der dasigen Vaticanischen Bibliotheqve, durch hohe Ver-
mittlung, einige Abschriften derjenigen Briefe und Do-
cumenten, die hiesige Kirchen-Historie erläutern, und
guten Theils kurz vor der Reformation, durch Päpstliche
Legaten, von hier aus dahin transportiret worden, zu
erhalten wären. Auch dieses unterbrach, wie gedacht,
der Todt. Wie weit inzwischen der Sel. Herr Masius
mit seiner Arbeit gekommen, kan nicht sagen. Zwar ha-
be mir alle ersinnliche Mühe gegeben, die MSSca, von wel-
chen viel sagen gehöret, zu gesicht zu bekommen, auch
von wohlgedachten Auctoris Sohn, dem Hrn. Justice-
Rath von der Maass vielfältige Versprechung erhal-
ten. Allein zuletzt hat es geheißen, sie wären theils zer-
streuet, theils durch einen Zufall umgekommen.

D. JOHANNES LASSENILIS, S.S. Thol. Prof. P.
und Prediger an der Petri Kirche zu Kopenhagen, hat
nach Lintrupii Zeugniß, in Autoschediasmate Epistolico
ad Mag. Christoph. Læmmelium, Historiam Reforma-
tionis Evangelicæ præsertim Danicæ, unter folgendem Ti-
tul nachgelassen. **Historisches Lutherthum** in sei-
nem Aufang.

CHRISTIANUS LASSEN TYCHONIUS,
neulich verstorbener Stifts-Probst zu Viburg, hat eben-
falls

fals in der Kirchen-Historie Dānnemarck's viel gesamlet, auch in den Händen seiner Erben, ein, so viel ich weis, Vollführtes Werck hinterlassen, um dessen Ausfertigung er von mir und andern, seit vielen Jahren ist ersucht worden. Darin hat er nicht so sehr die Zeit-Ordnung beobachtet, als den Zustand hiesiger Kirche unter dem Pabstthum, nach gewissen Materien entworfen. Wie solches aus der vor vielen Jahren mir mitgetheilten Sciagraphia des Wercks ersehe, und wünschte, daß diese Arbeit nächstens publiciret werden mögte.

Noch ist nicht zu vergessen, daß Jo. Schefferus, in Svecia literata pag. 86. bezeugeit, JOH. MESSENIUS habe unter andern operibus affectis, in Msssto hinterlassen, Semiputatam Historiam Daniæ Ecclesiasticam, nec non Historiam Regum danicorum, ab ipso Regni primordio, ad ann. 1596, sed qvæ ipse, ob imperfectionem, typis Vulgari vetuit auctor.

Es ist also bis auf diesen Tag, keine Kirchen-Historie des Reichs Dānnemarck zum Vorschein gekommen, auch würde diese meine Arbeit, gleich wie alle vorhin erwähnte, wohl zurück geblieben seyn, wann ich von den Gedanken gewesen wäre, man dürfste dem Publico nichts Mangelhaftes oder Unvollständiges vor Augen legen. In der Wissenschaft alter Geschichte, ist durchaus keine rechte Vollständigkeit zu erwarten. Nur fragmenta und zerstückelte Stücke sind, die wir aus Griechischen und Römischen Monumenten übrig haben. In dessen

dessen gehören die Theile zum ganzen. Wer diese, so viel an ihm ist, aufhebet, und vom Untergang rettet, macht, daß die Nachwelt, aus vielen Stücken und Brocken, wo nicht etwas ganzes, so doch etwas das dem ganzen näher kommt, und weniger mangelhaft ist, endlich heraus bringt. Wo man wenigstens vor etwa hundert Jahren, eine Samlung publiciret hätte von Auszügen, die aus denen damahls obhandenen, nun aber durchs Feur oder auf andere weise zerichteteten alten Kirchen-Dокументen, wären zu machen gewesen, hätte ich durch Hinzuthnung meiner und anderer Decouverten, bessere Jahr-Bücher versetzen können. Also aber gebe was ich vorfinde. In Philosophischen und vergleichen Materien, die von der Erfindungs oder Beurtheilungskraft abhangen, sollen billich keine Lücken anzutreffen seyn. Hier aber kommt alles auf die vorgefundene Nachrichten an. Wo die schweigen, kan der Geschicht-Schreiber, wil er anders kein Varillas oder Lysander seyn, nichts sagen.

Bei dieser Gelegenheit kan nicht umhin, diejenige Bedaurungs-würdige Zufälle und Schicksale zu entdecken, durch welche uns die beste Quellen der Dānischen Kirchen- so wohl als Civil-Historie auf Ewig verstopft, oder die mehreste und vielleicht die allerbeste Documenten und Nachrichten entrissen sind. Ich will aber nicht weitläufig seyn in Erörterung dessenigen Verlustes, den die Reichs-Archive verschiedentlich gelitten, besonders durch die Königin Mechtildis, nachgelassene Wittwe des Königs Abel, welche, als ihre Posterité von der Kron-

Folge ausgeschlossen ward, sehr viele und wichtige Briefe schafften, mehr durch Neid, als durch die Hoffnung eines daraus zuschöpfenden Nutzens, angetrieben, zusammenscharrete, und mit sich nach Deutschland führte. Ein gleiches Thaten bey Ihrer Entweichung, die beyden Könige, Ericus Pomeranus und Christianus II. absonderlich dieser letztere, aus dessen Verlassenschaft, eine considerable Menge Dänischer Diplomatuum und anderer Documenten in particulierer Leute Händen gerathen, und annoch in den Niederlanden roussiren sollen. Noch wichtiger mögte, dem Ansehen nach, der Verlust gewesen seyn, den uns Pabst Leo X. im Jahr 1517. dadurch zugefüget, daß er durch seinen deswegen expresse hieher gesandten Bothen Johannem Heytmers, letztgedachten König Christian II. in einem noch obhandenen Schreiben beredet, viele alte Theure Volumina, die zu Callundburg, bey dem Königl. Schatz verwahret wurden, ihm dem Pabst, nach Rom zu übersenden, und dafür mit einem Alfaß-Brief vorlieb zu nehmen, wie wohl es hieß, man verlangte sie nur abzuschreiben, da die Originalia gewiß wieder geliefert werden solten, woran aber, wegen kurz darauf erfolgter Reformation, nicht einmahl zu gedachten gewesen; daß hievon zeugende Päpstliche Schreiben, lautet also:

LEO P.P. X. Charissime in Christo fili salutem & Apostolicam benedictionem: Rettulit nobis dilectus filius JOHANNES HEYTMERS de Zonulben, Clericus Leodic. Diæc. Commissarius noster, qvem dudum ad inquirendos libros vetustos, ad inclytas nationes Germaniaæ, Da-

niz:

niæ, Sveciæ, Norvegiæ & Gothiæ miseramus, in Regno tuo, in Castro videlicet Calemburgen, Ottoniens. dioeces. repertos libros non nullos vetustos, Auctorum Clarissimorum, romanas præsertim historias continentes, illosq; tuo jussu diligenter custodiri. Magnum nos desiderium invasit, & ab ipso primo Pontificatus nostri initio, viros qvovis virtutum genere insignitos, præsertim literatos, quantum cum DEO possumus, ut nihil desideretur, sovere, extollere & juvare: Hac de causa, licet & nobis non nihil dispendiosum sit, curamus indies diligenter, ut nostra impensa, antiqui libri, qvi temporum malignitate perirent, in lucem redeant. Qvocirca Majestatem tuam ea, qva demum possumus, affectione hor tamur, monemus & enixius in Domino obtestamur, ut, in quantum nobis rem gratiam facere, unquam animo proponit, tam dictos, quam alios qvosvis antiquos libros sui Regni dignos & qvi desiderantur, ad nos transmittere curet, illos statim receptura, cum exscripti hic fuerint, juxta obligationem, per cameram nostram Apostolicam factam, seu quam dictus JOHANNES HEYTMERS ad id mandatum sufficiens habens, nomine dictæ cameræ denuò duxerit faciendam. Qvod si Majestas tua fecerit, & ingens nomen apud viros literatos conseqvitur, & nobis adeò rem gratiam facit, ut nihil supra. Mittimus autem in præsentia Majestati tuæ confessionale, in forma Principum, tam illi, quam suæ consorti, & duodecim personis, per vos nominandis, concessum, munus, si ad coelum respicere volueris, maximum, non minora etiam pollice-

hi a Senioribus hujus loci incolis est mandatum, extra-
dita fuerunt, qvæcunqve hic Otthiniæ inveniri poterant,
& novi ex Hafniensium civium, perinde ac beati Paren-
tis mei relationibus ac continua de hac re querelis, Haf-
niæ tunc Pyrotechnicis officinis, tantum membranarum
talium plaustris illatam fuisse congeriem, misero curiosis
spectaculo, qvorum, qvæ missilibus supererant ignibus,
& cum flammis non in æra mittebantur, pedibus postea
conculcabantur, aut a pueris, bibliopegis aliisqve ad in-
tegumenta librorum, vili redempta pretio, aut ab anicu-
lis, ad alios usus ablata. In Betrachtung dessen allen,
darff es uns nicht befremden, wenn unsere Nachrichten
von den alten Kirchen-Sachen, Stiftungen, Verände-
rungen und dergleichen ein ganz unvollkommen Stück-
werk sind. Man muß noch froh seyn, daß uns aus vie-
len ein Weniges übrig geblieben, und zwar so viel, daß
wir uns doch überhaupt einigen Begrif vom vorigen Kir-
chen-Wesen machen können. Da ich vor vielen Jahren
dergleichen Alterthümer aufzusuchen, und aus allen Ecken
auszuforschsten anfing, hatte lange nicht die Hoff-
nung, noch so viel zusammen zu bringen, als endlich
durch Hülfe guter Freunde und Gönner, aber auch nich
ohne ansehnlichen Unkosten, geschehen ist, und ich habe Ur-
sache zu zweifeln, ob jemand von denen, die gleiches In-
stitutum vor mir gehabt, ihre Samlung, was den brau-
baren Theil betrifft, weiter gebracht; Solte auch meine
Collection durch einen sehr möglichen Zufall, verlo-
tet oder zerstreuet werden, ehe ich selber, oder wei-
nach mir findet, das Werk vollführen könnte, wir-

Viele Kirchen-Bücher und Uralte Nachrichten, die in den Pfarr-Höfen jeder Gemeinde, als Inventaria, aufgehoben wurden, sind bis auf unsere Zeiten, nach und nach, theils durch Feuers-Brunst, theils durch den schändlichen Reid gefressen. Dan da hat sichs vielfältig zugeragen, daß wann die Erben des vorigen Predigers, bei Sterbfällen, den Pfarr-Hoff haben verlassen müssen, sie dem frembden Successori die Nachrichten vom Ursprung seiner Einkünfte, und was dahin gehöret, nicht gegönnet, sonderen dieselbe mit Fleis ins Feuer geworffen oder sonst entwandt haben.

Bon diesen und sonst mehr dergleichen Schicksalen, denen unsere Historische Nachrichten unterworffen gewesen, handelt ausführlicher Thomas Broderus Bircherodius, Prof. Gymnas. Othi. in einer Epistola ad amicum, MSS: De deperditis Septentrionalium Antiquitatis & maxime Gotho-Cimbricis, aus welcher noch dieses Speciale anführen will, daß, da im Jahr 1634. des erwählten Cron-Prinzen Christiani Beylager mit der Sachsischen Prinzessin Magdalena Sibilla, zu Kopenha gen gehalten werden sollte, und man zu einem angestellten grossen Feuerwerk, ein Haussen Papiers bedurftte, sey, weis nicht auf wessen unbedachtsame Fürtstellung, Befehl ertheilet, aus den Archiven derer Thum-Kirchen und Clöster, eine Menge alter Briefschafsten, guten theils auf Pergamen geschrieben, diesem Lust-Feuer aufzuopfern: Ad hoc, heißt es, tam infelix mandatum, ut mihi

hi a Senioribus hujus loci incolis est mandatum, extra-
dita fuerunt, qvæcunq; hic Otthiniæ inveniri poterant,
& novi ex Hafniensium civium, perinde ac beati Paren-
tis mei relationibus ac continua de hac re querelis, Haf-
niæ tunc Pyrotechnicis officinis, tantum membranarum
talium plaustris illatam fuisse congeriem, misero curiosis
spectaculo, qvorum, qvæ missilibus supererant ignibus,
& cum flammis non in æra mittebantur, pedibus postea
conculcabantur, aut a pueris, bibliopegis aliisq; ad in-
tegumenta librorum, vili redempta pretio, aut ab anicu-
lis, ad alios usus ablata. In Betrachtung dessen allen,
darß es uns nicht befremdden, wenn unsere Nachrichten
von den alten Kirchen-Sachen, Stiftungen, Verände-
rungen und verglichen ein ganz unvollkommen Stück-
werk sind. Man muß noch froh seyn, daß uns aus vie-
len ein Weniges übrig geblieben, und zwar so viel, daß
wir uns doch überhaupt einigen Begrif vom vorigen Kir-
chen-Wesen machen können. Da ich vor vielen Jahren
vergleichen Alterthümer aufzusuchen, und aus allen Ecken
auszufundschaffen anfing, hatte lange nicht die Hoff-
nung, noch so viel zusammen zu bringen, als endlich
durch Hülfe guter Freunde und Gönner, aber auch nicht
ohne ansehnlichen Unkosten, geschehen ist, und ich habe Ur-
sache zu zweifeln, ob jemand von denen, die gleiches In-
stitutum vor mir gehabt, ihre Samlung, was den brauch-
baren Theil betrifft, weiter gebracht; Solte auch meine
Collection durch einen sehr möglichen Zufall, vernich-
tet oder zerstreuet werden, ehe ich selber, oder wer sie
nach mir findet, das Werk vollführen könnte, wird es
schwer,

schwer, wo nicht unmöglich fallen, eine Dänische Kirchen-Historie zu wege zu bringen.

Was die Ordnung betrifft, in welcher ich dieses Werk abgefasset, habe zwar dafür gehalten, die Ordnung der Zeit sey hier die einzige rechte, obwohl andre sich lieber nach dem Zusammenhang der Sachen so richten, daß sie Dinge von einer Art in ein Capitel zusammentragen. Aber so macht man nothwendig Saltus: Darum meyne ich, die Zeit-Ordnung, als die natürlicheste, sey die sicherste und beste. Jedoch, auf daß man auch mit einem zusammenhangenden Begriff von dem ganzen Wesen eines jeden Jahrhunderts, dem Leser zu Hülfe kommen mögte, habe allemahl einen conspectum generalem, oder eine allgemeine Betrachtung eines jeden Seculi, vorangesetzt, und darin denjenigen Haupt-Character, durch welchen sich dieser Periodus von dem vorhergehenden oder folgenden unterscheidet, darzustellen gesucht, mithin aus lauter einheimischen Exempeln deutlich gemacht, welche so wohl die innere als äußere Gestalt der Kirche in jedem Jahrhundert gewesen. Nächst dem habe auch vorläufig Historiam Personalem derer Könige, Erzb- und anderer Bischöffe, bei jedem Seculo besonders abgehandelt, und solches einmal darum, daß man sich in der Historie selbst nicht dabei aufhalten dürfste, Zweitens, weil es einige Bischöffe giebt, von denen gar keine Thaten bekandt sind, die doch, der Vollständigkeit halben, in ein Verzeichniß mit den übrigen gebracht werden müsten. Endlich folget im dritten Abschnitt eines jeden Seculi, der Verlauf aller Geschichte selbst, nach Ordnung der Jahre, zu welchen sie gehören.

E

Auf

Auf diesen ersten Theil, der sich mit dem Ausgang des dreyzehnten Jahrhunderts endiget, soll, so Gott Leben und Kräfte verleihet, der Zweite, welcher sich bis auf die Reformation erstrecket, so auch der dritte, welcher bis aufs Jahr 1700 gehet, folgen. Ja, so der Herr will, soll der vierde Theil zu seiner Zeit erfolgen, oder wenigstens die darzu gehörige Samlung der Nachwelt in Misto hinterlassen werden.

Der einem Geschicht-Schreiber ganz unanständigen Partheilichkeit, vermeyne mich allen Fleißes enthalten zu haben. Redoch bescheide mich gar gerne, daß ich, als ein von sündlicher Eigen-Liebe nicht ganz befreiter Mensch, in diesem, wie in andern Stücken, auch unvermerkt, vielfältig irren und fehlten können. Nur dieses kan mit gutem Gewissen versichern, daß ich allenthalben die reine Wahrheit gesucht, und, so viel an mir gewesen, keinen einzigen unrichtigen, entweder zu hochgespannten, oder gar zu niedrigen Begriff von Personnen oder Sachen, dem Leser habe beibringen wollen. So es dennoch geschehen, wird es ein jeder nach Vernunft und Liebe dem zu gute halten, der nochmahls bezeuget, daß er der Redlichkeit in allen Dingen von ganzem Herzen ergeben, übrigens aber sich keiner Vollkommenheit zu rühmen hat.

Bei dieser Gelegenheit erinnere mich, daß vor etwa Zehn Jahren, auf einer nahmhaften Hohen Schule in Deutschland, eine Art von Controvers, und zwar, denen Journalen zu folge, nicht ohne Heftigkeit, getrieben ward, über die Frage: Ob es billich, und der Wahrheit zuträg-

träglich wäre, daß die Verfassung derer Kirchen-Geschichte den Theologis anvertrauet würde, oder ob nicht vielmehr, dieselbe denen Herren Politicis, als in der Materie weniger parthenischen Leuten, privative überlassen werden müste, wolte man anders die reine Wahrheit an das Licht gebracht wissen. Meine wenige Meinung geht dahin, daß ein ehrlicher und gewissenhafter Mann, er sey wer er wolle, von der Historischen Wahrheit niemahls vorstellich abweichen werde, und was in Facto wahr sey oder nicht, könne einem Theologo, so leicht als irgend einem andern, in die Augen fallen, voraus gesetzt, daß seine Beurtheilungs-Kraft nicht geringer sey als des andern. In so weit bleibt dann auf keiner Seite einiger Vorzug. Da es aber in dieser Materie, außer der Historischen, noch eine andere Art der Wahrheit giebt, nemlich die Dogmatische, als vermeine gänzlich, ein so genannter Theologus sey hier zu der nächste. Ja, spricht man, das ist es eben was geläugnet wird, und zwar aus eben berührter Ursache. Ich antworte: Wann ein Theologus, qva talis, nothwendig ein mit Vorurtheilen seiner Kirche angefüllter, und dem blinden Eisser ganz ergebner Mann seyn müste, wann man sich unter diesen Rahmen, keinen andern vorzustellen hätte, als denjenigen, der ums Geld gleichsam gedungen und gemiethet wäre, allen Aufsätzen derer alten Blindlings zu folgen, ihnen das Wort zu reden, und denen Traditionibus Humanis, fast eben so sehr als die Papisten selbst, ergeben zu seyn, siehe so gestehe ich gar gerne, daß in der Welt keiner ungeschickter als eben dieser, zur Versertigung einer wahren Kirchen-Historie seyn kön-

rum, aus 14 Artickeln bestehend, her zu wählen weis. So auch Cap. 5. den Religions-Eiffer der Schweden vor der Sündfluth darstellt, und was niemand leicht errathen sollte, im 6ten Cap. so gar dieses beweisen wil, daß unser aller Stamm-Vater Adam, auf seinen alten Tagen, in Person nach Schweden gekommen, und das Amt eines Bischoffs dasiger Kirche nicht ausgeschlagen. Seine Worte sind, pag. 28. *Tantum abest, ut in ambiguo ponamus, quod Adam fuit in hisce Sveo-Gothicis terris, ut contra, codem documento traditionis ac cantionis suffulti, credamus, eum hic omnino vixisse, cum nullus sit angulus per Sveo-Gothiam nostram, in quo non per traditionem sciant pueri æqi ac senes dicere: Utter Adam boede i Kalckestad,* (d. i. als Adam zu Kälkestadt wohnete) *semper primum intelligentes.*

Dam Bi-
schoff in
Schweden
gewesen.

Bon dem Bischofflichen Ampte Adams in Schweden heist es ein wenig vorhero p. 26. dixerit aliquis, Adamum hic fuisse, ac Episcopum apud nepotes suos fideliter egisse. Erunt mox alii qui negabunt, non per solida argumenta, sed quod ipsi a spiciis illustribus destituti, tantum tenuia per livorem nobis relinquant, und ferner p. 27. Videtur paternus Adami animus exegisse, ut, si decedentes in nostras terras nepotes antenepotesq; minus sequeretur statim, eosdem tamen inviseret postea, quod cordi suo habebat inscriptum, de eis agere paternam curam Eph. 6. 4. & 9. item ferner: *At quia in eorum (nepotum) numero fuerunt nostri antediluviani, igitur probabile omnino est, quod Adamus eos invisit, erudit ac prudentia firmavit.* Endlich wird dieses Capitel also beschlossen: Hactenus ergo si vici-
 mus, Adamum per haec terras habuisse inspectionem ecclesiarum DEI, vici-
 mus itidem & id, quod illæ eodem inspectore floruerunt aliquam
 diu feliciter. Quid tamen præstiterit singulariter, quæq; habuerit sta-
 tuta ecclesiastica, propter defectum monumentorum, dicere nihil aude-
 mus. Ja wie sehr es dem Herrn Bang darum zu thun ist, die früh-
 zeitige Bekehrung der Schweden nachmahls im ersten Seculo nach
 Christi Geburth wahrscheinlich zu machen, zeigt er damit, daß er
 lieber zugeben wil, der Teufel selbst sey ihr Apostel gewesen, als daß
 sie nicht alsbald bekehret worden seyn. Lib. VII. Cap. IV. heist
 es: *Dicat alius, nostros nova prædicatione tractos fuisse ad fidem Chri-
 sti, vel per ipsum Deum, vel per Angelum bonum, vel per genium ali-
 quam, vel per Angelum malum, qui itidem mandata Dei non nu-
 quam cogitur perferre. Qvicquid horum ille alius dixerit, refellere
 ego non possum.* d. i. *Ein ander wird sagen die unsere sind durch*



Des ersten Buchs Erstes Capitel

enthaltend

Einige Muth-Maaßungen und ungewisse Nachrichten von der Pflanzung einer Christlichen Kirche in Norden, bis auf die Zeiten St. Anscharii oder das Jahr 826.



* * * * *

Sann wir den allerersten Ursprung der Kirche, in diesen Mitternächtigen Ländern nach Möglichkeit in Erfahrung zu bringen suchen, begegnet uns aller- erst die gar seltsame Meinung eines Schwedischen Theologi, Nahmens Petri Bang, SS. Th. Doct. und Prof. in Haboe, woselbst er anno 1675 sein Buch, Priscorum Sveo-Gothorum Ecclesia genannt, ans Licht gegeben, und darin dieses gläublich zu machen trachtet, daß nicht nur gleich nach der Sünd- fluth, bis auf Christi und der Apostel-Zeiten, sondern auch so gar vor der Sündfluth, die wahre Kirche Gottes in seinem Vaterlande, und also nicht ferne von uns, gewesen, wie er dann Lib. I. Cap. IV. ejus Synosis Theologiae patrioticarum (Scil. Svecorum) antediluviano-

Seltsame
Meinung eines
Schwedischen
Theologen.

rum, aus 14 Artickeln bestehend, her zu zählen weis. So auch Cap. 5. den Religions-Eiffer der Schweden vor der Sündfluth darstellt, und was niemand leicht errathen sollte, im 6ten Cap. so gar dieses beweisen wil, daß unser aller Stamm-Vater Adam, auf seinen alten Tagen, in Person nach Schweden gekommen, und das Amt eines Bischofes dässiger Kirche nicht ausgeschlagen. Seine Worte sind

Das W-
dam Bis-
schoff in
Schweden
gewesen.

mas, quod Ad
documento tra-
vixisse, cum nu-
per traditionem
i Kalkefestad,
mum intelligen
Schweden he
hic fuisse, ac Epi-
alii qui negabunt
lastribus destitut
ferner p. 27. Viae

Tantum abest, ut in ambiguo ponamus
— Gothicis terris, ut contra, codem
suffulti, credamus, eum hic omnino
Sveo-Gothiam nostram, in quo non
senes dicere: **N**ær Adam boede
(Kälkefestadt wohnete) semper pri-
Bischöflichen Ambte Adams in
hero p. 26. dixerit aliquis, Adamum
tes suos fideliter egisse. Erunt mox
rgumenta, sed qvod ipsi auspiciis il-
per livorem nobis relinquant, und
mi animus exegisse, ut, si deceden-
tes in nostras terras ~~neponos~~ ~~anuepotesq;~~, minus sequeretur statim,
eosdem tamen inviseret postea, qvod cordi suo habebat inscriptum, de
eis agere paternam curam Eph. 6. 4. & 9. item ferner: At qvia in
corum (neponum) numero fuerunt nostri antediluviani, igitur proba-
bile omnino est, qvod Adamus eos invisit, erudit ac prudentia firmavit.
Endlich wird dieses Capitel also beschlossen: Hactenus ergo si vici-
mus, Adamum per hasce terras habuisse inspectionem ecclesiarum DEI,
vicimus itidem & id, qvod ille eodem inspectore floruerunt aliquam
diu feliciter. Quid tamen præstiterit singulariter, qvæq; habuerit sta-
tuta ecclesiastica, propter defectum monumentorum, dicere nihil aude-
mus. Ja wie sehr es dem Herrn Bang darum zu thun ist, die fröh-
zeitige Bekhrung der Schweden nachmahls im ersten Seculo nach
Christi Geburth wahrscheinlich zu machen, zeiget er damit, daß er
lieber zugeben wil, der Teufel selbst sey ihr Apostel gewesen, als daß
sie nicht alsbald solten bekchrert worden seyn. Lib. VII. Cap. IV. heist
es: Dicat alius, nostros nova prædicatione tractos fuisse ad fidem Chri-
sti, vel per ipsum Deum, vel per Angelum bonum, vel per genium ali-
qvem, vel per Angelum malum, qui itidem mandata Dei non nun-
quam cogitur perferre. Qvicquid horum ille alius dixerit, refellere
ego non possum. d. i. Ein ander wird sagen die unsere sind durch
eis

eine neue Predigt zum Glauben Christi gezogen, entweder durch Gott selbst, oder durch einen guten Engel, oder durch einen Ge-
nien, oder durch einen bösen Engel, der auch öfters die Befehl
Gottes vollziehen muß, welches von diesen man sagen will,
kan ich nicht wiederlegen. Ater fuerit an albus, gilt ihm gleich viel.
Man sieht hieraus, wie sehr die Liebe des Vater-Landes einen Scri-
benten verleiten kan, und ich bin versichert, die vernünftigste Landes-
Leute des Herrn Bangii, werden seiner Meinung lachen. Einer unter
ihnen, nemlich der weit geschicktere Herr Claudius Ornhialm, ziehet
auch vermutlich in seiner Hist. Sveon. Eccl. C. I. mit den Worten,
ad lubrica conjecturarum inania dilabi, hieher. Es würde also über-
flügig seyn, bey diesen Schwachheiten sich länger aufzuhalten.

Hingegen will von andern Sribenten glaublich gemacht werden,
das seeligmachende Evangelium Jesu Christi, sey denen Einwohnern Ob kurz
dieses Mordlichen Welt-Theils, bereits im ersten Jahr-hundert nach uns nach der A-
postel gesegneten Erders Gebuhrt verkündiger, wo nicht durch einen Derer postel-Zei-
nwölf Apostel selbst, so doch durch ihre Jünger und Apostolische Männer, deten das E-
vangelium in Norden schnell erschollene Predigt aber, bald wieder in Vergessen-
heit gerathen, und es bey dem vorigen Heidenthum geblieben, bis verkündi-
endlich im neunten und zehnten Jahr hundert dem allerhöchsten gefal-
len, durch den Dienst, Anscharu und anderer, sein Erkenniss mit meh-
rem Nachdruck und Beständigkeit, allhier aufzuklären. Den
Grund oder Ungrund dieser Meinung zu beurtheilen stelle billich dem
Leser selbst anheim, wann ich vorerst etwas desjenigen werde ange-
führt haben, was die Sache wenigstens wahrscheinlich machen
mögte.

Die aus Sprüchen Heil. Schrift absonderlich aus Marti 16. v.
20. Coloss. 1. v. 6. 9. 3. Rom. 10. v. 18. Psalm. 19. v. 5. zu ziehende
folgen sind so bekannt, daß mich damit nicht aufhalte. Nach wil
hier nicht darauf dringen, daß der Kirchen-Vater Chrysostomus über
Matth. 24 schreibt, das Evangelium sey in 20 oder höchstens 30
Jahren zu allen Ländern hindurch gelauffen, oder daß St. Ignatius in Epist. ad Philadelph. Justinus in Dial. cum Tryphone, Ireneus
Lib. 1. C. 2. Tertullianus advers. Jud. C. 7. Ambros. in Ep. ad Rom. C. 10.
Von einer durchaus allgemeinen, und auf die aller entlegenste Län-
der des bewohnten Erdbodens sich erstreckenden Predigt des Evangelii
schreiben. Ich würde mich von meinem rechten Endzweck gar weit
ablenken, wann ich die Materie von der allgemeinen Heiden-Beruffung

untersuchen und behaupten wolte. Es genüget mich von meinem Vater-Lande und dessen Gegenden in specie etwas hieher gehöriges, ausführen zu können; Da finde nun absoulderlich die Worte Theodorei, der im fünften Seculo gelebet, von einer uhralten Bekehrung uns doreis unserer Cimbrischen Verfahren, sie lauten in Lib. de curandis græcor. afferent. Serm. 9. F. 6. 10. also: Piscatores nostri & publicani cunctis nationibus leges evangelicas intulerunt, neq; solum Romanos qviq; sub il-Embrer. lorum vivunt imperio, sed & Scyticas & Sarmaticas gentes, & Indos & Æthiopes, & Persas & Seras & Hyrcanos & Bactrianos, & NB. CIMBROS & Germanos, atq; ut semel dicam, omne hominum genus nationesq; omnes induxerunt, ut Crucifixi leges acciperent. das ist: Unsere Fischer und Söldner haben die Evangelische Gebotthe auf alle Nationen gebracht; Sie haben nicht nur die Römer und die unter deren Bothmäsigkeit leben, sondern auch die Scytische und Sarmatische Völcker, die Indianer und Mohren, die Perse und Serer, die Hyrcaner und Bactrianer, die Cimbrer und Deutsche, und kurz gesagt, das ganze Menschliche Geschlecht überredet, die Gesetze des Gereutzen anzunehmen. Was hier wieder eingesendet werden könnte, mögte dieses seyn, daß erstlich aus den Worten, atq; ut semel dicam, omne hominum genus, so viel erhellet, Theodoretus habe zu Behauptung seines allgemeinen Satzes, alle ihm bekannte Völcker nennen wollen, ohne damit an zu zeigen, daß er von Bekehrung der Cimbrer, insonderheit gewisse zuverlässige Nachrichten eingezogen, sondern sie so mitgenommen. Hernächst fällt mir auch dieses bey, daß die schon vor Theodoreti Zeiten bekehrte Cimbrer, eine außer ihrem Vater-Lande, etwa in Ober-Deutschland oder Italien wohnende Colonie mögte gewesen seyn, welche nach der grossen Cimbrischen Niederlage bey Vercelli, unter dem Römischen Bürgemeister Mario, entronnen, und ob wohl sie nie wieder zu Kräften gekommen, im Römischen Reich hin und wieder übrig geblieben, wie dann Wolfgangus Lazius Lib. 8. de translocat. Gent. versichert, daß annoch in Schwaben-Land einige Überbleibseln derer alten Cimbrer an zu treffen. Denn die Graffen vom Hause Cimmern, wollen ihre Genealogie von den Dänischen Cimbern herleiten, die nach verlohrner Schlacht sich in den Hyrkanischen Wald retirirten. Sie führen auch die Haupt-Theile des alten Dänischen Wapens. Sonst finden sich annoch im Schwarzwalde verschiedene Orther die von denen Cimbern, den Nahmen behalten, als Wald-Cimmern, Rotten-Cimmern,

mern, Heiligen-Cimmern, Herrn-Cimmern, und Ancia-Cimmern.

Wann aber obiges Zeigniß Theodoreti von denen in Cimbria selbst wohnenden, und eigentlich also genannten Cimbern, verstanden werden müste, wäre auch noch etwas das damit wohl über einstimmen, und gewisser Maßen es bestärken könnte, nehmlich die zwar sehr schwache, jedoch nicht unkennbare Überbleibsel und Spurz-zeichen, eines kinost gewesenen, aber wieder erloschenen, und in gräulich Fabel-Werk verlochten Christenthums, welches sich mitten in der Heydischen Finsternis selbst, bey unsern Vorfahren gefunden hat. Der um unsre Alsterthümer trefflich wohl verdiente Herr Trogillus Arniel, rechnet nicht unbillig hieher, den Glaubens-Artikel der Heidischen Dannemärket von dreyen Principal-Göthen, Othin, Tor, und Freja, darunter etwa das Hochheilige Geheimniß der Dreyeinigkeit verborgen liegen mögte, absonderlich da die von Petro Joh. Resenio Lateinisch heraus gegebene uhralte Edda Islandica, welche unserer Vorfahren Mythologie enthält, die Erklärung giebt. Othin (von dem der Mittwochen auf Dänisch Onsdag heist, gleich wie von Thor Taars-Dag) sey ein allgemeiner Vater, der seinen Sohn Thor gezeuget, Edda P. 1. Fab. 7. Dieser Thor heisset ein Bestreiter der Mitgaardischen Schlangen Edda P. 2. num. 4. Er überwindet diese Höllische Schlange, muß aber sein Leben dabei einbüßen, welches an diesem Orth wohl zu merken? und die Worte selbst anzuführen wehet sind: Ex vinculis, heist es, dissolvitur garitus canis, qui alligatus fuerat ad ostium speluncæ, quæ gnypha-heller nominatur. Is maxima est pernicies, cum Thoro congregatur, & cadunt ambo. Thorus victoriam quidem ab angve Midgardiano reportat, sed novem passus ab illo digressus ob viam venienti, quo ipsum angvis afflarat, mortuus cecidit. Sehe Mythol. XLVIII. lit. S. Ferner war bey unsern Vorfahren die dritte Person der Gottheit Freja, welche sie Weibliches Geschlechts zu seyn vermeinten. Sie hieß eine Göttin der Liebe, der Freude und des Friedens. Daher absonderlich Hochzeiter sie um Einigkeit und Seegen anriesen. Die Application wird ein vernünftiger selbst zu machen wissen.

Die Lehre von der
H. Drey-
einigkeit in
Heydische
Fabeln
verlehret.

Die Taufe
se war bey
hiesigen
Heyden im
Gebrauch.

Ein ander Merck-Zeichen des vielleicht anfangs gewesenen, aber wieder erloschenen Christenthums, mögte die Kinder-Tauffe abgeben können. Dann daß die hiesige Heyden ihre neugeborene Kinder mit Wasser zu begießen, und dabey den Nahmen zu geben, in Gewohnheit

gehabt, bezeuget der alte Scribent Snoro Sturlesön, Chron. Norvag. P. III. Num. 1. & 4. Noch ausführlicher aber unser grosser Antiquarius Otto Sperling in einer besondern dissertat. de Baptismo Ethnicorum, aus welcher einige loca zum Beweis anführen wil. Cap. XI. p. 151. heist es: Sveci igitur, Norvagi Dani usq; in Gronlandiam & Islandiam, Russia qvoqve & germania, nec non Anglia his baptismis usi sunt, dum pagani fuerunt, aluminibus has vires tribuentes. und ferner daselbst: Hujus rei exempla varia in historiis Septentrionalium occurunt. *Vatniasin* (Vandösen) vocabant aqua perfusum infantem cum parentes nomen imponerent. In Edda qvoq; legitur: *Josu Vatni* h. e. aquam ferfunde-
bant, qvod etiam in Landnama saga reperitur. I. 5. C. p. m. 158. Hier-
auf führet gedachter Herr Sperling einige Exempel an, als des Thor-
stein Arngruni, eines Norwegischen Herren oder Baronen Sohn, von
dessen Taufe in der Landama Saga Meldung geschiehet, item des Dáni-
schen R. Canuti I. von welchem Hist. Norvag. p. 112. dieses hat: *Hand*
(R. Gormo) lood det døbe efter hedensk viis, og käldebet Knud,
for den Knude der fantes hos Barnet, d. i. er lies es tauffen nach
Heidnischer weise und nannte es Knut, nach dem Knoten der dar an ge-
funden ward, item das Exempel des Norwegischen R. Olai Trygvelson,
von welchem gedachtes Chron. p. 99. spricht: *Hun fodde et Draenges*
Barn og de øste Vand paa ham og käldebet ham Olaf. i. e. die ges-
bahr einen Knaben, und man goss Wasser auf ihn und nannte ihn
Olaf. Item das Exempel eines andern Prinzen Olai mit Zunahmen
Grænsze, von welchem ebenfalls daselbst dieses steht: *Alasta Guds*
brands-Daatter føde et Draenge-Barn og käldebet hannem Olaf,
etfer Køning Olaf paa gerrestad og Rani Jonson øste Vand paa
Barnet efter hedensk Viis. d. i. Alasta Gudbrands-Tochter gebahe
einen Knaben, und nannte ihn Olaf zu Gierrestadt, und Ranni Jonson
goss Wasser auf das Kind, nach Heydnischer Weise.

So kommt auch hier absonderlich in Betrachtung, das Zeichen
des Kreuzes, welches Olaus Wormius in Monum. Dan. Lib. III. Num.
das Zeichen 18. Stephanus in notis ad Saxon. Lib. 8. und Olaus Magnus Lib.
des Kreuzes 1. C. 20. an solchen Grabsteinen verschiedentlich gefunden zu haben
bezeugen, von welchen sie mit vielen Proben darthun können, daß sie
lange vor Anschaffung Ankunft, oder Pflanzung einer Kirche im Norden,
obhanden gewesen. Ist also nicht ohne, daß man ja in Betrachtung
des allen, einige, wie wohl schwache Muthmassung fassen kan, das
Christenthum, sey hier frühzeitig bekannt geworden, aber auch aus
ges

gerechtem Gerichte Gottes, bald wieder verloren gegangen, und was mich in dieser Meinung am meisten bestärcket, ist das uhralte Zeugniß Witichindi Monachi, der in Lib. III. Gestor. Saxon. ausdrücklich spricht: *Dani Antiquitus erant Christiani, sed nihilominus idolis ritu gentili servientes: d. i. Die Dānen waren vor alters Christen, dienten nichts desto weniger die Gōgen auf heidnischer Weise.* Dieser Witichind lebte im zehnten Secalo zur Zeit K. Gormonis Grandævi und Haraldi Blaa-tand, da die Beklehrung hiesiger Heiden erst mit Nachdruck unternommen ward, und dennoch heist es, Antiquitus erant, sie waren vor alters; Wolte man dieses auf die Zeiten Ansharii, der just 100 Jahr vor Witichindo lebte, deuten, sehe doch nicht, wie es Antiquitus heissen könnte. Ubrigens ist Witichindus ein beglaubter Auctor, der die Thauen Othonis I. & II. welche mit den Dānen Religions-Kriege führten, wohl beschrieben, und von Sächsischen Soldaten die häufig in Dannemarck kamen, guten Bericht hievon haben könnte.

Merkli-
ches Zeug-
niß Wit-
chindi.

Da aber diese Sache an sich dunckel und zweifelhaft ist, so fäls-
lets noch schwerer, die Frage auszumachen, welche die allerersten
Apostel oder Lehrer in unserm Norden gewesen. Die alte Sage ist,
das Egistus und Marianus, zwey Apostolische Männer, und Jun-
ger des Heiligen Petri, in Nieder-Sachsen und also auf die Gränze
Dannemarcks gekommen seyn, den Nahmen Jesu Christi kund zu
thun, wie dann Henricus Hervordensis, der ums Jahr 1354 gelebet,
und zu seiner Zeit ein beglaubter Scribent gewesen, vermutlich aus
alten Uhrkünden, in seinem Chronico, Facta memorabilia genannt, die-
ses aufgezeichnet, daß in ersten Seculo nach Christi Gebuhr, gedach-
te Apostolische Lehrer von dem Apostel Petro abgefertigt, in Deutsch-
land gekommen seyn, das Wort Gottes zu predigen, und daß sie bey-
de zu Hardewick im Lüneburgischen, die Marter-Crone erhalten.
Eben dieses bezeuget Albertus Crantzius, doch mit dem Unterscheid,
daß er an statt zweyner, nur eines solchen Apostels gedencket. Seine
Worte sind in Metrop. sive Hist. Eccl. L. I. Cap. I. diese: Viele sagen,
ohne gewissen Autoren, daß zu des Käysers Neronis Zeiten, da
St. Petrus zu Rom lebte, einer aus seinen Jüngern, gen Hardewick
gekommen, und daselbst Christi Nahmen geprediget, und
mit Langmuth auf des ganzen Volck's Beklehrung, in der Furcht
des HErrn gewartet, und daselbst gestorben. Sein Grab ist uns
rer allen über tausend Jahren heilig gehalten, bis Herzog Heinrich

rich der Löw zu Sachsen die Stadt einnahm, und zerstörte, da König Canutus aus Dämmemarck dabey war, und von seinem Schwieger-Vater die heilige Gebeine dieses ersten Predigers, zur Belohnung des Krieges-Zugs bekam.

Iwar hält der gelehrte Joh. Mollerus in seiner Isag. P. II. C. 2. die Erzählung von Egisto für eine erdachte Fabel, solches thut auch Herr D. Sagittarius in Histor. Bardewici, Cap. 2. cum 4. &c 15. Dahingegen aber sichehet der Herr T. Arniel in der Timbr: Heyden: Bek: L. I. C. IV. die Wahrheit dieser Geschichte zu behaupten, und streitet mit verschiedenen Argumenten für die Auctorität Henrici Hervordensis, dem auch die Centuriatores Magdeburgenses guten Glauben beymessan, und sagen, daß Ægistus und Marianus als Jünger des Heil. Petri, im ersten Jahrhundert gen Bardewick versandt, und post sparsa in vicinis regionibus Evangelii semina, nach dem sie den Saamen des Evangelii in den angrenzenden Ländern ausgestreuet, sind sie daselbst als Märtyrer gestorben. Gesetz dann, daß dem also, mögte sehr wahrscheinlich seyn, daß entweder einer oder auch beyde Apostolische Männer, da sie so nahe waren, auch in Nordalbingen und die angrenzende Dänische Länder gekommen, den gaten Saamen auszustreuen, oder wenigstens, daß der mit Gottl. Krafft durchdringende Schall ihrer Predigt, bey vielen hiesiger Gegend vernommen, auch vielleicht bey einigen nicht ohne Würckung gewesen. Ob aber diese erste Predigt so weit gegangen, und solche Folgen gehabt, daß der Bischoff Theodoreus in dem oben angeführten Zeugniß, von Bekhrung der Timbrer, darauff geziestet, solches lasse dahin gestellet seyn. Eins muß ich noch hiebey erinnern, nemlich, daß Anth. Heinrich in der Nordfressischen Chronic L. I. Cap. 9. obgedachten Ægilsum aus dem ersten in das sechste Jahrhundert, nemlich ad annum 589 versezt, aus welcher Auctorität, finde nicht. Er füget auch dem Egisto einen andern bey, der bald auf ihn gefolget seyn soll, nemlich Koniochum, welcher im Dänischen Freseland gepredigt, und der Kirchen Königsbull auf der Insel Nordstrand, den Nahmen solte gegeben haben. Ferner meinet er Koniochus könne wohl eben der Kunibertus seyn, dem der König Dagobertus die Bekhrung der Heydnischen Fresen anbefohlen.

Gleich wie aber in allen obigen Dingen fast nichts als Näsel und Muthmaßungen anuttreffen, also scheinet dieses bessern Grund

zu haben, daß man schliessen will, das erste Gerücht von Christo und seiner Lehre, sey den Heydnischen Dämmärckern zu Ohren gekommen, durch die Relation ihrer damahls weit und breit streiffenden, und etwa auf ihrem Alter in Patriam zurückkehrenden Landes-Leute. In dem vierdten, fünftten und folgenden Seculis, haben alle drey Nordische Nationen, bald unter diesem, bald unter jenem Nahmen in den Südlichen Theilen Europa, absonderlich in Hispanien, Welschland, Schweizer-Land, Frankreich und Griechen-Land, ihre Waffen ausgebreitet. Und daß ihrer viele nach verübten Helden-Thaten von danaen zurückgekommen, erhellet uns ter andern aus denen von Andr. Wellejo gesamleten Dänischen Helden-Gedichten: Biämpe-Wieser genaunt, welche wohl viele Poetische Fabeln und Fictiones quoad Circumstantias, enthalten, in substantia aber allerdings die Wahrheit zum Grunde haben, indem sie mit den Zeugnissen anderer beglaubten Scribenten ziemlich harmonieren. Aus diesen Gedichten siehtet man, daß die Heidnische Dänen von den Berichtungen ihrer ausgewanderten Landes-Leute in Hispanien, zu Bern im Schweizer-Land, oder, wie die mehresten wollen, zu Verona in Italien, wo Theodoricus Rex Gothor. Hoff hielte (Siehe Gesta & Vestig. Danor. extra Dan. Tom. I. Cap. 2. Sect. 1.) und zu Constantinopel (welches sie Mycklegaard, i. e. die grosse Stadt nannten) gute Nachrichten gehabt, nicht aus Briefen oder Gazetten, wovon sie nichts wussten, sondern von denen, die im Alter zurückzogen, und ohne allem Zweifel, von dem Gottes-Dienst der frembden Völcker einige Nachricht ertheilten. Es waren auch im Jahr Christi 400 viele Gothen zum Christenthum bekehret, weil das mahls nach Rechnung Joh. Messenii, ihr Bischoff Ulphilas die Heilige Schrift in die Gothiche, allen dreyen Nordischen Völckern gemeine Sprache, überseckte. Claud. Lysander gedencket im Geschlechtsregister der Dänischen Könige, pag. 168. eines Königs Rörich, der seinen Sohn Frigisium am Ende des vierdten Seculi, zum Gothicischen König Alaric in Hispanien gesandt, welcher, nachdem er im Kriege wieder die Nömer viele Helden-Thaten verrichtet, mit grosser Ehre in sein Waterland zurückgekommen: Dieser und andere von seinem Gefolge, sind vermutlich bekehrt und in jenen Ländern getauft worden. Eben dieser Scribent gedencket l. c. pag. 173. einer Dänischen Armee, die der König Vermund dem Longobardischen Könige Alboino zu Hülffe gesandt, welche Völcker ums Jahr 572 aus Italien

Wahr-
scheinlich-
re doch un-
gewisse
Muthmas-
fung von
der durch
Wander-
schafften
erhaltenen
Erläuter-
Christi.

Wahr. Allein es ist kein Zweifel, daß gleich wie sie, nach Zeugniß gescheuliche Muthmas- dachten Sribenten, öfters Auxiliair-Troupen aus ihrem Vater-Lande nachgehoblet, sie auch als einige zurück gesandt, oder wenigstens durch die Schiffart in einigen Zeiten ziemlich Commercium mit ihren nachgelassenen Verwandten gepflogen. Da aber Engelland um diese Zeit, nehmlich unter Kayser Mariano und Valentiano, schon von der Predigt des Evangelii durch gedrungen war, obwohl auch noch viele Heyden das selbst übrig geblieben, als stehet ja zu vermuthen, die Britannische Angeln, Jütten und Sachsen, welche Anfangs die Christen in Britannia verfolgten, bald aber selbst das Christenthum annahmen, werden dahin gedacht gewesen seyn, wie sie gedachten ihren Verwandten die erschienene heilsame Gnade Gottes entdecken, und bekannt machen möchten. Wie dann auch der Herr T. Arniel, Cimbr. Heydenk. L. III. C. 3. Die Angeln daher unsre rechte gute Engel nennet, als welche uns die erste Christl. Lehrer zugesandt. Doch kan dieses eigentlich und mit mehrer Gewißheit auf die folgende Zeiten gezogen werden, da wir unter K. Canuto Magno und Svenone Estrithön, so viele Bischofe aus Engelland hohlsteten. Es ist inzwischen sehr wahrscheinlich, daß die von Marqvardo Frehero aus einem uhralten Mscto. 1610. zu erst ans Licht gestellte Angel-Sachsische Übersetzung des Symboli-Apostolici, hieher gehöre, ob wohl der Herr Christ. Korthole, zu gleich mit gedachtem Frehero, sie weit älter zu seyn vermeinet, nehmlich vom zweyten Seculo her. Ja Boxhornius sucht gar wieder den Russinum zu behaupten, sie sey von der ersten Apostel-Zeiten her. Als kein die Sprache gibt genügsam zu verstehen, sie könnte so alt nicht seyn, sondern sey nach der Conjunction, dem Heerzug und der Bekehrung gedachter dreyen Völcker, deren Idioma darin mit dem Britischen vermischt zu finden, in Engelland gemacht, und vermutlich ihren Landes-Leuten mitgetheilet. Sie verdienet an diesem Orte gelesen zu werden: Ic gelyfe on god Faeder aelmitcrichten Scyppend heofenan and eorhan: Ic gelyfe on haelend Christ, his are ennedan sunu, ure Drychten. Se was geacnod of tham halgan gaſte, and acenned of Mariam, tham maedene. Getrowod under tham Pontiscan Pilate, on rode ahangen. He was dead, and begyrget. And he nyther astah to helle, and he aras of deathe, on them thriddan daege. An he he astah up to heofenum and sitt nu aet switran godes almichtiges Faeder: Thannan he wile cuman to daemenne aegther getham eucum, getham deade. And ic gelyfe on than halgen gaſt, an tha hal-

ders zu Sticklestadt, in Griechen-Land gezogen, und als er sich einige Zeit daselbst in Krieges-Diensten aufgehalten, nicht nur mit Ehre und zeitlichem Reichthum, sondern auch mit dem Schatz des Göttlichen Worts bereichert, nach Hause gekommen. Dergleichen Exempel werden sich in den ältern Zeiten, denn von solchen ist hier die Rede, noch viele mehr gefunden haben, die aber als nicht aufgezeichnet in Vergessenheit gerathen. Stehet also gänzlich zu vermutzen, daß schon in den ersten Seculis, bey Gelegenheit derer Wanderschaften und Krieges-Zügen, nach und nach, einig Licht und Erkenntniß von Christo, in unser Norden hineingekommen. Ich kan bey dieser Gelegenheit nicht vorbey lassen, daß Joh. Messenius in Scondia illustr. T. I. p. 58. erschlet, die heilige Suniva eine Irlandische Prinzessin, und nächst St. Ursula selbst, daß Haupt unter den berühmten eisf Tausend Jungfern, sey im Jahr Christi 390 durch einen Sturm-Wind St: Suniva vertrieben, an die Norwegische Küste gekommen, woselbst sie Christum niva soll den Heiden verkündiget habe, sey aber von den Ungläubigen nachgedenudert, und in den hohlen Bergen sich zu verkriechen gezwungen, in wegern gewelchen sie auch, nebst ihrer bey sich habenden Jungfräulichen Gesellschaft, vermutlich durch Hunger ums Leben gekommen. Diese Gesellschaft versteht Paulus Diaconus unter dem Nahmen derer, die auf der Norwegischen Küste schlaffen. Die Reliquien St. Sunivæ sollen in einer Kirche zu Bergen aufgehoben seyn, wo von an einem andern Ort ein mehres.

Sehen wir auf das fünfte Seculum in specie, so ist allerdings zu vermuthen, daß damahls unsren Vorfahren einig Licht aufgegangen, wie wohl es nicht weit durch gedrungen, noch beständig geblieben. Die Einwohner der Provinz, Angeln, in Süder-Jütland, haben, nach jedermanns Geständniß, den Nahmen Britanniam in Engelland verkehrt, als sie, wie Beda Hist. Eccl. L. I. C. 15. rechnet, Anno 449. in Gesellschaft ihrer Nachbarn derer Holsteinischen Sachsen auf einer und der Jütten oder Wüsten auf der andern Seiten, von hier aus in jene Insel gezogen, den Britten wieder die Picten bengestanden, und endlich sich selbst zu Herrn des Landes gemacht. Gedachter Venerabilis Beda zeuget nun zwar, diese drey fremde Völker hätten sich wohnhaft alda niedergelassen, und zwar die Jütten in der Provinz Kent, und auf der Insel Wight, die Sachsen in Essex, Sussex und Westsex, die Angeln aber in Ost-Angeln, Mercien und Nord-Humberland,

Wahr-land. Allein es ist kein Zweifel, daß gleich wie sie, nach Zeugniß gedachten Sribenten, öfters Auxilia-Troupen aus ihrem Vater-Lande nachgehollet, sie auch also einige zurück gesandt, oder wenigstens durch die Schiffart in einigen Zeiten ziemlich Commercium mit ihren nachgelassenen Verwandten gepflogen. Da aber Engelland um diese Zeit, nehmlich unter Kaiser Martino und Valentiano, schon von der Predigt des Evangelii durch gedrungen war, obwohl auch noch viele Heyden das selbst übrig geblieben, als stehtet ja zu vermuthen, die Britannische Angeln, Jütten und Sachsen, welche Anfangs die Christen in Britannia verfolgten, bald aber selbst das Christenthum annahmen, werden dahin gedacht gewesen seyn, wie sie gedachten ihren Verwandten die erschienene heilsame Gnade Gottes entdecken, und bekannt machen möchten. Wie dann auch der Herr T. Arniel, Cimbr. Heydenbi L. III. C. 3. Die Angeln daher unsre rechte gute Engel nennen, als welche uns die erste Christl. Lehrer zugesandt. Doch kan dieses eigentlich und mit mehrer Gewissheit auf die folgenden Zeiten gezogen werden, da wir unter K. Canuto Magno und Svenone Estrithson, so viele Bischosse aus Engelland hohlt. Es ist inzwischen sehr wahrscheinlich, daß die von Marqvardo Frehero aus einem uhralten Mscro. 1610. zu erst ans Licht gestellte Angel-Sachsische Übersetzung des Symboli Apostolici, hieher gehöre, ob wohl der Herr Christ. Korthole, zugleich mit gedachtem Frehero, sie weit älter zu sein vermeinet, nehmlich vom zweyten Seculo her. Ja Boxhornius sucht gar wieder den Russinum zu behaupten, sie sey von der ersten Apostel-Zeiten her. Allein die Sprache gibt genugsam zu verstehen, sie könne so alt nicht seyn, sondern sey nach der Coniunction, dem Heerzug und der Bekhrung gedachter dreyen Völcker, deren Idioma darin mit dem Britischen vermischt zu finden, in Engelland gemacht, und vermutlich ihren Landes-Leuten mitgetheilet. Sie verdienet an diesem Orte gelesen zu werden: Ic gelyfe on god Faeder aelmichtigen Scyppend heofenan and eorhan: Ic gelyfe on haelend Christ, his ane ennedan sunu, urne Drychten. Se was geacnod of tham halgan gaſt, and acenned of Mariam, tham maedene. Getrowod under tham Pontiscan Pilate, on rode ahangen. He was dead, and begyrget. And he nyther astah to helle, and he aras of deathe, on them thriddan daege. An he he astah up to heofenum and sitt nu aet switran godes almichtiges Faeder: Thannan he wile cuman to daemenne aegther getham eucum, getham deade. And ic gelyfe on than halgen gaſt, an tha hal-

halgan gelathinge, and halgana moe nysse, and sunna firtfisenysse,
and flaelches aerist, and that eae lise.

Bemühen wir uns, in den folgenden sechsten und siebenden Seculis, einige Aufsätze des Reichs Gottes hiesiger Gegend zu entdecken, so muß nicht vorbeigelassen werden, was Centur. Magdeb. VI. Cap. 2. p. 36. & Cap. 10. p. 750 seqv. angeführt wird, von dem Anno 560. in Engelland florirenden Kirchen-Lehrer Kentinger: Er hat das Cambriesche Volk, welches Cimbrischer Extractio-
n seyn soll, treflich gelehret, und in der Elwenser Stadt Dis-
cipel gehabt, deren etliche von ihm in Norwegen, ja so gar in
Ißland verschickt wurden, Christum zu verkündigen, obwohl
man von ihrem Schicksahl und Verrichtung daselbst keine weis-
tere Nachricht hat. Hier ist nun allerdings zu vermutthen, und
sche wahrscheinlich, dieser für die Ausbreitung der Kirche beküm-
merte Bischoff, wird zur selben Zeit nicht unterlassen haben, nach
der gerade vor Cambrien über liegenden Cimbrischen Küste, eben-
falls einige Evangelische Bothschaffter zu versenden, obwohl solche
Muthmassung niemand als ganz gewis aufgedrungen wird.

Engelland-
der predi-
gen in
Norwegen

Dahingegen kommt hauptsächlich in Betrachtung die uns bes-
nachbaherte, vormahls mächtige Freeische Nation, weil von deren
Belehrung um diese Zeit verschiedene Zeugniße alter Sribenten ob-
handen sind. Albertus Crantius und Ubbo Emmius berichten, daß dis
Volk alle Marsch-Länder an der West-See von Holland bis Nipen
in Jütland bewohnet, und obwohl sie von dem Herrn Arnkiel in Bel-
gische und Cimbrische Freezen unterschieden werden, wil er doch, sie
seyn vor alters unter einem Kōnige gestanden, welcher absonderlich im
siebenden Seculo, auf der Insel Heilig-Land, in confinio Danorum &
Freeonum, residiret haben soll. Als nun in besagtem Seculo der Fran-
kische Groß-Hoff-Meister Pipinus, den Freeischen König Ratbod in die
Enge getrieben, und von ihm mit der Schärffe so viel zuwege ge-
bracht, daß er dem Evangelio in seinem Lande freyen Lauff zu lassen
versprochen, sandte Pipinus ums Jahr, 690 Gesandten in Engelland,
an den frommen Lehrer Egbertum, welchen einige Abbatem Lindis, Far-
ensem, andere aber Archi Episcopum Eboracensem nennen, mit Bits-
te, einige geschickte Lehrer unter die Freezen zu senden, und die Bekehrung
dieses harten Volks zu versuchen, welches durch Englische Lehrer um

Bekeh-
rung der
Freeischen
Nation.

so viel desto füglicher geschehen könnte, weil selbige der Fresischen Angelschen und Cimbrischen Dialect gewohnt waren. Egbertus war selber aus Angelschem Geblühte entsprossen, nahm daher diese Commission willig auf sich, und brannte vor immiger Begierde nach der Bekehrung seiner Bluts-Verwandten. Demnach wurden dann zwölf fromme und wohl unterrichtete Männer, Benedictiner-Ordens

*Aus Eng-
gland
kommen
12 Lehrer
in Cim-
ri-
en an.*

ausgesucht, und denen Cimbrischen so wohl als Belgischen Fresen zugesandt, deren Namen waren Wilibrod, Svidbert, Wigbert, Oeo, Willibald, Lebuinus, Ewald der Schwarze, Ewald der Weise, Werenfried, Marcellinus, Unibald und Adelbert. Die Autores welche von diesen Lehrern überhaupt, oder von einigen derselben in sonders

heit weiter Nachricht geben, recensiret Joh. Mollerus Isagog. P. II. Cap. II. S. 4. Wigbertus wird für den gelehrtesten und ansehnlichsten gehalten, gleich wie Willebrod für den edelsten, weil er aus dem Geschlecht des Angelschen Fürsten Hengst entsprossen, welcher letzterer nebst Horst, ein Fürst und Anführer des Angel-Sächsischen Heers in Engeland gewesen.

*Der Fre-
sische Kō-
nig Rat-
bod wieder-
strebet der
Christliche
Lehre.*

Sie sollen eigentlich ums Jahr 692 aus dem Belgischen in unser Cimbrisches Friesland gekommen seyn, und als sie vor andern den König Ratbod erst zu gewinnen bemühet waren, besuchten sie ihn in seiner Residentz auf der Insel Heilig-Land, damahls Fasseland genannt, vermochten aber nicht sein hartes Herz zu gewinnen. Albinus Alcuinus spricht in vita Wilibodi: Cap. 9. Vir Dei nullis vita fomentis laxeum cor ejus emollire potuit.

*St. Wig-
bert er-
schlagen.*

Weil auch Wigbert angerathen, man sollte die Götzen-Tempel Foste und Jupiters zerstöhren, lies ihn der König an dem Orth wo nachgehends St. Wigberts Kapelle erbauet, umbringen, und alle übrige Lehrer aus dem Lande verjagen. Hierauf haben sie ihre Zuflucht zum König Pipino genommen. Dieser hat sie unter sicherem Geleit, abermahls in Friesland zu predigen gesandt, da sie bessern Succes gehabt, und auch so gar des Königs Ratbods Tochter Theodosindam, welche nachmahls mit Grimaldo Pipini Sohn vermählset ward, bekehret haben. Allein Ratbod stund nicht zu gewinnen, und lies so gar seinen Christl. Schwieger-Sohn umbringen. Als dieses der heilige Lehrer Willibrod gewahr ward, suchte er an andern Orthen mehr Frucht zu schaffen, und ging weiter in Dänemark hinein.

Hier findei, wie die allererste zuverlässige Nachricht von einer Predigt des Evangelii in Dänemark. Wo von die Worte Alcuni in

vita Wilibodi Cap. 9. anführen wil: Wilibodus idco ad fortissimos St. Wi-
 Danorum populos iter Evangelizandi convertit, ibi ut fertur, regna- librod
 vit, Ougendus, *bomo omni fero crudelior & omni lapide du-*
rior, qui tamen, jubente Deo, veritatis præconem honorifice tracta- kommt in
 bat. Quem dum obduratum moribus, & idololatriæ deditum, & nul- Dannemarck an,
 lam viue melioris spem habere vidit, acceptis triginta ejusdem patriæ richtet aber
 pueris, ad electos Francorum populos festinavit, sed in ipso itinere, ca- nicht viel
 tecisitos eosdem vita fonte abluit. Das ist: Wilibrod hat darum aus.
 seine Reise das Evangelium zu predigen, auf die tapfre Dänische
 Völcker gerichtet. Dasselbst, wie man sagt, hat regiert Ougend, ein Mensch grausamer als ein wildes Thier, und härter als ein Stein, welcher doch auf Gottes Geheiß den Prediger der
 Wahrheit ehrerbietig tractirete. Da nun Wilibrod sieht, daß
 dieser ganz verhärtet und der Abgötterey ergeben war, auch
 keine Hoffnung eines bessern hatte, nahm er dreißig Knaben
 aus seinem Lande, und reiste eilig zudem auserwählten Volk
 der Franken, unterrichtete aber unterweges die Knaben und
 tauft sie. Bisher Alcuinus. Wir merken hierbei an, daß der
 Ougend vermutlich ein Fütländischer Fürst gewesen, angesehen unter
 denen rechien König Dännemarcks keiner dieses Namens zu finden,
 so regierte auch um diese Zeit als König, Biörn Jernside. Mit des-
 sen entführten, unterrichteten und getauften dreißig Knaben, hat
 wohl Wilibrod die Absicht gehabt, sie nach der Hand, als der Lan-
 des-Spache kundige Apostolische Lehrer wieder in Dännemarck hin-
 ein zu senden, wie auch Ansharius nachmahls eingleiches gethan.
 Ob aber Wilibrod seinen heilsamen Endzweck erreicht, und durch ges-
 dachte Junglinge in Dännemarck einige Semina Fidei ausgestreut hat,
 siehet dahin.

Inzwischen verdienet das Gedächtniß dieses unsers allerersten
 Apostels in Ehren gehalten zu werden. Dann was Ansharius nach-
 gehends volliger ausgerichtet hat, das hat Wilibrod gerne ausrichten
 wollen, aber keine Gelegenheit gefunden. Adam. Brem. L. I. Cap. 17.
 Unser Hvitfeld irret, wann er in der Bischofs-Chronick p. 6, dies-
 sen ersten Dänischen Apostel, welchen er Villerium nennt, ad ann. 812
 reseruit, da er doch nach Ubb. Emmiti und anderer Zeugniß 745, oder
 wie Baletus will, gar 739 als Erzbischoff zu Utrecht, 81 Jahr alt ge-
 storben.

Die

Die Reise-Gefährten und Mit-Arbeiter des Heil. Willibrods, werden vermutlich das thürige gethan haben, den Nahmen Christi bekannt zu machen, nicht nur in Friesland, sondern auch im ganzen Süder-Jütland und Holstein, oder Nordalbingen, wie es damahls hies. Dem Ansehen nach, haben sie aber wenig ausgerichtet. Der alte Rathod, von dem oben gedacht, war ihnen aus allen Kräften zu wieder, so weit die Grenze seines Friesischen Reichs sich erstreckte.

Rödig Rathod auf Heilig-land vil sich tauffen lassen.

ändert aber diesen Sinn und wi beyseuen Vor-fahren seyn.

Die Reise-Gefährten und Mit-Arbeiter des Heil. Willibrods, werden vermutlich das thürige gethan haben, den Nahmen Christi bekannt zu machen, nicht nur in Friesland, sondern auch im ganzen Süder-Jütland und Holstein, oder Nordalbingen, wie es damahls hies. Dem Ansehen nach, haben sie aber wenig ausgerichtet. Der alte Rathod, von dem oben gedacht, war ihnen aus allen Kräften zu wieder, so weit die Grenze seines Friesischen Reichs sich erstreckte. Endlich ward er abermahls anno 716 von den Franzosen, unter Carolo Martello geschlagen, und gänzlich überwunden. Da hat er aus Heuchelen versprochen, nicht nur in seinem Lande das Christenthum zu dulden, sondern auch es selbst anzunehmen. Als ihm nun aufs neue ein Christl. Lehrer, namens Wolfranus, Episcopus Senensis, der in fünf Jahren den Friesen geprediget, zugesandt ward, und er auf dem Point stand sich tauffen zu lassen, ist ihm eingefallen, daß er noch diese Frage an den Bischoffen thun müste: Wo alle seine Vorfahren hingekommen wären, in den Himmel oder in die Hölle? Da hierauf der Bischoff versetzte; es wäre zu besorgen, daß sie als Blinde und ungläubige Heyden, in der Hölle ihren Platz gefunden hätten; Zog jener den Fuß geschwind aus dem Wasser zurück, sprechend: Ey so will ich lieber mit meinen Vorfahren, die tapfere und ansehnliche Leute waren, in der Hölle umbgehen, als mit denen armseeligen Christen, und Kahlen Mönchen, in dem Himmel, da er auch kurz darauf, nemlich anno 718 durch den Todt an seinen Orth hin gegangen. Vide Albert. Crantz Saxon. Lib. 2. Cap. 26. Man zeiget noch, wie Casp. Danckwert berichtet, auf Heilig-Land denjenigen Brunnen, oder eigentlich die in Felsen gehauene Cisterne, Capsfuhl genannt, in welchem der Tauf-Actus hätte verrichtet werden sollen. Ubrigens daß Heilig-Land eben der alten Fosetis-Land und Rathods Wohnung gewesen, wo die ersten Christl. Lehrer so viel zu thun gehabt, beweiset Hr. T. Arniel Cimbr. Heydenbek II. C. I. §. aus Adamo Bremensi und Alcuino, dessen Worte nicht anders gedeutet werden können, wann er spricht: Pervenit in confinio Fresonum & Danorum ad quandam Insulam, quæ a quodam Deo Foseto, Fosetesland appellabatur in V. Willibrod Cap. 10. so heist es auch ausdrücklich in vita Ludgeri Cap. 18. Adiut Hilligland in confinio Fresonum & Danorum, quæ a quodam Deo Fosetesland dicitur.

Nach König Rathobs Todt schien es, als wann sich eine Thür dem Evangelis in hiesiger Gegend aufgethan, weil sein Sohn und Erbsöger, den Claud. Lyseander Ingerd nennet, sich zu Christo bekehrte, der aber auch bald nach erhaltenen Tausfe verstarb. Inzwischen trugen doch die Lehrer weniger Scheu hieher zu kommen, und der Herr A. St. W. Heimreich, wie auch Christ. Kortholt will in dissert. de Sacr. Cimbr. pri- mord: daß der Deutschen allgemeiner Apostel St. Wenefridus Bonifa- cius (dessen Thaten sonst nicht lauter Beneficia gewesen, indem er ein us soll de- rechte abergläubischer Emissarius des Römischen Anti-Christs war) in einer Eim- tiguer Person die Eimbrische Freesen besucht, und ihnen in 3 Jahren geprediget, auch viele Christen getauft und Götzen-Tempel zerstöhret geprediget habe. A. Heimreich gedencket in der Nordf. Chronick, L. II. C. 9. von ihm, et sev von einigen Bauren zu Dokum erschlagen, weil er das ihm versagte Brodt in Steinen verwandelt. Auf dem Kitchhoffe zu Dokum zeiget man einen Brunnen, der von ihm den Nahmen bekommen. Wann auch unser Claudius Lyseander nebst A. Heimreich l. c. und andere davor gehalten, St. Bonifacius habe damahls ei- nem Dänischen Könige, Nahmens Balder, den Innhalt Christlicher Religion in einigen Episteln abgefaßt zugesandt, muß an diesem Ort erinnern, daß dieses von einer Irrung im Nahmen herriühre, da gedachte Briefe, an Ethebald König in Engelland, nicht aber an Balder s. in Dannemarck, der auch kein eigentlicher König gewesen, gerich- tt sind. Magdeb. Cent. 8. p. 489.

Ums Jahr 768 sollen die beyden Christl. Lehrer Wilhadius und St. Will- Ludgerus den Eimbrischen Freesen und Jütten gepredigt, und bey den hadius lehtern zwar wenig, hingegen bey den erstern viel ausgerichtet, unter und Lud- andern auch einen Prinzen, Nahmens Landricum getauft haben. Siehe Ad. Cyprai Annales Episc. Slesv. C. I. p. 2.

Ohngefehr zur selben Zeit, nemlich Anno 773, ließ sichs auch König einmahl ansehen, als würde die seeligmachende Erkenntniß Christi Gorm in unserm Dannemarck völlig durchzudringen, bequeme Gelegenheit befürwortet gefunden haben. Gestalt dann König Gormo dem erstern selbst (wel- sich um der chen Helwaderus in sylva Chronol. p. 71. für einen weisen Natur-Kun- der hält, und spricht, er sev durch eine totale Sonnen-Insterniß, die Zustand den 15 Aug. Anno 733 eingefallen, zu grosser Curiosität aufgebracht) Tode. die Begierde angekommen, eine zuverlässigere Nachricht von Gott und

und der Menschlichen Seelen Zustand, nach dem Tode, zu erlangen. So mögte er auch gern wissen, was an dem neuen Gottes-Dienst wäre, den Kayser Carl der Grosse, eben damahls in Deutschland mit

Torkild Adelfar wird ausgesandt. ziemlicher Gewalt aufbrachte. Endlich ward er schlüssig, seinen vertrauten Freund und Rath, Nahmens Torkild Adelfar, von welchem Hvitfeld schreibt, er habe viele Wunder-Dinge erfunden, an den, nach seinem Begriff, nordwerts übers Meer wohnenden Götzen Ugartilock, zu versenden, und ihn über seinen Zweifel zu befragen, welches auch vermittelst einer weitläufigen und gefährlichen Schiffarth geschahe. Saxo Grammaticus vermischt diese Erzählung mit diesem ungereimten Fabel-Werck, von der scheußlichen Wohnung Ugartiloks, und deren mit ihrem giftigen Gestank tödenden Haaren seines Barts. Welches alles vermutlich eine nach Papistischer Art ersonnene, oder von Mönchen an die Hand gegebene Pia Fraus des Torkild Adelfars gewesen, zu dem Ende gebraucht, daß er dem König desto grössern Abscheu an seinem Götzen-Dienst geben, und zur Erkenntniß des wahren Gottes bringen möchte. Dann auf seiner Rückreise, schiffete er in die Nieder-Lande, moselbst bereits gar viele Kirchen und Klöster waren, und alda ließ er sich in den Gründen der Christi Religion unterrichten, die er auch solcher Gestalt gefast und geliebet haben soll, daß er bey seiner Heimkunst vorhatte, den König nebst dem ganzen Lande zum Herrn zu bekehren. Allein die Stunde Gottes war noch nicht gekommen.

Der König stirbt vor Herkeliid. Torkild setzte den König mit seiner unvermutheten Zeitung, wie Ugartilock, nicht anders als der leidige Teufel selbst, und des wahren Gottes Feind wäre, in solche Bestürzung und Kummer, daß er kurz darnach den Geist aufgegeben.

Da auch nachgehends Torkild selber sich bemühet, den Samen des Glaubens unter seinen Landes-Leuten auszustreuen, hat er so viel Hindernisse und Widerstand gefunden, daß er von seinem Vorhaben abzustehen ist genöthiget worden, soll auch kurz darauf gestorben seyn, vielleicht aus vergeblichem Eifer für die Ehre des wahren Gottes, den er hatte kennen gelernet. Inzwischen ist A. Welleius in glossa marg. vers Dan. ad Saxon. L. 8. p. 190. der Meinung, daß die Predigt dieses Torkilda, nicht ohne merckliche Frucht gewesen, und einen Grund oder Anfang zum Christenthum geleget habe.

Zm Jahr 815, (einige sehn 817, andre gar 823, aber unrecht) soll sich der Kayser Ludovicus Paus, und der Pabst Paschal I. sonderlich

lich haben angelegen seyn lassen, wie sie das Heydenthum in Norden abschaffen, und das Licht des Evangelii dahin bringen mögten, worüber absonderlich auf dem Alakischen Concilio, deliberiret worden. Ihren Anschlag ins Werk zu richten, brauchten sie Ebbo Bischoffen zu Neims und Halitgarum Bisch. zu Cämmereich. Ebbo, welcher am Hofe und in der Armee des Käyfers, einige aus der Dänischen Nation kennen gelernet, und ihr blindes Heydenthum gewahr worden, hatte von selbsten grosse Lust und Begierde, einen Apostel der Dänen abzugeben. Hierzu ward er noch mehr angefrischt, durch die vom Pabst Paschali I. ihm hier über ertheilte Bullam, welche D. Phil. Cesar in append. Tri-Apostolatus Septentrion: nebst andern die Nordische Kirchen-Historie betreffenden raren Briefen, aus dem Bremischen St. Anscharii Kirchen-Archiv zu erst ans Licht gestellet. Sie lautet folgendermassen:

Pascalis Episcopus, Servus Servorum Dei, universis sanctissimis Fratribus, Episcopis Presbyteris, cæteris Ecclesiasticis ordinibus, gloriafissimisq; Principibus, Ducibus, magnificis Comitibus, vel cunctis Christianis Dei fidelibus, cum religiosissimam constet curam & sollicitudinem erga dominicum gregem, quem divina dispensatione suscepimus gubernandum, atq; cælestia pabula salubri communicatione subministrandum, maxime his, qui in compitis & pagis, sub Principe tenebrarum callida persvassione persistunt, & viam vitae ignorantes devii, non quæ sursum sunt, sed quæ deorsum, stulta instigatione perquirunt. Sed quia in partibus aquilonis quasdam gentes consistere, quæ nec dum agnitionem Dei habere, nec sacra unda baptismatis sunt renati, sub umbra mortis existere, & magis creature, quam Creatori, ignara mente servire cognovimus. Idcirco presentem reverendissimum fratrem ac Co-Episcopum nostrum, EBONEM, Sanctæ Rheinensis Ecclesiæ Archi-Episcopum, necessario cum consensu fidelium Dei, duximus illis in partibus, pro illuminatione veritatis dirigendum. Quatenus autoritate beatorum Principum Petri ac Pauli (solten diese Leute wohl Fürsten gewesen seyn?) nostra fraterna vice informatus ante corpus & confessionem ipsius principis Apostolorum, evangelizandi publica autoritate li-

Der Käyfer und der Pabst bemühen sich die Dänen zu bekehren.

Ebbo und Halitgarus kommen bisher Christum zu predigen.

Bulla Papalis.

beram tradidimus in omnibus facultatem, ut verbum vite, viamq; salutis ubiq; provideat, fidei normam cœlesti educatione confirmet, atq; apostolicæ institutionis doctrinam omni diabolico errore depulso, viva voce corroboret. Et si fortasse ad hoc divinum perimens officium aliquod dubium emergerit, ad sanctam Dei Catholicam atque Apostolicam Romanam Ecclesiam recurrendo, seu
 Et a cordibus possit emendar strationis legi adjicientes maticam opporti stante Domino nostræ autorit stricto judice, poenas recipere.
 qvo omnes exhortantes unanimiter commonemus, per amorem omnipotentis Dei & Domini nostri JEsu Christi atq; Apostolorum ejus venerationem, ut in omnibus necessitatibus legationis hujus, toris viribus eis solatiari certetis, & in nomine Domini nostri JEsu Christi, sicut scriptum est, recipere debeatis: qui vos, inquit, recipit, me recipit, & qui vos spernit, me spernit. Et iterum: quod uni ex minimis meis fecisis, mihi fecisti. Unde magis magisq; commonemus, ut provida devotione, & largo charitatis affectu, puraque mente & sincera intentione, quæque huic itineri necessaria prospiciatis, nec pia benignitate pro viribus succurrere renuatis, ut pro certo hujus pietatis opere participes apud Deum dignæ retributionis meritum percipiatis, seu cœlesti descriptione hujus modi pro compensationis munere in consortio sanctorum communicerari voleatis.

Si quis vero huic Dei officio, ad illuminationem gentium & Sancta Catholica Apostolica Ecclesia pro consulto Ecclesiastico destinato, assensum vel auxilium præbuerit, per interventionem be-

*beatorum Apostolorum, Martyrum quoq; Sanctorum omnium
in caelestibus gaudiis talibus pro meritis mereatur adscribi. At
vero, si quis, quod non optamus, contrarius adversator huic di-
vino cultui restiterit, vel in quoquam præpedire conatus fue-
rit, & his vel cooperantibus eorum ad hoc peragendum mini-
sterium temerator extiterit, ex divina iussione & Apostolica
autoritate anathematis vinculo puniatur, & perpetua condem-
natione reus, diabolica sorte damnetur.*

Der Summarische Inhalt dieses jämmerlichen und verweis-
fält bbsen Lateins ist, daß, da der Papst, dem die Seelen-Sorge der
Gemeinde oblieget, in Erfahrung gekommen, wie einige Nordische
Völker, ohne Taufe oder Erkenntniß Gottes in dem Schatten des
Todes sijen, als sendet er seinen Bruder und Mit-Bischoffen Ebbo-
nem gedachten Völkern zu predigen, und sie von der Finsterniß zum
Licht zu bekehren. Solte demselben ein Zweifel aufstossen, hat er
sich zum Römischen Stuhl zu wenden, um aus dasiger reinen Quels
le alles ermanglende zu schöpfen. Zum Collegen und Mit-Arbeiter,
verordnet et ihm Halicarnum. Er bittet inzwischen alle Bischöffe,
Prediger geistliche Orden, Fürsten, Graffen und alle Gläubige, an
welche der Brief gerichtet, diesem Legaten, wo sie können, Hülfe
und Bevstand zu leisten; verspricht denen, die solches thun, die ewi-
ge Seligkeit, den Wiedersachern aber und die einige Hinderniß in
den Weg legen würden, kündigt er den Bann und die ewige Ver-
dammniß an.

In gedachtem Tri-Apostolatu Septent. stehet noch ein Brief des
Heil. Anscharii, der von dieser Legation des Ebonis in Dännemarck
Meldung thut, hinzufügend, es sey damit bereits so weit gekommen,
daß die Kirche Christi in Dännemarck und Schweden gegründet wä-
re, und die Priester ohne Widerspruch ihr Amt verrichteten: Die
Bischöffe des Käyser-Thums, an welche der Brief gerichtet, wer-
den um ihre Vorbitte ersucht, daß GOTTE zu der Gesandtschaft
Seegen geben wolle, wie auch um Beylegung dieses Briefes in ihren
Bibliotheken zum steten Andencken. Die Worte lauten, wie
folget:

*In nomine Sanctæ S. individuæ Trinitatis, Anscharius
Dei gratia Archiepiscopus, omnibus Sanctæ Ecclesiæ Dei præ-
sulibus, in regno duntaxat Ludovici Regis commanentibus.
Nosse vos cupio, quia in hoc libello continetur, qualiter Ebbo
Remensis Archiepiscopus, divino afflatus Spiritu, temporibus do-
mini Ludovici Imperatoris, cum consensu ipsius & pene totius
regni ejus Synodi congregatae, Romam adiit, ibi q; à venerabili
Papâ Paschali publicam evangelizandi licentiam in partibus
aqvilonis accepit. Et qualiter postea Ludowicus Imperator hoc
opus sublimavit, seque in omnibus largum præbuit & benevo-
lum, & cœtera quæ huic legationi contigerunt. Qva propter
suppliciter deprecor, ut apud Deum intercedatis, quatenus hæc
legatio crescere & fructificare mereatur, in Domino. Jam
enim Christo propitio & apud DANOS & apud SVEONES
Christi fundata est ecclesia, & Sacerdotes absq; prohibitione,
proprio funguntur officio. Precor etiam, ut has literas in bi-
bliotheca vestra ad perpetuam memoriam reponi faciatis, &
prout locus dictaverit, tam vos, quam successores vestri, ubi
utilitatem perspexeritis, notum omnibus istud faciatis. Omni-
potens Deus faciat vos omnes hujus operis pia benevolentia par-
ticipes, & in cœlesti gloria cohæredes.*

Mann muß sich verwundern, daß St. Anscharius in diesem Brief, vielleicht aus Modestie und Demuth, nur des Ebbonis gedencket, der die Gesandtschaft angefangen, nicht aber sein selbst, und seiner Mit-Arbeiter, die doch unvergleichlich vielmehr als jener gethan. Denn daß der Brief wohl sey zwanzig Jahr oder länger, nach Ebbonis Zei-
ten geschrieben, erhellet aus allen Umständen, absonderlich daraus, daß Anscharius damahls Erz-Bischoff war, welches er allererst Anno 833, nach Rechnung Svanningi geworden.

Was Eb-
bo und
Halitga-
rius aus-
gerichtet.

Was inzwischen durch den Dienst Ebbonis und seines Gehülfen
Halitgarii, in der Beklehrung hiesiger Heyden ausgerichtet sey, finde
nicht, ohne daß Rimbertus und Gvaldo, beyde in vita St. Anscharii ver-
sichern, Ebbo habe viele beklehret und getauft. Hiemit stimmet auch
über-

überein Pontanus, Hist. Dan. L. IV. Er spricht auch, solches sey so gar geschehen, noch ehe er als ein ordentlicher Lehrer zum letzten mahl in Dannemarck kam. Dann er war schon einige Jahr vorher in dem Character eines Käyserlichen Botschafters (wo zu man in den Zeiten meist Prälaten gebrauchte) hier gewesen. Da er aber als ein Lehrer und Botschafter Gottes sich hier aufhielte, welches meines Erachtens ums Jahr 817 mag gewesen seyn, soll ihm gedachter Käyser einen Ort Landes, Wela oder Wedel an der Elbe angewiesen haben, dahin er im Fall der Noth und Verfolgung seine Retraite aus Dannemarck nehmen, und als im Käyserlichen Lande sicher seyn könnte. Er ist aber nicht lange in Dannemarck geblieben: Dann da Anscharius im Jahr 826 hinen kam, wie bald folgen wird, und mit dem Werck der Belehrung rechten Ernst machte, muß er diese Station bereits haben verlassen gehabt, angesehen er des Anscharii Gehülfen hätte seyn sollen, und mit ihm von neuen hinein gehen, weil er der Sprache und des Wesens in etwas kündig war. Er sandte aber einen andern, Nahmens Aubert oder Gaubert, mit dem Anscharius auch wohl zufrieden war, an seine Statt, entweder Alters oder auch seiner Commoditez halben. Unser Hvitfeld gedencket sonst von diesem Ebbo, daß er nachgehends Bischoff zu Hildesheim geworden sey, verstehe, da er seines Abbeimischen Erb-Stifts entsezt worden, weil er unter den Käyserlichen Kindern eine Mishelligkeit erweckt, daher er auch nur schlechten Ruhm nachgelassen. Von ihm und denen Sribenten, die seiner gedacht, findet ein curieuser ausführlichen Bericht in Joh. Molleris Hag.

ad Hist. cherl. Cimbr. P. II. C. 3. S. 7. seqv. Er soll im Jahr 851 gestorben seyn. Der Herr Jonas Rainus spricht, er sey Evangelista Danorum genannt. Kirch. und Weltl. Hist. P. II. p. 275.

Sven-

Dwentes Capitel.

Zuverlässige Nachrichten von dem, was im Neunten Jahr-hundert, absonderlich durch durch den Dienst Anscharii und seiner Gehül-fen, in der Bekehrung des Heidnischen Dännemarcks vorgegangen.

Gewöhl zu vermuthen stehet, auch aus obigem Briefe St. Anscharii erhellet, daß einige Seelen in Dännemark, durch den Dienst Ebbonis und Halitgarii, dem HErrn Christo zugeführt worden, gleichwohl waren ihrer so wenige, und die Ausbreitung des Christenthums, hierzu Lande, so gering, daß man eigentlich nicht sagen kan, das Evangelium habe in Dännemark seinen Lauff gewonnen, bis kurz darauf, nemlich im Jahr 826, da erwehnter St. Anscharius, der Dännemärcker rechter Apostel ward, und mit dem Zütländischen Fürsten Harald Klack, welchen einige unter die Könige zählen, in hiesiges Reich kam. Die Veranlassung darzu war folgende sonderliche Direction Gottes:

Iwene
Dänische
Prinzen,
Harald u.
Erich su-
chen Hülf-
fe bey
Käyser.

Ermeldter Prinz Harald, mit seinem jüngern Bruder Erich, der auch nachgehends König ward, war von seinem Eron-Competenten Regner Lodbrog, einem grausamen Tyrannen, ins Elend vertrieben, mithin genöhtigt, beym Römischen Käyser Ludovico I. um Schutz und Beystand Ansuchung zu thun. Dieser, von seiner Frömmigkeit Pius, der Gottselige, benahmte Käyser, ergriff die Gelegenheit, um sein längst getragenes sehnliches Verlangen ins Werk zu richten, das ist, die Erkenntniß Christi in den Nordischen Ländern auszubreiten. Er lies dann dem Schutz suchenden Haraldo andeuten, wie es ihm, als einem Christlichen Herrn ganz unanständig seyn würde, mit Heyden und Feinden des Kreuzes Christi in einen Bund zu treten. Da ferne aber sie, die Dänische Prinzen, sich zu dem wahren Gott bekehrten, und sich tauffen ließen, wolte er ihnen die verlangte Hülfse nicht

nicht abschlagen. Auf diesen Antrag entschlossen sie sich des Käyfers Noth zu folgen, besorglich, und dem Ansehen nach, mehr aus Raison d' Etat, als aus wahrer Überzeugung, wiewohl diese auch nachgehends dazu gekommen seyn mag, angesehen Adamus Bremensis bezeuget, daß sie sich hierauf im Catechismo haben unterrichten lassen. Hiernächst wurden die beyden Brüder Harald und Erich, wie auch des Haraldi Gemahlin, und zugleich viele vornehme Dännemärcker, die ihnen im Exilio folgten, von dem Erz-Bischoffen Ottigario getauft, so geschehen im Jahr 826, oder, wie einige wollen, Jahres vorher, zu Mäyns, eigentlich aber auf dem bey Mäyns im Rhein-Strohm liegenden kleinen Eiland, Ingelheim, woselbst auch der Käyfer seine Burg gehabt, und darneben die St. Albani Kirche gestanden, in welcher diese Tauffe der Dännemärcker verrichtet worden. Käyfer Ludewig vertrat selber die Stelle eines Tauff-Zeugen, und schenkte dem Haraldo als ein Patzen-Geld, die Statthalterschafft über Friesland, so auch ein gut Theil Sächsischer Hülfss-Troupen; item er legte ihm, nach damahligem Gebräuch, das weiße Tauff-Kleid mit eigner Hand an. Der Abt Gvaldo beschreibt diesen Tauff-Actum in vita Anscharii also:

Tandem mollitus divino Nutrine Danus
Credidit & liquidas fontis descendit in undas,
Qvem Cæsar niveis, ut mos est, induit albis,
Et Pater in lavacri natalibus exsttit illi.

Sie wer-
den zu
Mäyns
getauft.

Marianus Scotus, im dritten Buch seiner Chronick, thut diesen Umstand hinzu, daß des Käyfers Gemahlin Judith, bey des Haraldi Gemahlin die Stelle einer Gebatterin vertreten, und bey ihrem Herabsteigen in den Brunnen assistiret habe.

Als es nachgerade Zeit war, daß die Dännemärcker an ihre Heymath gedachten, und mit denen vom Käyfer erhaltenen Sächsischen Soldaten umkehren, und Regnero die Spitze bieten solten, war gedachtster frommer Käyfer, dessen Gedächtniß wir billig in sonderbahrer Ehre halten, nicht ohne Ursache besorgt, diese gleichsam aus Noth neugetaufte Christen mögten in ihrem eignen Lande bald wieder abfällig werden, woferne sie keinen getreuen Lehrer und Seel-Sorger mit sich brächten. Man suchte daher mit allem Fleiß, einen heiligen und andächtigen Mann, der hierzu bequem war, und der unter Haraldi Schutz mit der Zeit ganz Dännemarck zur Ekenntniß des ewigen Heyls bringen könnte; Allein

Sie wol-
len wieder
in ihr Land
ziehen.

es wollte sich hierzu Anfangs gar keiner verstehen, denn so lauten hie von die Worte Ad. Brem. und aus ihm Alb. Stadens. Chron. ad Ann. 826. Unter den Lehrern fand sich niemand, der mit ihnen nach Dämmemarck verreisen wolte, aus Ursache der Barbarischen Grausamkeit, daß her jederman für das Volk fleucht. Es lässt sich schliessen, daß ob gedachter Ebbo Episcopus Rhemensis, welcher Damahls schon aus Dämmemarck zurückgekommen war, der halstarrigen Henden Bekhrung dismahl für unmöglich angesehen, und mit seinen Erzählungen von der Dänen Grausamkeit, jedermann abgeschreckt hatte, zumahl diese letztere ohne dem bekannt genug war. Allein was Gott fordern will, mag niemand hindern. Daher erzählt Rembertus in vita St. Anscharii, der Abt des Klosters Corvey, Mahmens Valo, den auch andere Gvaldo nennen, sey zum Kaiser gegangen, und habe gesagt, daß er in seinem Kloster einen Mönchen wüste, der um die Religion brüstig wäre, und um Gottes Willen, viel zu leyden verlangte. Er hatte auch dessen Gelehrsamkeit und Sitten gelobet, versichrend, dieser wäre zu dem Werck recht geschickt; Hierauf nun ward Anscharius selbst gehohlet, für den Kaiser gestellt, und gefragt, ob er um Gottes Willen unter dem Dänischen Volk predigen, und des Königs Haralds Reich-Gefährter seyn wolte, welches er freudig mit Ja beantwortet, worüber sich viele ungleich gesinnete sehr verwundert, auch theils ihm solches unter der Hand abzurathen versucht; allein er blieb bey seinem Vorsatz, weil die Gnade sein Herz fest gemacht hatte. So nahm er auch mit sich als seinen Gehülfen und Mit-Arbeiter im Weinberg des Herrn, einen andern Mönchen, Mahmens Aubert oder Gaubert, aus adelichem Geschlecht in Frankreich, welches auch des Anscharii Vaterland gewesen. Als man sich zur Reise fertig mache, ließ der Kaiser gedachte beyde Lehrer vor sich fordern, ermahnte sie, ihr äuserstes zu thun, um die neugetauft Dämmenarcker im Glauben zu erhalten, so auch das Reich Christi, nach Vermögen, weiter und weiter auszubreiten. Er gab ihnen auch mit, wie Rembertus schreibt, Sacram Supellectilem, wird vermutlich eine kostbare Monstranz oder etwas dergleichen zur Zierde des Kirchen-Dienstes gewesen seyn, als worauf man bereits sehr stark verfallen war. Unser fürtrefflicher Antiquarius D. O. Wormius macht uns Glauben, der Kaiser habe Damahls auch eine Münze lassen schlagen, und den Prinzen als ein Denckmahl mit gegeben. Dann in Seeland bey Leyre, ist in einem Grabe eine silberne Münze gefunden worden, da auf einer Seite des Käysers Mahme:

St. Anscharius
und Aubertus
werden ih-
nen als
Lehrer mit
gegeben.

Hudovicus Imp. mit einem Kreuz, an der andern Seite aber ein Tempel oder Kirche mit der Umschrift: Christiana Religio, zusehen ist. Monum Dan. Lib. V. p. 440. Von dieser Geld-Sorte, mag dem Aussehen nach, der Kaiser eine Quantität den Bekehrten Dannemärkern, oder seinen Sächsischen Soldaten, die also für die Kirche Gottes in Dannemarck streiten sollten, ertheilet haben, die also nach Seeland gekommen seyn.

Hierauf beuhlaubten sich dann die beyde Prinzen mit ihrem ganzen Gefolge bey Kaiserlicher Majestät, und nahmen ihren Rück-Weg über Köln am Rhein, woselbst sie beym Bischoffen Hadebald ansprachen, und von ihm wohl bewirthet, getröstet, und im Glauben aufgemannt wurden. Dieser schenkte auch dem Anschario und Aurthero ein Schiff, zu desto gemächer Fortsetzung ihrer Reise, woraus zu schließen, sie haben dem Rhein-Strohm gefolget. Es gefiel auch den beyden Prinzen auf diesem Schiff mit Anschario zu fahren, da sie unterwegs Gelegenheit hatten, in nähere Bekanntschaft zu gerathen, und mit gottseiligen Unterredungen sich zu erbauen. Darauf kamen sie zu Dorstadt, vermutlich Dordrecht, und endlich auch in Friesland an, woselbst Harald, wie oben erinnert, vom Kaiser zum Statt-Halter gemacht war. So hatte auch hochgedachter Kaiser dem jüngern Prinzen Erich, einen Ort Landes allhier, Nahmens Rultria, oder Rultringen, als eine Graffschafft geschenkt, mit dem Bedinge, daß er die See-Räuber von der Küste abzuhalten beflissen seyn solte, wie Pontanus Hist. Dan. L. IV. p. 96. meldet. Harald lies dann seinen Bruder bis weiter hier verbleiben, und setzte mit seiner bey sich habenden Mannschaft über die Weser und Elbe durch das Bremische und Holsteinische seine Reise in Jütland fort, um den Regner, der ihn vertrieben, wieder einzutreiben.

Da wir aber von dem Verlauf und Ausfall dieser Sache ein mehreres gedenken, will billig seyn, daß wir von Anschario und seinem Gefährten, sampt ihrer Berrichtung im Geistlichen, als worauf unsere Abrius und nicht eigentlich gerichtet ist, etwas anführen. Dieses läßt sich thun mit Aurtheros Worten Alberti Crantzii, der in Metrop. Lib. I. C. 19. spricht: Die Priester haben sich in das Krieges-Wesen nicht eingemischt. Da nun Harald in Jütland angekommen, und mit den seinigen handelte, wie man den Krieg führen sollte, ist Anscharius nebst seinem Mitgenossen, an das innerste des Reichs durchgedrungen, und hat das Wort, des nicht ohne

„Lebens verkündiget. Das Werk ist unter ihren Händen glücklich ges-
rathen, da Christus den Saamen der guten Früchte vielfältig ge-
macht, und viel Volks durch sie dem Herrn geglaubt. Wie es um
König Harald stund, daß er abermahl durch die Waffen des Regners
ausgestossen ward, das ging sie nicht an. Von dannen sind nach ei-
nlichen Monaten die Apostolischen Bothen zurückgekommen, und ha-
ben ihren Brüdern, die sich über alles gefreuet, erzehlet, daß der
Herr so grosse Gnade den Völkern erzeiget. Es war nicht lange Zeit
vorhanden. Die heilige Evangelisten bereiteten sich abermahl zu dem
selben Gottseeligen Werk. Als nun viele (vermuthlich andere Mön-
che) sich zu gleichem Gottseeligen Ampte mit ihnen verbunden, sind sie
bis in Schweden durchgedrungen, und haben in der Stadt Byrka
den Vorsteher daselbst zu Christo bekehret, und viel Volks unter
ihm im Christlichen Glauben unterrichtet und getauft. So weit Alb.
Erans. Wir sehen hieraus, daß nicht nur Süd- und Nord-Jütland,
sondern auch die grosse und kleine Dänische Inseln sampt Schonen von
Anschario und seinem Gehülffen das Evangelium empfangen haben, weil
es heist, sie seyn in das innerste des Reichs durchgedrungen, welches
weder Villibrod noch Ebbo und Hallegarius, dem Ansehen nach, gehan-
hatten, sondern auf dem festen Lande geblieben waren. Dem Anscha-
rio war es ein rechtschaffener Ernst. Er scheinet auch seines Götlichen
Berufs, zu dieser special Berrichtung, besser als jene versichert gewesen
zu seyn. Ad. Brem. spricht in annal. c. 20. Anscharius habe bey des mit
der Lehre seines Mundes, und mit Werken seiner Hände, die Kirche
erbauet, aus welchem lehtern einige schliessen wollen, er habe an der
Maur-Arbeit selbst die Hand mit angeleget, da dann solches vermuth-
lich von der ersten Christl. Kirche zu Hadeby, oder Schleswig zu ver-
stehen, welche auf Vorschub Haraldi Klack, etwa Anno 827, nachdem
der dascige Götzen-Tempel zerstöhret, unter Anscharii Direction aufge-
föhret worden, und war dennach die allererste in Dämmemark, auf
welche nachgehends die zu Ripen folgte, wovon an seinem Ort. Dies-
ser heilige Lehrer soll auch, nach Zeugniß Remberti und Gvaldo, nicht, wie
einige wollen, zwölf Schulen, sondern eine Schule von zwölf Knaben,
angeleget haben, und in derselben absonderlich die ihm von Haraldo an-
vertraute, oder selbst erhandelte, und an sich gezogene Kinder, im
Christlichen Glauben haben unterrichten lassen, durch die nach und nach
ihm zu Hülfe kommende Mönche aus Corhey und etwa andern Orten
mehr. Denn als man in Deutschland und Frankreich hörte, wie

Die erste
Kirche zu
Hadeby
bei
Schleswig
erbaut.

Eine
Schule
vor 12
Knaben.

Anscharius bessern Success als sein Vorvæser Ebbo hatte, und ihm eine grosse Thür am Evangelio zu arbeiten aufgethan war, kamen viele Missionari hieher, das Werk des Herrn zu treiben. Der Schleystrohm zwischen Angeln und Schwansen hatte in dessen die Ehre, daß die ersten Christen hiezu Lande im demselben getauft wurden, gleich wie solches nachgehends in fast allen Flüssen, Auen und Brunnen geschehen ist. Tauffe im Schleyer Strom.

Es schien aber, Gott wolte seinem geistlichen Reich durch den fleischlichen Arm Haraldi dismahl nicht geholissen wissen, angesehen er diese Stütze bald dahin faien lies. Dieses ging so zu. Als der grausame Wüterich Regner Lodbrog hörte, daß Harald mit Kaiserlichen Hülfs-Troupen verstärkt, in Jütland wieder angekommen war, sätmete er nicht lange, sondern eilte ihm mit seiner ganzen Macht von ungläubigen Heyden entgegen. Ohnweit Flensburg zwischen Waldemars-Torff und Haralds-Thal, der davon den Nahmen behalten, kamen die beyde Eron-Competenten mit ihrer Heere-Macht an ein andet. Da dann Harald, nach einem sehr harten und blutigen Gefecht, den Kürfern zog, und von seinem siegenden Feind gezwungen ward, aus Dannemarck nach Ost-Friesland zuflihlen, und daselbst von der Statthalterschafft, welche ihm der Kaiser Ludewig, obgedachte massen, als ein Pathen-Geld bey seiner Tauffe geschenkt, zu leben. Eben hieraus lässt sich auch einigermassen schliessen, Harald sei nicht vom Christlichen Glauben wieder abgesunken, dann sonst der Kaiser ihm die Statthalterschafft über Christliche Unterthanen, und zwar solche als eine Gevatter-Gabe, nicht würde haben behalten lassen. Zwar ist dico Gammaticus und Sveno Agonis der Meinung gewesen, welcher letzterer die Nahmen Harald Klack und Harald Blaatand confundiret, sprechend Hist. Dan. C. IV. St. Trinitatis fidem profugus abjecit. Allein A. Hvinfeld und Pontanus gedencken hievon nichts: So bezeuget auch Helmoldus, in Chron. Slavor. L. I. C. 15. das Gegenthil mit diesen Worten: Haraldus in Christi confessione migravit, adscribendus, non solum inter Deo dignos Reges, sed etiam inter gloriose Martyres. Auch ist Georgius Holst der Meinung nicht gewesen, welcher ihn in libro de Iconibus Regum Daniae, sub. num. 58. (weil ihn einige für den 58. Rödig in Dannemarck ausgeben, andre aber gar nicht unter die Könige zählen) seiner Christi Treue halben in diesen Versen rühmet:

Harald
der getauft
te Prinz
verlichet
die
Schlacht.

Ob er
vom Christenthum
wieder ab-
gesunken.

Inter ego Danos primus Christiana professus
 Sacra fui, primus templa beata dedi.
 Propterea amisi Regnum, Christoq; fidelem
 Me vixisse satis fors ea dura probat.

In denen vom Herrn Canzler Ludewig heraus gegebenen Reliquiis
 Msct. omnis ævi, finde Tomo IX. L. IV. Rer. Danicar. Append. eines
 anonymi Zeugniß, daß er zwar im Glauben gewanket, und abgefallen,
 aber als bald vom Heil. Anschario zurechte gebracht, und bekräftigt
 sey. Die Worte sind: Harald Klag apostata; it quidem, sed anno se-
 cundo post, a B. Anschario ad fidem revocatus est. Er starb Anno 836.
 das ist, zehn Jahr nach seiner Tauffe.

**Der heid-
 nische K.
 Regner
 Lodbrog
 verfolget
 die Chri-
 sten.**

Als nun Harald obgedachter massen das Reich mit dem Rücken
 aussehen mußte, tobeten die Heyden unter ihrem Anführer Regner
 Lodbrog rechtschaffen wieder das neugepflanzte Christenthum. Sian-
 gendorpius gedencet in seiner Orat. de ortu Lucis Evang. in Dan. daß nicht
 nur die Christum bekannten, sondern auch die nur des Christenthums
 verdächtig gehalten, oder von ihren Feinden als Christen angegeben
 wurden, lies der bluthdürstige Regner erbärmlich quälen und peini-
 gen, auch zu lebt wie das Vieh schlachten, und ihre Leiber als ein Lu-
 der für Hunde und Vögel aufs Feld werfen. Die gewöhnlichste Art

**Grausa-
 mer Mar-
 ter Todt.**

des Marter-Todes war damahls diese, daß man dem getragenen Kreuz
 des Zeichen zum Schimpf, den Scheitel und die Dornecken mit einem
 Messer Kreuzweise eröfnete, und dann die halbtodten, an Händen und
 Füßen gebunden, durch die Straßen schleißete. Einigen schenkte man
 nur darum das Leben, daß man sie langsamer tödten, peinigen und ein
 täglich Gespötte mit ihnen treiben mögte, welches absonderlich im Jahr
 828 vorgegangen. Zur selben Zeit, ward die bey Hadebye oder Schles-
 wig zu bauen angefangene, aber nicht vollführte Christliche Kirche zer-
 stöhret, der vorhin da gestandene Heidnische Tempel wieder aufgebauet,
 und der Götzendienst von neuen angefrischet. Ob nun wohl solcher
 Gestalt sehr scharf mit den angehenden und ganz jarten Christen verfah-
 ren ward, wusste doch Gott die ihm nicht so sehr im äußern als im Geist
 und Wahrheit anhangende Seelen, im Glauben zu erhalten, daß also
 nicht aller Saame erstickte, obwohl solches von dem grausamen Regne-
 ro gesucht ward. Dieser Ummensch war auch bald darauf zur Strafe
 reiss. Denn da er nach Behauptung der Dänischen Crone, in Eng-
 land

land und Irland zog, daselbst ferner zu tyrannisiren, ist er vom dasi-
ger Könige Helle gefangen, und zu einem scheußlichen Tode verurtheilt,
indem ihm die Brust aufgeschnitten und darein lebendige Ottern und
Schlangen gesetzt wurden, die ihm das böse Herz aus dem Leibe fressen
sollten.

Die Grau-
samkeit
wird
Regnero
vergolten.

Proxima sic culpæ est ultio justa Dei.

Von dem Regner Hodbrog, und den Schwierigkeiten die sich in
der Zeit-Rechnung, so wohl als in der Genealogie dieses Regenten, bey
genauer Untersuchung hervor thun, mag ein Curieuser des Tormodi
Torsai Seriem Reg. ac Dynast. Dan. Cap. XI. und XII. nachsehen, als
womit mich hier nicht aufhalte. Hvitfeld und andere wollen, er habe
einen seiner Söhne, Nahmens Sigvord Snogöye, zum Statthalter in
seiner Abwesenheit gehabt, der auch vierzehn Jahre regiert, aber we-
der gutes noch böses gethan haben soll.

Inzwischen scheint das Christenthum hieselbst ziemlichen Anwachs
bekommen zu haben. St. Anscharius, und sein Gehilfe Autbert, waren
St. An-
scharius
and
Autbert
siehen in
Schweden
der Wuth des Regners durch göttl. Fügung glücklich entgangen, und
nachdem sie sich ins dritte Jahr, nemlich vom Ende des Jährs 826 bis
auf den Anfang vom 829, wie es aus allen Umständen wahrscheinlich
ist, sich hier zu Lande aufgehalten, auch während der Zeit einige Tausend
Heiden erleuchtet und getauft hatten, ließen sie einen ihrer Mit-Arbei-
ter, Nahmens Gieslarum in ihrer Abwesenheit zum Ausschreiter der Däni-
schen Gemeinden nach sich, und zogen nach Zeugniß Alb. Crantzi Mc-
trop. L. I. c. 19. von hier aus, in das benachbarte Königreich Schwei-
den, woselbst sie auch erwünschten Succes gehabt, und in der Stadt
Brycka den dasigen Vorsteher nebst viel Volks mehr zum HErrn be-
leht, und die Heil. Tauffe theilhaftig gemacht haben.

St. An-
scharius
and
Autbert
siehen in
Schweden

Gleich wie es von vielen Jahren her in andern Dingen eine gar
unzeitige Emulation unter unserer und der Schwedischen Nation gege-
ben, also hat sich auch dieselbe dahin erstreckt, daß die Herrn Schwei-
den, aus übermäßiger Liebe zu ihrem Vaterland, haben behaupten
wollen, was sonst niemand leicht gedenken sollte, nemlich Anscharius
wäre nicht aus Dämmemarkt in Schweden, sondern aus Schweden in
Dämmemarkt gekommen, das Evangelium zu predigen, mithin wäre
die Bekehrung der Schweden und die Kirche unter ihnen, älter als die in

Erdre-
lung der
Frage, ob
Dämmarck oder
Schweden
am ersten
zum Chri-
stienth. be-
kehret sey.
Däns.

Dannemarck. Daferne dieses einige Wahrscheinlichkeit hätte, mögte mans den Herrn Schweden gar gerne zustehen, wie ich dann den Ruhm dieser in vielen Absichten preiswürdigen Nation, mit keinem Worte zu verkleinern gedenke. Auch erkenne es für Sünde und Thorsheit, wann jemand in solchen Fällen sich oder die Seinige rühmen will, da wir doch vor Gott alles Ruhms mangeln, Röm. 3. und es nicht an unserm Wollen oder Lauffen, sondern lediglich an Gottes Erbarmen lieget, mit welchem er uns zu vorgekommen, und uns erwehlet und beruffen hat, ehe wir an ihn gedachten. Dieses sehe voraus, und als denn behauptete ich, was die historische Wahrheit an diesem Ort erfordert, nemlich das Gegenteil von jener ungegründeten Prætention gewisser Schwedischen Sribenten, absonderlich Joh. Magni, Hist. Svec. L. 17. Cap. I. p. 627. Laur. Paulini, Hist. Arctoæ L. 2. C. 41. und Joh. Baazii, Hist. Eccl. Svec. C. 4. p. 88. Welche vorgeben, Anscharius sey bereits im Jahr 816 mit der Predigt des Evangelii zu ihnen gekommen, da wir hingegen gestehen, solches sey allererst zehn Jahr darnach, nemlich Anno 826 uns wiederauffahren. Meine Gründe sind folgende: Erstlich reimet sich jene Hypothesis keines weges, mit dem Alter Anscharii, welches daraus demonstre, daß der Verfasser seines Lebens-Lauffs Rembertus Cap. 33. spricht, er sey in eine gefährliche Krankheit gefallen, da er 64 Jahr alt war, woran er auch kurz darnach gestorben. Nun aber sind fast alle neuere Sribenten darin mit den alten, als Adamo Brem. Alb. Stadensi, Alb. Crantzio und andern einig, Anscharii Sterb-Jahr sey gewesen 865, war er nun 64 Jahr alt, so muß er ja Anno 801 geboren seyn, und also im fünfzehnden Jahr seines Alters den Schweden gepredigt haben, wann er solches Anno 816, oder zehn Jahr ehe er zu uns gekommen, soll verrichtet haben, welches ja ganz ungereimt ist. Was der Herr Claudius Ornbielm, der Anscharium fünf Jahr, welche doch nicht zulänglich sind, älter machen will, hier wieder einwendet, hat Joh. Mollerus in Isag. P. II. Append. ad Cap. 3. p. 219. völlig und gründlich widerlegt. Ein zweyter Beweis mag füglich hergenommen werden, von der natürlichen Situation und Lage dieser beiden Königreiche, da die ersten Apostel nicht wohl aus Deutschland in Schweden kommen konten, ohne Dannemarck zu passiren, es wäre denn durch eine See-Reise geschehen. Da aber die Wendische und Schlawische Küste, von welcher sie hätten absfahren müssen, zu der Zeit und über drey hundert Jahren hernach, mit den allergrausamsten und unbeweglichsten Heyden besetzt war, hat solches gar keine Wah-

Wahrscheinlichkeit. Doch wolte diesen Beweis nicht eben stark urs
giren, wann nicht alle alte Sriben, und am allerausdrücklichsten Alb. Crantz. in Metrop. L. I. C. 19. mit klaren Worten bezeugten, die Reise nach Schweden sey durch Dannemarck geschehen, ja nachdem sich Anscharius und seine Gehüissen eine geraume Zeit, von mehr dann zwey Jahren, wie die Umstände es geben, hier aufgehalten, und viele Tausend Heyden belehret und getauft hätten. Drittens erhebt auch darans, die Kirche Gottes sei in Dannemarck älter als in Schweden, weil drey Dänische Bischöffe des Stifts Ripen, nemlich Leofdagus und die beyden Othincari, nach Anscharii Zeiten, der Schweden fürnehmste Apostel gewesen, wofür sie auch der Herr Ornhelm selbst erkennet.

Bon Ansfrido einem gebohrnen Dannemärcker, nach Zeugniß Remberti, den Gauthert in Schweden zu predigen gesandt, und andern Dänischen Aposteln der Schweden mehr, will nichts gedencken. Item das Adam. Brem. T. IV. C. 16. ausdrückl. spricht, R. Sveno Estrithsön habe noch im eilsten Seculo Dänische Pries-

ter in Schweden versandt. Wie verkehrt aber wäre nicht dieses ges
wesen, daß die Dannemärcker sich auf die Bekehrung ihrer Nachbahr
ten beslissen, und Missionarios in Schweden gesandt hätten, falls in Schweden selbst das Evangelium älter und länger bekannt gewesen. Eben daher röhrt auch dieses, daß gleich wie die Dänische Kirche Anfangs der Hamburgischen oder deren Metropolitan, als eine Tochter unterworfen gewesen, also auch nachgehends, da die Dänen unterworfen besondern Erz-Bischöfle erhielten, war ihnen die Schwedische Kirche und deren Bischöffe untergeben, obwohl solches nicht länger durete, als bis Anno. 1160. da die Schweden vom Papst Eugenio, dem Lundischen Erz-Sitz eximiret wurden, und Stephanum zum ersten Upsalschen Bischöfle erhielten. Die Sache außer allem Zweifel zu
sehen, will die Worte A. Crantii in Metrop. L. III. Cap. 26 anführen: Adalagus, cum jam Rex Otho Danorum Regem Christianismo adegit-
set, tres Episcopatus, ut diximus, in Jutia constituit. Slesvico Haraldum
præfecit, Ripæ Liofdagum fecit Ep. Reinbrandum in Arusia, qvibus com-
mendavit ecclesiæ, qvæ erant in Fonia, Selania, Scania & Sveonia, nam
ibi nec dum fuere episcopales ecclesiæ, qvod enim Anscharius & Rem-
bertus plantavere, temporis malitia subvertit. Wer es dann in dies-
sem Stück mit den Schweden halten will, muß die Tochter älter ach-
ten als ihre Mutter. Doch sey auch hierin nichts als bloß die His-
torische Wahrheit gesucht, und von beyden Theilen Gott allein die
Ehre gegeben.

Dänen sind der Schweden Apostel.

Schwedi- sche Kirche dem Däni- schen Erz- Bischöffe Anfangs unterwor- fenen.

Schwedi- sche Kirche dem Däni- schen Erz- Bischöffe Anfangs unterwor- fenen.

Nachdem nun Anscharius in gedachten beyden Nordischen Welt-Reichen das Geistliche Reich Christi, wie wohl nicht ohne Einmischung des groben Papstthums (welches an seinem Ort dargethan werden soll) gepflanzt, und in einige Aufnahme gebracht hatte, auch ohngefähr Anno 831. aus Schweden nach Dämmemark und Deutschland zurückgekommen war, gedachte Kaiser Ludovicus Pius seinen Eifer und Fleiß, auch ihn Anno 833, d

Zu Hamburg wird ein Erzbischofsthum errichtet.

und Reims, zu rünen, und die di Sitz des Metropoliten in folgenden Jahr, nemlich theilte. Selb

Wohlthaten anzufrischen, und lies Bischöffe von Metz, Trier, Mayns über alle Nordische Kirchen ordinat Hamburg in Nordalbingia zum , von dannen derselbe gleichwohl i verleget worden. Im nächsten hierüber ein Kaiserlich Diploma et passen.

*In nomine
DOVICUS d.
tor Augustus. S
prospective subveniendum esse, temporalis autoritas monstrat,
quanto magis ad debitam generalitatis providentiam, æqvum
dignumque pertinet, ut & Ecclesiæ Catholicæ, atq; Apostoli-
cæ, quam Christus suo pretioso sanguine redemit, eamq; nobis
regendam tuendamq; commisit, piam & sollicitam in cunctis
oportet gerere curam, & ut in ejus profectu vel exaltatione,
congruam exhibeamus diligentiam, novis ad ejus necessitatem
vel utilitatem atq; dignitatem pertinentibus rebus, nova, ino
necessaria & utilia provideamus instituta. Idcirco sancta
DEI Ecclesiæ filiis presentibus, scilicet & futuris, certum
esse volumus, qualiter divina ordinante gratia, nostris in die-
bus, aquilonaribus in partibus, scilicet in gentibus, videlicet
Danorum, Sveonum, Norvagorum, Farriæ,
Gronlandorum, Helsinglandorum, Islandorum,
Scrikfindorum, & omnium septentrionalium & orientalium
nationum, magnum cœlestis gratia prædicationis, sive ad-
quisitionis patetfecit ostium, ita ut multitudo hinc inde ad fi-
dem*

dem Christi conversa, mysteria cœlestia Ecclesiasticaq; subsidia, desiderabiliter expeteret, unde Domino DEO nostro laudes immensas persolventes extollimus, qui nostris temporibus & studiis, sanctam Ecclesiam sponsam videlicet suam, in locis ignotis sinit dilatari atq; profiteri. Quamobrem una cum sacerdotibus, cœterisq; imperii nostri fidelibus, hanc Deo dignam cernentes causam, valde necessariam arq; futuræ Ecclesiæ dignitati proficiam, dignum duximus, ut locum aptum nostris in finibus, evidentius eligeremus, ubi sedem Archiepiscopalem, per hoc nostræ autoritatis præceptum statueremus, unde omnes illæ Barbaræ nationes, æternæ vitæ pabulum, facilius uberiusq; capere valerent, & sipientes salutis gratiam præ manibus vel oculis haberent, insuper & magnorum progenitorum nostrorum sacra lucranti studia, nostris in diebus nunquam deficerent; progenitor enim noster glorioæ memorie Carolus, omnem Saxoniæ Ecclesiasticæ religioni subdidit, jugumq; Christi, ad usq; terminos Danorum atq; Sclavorum, corda ferocia ferro perdonans, docuit: ubi inter has utrasq; gentes Danorum sive Vinendorum, ultimam Saxoniæ partem sitam, in diversis periculis temporalibus, videlicet & spiritualibus, inter jacentem perspiciens, Pontificalem ibidem sedem fieri decrevit; Transalpiam, unde postquam terram transalbinorum laxata captivitate, quam ob multam perfidiam in ipsis Christianitatis initiosis patratam, per septennium passa est, ne locus ille a Barbaris invaderetur, Ekeberto Comiti restituere præceperat, non jam vicinis Episcopis committere voluit: sed ne quisquam eorum hanc sibi deinceps Parochiam vendicaret, & è remotis Galliæ partibus quendam Episcopum, Anscharium nomine, direxit, qui primitivam Ecclesiam ibidem consecraret: sed & eidem Ecclesiæ sacras reliquias, ac plura Ecclesiastica munera, pia largitate, specialiter destinare curavit. Postmodum vero captivis opiatam ad Parochim, undique confluentibus, eandem Parochiam, cuidam presbytero, Herodach nomine, specialiter commendavit, quem universæ Transalbinorum Ecclesiæ, ne ad

ritum relaberentur gentilium, vel quia lucrandis ad hoc gentilibus locus ille reddebarum aptissimus, disposuerat consecrari Episcopum, ut ipsa occasione vel authoritate, summa in ipsis terminis gentium, sedulitate praedicandi, sancta multiplicaretur Ecclesia, dum vicinorum ipsius novitatis Episcoporum multa latitudinis cura non sufficiebat discurrere per omnia. Delegavit etiam vocatam, qua supplementum. ex hac luce t autem, quem rat, cum in dictum patris te attenderem commendavi.

qua in gentibus nitoris nostri, ne ejus studium infectum remaneat, statutus una cum consensu Ecclesiastico, praefata ultima in regione Saxonica, Transalbiam in loco nuncupato Hammenburg, cum universa Transalbinorum Ecclesia, proprii vigoris constituere sedem Archiepiscopalem, cui ut primum praesesse atq; solenniter consecrari per manus Drogonis Metensis & summi sanctae Palatinae praefulis; Anscharium fecimus Archiepiscopum, adstantibus Archiepiscopis, Ebbone Remensi, Hattone Trevirense, Ottigario Moguminensi, cum plurimis aliis, generali in convenitu totius imperii nostri presulibus, congregatis adstantibus, quoq; specialiter ac consentientibus atq; consecrantibus, Helingando sive Villerico Episcopis, à quibus tam diæ Parochie partes à nobis, & à patre nostro, sibi olim commendatas recipimus, cui videlicet Anschario, tam nostra quam sancta Romana authoritate, hanc Deo dignam, praefatis gentibus commisimus Legationem, ac proprii vigoris ascribere decrevimus. Et quia casus praeteritorum cautos nos facit in futura, ne quisquam Episcopum aliquam sibi Transalbiam, vel alicubi in Po-

rochia vindicet potestatem, certo limite circumscriptum esse volumus, videlicet ab Albio flumine deorsum usq; ad mare Oceanum, & sursum, per omnem Sclavorum provinciam, usq; ad mare, quod Orientale vocant, & per omnes prædictas nationes septentrionales, omnes quoq; paludes, infra sive juxta Albian positas, cultas & incultas, infra terminos ejusdem Parochia ponimus, ut Transalbiani se & sua ab incursu Pagorum, qui saepe timendus est, securius in his locis occultare queant. Et ut hæc nova constructio, periculis in locis cœpta, subsistere valeat, quandam cellam Turboli vocatam, tam huic noce quam ejusdem Archiepiscopi successorumq; sursum in gentibus, legationi permittere servitaram, ad nostram nostreque sobolis perpetuam mercedem, divine offerimus Majestati. Res uaq; prefatae sedis, & jam dicti monasterii, sub plenissima defensione, & immunitatis tutione, volumus ut consistant, ut liceat venerabili Archiepiscopo prædicto, suisq; successoribus, ac omni clero sub eorundem regimine constituto, quiete in Dei servitio degere, & pro nobis, prolego nostra, atq; statu totius imperii nostri, divinam misericordiam exorare. Et ut hæc auctoritas sui vigoris perpetuam obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus, & sigilli nostri impressione signare jussimus. Hirnmarus notarius ad vicem Theodori recognovit. Data Idus Maii, Anno 21. Imperii Romani Ludovici piiissimi Augusti, Indictione 15. Actum Aquisgrani Pallatio Regio, in Dei nomine feliciter, Amen. Anno Domini nostri Iesu Christi, 834.

Diese Kaiserliche Stiftung eines Erz-Bischöfthums über alle drei Nordische Königreiche, ja so gar über Island und Grönländ, wohin auch einiger Schall des Evangelii bereits damahls muß gekommen seyn, bestätigte Jahres darauf der Römische Päpst Gregorius IV. mit folgender Bulla.

GREGORIUS Episcopus, Servus servorum DEI, omnium fidelium dignoscendi certum esse volumus, qualiter beatæ

memoriae, præcellentissimus Rex Carolus, tempore prædecessorum nostrorum, divino afflatus spiritu, gentem Saxonum, sacro cultui subdidit, jugumq; Christi, quod suave ac leve est, ad usq; terminos Danorum, sive Sclavorum, corda ferocia ferro perdonans, docuit, ultimamq; regni ipsius partem transalbam, inter mortifera paganorum pericula constitutam, videlicet ne ad ritum relaberetur gentilium, vel etiam quia lucrandis ad hoc gentibus aptissima videbatur, proprio Episcopali rigore fundare decreverat, sed quia mors effectum prohibuerit, succedente ejus præcellentissimo filio, Ludovico Imperatore Augusto, pium studium sacri gentitoris sui, efficaciter implevit, quæ ratio, nobis per venerabiles, Racolfum sive Vernoldum Episcopos, nec non Geroldum Comitem, vel missum venerabilem, relata est confirmanda. Nos igitur omnem ibi Deo dignam statutam providentiam cognoscentes, instructi etiam presentia fratris filii nostri Ansgarii, primi Nordalbingorum Episcopi, per manus Drogenis Metensis Episcopi consecrati, sanctum studium magnorum Imperatorum: Tam presenti auctoritate, quam etiam pallii datone, more prædecessorum nostrorum robore decrevimus, quatenus tanta auctoritate fundatus prædictus filius noster, ejusq; successores, lucrandis pleibus insistentes, adversus tentamenta Diaboli, validiores existant, ipsum filium nostrum jam dictum Ansgarium, & successores ejus, legatos in omnibus circumquaq; gentibus, Danorum, Sveonum, Norvegorum, Farriæ, Gronlandorum, Helsinglandorum, Islandorum, Skrichfindorum, Sclavorum, nec non omnium septentrionalium & orientalium nationum, quocunq; modo nominantur, delegamus, & posito capite & pectore, super corpus & confessionem sancti Petri Apostoli, sibi suisq; successoribus vium nostram perpetuo retinendam, publicamq; evangelizandi, tribuimus auctoritatem, ipsamq; sedem Nordalbingorum Hammenborg dictam, in honore salvatoris, ejusq; intermarie genetricis Mariæ, consecratam, Archiepiscopalem esse de-

decrevimus; Consecrationem vero sacerdotum, donec conseruantum numerus ex gentibus augeatur, sacre Palatine prouidentiae interim committimus: strenui vero praedicatoris persona, tantoq[ue] officio apta, in successione semper eligatur: omnia vero a venerabili Principe ad hoc DEO dignum officium deputata nostra etiam auctoritate, pia ejus vota firmamus, omnemq[ue] resistentem vel contradicentem, atq[ue] prius nostris his studiis quolibet modo insidiantem, anathematis mucrone percutimus, atq[ue] perpetua ultiōne reum diabolica sorte damnamus: Ut culmen Apostoli cum more predecessorum, nostrorum, causam DEI pio effectu zelantes, ab alversis hinc inde partibus tutius muniamur. Et quia te charissime fili Anschari, divina clemētia nova in sede dispositus, esse Archiepiscopum, nos pallium ad missarum solennia celebranda tribuimus, quod tibi in diebus ruis uti largimur. Sancta Trinitas vitam tuam conservare dignetur incolorem, atq[ue] post seculi amaritudinem, ad perpetuam perducat beatitudinem. Amen. Datum 835.

So hat auch nachgehends Pabst Sergius die Errichtung dieses Erz-Stiftes mit allen dessen Freyheiten confirmirt sub banno excommunicationis. Datum Anno 843. Mense Aprili indictione 9.

Damit es auch diesem neuen Erz-Stift an nöthigen Reliquien und Heiligthümern nicht fehlen mögte, schenkte Ebbo Rhemensis dem Anschario die Leichnahme des Heil: Materniani, Sixti und Sinicii. Aus dem Flanderschen Closter Turcholt, welches Anschario vom Kaiser geschenkt war, und wo er sich bisweilen aufhielte, wie auch aus dem Closter Corbev, pflegte man benötigten Falls Missionarios her zu nehmen, denen gedachter Erz-Bischoff öfters in eigner Person in Dānnemarck und Schweden hinein folgte, und die hin und wieder angelegte Gemeinden besuchte, tröstete und im Glauben bestättigte. Auf Reisen in solchen Reisen folgte ihm absonderlich St: Rembertus, den er von Zusegnd auf ben sich gehabt, und an Sohnss-Statt gehalten, auch aus Prophetischem Geiste von ihm geweissaget, er würde ein treflicher Mann und sein Nachfolger im Amte werden, welches auch geschehen. Aus den Landeskindern pflegte er auf seinen Reisen einige, die er von gus

Dâniſche
Knaben
werden in
Flandern
zu Turholt
erzogen.

gutem Naturel zu ſeyn befand, an ſich zu ziehen, und wann er ihrer nicht anders habhaft werden konnte, ums Geld zu erkauffen. Dies ſelbe erzog er zum Theil bey ſich in Hamburg, zum Theil ſandte er ſie in das gedachte Clofter Tureholt, um von den daſigen Mönchen im Christlichen Glauben und in der Lateinischen Sprache, fo ſchlecht auch ſelbige damahls war, unterrichten zu laſſen, bediente ſich auch nachgehends dertfelben, als Bothſchaffter Christi an ihre Landes-Leute, deren Sprache und Sitten ſie am besten kannten.

Dânen
verjagen
Anschar.
aus Ham-
burg.

Der Erz-
Siz von
Hamburg
nach Bre-
men ver-
legt.

Obwohl nun durch Anſcharii unermüdeten Fleiß und gute Veranſtaltung, dazu Gott ſeinen reichen Geegen verliehen, gar viele hieſige Heyden in den Jahren gläubig wurden, und der Statthalter Sigvord Snogöye, ſich nicht viel darum bekümmerete, waren doch der Christen noch wenige, in Vergleichung mit den Heyden. Der größte Theil hieng annoch, und lange nachdem, den Goden an, und ſuchte das neuangelegte Hamburgiſche Erz-Stift, von dannen die verhafsten Missionari täglich ins Land kamen, zu Grunde zurichten. Gott, deſſen Wege unerforſchlich ſind, ließ ihnen auch dieses Vorhaben Anfangs und in fo weit gelingen, daß die Dânen Anno 840. nach Rechnung A. Hvifelds P. I. p. 26. oder rechter Anno 845, wie Herr F. Arnkiel Timbr. Heydenb. L. II. C. 7. ſeket, unter anderen Ravagen, Hamburg mit Feur und Schwerdt verheerten, und abſonderlich die Kirche, das Clofter und die Lieberie oder Bibliotheca Anſcharii verwüsteten, fo gar daß gedachter heiliger Lehrer nackt und bloß davon fliehen mußten, jedoch Gelegenheit fand, mit Hinterlaßung alles übrigen, die fo theur gehaltene Reliqvien Sexti und Sinicu, in Sicherheit nach Namſola zu bringen, an welchem Orte, der drey Meilen von Hamburg gelegen, und von einer andächtigen Frauen, Nahmens Ide, ihm geschenkt war, ein Clofter und Zuſluſt der Brüder angeleget worden. Käyfer Ludovicus Pius war damahls ſchon tott, ſein Sohn aber, Ludov. II. nahm ſich des flüchtigen Anſcharii nachdrücklich an, und weil er ihn zu Hamburg nicht mehr ſicher befand, räumete er ihm die Stadt Bremen ein, und verknüpfe dasiges Bifchofthum mit dem Hamburgiſchen, worwieder der Erz-Biſchoff von Köln, dem Bremen Anfangs unterworffen war, zwar heftig protestirte, aber nichts ausrichtete.

Zum Jahr 846 bestieg nach Sigvardi Tod Ericus, des Nahmens der erſtere, den Dâniſchen Thron, woraus die Christen neuen Muth und

und Hoffnung schöpften. Er war des vertriebenen und iho gestorbenen Harald Klacks Bruder, von dem vorhin gedacht, daß er in seiner Kindheit zu Mayns getauft, und unterrichtet worden. Diese initia Christianismi waren bey ihm meist wieder verloren gegangen, und er aufs neu ins Heydenthum gefallen. Als aber sein alter Lehr-Meister Anscharius ihn auf dem Thron sahe, wandte er allen Fleis an, die in der Kindheit ihm zugetheilte Gnaden-Gabe wieder zu erwecken und brennend zu machen. Hierzu gab auch der Kaiser guten Anlaß, indem er Anscharium öfters als seinen Legaten an den König sandte, über verschiedene Angelegenheiten zu tractiren. Der König befand ihn auch in allen so redlich, und gewann ihn so lieb, daß er, wie Rembertus meldet, ihn überaus venerirte, in den wichtigsten Dingen sich seines Rathesbediente, ja seinen geheimsten Berathschlagungen bewohnen ließ. Solcher weltlichen Handel würde sich Anscharius, der keine Jesuitische Principia hatte, gänzlich entzweit haben, wann er nicht was höhers darunter gesucht, nemlich Gelegenheit, das Reich Gottes zu bauen. Wann er auch bey allen Vorfällen etwas vom Christenthum in seine Rede mit einfließen lassen, fand er ein sehr gnädiges Gehör; der König bezogte, wie er die Christliche Lehre sehr heilsam fand, sich recht daran ergöste, und des Herrn Christi Gnade gerne verdienien wolte, wie die Niedens-Arth Damahls lautete. Siehe Rembert und Gvaldo in vita Ansch.

König
Ericus
ist denen
Christen
zu zehau.

Die heilsame Würckung dieses allen war, daß die von Haraldo im Jahr 827 erst erbaute, von Regnero aber als bald wieder zerstörte Kirche zu Hadebye, oder Schleswig, im Jahr 850 von neuen aufgeführt, St. Mariae gewidmet, und mit Predigern versehen ward, die beständig daben wohnen solten, an statt sie sonst keinen gewissen Sitz bisher gehabt. Auch wurden von neuen Christlichen Schulen angelegt, darin so alte als junge, beyderley Geschlechts, unterrichtet, und nachachends in den nächsten Bächen getauft wurden. Adamus Brementis bezeuget Hist. Eccl. c. 25. daß Damahls eine unendliche Menge Wicle-Heyden werden werden werden ge- tauft.

Deren ei-
nige, die
verlohrne
Gesund-
heit wieder
erlanget.

Creuzes zum Unterscheid angehängt. Viele preßhafte und mit ver-
schiedenen Leibes-Schwachheiten behaftete Personen, die mit jenen
Baaliten, ihre Götzen lange und vergeblich angerufen hatten, sind,
wann sie sich haben unterrichten und tauffen lassen, alsbald ihrer
Krankheit genesen, wie absonderlich Gualdo meldet l. c. und ist wohl
zu vermuthen, dieses Argumentum ab utili habe viele sonst unglaub-
ige herben gelockt, die doch nachgehends aufrichtiger indigen gewor-
den seyn. Die Mittel und Wege Gottes sind nicht einer Art, ob-
wohl sie alle auf einen Endzweck gehen.

Päpstl.
Ermunter-
ungss
Schreiben
an den Kd.
nig.

Als nun der König Erich, von Anschario aufgemuntert, in seinem
Glauben ernstlicher zu werden, und das schwache Christenthum anzus-
frischen begunte, sandte er Geschenke nach Rom an den Päpst Ni-
colau[m], welcher sich deswegen in einem Schreiben bedankte, ihm fer-
nere Erleuchtung anwünschte, beständig im Christenthum zu verharren
ermahnte, die Herrlichkeit des ewigen Lebens ihm anpreisete, und
Gott um seine Seeligkeit anslehrte. Diesen Brief hat obengedach-
ter D. Phil. Caesar, Reformirter Hoff-Prediger Herzogs Adolphi zu
Schleswig, nachgehends Prediger zu St. Anscharii in Bremen, und
endlich zu jedermanns Verwunderung, Jesuit zu Köln am Rhein, mit
mehreren Documenten, die unsere Kirchen-Historie beleuchten, in sei-
nem Tri-Apostolatu Septentrionali, aus Bremischen Archiven an der
St. Anscharii Kirchen gefunden, zu erst ans Licht gestellet. Gedach-
ter Brief lautet also:

*NICOLAUS Episcopus, Servus Servorum DEI, Horico
Regi Danorum. Multas omnipotenti DEO gratias egimus,
in adventu Fratris & Co-Episcopi nostri Salomonis, qui missus a
filio nostro, glorioso Rege Ludovico, & munera tua obtulit,
& de fide tua, quam etiam ante baptismi gratiam, per pre-
venientem DEI misericordiam, jam habere dinosceris, nos
plurimum exhilaravit. Et ideo levantes oculos ad eum, qui
solus est verus atq[ue] unicus omnipotens, incessanter pro salute
tua, clementiam ejus suppliciter exoramus, ut qui dixit de te-
nebris lucem splendescere, & sancti sui Spiritus illustratione
caliginem ignorantie vel infidelitatis e cordibus illorum, qui cre-
dituri erant in nomine ipsius, sua preveniente gratia dissipar-*

vit, jam in te miserationis suæ opus ostendere solita pietate curavit, ipse porroq; oculos tuos ad cognoscendam veritatem aperiat, è pectore tuo ignorantiae tenebras abigat, duritiem & velamentum cordis tui removeat, lumenq; tibi veræ fidei ac religionis ostendat, atq; te ad suam attrahat cognitionem & ad salutarem fontem & ad perenne regnum & ad vitam perdurat eternam, ubi est gaudium sine moerore, satietas sine fastidio, salus continua, vita indeficiens, pax non habens finem & summa manet securitas ac sempiterna gloria, ubi videbitur Deus sicuti est, & omnes justi cum illo regnabunt, & regnum ipsorum nec terminis angustiatur, nec præliis agitatur, nec fine concluditur, nec consummatione finitur. Quod agnoscentes nos, qui fidem Christi tenemus, & Christiani vocamur, credimus in ipsum, qui tales nobis vitam & regnum promisit, ac multo amplius illi servimus & colimus pro illa vita, quam pro ista, quæ tota miseria est, tota plena periculis, ubi est moeror continuus, satietas cum dolore, sanitas brevis, vita mortalis, iuria, & suspecta securitas & cito deficiens gloria ut scriptum est: Militia est vita hominis super terram, & quasi dies mercenarii dies ejus, ubi inquam regnum breve est, & jugibus bellis concutitur & post paulum de manu possidentis admittitur, dum & si non virtute hominis, tamen conditione mortis auffertur. Desine ergo idola colere, & Dæmonibus jam servire desiste. Omnes enim dii gentium, dicente Psalmista, dæmonia, Dominus autem caelos fecit, itaq; qui fecit, creator, & non Creatura, colendus est. Ecce enim idola tua manu facta furda & muta & cæca sunt, & quam tibi salutem possunt conferre, ipse quoquo perpende, cum sibi met nullam auxilium, cum sint sine sensu, valeant omnino præstare. Deum igitur cole, ipsum adora, ipsi soli singularem virtutem impende, qui est omnipotens, omnitenens, inenarrabilis, immensus, infinitus, simplex, incommutabilis, incircumscripturn, immortalis, totus bonus, totus misericors, totus Sanctus, qui tibi & in hoc seculo auxiliari potest & in futuro beatificare, qui tibi post

mortem vitam dabit, qvæ non finitur, & regnum tribuet, si eum perfecte colueris & amaveris, qui nesciat p - - - occasum, nec sentiat ullum sui status aliquando decrementum. Illuminator omnium, DEUS omnipotens, illuminet cor tuum & ad agnitionem suam perducere dignetur. I. c. p. 186.

Als endlich dieser lobliche König Anno 856 von seines verstorbenen Bruders Haraldi Klacks Sohn, einem Gütländischen Fürsten Gutthorm, den Ericus Pomeranus im Chron. Dan. Num. 63. zum Nordwegischen König macht, wegen eines Erb-Streits angegriffen, und in K. Ericus eben dem Haralds Thal bei Flensburg, da sein Bruder vorhin die Battaille verloren, erschlagen ward, kam ein ganz junger Prinz, Nahmens Ericus Barn oder das Kind genannt, sonst der andere des Nahmens, auf den Dänischen Thron. Er war nach dem harten Tressen vom Königl. Geblüthe allein übrig geblieben. Ob er aber für ein Sohn des vorigen Erici, oder des Statthalters Sivardi Snogöye anzusehen sey, darüber sind unsere Geschicht-Schreiber nicht einig. Mein Vorhaben geht nicht dahin, die Knoten der Civil-Historie auf zu lösen, welches der Leser überall zu erinnern esucht wird. Ein Curieuser mag in diesen Dingen des grossen Nordischen Antiquarii Tomodi Torsæi Seriem Regum ac Dynastiarum zu Rath ziehen, wann ihm die gemeine Hypotheses nicht gefallen.

Bersolger
die Christen.

Böser
Rath des
Graffen
Howi.

Wohlgedachter König Erich Barn war im blinden Heydenthum erzogen, woraus wahrscheinlich ist, er sey kein Sohn Erici I. gewesen. Seine Heydnische Räthe führten ihn auch in seiner Jugend zu allers hand Gräuel und Grausamkeit an. Unter ihm erhub sich dann eine schrovere Verfolgung der Christen, welche theils ihr Leben, theils ihre Güter und Wohn-Plätze, der angenommenen Religion aufopferten mussten. Die Göthen-Priester beredeten den König und seinen Rath, ihre Götter wären über den fremden Gottes-Dienst, welchen man aus Deutschland und Frankreich hinein gebracht, sehr erzürnet, auch dadurch veranlasset, das Land mit vielen Plagen heim zu suchen. Ein Graff zu Schleswig, Nahmens Howi, soll vor allen andern dem Christenthum abgeneigt gewesen seyn. Dieser überredete den König, die Christliche Religion ganz aus zutilgen, und die erzürnete alte Götter wieder zu versöhnen, welches der Allerhöchste zwar nicht versattten wol-

te,

te, jedoch geschehen ließ, daß die Kirche zu Schleswig verschlossen, und alle öffentliche Übung des Gottes-Dienstes verboten ward.

Als aber der König zu Jahren und besserer Erkenntniß des Christenthums gekommen, hat Gott ihm, gleich wie dem Saul, ein anderes Herz unvermutet gegeben, also daß er selbst das Heydenthum verlassen, und aus einem Feind und Verfolger, ein Bekannter, Förderer und Vertheidiger der Göttlichen Wahrheit, zu vieler Bewunderung geworden. Von dieser merklichen Umkehrung seines Gemüths, spricht unser Saxo: Tantum in excolenda Religione se gessit, quantum egerat in aspernanda. Wer eigentlich das Mittel zu seiner Bekehrung gewesen, finde nicht. Anscharius kann es in eigner Person nicht gewesen seyn, dann dessen oft angeführte Biographi, Gvaldo und Rembertus, welche in den Kirchen-Sachen dieser Zeit das allermeiste und beste Licht geben, sagen, Anscharius sey eben fertig und auf dem Point gestanden, zum Könige zu reisen, um sein Gemüth gegen die Christen zu besänftigen, und von der Verfolgung abzumahn, als er die Wunder- und Freudenvolle Zeitung erhielte, Gott hätte den Sinn des Königs schon geändert, und gegen die Christen gemildert, so wäre auch sein ärgerster Rathgeber und aller Christen geschwörner Feind der Graff Howi, in die äußerste Ungnade gefallen; item, es hätte der König aus eignem Triebe (en dignum Altissimi) Boten an ihn, den Anscharium gesandt, mit Befehl, den von Hadebue vertriebenen Priester wieder dorthin zu schicken, und bey dässiger Kirche aufs neue zu bestellen, ja er lies ihm wissen, daß er nicht weniger als der alte König Erich, Christi Gnade und des Bischoffen Freundschaft zu verdienen, begierig wäre; Hierauf zog Anscharius mit Freuden seinen Weg zum König, und hatte zum Reise-Gefährten den Graffen Burchard, der in allem gutten sein Gehülfe gewesen, und als ein Unverwandter, beydes dieses, und des vorigen Königes, am Hofe viel vermogte, auch seine Autocurat allemahl zum Besten der armen verfolgten Christen anwandte, gleich jenem frommen Hoff-Meister Abdia i B. der R. 18. Dem Ansehen nach, wird dieser Graff Burchard ein Mittel zu des Königs Bekehrung gewesen, aber auch Anfangs darüber in Ungelegenheit, und vom Hofe weggekommen seyn. Wie wohl Gvaldo und Rembertus von diesem letzteren nichts gedencken, und unsere einheimische Geschichtschreiber wissen, meines Behalts, gar nichts von Graff Burchard zu sagen. Als nun Anscharius von diesem Mann begleitet, gen Hofe kam, ward

GOTT
ändern des
Königs
Herk un-
verschens.

Anschar.
kommt und
wird gnädig aufge-
nommen.

Kirche zu
Ripen er-
baut.

Das Chri-
stenthum
wird jeder.
mann er-
laubt.

Das
Sterbjahr
St. An-
scharii.

Dessen
Personala-
lia.

er sehr gnädig empfangen, und erhielte alle vorhin gehabte Freyheit, das Christenthum in des Königs Landen zu bestättigen, und nach Vermögen auszubreiten. Da eröffnete man nicht nur die vom bösen Grafen Howi zu Schleswig verschlossene Kirche, sondern es ward auch die zweyte Christliche Kirche zu Ripen erbauet, so geschehen im Jahr 860. St. Rembertus, Anscharii Discipel und Nachfolger im Erz-Bischoffthum, ward bey dieser Kirchen zum ersten Lehrer und Bischoffen bestellt, in welchem Amtpe er auch alle Treue erwiesen, und absonderlich in Nord-Gütland viele Seelen dem Herrn zugeführt hat. Auch erlaubte der König, auf Anscharii Gesuch, daß man bey denen Kirchen ein Klocken-Geläut haben mögte, wovieder die Heyden sich sonst sperreten, indem sie solches für einen Gräuel und Abscheu hielten. Insuper etiam, quod antea nefandum paganis videbatur, ut Clocca haberetur in Ecclesia, consensit Rembert: Es stehet hier Clocca pro Campana. Siehe Vossium de vitiis Sermonis II. 10 Anth. Heimreich gedencket in der Nordfriesischen Chronick, pag. 53. daß umb diese Zeit, durch öffentliche Briefe des Königs, in ganz Dämmemark kund gemacht sey, wer wolte, möchte den Christlichen Glauben ungehindert annehmen. Item daß man damahls hier zu Lande, erst angefangen habe, die Zahl Christi unter den Briefen zu sehen.

Kurz darnach, nemlich im Jahr 865, nicht aber wie Helwades rus, und aus ihm der Herr Claud. Ornhelme, wieder alle Autorität der Sribenten, fürgiebt, Anno 869 ist St. Anscharius aus dieser Sterblichkeit abgesordert. Wie sehr sich dieser grosse Apostel um alle Nordische Kirchen überhaupt, und um die Dänische in ssonderheit verdient gemacht, stehet aus obiger Erzählung seiner hiesigen Berrichtungen genugsam abzunehmen, obwohl uns nur das wenigste davon bekannt seyn mag. Doch bin auch nichts von dem, was seine Biographi Gvaldo und Rembertus hauptsächliches anführen, vorbev gegangen. Sein Personel und übrige Umstände betreffend, hat man folgendes zu mercken: Er war ein Franks, ehrliches, wo nicht gar adeliches Herrkommens, in der Provinz Piccardie gebohren, im Jahr 801. Daß er aber zu Verden in Deutschland solte gebohren seyn, wie einige Friesische Sribenten vorgegeben, verwirft billig der Herr J. Moller Itag. P. II. p. 50. und gründet sich auf die Autorität Alb. Crantzii L. I. C. 20. Schon in seiner Kindheit, soll er einige außerordentliche Offenbahrungen und recht Himmliche Erweckungen gehabt haben, welche er nach-

ges

gehends dem Remberto, und andern Freunden erzähltet, aber davon
befohlen hat, bey seinen Leb-Zeiten gegen niemand da von zu gedachten,
vermuthlich aus grosser Demuth, da ers sonst nach seinem Tode zu er-
zählen wohl verstanten wolte, auf daß Gott an seiner Ehre nichts ab-
gienge. Unter andern ist ihm in seinen Schul-Zahren, bey nächstlicher
Weile, vorgekommen, als wäre er an einem leimichsten und mortastig-
ten Orte zustehen kommen, daraus er sich nicht zu helfen gewußt. Ein
wenig seitwerts aber, habe er einen guten Weg, und auf dem selben
eine ungemein schöne und herrliche Frauens-Person gesehen, welche er
alsbald, Mariam zu seyn erachtete. Ihr folgten viele weis gekleide-
te Frauenzimmer, in deren Zahl er auch seine seelige Mutter, die ihm,
als er fünf Jahr alt, abgestorben war, erblickte. Da er sich nun be-
mühte, zu der Mutter zu nahen, aber vergebens, hörte er von der
Person, die er für Maria hielte, folgende Worte: Mein Sohn,
wiltu zu deiner Mutter gehen, und als er mit Ja geantwortet,
sprach sie weiter: Wo du von unsrer Gesellschaft seyn wilt, muß
du alle Eitelkeit und Kinder-Spiele meiden, denn wir haben
einen Abscheu an allem eitelen und müßigen Wesen, wer darin seine
Freude sucht, kan mit uns nicht umgehen. Von der Zeit an,
war der junge Anscharius ganz ernstlich, ehrbar und sittsam, über-
gab seine Kinder-Spiele, an welchen er sonst sehr gehangen, legte sich
auß Studiren und Meditiren, und ward ein ganz ander Kind.
Gualdo spricht:

In seiner
Jugend
soll er
durch ein
Gesicht o-
der Traum
zum Ernst
erweckt
seyu.

- - - - ab illo

Tempore, se totum puer immutavit in actum,
Ut vitæ species sociis mirabilis esset.

Nachgehends erwählte er den Mönchen-Stand, und ward ein
Benedictiner im Closter Corvey. Daselbst aber woltie Anfangs sein
Einsiedler in Nachjagung des Guten schier erkalten, und er
fiel in geistliche Trägheit, bis die Zeitung von Kaiser Caroli Magni
Todt ihn ermunterte, und in seine Seele solchen Eindruck machte, daß
er den angefangenen Lauff nach dem Kleinod wieder vornahm, in Be-
trachtung des kurzen und gefährlichen Lebens. Da ward er in der
Pfingst-Nacht, durch ein ander Gesicht, von den beiden Aposteln
Petro und Johanne, erweckt, die ihm in der Todes-Stunde, wie
es schien, beystanden, und seine Seele durchs Fege-Feuer brachten sc.
Dergleichen Erscheinungen soll er mehr gehabt haben, wie Rembertus,

Zweyter
Erweckung
da er schon
ein Mönch
geworden.

aus-

ausführlich erzählt, glaube aber nicht, daß dem Leser viel damit gesdieneit sey. Im sechzehnten Jahr seines Alters, nemlich Anno 817, ward er nebst andern Mönchen von dem Französischen Corbey, nach einem andern Kloster gleiches Namens oder Neu-Corbey genannt, das mahls in Westphalen angelegt, hinberussen. Daselbst that er sich solcher Gestalt unter seines gleichen hervor, daß er Ludi-Magister oder Rector der Schule ward, und auch zugleich dem Volke predigte.

Hier trug sich nun dassjenige mit ihm zu, was eben umständlich wird ein erzählt worden, nemlich daß er auf Recommendation seines Abts Apostelde-Walo, vom Kaiser Ludov. Pio denen neulich getauften Dänischen Prinzen, Harald, und Erich, als Seel-Sorger und Reise-Gefährther mit gegeben, und bey der Gelegenheit zu erst in Dännemarck gekommen ist, von dannen er, nach einigen Monathen, eine kurze Reise nach Corbey that, um mehr Gehülfen zu hohlen. Im zweyten Jahr aber, nemlich Anno 828 oder 29, da Schwedische Gesandten beym Kaiser angekommen, Christl. Lehrer auch für jenes Land auszubitten, ward Anscharius nach Alacken berussen, und über diese Mission von Kaiserlicher Majestät zu Rath gezogen, da er als der Nordischen Lustt und auch der Sprache gewohnet, die Bekehrung der Schweden über sich nahm. In Dännemarck lies er an seiner Statt Gislemarum, das ansfangene mit Gott weiter fort zu seken. Selbst aber nahm er einen andern Ordens-Bruder, Nahmens Wietmarum, einen geschickten und ganz willigen Mann, als seinen Gefährthen mit sich nach Schweden, auf welcher Reise sie beyde grosse Noth und Gewalt von See-Räubern erlitten, vierzig kostbare Bücher, und fast alle ihre Haabsseeligkeiten verloren, und wenig mehr als das Leben davon brachten. In der Stadt Byrcka, trassen sie den König Bern an, wurden freundlich aufgenommen, und erhielten Freyheit, so viel sie konden, zum Christlichen Glauben zu überreden. Unter andern war ihnen sehr zugethan dasiger Stadt-Bogt und Königl. Rath, Nahmens Herrigarius, ein sehr frommer Mann und eifriger Christ, der auch auf seinem Grunde die allererste Christliche Kirche in Schweden erbauet, und sonst viel rühmliches ausgerichtet hat.

Und Erg. Bischoff zu Hamburg. Ben anderthalb Jahr verblieb Anscharius mit seinem Gehülfen in Schweden, dann aber reiste er wieder, weiß nicht aus was Anleitung, zum Kaiser, der bald beschloß, auf den Grenzen seines Reichs

Reichs, nemlich zu Hamburg ein Erz-Bischoffthum aufzurichten, und Anscharium mit dieser Würde zu bekleiden, wie bereits mit mehrem gedacht, gleich wie auch die vornehmste Berrichtungen Anscharii in unserm Dannemarck oben angeführt sind. Die in Schweden aber, welche auch considerable waren, können bey oft gedachten seinen Biographus Remberto und Gvaldo von Lusthabenden gelesen werden.

Wir kommen auf die Personalia St. Anscharii zurück. Nachdem er Erz-Bischoff geworden, ließ er von seiner strengen Lebens-Art nicht ab, und folgte absonderlich dem Exempel und der Weise St. Martini. Art. Am bloßen Leibe trug er einen groben Sac̄t. Seine meiste Speise war Brodt mit Zwiebelen, sein Trank aber Wasser, welches beydes er nach Maß und Gewicht zu sich nahm. Wann er konnte, war er gern vor sich in seinem Kämmerlein, welches er quietum locum & amicum moriori zu nennen pflegte. Mit eigner Hand hat er viele Bücher zusammen geschrieben, die aber verloren gegangen. Insonderheit bemühte er sich die Psalmen Davids in Geuszer und Gebete seines tigen Herzens zu verändeln, und schrieb unter jedem Psalm ein Gebet, welches er Pigmentum nannte, wobei er auch häufige Thränen vergossen, gleich wie er in den jüngern Jahren, da er weniger Bewegung des Gemüths empfand, von Gott sehalich bat, daß er ihm das Herz mehr und mehr zermalmen, und die Gabe häufiger zu thieren verleihen wolte, worin er absonderlich auf seinem Alter ist erschöret worden, da man ihn auch täglich mit nassen Augen gesehen hat. Wann er bey müßigen Stunden auch eine Hand-Arbeit haben wollte, pflegte er Fischer-Netze zu knüttten. Täglich besuchte er die Kirche, und sang selbst eine Messe, hörte aber vor und nach dem, zwö bis drey von andern singen. Allmosen auszutheilen und allerley Liebes-Wercke zu üben, war nächst dem Predigen sein Haupt-Werck, worauf er auch fast alles wandte, was in seiner Hand war. Absonderlich that er dem zu Bremen errichteten Armen-Hause viel gutes, und bestimmte zu dessen Unterhalt einen grossen Theil seiner Zehenden. Vor Einsiedlern, so auch Witwen und Waisen trug er grosse Sorge, speisete sie öfters an seinem Tisch, wusch ihnen die Füsse, und that sein äußerstes, alle Elende zu trösten und zu ergiecken. Sein ganzer Wandel war im Himmelscher Sinn und auch in allen zweifelhaften Dingen, mit grosser Gelassenheit abwar-tete, und that oder sprach in Übereilung nichts. Gott gab ihm auch

Ampfs-
Gaben.

Wunder-
Werke.

Krank-
heit.

Letzte
Stunden.

manchen außerordentlichen Gnaden-Blick, ja der Erzählung nach, nicht selten ein himmlisch Gesicht, und der Vernunft wunderliche Offenbahrung. In seiner Predigt war er sehr beredsam, nachdrücklich und lieblich zu hören, auch in allen Verrichtungen ehrbar, andächtig und und bequem andere zur Andacht zu erwecken. Seinen Credit bey den neubekhrten Heyden zu verstärken, soll Gott einige Wunderzeichen gegeben haben, wiewohl ohne sein Verlangen. Unter andern soll sich in

dem Fressischen Dorff Ostergaär zugetragen haben, daß als St. Anscharius Vormittags die Bauren ermahnet, an Feiertagen ihre Arbeit einzustellen, diese aber, dem ungeachtet, des Nachmittags bey schönem Wetter ihr Heu in Diemen gesetzt, ein Feur vom Himmel, vielleicht der Blitz, die des Sontags gesammelte Diemen verzehret, die da zwischen stehende aber, welche am vorigen Tage gesammelt waren, unbeschädigt gelassen. Wie viele kranke Menschen durch sein Gebet und Salbung mit Oehl, ihre für ganz verloren gehaltene Gesundheit wieder bekommen, weiß Rembertus nicht auszusprechen, daher die Kranken auch von allen Orthen und Enden zu ihm gelauffen, und mancher bey der Gelegenheit nicht weniger an der Seelen als am Leibe genesen ist. Er zeigte aber bey seinen Wunder-Gaben die allergröste Demuth und Selbst-Verlängnung, wolte auch nimmer davon reden, oder rühmen hören. Endlich ward er im vier und sechzigsten Jahr seines Alters, seines Bischoßlichen Amptes; aber, wie einige wollen, im vier und dreyfigsten Jahr, mit einer schweren Dysenterie, befallen, welche bey vier Monath anhielt, und ihm viele Schmerzen verursachte, die er aber mit ungemeiner Gedult ertrug, und nur dieses bedauerte, daß er auf seinem Lager, in Frieden sterben solte, da er so sehr nach der Marter-Crone verlangt, welcher er sich doch unwürdig achtete. Um Licht-Messen, an welchem Fest er nach Gottes Willen, zu sterben wünschte, war sein von Krankheit abgezehrter Leib einem mit Haut bedeckten Todten-Geribbe fast ähnlich, daß also die Würmer und Maden an ihm eine magere Mahlzeit hatten. Nur die Seele suchte er mit der Kraft-Speise göttlichen Worts zu nähren, daher ließ er beständig vor sich lesen, singen und beten. Zuweilen

that er eine herzhliche Ermahnung an die gegenwärtige Clerisy, sie mögte doch, von ganzer Seele Gott fürchten, lieben und dienen, ja sich seinem Dienst, nach ihrer Verpflichtung, ganz allein ergeben. Für die unter den Heyden angefangene und fortzuführende Mission, war er hauptfächlich bekümmert, und redete viel davon.

Als ein

Bruder dir Litaney zu Ende gebracht, bat er ihn auch das Te Deum Laudamus und darauf Confessionem catholicam Athanasii anzustimmen.

In der frühen Morgen-Stunde empfing er den Leib und das Blut des HErrn (dominici corporis & sanguinis communione perceperat) bat herzlich und inbrünstig um Gnade und Vergebung aller seiner Sünden, und wiederholte absonderlich mit gefalteten und aufgehobenen Händen, sehr oft die Worte: *Herr gedenke meiner nach deiner Barmherzigkeit, um deiner grossen Güte,* item: *Gott sei mit Sünder gnädig!* item: *In deine Hände befchle ich meinen Geist, du hast mich erlöst, Herr du getreuer Gott.* Als er auch selber, wegen grosser Mattigkeit, die Worte nicht mehr aussprechen konnte, ließ er sich solche von einem beystehenden Bruder beständig wiederholen, sahe mit unverwandtem Gesicht in die Höhe, und gab in solchem Zustand die heilige Seele von sich, in die Hände seines Jesu, so geschehen Anno Chr. 865. d. 3 Februar. Des Klagens und Jammerens war fast kein Aufhören, bei allen diesen, die ihn gekannt, und in seiner Person die Tugenden fast aller alten Heiligen wieder aufgelebt ersehen hatten. Zu Bremen in der Kirche St. Petri vor dem Altar Mariæ lieget er begraben.

Todt.

Herm. Conringius steht unserm Anschario das Lob der Heiligkeit, nicht aber der Geläufigkeit zu, wan er Suppl. 33. Antiqu. Acad. p. 301. schreibt: *Ipse Anscharius sanctis potius fuit annumerandus, quam doctis, immo a doctrina nullam meruit laudationem.* Besser urtheilet von ihm Adam. Bremensis Hist. Eccl. 15. da er ihn Sanctum Christi Philosophum, vitæ atq; scientiæ merito clarum, nennt. So heißt er auch bey Phil. Melanchthon in V. Joh. Manlii Locor Com. Collect. L. 3. p. 557. *Vir doctus & testimonius Spir. Sancti ornatus.* Item bey Baronio Annal. Eccl. T. 10. p. 171. *Quis Anschario Sanctior vel sapientior, aut miraculorum editione sublimior.* Von seinen Schriften ist nichts mehr übrig, als vita St. Wilehadi und dann fragmentum Epistolæ de legat. Boreali ad Episcopos in Regno Ludovici, welches letztere aus wenig Zeilen besteht, die auch oben eingerückt sind. Seine Summaria über die Psalmen Davids sind verloren gegangen, waren doch noch tempore reformat. zu Hamburg obhanden, weil Crantzius Metrop. L. I. C. 42. schreibt. *Teniemus devotionis eius breve, sed clarissimum monumentum, libellum Psalmorum sum-*

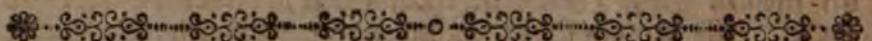
Judicia
der jüngern
Scriben-
ten von
ihm.

Seine
Schriften

mam paucis includentem, qvi qvalis fuerit in majoribus, satis attestatus. So heist es auch daselbst c. 31. Extanti epistolæ ejus plures. Der Umtgang dieser Msct. ist zu bedauern.

Gedächtnis-
tag. Tag
Anscharii

Sein Gedächtnis-Tag ward 3 Non. Febr. hier zu Lande feyrlich gehalten, und Gott dabey mit folgendem Gebet angerufen: Deus qvi Beatum Anscharium, Pontificem donasti sanctum Doctorem genti Danorum: ipsius intercessione da nobis remissionem omnium peccatorum & supernorum tripudia gaudiorum. Siehe Breviar. Sleswig. G. ab Alef.



Drittes Capitel.

Wie nach Anscharii Tod, bis aufs Ende des zehenden Jahr-hunderts, die Dänische Kirche zwar verschiedentlich gedruckt, doch aber merklich angewachsen, und besonders unter K. Harald Blaatand ziemlich zu Kräften gekommen.

Sünff Jahr vor Anscharii Tod, nenalich Anno 860, war der fromme König Ericus bereits gestorben, und dem hiesigen Kirchen-Wesen dadurch kein geringer Nachtheil zugesfüget. Dann dessen Sohn Canutus I. sonst Loden Runt, auch von einigen Horda-Krat genannt, war bey frühzeitigem Ableben seines Vorwesers im Heydenthum erzogen, brachte auch sein ganzes Leben darin zu, und starb, nach Saxonis Worten, absqve Christianæ Religionis insignibus, welches die allermeiste Sribenten, und absforderlich Herr Arntiel, von den Mitteln des Heyls oder vom Wort und Sacramenten erklärt, obwohl A. Zwiefeld und Welleus dieses allein auf die im Pabstihum gebräuchliche letzte Oehlung gezogen
has

haben wollen. Wohlgedachter Herr Arnfjel leugnet zwar solches aus dem Fundament, daß dergleichen papistische Dinge, und dieses in specie zu der Zeit noch nicht allhier eingeführet, und bekannt gemacht, obwohl es bereits im sechsten Jahrhundert vom Pabst Felice IV. aufgebracht war. Allein ich kan wohlgedachtēm fürtrelichen Antiquario in diesem Stück keinen Beyfall geben, wie auch überall nicht darin, daß er mit andern iżigen Theologis mehr, die Lehre und das Wesen hiesiger erster Kirchen, als ganz rein, lauter und einfältig angesehen haben wil. Ich werde an einem andern Ort Gelegenheit nehmen, das Gegentheil zu zeigen. Izo genüget mich zu beweisen, daß man auch damahls schon von der letzten Oehlung in Dannemarck zu sagen gewußt. Eben dieses wird ja von Remberto an gedachtēm Orte Cap. XXXIII. S. I. als ein Mittel angegeben wodurch viele Kranken als per Miraculum geheilet sind, wann es heist: *Qvanti vero oratione illius, & unctione NB. Olei sacri sanati sint, enumerare non possumus.* Es mögen aber die insignia Christianæ religionis beym Saxone bedeuten, was man wolle, so ist allerdings wohl wahr, daß K. Canutus I. kein wahrer Christ gewesen, und besinne mich izo, im Theatro Daniæ, P. II. pag. 112. getret zu haben, wann ich der Dāniſchen Kirchen unter diesen Könige mehr Friede jugeschrieben habe, als sie in Wahrheit gehlossen. Nic. Helvaderus hat mich hierin hinters Licht geführt, wann er Camurum als ganz neutral fürstellet, und spricht, er habe die Christen passiren lassen. Zwar ist es an dem, daß er keine solche Verfolgung über sie verhengt, als vor oder nach dem geschehen. Jedoch schelleit aus allen Umständen, daß ihr Zustand damahls auch nicht der beste gewesen, da dis kleine Häuflein mit lauter grimmigen Feindnissen umgeben war, und beym Heydnischen Könige wenigstens keinen rechten Schutz und Handhabung zugewartet haben konte. Wie schlecht der Kirchen Zustand gewesen, stehet daraus abzunehmen, daß ein alter Codex in reliqv. Msct. omn. ævi T. IX. No. I. pag. 8. dieses hat: *Rege-Horda-Knut Christianitas in Dania à St. Anschario plantata aliquantum remansit, non tota defecit.*

Nicht nur aber litt die Kirche Gottes hier zu Lande Moth, sondern die Heynische Dānen fügten auch derselben in andern Landen gross Elend und Herkelei zu, angesehen um diese Zeit ihrer viele als See-Mäuber ausgezogen, Friesland, Niederland und Frankreich beunruhiget, und guten theils verwüstet haben. Sie waren ein rechter und

Schrecken und Scheusal, absonderlich in Frankreich, wo man ihren Nahmen in die Litaney eintückte, und zu singen pflegte: à furore Normannorum libera nos Domine. In gedächtem Codice stehen pag. 6. folgende Worte: Ptæterea neqve dicere, qvanta mala per eos Dominus permisit eo tempore, ut qvam late plagam super christianos extenderint & potentiam suam, qvæ cennia lamentabiliter scripta sunt in historia Francorum, & in aliis libris.

Das Nordere Theil Frankreichs hieß damahls Carolingia, von seinen Regenten den Carolis, gleich wie Lotharingia von den Lothariis. Weil aber die Carolingi oder Kærlingi, ihren barbarischen Feinden allzu sauberlich sein und feig vorkamen, haben die Dänen bis auf den heutigen Tag das Wort Kærling in ihre Sprache recipirt, und verstehen darunter ein alt Weib. Siehe Tom. Torfai Serieim Reg. ac Dynast. Dan. p. 424. item gesta & Vestigia Danor. extra Dianam Tom. I. Cap. IV. Sect. 2. woselbst von ihrem grausamen Verfahren mit den Christen in Frankreich aus französischen Sribenten viele Zeugnisse ausgeführt werden. Carolus Crassus ward genothiget den Frieden mit Geld von ihnen zu kaufen, nachdem sie mit ihren langen Ruder-Schiffen, Snecker genannt, den Rhein, die Schelde, Maas und die Seine hinaufgegangen, Köln, Aachen und andere Städte mehr, ja zuletzt gar Paris, mit Feuer verheeret, und allenthalben grausam Haus gehalten hatten. Das sie also gleichwie vordem die Hunnen unter Attila, eine Peitsche Gottes über die eingeschlafferte Christenheit der Zeit gewesen. Endlich aber ward auch diese Peitsche oder Nuthe Werden zerbrochen, da ihrer, wo nicht 100000 (wie die Deutsche und Fanzösische Annales setzen, aber eine gar zu hohe Zahl scheinet) doch gewiß geschlagen. überaus viele bey Löven in Brabant in einer blutigen Schlacht vom Deutschen Kaiser Arnulpho nieder gemacht, und also ihre Wuth gänzlich gesteuert worden. Die Anführer dieses Schwärms waren einige Zütländische Fürsten, die in fremden Chroniken, als Dänische Könige fälschlich angegeben werden. Die Freybeuterey war damahls aller Nordischen Völker rechtes Handwerk, und so schlecht die heutige Raison de gverre mannmichmahl ist, war nicht einmal dieselbe anzutreffen.

Bey so bewandten Sachen steht leicht zu erachten, wie wenig Ruhe die Christen in Dämmarck selbst zugewartet hatten. Sie wur-

wurden von sederman nach Gefallen insultirt und gemisshandelt, auch
guten Theils ersauft oder sonst umgebracht. St. Rimbertus erst Bis-
choff oder eigentlich Lehrer zu Ripen, nachmahl's St. Anichari Suc-
cessor im Hamburgischen Erzbischöfthum, nahm sich indessen der hies-
sigen neu gepflanzten Kirchen, die auch seinem Hirten-Stab anver-
traut war, mit herzlicher Sorgfalt an, und solches um so viel mehr,
weil er nach eignem Geständniß in vita Anscharii pag. 118. ein Dän-
marketer von Gebuht war. Er bestrebte sich mit allem Fleiß den
guten Saamen vom gänzlichen Untergang zu erretten. Sowohl Alb.
Crantzus als Joh. Adolph. Cypræus, zeugen hievon.

Ich will des St. Rim-
lestern eigene Worte ex annalibus Ep. Slesv. C. 4. p. 20. deutsch hieher
berthus
sezey: Als derselbe (St. Rimbertus) eine Reise über sich Genom-
nimbt sich
men, und gen Schleswig gekommen, wo er eine Kirche zum
der Armen
Christenthum erbauet hatte, (also war die vorige zum zweyten
Christen
Mahl verstdhrt) damit er der Kirchen Beschaffenheit verneh-
herzlich an
men mögee, ist ihm ein Haussen Christen in Ketten hart ges-
schlossen, begegnet, welche man nach dem Schley-Strom schlep-
pete, um sie daselbst zu ersauften. Rimbertus hat die Führer
der Gefangenen mit freundlichen Worten besanfftiget, und von
ihrer Loslassung mit ihnen zu handeln angefangen. Wie er
aber merkte, daß sie durch keine Bitte zu bewegen stunden,
hat er sich fürgenommen, die Gefangene mit Geld los zu Kauf-
niige vom
sen, welches die Schleswigsche Hesden angenommen. Weil
Lode.
er aber kein Geld bey sich hatte, hat er die Gefangene durch
sein Pferd und Kirchen-Schätze gelöst. Er hat auch keinen
Dweifel getragen, die Altar-Gefäße darauf anzuwenden, denn
er sagte: Es wäre besser die Seelen als das Gold des H. Eren
zu erhalten. Dieses hat er auch mit einem Wunder berühmt
gemacht, denn durch sein Gebet sind die Ketten, damit die Wunder.
Gefangenen Christen geschlossen waren, zersprungen und auf-
gelöst. Soweit Cypræus. Woraus weiter abzunehmen, wie die
armen Christen der Zeit sind verfolget worden.

Nach König Canuto setzt man insgemein Frothonem mit dem König
zu-Nahmen Haardesnude, der aber eigentlich nur über Jütland ge- Frotho
herrscht und ein Vasal Gormonis grandævi gewesen, der zur selben Zeit der heilige.
lebte und regierte. Doch wollen wir ihn an diesem Ort unter die
Dänische Regenten mit aussstellen, nicht den alten Irrthum zu bestär-
ken,

cken, denn Rex Catholicus ist er nie gewesen, sondern weil er im Kirchen-Sachen viel lobliches gethan, und noch mehr im Sinne hatte, wann ihm Gott das Leben gefristet. Dieser war durch Götliche Schickung in Engelland erzogen, so auch im Christenthum unterrichtet und getauft, wie insgemein geschrieben wird. Allein Codices Islandici, und Olafi Trygvini Historia insonderheit, bezeugen, er sey in Dämmemark, und in seinem Alter erst getauft von Unnone Erzbischoffen zu Hamburg. Hunno Episcopus Fodrum Regem, qui tunc Jutiam rexit (in codice Flategensi extat: qui tunc in Jutia regnavit) accessit, cumq; cum universo populo baptizavit: Siehe T. Torfæi Seicem Reg. ac Dynast p. 429. Er war in Geist- und Weltlichen Sachen, ein glückseliger Regent, der Engelland conqvérirte, und sonst viel lobliches ausrichtete. Unter andern recommendirte ihn am meisten seine Gottesfurcht, welche ihm den Bey-Nahmen Helligo, von seiner Heiligkeit, soll zuwege gebracht haben. Unter ihm fand dann die Kirche Gottes Schuh und Stütze. Er ergänzte nicht nur die beynd die Kirchen zu Hadebye oder Schleswig und Ripen, sondern lies noch die dritte in Nord-Gütland anrichten, und zwar zu Aarhusen, wie insgemein geschrieben wird, ist aber ein Irrthum, und soll Liessberg heissen, etwa eine Meile Nord-West von Aarhusen, welche Stadt der Zeit noch nicht zu bauen angefangen. Um das Christenthum in Dämmemark fort zu pflanzen, sandte Frotho Legaten nach Rom, an den Papst Agapetum, wie Saxo schreibt, oder nach Hvitfelds und Pontani Meimng, an Hadrianum III.; rechter aber an Stephanum VI. wie Herr Arniel aus der Zeit-Rechnung nicht übel beweiset. Sein Verlangen war: Der Papst mögte ihm tüchtige Lehrer zusenden, und das hiesige Kirchen-Wesen recht einrichten helfen, welches doch dem Ansehen nach, der Hamburgische Bischoff, dessen Pflege-Tochter die Dänische Kirche damals war, bequemlicher hätte ausrichten können. Allein des Römischen Bischoffs Primatus war damals so groß, daß ohne dessen Zuthun, nichts rechtes geschehen konte. Indessen ward durch diese Gesandtschaft nicht viel ausgerichtet, dann der gute Herr starb im nächsten Jahr darauf, nemlich Ao. 889. ehe die Gesandtschafften zurücke kamen.

S. Gorm. Sendet Legaten nach Rom. Stirbet.

Nach diesem Könige setzt Saxo einen Nahmens Gorm, den zweyten, und seinen Sohn Harald, welche beide Christl. und gute Regenten sollen gewesen seyn, da der erste gleich wie Frotho in

Engelland, soll getauft seyn, und den Christen in seinem Lande allen Vorschub gethan haben. A. Heitfeld T. I. p. 46. verirrt dieses als irrig, in welchen Streit wir uns hier nicht einlassen, zumahl die Zeit-Rechnung sehr unrichtig, und nur auf Muthmassungen, die gewisse Anachronismos zum Grunde haben, gebauet ist. Aus der Demonstration des Herrn Torm. Torfæi in Serie Reg. ac Dynast. Dan. L. III. C. XVI. p. 439 erhellert wenigstens so viel, daß Gormo mit Zu-Nahmen Engelländer, und sein Nachfolger Harald, keine rechte Könige und Väter Gormonis Grandævi, sondern etwa Zütländische Fürsten, die dieser als restaurator Monarchia Danicæ, unter sein Scepter gebracht. Ich meines Ermessens, halte Gormonem mit Torfæo für einen Sohn des Haarde Knuts, der nach allgemeiner Rechnung Anno 873 gestorben. Dann wollte man Frethro, Gorin Engelländer, und noch einen Harald als Könige zurücken, und jedem ohngefähr eine zehnjährige Regierung beslegen, so käme das Jahr 903 heraus, in welchem Gormo allererst den Thron bestiegen haben sollte, welches offenbahr falsch befunden, und aus seinem bloßen Bey-Namen Gorm Gamle, Grandævus zu wiedergelegen stehtet, zu geschweigen, daß die aus seinen Thaten gezogene Parallelismi damit streitig sind. Dieser Gormo dann, welchen Heitfeld nach Frethonem setzt, eigentlich aber nach Canuto stehen sollte, war kein Christ, sondern ein blinder Heyde, und grausamer Tyrann, der die Christen mit Strumpf und Stiel auszurotten sich äußerst bemühet. Unter seiner Regierung, ist die allergröste und blutigste Verfolgung über die Christen in Dånnemarck ergangen. Es waren iho der Bekennet ziemlich viel. Der Saur-Teig des Reich Gottes hatte iho in allen Provinzen einige Herzen durchgesäuret, und der Satan sahe den Göden-Dienst in grosser Gefahr stehen. Bey den Göden-Priestern war dieselbe Ratio status als vormals bey dem Goldschmidt Demetrio zu Epheso. Sie liessen dem König keine Ruhe, gaben die Christen an, nicht nur als Schänder der Gottheit, sondern auch als aufrührische Leute, die seinem Thron und der Wohlfahrt des ganzen Staats zu fürchten wären. Weil nun der König selbst zur Grausamkeit geneigt war, und, wie einige meinen, daher Gorm oder Orm hin Grunne, Vermis Crudelis genannt ward, war er leicht wieder die Christen aufgebracht, und lies nicht nur ihre Versammlung bei Leib und Leben-Straffe verbieten, sondern auch etliche Tausend freudige Bekennet, jämmerlich marttern und umbringen. Etlichen wurden die Augen ausgestochen, Nase und Ohren abgeschnitten,

Ein Heydenischer Tyrann wütet aufs allergrau. Samst wie der die Christen.

Grausah- Hände und Füße abgehauen. Etliche behielten ihre Glieder, wurden
me Peini- aber an denselben allen mit Keulen zerquatscht, und zustoßen. Etliche
gung und wurden in hohen Häusern etwa in den Scheuren, an Füssen gebun-
Hinrich- den, mit einem Strick oder Seil in die Höhe gezogen, dann, den
tum der Zuschauern zur Lust, eine weile hin und her geschwenkt, und endlich
Christen. mit solcher Gewalt an die Erde geschläudert, daß alle Knochen ihres
Leibes zermalmet, ihr Eingeweide verschüttet, und ihre Seele mit
Empfindung der allergrausamsten Schmerzen, doch vermutlich auch
nicht ohne süßen Trost Gottes ausgefahren. Siehe Joh. Olae Slan-
gendorpii orat. de ortu & increm. relig. Christ. in Dania. So auch Nic.
Helvad. Sylva Chron. p. 7. Von denen Verfolgungen und unterschiede-
nen Arten des Marter-Todes hiesiger ersten Bekänner, hat Herr
Trog. Articel einen besondern Tractat geschrieben hinterlassen, der des
Tages Licht wohl verdiente. Ich habe bey dessen Erben darum auf-
halten lassen, aber nichts bekommen können. Durch Neid wird viel
unterdrückt. Ein alter Codex des Herrn Prof. von Ludewigs in reliqv.
Msct. T. IX. No. I. der die Thaten dieses Gormonis zweyem Königen von
gleichem Mahmen zuschreibt, sagt pag. 9. Gorm Christianitatem de-
lere proflus molitus est. Sacerdotes DEI finibus suis depulit, plurimos
necavit tormentis -- in diebus illis incensis ecclesiis, sacerdotes ante
altare trucidarunt clerum vulgo mixtum. Soll von den Heydnischen
Eisser der Sacerdotibus oder Priestern zu verstehen seyn, welche als Inquisitores
Göden- und Handhaber der vermeinten Orthodoxie in die Versammlungs-Häu-
Psassen für ser der Christen eingedrungen, und die Lehrer absonderlich getötet
ihren Über- haben. Ferner heißt es daselbst: Tunc etiam cruces truncatae a pag-
glauben. nis habitæ. Ist wohl so zu verstehen, daß die hin und wieder von
den Christen bei ihren Wohnungen, Grab-Mählen oder sonst ge-
pflanzte Crucifiren, zerhauen und ein Gespött daraus gemacht wor-
den, war also das Kreuz Christi nicht nur den Griechen, sondern auch
den Barbarischen Dänen, ein Abergerniß. Von diesen sowohl als fol-
genden Zeiten ist diejenige Antwort zu verstehen, welche der in den An-
tiquitäten seines Vaterlandes sehr erfahrene König Sveno Esthrifön dem
Adamo Bremeri mündlich gegeben, da ihn dieser von dem Marter-
thum hiesiger ersten Christen gefraget: De quibus, cum Regem am-
plius interrogarem, cessa, inquit, fili, tantos habemus in Dania vel
Slavonia martyres, quod vix possent libro comprehendi. d. i. als ich
den König weiter hievon befragte, sprach er: Mein Sohn frage
nicht mehr, unserer Märtyrer sind so viel, daß sie in einem
Buch

Buch kaum begriffen werden könnten, Adam. Brem. Lib. II.
Cap. 31.

Inzwischen wagte sich Uni, der Hamburgische Erzbischoff, verschiedentlich in Dännemark hinein, und obwohl er das Steinhardt-Erzbischof Uni schafft des Königs mit kleinen Worten zu erweichen vermochte, gewann kommt hier er doch durch Gottes Gnade dessen Sohn, den Prinzen Harald, weshalb er auch getauft haben soll, so sehet A. Hvitfeld in vita Gormonis, allein Ad. Bremenius L. I. C. 49. und mit ihm fast alle übrige Schriften, sind dem zuwieder, und wollen wissen, daß er lange darnach getauft, ideo aber im Christenthum nur unterrichtet sey, vom Bischof ist Uni. Nach Zeugniß Remberti in v. Anscharii, war es auch hier wie anderworts unter den ersten Christen Gebrauch, daß viele, auch nachdem sie der Christlichen Lehre Beysfall gegeben, ihre Tauffe in langer Zeit, ja einige bis aufs Ende des Lebens verschoben, theils, weil die ernstliche Buße und Absagung der weltlichen Lüste mit der Tauffe verbunden war, welches manchen überzeugten Heyden, sowohl als unsern heutigen Heudnischen Christen, nicht wohl anstand, theils geschahe es auch in dem Wahn, daß wer gleich nach der Tauffe starb, nothwendig selig sterben müsse. So heißt es beym Remberto. l. c. Libenter quidem signaculum crucis recipiebant, ut catechumeni fierent, quo eis ecclesiam ingredi & sacris officiis interesse liceret, baptismi tamen perceptionem differebant, hoc sibi bonum dijudicantes, ut in fine vita suæ baptizarentur, quatenus purificati lavaco salutari, puri & immaculati vice eternæ januas absq. retardatione intrarent. Sie giengen dem Fegefeuer vorbei und gerades Weges in den Himmel.

Ubrigens, daß Uni bey dem Prinzen Harald besser Gehör fand, hatte wohl seine Mutter die fromme und Gottselige Königin Tyra den Prinzen Dannebood (die man fälschlich für eine Engelländische Prinzessin ausgenommen Ha-geibt, da Torm. Torfaeus zeuget, sie sei eines Jütlandischen Graffen rald. Haraldi Tochter gewesen), durch gute Erziehung vorhero zuwege gebracht. Inzwischen verschaffte Prinz Harald dem Uni einen Reiß-Das, und Freyheit über den Belt zu schiffen und auf den Dänischen Insuln, absonderlich in Flünen und Seeland zu predigen, von dannen er weiter mit seinem Gefährten Sigeberto, einem Mönchen aus Corben nach Byrck in Schweden geschiffet, allwo er auch Anno 936 gestorben, und den Ruhm eines so heiligen Lebens, als durchdringens

Denen
Christen
wird auff
intercessio-
nion des
Käyser ei-
ne Toler-
ance ver-
sprochen.

den Lehr-Art, hinterlassen. Was aber dem Unioni den Weg nach Dännemarck bahnete, war der vom Kaiser Henrico Aucupe, nach vielen Streifereyen der Dännemärcker, in Sachsen, mit K. Gormone gemachte Friede, in welchem dieser sich gendthiget sahe, dem Kaiser zu versprechen, daß er wenigstens die Christen unter seinem Regiment dulden, und von ihrer Verfolgung abstehen wolte, welchen Frieden desto fester zu machen, und die Christenheit, sowohl als den Hohen Stand des Deutschen Reichs zu versichern, gedachter Kaiser nahe an Schleswig, als auf seinen Grenzen, eine March-Graffschafft anlegen lies, die aber nicht lange Bestand hatte, sondern zu neuer Unruhe Anlaß gab, wovon unten ein mehres. In der uhralten Historia Olafi Trygvini finde ein Zeugniß, das an diesem Orte nicht kan vorgebey gelassen werden: Duodecimo ab Hunonis (Unionis Archiep. Hamb.) consecratione anno Henricus Imperator ejus nominis primus in Daniam expeditionem movit, Danosq; , tum minis, tum blandimentis, tum etiam bellis ad Christianam religionem suscipiendam perduxit: nec prins destitut, qvām se Christo nomina datus pollicerentur. Hier aus läßt sichs anschien, als hätte der König Gorm auch selbst ein Christ zu werden versprochen, woraus doch nichts geworden. Herr Arntiel bemercket gar recht, daß dieser König ein gräulich Exempel von der angebohrnen Blindheit und Verstockung des natürlichen Herzens gewesen, da ihn die Güte und Langmuth Gottes durch kein Mittel zur Buße und Annahmung des Christenthums zu bringen vermogte, obwohl er so viele Einladungs- und Hülffs-Mittel gehabt, unter welchen nächst dem Worte Gottes selbst, als das fürnemste anzusehen gewesen, seine Christliche, gottseelige und kluge Gemahlin, vorgedachte Tyra Dannebood, von Saxone Grammat. Caput Majestatis Danicæ genannt. Sie

Die Kd.
uigin Tyra
suchet ihren
Herrn zu
gewinnen.

Wunder-
liche Erfin-
dung.

hatte ihn die Ehe zugesagt, in der Hoffnung ihn zum Christenthum zu bewegen, nach den Worten des Apostels: Was weißest du Weib, ob du den Mann wirst seelig machen? Wiewohl solcher Spruch nur von denen zu verstehen, die bereits vor ihrer Bekehrung in der Ehe mit ungläubigen leben, nicht aber die erst hineintreten wollten, welches freylich ein gefährlicher Pas ist. Auf diesen guten Vorsatz der Königin mag Saxo mit den Worten zielen: Sie hätte zur Morgen-Gabe das Königreich Dännemarck verlangt, vermutlich um das Christenthum darin pflanzen zu mögen. Aus dieser Absicht, hat sie bey Antretung des Ehestandes, von ihm auch begehret, daß er in den ersten dreyen Nächten sie nicht berühren sollte, obschon sie im Bette bey ihm schlief.

Sol

Solches that sie in der Hoffnung, wan er seine Versprechung nicht halten wolte, kōnte sie sich dieses dagegen ausbedingen, daß er der Christlichen Lehre Gehör geben mögte, welches zwar ein ganz verkehrtes Mittel der Bekehrung, jedoch die Absicht nicht zu tadeln war. Sie erreichte aber nicht ihren Zweck. Dann er gieng die Condition ein, und hiele sie auch gänglich. Ein blosses Schwert legte er in den dreyen Nächten zwischen ihnen beyden auf dem Lager, zum Zeich'n, daß er sich nicht zu ihr nahen wolte. Nachgehends hat sie ohne Unterlaß bey ihm angehalten, er mögte sich doch mit seinem ganzen Lande zum H̄tten bekehren. Es hat aber alles nichts versangen wollen, obwohl ihm Gott ein gar hohes Alter und Frist genug zur Busse verliehen. Dieses ungleiche Paar lieget auf dem Felde bey Telling in Nord-Zütland begraben, und zwar unter folgendem mit alten Runischen Buchstaben in einem grossen Stein gedachten Epitaphio:

Will nicht
anschlagen.

Haraltr Kunuga bad Kurva Kubl Dausi est König.
Gurm Fadur sin aug est Tiurui mudur sinasa. Grab zu
Haraltr Kessor van Tanmaurk alla aug Nor- Telling.
vieg aug tini Folk Kristno.

Das ist: Harald König befahl dieses Grab zu bauen über seinen Vater Gorm und über seine Mutter Tyra. Harald Kaiser befehret Dannemark und Norwegen, und dasselbe Volk macht er zu Christen.

König
Harald
Blaatand
ein Christ
und treuli-
cher Re-
gent.

Aus den leztern Worten erhellest unter andern, daß Harald, der Sohn Gorm, mit Zu-Nahmen Blaatand, gleich wie er von seiner Mutter zum Christenthum angeführt, und obgedachtermassen vom Erz-Bischoffen Uni weiter unterrichtet worden, also hat er unter allen Dänischen Königen zuerst mit rechtem Eifer und Nachdruck, das bisshero sehr schwache Christenthum in hiesigen Reichen befordert, nemlich zufolge obiger glaubwürdigen Inscription, in Norwegen sowohl als in Dannemark. Ich habe neulich gedacht, es sey ungewiß, ob dieser Harald auch von Uni in seiner Jugend getauft, oder ob solches alleerst in seinem Männlichen Alter von B. Adeldago, oder auch von dem sehr nahmhaften Dänischen Apostel, und nachgehends Aarhusischen Bischoff Popo verrichtet worden. Der leztern Meinung stimmen

der meisten Sribenten bey, und geben vor, die Tausse Haraldi und seiner Familie, sey durch folgende Begebenheit veranlasset. Die von Käyser Henrico dem Vogler auf der Reichs-Grenze neulich angelegte Deutsche Marchgräffschafft, welche den Dänischen Streiffereyen Einhalt thun sollte, ward vom König Gormo geduldet. Sein Sohn Harold aber, griff dieselbe nebst der angehörigen Festung Oldenburg an, machte die Sächsische Besatzung nebst dem Marggraffen nieder, und schleifte absonderlich das Margräfliche Schloß, wovon die Spuren Zeichen auf einem izo mit Gebüsche bewachsenen Hügel, in der Nähe Schleswig annoch zusehen sind. Hierüber ward der Deutsche Käyser Ortho I. oder der Grosse, nicht wenig entrüstet, sammelte seine ganze Macht, und zog in hoher Person nach Jütland, des festen Entschlusses, den Dänen ihr altes Hand-Werk zu legen, und sein Reich von dieser Seite in Sicherheit zu setzen. Um auch des künftigen Friedens desto mehr versichert zu seyn, wie auch um bey selbiger Gelegenheit, die Kirche Gottes auszubreiten, soll sich der Käyser vermessen haben, mit einem Eid-Schwur zu betheuren, er wolte eher nicht aus Dämmarck ziehen, bis er das Land zum Christenthum gebracht, sollte er gleich sein Leben dabey aufsezen.

Käyser Ortho übersäßt Dämmarck mit Krieg.

Indessen ward er so leicht nicht damit fertig, wie er wohl Anfangs gemeinet, und einige Deutsche, ja theils einheimische Sribenten vorgeben, wann sie dem Käyser gleich im ersten Anfall den Sieg und völligen Succes zuschreiben. Der oftgerühmte Herr T. Torstæus wird von den Dänen geschlagen. zeiget in Trifolio historico Cap. X. aus der Historie Olai Trygvini, Oddi Monachi und verschiedenen Isländischen Codicibus, daß der Käyser anfangs eine blutige Schlacht verloren, und an die bei Schleswig besetzte Vor-Mauer Jütlands Dannevirck genannt, deren Überbleibsel noch obhanden sind, den Kopf solcher Gestalt zerstossen habe, daß er dem aus Norwegen zu Hülffe gerufenen Dänischen Vasallen, Hagen Jarl, welcher diesen Posten mit ungemeiner Tapferkeit defendirte, weichen und den Rück-Weg nehmen mußte. Nach diesem Verlust wollte ihn bald sein Gelübde gereuet haben, und nichts als dieses Gelübde verhinderte ihn den Rück-Weg zu nehmen. Er fand es eine schwere Methode seyn, die Dämmärcker zu bekehren, wei er sie nicht zu besiegen vermochte, darüber er in seinem Conseil heftig flagte, At Cesar concilio Procerum convocato, querelam de Danorum militum duritie, invictaque fortitudine, & inexpugnabili munimenti Danici fir-

mi-

mitate, apud eos deponit, in medium consulere jussos, quid opus esset,
spricht Torsius. l. c. D. i. Der Käyser lies seine Räthe zusammen. Ist sehr
kommen, lagte ihnen der Dänischen Soldaten Härtigkeit und uns verlegen.
überwindliche Tapferkeit, so auch daß ihre Befestigung (Dannevirck)
nicht einzunehmen stünde, was dann ferner zu thun sey.

Da geschah es nun, daß der Norwegische Malcontent Oluf Tryg- Oluf
vinson, welcher in Wenden und Schouen von der See-Näuberen sich Trygvini-
ernahete, mit 6 Schiffen und einiger wenigen Mannschaft in Holstein son aus
ankam, und auf geschehene Anfrage, dem Käyser guten Rath zu ge- Norwegen
ben versprach, wie er dem Dannewirck oder Dänischen Wall an- giebt dem
kommen, und weitere Progreßsen thun könnte. Sein Rath war dieser: Kaiser gu-
weil das Dannewirck grossen Theils aus schweren Balcken und Zimi- ten Rath.
merwerk, das mit Leim und Steinen angefüllt war, bestand, auch oben hölzerne Thürme und Propugnacula hätte, als sollte man mit trock-
nen und angezündeten Faschinien, Theer-Tonnen, und dergleichen Sachen
die Festung in Brand zu stecken suchen, und solches an verschiedenen Or-
then zugleich. Dieses gelung sowohl, daß innerhalb wenig Stunden Gräulicher
da in ganz Norden berühmte acht Meilen lange Dänische Wall, vom Brand-
Feuer durchgefressen, und größten Theils ruiniret ward, mithin dem Schaden
Käyser der Weg gefnet, weiter in Jütland hinein zu rücken. Da sam- am Dan-
lette der König seine ganze Macht, um ein Treffen zu wagen, welches newirck.
auch sehr blutig und hart fiel, weil beyderseits desperat, nemlich von Einheimischen pro aris & focis, von den Käyserlichen aber pro Ser-
vando Vero Imperatorio, gefochten ward. Die Historie Olai Trygvini Blutiges
spricht, man schlug sich erstes Mahl einen ganzen Tag ja die folgende Treffen,
Nacht hindurch, und wurden beyderseits sehr viele getötet, doch von doch unge-
den fremden Gästen mehr als von Einheimischen. Nach einem verab- wisser
geredten dreißigigen Stillstand, giengen die Krieges-Heere wiederum Sieg.
auf ein ander los, da wurden die Dannemarcker überwunden und
völlig aus dem Felde geschlagen. Der König Harald flüchete über den Zweites
Lymfart in die Insel Marley, (wird das heutige Mors-Land seyn.) In Treffen
gedachten Flus soll der Käyser zum Zeichen des Sieges, und daß er verliebren
nun Frieden machen wolte, seinen Epies geworfen haben, daher die die Danne-
dassige Übersahet annoch den Nahmen, Otto-Sund i. e. Ottonis Fre- märcker.
nen führet.

Hier:

Hiernächst lies sich der bedrückte König willig finden über den Friede der Krieden mit dem Käyser zu handeln, und da erhielte er zwar die Abschaffung der vorgedachten Schleswigschen March-Graffschafft, und Pfianzung die Erneuerung der alten Grenze zwischen beiden Reichen, welche nicht einer beständigen christlichen Kirche in Dänenmark beziehet.

Eidora Romani Terminus Imperii.

Da hingegen musste man sich sattsam verpflichten, die angrenzende Nieder-Sachsen nicht mehr zu überziehen und zu beunruhigen, wie auch zweyten, damit man dem eidlichen Versprechen Glauben zu stellen könnte, zu einer allgemeinen und gründlichen Bekehrung hisiger Heydnischen Einwohner, ernstliche und sattsame Anstalten zu versorgen, gleich wie solches auch nachmals erfolget ist. Ehe wir aber davon weiter gedenken, erachte der Mühe wehet aus der uhralten Historia Knutlingorum, Cap. I. folgendes Monumentum als ein Munitum veritatis anzuführen, weil die rechte Era Christianisini in Dania darin bestärcket wird.

A Dagum Hralds Konungs Gorm sunar var Keisari i Saxlandi Otto hin raudi, han hafdi ofrid vid Dana-Konung ok baud Daunum Cristni, enn Danna-Konungr hafdi thar uti her i moti, ok vildi med engu moti vid Cristni taka, Haraldr Konungr atti micla orrosto vid Otto Keisara sudr vid Danavirki tha var thar Hacon Jarl af Noregi med Dana-Konongi, tha fek Keisari osigr, en tho vann hann landit nockoro sidarr, ok kom theim a flotta Haraldi Konongi ok Hakoni Jarli til Limafiardur, ok allt ut i Marsey, sidan tok Haraldr vid Christni, ok Keisarin veitti Gudsfiar Sveini syni hans, ok gaf hanom nafn sitt, ok var hann med thiui Skirdir at hann het Otto Svein, var tha al Kristin Danmark ok skildist Kaisari ei fyr vid.

Das ist. Zur Zeit des Königs Harald Gorms Sohns, war in Sachsen Kaiser Otto der rothe. Dieser suchte den König der Dänen mit Krieg, und legte ihnen das Christenthum auf, der Dänische König aber setzte sich dawider, und wollte keines

nes weges das Christenthum annehmen. Der König Gorm führte einen grossen Krieg wider den Kaiser, gegen Mittag bey Dannerwirck. Da stand der Norwegische Graff Hacon dem Könige der Dänen bey, und der Kaiser ward überwunden, hernach gewann er das Land und trieb den König Harald und den Graffen Hacon auf die Flucht, bis an den Lymfurth und in Mors, hernach nahm Harald das Christenthum an, und der Kaiser ward Gevatter zu seinem Sohn Sveno, dem er seinen Nachnamen gab, daß ihm dieser beygelegt, und er SVEN-OTTO genannt ward. Da ward ganz Dannemarck Christlich, und der Kaiser wolte auch ehe nicht von dannen scheiden.

Über die eigentliche Zeit und das Jahr, wann Harald überwunden und getauft, mithin der Grund zum beständigen Christenthum allhier geleget worden, sind die Sribenten ganz uneinig. Ich wil ihre Meinung anführen. Das uhralte Monument Langfedatal beschließet die Erzählung gedachten Krieges mit diesen Worten: tha tok all Dannmaurk vid Kristni. A thui ara var lidet fra burd vars HErra JESu Christi. IX hundrut ok fiftiger Ara. Haraldr Konongr Blatann helt vel sidan Kristni. Das ist: Da nahm ganz Dannemarck das Christenthum an, und waren darüber verflossen, seit der Geburth unsers HErrn JESu Christi, neun Hundert und fiftig Jahr. Harald Blaatand der Koenig hielt hernach beym Christenthum. Annales Flateyenses sehen das Jahr 949. Sigebertus Gemblacensis und Matthias Vestmonasteriensis haben 946. Das grosse Holländische Chronicon hat 947. Einige alte sonst unbekannte Jahr-Bücher, die der Herr T. Torsæus vor Augen gehabt, und selbige in Trifol. Hist. Cap. IX. citret, sollen hierzu das Jahr 980, gleich wie Albertus Abbas Stadensis das Jahr 974 ansehen. Ich halte mit dem Herrn Torsæo da für, das Jahr 948 oder 950, auf welche die meisten und bewährtesten Sribenten stimmen, sei hier anzunehmen. Denn daß der Kaiserliche Freyheits-Brief, welcher den Dänischen Bischoffshümern ertheilt, funfzehn Jahr jünger ist, hindert nicht, weil selbiger nicht in Dannemarck, sondern zu Magdeburg, vom Kaiser unterschrieben ist, und also wohl jünger seyn kan. Es muß ein Druck-Fehler und Versezung der Zahlen seyn, wann der sonst accurate Herr T. Arntiehl, Cimb. H. Bek. pag. 201. die Taufe Haraldi ad an. 984. da Harald schon tott war, hinführet. 84 stehen für

Das ei-
gentliche
Jahr, wār
dieses ge-
schehen.

für 48. Beym Svaningio aber in Chonol. Dan. wirds eine Misrechnung seyn, daß er den Verlauff dieses Krieges ad an. 938. setzt. Neun Hundert acht und vierzig, oder auch neun Hundert-funzig, bleibtet, wie gesagt, der eigentliche Terminus.

Ausang
des Chri-
stenthums
in Norwe-
gen.

Zur selben Zeit that sich auch ein Anfang des Christenthums in Norwegen hervor, denn als der Kaiser merckte, daß Hagen oder Hacon Jarl, den der Dänische König Harald als seinen Statthalter über Norwegen gesetzet, nicht zu Hause, sondern, obgedachter massen, den Dänen zu Hülffe gekommen war, soll er indessen zwey Graffen, Urguthriot und Brumelsker, mit 30. Schiffen und einigen Soldaten, in dasiges Königreich versandt haben, die Norweger nach seiner Methode, quali zum Christenthum zu bekehren, welches historia Olafi Trygvini gedencet. Hingegen sezt ein alter Codex, dessen Original sowohl als dessen Schwedische Version der Herr Torfæus aus der Copenh: SS. Trinit. Biblioth. in Händen gehabt, daß gedachte beyaude Graffen, nicht vom Kaiser, sondern vom Könige Harald aus Dänemark selbst, nachdem er getauft worden, in der Berrichtung aussgesandt sind, und viele dahan gebracht haben, daß sie sich taussen lassen, die aber fast alle wieder abgesunken. Der halsstarrige Hagen Jarl selbst, welcher sonst den Christen sehr feind war, accommodirte sich heuchlerischer weise, dem inständigen Verlangen des Königs Harald, so weit, daß er sich auch taussen ließ, und als er in sein Vaterland schiffete, eine gute Anzahl geistlicher Lehrer, auf recommendacion des Königs, mit nahm, selbige im Werke der Bekehrung zu gebrauchen. Allein so wenig er selbst bekehret war, so wenig verlangte er seine Landes-Leute bekehrt zu sehen, setzte daher die guten Priester im vorebenschiffen auf der Wendysseischen Küste ans Land, und ließ sie als angebetene Gäste in ihrem Lande bleiben. Damit man aber nicht gedencet, dieser Anfang zur Bekehrung des mit uns vereinigten Norwegens, sey der allererste gewesen, will überdem, was bereits vorhin zufülliger weise von der Predigt des Evang. bey dieser nation eingestreuet worden, annoch erinnern, daß Norwegen bereits vor den Zeiten des Graffen Haconis, ein Paar halb oder auch heimlich Christl. Könige gehabt, nemlich, Hagen Adelsteen, und Harald Graufelde. Der erstere von Gemüth so wohl als äußerlichem Aussehen, ein ungemein schöner Herr, war in Engelland erzogen, und hatte daselbst die principia der Christl. Religion eingenommen. Diese suchte er nach

Hacon
Jarl stellet
sich dem
Könige zu
gesellen
als ein
Christ.

Schon vor
der Zeit
hat sich
das Christ-
enth. in
Norwegen
hervor.

seiner Erhebung auf den Thron anno 933 in seinem Reiche auszubreiten, und als er einige seiner Freunde gewonnen, auch ein Paar erbauete Kirchen mit Engelländischen Lehrern besetzt hatte, machte er auf dem Land-Gericht sein Vorhaben bekannt. Als die Bauren den

Inhalt der Christi Lehre, und unter andern hörten, sie solten mit Abschaffung des Götzen-Opfers, den siebenden Tag in der Woche feyren, zuweilen fasten u. s. f. widersprach gleich einer mit Mahlzeiten-Asbiörn dieser Neuerung, man drohete den König abzuseken, fals er nicht beym alten Glauben blieb, und der gute Herr musste si muliren und nachgeben, wolte er nicht Kron und Leben einbüßen. Kurz darauf sollte ein Opfer-Fest nach Gewohnheit gefeiert werden.

Der König wolte die Mahlzeit allein halten, einige Christl. Freunde bei sich habend. Aber der gemeine Mann stund darauf, er solte nach alter Gewohnheit im Gast-Mahl oben an sitzen. Den ersten Becher

segnete Graff Sigurr dem Götzen Othin, und trunk dem Könige zu. Dieser nahm den Becher, machte aber ein Kreuz-Zeichen darüber. Das Volk wunderte sich, und wolte die Bedeutung dieses Zeichens wissen. Gedachter Graff, des Königs Freund, sprach, daß der König sich auf seine Stärke und Tapferkeit verlassend, dem Abgott Thor seinen Becher vor dem Trunk opferte, und dessen Hammer-Zeichen darüber mache. Damit war alles gut. Einige Bauren aber, trausten den Frieden nicht, daher, als folgendes Tages das Götzen-Mahl fortgesetzt ward, wolten sie den König probieren und nöthigen vom Pferde-Fleisch oder Suppe zu essen. Er wolte nicht.

Die Bauren machten sich fertig ihn ums Leben zu bringen. Da vermittelte Graf Sigurr die Sache so, der K. solte über den Kessel, darin das Fleisch gekochet ward, den Mund aussperren und gaffen. Kurz darauf fiel wiederum das Freya-Fest ein. Der König wolte als ein Christ Beynachten halten, musste aber sehen, daß die 8. Höfdinger oder Opfer-Vorsteher, die erbauete Kirchen zerstörten, und seine drei Engelländische Prediger tot schlügen. Da musste er auf dem Opfer-Mahl nolens volens Pferde-Leber fressen, und alle Götzen-Becher ohne Kreuz-Zeichen austrinken. Mit solchem angstl. simulieren, welches er sterbend sehr beweinet und bereuet hat, half er sich bis et anno 960 im Treffen wider seinen Bruder-Sohn und Nachfolger Harald Graafelde tödtlich veriwundet ward, und bald starb. Snoro Starlesön Chron. Norvag. L. 1. Num. 3. p. 75 seqv. 85. Fest ge- und stirbet.

gleich-
32

Sabbath-
Feir- und
Fasces
missalae
den Nor-
wegern an
der Christl.
Religion.

Der Kä-
nig Hagen
Welssteen
mus simu-
liren.

Wunderl.
Expedi-
ens den ge-
wissenhaft-
ten K. aus
der Heyd-
nischen
Bauren
händen zu
erretten.

Der König
bernet sei-
ne Simu-
lation.

gleichfalls in Engelland gefasste Christl. principia auch ausbreiten, und den Götzen-Dienst stöhren; richtete aber nichts aus, und wird auch beschuldigt, daß er kein Christlich Gemüth, noch redliche Absicht hierunter gehabt, sondern durch Geiz und Tyranny getrieben worden. Nach seinem Tod 975 brachten die Dänen Norwegen in ihre Gewalt, und oftgedachter Graff Hacon oder Hagen des Sigurts Sohn, welcher sein Vaterland in frembde Hände gespielt hatte, ward als ein Dänischer Vasal von K. Haraldo, damit belehnet, in welcher qualität er auch obgedachter massen seinem Lehnsherrn wider Kaiser Otto beystanden. War aber, wie sein Vater, ein Mammeluck, und hatte dem Ansehen nach keine Religion.

Anfang des Christenthums auf der Insel Island. In die entlegene Insul Island, ist auch um die Mitte des zehnten Jahrhunderts oder ganz kurz darnach, einig Licht und Erkenntniß Christi hindurch gedrungen, obwohl es noch ein halbes Seculum hinstund, ehe man zur öffentlichen Einführung des Christenthums daselbst Anstalten mache. Oftgedachter Herr Torfeus, der selber ein Isländer, spricht, einer seiner Landes-Leute, Nahmens Gisle Surin, habe zuerst den Götzen-Dienst verlassen, und bey sich abgeschafft, nachdem er selber in Dämmemark gewesen, auch daselbst und zwar zu Viburg in Nord-Fütlund als Catechumenus oder Schüler Christi sich aufgehalten. Trifol. Hist. Cap. XI.

Fortsatz des abgebrochenen Berichtes von K. Haralds Taufe. Wir kommen aber auf die Taufe des Königs Haralds, und seiner familie, mit unserer Erzählung wieder zurück. Es ist schon oben gedacht, daß dieser Herr bei Lebzeiten seines Vaters Gormo, vom Erz-Bischoffen Uani unterrichtet, und von seiner frommen Mutter Tyra darin vermutlich gestärcket worden. Indessen lässt sich aus angeführten Umständen des Käyserlichen Einfalls schliessen, er sey nachgerade weder kalt noch warm gewesen, gleich wie er auch seine Taufe bishero aufgeschoben hatte. Auch findet man nicht, daß er zur Ausbreitung des Christenthums bishero etwas sonderliches beygetragen. Nachdem er aber, obgedachter massen, vom Käyser überwunden, und sein Land zum Christenthum anzuhalten versprochen hatte, mag ihm in seinen Drangsalen Gott das Herz von neuen gerühret, und die Erkenntniß des wahren Heyls kräftiger eingeschäfft haben. Zwei fromme Lehrer hatte der Käyser bey dem Friedens-Schlusß mit sich, nemlich den Hamburgischen Erz-Bischoff Adeldagum, und dann

Dann den berühmten Wunderthätigen Poponem, welcher nächst An-schario der Dannemärcker Haupt-Apostel war. Aus deren Predigten, Gespräch und Miraculn, mag der König nebst einigen Magnaten völlig überzeugt worden seyn. Adeldagus, oder, wie Hvitsfeld mit den allermeisten Sribenten dafür hält, Popo, hat hierauf den Tauf-Actum verrichtet, und zwar nicht nur an des Königs eignen Person, sondern auch an seiner Gemahlin Gunild; und an seinem jungen Sohn Sven, dem der Käyser selbst als Gevatter oder Tauf-Zeuge beygestanden, und auch seinen Nahmen ertheilet, also, daß er Sven-Otto, genannte worden, oder wie Snoro Sturlesen in chron. Norvag. vorgiebt Otto-Sven, welches fast wahrscheinlicher ist, indem der Käyser seinen Christen-Nahmen einem Heydnischen vermutlich nicht nachgeschobt. Doch hat Sveno nachgehends seinen alten Nahmen, gleich wie seinen alten heydnschen Sinn, am liebsten behalten, und hervor ziehen wollen. Der Ort, da an diesen hohen Personen, und vermutlich zugleich an andern Vornehmnen des Dänischen Hoffs, die Heil-Tauffe verrichtet worden, war der durch die Provinz Angeln, in der Mitte zwischen Schleswig und Flensburg, fliessende Bach, das mahlis Jute-Beck, nachgehends aber, weil er vielen 1000 Heyden zum Tauf-Bad dienete, Hille oder Hellig-Beck genannt. Die Fuhrleute, welche dis Wasser häufig passiren, haben in vorigen Zeiten so grosse Veneration dafür gehabt, daß sie ihre Pferde nicht haben dar aus tränken dürfen, wozu die von den Mönchen erdachte Fabel, als wenn das Wasser solchen falls engbrüstig mache, nicht wenig beigetragen. Der Herr Trogillus Arnkiel, welcher auf seinen Reisen nach Schleswig, öfters durch gedachten Bach gefahren, hat sich dabei ewiger Geschichte mit dankbarem Herzen gegen Gott erinnert, und darauf folgende Verse gemacht.

Der Käyser steht
Gevatter und giebt
dem Prinzen seinen Nahmen.

Jutte-beck
in Angeln,
Hille-beck
genannt.

Glück zu! du Heiliger Bach Gottes, deines gleichen
Sind wenige bei uns, dir müssen billig weichen
Der Elb und Eider-Strohm. Du bist zwar vor der Welt
Veracht'; Doch deinen Ruhm das Christenthum
vermeldt.

Die erste Kirch ist hie gepflanzt, da bei Haussen
Das Heyden-Volk sich hat mit Freuden lassen tauffen;

Bon Bischoff POPO, der zu Popholtz hat gelehrt,
 Und viele Heyden zu dem wahren Gott bekehrt.
 Ihr Nachbarn, diesen Strohm halt' heilig und in Ehren
 Du TREEN auf, laß ihn sanft in deinen Schoos ein-
 kehren;
 Das ist der Wunder-Strom, daselbst der Wunder-
 Mann
 Sanct. POPO hiebevor groß Wunder hat gethan.

Wolgedachter Herr Probst Arnkiel gedencket noch eines andern
 Bachs von gleichem Nahmen, Helle-Beck, wie auch eines andern
 Hellewad, der dem guten Nicolao Helvadero den Nahmen gegeben,
 beyde in der Gegend Apennade, welche vermutlich auch den Heyden
 zur Tauffe gedienet und daher die Benennung erhalten. Muthmaßgebs-
 lich mögte der Nahme des Seeländischen Städteins Holbeck, auch
 von solchem Tauff-Wasser der ersten Christen her zu leiten seyn, an-
 gesehen sowohl die alten Dänen als ißige Engelländer heilig Holy nenne-
 nen. Ohnweit dem erstgedachten Hilligen-Bach in Angeln, lieget ein
 Wald Popholtz genannt, woselbst Popo seine Wohnung, oder Einsied-
 ler-Hütte gehabt, und dem Volck vorgepredigt haben soll.

Wunder-
hat Po-
ponis.

Bey obgedachter Tauffe Haraldi wollen einige, daß das nicht uns-
 bekannte Wunderzeichen mit der glühenden Eisernen Hand-Schue von
 unserm Popone soll verrichtet seyn. Andere sagen, es sey zur Zeit des
 Schwedischen Königs Erici Victoriosi, der Svenonem vertrieben hatte,
 und aber andere, daß es unter der Regierung Svenonis, und in seiner
 Gegenwart, verrichtet sey. Gleich wie aber das letztere, wegen der
 Zeit-Rechnung nicht seyn kan, indem Popo ums Jahr 983 gestorben ist,
 also halte dafür, daß es wahrscheinlicher zur Zeit Haraldi Blaatand und
 in seiner Gegenwart geschehen, zumahl Vitichundus, der eben damals
 gelebet, und also mehr Glauben verdienet, ausdrücklich dis letztere
 behauptet, obwohl er aus einem Schreib-Fehler oder anderem Versehen
 den König Haraldum, Alardum nennet. Wit wollen aus seinen eignen
 Worten Lib. III. Gestor. Saxon. dis Factum vernehmen, doch nicht be-
 haupten, daß es eben bey der Tauffe Haraldi, jedoch in seiner Gegen-
 wart geschehen sey.

Da-

Dani antiquitus erant Christiani, sed nihilo minus idolis, ritu gentili servientes. Contigit autem altercationem super cultura Deorum fieri in quodam convivio, Rege presente, Danis affirmantibus, Christum quidam esse Deum, sed alios fore eo majores Deos, quippe qui potiora mortalibus signa & prodigia per se ostenderent, contra haec Clericus quidam nunc vero religiosam vitam dicens (manu mercie den Unterscheid inter clericos & religiosos) Episcopus, nomine Popo, unum verum Deum Patrem, cum Filio unigenito, Domino nostro Iesu Christo & Spiritu Sancto. Simulacra vero demona esse, & non Deos tenetis est. Alardus (Haraldus) autem Rex, utpote qui velox fuisse traditur ad audiendum, tardus ad loquendum, interrogat, si hanc fidem per semet ipsum declarare velit. Ille incunctanter velle, respondit. Rex vero custodire clericum usque in castinum jubet. Mane autem facto, ingestis ponderis ferrum igne succendi jubet, clericumque ob fidem Catholicam, candens ferrum portare jussit. Confessor Christi indubitanter ferrum rapit tam diuque deportat, quo ipse Rex decernit, manum incolunem cunctis ostendit, fidem catholicam omnibus probabilem reddit. Ad haec Rex conversus Christum Deum solum decrevit, idola respuenda, subjectis gentibus imperat, Dei sacerdotibus & ministri honorem debitum deinde praestit. Das ist: Die Dänen waren von alters her Christen, dienten aber nichts desto weniger den Götzen, nach Heudnischer Weise. Nun trug sichs zu, daß in einem Gast-^{cc} Geboth, wo der König zu gegen war, ein Streit entstand, über den Dienst der Götter, da die Dänen zugaben, Christus wäre zwar ein Gott, behaupteten aber, es gebe andere Götter, größer als er, welche den Menschen größere Wunder durch sich seien lassen. Hier wieder bezeugte ein Clericus, der ihs ein Mönchs-Leben führet, nemlich der Bischoff mit Nahmen Popo, es wäre ein wahrer Gott, Vater, mit dem eingeborenen Sohn, Iesu Christo, und dem Heiligen Geist, die Götzen aber, waren Teuffel, und nicht Götter. Der König Alardus (Haraldus) aber, welcher dem Gerüchte nach, schnell zu hören, langsam aber zu reden war, fragte, ob er diesen Glauben durch sich selbst beweisen wolte. Er antwortete unverzögert, er wolle. Der König aber befahl den Clericum bis auf den andern Tag zu bewahren. Als es Morgen geworden war, gebot er ein Stück Eisen von schwerem Gewicht ins Feur zu legen, und dann daß der Geistliche das glüende Eisen zum Beweis des allgemeinen Glaubens tragen sollte. Der Bekennner Christi trug kein Bedenken das Eisen zu

zu greissen, trug es auch so lange, als der König vor gut besaß, wies
nallen seine unbeschädigte Hand, und machte ihnen den allgemeinen
Glauben beweislich. Hierbei bekehrte sich der König, beschloß, daß
Christus als ein einiger Gott gedient werden sollte, und befahl seinen
untergebenen Völkern die Götzen zu verachten, auch leistete er
nach dem denen Priestern und Dienern Gottes die gebührende Ehre.
„So weit Vitichadus.

Ein an-
der Mira-
cul Popo-
nis.

Adacmus Bremensis, der das Stück Eisen eine glüende Eiserne
Hand-Schue nennet, thut hinzu, Popo habe noch ein ander Miracul
zum Beweis der Wahrheit Christl. Religion gethan, indem er
ein Hembd oder Rock, mit Wachs überzogen, am blossen Leibe ge-
tragen, und solches Kleid mitten unter dem Volck stehend, anzünden
lassen, da er, währendem Brand, die Augen und Hände gen Himmel
freudig aufhebend gestanden, und das gewächste Hembd ohne
geringste Verlebung an seinem Leibe zu Asche verbrennen lassen, wo-
durch viele tausend Heyden den Christlichen Glauben anzunehmen be-
wogen worden.

Was da-
von zu hal-
ten.

Es giebt in der Antiquität wenige Historien, die durch so viele
Zeugen attestiret werden, als eben diese Miracul des Poponis, aber
auch wenige, darin die Sribenten so sehr varüren, was die Benen-
nung der Zeit, des Orts und desjenigen Königes betrifft, in dessen
Gegenwart es geschehen seyn soll, welches dem Herrn Claudio Or-
nihielm die ganze Sache fast verdächtig machen will, wann er in Hist.
Eccl. Syeo-Goth. L. II. Cap. spricht: prope est, ut Danicorum Auto-
rum dissensio omnem miraculis istis fidem derahat. Ich meines Theils
sehe voraus, daß man die Möglichkeit der Sache zugiebt, und nicht,
en esprit fort, den Finger Gottes, zumahl bey solchen Umständen,
da Prophetische Werke hauptsächlich Statt finden könnten, verklei-
nern will. Wann es dann bloß an der Uneinigkeit derer Sriben-
ten lieget, ist zu bedencken, daß selbige allein in circumstantia, von
Zeit und Ort streiten, hingegen in substantia ganz einig sind. Wä-
ren sie in allen Umständen ganz einig, mögte man denken einer hätte
es dem andern abgeborgt, aber nur siehet man, der Unterscheid
zumahl bey einheimischen Auctoribus, komme nur von den vielen und
unterschiedenen Quellen her, aus welchen sie ihre Nachrichten geschö-
pft. Zu der Zeit war kein einiger Sribent, so viel bekannt ist, in
Dannemarck, wo man allein vom Degen profession machte. Daher

stel-

stelle dem angezogenen Vitichindo als Scriptori Coævo, den meisten Glauben zu, und mit ihm stimmen andere alte Ausländer als Sigebertus Gemblacensis, Albertus Stadensis und Dictmarus Merseburgensis, meist überein. Kan dennach gleichviel seyn, ob es unter Svenone, Erico oder, wie ich allerdings glaube, unter Haraldo, so auch ob es zu Hissigenbel kurz vor der Taufe Haraldi, oder zu Ripen, Wisburg oder Rostild geschehen. Error in circumstantia non tollit ventatem substantia. Das bescheidene Urtheil unsers fürtreichen Joh. Malleri von dem Mirackel Poponis, und anderer Apostel dieses Seculi, gefüllt mir so wohl, daß ichs hier nicht auslassen kan. Er rettet Poponem von dem Laster der temeritat, welches ihm ein ungenannter Theologus hat begemessen wollen, und spricht Isag. ad hist. cherson. Cimbr. P. II. C. III. S. 14. Das Laster der thörichten Verwegenheit kan ihm nicht mehr als andern Lehrern der ersten Kirchen, und den Märtern begeleget werden, von welchen die Kirchen-Historie bezeuget, sie haben die Bekehrung der Ungläubigen zu befördern, sich öfters in offenebare Lebens Gefahr gegeben. Ich verehre in dieser Zuversicht der Märtter und des Poponis, eine wunderbare Kraft des göttlichen Geistes, welcher nirgends gesagt, daß die Wunder-Gabe den ersten Seculis allein angehören solte, und daher eben sowohl den Aposteln des IX und X als des ersten Seculi, Mirackel zu thun animiret hat. Ja es ist recht zu glauben, daß er noch heutiges Tages, wann es die Pfianzung der Kirche erforderet, thut. Hier nächst beruft er sich auf das zu unserer Väter Zeiten geschehene Mirackel mit dem glüenden eisernen Ringe, den Jürgen Freese zu Hamburg vor vieler Zeugnissen Augen ergriffen, und damit einen ungläubigen Gottes-Lästerer eingetrieben. Wo von der berühmte Kielische Theologus D. Kortholt ein sonderbahr Tractalein an das Licht gegeben.

Nachdem nun der König Harald, obgedachter massen, nicht nur Kraft des gemachten Frieden-Schlusses, den Göthen-Dienst abzuschaffen, und an dessen Statt, das Christenthum einzuführen, sich verpflichtet, sondern auch durch die Predigt und Wunder-Zeichen Poponis etwa erwecket, überzeugt und angereizt worden, hat er sich alles die Pfianzung der christl. Kirche in Dänemark anlegen seyn lassen, die Unterthanen zum Christlichen Glauben zu bringen; Kirchen und Schulen zu stiften, gute Lehrer aufzufinden; und zu Erhaltung seines Christlichen Endzwecks, alle mögliche Mittel anzuwenden. Sein Lob klinget in dieser und andern Absichten recht angezettet fein bey den alten Scribenten. Also heift es beym Helmoldo in legen seyn.

„chron. Slavor. L. I. c. 15. König Harald ist erstlich ein Heyde,
 „hernach aber durch des grossen Kirchen-Vaters Uni Lehre, zum Christo-
 „lichen Glauben belehret (aus obigen erhellet, daß er gleichwohl sei-
 „ne erste Liebe anfangs verlassen jedoch durch Adeldag und Popo wie-
 „sder erwecket worden sey.) Er hat sich in der Gottheitlichkeit solcher
 „Ungemein- „gestalt geübet, daß seines gleichen unter allen Königen in Dämm-
 ner Ruhm „mark nicht auferstanden, welcher einen so grossen Anteil der Nordis-
 des Königs „schen Welt zum Glauben und Erkännniß Gottes gezogen, und das
 Harald. „ganze Land mit Kirchen und Priestern firtreflich gemacht. In gött-
 „lichen Sachen ist denn dieses Mannes Fleiß ausblündig gewesen, nicht
 „desto weniger ist er auch in der Welt Weisheit und Regierung des
 „Reichs, so berühmt gewesen, daß er Gesetze und Rechte verordnet,
 „welche nicht allein die Dämmärcker, sondern auch die Sachsen, bis-
 „auf den heutigen Tag bey behalten. Adam. Bremens. in Hist. Eccl.
 „L. II. c. 15. spricht auch von ihm König Harald in Dämmarck an
 „Religion und Tapferkeit ansehnlich, hat das in seinem Reich güt-
 „sigst angenommene Christenthum, bis an sein Ende beständig beya-
 „behalten, Dannenhero er sein Reich, beydes mit Heiligkeit und
 „Gerechtigkeit bekräftiget, und seine Macht übers Meer bis in Nor-
 „wegen und Engelland ausgebreitet. Eben dieser Auctor vermeldet
 im folgenden 18. Cap. daß König Harald am ersten dem Dämmischen
 Volck das Christenthum unbefohlen (die vorigen hattens nur frey ges-
 stellet, und daher die ganze Mitternächtige Welt mit Kirchen und
 Predigern angefüllt.) So auch im nächstfolgenden 19ten Cap. Es
 sey gewiß, daß er den Über-Elbingschen Sachsen und Friesen Gesetze
 und Rechte verordnet.

Des Helmoldi Worte, nemlich daß der König Harald die Mitter-
 nächtige Welt mit Kirchen und Priestern firtreflich gemacht, lassen
 sich wohl hören, wenn man sie pro ratione temporum verstehen will.
 Daß aber Adamus setzt, er habe Norden damit angefüllt, scheint
 wohl etwas hyperbolisch zu seyn. So viel ist gewiß, daß er zu Ros-
 kild und an einigen andern Orten mehr, an Statt derer zerstörten
 Götzen Häuser und Opfer-Haynen, Kirchen von Holz erbauen lassen,
 die nachahends in gute Steinerne Gebäude verwandelt sind. An
 dreyen Orten in Süd- und Nord-Züttland, nemlich zu Schleswig,
 Ripen und Althuns, wo bereits im nächst vorigen Seculo drey Kir-
 chen vom Züttischen Fürsten Frothone, theils erneuert, theils erbauet
 was

waren, und wo, dem Ansehen nach, ein ziemlicher Confluxus von Lehrbegierigen Henden gewesen, wurden ist unter Haraldo, drey formliche Bischoffthümer aufgerichtet, welches Frotho auch wohl fürgehabt, als er nach Rom sandte, Lehrer hohlen zu lassen, aber an Ausführung seines desseins durch den Todt gehindert ward. Das gedachte drey Bischoffthümer bereits vor Anno 965 vom Könige gestiftet, und nach Nothdurft mit einigen Land-Güthern versehen sind, daran ist kein Zweifel. Wunderlich aber scheint es, daß selbige vom Römischen Kaiser Ottone in gedachtem Jahr, einen Freyheits-Brief erhalten, dessen Innthalb dahin geht, daß eines Käysers Amt sey So^rge zu tragen, damit die Christliche Religion zunehmen möge. Deswegen er auf Intercession des Hamburgischen Erz-Bischoffen Adaldags, nach dem Recht und dem Eigenthum, so er über die Kirchen im Reiche Dannemark hat, die Kirchen zu Schleswig Ripen und Arhusen, und was dazu gehörig, von aller Schatzung und Dienst der Weltlichen Knechte abolviret und freygesprochen, daß sie denen Bischoffen der vorbeschriebenen Kirchen, ohne alle Anfechtung dienen sollen. Dergleichen daß die Knechte und Lansten auf denselben eigenthümlichen Gütern wohnhaftig, niemand als denen Bischoffen dienen, von allem Dienst der Weltlichen Rechte frey seyn, und unter niemandes als der Kirchen Advocaten Disciplin und Zucht seyn sollen. Zur Festhaltung dessen hat es der Kaiser mit seinem Ring-Siegel bekräftigt: Die Worte des Diplomatis lauten also.

*In nomine sanctæ ac individuæ Trinitatis, OTTO divina Räyserli-
favente clementia, Imp. Aug. Qvum imperatorie dignitatis officium esse constet, ut erga divini cultum officii, pervigili cu-
ra insistant, & quicquid augmentum Sanctæ Christianæ reli-
gioni adhibere potuerint, inde sinenter in hoc studeant. Id-
circo nos interventu dilecti Archiepiscopi nostri Adalagi pro-
speritate & incolumente Imperii nostri, quicquid potestatis in
Marca vel Regno Danorum ad Ecclesiæ in honorem Dei con-
structas, videlicet Slesvigensem, Ripensem Arhusensem,
vel ad huc pertinere videtur vel futurum adquiratur,
ab omni censu & servitio nostri juris absolvimus ut & Episco-
pit præscriptarum Ecclesiarum absque ulla comitis vel alicujus*

fisci nostri exactoris infestatione serviant & succumbant, volumus, & firmiter jubemus. Servos vero & colonos in eisdem proprietatibus habitantes, nulli, nisi eisdem Episcopis servituros, ab omni etiam nostri juris servitio absolvimus, & sub nullius banno vel disciplina illos, nisi sub illarum Ecclesiarum advocatis esse volumus. Et ut hoc autoritatis nostrae preceptum firmum ac inconclusum permaneat, hanc chartam conscribi, annuliq; nostri impressione sigillari jussimus, quam & propria manu subtus firmavimus. Data VI Kalend. Julii An. Dominicæ incarnationis DCCCCLXV indictione Domini Ottonis Imperii IV. Regni autem XXX. Actum Magdeburg in Dei nomine Amen.

Gedenden
über des
Käyser
Brief.

Es frügt sich: wie der Käyser zu dieser Frengiebigkeit gekommen, und warum der König Harald nicht gesaget: de proprio largire puer, zumahl er ein so weiser und mächtiger Monarch war, der über viele Länder herrschte und fremden Völkern Geseze gab, wie wir neulich aus Adamo Bremeri gehörte haben? Man könnte dencken, der Käyser habe beym Friedens-Schlus anno 950 da er auf die Einführung der Christlichen Religion gedrungen, auch einige disposition über die zu errichtende Kirchen, per pacta singularia, sich vorbehalten. Allein wahrscheinlicher ist, daß der Käyser diesen Brief pro arbitrio, und mehr aus angemahnt, als würcklich habender Gerechtigkeit, gegeben, worin der König in den Tagen leichter condescendret; weil das mal das Jus publicum eben nicht sonderlich eingesehen ward. Sonst würde man es auch nicht haben geschehen lassen, daß die Dänische Kirche dem Hamburgischen Erz-Bischoffen, als einem Glied des Nossnischen Reichs unterwürfig wäre gemacht worden. Adeldagus, dessen Intercession im diplomate ausdrücklich gedacht wird, wolte seinen suffraganeis in Dämmemark selbige Freyheit zuwege bringen, als die teutschen Bischöfse besassen, und solches zu erhalten, wandte er sich zu seiner eigenen Landes Obrigkeit Käyserlicher Majestät. Weil nun auf deren Rath und Beranlassung, wiewohl auf Königlichen Kosten, die Bischöfthümer gestiftet waren, als hat man auch dem Befehl, ad modum pri consiliu, Statt gegeben, zumahl die eximiate Bischöfliche Diener und Güter, damahls wenig und aering waren, gegen dem zu rechnen, was sie nachgehends zum allergrösten præjudicio der Krone geworden.

Der

Der Pabst freute sich inzwischen über die Ausbreitung der Christlichen Kirche, als über eine neue Conquere seines Stuhls. Er gratulierte dem Hamburgischen Erz-Bischoffen Adeldago mit denen ihm anvertrauten Dänischen Kirchen, bestätigte ihm alle von seinen Vorfahren Gregorio, Nicolao und Sergio gegebene Privilegien, und befahl ihm das Amt, im Nahmen des Pabsts, Bischöffe derer Nordischen Kirchen zu weihen. Welches auch mit Ordination des Schleswigschen Haraldi, des Ripischen Leofagi, und des Alarhusischen Rimundi verrichtet ward, wovon unten ein mehres.

Albertus Crantzius gedencket in Metrop. Cap. 40. daß Adaldagus nebst obigen dreyen, noch andere fünf Bischöffe in Dannemarck angeordnet, deren Nahmen gewesen Harigus oder Ericus, Stercolphus, Falchbertus, Adelbertus und Merrha, man weiß aber nicht eigentlich, an welchen Orten diese Männer gestanden, und ist wohl zu vermuhten, daß sie keine beständige und gewisse Bohn-Plätze, noch weniger Cathedral Kirchen gehabt, sondern sein demuthig im Lande herum gewandert, und bald hie, bald dort, wo sie einige Ecclesiolas finden können, lehrt, getauft, und andere Prediger der Privat-Gemeinden ordiniert haben.

Pabstliche Genehmigungshaltung.

Fünf andere Bischöffe von Adeldago hierher gesandt.

Ob um diese Zeit ein Lehrer als Bischoff zu Roskild gewesen, kan nicht ausfindig machen, doch stehet wohl zu vermuhten, angesehen der König eine Kirche der Heil. Dreieinigkeit zu Ehren, welche nachgehends St. Lucio gewidmet ward, erbauen ließ, gleich wie diesem üblichen Exempel des Königs viele andere Standes-Personen oder sonst vermögende Landsassen, in Erbauung der Kirchen gefolget sind. Da auch so gar Frauen und Jungfrauen ihre güldene Ketten, Geschmeide und Ringe, wie auch Seidene-Kleider zur Zierde des Kirchen-Dienstes hergegeben haben. Inzwischen wurden hin und wieder nicht ohne Tumult und Widersprechung der Götzen-Priester, viele Hühne und Höhen, wo man bishero den Abgöttern geopfert, abgethan und zerstöhret, auch die aus gewaltig-grossen Steinen bestehende Altäre abgebrochen, jedoch blieben ihrer auch viele übrig, gestalt man sie bis auf den heutigen Tag in allen Provincken Dannemarcks auf den Feldern siehet, und sich daby des gewesenen Heydenthums erinnert. Baromius schreibt in annibus ad An. 949. num. 4, daß unter König Harald Blantand die Dannemarcker zwar den Christlichen Glauben

Der Götzen-dienst an vielen Orten abgeschafft.

angenommen, aber nichts desto weniger den Gözen-Bildern nach
 Syncretismus. Heidnischer Art gedienet. Ist also eine Art von Syncretisterey unter
 unsren Vorfahrn gewesen, da man Christum und Belial hat wollen
 zusammen reimen. Welches doch nicht von allen damahligen Chris-
 ten zu versiehen, sondern vom grossen Haussen, welcher freilich sehr
 roh, und wegen Mangel des Unterrichts, voll gefährlicher und unges-
 reimter Irrthümer gewesen. Wer das Zeichen des Heil. Kreuses als
 ein Signal um den Hals gebunden trug, den hielte man, eo ipso, für
 einen ganz guten Christen. Doch unsere heutige Heuchel-Chisten,
 welche einige als getaufte Heyden anzusehen, kein Bedenken tragen,
 sind wohl nicht um ein Haar besser, da ihnen der gecreuzigte Christus
 nur an den Hals oder Mund hanget, selten aber ins Herz reicht.

Marter.
Todt
St. Leof-
dagi.

Ubrigens, das im zehnten Seculo, die hiesige Heyden noch ganz
 widerspenstig gewesen, und die Finsternis mehr denn das Licht gelie-
 bet, auch daher das Licht auszulöschen getrachtet haben, erhellet un-
 ter andern aus der Geschichte des Heil. Leofdagi, Bischoffen zu Ni-
 pen, welcher nebst vielen andern (deren Gedächtnis mit Finsternis
 der Unwissenheit verhüllt ist, aber im Himmel angeschrieben steht)
 die Marter-Crone davon getragen. Seine Zuhörer jugen ihn aus
 der Stadt, und tödteten ihn endlich mit einem Spieß am Ufer des
 vorbehähenden Flusses Nipsaæ. Als er nachgehends auf der Frau-
 en Kirch-Hof in gedachter Stadt Ripen begraben, und über sein Grab
 zur distinction ein kleines Gehäus erbauet ward, sollen daselbst viele
 Wunder, absonderlich mit Heilung der Krankheiten geschehen seyn.

Der Heydn-
 isch gefin-
 nete Prinz
 Sven-Ot-
 to rebel-
 liret wie-
 der Gott
 und seinem
 Vater
 Harald.

Anno 980, nachdem der gute König Harald Blaatand ganze funf-
 zig Jahr auf dem Thron gesessen, und in der Kirchen so wohl als im
 weltlichen Regiment überaus viel lobliches verrichtet, ließ es der wun-
 derbare Rath Gottes ihm, wie dem Mann nach seinem eigenen Her-
 ken, dem David ergehen. Er hatte einen zwar getauften, aber doch
 ganz Heydnisch-gesinneten Sohn, Sveno, oder Sven Otto, den man
 von seinen gespaltenen Barth, gemeinlich Svend Tiugskæg rechter
 Tiugskæg, bifurcatae Barbae nennet. Dieser als ein rechtes Nachbild
 Absolons, erweckte seinen alten Vater, und zugleich der Kirche Gottes
 viel Kummer und Herzleyd. Er wußte, daß einige vornehme
 Herrn des Reichs von seinem Vater so gut als gezwungen waren,
 das Christenthum anzunehmen, oder eigentlich zu simuliren, da sie
 noch

noch im Herzen ihren elenden Götzen anhingen, und von der Art mögen wohl gar viele gewesen seyn. Mit diesen machte Sveno, im Jahr 980 einen Complot, wiederrief seinen Tauf-Bund, opferte auss neue den Götzen, und sammelte eine Armee von lauter Heyden und abtrünnigen Christen, mit welcher er seinen alten Vater, der die Seele seines Sohnes mehr als sein eigen zeitlich Unglück beweinte, zu Leibe ging, und nach erhaltenen Sieg ihn nöthigte, nach Julian in Wenden zu flüchten, woselbst er auch bald, an der, am heimlichen Glied erhaltenen Wunde, verstarb und unter die Märterer gerechnet ward. Seine Leiche ward in der von ihm neulich erbaueten Roskildischen Thum-Kirchen begraben, woselbst er annoch bey einem Pfeiler im hohen Chor unter folgendem Epitaphio ruhet.

König
Harald
stirbt.

HARALDUS REX

Daniæ, Angliæ & Norvegiæ

Tergetminus fuit Haraldus, dum sceptriger omni
Temporis excursu pace beatus erat.
Cæfaris innumerum donec furit agmen, & inde
Climata Jutonica dilaniata jacent.
Consilium Numini felix Rex gurgite sacro
Mersus, init superis foedus, & arma jacent.
Funditus hasce Jovi summo tunc condidit ædes
Quasque per id memores duxerit esse sui:
Post natale DEI, dum scripsimus octuaginta
Nongentos, meruit scandere celsa poli
obiit Anno 980.

Man muß sich billig verwundern, wie Sveno Agonis in Hist. Dan. Cap. IV. dazugekommen, daß er wieder aller andern Scribenten Zeugniß, diesen frommen König den Schimpf anthut; und spricht, er habe in seiner Flucht nach Wenden, den Christlichen Glauben wieder verläugnet. Sanctæ Trinitatis fidem profugus abjecit. Crantzius rettet diesen Irrthum also: Vel cum Haraldo Klag confunditur, vel suspicio, dubio procul, inde oritur, quod bonus Rex in fide Christi inter medias Dæmonicolas Spiritum Deo reddiderit, Crantz. Lib. IV.

C. 21.

C. 21. Helmoldus spricht auch dem Svenoni Agonis ausdrücklich: Haraldus in Christi confessione migravit, adscribendus, non solum inter Deo dignos Reges, sed etiam inter gloriosos Martyres. Chron. Slavor. L. I. Cap. 15.

Wunder
beym Grab
Haraldi
geschehen.

Adamus Bremensis gedencket von diesem Kōnige, daß er als ein Christlicher Herr, die Gabe von Gott soll gehabt haben, Kranke gesund zu machen und daß nach seinem Tode, die Blinden, welche sein Grab besucht, zum öftern ihr Gesicht sollen wieder bekommen haben, item daß sonst viele Wunder sich begeben, welches gedachter Auctor vermutlich nebst andern Dāniischen Sachen mehr, nach seinem eigenen Geständniß, aus der mündlichen Erzählung des Königs Sven Estrithson gehabt, wiewohl er sich in diesem Stück nur auf die Tradition überhaupt beruft, sprechend: Sunt, qvi affirmant.

Das Hey-
denthum
gewinnet
wiederum
Überhand.

Märter-
Tod vieler
Christen.

So bald Haraldus tott war, ging mit ihm die Wohlfart der Christlichen Kirche in Dānnemarck zu Grabe, und das Heydenthum bestieg mit Svenone wiederum den Thron. Von Aano 980 bis 983, in welchem letztern Jahr, der Heil. Popo als Landflüchtig zu Bremen verstarb, waren hiesige erstere Christen abermals in grosser Noth und Druck, daher auch die allermeisten wieder abfielen, nachdem sie ihrer Lehrer beraubet, und auch ihre Ehre, Güter ja Leib und Leben einzubüßen, in täglicher Gefahr standen. Der König machte sich bey dem grossen Hanfsten, welcher annoch Heidnisch gesinnet war, durch kein Ding so beliebt, als durch Absagung des Christenthums, und eifrige Verfolgung aller dessen Anhänger. A. Hvitfeld spricht Tom I. p. 55. daß viel Märter-Blut von Svenone Damahls sey vergossen, und in der B. Chron. desselben Auctoris, pag. 36 heist es, das Christenthum sey wiederum bey nahe verwüstet (danice moren ødelagt.) Man opferte aufs neue den Götzen, und alle Kirchen wurden zerstört, ausgenommen allein die beyde ältesten zu Ripen und Schleswig, siehe Hvitf. l. c. Saxo Grammaticus bestätigt eben dieses Lib. X. Hist. Dan. Inter ea Sveno, nondum paterno odio pietatem violasse contentus, conciliandæ sibi plebis gratia, effusis impietatis habenis delendorum sacrorum curam, animo pertinacius sumpsit, omnique divinitatis cultu patria ejecto, victimarios templis, aris libamenta restituit, und ein wenig hernach: Defuncto Haraldo, Sveno prosperam sibi in divina saevendi occasione venisse gavisus, totam religionis stipem ab radice convulsit.

Der

Der Hamburgische Erz-Bischoff Libentius, dem die Inspection des Dänischen Kirchen-Wesens vom Pabst und Kaiser anbefohlen war, nahm sich diese Verfolgung sehr zu Herzen, und sandte Legaten an den König, ihn zubereden, daß er von seiner Heydnischen Tyrannie abstehe. Als er auch sahe, wie mit Worten nichts auszurichten stund, versuchte ers mit kostbaren Geschenken, aber eins war so vergeblich wie das andere. Der abtrünnige König fuhr fort, aufs mark an grausamste wieder die armen Christen zu wüten, worin er viele Hülfe und Beifand fand, absonderlich bey denen, die mit ihm zugleich vorhin gehuechelt, und itzo mit ihm zugleich abgefallen waren. Diese Überbestätigten die Wahrheit des Sprichworts: Quilibet Apostata est peccator.

Nach Verlauff dreyer Jahre, machte Gott diesem Wüterich anders zu schaffen, als er im Julianischen Krieg verwickelt, zu dreyen mahlten gefangen, mit eben so viel Gold und doppelt so viel Silbers als er schwer war, rançoniret werden musste. Da auch die Weiber das lezte mahl, ihr Geschmück und Kostbarkeiten zu dieser Ausgabe herlangten, und deswegen, wie Saxo spricht, grosse Freyheiten erhielten, so steht unter andern daraus abzunehmen, daß seine meiste und vermögensstarkste Untertanen, ganz heydnicch müssen gesinnet gewesen seyn, sonst hätten sie den Verfolger der Christen nicht so lieb gehabt, sondern gesagt: Tanti penitente non emimus. Noch mehr ward er von Gott gejüngt, als ihn der Schwedische König Ericus Sigersel landflüchtig mache, und seiner Länder sich bemächtigte, welches den heydnicchen Dannemärkern von neuen Anlaß gab, die benachbarte Christliche Kirche im Friesland und Sachsen zu beunruhigen, ja mit Mord und Brand zu verheeren. Die Mächtigsten im Lande, welche mit der fremden Herrschaft nicht zufrieden waren, fingen ihr altes Handwerk des Raubens und Streiffens wieder an, gingen mit einigen hundert Ruder-Schiffen die Elbe und Weser hinauf, hielten allenthalben übel Streiferey haus, und als es ohnweit Stade zu einer Battaille kam, schlug sie der Heydnicche Sächsische Fürsten und Graffen, nebst viel tausend von ihren Leuten tot, littten aber auch bald darauf grosse Niederlage bey Glindes Dänemärker. Sie wurden, wie Hvitfeld scheibt, daher Askemann von den Deutschen genannt, weil sie weiter keine Mund-Provision mit sich führten, als was sie in ihren Ascken, (also heisst eine Schachtel) bey sich tragen konnten, und daher öfters von ihrer Mad-Aske, oder Speiss-Kam-

Kammer sprachen. Aus Furcht für diesem heydniſchen Schwarm, ward damahls die Stadt Bremen mit Mauren umgeben.

*Alyster.
Begnadi-
gung der
Kirche zu
Odeſſe ge-
geben.*

Es ist oben gedacht, wie Käyser Otto den dreyen ersten Bischoffthümern Dämmemarcks zu Schleswig, Ripen und Aarhusen ums Jahr 965 einen stattlichen Freiheits-Brief ertheilet. Iso in Abwesenheit Svenonis hat er der Odenseischen Kirchen gleiche Gnade, nescio quo jure, angedeihen lassen. Der Inhalt gebet dahin, daß (I.) obiges Privilegium der Schlesw: Aarhus: und Ripischen Kirchen, um mit ihren angehörigen Bauren und Dienern von allen Schätzungen und weltlichen Auflagen exempt zuseyn, confirmiret. (II.) Daz die Odenseische Kirche in selbiges Privilegium mit eingeschlossen, und den übrigen gleich seyn soll. (III.) Daz dem Bischoffen frey stehen soll, Aecker- und Land-Güter an allen Orten der Reichs zu kaufen. (IV.) Daz ihre Untertanen im Reich Zoll-frey seyn sollen. Die Worte lauten folgendermassen.

*In nomine Sanctæ S. & individuæ Trinitatis, OTTHO
Dei Clementia Rex, omnium fidelium nostrorum, tam præsen-
tium, quam futurorum prædevotione pateat, quomodo nos ob-
petitionem & interventum dilecti nostri Adeldagi, Bremensis
Ecclesiæ videlicet venerabilis Archiepiscopi, ac pro statu & in-
columitate regni nostri, quicquid proprietatis in Regno Danor-
um ad Ecclesias in honorem Dei constructas, videlicet Slesvi-
ensem, Ripensem, Arbusensem, Othenesvigensem, vel ad huc
pertinere videtur, vel in futurum adquiratur, ab omni censu
vel servitio nostri juris, absolvimus, ut & Episcopis præscripta-
rum Ecclesiarum absque ulla comitis, vel alicujus fisci nostri ex-
actoris infestatione, serviant & succumbant, volumus & fir-
miter jubemus. In super concedimus prædictarum Ecclesiarum
Episcopis, ut potestatem habeant emendi agros, possessiones &
prædia, in omnibus Regni nostri partibus, ubique velint
aut possint, servos vero aut colonos in eorum proprietatibus
habitantes, nulli nisi Episcopis servituros ab omni etiam juris
nostrri servitio absolvimus, & sub nullius banno vel disciplina
illos, nisi sub illarum Ecclesiarum advocatis esse volumus. Ad
hac*

*bæc etiam omnes fideles nosiri dignoscant, quod nos Folgeberti
Nuntii Ecclesiæ, Episcopi rogatu, omnes etiam inquilinos, sive
qualicunque paratu euntibus in nostri Regni finibus, Theloneum
prorsus perdonavimus. Et ut hoc nostræ auctoritatis præcep-
tum firmum atque involatum permaneat, hanc chartam con-
scribi, annulique impressione signari jussimus, quam ē manu
propria subitus firmavimus. Data 15 Kalend: Aprilis, Anno
Dominice incarnationis DCCCCLXXXVII. Indictione IO.
Anno autem III. Othonis regnantis V. aëlum Vuildeshusen in
Dei nomine feliciter Amen.*

983, mif/987

Meine Gedanken wegen der angemasseten Gewalt des Käysers
über die auf seine Veranlassung gestiftete Kirchen in Dannemarck,
habe bereits oben eröffnet. Aus diesem Diplomate ist übrigens so viel
zu schließen, daß damahls albereits auch ein Bischoffthum zu Odense
gewesen, wovon man sonst keine Nachrichten hat, auch nicht weiß, ob
der im Brief angeführte Folbertus als Bischoff daselbst gestanden.
Es ist wahrscheinlich, daß zu der Zeit kein residirender Bischoff ge-
wesen, weil die Verfolgung Svenonis das ziemlich etablierte Kirchen-
Wesen schon Anno 980 fast gänzlich übern Haussen geworffen hatte,
und Popo nebst andern Lehrern das Land räumen musste. Wie dann
auch um diese Zeit der Nachfolger Liofdagi im Nipischen Bischoffthum,
Mahmens Othuncarus, aus Königlichem Geblüt, und dabei ein sehr
heiliger Mann, sein Vaterland verlassen, und in Schweden und Nor-
wegen zu predigen umher gegangen.

Dänische
Bischöfe
vertrieben

In ganz anderer Be richtung reisete unterdessen auch der Abtrünnig, und mit so mancher Buß-Leitung von Gott heim gesuchte K. triebene R. König Sveno, bey seinen Nachbahren herum, nemlich wider seinen Feind Sveno bei Ericum Hülffe zu suchen, fand aber dieselbe, weder beym K. Oluf lehres sich Trygfon in Norwegen, noch bey K. Edward in Engelland. Als ihm aber jedermann wegen seines Unwesens gehäfig war, begab er sich nach Schottland, also er besser aufgenommen ward, und ganze sieben Jahr verblich, auch in der Zeit zur Erkenntniß seiner schweren Sünde des Vater-Mords und der Abtrünnigkeit, gekommen seyn soll. Er mag vielleicht Schande halben, nicht gestanden haben, daß er bereits in seiner Jugend getauft worden, daher taufften ihn

Wird zum die Schottländer iho aufs neue. Seit dem ließ er sich zur Besserung an, dankte Gott, der ihn durch Züchtigung gedemuthiget hatte, und Madl gelobte forthin in seinem Tauf-Bund getreu zu verbleiben. Hierauf taufft. wandte sich auch sein Glück, über alles vermuthen, solcher Gestalt, daß er nicht nur sein eigen väterlich Reich wieder bekam, sondern auch darzu die beyden Kronen von Engelland und Norwegen conque- Und glück- rierte, und wo man ihn neulich nicht als einen armen Gast oder Kost- lich. Gänger leiden wolte, da mußte man ihn bald als König verehren.

Bespricht sich mit sei- nen Landes Leuten we- gen des Christen- thums. Als er aus Schottland in Dännemarck zurück kam, soll er aus ankliebender Furcht vor seinen heydisch-geinnneten Unterthanen, dem von ihm selbst verwüsteten Christenthum, anfangs nicht so nachdrücklich aufgeholfen haben, wie er wohl zu wollen und zu wünschen bezeugte, auch nachgehends mit Wiederherstellung der Kirchen und Lehrer that, nachdem er vorhero die Vornehmsten des Landes zu sich berufen, und von der Beschaffenheit des Christenthums, welche ihm vielleicht in Schottland allererst bekannt worden, nachdrücklich mit ihnen geredet, auch zu ihrer fernern Unterrichtung Anstalten verfügt hat. Die oben gedachte Wunder des heiligen Poponis sezen einige Scribenten hieher, kan aber nicht recht seyn, angesehen gedachter Bischoff albereits anno 983 verstorben war.

Däne- märcker halten übel Haus in Engelland.

Ubrigens rühmet Saxo Grammat. L. 10. den König Sveno sehr, wegen seiner Beständigkeit im Christenthum, nach der lebtern Bekehrung, da er Gott zu dienen allen Fleiß angewandt haben soll. Man muß aber besorgen, daß dieser Papistische Scribent, die Erbauung eiriger Kirchen, und dergleichen etwas, unter dem Wort Gottes-Dienst verstanden. Denn wosfern man den Engelländischen Scribenten, ja selbst unserm A. Hvitfeld in dem Punct trauen darf, zeugen seine nach der lebtern Tauffe, absonderlich in Engelland, verübte grausame und fast unmenschliche Thaten, von keinem wahren Christenthum, weil er Menschen-Blut wie Wasser vergossen, viele Städte ohne Noth abgebrannt, und der Kirchen und Klöster im geringsten nicht verschont. Allein, obwohl ein Christ zu solchen Thaten durchaus keine gültige Ursache finden mag, ist doch auch so viel wahr, daß Sveno durch die seinen Landes-Leuten in Engelland angethanen Schmach, stark ist gereizet und provociret worden. Wilhelmus Malmesburiensis in Hist. Lib. VI. p. 360. und Wilh. Gemeticensis in Hist. Norman. c. 6. p. 251. ges

gestehen, daß der Engelländische König Ethelredus neulich vorher, am Fest St. Bricci an denen unter ihm friedlich lebenden und nichts böses besorgenden Dämmärckern, allenthalben einen grausamen Mord habe verüben lassen. Nachdem die Männer erschlagen waren, grub man man die Weiber bis an den Bauch in die Erde, und hiepte grosse Hunde auf sie, welche ihre entblößte Brüste mit ihren Zähnen zerfleischen und abreißen musten, so wurden auch die kleinen Kinder von der Mutter-Brust genommen, bey den Füssen ergriffen, und an den Thür-Pforten ihre Köpfe zermalmt, welche Grausamkeit ihnen thun genug zu stehen kam, und von Svenone mit gleicher Münze bezahlt warden, als er auf dis Gericht mit seiner Flotte in Engelland zog, viele tausend Engelländer mälaerire, und das Land unter seine Herrschafft brachte, gleich wie es auch von daran, bey seiner Poste tität in hundert Jahren geblieben.

Daran
find die Eu-
gelländer
selbst
Schuld.

Seinen Todt betreffend, soll ein Gespenst in Gestalt St. Edmundi, dessen Closter er auch beraubt, ihn mit einer Lanze durchbohret haben, daher er überlaut für Angst geschrien, obwohl seine Diener nichts gewahrt wurden. Kurz darnach gab er den Geist auf. Siehe A. Hvitsfeld T. I. p. 63. und Pontan. p. 144. &c 45. Ob etwa die Mönche aus dem Closter St. Edmundi diese Geschichte verbessert, oder hierunter die Hand Gottes verborgen, kan nicht entscheiden. Der H. A. du Chesne redet im neuwen Buch seiner Engelländischen Historie von Svenonis Tod sehr zweifelhaft, und von seinem Leben als von einer beständigen Räuberley. Svenon mit fin a ses brigandages & voleris, par une mort incertaine & douteuse. Einige rechnen seinen Tod ad An. 1012 A. Hvitsfeld aber ad an. 1014. Seine Leiche lieget zu Jorck begraben, woselbst die Dänen der Zeit ihren Haupt-Sitz in Engelland hatten, auch nach Zeugniß Herrn Torm. Torfæi, dem Ort seinen Nahmen Jordvik, contracte Jork gegeben. Vom K. Svenone so wohl als von den heidnischen Dämmärcker Gewaltthätigkeiten in Engelland, absonderlich an dasigen Christen verübet, siehe ein mehres in gelius & vestigius Danor. extra Daniam. Tom. II.

Cap. I. Sect. I. 2.

*
L 3

Des

Des Sweyßen Buchs Erstes Capitel.

Conspectus Seculi XI.

oder

Allgemeine Betrachtung über den äusserlichen sowohl als innerlichen Zustand der
Dānischen Kirche im Elfssten
Jahr-Hundert.

Aussere
Gestalt der
Kirchen in
diesem
Seculo.

Sachdem die Kirche GÖTTE'S hier zu Lande im neunten und zehnten Jahr-Hundert, vorerwähnter massen, vielen Abwechslungen unterworffen gewesen, und die meiste Zeit in Aengsten und Trübsahlen geschwebet hatte, absonderlich in den harten Verfolgungen unter Regnero, Erico dem ersten und zweiten, Canuto, Gormone und Svenone, so erbarmete sich endlich der Allerhöchste seines gefangnen Volks, und half demselben kräftig auf, unter der Regierung des grossen Canuti, den man daher nicht unbillig der Dānnemärcker Constantium Magnum nennen mögte. Unter ihm sowohl als unter seinen Nachfolgern dieses Seculi, floriret die meiste Zeit status civilis hier zu Lande vorzestlich, indem die Dānnemärcker verschiedene auswärtige Reiche und Länder, absonderlich das schöne Engelland beherrschten, und sich von dannen einen Tribut, Dannegeld genannt, jährlich geben ließen.

Die

Die äussere Gestalt der Kirche betreffend, fieng man nun recht ernstlich an, Kirchen und Gottes-Häuser aller Orten aufzuführen, da ihrer bisher nur hin und wieder einige gewesen. Zwar hatte Harald Blaatand nicht wenige erbauen lassen, sie wurden aber von seinem Sohn Svenone wieder zerstöret, und nicht alle von ihm, nach seiner erfolgten Bekehrung wieder in Stand gesetzt. Canutus Magnus aber besetzte in seiner zwey und dreissig-Jährigen Regierung, das ganze Land dergestalt mit Kirchen, daß ihrer bereits zwey Tausend und dritthehalb Hundert sollen gewesen seyn, wie denn Olaus Wormius in appendice libri Runici ex Mst. Island. Knütlingsaga genaunt, p. 34. folgende specification davon ansöhret: Im Schleswigischen Stiffe waren 350. im Ripischen 324. im Aarhusischen 210. im Viburgischen 250. im Hörnglumschen 160. im Odenseischen 300. im Rotschuldischen 209. im Lundischen 353. Allein, die Wahrheit zu bekennen, es kommt mir diese Zahl viel zu hoch vor. Die Auctorität erwehnter Knütlingsaga ist mir unter andern daher suspect, weil zugleich des Hörnglumschen, Viburgischen und Lundischen Stifts Erwähnung geschiehet, und diesen Districten gewisse Kirchen bemegelet werden, welches unstreitig singet ist, angesehen dasige Bischofthümer allererst Anno 1065, das ist 29. Jahr nach Canuti Tode, gestiftet sind. Hiernächst scheint es auch nicht möglich, daß die Kräfte des Publici solten erlaubet haben, in wenigen Jahren so viele Arbeit und Kosten anzuwenden, als die Errichtung so vieler Kirchen erfoderte. So haben wir auch zuverlässige Nachrichten, daß in folgenden Zeiten unter Svenone Estrithön, Canuto Santo und andern Königen, gar viele Kirchen erbauet sind. Zu geschweigen daß Waldemarus I. allein zu seiner Zeit einige Hundert hat erbauen lassen, wiewohl auch dieses wahr ist, daß leztgedachter König die Kirchen seiner Zeit nicht eigentlich erbauete und von neuen anlegte, sondern umbauete und in Stein und Kalck verwandelte, da sie vorhin größtentheils absonderlich auf den Dörrern von Holz waren.

Es scheinet, daß in uhralten Zeiten, da das Land mit überflüssiger Hölzung bewachsen war, alle Gebäude hier zu Lande aus lauter Kirchen. Zimmerwerk bestanden haben, gleich wie die Häuser in Schweden und Norwegen annoch thun. Im neunten und zehnten Seculo, da die Dänen Engeland beherrschten, und daselbst viel zu verkehren hatten, lernten sie allererst Steine brennen, und Mauren aufführen. Doch geschah dieses noch ganz sparsam. Die zu Schleswig, Rispen

Kirchen
Bau.

zu / f über
anfliß!

pen und Narhnius erst erbaute Kirchen, waren von Holz, und die viele von Haraldo nachgehends erbaute eben so. So gar in der damahls vornehmnen Königl. Stadt Rotschild, baute gedachter König die Kirche der Heil. Drey-Einigkeit nur von Holz, gleich wie auch die vornehme Erz-Bischöf: Kirche zu Hamburg durch Uniamum nur von Holz erbauet war, von Bezelino aber Anno 1037 in Qvader-Stück verwandelt ward, nach Zeugniß Herrn Staphorst, Hamb. Kirch. Gesch. T. I. c. 3. Ja im folgenden zwölften Seculo baute der Bischoff Ulkild eine Holzerne Kirche in der Stadt Alarhusen am Strand. Daher halte ich, es seyn in diesen ersten Zeiten wenige von Steinen aufgeführt, doch aber einige, zu Schleswig, Ripen, Odense, Rotschild, Ringstad, Slagelse, Lund, und etwa andere mehr, deren Aufang man nicht weiß. Cypræus zeuget auch in Annal. Ep. Slesv. c. 15. p. 92. & 94. daß man zur Aufführung der Kirchen viele Bau-Materialien aus Engelland um wenig oder kein Geld geholet kommt ans Stein habe, absonderlich Bley und Steine. Sed & plumbum, spricht er, qvo Tempa pene omnia in chersoneso cimbrica tecta cernuntur, rehicer. - gnante Canuto, & aliquot post annis, qvibus Anglia Danis paruit, ex Anglia transportatum esse constat, qvod reges Danie, qui tunc rerum potirentur, subditis & popularibus suis, merces omnis generis ex Britannia exportandi potestatem facerent, & quidem vel nullo, vel exiguo pretio. Qvader-Stücke und Dufft-Steine haben sie auch damahls häufig aus jenem Lande nach Hallingstadt und Ripen gebracht von dannen sie weiter zum Bau der Kirchen versühret worden. Es sind aber die Dufft-Steine, deren Cypræus gedencet, nicht eigentlich Lateres cocti, wie er sie zugleich nennet, denn so heißt man ordinare Ziegel-Steine von Leim gebrannt. Die Dufft-Steine aber, aus welchen einige Kirchen hieselbst und wohl die allerältesten erbauet sind, bestehen aus lauter feinem Cement, sind fast offen und löcherig, aber so hart und unvergänglich, wie der graue Kiesel-Stein selbſt. Wann diese Materie gebrannt und mit einer Hälste Kalk vermischt wird, kan sie mit dem besten Cement die Probe halten. Die von grossen gehauenen Feld-Steinen erbauete Kirchen sind, meines Erachtens, jünger und meist unter Waldemaro zu Stande gekommen, wie auch ein gut Theil derer übrigen von gebrannten Steinen. Gleich wie uns aber Engelland die ersten Materialien zum Kirchen-Bau und die ersten Bischöfse und Lehrer hergegeben, also ist es auch an der Struktur und Fagon unserer Kirchen zu sehen, daß man von den Englischen das

Bley
und Dufft.

Stein
kommt ans

Engellän-
dische Fa-
con an den
Dänischen
Dorf-Kir-
chen zu se-
hen.

das Model entlehnet habe, welches absonderlich an den platten Thüren
men der Dorff-Kirchen kennbar ist.

Die Kirchen hat man mehrenteils auf Bergen oder erhabenen Orten gebauet, welches aus verschiedenen Ursachen mag geschehen. Warum seyn, nemlich um desto festern Grund zu haben, um den Wasserflus meist auf then und Ergießungen der Revieren nicht untervoressen zu seyn, um die Gräber auf den Kirchhöfen desto besser zu conserviren, und vielleicht hohen Drach um die Höhen und Hügel, wo vorhin den Götzen geopfert ward, etc. In den Dienst des wahren Gottes zu widmen. Ja daß viele Kirchen just in den Opfer-Häyuen gebauet sind, schliesse daher, daß sie davon annoch den Nahmen behalten. Also giebts in Seeland und Laaland zwey Kirch-Dörffer die Thorslund, i. e. Lucas Thor, der Häyn des Götzen, von dem Thorsdag und Thoremaquet den Nahmen führen. In Wend-Syssel heist eine Kirche Thorslöf, des Thors Laube oder grüne Hütte.

O. Wormius hat in Monum. dan. Lib. I. c. 3. p. 5. angemercket, daß verschiedene derer ersten Christl. Kirchen bey den Gräbern der alten heidnischen Könige erbauet sind, und beruht sich auf die Tellinger Kirche in Jütland beym Grabe Gormonis, so auch auf Horsleffer K. in Seeland beym Grabe Hotteri. Vermuthlich ist dieses geschehn, weil die zu bekehrende Heyden, die Gräber heilig gehalten und dabei ein Opfer oder andern Gottes-Dienst angestellet haben. Herr Arniel versichert: Cimbr. Heydenbegräb. cap. X. p. 255. K. Camus M. habe nicht alle Götzen-Häuser und Grab-Schauren oder Capellen der Heyden umgerissen, sondern theils nur reformirt und in Christl. Kirchen verwandelt. Nic. Helvad. spricht der Tempel Martis in Schleswig, sey in eine Christl. K. verkehrt und dem Erz-Engel Michaeli gewidmet. Amphitheat. Lib. IV. pag. 516. und im Encyclop. P. II. fol. 264. berichtet eben dieser Auctor, gedachte Kirche Martis sey sehr alt, nemlich von den Römern unter Claudio Drusio erbauet, sic fides penes auctorem. Ich meines Theils finde nicht, daß die Nömet jemahls so weit gelkommen. Anth. Heinreich berichtet, daß die Kirche zu Bordum in Nord-Goesharde vordem ein Tempel Martis gewesen, und in eine Kirche Christi verwandelt worden. Das alte Gebäude brannte im Jahr 1629 als der Küster Tauben schiessen wollte, und das Dach anzündete. In Terslös-Harde des Alburgischen Stifts

Stiftes, ist eine uhralte und schône Kirche, Brondesloß genannt, die an der Mittâgigen Seite einen langen schmahlen Stein hat, in welchem folgende Worte mit Runischen Buchstaben gedâhet sind. Kirkior er Christe kent mannom, das ist: Kirche ist den Christen Mânnern zu erkâme, woraus abzunehmen, daß unter den Christen und Heyden zu der Zeit gestritten worden, welchen von beyden die Kirche gehören solte. Sie mag also auch vielleicht ein Gôzen-Tempel gewesen seyn, derer doch hier zu Lande wenig waren, da man in den Hânnen zu opfern pflegte.

Kirchen-Patronen. Gleich wie im Pabstthum fast ein jedes Ding seinen eignen Patron und Beschützer haben muste, also wurden auch die Kirchen bey ihrer Erbauung, gewissen Heiligen gewidmet, und deren Schutz empfohlen, auch nach deren Mahmen genennet. Nebst der Heil. Jungfr. Mariae, Petro und Johanni, sind hier zu Lande viele Kirchen den national Heiligen, absonderlich Olao und Canuto wie auch Severino, die aber am Strand erbauet sind, mehrentheils St. Nicolao als Patrono Marino zugeeignet, und diesen Kirchen-Patron pflegten voralters die Bauren des Sontags Morgens, wann sie auf den Kirch-Hoff traten, mit Benennung seines Mahmens zu grüssen, und mit Abnehmung des Huts, guten Morgen St. Peter oder St. Niels, zu sagen.

Kirchen-Diener. Von den öffentlichen Versammlungs-Orttern oder Kirchen (welches Wort vom Griechischen herkommt und des Herrn Haus bedeutet) führet uns die Ordnung weiter auf die Kirchen-Diener, und so genannte Geistlichkeit. Da ist nun zu wissen, daß das eilfste Seculum hierin, wie in andern Dingen, von den folgenden ziemlich unterschieden war.

Erz-Bischoff. Derjenige Metropolitanus oder Erz-Bischoff, von dem die ganze Dânsche, ja auch die Norwegsche und Schwedische Clerisy dependiren muste, war kein einheimischer, sondern wohnte anfangs zu Hamburg, und nachgehends zu Bremen. Weil er also kein Land-Sax und Königl. Unterthan war, musste sich der König nicht wenig vor ihm fürchten, in Betrachtung, daß die ganze Clerisy in seinem Eid und Pflicht stand, mithin auf sein Anstiften, dem gemeinen Mann leichtlich zum Aufruhr hätte erwecken können, absonderlich in den Zeiten, da der alleszeit specieuse Prætextus Religionis fast doppelte Kraft hatte. Diese Hamburgsche Kirchen-Könige drücketen auch zuweilen mit ihren Bann-Strah-

Strahlen, und erweckten eben dadurch die beyden Könige Sven Estrithson und Erich Ejegood aus dem Schlosse, daß sie darauf bedacht waren, einheimische Erz-Bischöfse zu bekommen, welches auch im nächsten Seculo erfolgte.

Die Bischöfse dieses Seculi waren auch größten theils Ausländer und zwar Engelländischer; auch, wie Crantz. L. v. c. XVIII. bezeuget, Französischer Nation. Sie wurden zu Bremen ordinirt. Wann aber die Könige mit den Erz-Bischöfsen nicht wohl stunden, und ihnen einen Possen spielen wolten, ließen sie ihre Bischöfse zu Cantelberg weisen, worüber sich absonderlich Unanus beschwerte. Das Einkommen derer Bischöfse war damahls nicht gar groß, und machte nicht den vierdten Theil aus, was ihre Nachkommen tempore reformationis mit dem Rücken ansehen mussten. Ihr weltliches Ansehen war auch noch so groß nicht, indem sie allererst am Ende dieses Seculi zu Reichs-Fürsten gemacht wurden, und im Senat die oberste Stelle bezogen, weil sie also bisher in weltliche Händel weniger eingeflochten, und durch Reichtum und Ehre weniger Versuchung zur Augen-Lust, Fleisches-Lust und hoffärtigem Leben hatten, war viel mehr Bischöfliches an ihnen als an ihren Nachfolgern.

Von Predisten wußte man der Zeit noch nichts zu sagen, und ist bis Amt zu Anfang des folgenden Jahr-Hunderts aufgebracht. Die eigenliche Priester oder Pfarrer wurden auch damahls nicht Pastores, sondern Rectores genannt, gleich wie solcher Mahme unter den Engländern noch im Gebrauch ist. Ein solcher Rector hatte verschiedene kleine Gemeinden, und in denselben verschiedene Gehülfen, nemlich nicht nur Küster, Lectores und Capellane, sondern auch Interpretes oder Dolmetscher, welche letztere in diesem ganzen Seculo gebraucht wurden, die Predigt des Bischofes oder Rectoris, von Sacz zu Sacz in Dänischer Sprache der Gemeinde vorzutragen, weil fast alle Lehrer, wie gedacht, ausheimische waren. Und auch in der Mitte dieses Seculi, da man wohl hätte können einheimische Lehrer bereiten, geschahe es doch nicht, sondern, bald ließen die Englische Bischöfse aus ihrem Vaterlande Prediger verschreiben, bald sandte der Bremische Erz-Bischoff teutsche Leute hinein, worüber sich auch der König Sven Estrithson, in seinem Schleswigischen Colloqvo mit Adalberto beschwerete, und darauf drang, der Erz-Bischoff mögste Einheimische Lehrer verschaffen,

schaffen, weil die Dolmetscher den Gemeinden zur Last wären, und die Zeit auch damit unnöthig zugebracht würde. Zwene, drey und Capellane, auch wohl mehr Capellane hatte ein Rector unter sich, deren Amt war eigentlich nicht zu predigen, sondern Messen, Vigilien, Bet-Stunden, Catechulation meist mit erwachsenen, wie auch Leichen-Bestätigungen zu halten, in denen jeder Haupt-Kirche angehörigten, aber etwas entfernt liegenden Capellen, von welchen sie den Nahmen Capellani oder Sacellani entlehneten. Diese damahls häufige und meist von Holz erbaute Capellen, glaube wohl, sind von dem Auctore der Knitling-Saga als Pfarr-Kirchen angesehen, wann er (wie oben gedacht) vorgiebt: es wären unter Canuto Magno, oder im Anfang dieses Jahrhunderts, schon zwey Tausend und dritthalb Hundert Kirchen erbauet. Auf Sonn- und Fest-Tagen suchte das Volk von einer und mehr Meilen her, die Haupt-Kirche, (Dan. Sogne-Kirke vielleicht von dem Worte soge, suchen) sonst aber die Capellen. Diese letztere wurden nachgehends bey dem Anwachs des Christenthums, in rechte Kirchen verwandelt und mit Predigern versehen. Doch blieben auch einige in Form von Capellen bis auf die Reformation, da sie theils separirt, und besondern Pfarren anvertrauet, theils aber als Filial-Kirchen der Haupt-Kirche annexirt sind, heissen auch izo Annexen. An einigen Orten isths auch geschehen, daß die Capellen an Reichthum und Ansehen die Haupt-Kirche übertroffen haben. Ein Erempl finde an der Kirchen zu Kliploß ohnweit Gravenstein. Diese stand anfangs unter der Kirchen zu Holeböl; und heisß Kliploß quasi Capelleloß. Als aber nachgehends das Bild Salvatoris, wovon die Kirche auch St. Halper heisst, in den Russ grosser Wunder-Kraft und Mirakel kam, auch daher von allen umliegenden Orten mit Gebet und Opfer besucht ward, machte man eine Haupt-Kirche daraus, und legte ihr zwey Jahr-Messen bey, nemlich: Festo Inventionis und Exaltationis S. Crucis. So ward auch daselbst ein Closter gestiftet, dessen Mönche verschiedene Kirchen der Gegend, als Quars, Kincnesh, Biendorf und andere versehen haben.

Einkünfte Die Priester und übrige Kirchen-Bediente hatten in diesem Jahrhundert wenig einzukommen, indem die Zehenden, welche izo ihr bestes und gewisses ausmachen, noch nicht aufgebracht waren. Doch scheint es, daß die Opfer und so genannte Accidentia allbereits einträglich gewesen, aber auch den Geiz oder wenigstens dessen bösen Schein, bey

bey manchem verantlasset, wovon einen Locum aus dem Adamo Bremeris de Situ Danie anführen will, nemlich p. m. 31. & 32. heist es: Norvegi, qui maleficiis artibus ante servierunt, supliciter post suscep- tam Christianitatem, Christum confirerunt; Sed Sacerdotum avaritia omnia corruptit, nam ibi ut & in Dania, Baptismus, confirmatio, dedicationes altarium, ordinum benedictiones, visitatio infirmorum, sepulta mortuorum, venalia sunt. Item omnes populi aquilonalis pla- ge tanto devotionis suar, ut largas oblationes faciant. Nebst den frey- willigen Gaben und Opfern, ernährten sie sich größten Theils vom Acker-Bau, welchen sie nach Belieben ziemlich weit extendiren konnten. Da in den Zeiten das Acker-Land nicht so rar noch genau abgemessen war. Weil sie in diesem Seculo ehelich und ehrlisch lebten, Weib und Kinder zu versorgen hatten, waren ihnen die Zehnden nöthiger ge- wesen als ihren Nachkommen, denen die Ehe verboten ward. Doch scheint auch, die Priesterschafft habe vor erlangte Zehnden gewisse Pensions aus der Königl. Schatz-Kammer gezogen, denn so verstehe ich die Worte Cyprai von der Mildthätigkeit Canuti Magni: Ex ærario in- gentem autem vim ad sustentandos sacerdotes erogavit. Er hat eine große Menge Geldes aus seiner Schatz-Kammer gezogen und auf den Unterhalt der Priester gewandt. Cypr. Cap. XIV. p. 90.

Obwohl in diesem Seculo keine solche Überschwemmung von Mön- Mönche
chen war, als in den folgenden entstund, da das Land mit Mönchen und Elöster
gleich wie vormahls Egypten mit Heuschrecken angefüllt ward, so
muf doch bereits der Elöster eine ziemliche Anzahl gewesen seyn, weil
gedachter Auctor am selben Ort vom R. Canuto spricht: er habe die
Elöster erweitert und mehr Cellen hinzugehan, auch daher numero-
rum gregem, eine zahlreiche Heerde von Priestern, Canonicis, und
Mönchen nach sich gelassen, und sey der erste gewesen, der den Mön-
chen die Thüre in Dännemark eröffnet. Bey diesem Zeugniß Cyprai
habe zu erinnern, daß noch zur Zeit, nemlich unter Canuto Magno,
kein einziger Canonicus in Dännemark gewesen, wie er auch selbst an
einem andern Ort Cap. XXII. p. 136 gestehet. Die an der Thum-Kir-
chen wohnende Mönche hatten allererst ums Jahr 1096 angefangen
irregulariter zu leben, und waren daher mit neuen und leichtern Ca-
nonibus Augustini, an Statt der vorigen St. Benedicti, bewzungen
worden. Auch ist es nicht alss, daß Canutus den Mönchen die Thü-
re allererst eröffnet. *Cur qui primus Monachis Januam aperuerit adi-*

tumque patefecerit) Ein anders giebt er selber unmittelbar vorhero zu verstehen, wenn er spricht: die Elster wären von diesem Könige mit mehr Cellen erweitert, also sind sie bereits da gewesen, aber klein und gering. Eben dieses behauptet auch Saxo Grammat. Lib. X. p. m. 201. quippe dum bellicis late titulis inclaruisse, placidore studio usus, ex fisco suo compluribus in locis privatorum clericorum convictu instituto, cellularum frequentiam novis conventiculis auxit, sacrorumqve venerationem, quam maximam semper exhibuerat, regiarum impendio, stipendiis multiplicavit. Monachalem quoque ordinem nuberiores reliquit, ne ferociae propior quam pietatis officiis videretur. Das ist.

„ Nachdem er von seinen Krieges-Thaten weit und breit berühmt ges worden, legte er sich auf friedlichere Dinge, machte an vielen Orten Stiftungen zum Unterhalt privat-lebender Geistlichen, vermehrte den Haussen der kleinen Cellen oder Wohnungen, mit neuen Zusammenkünften, und gleich wie er allezeit die grösste Hochachtung vor heilige Dinge gehabt, also häufete er deren Unterhalt mit Anwendung Königlicher Güter. Den Mönchs-Orden ließ er bemitteler nach sich, auf daß selbiger nicht der Bildheit näher als den Übungen der Gottseeligkeit zu seyn scheinen mögte. „ Aus diesers allen erhellet soviel, daß hin und wieder einige Elster längst gewesen seyn, aber nur als kleine Cellen und Hütten derer Einsidler, die etwa zwey oder drey beysammen wohneten, und von denen, die ihre Lebens-Art heilig hielten, auch ihres Gebets und ihrer guten Werke theilhaftig zu werden verlangten, mit Allmosen ernähret wurden. Allein Canarius, der die herrliche Elster in Engelland kannte, wollte die Däniischen in gleichem Stande sehen, daher er aus eignen Mitteln so wohl neue gestiftet, als die bereits obhandene bereichert hat. Seinem Exempel werden auch andere vermögende Leute gefolget seyn. St. Anicharius und Rembertus werden ohnstreitig schon zu ihrer Zeit die ersten Mönche, als ihre Brüder ins Land gezogen haben, die sich denn hin und wieder absonderlich tempore persecutionum in den dicesten Wäldern und Einöden aufgehalten, und wenn sie Gelegenheit erschien, unter die Leute gegangen, ihnen das Evangelium zu predigen, auch diesen und jenen in ihre Gesellschaft und Lebens-Art zu ziehen. Sie lebten aber alle damahls nach den Regeln St. Benedicti, von dessen Orden auch St. Anicharius selbst gewesen.

Von Conciliis nationalibus oder Synodis, sollte man meynen, es
waren

wären in diesem Jahrhundert nicht wenige gehalten; zufolge dem
Bemerk. A. Crantzi, der in Metrop. Lib. V. C. XVIII. vom Hambur-
gischen Erzbischoffen Adelberto spricht: Episcopos Regnorum Aquilo-
narium crebrus vocabat ad Synodum in Slesvicum, tuncqam in locum
medium urbisqve nationis: i. e. Die Bischofssäte deverbis Nordischen
Reiche berief er öfters zum Synodo nach der Stadt Schleswig,
welcher Ort in der Mitte zwischen den beyden Völkern Sc.
Deutschen und Dämmärckern belegen ist. Allein was hier an ist,
weiß ich nicht, da eben dieser Auctor ein wenig weiter hin im selben
Capitel, ich selbst zu widersprechen scheinet, wann er vorgiebt: Adelbertus wäre der erste gewesen, der einen Synodum in Dämmarck
zu halten entschlossen, um den Geistl. so auch ihre so wohl
als des Volks Trunkenheit und Unzucht abzustellen, zu welchem Ende
bereits, von dem Pabst und ihm die Convocations-Schreiben an
die Bischofssäte ausgefertigt gewesen, woraus doch nichts geworden,
weil Adelberti Todesfall dazwischen gekommen. Dahingegen ges-
dencet A. Hvitfeld in der B. Chron. p. 9. eines Schleswigschen Con-
cilii unter dem E. B. Alebrando, rechter aber unter Unuano, weil Ca-
namus Magnus mit darauf erschienen. Wovon unten ad an. 1025 meis-
ne Rüthmässung angeführt werden wird.

Geistliche
Versammlungen.

Die Kirchen-Disciplin scheinet in diesem ersten Seculo bey uns in Kirchen-
sämlicher vigeur gewesen zu seyn, in Betrachtung dessen, was der Zucht.
Nosschildische Bischoff Wilhelmus mit dem K. Sven Estrichson vornahm.
Doch eine Schwalbe macht keinen Frühling, und daß der rechte Ge-
brauch des Binde-Schlüssels bereits in einen Misbrauch gerathen,
sieht der von Adelberto wohlgedachtem K. Svenoni angedrohte Baum
zu versiehen. Noch bessern Zug schiene Liemarus zu haben, als er mit
Erico Ejegood bis procedere zu spielen Vorhabens war.

Daf̄ der Status rei literariae in diesem und vorigem Seculo nur schlecht Gelehr-
bestellt gewesen, verstehet sich von selbsten. Alle Einwohner unsers samkeit.
Nordens hatten bis aufs Christenthum fast allein vom Schlagen und
Walzen Profession gemacht, und in demjenigen Gemüths-Bergrügen,
welches die Ausübung freyer Künste zu geniessen giebt, so wenig Ges-
chmack gehabt, als wenig Gelegenheit sich darzu unter ihnen hervor-
hat. So meine ich: Andere sind ganz anderer Meinung. Ich will
hieron die Worte Nic. Sibbern in Biblioth. Hist. Danor. cap. I. S. VIII.
ansfüh-

ansführen. De eruditione horum omnium (Skaldrorūn) veterumque septentrionalium non est quod dubitemus. Si enim Jornandem audimus, omne doctrinarum genus, prisci Gothis (septentr. populus) didicerunt; & Dio, qui græce eorundem annales composuit, eos barbaris omnibus sapientiores, græcisque consimiles, ipse græcus, testatur. Vide Jornand. de rebus geticis edit. Lindinbrog. pag. 86. Sigebertus quoque Gemblacensis, Philosophæ eruditos, humanitate & honestate, alijs gentibus præeminuisse fatetur. Optimum de ipsorum sapientia omnique exceptione majus testimonium perhibent, quæ superfluit illorum carmina, historica & Mythologica, in quibus forte non minus ingenii reconditum est, quam in græcorum Romanorumque fabulis. Conf. cl. Möller præfationem Apologet. ad Biblioth. sept. erud. S. X. So weit Herr Sibbern. Wobei unpartheisch erinnern muß, daß Dio und Jornandes keine andere Gothen gekannt haben, als die nach ihrer emigration unter den Griechen und Lateinern waren poliert geworden, da sie wohl omne doctrinarum genus imgen gefast haben. Denn daß ihr Naturel und Ingenium an sich wohl so hurtig und fähig als der Griechen ihr gewesen, zeigen ihre charfsmüige, aber nicht gelehrt poëtische Einfälle. Die Poësie oder Ticht-Kunst allein war bey ihnen in grossem Werth gehalten, wie solches unter andern daraus abzunehmen, daß nach Saxonis Bericht der Poet Hiarne sich damit allein die Königl. Crone zuwege brachte, daß er auf seinen Vorweser Frotho eine, nach dem Geschmack des Seculi, zierliche Grabschrift in Dänscher Sprache versetzte. Das Gedächtnis derer Helden, und die wichtigsten Geschichten ihres Vater-Landes pflegten sie im Reimen zu verfassen durch ihre darzu bestellte Tichter, Skalder genannt, und durch dieses administriculum memoriae, Gesang weise auf ihre Nachkommen zu verpflanzen. Auch äkten sie die Nahmen ihrer Könige und anderer berühmten Leute mit Runischen Buchstaben in den Grab-Steinen. Von welchen Uralten Inscriptionen unser grosser Antiquarius O. Wormius ein herrlich Werk, Monumenta Danica genaunt, hinterlassen hat. Item sie zierten ihre Schilde und andere Waffen, wie auch die Wände ihrer Häuser mit gewissen hieroglyphischen Figuren und Sinn-Bildern, welche niemand, als der darin gelobet war, auszudeuten wußte. Die Nahmen aller bekannten Nordischen Scalder oder Poeten, recensiret Wohlgedachter Herr Sibbern l. c. cap. I. Ich will alhier nur diejenigen ansführen, welche bey dem Anbruch und Feste Sezung des Christenthums im zehnten und eilsten Jahr-Hundert, durch

durch ihre Gedichte berühmt geworden, und größten Theils an den Königl. Höffen gelebt haben. Unter K. Canuto parvo lebte Teitur Skald, Rodegeir Aflason, Thorlofur Prestur, Olaus Thordarson; unter König Svenone, furcatæ barbæ genannt, absonderlich Ottar Svarte; unter Canuto Magno, der sich den Gelehrten freygebig erzeugte, Sigvard Skald, Thoraten Löftunge, Halvardur Harecksblesse, Berse Torfason, Steino Scaptason, Arnor Jarta Skald und Odar Keptur. Unter K. Svenone Alstrithson, absonderlich Thorlack fugre, und Thordur Kolbeinsen; unter K. Canuto Sancto, Kalfur Mannason, Skule Illaguson und Marcus Skeggason.

Mit dem ersten Anbruch des Evangelischen Lichts im neundten Seculo hat sich auch einiger obwohl nur schwacher Anfang zum Schul-^{Schulen} Wesen und Erlernung der Künste hervor. Es ist oben gedacht, daß St. Anscharius zu erst eine Schule in Dännemarck von zwölf Knaben gesamlet habe, und als er nachgebends gen Thurholz in Flandern lehrete, nahm er einige Knaben Dänischer Nation mit sich in das Kloster, umb dasselbst erzogen zu werden. Unter diesen ist allem Ansehen nach St. Rimbertus gewesen, der im Leben Anscharii sich selbst ein Dännemarcker nennet und dieser ist, meines wissens, der allererste unserer Nation, der zum Schreiben die Feder angesezt, was von bey seinem Leben, im Catalogo der Ripischen Bischöffe, ein mehres gedacht, und seine Schriften angezogen werden. Sein Landes-Mann Popo hat auch von Ad. Brem. Sarone, Crantzio und andern alten das Zeugniß einer excellenten Eru-
dition, verstehe inter sui similes. Ein gleiches kan von den beyden O-
lincariis gesaget werden. In dem obhandenen Seculo, waren zwar ei-
nige ziemlich gelehrt Bischöffe als Wilhelmus zu Notschild und andere
mehr. Sie waren aber Engelländer und hatten ihre Studia in Däne-
marck hinein gebracht. Wilhelmi Successor Sven Norbag, der Regem
mulum, an Statt Famulum in der Collecte läßt, obwohl er damahls
Königl. Capellan war, läßt uns schliessen, es seyn noch gar geringe
Anstalten auch zur Erlernung der blossen Latinität vorhanden gewesen.
Zu Bremen beym Collegio Canonicorum war damahls die Hohe-Schu-
le vor die Studirenden aus Norden, und wurden daselbst nach gerade
die Kirchen-Lehrer präparirt, nachdem König Sveno die Geistl. Emp-
tier nicht länger durch ihre Ausländer und Dollmetscher wolte versehen
lassen. Sonst mögen auch einige in Engelland, welches damahls mit
Dännemarck verknüpft war, und bereits seit zwey hundert Jahren die

herrliche Universität zu Oxford hatte, studiret haben. In denen schon obhandenen Benedictiner-Klostern, hat man vermutlich auch zu Erzieh- und Unterrichtung der Jugend einige Anstalten gehabt. Dass übrigens bey den neulich bekehrten Heyden, und ihren theils noch Hennisch und Barbarisch gesinneten Kindern, die Studia noch in der Mitte dieses eilsten Seculi, übel angesehen und verächtlich gehalten worden, zeuget Cypræus in Annal. p. 119. Nichts desto weniger, waren doch zugleich die Wissenschaften im Werth am Hofe des grossen Königs Sven Estrithson, der selber ein gelehrter Herr war und gelehrt Leute gern umb sich hatte, wovon Adamus Bremensis aus eigener Erfahrung dasjenige Zeugniß ableget, was wir im Leben gedachten Königes anführen werden. Da es nun heißt: Regis ad Exemplum, so sollte man meinen, dass auch nach gerade die Studia in einige Aufnahme gekommen wären. Doch haben wir keine verschriftigte Schriften als Zeugnisse aufzuweisen, es wäre dann das am Ende dieses, oder gleich im Anfang des folgenden Seculi beschriebene Leben, samt dem Marter-Tode des Königs Canuti Sancti, von Ælnotho oder Ethelnotho unter dem Titul: Historia S. Cantii Regis & Martyris Otthonis sepulti. Herr Johann Mollerus zweifelt in hypominemat. ad Barthol. de Scriptis Danor. p. 154. ob gedachter Auctor ein Landeskind gewesen oder nicht, Damus ne gente, an Anglus fuerit, parum constat. Dass er aber ein Engelländer gewesen, bezeuget er selber ausdrücklich, im Prologo mit den Worten: Divini officii Ministerium infimus Ælnothus, Cantii Anglorum, Metropolitana urbe editus, iam vero Dacia partibus, quatuor quinqvenniis & bis fere binis annis demoratus. Er lebte noch im Anfang des folgenden Seculi, als Prior des Benedictiner-Klosters St. Canuti zu Odensee, welches Amt er sich vielleicht mit Versertigung gedachter Historie, die er dem König Nicolao dediciret, mag zuvege gebracht haben. Weil er aber damahls nach seinem obigen Geständniß, schon 24 Jahr in Dännemarck gelebet, und vielleicht noch mehr geschrieben, rechnen wir ihn billig hieher. Seine Schreib-Art ist nicht uneben, doch etwas affectirt und in der Materie selbst, sind viele Ausschweissungen. Einige Verse hat er zweilen mit eingestrenet, die wenigstens besser sind, als man sie in dem Seculo vermuthen könnte. Am Ende ist beigefügt die Historie des Flandrischen Grafen Caroli, eines Sohns K. Canuti, der fast eben, wie sein Vater im Aufzehr zu Brügge ermordet ward. Man hat von dieser Schrift drey Editiones, nemlich A. Hvitfeldii Hafn. 1602. und Meurli, die accurate auch mit Noten versehen, Hafn. 1631. item daselbst 1657. Eine neue

neste Edition mit häufigern Anmerkungen, von der Hand des gelehrten Th. Brod. Bircherodii, wie auch mit sauberen Kupfer-Stichen gezeichnet, sollte Thro Hochgräf. Excellenz von Dannenkiold vor wenig Jahren haben besorgen lassen; Allein der frühzeitige Tod dieses fürtreichen Herrn, den alle Dami literati beklagen müssen, ist bisher an der Ausführung des Vorhabens hinderlich gewesen. Sonst hat ein Welscher Carmeliter Mönch, Andreas Angeletus, Saxonizæ provincialis, sich dieser zum Grund gelegten Arbeit Elnothi bedient, in einem Italiänischen Buch, das Anno 1667. in 4to. unter folgendem Titul gedruckt ist: *Vna e Miracoli de S. Canuto Martyre Re della Dania*, wovon alsbald im selben Jahr auch eine Lateinische Uebersetzung zum Vorschein kam. Uebrigens steht wohl zu vermuthen, daß nebst dem Elnotho andere Scribenten mehr im ersten Seculo sich hieselbst befunden haben. Wer weiß aber den tausendsten Theil von dem, *was tempus edax rerum uns entissem*.

Nachdem wir also das meiste von demjenigen nach Vermögen erzählt haben, was ad formam externam Ecclesiarum Danicarum im ersten Jahrhundert gehörten könnte, führet uns die Ordnung auf formam internam, die innwendige Gestalt der Braut Christi unter unsren Vorfahren der Zeit. Und hier weiß meine Gedanken nicht ordentlicher zu fassen, als wann ich auf die beyde Haupt-Dinge, welche einen Christen ausmachen, meine Absicht richte, nemlich einmal auf die geglaubte Lehre und dann zweyten auf die Ausübung derselben Lehre im Leben und Wandel.

Junere
Gestalt der
Kirchen in
diesem Se-
culo.

Wie in
diesem Se-
culo die
Lehre be-
schaffen ge-
wesen.

Was die Lehre betrifft, fragt sichs: ob unsere Heydnische Vorfahren zum Papstthum, zum lauterum Christenthum, oder auch zu allen beidem unter einander gemischt bekehret sind. Das erstere will von den Papisten, absonderlich von Henschenio in Act. SS. ad d. 3 Febr. n. 16. Baronio in Annal. ad An. 723. Joh. Cypræo circa finem dedicat. Annal. Episc. Slesvicens. So auch von dem halb Papistischen Nicol. Helvadeto in der dedicat. seiner kurzen Beschreibung der Stadt Schleswig, item in der Vorrede seiner Sylvæ Chronologicæ; das zweyte aber von der ganzen Schaar unserer Herrn Theologorum behauptet werden. Der umb unsere Kirche selbst, nicht weniger als umb deren Alsterthümer und Historische Nachrichten hochverdiente Kielische Pro-Cancellarius Herr D. und Professor Muhlius, soll die letztere Meinung in einer nie gedruckten

Oratione Jubilæa, Anno 1718. zu behaupten gesucht haben, nach Zeugniß
Hr. V. Christ. Kortholt in dissertat. de Sacrorum Christianorum in Cambr.
primordiis p. 45. Woselbst man sich auf D. Joh. Bugenhagii Zustim-
mung beruft. Da aber, wie gedacht, die Orat. des Hr. D. Muhili
dem Publico nicht vor Augen geleget ist, muß von deren Grund oder Un-
grund mein Urtheil aufheben. Hingegen bekenne, daß mit demjenigen
nicht zufrieden seyn kan, was der sonst grund-gelehrte und allen Ruhm
verdienende Apenradische Probst Hr. Trogillus Arnkiel in der Cimbris-
chen Heyden-Befehlung Lib. I. Cap. XI. in 24 Paragraphis zur Bestär-
kung eben desselben Sakes beybringt. Anfangs fasst er seine ganze
„Meinung kürzlich also: „Unsere Vorfahrener werffen uns vor, ob
„solten unsere Vorfahren zu keiner andern, als zu ihrer Catholischen
„Religion bekehret seyn; wir aber wären von derselben unverantwortlich
„abgefallen, und hätten die neue Lutherische Lehre angenommen, und
„damit unserer Vorfahren Religion verdammt und verworffen. Dar-
„auf wird in folgenden geantwortet und erwiesen, daß unsere Vorfah-
„ren, nicht zu der Römisch-Catholischen, sondern zu der Apostolisch-
„Catholischen, in heiliger Götlicher Schrift gegründet, bekehret seyn, das
„von die Päpftler abgefallen seyn, wie unter andern der berühmte
„Theologus Herr D: Nicolaus Hunnius in seinem ausbündigen Werck,
„de Apostasia Ecclesie Romanæ, von dem Absall der Römischen
„Kirchen erhartet. Herr V. Lutherus aber hat keine neue, sondern die
„alte Apostolische Lehre von dem Päpstlichen Unflath gesäubert aus der
„Finsterniß an das Licht gebracht.“ So weit wohlgedachter Herr
Arnkiel. Allein wer sieht nicht, daß hier eine sogenannte fallacia equivoca-
tionis a dicto secundum quid, ad dictum simpliciter, begangen wird.
Secundum quid, oder in gewisser Absicht ist es wahr, daß die uhralte Leh-
re Christi und der Apostel unsern neu-bekehrten Vorfahren von St. An-
schario, Rimberto, Popone und andern frommen Männern beigebracht ist,
als von der Hochgelobten Drey-Einigkeit, von der Person
Christi, von der Tauffe, vom Jüngsten Gerichte und etwa an-
dern wichtigen Artickeln r:hr, über welche wir annoch mit den Päpst-
lern wenig oder keinen Streit haben. Allein simpliciter oder schlechthin
und ohne Ausnahme zu sagen, unsere Vorfahren waren zu der Apo-
stolisch-Catholischen Religion in heiliger Götlicher Schrift gegründet,
nicht aber zu der Römisch-Catholischen bekehret, ist unmöglich zu be-
haupten, und sehe nicht, was einige Theologos darzu bewegt, dieses
offenbare paradoxon zu treiben, durch dessen Schwäche sie bey den
Geg-

Eignern suspicionen male Causæ erwecken, wie es denn gemeinlich so geht, daß wer alzuviel beweisen will, der sezt sich dadurch in Gefahr nichts beweisen zu können. Was ist doch endlich damit gewonnen? nach meinen Gedanken nichts, sondern vielmehr verloren. Dann so wir den Päpstlern zugestehen, diejenige Lehre sey ächt und rein gewesen, welche die Mönche und andere Glieder ihrer Kirche im neunten, zehnten und elften Jahr-Hundert, das ist unter dem offenbahren und tiefen Verfall, mitten in den Finsternissen und Greueln Babels, den Nordischen Völkern verkündiget haben, siehe so haben sie Fug und Macht, die Reformation einen Absatz zu nennen, anerwogen Lutherus eben dasjenige als Irrthümer und Misbrauch verworffen hat, was nach obigem Supposito nicht Römisch-Catholisch, sondern Apostolisch Catholisch heißen soll. Ich würde fast keinen wichtigen Irrthum zu nennen, den die Römische Kirche nicht ante Eram Conversionis Damicae gesegnet und getrieben hätte, es wäre dann der einzige von Entziehung des Kalbs im Heil. Abendmahl, welcher in den späteren Zeiten aufgekommen. Ach! das Pabstthum ist gewißlich alt, obwohl nicht alt genug, um wahr und gut zu seyn. Schon zu Pauli Zeiten fieng das Geheimniß der Weisheit an, sich in den Gemeinden Gottes zu regen, und nicht gar lange nach der Apostel Absterben, stund es schon gefährlich umb die Wahrheit zur Gottseligkeit. Wir wollen hiebou das Zeugniß des uhtalten Egesippi, der ums Ende des zweyten Jahr-Hunderts im Leben war, vernehmen: Bis auf diese Zeiten (nehmlich bis auf den Abschied der Apostel) ist die Gemeine eine reine und unbefleckte Jungfrau geblieben, da diejenigen, welche die gesunde Regel der heilsamen Lehren verschäflichen wolten, bis dahin verborgten blieben, wo ihrer ja einige gewesen sind. Nachdem aber der heilige Huusse der Apostel verschieden, und dieses Geschlechte vorbey gewesen, welches die Göttliche Weisheit mit seinen Ohren geschöpfet hatte, da fieng der gottlose Irrthum an, sich hervor zu thun, durch die, welche eine frembde Lehre aufbrachten, welche dann auch, weil niemand von den Aposteln mehr im Leben war, nun öffentlich wieder das Wort der Wahrheit, die falsch berühmte Kunst lehreten, Bis ist Egesippus apud Eusebium Hist. Eccl. Lib. III. Cap. 32. Zu der Apostel und ihrer nächsten Jünger Zeiten, konte die Kirche eine reine Jungfrau heißen, die Christo zugeführt ward, ohne Mackel und Verfleckung. Allein da diese schlechte und einfältige Jungfer zur

Mutter und Frau ward, allerhand Kinder in ihren Schoos aufnahm, und daher eine Mutter-Kirche genannt ward, mit Hintersanzezung des Himmelschen Vaters, der uns durchs Wort der Wahrheit, und nicht durch Fleisch und Blut zeuget, noch durch irdische Mutter-Brüste ernähret, siehe, da war es umb den besten Schmuck der Jungfrau und umb die Wahrheit so wohl als Heiligkeit gehan. Geschah nun dieses am grünen Holz, was ist nicht hernach am Dürren geworden. Eine recht durre, finstere und elende Zeit war es unwiedersprechlich in der äussern algemeinen Kirche, als unsere Vorfahren zur Kirchen-Gemeinschaft gezogen wurden, welches keinen weiteren Beweisthum erfordert.

Ob unsre Vorfah. sey zwar damals verdorben, doch nicht diejenige Lehre, welche unsren zum un- sere National-Apostel hier zu Lande erst getrieben. Dieses ist es, verschäf- chen was wohlgedachter Herr Arnkiel zu beweisen auf sich nehmen muß, Christenth. nicht aber, daß in dem angeführten Capitulare R. Caroli Magni und über zum Pabstthum Ludovici Più hin und wieder noch einige Wahrheiten anzutreffen sind, find bekeh- ret worden. Welches niemand leugnet. Was aber die auch angezogene einheimi- sche Documenten betrifft, nemlich die Schleswigsche Kirchen-Ordnung, kurz vor der Reformation gedruckt, Liber breviarius und Liber Agendarum Slesvicensis, so auch das alte Buch von der Messse, item das Gebet-Buch, muß mich gar sehr verwundern, daß man sich darauf berufen will, weil eben darin ein ganz Magazin papistischer und alberer Possen und Gräuel enthalten ist, nemlich nicht nur Gebete und Anrufung Mariä und der übrigen Heiligen, deren etliche mit eilstausend, andere mit zwanzig tausend, ja gar ei- nige mit vierzig tausend Jahren Ablaf für denen, die sie beten wer- den, privilegiert sind, wie der Auctor selbst gestehen muß. Wann er auch des Odenseischen Predigers Hr. Michels Psalterium Marit, der Königin Christinen dedicirt, in Händen gehabt hätte, mögte er sich nicht weniger darauf berufen haben, weil es von gleichem Schrage ist. Heist aber dieses kein Papistischer Sauer-Zeig und Seelen-Gift, warumb hat es Lutherus nicht stehen lassen, da es so lange gestanden? Daß D. Huanus in der Apostasia Eccl. Romanæ recht habe, daß D. Luther keine neue, sondern die Hauptstücke der alten Lehre wieder aufgebracht, ist allerdings meine Meinung. Aber eben dieses ist für mich und wieder den gemeinen Satz der Theologorum,

bis man darthut, der Verfall der Römischen Kirchen sey jünger als die Bekehrung Dämmartes; oder auch, daß nicht die Lehre der Römischen Kirche, sondern eine andere und mit ihr streitige sey hier zuerst geprediget worden. Daß das erste nicht stehen könne, habe bereits überflüssig gewiesen; daß aber das letztere eben so schwachen Grund habe, will noch mit wenigen, weil es eigentlich hujus loci ist, darthun, daben ich mich nicht einmahl auf gedachte Breviaria, Gebet und Mess-Bücher berussen will, weil solche in die neuere Zeiten gehörten, sondern so weit ich kan, will ich ex Scriptis, dictis & factis der ersten Lehrer unsers Vaterlandes darthun; daß sie Papisten, jedoch keine Un-Christen gewesen; sie haben Glauben gehabt, doch mit Aberglauben vermischt, und die frommes Herzens unter ihnen gewesen, sind seelig geworden, jedoch gleichsam durchs Feuer, wie der Apostel redet, ihre falsche Neben-Gründe sind verbrannt, aber durch den innersten und untersten Haupt-Grund Christum, sind sie gerettet worden.

Auf daß wir zur Sache schreiten, so war es ja nicht Petrus oder Paulus, sonderr Ebbo, Anscharius, Rimbertus, Popo und ihres gleichen, die den Christlichen Glauben hier zu Lande erst predigten, des offenbar groben Papisten Bonifacii, der noch früher auf unsern Grämen soll gewesen seyn, nicht zu gedencken. Was sollen wir uns aber für einen Begrif machen von erst gedachten Lehrern? Es wäre höchst straf-würdig das Andenken dieser umb unsere Seelen hochverdiente Männer mit einem einzigen Worte zu beleidigen. Ich verehre sie so viel man sterbliche Menschen verehren darf, und ich halte sie für heilige Männer Gottes, deren Wunderthaten keine Fabel, sondern Früchte von der Fülle des inwohnenden Geistes und Glaubens gewesen. Allein mit solchen Augen würde sie nicht ansehen können, daferne nicht gänzlich überzeugt wäre, durch das Exempel anderer frommen Männer unserer Zeit, ja der 12 Jünger Christi selbst, daß ein nicht boshaftig erdachter, noch mutwillig gehegter Zerthumb im Verstande, mit der wahren Heiligung, Gnade und Liebe Gottes bestehen kan, zumahl so lange derselbe nicht in Actum gehet, das ist, vom Haupte ins Herz herab steiget, den Gehorsam und die Liebe Gottes und des Nächsten fürsätzlich zu besiedigen, da der Zerthumb ein blosses malum passivum nicht activum ist, und daher von dem gerechten Gott nicht kan gestraft werden,

es wäre dann in so weit, daß alle Unwissenheit und Unfähigkeit des
ingenu eine Frucht der Erbsünde ist, und in so weit hat sich einer
vor dem andern nicht zu rühmen. Wäre dem nicht also, müsten
wir nicht Sanct. Augustinus St. Hieronymus, und St. Athanasius sagen.
Eben daher sagen wir mit gleichem Rechte: St. Anscharius und St.
Rimbertus, obwohl sie nicht geringe Irrthümer gehabt, und auch

Der fromme Anscharius zu beweisen will einige Stücke anführen aus dem Lebens-Lauf unsers
fürnehmsten Apostels St. Anscharii, geschrieben durch seinen Jün-
ger Freund und Mit-Arbeiter St. Rimbertum, ersten Lehrer oder
Bischoffen zu Ripen, nachgehends Erz-Bischoffen an Anscharii statt,
zu Hamburg. Da finden wir ohne Widerspruch, was diese sonst
fromme Männer selbst geglaubt, und folglich unsern Vätern neben
der Wahrheit eingepredigt, nemlich

Von An-
rufung der
Heiligen.

Von Anrufung der Heiligen, auch in der Todes-Noth, heißt
es Cap. II. m. pag. 20. edit. Arrhen. Vitum est illi (Anschario) ea-
dem nocte, casu subitaneo mori debere, & in ipso mortis articulo,
Sanctum Petrum Apostolum & Beatum Johannem Baptistam in adjuto-
rium sibi invocasse. d. i. In derselben Nacht deutete ihn, et müste
durch einen schleunigen Zufall sterben, und hätte in der Todes Stun-
de den Apostel St. Petrum, und St. Johannem den Täuffer zu seiner
Hülfe angerufen.

Vom Fe-
gefeuer.

Vom Fegefeuere steht bald darauf an gedachtem Orte: Sancti
supradicti, miro & ineffabili modo ducentes, cum pervenissent ad lo-
cum quendam, quem ipse ignem purgatorium esse, nemine narrante,
certissime sciebat, ibi eum dimiserunt. Ubi cum multa passus esset
&c. d. i. gedachte Heiligen führten ihn wunderbarret und unauss-
prechlicher weise, und als sie an einen Ort kamen, den er das Feg-
feuer zu seyn gewiß wüste, ohne daß ihm jemand solches erzählte,
liessen sie ihn gehen (waren also schlechte Helfer) und als er daselbst
viel gelitten u. s. w.

Vom
Verdienst
der Brüch-
te.

Vom merito confessionis auricularis, oder vom Verdienst der
Ohren-Beichte in der Rechtsfertigung, finde daselbst Cap. III. p. 26.
Blanda voce locutus est (Christus) ad eum dicens: Dic iniqvitates tuas,
ut iustificeris. d. i. Christus redete ihn freundlich an und sprach:
Sage

Sage her deine Missethaten, auf daß du gerechtfertiget werdest.

Von der transubstantiation; oder Verwandlung des Brods und Weins in den wesentlichen Leib und das Blut des HErrn Christi, trah der Einweihungs-Messe, stehet Cap. XVII. m. pag. 72. Predicta religiosa Femina, nomine Frideburg, in bonitate vita & fide constantia laudabilis, dies vita sua usque ad tempus perduxit seculum. Cumq; iam appropinquare diem suæ crederet mortis, & post decepsum Domini Gautherti, nullus ibi tunc adesset Sacerdos, ipso amore sacrificii, qvod audierat esse viaticum Christianorum, de vino aliquid emptum, in qvadom reservari fecit vasculo, filia sua etiam in fide religiose demandans, ut si quando tempus ei instaret ultimum, de ipso vino, qvia sacrificium non habebat, ei in os destillaret, ut vel sic Dominum gratia exitum suum commendaret. Illud itaq; vinum tribus fere annis apud eam conservatum est. d. i. vorgedachte götteliche Frau, Nahmens Friedeburg, in ihrem guten Leben und Glauben rühmens werth, brachte ihre Lebe-Tage auf ein hohes Alter. Als sie nun davor hielte, ihr Sterbe-Tag nahe heran, da seit des Herrn Gauthert (ein Reise-Gesell St. Anscharii) Abreise kein Priester des Orts verhanden war, ließ sie ein wenig Weins, den sie gekauft hatte, in einem kleinen Gefäß verwahren, aus Liebe zum Opfer, weil sie gehöret hatte, solches wäre der Christen Zehr-Pfennig, sie gebot daher ihrer Tochter, welche auch im Glauben anständig war, daß wann ihre letzte Stunde dereinst obhanden seyn würde, sollte sie von eben diesem Wein, weil sie das Opfer nicht hatte, ihr etwas in den Mund hinein tropfeln, auf daß sie wenigstens dergestalt ihren Ausgang der Gnade des HErrn anbesehnen mögte. Dieser Wein ist dann bey nahe drey Jahr in ihrer Verwahrung gewesen. u. s. w.

So weit das Leben St. Anscharii. Wäre von den Schriften dieses unsers ersten Lehrers noch etwas obhanden, absonderlich seine Summaria über die Psalmen Davids, deren A. Crantzus als zu seiner Zeit noch übrig, in Metrop. Lib. I. Cap. 42. gedencet, zweifle nicht, man würde sehr viele Zeugnisse, die mit obigem in einer Classe stehen könnten, antreffen.

Sehen wir auch aufs eilste Seculum, insonderheit, als das erste in welchem die Christliche Religion beständig geherrschet hat, und ein gewisser Lehr-Begrif in der Kirchen fest gesetzt ist, so finde nicht einen einzigen Umstand, der mich anders schliessen lässt, als das Pabstthum sei hier zugleich mit dem Christenthum, das ist: eine neue Art der Finsternis zugleich mit dem Lichte eingeschlichen. Nichil potest esse in effectu, quod non antea fuerit in causa, was die Ursache nicht hat, sucht man in deren Würckung vergeblich. Es waren ja aber unsere ersten Bischöfse Engelländischer Nation, so wie alle andere Lehrer der Zeit, oder die Engelländer müsten keine Papisten gewesen seyn. Za sie warens rechtschaffen, und eifrig genug. Hätte man dem gemeinen Mann die Bibel in ihrer Mutter-Sprache vor Augen gelegt, mögte man gedenken, die Erkenntniß der ganz reinen und unverfälschten Wahrheit mögte damahls, eben wie zu unsfern Zeiten bey den emigrierenden Salz-Burgern, entstanden seyn. Allein diese Licht-Quelle war zu der Zeit so sehr als jemahls verstopt.

Ich halte dann, mein obiger Satz sei genugsam dargethan, doch will annoch zum Beweis, und zur Nachricht wegen der Denkwürdigkeit diejenige Inscription anführen, welche an der Norder-Seiten der Kirche Kleppe im Stift Stavanger oder iho Christiansand, in Stein gehauen zu lesen steht, und zwar mit den uhr-alten Runischen Buchstaben, woraus so wohl als aus andern Umständen zu schließen, sie sey von den allerersten Zeiten her, lautet aber nach unsfern Buchstaben also:

Hver a mader runer dis ser da sage Pater
noster fyrir sol hednar hialp GUD dem er
sua gerer,

Das ist:

Ber da Buchstaben diese siehet, der sage Pater No-
ster (Vater unser) für die Seele der Heyden, helffe
GOTTE dem der also thut.

Hier wird für die Seele der Heyden zu beten ermahnet. Ich weiß nicht, ob man solchen das Fegefeuer als einen Himmels-Weg zugedacht. Wäre dem also, mögte man bekennen die alten Papis-
sten

sten hätten wenigstens noch mehr Liebe gehabt als die heutigen, welche auch so gar alle heterodoxos christianos, in die unterste Hölle verdammen. Ich will diesen Punct von der Glaubens-Lehre unserer erstbekleideten Vorfahren, mit den Worten Cl. Joh. Mölleri in Isag. Hist. cimbr. P. II. Cap. III. §. XVI. beschliessen. *Doctrina Sacra, quam primi hi religionis Christianæ in Cimbria, seculis VII. VIII. IX. X. & XI. præcones eidem intulerunt, ea fuit, quæ in cultioribus Europæ provinciis tunc erat recepta, Romano-Catholica scilicet. Fatalem hoc necesse est, qvisqvis accurate Scriptores, qui conversionis Majorum nostrorum historiam literis mandarunt, perlegit antiquos, in quibus plerorumque dogmatum Pontificis propriorum, vestigia comparet haud obscura.* Ich will hiermit nicht sagen, daß meine Wenigkeit sich in den alten Schriften weiter solte umgesehen haben, als die grossen Männer, die anderer Meynung sind, absonderlich Muhlius, Kortholt, Arnkiel, oder andere Theologi. Es ist meine wahre Meynung und Überzeugung, wann ich sage, daß mich mit ihnen in keinem Stücke vergleiche, absonderlich nicht mit dem Hr. Arnkiel in der Antiquität, da von ihm ein vieles gelernt zu haben, mit Dancet esse: Allein dennoch darf der Historischen Wahrheit halben, nicht anders als von ihnen dissentire, sonst aber dem Leser das Urtheil anheim stellen. Nachdem ich dieses geschrieben, finde zur Behauptung meines Saches noch ein Zeugniß, nemlich die Zustimmung des gelehrten Wiburgschen Thum-Probsten Mag. Christ. Tychonii, dessen Worte in der denen Hilarii Evangelicis Salom. Ern. Cypriani p. I. c. 2. einverleibten oratione Jubilæa, hiervon p. 67. also lauten: *Unicum istud observasse suffecerit, haud quaque pura jacta fuisse in Dania nostra, prima ista verbi divini semina, sed infelicibus Zizaniis infecta. Sumimus in fasciis ipsis tenelli Christianismi, lacti doctrinae apostolice immista, nociva humanarum traditionum venena. Eo scilicet anno Christo sumus initiati, quo robur, jam acquisiverat lacerisque masculine movere didicerat Regnum Anti-Christi.* Miseret me infelicissimæ in ipsa felicitate majorum nostrorum sortis, qui post toleratos invicta, & plane Christianis digna constantia, Regum suorum, Ethnicis superstitionibus adhuc deditorum, saevas tyrannides, post cruentas a tot Sigvardis, Gormonibus, Regnaris, Sven-Othonibus pernitas strages, loco panis istius coelestis lavavissimi, cuius dulcedine, abjectis dæmonum cultus glandibus, cognoverant, cognitam optaverant, optatam ardenter desideraverant, insipidis ipsis humanorum

commentorum siliquis pascebantur. Non tam Christum, quam Christi vice Romanum Pontificem colere ac venerari. Non tam in merito ac intercessione unici sospitatoris, quam in mille sanctorum sanctorumque patrocinii acqvescere, non tam ad indignationem Justissimi Numinis æternaliaque tormenta, quam ad fulmen ignis istius fatui purgatoris trepidare, non tam vulnera Jesu, quam rancida divorum, nescio quorum ossa exosculari edocebantur.

Die Nur eines habe noch bey diesem Punct von der Lehre des ersten Jahr-Hunderts, zu erinnern, nemlich daß obwohl die Christliche Religion war noch nicht völlig erloschen. Heyden unter einander vermischt lebten, durch Canutum Magnum meist abgeschaft ward, waren dennoch hin und wieder viele Heyden, die in ihrer alten Hartnäckigkeit, obwohl meist heimlich, beharreten, und auf andere Seiten hoffeten. Ja die Fresische Nation in Süder-Sütländ absonderlich die Einwohner der Provinz Eiderstedt, verblichen dis ganze Seculum hindurch beym Gōsen-Dienst, und liessen allererst im folgenden Seculo Christliche Kirchen in ihrem Lande aufrichten. So finde auch, daß die Norweger zum Theil noch viel heydnisches Wesen getrieben ~~had~~ keine Auferstehung der Todten geglaubet. Norvegi ex antiquo ritu gentilium trahunt, quod pecuniam & arma cum hominibus sepeliant & busta omni veneratione collant, licet resurrectionem non credant, Scholion MSS. in Adam. Bremer. 213. was den letzten Punct betrifft, meyne, der unbekannte Author habe denen Norwegern unrecht gethan. Ailnoth. in Vita S. Canuti observaret cap. I. p. 10. daß ob wohl die Norweger und Islander bereits Christen waren, assen sie doch, nach Nothdurft ihres Landes, in der Fasten-Zeit verbotene Speise: Norvegi & Islandi ritum quidem religionis Christianæ observant, sed pro terra infertilitate victusq; exiguitate, quadragesimali tempore illicitos cibos comedunt.

Wie Von der Lehre kommen wir weiter aufs Leben der ersten Christen unsers Vaterlandes. Da ist nun nicht zu zweiffeln, daß die unserer Väter den vielen harten Verfolgungen, als unter dem Kreuz Christi fahren zu wiedergebohren und zum Reich Gottes erzogen sind, weit grössern dieser Zeit Ernst und Aufrichtigkeit bey sich haben spühren lassen, als viele ihrer Nachkommen. Es geht ja gemeiniglich der Kirchen überhaupt, wie einem jeden Glied derselben insonderheit. Anfechtung lehret aufs Wort

Wort mercken, und selbiges hochzuhalten. Demuthiget uns Gott am aussern, so macht er uns gross am innern Menschen. So lange das Christenthum Gefahr und Noth unterworffen war, befand sich die Kirche zwar arm und klein an der Zahl, aber reich am Glauben, Liebe und Aufrichtigkeit. Wenige aber auserlesene und gründlich bekannte waren ihre Glieder, die Gott nicht so sehr im aussern, als im Geist und in der Wahrheit dienten. Die viele tausenden, welche Harald Blaatand wieder ihren Dank und Willen zum Christenthum gezwungen hatte, fielen Anno 980. unter seinem Sohn Sveno wieder ab, und tremeten sich unter der Verfolgung ohne Mühe von der aussern Kirche Christi, weil sie mit Christo selbst nie in einiger Gemeinschaft gestanden. Da entdeckte das Kreuz, wer Christo im Geiste anhieng, dann die blieben und der Friede Gottes bewahrete ihre Sinne bey aller aussern Urruhe. Obwohl ihrer nur wenige jedes Orts mögen gewesen seyn, glaube doch, daß sie vielleicht eben so viel ausgemacht haben, als die sich in folgenden Seculis unter dem äusserlich florirenden Zustand, von rechter Art befunden, da dem Ansehen nach, weniger Glaube und Geistes Überzeugung, obwohl mehr Bekennniß und Herr Herr schreyen; weniger Liebe, obwohl reichere Gaben; weniger Andacht und Inbrünstigkeit, obwohl von operibus operatis die Hülle und Fülle war. Ich glaube, die Worte des heil. Gregorii Nazianzeni lassen sich mit allem Zug auf unsre Dänische so wohl als auf andere Gemeinden Christi deuten.
 » Es ist viel leichter, das Elend zu ertragen, als den Wohlstand zu erhalten. Wir, da wir durch Unruhe gedrückt wurden, sind durch die Verfolgung nur mehr gestärcket, und in eins gesammlet worden. Aber nachdem wir also beysammen waren, haben wir wiederum abgelassen, und sind gleichsam zerflossen. Item. Die Vollkommenheit der alten Zeiten hat sich ganz verändert. Die Religion hat als eine lehrbare Mutter den Reichthum zuwege gebracht. Aber da die Zucht abgekommen ist, und lauter Feindschaft hereschet, ist die Wahrheit der Kirchen vergangen und ihre Kraft verloschhen. Denn vor diesem waren guldene Zeiten, da war Andacht, Inbrünstigkeit, Gottesfurcht, eine heilige Reinigkeit des Herzens, Verschmähung des Reichthums und der Schmuck der ganzen Heiligkeit. Diese als eine ehrenwürdige Mutter, hat Güter geboren, weil deswegen die Könige und Fürsten Kirchen und Klöster, mit grossen Einkünften, gefüsstet haben. Aber nachdem

» dem

„dem sind diese guldene Zeiten auf silberne, weiter auf kupferne,
„und von da auf eiserne herunter gekommen. Also sind die alten
„Güter verloren worden, weil die Andacht abgenommen, und die
„Tochter hat der Mutter das Leben genommen. Mit diesem lehtern
stimmet auch St. Augustinus überein in dem ihm beigelegten Spruch:
Die Religion hat Reichthum und Güter gebohren, aber die Toch-
ter hat die Mutter gefressen.

Die erste
Liebe erkl-
tet nach
und nach.

Versfall
einiger Lehr-
rer:

Wollen wir nach Anleitung obiger Worte St. Gregorii, die Zei-
ten der Dänischen Kirche, was den Geist und das innere Leben be-
trifft, in guldene, silberne, kupferne und eiserne abtheilen, so mögte
Seculum IX. und X. den ersten; XI. den zweyten; XII. und XIII. den
dritten; XIV. und XV. aber den vierten Mahmen verdienien. An
Reinheit der Lehre oder Glaubens-Artikel, konten sich zwar die Zeiten
St. Anscharii, Rimberti, Liofdagi, Poponis und ihrer Gehülffen, dem
ganz lauterm Golde nicht vergleichen, wie oben dargethan ist. Al-
lein, eins ist der Glaubens-Artikel im Buch, ein anders des Glau-
bens Geschäfte im Herzen. Das Gold des Glaubens sieben mahl
im Offen der Trübsalen bewährt und geläutert, scheinet gewiß aus
den Worten und Werken dieser heiligen Alt-Väter hervor, und kei-
ne Umstände lassen uns zweiffeln, ihr feuriger Eifer habe ja viele tau-
send Herzen zum lebendigen Glauben und inniger Liebe des HErrn
Iesu gebracht, und nebst den mit einschleichenden Maul-Christen,
viele solche Thäter des Worts bereitet, welche als Lichter geschienen
haben mitten unter dem unschlachtigem Geschlecht der Heyden und
Heuchler. Im eilsten Jahr-Hundert, wovon hier insonderheit die
Rede ist, vergleicht sich die Dänische Kirche unter Canuto Magno, der
Morgenländischen im vierten Jahr-Hundert unter Constantino Magno.
Gulden konnte man die Zeiten nicht heißen, weil mit der Ruhe ein
Anfang der Sicherheit, und mit dem Wohlstand eine Anleitung
zur Wollust und Übermuth sich einfand. Einige Lehrer schlügen
bereits aus der Art, dessen der Dalbyische Bischof Henricus ein be-
trübtes Erempel an die Hand giebt. Dann, da dieser Mann neulich
nebst dem Egino und andern, als ein freywilliger Apostel und Lehrer
umher gieng, mit Eifer die Heyden zu bekehren, fiel er bald dar-
auf selber ins Heydnische Laster des Vollsauffens, als er zur Hu-
te gekommen, und im Jahr 1065 Bischof geworden war, von wel-
chem Amt er alsbald removiret werden musste. So gieng es. Vor
Canuti Zeiten, hatte die Dänische Kirche weniger guldene Kelche, as
ber

ber, auch zugleich weniger hölzerne Priester. Als man jetzt die Mars-
ter-Krone in hochtragende Bischofs-Mützen, und die Bettel-Stäbe
in Bischofs-Stäbe oder Kirchen-Commando-Stöcke verwandelt sahe,
kam an Statt der vorigen Demuth, Einfalt und Welt-Verläug-
nung, ein Welt-förmiges und üppiges Leben bey einigen Lehrern
her vor, welche auch die Gemeinden nach sich gezogen haben. Cran-
tzus gedencket auch L. V. Cap. XVIII. Der Erz-Bischof Adelbertus
wollte kurz vor seinem Tode ein Concilium in Dānnemarck haben
halten lassen, der Vollust und dem Geiz der Priester, so wohl als
des Volcks entgegen zu gehen. Mit alle dem war es doch so
schlecht noch nicht bestellet, als in den nächsten Zeiten, da der Ver-
fall viel grüber und offenbahrer ward, und wir können das Seculum
noch ein silbernes nennen in Vergleichung mit den folgenden. Es
war noch etwas von der unter dem Kreuz erzeugten Gottseeligkeit ob-
handen. Die Liederlichkeit Henrici mag den Ruhm derer übrigen
Bischöffe nicht verdunkeln. Wir werden bald sehen, daß die meisten,
so viel bekant ist unsträflich gewandelt, und einige unter ihnen abscons-
tentlich die beyden Othincari, Eginus, Wilhelmus, Sveno und andere treue Zeu-
gen.
Einige
nicht heilige Männer Gottes gewesen, mit dem Apostolischen Geist
und Glauben erfüllt, die keine Arbeit und Mühe scheuteten, sondern
allenthalben ums Land zogen, nicht nur Anhänger der äußern Kirche
zu machen, sondern auch lebendige Steine dem Tempel Gottes zu
bereiten, und Christo selbst die Seelen zuzuführen, hielten auch
mehr über die Disciplin und Kirchen-Zucht als ihre Nachfolger. Und
hierzu hatten sie so viel mehr Zeit und Gelegenheit, als sie noch nicht
weltliche Reichs-Näthe, oder domini dominantes geworden waren,
sondern in der Kraft und Beweisung des Geistes ihr Amt führten.
Bei ihnen so wohl als bey den Priestern und geringern Kirchen-Die-
nen, war auch daher nicht so viel anständiges als hernachmahls, weil
die Ehe noch ehrlich gehalten, und durch Unzucht so viel Ärgerniß
noch nicht angerichtet ward.

Zum Beschlüß dieser Section muß noch ein merkwürdiges Zeug-
niß Adami Bremensis der eben in diesem Seculo lebte, und im Dānnemarck
verreiset war, mit dem gelehrten Könige Sveno Estritlon, sich
zu besprechen, anführen, weil solches das Naturel und die Sitten
unserer Vorfahren der Zeit, nicht wenig beleuchtet. Er spricht aber
L. c. de scilicet Danice p. mihi 57. Et multa quidem alia tam in legibus, Sitten der
qvam Dānnemär-
ker um die-
se Zeit.

quam moribus æqvo bonoqve contraria, Dani habent, ex qvibus nihil utile mihi visum est, ut dicerem, nisi, qvod mulieres, si constupræ fuerint, statim venduntur. Viri autem, si vel Regiæ Majestatis rei in aliquo fuerint scelere deprehensi, decollari malunt quam verbetari. Alia non est ibi species poenæ præter fecurem & servitutem, & cum damnatus fuerit, lætum esse, gloria est. Nam lacrymas & planctum, coeteraq; compunctionis genera, qvæ nos salubria censemus, ita abominantur Dani, ut nec pro peccatis suis, nec pro charis defunctis, ulli flere liceat. D. i.

„ Die Dämmenmarcker haben in ihren Gesetzen und Gebräuchen, „ viele andere Dinge, die dem rechten und guten zurück lauffen, „ ich halte aber nicht dienlich, davon mehr anzuführen, als nur dies „ ses: daß ihre Weiber, wann sie sich schänden lassen, als Slaven „ verkauft werden, die Männer aber, wo sie in einem solchen Laster „ ergriffen werden, durch welches sie in des Königs Hände fallen „ können, erwählen sie lieber enthauptet zu werden, als daß sie sich „ solten prügeln lassen. Eine andere Art der Straffe ist daselbst „ nicht, als des Henckers Beil und die Dienstbarkeit. Wann auch „ einer zum Tode verdammt ist, sehet er seine Ehre darin, daß er „ frölich und gutes Muths ist. Dann das Weinen und Wehklas- „ gen, nebst andern Zeichen einer Neue, welche wir nütz und selig „ achten, sind bey den Dämmenmärkern so abscheulich, daß keinem es „ laubt ist, entweder über seine Sünde, oder über den Tod seiner ver- „ storbenen Freunde zu weinen. So weit Ad. Brem. Wie gar sehr diese natürliche und noch darzu durch ein point d' honneur bestättigte Herzens-Härtigkeit dem Geist und Wesen des wahren Christenthums im wege gestanden, ist leicht zu schliessen, und eben daraus die Kraft der Gnade zu erkennen. In einem Brief des Pabsts Gregorii VII. an den König Canutum S. finde diese Seltenheit, daß, da er einiger Laster, welche die Dänen abzulegen hatten, gedachten, wird ihnen insondereheit dieses beygemessen, daß wann ihnen etwas wiedriges zustieß, sie solches entweder den Predigern, oder ihren Ehe-Weibern bezymessen, und sie daher hart zu halten pflegten: Qui intemperiem temporum, corruptiones aeris, qvascung; molestias corporum, vel in sacerdotum culpam transferunt, vel in mulieres, & ob eadem causam sœviunt. Das Dämmenmark schon zu der Zeit für ein der Wollust ergebnes Land pasirret, erhellt aus vielen Zeugnissen der alten, un-

ter andern heist es in Act. SS. May d. 26. T. 6. p. 424. Tres bene
trahit fratres de Eccl. S. Salvat. Cantauriae, mutato monastico habitu,
in secularis, in Danorum terram voluptuosam transferunt; und Malmes-
buricis. contin. Matt. Parisiens. p. 133. Fama Sermonis Urbani mox in-
penitissimis insulis etiam amorem eundi dedit, & tunc Danus continua-
tionem potuum reliquit. Wolte Gott, daß dieses nicht allzufrühe ge-
schrieben wäre.

Sventes Capitel.

Historia Personalis der Könige und Bi- schoffe des eilsten Jahr-Hunderts.

Gummariſche Abbildung derer Könige, Canuti Magni, Canuti Duri, Svensonis Estrithi, Haraldi VII. Canuti Sancti, Olai Famelici, und Erici Boni, welche in diesem Seculo, dem weltlichen Regiment vorgestanden haben, und billig auch der Kirchen Gottes, als irrdische Ober-Haupter, hätten vorstehen sollen, da sie derselben sonst am meisten zu gute gethan haben. Worbey vorgängig dieses zu erinnern, daß fast nur ihre Personalia, ihr Naturel, Humeur, Christenthum, Studia, Religions-Principia, merita in rem Ecclesiae, und was in Beurtheilung ihres Verfahrens einig Licht geben, mithin hieher gehören kan, angeführt ist. Ubrigens berühret man ihr Curriculum Vitæ zufälliger weise, und überläßet denen Herrn Verfassern der Civil-Historie alles andre, was von ihnen zu sagen wäre.

CANUTUS MAGNUS.

Cer führet bey den Geschicht-Schreibern verschiedene Bey-Nahmen, und wird, bald von seinen Thaten der Grosse, bald von seiner Gewalt der Reiche, bald von seinen Jahren, der Alte Nahme.

Alte genannt. Soñt hieß er auch Lambert, welcher Mahne ihm in der Tauffe, da er schon zu Jahren gekommen, beygeleget ward, siehe Pontan. Hist. Dan. L. V. p. 163. Nach dem Tode seines Vaters Svenonis Furcatae Barbae, bestieg er Anno 1014. den Dänischen, und bald darauf den Engelländischen Thron, welcher ihm Anfangs durch Edmundum disputirlich gemacht ward. Ehe ers aber dahin brachte, daß ihm erstlich halb, und endlich ganz Engelland zu Theil ward, vergoss er in einigen harten Tressen, viel Bluts, welches sein Gewissen beschwerete, daher er solches zu versöhnen, auf allen Wall-Plätzen, Kirchen und Capellen erbaute. Man hat als etwas sonderbares angemerkt, daß an dem Orte, wo das meiste Blut vergossen, die Sträuche blutige Beeren tragen, von den Einwohnern annoch Danisch Blod, genannt. Es gibt aber auf die Weise allenthalben viel Dämmisch Blut, wann rothe Beeren so heißen sollen. Von dem Eiffer Canuti in Erstattung des der Kirchen vormahls zugesfügten Schadens, schreibt Wilhelmus Malmesburiensis de gestis Reg. Angl. Monasteria per Angliam suis & patris excursiōibus, partim feedata, partim eruta reparavit. Loca omnia in quibus pugnaverat, & præcipue Aschendune, ecclesias insignivit, ministros instituit, qui per succidua seculorum volumina, Deo supplicarent pro animabus ibi occisorum. Ad consecrationem illius Basilicæ & ipse aſſuit, &c. &c. Ita omnia quæ ipse & antecessores sui deliquerant corrigere satagens, prioris in justitiæ nævum, apud DEum NB. fortassis,

So auch apud homines certe, abſterſit. Canuto fiel auch endlich Anno 1030 nach dem Tode Olai Trygvini das Königreich Norwegen zu. Obwohl dieser Herr von seinem unartigen und abtrünnigen Vater, dem Ansehen nach, in heidnischen Principis erzogen worden, ist er doch nachgehends als ein frommer und fürstlicher Regent, nicht weniger von seiner Demuth, Gerechtigkeit und Gottseligkeit, als von ungemeiner Tapferkeit und flinger Regierung, in aller Welt ausnehmend berühmt gemordet. Cyprius spricht: er war ein sehr religiöser Herr, und tapfrer Beschirmer des Christlichen Glaubens, der in frembden Landen den Krieg führte, aber in seinem Vater-Lande Frieden und Ruhe verschaffte. Es war ihm recht darum zu thun, daß das Christenthum hieselbst in Aufnahme gebracht wurde. Wenigstens beförderte er den Kirchen-Dienſt und die äußerlichen Hülfss-Mittel dergestalt, daß der bisherige Götzen-Dienſt nach blieb, Kirchen, Klöster und Schalen angebaut, und nach Nothdurft geschickte Lehrer allenthalben bestellt wurden. Seine Freygebigkeit, gegen die Geistlichen erwiesen, hat darzu gedienet, daß

Niñt sich
der Kirchen
an.

Wird von
vielen Eu-
genden ge-
rühmet.

Alle

alle seine Tugenden in ein rechtes Lustre gesetzt, und mehr als das Lob anderer loblichen Regenten seiner Zeit erhoben wurden. Daher Saxo Lib. X. p. 201 spricht: *Cujus studii industria, ad tantum claritatis lumen accessit, ut cum fortissimorum Regum bellica virtus, antiquitate exoleverit, ejus famam gloriae quaestu opulentissimam, tenacissima posteritas agutio comprehendens.* Die Soldaten brachten ihm Gewalt und Reichthum, die Geistlichen aber Ehre und Ansehen zu wege. Als ein Beweis ihum seiner Andacht, beziehet man sich unter andern darauf, daß er unter den Dänischen Königen der erste gewesen, welcher in Pers Wallfahrt son nach Rom gereist, die Gräber der Apostel zu besuchen, und den vermeinten Apostolischen Seegen zu hohlen. Von seiner Gerechtigkeit erzählt Saxo das Exempel, daß als er einmahl in Übereilung einen Mord begangen, berief er seinen ganzen Rath, beschuldigte sich selbst als einen Mörder und Übertreter seiner eigenen Gesetze, und befahl, man solle ihn, als einen andern Mörder, verurtheilen, da er indessen von seinem Königl. Stuhl herab stieg, und kniend als ein Misschäfer sich auf die Ede setzte, sein Urtheil abzuwarten. Der Rath besprach sich in einem Neben-Zimmer, und befand vor gut, dem so demuthigen und gerechten Könige, diejenige Gewalt von Rechts wegen wieder zuzustellen, welcher er sich selbst begeben, mithin ihm selbst das Urtheil anheim zu stellen. Da erkante er sich schuldig, an statt derer gewöhnlichen vierzig Mark, drey hundert und sechzig Mark Silbers, in dreyen Theilen, nämlich den Freunden des Entflohenen, den Armen, und der Kirchen zu tragen. Seine in Engelland gegebene so geist- als weltliche Gesetze, haben wir noch in Händen. Ein loblich Exempel grosser Demuth bey seiner hohen Würde war es auch, daß er sich einsmahl am Ufer des Meers auf seinen Königl. Stuhl setzte, und den Wellen, quasi gebot, seine Füße nicht zu benecken, als er aber dennoch von dem rauschenden Wasser überspüllet ward, verwies ers hönisher Weise, gewissen Ausgen Dienern, daß sie mit ihren heuchlerischen Complimenten ihn wolten weismachen, er wäre ein Allmächtiger Herr, da ihm doch in seinem eignen Lande, nicht alles zu Gebote stehen wolte. Pont. Hist. Dan. Lib. V. p. 164. Henricus Huntingdonens. Hist. Lib. I. dieser letztere Scribent thut hinz, *Canatus habe nach der Zeit, seine Königl. Krone nicht mehr getragen, sondern sie auf ein Crucifix gesetzt.* Super imaginem domini, quæ crucifixa erat, posuit eam in laudem DEi Regis magni. Endlich starb Canutus Idus Novembr. Anno 1036 alt und Lebens satt in Engelland, woselbst er zu Winthon begraben lieget. In allen Klöstern, wo er

Liebe zur
Gerechtig-
keit.

Demuth.

Lod.

gottselige Leute zu seyn vermutete, ließ er für seine Seele bitten und Messen und Vigilien halten. In einem Kloster zu Bremen ist ein altes Buch, und in demselben diese Schrift gefunden worden: Lambert (Canutus) der König in Dännemarck, und die Königin Inma, und ihr Sohn Cnut, empfehlen sich dem Gebet der Brüder zu Bremen. Von der Gewalt dieses Königs singet Georgius Holst in Iconibus Regum Danie p. 69 also:

Anglos, Norvegos, Svedos & Saxones armis
Subjicio, fretus Numinis auxilio.

Oceani magnum imperium mihi mille carinis,
Sexaginta hominum millia vecta parent.

CANUTUS III.

Cein Sohn des vorigen, aber dem Vater ganz ungleich. Er heißt sonst Knut der harte, weil seine Regierung so wohl in Engelland als in Dännemarck, ganz unglücklich und streng gewesen, und ist sein Gemüth daraus zu erkennen, daß er die Leiche seines verstorbenen Bruders Harald aufgraben, helsch mishandeln, und endlich ins Wasser werfen lassen. Er war auch dem Trunk ergeben, in welchem ihn der Schlag rührte und aus der Welt nahm. Da er in Kirchen-Sachen, so viel bekannt ist, nicht das geringste gethan, sondern der Welt allein gedienet hat, bekümmern wir uns an diesem Orte weiter nicht umb ihn. Er starb nach einer achtjährigen Regierung Anno 1042.

SVENO II.

Sied sonst von seiner Mutter Estrith, Canuti Magni Schwester, die ihn mit einem schwedischen Herrn, Nahmens Ulf, gezeugt hatte, Sven Estrithson genannt. Seine Regierung war anfangs sehr unruhig, und sein Glück im Kriege mit seinem Rivalen Magno aus Norwegen, welcher auch von einigen Sribenten unter unsre Könige gezählt wird, nur schlecht. Jedoch wandte sich solches Dergestalt, daß er einer der mächtigsten Könige Dännemarcks ward. Von Person war er ansehnlich und wohl gewachsen, aber hinckte ein wenig im Gehen. Als scharfsinnig und dabeyp tapfer beschreibt ihn Aelnothus. Sapiens corde & fortis robore, gentem suam, tam divinitatis auxilio, quam & robore & prudentia, protexit &c. Dasjenige, wodurch er sich von vielen Königen

gen seiner Zeit am meisten distingvирte, war seine Gelehrsamkeit und gute Wissenschaft von göttlichen so wohl als weltlichen Sachen, daher er auch gelehrt Leute gern umb sich sahe, und ein grosser Freund des Cleri ^{bis.} bey welcher Gelegenheit Kirchen und Klöstern nicht wenig zufloß. Lebt Albrecht Auctor spricht: Qvia liberalium non expers erat studiorum, & divinorum non inscius lectionum, religionis cultum prouere non neglexit. Dieses wägtige nebst andern Adamus Bremensis, der ihn nicht nur als einen leutseeligen ^{und} klugen, sondern auch als einen gelehrten und den freyen Künsten ergebenen ^{Dram} beschreibt, aus dessen mündlicher Erzählung und Umgang, er selbst ein gut ^{teil} seines Buchs, das unsere Dänische Historie gar sehr beleuchtet, nach eignem ^{Gelehr-} ^{samkeit.} Standpunkt zusammen gebracht hat. Seine Worte lauten Hist. Eccl. I. IV. c. 16. 11. seqv., Wie ich spricht ^{Davon} ^{zeugt A-}
 » er, gen Bremen bin gekommen, zu der letzten ^{Zeit} des Erzbischöflichen, ^{damus}
 » und von der Weisheit dieses Königs gehöret, bin ich strax zu ihm hin- ^{Brem-}
 » gereist, und sehr gnädig, gleich wie jederman, von ihm empfangen. ^{sis.}
 » Einen grossen Theil dieses Büchleins habe aus seinem Munde zusam-
 » men getragen, denn er war in der Wissenschaft der freyen Künsten
 » und Studien gelehrt, und gegen Fremde sehr freygebig. Von sei-
 » nen Geistlichen hat er Prediger in ganz Schweden hinein gesandt,
 » wie auch in Norwegen, und auf die Inseln, welche an den Orten
 » sind. Aus seiner wahrhaftigen und lieblichen Erzählung habe gehöret,
 » daß zu seiner Zeit, viele aus den Barbarischen Völckern zum Christ-
 » lichen Glauben bekehrt, und etliche so wohl in Schweden als in Nor-
 » wegern, mit der Marter-Krone gekrönet sind. Nachdem Adamus fer-
 » ner berichtet, daß die beyde von diesem König ausgesandte Prediger,
 » Nahmens Erich in Schweden und Alfard in Norwegen des Evangelii
 » halben ernourget seyn, schleust er also: » Dieses, was wir bisher gesagt
 » haben, und noch sagen werden, von den Barbaren, haben wir aus
 » seiner Relation vernommen. So weit Adam. Brem. Gregor. VII. Papa
 » in einem Brief an Svenon. Reg. Dan. 8. Kal. Febr. 1075. (So schet Th. Barth.
 » in MSS. (Bibl.) Acad. Hafn. kan aber nicht seyn, weil der König damahls
 » schon verstorben war) klaget, daß da Sveno ihm, dem Pabst, als er
 » noch Diaconus war, öfters Briefe geschrieben, sey solches nach seiner
 » Erhebung auf den Pabstl. Stuhl nicht geschehen. Ferner heist es, der
 » Pabst schreibe ihm vertraulich, weil er gelehrt, und in Kirchen-Sachen
 » erfahren sey. Er ermahnet ihn, seinem Reich wohl vorzustehen.
 » Hoffet, der König werde ihm Legaten senden, wo er sich und sein Reich
 » dem Fürsten der Apostel anvertrauen wolte. Meldet, daß er dem König

118 Kirchen-Historie des Reichs Dämmenard

nig Legaten gesandt hätte, welche von dem in Dämmenard aufzürichenden Erz-Bischöflichen Sitz handeln solten. Er vermuthet des Königs Beystand wieder die Feinde der Kirche, und fraget, ob der König nicht einen seiner Söhne, als Krieges-Obersten wieder die Ungläubige streiten, nach Italien senden wolte, da dieser ein gewisses Fünftenthum nicht ferne von Rom, daraus aber die Ungläubige noch vertreiben wären, bekommen sollte.

Freygebigkeit gegen Kirche und Geistliche.
L. I. c. 16. Seine Freygebigkeit abschlich gegen Kirchen und Klöster, deren er nicht wenig stiftete, quod fast zu weit, indem er so gar den vierten Theil seiner Einkunne, den Geistlichen vermachte, auch seinen Nachfolgern an der Regierung, diese Donation nicht zu schmäheln, unter Straße & Banne anbefahl, wie Cypræus zeuget.

Unzucht. L. I. c. 16. Auch stiftet er in Dämmenard 4 neue Bischofthümer, zu Viborg, Børglure, Lund und Dallbye, und erneuerte das zu Aarhus sen. Was diesem sonst rühmlichen Herrn am meisten zur Last gelegen werden könnte, war seine Unkeuschheit und Vielverberey, in welcher er

dreyzehn Söhne, und zwei Töchter gezeuget hat. Er war zwar diesem Laster von Jugend an ergeben, jedoch verfiel er am meisten darin, nachdem es die Geistlichkeit durch stetiges Treiben und Drohen, dahin gebracht hatte, daß er seine Eheliche Gemahlin Guda fahren ließ, weil sie nach canonischen Rechten, ihm zu nahe verwandt seyn sollte, wo von unten ein mehres. Aus der Anfangs gegebenen Antwort: Et: wollte lieber die Religion als seine Gemahlin fahren lassen, mögte man schließen, er wäre nicht weit von Scepticismo entfernet gewesen, wozu ihn eben die Geistlichen, welche ihn bekräftigen solten, durch ihre unbillige Postulata gebracht hatten, wie solches wohl andern mehr widerfahren.

Adamus Brem. spricht Lib. III. C. 23. Er habe alle Lehren und Ermahnungen des Erz-Bischofs Adelberti, der öfters zu ihm kam, fleißig angemerkt, ausgenommen, was von der Trunkenheit und von dem Umgang mit Weibern geredet ward. Omnia qvæ de Scripturis ab illo proferebantur, subtiliter notans, memoriterq; retinens, excepto qvod de gula & mulieribus, qvæ vitia illis gentibus sunt naturalia, persvaderi non potuit. Ad coetera vero omnia Pontifici erat obediens. Albertus Stadensis ad An. c. L. und Anonymus Conditor Hist. Episc. Brem. in vita Alberti, bezeugen, daß die zeitliche Glückseligkeit das Herz Svenonis Anfangs von Gott abgewandt habe. Eo tempore cum Rex Juvenis Svein, tria pro lubitu suo Regna, Danorum videlicet, Nordmannorum & Anglorum teneret, inox succendentibus prosperis rebus, Regis Cœlestis est oblitus. Daß er aber nachgehends, sonderlich auf seinem Alter mit

mit R. David Psalmen gemacht, und die erkannnte Warheit mehr zu Herzen genommen, lässt sich unter andern aus derjenigen Demuth schließen, mit welcher er in der Rotschildischen Kirchen seine schwere Sünde büßete, wie ad Ann. 1071. wird zu lesen seyn. Von dieser Poenitenz schreibt auch Henricus Spondanus Baronii abbreviator ad Ann. 1077. §. 10. Edidit egregium publicæ poenitentiaæ exemplum, quo non solum priores Christianos Reges imitatus, sed etiam superasse visus est. Von seinen vielen Söhnen widmete er einige dem geistlichen Stande, die auch im Kloster ihr Leben beschlossen, einige aber dieneten dem Publico, und kamen nach gerade ihrer fünf auf dem Dänischen Thron zu sitzen welches, zumahl an unerlich erzeugten Kindern, ein fast unerhörtes Exempel ist. Seiner einen Tochter Syrte, die von den heidnischen Slaven gemartert ward, gedencket die unten stehende Chronologie ad Ann. 1066. Die zweite aber, welche beydes Helena und Gunhild heist, aber von Lysandro in Genealog. R. Dan. ausgelassen ist, hat ihr Gedächtniß durch ein in der Rosencrantz und Brahischen Familie aufgehobenes, wo aber auf der Königl. Kunst-Kammer zu Copenhagen befindliches, mit folgender Inscription bezeichnetes Crucifix, beybehalten. Qui me avertit, pro Helena, Magni Svenonis Regis filia, Christum oret, quæ me ad memoriam dominicae passionis parari fecerat. Qui Christum Crucifixum credunt, Luitgeri memoriam orando faciant, qui me sculpserrat rogatu Helenæ, quæ & Gunhild vocatur. In Politicis enthält dieses Königs Leben sonst viel merkwürdiges, unter andern auch dieses, daß er den Engelländern das ruchtbare Dannegeldt oder Contribution an die Dänen auferlegt, wie Ignulphus meinet. Cambdenus aber gestesthet, daß dieses Dannegeldt in seinem Vater-Land viel älter sey, und von Svenonie der Befehl nur erneuert sey. Endlich starb Sveno an einem Ort Suddatory in Jütland. Anno 1074. Seine Leiche ward zu Rotschild im Chor der Thun-Kirchen bengesetzt. Sein Epitaphium steht auch baselbst in folgenden Versen abgesetzt:

Buß-
Bezeugung

Kinder.

Lod.

An-

Regum Sveno decus, magno quo Dania Rege
Floruit & sceptris imperiosa fuit.
Non virtute minor Sveno quam nomine magnus,
Nunc dici poterit magnus utroq; modo.
Hunc soror illustris Regis præclara Canuti
Estridis genuit, prole beata parens.

Anglos morte premens, Norvegica regna subegit
 Fit tria sceptrta tenens unica Dana manus.
 Res miranda nimis, qvem non tria regna valebant
 Imperio capere, nunc petra parva capit.
 Sed qvia stare diu, neqvit heu terrena potestas,
 Terrarum Reges, qværите regna DEi.

HARALDUS VII.

War der älteste Sohn Svenonis und von ansehnlicher Statur. Er regierte nur zwey Jahr, daher von ihm nur wenig zu sagen ist, außer daß er einige Gesetze, die dem Saxoni gar nicht gefallen wollen, angeordnet. Gedachtem Scribenten ist dieser König auch gar zu devot und andächtig gewesen. „Er nahm sich nichts anders vor, als Predigt und Messe hören, heißt es, und entschlug sich aller Königlichen Verrichtung. So viel ist gewiß, daß durch seine Versäumniss, die Engländer Gelegenheit fanden, das Dänische Joch abzuwerfen. Er starb Anno 1078, und sieget zu Dallbye in der von ihm erbaueten Kirche begraben. Georg. Holst macht in folgenden Linien sein Portrait.

Relligionis eram studiosus, cetera sceptris
 Impar, & solo nomine regna tenens.
 Angli, præsidio Danorum fraude perempto;
 Me Rege, excutiunt non sine labe jugum.

S. CANUTUS IV. Martyr.

War ein Bruder des vorigen. Von ihm und seinem Martyrio, hat Ælnothus Monachus, ein sonderbar Buch geschrieben, welche Ehre vor ihm kein König in Dämmemark gehabt. Auch ist das Buch um so viel rarer, als es meines Erachtens das allererste von Dänischen Legenden Sachen, in Dämmemark geschrieben, und dem Könige Nicolao, im nachzeug. Anfang des zwölften Seculi, dediciret ist. Wir wollen daraus den nis El-Charakter dieses Königes hervor suchen, doch dabei vorgängig erinnern, daß andere Sribenten die Tugend und in specie die Heiligkeit, St. Canuti, nicht eben so gar hoch getrieben haben wollen. Et war, heist es,

is, von scharfsem Ingenio, gutem Ansehen, lebhaften Augen, tapferem Herzen, und guter Beredsamkeit. Gegen Witwen und Wäysen, Alten, Macken und Hungrigen, erwies er sehr grosse Barmherigkeit. Unter den Mönchen ehrete er einige als seine Herren, andere als seine Freunde. Die Kirchen beschenkte er recht Königlich, besuchte sie auch fleißig, und nahm was er daselbst hörte, zu Herzen. Die vielen andern Königen nicht ungewöhnliche Unzucht meidete er sorgfältig. (Es doch finde in einem Cod. MSS. Barth. Acad. Hafn. dieses, daß er sich zu einer sehr schönen Priester-Frauen ins Bett gelegt und da er gebeten ward, um Christi Leiden willen, ihrer Keuschheit zu schonen, habe er sie unverhürt gehen lassen, und darzu ihren Ehemann reichlich beschensaet.) Des Regiments nahm er sich ernstlich an, verbesserte die Gesetze, schwächte sie wieder die Übelthäter, und wollte durchaus keinem Ansehen der Personen statt geben, welches Saxo bestätigt, und hinzu thut, er habe sich unter andern dadurch den Hass vieler, grosser Herren, auf den Hals geladen. Absonderlich ist dieses geschehen durch Hintrichtung eines vornehmen Herrn, Nahmens Egill Ragnari Sohn, welcher im Kriege, seinem Durst zu stillen, das Wasser mit Menschenblut vermischt, als eine delicatiss. getrunken. Diese Sünde als in den Augen des Königs sehr groß, hat er dem Priester zu beichten befohlen, und als Egillus solches nicht gethan, auch kurz darauf durch andere Verbrechen des Königs Ungnade verdienet, musste er sterben. Knitlinga liga cap. 40. collat. cum cap. 36, 37. Die Ausbreitung und Verbesserung des Christenthums war seiner wichtigsten Sorgen eine. Daher öfters über dergleichen Materie Berathschlagungen anstellete. Tho können wir auf einen Punct, der dem guten König verkleinerlich, doch nur lächerlich ist, und zum Beweisthum dienet, daß er aus bigotterie des Seculi, den Mönchen ungebührl. viel eingeräumet, obwohl ers im Sonder-
unordentliches Fleisch zu bändigen, unterwarf er sich der Schul-Duci-
plin seiner beyden Hof-Capellane, des Geroldi und Arnoldi, die ihn
nach ihrem und seinem Willen, öfters mit Nutzen strichen, welches
Ælnothus also ausdrücket: Devotionis suæ affectum ita divinæ sub-
siciebat clementiæ, ut, qvod qvibusdam incredibile videbitur, corporal-
is etiam vindictæ plagas, ipsis solis, DEo teste, ejusq; secretorum
conscius, ab eis (Geroldo & Arnoldo) sibi inferri non renueret. Audie-
rat enim, & audiens intellexerat, qvia quanto magis caro exterior at-
terretur, eo amplius spiritus interior relevaretur. Im Essen und Trin. Mäßigkeit
cken

cken erwies er nicht nur grosse Mäßigkeit, sondern verläugnete seine Sinnlichkeit und fleischliche Begierde so ernstlich, daß er an der Königl. Tafel, seinen Gästen die niedliche Speise überlies, und ihnen zusah, selbst aber indessen nur Brod mit Salz genoß. Wann man auch in Zusammenkünften Wein und Meth umher trank, und jederman meinte, der König ward desselben Getränks theilhaftig, wußten seine Diener, auf heimlichen Befehl, sein Trink-Geschirr mit Wasser angefüllt zu halten. Um vor der Welt gesehen zu werden, that er nichts, sondern verbarg aus Demuth seine gute Werke, und wolte nicht, daß sie jemand anders, als dem himmlischen Vater, bekannt seyn solten. Bei diesem allen zeugen seine Thaten, daß er ein tapfrer und glücklicher Krieges-Held gewesen, der die an der Ost-See umher wohnende Schlarven, Gamblan-
Tapferkeit. der, Eur- und Est-Länder mit Heers-Macht unter seine Bothmäßigkeit gesetzt, und zum Theil auch an das Licht des Evangelii gebracht, welches lechtere, wie Saxo vorgiebt, eben die bewegende Ursache seyn sollte, warum er seine Waffen so weit austreckte, nemlich nicht so viel sein eigen, als das Reich Christi auszubreiten. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ward er mit jenen heidnischen Völkern bald fertig, und gedachte darnächst, das abgefallene Engelland wiederum zu demjenigen Gehorsam zu bringen, den es bey zwey hundert Jahren Dämmarck geleistet. Allein, eben diese Expedition nebst andern zufälligen Dingen, absonderlich die Forderung der Zehnden zum Besten der Kirchen und ihrer Diener, denen Canutus über alle Maas huldreich und ergeben war, gab Anlaß zu demjenigen Aufruhr, in welchem dieser gute Herr sämmerlich ums Leben gebracht ward, da er Anno 1086 VI Idus Julii in die Kirche St. Albani zu Odensee flüchtete, und von seinen rebellirenden Untertanen, mit einer Lanze durchbohret ward. Mit welchen Umständen dieses alles vorgegangen, findet sich ausführlich unten in der Chronologie beym Jahr 1086, so auch die Solennität seiner erfolgten Canonisation beym Jahr 1100, wo imgleichen die an seinem Sarg befindliche Grabschrift zu lesen steht.

**Marter.
Tod.**

OLAUS IV.

Aus dem Gefängnis-
se auf den Thron. Ein dritter Sohn von Sven Estrichsön, und also ein Bruder des vor-
gen, der guten Theils, auf sein verrätherisches Unstüsten, ums Leben kam. Die Mörder seines Bruders hohleten ihn aus seinem Ge-
fäng-

kinglich in Flandern, wohin er als ein Aufrührer versandt war, und setzten ihn auf den Königl. Thron, dessen er doch ganz unwürdig war. Er hat so wenig in der Kirchen, als im weltlichen Regiment, etwas ausgerichtet, das sein Andenken im Seegen erhalten könnte. Vielmehr war er einer der verächtlichsten Könige, die Dämmemark jemahls gehabt, angesehen man an ihm und seiner neun-jährigen betrübten Regierung, ein Beispiel schwerer Nache Gottes beobachtete, da der Himmel, gleich wie zu den Zeiten Achabs, von Jahren zu Jahren, dem Edreich Regen und Fruchtbarkeit versagte, und so grosse Theurung im ganzen Lande verursachte, daß er daher den Nahmen Oluf Hunger, Olaus Famelius überkommen. Er soll auch endlich durch diese Straf-Gerechtigkeit zur Erkenntnis seiner Sünde gekommen seyn, und Saxo erzählt, daß als er einst am Weihnacht-Fest mit seinen Hof-Dienern zu Tische saß, und nach Landes-Gewohnheit, gern einen guten Bissen und Trank den seinen hatte vorsehen wollen, aber in Küche und Keller darzu keinen Vorrath gefunden, habe er aus Schamhaftigkeit, seine Augen mit den Händen verhüllt, bitterlich geweinet, und GOTT, dessen Gerechtigkeit er gänzlich erkante, gebeten, er möchte doch ihn, der vor anden gesündigt hätte, in dieser Welt die Strafe empfinden lassen, aber dabei des ganzen Landes verschonen, worauf er bald von dieser Welt abgefördert, so geschehen Anno 1095.

Unglückliche Zeit unter ihm.

Todt.

ERICUS III.

Ein vierter Sohn Svenonis Estrithi. Sein Zunahme ist Ejegood, das ist, der Güttige, mit dessen Ankunft auf den Thron, so reicher Seegen und fruchtbare Zeit sich hier zu Lande wieder einfand, daß aller voriger Kummer vergessen ward, indem anderthalb Tonnen Röcken, vor einen Schilling Dänsch feil war, welche glückliche Zeiten, nicht weniger als seine Leutseeligkeit im Umgang, ihm den Nahmen des Gütig und Eignen schaften. Haben bereichert, und des Purpurs würdig gemacht. Er war in Dämmemark, was Saul in Israel, nemlich eines Kopfs höher, als der allerhöchste seiner Untertanen, dabey aber proportionirlich, und schön an allen Gliedern. Seine Stärke war der Größe gleich. Wann er auf der Erden saß, konnte er seinen Speiß so weit werfen, als es der Allersstärkste sichend zu werfen vermogte. Auch konten ihn vier Männer mit

mit einem Strick nicht aus der Stelle ziehen, er aber sie, wohin er wollte. Seine Ausrede war sehr heroisch und so penetrant, daß er in Besprechung auf den Reichs-Tagen, gar weit und vernehmlich konte gehöret werden. Dabei war er überaus freundlich, und erwarb sich unter andern Leutsee-viele Gunst bey den Untertanen, da durch, daß wann sie auf Reichs-Tagen von ihm Abschied nahmen, bat er jeden besonders, sein Weib, Kinder und Gesinde von sich zu grüssen, und sie seiner gnädigen Beschirmung zu versichern.

Gelehrsamkeit. In der Kartlinga Saga cap. 73. heist er über dem, Sapiens, Eruditus, Lingvarum gnarus & loqvela facundus. d. i. weise, gelehrt, der Sprachen kündig und beredt. Allein bey diesen Vollkommenheiten, hatte er auch seine grosse Fehler, nemlich einmahl die Unzucht, in welcher er zwene Söhne zeugte.

Unzucht. Seine Gemahlin Bodild erwies in den Umständen, eine ihrem Geschlecht ungewöhnliche, ja gar zu weit gehende Gedult, indem sie mit eigener Hand ihre Cammer-Mädchen ausschmückte, wann sie zu ihm geführet werden solten, und suchte also auch durch andere ihm zu gefallen. Hiernächst ward ihm auch von vielen zur Last gelegt, daß er mit seinen überwundenen Feinden, den Wenden, allzuhart und grausam verfuhr.

Gedachte Wendische Nation, war von der Dänen Bothmäßigkeit, unter dem unglückseligen Regiment Oliu, nicht nur abgefallen, sondern fieng auch an, mit See-Räuberey, die Dänische Küste zu beunruhigen. Ericus aber trieb sie bald wieder zu Paaren, und nachdem er die Juliner gezwungen, alle bey sich habende See-Räuber, in seine Hände zu übergeben, lies er diesen elenden Menschen, die Hände binden, den Bauch mit einem Messer, aufrüthen, das Gedärme heraus nehmen und mit einem Ende an einem Pfahl fest machen, dann aber die halb todte Menschen so lange herumtreiben, bisz sie ihr eigen Gedärme aus dem Leibe gelöst und endlich tott zur Erden fielen. Diese Grausamkeit, die den Nahmen des Gütigen freylich verunzierete und mit dem Christenthum nicht bestehen konte,

Harter Umgang mit den rebellirenden Wenden. bestrafte der Hamburgische Erz-Bischoff Liemarus, so hart, daß er den König auch mit dem Bann drohete. Eben dieses veranlaßete den König in Person nach Rom zu reisen und den Pabst zu ersuchen, die Dänische Kirche dem Hamburgischen Erz-Stift zu entziehen, und einem einheimischen metropolitano anzubettren, welche Sache auch im folgenden Seculo zu Stande kam. A. Hviefeld gedencket zu seinem Nutzen, daß er die Gesetze verbessert, eine jährliche Samlung, Dannehof genaunt, zu Nyburg Domini. Trinitatis angeordnet, und auch die Zehnden der Kirche, welche seinem Bruder das Leben gekostet hat-

hatten, bestättiget. Endlich unternahm der König eine Wallfahrt o-
der Andachts-Reise, nach dem heiligen Grabe. Die Veranlassung
war, daß sich an seinem Hause ein Musicus angegeben, der vermittelst In das
gelobte
Land.
seinem Spiel, jederman in allerhand heftige Afferenzen sezen wolte. Der
König wollte selbst die Probe aushalten, gerieth aber in so heftige Ras-
seyn, daß er vier von seinen Leuten umbrachte, welche Sünde zu büs-
sen, er nach dem Wahn der Zeiten, ins gelobte Land die heiligen Dörfer
zubesuchen verreiste, und seinen Weg über Constantinopel nahm, wo-
selbst er dem Griechischen Kaiser Alexio Commeno zusprach, der sich über Unkunst
zu Constan-
tinopel.
ungewöhnliche Größe sehr verwunderte, und ihn so wohl scheinend
als stehend abmahlen ließ. Der Kaiser durfte ihn doch nicht in seine
Residenz selbst hinein lassen, weil dasige Leib-Garde aus lauter Dänen
und Engelländern bestund, und man eine Verrätherey befürchtete. Ehe
sie von einander schieden, beschenkten sich die beyde Herren mit den besten
Gaben ihrer Länder, und als der Kaiser vermerckte, es war dem
Könige sehr viel um Heiligtümer und Reliquias Sanctorum zu thun,
beschenkte er ihn auch sehr reichlich. Diese vermeintlich unschätzba-
re Sachen, sandte der König in sein Land zurück, um in den beyden
Thum-Kirchen zu Rotschild und Lund aufgehoben zu werden. Auch
wollte er seiner Geburts-Stadt Slangerup in Seeland nicht ver-
gessen, sondern sandte auch ein Stück des heiligen Kreuzes, nebst
eingen Knochen St. Nicolai dahin, in demjenigen Kloster aufzuhe-
ben, welches er an dem Ort, da ihn seine Mutter zur Welt gebracht
hatte, erbauen lassen. Ubrigens erreichte der König nicht das vor-
gesetzte Ziel seiner Reise; indem er auf der Insel Cypern, am Tod auf
Cypern.
Fieber starb, und begraben ward, daß aber die Erde des Orts vors
hut keine Leichen hätte leiden wollen, sondern sie alle ausgeworfen,
bis Ericus hinein kam, und die Gräber habitable mache, wie Saxo
schet, findet so wenig bey Physicis als Geographis einigen Grund,
und ist ein Mönchen-Gedicht, dem wallfahrenden König zu Ehren
erschienen, weil man ihm sonst keine Mirackel beylegen konte. Sei-
ne tugendhafte Gemahlin Bodild, die ihm auf der Reise folgte, as-
ter nicht in einem Bett mit ihm schlief, vollendete den Weg, und
starb endlich in Gelobten Lande, woselbst sie im Thal Josaphat be-
graben liegen soll, wie der Herr A. Welleius angemerckt. Ericus
bonus starb 16 idus Juli Anno 1105, oder wie einige sezen 1102, wels-
ches doch nicht seyn kan, in Beirachtung, daß sein Tod allererst 1106,
wo nicht 1107 in Dänemark bekannt, und sein Bruder Nicolaus

an seine Statt erwählt ward, von welchem in hist. personali des folgenden zwölften Seculi Bericht erfolgen wird.

Ehe wir die Historie derer Dänischen Bischöffe anfangen,
ist von der Zeit, und Ordnung folgendes
anzumerken.

Vorerinnerung von denen Bischöfch. Über das Jahr, wann gewisse Bischöfthümer errichtet sind, können sich die Scribenten zum Theil nicht vereinigen, welches das her kommt, daß sie nicht auf einmahl zum Stande gediehen, sondern unter den Verfolgungen wieder eingegangen sind, wie solches absonderlich dem zu Odensee und Aarhusen, ja auch gewisser massen den beyden ältesten zu Schleswig und Ripen, wiederauffahren. Man wird dieses beym Anfang der Historie jedes Stifts nach Nothdurft erörtert finden. Bis dahin aber will nur überhaupt sagen, daß die Æra Episcop. Slesvicensis, Ripensis und Aarhusiensis gemeinlich ad annum 950 oder 948, unter Haraldo Blaatand, Ottoniensis ad an. 970, unter demselben R. Roskildensis ad an. 1012, unter Svenofurcæ barbæ, Lundensis, Wiburgensis und Burglaviensis ad an. 1065, unter Sveno Esthritsøn gerechnet wird. Weil nun das Schleswigsche ohnstreitig unter allen das älteste ist, sollte mit der Historie dässiger Bischöffe auch der Anfang gemacht werden. Allein da das Lundische Stift, obwohl viel jünger, nachmals zum Erb-Stift geworden, und also in folgenden Seculis oben an stehen muß, habe auch davon den Anfang machen wollen, und dann die übrige, wie sie der Landstreckung nach, auf einander folgen, durchgehen. Von einigen Bischöffen ist wenig mehr als der Nahme übrig, was uns aber die Nachlässigkeit derer Vorfahren beraubt, können wir nicht mittheilen. Indessen will so wohl aus ungedruckten als gedruckten Urkunden, und zwar aus allen Winckeln derselben, wo man nichts vermutthen solte, etwas bezubringen suchen, und der Nach-Welt, ob möglich ein mehreres zu entdecken, überlassen. Auch werde zeigen, daß diejenige Verzeichniß von den Nahmen derer Bischöffe welche wir dem fürtreflichen Herrn Hvitfeld zu danken haben, theils sehr mangelhaft sey, und bey weiten nicht alle gewesene Bischöffe angiebt, theils was die Ordnung und Zeit-Rechnung betrifft, bey genauer Prüfung, an sehr vielen Orten ganz geändert werden muß.

Bi-

Bischöffe des Lundischen Stifts im Elfften Seculo.

HENRICUS.

Er war, dem Ansehen nach, von Geburt ein Schottländer. Adamus Bremensis, sein Contemporaneus, der ihn auch wohl von Person mag gekannt haben, gedencket seiner in libello de situ Daniae, aber mit schlechtem Ruhm, und spricht, er sei vor dem, auf den Orcadiischen Insuln Bischoff gewesen, habe auch dem Könige Canuto Magno als Sacellarius gedienet. Da er aber des Königs Schätze aus Engeland in Dänenmarck überbringen sohte, verfiel er in ein wollüstiges Leben. Nichts desto weniger soll er nebst dem Egino in Schonen umher gegangen sein, die Heyden quasi zu bekehren, bis ihn König Sveno Elfrithson, im Jahr 1065 dem damahls aufgerichteten Lundischen Bischofthum vorsetzte. Durch diese neue Ehre, ward er in seiner Lebensart so gar nicht gebessert, daß er vielmehr der leidigen Trunkenheit ganz ergeben, einen recht ärgerlichen Gestank an statt des süßen Geschlags erweckte, ja gar als ein Unthier sich zu Tode soff: Pestifera contumidine delectatus ineibriandi ventris, tandem suffocatus crepuit, spricht Ad. Brem. l. c. Ein alter Codex gedencket, er sei am 12 Kal. Sept. das ist am 25 Aug. gestorben, aber in welchem Jahr, wird nicht gedacht. Doch starb er nicht im Bischoflichen Ampte, sondern der Hamburgische Metropolitan Adalbertus removirte ihn, nach Verdienst, ab officio & beneficio, wegen seines Trunks, und zwar kurz nachdem er das Amt angetreten.

Schlechter Ruhm.

EGINUS.

Bei einigen Egino, wie auch beym Crantzio Eimo, aus welchem Maßmen man vielleicht mutmassen könnte, er wäre ein Friesländer gewesen. Anno 1065 ward er vom Papst Alexandro II. geweiht, und zwar nicht zum Lundischen, sondern zum Dallbyischen Bischofthum, da ihm das mittägige Theil Schonens, zusamt der Provinz Blecking und Bornholm, gleich wie dem Lundischen Henrico das mitternächtige Theil mit der Provinz Halland, anvertraut ward. Nachdem aber Henricus, wie gedacht, ins Gauffen verfiel,

fiel, und abgesetzt ward, vereinigte man die beyde Stifter unter einem Bischofs-Stuhl des Egini, welcher also im Lundischen Antheil Henrico succediret, und nicht nach gemeiner Rechnung für den ersten Lundischen Bischoffen zu halten ist. Derjenige Codex, den Magnus Matth. in serie Episc. Lund. Cod. B. nennet, und pag. 14. in notis anführt, beruft sich fälschlich auf Saxonis auctorität, um dieses zu läugnen und Eginum zum ersten Lundischen Bischoffen zu machen, anerwogen der behgebrachte Locus Saxonis dieses gar nicht beweiset, wann es nemlich Lib. XI. heist: *Lundia Dalbiæq; protinus susceptum inter se sacrorum divisere primatum, geminaq; ejusdem dignitatis usurpatione certarunt. Nam alter, Henricus, Eginus alteri Sacerdos accessit.* Dein das ist nichts mehr, als was Ad. Brem. in libello de situ Daniæ sagt: *Rex parochiam Sconiensem in duos Episcopatus segregavit, unum, id est Lundensem, Henrico tribuens, alterum id est Dalbyensem, Egioni.* Da nun Henricus hier ausdrücklich zum ersten Lundischen Bischoffen angegeben wird, folget unstreitig Eginus müsse ihm bey obgedachter Conjunction succediret haben. Doch hat er dem Ansehen nach, seinen Sitz nicht gleich nach der Stadt Lund verlegt, sondern ist zu Dalbye geblieben, auch Episcopus Dalbyensis, nicht Lundensis genannt worden, obwohl er überall zu sagen hatte. Der Grund solcher Muthmassung ist ein bey Adamo Brem. Lib. IV. Hist. Eccl. cap. 43. angeführter Brief des Erz-Bischoffs Adelberti an den Rotschildischen B. Wilhelnum geschrieben, darin annoch des Dalbyischen, und keines Lundischen Bischoffs gedacht wird, obwohl die Conjunction damahls längst erfolget war. Die Worte sind folgende: *Peto igitur ut nuncium meum, qvi illuc (in Sveciam) iturus est, ad Dalbyensem velitis Episcopum dirigere.* Ubrigens distingvирte sich Eginus so sehr durch seine Tugend und Frömmigkeit, als sein Collega und Vorweser Henricus durch Alergniss. Beym Joh. Wastovio in vite Aquilonia, heist er, vir prudens, Honestus, litteris apprime instructus, castitateq; insignis, ein Kluger, Ehrbarer, Wohlstudirter und besonders Reuscher Mann. Auch finde so wohl bey gedachtem Sribenten, als beym Ad. Brem. daß er beydes vor und nach seiner Erhebung auf den Bischofs-Stuhl als ein freywilliger Apostel umher gewandert, und absonderlich in der Provinz Blecking, so auch auf der Insul Bornholm, Christum den gecreuzigten verkündiget, grossen Seegen gehabt, und viele erleuchtet und getauft. Die Heyden sind durch seine Predigt dermassen kräftig gerühret worden, daß sie alsbald ihre Götzen-Bilder zerbrochen,

Tugend.

Verrich-
tung.

hen, mit häusigen Thränen ihren Irrthum erkannt und ihre Schä-
ke zu den Füssen Egini niedergelegt, der aber solche nicht für sich
hat wollen annehmen, sondern gerathen, man sollte den überflüssigen
Reichthum auf Erbauung derer Kirchen, Versorgung derer Armen,
und Loskauffung derer Gefangenen anwenden. Joh. Mellelius geden-
det von ihm, daß er, in Begleitung des Gothischen Bischofs Adal-
vardi, nach Skara gekommen, und das Göken-Bild Friggæ, oder Ve-
nirs zerbrochen, auch sonst, mitten unter der Verfolgung sich in
Schroeden hinein gewaget, und die Gläubigen zur Standhaftigkeit er-
mohnet, auch eben damahls viele Helden zur Tauffe gebracht. Auf
seinem Alter that er eine Reise nach Rom und starb bald nach seiner Heim-
fahrt, da er zwanzig Jahr im Amtpe gestanden, wie Magnus Matthie
in alten Nachrichten gefunden. Demnach mußte sein Sterb-Jahr seyn
Anno 1085. 10. Kal. Nov. d. i. 19 Octobr.

Lundische
Bisch.Beschei-
deheit.

Tod.

RICHVALDUS.

Welchen Saxo auch Richardus nenret, wenn er gedencet, daß zu seiner
Zeit, nemlich ums Jahr 1085 der Bau dasiger Bischoflichen Kirche
vollendet, und sie in Gegenwart des Königs und dieses Bischoffen, ja
man solte meinen eben durch ihn, mit Solennität eingeweihet worden.
A. Hvifeld giebt vor, der Pabst Gregor. 7, welcher diesen Richvaldum
ordinet, habe ihm auch versprochen, das Erz-Bischöf. Pallium zu sen-
den, welches doch wenige Warscheinlichkeit hat. Denn ob man schon
zu seiner Zeit damit schwanger gieng, daß Dānnemarck seinen eignen
Metropolitanum, und mit dem Bremischen nichts zu schaffen haben sol-
te, jedoch war so wenig der Ort als die Person hierzu aussersehen, und
daß dem Alcero, Richvaldi Nachfolger, diese Ehre zu theil ward, machte
das Gerücht seiner Tugend und die Zuneigung des Päbstl. Legaten,
welcher deswegen Lund zum Erz-Stift erwählte, weil Alcerus da wohnte,
wie im folgenden Seculo wird gezeiget werden. Richvaldus wird von
Anno 1085, bis 1094, das ist neun Jahr lang dem Schonischen Stift
vorgestanden haben, und mag mit der Zeit-Rechnung im geringsten
nicht bestehen, daß hr. Magnus Matthie p. 21. von sechszehn Jahren
schreibet, so wohl die Ankunft seines Successoris, welche unstreitig
Anno 1094, oder 1093, eintreffen muß, als auch die zwanzig-jährige
Amts-Verwaltung seines Vorwesers Egini, der Anno 1065, Bischoff
geworden, erfordern, diesen Calculum. Von seinem Personel ist
sonst

Noeschild. sonst nichts bekannt. Sein Nachfolger Aicerus gehörte ins folgende
Bischof. Jahr-Hundert.

Bischöffe des Noeschildischen Stifts im eilsten Seculo. GERBRANDUS.

Zweifel. **G**öder wie Adam. Bremensis ihn nennet, Herbrandus von König Sven-
none furcatæ barbae, kurz vor seinem Tode, nemlich im Jahr 1012,
zum ersten Bischoffen dieses Stifts gesetzt. Er war, wie viele andere
Lehrer der Zeit, ein gebohrner Engelländer, auch von Elnotho Erz-
Bischoffen zu Cantelberg geweihet, welches den Hamburgischen Metro-
politan Unuanum dermassen verdross, daß er Gerbrandum unterweges auf-
passen und in Arrest nehmen ließ, bis er ihm endlich huldigte und seine
Superiorität über die Dänische Kirche erkannte, da alles gut ward und
sie in vertraulicher Freundschaft mit einander lebten. Eben diese In-
haftirung Gerbrandi macht uns Æram Episc. Rosch. zweifelhaft, dann
alle Annales bezeugen, es sey geschehen Anno 1022, unter Unuano, und
sey Gerbrand damahls eben von seiner Ordination aus Engelland herge-
kommen. Wie reimet sich aber das mit dem Jahr 1012, unter K. Sve-
no, der ihn erst soll gesetzt haben, wie Hvitfeld will? Vielleicht ist er
in den zehn Jahren nur Designatus Episc. gewesen, denn wir finden,
daß er vor seiner Ordination, in Seeland und Schonen gelehret, viele
Heyden getauft und sich einen guten Nahmen zu wege gebracht. Er leb-
te nach Meinung A. Hvitfelds 18 Jahr in diesem Amt, und starb ohns
gefähr Anno 1030. Dan. Cramerus gedencket seiner in der Pommere-
ischen K. Chronic Lib. I. c. 50. und spricht, er sey in Schottland ge-
tauft, woraus man schliessen solte, er wäre im Heydenthum gebohren,
und also kein Engelländer gewesen.

AVACUS.

Göder Acho, eigentlich Aage, den Saxo an einem Ort Anake nennet,
ließ sich im Jahr 1030, vom Libentio II. zu Hamburg ordiniren.
Dem ärgerlichen Laster des Gauffens und daraus entstehenden andern
Arten fleischlicher Wollust, soll dieser Mann ergeben gewesen seyn.
Untugend. Dann nachdem Adam Brem. in Libello de situ Danicæ, von dem Schos-
nischen

nischen Bischoffen Hearico dieses heßliche Portrait gemacht, daß er sich zu Tode gesoffen, so seßt er gleich darauf: Hoc de Avacone factum esse Noeschild. comperimus, similicerq; de aliis. Ein gleiches haben wir von dem Ava- Bischoffe.
cone und andern erfahren. Dieser geistlich todte Bischoff starb dem Leibe nach, Anno 1043. Bis auf seinen Tod war das Schonische Stift dem Seeländischen einverlebet, ward aber nachgehends davon getrennt, und gar in zwey Stifte, nemlich das Lundische und Dal- bysche getheilet, wie oben gedacht.

WILHELMUS.

Ein Engelländer, der nach Saxonis Bericht, Cantzler und zugleich Seelsorger des Königs Canuti vorhero gewesen. Sein Amt trat er anim Jahr 1044, und lebte darin dreißig Jahr, mit dem allergrößten Ruhm, angesehen er nicht nur sehr gelehrt, sondern auch gottseelig und in allen Verrichtungen emsig war, sonst aber sehr ernsthaft und gesteng in seiner Lebens-Art. Daz er den Tod nicht gescheuet, und kam umzeitiges Ansehen der Person gebraucht, bezeuget sein Verfahren mit König Svenone, den er nach begangenem Mord, öffentlich aus der Kirchen wies, und den Schwerttern der Trabanten, die ihm zu Leibe gehen wolten, nicht einen Schritt wuchs. Wovon unten ad annum 1071 umständlicher gehandelt wird. Wegen dieses Heroisimi ecclesiastici, dessen Moralität ich dahin gestellet seyn lasse, wird Wilhelmus, als ein zweiter Ambrosius, angesehen. Er hat sonst den Bau vieler Kirchen seines Stifts, theils unternommen, theils vollführt, und absonderlich um die Noeschildische Thum-Kirche und dasiges Capitel sich verdient gemacht. Es war etwas sonderbares, daß er die Zeit seines Todes ganz accurate vorher gewußt. Denn als ihm Aano 1074 die Zeitung kam, sein bester Freund, hochgedachter K. Sven Estrichson wäre in Guddatorp gestorben, und sollte zu Noeschild begraben werden, befahl Wilhelmus, im Chor der Thum-Kirchen zwey Gräber hart an einander zu machen, und als man sprach, der König bedürfe ja nur ein Grab, antwortete er, es müste zugleich eins für ihn da seyn, weil er es eben so bald gebrauchen würde. Hierauf reisete er der ankommenden Königl. Leiche entgegen, ließ sich unterweges im Holze einen Sarg vom ausgehöhlten Baum fertigen und zu Wagen nachführn. Als er heym Wald-Topsöre genannt, die heran nahende Königl. Leiche erblickte, bat er den

Öblicher
Bischoff.

Seltsamee
Casilus.

132 Kirchen-Historie des Reichs Dämmenmark

Roeschild.
Bisch.

Kutscher ein wenig stille halten, stieg vom Wagen, breitete seinen Rock über die Erde, kniete darauf nieder, und bat mit erhobenem Hertzen und Händen zu dem Allmächtigen GOTTE, er wolle nun seine Seele von ihm nehmen, und ihm ein seeliges Stündlein verleihen, auch ihm vorher alle seine Sünde, die er herzlich bereuete, aus Gnaden vergeben. Hiernächst legte er sich auf seinen Rock, als wolte er schlaffen, entschließt auch in der That so sanft, und unvermerkt, daß da die Königl.

Lod.

Leiche nun vorhanden war und seine Diener ihn, den sie zu ruhen vermeinten, wecken wolten, siehe da war das beste Theil Wilhelmi schon aus der Welt und der erblaste Körper folgte, in seinen Sarg gelegt, dem Königlichen nach Roeschild ins Grab. Siehe Saxon. Lib. XI. in vita Svenonis Estrithi, ad finem. Dieser Auctor gedencet auch im Leben Canuti Sancti, daß als man, ohngefähr achtzig Jahren darnach, das Grab Wilhelmi eröffnete, um eine andere Bischofsl. Leiche hinein zu

Guter Ge-
ruch seiner
Leiche.

sehen, habe man an seinem vorgefundnen Mantel einen ungemein süßen und dabey so starcken Geruch verspühret, daß die Hände derer, welche den Mantel angerühret, auch nach östern Waschen, kaum davon beseuyet werden konten. Nichts desto weniger warf man seine Gebeine, aus ihrem Ort in einen Winckel des Grabes hin, und diese Violation, welche er selber verboten hatte, soll denen Urhebern nemlich Herman obersten Prälaten, Arnulf, dem Schul-Meister, und Iaac einem Probsten, nicht wohlbekommen haben, da sie in jämmerliche Krankheiten gefallen, und selbst dafür gehalten, dieses wiederfüre ihnen wegen der mishandelten Leiche Wilhelmi. Crantz spricht von ihm in Metrop. L. V. c. XVIII. post mortem claruit miraculis i. e. er ward nach seinem Tode durch Mirackel berühmt, doch die Mirackel waren in den Zeiten nicht rar. In einem MSS. membran. Biblioth. Acad. Hafn. heisst dieser Wilhelmus vir strenuus, impetuös, potens, debellans, nulli par-

Ob er ein
Heren-M.
gewesen.

tens, i. e. ein tapfrer und heftiger Mann, ein Überwinder, der niemandes geschonet. Wann ihm aber Centur. Magdeb. T. II. c. 6. p. 340. die schwarze Kunst beygeleget wird, (Nigromantiz se dedit) weis nicht, ob solches andern Grund haben mag, als denjenigen, nach welchem auch in den spätern Zeiten besonders weise und gelehrte Lente, in den Augen des Pöbels, Heren-Meister geschienen. Von seinem in der Roeschilden Kirchen befindlichen Epitaphio, wollen wir nur den Anfang herzeigen, weil das übrige nichts anders enthält, als die Bestätigung dessen, was schon oben gedacht ist.

Wil-

Wilhelmus olim Episcopus Roschildensis
 Præstantibus DEi relucebat donis,
 Pietate, Religione, per celebri vita,
 Et sancta & omni virtutum genere illustri,
 Ad eo ut incertum erat, isne officio tali
 Dignior erat, an illo officium, tam spectatum
 Episcopatus præstitit sui exemplum.

Roeschb.
Bisch.

SVENO NORDBAG.

Von seinem Vaterlande Norwegen, also genannt, ward von allen Clericis zum Nachfolger Wilhelmi auserkoren, gleich wie er auch mit jenem sehr vertrauliche Freundschaft gepflogen hatte. In seinen jüngern Jahren war er des Königs Sven Estrichsons Hof-Capellan, hatte aber nicht einmahl in der Latinität die profectus, daß er einen simplen Stilum verstehen konte, daher einige ihm abgeneigte Hof-Diener, eins mahls dem guten Capellanan, dessen Schwäche ihnen nicht unbekant war, einen heslichen Possen spielten, da sie in seinem Collecten-Buch, und zwar in den Worten: Protegat DEus Regem famulum suum, die beude Buchstaben fa ausradirten, und ihre Lust daran hatten, daß als nächstes mahl unser Sveno, in des Königs Gegenwart, die gewöhnliche Collecte singen sollte, er den Betrug nicht merckend, und die absurditat auch nicht erkennend, seinen übrigen Buchstaben blindlings inherirte und daher sang: Protegat Deus Regem mulum suum: Gott beschirme den nig seinen Maul-Esel. Was ihm aber seine Feinde zum argen machten, das verkehrte Gott in sein Glück und Wohlfart. Dann der König, welcher das fromme und redliche Herz dieses Mannes kannte, und ihn gern in höhern Aempfern gebrauchen wolte, ließ ihn alsbald auf seinen Kosten nach Bononia in Italien verreisen und daselbst etwas rechtschafnes lernen. Welches auch so wohl gelung, daß er nach wenig Jahren mit dem Kubin seltener Gelehrsamkeit zu Hause kam, und dem Ansehen nach ein Rotschildischer Prälat gewesen ist, als ihm das erledigte Bischofthum aufgetragen worden. Dieses Amt hat er auch mit Lehr und Lesben wohl geübet, und ist unter die allerbesten Bischöffe der Zeit gezählet worden. „Im Leben Olai Famelici rühmet ihn Saxo gar sehr und spricht unter andern, er habe die damalige harte Landes-Plage vorher

Anfangs
ungelehrt.

Wird ein
rühmlicher
Bischoff.

Roeschil.
dich. Bisch. „ prophezeiet und jederman zur Busse ermahnet, item er war ein sehr
„ Gottseliger Mann, beydes in seiner Lehre und im Leben. Nicht nur
„ seine grosse Veredsamkeit und Verstand, sondern auch seine ehliche
„ Sitten, und die Treue in seinem Amt, brachte ihm beydes Gewo-
„ genheit und auctorität zu wege. Er predigte selber fleißig und gab mit
„ seiner Arbeitsamkeit und Frömmigkeit andern ein gut Exempel. Den
„ Bau der Roeschilschen Thum-Kirchen vollendete er mit Hülffe des
„ Königs Canuti, baute auch zu Roeschil und Ringstad Unser Frauen;
„ zu Slagelse aber St. Michaelis Kirche. Nachgehends zog er gen
„ Jerusalem. Als er zu Constantinopel angekommen war, sandte er
„ unterschiedliche kostbare Sachen (vermuthlich Knochen und andere
„ Reliquien der Heiligen, womit man sich damahls viel schleppte) von
Wallsahrt
und Tod. „ daraus in Dämmemark zurück, starb aber ehe er das gelobte Land
„ erreichte, auf der Insel Rhodis, im Mittelländischen Meer. So
weit Saxo. Von seinem Sterb-Jahr finde nichts gewisses. A. Hvit-
feld gedencket T. I. p. 92. im Leben Oluf Hunger, daß er Anno 1095 soll
gestorben seyn. Saxo aber, der überall kein Jahr benennt, spricht: er
sey zur selben Zeit gestorben, als Richwald, den er Richard zu Lund nen-
net. Das aber dieser im Jahr 1094 gestorben, solches habe oben wa-
scheinlich gemacht.

AS CERUS.

Der Adzerus folgte jenem im Amt, aber nicht im Ruhm. Wenig-
stens ist von ihm gar keine Nachricht obhanden, ja man weis nicht
einmahl, wie lange er im Ampte geblieben.

Bischöfle des Odenseischen Stifts im eilften Seculo.

Wer der hiesige allererste Bischoff gewesen, und in welchem Jahr sein
Sitz gestiftet worden, ist nicht leicht auszumachen. Das Joh.
Svaningius, in Chronol. Dan. Prolog. p. 24. vorgiebt, er wolle nicht in
Albrede seyn, wann jemand das Jahr 946, oder das zwölfe Jahr A-
daldag, hierzu ansehen wolte, findet bey mir wenig Glauben, anges-
sehen es alsdann denen allerältesten, nemlich dem zu Schleswig, Ni-
pen und Narhuns an Alter gleich seyn, wo nicht übertreffen sollte, wäre
dem

Zweifel
über die
Zeit-Rech-
nung.

dem also, mögte man sich billig verwundern, warum der Deutsche Käy-
ser Otto, als er nach der Schlacht mit Haraldo sich zum Schutz-Herrn
gedachter dreyen Bischofthümer aufwarf, und in einem diplomate da-
mit: Magdeburg. Anno 965 ihnen gewisse Freyheiten beyleget, des Od-
enseischen Stiftis mit keinem Worte gedencket, welches allerdings
würde geschehen seyn, wann selbiges damahls in rerum natura gewe-
sen. Dann nachgehends nemlich 987. hat sein Sohn Otcho III. ein am-
plissimum diploma von fast selbigem Innhalt ertheilet, und da wird ab-
lert Episcopatus Othenesvigenlis gedacht, und selbiges in die Freyheit
derer vorigen mit eingeschlossen. Siehe die diplomata, welche oben ad
tempora Haraldi Blaatand und Svenonis Tiufskæg eingerückt sind. Hier-
aus lässt sich unwiedertreiblich so viel schliessen, daß Æra Episcopatus
Othoniensis auf irgend ein Jahr zwischen 965 und 987 fallen müsse. Ja
dah es auch vor anno 980, aber nicht lange vorher errichtet sey, stehet
daraus abzunehmen, daß gedachter Sveno, der im Jahr 980, zur Re-
gierung kam, alsbald den verläugneten Christlichen Glauben in allen
dessen Anhängern verfolgte, mithin in dem Zustand, kein Bischofthum
künen könnte, obwohl er nach seiner Bekehrung und kurz vor seinem
Tode, solches zu Noeschild that. Ubrigens da in dem leßt gedachten di-
plomate eines Bischofs Nahmens Folgeberti, der auch Nuncius Ecclesiæ
heißt, Erweihung geschiehet, und der Käyser sich auf dessen Fürbitte
beruft, mögte vielleicht nicht wieder die Wahrscheinlichkeit gehandelt
sein, daß der zu Odensee gesetzte Bischof, welcher nach anno 980, in
der allgemeinen Verfolgung, seine Zuflucht zum Käyser genommen, und
in Hörning wieder hinein zu kommen, den Freyheits-Brief beym Käy-
ser gesucht und erhalten hatte. Sonst findet man nicht, daß eines
Odenseischen Bischofs gedacht wird, vor anno 1020. so lange ist dis
Gulf vor erst ganz gewiß dem Noeschildschen einverleibet gewesen, gleich
wie auch das Lundische. Ja wie Hvitfeld meinet, sollte die Trennung
allerst ums Jahr 1086 geschehen, und also Hulbaidus der erste dasige
Bischoff gewesen seyn, dem er auch in seinem Catalogo den ersten Platz
eingeräumet. Allein wo will man mit den beyden folgenden hin, derer
voll anno 1020. an, und ferner in vielen annalibus gedacht wird, nemlich:

REINERUS.

Oder Regnerus ein Engelländer, den König Canutus Magnus anno
1020, oder wie Dr. Staphorst in den Hamb. Kirchen-Geschichten
T. I.

Odensei-
sche Bisch. T. I. c. 3. schet, anno 1022. als Bischoffen hieher sekte, mithin den Odenseischen Stuhl vom Rotschildchen Damahls trennete. Er war zu Cantelberg von Elnotho geweyhet. Reinerus Anglus ab Elfrodo (soll seyn Elnotho) Angliae Archiepiscopo in Daniam missus, ut Fionos religionem Christianam doceret. MSS. Biblioth. Univ. Hafn. Crantzius gedencket seiner Metrop. L. IV. c. 3. Er muß 45 Jahr da gewesen seyn; oder auch das Bischofthum hat eine weile offen gestanden, den nach ihm kam

EILBERTUS.

Allererst anno 1065. von Sven Estrithson gesetzt, und vom Hamburgischen Erz-Bischoffen Adelbert geweihet. Crantzius thut von ihm einige Erwehnung Metrop. L. V. cap. 18. und spricht, er sey als Bischoff gesandt in Farriam & Fioniam, weil nun Farria die am Auslauf des Eiderstroms liegende und vormahls ziemlich grosse Insul Heilig Land, bey alten Scribenten bedeutet, ist man auf die unrichtige Meinung gerathen, Heilig Land sey dem Fühnischen Stift vormahls angehörig gewesen, daher auch Anthon Heimreich in der Nord-Fressischen Chronick p. 67. spricht: Eilbertus Bischoff in Fühnen, hat ein Kloster auf Heilig Land gestiftet. Allein die Verwechselung der Nahmen Farria und Falstria ist hieran Schuld. Dann da Adam. Brem. aus welchem Crantz. seinen Bericht, was diesen Punet betrifft, genommen L. IV. cap. 44. spricht: Metropolitanus ordinavit Eilbertum in Farriam & Finnem, Wilhelnum in Seland &c. so finde in des Lindenbrogii Scriptor. septentrion. pag. m. 55. aus einem andern codice Adami Brem. diese lectionem variantem unten angeführt: Eilbertum in Fionem Insulam & Falstriam, Wilhelnum &c. Die Insul Falster ist es dann, deren uhralte Verknüpfung mit dem Fühnischen Bischofthum aus diesem Zeugniß erhelllet, und daselbst muß demnach, dasjenige Kloster gewesen seyn, welches Hr. Heimreich von diesem Bischoff auf Heilig Land gestiftet zu seyn vorgiebt. Ubrigens finde in einem Brief des Pabsts Alexandri den Nahmen Ekbert für Eilbert geschrieben, und dabey eine harte Beschuldigung wieder ihn, wann es heist: Quidam Ekbertus Farrensis Episcopus multis criminibus involutus, ad Synodum suam per triennium vocatus venire contempsit. d. i. Ekbert Bischoff aus Farrien als ein Mann der in viele Laster verwickelt, ist drei Jahr nach einan-

Harte
Beschuldigung.

der

der vor dem Synodo gefordert, hat aber nicht kommen wollen. Da es aber auch gleich darauf heist, Die übrigen Bischöffe Odensee-sche Bisch.
Däniemarcks hatten ihn davon abgerathen, daß er nicht kommen sollte, quod quia consilio qvorundam vestrorum dicitur esse factum, als mag wohl seyn, daß sein Metropolitanus, der hochmuthige Eil-Bischoff Adelbert ihn unschuldig verklagt und angeschwärzt, welches die Dänischen Bischöffe am besten gewußt, und ihn daher nicht wolten prostituiren lassen. Das dieser Eilbert im Jahr 1073. gestorben, erzählt Messenus in Scondia illustrata mit solchen Worten, die zu verstehen geben, er sei kein böser Mann, und sein Sterbfall zu bedauern gewesen, wann es heist: Funestus fuit iste annus, sc. 1073, Othoniensibus, quod Eilbertum ipsis Episcopum fata sustulerunt. Nach seinem Tode mag vielleicht, in Ermangelung eines würdigen Subjecti, die Inspection dieses Stifts dem Notschildeischen Bischoffen, nach vorigem Gebrauch seyn anvertrauet worden, doch nur ad interim, dann im Jahr 1086. kam

HUBALDUS.

Diesen verschrieb Canutus Sanctus R. & Martyr. aus Engelland, und lies mit ihm zugleich die theur erkaufte Leiber St. Osvaldi und St. Alani nach Odensee bringen, kaum war der gute Mann angekommen, und in sein Amt gesetzt, so geschahe an dem Könige, seinem Gönner und Förderer der gräßliche Mord. Wie lange Hubaldus gelebet, weis man nicht, er vertichtete aber anno 1100. die Solennitäten bey der Canonisation gedachten Königs, und überredete auch den König Nicolatum, daß et anno 1107. Canuto zu Ehren, das reiche St. Knuts Kloster zu Odensee, Benedictiner Ordens, von welchem Hubaldus selbst war, stiftete. Von ihm und seinen Nachfolgern hat man einige schlechte Verse, die wir nach und nach anführen wollen.

Hubaldus qvorum primus regimen populorum
Suscepit, probus Praeful & egregius.

A. Hvitfeld vermeinet im Leben R. Nicolai, Hubaldus sey von Ascero zu Lund gerichtet, welches doch nicht wahrcheinlich ist, und glaube vielmehr, seine Ordination sey zu Hamburg geschichen, in Betrachtung,



daß

Schleswigschen Bischofse. dass das Dänische Erz-Bischosthum allererst anno 1104. errichtet worden, Hubaldus aber vier Jahr zuvor, nemlich 1100. im Amtpe muß gewesen seyn, weil es damahls, wie neulich gedacht, die Consecration derer Reliquien St. Canuti verrichtet.

Bischöffe des Schleswigschen Stifts im neunten zehnten und eilsten Seculo.

Zu Schleswig, oder eigentlich zu Hadebye bey Schleswig, ist uns streitig ums Jahr 827, oder 28. die allererste Christl. Kirche erbauet, und von St. Anschario daselbst gelehret und getauft worden. Diese Kirche aber hat verschiedene Fata gehabt, so haben auch die anderselben bestellte Prediger bald weichen, bald wieder kommen müssen. Wovon an seinem Orte vorhin Erwehnung geschehen. Der allererste Lehrer des Ortes, dem man den Titul vom Bischoffen beygeleget, wiewohl ihn einige nur für einen privat Priester ansehen, ist

ERICUS.

Denn das Vorgeben Hr. Anth. Heimreichs von einem noch ältern Bischoff, Nahmens Bolichius, halte mit Joh. Möllero für fabuleus. Den Ericum nennet Saxo Aricum, Crantzius aber Haraldum. Diesen schickte der Kaiser Henricus Auceps ums Jahr 934, da er mit K. Gormone Frieden gemacht, und den Christen in seinem Lande die Gewissens-Freyheit ausbedungen hatte. Weil aber die zugleich angelegte teutsche March-Graffshaft zu Schleswig, nach zehn Jahren, oder anno 944. von den Dänen wieder zerstört ward, sahe sich der Kaiserliche Bischoff verhast, und ohne Präsidio, daher er sein Amt übergab, und nach Bremen verreiste, auch nicht wieder kam. Von ihm singet Cypræus also:

Auceps Henricus Danorum ut cessit ab oris,
Primus Slesvici Präsul Ericus adest,
Defuncto Danus juga pellit Cæsare fortis,
Tunc Bremam Antistes aufugit urbe novas.

MAR-

MARCUS.

Schlesw.
Bisb.

Oder wie einige schreiben, Marco, vielleicht eben der sonst unbekannte Bischoff, den Ad. Breim. Merha nennet, vorhin des Käysers Ottomus I. Caesler, soll von ihm etwa ums Jahr 946, hieher gesucht seyn, denn der Käyser, welcher durch seine Waffen Dämmemark zu bekämpfen vermeinte, und auch die Taufse des Königs Haraldi beförderte, lies sich nach gemachtem Frieden angelegen seyn, die Dänische Kirche mit Lehrern zu versorgen. Weil er aber nicht versichert war, ob die Dänen beständig blieben, oder noch einmahl abfielen, wie auch unter Svenone geschähe, so verordnete er Marcum nicht nur zum Schleswigischen, sondern auch zum Oldenburgischen Bischoffen, damit er im Falle einer Verfolgung, zu der damahls mächtigen Stadt Oldenburg in Wagrien, als in des Käysers Land beliegend, seine Zuflucht nehmen, und inzwischen so wohl den Slaven und Nordalbingern zur Linken, als den Jutländern zur rechten Hand, das Evangelium predigen, und ihnen geringere Lehrer beschaffen könnte. Diesen halten viele für den ersten rechten Bischoff. Was aber anlangt das Jahr 946, in welchem er nach Meinung Cypræi, Danckvert, und anderer ins Amt gekommen seyn soll, kan dieses mit der Rechnung Adami Bremensis nicht bestehen, denn just in dem Jahr, sollte sein Nachfolger Haraldus hieher gekommen seyn, wann sonst das zwölfe Jahr Archiep. Adaldagi, wie Swantinus rechnet, aufs Jahr 946. trifft. Joh. Möllerus giebt diesem Marco das Zeugniß, er habe an der Bekämpfung der Heydnicchen Schläger in Wagria treulich gearbeitet, aber wegen ihrer Härtigkeit wenig Frucht schaffen können. So sind sie auch kurz darauf ins vorige Heydenland gänzlich wider zurück gefallen. Hag. P. II. c. 3. §. 15.

Otto vocat Marcum primus dum colla repressit,
Slavis, mox Danum vicit & ipse ferum:
Qvem docet ut Vagriam, Slesvicus jussit adire,
Cæsar fundarat nam tria templo pius.

HARALDUS.

Ist vom Erb-Bischoffen Adaldago allein zum Schleswigischen, nicht aber Oldenburgischen Bischoffen gesetzt, und währte also die Vereinigung nicht
S 2

Schlesw. nicht lange. Casp. Danckverth sehet, er sey anno 964. Cypræus anno 951.
Bisch. und A. Hvitfeld anno 971. ins Amt gekommen. Keines von diesen kan
Lob. mit der Zeit-Rechnung Ad. Brem. bestehen, wie neulich erinnert. Cy-
 præus nennet ihn tam eruditionis præstantia, qvam virtæ morumq; inte-
 gritate conspicuum. d. i. ein Mann, den so wohl seine ausnehmende Ge-
 lehrsamkeit, als sein sittsames und gutes Leben ansehnlich mache.

Pax placida ut fuerat Danis, tunc Præful Haraldus,
 Ut populo tradat dogmata sancta, venit.

FOLKBERTUS.

Ums Jahr 974. zwischen Haraldo und ihm findet sich im alten Catalogus der Schleswigschen Bischöffe einer Nahmens Adaldagus, von dem andere sonst nichts gedencken. Cypræus hat ihn nicht auslassen wollen, geschehet doch, es sey wahrscheinlich des Hamburgischen Erzbischöffen eigner Nahme, den man nach Haraldi Tod, sede vacante, in den Catalogum eingeschrieben, weil er ad interim dem Stift selber vorgestanden. Folkbertus, von dem hier eigentlich die Rede ist, erlebte die grausame Verfolgung unter Sven Tiufskæg, da er, dem Ansehen nach, das Ripische Bischofthum mit zugleich verwaltet hat, oder auch es muß das selbst ein anderer desselben Nahmens gewesen seyn.

Dum Sveno iratum Regem fugit, impius aras
 Folkbertus mitra mox venerandus adit.
 Vitæ Magna suæ sensit discrimina, at acer
 Popo animum Regis mitigat usq; malum.

POPO.

Hat das Bischofthum angetreten im Jahr 986. wie Hvitfeld, oder 984. wie Cypræus und Danckverth sehen, welches man aber erwählet, kan die Meynung derer beyden leichtern nicht mit der Zeit-Rechnung bestehen, wann sie fürgeben, es sey eben dieser Popo, der die Feur-Probe abgelegt, und den König Harald getauft, dann dieser starb nach der Bremischen Chronick anno 983. und war nach Zeugniß Saxonis, Bis-
 schoff

hoff zu Marhusen. Wollte man sagen, er könnte successive an beyden Dingen gewesen seyn, müste man die Jahre seines Vorvaters Folkberti verkürzen, welches auch nicht angehet. Ich halte derowegen, daß der Schleswigsche Popo von dem Marhusischen gänzlich zu unterscheiden sey, absonderlich da dieser Fressische Nahme in dem Seculo ganz gemein war, und man beym Crantzio verschiedene teutsche Bischofße findet, die eben so geheissen. Indessen hat Cypræus nach seinem ungegründeten Supposito, dem Schleswigschen Poponi folgende inscription gesetzt, die doch eigentlich dem Marhusischen zukommt, von welchem bald ein mehres.

Popo edit clarus miracula numine divum,
Tunc se convertit Dania tota DEo.

ESICO.

Er trat sein Amt an im Jahr 1018, nach Cypræi; oder 1015. nach A. Hvitfelds Rechnung. Dankwerth nennt ihn einen faulen Pater, und Adamus Brem. fasset seine Verrichtung in den Worten: Esico sedit domi; verstehe, er ist nicht aufs Predigen und visitiren herum gereist, sondern hat lassen fünf gerade seyn, und sich einen guten Tag gepfleget. Zwischen diesem und dem nächst folgenden setzt Chronicus Hildesheimae einen Nahmens Eckhardus, der auch sonst Eckelhardus und Egaardus genennet, und als ein wunderthätiger Heiliger in Menolog. Benedict. p. 597. angegeben wird. Von ihm siehe ein mehres unten in der Chronologie ad ann. 1003. weil kein einheimischer Scribent seiner gedenkt, setzen wir ihn nicht hieher.

(Esico) tranqvillam satur annis ducere vitam
Rege pio potuit, non labor ullus erat,
Nam Sclavos sævo vicit Rex Marte feroce,
Ac Anglum, moesto qvi obediere metu.

RUDOLPHUS.

Wann anno 1139. nach jenem, und war vorher Capellan des Erzbischoffen gewesen, in welchem Character er nebst andern, dem unsrigen Canuto Magno zu Schleswig gehaltenen Concilio ecclesiastico bey gewoh-

Schlesw. wohnet. In Actis SS. M. Maj. T. I. p. 511. b. wird seiner gedacht,
Bisch. da es heist, er sey auf dem anno 1027. zu Frankfurt vom Mainzischen
 Erz-Bischoffen Aribone gehaltenen Synodo, als Schleswiger Bischoff zugegen gewesen, welches in der Zeit-Rechnung einige Unrichtigkeit anzeigen. Ich finde auch das dieser Rudolph oder Radulph, so wohl als der Ripische Bischoff Val, vom Erz-Bischoffen Bezelino ausgesandt sey, und zwar ehe sein Antecessor gestorben, da er dem tragen Eliso etwa adjungiret seyn mag, und so kan die Zeit-Rechnung bestehen. Die Worte sind: Bezelinus pro legatione sua ad gentes sollicitus, Capellam suum Radulphum ad Slesvig ordinavit, & Val a Bremensi choros sumptum ad Riman, ceteris qui supra fuerunt adhuc viventibus.
Adam. Brem. Hist. Eccles. L. 2. c. 53. Er sahe die Verwüstung gedachter Stadt, und die Verfolgung vieler Christen zur Zeit des Schlossischen Einfalls in Holstein und Jütland, anno 1060. Worauf er bald gestorben.

Sternitur ut Sclavus, mox vita est dura Rudolphi
 Tristis cum natis tota cohorsq; perit.

SIVARDUS.

Diesen setzte König Sveno Estrithson im Born anno 1060. und lies ihn, seine Gewalt zu zeigen, in Engelland ordiniren, weil er damahls mit dem Hamburgischen Erz-Bischoffen Adelberto über die urgirte Ehescheidung Streit hatte.

Infula sacra datur Sivardo a Rege potente,
 Præfulis ut magni temnat ubiq; Decus.
 Ira cadit Regis, dum Antistes dulcia fundit,
 Verba, & sic longo tempore venit amor.

Den letzten Vers deutet Hvitfeld auf des Königs Streit und Versöhnung mit dem von ihm selbst gesetzten Sivardo, ist aber vom Hamburgischen Erz-Bischoff zu verstehen: Dieser ward in einem lustigen Schmaus mit dem König zu Schleswig völlig ausgeschaltet. Da auch Sivardus die Sache mag vermittelt haben. *Hansfort in Annal. MSS.* setzt, er sey erst anno 1062. durch Königl. Gewalt und ohne den Bres-

wischen Erz-Bischoffen zu fragen, gesandt, weil er als ein gebohrner Dämmemärcker das Volk besser unterrichten könnte, als die von jenem vorhin constituirte, welche, danicæ lingvæ rudes, der Dänischen Sprache unkündig gewesen. Hieraus erhellet unter andern, daß die Teutsche Sprache, welche heutiges Tages im Fürstenthum Schleswig os Söder Jutland mehr als die Dänische gilt, und in den Städten fast als hingeredet wird, anfangs eine fremde und ganz unbekannte Sprache gewesen.

Schlesw.
Bisch.

Wie alt
die Deutsch.
Sprache in
Schleswig.
schen sey.

RUDOLPHUS.

Des Nahmens der Zweyten, succedirte im Jahr 1064. dem Sivardo, welcher also nur 4. Jahr gesessen. Cypræus giebt ihm das Lob grosser Gottseeligkeit und erudition. Auch hatte er anno 1080. die Ehre in Gegenwart des Käysers Henrici IV. die nach dem Brand zu Minden neu erbauerte Bischöf. Kirche einzweihen, wozu er vermutlich vom Hamburgschen Erz-Bischoffen ist committirt gewesen. Weil Cypræus meint, König Sven habe um diese Zeit die Aufrichtung eines Dänischen Erz-Bischofthums gesucht, den Hamburgschen zum Verdrüß, so aludaret er in folgenden Versen darauf, irret aber, wann er vermeint, des Königs Verlangen sey auch vom Pabst erfülltet.

Lob.

Censuram tristi sacram dum mente volutat,
Spernere Rex, aris ipse Rudolphus adest,
Papa audit causam, tunc Regem flamine donat,
Summo Metropolis jure caditq; suo.

Nach diesem setzt Cypræus noch einen Schleswigschen Bischoff des eissten Seculi, Nahmens Gunnerus, er gehöret aber ins folgende, wenn er anders, wie wohl gedachter Auctor vorgiebt, von Alcero dem ersten Lundischen Erz-Bischoff soll ordiniret seyn, angesehen dis Erz-Stift allererß 1103. oder 1104. aufgerichtet ist. Überdem kan auch das Jahr 1072. welches Cypræus zur Ordination Gunneri ansiehet, mit der Wahrheit nicht bestehen, anerwogen sein Vorweser Rudolphus noch lange nachdem am Leben war, da er, anno 1080. wie Cypræus selber berichtet, die Mindische Kirche eingeweiht hat. Daferne aber Rudolphus das Ende dieses Seculi nicht erlebt, sondern wie sichs ansehen läßt, kurz nach anno

Nipische
Bisch.

anno 1080. gestorben ist, möchte die Muthmassung Casp. Danckverths nicht ungegründet seyn, wann er in diesem Seculo noch einen Sivardum des Nahmens den Zweyten, in den Catalogum Episcoporum eingerücket, gründende sich darauf, daß in der Historie R. Canuti Sancti, eius Schleswigschen Bischofss, der also geheissen, und bey gedachtem Könige in grosser Gnade gestanden, Erwehnung geschiehet, obwohl man sonst nichts von ihm weis.

Bischöffe des Nipischen Stifts im neunten, zehnten und eilften Seculo.

St. REMBERTUS.

Der Rimburtus. Ein vertrauter Freund und Schüler des Heil. Anscharii, versammelte die erste Christl. Gemeinde zu Nipen, ums Jahr 860. als daselbst eine Kirche erbauet ward. Er wird für ein sehr heiliger und wunderthätiger Mann gehalten, der den Jütändischen Heyden das Evangelium mit grossem Nachdruck, und nicht ohne reichen Seegen geprediget hat. Jedoch blieb er nicht lange an diesem Ort, sondern ward anno 865. nach Hamburg berussen, St. Anschario, der diesen seinen Timotheum und Herzens-Freund selbst dazu denominiret hatte, im Erz-Bischöfthum zu succediren. Ob er von Geburt ein Dännemärcker, Friesländer oder Flanderer gewesen, darüber streiten sich die Gelehrten, wovon Joh. Möllerus in Isag. P. II. c. III. §. XI. nachzuschlagen. Mich denkt aber, der Streit wird durch seinen eigenen Ausspruch am deutlichsten gehoben, wann er in dem von ihm beschriebenen Leben St. Anscharii Cap. 29. Num. 7. sich selbst einen Dännemärcker nennet, wobei anzumerken, daß so oft er im Leben Anscharii, auf sich selbst kommt, initiatet er den Evangelisten Johannem, und redet aus Demuth von sich als von einem andern in tertia persona, wie solches von Adamo Brem. in Hist. Eccl. L. I. c. 13. angemercket wird, die Worte St. RIMBERTI sind: Verum non multo post ad hoc opus alium ordinavit Episcopum ē gente quoq; Danorum progenitum, nomine Rimbertum &c. „Kurz darnach verordnete er zu diessem Werke (in Schweden zu reisen) einen andern Bischoffen, aus dem Volk der Dänen entsprossen, Nahmens Rimbertum. Hierzu kommt die Übereinstimmung anderer, absonderlich des in den Bremischen Archi-

„Archiven unvergleichlich versirten Doct. Phil. Casaris in Tri-Apostolatus Rypische
 Septentrionali pag. 230. Daher nicht absche, warum wohlgedachter Bisq.
 Joh. Mollerus, der gegenseitigen Meinung Molani und Desselii hierin
 bepflichtet. Ich halte dafür, Rimbertus sey einer derer Knaben, die
 Anscharius mit sich aus Dännemarck nach dem Closter Turholz in Erziehung.
 Flandern nahm, und daselbst zum Kirchen-Dienst ihres Vaterlandes
 etzten ließ, wovon an einem andern Ort gedacht ist. Er hat in sei-
 ner Jugend so fleißig studiret, daß er in den beyden Schulen, zu Tur-
 holz und Corbey, Ludi Magister geworden, worauf ihn Anscharius
 zusich, und an Sohns Statt angenommen, auf seinen Apostolischen
 Reisen, sowohl in Schweden, als Dännemarck, allenthalben mit sich
 geführet, öfters in Gesandtschafften gebraucht, und endlich im obge-
 dachten Jahr, mit Genehmhalzung des damahls befehrten Königs Erich
 Barn, das Bischoffthum oder eigentlich das öffentliche Lehr-Ampt zu Niis Aempter-
 pen, ihm anbefohlen. Als er auch nach fünf Jahren, nemlich anno 865.
 Hamburgscher Metropolitanus ward, hat er verschiedene Reisen nach
 Süttland angestellet, und die unter Canuto verfolgte Christen im Glauben
 gesäkretet, auch ihrer einige, die ersäuft werden solten, mit seinen Kir-
 chen-Schäcken losgekauft, ja man giebt vor, er habe durch sein herzliches
 Gebet zu wege gebracht, daß ihre Ketten und Banden von selbsten zer-
 sprungen. In Wastovii Vite Aquilonia finde pag. 13. die Erzählung
 vieler Mirakel St. Rimberti; Ich verkauffe sie um den Preis, wie ich sie
 habe. Ein Hügel, auf welchem er zu beten pflegte, ist stets grün ge-
 blieben. Die Steine, auf welchen er im Gebet seine Knie oder Ellbogen Wunder-
 gebuget, haben das Zeichen des Eindrucks davon behalten. Den
 Sturmwind, und das ungestümme Meer hat er öfters durchs Gebet ge-
 stillt. Einen Blinden hat er sehend gemacht. Aus einem Frankösis-
 schen Prinzen hat er den Teuffel gebannet, welcher vor vielen gegen-
 würtigen Bischoffen gestanden, ihrer keiner könnte ihn so peinigen, als
 Rimbertus. Die abgeschiedene Seele eines Predigers mit Nahmen Æ-
 mulphus, hat ihn in einer Erscheinung um Hülffe aus dem Fegefeur zu
 entkommen angesprochen, welches er auch durch Gebet und vierzig tä-
 giges Fasten auf Wasser und Brod zuwege gebracht. Er war sehr lieb-
 trich gegen die Armen, nach dem Exempel Anscharii. Man hörte ihn
 öfters sagen: Lasset uns allen Armen zu Hülffe kommen, denn
 wir wissen nicht, in welchem Christus ist. So weit Wastovius
 Gothus. Ein mehreres von ihm suche man beym Crantio in Metropoli. Er
 starb anno 888. seines Erz-Bischoffthums im 23. Prid. Non. Febr. oder
 wie

Reisen.

Gutes
Sprichw.

Tod.

Nipische Bischoffe. wie einige wollen III. Idus Jun. Zu Bremen auf dem Kirchhoff St. Petri lieget er begraben, wie er selbst aus Demuth solches verordnet, und unter dem Kirchen-Dach zu liegen sich unwürdig achtete. Von seinen Schriften ist nichts mehr übrig, als Vita Anscharii. Was er von Almosen, von der Jungfräulichkeit, und andern ascetischen Materien geschrieben haben soll, ist verloren gegangen, imgleichen der von Lambertus allegirte Brief genannt: *Rimberti Epistola ad Lubbertum Archiepiscopum Moguntinum, de prelio, quo Scavi & Normanni a Lothario Imperat. A. 884. sum fusi.* Demnach ist St. Rimbertus, so viel man weis, der allererste Scribe, den unsere Dänische Nation hervorgebracht.

Erster Scribe der Dänischen Nation.

St. LIFDAGUS.

Lifdagus, Leofdagus oder Lifdey, ein Freese oder Süder-Gütländer von Geburt, ward nach A. Crantzi Zeugnis im zwölften Jahr des Hamb. Erz-Bischoffs Adaldagi, das ist anno 946. oder 48. dem Nipischen Bischofthum vorgesetzt, nachdem solche Kirche, so viel man weis, über 80. Jahr keinen ordentlichen Lehrer gehabt, daher auch A. Hvitfeld St. Rimbertum aus dem Catalogo däfiger Bischoffe ausgelassen, und mit Leofdago die Reihe anfängt, weil zu seiner Zeit das eigentlich so zu nennende Bischofthum in gedachttem Jahr, auf Veranlassung des Käyfers Ottonis I. von König Haraldo Blaatand gestiftet, und mit einigen, wiewohl wenigen Gütern dotirret worden. Über welche Güter gedachte Käyserliche Majestät nachgehends dasjenige Diploma, als euen Freyheits-Brief ausgesertigt, was oben ad tempora Haraldi angeführt ist, darin des Schleswigschen, Nipischen und Aarhusischen Stifts Erwehnung geschiehet. Dass aber in dem intervallo von 80. Jahren nicht nach und nach, wie es die Verfolgungen verstatte haben, sich jemand gefunden, der die vom Rimberto gepflanzte Versammlung zu Nipen, und in der Gegend, als Bischoff oder Hirte geweidet, obwohl ihr Gedächtnis untergangen, daran zweifle um so viel desto weniger, weil gedachter St. Rimbertus drey und zwanzig Jahr zu Hamburg lebte, öfters in Dännemarck reiste, und also aus sonderbarer Neigung zu seinem ersten Pfarr-Garten, dahin wird gesehen haben, dass selbiger nicht ganz verwüstet würde. Um aber wieder auf Leofdagum zukommen, ward er im gedachten Jahr 948, wie sichs ansehen lässt, hicher gesetzt, lebte aber

aber länger nicht, als zwey Jahr im Amt, wan anders sein Marter-Tod,
nach Hvitfelds Rechnung, anno 950 erfolget. Denn daß Abbas Staden-
bis seinen Tod ad annum 984. und Calp. Danckvert gar ad an. 99, hinc
bringt, kan nicht bestehen. Er heift beym Waltovio, *Vir sanctus,*
Zelo divino fervens, qui multos Christi ecclesiae aggregavit.
i. e. ein heiliger, und vom Gotlichen Eifer brennender Mann, welcher
viele Menschen zur Kirche Gottes versamlet hat, verstehe nicht nur hier,
sondern auch in Schweden und Norw., wo man erzählet, daß er auch erste
gepredigt, und mit Mirackel seine Predigt bekräftiget. teste Ad. Br. L. II.
c. 16, item beym Waltovio heift es weiter. *Post mortem multis cla-*
rescens miraculis, der nach seinem Tode durch viele Wunder berühmt
ward. Als die Suffraganei des Adalagi anno 948. dem Engelheim-
schen Concilio beygewohnet, war auch Leofagus alsbald nach seiner
Ordination daselbst zugegen. Nachdem dieser Mann Gottes, die Leh-
re des heil. Evangelii, den Ripischen, und andern Heyden verkündiget
hatte, versiegelte er auch selbige mit seinem Blut. Seine undankbare
Zuhörer, deren Gottlosigkeit er vermutlich mit einiger Schärfe mag
gestraft haben, drungen mit gewafneter Hand auf ihn ein, und als
er sein Leben zu retten, nach dem Rath des Heylandes selbst in eine
andere Stadt fliehen wolte, kam er weiter nicht, als an den vor-
beisliessenden Strom Nipsaæ, und indem er selbigen durchwaden
wolle, ward er von seinen Verfolgern mit Wurf-Spiessen ge-
tötet, qvem plebs incredula amnem transvadentem, jaculis per-
mit, spricht *Anonymi Chronicum Ripense p. 8.* Nachgehends
fanden sich doch gläubige Anhänger Leofagi, welche seinen Leichnam
aus dem Wasser huben, und auf dem Kirchhoff St. Maria beerdigten.
Dasselbst äusserten sich, dem Vorgeben nach, alsbald verschiedene
Wunderzeichen und Mirackel, wodurch man bewogen ward, eine bret-
terne Hütte oder Schaur (tugurium) übers Grab zu bauen, und als
dieser Ort je mehr und mehr in den Ruff grosser Heiligkeit und Wunders-
kraft kam, versammelten sich von allen Orten Krüppel, Blinde, Lah-
me und allerhand preschafte Personen, die allhier ihre Genesung nicht
vergeblich suchten. Weiter sagt obgedachtes Chronicum, ist Leofagus
nachgehends innerhalb der Kirch-Maur gegen Mitternacht, gerade vor
dem Chor über, versezt, und in langer Zeit durch Mirackel herrlich
gewesen. A. Hvitfeld gedencet im Catal. Episc. p. 19. daß Bischoff
Rodolphus in der Mitte des zwölften Seculi, oder zweihundert Jahr
nach

*Nipische
Bisch.* nach Leofdagis Tod, seine Knochen, die bereits geweiht (Dan. Skriinklagt) waren an den Altar versetzt, indem er aber hinzutrat, dieses sei ohne Vorwissen des Papstes und Erzbischoffen geschehen, kommt mir zweifelhaft vor, was das an den Altar setzen, eigentlich sagen wolle. Im Jahr 1176. ward die Kirche, und also auch zugleich der Leichnam dieses Märterers vom Feuer verzehret. *Joh. Laurentius Amerinus* hat auf einen jeden hiesiger Bischoffe gewisse Verse gemacht, von welchen wir nach gerade einige anführen wollen. Von Leofdago heist es unter andern:

Martyrio sic dogma probans, miracula, fama est,
Ad tumulum variis emicuisse modis.

FOLBERTUS.

*S*t ums Jahr 950. nach Leofdago zum Vorsteher dieses Stifts berufen: postulatus ad Episcopatum, sed a plerisque non admissus, zum Bischofthum gefordert, aber von den meisten nicht zugelassen. Was man an ihm auszusehen gehabt, finde nicht. Da aber Hvitfeld gestehet, er sey vom Hamburgischen Metropolitano geweiht, welches auch Ad. Brem. L. II. c. 16. thut, wo er ihn Folgbracht nennet, und Saxo Lib. X. ihn auch, als Nipischen Bischoffen angiebt, kan er meines Zweifels. Erachtens, nicht vorbey gegangen werden. Welcher von den beyden Othincars aber Folberto unmittelbar succedit, ist fast zweifelhaft. Herr Arnkiel gedenccket obiter in der Cimbr. Heydenbek. L. VI. c. 3. num. 12. Othincarus der ältere sey so wohl, als sein jüngerer Vetter gleiches Mahmens, allhier Bischoff gewesen. Obwohl nun das Chronicon Ripense Anonymi von Hr. Terpager herausgegeben, dem A. Hvitfeld gefolgt, nur des jüngern Othincars Erwehnung thut, scheinet doch die Meynung wohlgedachten Hr. Arnkiels mit der Zeit-Rechnung besser übereinzustimmen. Dann, wann wir den Tod Leofdagis aufs Jahr 950, die Ordination Othincari des jüngern aber, mit Hvitfeld und andern aufs Jahr 1020. hinbringen, so bleibt ein Spatium von siebenzig Jahren übrig, in welchem niemand sollte gewesen seyn, ausser dem Folberto, welchen man nicht einmahl vor gültig erkennen, und in ordinem Episcoporum annehmen will. Soll nun jemand in die Zahl hinein gerüstet

cket werden, finde keinen Candidatum der nach Warscheinlichkeit mehr
Jus habe, als eben

Nipische
Bisch.

OTHINCARUS Senior.

Candidus oder Albus, auf Dänisch Odinkar Hvide, ein Anverwandter des Königl. Hauses, und dem Nahmen so wohl, als andern Umständen nach, einer von den Vorfahren des nachmahl's sehr berühmten Erz-Bischoffen Absalon Hvide. Dieser war ein sehr heiliger und eifriger Bischoff in Dämmemärck, wo man ihn aber beqemer hinsühen sollte, als eben nach Riven, sehe ich nicht. Wastovius giebt in Vita Aquilonia vor, er sei unter der Verfolgung Svenonis furcatæ batæ, das ist, furs nach anno 980. aus Dämmemark vertrieben, und habe seine Zuflucht nach Bremen genommen, wohin auch Popo und andere Dänische Lehrer damahl's sich wenden mussten. Bald darauf ist er vom Erz-Bischoffen Adaldo in Schweden zu reisen, und dasselbst zu lehren verordnet. Die Worte *Adami Brem. Lib. II. c. 16.* Prediget in Schwei-
den.

stad folgende: Ottincarum seniorem ferunt ab Adaldo in Sveoniam ordinatum, strenue in gentibus legationem suam perfecisse. Erat enim, sicut nos fama tetigit, vir sanctissimus & doctus in his, quæ ad DEum sunt. Præterea, quantum ad seculum, nobilis & origine Danus, unde & facile quælibet potuit de nostra religione persuadere. Coeterum Episcoporum vix aliquem sic clarum antiquitas prodit, præter Liofdagam Ripensem, quem dicunt miraculis celebrem, transmarina prædictasse, hoc est in Sveonia vel Norvegia. Ferner heist es bey diesem Auctore im selben Buch, cap. 26. Claruit etiam tunc (sc. am Ende des zehnten Seculi) in Dania felicis memoria Odinchar Senior, de quo supra diximus, qui in Fonia, Selandia, Scania, ac in Svedia prædicans, multos ad Christianam fidem convertit. Er sey nun ein Nipischer Bischoff gewesen, oder nicht, welches erstere mir mit T. Arnkiel warscheinlich ist, so verdienet doch sein Gedächtnis an diesem Ort conserviret zu werden. Wastovius, spricht dasz einige seinen Tod zum Jahr 1019. hinführen, er selber aber rechnet ihn ohngefähr ad ann. 990. zu Bremen in der Kirchen St. Petri sieget er begraben.

Nivische
Bisph.

OTHINCARUS Junior.

Der jüngere mit demselben Zunahmen Albus, folget im Catal. Episc. Rip. auf Leofdagum, welches doch, wie oben erwiesen, nicht seyn kan, zumahl, wann er, wie Hvitfeld meinet, allererst anno 1020 von Libentio sollte ordinaret seyn. Er ist im Heydenthum gebohren, und ansfangs erzogen, wie ich daraus abnehme, daß nach Adami Bericht, Adaldagus ihn zu Bremen getauft. Sein Vater Nahmens Toko, wird ein Fürst der Zütländischen Provinz Wendsvyssel genannt, welcher eine Tochter Svenonis Tuufskæg oder Schwester K. Canuti Magni zur Ehe hatte. Also war er mütterlicher Seits ein Prinz von Königl. Geburt. In seiner Kindheit ist er nach Bremen verhandt worden, zu Odinkar dem ältern seinem Vetter, nach dem er vielleicht den Nahmen getragen. Als er aber daselbst vom Erz-Bischoffen Adaldo ge- tauft ward, soll ihm dieser seinen Nahmen Adaldag beigelegt haben, den er doch, meines wissens, nicht gebraucht, sondern in allen Chronicen Odinkar heißt. Adami Worte sind Lib. II. c. 26. Ejus discipulus & nepos fuit alter Odinkar Junior, & ipse nobilis de regio semine Danorum, dives agri, adeo, ut ex ejus patrimonio narrant Episcopatum Rypensem fundatum. Qvem dudum Bremæ scholis traditum, Pontifex Adaldagus suis fertur manibus baptizasse, suoq; nomine Adaldagus vocatus eit. WASTOVIVS berichtet am oft gedachten Orte, daß nachdem er sich in der Bremischen Schulen vor allen seinen Mit-Schülern in erudition hervor gethan, habe ihn sein Mutter-Bruder, König Canutus Magnus, in Engelland gezogen, seine Studia daselbst weiter fortzuführen, von dannen er den Nahmen Sapiens, der Weise mit zurück gebracht. Hierauf widmete er sich dem geistlichen Stand, und trug absonderlich grosse Begierde nach der Heyden-Bekehrung, deren Apostel er auch ward und nachdem er von Libentio ordinaret worden, durchwanderte er nicht nur sein Vaterland, sondern auch Schweden und Norwegen, mit der Predigt des heil. Evangelii, und gab dem ältern ODINKAR so wenig in Eifer und Gottseeligkeit, als in Geschicklichkeit nach. Um seine Nachfolger am Nivischen Bischoffthum hat er sich absonderlich in secularibus höchst verdient gemacht, da er, als ein sehr reicher Herr, alle seine Erb-Güter, nemlich einen dritten Theil Reichthum der Provinz Wend-Süssel oder vermutlich dessen Werth und æqvivalent,

lenz, an näher belegenen Gütern, dem Ripischen Bischoffs-Stuhl ^{Ripische}
auf ewig vermachte. Wogegen er sich feyrlich ausbedungen, daß seⁱ Bisch.
ne Descendenter, so lange ihrer einige der Bischoflichen Würde fähig,
und würdig seyn würden, auf seinem Stuhl sitzen, und nicht davon
ausgeschlossen seyn solten. Welches vom Könige gebilligt, vom Pabst
aber bestätigt worden. Ubrigens war dieser jüngere ODINKAR so
etwaß in Zähmung seines alten Menschen, daß er die auch bey dem klüg-
sten und Christlichsten der Zeit sehr übliche Flagellation oder Peitschung, ^{Castigation.}
in Fassten-Zeit hindurch, jeden andern Tag durch fremde Hände, an sei-
nem Leibe verrichten lies, weil die Schläge von eigner Hand gegeben
ihm nicht so empfindliche Schmerzen brachten. Solenne illi fuit, omni
quadragesimali tempore, alternis diebus spontaneis corpus subjicere
flagris, usq; non propria, qvæ blandior esse solet, sed aliena manu,
qvæ acutus cutem afficit (presbytero cuidam id munus demandaverat)
insitius, spricht WASTOVIVS. Sein mühseliges Leben endigte sich
mit einem seligen Tode, wie Crantzius will im Jahr 1043. kan aber so
wenig, als das Jahr 1042, welches Hvifeld setzt, mit der Zeit-Rech-
nung seiner Nachfolger bestehen, und mag wohl zwey oder drey und
dreyzig seyn. Helvalderus, und andere gehen noch weiter zurück, und
sprechen, daß er ums Jahr 1019. gestorben sey, welches mir aber daher
verdächtig vorkommt, weil ihn R. Canutus, der erst 1014. zur Regierung
kam, in Engelland soll haben studiren lassen, da er nicht gar alt kan
gewesen seyn. Seine Leiche ward nach Bremen geführt, und daselbst
beym ältern ODINKAR in der Petri Kirchen, die man sehr heilig hielt,
bestiget. Job. Laurent. Amerimus singet von ihm also:

Sangvis Othincaro regalis contulit albo
Stemmata, sed fasces orba caterva sacros,
Ille sua cohibens rabidos virtute maniplos,
Cultibus indixit tempora tuta piis.

CHRISTIANUS.

Der Christiernus, ein Sohn des vorigen succedierte, Krafft des Vä-
terlichen Testaments, muß aber ganz kurz darauf, ja im selben
Jahr, als er ordinirt worden, verstorben seyn, wann die Rechnung
A. Hviv.

Ripische
Bisph. A. Hvitfelds bestehen soll, indem er B. Chron. p. 17. spricht, er sey Anno 1043. sein Nachfolger, aber Anno 1045. ordinirt, und dennoch sey das Bischoffthum zwischen den beyden zwey Jahr offen gestanden propter schisma. Dass aber Christianus im allerersten Jahr gestorben seyn sollte, scheinet mir unter andern auch daher nicht wohl glaublich zu seyn, weil er einen Sohn hatte, der nach ihm das Bischoffthum prætendiren konte, wie bald folgen wird. Es habe aber Christianus kurz oder lang gesessen, so hat man doch von seinen Verrichtungen so wenig, als von seinem Personel, einige Nachricht. Dass er sich einige Zeit in Frankreich aufgehalten, schliesse daher, dass Chron. Ripense spricht, sein Sohn war daselbst geboren in Francia genitus. Die Verse Amerini lauten von ihm also:

Christiernus meritis ad culmina sancta paternis
Evehitur, Latio non renuente Patre,
Namq; prius genitor Ripensi cuncta cathedræ;
Qvæ bona possedit, conditione dicat.

JARALDUS.

Erbrecht
aus Bi-
schoffthum
verlohren. **J**eder Haraldus succedirte Christierno im Jahr 1045, nicht ohne Zank und Schwürigkeit. Jener lebte, gleich wie sein Vater, und andre Bischofße der Zeit in der Ehe, und zeugte einen Sohn Nahmens Waldemar, welcher nach dem Großväterlichen Testament, unstreitig aufs Bischoffthum einen rechtmäßigen Anspruch hatte, sich auch darum bemühte, und von einigen Clericis angenommen ward. Hingegen werden die meisten etwas, das doch nicht bekannt ist, an ihm auszusehen gehabt haben, weil sie einen Ausländer, Nahmens Jarald, wähleten und also das Pactum mit der Familie ODINKARI umstießen, vermutlich auf Eingeben des Römischen Hosses, welcher den Geistlichen hier zu Lande die Ehe nur bis weiter, und ex prudentia theologica, indulgitte. Dem Othincar wolte man seine Bitte nicht abschlagen, weil er dem Kirchen-Stand sein ganzes Vermögen überliess. Wie übel er aber darin vor seinen rechtmäßigen Erben zugesehen, ersuhr ihund sein Enkel Valdemar, der sich über diese päpstliche Beutelschneiderey mit allem Recht zu beschweren hatte, da er sich so wohl des versprochenen Bischofthums, als seiner daran verknüpften Erbgüter beraubet sehen müste.

Casp.

Ripische
Bisch.

Schlechter
Ruhm.

Casp. Danckwerth confundiret in der Schleswigischen Landes-Beschreibung pag. 79. diesen WALDEMARUM, dem Ansehen nach, mit einem andern, Nahmens WAL, WALO oder GUALDO, der vorhin Cantor zu Bremen gewesen, und dem Othincaro jun. auf seinem Alter, als Coadjutor, zugeordnet ward, succedirte ihm aber nicht, noch weniger stund er dem Bischofthum vor, bis 1060, wie gedachter Auctor vermeinet, sondern lies das Bischofthum alsbald Christierno. Dass wir aber auf den unrechtmässig eingedrungenen Jarald wieder kommen, so hatte das Stift von ihm wenig Nutzen, die Güter, welche er mit Unrecht an sich gezogen, verbrachte er mit Volllust, Pracht und Übermuth. Qui propter Regios sumptus possessiones ecclesiæ alienavit, & collecta pecunia, clam discessit. d. i. Seine Königliche Ausgabto zu bestreiten, entäußerte er das Haabe der Kirchen, und nachdem er ein Stück Geldes zusammen geschartt, machte er sich heimlich aus dem Staube. Zufolge den notis marginalibus, die des Amerini Tetralichis beigefügt, soll dieser Jarald aus Gothischer Extraktion gewesen seyn, ob wohl er ein Fremdling oder Ausländer genannt wird.

Successurus eras charo, Waldmare, Parenti,
Sed datur a levibus mæsta repulsa viris.
At contra externo sacrata tiara Jaraldo,
Fallitur augurio spes male-fvada suo.
Qyas pietas congeffit, opes nam dissipat ille
Fastu deliciis, ambitione, jocis.
Sacrilegis templum manibus spoliavit ut ipsum;
Perfida furtivæ dat cito crura fugæ.

Nach Jaraldi Entweichung, die man ohngefehr zum Jahr 1060 rechnen kan, kam aus Bremen gen Ripen einer mit Nahmen

ODDO.

Den Adelbertus im Jahr 1065 ordinirte. Chronicon Ripense Anonymi weis von ihm nichts, so auch nicht Joh. Laurent. Amerinus in seiner Serie Episc. metrica. Jedoch setzt ihn Joh. Svaningius in seiner Chonologia Danica bey gedachtem Jahr. A. Crantz. Metrop. L. V. c. 18. Wie auch A. Hvitfeld, auf Auctoritat der Bremischen Throuicke, vermeint

Marhuss.
sche Bisch.

Zweifel.

net, er sey nur ein Wey-Bischof, Vicarius und Statthalter gewesen, und daß ihm einige mehr, die nicht bekannt sind, in gleicher Qualitat bis aufs Ende dieses Seculi gefolgt, weil keines eigentlich so zu nennenden Bischoffs gedacht, bis auf Thuro, welcher 1135. in der Battaille zu Hodwig erschlagen ward. A. Hvitfeld gedencket eines Borglumschen Bischoffs Henrici ad an. 1086. Der seit dem nach Ripen soll gekommen seyn. Davon weis Chron. Ripensie nichts, und weil wohlgedachter Auctor, dieser Piece gefolget, thut er im Catalogo Episc. Ripens. Henrici keine Meldung. Ich glaube auch nicht, daß daran etwas ist, sondern Sedes Ripensis vacirte eine gute weile. Es mag dieses intervallum mutmaßlich daher entstanden seyn, daß eben in dem Jahr 1065. da Oddo ordinaret ward, zwey neue Stifte in Jütland, nemlich das Wiburgsche und Borglumsche angelegt, wie auch das eingegangne Marhussche wieder aufgerichtet ward, vom K. Svens Estrithlon, da alle Kirchen dieser drey vorhin dem Ripischen allein unterworffen gewesen, welches die Kräfte des neulich sehr mächtigen Ripischen Stuhls ziemlich geschwächt, und dessen Sachen in einige Verwirrung gebracht haben mag.

Bischöffe des Marhussischen Stifts bis aufs Ende des eilsten Seculi.

Alter die-
ses Bischt.

Es stimmen alle unsere Geschicht-Schreiber darin überein, daß nach der Schleswigischen und Ripischen, die Marhussische Kirche in Dämmemark die nächste sei, und zwar auf Vorschub des Königs, eigentlich wie Torskeus zeiget, des Jütlandischen Fürsten Frotho, mit dem Zunahmen Haardestrude erbauet. Da nun dieser nach Rechnung der meisten ums Jahr 889, oder wie andere wollen 918. gestorben seyn soll, stets het daraus das Alter gedachter Kirchen zu ermessen. Aus der uhralten Historia Olai Trygvini, will althier ein Zeugnis einrücken, die Stiftung dieses, und zweyher andern Dänischen Bischoffthümer betreffend: Exinde Hunno Episcopus (Erz-Bischoff zu Hamburg) Frodius Regem, qui tunc Jutiam rexerit, (Gorm, gamle lebte damahls, und war eigentlich Rex Catholicus) accesit, eumq; cum universo populo baptizavit. Tunc reparata sunt templa, quæ Heidabæi (zu Hethabye oder Schleswig) & Ripis desolata fuerunt: tunc & Arosie (Aarhuis) templum ædificatum est. Post hæc Frodius Roman Legatos misit, atq; tres

Märkni-
sche Bisch.

tres in statim Episcopos, Agapeti Pontificis Consilio, consecrari curavit. Herodus (Heraldus) ad sedem Heidabæensem, Lifdagus ad Ripensem & Rimbrandus ad Rosensem consecrati sunt. Acta sunt hæc anno a nativitate Domini, DCCCCXLVIII. Regni Ottonis Magni duodecimo. Aus diesen Worten solte man schliessen, es wäre alsbald bey Erbauung der Aarhusischen Kirche, auch ein Bischoffthum zu Aarhusen von Frothone gestiftet, und zwar Consilio Pontificis auf Anrathen des Pabst. Allein solches hat keinen Grund, wiederspricht sich auch selbst am Ende, wenn das Jahr 948, wie recht ist, darzu angesezt wird. Frotho war damahls gewislich längst todt gewesen, und er hat auch mit Errichtung des Bischoffthums nichts zu thun gehabt, sondern Harald Blaend, ein Sohn Gormonis Grandævi. Ferner war es auch nicht der Hamburgische Erz-Bischöf Uani, sondern Adaldagus, der den ersten Bischoff hieselbst, gleich wie zur selben Zeit den Ripischen und Schleswigschen ordinirte, nachdem Harald getauft war, und mit dem Kaiser Otthon I. Friede gemacht hatte. Dieser Kaiser, und nicht der Pabst Agapetus, war es, der die Stiftung veranlassete. Frotho soll wohl zu seiner Zeit Legaten nach Rom gesandt haben, Lehrer auszubitten, wir finden aber nicht, daß einige angekommen. So war auch, nach Pontani Zeugniß, Frotho schon todt, als die Gesandschaft zurück kam. Das Zeugniß *Adami Bremensis Lib. II. cap. 2.* ist richtiger, und lautet übersetzt also: Unser seeligster Erz-Bischöf (er redet von Adaldago) ist der erste gewesen, welcher Bischöffe in Dämmemark ordiniret hat. HARALD zu Schleswig, LIFDEY zu Ripen, und RIMBRAND zu Aarhusen. Diesen hat er auch die übers Meer befindliche Kirchen anbefohlen, nemlich in Fünn, Seeland, Schonen und Schweden. Dieses ist geschehen im zwölften Jahr des Erz-Bischöffen. So weit Bremensis. Das zwölfe Jahr Adaldagi rechnet Joh. Svaningius zum Jahr 946. Ich halte aber mit A. Hvitfeld. Tordeo und andern, das Jahr 950, oder höchstens 948. sei das rechte, in Betrachtung, daß der Friede mit dem Kaiser damahls schon muß gemacht seyn, und also bleibt diese die eigentliche Era derer dreyen ältesten Bischoffthümer in Dämmemark, wie auch der Nahme des ersten Aarhusischen Bischofss.

Aarhusi-
sche Bischof.

RIMBRANDUS.

Roder Reimbrandus. Diesen setzt A. Hvitfeld nach Popo, welches aber ganz unrichtig, und so wohl dem angeführten Zeugniß Adami, als andern Sribenten zuwieder ist. Als bald nach seiner Ordination, wohnete er nebst seinen beyden Mit-Brüdern zu Ripen und Schleswig, dem Engelheimischen Concilio, welches im Gegenwart Ludov. IV. Königs in Frankreich gehalten ward, bey. Wie dann der Jesuit Sirmonius Concil. Gall. Tom. III. p. 585. und Baronius in Irrung Annal. Tom. X. ad an. 948. nicht nur seiner, sondern auch, mit Verdrehung der Nahmen OREDI, i. e. HARALDI Slesvicensis, und LIOPDAGI Ripensis, als Glieder dieses Concilii gedachtet. Da auch erstgedachter Auctor den Nahmen Reginbrandus Arusvencis irrig geschrieben vor sich gefunden, hat er nachgehends im Catalogo, unter Jütändisches Aarhusen nach Frankreich translocirt, und die von verschiedenen Synodis Arausicanis nahmhafe Stadt, Arausia daraus gemacht. Wie lange REIMBRAND dem hiesigen Bischoffthum vorgestanden, ist fast ungewiß. Der Herr Probst Paulson giebt in der Bibliotheca Aarhusiensi pag. 9. vor, er sey wegen der Verfolgung Svenonis Tiufskæg nach Bremen gewichen, welches wohl von seinem Nachfolger, aber keinesweges von ihm gesaget werden kan, oder es müsten ums Jahr 980. zwey Bischöfe auf einmahl hier gewesen seyn. A. Hvitfeld rechnet seinen Tod zum Jahr 978. Ich halte aber in Betrachtung seines Nachfolgers, er sey noch che gestorben.

POPO.

Fin Nord-Friesländer, das ist, aus der Gegend Tondern oder Husum gebürtig. Joh. Mollerus spricht, daß, gleich wie vormahls sieben Städte Griechenlandes sich um die Ehre gezankt, welche von ihnen das Vaterland Horneri seyn sollte, also haben sich auch die beyde Timbrische Städte, Schleswig und Aarhusen längst darum gestritten, welche von ihnen den Poponem zum Bischoffen gehabt. Zu Schleswig ist allerdings ein Bischoff dieses, der Zeit gewöhnlichen Friesischen wesen. Nahmens, gestanden, von dem oben Erwähnung geschehen. Ob es aber eben der wunderhätige Popo gewesen, zweifle sehr, in Betrachtung der

der Zeit, dann wo dieser, wie A. HVITFELD, und mit ihm die allermeisten bezeugen, im Jahr 983. aus der Welt geschieden ist, wird ihm im Catalogo der Schleswigschen Bischöffe kein Raum gelassen, angesehen Folkbertus, dem er sollte succedit haben, bis 984, das ist, ein Jahr nach Poponis Tod, als Bischoff zu Schleswig gestanden. So er aber wie Ad. Brem. will, aber fast nicht zu glauben steht, allererst 1029. sollte gestorben seyn, wäre nicht unmöglich, daß er kurz vor oder nach der Bekreitung Sven-Othonus könnte wieder in Dämmemark gekommen seyn, und da er sein erstes Bischöfthum zu Marhusen verwüstet, hingegen das Schleswigsche, als dem Hamburgischen Erz-Bischoffen näher, in bestem Stande gefunden, mögte er vielleicht dieses angenommen haben, und also successive an beyden Orten gestanden seyn. Dem sei aber, wie ihm wolle, so setzt Saxo Grammat. ausdrücklich, Popo sei als Bischoff zu Marhusen bestellt worden. Die Worte sind I Lib. X. pag. 189. edit. Steph. *Qvamobrem Popo a maximo Pontifice Bremensi Adaldago, apud Arusium honorem gerendi Pontificii, viræ atque operibus suis perqvam debitum impetravit. d. i. Popo erhielte daher vom Erz-Bischoffen (Summus Pontifex kan hier nichts anderes bedeuten) Adaldag die seinem Leben und Thaten gebührende Ehre, bey Marhusen das Priestertum zu verwalten.* Diesem stimmen Crantzus, Hvitfeld, Wellejus, Helvaderus, Cluverus, und die allermeisten so aus als einheimische Scribenten bey. Das aber Popo vor Runbrand zu Marhusen sollte gewesen seyn, ist eine Misrechnung des Herrn A. Hyitfeld, anerwogen Ad. Brem. l. c. ausdrücklich spricht, Rimbrand sey im zwölften Jahr Adalagi, das ist, nach Rechnung Svaningii, 946. oder rechter 948. zugleich mit dem Ripischen LIFDEV und dem Schleswigschen HARALD, als erster Bischoff ordinaret. Dieser Popo scheinet im Anfang des zehnten Seculi geböhren zu seyn, und frühzeitig sein Vaterland verlassen zu haben, vielleicht in der Versfolgung unter Gormone Grandævo. Wie Cypræus will, soll er nach Rom gekommen, und daselbst Capellan seiner Heiligkeit des Pabsts geworden seyn. Nachgehends ist er in Kaiserliche Dienste getreten. Ob er aber gar Kaiser Hinrichs Canhler, in den Jahren 931. und 940. gewesen, daran trage grossen Zweifel, angesehen Bernh. a Mallincrot, der dieses im Tract. de Archi-Cancellariis Imp. Germ. p. 26. behauptet, sich desfalls nur auf die Unterschrift einiger Diplomaturn gründet. Ich glaube, dieses sei vielmehr auf einen Trierischen Bischoff zu deuten, der

Wird
päbtl. Ca-
pellan zu
Rom.

**Aarhusi-
sche Bisch.** gleiches Nahmens gewesen, und zur selben Zeit gelebt hat, ist auch das
her mit unserm Popo in andern Dingen confundiret worden, so gar,
dass Joh. Olai Slangendorp. in orat. de ortu & inerem. Rel. in Dan.
die Meynung widerleget, als hätte ein Trierischer Bischoff, Nahmens
Popo, die Dännemarcker zum Christl. Glauben bekehret. Gegen die

**König in
Patriam
zurücke.** Mitte des zehnten Seculi, ist Popo dem Käyser Ottoni I. in Dännemarck nachgezogen, verhoffend durch Hülffe Gottes und des Käysers,
sein noch heidnisches Vaterland zur Erkentniß der Wahrheit zu bringen,
welche Hoffnung ihm auch gelungen, da er nach gemachttem Frieden, die

**Verrich-
tungen.** Königl. Familie in Gegenwart des Käysers tauft, und entweder kurz
vor, oder nach, die beyde Mirackel mit der glüenden eisernen Handschue,
die er auf der Hand getragen, und mit dem gewächsten Hembd, welches er sich am bloßen Leibe soll haben verbrennen lassen, vor den Augen
so vieler Zuschauer gemacht, dass dadurch eine grosse Menge ungläubiger
bekehret, und viele wanckende im Glauben bestiget sind. Nach
dem scheinets, Popo habe eine weile ums Land gereist, seinen Samen
allenthalben auszustreuen, dabey er als ein Einsiedler sich schlecht
und recht beholffen. Ein Wald zwischen Flensburg und Schleswig,

**Erstere
Wohnung.** führet nach ihm den Nahmen Pop-Holtz, weil er daselbst seine Hütte
und Wohnung hatte, auch in dem vorbey fließenden Bach, damahls
Jüttebeck, iſo Hillegenbeck genannt, seine Schüler tauft, nicht
anders, als Joh. Baptista in der Büsten am Jordan. Wovon oben
im Leben Haraldi Blaatand ausführlicher Bericht ertheilet ist. Das

**Wird
Bischoff.** Jahr seiner Ordination zum Aarhusischen Bischofthum ist nicht be-
kannt, und kan den von Mölleris Itag. P. II. c. 3. S. 14. citirten Ort
nicht finden, an welchem A. Wellejus dieses anno 966. geschehen zu
seyn, vorgeben soll, welches auch nicht ungereimt ist. Deinnach wäre
er 14. Jahr lang zu Aarhusen gestanden. Dann anno 980. ward er,

**Vertrie-
bon.** nach einstimmigen Bericht vieler Scribenten, genöthiget, nebst andern
Christen, sein Vater-Land aufs neue zu verlassen. Der Wuch des
abtrünnigen Sven Otthonis, den er selber getauft hatte, zu entge-
hen, nahm er seine Zuflucht nach Bremen, woselbst er auch starb,
und in der Kirche St. Petri begraben ward, ob aber dieses Anno 983,
und Grab. wie die meisten, oder 1029, wie Ad. Breit. sekret, geschehen ist, lasse das
hin gestellet seyn. Sehr alt ist er geworden, und das giebt auch leztge-
dachter Auctor zu verstehen, mit der Redens-Art, in Dania supervixit Po-

**Urtheil
über seine
Wunder-
Gabe.** popo Theologus. Das Lob dieses Däniischen Apostels, ist bey allen
Scribenten sehr groß, und wann ein gewisser Theologus sich gelüstet
las-

lassen, sein Mirackel mit der gluenden Handschue eine temeritatem zu nennen, so wird selbiger von Joh. Möller Hag. P. II. C. III. S. 15. mit Marburg
 sche Wldch. Bescheidenheit abgewiesen, und das Lob Poponis vertheydigt, auch dargesthan, daß man vielmehr die außter ordentliche Wunder-Kraft des
 Geistes Gottes so wohl in ihm und seinen Gehülfen, als in den ersten Aposteln, erkennen müsse, zumahl diese Kraft an ein Seculum nicht mehr
 als an das andere durch Gottl. Verheissang gebunden ist. Ubrigens ist
 die That Poponis keine Verwegenheit, oder Versuchung Gottes zu nennen, wann man dieses in Betrachtung ziehet, daß er sich nicht von selbs-
 standig zu erbothen, bis ihm die Frage vom König gethan ward, ob er
 das von ihm gepredigte Evangelium so und so zu bestätigen sich getraute.
 Dovar nun freylich ein grosses daran gelegen, daß er von Gott Freude
 thiet erhielte ja zusagen. Ich will hier von über dem, was oben, Lib.
 I. cap. 3. von dieser Sache gehandelt ist, zur Vertheidigung der Person
 Poponis, an diesem Ort noch ein Zeugniß anführen, und zwar aus einem
 sichereren Buche, Rudimentum noviorum genannt, 1475. von Luca
 Brandis de Schaff herausgegeben. Da heift es unter andern: *Hoc an-*
to convertitur Dacia a Popone Capellano Papæ, qvi cum fidem Christi
predicaret, dixit ei Rex Dacie, nomine Alradus, (Haraldus)
quod fidem predicam probaret testimonio veritatis. At ille,
jubente Rege, portavit ignitisimum ferrum ingentis ponderis ma-
ribus nudis ad placitum omnia, ubicunq; vellet, sine ulla læsione.
Qvo viso Rex, cum multis baptizatus est. Ein auserwähltes Rüst-
zeug Gottes ist Popo ohne allem Zweifel gewesen. Er hat dem An-
klario, unserm ersten Dänischen Apostel, an grosser Heiligkeit und Poponis.
Ruhm
göttlichem Eifer, so weit aus seinen Thaten erhellet, nichts nachgegeben.
Un Natur-Gaben aber sampt Erfahrung und Gelährsamkeit, hat er ihn-
übertrouffen. Beym Saxone Grammat. heift er ingenio ac sanctitate
conspicuus, præcipuaq; literarum scientia excellens, beym Ad. Breta.
Sanctus DEI und vir sanctus & sapiens. Beym Wastovio aber, Popo
Franicus, seu ut alii volunt Danus, vir scientia & morum gravitate non
inferior, quam nobilitate. Multis in juventute peragratis Regionibus,
multa vidit, audivit & recensere potuit, unde Ottoni Imperatori chartus
avulit. A. Hvitfeld spricht der Pabst: Benedictus habe dem Poponi
verheissen, wann ers so weit bringen könnte, daß mehr Bischoffthümer
in Dämmemark errichtet worden, sollte er selber als Erz-Bischoff darü-
ber bestallt werden. Ich glaube aber es ist dem Demuthsvollen und
heilig

Aarhusi. gleiches Nahmens gewesen, und zur selben Zeit gelebt hat, ist auch dasche Bisjch. her mit unserm Popone in quidern Dingen confundiret worden, so gar, daß Joh. Olai Slangendorp. in orat. de ortu & inerem. Rel. in Dan. die Meynung wiederleget, als hätte ein Trierischer Bischoff, Nahmens Popo, die Dänenmarcher zum Christl. Glauben bekehret. Gegen die Komt in Mitte des zehnten Seculi, ist Popo dem Käyser Ottoni I. in Dänenmarck nachgezogen, verhoffend durch Hülffe Gottes und des Käysers, sein noch händnisches Vaterland zur Erkentniß der Wahrheit zu bringen, welche Hoffnung ihm auch gelungen, da er nach gemachttem Frieden, die Königl. Familie in Gegenwart des Käysers tauft, und entweder kurz vor, oder nach, die beyde Mirackel mit der glügenden eisernen Handschue, welche er auf der Hand getragen, und mit dem gewächsten Hembd, welches er sich am blosßen Leibe soll haben verbrennen lassen, vor den Augen so vieler Zuschauer gemacht, daß dadurch eine grosse Menge ungläubiger bekehret, und viele wanckende im Glauben befestiget sind. Nachdem scheinets, Popo habe eine weile ums Land gereist, seinen Samen allenthalben auszustreuen, dabey er als ein Einsiedler sich schlecht und recht beholffen. Ein Wald zwischen Flensburg und Schleswig, führet nach ihm den Nahmen Popoholtz, weil er dasselbst seine Hütte und Wohnung hatte, auch in dem vorbev fließenden Bach, damals Jüttebeck, iho Hilligenbeck genannt, seine Schüler tauft, nicht anders, als Joh. Baptista in der Wüsten am Jordan. Wovon oben im Leben Haraldi Blaatand aussführlicher Bericht ertheilet ist. Das Jahr seiner Ordination zum Aarhusischen Bischofthum ist nicht bekannt, und kan den von Möllero Isag. P. II. c. 3. S. 14. citirten Ort nicht finden, an welchem A. Wellejas dieses anno 966. geschehen zu seyn, vorgeben soll, welches auch nicht ungereimt ist. Demnach wäre er 14. Jahr lang zu Aarhusen gestanden. Dann anno 980. ward er, nach einstimmigen Bericht vieler Scribenten, genöthiget, nebst andern Christen, sein Vater-Land aufs neue zu verlassen. Der Wuth des abtrünnigen Sven Ottonis, den er selber getauft hatte, zu entgehen, nahm er seine Zuflucht nach Bremen, woselbst er auch starb, und in der Kirche St. Petri begraben ward, ob aber dieses Anno 983, wie die meisten, oder 1029, wie Ad. Brem. sc̄bet, geschehen ist, lasse das hin gestellet seyn. Sehr alt ist er geworden, und das giebt auch letzgedachter Auctor zu verstehen, mit der Niedens-Art, in Dania supervixit Popo Theologus. Das Lob dieses Dänischen Apostels, ist bey allen über seine Scribenten sehr groß, und wann ein gewisser Theologus sich gelüstet hat,

lassen, sein Mirackel mit der gligenden Handschue eine temeritatem zu nennen, so wird selbiger von Joh. Möller Hag. p. II. c. III. s. 15. mit Marbusche Bisch.
 Bescheidenheit abgewiesen, und das Lob Poponis vertheydigt, auch dar-
 gethan, daß man vielmehr die außer ordentliche Wunder-Kraft des
 Geistes Gottes so wohl in ihm und seinen Gehülfen, als in den ersten
 Aposteln, erkennen müsse, zumahl diese Kraft an ein Seculum nicht mehr
 als an das andere durch Gottl. Verheissung gebunden ist. Ubrigens ist
 die That Poponis keine Verwegenheit, oder Versuchung Gottes zu nennen, wann man dieses in Betrachtung ziehet, daß er sich nicht von selbs-
 standig darzu erbothen, biß ihm die Frage vom König gethan ward, ob er
 das von ihm gepredigte Evangelium so und so zu bestätigen, sich getraute.
 Da war nun freylich ein grosses daran gelegen, daß er von Gott Freu-
 digten erhielte ja zusagen. Ich will hier von über dem, was oben, Lib.
 I. cap. 3. von dieser Sache gehandelt ist, zur Vertheidigung der Person
 Poponis, an diesem Ort noch ein Zeugniß anführen, und zwar aus einem
 sehr raren Buche, Rudimentum novitiorum genannt, 1475. von Luca
 Brandis de Schall herausgegeben. Da heist es unter andern: *Hoc an-*
no convertitur Dacia a Popone Capellano Papæ, qui cum fidem Christi
predicaret, dixit ei Rex Dacie, nomine Alradus, (Haraldus)
quod fidem predicatam probaret testimonio veritatis. At ille,
subente Rege, portavit ignitisimum ferrum ingentis ponderis ma-
nibus nudis ad placitum omnium, ubicunq; vellet, sine ulla læsione.
Quo viso Rex, cum multis baptizatus est. Ein auserwähltes Rüst-
zeug Gottes ist Popo ohne allem Zweifel gewesen. Er hat dem An-
teato, unserm ersten Dänischen Apostel, an grosser Heiligkeit und Poponis.
christlichem Eifer, so weit aus seinen Thaten erhellet, nichts nachgegeben.
Die Natur-Gaben aber sampt Erfahrung und Gelahrsamkeit, hat er ihn-
übertrffen. Beym Saxone Grammat. heist er ingenio ac sanctitate
conspicuus, præcipuaq; literarum scientia excellens, beym Ad. Bretn.
Sanctus DEi und vir sanctus & sapiens. Beym Wastovio aber, Popo
Frisius, seu ut alii volunt Danus, vir scientia & morum gravitate non
inferior, qvam nobilitate. Multis in juventute peragratis Regionibus,
multa vidit, audivit & recensere potuit, unde Ottoni Imperatori charus
erat. A. Hvitfeld spricht der Pabst: Benedictus habe dem Poponi
verheissen, wann ers so weit bringen könnte, daß mehr Bischoffthümer
*in Dämmemark errichtet worden, sollte er selber als Erz-Bischoff darü-
 ber bestallt werden. Ich glaube aber es ist dem Demuths-vollen und*
heilig-

~~Aarhuſi.~~ heiligen Mann um solchen eiteln Erz-Titul weniger zu thun gewesen als
ſche Bisch. ſich der allerheiligste Vater eingebildet.

CHRISTIERNUS.

Ist unter den Aarhuſischen Bischöffen der dritte, folgte jedoch nicht Alsbald auf Popo, denn als dieser, wie neulich gedacht, Anno 980 von Sven Otto vertrieben ward, hat man so wenig Nachricht, daß jemand anders, als daß er selber den hiesigen Bischöfſt-Stuhl bekleidet haben sollte. Vielmehr bezeugen unsre Jahr-Bücher einstimig, die Aarhuſische Kirche ſey der Ripischen einverleibet worden, wobey es dann geblieben, biß das Jahr 1065, da der König Sveno Estrichſon, nicht nur in Schonen zu Lund und Dalbye, ſondern auch in NordrJütland zu Wiburg und Börglum neue Bischöfthümer ſtiftete. Da ward an die Wieder-Aufrichtung des eingegangenen Aarhuſischen Bischöfthums auch gedacht, und nachdem es 85 Jahr hindurch unter Ripischer Inspection geſtanden, obiger Christiernus von Adelberto zu Bremen geweiht, als Vorſteher dahin geſetzt. Die Bischöfliche Kirche ſo wohl als Wohnung, war damahls zu Liisbierg, iho ein Dorff etwa eine Meile nordwärts von Aarhuſ entlegen. Daselbst wird vermutlich das Grab Christierni befindlich ſeyn, nicht aber Poponis, wie einige dafür gehalten. *Andr. Wellejus* ſchreibt hievon in seinen *notis ad Adam. Brem. Lib. II. C. 45.* *Est prope Aarhusium in Cimbria Templum, quod Liesbergense vocant, in colle edito situm, quod tem-pore Poponis conditum existimatur. In eo apparent in vetustis qvibus-dam in marmoribus vestigia Epitaphiorum, quæ Poponi sacra reputant accolæ &c. Ego hoc loco adducor, ut credam, saltem Poponis succes-sores, non ipsum Poponem ibi sepultos.* Es mag wohl das Grab Christierni ſeyn, welcher in diesem Seculo der lezte gewesen, weil ſei-nes Successoris nicht ehe, als im Anfang des folgenden, gedacht wird, den wir deswegen biß dahin versparen.

Bischöffe des Wiburgſchen Stifts im Ellſten Seculo.

Uber die Era dieses sowohl als des folgenden Börglumſchen Stifts, ist unter den Sribenten keine Mishelligkeit, ſondern von allen angenommen, daß der erste Vorſteher gewesen

HERI-

Wiburg.
sche Bk.

HERIBERTUS.

Dem Ansehen nach ein gebohrner Engelländer, den Sveno Estrithson mit andern Lehrern der Zeit, aus jenem Lande hieher gesetzt, so geschehen im Jahr 1065, da er mit andern mehr von Adelberto zu Bremen geweiht ward, dessen Crantz. in Metrop. L. V. c. XVIII gedencket. Ubri-
gwas ist zu wissen, daß obwohl diese urhalte Haupt-Stadt in Nord-Ges-
land nur spät zum Bischofthum gelanget, hat sie doch über hundert
Jahr vor der Zeit, unter Harald Blaatand, da noch mehr Heyden, als
Christen waren, eine Kirche und Versammlung der Gläubigen gehabt,
auch dem Ansehen nach, eine der ersten Schulen in Dännemarck, wel-
che so berühmt gewesen, daß Norweger und Isländer die Christl. Re-
ligion zu erlernen, und sich tauffen zu lassen, hieher gezogen sind, wie sol-
ches dataus abzunehmen, daß unter andern der gelehrte Isländische An-
dvarnas T. Torsæus in seinem Trifolio Historico Cap. XI. erzählt, einer
seiner Landes-Leute, Mahmens Gisle Surin, habe sich in der Mitte des
jhnnten Seculi, des Unterrichts halben, zu Wiburg als Catechumenus
aufgehalten, und sey, nachdem er hieselbst getauft worden, in seinem
Vaterlande der erste gewesen, welcher den Götzen-Dienst abgeschafft,
und die Erkenntniß Christi ausbreitet.

ESKILLUS.

Folgte jenem, hat aber zu seinem Gedächtniß anders nichts übrig gelas-
sen, als daß er den nachmahlis canonisierten St. Kield zum Probsten
an dasiger Frauen Kirchen gesetzt haben soll, wie Hr. A. Hvitt. geden-
ket, aber mit der Zeit-Rechnung nicht zu concilieren steht. Wovon
im folgenden Seculo ein mehres.

SVENO.

Das Jahr 1068, welches ihm Hvittfeld assigniret, kan nicht recht seyn,
und ist vielleicht eine Verkehrung des Ziefers, daß vor 1068. 1098
stehen müß. Ich schließe dieses so ab ante, da er bereits zwey Vorfa-
ten seit anno 1065. gehabt; als auch a posteriore, da auf ihn soll gefol-
get seyn St. Kield, welcher anno 1151. gestorben. Überdem war er ein
X Brus

Börglum-sche Bisch. Bruder des Erz-Bischoffs Aiceri, und daher kan unter ihrem Alter nicht gar zu grosser Unterscheid seyn, Aicerus aber war ein Kind ums Jahr 1068. Der Vater dieses Bischoffs hies Sven Trundsen, ein reicher und gewaltiger Edelmann in Jütland, ob er aber ein Anverwandter des nahmhaften Ripischen Bischoffs Othincari Albi gewesen, wie einige mutmassen, lasse dahin gestellt seyn. Einwas besonders merkwürdiges, aber unsern einheimischen Scribenten ganz unbekanntes, finde von diesem Bischoffen Svenone in *Angeli Manrique Annal. Cisterc. T. II. p. 152.* nemlich, daß da er ein sehr gottseiliger und tugendhafter Mann gewesen, habe er seinen eben so sehr gottlosen, und mit vielen Blutschulden bestleckten Bruder Eskillum zu bekehren, denselben endlich beredet, mit ihm ins gelobte Land zu reisen, und an den heiligen Orten die Gnade Gottes zu erbitten, welches dann auch soll gelungen, und sie beyde daselbst betend gestorben seyu. Ein mehres hievon habe in *gestus Danor. extra Daniam T. I. c. I. sect. I. §. 7.* angeführt, welches allhier zu wiederholen nicht nöthig erachte.

Bischöffe des Börglumschen Stifts im eilsten Seculo.

Dieses Bischofthum ist eines Alters mit dem vorigen, nemlich im Jahr 1065. errichtet. K. Sveno Estrichson, dessen Gunst und Ge-wogenheit, den Geistlichen insonderheit erwiesen, so auch seine eigene erudition Adamus Brem. gar sehr rühmet, war nicht nur auf die Ausbreitung der Erkenntniß Gottes in seinem Lande bedacht, sondern trachte, dem Ansehen nach, auch dahin, daß der stolze Adelbertus Erz-Bischoff zu Hamburg, welcher ihm gar unzeitig und auch unverdient den Bann der Kirchen angedrohet hatte, seine Herrschaft über die Dänische Kirche verlehren mögte, wann diese dergestalt würde besetzt seyn, daß sie ihren eigenen Metropolitanum erfordern, und sich des fremden Sochs entschütten könnte. Aus solcher Veranlassung stiftete er im mehr gedachten Jahr, nebst andern Bischofthümern, auch das hiesige, welches heutiges Tages das Alaburgsche, voralters aber, bald das Wenselboische, Wandalische oder Wansalische, von der größten Provinz desselben Wend-Syssel, bald aber das Börglumsche genannt wurde, und zwar, wie Älnothus in vita Canuti Regis & Martyris schreibt, a Domina

miria qvondam Loci, qvæ Burlina dicebatur. Diese Frau Burlin, Börglum.
hat dem uhralten Schloß Börglum, ohnweit der Stadt Hidring, sche Bisch.
den Nahmen gegeben, das Schloß aber dem Stift, als nachgehends
eine Abtei und zugleich eine Bischofliche Wohnung daraus geworden. Börglum.
Ich muß aber erinnern, daß diese Veränderung nicht gleich Anfangs geschehen. Dann im Jahr 1086. war der Ort noch Königlich, als Ca-
narus Sanctus hieher kam, in Meinung, den wieder ihn erregten Auf-
ruhr zu stillen. (Rex igitur in villa regia, qvæ a Domina qvondam Lo-
ca Burlina dicebatur, cum regio satellite spatiatus, residere decrevit)
Damahls wohnten die ersten Bischöffe am Lymfurth zu Ackersburg,
wo iho Aggersunds-Fehre ist. Diese heist dem Älnotho: villa Epicopi, Aggers.
wohin sich der König nachgehends zum Bischoffen Henrico begab. So borg älte-
dig von dem Nahmen des Stifts, und der ersten Bischof. Residenz. sie Woh-
nung hiesi-
ger Bisch.

MAGNUS.

Dieser verlies das Stift, und die Welt zugleich anno 1055. als im er-
sten Jahr seines Antrits. Da er hatte nicht einmahl seine Bischofsl.
Function angefangen, oder, wie mans nannte, die erste Bischoffs-Mes-
se gesungen, als er auf der Elbe ersoff, nachdem er zu Bremen gewesen,
sich ordinieren zu lassen, und nun wieder auf der Rück-Reise begriffen ^{Komme} im Wasser
war. Auf dem Kirch-Hofe zu Siöring in der Provinz Thye soll, ums Leben.
der alten Tradition, und der auf dem Leichen-Stein befindlichen Figur
zu folge, ein Bischoff begraben liegen, welcher durch Schiffbruch ums
Leben gekommen, und hieselbst aus Land getrieben, obs aber dieser sey,
steht dahin.

ALRICUS.

Albericus, oder wie ihn Crantzius nenret, Albertus, folgte jenem als-
bald anno 1066. und hat den Geruch eines guten Nahmens nach-
gelassen, indem ihn Hvitfeld, und andere, einen gelehrten frommen
und gottseiligen Mann nennen. Dass Alricus dem Aberglauben so
sehr nicht, als viele andere seiner Zeit, ergeben gewesen, erhelllet daraus,
dass er in die Verehrung der Gebeine des heiligen Theotgari zu Wester-
wig leichtgläubiger weise, und auf blosses Vorgeben der Mirackel, nicht
wilt

Ao.
1004.

Von diesem Eckelhardo wissen unsere einheitliche Sribenten gar nichts, welches in Betrachtung der Zeit nicht eben sehr zu bewundern. In Bucellini Menolog. Benedict. p. 579. ad d. 4. Aug. wird auch eines Schleswigschen Bischoffs Egoardi, welcher vermutlich eben dieser Eckelhardus seyn wird, mit grossem Ruhm gedacht, da es heist: Egoardus Monachus Hisangensis, Slesvicensis ordinatus est Episcopus. Gravissimis meritis & apostolico labore excelluit. Item p. 597. ad d. 28. Aug. heist es daselbst: Egoardus Episcopus Slesvicensis, Gotnan appellatus, non uno signo sanctitatis viguit, cum inter alia, mortuum ad vitam revocasset. Im Chronico Hildesheimensi heist es, Rudolphus habe als Schleswigscher Bischoff diesem Eckhardo succedit, und zwar anno 1026, welches mit der Rechnung Cyprai nicht übereinstimmet, so bleibt auch der Zweifel übrig, wie er vor dem Eliso, ums Jahr 1003, dem Frankfurtschen Synodo, wie oben gedacht, als Schleswigscher Bischoff, habe beywohnen können.

Däniſche
Heiden
treiben
Muthwil-
len in En-
geland.

Die Heydnische Dänen hielten tho in Engeland ſchel Haus, und halffen, gleich wie vorhin einige mahl geschehen, das Martyrologium Anglicanum vermehren. Einer von ihnen machte ſich im Kloſter Medue, welches ganz ausgeplündert ward, an den Trag-Sessel St. Adelhelmi, um die daran befindliche Edelgeſteine zu erbeuten, ward aber alsbald mit Blindheit geschlagen, und fiel zur Erden. Act. SS. M. May d. 25. T. 6. pag. 90.

ANNO. 1004.

Um diese Zeit sandte König Sveno Tiufskæg aus Engeland, woselbst er damahls im Kriege begriffen war, verschiedene Lehrer und Kirchen-Diener in Dännemarck, da an solchen kein geringer Mangel war. Helvaderus spricht, es habe ſich damahls eine guldene Zeit erhoben, welche, man bauete hin und wieder ſchöne Kirchen. Die Einkünfte derer gewesenen heydnischen Opfer-Priester wurden in Salaria der Christlichen Lehrer verwandelt, der König und andere vermögende Leute thaten noch ein mehrs hinzu, und das neulich ſo ſehr gedrückte Christenthum, nahm fast alleenthalben überhand, wenigſtens dem außerlichen Anſehen nach.

Die Däniſche Kirche erholt
ſcheiniger
maßen.

Jedoch darf man ſich keines weges vorſtellen, das Heydenthum ſei auf eumahl danieter geschlagen und ausgerottet, weil gedachter König, nach ſeiner zweyten Tauffe demſelben nicht mehr beypflichtete. Als er nach ſinem Exilio den Thron von neuen bestieg, etwa in den leſten

Jah-

Ao.
1004.

Jahren des vorigen Seculi, (Die Zeit-Rechnung Svenonis ist sehr dunckel und beschwerlich) schenete er sich anfangs gegen seinen annoch heidnischen Magnaten, Christum zu bekennen, und als er sich endlich heraus lies, auch seine Freunde ermahnte, seinem Exempel zu folgen, musste er aus Staats-Railons sehr behutsam, und in der Gute verfahren, angesehen er selber bey seinem vorigen Abfall vom Christenthum, eben derjenige gewesen, welcher die Feinde seines Vaters Haraldi ermahnet hatte, mit den Neuerungen des Gottes-Dienstes ja nichts zu thun zu haben, sondern als Reingläubige beym alten bewährten Glauben standhaftig zu verbleiben. Er hatte beydes probirt, und wusste also, was daran war. Diese seine vorige Abtrünnigkeit, wovon im vorhergehenden mit mehr gedacht worden, machte seine itzige bessere Ermahnungen kraftlos und verdächtig. Jedoch gab GO TT Gnade, daß vermutlich durch die Predigt der täglich ankommenden Engelländischen Lehrer, die allermeisten, so wohl vom Adel als gemeinen Mann, mit Absagung der Götzen sich unterrichten und tauffen liessen. Wie gründlich aber das Christenthum bey vielen gewesen, giebt Pontanus in vita Svenonis pag. 137. zu verstehen, wann er spricht, daß unter den Bekennern selbst die meisten, entweder zweifelhaft und wanckelmüthig, oder auch dem alten Aberglauben noch anhängig waren. Plurimi adhuc, cum dubii, tum veteri superstitioni adhaerentes. Und wie konte es wohl anders seyn? Wo nicht durch Verlängnung der wieder die Seele streitenden fleischlichen Lüste, den Würckungen des Geistes Gottes Raum und Platz gemacht wird, kan bey allem Sagen und Predigen, kein innerlich überzeugender göttlicher Glaube entstehen. Es ist dann leichtlich zu erachten, daß gleich wie die Baals-Pfaffen wieder Eliam und Demetruis wieder die Apostel, welche neue Götter zu verkündigen schienen, stark eisserten, ja wie sich der alte Welt-Geist annoch auf sein Alterthum stützet, und alles neuscheinende grimmig anfeindet, wäre es gleich die Warheit, welche so alt als GO TT selbst ist, daß gleichergestalt, sage ich, die vormahls viel geltende Opfer-Pfaffen keine geringe Hinderniß der Bekehrung in den Weg gelegt. Bey Zerstörung der Heydnischen Opfer-Häynen, und Zerbrechung derer Götzen-Bilder, welche nach gerade von einigen eisfrigen Christen, die izo Meister spielten, unternommen ward, setzte es hin und wieder solche Händel, die ohne blutigen Köpfen nicht abliessen, und die Heyden sollen den Christen durch ihre Zauberey und Teuffels-Künste, Schrecken, Schaden und Wiederwärtigkeit zuwenden getrachtet haben, obwohl sie damit bey denen die Gottes Theils gewesen, und im Glauben gestanden, wenig ausgerichtet haben.

Ver.
mischer
Zustand.

AN-

Ao.
1011.

Kirche St.
Laurentii
zu Lund
erbauet.

Dänen
machen
Märterer
in Engel-
land.

Zwölf
tausend
Dänen in
Engelland

ANNO 1011.

Gard mit Erbauung der herrlichen, nachmahls Erz-Bischöflichen Kirche St. Laurentii zu Lund der Anfang gemacht, auf Kosten des Königs Svenonis Tiufskæg, welcher auch um diese Zeit verschiedene andre Kirchen mehr anlegen lies, um zu zeigen, daß es ihm nunmehr ein rechter Ernst mit dem Christenthum seyn solte. Allein indem der König zu Hause Kirchen bauete, verstattete er doch zugleich seinen heydnischen Soldaten in Engelland, denen dässigen Christen allerley Gewalt zu thun, und einige als Märterer erbärmlich hinzurichten. Absonderlich gieng es in diesem Jahr über die Erz-Bischöfli. Stadt Cintelberg hart her, da nach Zeugniß derer Engelländischen Jahr-Bücher, viele Christen getötet, Kirchen, Elbster und andere Häuser beraubet, und in allen recht heydnishch verfahren ward. Nur das Closter St. Augustini blieb unbeschädiget, und zwar darum, weil ein Däne, der den Mantel St. Augustini wegnehmen wolte, alsbald die Göttliche Rache empfand, mithin allen übrigen ein Schrecken einjagte. Godwinus Epilcopus Rossensis und Leofnina, Lebtissin des Closters St. Wilreda, wurden gefangen. Der erstere erkaufte seine Freyheit mit Geld, die letztere aber ward gestötet, und unter die Märterer gerechnet. Alm allerhärtesten verfuhren die heydnische Dänen mit dem heiligen, und sehr angesehenen Kirchen-Vater Elphego. Für dessen Leben forderte man sechzig Talenta, und als solche nicht folgen wolten, hielte man ihn bis auf den zu seinem Tode bestimmten Oster-Tag gefangen. Inzwischen ward er mit Ruthen gestrichen, und vielfältig gequälert. Endlich ward er halb zu Tode gesteinigt, und dann mit einem Beil enthäuptet. Kraft seiner Fürbitte sollen doch viele seiner Feinde gleich damahls bekehret seyn, noch mehr, da das bey seinem Grabe in einer Nacht grimende dürre Holz ihren Unglauben überwunden. Die Bürger zu London erhandelten seinen Leichnam, und als man denselben in der St. Pauls Kirche feyrlich beysetzte, giengen bey zwölf tausend Dänen, die ihre Sünde bereueten, demselben mit Thränen entgegen. Die sich aber nicht bekehren wolten, kamen durch allerley Zufälle, meist aber durch jämmerliche Krankheiten übel ums Leben. Absonderlich wurden die Dänen kurz vor und nach dem Tode Elphegi mit einem entsetzlichen Reissen und Grimmen im Bauch von Gott geplagt. Diese Krankheit soll der Heilige mit geweihten Hostien, pane benedicto, an vielen curiret haben, konte aber doch nicht durch solche Wohlthat seine Feinde besänftigen. Osberaus in vita St.

Elphegi.

Elphigi, Henschenius Act. SS. Tom. VIII. in. April. p. 630. Malmesburyensi. p. 245. Brompton. p. 289. Gervasius p. 1650.

Ao.
1012.

ANNO. 1012.

Stiftete K. Sveno das Rothsildsche Bischofthum, welchem nebst ganz Seeland, auch Schonen und Fünen bis weiter einverlebt, und dem Gerbrand oder Herbrand anvertrauet ward. Da aber nach einigen Jahren dieser so wohl, als andere Lehrer der Zeit, aus England kam, und vom Cantelbergschen Erz-Bischoffen Elnotho geweiht war, beschwerte sich der Hamburgsche Erz-Bischoff Unuan hierüber beim König, als über einen Eingriff in seine Jura. Hr. Arniel meinet, diese Erinnerung sei bey Hofe wohl aufgenommen, Hvitsfeld aber versichert das Gegenteil, doch mag das erstere endlich erfolget seyn, nachdem Unuan mit einem Theil des Kirchen-Schahes den König beswirkt, und seine Gnade wieder hergestellet hatte, wie Hvitsfeld gedenkt. Indessen wagte es Unuanus, den Gerbrand, auf seiner Reise aus England, zu arrestiren, und als einen Staats-Gefangenem so lange anzuhalten, bis er ihm die Treue und Unterthänigkeit versprach, da er wieder los kam, und des Erz-Bischoffen vertrauter Freund ward. Ansdie rechnen es zum Jahr 1022.

ANNO. 1016.

Qies sich der Norwegsche König Olaus Trygonis, welcher zu Noan in der Normandie getauft, und dem Christenthum eifrigst ergeben war, allen Fleisses angelegen seyn, den Götzen-Dienst in seinem Vaterlande völlig, als bishero geschehen, abzuschaffen, und einige Kirchen anzulegen, unter welchen absonderlich eine zu Drontheim dem heil. Clemens & Pappe & Martyri gewidmet ward. Weil er aber die inuthwillig wies bestrebende Götzen-Diener auf Gut und Blut strafte, erweckte ihm solcher Eisser sehr viele und gefährliche Feinde, absonderlich, da er dieser Ursach halben, zweyen Regulis oder Fürsten des Reichs gar hart fiel, indem er einem die Augen ausstechen, dem andern, vermutlich wegen ausgestossener Lästerung, die Zunge abschneiden lies. Christum ipsem et pagatum incolis annuncians, spricht Mellesius. Da er auch in folgen den Jahren keinen fernern Widerstand zu finden vermeinte, empöreten Predige Christum in einer Person. sich hin und wieder die Bauren des Reichs gewaltig. Absonderlich geschahe dieses in der Gegend Guldbandsdal, woselbst ein vornehmer Einwohner Nahmens Guldbrand, nach dem die Provinz genannt wor-

Ao.
1016.

worden, seine Nachbarn zusammen rief, und ihnen die unverantwortliche Beleidigung der alten Landes-Götter vorhielte, himzufügend, König Olff, der vom alten Glauben abgefallen, handelte so, daß wohl kein Wunder wäre, wann die Erde unter ihm bersten würde. Die Bauern rießen alsbald, der König sollte sterben, und Guldbrand sandte unter Commando seines Sohns sechs hundert Mann aus, aber zu ihrem Unglück, dann sie wurden aufs Haupt geschlagen, und ihr Anführer gefangen. Nachgehends kroch Guldbrand zum Kreuz, und bat um Gnade, welche er auch erhielt, nachdem er versprochen hatte, sich unterrichten und tauffen zu lassen. Hierbey erzählt Snoro Sturleson, in dem der Wormischen Übersetzung Chron. Norvag. hinzugesfügten Anhang folgende Specialia. Guldbrand fragte den König, ob er densjenigen für einen Gott hielt, den er nicht sehen könnte, und bat man sollte ihm der Christen Gott doch erst vor Augen weisen. Wir haben, sprach er, einen Gott, an dem wir nicht zweifeln dorffen, er kan heute in dem bösen Wetter nicht aus seyn, ist aber groß und erschrecklich, wann er auf den Ding-Platz kommt, soll er euch bald eine Furcht einjagen. Dierweil du aber sagst, daß dein Gott so mächtig sey, so mache ers zur Probe, daß es morgen wolkig Wetter werde, und doch nicht regne, und lass uns morgen wieder hier seyn. Des Abends frug der König Guldbrands Sohn, wie der Gott, den sie im Thal anbeteten, beschaffen wäre, und bekam zur Antwort, es wäre ein groß hölbern Bild, das auf einer Bank stünde, einen Hammer in den Händen hätte, und innwendig hohl wäre; items daß sie ihm täglich vier Brodt nebst anderer Speise zur Nahrung gäben. Der König wachte die ganze Nacht in seinem Gebet zu Gott. Tages dars auf kamen sie zu Ding (i. e. der Gerichts-Platz) da dann das Wetter eben so war, als es Guldbrand verlangt hatte. Der Bischoff (vermutlich OTTHINCAR HVIDE der Ältere aus Ripen) predigte gleich wie voriges Tages dem ganzen Volk. Einer mit Nahmen Thor-Istro sprach: Dieser Herning (so nannte er den Bischoff) welcher den krummen Stab in der Hand hat, redet stark, wann aber euer Gott so viel Wunder thut, wie ihr saget, so redet mit ihm, daß er Morgen Sonnenschein werden lasse, dann wollen wir uns hier wieder einfinden, und entweder wegen dieses Handels uns vergleichen, oder mit einander streiten. Der König hatte einen Mann, Nahmens Kolben der Starcke, bey sich, der war allezeit mit seinem Schwert umgürtet, und hatte eine grosse Keule in der Hand. Diesen bat der König, daß

AO.
1020.

er am nächsten bey ihm mögte bleiben, und wann er Gelegenheit fäh: sollte der den Göthen Thor mit seiner Keule schlagen. Der König verharrete die ganze Nacht im Gebet, und als der Tag angebrochen war, zog er nach Ding, da die Bauten kamen, und trugen ihren Gott heraus, welcher mit Gold und Silber über und über behangen war, den saßen sie mitten auf den Platz, neigten und bückten sich vor ihm, und der König mit seinem Gefolge saß indessen auf einer andern Seite. Guldbrand trat absonderlich hervor, redete weit und breit von seinem mächtigen Gott, den er mit vielen Lobsprüchen rühmte. Als er ausgeredet hatte, stand der König auf, lästerte diesen Abgott, preisete hingegen den allein wahren GOTTE, und zuletzt bat er alle gegenwärtige, sie mögten nur ihre Augen gegen der Morgen-Seite des Himmels lehren, da würden sie des rechten OTTEN Zeichen und Werck mit grossem Licht und Klarheit wahrnehmen, und damahls gieng die Sonne eben auf. In dessen nun das die Bauten alle nach dem Osten zusahen, schlug Kolben, ^{Das Gd.} nach Abrede, ihren Gott dergestalt mit seiner Keule, daß er ganz in ^{gen. Bild} Thors ^{Würmer} Stücke ^{wird von} gieng, und es ließen viele grosse Mäuse, Schlangen und ^{Kolben} Pferde ^{dem star.} aus ihm heraus. Die Bauten wurden so erschrocken, daß ^{denn zer-} ein Theil zu ihren Schiffen und Böthen flohen, und ein Theil zu ihren ^{schlagen.} Pferden. Der König aber hatte des Nachts vorher alle ihre Böthe ^{den zer-} durchbohren, und ihre Pferde in die Wälder hinein führen lassen, ^{dann schlagen.} umhers konten sie nirgends entkommen. Der König lies sie wieder zurück nach dem Ding berufen, da sie über die Religion eine lange Unterredung hielten, deren Würkung war, daß Guldbrand samt seinem Sohn und ganzem Volck getauft, und vom Könige mit Lehren, die sie ferner unterrichten solten, verschen werden.

ANNO. 1020.

Ward das eingegangene Odenseische Bischoffthum erneuert, und Regnero, einem Engelländer, den Canutus Magnus nebst andern Lehren hieher sandte anvertrauet. In Norwegen fiel iho eine grosse Theurung ein. Diese Landes-Plage ward absonderlich in der Gegend Dronheim als ein Straf-Gericht wegen des abgeschafften Göthen-dienstes angesehen, daher die heidnische Gastmähle, in welchen Pferde-Gleisch gegessen, und auf des Göthen Oltius Gesundheit getrunken ward, von einigen wieder hergestellt wurden. Allein der eifrige König Olai kam bald dahinter, belegte die Übertreter mit harter Straße, und lies absurde einen ihrer Anführer, Nahmens Aulver, ums Leben bringen, ^{Neuer Eis.} ^{Olai.}

Ao.
1022.

welches denen übrigen solch Schrecken einjagte, daß sie von ihren heidnischen Gebräuchen abliessen, auch viele Kirchen bauten, und Prediger bestelleten, das Volk zu unterrichten. Tormod. Tørf. Hist. Norv. P. III. Lib. II. cap. 21.

ANNO. 1022.

Ersies Ward meines Erachtens das erste National Concilium der Dänischen National Kirche, in der Stadt Schleswig gehalten, dessen A. Hvitfeld Concil. in der B. Chron. pag. 9. nur obiter gedencket. Auf demselben erschien R. Canutus in hoher Person, bey sich habend einige Theologos, und Lehrer der Engelländischen Kirche. Das Präsidium führte, allem Ansehen nach, der auch gegenwärtige Erz-Bischoff von Hamburg Unuanus, nicht aber Alebrandus, sonst Bezelinus genannt, den wohlgedachter Hr. A. Hvitfeld darzu angiebt. Meine Raison ist, daß letzterer allererst am 20. Decemb. oder am Ende des Jahres 1035. erwählet ward, da Canutus alsbald 1036. starb, und zwar in Engelland, kan also mit der Zeit-Rechnung nicht bestehen, daß in Gegenwart dieser beiden Hämpter das Concilium sollte gehalten seyn. Auch nicht wohl kurz vorhero unter des Alebrandi Vorweser Hermanno, welcher nach dem Zeugniß Hr. Staphorsts in der Hamb. R. Hist. T. I. c. 3. wenig gethan, und sich um die anvertraute Nordische Kirchen nichts bekümmert hat. Ich meine aber, obstehendes Jahr sey daher das rechte, weil alle annales halten, Canutus sey damals aus Engelland herüber gekommen und habe einige Lehrer jenes Landes mit sich gebracht. Ferner war daselbst zugegen Herzog Bernhard aus Sachsen, Bischoff Dithmar aus Hildesheim, ein gebohrner Dämmarcker, Bischoff Othmar aus Ripen, Bischoff Esico aus Schleswig, und etwa andre mehr, die nicht bekannt sind, gleichwie man auch nicht weis, was eigentlich in diesem Concilio ist verhandelt worden. Vermuthlich aber ist es gewesen eine Liturgie, und Kirchen-Ordnung zu verfassen, woran bishero nicht gedacht, so auch das Recht der Kirchen, und Kirchen-Diener ausführig zu machen. Demnach halte ich zwar nicht für ganz ausgemacht, jedoch für sehr wahrscheinlich, und probable, daß diejenige Leges Ecclesiasticae, welche Canutus Magnus, ohngefähr auch in diesen Jahren zu Winthon in Engelland gemacht, auf hiesigem Synodo sind promulgaret, und zum Nutzen der Dänischen, gleich wie der Engelländischen Kirchen eingeführet, da man sonst von gar keinem iure Ecclesiastico Danic particulari, ohne dem keine Ordnung konte gehalten werden, zu sagen weis. Quidquid sit, will

will ich besagte Canones, weil sie fast rar, und nicht in jedermans Hand sind, allhier einrücken. Der Leser wird nicht wenig darin finden, von dem, was den Zustand der Kirche dieses Seculi erläutern kan.

Ao.
1022.

Kirchen.
Gesetz R.
Canuti.

I. Primum omnium, unum DEum ad omnes seculorum ætates auguste sancteque venerantor omnes. Unam Christianæ religionis regulam religiosissime tenento: Canutum Regem omni fidelitate & observantia prosequuntur.

II. Templum DEi pia & æterna pace tunciamur, idque crebro freqventemus omnes, cum in animorum nostrorum salutem, tum ad reliquorum accessionem & emolumentum. Sacras ædes plane omnes Christi pax una comprehensas habet, eam igitur magno in cultu atque honore habere Christianos omnes par est. Pax etenim divina præ cæteris exceptanda, & retinenda est, proxime vero & secundum hanc pacem servari regiam oportet. Pacem igitur Ecclesiæ DEi intra parietes suos Christiani Regis traditam manu tranquillitatem maxime convenit ratam iri semper, atque inviolatam. Si quis itaque alterutram violarit, prædiis mulctatus morte afficitur, nisi quidem Rex sceleris peccatum condonaverit. Sin pacem Ecclesiæ DEi unquam posthac adeo violarit quisquam, ut intra fani parietes hominem trucidet, esto id quidem inexpiable, atque in eum omnes amore DEum prosequentes infelli feruntur, ni isthinc prius evolarit, atque ad ejusmodi aliquod asylum confugerit, ut rex eum cumulate tum, DEo tum hominibus data compensatione, vita frui patiatur: Id quod si fecerit, numerata Christo & Regi proprii capitis estimatione, facito sibi ad compensacionem adiutum: Tum (si ad passionem ventum fuerit, eamque Rex fieri patiatur) integrum (quæ est nomine pacis regiae violatae) multam Ecclesiæ pendito. Templum de more purgari curato, cognatis atque cæsi Domino, quod aqvum erit, præstato, cum DEo denique in gratiam redire summa cum cura & diligentia studeto.

III. Sin (cæde nulla perpetrata) pacem Ecclesiæ minuerit quisquam, proportione delicti compensatio sequitur, sive is pugnarit, sive rapuerit, sive faci-

A.O.
1022.

facinus aliud qvodcunqve admiserit. Primum tamen, pro ratione facinoris & Ecclesiae dignitate, pacis violata mulcta erit Ecclesiae prestantia. Neque vero una eademqve est omnium templorum terrena dignitas, sicut qvanquam omnia ejusdem divinæ consecrationis. In iis etenim, qvæ possint expiari, criminibus, pacis in æde primaria qvacunqve violata poena, regiæ pacis ruptæ multam exæqvat, libras nimirum qyinqve
cis perturbatio
In fano vero n
locus sepulturæ
niqve campestris
tricenum solidis

n secundaria autem & mediocri pa
lidis pensatur, mulcta scilicet regia:
nus saepe peraguntur (cui sit tamen
a solidorum poena esto. In fano de
it cæmeterium, pacis perturbatori
tur.

IV. Ch
imoniam, ordin
atq; suam cuiqve
(qui scire saltem

*Hærglaw
be.*

qvod sacerdoti faciundum est, salute populi, si modo rite DEo pla
cere studuerit. Miri sunt etenim exorcismi, atqve admirabiles illæ
consecrations, qvibus in baptisterio & Eucharistia sacrandis, hostis
humani generis pellitur ac profligatur. Angeli siqvidem circumfusa
sacra custodiunt, & divina freti potentia sacerdoti (qvoties rite DEum
coluerit) subveniunt, id qvod faciunt qvidem omni tempore, cum sa
cerdos Christum suppliciter ex animo rogarit, atqve ab eo flagitarit,
qvæ sunt populo ad vitam necessaria. Hi igitur, propter DEi timo
rem, pro sui ordinis dignitate ab aliis discernuntur.

*Gräuli
cher Mis
brauch.*

V. Si qvis itaqve sacerdotem ad certainam aliquam religionis nor
main viventem in crimen vocarit, atqve is nullius sibi sceleris conscius
fuerit, Missam (si modo id facere non vereatur) celebrato, & Eucha
ristia perceptione, unius calumniam omnem solus contundito. Si
triunfus fuerit accusatio, percepta (si modo ausus fuerit) Eucharistia,
atqve adjunctis sibi aliis ejusdem ordinis duobus, omnem cogita

Ao.
1022.

teris suspicionem diluito. Diaconum ad certam religionis formulam viventem, si quis singulari calumnia criminis reum fecerit, assumptis ordinis ejusdem duobus aliis Diaconis se crimine liberato. Criminatio sua fuerit tripla, admotis ordinis ejusdem viris senis, se culpa exfolvito. Pleberum sacerdotem, qui se ad nullam certam religionis regulam adstrinxit, si quis insularit, perinde ut Diaconus ex præscripto vivens, is Crimen purgato. Si eorum, qui Aræ deservient, aliquis, amicis orbatus, adeoque, qui secum pariter jurent, non habens, criminis fierit postulatus, panem execratione devotum comesto, atque de eo fuit, prout divina feret voluntas, nisi quidem licitum fuerit Eucharistie perceptione se culpa liberare. Si quis sacris iniciatus capitales suscepisse inimicitias, atque adeo alicujus interficiendi autor aut consiliarius fuisse insimuletur, ad moris sibi (qvorum interficit vel simulatem illam sustinere aut cædem compensare) cognatis crimen diluito. Cognatus autem si nullos habuerit, vitæ coenites ac socios admoveto, jejunato, aut (si opus esse videbitur) panem certis verbis devotum comesto, atque de eo fiat prout divinum feret judicium. Monachus vero susceptarum inimicitarum nomine jure non petat, neve pendito quicquam. Reliquit enim & abjecit quicquid sibi jure cognitionis competebat, cum primo se ad formulam victimum est professus, Sacrificus si minime fuerit in dicendis testimoniis religiosus, si pejerarit, faciendo furti autor fuerit, aut consiliarius, dignitate muneris sui dispolitus, omni tum societate tum amicitia & honore privator, nisi quidem DEO & hominibus (pro eo ac fuerit ei ab Episcopo imperatum) cumulatissime satisfecerit. Satisdato tunc se postea ab istius modi flagitis temperaturum. Sin se purgare voluerit, facito id quidem huc excusatione tripla, sive aliter, prout ipsa feret facti ratio.

VI. Porro autem præcipimus, ut uniuscuiusque ordinis singulæreris arti officii sui religionem diligenter sancteque teneant, servi præsertim Dæi, Episcopi, Cœnobiarachæ, Monachi, Moniales, Canonici ac Vestales, quæ ad officium pertinent, curanto, ad formulam & præscriptionem vitam dirigunto. Christum dies ac noctes sæpe &

mul-

A.O.
1022. multum invocanto atque eundem denique pro omni populo Christiano
deprecantur; DEi vero ministros omnes praesertim sacerdotes pre-
camur, atque edocemus, ut DEo pareant, castimoniam charam habeant,
iram ut vitent divinam, atque torrentes inferorum flaminas effugiant.
Sane quidem certo sciunt non licere eis veneris causa feminarum so-
ciatem coire. Ovi vero sibi ab his temperarit, ac castitatem colue-
rit, divinam c-
mulum pari cu
**Wie hoch
die Dänen
in Engel-
land ge-
halten.**

atque ad terreni honoris cum
Dano) jure fruitor.

VII. Ch-
tas carnis libe-
Porro autem
principius, i-
cognitionis gr-
fuerat intra sex-
cat, neve porro
gvinitate propinquarum. in matrimonio jungat. Susceptricem ad sa-
crum fontem, vestalem Virginem, aut repudiatam, in matrimonium
Christianus ne ducito. Denique qui DEi leges cura complexus fuerit,
suamque ab aeternis inferorum Flaminis animam prohibere studuerit,
scorta ne sectator, Uxorem, quoad ea vixerit, usicam, etiamque le-
gitimo Nuptiarum feedere conjunctam, nec plures habeto.

VIII. Qyotannis quisque DEo jura, justasque debitones rite per-
solvito: Arationis quidem eleemosynam ad decimum quintum a Paschate
diem pendito: factuum decimas ad Pentecosten solvito, terrae denique
fructuum decimas redditio ad festum omnium sanctorum celebre, ve-
rum enimvero, si quis decimas ad eum, quem diximus modum (ex
decima nimurum arationis acra) dare noluerit, praepositus regius, Epi-
scopus, fundi Dominus, fanique sacerdos conveniunto, atque, eo
vel invito, decimam Ecclesiae (cui quidem debetur) partem, nona
ei relicta, reddunto: Qyod ad residuas octo partes attinet, quatuor,
qui est fundi Dominus, reliquias illius dioecesis Episcopus habeto.

qvod

quod faciendum erit, sive is fuerat Minister regis, sive nobilis alterius cuiuscunqve.

Ao.
1022.

IX. Numimus Romæ debitus ad festum divi Petri redditor, qui cum non solverit, Episcopo denarium illum, aliosqve præterea ter denos numerato ac Regi eo nomine ducenos dato & viginti solidos.

X. Seminum primitæ ad festum D. Martini pendulator, si quis dare distulerit, eas Episcopo undecies præstato, ac Regi ducenos & viginti solidos persolvito.

XI. Thanus si in solo, ex scripto, possesto Templum habuerit, cui locus adiaceat sepulture destinatus, decimorum suarum triennem in id conferre ei potestas esto. Si circa templum nullus fuerit designatus humationi locus, tum qui est fundi Dominus dato sacerdoti novem partium reliqvarum quantulum ei visum fuerit. Ex singulis ingenuorum focis census Ecclesiasticus templo redditor primario.

XII. Ter quotannis ad lucernas pecunia conferatur, festo quidem pascatis in singulas terræ hydas cerae obulus imponitor, ad festum omnium sanctorum celebre tantundem redditor, similiter fiat ad festum purificationis Divæ Mariæ.

XIII. Porro autem æquum est, ut, effosso tumulo, ipsa protinus numeretur pecunia sepulchralis. Atque, si quis extra suæ paræciæ fines mortuum humarit aliquem, ipsa nihilosecius pecunia sepulchralis Ecclesiæ (ad quam jure pertineat) redditor.

XIV. Jura atque officia divina omnia studiose quisque (ita uti convenit) tui tor, ac conservato dies festos ac jejunia summa cum cæremonia celebrato, Diem Dominicum ab ipsa Saturni Diei hora pomariana tertia, in primam usqve diei lunaris lucem festum agitato. Ceteras deniq; ferias (perinde ut fuerint a sacerdote indictæ) solenniter agito.

A.D.

1022.

XV. Die quidem dominico mercata concelebrari, populive con-
ventus agi (nisi flagitante necessitate) planissime vetamus: ipso pre-
terea die sacro sancto a venatione, & opere terreno prorsus omni
qvisquis abstinet.

XVI. Ir-
mæ, sive alia
Ios divæ Mariæ
co Philippi & J.
junia sunt. Si
jejunium esto.
Natali JESU Ch-
nemo observato,
tuerit a sacerdote

qvatuor temporum, sive quadragesimæ
celebrantor jejunia. Ad singu-
larem omnium festos dies (excepto uni-
us gratia cibo non temperatur) je-
junis die (nisi quidem festus agatur)
sqve ad Pentecosten, atqve ab ipso
usqve ab Epiphania lucem, jejuni-
io ac voluntate fecerit sua, aut id ei-

XVII. Portu ~~aucti~~ item iebus emnibus, qvatuor temporum
jejuniis, quadragesima, cæterisqve omnibus, qvibus rite fuerit indi-
ctum jejunium, diebus omnis Ordalii ac juris jurandi jurisdictione inter-
mittitor: Ab anniversario item adventus Domini festo ad Octavum us-
que ab Epiphania diem atqve a Septuagesima ad decimam quintam a
Paschare lucem justitiam edicimus. Sane quidem annua divorum Ed-
wardi & Dunstani festa, religiose ab Anglis decimo quinto KL. Apri-
lis & decimo quarto KL. Junii celebranda sapientes instituerunt. His
ergo festis solennibus, Christiana fide tinctus oranib; (ita uti conve-
nit) festa & tranqilla pax esto, omnisq; procul absit fraus & malitia.
Atq; si qvis alteri, sive fideiunctionis, sive compensationis nomine de-
buerit qvicquam, aut ante hosce dies, aut continuo pone retribuito.

XVIII. Christiana fide imbutos omnes, pro sui, qvem in DEum
habent, amoris magnitudine obtestamur, ut, qvæ sunt fibi ad salu-
tem necessaria, cupide animo & cogitatione comprehendant. Ad
niet etenim tandem aliquando tempus, cum divinæ paruisse voluntati tu-

qm̄ liberum dabatur spaciū, multis partibus malimus, qm̄ omnes
 annūra, qvi in terris degunt, possēdissē fortunas. Sane qvidem u-
 anmodi nobis omnibus (ut fuerint cūjusq; facta) decernetur stipen-
 diaū: Tum deniq̄e vñ miseris, qvi vivi æterna inferorum supplicia
 prouinciauere. Qvin igitur a delictis diligentius declinemus, ingenue
 sacerdoti peccata qviq̄e fateamur, ab omnibus in posterum maleficūs
 abstineamus, admissa officiose compensemus, eas deniq̄e aliis impo-
 tamus leges, qvib⁹ ipsi parere non gravaremūr. Hoc etenim synce-
 ram est iudicium, Deoq̄e gratuī & accēptū vereq̄e beatus est,
 qvisqvis ex formula iudicarit. Rerum siq̄uidem omnium autor, p̄z-
 potens DEus.nos omnes creavit, atq̄e ingenti redemit p̄tio, pro-
 p̄ia scilicet, qm̄a pro nobis efflavit, anima.

XIX. Christiana fide imbutus qvisq̄e, qvæ sibi ad salutem con-
 ducant, efficio omnia, in Christianam fidem ac religionem omni cogi-
 tatione curaque incumbito, ac qvi ea, qvæ sunt sibi ad salutein neces-
 saria, animo ac mente (ut qvidem omnes velle debebunt) concipere
 voluerit, Ter saltem qvotannis ad Eucharistię perceptionem animum
 preparato, dicta factaq̄e sua omnia (qvi se gratiosum fore confidit)
 rite dispensato, atq̄e ordine disponito, iusjurandum datamq̄e fidem
 religiosissime servato, iustitiam, pro sua qvisq̄e virili parte ditio-
 nis nostræ finibus omnem arceto, iustitiam deniq̄e divinam de hinc
 dictis factisq̄e studiose perseq̄vitor: Atq̄e ita tandem aliquando di-
 vinam omnes cumulate consequentur miserationem.

XX. Præterea autem ipsi exeq̄vamur, qvod aliis imperamus.
 Semper qvidem in Dominum nostrum animo firmo sumus atq̄e fideli,
 honorens ejus omnibus nervis ac facultatibus nostris tueamur, ejusq̄e
 pareamus voluntati. Qvicq̄id enim erga Dominum, (ea ducti fide-
 late, qvæ est cum Virtute & officio conjuncta) fecerimus, magno
 id nobis erit emolumento. Namq̄ve in hoc ipso DEus summus omniura
 rector & Dominus egregie nobis fidelis erit. Maxime igitur interest
 famulos Domini, ratione ut regant & gubernent.

Ao.
1022.

XXI. Christiana fide imbutos omnes admonemus graviter, ut ex animo DEum amore & perpetuo quodam judicio diligent, Christianam fidem religiosissime conservent, Divinis Doctoribus haud gravate pareant, DEi leges & doctrinam diligentissime perscrutentur atque ad suam ipsorum utilitatem saepe ac multum exquirant.

XXII. I
scat sincere,
nicam & Apo
Christianam fide
stamque de Nu
nem Dominica
autem precatio
mulata, sed e
qua sunt ad vit
qvitur. Verum e

Christianus quisque ita qvidem di
alleat fidem atque orationem Domini
perdiscat. Horum etenim altero
orant Nunen, altero puram hone
r opinionem. Ipse Christus Oratio
eumq; Discipulos edocuit. Divina
atur petitionibus, quas qui non si
cum DEo ipso de iis omnibus,
vel consequenter necessaria, collo
idem poterit ratione quisquam ex a
nimо DEum precari immortalem, nisi qvidem illi sincere & candide
fidem habuerit? Et quidem, qui haec condiscere noluerit, nec ullam
morte delectus cum Christianis capiet tranquillae quietis partem, nec
vivus & superstes ad Eucharistiam admittetur, nec ipse denique viri
Christiani nomine dignus putabitur. Immo nec ei liceto officia & par
tes, ad sacrum fontem vel coram Episcopo pro alio suscipere, ni haec
prius perdiscat, & pulchre calleat.

XXIII. Hortamus etiam, ut existia crima, sceleraque atro
cia atque immania singuli semper studiose declinet: & si quid forte,
impulsu diaboli, delinqvitur, id omne documento sacerdotis resarcitor.

XXIV. Admonemus porro, turpe ut stuprum, illicitam Ven
erem atque foederis conjugalis violationem omne tempus aetatis devitent
singuli.

XXV.

Ao.
1028.

XXV. Porro autem docemus, ut in omnium semper animis DEi timor penitus infideat, dies noctesque suppicia pro maleficiis metuant, diem judicii tineant, tetros inferorum cruciatus horreant, extremum denique vitæ diem instare atque imminere arbitrentur.

XXVI. Sunto sane Episcopi DEi præcones ac Divini juris interpres, eorum est rerum divinarum communia prædicare palam, seqve alijs exempla vivendi ad imitandum exponere, aures vero animumque ad ea attendant, qui velint. Malus siquidem est custos, qui creditum sibi gregem voce saltet (si ultra non detur) adversus eum, qui spoliaturus venit, non defenderit. Unus autem omnium nocentissimus est Diabolus, qui operoso hoc unum molitur semper, ut mortalium animis struat calamitatem. Quia propter pastores vigilare, excubare & proclamare oportet, ut, quæ populo ab his infensis adversariis impendent, mala eis prævisa atque præcauta sint omnia. Pastores vocamus Episcopos, & Sacerdotes, quorum partes sunt eruditione atque doctrina gregem Domini speculari ac defendere, ne eum aliquando lupus, furore & scelere inflammatus, inordicus laceret atque dilaniat. Veruntamen si quis tum denique fuerit, cuius aures divinis præceptis ac monitis non paruerint, ejus rei rationem causamque DEo reddat atque exponat necessum est. Collaudetur nomen Domini in perpetuum, ei laus, gloria, & honos in omnes seculorum ætates. Amen.

ANNO 1028.

Am 29. Julii ward der Norwegische König Olæus Sanctus (dessen Ges
blut, durch seine Tochter Ulphildam propagaret, in dem St. Mar
Brandenburgischen, Braunschweigischen und andern hohen tyr Rex
Häusern annoch obhanden ist, siehe Tornia. Torfæi Hist. Norveg.
P. III. Lib. IV. c. 6. p. 247.) von seinen heidnischen Unterthanen, auf
Anstiften seines eignen Bruders Harald, im Treffen zu Stecklestadt
erschlagen, und nachgehends als ein Märterer canonisirt, auch in ganz
Norden für so heilig gehalten, daß viele Kirchen ihm gewidmet, auch zur
Anbetung seines Leichnams, aus allen dreyen Nordischen König-Rei
chen jährlich viele Wallfahrtex, eben wie nach Rom oder Compostel,

Ao.
1028.

von büßenden Sündera angestellet worden. Die Drontheim. Ch. Thum-Kirche, in welcher er begraben ward, bekam daher so grosse Schähe, daß sie an Pracht, und Reichthum in der ganzen Christenheit wenige ihres gleichen hatte. Seine Reliquien hat man sehr fleißig aufgehoben, und sind wenig berühmte Klöster in diesen Gegenden gewesen, die nicht einige derer selben, absonderlich sein oft abgeschornes Haar und Nagel zu haben vermeinten, weil sie von ausnehmender Kraft und Würckung in leiblichen Krankheiten zu seyn gespühret worden. Auch so gar das unversehens verschüttete Wasser, darin sein verwundeter blutiger Körper gewaschen worden, dienete, der Sage nach, einem Blinden, der sich anständig darin wusch, zur Wiederbringung seines Gesichts. In der nächsten Nacht vor seinem Tode soll ihm Christus auf einer Himmelsleiter erschienen seyn, zu ihm sprechend: Komm, mein Freund, es ist Zeit, daß du deiner Arbeit Lohn empfangesst. Am besagten 29 Julii ward in allen Nordischen Kirchen sein Anniversarium sehr feylich gehalten. Absonderlich ward alsdann zu Drontheim sein Leichnam, oder was man dafür ausgab, mit grosser solennität in procession herum getragen. Voran gieng der Bischoff in pontificalibus mit seinen Dohm-Herrn, dann folgten drey Männer, die an einem schweren silbernen Crucifix genug zu schleppen hatten. Hierauf kam das Heilighum selbst, von sechszig Männern getragen, weil es nemlich in einer drey doppelten Kiste verwahret ward. Die innerste war von Silber vergoldet, und mit vielen kostbahren Edelsteinen besetzt, deren Zahl der Erz-Bischoff Erich Waldendorf mit einigen, die ihm zwanzig Last Butter gekostet, vermehren lies. Dieses fast unschätzbare Schrein St. Olai, war von zweyen hölfern, mit Gold- und Silber-Blech überzogenen Kisten umgeben. Daran hingen viele kleine Säcklein, in welchen die Pilgrame, und andere während der Procesion ihr Opffer wärfen, und oben auf dem Sarg stand der sogenannte Pcententiarius, der den Ablaf ausrief, und das Verdienst dieser Werke den Leuten anpreiste, wodurch zuweilen an einem processions Tage vier bis fünftausend Marck Löthigen Silbers, jeden zu vier und zwanzig Marck Lübsch, heutiger Münze gerechnet, in den Schatz St. Olai, oder eigentlich derer Kirchen-Diener eingeflossen, wie Hr. Peter Clausen in seiner Beschreibung Norwegens pag. 89. versichert, beklagt zugleich, daß die viele Kostbarkeiten, und Reichthümer St. Olai anno 1541. da sie nach der Reformation zu Schiff herunter geholet werden solten, bey Agdenos verunglückt, und zu Grunde gegangen. Wohlgedächter Scribent berichtet

Ao.
1028.

Fabel.

richtet daselbst, ein glaubwürdiger Mann seiner Freundschaft habe tempore Reformat. als in seiner Jugend, den Leib St. Olai, bey Erdnung der Feste, gesehen, wo es sonst kein anderer war, den die Mönche the nach Vermoderation des ersten, substituirt hatten. Dieser aber war ungemein lang, mit rothem Bart und einer etwas eingebogenen Nase. So waren auch seine Wunden gnugsam zu erkennen, aber das Blut daran, hart wie ein Stein. Das Pashionale Lubecense hat Fol. 27. von St. Olao diese recht unverschämte grobe Lügen-Legende, daß da er in Kuhland flüchtig gewesen, sei ihm der Herr Christus mit einer Dornen-Krone, auf dem Haupt erschienen, und habe ihm besohlen, in seine Heimat zu kehren, wo er ihm ähnlich werden solte. Da heist es nun, er sei von seinem Bruder gefangen, und angehalten, Christum zu verläugnen, wo er nicht mit Christo leiden wolle. Er aber segnete Christum. Da schnitte man ihm die Zunge aus, verhönte und kreuzigte ihn. Was geschah? Ein Erdbeben erschütterte die ganze Stadt Stickelstad, und als nach dreyen Tagen, die Heyden seinen Leichnam verbrennen wollten, blieb derselbe doch unverzehrt. Dahingegen kam aus der Aschen des Scheiter-Hauffens ein Drache herbor, der den Bruders Nidder Harald umbrachte, und was der Mährlein mehr ist. In Bollandi Actis Sanctor. M. Julii Tom. 7. die 29. Jul. a pag. 87. steht von diesem Heiligen ein mehres, doch nichts wichtiges zu lesen.

Eine Sammlung der Wunder-Werke St. OLAI, aus dem Breviario Nidarosiensi.

Opere pretium est, de multis miraculis, que ad commenda merita gloriose martyris Olavi, Dominus operari dignatus est, pauca perstringere, quatenus in laudem & reverentiam divine pietatis audientium excitentur animi, & quantam gratiam & gloriam Dominus Sancto suo dederit, fidelibus innotescat. Erat in Hibernia dux quidam, Guttornius nomine, natione Noricus, nepos beati martyris, vir genere preclarus & armis potens: hic cum Rege Margado federatus, & quadam familiari societate conjuratus erat, Contigit autem ut ambo in expeditionem cum innumerosa classe profecti, & inde multis

Ao.
 1028. tis opibus & navibus copiosis locupletati reverterentur.
 Qvadam ergo die, cum spolia inter se divisuri convenis-
 sent, videns Rex prefatus predam innumerabilem, amo-
 re cupidatis exceccatus est, & mutue societatis & alterni
 sacramenti contemptor, proponit duci, ut eligat unum
 qvod vellet e duobus: aut mihi, inquit, omnia relinqve
 cum navibus spolia, aut a me bellum tibi illatum susti-
 nebis. Inter has positus dux Guttornius angustias, qvo
 se verteret nesciebat, relinqueret predam cum navibus
 turpe sibi & indecorum nimis videbatur; bellum autem
 suscipere periculose admodum erat: erat enim inter
 exercitus grandis distantia, nam Rex predictus quin-
 decim naves habuisse dicitur, dux vero quinqve tantum.
 Dux igitur anxius biduanas petiti inducias, si forte tyran-
 num a nequitia excogitata possit deflectere, nam eodem
 die erat vigilia beati martyris Olafi. Postquam vero a-
 nimum barbari nullis potuit precibus emollire, elegit ho-
 neste potius mori, quam cum dedecore tanto & infamia
 sui generis spolia sua cum navibus relinquere tyranno;
 quia tamen humanum deerat, divinum implorat auxi-
 lium, & beatum martyrem Olafum ut sibi succurrat, de-
 vote precatur, & crucem argenteam promisit se facturum
 in ecclesia martyris. Quid multa? ordinato exercitu i-
 nemicis occurrit agminibus, & fortissime dimicans, ope
 Christi & gloriosissimi martyris interventu, totam barba-
 rorum multitudinem prosternit. Inopinata ergo potitus
 victoria, crucem fecit argenteam mire magnitudinis, lon-
 ge humani corporis modum excedentem, & posuit eam
 in ecclesia beati martyris, ad corpus ejus in divini trium-
 phi & inopinate victorie, quam per merita ejus obtinuer-
 at, monumentum.

Pueri cujusdam falso impediti crimine, ut sepe fert
 justus crimen, inique lingua abscissa est; hic fama mira-
 culo-

Ao.
1028.

culorum, que per Sancti Olafi merita fieri frequenter au-
dicerat, excitatus ad memoriam martyris venit, sanctum
multis efflagitat lachrymis, altis exorat gemitibus, ut
loquens ~~officium~~. quod injuste perdiderat, suo sibi re-
stituat interventu: factum est, ut qui ad sepulchrum
Sancti merens & elingvis venerat, libere loquens ad sua
cum gaudio remeavit.

Alter quidam Aslaius captus abscissa lingua forte e-
lapsus est. Hic ad memoriam martyris veniens, & ut
lingue sue pristina redderetur sanitas, cum intima cordis
contritione postulans usum loquendi, quem amiserat,
recepit, seque in eadem perenani obsequio martyris man-
cipavit.

Mulier quedam adeo deformiter contracta, ut pedes
ejus clunibus adhererent, ad sepulchrum martyris allata
est, ubi cum in lachrymis & obsecratione privigili per-
severasset diutius, integre sospitati redditia, extensis ner-
vis, erectis tibiis, confortatis pedibus & singulis mem-
bris officio suo & forme redditis, ad propria repedavit.

Erant duo viri fratres, & hi genere preclari abun-
dantes, in seculo optinuerunt divitias. Illis erat soror
secundum carnis superficiem pulchra, sed, ut rei proba-
vit exitus, ad pravorum detrectationes minus circum-
specta. Hæc cum quodam sacerdote Anglico, qui in do-
mo fratrum ejusdem mulieris manebat; devotam habens
familiaritatem, honesto zelo multa ei contulerat benefi-
cia. Accidit autem, ut de muliere illa sinistra suspicio
oriretur; sed quia sermo malus mentem audientium faci-
liter solet inficere, propter assidua colloquia insonti sacer-
doti culpa indicitur, fratres autem ejus ad magnam fa-
miliaritatem, qua sacerdoti conjuncta fuerat, quasi de re

A a

cer-

Ao.
1028.

certi, supra modum indignati sunt, & furore nimio succensi, dolorem suum disimulando suppresserunt. Quadam vero die sacerdotem nichil mali suspicantem evocant, & assumpto quodam cliente suo, *iniquitatis*, quam conceperant, conscientia, quasi cuiusdam rei gerende secum abducunt: cumque remote & longe a domo sua in loca secretiora devenissent, arripientes presbyterum, nichil tale formidantem, fragunt ei tibias, absindunt lingvam a capite, oculos eruunt, denique cum ille dolore anxius lingue residuum movens balbutire videtur, invadentes eum, partem lingue, quam reliquerant forcipibus extrahentes iterum absindunt, & eodem semivivo relicto, in domo cuiusdam paupercule mulieris ab ipsa susceptus defertur. Porro ille tantam expertus crudelitatem hominum de Divina clementia non diffidit, ore tacens devoto corde efficacius loquitur, quo infirmior, eo fortior & potens, ad gloriosum martyrem Olavum, de cuius meritis tam magna audierat, totis conversus precordiis, illum sibi in tanta necessitate non deesse. Quo miserior, eo miserabilior, quo magis anxius, eo obnoxius eum depositit. Sic in oratione & gemitu & contritione cordis persistens, opem martyris implorare non cessat, miser miseratione dignus: postero tandem die soporis quiete resolvitur, & ecce apparuit ei Sanctus martyr, dicens se esse Olavum, quem tam devote & obnixe invocaverat, deinde oculos ejus & tibias & queque loca saucia blanda manu pertractans, tandem ut ad lingvam ejus manum suam misit, radices tanto extraxit conamine, ut nimio dolore coactus, clamorem maximum sacerdos emitteret. Illico post salutarem tactum martyris tam graviter lesa tanta Divina pietatis ubertas affuit, ut nichil omnia passus videretur: lingua reddita, tibiae sanate, oculi restituti, & loca, si que fuerant vulnerata vel lesa, integerrimam

mam recepere sospitatem. In argumentum tamen, quod oculi fuerint eruti, remansit in palpebris cicatrix candida. Ao.
1028.

Contingit sancto adhuc vivente in carne, quod quodam die dominica gloriosus Rex Olafus, virgulam forte, ubi residuebat, inventam cultello, quem manu tenebat, dolaret, immemor quod dominica dies esset: observabant enim in Norvegia cum magna diligentia dies festos, nec ullus aliquid operis magni vel parvi facere presumebat. Unus igitur ex eis, qui assistebant Regi, videns quod Rex die dominica dolaret, nec tamen aperte ausus est dicere, quod dominica dies esset, hac illum voce commonuit: Domine, inquit, Rex, cras erit secunda feria. Qua commonitione Rex ad se conversus, & quia virginem dolaverat dominica die, vehementius dolens, omnes doloratas virginem colligit, & collecta super manum suam igne adhibito combusfit; quibus combustis, manus illius illefa apparuit.

Anno, quo beati martyris Olafi ecclesia novo principatus & pallii vestitur honore, inter crebras populi confluentias assunt ex longinquuo tres debiles, varia corporum egritudine laborantes, qui pariter ad ecclesiam beati martyris venientes, sperabant se ea die gratiam sospitatis potissimum impetrare, qua idem martyr carnis jura pro Christo solvens gaudium suscepit eternaliter permanultur. Erat namque inter eos quidam cecus, qui in ipsa martyris vigilia visionis leticia meruit consolari: die vero sequenti, cum processionis officia solenniter agerentur, mutus quidam locutionis gratiam recepit, & diu detente lingue officium in laudem Salvatoris gaudens laxavit. Mulier quedam a Svevorū finibus longe profecta ad limina Sancti martyris orationum causa decrevit proficisci: que licet in itinere, tam causa cecitatis, quam

Ao.
1028. laboris, multa pateretur incommoda, fide tamen robusta, & spe confortata, iter complevit aggressum: que cum natali illius die gloriosam ingrederetur basilicam, & sacrosancta missarum celebarentur officia, visionis optate leticiam, quam ab annis jam tredecim amiserat, meruit recipere.

In civitate quadam Russiæ, que Holmgarder appellatur, contingit tale incendium subito devenisse, ut totius urbis vastatio videretur imminere: cujus habitores nimirum timore resoluti, ad quendam sacerdotem Latinum, nomine Stephanum, qui in ecclesia beati Olavi ibidem ministrabat, catervatim confluunt, ut in tanta necessitate experiantur beati martyris & certis probent judiciis, que de ipso fama referente didicerant. Sacerdos autem haut segnis eorum favet voluntati, imaginem ejus arripit brachiis suis, ignibus opposuit: sed nec ignis ulterius transgreditur, & pars relicta civitatis ab incendio liberatur.

Varingus quidam in Russia servum emerat, bone indolis juvenem, sed mutum, qui cum nichil de se ipso profiteri posset, cujus gentis esset, ignorabatur: ars tamen, qua erat instructus, inter Varingos eum conversatum fuisse prodebat; nam arma, quibus illi utuntur, fabricare noverat. Hic cum tamdiu ex venditione dominia diversa probasset, ad mercatorem quendam postmodum devenit, qui ei pietatis intuitu jugum laxavit servile. Hic optata libertate potitus in civitatem devenit, que Holmgarder appellatur, in domo cuiusdam religiose matrone hospitalitatis gratia suscipitur, mansit per dies aliquot. Mulier autem in beati martyris Olavi honore existens sedula, ad omnes horas in ejus ecclesia orationibus procumbebat. Nocturni igitur temporis hora visus est a se videri beatus martyr Olavus, precipientis sibi, ut

* pre-

prefatum secum puerum ad ecclesiam deducat; quod statim ad matutinales horas properans exequitur: cumque in ecclesiam simul venirent, puer haut diu moratus, sopore resolvitur, & qui mulieri prius apparens curandum ad ecclesiam adduci precepit, vultu & habitu probatur, postmodum idem divina favente gratia curationem puero apparens contulisse.

Ao.
1028.

Contigit etiam in loco, qui Sticklaftad dicitur, eo anno, qui beati martyris Olavi basilica novo principatus & pallii vestiretur honore, quod mulier quedam visum recepit, cuius pupilla ab alio infante in pueritia cultelli punctu violata est, & ex illius dolore uterque oculus ad cecitatem gravatus est. Sed martyris interventu, determinata cecitate, pristinum lumen se recepisse gaudet.

Apud Regiam urbem Constantinopolim celebris est S. Olavi Regis & martyris memoria, & in civitate eadem in honorem ejus ecclesia fabricata est. Accidit quadam tempestate, ut prefate urbis imperator, exercitu collecto, adversus quendam paganorum Regem prelaturus procederet, ordinata utrimq; acie, & studio militari disposita, bellum inivit. Invadunt Christianos acerime barbari, & in primo congressu victores existunt: occubuit pars maxima Grecorum, & Christiani exercitus robur elangvet. Restabat acies non grandis, quae nihil aliud prestolabatur quam mortem. Desolatus imperator & fere corde dissolutus, ad divinum se convertit auxilium, & beati martyris Olavi opem profusis pariter implorat lachrymis, quem pro justitia pugnantibus frequenter adesse fama referente didicerant, vovent se sub nomine martyris, & in honorem Sancte Mariæ virginis, in urbe Regia fabricaturos ecclesiam, si ejus interventu victores remearent.

¶ 3

O pre-

A.D.
1028.

O preclarum & insigne miraculum ! Apparet martyr quibusdam de exercitu, & Christianam aciem signifer insignis precedit. Horror invadit hostilem exercitum, & metu divino perculti, omnes vertuntur in fugam immanes barbari, quibus paulo ante multus & fortis resistere non valebat exercitus : auxilio martyris munita persequitur acies & Fit paganorum strages innundat victores Christiani revertuatur.

Imperio quo se apud non immemori siam construenda prompta populi & ecclesia ingenti & perantinopolim regressus, votum martyrem obligaverat, Sancte Marie virginis ecclesie fabrice tam devota fuit & itio, quatenus perfecta ecclesia, quæ ad ejus ornatum erant necessaria, acnuc de pecunia oblata multum supereriset. Et quam in his & aliis multis beneficiorum insigniis omnium animus in beati martyris obsequio devotus extiterit, multarum pretiosarum & inde missarum rerum splendore, hæc, in qua ipse requiescit, testatur ecclesia.

Contigit quodam tempore civitatem, in qua Sanctus martyr requiescit, vehementer accendi: unde ad muniendam ipsam ecclesiam corpus martyris pro muro ignibus opponunt: accesit autem quidam satis temarius & scrinium martyris cepit verberare, minas inferendo, quod totum simul incendio relinquendum esset, nisi solitum monstraret beneficium, & ecclesiam cum domibus adhuc ille suis orationibus custodiret. Ecclesia autem intacta permanxit: sed vir ille nocte sequenti gravi oculorum dolore correptus, tandem in ecclesia Sancti martyris precibus salutem recepit.

• Ru-

Ao.
1028.

Rusticus quidam, vir simplex & innocens, a quibusdam potentibus provinciae illius, in qua manebat, non justitia, sed odii causa, falso latrociniī criminē impetratur, & postposita discussione negans trahitur; & inimicorum præjudicio suspendio addicitur; cumque anxius & miserabilis in gente perversa, nullum, cum oraret, justitie locum videret, de humano prorsus desperat auxilio, unde ad DEI misericordiam toto se vertebat pectore, & beatum martyrem Olavum obnixius deprecatur, ut innocentis sibi apud DEum precibus pro justitia subveniat, qui nocentes multoties misericorditer a debita pena suis precibus liberat. Quid plura? Ex adipe prodit iniquitas eorum, absque mora transit in effectum, suspendunt in fontem suspendio digni. Verum legis scrutator S. Olavus miseretur miserabili, affuit clamanti pro innocentia justitiam postulantī. Continuo itaque, ut a terra levatus est, quasi in visione visus est fibi Sanctus martyr Olavus pedibus suis afferem supposuisse, cui innixus per novem ferme horas ille susperans; donec uxor sua & filii a quodam nobili reverterentur, impetrata licentia, ut corpus deponerent, & sepulture commendarent. Cumque, ut eum sustollerent, filius ejus ascendit arborem, cui suspensus adherebat, que ex quodam promontorio alte fixa manebat, cuius summitatē cum predictus juvenis serpendo attingeret, vibrato iactu ligamen, quo sustentabatur, precedit. Quod dum fieret, corpus miserabile in tale precipitum tendit, ut magis membratim crederetur comminui, quam etiam viventi salus posse sperari. Sed nec casus asperitas, nec eminentia scopuli poterat inferre gravamen, cui pro justitia martyris meritum prestitit juvamen. Qui statim quasi resolutus sopore resedit, visionem velut somnum recolens: cum autem, discedente algore, vigor membris accresceret, & resumpto spiritu pau-

Ao. 1028. paulatim convalesceret, & ad Sancti martyris limina pro-
pere tendit, & rem penes se gestam, & multorum testi-
monio approbatam, ad laudem DEI ex ordine ejus loci
Archiepiscopo & fratribus exposuit.

In weit entlegenen Landen ist St. Olaus angerufen, und ihm sind
durch ganz Europa viele Kirchen zu Ehren erbauet, gestalt dann zu Lon-
don in Engelland allein fünf Kirchen St. Olai anzutreffen sind, nemlich
in folgenden Straßen, Oldlewnie, Silwerstreet, St. Olawestreet,
Harfstreet und Soutwarke. Conf. Stows Surwey af London. p. 134.
290. 324. 457. Zu Amsterdam ist am Ende der Warin-moes Straet St.
Olai Capelle gewesen, mit einer Nachahmung des heil. Grabes. Pon-
tan. Hist. Amsterd. cap. 6. p. 14. Besage des gedachten Paschional.
Lub. ist auch so gqr zu Constantinople von einem Griechischen Käyser ei-
ne Kirche St. Olai erbauet. Aus unsern Breviariis will die Gebete und
Hymnos, mit welchen unsere Vorfahren St. Olaum zu verehren pflegten,
anführen.

ORATIO.

Deus qui beatum Olaum Regem, & Martyrem
tuum, magna virtute & mirabili scientia ditasti,
& hodierna die ad ineffabilem gloriam sublimasti,
concede nobis famulis tuis, ejus intervenientibus
meritis, antiqui hostis machinamenta superare,
& ad societatem civium supernorum pervenire.

INVOCATIO.

Sancte Martyr Domini, Olave, pro nobis quæsumus a-
pud DEum intercede, ut concedat nobis delictorum
veniam, & vitæ æternæ largiatur gaudia. Sancte Mar-
tyr Olave, tua DEO placita prece nos semper & ubique
protege. Sancte Martyr Olave, humiliter deprecamur,
ut

ut a peccatorum nostrorum collisionibus, tuis sacris nos expurges orationibus. O! beate Pater Olave, pium Do-
minum JESUM Christum pro impietatibus nostris deposce. Ao.
1028.

HYMNUS.

Pange lingua glorioſi Diei ſolennia;
 Regum jubar preioſe, Rex Olave premia
 Posce tuis amoreſe frui lucis gloria,
 Apud tuum diadema, cingit doce varia:
 Mira colit hoc emblema factoris induſtria
 Cujus emulatur ſchema virtutum inſignia.
 Mole carniſ aggrauatus, carniſ fugiſ devia
 Mente pura ſublevatus torus in caeleſtia,
 Velut cenum aspernatus mundi tranſitoria
 Regni tenens moderamen dictante iuſtitia.
 Piis piis, relevamen, opprefſis iuſuria,
 Iuſtis ſcutum & tutamen eſt arcens rebellia.
 Orthodoxæ dum fundaris fidei conſtantia,
 Pravitati reluſtaris, firma permanentia,
 Sacri fontis nec vexariſ, derivans eloquia,
 Fulges honeſtate morum & doctrinæ gratia
 Corda mollis efferorum, mira patientia,
 Sepe ferens ſervulorum minas & convitia,
 Dum rareſcit impiorum erroris amentia,
 Pię manus converſorum conferunt donaria,
 Marcket cultus idolorum & floret ecclesia,
 Patri digna laus debetur, qui creavit omnia,
 Redimentiſ veneretur nos prolis clementia.
 Laus ſic ei cui debetur delictorum venia.

Ao.
1030.

ANNO. 1030.

Der Urheber des nachmals reichlich beneficirten Zütländischen Augustiner-Klosters Westerwig, nahmens St. Theotgarus oder Theocharus, Dan. St. Thøger, ein wunderthätiger Heiliger, aus Thüringen gebürtig, soll um diese Zeit aus Norwegen, woselbst er beym K. Olao St. Capellan gewesen, in Dännemarck gekommen seyn, und viele noch übrige Heyden zu Christo bekehret haben. Zu gedachtem Westerwig soll er auch Gott zu Ehren eine kleine Kirche, und zwar seiner Armut halben, aus Rohr und Zweigen der Bäume zusammen geslochten erbauet, auch in derselben seinen Geist aufgegeben haben. Einige Jahre nach seinem Tod, sahe der Prediger Ulphricus einige Lichtlein über Theotgari Grab schweben. Da war nun die Deutung leicht zu machen, nemlich daß diese Reliquia des Heiligen nach Gottes Willen feyrlich aufgehoben und venerirt werden solten. Gedachter Prediger versäumte nicht die Elevation beym Pabst auszubütteln, war auch in seinem Gesuch glücklicher zu Rom als zu Hause, angesehen der Börglumsche Bischoff Alphricus anfangs sich weigerte dem Ansuchen Gehör zu geben. Der König Sveno war auch solcher Unternehmung zu wieder, und befahl, man sollte vielmehr eine Feuer-Probe anstellen, und die Knochen verbrennen. Da soll es nun geschehen seyn, daß dieselbe, wie man sie aufs Feuer legte, von selbsten zurücke gesprungen, wodurch jederman von der Heiligkeit Theotgari überzeuget und die fährliche Verehrung derselben befohlen worden. Ex Breviarium.

ANNO. 1031.

Nachdem der Hamburgsche Erz-Bischoff Unuanus zwey Jahr vorher gestorben, und Libentius II. ihm succediret, mussten aus den dreyen Nordischen Reichen, die drey älteste Bischöfe nemlich Odincar aus Dännemarck, Siegfried aus Schweden, und Rudolph aus Norwegen, sämtlich eine Reise nach Hamburg unternehmen, um ihrem neuen Metropolitano, oder Kirchen-König, im Nahmen der ganzen Clerisy die Huldigung zu leisten. Zur selben Zeit demuthigte sich auch der grosse König Canutus, und that eine Wallfahrt nach Rom, das Grab Petri und Pauli zu besuchen. In der Knitlinga Saga cap. 17. heist es von dieser religieulen Reise Canuti also: In itinere Romano tantam expendit pecuniam, ut nullatenus marcus, vix libris numerari poscit. Omnibus petentibus erogavit. Ex Flandria usque Romam pedibus iter confecisse,

se, Sighwatus Poeta testatur. Hospitium instituit, quo omnes lingua
danica utentes exciperentur. Coenobiis passim pecuniam erogavit.
Die Meinung ist, er habe an die Klöster, so auch an alle die ihn drum
ansprachen, eine unzählbare Summe Geldes verschenkt, auch ein
Hospital gestiftet, darin alle die Dānisch redeten aufgenommen werden
sollten, item das nach Zeugniß des Poeten Sighwat, diese Reise von
Flandern aus bis nach Rom zu Fuß verrichtet sey. Huntingdunensis
spricht pag. 364. kein Abendländischer König sey jemahls so prächtig, als
dieser, nach Rom gekommen, item er habe damahls Roinskat, (die
Römische Schatzung) als ein Allmosen der Römischen Kirchen beygele-
get. Wever in Funeral. Monum. fol. 59. gedenccket auch dieses, daß da
der König von Rom zurück kehrete, habe er viele vornehme und tapfre
Kriegs-Leute aus Dānnemarck nach Engelland mit sich genommen,
welche daselbst getauft worden, unter welchen einer gewesen mit Nah-
men Inegan. Man siehet also daß der Zeit annoch viele Heyden in
Dānnemarck übrig gewesen. Von dieser seiner Wallfahrt hat Canu-
cius auch eine Epistel an die Engelländische Clerisy geschrieben, welche
wir als Lesens werth alhier übersetzt einrücken wollen.

Ao.
103L

„Canicus König im ganzen Engelland, Dānnemarck und Nor-
wegen, und zum Theil in Schweden, grüsset den Metropoliten El-
nothum, und den Alfrisch, Erz-Bischoff zu Eborack und alle Bischöffe
und Prälaten und das ganze Volk in Engelland, so wohl die Edle
als Unedle. Ich thue euch kund, daß ich neulich nach Rom gegang-
en, um Vergebung meiner Sünden, und meiner Reichen, und mei-
nem Regiment unterworffnen Völcker Wohlfahrt zu bitten. Zwar
diese Reise hatte ich meinem Gott schon längst angelobet, habe aber
dieselbe wegen Reichs-Geschäften und anderer hinderlichen Ursachen,
bissher nicht vollenden können. Nun aber dancke ich meinem Gott
dem Allmächtigen sehr demüthig, daß er mir in meinem Leben verlie-
hen, seine heilige Apostel, den Petrus und Paulus, und alles Heilig-
thum, was ich in und außer der Stadt Rom habe erlernen können,
zu suchen, und nach meinem Verlangen gegenwärtig zu ehren, und
anzubeten. Demnach habe dieses am meisten desfalls gehan, weil
ich von den Weisen erlernet, daß der heilige Apostel Petrus von dem
Herrn grosse Macht bekommen, die Sünde zu binden und zu lösen,
und der Schlüssel-Träger des Himmelreichs sey, und deswegen habe
sehr nützlich erachtet, seinen absonderlichen Schutz bey dem Herrn

Ao.
 103L „ mit Fleiß zu begehrn. Es sey euch aber kund, daß daselbst eine
 „ grosse Versammlung der Edlen mit dem Herrn Pabst Johannes, und
 „ dem Käyser Conrad, am Oster-Fest war, nemlich alle Fürsten der
 „ Volcker, von dem Berg Garganus an, bis an diß nächste Meer, die
 „ mich alle ehrerbietig aufgenommen, und mit kostbaren Geschencken ver-
 „ ehrt haben: Am meisten aber bin ich von dem Käyser mit mancherley
 „ Gaben und kostlichen Geschencken, so wohl an guldnen und silbernen
 „ Gefäßen, als sehr kostbaren Manteln und Kleidern geehret worden.
 „ Ich habe mit dem Käyser selbst, und dem Herrn Pabst, und den Für-
 „ sten welche da waren, geredet, wegen der Noth des ganzen Volkes
 „ meines ganzen Reichs, so wohl der Engelländer als Dänen, damit
 „ ihnen ein billiges Gesetz und sicherer Friede, auf dem Wege nach Rom
 „ zu gehen, möchte verliehen werden, und sie nicht auf dem Wege mit
 „ so vielen Clausen beschwert, und wegen des ungerechten Zolls ab-
 „ mattet werden. Es hat der Käyser und König Rudolph, der am meis-
 „ ten über diese Clausen Herr ist, eingewilligt, und alle Fürsten habens
 „ durch öffentliche Befehle bekräftiget, daß meine Leute, so wohl die
 „ Kauf-Leute als andere des Gebets halber Wallfahrende, von der Bes-
 „ schwerung der Clausen, und Zoll-freyn, durch festen Frieden, und ge-
 „ rechte Geseze gesichert, nach Rom hin und zurück gehen mögen. Ich
 „ habe abermäh vor dem Herrn Pabst geklaget, und gesagt, daß mir
 „ sehr missfiele, daß meine Erz-Bischöfse in so weit mit unermäßlichem
 „ Geld beschwert würden. Welches von ihnen ward begehret, da sie
 „ wegen Empfahrung des Mantels nach Gebrauch, nach dem Apostolis-
 „ schen Stuhl reisen, und ist beschlossen, daß dieses nachmahls nicht
 „ mehr geschehe. Alles, was ich wegen Nutzen meines Volkes begeh-
 „ te, vom Herrn Pabst, und vom Käyser selbst, und vom König Rus-
 „ dolph, und den andern Fürsten, deren Länder wir nach Rom durch-
 „ ziehen müssen, haben sie gern eingewilligt, und auch endlich bekräfti-
 „ tet, unter Gezeugniß vier Erz-Bischöfse, und zwanzig Bischöfse,
 „ und unzählig vieler Fürsten, und von Adel, welche da waren. Desse-
 „ wegen ich dem Allmächtigen Gott höchlich danke, weil ich alles,
 „ was ich verlanget, wie ichs in meinem Sinn beschlossen, glücklich
 „ vollbracht, und meinem Gelübde nach Willen genug gethan. Nun
 „ sey demnach kund, weil ich Gott selbst flehentlich gelobet, mein Le-
 „ bben von nun an in allen zu rechtsfertigen, und gottseelig zu regieren, und
 „ ein billiges Gericht durchgehends zu beobachten, und so durch Unmä-
 „ sigkeit meiner Jugend, und durch Nachlässigkeit außer dem, was recht
 „ ist,

» ist, geschehen, so ordne ich durch Gottes Hülffe, alles zu bessern,
 » deswegen bitte und befiehle ich meinen Räthen, welchen ich meines
 » Reichs Rathschläge anvertrauet habe, daß sie auf keinerley weise entz-
 » weder wegen Furcht für mich, oder wegen Gunst einer mächtigen
 » Person, von nun an einige Ungerechtigkeit einwilligen, und thun, daß
 » dieselbe in meinem Reich hersür komme. Ich gebiete auch allen, die
 » an der Großen Stelle sind, und denen Probstten meines ganzen
 » Reichs, oder die andern fürgeseht sind, so sie meine Freundschaft oder
 » ihr Heyl und Wohlfart haben wollen, daß sie keinem Menschen, weder
 » Reichen noch Armen, Gewalt und Unrecht anthun, sondern allen,
 » so wohl Edlen als Unedlen soll recht seyn, daß gerechte Gesetze zu erhals-
 » ten, davon sie weder wegen des Königes Gunst, noch wes-
 » gen einer mächtigen Person, noch deswegen, daß man mir
 » Geld zusammen raffen wolte, auf einiger weise abweichen
 » sollen, weil keine Noth ist, durch unbillige Expresssion mir
 » Geld zusammen zu raffen. Ich will aber, daß euch allen kund
 » werde, daß ich desselbigen Weges, durch welchen ich ausgegangen,
 » zurück gebe, und nach Dänemark gedencke, der ich auf aller Dä-
 » nen Rath, Fried und festen Vertrag, mit denen Volckern stiftet
 » werde, welche uns beides Leben und Reich berauben wolten, so es ih-
 » nen möglich gewesen, aber sie haben nicht gekonnt, da nemlich Gott
 » ihre Macht zerstört, der erhalte uns durch seine Güttigkeit bey Reich
 » und Ehren, und mache aller unserer Feinde Macht zunichte. Nach-
 » dem ich mit denen Volckern, die um uns her sind, Friede gemacht,
 » und mein ganzes Reich hier gegen Morgen angeordnet und befriedi-
 » get, also daß wir keines theils Krieg oder Feindschaft zu fürchten ha-
 » ben. So bald ich diesen Sommer zugerüstete Schiffe werde haben
 » können, gedencke ich nach Engelland zu kommen. Diesen Brief as-
 » setz habe voraus gesandt, daß alles Volck in meinem Reich über meis-
 » ne Wallfart erfreuet werde, weil, wie ihr selbst wisset, ich niemahls
 » mich selbst, noch meine Arbeit enthalten, will auch noch nicht enthals-
 » ten, wegen meines ganzen Volckes Nothwendigkeit und Nutzbarkeit
 » alles anzurovenden. Deswegen bitte ich alle Bischoffe, und welche üs-
 » ter mein Reich gesetzet sind, bey Treu und Glauben, so ihr mir und
 » Gott schuldig seyd, in so weit ihr thut, daß ehe ich in Engelland kom-
 » me, alle Schuld, welche wir nach dem alten Gesetz schuldig seynd, bes-
 » zahlt seyn soll, nemlich die Allmosen wegen des Pflugs, und die Zehn-
 » den vor dieses Jahrs gezeugtes Vieh, und der Pfennig, so ihr dem

Ao.
1031.

Ao.
1032.

„ St. Petrus zu Rom schuldig seyd, es mag seyn aus den Städten oder
 „ Dörffern, und die Zehende von Früchten mitten im August, und die
 „ Erstlinge vom Saamen an St. Martinus Fest zur Kirchen, unter wesen
 „ sen Kirchspiel ein jeder lebet, so auf Englisch Kirchen Schatz genannt
 „ wird, wo dis und anders bey meiner Ankunft nicht wird bezahlt seyn,
 „ wird die Königliche Execution nach den Gesetzen über die Schuldafal-
 „ lige strenglich und ohne Gnade sich einfinden. Gehabt euch wohl.

ANNO. 1032.

Um diese Zeit sollen, einige vom K. Canuto Magno aus Engelland hieher gesandte Benedictiner Mönche den Leichnam des heil. Albani

Der kostbare Leichnam St. Albani nach Odensee gebracht, und auf ein sehr kostbares Gerüst aufgestellet haben. Sed quia non placuit sancto ibi commorari, procuravit suam repatriationem i. e. aber wie es dem Heil. nicht gefiel, daselbst zu verbleiben, schaffete er, daß er in sein Vaterland versetzt ward, spricht Matth. Parisiensis, in Vita St. Albani p. 24. wann und wie die Heimsfahrt dieses Heiligen geschehen sey, finde nicht. Th. Barthol. Jun. in MSS. Biblioth. Acad. Hafn. vermeinet, die Reliquie des gedachten Heiligen seyn zwey mahl hieher gekommen. Erstlich durch Dänische Soldaten, welche sie in Engelland geraubt, da dann der Heilige, als mit Gewalt genommen, nicht bleiben wolte. Zum zweiten mahl aber, oder nach gedachter Repatriation, habe der König Canutus sie feyrlich hieher zurück gesandt, und da sey es besser gelungen. Wenigstens vermeinet man zu gedachtem Odensee den heil. Albanum annoch zu haben. Doch eben dieses giebt man zu Köln am Rhein, und auch zu Eli in Engelland vor, wie dann von solchem Streit, der jenem über den Leichnam Moses gleichet, nach zu sehen ist Usserius in Britann. Eccles. Primordiiis C. II. p. 332.

ANNO. 1035.

Solen-
nitæten
zu Hafn-
burg.

Als am zwanzigsten Decemb. dieses Jahrs, nicht aber wie Alb. Scandinis schet, 1037. die solenne Einweihung des neuen Erb-Bischofs von Bezelini Alebrandi, mit grosser Pracht (cum ingenti gloria) zu Hamburg gehalten ward, waren fast alle Nordische Bischöfe und fremde aus Sachsen zugegen, da dann von der Fort-Pflanzung des Evangelii in Norden gehandelt, und viele Rathschläge gepflogen sind.

AN-

ANNO. 1040.

Stiftete der nahmhafe Ritter Stig oder Stygothus Hvide das vormahls reiche Benedictiner - Kloster Eßenbeck in Nord - Jütland, des Amts Dronningborg bey Randers. Er ward mit seiner Haus - Frauen Towe, daselbst begraben, und temp. Reformat. sind diese beyde Leichen unverzehrt, zu Randers in der Schloß - Kirchen bengesetzt, auf Befehl des Lehns - Manns Hans Stygge, weil das Kloster secularisirt ward. In gedachter Stadt Randers, ward damahls die erste Kirche, soll nicht sagen, ob die zu unser Frauen, St. Laurentii oder St. Martini, auf Urathen, und mit Behülfe einiger Engelländischen Kauf - Leute, die den Ort fleißig besuchten, erbauet. Zu Viburg war um diese Zeit die Kirche St. Johannis bekannt, welcher in den nächstfolgenden Zeiten, St. Maria, St. Botulphi, St. Magni, St. Matthiae, und andere mehr folgten. Obgedachtes Kloster Eßenbeck ist das allererste dieses Landes von dessen Stiftung gewisse Nachricht verhanden. Doch waren bereits vorhin unter dem K. Canuto Magno, wie oben aus dem Saxone erwiesen, viele ältere schon gestiftet, deren Anfang aber ungewiß.

ANNO 1042.

Gleich wie Dännemarck aus fremden Ländern Bischöffe empfing, als so gab es auch andern Bischöffe, dann Dietmarus oder Thietmarus, in seiner Landes Sprache vorher Tymmo genannt, ein gebohrner Dämmärcker, starb ihs als Bischoff zu Hildesheim. Er war Conradi Salici Hoff - Capellan gewesen, und ward durch Hülffe der Dänischen Prinzessin Gunildis, Canuti Magni Tochter, Käyser Henrici III. Gemahlin, zum Bischoffthum befördert. Des Käysers Ottonis Tochter Adelheit hat er zur Alebtisin des Klosters Gandersheim eingeweihet.

In Thor zu Hildesheim lieget er begraben. Bruschius Epit. de Episc. germ. c. II. p. 1024. Als um diese Zeit die Dämmärcker aus England vertrieben und das Land in Freyheit gesetzet wurde, stiftete man ein besonderes Dance - Fest zum Andencken dieser göttl. Wohlthat, Hockday oder Hocktide genannt. Danis expulis, Angli in libertatem restituti annuam solennitatem, Hockday instituerunt, quam in summa hilaritate transligeant. Heylin. cosmograph. p. I. f. 363. und Purchas Pilgr. T. 3. p. 621. wie hohe Ursache sie hierzu gehabt, schliesset sich aus der Dänen Tyranny über die Engelländer, wobon Boetus Hist. Scot. p. 12. f. 264. Harde Canutus legem tulerat, ut Anglus Dano obvius eum,

Ao.
1040.Das Jüt-
ländische
Kloster Es-
senbeck ge-
stiftet.Kirchen
zu Viburg
und Ran-
ders.Diet-
marus E-
pis. Hil-
des. ein
Däne-
märcker
stirbet.Freuden-
Fest der
Engellän-
der wegen
ihrer Be-
fryung
von Däni-
scher Ge-
walt.

Ao. 1044. sum, aperto capite, ac inclinato corpore, dominum salutaret, neque pontem intraret, prius quam Danus præteriisset.

ANNO 1044.

Da die Nordische Kirche an dem berühmten Erz-Bischoffen Adelberto I. ein neues, und für die gänkliche Ausrottung des Heydenthumus eifriges Haupt bekam, ergiengen an alle Bischöffe und Priester Circular Briefe, in welchen sie kräftig aufgemuntert wurden, den Lauf des Evangelii aus allen Kräften zu befördern, und alle nöthige Treue zu erweisen, wie Adamus Brem. Lib. III. c. 12. berichtet. Es ist zu beklagen, daß man den Brief nicht mehr hat. Weil die Progrellen des damahlichen Christenthums zum Theil daraus erhellen möchten.

ANNO 1046.

Auf der Insul Heilig Land, welche iho von der See meist weggeschwemmet ist, waren in diesem Jahr neun Kirchen, deren eine dem Heil. Nicolao, eine andere dem Heil. Wigberto gewidmet. Heinrich. Nordfress. Chronic. c. 4. p. 104.

ANNO 1047.

Die heidnische Wenden bedienten sich des unter denen Königen Sveno und Magnus obhandenen Streits, fielen mit einem fast unzählbaren Krieges-Heer in Jütland und wüteten mit Mord und Brand bis gen Ripen. Der Norwegsche Magnus, dem Sveno hatte weichen müssen, rief seinen Schwager Herzog Otto aus Braunschweig zu Hülffe, und erlegte von gedachten Wenden oder Selawen funfzehn Tausend bey Leyerkob unweit Kolding. Dabey ist merkwürdig, was Hr. Torquatus Torsæus Hist. Norv. P. III. L. 4. c. 7. aus einem alten Codice Morkinskinna genannt anführt, neml: daß der zu Stiklestad erschlagne König Olaus St. R. & Martyr seinem Sohn dem Magno, kurz vor der Schlacht erschienen, und ihn mit Versprechung eines gewissen Sieges wieder das unzählbare Heer der Heiden, mit seinen wenigen Christen zu streiten aufgemuntert, auch sich selbst auf einem weißen Pferde reitend habe sehen lassen. Ein rühmliches Exempel grosser Güttigkeit und Vorsorge gab gedachter K. Magnus bei dieser Gelegenheit damit, daß da nach gedachter Schlacht kein genugssamer Vorrath an ordentlichen Wund-Arzten obhanden war, er zwölf Männer erwählete, die Wunden derer blesurten zu heilen, und einem jeglichen dererselben erst die

Löbliches
Exempel
eines sorg-
fältigen
Königs.

Hans

Hände und Finger befühlte, um zu wissen, ob ihre Hände nicht hart, sondern weich und gelinde genug waren, die zarte Wunden anzufassen. Mögten doch alle Regenten diesenige Diener, welche sie, den Schaden Josephs zu heilen, aussenden, also erst prüfen, befühlen, und ob sie die rechte wären, erfahren.

AO.
1052.

ANNO 1052.

Musste der Dänische König Sveno Estrithson, auf Päpstlichem Bes-
fehl, denen Geistlichen seines Landes, absonderlich dem Noeschild-
schen Bischoffen so weit nachgeben, daß er seine ehelich angetrauete Ge-
mahlin Gude, eine tugendhafte Schwedische Prinzessin, von sich lies,
weil sie ihm, nach Päpstlichen Rechten, zu nahe verwandt seyn sollte.
Wie ungegründet aber dieser Prätext gewesen, zeigt Hr. Claud. Orn-
helm in Hist. Eccles. Sveogoth Lib. III. c. II. num. 15. 16. Ehe man
dis eheliche Band zerreißen konte, entstunden viele und schwere Mishel-
ligkeiten unter dem König und der Geistlichkeit. Auf starkes Anhalten
derer Bischöffe Wilhelmi und Egini, die den König für keinen Christen
erkennen wolten, bis er sich den päpstlichen Rechten (oder Unrechten)
gemäß bezeigte, drohete der Hamburger Erzbischoff Adelbert dem
Könige mit dem Bann. Da aber dieser, als ein ziemlich gelahrter Herr,
wohl mag gewußt haben, was Blutschande war oder nicht, drohete er
jennem hinwiederum, er wolte einen andern und nachdrücklicheren Bann-
Strahl auf ihn loszschiessen, nemlich sein Erz-Stift mit Feur und
Schwerdt verwüsten, ja lieber die Religion als seine Gemahlin verlaf-
sen. Der Erzbischoff durfte indessen für den ergrimten König nicht
länger zu Hamburg bleiben, sondern retirte sich nach Bremen. Mit
alldem aber wolte er nicht verloren geben, es sey nun aus blidem Eis-
ser, oder Herrschucht geschehen, und steckte sich hinter dem Römischen
Päpst, welcher es endlich durch seine viel geltende Auctorität dahin
brachte, daß der König seine rechte Gemahlin von sich lies, und nach-
gehends keine gültige Ehe antrat, sondern in concubinatu viele Kinder
zeugte. Die abgeschiedene Königin brachte ihre übrige Lebens-Zeit
gottseelig und rühmlich zu, in einem Kloster ihres Vaterlandes, das nach
ihr den Rahmen bekommen. Sie lies sich daselbst angelegen seyn, mit
ihren bey sich habenden Jungfern allerley künstliche Weiber-Arbeit zur
Auszierung der Kirche und des Priesterlichen Schmucks dienend, zu
verfertigen. Unter andern spricht Saxo, sie habe der Noeschildschen
Thun-Kirchen einen reichlich brodirt, und künstlichen Chor-Mantel
berehret.

Königl.
Eheschei-
bung vom
Päpst an-
befohlen.

Ec.

ANNO

Ao.

1053.

ANNO 1053.

Nachdem der Erz-Bischoff Adelbert beym Könige wieder ausgesöhnet worden, hielten diese beyde Herren zu Bestätigung ihrer Freundschaft, und Verhandlung gewisser Kirchen-Sachen, eine prächtige Zusammenkunft in der Stadt Schleswig. Die wichtigste Angelegenheiten waren diese, daß, da Dämmemark bisher fast lauter ausländische Lehrer gehabt, meist Engelländer, Deutsche und Franzosen, welche als der Landes-Sprache unkundig, mehrentheils ihre Interpretes oder Dolmetscher bey der Predigt des Wortes gebrauchen musten, als verlangte der König vom Erz-Bischöffen, er mögte hinfüro keine Ausländer in Dänische Kirchen Aempter sezen, sondern da es nach gerade wohl thunlich wäre, lauter Landes-Kinder verordnen, auf daß man derer Dolmetscher in der Kirchen entohnigt seyn mögte. Hiernächst besprach sich auch der König mit dem Erz-Bischöffen über die Mittel zur Beklehrung derer Heyden, wie Cypræus gedencet, woraus zu schließen, daß ih rer annoch einige obhanden gewesen. Ja es wurden die Eiderstädter und Strandfriesen allererst am Ende dieses Seculi, und im Anfang des folgenden, zum Glauben bekehret, wie unten folgen soll. Ubrigens gieng es beym Christenthum, nicht eben gar Christlich daher, dann die beyde Herren haben in täglichen Schmausen und Gasteriren certiret, und einer gesucht, es dem andern an Pracht und Kostbarkeit zubor zu thun. Rex eum (Archí Episcop.) splendido convivio acceptum liberaliter traxit. Episcopus vicissim Regem laute accepit, & quasi cum eo comestationibus & muneribus certavit, Archiepiscopalem potentiam Regalibus divitiis anteponendo & præferendo. Et tandem sicut mos est inter barbaros, ad confirmandum pactum & foedus, dies octo continuos convivia agitata fuere. *Cyprius in annal. Slesv. c. XV. 102.*

ANNO 1055.

Die Bi. Sandte Adelbertus einen Schottländer, Nahmens Johannem, nach Jöschhoffthülland, wie auch Albertum nach Grönland, und Thürolphum nach mehr derer Orckenber, alle drey als Bischöffe, deren Außicht dem Bremischen Nordischen Insulen werden Stuhl nunmehr vom Pabst ernstlich anbefohlen ward, nachdem daß ge Kirchen bis dahin den Engel- und Schottländischen Bischöffen anvertrauet gewesen waren. Jahres darauf, verlangten die Isländer einen mischen Erz-Bisch. Mann vornehmen Geschlechts unter ihnen, Nahmens Islevum, der zu

[Er]

Erfurt studiret hatte, nach Rom, um daselbst ordiniret zu werden. Der Pabst aber verwies ihn wieder nach Bremen an seinen eigenlichen Metropolitanum. Er kam anno 1057. in sein Vaterland zurück, und that daselbst so wohl als auf Grönland guten Dienst, stiftete auch auf seinem Erb-Gut Skalholt, die erste Cathedral Kirche, und neben derselben eine Schule. Auf der Insel Gotland wurden die Kirchen Wengesande, Lye und Bollingbroe erbauet. Strelow. Chron. Gutil. p. 140.

Ao.
1058.

Die Kirche zu
Skalholt
auf Island
erbauet.

Zu diesem Jahr rechnet Wästosius in vite Aqvilon. und Henscheins in Act. SS. Febr. Tom. 2. p. 851. den Märter Tod des Norwegischen Heiligen St. Halvardi, welchen einige Alvardus, auch Alfordum nennen. Der Herr Th. Barthol. in MSS. Bibl. univers. Hafn. mutbmasset, daß er ein Sohn des Königs Olai Sancti gewesen, über welchen, nach Wormü Bericht, eine Kirche erbauet worden. Adam. Brem. Eccl. L. 4. c. 16. „gedencket seines unschuldigen Todes mit diesen Worten. Da Alvardus in Norwegen seinen Feind beschützte, ward er von seinen Freunden getötet, und als Henricus weiter bey denen Schweden predigte, ward er zum Blutzeugen. Bey ihren Gräbern sind nachmahl's Wunder geschehen. Nach diesem St. Halvard sind viele Norwegische Kirchen genannt.“

St. Hal-
vardus
ein Nor-
weigischer
Märterer
sterbet.

ANNO 1058.

Harald ein Bruder des entleibten Olai Regis & Martyris, tyrannisirte um diese Zeit, nach A. Hvitfelds Rechnung, gewaltig wieder die Kirche Gottes in Norwegen, lies viele Christen entleiben, und viele Kirchen verwüsten. Der Hamburgsche Erz-Bischoff Adelbert lies ihm durch eine Gesandtschaft einen starken Verweis geben, und rückte ihn unter andern vor, er handelte ganz ungerecht darin, daß er Bischof Haraldo si nach seinem Sinn annahm die in Engelland und nicht zu Hamburg ge- weihet waren. Harald gab den kurzen Bescheid, daß er selbst in Norwegen der höchste Erz-Bischoff zu seyn vermeinte, und sich an dem Hamburgschen nicht viel zu lehren hätte. Hierauf aber bekam er vom Römischen Pabst Alexandro selbst einen Brief, der also lautet:

ALEXANDER, Episcopus, servus servorum DEI,
HARALDO, Nordmannorum Regi salutem.

Quia adhuc rudes in fide existitis & in ecclesiastica disciplina quodammodo claudicatis, oportet nos, cui totius ecclæ

Ao.
 1058. *clesiæ commissum est regimen, divinis admonitionibus vos fre-
 quentius visitare. Sed quia ob longarum difficultatem viarum,
 per nos hoc agere minime valemus, sciatis, nos Alberto Bre-
 mensi, Archiepiscopo, vicario nostro, hæc omnia firmiter com-
 mississe. Prædictus igitur venerabilis Archiepiscopus, legatus
 noster, suis nobis est conavestus epistolis, quod Episcopi vestræ
 provinciæ, at
 Romana pru-
 glia vel in C
 Apostolorum
 stolicæ sedi i
 fato venerai
 fungenti vos
 rati, aut data pecunia, contra
 ecclesiæ sibiq; data sunt, in An-
 ordinati. Unde ex auctoritate
 vos admonemus, ut sicuti Apo-
 tonis debetis exhibere, ita præ-
 vicariò nostro, & vice nostra
 i impendatis.*
 ist:
 iener, der Diener Gottes, sendet
 zwegen Gruss. Weil ihr annoch nur
 wissend seyd in vem was zum Glauben und der christlichen Disciplin ges-
 höret, uns aber das Regiment der ganzen Kirche anbefohlen ist, als
 gebühret uns, daß wir Euch mit gottseiligen Erinnerungen öfters bes-
 suchen. Da wir aber des weiten Wegs halben, solches nicht selbst
 verrichten können, als sollt ihr wissen, daß wir dem Erz-Bischoffen
 Adelberto zu Bremen anbefohlen haben, solches von unsert wegen
 zu thun. Gedachter Bischoff beschweret sich bey uns in seinen Briefen,
 daß einige Bischöffe eures Landes, ums Gelds willen, in Frankreich os-
 der Engelland sehr übel geweihet sind, denen Privilegien gedachter
 Kirche (sc. der Bremischen oder Hamburgschen) zu wieder. Das
 her erinnern wir euch aus Gewalt St. Petri und St. Pauli, daß ihr
 dem Römischen Stuhl, wie auch vorgedachten Erz-Bischoffen, unserm
 Statthalter, die gebührende Ehre thut, beydes ihr und eure Bischöffe.
 Der Hr. Staphorst zweifelt nicht unbillig, ob dieser Brief richtig oder
 eingeschoben sey, weil er gar zu höflich eingerichtet ist, und den König
 in plurali, oder als mehr Personen anspricht; da doch solches wieder
 den Stilum des Römischen Höfis ist, qui neminem vositat, sed omnes
 tusilit.

ANNO 1060.

Ao.
1060.

Ohngesehe, ist, wie Adam. Brem. setzt, die Alarhussische, oder wie ich
meine, eigentlich die Liesbergische Kirche, so auch viele Kirchen
in der damahls mächtigen Stadt Schleswig und an andern Orten mehr,
von dem Norwegischen König Harald in Brand gesteckt. Dieser heid-
nisch gesinnte Wütetich züchtigte, als eine Peitsche Gottes, viele Chris-
ten, nicht nur in Dānnemarck, sondern auch in Engelland, wo er in
eben diesem Jahr fast Meister spielete, und absonderlich zu Jorck einen
jämmerlichen Priester-Mord, in welchem einige hundert umkamen,
anrichten liesse. Aliqvt centum Sacerdotum Anglorum occidit, spricht
Marius Scotus Libr. p. 453.

Der Nor-
wegische
Tyrann
Harald
wütet in
Dāne-
marck und
Engelland.
Priester-
Mord.

ANNO 1065.

Nachdem der König Sveno Estrisön mit den Norwegern Frieden ge-
macht, erachtete er bonndthen, nicht nur das eingegangene Alarhu-
sische Bischoffthum zu restituiren, sondern auch 4 neue über dem zu stif-
ten, nemlich zwey in Zütland, zu Viburg und Börglum, und zwey in Schonen,
zu Lund und Dallbye, welches letztere doch bald wieder ein-
gegangen und dem Lundischen einverleibet worden ist. Mit dieser Ver-
mehrung derer Bischoffthümer hatte der König die Absicht, daß er desto
leichter einen Dānischen Erz-Bischöffen vom Pabst erhalten, und hies-
sige Kirche der Bremischen Ober-Herrschaft entziehen wolle. Der Erz-
Bischoff Adelbertus vermerkte diese Absicht gar wohl, jedoch wieders-
setzte er sich der Sache nicht, weil er als ein sehr arroganter Mann, al-
leinfalls auch diesen Vortheil daraus verhoffte, daß wann in Norden
mehr Erz-Bischöffe aufkämen, er alsdann das Patriarchat über sie alle
davon tragen und eine espece vom neuen Pabst abgeben könnte, wie solches
der papistische Messenius in Scondia Illustr. p. 88. selbst nicht bergen
fan. Die Worte Adami Bremensis Lib. III. Cap. 34. ver-
dienen auch hiebon augeführt zu werden. Metropolitanus igitur his re-
rum successibus elatus, & qvod Papam vel Cæsarem suæ voluntati
pronos videret, multo studio laboravit in Hammaburg Patriarchatum
constituere, ad quam intentionem primo ductus est ea necessitate,
quoniam Rex Danorum, christianitate in fines terræ dilatata, desidera-
vit in Regno suo fieri Archiepiscopatum. Qvod tamen ut perficeretur,
ex auctoritate sedis Apostolice, convenientibus canonum decretis pro-
pe sanctum est, sola exspectabatur nostri Pontificis sententia. Quam
rem

Schwä-
stige Ge-
danken
des Erz-
Bischoffen

Ao.
1053.

ANNO 1053.

Nachdem der Erz-Bischoff Adelbert beym Könige wieder ausgesöhnet worden, hielten diese beyde Herren zu Bestätigung ihrer Freundschaft, und Verhandlung gewisser Kirchen-Sachen, eine prächtige Zusammenkunft in der Stadt Schleswig. Die wichtigste Angelegenheiten waren diese, daß, da Dämmemark bisshero fast lauter ausländische Lehrer gehabt, meist Engelländer, Deutsche und Franzosen, welche als der Landes-Sprache unkundig, mehrheitlich ihre Interpretes oder Dolmetscher bey der Predigt des Wortes gebrauchen musten, als verlangte der König vom Erz-Bischoffen, er mögte hinsühro keine Ausländer in Dänische Kirchen Aempter sezen, sondern da es nach gerade wohl thunlich wäre, lauter Landes-Kinder verordnen, auf daß man derer Dolmetscher in der Kirchen entsohnigt seyn mögte. Hiernächst besprach sich auch der König mit dem Erz-Bischoffen über die Mittel zur Bekehrung derer Heyden, wie Cypræus gedenket, woraus zu schliessen, daß ihrer annoch einige obhanden gewesen. Ja es wurden die Eiderstädter und Strandfriesen allererst am Ende dieses Seculi, und im Anfang des folgenden, zum Glauben bekehret, wie unten folgen soll. Ubrigens gjeng es beym Christenthum, nicht eben gar Christlich daher, dann die beyde Herren haben in täglichen Schmausen und Gasteriren certiret, und einer gesucht, es dem andern an Pracht und Kostbarkeit zuvor zu thun. Rex eum (Arch. Episcop.) splendido convivio acceptum liberaliter tractat. Episcopus vicissim Regem laute accepit, & quasi cum eo comes-sationibus & muneribus certavit, Archiepiscopalem potentiam Regali-bus divitiis anteponendo & præferendo. Et tandem sicut mos est inter barbaros, ad confirmandum pactum & fœdus, dies octo continuos convivia agitata fuere. *Cyprius in annal. Slesv. c. XV. 102.*

ANNO 1055.

Die Bi-
schöfch-
n. r. derer
Nordischen
Insulen
werden
dem Bre-
mischen
Erz-Bisch.
mpterworf.

Sandte Adelbertus einen Schottländer, Nahmens Johannem, nach Jyland, wie auch Albertum nach Grönland, und Thürolphum nach Orckenber, alle drey als Bischöffe, deren Aussicht dem Bremischen Stuhl nunmehro vom Papst ernstlich anbefohlen ward, nachdem dass ge Kirchen bis dahin den Engel- und Schottländischen Bischöffen anvertrauet gewesen waren. Jahres darauf, verlangten die Isländer einen Bischoffen ihrer eigenen Nation zu haben, und sandten daher einen Mann vornehmen Geschlechts unter ihnen, Nahmens Islevum, der zu

[Er]

Ao.
1065.

ihnen das Ewige zuwege zu bringen. Endlich ward ihm auch in diesem Jahr von gedachten Wenden, oder Sclawen die Marter-Krone zuverbracht, doch nicht ihm allein, sondern auch allen seinen Mit-Brüdern, deren 28 sollen gewesen seyn. Die Heyden drungen zu ihnen ins Kloster hinein, und führten sie auf den nicht weit entlegenen Rins-Berg, daselbst gesteiniget zu werden. Ansverus, welcher nichts mehr besorgte, als daß unter seinen Brüdern einige abfallen, und ihr Leben zu retten, Christum verläugnen mögten, bat sich nur die Gnade aus, daß er zu allerleit mögte gesteiniget werden, um in dessen Gelegenheit zu finden, seine schwächere Brüder im Glauben zu stärken, und erhalten. Welche Bitte ihm auch endlich gewähret ward. Als auch die Reihe an ihn gekommen, ist er nach dem Fürbild Stephani, mit unglaublicher Freudigkeit dem Tode unter Augen gegangen, und hat GOTT seine Seele sehr gelassen übergeben. So geschehen Idibus Julii dieses Jahrs. Siehe hie von Adam. Brem. cap. II. L. 4. Heliold. Lib. I. cap. 22. & 23. Cypr. cap. XIX. pag. 119. seqv. A. Hvitsfeld T. I. p. 8f. Alb. Crantz. berichtet in Metrop. L. 4. des heiligen Ansveri Ann sey in der Kirche St. Mariæ zu Stade aufgehoben, und verehret worden. Von der Canonisation St. Ansveri und seiner Bruderschaft spricht Waltherus in chron. Brem. Meibom. T. II. p. 43. 44. de Martyribus in persecutione Slavica passis, canit ecclesia & Adalbertus illos fecit canonizari per quendam suffraganeum in Razeburg. annuente Papa & approbante concilio. Im Breviario Slesvicensi Goeschalchi ab Ahlefeldt, stehen die Gebete und Hymni, welche unsere Vorfahren bei Feierung des Anniversarii von diesem ihrem National-Hlilgen gebraucht, etwas davon will alhier einrücken.

Adesto Pater gloriæ nobis, ut victoriæ laudes tuorum Martyrum digne possimus promere, Ansveri & ejus sociorum.

*Cordis ex Secretario gens omnis symphonizat,
Nam in tormento vario Ansverus Stephanizat.
Cœlestè viridarium jucunde tunc stipatur,
Cum felix per Martyrium hic mundus irrigatur.
Avete Sancti Martyres, Ansveri comitiva,
Orate, ne nos flebiles mors tangat recidiva.*

Sancte

Ao. rem ille, si Patriarchatus honor sibi & Ecclesiæ suæ, Romanis privilegiis
1066. concederetur, fore ut consentiret, promisit, qvamvis invitus.

Kloster zu Dalbye gestiftet. Zu Dallbye ist in diesem Jahre ein Benedictiner-Kloster gestiftet, welches nachgehends die Regeln St. Augustini angenommen.

ANNO. 1066.

Marter-Tod St. Ansveri und seiner Brüder-schaft. Zu diesem Jahr rechnet man den Marter Tod des heiligen Ansveri, und weil selbiger ein Dännemärcker von Geburt war, verdienet seine Fara, so viel ihrer bekannt, an diesem Ort gelesen zu werden. Sein Vater war ein tapfrer Ritter, Mahmens Oswald, seine Mutter aber Agneta, welche zu Schleswig in der sogenannten Hunds-Strasse und zwar, spricht Cypræus p. 118. just an dem Ort, wo der Fürstl. Rent-Meister Bernd Soltov iho wohnet, lebten und diesen ihren Sohn zeugten. Als er funfzehn Jahr alt worden, und seine väterliche Erbs-Güter bald in Besitz nehmen sollte, widmete er sich gänzlich denen geistlichen Studiis, und war durch den Rath seiner Eltern nicht davon abzubringen, obwohl gedachte Studia in jenen ersten Zeiten des Christenthums hieselbst wenig getrieben, und annoch etw^s verächtlich gehalten wurden, auch in der damahls sehr herrlichen und reichen Stadt Schleswig. Der dasige Bischoff Rudolphus vermerkte den läblichen Trieb dieses jungen Edelmanns, und versprach der Kirchen Gottes aus ihm vielen Nutzen, riethe ihm deswegen, daß er, seine Studia fortzufezzen, nach Raseburg ziehen, und sich im Kloster St. Georgii aufhalten solte. Dieses that er, und verlangte nach einigen Jahren, das votum nach den Regeln St. Benedicti auf sich zu nehmen. In seinem Mönchen-Stand leuchtete er allen Brüdern in Heiligkeit und gottseeligen Übungen vor, nahm auch dabei an Gelehrsamkeit mercklich zu. Der Be- trachtung Göttl. Worts, und dem Gebet war er ganz ergeben, bezähmte auch mit Faste seinen Leib sehr eifrig, und vergoss über seine Sünden häufige Thränen. Als der Abt des Klosters mit Tode abgieng, wählten ihn die Brüder einmuthig zu ihrem Haupt, welchem Amt er über alle massen wohl fürstund, und nicht weniger im Leben als in der Lehre ein herrlich Vorbild der Heiligkeit abgab. Die Gebrechen der Brüder wusste er weisslich und wohl zu bestraffen, und unter allzngrosser Härtigkeit und unzeitigem Mitleiden, die rechte Mittel-Strasse zu treffen. Mit denen umher wohnenden Wendischen, gans heidnisch gesünneten Völckern, hatte er viel zu thun, und wagte öfters sein natürliches Leben, um ihnen

Ao.
1065.

ihnen das Ewige zuwege zu bringen. Endlich ward ihm auch in diesem Jahr von gedachten Wenden, oder Schawanen die Marter-Krone zuverbracht, doch nicht ihm allein, sondern auch allen seinen Mit-Brüdern, deren 28 sollen gewesen seyn. Die Heyden drungen zu ihnen ins Kloster hinein, und führten sie auf den nicht weit entlegenen Rins-Berg, daselbst gessteiniget zu werden. Ansverus, welcher nichts mehr besorgte, als daß unter seinen Brüdern einige abfallen, und ihr Leben zu retten, Christum verläugnen mögten, bat sich nur die Gnade aus, daß er zu allerleit mögte gessteiniget werden, um in dessen Gelegenheit zu finden, seine schwächere Brüder im Glauben zu stärcken, und erhalten. Welche Bitte ihm auch endlich gewähret ward. Als auch die Reihe an ihn gekommen, ist er nach dem Fürbild Stephani, mit unglaublicher Freudigkeit dem Tode unter Augen gegangen, und hat GODTE seine Seele sehr gelassen übergeben. So geschehen Idibus Julii dieses Jahrs. Siehe hie von Adam. Brem. cap. II. L. 4. Helmold. Lib. I. cap. 22. & 23. Cypr. cap. XIX. pag. 119. seqv. A. Hvitfeld T. I. p. 85. Alb. Crantz. berichtet in Metrop. L. 4. des heiligen Ansveri Alt sey in der Kirche St. Mariæ zu Stade aufgehoben, und verehret worden. Von der Canonisation St. Ansveri und seiner Bruderschaft spricht Waltherus in chron. Brem. Meibom. T. II. p. 43. 44. de Martyribus in persecutione Slavica passis, canit ecclesia & Adalbertus illos fecit canonizari per quendam suffraganeum in Razeburg. annente Papa & approbante concilio. Im Breviario Slesvicenfi Goeschalchi ab Ahlefeldt, stehen die Gebete und Hymni, welche unsere Vorfahren bey Feierung des Anniversarii von diesem ihrem National-Hiligen gebraucht, etwas davon will alhier einrücken.

Adesto Pater gloriae nobis, ut victoriae laudes tuorum Martyrum digne possumus promere, Ansveri & ejus sociorum.

*Cordis ex Secretario gens omnis symphonizat,
Nam in tormento vario Ansverus Stephanizat.
Cœlesti viridarium jucunde tunc stipatur,
Cum felix per Martyrium hic mundus irrigatur.
Avete Sancti Martyres, Ansveri comitiva,
Orate, ne nos flebiles mors tangat recidiva.*

Sancte

Ao. rem ille, si Patriarchatus honor sibi & Ecclesiaz suaz, Romanis privilegiis
1066. concederetur, fore ut consentiret, promisit, qvamvis invitus.

Kloster Zu Dallbye ist in diesem Jahre ein Benedictiner-Kloster gestiftet,
zu Dalbye welches nachgehends die Regeln St. Augustini angenommen.
gesüsst.

ANNO. 1066.

**Marter-
Tod St.
Ansveri
und seiner
Brüder-
schaf.**

Zu diesem Jahr rechnet man den Marter Tod des heiligen Ansveri, und weil selbiger ein Dännemärcker von Geburt war, verdienet seine Fata, so viel ihrer bekannt, an diesem Ort gelesen zu werden. Sein Vater war ein tapfrer Ritter, Mahmens Oswald, seine Mutter aber Agneta, welche zu Schleswig in der sogenannten Hunds-Strasse und zwar, spricht Cypræus p. 118. just an dem Ort, wo der Fürstl. Rent-Meister Bernd Soltov iho wohnet, lebten und diesen ihren Sohn zeugten. Als er funfzehn Jahr alt worden, und seine väterliche Erbs-Güter bald in Besitz nehmen sollte, widmete er sich gänzlich denen geistlichen Studiis, und war durch den Rathe seiner Eltern nicht davon abzubringen, obwohl gedachte Studia in jenen ersten Zeiten des Christenthums hieselbst wenig getrieben, und annoch etwas verächtlich gehalten würden, auch in der damahls sehr herrlichen und reichen Stadt Schleswig. Der dasige Bischoff Rudolphus vermerckte den läblichen Trieb dieses jungen Edelmanns, und versprach der Kirchen Gottes aus ihm vielen Nutzen, riethe ihm deswegen, daß er, seine Studia fortzuführen, nach Rakeburg ziehen, und sich im Kloster St. Georgii aufhalten solte. Dieses hat er, und verlangte nach einigen Jahren, das votum nach den Regeln St. Benedicti auf sich zu nehmen. In seinem Mönchens-Stand leuchtete er allen Brüdern in Heiligkeit und gottseiligen Übungen vor, nahm auch dabei an Gelehrsamkeit mercklich zu. Der Be- trachtung Göttl. Worts, und dem Gebet war er ganz ergeben, bezähmte auch mit Fasten seinen Leib sehr eifrig, und vergoss über seine Sünden häufige Thränen. Als der Abt des Klosters mit Tode abgieng, wählten ihn die Brüder einmuthig zu ihrem Haupt, welchem Ampt er über alle massen wohl fürstund, und nicht weniger im Leben als in der Lehre ein herrlich Vorbild der Heiligkeit abgab. Die Gebrechen der Brüder wusste er weislich und wohl zu bestraffen, und unter allzugrosser Hartig- keit und unzeitigem Mitleiden, die rechte Mittel-Strasse zu treffen. Mit denen umher wohnenden Wendischen, ganz heidnisch gesinneten Volckern, hatte er viel zu thun, und wagte öfters sein natürliches Leben, um ihnen

Ao.
1066.

Sancte Ansvere, Martyr DEI inclyte, cum tuis confortibus, ora pro nobis, quæsumus.

Item:

*Plange terra Holstiae, nobilis & generosa,
Nam de tua neasnia prodiit rubens rosa;
Ans
Per
Ex*

*ex te generatur,
multa mirabilia Deus operatur
utia tota redundat Slavia.*

GIUM.

S. Ansveri
ritia,
stigia, tantis
tatem virilem

infantia, mansuetus in puer-
tia, sequutus parentum ve-
nus est adornatus, ut usque æ-
ve vixerat, propter suæ per-
fectionis culmen, possit beato Job comparari.

Gebet.

Deus, qui Beatum Ansverum sociosq; ejus gloriosissi-
mo Protomartyri tuo Stephano, in passione coæquasti,
concede propitius, ut eorum meritis & intercessionibus,
a tormentis perpetuis liberemur, & ad vitam pervenia-
mus æternam.

*Regi Regum Domino venite' jubilantes,
Qui sanctos in martyrio confortat agonizantes.*

Gesang.

Aeterna Christi gloria, de Martyrum victoria
Laudetur cum tripudio, in cordium pallacio.
Cultores vincere DEI, in charitate flammæ,

Ao.

*Ansverus nam cum sociis, sunt juncti cœli incolis,
Pro fletu transitorio, vescuntur cœli gaudio.*

Ao.
1066.

*Qvorum nobis precatio sit mentis jubilatio,
Laudemus Patrem omnium, laudemus sanctum Spiritum
Trinum & unum DEum.*

Hierauf folget seine Legende und endlich:

*O Ansvere vir nobilis, cum quater septem sociis
Pro nobis preces fundere velis & intendere,
Qvod annuis devotionibus tua festa recolimus.*

Zur selben Zeit tyrannisierten die vom angenommenen Christenthum in den schändlichen Götzen-Dienst wieder verfallende Wenden und Slawen aufs grausamste wieder die Christen, und zwar nicht nur in ihrem Lande, wo sie ihren Bekhrer, den Fürsten Godeschalk töteten, und seine Gemahlin Syriche, eine Dänische Prinzessin, mit Nutzen streichen, nem den Mecklenburgischen Bischoffen Johannem mit Keulen tötschlugen, und einen frommen Prediger Ippo, nebst vielen andern, auf ihren Götzen Altären opferten 7 Idus Junii, sondern auch in den angrenzenden Christl. Ländern, absonderlich im Hamburgischen Erz-Stift alles, was sie antraffen, mit Feur und Schwert verrösteten. Sie deugten auch über die Eider in Jütland hinein, verheereten die schöne Stadt Schleswig, und lieffens vornehmlich über Kirchen und Klöster hingehen, wie auch über die allenthalben aufgerichtete Crucifixen, mit welchen das grösste Gespott getrieben ward. Dass der bey denen übel beslehten Bekhrern selbst herrschende schändliche Geiz, als eine Wurzel alles Uebels, zu solcher Abtrünnigkeit derer Slawen Anlaß gegeben, bezeuget Adam. Brem. Lib. III. cap. 25. mit folgenden Worten: Audivi etiam, cum veracissimus Rex Danorum sermocinando eadem replicaret, populos Slavorum, jamdudum procul dubio facile converti posse ad Christianitatem, nisi Saxonum obstitisset avaritia: Qvibus inquit, mens pronior est ad pensiones vectigalium, quam ad conversionem gentilium. Nec attendunt miseri, quantum suæ cupiditatis huant periculum, qui Christianitatem in Slavonia primo per avaritiam turbarunt. Man wird an Zehnden, Opfer und Beicht-Geld zuviel gefordert haben.

Die heidnische Wenden wüteten wieder die Christen.

Geiz eine Wurzel alles Uebels.

Dd

In

Ao.

1067.

In eben diesem und folgenden Jahren, litten auch die Bekenner Christi in Schweden gar viel. Der etwas gedruckte Gōhen-Dienst nahm daselbst wiederum überhand, so gar, daß zwey Könige nach einander, nemlich Amundus und Halstanus, weil sie den Gōhen zu opfern sich Christen in weigerten, vom Thron gestossen wurden, und Landflüchtig werden mussten. Da als der erstere aus Russland einmahl zurück gerufen war, ward er derselben Ursach halben, aufs neue verjagt. Der Dānische Lehrer Egino durchwanderte nichts destoweniger zugleich mit dem Adalyardo einige Provinzen selbiges Reichs, die Schwache im Glauben zu stärcken, taufte auch unter der Verfolgung nicht wenige, und zerbrach viele Gōhen-Bilder.

ANNO 1067.

Egelsinus Abt des Augustiner-Klosters zu Cantelberg in Engelland, welcher beym König Wilhelmo in schwere Ungnade verfallen war, entflohe in Dānnemarck, wo er viele Landes-Leute seines Standes hatte, und nahm alle Schätze des Klosters mit sich, auch den Schlüssel zum Schrein St. Milredæ. Doch diesen letztern sandte er dem Abten Scotlano wieder zu, mit der Verwahrung, seine Braut besser zu hüten, wann die Dānen mit dem allernächsten in Engelland wieder ansprechen würden, welches GOT darum über sie verhängte, weil man in Engelland die Heiligen so schlecht verehrte. Tornacensis p. 1787.

Donatio. Estrid die Mutter des Königs Sveno schenkte der Nöeschildschen Kirchen funzig Bauerhöfle und lies den Brief durch Bischof, Wilhelmus versiegeln. MSS. Membran.

ANNO 1068.

Truthius lehret in Norwegen. **G**iner Nahmens Trugotus, von Dānischer Extraction, in Engelland gebohren, zog in Norwegen, und ward am Königl. Hofe so wohl als sonst sehr angesehen, weil er ein guter Lehrer, und absonderlich dazu beguem war, daß er in der Absingung geistlicher Lieder wohl unterrichten konte. Nachdem er viel Geld gesammlet, und damit zu Hause reisen wolte, verlohr er unter Weges alles in einem Schiff-Bruch, kam jedoch mit dem Leben nach Schottland, und ward kurz darnach Bischoff zu St. Andrew. Dunelmensis pag. 206. und Howeden. p. 455.

AN-

ANNO 1069.

Ao.
1069.

Um diese Zeit meinet Svaning. in Chron. p. 72. das Königreich Dānemark sey dem Römischen Pabst recht zinsbar worden, wann es heist: Sveno Estritius fecit Regnum Daniæ Pontifici Romano Alexandro II. tributarium & feudale. Idem alii Reges alibi passim ante & post eum fecerunt. Hæc exactio Denarius Petri vocabatur. Dies ist der gesetzte gedächtnis der Scribent aus Philippi Mornæi Myster. iniqvit. p. 534. Man findet aber sonst, so wenig bey fremden als einheimischen Historiis, etwas zur Bestärckung dieser wichtigen Sache, die mir daher ganz verdächtig bleibt, wie auch der beym Pontano Hist. Daa. Lib. 5. p. 183. befindliche Brief des Pabsts Alexandri II. an den Dānischen König, in Puncto des zuerlegenden Zins-Groschens, welcher doch 13 Jahr als ta, nemlich von anno 1056. zu seyn erachtet wird, und also lautet:

Dānemark soll
dem Pabst
zinsbar
geworden
seyn.

ALEXANDER Episcopus, dilecto suo Svenoni, Danorum Regi salutem & Apostolicam benedictionem. Prudentiam monemus, ut censem regni tui, quem Antecessores tui sancte Apostolice Ecclesie persolvere soliti sunt, nobis, & successoribus nostris transmittere studeas: ita tamen, ut non sicut oblatio super altare ponatur, sed tam nobis, quam successoriis nostris, ut certius approbetur, præsentaliter offeratur.
 Das ist: „Der Bischoff Alexander seinem geliebten König Svenia in Dānemark, Heyl und Apostolischen Seegen: Wir erinnern deinen Klugheit, daß du den Schatz deines Reichs, welchen deine Vorfahren der heiligen Apostolischen Kirchen haben pflegen zu bezahlen, uns und unsern Nachfolgern dich bestleigest zu übersenden, doch nicht also, wie ein Opfer auf den Altar gelegt, sondern so wohl uns als unseren Nachfolgern gegenwärtig offeriret, damit derselbe desto gewisser gebilligt werde. Zu Drontheim in Norwegen wærd ihs die Kirche St. Margretæ erbauet und zwar von denen sogenannten Hvirings-Brüdern, deren Gilde oder Convivium König Magnus Haraldson gestiftet. MSS.

Kirche
zu Dron-
heim.
S. Marg.

ANNO 1071.

Hat sich in der Roeschidschen Thum-Kirche ein so denckwürdiger, als selte-

Ao.

1071.

Gräuli-
her Mord
in der
Thum-
Kirchen zu
Moeschild.Eisser des
Bischoffen
Wilhel-
mi.Buß-Be-
zeugung
des Kä-
nigs.

seltener und betrübter Casus zugetragen. Der König Sven Estrison hatte aus gewissen verdächtigen Reden, die bey einem Gastmahl vorgefallen, einen starcken Argwohn auf gewisse Räthe und Bediente geworfen, befahl deswegen seinen Trabanten, am heiligen Neu-Jahrs-Tage nach geendigter Messe, in die Kirche hinein zugehen, und die daselbst versammelte verdächtige Personen, ohne Scheu nieder zu säbeln, welches auch zum allergrösten Ergerniß aller Anwesenden also ausgerichtet ward. Der Bischoff Wilhelm, welcher den König sonst sehr liebte; entsekte sich über die gräuliche That nicht wenig, verbarg aber seine Meynung bis Tages darauf, da der König nach Gewohnheit in die Kirche kam, mit andern die Messe zu hören. Da gieng ihm gedachter Prälat freymüthig entgegen, setzte ihm die Spitze seines bischöflichen Hirten-Stabs auf die Brust, hielte ihm seine unerhörte Schandthat ernstlich vor, und warnte ihn, nicht weiter zu gehen, sondern sich vor Gottes Angesicht zu scheuen, und zu schämen, bis er, als in den Bann verfallen, durch Bezeugung aufrichtiger Busse sich mit GOTTE und der geärgerten Christl. Gemeinde versöhnet hätte. Die Trabanten des Königs entblösseten hierauf ihre Schwertter und wolten dem guten Bischoffen zu Leibe gehen, der aber nicht einen Schritt weicht, sondern in nomine Domini, alles abwartet. Der König befiehlt ihnen alle Gewalt einzustellen, schlägt auch in sich, wird dem Bischoffen gehorsam, kehret um nach seiner Residenz, und zeugt daselbst seine Königl. Kleidung ab, an deren Statt er alte Lumpen und zerrissene Kleider anlegt, und kommt dann in Gestalt eines öffentlich büssenden Sünders, mit blossen Füssen und blossem Haupt, wieder nach der Kirchen, wirft sich vor der Thür auf sein Angesicht zur Erden, und beweinet mit häufigen Thränen seine schwere Mishandlung. Als indessen die Messe angegangen, und das Kyrie Eleison gesungen war, kommt ein Bedienter des Königs zum Bischoff beim Altar, und meldet ihm, in welcher Gestalt der König iho vor der Kirchen-Thüre liegt. Da wird befohlen, mit dem Gesang eine Weile einzuhalten. Der Bischoff Wilhelm geht zum König hinaus, und höret sein Bekentniß und angelobte Besserung. Da löset er ihn aus dem Bann, umfasst ihn, tröstet ihn, richtet ihn von der Erden auf, wischet die Thränen von seinen Augen, fängt aber zugleich selbst an für Freuden zu weinen, und hieß den König nunmehr mit freudigem Angesicht in die Versammlung gehen, nachdem er ihn auch unterwiesen, wie er noch Früchte der Busse nach allem Vermögen thun, und zwar so wohl gegen Menschen als GOTTE blicken lassen müste. Hiernächst ge-

bot

Ao.
1071.

bot er der ganzen Clerisy, vor dem König als in Procession einherzugehen, selbst aber folgte er ihm nach, und da vollzog man den Gottesdienst mit Freuden, welcher mit gräulichem Tumult anfangs abgebrochen worden. Nach dreyen Tagen kam der König in seinem gewöhnlichem Schmuck und Ornat wieder zur Kirche. Bey währender Messe ward durch den Priester ein Signal gegeben, daß man überall schweigen und stille seyn sollte, da trat der König oben in der Kirchen für jedermanns Augen auf, that öffentlich eine demuthige Buß-Bekentniß seiner Sünde, lobte den Bischoffen Wilhelm gar sehr, daß er ohne Ansehen der Person ihn, der öffentlich gesündigt, auch öffentlich gestraft hätte, und verehrte zugleich vor jedermans Ohren eine Hälften der Provinz Stevens-Harde in Seeland, an die Roeschilde'sche Thums Kirche und deren Diener, gleichwie er auch kurz darnach den Bau einer Kirche und eines Klosters zu Dallbye auf seine Kosten unternehmen ließ. Wilhelmus verblieb nach wie vor sein ausserkohner Freund, und gieng mit ihm so vertraut um, als wäre er seines gleichen gewesen, stand auch endlich mit dem König zugleich, denn als man des Königs Leiche zur Erden trug, gieng ihr der Bischoff entgegen, und fiel aus Bestürzung dabei tott zur Erden nieder. Von dieser merkwürdigen Begebenheit zeuget am ausführlichsten Saxo Gramm. Lib. XI. in vita Svenon. sonst aber A. Hvitfeld. T. I. p. 87. If. Pontanus Hist. Dan. Lib. V. p. 190. Alb. Crantz. in Dania Lib. IV. Cap. 33. J. L. Wolf. Ecom. Dan. p. 446. seqv.

Der Kd.
nig heich-
tet öffent-
lich.Reiche
Donation
an die
Roeschil-
d'sche
Thum-
Kirche.

Eine Historie, die mit dieser fast parallel ist, findet man beym Sosomeno Hist. Eccles. Lib. VII. cap. 24. und Cassiod. Hist. Trip. Lib. IX. cap. 30. von dem Maylandischem Bischoffen Ambrosio, welcher anno ch. 391. den Kaiser Theodosium, der 7000 Menschen zu Thessalonich hatte hinrichten lassen, auf gleiche Weise demuthigte und zur Erkenntnis seiner Sünde brachte. Aus Eusebii Hist. Eccles. Lib. VI. Cap. 34. siehet man, daß St. Babilas eben solchen Heroismus Ecclesiasticum zu Antiochia hat tentiren wollen, der ihm aber nicht wohl gelungen, sondern sein Leben gekostet hat. Indessen weiß St. Chrysostomus nicht Worte genug zu finden, um das Vorhaben des Babilas zu erheben, und zählet ihn unter die größten Märtyrer, obwohl er in Erwähnung der Personen und Umstände etwas irret, welches aber nicht dieses Urts ist.

Ao.
1072.

ANNO 1072.

Hatte der Hamburgsche Erz-Bischoff Adelbertus vor, ein Concilium Nationale in Dämmemark zu halten, welches aber durch seinen das Schleswig zwischen kommenden Sterb-Fall unterbrochen ward. Ich will hier wird ein von die Worte Crantzii Metrop. Lib. V. Cap. XVIII. anführen, wann zweytes Conci meint, es sey das allererste gewesen, da doch, wie Hvitfeld will, unter Alebrando, rechter aber unter Unuano und K. Canuto Magno, ums Jahr 1025, ein dergleichen Synodus zu Schleswig gehalten ist. Crantzii Worte sind: „Der Erz-Bischoff beschloß zuerst, einen Synodus in Dämmemark mit seinen Suffraganeis zu halten, weil er damals gelegne Zeit fand, jenes Reich schon viele Bischöffe hatte (multis jam redundabat Episcopis) und er auch in der neuen Pflanzung ein vieles zu verbessern sahe, absonderlich betreffend diejenige Gaben, welche man bei Administration der heiligen Sacramenten empfießt, ja die man als eine Schuldigkeit eintrieb, so auch die Trunkenheit, und Unzucht der Geistlichen, und des Volks (super acceptis donis in sacramentorum administratione imo etiam quasi pro jure exactis, de quae crapula cleri & populi, atque incontinentia) welches aus dem Wege zu räumen er die Auctoriät des Pabsts, und die baldige Hülfe des Königs verhoffte. Die Briefe waren bereits vom Pabst aus gegangen, und der Erz-Bischoff selbst convocirte durch seine in alle Provinzen ausgesetzte Schreiben alle, die hieher gehörten. Alslein der Tod hintertrieb dieses alles, gleichwie es gemeinlich so geht. Bisher Crantzius. Adamus Bremensis, aus dem jener seine Relation meist entlehnet, spricht Hist. Eccles. L. IV. c. 42. Die Saumseeligkeit und das Ausbleiben einiger jenseit des Meers wohnenden Bischöffe haben die Ausführung des Vorhabens gehindert. Er führet zum Beweis dessen zweyne folgende Briefe an, in welchen der Pabst selber so wohl als der Erz-Bischoff, über die Halsstarrigkeit gewisser Bischöffe klaget.

ALEXANDER Episcopus, servus servorum DEI,
omnibus Episcopis in Regno Danorum constitutis, Apostolice sedi
& vicario nostro obedientibus, salutem & Apostolicam benedictionem. Hammaburgensis Archiepiscopus venerabilis vica-

rins

rius noster, litteris & legatis suis conqueritus est, quod quidam
Eckbertus Farriensis Episcopus, multis criminibus involutus,
ad Synodum suam per triennium vocatus, venire contemserit.
Quod quia consilio quorundam vestrorum dicitur esse factum,
mandamus & apostolica auctoritate præcipimus, ut ab hisjus-
modi consilio recedatis omnino, eumq; ad audiencem prædicti
fratris nostri ire amoneatis, quatenus post factam examina-
tionem, canonice judicetur &c.

Ao.

1072.

ADALBERTUS Sanctæ Romanae & Apostolice sedis
Legatus, nec non universarum nationum septentrionalium Ar-
chiepiscopus, Hammaburgensis quoque Ecclesiae provisor indignus,
Wilhelmo, Roschildensi Episcopo salutem. Ad Synodum, quam
apud Sleswig celebrandum esse constitui, vos venisse aut nun-
ciam vestrum misisse, grato perciperem animo. Sed de hoc a-
lias. Nunc autem fraternitatem vestram latere nolo, quid
molestia mihi Adalwardus Episcopus intulit, quem vobis testi-
bus, qui ordinatione ejus interfueris, Sictionensis Ecclesiae con-
secravi Pontificem, quem dum barbara gens sibi præesse nolleret,
Scarriensem Ecclesiam invadere cœpit. Pero igitur, ut nun-
ciam meum, qui illuc iturus est, ad Dalbogensem velitis Epi-
scopum dirigere.

Dieser Erz-Bischoff Adalbertus, der die Glieder durch einen Sy-
nodum curiren wolte, war, wie an einem andern Ort gedacht worden,
selber ein krankes Haupt, und obwohl er in Ausbreitung der äusseren
Kirche durch ganz Norden so eifrig war, daß er nach den Zeiten Unni-
stes gleichen nicht gehabt, so ärgerete er doch die innere wahre Kirche
nicht wenig durch seinen unerträglichen Stolz und Übermuth, wovon
jederman zu sagen wußte. Ich muß noch erinnern, daß derjenige Gelds-
Geiz, den Adalbertus an der Geistlichkeit zu straffen gedachte, von
Adamo Brem. L. c. also ausgedrückt wird: Qvod Episcopi benedictio-

nem

Ao. nem vendunt, oder daß die Bischöfße den Seegen verkauffen. Da
1076. nun Crantzius dieses also deutet, und umständlicher beschreibt, sie haben bey Ausspendung der Sacramenten, Gaben angenommen, ja solche,
 Ursprung als ein schuldiges Gebühr, eingetrieben, stehet hieraus abzunehmen,
 des Beicht. geldes und das Opfern bey der Kinder-Tauffe, Beicht-Geld &c. damahls
 Dpfers b. 9 hier zu Lande sub & obreptitie zu wege gebracht, und Anfangs gemis-
 Kindauf- billigt, nachgehends pars Salari geworden. Die Kirchen zu Wamling-
 sen, Hoch- boe und Ale auf Gotland wurden erbauet Strelow. Chron. Gutil.
 zeiteur.

Pabst. Der Pabst Gregorius VII. schrieb an den neuen König Haraldum
 Briefe. drey Briefe, deren Inhalt war, daß für des verstorbenen Königs, als
 seines Vatens Seele, fleißig gebeten würde, daß man im Gehorsam
 gegen den Römischen Stuhl, gleichwie bisher geschehen, verbleiben
 möchte, und daß man unter dem Könige in Norwegen und dessen Brü-
 dern den Frieden wieder herzustellen trachtete. Epistol. Lib. 5. num. 10.
 Lib. 7. n. 21. Lib. 6. n. 13.

ANNO. 1076.

Schädl. Als der König Harald zur Regierung gekommen, nahm er in den
 HessGeset. Reichs-Gesetzen solche Änderung für, die nach Saxonis observation,
 viele Gottlosigkeit nach sich gezogen, und absonderlich die Gewissen mit
 Meineid beladen haben, indem einem jeden beschuldigten Missethäter un-
 angesehen, was andere wieder ihn zeugen mögten, freygestellt ward,
 mit einem Verneinungs-Eid sich zu reinigen. Ein commodes Gesetz
 vor Gewissen-lose Buben. Anfangs rettete man hier zu Lande seine Un-
 schuld durch den Zweykampf, nachgehends durch die Probe des glühen-
 den Eisens, dann durch die Untersuchung derer zwölf geschworenen Männer,
 welche letztere wieder aufgekommen, und beybehalten worden.

Kirche zu Ohngefehr im selben Jahr lies gedachter König die Kirche St. He-
 Lund und lenæ zu Lund, wie auch eine andere zu Dallbye erbauen.
 Dallbye erbaet.

ANNO 1078.

Pabst. Der Pabst Gregorius VII. schrieb an die Könige in Dämmemark und
 Schreiben Norwegen, um sie zu ermahnen, daß sie einige junge vom Adel aus
 ihrem Lande nach Rom senden möchten, damit sie in Kirchen-Sachen,
 in Sacris Legibus, unterrichtet würden MSS. Barthol.

AN-

ANNO
1079.Dänische
Gesandten
zu Rom.

König Canutus sandte Legaten nach Rom, den Pabst von seiner Treue zu versichern, erhielte auch ein Antwort-Schreiben voll väterlicher Liebes-Besicherung wieder zurück. Baron. num. 30. Die Aufschrift Acono, an Statt Canuto ist versehen.

Die dem Hesdenthum ergebne Slavonische Länder, Preussen
Curund Estland überzog der König von Dämmemark mit Krieges-
Macht, und als er sie dergestalt nicht befehren konte, machte er sie doch
seinem Scepter unterwürfig. Alb. Crantz. Lib. 4. c. 35. p. 169. Ca-
nutes Sembos Curetes & Estones ad sacra compellere neqviens, tribu-
tarios fecit.

Dänen
thun einen
Wer su ch
die Preus-
sen und
Kiefländer
zu bekeh-
ren.

ANNO 1080.

Kam man mit dem Bau der prächtigen Noeschildschen Thum-Kirche
völlig zum Stande. An Statt der hölsernen Kirche, von König
Harald Blaatand erbauet, legte der Bischoff Wilhelmus, diese von
Steinen an, und brachte sie auch so weit, daß sie vor seluem Tode
bruchbar ward. Allein sein Successor, der Bischoff Sveno Nordbag,
hat in diesem Jahr die lezte Hand daran geleget, und absonderlich an in-
wendiger Zierde ein grosses gethan. Hierbey trug sich, nach Saxonis
Bericht, etwas selthames zu, nemlich als man den Pulpitum im Chor
verfertigen wolte, und fand, daß das Grab gedachten Bischoffs und
seinen Erbauers Wilhelmi im Wege stand, und die Ausführung des
Vorhabens hinderte, lies B. Sveno die Leiche Wilhelmi aufnehmen,
und an einen andern Ort an der Seiten, wo sie noch steht, einsencken.
Aber was geschicht? Die Nacht vorher, als Tages darauf das Chor
solte eingeweiht werden, dauchte den in der Kirchen schlaffenden Chor-
Wächter, es sahe einen Mann in priesterlichem Schmuck vor sich steh-
en, und also reden: „Bischoff Sveno könnte sich wohl daran be-
gnügen, daß er sich die Ehre angemasset, als hätte er das
Chor erbauet, welches doch dem B. Wilhelm beyzumessen,
wenigstens solte er den todten Leichnam desselben 130 nicht
führen, und von der Leiche des Königs Sveno trennen. Wann
nicht die Gottseligkeit des Bischoffs Sveno so groß wäre,
solte ihm dieses nicht umgehndet abgehen. Doch wirds auch
an seiner Arbeit gerochen werden, denn ich will dieselbe bis-

Der Noe-
schildischen
Kirchen-
Bau vol-
lenbet.

Der
todten Bisch.
Wil-
helmus
will sein
Grab un-
gestört
haben.

Ao.
1081.

„in den Grund wieder abbrechen. So gebiete auch ernstlich
 „dass nach diesem sich niemand unterstehe mein Grab auszutaus-
 „chen. Wer es thut, mag sich auf gewisse Strafe gefasst
 „machen. Als diese Worte ausgetragen waren, dauchte den Schlaf-
 fenden, dass dieser Mann mit seinem Stab an die neue Mauer schlug.
 Welche in der That alsbald herunter fiel, und ein solch Geräusch mache-
 te, dass der Chor-Hüter erwachte, und die Bedeutung seines Traums
 scheinbar vor Augen sahe. Als Bischoff Sveno des Morgens in die
 Kirche kam, und die Mauer zerfallen sahe, auch den Raum, oder das
 Gesicht des Chor-Wächters erzählen hörte, lachete er nur dabey, und
 sprach: „Es giebt mir kein Wunder, dass B. Wilheln nach
 „dem Tode so eisert, siemahl er auch in seinem Leben ein
 „strenger Mann war, doch wollen wir nichts desio weniger
 „den angefangenen Bau vollführen.“

Väbst. Der Pabst Gregor. VII. ermahnte in einem Schreiben den Kös-
 Schreiben nig Canutum, ad contemptum Seculi, die Welt zu verachten, und die
 böse Sitten, welche, wie er hörete, in Dämmemark sehr weit geben
 solten, zu verbessern. Ferner ermahnte er die Geistliche in Ehren zu
 Sitten halten, da er vernommen, dass die Dämmärcker in allen wiedrigen
 der Dänen Umständen, entweder auf die Geistliche, oder auf ihre Ehemänner die
 Schuld zu schieben, und sie daher hart zu halten gewohnet waren. MSS.
 Barthol.

ANNO 1081.

Als der König Canutus, nachmalhs der Heilige genannt, den Däni-
 schen Thron nach seinem Bruder Harald bestiegen, war er, gleich
 wie jener, auf die Verbesserung der Gesetze bedacht, favorirte aber
 dem geistlichen Stand so sehr, dass er sich dadurch keinen geringen Hass
 auf den Hals lud. Er räumete gedachtem Stande zuerst die Jurisdiction
 über die Kirchen-Bediente in andern Dingen ein, und verbot, die
 Cleros vor weltliche Richter zu ziehen. Wann sie auch eines Verbre-
 chens in andern Dingen überführt wurden, sollte man sie an ihrem
 Vermögen, nicht aber an Leib oder Leben straffen. Darneben wur-
 den auch izo die Bischöfle in den Reichs-Rath erhoben, und ihnen nicht
 nur gleich den weltlichen Senatoribus, votum & sesio zugestanden,
 sondern auch die oberste Stelle eingeräumet. Doch dieses war mehr
 eine Wohlthat, den Kirchlichen Personen, als der Kirche Christi, nach
 ihrer

AO.
1081.

ihre innwendigen Gestalt betrachtet, erwiesen, und ist durch die gar zu hohe Erhebung derer Herren Geistlichen viele arrogance, Eitmischtung in fremde Händel, Versäumnis des rechten Endzwecks, Pracht und Übermut entstanden, wie solches die Erfahrung der folgenden Zeit hier zu Lande, gleich wie andernorts in vielen Proben an den Tag gelegt hat. Das Reich Christi war nicht von dieser Welt, und er spricht ausdrücklich zu seinen Jüngern, wann er von den herrschenden Welt-Herrn geredet: vos autem non sic. Inzwischen ist die intention des Königs mit dieser Erhebung ganz Christlich und gut gewesen, wie dann auch Saxo bemercket, es sey diese Erhebung deswegen geschehen, weil man wahrgenommen, wie der gemeine Mann so unerkennlich war gegen Gott und sein Wort, daß er dessen Diener, und Boten allzu verächtlich trachte, daß es also absonderlich in diesen ersten Zeiten eine Nothwendigkeit schiene, zur Befordrung des Christenthums, den geistl. O-berhäuptern eine gar hohe Ehre zu wege zu bringen, allein man verfiel scheinbarlich aus einem extreino ins andere. Wären die Bischöffe im Reichs-Rath unten an, und mit Grenzen etwas fürsichtiger umschrenkt geblieben, hätte solches weniger Gefahr, und mehr Nutzen geschafft, als sein daß sie Primates, Principes und rechte Fürsten des Reichs würden, gegen denen ein weltlicher Reichs-Rath, ja ihrer viele zugleich, nicht aufwiegen konten, solches konte so wenig von einem wahren Theologo, als von einem fürsichtigen Politico gebilligt werden. Messenius macht diese Erhebung der Bischöffe 4 Jahr jünger, und rechnet sie zum Jahr 1085, kan endlich gleich viel seyn.

Der Roeschilde'sche Bischoff Sveno hat seine Stifts-Kirche mit Kirchen-Marmornen Seulen, und andern Zierrathen geschmücket, den Brüs Bau und dem Augustini ein Kloster von Steinen erbauet, und von seinen Men-Donat-Gütern so viel hinzu gethan, daß funfzehn Präbenden seyn konten. MSS. Membran.

in Roe-
schild.

ANNO 1082.

Wurden zu Roeschilde und Ringsted zwen herrliche Benedictiner-Klo-
ster gestiftet, und unserer lieben Frauen geheiligt. So ward Bau in
auch damahls die Kirche St. Michaelis zu Slagelse in Seeland, als eine Ringsted
der ältesten hiesiger Gegend, auf Vorschub des Bischoffs Sveno Nor- und Sla-
bag erbauet.

Ge 2

AN-

Ao.

ANNO 1084.

1084. In diesem Jahr 7 Kal. Sept. starb der Abt Herluinus, ein Däne-
märcker von vornehmer Extraction, in der Französischen Provinz
Neustria oder Normandie, und zwar im Kloster Bec, welches er sel-
bst erbauet, und mit Einkünften versehen. *Malbrancus de Noricis*
stiftet das *Lib. g. c. 31. p. 694.* Herluinus, Patre Asgauto natus anno 994.
Asgautus ubi in bellis diu militaverat, scripturas exponere edocuit est, & in pa-
terno fundo exstructis cellis, fit Abbas, cui mater Helois (ni fallor
Dan. Helwig.) se jungit. *Dacherius* in notis ad Lanfrancum pag.
331. spricht von dem Dänischen Nahmen dieses Französischen Klosters:
Beccus Danorum lingua aquæ concursus in alium fluvium. Wilhel-
mus gemeticensis gedenket dieses Dänischen Kloster-Stifters in Fran-
reich ausführlich, *Histor. Normann. Lib. VI. c. IX.* und spricht von
dem Dänischen Nahmen gleichfalls: a rivo illic manante, Beccus ap-
pellatur. In *Samarthan. Gall. Christ. T. IV. p. 139.* heißt es von
diesem Mann, und seiner Stiftung also: Herluinus Danus, ein Sohn
Asgauti, der vorhin unter Rollone ein Streiter gewesen, sagte der Welt
ab, und mit Genehmigung seiner Brüder Eddonis und Rogerii,
stiftete er das Kloster Bec in der Normandie, woselbst er der erste Abt
war. Noch mehr Umstände seines Lebens stehen zu lesen in den gesetz-
& vestig. danor. extra dan. T. I. c. IV. Sect. 2. §. 5. woselbst auch
noch anderer Dämmärcker mehr, nemlich des Geldwini Rogerii und
Robertii, die zu Pontilevi, Pratellis und anderer Orten in jenem König-
reich, Klöster gestiftet. Haben also die neu-bekehrte Dänen und Nor-
männer der Kirchen Gottes in Frankreich denjenigen Schaden, wel-
chen sie und ihre Vorfahren neulich mit Streifereyen angerichtet, einiger-
massen wieder ersezzen wollen.

ANNO 1085.

Die Lundi. Nachdem die längst zu bauen angefangene Lundische Thum-Kirche zur
Vollkommenheit gerathen, ward sie ißo 12 Calend. Junii, wie
Kirche wird Hvirfeld; oder den 21 May, wie Melleimus schet, feierlichst eingeweis-
t, und zwar in Gegenwart des Königs, welcher sie sehr reichlich dotirte,
und an derselben eine Schule, eine Präbsten und Präbenden vor neun
Canonicos, deren nachgehends vielmehr wurden, stiftete. Dem Bis-
chöfl. Stuhl gab der König, wie Saxo berichtet, den vierten Theil der
Stadt-Münze, den vierten Theil dasiger Sommer-Schäzung, und den
vierten Theil derer daselbst fallenden Königl. Brüche, so oximerte er auch
das

Ao.
1086.

dasige ganze Clerisey mit allen ihren Dienern, Bauren und Landsten von Schatzung und allerhand Auslagen. Magnus Matthie berichtet im Catalog. Episc. Lund. das Königl. diploma über besagte donation sey zu seiner Zeit beim dasigen Thum-Capitel aufgehoben, führet auch pag. 20. einige Worte daraus an, nemlich: Qvod ad Regiam pertinet justitiam, et quacunque causa fiat de prænominata terra, in potestate sit Præpositio & coeterorum fratum in hoc loco DEO servientium, tribus culpis exceptis: Si extra pacem positus fuerit, emat pacem a Rege, substantiam ejus tollant Præpositus & fratres. Si expeditionem neglexerit, erga Regem emenderit. Rhedarios eqvos non dent, nisi cum Rex ipse veniret. Das angehenckte Königl. Insiegel stelle vor, auf einer Seiten den König auf seinem Thron sitzend, mit der Beyschrift: Præsens Regem signo cognosce Cnutonem, auf der zweiten Seite aber einen Reiter zu Pferde, und umher: Hic natum Regis magni sub nomine regis.

ANNO 1086.

Vite der König Canutus Sanctus in der St. Albani Kirchen zu Odensee
 den Marters Tod von seinen anfeindlichen Unterthanen. Über das
 eigentliche Jahr dieser dencfwürdigen Geschichte, können sich die Histo-
 rographen nicht vereinigen. Funccius referirt ad an. 1069. Pontanus ad an. 1082. R e x &
 Wilhelmus Malmesburiensis, Hvitfeld und Melleius ad an. 1087. Chronicon Regis Erici Pomerani und Cypræi Annales ad an. 1088. Anonymus in Chron. Sialandæ, so auch Georg. Holst und Claud. Lysander ad an. 1090. Ich sehe aber nicht ab, warum man
 nicht Ælnothi Zeugniß allen andern weit vorziehen sollte, angesehen dies
 ist Engelländische Mðbuch, der 24 Jahr in Dämmemark eben zu der
 Zeit gelebet, Historiam Canuti Regis & Martyris ausführlich
 geschrieben, und dem Könige Nicolao dediciret hat, solches am besten
 hat wissen können. Es lauten aber seine Worte Cap. XXIV. also:
 Anno incarnationis dominice Millesimo octogesimo sexto, in civitate
 Othenia, gloriosus Rex & Proto-Martyr Danorum Canutus, proze-
 lo Christianæ religionis & justitiae operibus, ut Christus, a proprio
 conviva traditus, in Basilica St. Albani Martyris, per eum paulo ante
 de Anglia in Daciam transvecti, post communionem, & confessionem
 delictorum, Sacramento munitus, dominici corporis ante aram ma-
 nibus solo tenuis expansis, latere lanceatus, sexto Idus Julii & sexta feria,
 mortem pro Christo passus requievit in ipso. Was kan ausdrücklicher,
 Ec 3

Zweifel
 über das
 Jahr die-
 ser Gesch.

und

222 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarck

Ano.
1086.

und zuverlässiger seyn, in Betrachtung, daß Ælnothus, als er dieses schrieb, vier und zwanzig Jahr in Dännemarck gelebet, denn so lautet der Eingang seines Buchs: Ælnothus Cantici Metropolitani ab urbe editus, jam vero Dacie partibus quatuor quinquenniis & bis fere binis annis demoratus. Da aber gedachtes Buch dem Könige Nicolao, welcher anno 1105, das ist, neunzehn Jahr nach Canuti Tod zur Regierung kam, dedicirte ist, so erheslet klarlich, daß der Aucthor entweder vor, oder gleich nach dem Facto in Dännemarck gekommen, und also das Jahr ganz genau hat wissen können, daher ihm auch Joh. Svaninius hierin beypflichtet, Prolog. ad Chronol. pag. 27. irret aber, wann er daselbst sich auf die Beystimmung Hvitfelds beruft, dann dieser giebt T. I. p. 91. ausdrücklich das Jahr 1087 darzu an. Den Tag betreffend, irret Aucthor Martyrologii Romani, wann er den siebenden Idus Januarii an Statt des sechsten Idus Julii, setzt, welches daher kommt, daß er das Martyrium Canuti Ducis & Regis Obotitorum, der anno 1130. VII. idus Januarii zu Harrestad in Seeland erschlagen ward, mit dem Tod Canuti Daniæ Regis & Martyris, wovon hier die Rede ist, confundiret. Was aber dem Cypræo Anlaß gegeben, den zehnten Julii zu setzen, sehe nicht.

Bon dieser Erörterung der Zeit, kommen wir auf das Martyrium divi Canuti selbst, welches an diesem Ort eine umständliche Ausführung erfordert, um so viel mehr, da dieser Herr, als Danorum Proto-Martyr, und der Dänischen Kirchen vornehmster Schutz-Heiliger im Pabstthum angebeten ward. Die Ursach und Auleitung, welche seinen Tod eben zum Martyrio machen sollte, war folgende: Er hatte vor, das von der Dänischen Krone abgefallene Engelland, durch Heeres-Macht wieder an sich zu bringen, und lies, zu dem Ende, seine Flotte im Lymfurt, versammeln. Als er fertig war, wartete er eine Zeitlang auf seinen Bruder Olaum, der als ein Vasall des Reichs, ihm mit gewisser Manschaft zu Hülffe kommen sollte, blieb aber zurück, und hatte einen Schalck im Nacken, weil er in Abwesenheit des Bruders, die Krone auf sich zu bringen trachtete, und zu dem Ende, eine heimliche Conspiration mit einigen Vornehmen gemacht hatte. Canutus, die Verrätheren merkend, verlies seine Flotte und Kriegs-Heer, reiste eils nach Schleswig zu Olao, überzeugte ihn seiner boshaftigen Tücke, und lies ihn in Eisen geschmiedet nach Flandern zu seinem Schwager verschicken, damit er weiter keine Händel anfieng. Indessen bereydeten

Ao.
1086.

deten die heimlichen Anhänger Olai, das in Jütland versammelte Kriegs-Volk, aus einander zu geben und ihr Heymath zu suchen. Als der König dieses erfuhr, ward er billig sehr ungehalten, daß man auf eigner Hand, Urlaub genommen, und lies, nach gehaltenem Verhör und Recht, jeden deserirenden Landes-Einwohner, welcher damahls im allgemeinen Aufbot Soldat seyn musste, mit einer grossen Geld-Busse belegen, nemlich ein Haupt- und Steuermann sollte vier, ein Boismann aber und gemeiner Soldat, drey Marck Geldes Brüche geben, welches in den Tagen eine gar grosse Summa ausmachte, und den meistern fast unerträglich fiel. Allein, wie Saxo bemercket, war es dem König damit kein rechter Ernst, sondern er wolte sie nur schrecken, und dadurch dasjenige erreichen, wornach er längst vergeblich geträchtet, nemlich die Land-Leute zu bereden, daß sie zum Unterhalt der Kirchen und ihrer Bedienten, den zehnden Theil ihres jährlichen Einkommens vom Ackerbau und Viehzucht, dem von ihm sehr beliebten geistlichen Stand entrichten solten. Dieses brachte er auch in Vorschlag, und versprach solchen falls, die harte Geld-Busse nachzugeben. Allein die Stände des Reichs wolten nicht hierin willigen, sondern erwehlteten aus wogen Übeln das kleinste, nemlich, lieber auf einmahl eine grosse Geld-Busse auszugeben, als sich und ihre späte Nachkommen zu einer jährlichen, wie wohl geringern Schatzung und Decimation, zu verpflichten. Weil dann nach geweigerten Zehnden, die Brüche eingetrieben werden sollte, sandte der König zwey Rent-Meister, Nahmens Tost und Horre in Jütland, denen er auch selber folgte, aber nicht wusste, daß sie hin und wieder ihren Befehl überschritten, und die Einwohner graulich schoren und plagten, welches ihnen auch bald den Tod brachte. Dann die Bauren rotirten sich zusammen, schlugen des Königs Leute tott, und suchten seine eigne hohe Person, um mit derselben gleiches procedere zu spielen, weil sie wohl erachtont konten, ihr Aufruhr würde nicht ungestraft ablauffen, daferne der König bey dem Leben und im Standeblich, straffen zu können. Sie wurden auch durch einige Vornehme von der Freundschaft Olai, unter der Hand, mehr und mehr aufgehetzt, und wolten nun weder dis noch jenes geben. Die Geistlichkeit, nebst einigen Magnaten, verblieben dem König getreu, und warnten die Land-Leute ihres Schändens, auch prophezeuten die Priester, denen die Zehnden versagt worden, daß man seine unzeitige Kargheit allzuspät besreinen solte, wann Pest, Hunger, Miswachs und alles Unglück übers Land kommen würde, welches auch bald unter Olai Regierung, der

Untreue
Knechte
fürszen ih-
ren Herrn
in Unheil.

A.o.
1085. der daher Famelicus, der Hungre hies, eingetroffen ist. Dahin
alludiret Ælnothus in diesen Versen:

*Sed quid ad iste furor, vel quo violentia tendit?
In Regem Populus ut consurgat furibundus,
Plebs insane vide, tibi quid supereffluat inde;
Adveniet Pestis, cedent armentaque morbis,
Ut hos deficiet, & quod tibi vacca ministrat,
Rus reddet tenuem sterilis maledictaque messem
Seminis, & fructus persolvet vix ager unus.
Deficient sylvis glandes, & pecora campis
Et copiam lactis & amittis dulcia mellis:
Occubent pecudes, morientur gurgite pisces.
Dura fames homines prosternet deficientes,
Et tu, qui proprio Duci submittere colla
Jam dedianaris, sub averni Duce jacebis.*

Der König geht nach Wend Syssel.

Weil nun unter allen Jütländern keine so hart und grimmig auf den König waren, als die Einwohner der Provinz Wend-Syssel, gedachte der König, sie durch seine Gegenwart auf eine oder andere Weise zum Gehorsam zu bringen, und gieng mit einigen Trabanten über den Lymfurth nach Börglum, welchen Ort Ælnothus villam regiam nennt, und wo vermutlich ein Königl. festes Schloß gewesen, das nachmahls in eine Abtei verwandelt ist. Es mochte aber der gute Herr seinen Endzweck gar nicht erreichen. Vielmehr emporenen sich die dasige Einwohner von neuen und die Edelleute schlügen sich zu der Bauren Parthen, undrotteten sich Tages und Nachts zusammen, ihre Berathschlagung zu halten. Als sich der König nicht länger daselbst trauete, gieng er nach Aggersburg am Lymfurth, wo iho Aggers-Sunds-Fehre ist, dasmahls aber eine Bischöfliche Residenz war. So bald hatte der König nicht Börglum verlassen, als die Aufrührer den Ort bestürmten, die rührer wer nachgelassene Königl. Bedienten austrieben, und alles, was sie von den je mehr des Königs Kostbarkeiten, und andern Sachen vorfunden, raubten, und mehr auch Theils zum Schimpf mit Füssen traten, damit satsam zu verstehen geben.

AO.
1086.

gebende, was sie mit des Königs eigner Person, wann sie derselben habhaft würden, im Sinne hätten. Noch deutlicher verriethen sie dieses, als sie den flüchtenden König nach Aggersburg verfolgten, und sich verlauten ließen, ihn entweder ums Leben, oder doch wenigstens um seine Königl. Würde zu bringen. Der Bischoff Henricus, bey welchem der König eingekehret, gieng zu dem versammelten unruhigen Haussen, suchte die allerbesten Worte hervor, und gedachte, die erbitterten Gemüther mit freundlicher Anrede zu besänftigen. Allein seine Rede war surdis narrata fabula, und da ira furor brevis ist, so waren alle Zugängen ihrer menschlichen Vernunft dergestalt mit Bosheit angefüllt, daß sich an Bi-
 sie an Statt dem Ehrwürdigen Vater Gehör zu geben, mit ihren Was-
 schof Hen-
 sen auf ihn los giengen, und ihn nothigten, den Rück-Weg zu suchen, richen rä-
 sch überlauß schrien, und mit ihren Lanzen die aufgekraute Erde in die Wollen
 Lust warffsen. Hierauf drungen sie mit Gewalt in die Stadt, urbein
 pronomina, spricht Elnothus, vermutlich Aggersburg, die Bis-
 schöfliche Residenz, der König flüchtete alsbald über den Strohm Lym-
 futh, und da er in der Eile wenig fortbringen konte, wurden abermahls viele Kostbarkeiten dem Pöbel zum Raube, nachdem die Wache mit blutigen Köpfen abgetrieben, und die sich nicht mit der Flucht retteten, nieder gemacht waren. Viburg, die Haupt-Stadt des Landes, war hierauf des Königs Zuflucht, woselbst er Rath und Beystand vermuthe-
 it, aber das Gegentheil fand, weil alle Einwohner Nord-Jütlandes wieder ihn aufgebracht waren. Aqvilonare namq; vulgus, heisst es beym Elnotho, furus internalibus actum, qvod sceleris hujus auctor & exordium fuisse dignoscitur, jam vesaniae lux signa circum quaq; de-
 munciendo efflaverat, & Principi religioso effugii locum nusquam re-
 linquebat. Doch entwischte der König mit den wenigen Trabanten, die er noch übrig hatte, und kam in aller Stille nach Schleswig, in Rommel
 Süder-Jütland. Wäre er hieselbst geblieben, mögte seiner Feinde an-
 Anschlag zurück gegangen seyn, indem ihm der nächste Weg nach Deutschland offen gestanden; Allein die Vorsehung hatte ein anders über ihn beschlossen, und er gieng mit einigen Schiffen aus der Schley nach der Insel Fühnen. Wo er geländet, finde nicht, aber in einem MSS. des sel. Th. Brod. Bircherod von der Stadt Odensee, finde etwas, daraus zu schliessen, daß er kaum ans Land gekommen, ehe ihn seine Feinde aufgespürtet, und nachgesetzt haben. Dann am Land-Wege, zwischen Gribswad und Wissenberg-Kirche, lieget ein grosser Stein,
 spricht wohlgedachter Dr. Bircherod, auf welchen sich der ermüdete Kös-
 nig

Ao.
1086. Mirakel
nig soll nieder gelassen haben, um sich ein wenig auszuruhen, da er so eilig flüchtete. Nach Vorgeben der Mönche soll sich dieser Stein unter dem König erweichen, und das annoch obhandene Kennzeichen des Sitzens, nemlich eine runde caviat empfangen haben. Umher lieget eine Stein, der Menge kleiner Steine, die nach und nach hinzugeworffen sind, von denen vorbey reisenden, absonderlich von Kauf- und Handwercks-Leuten, zum Stuhl welche vormahls, wann sie nach Odensee auf die Jahrmärkte verreisten, mit Hinzuerffung eines Steins zu dem Königl. Wunder-Stein, Glück und Seegen in ihrem Gewerbe sich zuzuwenden vermeinten.

Indessen kam der König zu Odensee an, bey sich habend, nebst einigen wenigen getreuen Freunden, seine beide Brüder Ericum, der nachgehends König ward, und Benedictum, der mit Canuto zugleich sein Leben zusezte. Der aufrührische Hausse säumete nicht, in Fühnen eben wie vorhin in Jütland, wieder den König, als wieder einen Feind und Unterdrücker des Vaterlandes, Lerm zu blasen. Unter ihnen war absonderlich einer, der in dieser Tragödie die Person des Verräthers Judæ agirte. Elnothus nenret ihn Pipo, alle andere Geschicht-Schreiber aber Blacco, von dem man auch das Dänische Sprichwort: at ride paa Blackis Hæst i. e. des Blacco Pferd zu reiten, oder einen falschen Schelmen und Verräther abgeben, herleiten will. Dieser Ers-Verräther, der so sehr als jemand den Pöbel aufbrachte, kam'gen Odensee zum Könige, unter dem Schein grosser Treue und Freundschaft, ward auch von demselben freundlich empfangen, und an der Tassel tractiret, da er das Herz und ganzes Vorhaben des geängstigten Herrn auszukundenschaften Gelegenheit fand, weil er heiliglich zusagte, einen treuen Mittler abzugeben, und die Sache dem Volck dergestalt vorzustellen, daß die Wuth und Grimm sich bald legen solte. Allein just das Gegentheil erfolgte. Er handelte die Sache bey dem Volck also, und legte so viel boshaftiger Lügen zu des Königs Worten, daß alsbald ein allgemeiner Aufstand in der Stadt, und absonderlich vor der Königl. Burg ward. Man sahe den Platz mit Pferden und Menschen erfüllet, die wieder den König tobten und schrien, ihre Waffen an einander stiesen, und so viel Staub in die Höhe trieben, daß die Luft bey hellem Tage dunkel ward. Equorum fremitus & populorum fragor, ac armorum collisio æthera tangit, cursus & impetus humum concurrit, pulvis solo exsurgens in aera altius latiusq; diffusus, die adhuc superstite, nocturnas tenebras interserit, & caligo nebula visus etiam animos obcato-

Der Haupt-
Feind nad
Verräther
ist ein
falscher
Freund.

Gränli-
cher Auf-
lauf zu O-
densee.

catorum absolvit. Gegen Vesper-Zeit, als der König wohl sahe, was werden wolte, und wie man bald zu ihm hinein dringen würde, verlies er seine Wohnung, und flüchtete vermutlich durch einen heimlichen Weg, in die nahe anliegende Kirche St. Albani, welche er selber, acht Jahren zuvor hatte erbauen, und gedachten St. Albani so wohl als St. Oswald, beyde Märterer, ihre Leiber aus Engelland, hieher bringen lassen. Benannte Kirche, in welcher das Königl. Blut vergossen ward, ist ihn nicht mehr verhanden. Sie stand aber vormahlis an dem Oete, wo jho der Palais derer Graffen von Podebusch befindlich, nemlich zwischen dem grossen Platz St. Canuti und dem Rivier, das Odensee vorbey fliesset. So bald hatte der König das Haus nicht verlassen, als selbis gestürmt und durchgestreift ward. Als man aber die gesuchte Person daselbst nicht antraf, und merckte, daß sie in die Kirche ihre Zuflucht genommen hatte, ward auch diese gestürmt, und da solches vergeblich, die Kirch-Thüre mit angelegtem Feur in Brand zu stecken, und abo zu eröfnen versucht. Welches Vorhaben aber nicht gelingen wolte, indem ein Platz-Regen vom Himmel fiel, und das Feuer dämpfete. Als man zur Thür nicht hinein kommen konte, wurden die Fenster zerstößt, und Anfangs mit Steinen geworffen, auch mit Pfeilen dergehalt heftig geschossen, daß die Wände der Kirchen allenthalben mit dem Blut derer verwundeten besprühzt wurden, und dis Bet-Haus in eine rechte Mörder-Grube verwandelt. Die Königl. kleine Parthen wehrte sich aus Fenstern und Thüren ganz tapfer, und verwehrten ihren Feinden einzubrechen, tödten auch einige derselben durch ihr Geschoss.

Ao.
1086.

Der König
nig fliehet
aus seiner
Burg in
die Kirche
St. Albani.

Die in der
Kirche be-
lagerten
wehren sich
tapfer.

Die Kir-
che wird
eine
Mord-
Grube.

Mitten in diesem Jammer und Bedruck, bereitete sich der jederzeitliche devote König, dem Ansehen nach ganz gelassen, zum Tode, den er vor Augen sahe. Er beichtete, und empfing das Heil. Abendmahl des Herrn, als ein Mittel der höchst nöthigen Stärckung, nahm darunter einige bei sich habende Kostbarkeiten, beschenkte damit den Altar der Kirchen, und sahe nur nach dem Tode aus. Indessen scheint es aus Alnothi Erzählung, daß die Kirchen-Thüre eröffnet worden, obwohl man die Feinde so tapfer abhielte, daß selbige nicht einzudringen, oder an des Königs hohe Person zu kommen vermochten. Der verrätherische Ippo ersah im Haussen einen Königl. Rentmeister, auf den er sehr erbittert war, den forderte er zum sonderbaren Zweykampf aus, und erlegte ihn auch alsbald, jedoch bekam er zugleich von ihm eine tödliche Wunde, daher man ihn in ein Haus brachte, und bald seinen verräthen-

Der König
nig berei-
tet sich zum
Tode.

Ao.
1086.

Der
Verräther
Pipo
stirbt in
Verzweif-
lung.

rischen Geist, auf rechte Judas Weise, d. i. in Verzweiflung aufgeben sahe. Accrimo demone invalus, vicina qvæque tam manibus, quam morsu invadere, diripere, conterere, ore spuma ejicere, horribiliter vociferando clamare, vana & inaudita proferre, scelus fraudulentum evidenter edicere, ad ultimum lingua mordicitus abscissa, vita miserabili terribiliter excedere. Das ist: Als ein grausamer Teufel in ihn gefahren, hub er an alles, was um ihm war, nicht nur mit Händen, sondern auch mit beissenden Zähnen anzutasten, zu zerreissen und zu zerdrücken, so auch aus dem Munde zu schäumen, gräulich zu heulen und zu rufen, unerhörte und eitele Dinge zu sprechen, sein hinterlistiges Buben-Stück rein auszusagen, und endlich, als er sich selbst die Zunge abgebissen, jämmerlich von hinten zu fahren.

Besondrer
Zusall.

Als indessen der gute König, wie Stephanus, mit Steinen und, wie Sebastianus, mit Pfeilen unterschiedlich verwundet war, kam ihm ein heftiger Durst an, welchen zu stillen einige seiner Diener nach dem Exempel derer Helden Davids zu Bethlehem, ihm ein Krüglein mit Wasser, durch ein Fenster hinein langten. Aber auch diese schlechte Lazbung sollte dem sterbenden Könige, gleich wie seinem Heyland, nicht zu Theil werden, dann indem er den Krug aus des andern Hand nehmen, und an den Mund setzen wolte, kam der Pfeil eines neidischen Mörders gestoßen, zerbrach das irdene Gefäß, und verschüttete das Wasser. Der diese Bosheit ausübte, entging nicht der Göttl. Rache, welche sich ganz kennbar an ihm äusserte. Denn als er bald darnach seinen Durst zu stillen, aus einem Brunnen Wasser schöpfen wolte, stürzte er auf den Kopf hinein, und ersoff.

Man versuchte inzwischen, die Wuth der tumultirenden Feinde so lange zu stillen, daß einige Friedens-Vorschläge geschehen konten, und die Königl. Parthen war fertig, alles einzugehen, wann nur ihr Herr beym Leben erhalten werden mögte. Aber da war im geringsten kein Gehör zu finden, und bald darauf warf jemand durch ein Fenster, am nigrum wird östlichen Ende der Kirchen im Chor eine Lanze mit solcher Gewalt auf mit einer Lanze tödtlich verwundet. Hierauf umarmete er seinen Bruder Benedictum, der auch aus seinen empfangenen Wunden Blut vergoss, küsste ihn, und legte sich darauf vor dem Altar nieder, mit ausgestreckten Armen, brachte den Christus in modum crucis extensis, und gab, unter Anrufung des gesegneten Nahmens IESU, seinen Geist auf. Durch

Ao.

1086.

Durch seinen Tod wurden seine noch übrige Mitstreiter noch mehr gereift, ihr Leben in die Schanze zu schlagen, und lieber ihrem frommen Herrn in jene Welt zu folgen, als den Gottlosen Feinden zu weichen. Des Königs Bruder Ericus, nachmahls Ejegood d. ist, der Hütige genannt, wehrte sich mit der bey sich habenden Mannschaft überaus tapfer, und nachdem die Feinde von allen Seiten in die Kirche gesungen waren, gieng es an eine greuliche Massacre, so dass das Blut Strom-Weise floß, und, wie Bircherodii obgedachtes MSS. setzt, sahe man als ein Wunder an, dass das Blut dor treuen Königl. Dieser sich mit dem Blut der Verräther und Aufrührer nicht vermischen wollte, obwohl es neben einander herströmte. Die Nahmen derer tapfern Mitstreiter, welche mit dem König zugleich das Leben einbüsseten, waren folgende: ASMUND, BLACA, SVEN, AGA, THRUGAT, noch ein anderer, THRUGAT, BERND, GUTHMAR, ESKIL, TOCKI, PALNI, SUNA, TOSTEN, MILO, RADULF und WILGRIP.

Massacre
in der Kir-
hen.Nahmen
derer tren-
ten Diener,
die mit
dem König
sturben.

Über diese sechszehn zählte man noch unter den Todten, des Königs Bruder Prinz Beate oder Benedictus. Dieser war zwar sehr verwundet, aber doch mit dem Leben davon gekommen, und in eine Herzberge gebracht. Allein seines Bruders Mörder, welche das Königl. Haus, ob möglich, ganz zu vertilgen im Sinne hatten, fanden ihn bald und verübt an ihm die allergrösste Grausamkeit. Sie schleppten ihn bey den Flüssen aus seinem Lager, machten einen Kreis um ihn und berieten sich mit einander, welche Art des Todes man ihm antun sollte, da er doch bereits halb tot war. Doch sie wurden schlussig, und rissen ihn Gliederweise von einander. Einige durchbohrten des Prinzen Leib mit ihren Lanzen, andere zerstückten ihn mit ihren Schwertern und Beilen.

Der Prinz
Benedict.

wird grau-

samer Wei-

se verglie-

det.

Nachdem endlich die Grausamkeit dieser mehr als Barbarischen Königs-Mörder, sich ziemlich abgeführt hatte, und weiter keinen Vorwurf fand, stillete sich die Unruhe des Pöbels, und die Geistlichkeit fand Raum, die Königl. Leiche, so wohl als einige Überbleibsel von dem Leibe des Prinzen Benedicti, in der St. Albans Kirche, als auf ihrem Wahl-Platz, mit einigen Ceremonien, bis weiter zu begraben. Auch wurden daselbst die Leichnahme derer erschlagenen Königlichen Diener im Vorhof auf der Ost- und Nordlichen Seiten eingesenkt. Was a-

Des Po-
bels Buch
wird end-
lich gestil-
let.

Ao.
1091.

ber nachgehends mit der Canonisation Canuti Regis & Martyris, und mit translocirung seiner Leiche, in die nach seinem Mahnen genannte neue Kirche vorgefallen, nachdem die Ursache seines Todes, und das aussgesprengte Gerücht gewisser Mirackel zu Rom untersucht worden, solches wird der Leser alsbald an seinem Ort nemlich ad annum 1100. mit mehrern umständlich finden.

A. Hvitfeld will, daß das Odenseeische Bischoffthum in eben diesem Jahr von neuen seine sonderbare Vorsteher bekommen, nachdem es eine Zeitlang dem Noeschildschen einverleibet gewesen.

ANNO 1091.

Mi-
gration
der Mön-
che. **D**rey wohl studirte Brüder des Klosters St. Salvatoris zu Cantelberg in Engelland, veränderten ihren Mönchs-Habit (mutato habitu in secularem) und zogen in das wollüstige Dämmemark, (in Danorum terram voluptuosam.) Einer von ihnen änderte nach dreyen Jahren den Habit wieder, und zog in sein Land zurück. Gosselius de translat. St. August. L. I. n. 42.

ANNO 1093.

Die Kirche in Odensee **W**ard die Odenseeische Thum-Kirche, deren Fundament ohngefehr 12 Jahr vorhero gelegt war, ganz fertig, und ihrem Stifter K. S. Canuti Canuto Martyri zu Ehren, Cnuta-Kirche genannt. Auch ward alsbald die Leiche gedachten Königs aus der K. St. Albani hieher, als nach einem erbauet. würdigern Ort versetzt, in Erwartung baldiger Canonisation.

ANNO 1095.

Kirchen-Bau. **D**ie vom König Canuto Magno, im Anfang dieses Seculi mit Kupfer gedeckte, und mit einem Chor vergrößerte Kirche zu Pilworm auf der Insul Nordstrand, bekam iho einen ansehnlichen Thurm. Heimreich Nordfres. Chron. L. 2. c. 4.

ANNO 1096.

Ursprung
derer Ca-
nonico-
rum in
Däne-
mark. **Z**u diesem Jahr referiret Cypræus C. XXXII. p. 136. den Ursprung derer Canonicon, oder Thum-Herrn hier zu Lande, mit folgenden Worten. Als um diese Zeit die Kirchen an Reichthümern, Einkünften, und Vermögen zugenumommen hatten, siengen nach gerade die Mön-

Ao.
1095.

Mönche und Priester an, von der Tugend und Gottseeligkeit ihrer Vorfahren abzuweichen, so auch dem Mühiggang sich zu ergeben, und nach Freyheit oder freyer Lebens-Art zu trachten, so gar, daß es vonnöthen war, mit einiger Disciplin und Regel sie zu zwingen. Da vor diesem die Lehrer- und Verpfianzter der Christl. Religion von dem Orden St. Benedicti waren, gleichwie auch Anscharius selbst, so änderten sie igo zugleich mit ihrer Kleidung den Nahmen, und wolten von derjenigen Regel, nach welcher sie ihr Leben anstelleten, Canonici Regulares genannt seyn, doch so, daß sie mehr Freyheit als vorhin genossen. Es war aber die Regul St. Augustini, nach welcher sie Regulares genennet wurden. So weit Cypræus. Alle Mönche, die St. Anscharius Anfangs in Dämmemark brachte, und die Canutus Magnus nachgehends in grössterer Anzahl aus Engelland kommen ließe, waren Benedictiner, welche in der Mitte und am Ende dieses Seculi verschiedene, vielleicht zum Theil unbekante Wohnungen gehabt. Die bekanntesten waren dieseljenige, welche bey den Thum-Kirchen im Bischoflichen Städten ihren Conventum hatten, und Gehülfen des Bischoffs waren, indem sie, die alle Gegenden mit Priester besetzt wurden, bald dem Bischoffen auf apostolischen Reisen folgten, bald von ihm hin und wieder verschickt wurden, den Heyden und Unwissenden das Wort zu predigen. So war auch bey ihnen die Schule, in welcher die angehenden Cleri nach ihrer Art studirten. Nachdem nun die Gewalt, und das Ansehen derer Bischofse täglich zunahm, wolten auch ihre Trabanten nicht länger armesträchtliche Mönche seyn, und ein so strenges Leben führen, sondern von den Dom- oder Thum-Kirchen, an welchen sie wohnten, Thum-Herrn, und von den selbst erwählten neuen regulis oder canonibus virtæ, canonici, Dänisch Cannitæ heissen. Die übrigen Benedictiner hingegen, welche an andern Orten wohneten, blieben noch zur Zeit in ihrer Einfalt, und gewöhnlicher Lebens-Art.

In dem sogenannten heiligen Kriege thaten zu dieser Zeit die Dämmarcker keinen geringen Dienst, absonderlich in der Belagerung Antiochæ und Nicæ. Inter alias nationes immensa populi multitudo ex Dania Sacra militie nomen dedit. Harpst. Hist. Eccles. Angl. cap. 8. p. 293. Nicht nur eine mächtige Flotte, sondern auch zu Lande fünfzehn hundert ausgewählte Reuter unter Commando des Prinzen Sveno wurden dahin gesandt, und da die letztere der Belagerung von Antiochia gewidmet waren, wurden sie mit ihrem Anführer sämtlich von Soly-

Zug der
Dänen ins
gelobte
Land.

Ag. Solymanno aufgerieben, so daß keiner davon kam. Maimbourg Histoire des croisades L. I. & 2. Ein mehrs hicher gehörig siehe in gestis ac Vestig. Danor. extra Dan. T. I. C. I. Sect. 2.

1097. **Zehn den.** **ANNO 1097.** Haben sich die Isländer, von ihrem Bischoffen Gyssero bereden lassen, dem geistlichen Stand jährliche Zehn den von ihrer Fischerey und andern Einkommen zu entrichten. In Dämmemark hatte man, dem Anschein nach, diese Sache noch nicht zum Stande bringen können, obwohl ein König sein Leben darüber eingebüsst. Da wird auch eben dieser tragische Casus, so wohl als die unter Olao bald erfolgte unerhörte schwere Theurung, welche als eine Handgreifliche Rache Gottes übers Land ausgedeutet ward, die Gemüther nach und nach dahin gelenkt haben, daß sie darein gewilligt.

König Ericus reiset gen Rom einen Dämmischen Erz-Bischoffen auszubitten. **ANNO 1098.** Nachdem die Dämmische Kirche des fremden Jochs derer Bremischen oder Hamburgischen Erz-Bischoffe ganz müde worden, und der König Ericus Ejegood vom Erz-Bischoffen Liemaro, eben wie vor dem sein Herr Vater Sveno, von dem Adelberto, mit dem Bann gedräuet ward, reiste er in Person nach Rom, einen einheimischen Erz-Bischoffen vor seinem Vaterlande auszubitten, und als ihm der allerheiligste Vater dis sein billiges Begehren nicht wohl abschlagen konte, sondern an einem bequemern Ort in Dämmemark nächstens einen Erz-Bischoflichen Sitz zu errichten versprach, reiste der König mit dieser Vertröstung frölich zu Hause, erlebte jedoch nicht die Vollziehung dieser Sache.

Kirchen-Bau zu Visby und Slangerup. **ANNO 1099.** Hat der König Ericus nebst andern Kirchen auch die zu Visbye auf Gotland erbauet, so auch ein Kloster in seiner Geburts-Stadt Slangerup, dem er nachgehends ein Stück des heil. Kreuzes, und die Knochen St. Nicolai, welche er in Orient erhalten, verehrete.

ANNO 1100. Als im letzten Jahr dieses Seculi, sind in der Odenseischen neu-erbaueten Thun-Kirchen sehr grosse und herrliche Solennitäten gehalten, bey der feyrlichen Apotheosis und Canonisation divi Canuti Regis & Mar-

Martyris. Der Anlaß hierzu war nicht nur sein Marter-Tod selbst, sondern auch das weit und breit erschollene Gerücht, derer vielen Wunderzeichen, die sich bey seinem Grabe, und sonstigen sollen zugetragen haben. Wir wollen ihrer einige gedenken, und die Sache dahin gesetet seyn lassen, ob die Herren Geistlichen, und insonderheit Älnothus, mit deren Erzehrung bona fide verfahren haben, oder nicht. Seine hinterlassene betrübte Gemahlin, Nahmens Äthla, war des Vorhabens, bald nach seinem Tode die Kbnigl. Leiche aus der St. Alban Kirche weg, und mit sich nach Flandern, als in ihre Heymuth zu beföhren, sie daselbst in irgend einem berühmten Kloster begraben zu lassen, und also ingratia-Patriæ ne ossa quidem zu gönnen. Allein sie änderte ihre Meynung, und schloß, daß Gott die theure Reliquien Dänemark nicht missgönnete, als sie bey nächtlicher Weile in gedachte Kirche kam, ihr Vorhaben ins Werk zu richten. Dann da siehet sie wunder abßt ihren bey sich habenden Leuten, daß ein himmlisch Licht den Ort an denen seiner Begräbnis umleuchtete, und die ganze Kirche, ja so gar den Reliquien Vorhoff mit so hellem Schein erfüllete, als wäre es Mittag an Statt Mitternacht gewesen. Weiter als die Kbnigl. Leiche ohngefehr neun Jahr lang, annis bis quaternis, & mensibus fere ter tannis, althier gestanden, und wie oben gedacht, im Thor der neuen Thum-Kirchen bewegeſet ward, vermehreten sich nach gerade die Mirackel bey seinem Grabe, voraus an allerhand Kranken und preßhaften Personen, welche auch auf diß Gerücht von allen Orten häufig herbev kamen, sein Stab zu verehren, und seine Fürbitte sich auszubitten. Da sahe man blinden das Gesicht, Lahmen an Händen und Füssen den Gebrauch sichter Glieder, und Krätzigen eine reine Haut; ja allen Elenden, die im Nahmen JESU bey seinem Grabe um Hülffe batzen, die verlorne Gesundheit, und darzu Gottes Gnade ertheilet. Ad prætiosi martyris pignora crebrescunt magnalia & militis sui præconia superni Regis indies adauget potentia. Cæcis namq; visus redditur, manus ayefactæ rebribuntur, debilium gressus reparantur, lazaria cutis emundatur, & omnibus opem in nomine JESU potentibus, sanitatis parirer & cœlestis elementiæ auxilia conferuntur. Fama autem virtutum ejus latius diffusa, confluit undecunq; multitudo fidelium, ipsius exorare suffragum. Zu diesen Mirackeln kam als eine bewegende Ursache seiner Canonisation, die seinem Tode gefolgte schwere Landes-Plage von Pest und unerhörter Theurung, so auch die kennbare Nache Gottes an einigen seiner Feinde ausgeübet, wovon oben bereits ein paar Exempel zu lesen stehent.

Ao.
1100.
Die sey-
erliche
Beyse-
lung St-
Cauci
Mart.
zu Odensee.

Anno
1100. stchen. In Betrachtung dieses allen, so auch, daß Canutus unwieder-
sprechlich ein Herr von ungewöhnlich grosser, obwohl nach papistischer
Art eingerichteter Devotion und Gottseeligkeit war, sandte sein Bruder
Ericus Bonus Legaten an den Römischen Pabst, mit Bitte, seinen
Bruder in die Zahl der Heiligen einzuschreiben, und daß er als ein gross-
Der Pabst decreti- ser Dänscher Schutz-Heiliger von allen Christen, sonderlich aber von
ret die hiesigen Einwohnern, angebetet werden mögte, zu befehlen. In einer
canonisa- Congregation vieler Bischöffe lies der Pabst diese Sache genau unters-
tion Ca- suchen, da dann auch aus den mitgebrachten Zeugnissen befunden ward,
nuti. Canutus wäre allerdings Canonisations-mäßig, und in die Zahl der anzus-
tossenden Heiligen zu erheben.

Nach wohl verrichteter Sache kamen die Legaten freudig und fro-
lockend in Dämmenmark zurück, brachten dem König den sogenannten
Apostolischen Seegen, und dem ganzen Lande die wichtige Zeitung,
daß der Mahne Canuti ins Register der Heiligen eingeschrieben, und
er als ein Proto-Martyr und Schutz-Patron über die Dänsche Kirche
bestellt war. Hierauf ward nun am XIII. Calend. Maii obstehenden
Jahrs, die Apotheosis, oder Einweihung der kostbaren Reliquien (da-
nische Skrinlæggelse) in der nach ihm genannten, und durch viele Opfer
und Geschenke herrlich dotirten Kirche vollzogen, und zwar durch den
Bischoffen Hubaldum. Die Königliche Witwe Ethla, welche das-
mals in die zweite Ehe mit dem Apulischen Fürsten Rogerio getreten
war, und über diese Canonisation ihres Seel. Herrn sich nicht wenig
freuete, sandte an ihrer Statt Legaten mit kostbaren Geschenken für
die Kirche zu Odensee. Des Königs Sohn Carolus, welcher die Grafschaft
Flandern durch eine Heirath an sich gebracht hatte, auch nach-
mals in einem Auslauf zu Brügge ermordet ward, kam ebener massen
hieher, und aus andern Landen und Provinzen war in den Tagen ein
solcher Zulauf von Reichen und Armen in die Stadt Odensee, daß sie
sich um Herberge und Lebens-Mittel hart zanken musten. Hubaldus
hub vor den Augen vieler tausend Zuschauer die Königl. Leiche aus dem
steinernen Sarg, worin sie bisher gestanden, und legte sie in eine
prächtiger andere von Kupfer verguldet, emaillirt, und mit Edelsteinen besetzt,
Sarg. nachdem sie vorher in weisse Seide eingewickelt worden. Aelnothus,
der dieses beschreibt, spricht, er sey dabei gestanden, und habe dis
Heilighum mit seinen sündlichen Augen auch angeschauet, Oculis pec-
catoribus inspeximus. Hiernächst ist der heilige Leichnam in seinem
Sarg

Ao.
1100.

Garg nach Gebrauch der Römischen Kirchen auf den Altar zur Adoration ausgefest, das pâbstl. Canonisations-Brevet abgelesen, viel Singens gemacht, und dem Volck angedeutet, daß der sechste Idus Julii hinsübro derjenige Tag seyn sollte, an welchem in allen Dänischen Kirchen das Anniversarium oder Verjährungs-Fest dieses ihres Schutz-Heiligen sollte gehalten werden. Diejenige Collecte, welche bis auf die Reformation am besagten Tage hier zu Lande ist gebraucht worden, lautet aus den alten breviariis, folgender massen:

DEus, qvi hodierna die Beatum Canutum Regem
& Martyrem a subditis sibi pleibus injuste peremptum,
gloriose Martyrio coronasti: præsta, qvæsumus, ut
ipsum apud Te sentiamus intercessorem, quem credimus
in celis gratia tua gloriose regnare victorem.

ANTIPHONIA.

Sol oriens, nec deficiens
De virginе stella,
Luciflua pietate sua
Te sancte coronat.
Rex celebris, nos de tenebris
Absolve reatus,
Lucifluis Lux esto ruis.
Canute rogatus.

Landia pia sancte jam decantande Canute,
Lampas cœlestis, Christi fortissime testis.
Jam Domino gratus nostros absolve reatus,
Ut tibi cum justis jungi mereamur in astris.

Ao.
1100.

Diejenige Legende aber, welche auch damahls recitiret
ward, ist folgendes Inhalts:

Canutus Rex Danorum, acutus ingenio, specie decorus, armis ac animo strenuus, mentisq; industria & oris facundia redolebat. Ad miseris personas viscera gerebat materna, divinum cultum ampliabat, carnemq; propriam jejuniis affligebat. Nam sollennibus ac privatis jejuniorum diebus, nec non & sextis feriis, panem solummodo cum sale & aqua comedebat, cum aliis ferculis regalibus, qvæ ei apponebantur, uti credebatur. Considerans autem se Regem factum, propter hoc, ut justitia coleretur, incepit regni pravas constitutiones pro viribus extirpare. Et ut populus contra ignaviam virtuosum exercitium haberet, edxit, ut clavis pararetur pro Anglia subjuganda, qvæ a Domino Danorum recesserat, & tunc erat per extraneos occupata. Cumq; naves parentur, ac supervenienti tempore autumnali populus supplicabat Regi, ut propter culturam agrorum & occupationem rei domesticæ suspenderet expeditionem usq; ad tempus vernalē, qvod & Rex annuebat. Omnibus igitur ad propria reversis, cœpit edicta proponere cum comminatione vindictæ, ut decimas populus Ecclesiis persolveret, jejuniaq; per Ecclesias indicta reservaret. Plura etiam alia, qvæ secundum DEum statuenda videbantur. At populus vesanus, viciis & injuriis assuetus, contra Regem propter salubria edicta odium concepit, ac destructionem ipsius, primo per occulta conventus tractare cœpit, incendium habens per Olaum Regis fratrem, & quosdam proceres, qui Olao adhærebant. Est autem locus celeberrimus fere in medio Juciæ, qui ob sui eminentiam, sive ob antiquorum sacrificiorum frequentiam, vel ob idoli quondam ibi nominatisimi, quod Wyg dicebat, memoriam, Wybergis nuncupatur, ubi pro causis terminandis, sive pro legum veritate & firmitate discutienda, populus ex more de omnibus partibus Juciæ congregabatur. Hunc locum nobilis Princeps adiit, ut vel ibi refugium inveniret. Sed dum illic infidias paratas videret, versus Fioniam properavit. Cumq; Fioniam intrasset, cœpit & ille populus, diabolico spiritu inflamaatus,

Ao.
1100.

in mortem pū Principis conspirare. Confluit ergo malignus populus, ac de die in diem augmentatus. Aderat inter eos versutissimus proditor, dictus Pipireo (Blacco,) qui Regem adiit, sub specie pacis facienda inter populum & ipsum. Suscipitur reverenter & in mensa Regis honoratur. Sed cum Regis propositum cognovisset, rediens ad populum, omnia verba Regis pervertit, atq; in necem pū Principis torum animos malignus proditor concitavit. Rex autem, cum aliquibus sibi fidelibus ad Ecclesiam St. Albani accesit, pro vesperis audiendis. Qvod cum populus comperisset, subito eum insequevitur, aliquique valvis Basilicæ infringere, alii ignem admovere tentabant. Interea Rex devotissimus, per confessionem & dominici corporis communionem se intunivit. Cumq; obstinatus populus ipsum & socios ejus jaculis & lassis per fenestras, aliasq; aperturas nimium infestarent, Rex pius coram altari, in modum crucis procumbens, se & suos Domino commendabat. Dum autem sic orando jaceret, unus per fenestrain, immissa lancea, latus ejus transfixit, Christo Martyrem fecit.

So weit die Legende aus dem Breviario. Sie stimmet nicht in allen Dingen mit obiger Erzählung Älnothi überein, welche wir doch viel bewährter, und auch wahrscheinlicher achten, zumahl was die Ursache und Anleitung zum Aufruhr des Volks betrifft, da es viel gläublicher ist, daß die aufgebotene Soldaten ohne Urlaub in Abwesenheit des Königs die Schiffe verlassen haben, und deswegen multaret sind, als daß sie, Rege annuente, mit Genehmhaltung des Königs, wären verlaubet, und dennoch als Deserteurs gestraft worden, welchen fals der König Anfangs fast eben so ungerecht mit dem Volk versahen, als dieses nachmahls mit ihm. Nach Vollendung aller Ceremonien, mit der Einweihung dieser Königl. Leiche, ward sie unter dem Altar in gedachter Odenseischen Thum-Kirche eingemauret, woselbst sie auch nach Zeugnis Olai Wormii in Fastis Dan. L. I. C. IX. tempore Friderici II. anno 1582. bey einer vorgenommenen Reparation ist gefunden worden im abgedachten Kupfernen Sarg, welcher diese Inscription hat:

*In celo-tutus summo cum Rege Canutus
Martyr in aurata Rex hacq; reconditus arca.*

Gg 3

Quis

Ao.
1100.

*Qui pro justitiae factis occisus inique,
Ut Christum vita, sic morte fatetur in ipsa,
Traditus a proprio sicut Deus ipse ministero,
Atq; petens potum telorum pertulit ictum,
Lancea nec ne latus, ut Christi perforat ejus
Spiritibusq; sacris moriens sociatur in astris.*

Oftgedachter Ælnothus, der auch diese Inscription versetzet, beschliesset seine Beschreibung vom Martyrio Canuti auf gut papistisch mit diesen Worten, die er an den todten König richtet: Tu infelicitati meæ apud DEum precibus succurre, calamitatibus miserere, angustiarum miseras releva, imbecillitatem sustenta, fragilitatem alleva, crassa criminum caligine circumfusum, virtutum tuarum splendoribus illustra, sarcina admissorum jam jamq; sub onusto fasce decidentem sustolle, millibus peccatorum aggravatum erige, cicatricum plagas antidoto intercessionis tuae infuso obducito, vitiorum putredines expurga &c. &c. In einem MSS. des Hr. Bircherods finde, daß im vorigen Sculo ein neuer Altar von Kupfer und stark vergoldet, Martyrium D. Canuti vorstellend, in der Päbstl. Residenz Rom versetzt seyn soll. Ein mehreres siehe beym Leben Canuti oben Cap. II.

Der König Ericus lies seinem Bruder Canuto Regi & Martyri zu Ehren, gewisse Convivia, oder Gilden durch ganz Dännemarck errichten, und mit Geschenken versehen.

Ende
rung im
Kirchen-
Regiment.

Dass in diesem Jahr der Papst die Dänische Kirche dem Bre

mischen Erzbischöffen entzogen, und zwar auf wiederholtes Ansuchen des Königs Erici, der sich von Liemaro nicht wolte in den Bann thun lassen, bezeugen Centur. Magdeb. T. II. c. 8. p. 443. Labb. & Coll. Tom. 10. p. 421. Es kostete aber diese Veränderung dem König eine Wallfahrt nach Rom, wo er zu Fuß alle heilige Dörfer besuchte, an die Klöster viel Geldes verschenkte, und vom Heiligen Vater sehr wohl aufgenommen ward. Auf seiner Rück-Reise errichtete er zu Placentia ein Hospital, und bey der Stadt Lucca machte er noch eine andere kostbare Stiftung, Kraft welcher alle Wandersleute, die Dänisch redeten, freye Bewirthung und insonderheit freyen Wein haben solten. Knitlinga Saga. cap. 74. p. 104.

Noch

Noch lies der König in diesem Jahr, auf Zurathen des Odensee A.O.
1100.
kischen Bischofs Hubaldi, Mönche von Evesham in Engelland nach
Dannemarck kommen. König Wilhelm der jüngere sandte zwölf
Mönche von gedachtem Kloster dem König Erico zum Present. Da
wurde eine ewige Verbrüderung unter der Abtey Evesham, und dem Engel-
ländische
Monche
kommen
nach Odensee.
sec.
Priorat zu Odensee gemacht, und zwar nach gewissen Regeln, die
enthalten sind in einem nach der Zeit versfertigten Briefe, welchen der
König, der Prior, der Abt und die Bischöffe Riculphus,
Riqui und Illuck unterschrieben. Monast.
Anglican. T. I. p. 150.

Ende des zweiten Buchs.



Des

Des
Dritten Buchs
Erstes Capitel.
 Conspectus Seculi XII.

oder
 Allgemeine Betrachtung des äussern so-
 wohl als innern Zustandes der Kirche in
 dem Zwölften Jahr-Hundert.

Unruhige
 Zeit und
 innerliche
 Zerrüttung
 im weltli-
 chen Regi-
 ment.

Sm weltlichen Regiment fielen izo viele Abwech-
 selungen vor, da die Kinder und Kindes-Kinder Svenonis
 Estrichsön, sich unter einander aufrieben, und einer den an-
 dern vom Throne sties, um sich selbst darauf zu sezen. Es
 waren derer Prinzen vom Geblüt sehr viele, die einen An-
 spruch auf die Krone machten, und daraus erhellet unter andern, dieses
 Reich sey in alten Zeiten bis auf die Calmarische Union, anno 1398, ein
 Erbreich gewesen, mithin daß anno 1660, was die Succession betrifft,
 nur das uralte Erb-Recht wieder hergestellet worden. Auf Veranlassung
 gedachter innerlichen Unruhe derer Könige und Prinzen des Geblüts,
 absonderlich Magni, Haraldi Kæsie, Erici Harefoot, Canuti und
 Olai Skaghug, ward Dānnemarck bis auf die Mitte dieses Seculi jäm-
 merlich verheeret. Derselben Gelegenheit bedienten sich die an der Ost-
 See wohnende Wendische, annoch heidnische Völcker, um sich nicht
 nur in die vorige Freyheit zu sezen, sondern auch Dānnemarck, dem sie
 neulich unterwürfig waren, mit Streysfereyen anzufallen, und ganze
 Pro-

Provinzen, absonderlich Seeland, Laaland und Fühnen dergestalt mit Feur und Schwerdt zu verheeren, daß Saxo Lib. XIV. in vita Svenonis bezeuget, es sey der beste Theil des Landes in eine Wüsteney verwandelt, absonderlich an der See-Kante nicht nur aller Insuln, sondern auch Fremd auch in Jütland von Wendysyssel ab, bis an den Eiderstrom, da auf das Land der Ost-Seite niemand wohnen durfte, als die augenblicklich im Gefahr verwussten. Daher sichen wolten, von gedachten heidnischen See-Näubern, die bald hie bald dort landeten, ausgeplündert und todt geschlagen zu werden. Wie jämmerlich nun bey so gefährlichen Zeiten, der Zustand einer ohnlängst gepflanzten Christl. Kirche mag gewesen seyn, steht ohnschwer von selbst zu ermessen. Zwar der König Erich Edmund trieb den Wenden tapfer ein, und brachte sie nicht nur wieder unter der Dänen Bothmäßsigkeit, sondern auch eines Theils zur Christlichen Religion, oder vielmehr zur heuchlerischen und bloß mündlichen Bekentniß derselben. Es hatte aber alles keinen Nachdruck, bis der grosse König Waldemarus I. nach dem Tode seiner beyden Competenten Svenonis und Canuti, in der Mitte dieses Jahr-Hunderts, den Dänischen Thron allein behauptete, und nicht nur sein Vaterland in Ruhe, ja nachgerade in einen sehr herrlichen und florisanten Stand setzte, sondern auch die ganze Wendsche Küste durch jährlich wiederholt Heer-Züge, meist unter Commando derselbigen Bischofes, völlig in der Dänen Gewalt, und auch zur Römisch-Catholischen Kirche brachte. Sein Sohn Canutus setzte solche Staats- und Kirchen-Conqueren tapfer fort, und am Ende dieses Seculi war Dänemark eins derer mächtigsten und glückseligsten Länder von ganz Europa. Hierauf zielet unter andern Stephanus Joh. Stephanius in der Dedication der Dänischen Historie Svenonis Agonis, an den Cansler Christ. Thomaeum, wann er so zierlich als warhaftig schreibt: Circa hoc tempus, in summo felicitatis cardine versari videbatur fortuna Danie, cum fortissimus Regum Waldemarus I. profligatis undiq; piratarum copis, efferaq; Slavorum saevitia domita, Augustam barbaræ triumphat lauream defensis bello nationibus ostentaret, terrasq; hostili adamic cruentore manantes exoptatae pacis amoenitate perfunderet.

Was den Kirchen-Staat insonderheit betrifft, wurden um diese Zeit sehr viele Kirchen und Klöster, theils von neuen angelegt, theils umgebaut, und aus hölzernen in steinerne verwandelt. Hundert Jahr vorher, hatte Canutus Magnus, wie eben gedacht, über zwey Bau. Kirchen- Theils H h

Theils nur von Holz gewesen. Izo lies sich der auch Magnus zugenannte Waldemar, ein gerechter und Gottseliger Herr, allen Fleisches angelegen seyn, ungemein dicke und massive Kirchen-Mauern, theils von gebrannten, theils von gehauenen und wohlgebahnten Feld-Steinen allenthalben aufzuführen, und mit Bley decken zu lassen. Dazu veranlasse ihn nicht nur der Verfall, und die jährliche kostbare Reparation jener hölzernen Gebäude, sondern auch dieses, daß er obgedachter massen das Land an vielen Orten fast ganz verwüstet vor sich fand, indem die Wendische See-Räuber, als recht grimmige und Barbarische Helden, keiner Kirche schonten, sondern alles dem Erdboden gleich machen. Als nachgehends Waldemarus sie zu Thore trieb, geschahen ihnen darin kein Unrecht, daß ein gut Theil der ihnen abgejagten Beute wiederum auf Erbauung der von ihnen zerstörten Kirchen angewandt ward. In diesem Kirchen-Bau, wie auch in andern Dingen mehr, deren Nut sich sich auf unsre Zeiten erstrecket, war unter andern absonderlich der große Bischof Absalon, Waldemar ein guter Rathgeber, und wandte auch von eignen Mitteln nicht wenig daran. Die Kirche zu Alasum in Schonen, welche von ihm erbaut, hat eine mit Runischen Buchstaben, die annoch im Gebrauch waren, an der Stein-Maur gedachte Inscription, welche nebst andern Dingen hiervon Zeugnis giebt. Sie lautet also: Kriste Maria sun hialpi them er Kirckn thino guthi, Absalon, Arkibiskup og Asbjörn Muli. d. i. Christe du Sohn Mariæ, hilf denen, die deiner Kirche gut sind. Absalon dem Erz-Bischoffen und Esbern Mule. Doch ist hierbei zu erinnern, daß da nachmahl's einige Bauten absonderlich in Schonen, dem geistl. Stand aufsezt wurden, und öffentlich rebellirten, wie unten vorkommen wird, beschwerte man sich unter andern darüber, daß der mit Macht getriebene Kirchen-Bau die Unterthanen, welche in lapidinis, wie Saxo schreibt, gebraucht wurden, allzu beschwerlich und hart fiel. Die sogenannte Bautasteine, auf welchen die Nahmen und Thaten der heidnischen Könige, und Helden mit Runischen Buchstaben gedacht waren, wurden auch izo von den Grab-Mahlen und Opfer-Häynen größten theils abgebrochen, und in die Kirch-Mauern versetzt, da dann viele rare Inscriptiones und gute Nachrichten verloren gegangen. In den ersten dreißig Jahren dieses Seculi, wurden zwar auch einige Kirchen hin und wieder aufgeführt, und zwar auf Vorschub des Königs Nicolai, wie auch seiner frommen Gemahlin Margretæ, die von einigen so gar unter die Heiligen gerechnet wird, weil sie mit beygelegten Land-Gütern, den Kirchen treflich geholft

geholffen, und den äussern Gottes-Dienst ansehlich zu machen beslossen gewesen ist. Allein unter Waldemaro I. sind, wie gesagt, die alten meisten derer annoch obhandenen Kirchen, zumahl auf den Dörfern gebauet. Da nun dieser lobbliche Regent, von anno 1157 bis 1182 das Capitel geführt, siehet daraus das Alster erwähnten Kirchen abzunehmen, oder daß sie, plus minus, sechstethalb hundert Jahr alt sind. Dennoch ist deren Gebäude größten Theils ihs in so gutem Stande, daß es dem Ansehen nach, noch eben so lange und nach Gottes Willen wohlänger stehen könnte.

Das Amt
derer
jekigen
Dorf-Kir-
chen.

Die Kirchen-Diener dieses Seculi betreffend, ist zu wissen, daß, an Erz-Bischofs schoffe.
Statt im vorigen Jahrhundert Dännemarck keinen eignen Erz-Bischof schoffe.
hatte, sondern dem Bremischen Erz-Sitz unterworffen war, kam es nun endlich anno 1104 so weit, daß die Ländische zur Mutter-Kirche, und derselbe Bischof Alcerus zum ersten Metropolitan gemacht ward. Von welcher wichtigen Veränderung unten in der Chronologie beym Jahr 1104, 1133 und an andern Orten mehr die Specialia erfolgen werden. Hier merkt man nur so viel, daß dieser Praelat, in Ausübung seiner Würde und Gewalt, nicht unbillig ein Kirchen-König zu nennen. Von dieser Gattung kommen im gegenwärtigen Jahrhundert die drey nahmhaften Männer Alcerus, Eskillus und Absolon vor, deren verschiedener Character bald erörtert werden wird. Der erstere hatte dieses vor seinen Nachfolgern voraus, daß ihm nicht nur die Dänische, sondern auch die Schwedische und Norwegische Kirche unterworfen war, bis sie auch ihre sonderbare Metropolitanos erhielten. Doch behielte Archiepisc. Landensis beständig das Primat so wohl in Schweden als in Dännemarck. Das Amt des Erz-Bischoffs war, die Ordination derer übrigen Bischöffe zu verrichten, das vom Papst bey ihm deponirte pallium ihnen anzulegen, sie, so oft ein Concilium nationale gehalten werden sollte, zu convociren, Könige zu krönen, wichtige Streit-Sachen unter Geistlichen zu entscheiden, Ablafß zu verleihen, und übrigens in seinem special Stift mit Visitation u. d. g. das Amt eines geringern Bischoffs auszuüben. Seine Einkünfte waren sehr considerable, absonderlich nachdem sie von König Sven Grathe mit Schenkung ganzer einträglichen Provinzen vermehret wurden, und zweifel im geringsten nicht, ein Ländischer Erz-Bischoff würde in unsern Tagen, und nach ihigem Valeur des Geldes, aus denen ihm gehörigen Zehnden und Gütern wenigstens zwey mahl hundert tausend Reichs-Thaler gehoben haben.

Grosse
Einkünfte.

Unter diesem Erzbischöffen, stunden nach der Separation derer Bischöffe, übrigen Nordischen, sieben Dänische Bischöffe, als Suffraganei, nemlich der zu Roeschuld, Odensee, Schleswig, Ripen, Marhusen, Viburg und Börglum. Deren Amt war, Pfarrer zu weihen, Visitation zu halten, geringe Zwistigkeiten des Cleri zu entscheiden, special Ablaf zu ertheilen, in gewissen Fällen zu dispensiren, Kirchen und Kirch-Höfse einzurweihen, geisl. donationes zu bestätigen, die untergebene Geistliche zu schlühen, und d. g. Hierzu kamen um diese Zeit ihre viele weltliche Händel, wovon ihre Vorweser, bis aufs Ende des vorigen Secuui unter Canuto Sancto, nichts wussten, da sie nemlich in den Zichen in Reichs-Rath erhoben, zugleich weltliche Senatores abgaben, und wieder Krieg. der Christi Befehl zu herrschen anfiengen. Noch mehr hatten die meisten unter ihnen iho mit Kriegen und Heer-Zügen zu thun. Ihrer fünf wurden anno 1135 zu Foodwig auf dem Wahl-Platz tott gefunden. Noch scheuteten sich ihre Nachkommen nicht, sondern zogen unter König Waldemaro I. fast jährlich mit der Flotte nach Wenden oder Pommern und Mecklenburg hinüber, und gaben bald commandirende Generals und Admirals, bald nach erhaltenem Sieg wieder Bischöffe ab, welche den überwundnen heidnischen Wenden, durch ihre Dollmetscher predigten, und sie tauften. Die Bischöfl. Einkünfte waren iho ziemlich angestiegen, und bestunden theils in Land-Gütern, theils in Zehnden, von welchen sie den dritten Theil durchs ganze Stift, gleich wie iho der Ihre König zu heben hatten, theils aber auch in dem sogenannten Cathedrat-co. Einkaste. Mit diesem Nahmen nannte man diejenige Gabe, welche der Priester jedes Orts dem Bischöffen entrichten musste, wann er durchs Land fuhr, die Kirchen zu besuchen. Es war aber keine gewisse Summa, sondern die Hälfte des Kirch-Mess-Opfers. Was die Gemeine dem Priester am Verjährungs-Tage seiner Kirchweihung brachte, davon gab dieser dem Bischöffen, wann er als Visitator kam, die Hälfte mit ab. Die sogenannte Annaten oder Jahrs-Einkünfte derer erledigten Pfarr-Dienste, wurden auch iho den Bischöfl. Einkünften hinzu gethan. Wann aber ein Bischöffthum offen stand, fielen diese Annaten der Päpstl. Cammer anheim. Auch fiengen die Bischöffe in diesem Seculo an, das Münz-Recht zu exerciren, nach Muthmassung Herrn Th. B. Bircherodii in Specim. ant. rei monet. Dan. p. 68. welches doch nicht für ganz gewiss ausgeben kan. Durch Wahl des bey jeder Stifts-Kirche befindlichen Capitels, gelangten so wohl Erzb- als andere Bischöffe die meiste Zeit zu ihrer Würde. Über solche Wahl entstand zuweilen kein gerin-

ger

ger Streit und Zwiespalt. Dass aber der König, wie billig, hiervon nicht ausgeschlossen gewesen, giebt Saxo Lib. XIV. in vita Waldemari I. zu verstehen, bey Erzähllung der Wahl Absoloni zum Koeschildschen Stüt. Noch deutlicher erhelllet dieses daraus, dass wohlgedachter König dem Ripischen Capitel die Freyheit aus dreyen Lebten einen zu erwählen, um eine gewisse Geld-Summe zugestanden hat, wie an seinem Ort vorkommen wird. Ubrigens da Hr. Hvitfeld B. Chron. p. 102. bezeuget, Papst Alexander III. habe den Brüdern des Wiburgschen Capitels die erste Stimme in der Bischoffs Wahl ertheilet, ist zu sch. es sen, sie haben die Wahl nicht allein in Händen gemacht. Ja gedachter Autor spricht l.c. ausdrücklich, die Wahl der B. sen Anfangs allein beym Könige gewesen, dem diese Herren auf eigene Kosten im Kriege folgen mussten. Das Formular desjenigen Eides mit welchem sich die Nordischen Bischöffe iho dem Papst bei Amtretung ihres Amtes verpflichten mussten, war in folgenden terminis abgefast,

Ihre Er-
weihung.

Ego N. N. ab hac hora ut antea fidelis & obediens ero Beato Pe- Ihr Eid.
 tro Sanctæque Apostolicæ sedi Romanæ, ac Domino nostro,
 Domino Alexandro Papæ VI. suisqve successoribus canonice intranti-
 bus: non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut
 membrum, seu, ut in illos manus violenter quomodolibet ingerantur,
 vel injuriæ aliquæ inferantur, quovis quæsito colore. Consilium vero,
 quod mihi credituri sunt, per se aut per nuncios, ad eorum damnum,
 me sciente, nemine pandam. Papatum Romanum & Regalia Sancti
 Petri adjutor eis ero ad retinendum & defendendum, contra omnem
 hominem. Legatum Apostolicæ sedis in cundo & redeundo, honori-
 fice tractabo, & in suis necessitatibus adjuvabo. Juro, honores, pri-
 vilegia & autoritatem Romanæ Ecclesie, Domini nostri Papæ, &
 successorum prædictorum ampliare, defendere, augere & promovere
 carbo, nec ero in consilio, facto vel tractatu, in qvibus contra ipsum
 Dominum nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel præ-
 judicialia eminentiarum, juris, honoris, status & potestatis eorum ma-
 chianantur. Et si talia a quibuscumque procurari novero vel tractari,
 impediain hoc pro posse, & quantocius potero commode, significabo
 eidem Domino nostro vel alteri, per quem ad ipsius notitiam perveni-

re posit. Regulas sanctorum Patrum, Decreta, ordinationes, sententias, dispositiones, reservationes, provisiones & mandata Apostolica totis viribus observabo, & etiam faciam ab aliis observari. Hæreticos, Schismaticos & rebelles Domino nostro & successoribus prædictis, pro posse persequar & impugnabo. Vocatus ad Synodum veniam, nisi præpeditus fuero Canonica præpeditione. Apostolorum limina, Romana existente curia, citra singulis annis, ultra vero montes singulis bienniis, visitabo, aut per me, aut Per meum nuncium, nisi & Apostolica absolvay licentia. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes, non vendam, neque donabo, neque impignorabo, neque de novo infeudabo, vel aliquo modo abalienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meæ, inconsulto Romano Pontifice. Sic me Deus adjuvet & sancta DEI Evangelia!

Præbste.

Das Amt eines Präpositi oder Præbsten, war im vorigen Jahrhundert nicht bekannt, kam aber isko auf, in welchem Jahr ist ungewiss. Im Chron. Ripensi pag. 14, finde ohngefehr ad an. 1170 zuerst eines Præbsten von Süder-Borch, des Stifts Düpen gedacht. Ob ihrer vorher in annalibus Erwähnung geschiehet, ist mir unbekannt. Die Anleitung dieses neuen Amtes war vermutlich keine andere, als die Vermehrung der Bischofs-Geschäfte in Kriegen, Staats-Sachen und anderer Welt-Händel, da sie ihre untergebene Priesterschaft so viel weniger in Obacht haben konten. Deswegen wurden ihnen diese als Gehülfen und Unter-Bischöffe gesetzt, aber an Einkünften gar ein wenigiges zu gelegt, indem sie an der Ehre und Auctorität genug hatten. Doch waren derer Præbste Anfangs nicht so viel wie isko, angesehen sich in alten Nachrichten findet, daß auf der Insel Fühn, wo gegenwärtig großß Harden oder Præbsteven, jede etwa von 12 oder 14 Kirchen sind, vor mahls nur 4 gewesen.

Priester.

Von Priestern funden sich isko zweyerley. Einige waren, wie im vorigen Seculo, Pfarrer oder Vorsteher gewisser Gemeinden, die Rectores genannt wurden, welche nebst andern Verrichtungen hauptsächlich zu predigen hatten. Andere waren bloß Mess-Pfaffen, deren an einer Stadt-Kirche mannmigmal sechs, acht und mehr stunden, und thäten fast nichts, als für lebende und todte Messe lesen, an gewissen Altären, die gewissen Heiligen gewidmet, und von gewissen Familien, bey dens

nen

nen auch die vocation eines solchen Meß-Priesters stund, unterhalten würden: Die Rectores oder Pfarrer, denen eigentlich die Hirten-Sorge in, cumbirein sollte, hatten in diesem Seculo ihre Einkünfte mercklich verbessert bekommen durch die Zulage derer Zehnden, oder eigentlich fünfzehnden, dannl der Land-Mann wolte sich in diesem, ja in beyden folgenden Seculis, zu weiter nichts verstehen, als quindecimas partes, den funfzehnden Theil, an Stats des Zehnden zu entrichten. Es hielt auch an manchen Orten sehr hart, ehe man sich hier zu begvemen wolte, und müsten die Bauren an Theils Orthen von den Bischöffen mit dem Bann, vom Könige aber mit dem Weltlichen Schwert gedrohet werden. Nebst den Zehnden finde auch, daß die so genannte Seel-Gaben, welche von sterbenden gehoben wurden, recht einträglich zu werden anfangen, auch der gemeinen Priesterschafft den Neid derer Prälaten und Bischöffe gezeugen haben, daher diese Geistliche Väter ihren Timotheis meist solche Hirten-Briefe zusandten, deren Haupt-Endzweck war, sie dazu vermahnen, daß wann Sterbende ihr Testament machten, die Bischöfliche Collegiat-Kirchen mit ihren Capitels-Herrn nicht vergessen, oder ihres Rechts beraubet würden. Wann einer Kirchen oder Kloster ein Stück Landes vermachte ward, mußte ein Säcklein mit der aus eben dem Land-Gut gegrabenen Erde, auf den Altar geopfert, oder in den von einem Geistlichen am Zipfel gehaltenen Mantel gelegt werden, von welcher Kirchlichen so genannten Scotationem, die anderwerß nicht bekannt, aber dem alten Dänischen Stode-Rat gemäß war, den Inhalt eines Briefs P: P: Innocentii III. an den Erz-Bischoff Absolon gegeben, unsern Herrn Juristen zu Gefallen anführen wil. Cum Regnum Daniae, quantum jus fori attinet, consuetudinibus Regum regatur, sine testamento-nu[m]i, ideoque possessiones religiosis locis ita donentur, ut donator modicum terrae assumens, aut in extremitate pallii, qvod manu Prælati sustinetur, aut super altare, panniculo involutum ponendum, sub testimonio videntium, qvæ scotatio appellatur, talem scotationem, non tam factæ donationis, qvam traditæ possessionis, evidens argumentum confirmat. Als sich aber die Einkünfte der Priesterschafft vermehrten, verminderten sich zugleich ihre Ausgaben, indem ihnen die Ehe iso im Jahr 1120 verboten, mit hin die Versorgung Weiber und Kinder benommen ward, wo von in der Chronologie bei gedachten Jahren ein mehreres zu lesen. Jedoch blieben annoch sehr viele Prediger dieses ganze Seculum hindurch im Ehestande, und diese Teufels-Lehre behielte noch nicht den völligen Sieg, weil die Priesterschafft hierin von den übrigen Ständen unterstützt

deren Einkünfte vermehret.

Scotatio ecclesiastica:

Priester Ehe verboten.

Ja gar
mit dem
Tode ge-
strafft.

zeugt ward, wo von Genebrandi chronograph: Lib: 4. p: 621. dieses hat: In Dania quidam persuadere conantur populo, ut sacerdotibus matrimonium decernat, & vix hoc schisma a Waldemaro Rege repressum est: und vorhin pag. 619. heist es: Urbamus P. P. Danos excommunicavit quoad sacerdotes conjugatos. Indessen mussten sich viele, die ihren Weibern nicht wollten Abscheid geben, vertreiben, ja einige gart hütten lassen, absonderlich im Seeländischen Stift unter dem alten Bischoffen Arnaldo, da heist es in einem alten Codice MSS: oecidebantur, truncabantur, expellebantur. An Statt daß im vorigen Seculo viele, ja fast die allermeiste Kirchen-Diener Ausländer waren, sezte iho der einheimische Erz-Bischoff über all Landes-Kinder, da dann das Amt eines interpretis, der die Predigt verdolmetschte, in der Kirchen aufhörete. Doch konten einige cleri extranei, absonderlich die Engelländer des ein mahl eröffneten Wesses nach Dämmenmark noch nicht vergessen. Da von zeugt ein unten angeführter Brief St. Anshelmu, Erz-Bischoffen zu Cintelberg an den Dänischen Erz-Bischoffen Ascerum geschrieben, in welchem er warnt und bittet, man möge sich für solch leichtfertig verloffen Gesindel hüten, welches gemeinlich hieher eilte, wann es von den Engelländischen Bischoffen bestrafft ward. Rogo sanctitatem vestram; qvatinus Regnum illud vestrum sancto studio emundetis ab apostatis, ut nullus alienigena ibi recipiat aliquem ecclesiasticum ordinem, qvia illi, qvi ab Episcopis suis repelluntur, illuc pergunt, & exsecrabiliter ad diversos ordines lacrantur.

Mönche Die Zahl derer Mönche und ihrer Klöster, welche unten nach und nach, wie sie gestiftet sind, vorkommen werden, hat in diesem periodo mercklich zugenommen. Man wußte bisher nur von Benediktinern und Augustinern zu sagen. Iho kamen darzu Bernhardiner oder Cistercienser, welche absonderlich auf Vorschub des Erz-Bischoffs Es killi viele schöne Wohn-Plätze und reiche Einkünfte bekamen, item Prämonstratenser, deren doch nur wenige gewesen sind, und Kreuz-Brüder oder Fratres ordinis St. Joh: Hierosolymitani, welche bei Gelegenheit derer Heer-Züge ins Gelobte Land, aller Orten entstanden, und von der hospitalität profession machten, daher sie auch hospitalarii genannt würden. Den von seiner sehr strengen Lebens-Art bekannten Cartheuser-Orden suchte Erz-Bischof Eskil auch hieher zu ziehen, wovon die chronologie umb die Mitte dieses Seculi nach zu sehen ist. Es waren auch einige Brüder in Seeland zu Asserboe angelkommen, die aber nach Frankreich, von dannen Petrus Cellensis Abbas St: Remigii sie hieher gesandt

sandi hatte, zurück kehreten, und ob aus der Brüderschafft einige andern werts hier gewesen, ist mir nicht bekannt, außer daß, der tradition, so auch einem alten Kirchen-Buch zufolge, das Gut oder Amt Mohrkirchen in Angeln, ein Cartheuser-Kloster soll gehabt haben. Zur Sierde des Mönchen-Standes gereichte also dieses, daß zwei Durchleuchtige Personen denselben mit ihrer Brüderschafft ehreten, und ihr Purpur gegen ein Mönchs-Kleid vertauschten, nemlich der abdankende König Ericus Lam und Herzog Canutus Pribislai fil: wovon an seinem Ort gedacht wird. Unter den Kloster-Leuten dieser Zeit waren wohl hin und wieder einige fromme Männer, aber noch mehr Libertiner, die in den Klöstern nur müßige Tage und reichen Unterhalt suchten, mithin von ihren Regeln frühzeitig abwichen und lustig in den Tag hinein lebten. Dis solus Co machtens unter andern die Augustiner zu Eskilsöe, über deren unorthodoxes Leben sich B. Absolon sehr gegrämet haben soll. Ein alter Codex beym Stephanio in Prolegomen: ad Saxon. C: XI. p. 15: hat hie von ster Leute. diese Worte: Cernens autem venerabilis Episcopus Absolon, illorum mores ab omni religione prorsus abhorrere, moerebat animo, ferebatque indignum, diabolica fraude deceptos, vitam prorsus mundanam vivere. Absonderlich finde, daß die in Frankreich umb vieler Schandthaten willen hart gestrafste Hospitalarii oder Brüder St: Joh. Hierosolymitani auch hier gleich anfangs sich sehr verhaft gemacht, indem sie, unter dem Vorwand Hülfe zur Beschützung des Heiligen Grabes zu sammeln, ihren Geiz gar weit getrieben, und auch so gar Mordthaten begangen, wie solches unter andern aus dem fragmento eines Briefs Innocentii III: ad Archiep: Lundens: abzunehmen steht. Ut rejiciantur rudes illi & in aequitatis exercitati collectores eleemosynarum, a fratribus Hospitalis St. Joh: missi, qui populum graviter scandalizant. Et cum in quadam ecclesia baptismali, eis a predecessor Absoloni collata, quidam percutiens Sacerdotem vicarium, ecclesiam Sangvinis effusione foedasset, post interdictum idcirco latum, illi nihilominus divina officia celebraverant. Wie niedlerlich und aufrührisch die Augustiner zu Vestervig, die Bernhardiner zu Schleswig und andere Ordens-Leute in andern Klöstern sich verhalten, wird unten vorkommen. Die Alebte und Vorsteher der Klöster mußten aus ihren Einkünften jährlich ein gewisses, nachdem ihr Kloster im Römischen Matrikel angeschlagen und taxirt war, nach Rom senden, und hatten in jedem Orden einen aus ihrem Mittel, der die Eincassirung und Übersendung des Geldes besorgen muste. Dessen Nahme war Collector Camerae Apostolicæ. Einige Alebte und Vorsteher dies-

sie weiter nichts haben, als Waffen und nothdürftig Proviant.
 III. Sehr nüchtern und mäsig leben, und selten andern Schlaf bekommen, als den sie auf der Ruder-Banc haben konten.
 IV. Keinen Christen, wann sie solchen auf den eroberten Schiffen derer Heyden vorsunden, beleydigen, sondern solchen Glansbens-Brüder los machen, und mit Verehrung nothdürftiger Kleidung u. d. gl. in pace dimittiren. Erwehnter Sribent versichert, diese tapfre und freywillige Leute, haben mit wenigem Verlust den Feinden unsäglichen Abbruch gehan, sich selbst bereichert, und das Dänische Fahr-Wasser gänzlich gesäubert, da auch ihre Brüderschaft vermutlich von selbsten aufgehört. Wenigstens finde nicht, daß in folgenden Zeiten der Noeschildschen Brüder gedacht wird.

Concilia. Von Conciliis Nationalibus sind in diesem Seculo zwey in der Stadt Lund gehalten, nemlich eins unter dem Erz-Bischoffen Eskillo, im Jahr 1140, da aus allen dreyen Nordischen Reichen einige Bischöffe versammelt waren, aber dem Ansehen nach, wenig austrichteten, indem gedachter Erz-Bischof, welcher mit einem Nordischen Patriarchat schroanger gieng, eigentlich seine Hoheit zeigen wolte. Das zweite Concilium berief Absolon im Jahr 1187, hauptsächlich um in Gesängen und Ceremonien eine Übereinstimmung zu treffen, und breviaria Ecclesiae Dacianæ, wie man damahls redte, zu ververtigen.

Von kleinern geistlichen Versammlungen oder Synodus Provincialibus sind auch hin und wieder einige gehalten, nemlich zu Lund, anno 1162, zu Noeschild anno 1170, zu Sylverstad 1175, zu Ripen 1188, von denen so wohl als von den Conciliis, das wenige, was in annalibus hin und wieder anzutreffen ist, unten vorkommen wird.

Instand. Statum rei litterarie betreffend, ist selbiger so wohl iho, als längst der Geschichtsamkeit, nur schlecht bestellt gewesen. Saxo Gramm. flagt in specie lehrsam, was das Studium historicum betrifft, über den Mangel an Sribenten durch Nachlässigkeit bisher verursacht: *Quis enim, spricht er, res Danica gestis literis proleqveretur? nuper publicis initia sacris, ut religionis, ita latinæ quoque vocis aliena torpebat.* At ubi cum sacrum ritu, latialis etiam facultas accessit, legnities par imperitiae fuit, nec desidiae minora quam antea penurie vitia existere. Indessen erschellet hieraus, Saxo habe dafür gehalten, die Lateinische Sprache,

sey

wurden, zu gewiß ernannten Zeiten im Gilde-Haus oder in loco tertio sich zu versammeln, erbauliche und vergnügliche Gespräche zu halten, und auf gemeine Kosten sich mit einer fröhlichen Mahlzeit bewirthen zu lassen. Diese Gilde-Brüder, lat. *Congildæ* genannt, hielten unter Congilde ihrem Haupt oder Decano, durch ein genaues Band der Liebe fest an und einander, und mögen wohl Anfangs Leute von guter Intention gewesen Nongilda seyn. Nach gerade aber, wie diese Bruderschaften weiter und weiter sich ausbreiteten, entstund daraus, wie aus den besten Dingen zufälliger Weise geschehen kan, der größte Misbrauch, indem ihre Liebes-Mahlzeiten in Schmaus- und Sauf-Gelage verkehret wurden, zumahl kurz vor der Reformation, da jedes Amt derer Handwerker eine Gilde, wie davon der Nahme noch übrig ist, anrichtete. Zudem entstunden gar frühzeitig Rotten, Partney, Zwietracht, Verachtung und Ansäumung anderer, die Nongilda, nicht in ihrem Band eingeschlossen waren. So gar machten sie sich eine Christliche Liebes-Pflicht aus der Raht, wann nemlich ein Non-Gilda einen Con-Gildam beleidigt hatte.

Bey dieser Gelegenheit muß noch einer andern halb geistl. und halb Milites kriegerischen Bruderschaft gedachten, welche in der Mitte dieses Seculi vel Frühjahr zu Noeschild entstand; daher sie Fratres, wie auch milites ordinis Roschildensis genannt worden, nachgehends aber in allen Ecken nis Roe-Seelandes sich ausbreiteten, und kleinere Bruderschaften unter sich errichteten. Die Anleitung war defensio sui und also juris naturæ. Es ist sis. oben gedacht worden von derjenigen Unsicherheit, in welche die Seefüste aller Dänischen Provinzen durch die See-Räuber und Mordbrennerey derer heidnischen Wenden gesetzt war. Diese ungebettene Gäste abzurreiben, da unter den Landes-Herren ein verderblich bellum domesticum fortdaurete, vereinigten sich gedachte Noeschildsche Brüder auf eigner Hand, eine Flotte von etwa zwanzig Ruder-Schiffen oder Galleen, beständig in der See zu halten, um damit auf die unglaubliche Wenden zu capern, ohngefehr wie nachgehends die Rhodiser und Malteser-Ritter, welche auch ex bello sancto wieder die Saracenen ihren Ursprung haben, und amoch vom Schaden der Türken sich nähren. Saxo gedachten absonderlich unserer Noeschildschen See-Ritter Lib. XIV. in vita Svensonis & Canuti, woselbst er unter andern spricht, ihr Haupt oder Anführer sey einer Nahmens Wethemand, ihre vornehmste Regel oder Gesetze aber ohngefehr diese gewesen: I. Ehe sie zu Schiff gingen, mussten sie sein beichten. II. In ihren Schiffen musten

sie weiter nichts haben, als Waffen und nothdürftig Proviant.
 III. Sehr nüchtern und mäßig leben, und selten andern Schlaf bekommen, als den sie auf der Ruder/Banc haben konten.
 IV. Reinen Christen, wann sie solchen auf den eroberten Schiffen derer Heyden vofunden, beleydigen, sondern solchen Glau**bens**/Bruder los machen, und mit Verehrung nothdürftiger Kleidung u. d. gl. in pace dimittiren. Erwehnter Sribent versichert, diese tapfre und freywillige Leute, haben mit wenigem Verlust den Feinden unsäglichen Abbruch gethan, sich selbst bereichert, und das Dänische Fahr-Wasser gänzlich gesäubert, da auch ihre Bruderschaft vermutlich von selbsten aufgehört. Wenigstens finde nicht, daß in folgenden Zeiten der Roeschilde Brüder gedacht wird.

Concilia. Von Conciliis Nationalibus sind in diesem Seculo zwey in der Stadt Lund gehalten, nemlich eins unter dem Erz-Bischoffen Eskillo, im Jahr 1140, da aus allen dreyen Nordischen Reichen einige Bischofße versammelt waren, aber dem Ansehen nach, wenig ausrichteten, indem gedachter Erz-Bischof, welcher mit einem Nordischen Patriarchat schwanger gieng, eigentlich seine Hoheit zeigen wolte. Das zweite Concilium berief Absolon im Jahr 1187, hauptsächlich um in Gesängen und Ceremonien eine Übereinstimmung zu treffen, und breviaria Ecclesiae Daciae, wie man damahls redte, zu versetzen.

Von kleineren geistlichen Versammlungen oder Synodis Provincialibus sind auch hin und wieder einige gehalten, nemlich zu Lund, anno 1162, zu Roeschilde anno 1170, zu Sylverstädt 1175, zu Ripen 1188, von denen so wohl als von den Conciliis, das wenige, was in annalibus hin und wieder anzutreffen ist, unten vorkommen wird.

**Zustand
der Ge-
lehrsam-
keit.** Statum rei litterariorum betreffend, ist selbiger so wohl itzo, als längst hernach, nur schlecht bestellt gewesen. Saxo Gramm. klagt in specie was das Studium historicum betrifft, über den Mangel an Sribenten durch Nachlässigkeit bisher verursacht: *Quis enim, spricht er, res Danica gestis literis prolegoveretur? nuper publicis iniciata sacris, ut religiosis, ita latinarum quoque vocis aliena torpebat.* At ubi cum factorum riu, latialis etiam facultas accessit, legnities par imperitiae fuit, nec desidice minora quam antea penuriae vitia existere. Indessen erschellet hieraus, Saxo habe dafür gehalten, die Lateinische Sprache,

Ier schon ziemlich bekannt und cultivirt gewesen. Daz übrigens gelehrte Leute um diese Zeit bey dem grossen Haussen in Hochachtung und æstim gewesen, erhellet aus einer kurzweiligen Historie, die Saxo und aus ihm Crantius im Leben R. Nicolai anführt, nemlich: Der Prinz Harald Kriele lies zu Rodeschild allen Sächsischen Krieges-Knechten, die seinem Feinde Erico Harcoff bengestanden, Nase und Ohren abschneiden. Als nun der Scharf-Richter mit seinem Messer an einen derselben kam, ersuchte ihn dieser inständigst, seiner Nase zu verschonen, in Betrachtung das er gleichwohl ein Gelehrter wäre. Als Haraldus diese wichtige Einwendung hörte, reflectirte er auch auf die vorgegebene Gelahrsamkeit, und schenkte dem Stümper seine Nase. Allein bald darauf wölte er ihn probiren, und befahl, er solte am Tisch vor der Mahlzeit das Lateinische Gebet Benedicite sprechen, da entschuldigte er sich, sprechend, er wäre wohl gelehrt, jedoch nicht eben in der Lateinischen Sprache, sondern im Schuster Handwerk. Daraus entstand ein großer Gelächter, und ihm geschahe weiter nichts, weil ihm einmahl Pardon ertheilet war.

Kurzwei-
lige His-
tore.

Schul-
Wesen.

Von einheimischen Schulen waren hin und wieder einige in den Klöstern. Einer öffentlichen Schule zu Lund gedachten Magn. Matthiae, um die Mitte dieses Seculi, sprechend: Eskillus habe deren Einkünfte mit 6 Marck jährlicher Rente verbessert, auf daß auch arme Fremdlinge in derselben ohne Entgeld unterrichtet werden mögten. Von einer Wiburgschen Schule geschiehet auch in der Legende St. Ketilli beyläufiger Weise Meldung. Wie aus dem Leben Eskilli erhellet, pflegten vermögende Eltern ihre Kinder Studirens halben nach Hildesheim zu versenden, wo selbst damals eine sehr berühmte Schule florirte. Daz die alte Runische Buchstaben nicht alsbald bey Einführung des Christenthums abgeschafft worden, sondern beides im folgenden und diesem Seculo noch gebraucht worden, ist aus verschiedenen bey O. Wormio und sonst befindlichen alten Inscriptionen zu ersehen.

Biblio-

Von öffentl. Bibliotheken wurden gegen das Ende dieses Jahrhunderts zwei gestiftet; nemlich zu Ripen eine vom Bischoffen Homero, der sie vor 600 Marck erhandelt hatte. Zu Alarhusen die zweite vom Bischoffen Petro Ingredion, dazu dessen Vorweser Sveno als ein Liebhaber guter Bücher den Grund gelegt, wie ich aus einem Cod. Membran. genannt Exord. charæ Insulæ, schließe. Dieser lies viel Vergamen bereit, und hielt viele pictores & illuminatores, also hiessen diejenige, welche tierliche Buchstaben und Bilder mit Gold und allerhand Couleuren mach-

machten. Absonderlich hielte B. Sveno viel auf S. Gregorii opus Moralium, und verschendete dessen Abschriften an die Klöster. Derselbe lies auch viele Historien als eine Speise der Jungen abschreiben. Fecit etiam describi historias diversas, quæ sunt cibus parvulorum.

Scriben. An Sribenten ist dieses Seculum noch fruchtbarer gewesen, als man sich noch vorstellen sollte. Unter denselben verdienet unstritig oben an zu stehen Saxo Grammaticus, schier ein Phoenix seiner Zeit.

Die Personalia und übrige Umstände dieses Autoris, will bis auf sein Sterbe-Jahr 1204 verstreichen, gleichwie ich aus gewissen Ursachen diese Methode überall in den Lebens-Beschreibungen solcher Gelehrten, die nicht ins Register der Bischöffe gehören, zu halten entschlossen bin, wann

Saxo Grammaticus. sonst von ihnen einige umständliche Nachricht verhanden ist. Weil aber Saxo in diesem Seculo gelebt und geschrieben, will von seiner Dänischen Historie allhier eine summarische Nachricht ertheilen, da dieselbe sonst bei Stephanio, Möllerio und andern weitläufiger zu finden. Sein grosser Förderer und Förderer Bischoff Absolon trieb ihn fast wieder seinen Willen darzu an, daß er aus Isländischen und andern Urkunden eine Dänische Reichs-Historie schreiben solte. Dieses vollführte er in sechszen Büchern, den Anfang machend nach gemeiner Hypothesi, mit König Dan, den Beschluss aber mit Canuto VI. Waldemari I. Sohn. Die ersten acht Bücher, welche ohngefehr den dritten Theil des Werks ausmachen, und bis auf K. Gottrici oder Caroli Magni Zeiten geben, sind allerdings hin und wieder mit fabuleusen Erzählungen in circumstantia obgleich nicht in substantia, angefüllt, weil solche aus Mangel anderer Urkunden, von denen durch alte Gesänge und Gedichte derer Skaldrer, mündlich devolvirten Traditionen grössten Theils hergeleitet sind. In den acht lehtern Büchern aber, verdienet er, was materiam facti anbelangt, so guten Glauben, als ein Sribent seiner Zeit. Sein Stilus, der des Valerii Maximi seinem, ohngefehr zu vergleichen, ist so sauber und zierlich, daß sich ein Kenner zum höchsten darüber verwundern muß. Stephanus Joh. Stephanus hat in den Prolegomenis ad Saxon. das garke zwanzigste Capitel mit Lob-Sprüchen und Encomiis verschiedener Gelehrten Leute, dem Saxonie gegeben, angefüllt. Ich will zur Probe die Worte Erasmi Roterdami ex dial. de optimo dicendi genere ausführen: In Daniam navigare malo, quæ nobis dedit Saxonie Grammaticum, qui suæ gentis historiam splendide magnificeq; contextuit: Prodo vividum & ardens ingenium, orationem nusquam remissam aut

dormitantem, tum mitam verborum copiam, sententias crebras, & figurarum admirabilem varietatem: ut iatis admirari nequeam, unde illa ætate homini Dano, tanta vis eloquendi suppetiverit. Das ist: Ich will lieber in Dænnemarck schlissen, welches uns Saxonem Grammaticum gegeben, der die Geschichte seines Volks schön und herrlich zusammen getragen. Mit gefället sein f urig und hureig Iagenium, seine menahls nachlässige oder schlaftrige Rede, so auch der zu bewundrende Überfluss an Worten, die oft vorkommende sinnreiche Gedanken, die Wunderwürdige Verschiedenheit. Ich kan daher nicht genugsam bewundern, wo zu der Zeit ein Dænnemärcker so große Kraft der Redesamkeit hergenommen. So weit Erasmus. Bey Joh. Möller in Hypomnem: ad Barthol. de Script. Danor. p. 396. heisst der Stilus Saxonius, incomparabilis & propesmodum unicus, solutus pariter atq; ligatus, in ævi istius barbarie perelegans & splendidissimus, imo ipsis suis inimitabilis, Valerii præsertim Maximi, Martianiq; Capelle ænalus. Von seiner ungebundenen Rede kommen auch in diesem Werk ökiale Proben vor. Weil aber sein trefflicher poetischer Stilus von Moller, wie billig, auch gerühmet wird, will zur Probe einige Zeilen aus dem zweiten Buch anführen, und zwar die Worte, mit welchen der Held Hauto Barconem und andere antedend eingeführet wird:

*Ocyns evigilet, quisquis se Regis amicum
 Aut meritis probat, aut sola pietate fatetur,
 Discutiant somnum Proceres, stupor improbus absit,
 Incaleant animi vigiles: sua dextera quemque
 Aut fame dabat, aut probro perfundet inertii,
 Noxq; haec aut finis erit, aut vindicta malorum;
 Non ego virgineos jubeo cognoscere ludos,
 Nec teneras tractare genas, aut dulcia muptis
 Oculata conferre & tenues astringere mammas:
 Non Equidum captare merum, tenerumve fricare
 Femen, & in-niveos oculum jacare lacertos.
 Evoco vos ad amara magis certamina Martis,
 Bello opus est, nec amore levi, nihil hic quoque facti*

(Mol-

Mollities enervis habet, res prælia poscit.

Quisquis amicitiam Regis colit, arma capessat.

Was man an diesem Scribenten gemeiniglich aussersetzt, ist nächst gedachten fabuleusen Erzählungen, in den ersten Büchern, die ganz aus der Acht gelassene Zeit-Rechnung, mit welcher er im geringsten nicht zu thun hat, da sie doch bey der Historie unentberlich ist, so auch seine nicht zu läugnende Partheiligkeit wieder die Schweden und andere frembde Nationen. In dessen bleibt ihm sein Lob, und er eine große Zierde unsers Vater-Landes, gleich wie ein Wunder seiner Zeit. Seine Schriften, denen eine Dedication an den Erz-Bischoffen Andream, und eine kurze chorographische Beschreibung Dännemarcks voran gesetzt ist, sind fünf Mahl in folio aufgelegt, nemlich zu Paris 1514 durch Vorsorge Christierni Petri; zu Basel 1524, und wiederum daselbst 1534. zu Frankfurt, 1576, und zu Sora 1644. welche letztere edition der gelehrte Stephanius besorgte, und derselben nicht nur Prolegomena von XVI Capiteln, sondern auch notas uberiores Philologico - historicas hingefügt. Die Dänische Übersetzung Andreæ Welleji, ist auch in fol: mit einigen Vorreden, marginalibus und Erläuterungen zwey Mahl, nemlich anno 1575, und 1610 zu Kopenhagen gedruckt. Zum Beschluß dieser Materie will, aus vielen Epigrammatibus, die auf Saxonem gemacht, eins aus der Feder meines seeligen Groß-Vater Brudern Erici Ericii Pontoppidani geflossen, anführen.

*Grandisonis Danus se tollit Saxo contournis,
Et, nisi sint hominis Saxeæ cordæ, movet;*

Vindice barbaries exul Saxone recessit,

*Et cultè hic didicit barbara lingua loqui;
Est dignus Saxo diuturna luce beari,*

Qui patriis lucem fenerat historiis.

*Quisquis scripta fero carpis Saxonia morsu,
Admordes Saxum: Dens tibi fractus hebet.*

Sveno Agonis Ein zweiter Schribent dieses Seculi ist Sveno Agonis, von einigen Aggei fil: genannt. Er lebte und schrieb mit Saxone zugleich, dessen Contubernialis er auch heisset, gleich wie sie beyde clerici Absolonis Episc:

ges

genannt werden. Dieser ist vermutlich ein Prälat des Roschildschen Capitels gewesen. Wir wollen von ihm die Worte Stephanii übersetzt anführen. Der Erz-Bischoff Absolon, welcher von Begierde sein Vaterland zu verherrlichen stets brannte, zog aus seinem Gefolg und Anhang zween Männer herfür, welche an Adelicher Herkunft ein ander gleich (Sveno Aggonis war ein Ritter von vornehmer extraction aus Glülland) aber an Fürtrefflichkeit des Ingenii und Beredsamkeit ungleich waren, denen er die Geschichte Dännemarcks in eine Historie zu bringen, auferlegte. Dem Svenoni befahl er gleichsam die erste Lineamen-ten des Historischen Werks zu entwerfen, und die vornemste Thaten derer Helden, in ein kurzes und deutliches Verzeichniß zu bringen. Dem Saxoni aber ward anbefohlen, die sämtliche Geschichte Dännemarcks bis auf seine Zeiten mit zierlicher Schreib-Art abzufassen, und die Ausfertigung einer völligen Historie zu unternehmen. So weit Stephanius, welcher die Arbeit Svenonis Agg: anno 1642. unter folgendem Titul ans Licht gestellet. *Svenonis Aggonis filii, Christierni Ne-
potis, primi Danicæ gentis historici, quæ exstant opuscula; Ste-
phanus Job: Stephanius, ex vetustissimo codice membraneo Mst.
Regiae Bibliothecæ Hafn: primus publici juris fecit, notisque hi-
storicis pariter ac Philologicis illustravit. Sora. 1642. 8.*
Es besteht aus 222 Seiten. Darin kommt zu erst vor, eine gar kurz ge- fasste Historie der Könige, von Skiold bis auf Canutum VI. und dann das Hoff- und Kriegs-Recht R. Canuti Magni. Endlich folget eines ungewissen Scribenten kurze Abhandlung der Succession aller Däni- schen Könige, von Dano I. bis auf Christophorum I. Sveno Aggonis geht in einigen Dingen vom Saxone ab, und pflichtet der Isländischen hypothese mehr als jener bey, stimmet aber in den meisten mit ihm über ein. Seine Schreib-Art ist des Saxonis seiner bey weiten nicht zu vergleichen, doch mehrentheils nicht unleidlich.

Bey Gelegenheit des Heer-Zugs der Dänen ins gelobte Land, am Ende dieses Seculi, hat ein ungenannter Scribent, diejenige Schrift versetzt, welche allererst anno 1684 aus einem alten Mst. ans Licht gezogen, und unter folgender Rubricke zu Amsterdam gedruckt ist. *Commentarius Historicus de profectione Danorum in Terram sandam, circa annum Chr: M. C. LXXXVII. suscepta eodem tempore ab incerto autore conscriptus, opera olim & cura viri cl: Joh. Saæt:*

R.F.

Anony-
mus
Auctor.
Tractat:
de pro-
fectione
Danor:
in Terr:

Joh. Saæt:

Job: Kirchmanni, Lubet ex manusc: Bibliotheca Lubecensis protractus, nunc primum editus ab hujus Nepote B.C. Kirchmanno.
 Es ist eine piece von 80 Seiten in 8. in 27 kleine Haupt-Stücke abgetheilt, von deren Inhalt unten beym Jahr 1189 ein mebres wird gedacht werden. Daß der Scribe, vermutlich ein Mönch oder ander Geistlicher, in diesem Seculo, und nicht später gelebet, gibt er im Prologo mit den Worten zu verstehen: Attamen de his, quanquam supervacaneum emuli astunent, silendum non arbitror, quæ nostris contigere temporibus, & rogatu illarum venerabilium personarum, qualicunque stilo exarandum suscepit. Der Scribe scheint ein frommer Mann gewesen zu seyn, der wieder die Gräuel und Sünden seiner Zeit, bey Gelegenheit protestiret. Seine Schreib-Art ist auch nicht Barbarisch, obwohl hin und wieder etwas unrein.

*Theodo-
ricus Mo-
nachus.* Obigem Tractat de peregrinat Danor: ist in gedachter edition noch ein ander beygefüg't, welcher auch der Zeit nach hieher gehöret; obwohl er nicht eigentlich einen Dännemarcker, sondern einen Norweger zum auctore hat. Dessen Nahme ist *Theodoricus Monachus, Nidrosiensis.* Der Inhalt seines auf 76 Octav-Seiten bestehenden, und dem Dronts heimschen Erb-Bischoffen Augustino dedicirten Buchs, ist *de Regibus veteris Norvagiciis.* Er fängt vom Haraldo Pulcre Comato an, und geht bis auf Haraldum Hyberniensem.

*Oddus
Monachus.* Oddus Monachus ist ein ander noch berühmter Norwegischer Scribe dieses Seculi, in welchem er wegen seiner Gelehrsamkeit sogar für ein Polyhistor. passtret. Was ihn absonderlich berühmt gemacht, ist der Tractat Olafs Saga, Truggvasonar, oder das Leben Olai Trygvins öns, gedruckt zu Skalholt in Island anno 1689. Von einem sonst wenig bekannten Dänischen Cro der Zeit Nahmens Olaius Cimber, der die Rechte seines Vaterlandes gesammelt und erläutert haben soll, und zwar auf Befehl K. Waldemari I. der ihn deswegen zum Prelaten des Viburgischen Capitols gemacht, giebet Claudius Lyscander in MSS. de Scriptis Danorum diese kurze Nachricht: *Olaius Cimber a Waldemaro I. Prelatura Vibergensi donatus scripsit ex mandato Regis rubricam super jus Cimbricum.*

Daß ich aber nach meinem instituto eigentlich und hauptsächlich die

die Dänische Scribeuten gegenwärtigen Jahr hunderis angebe, sind noch ein Paar zurück, nemlich die beyde heilige Männer St. Ketillus ^{St. Ketillus} Bischoff zu Viburg, und St. Wilhelmus Abt des Klosters St. Thomæ in Ebbelholz im Seeland. Ihr Personnel wird an seinem Ort vor kommen. Allhier muß von ihren Schrifften nur so viel gedachten, daß ob man zwar von der Hand des erstern heutiges Tages nichts aufweisen kan, es dennoch gewiß ist, daß er verschiedene dem Ansehen nach, Gottselige und mit seinem Wesen überein kommende Schrifften nach lassen. Wovon seine unten eingerückte Legende mit diesen Worten Druck abstattet: *pretiosa volumina conscrisit.* Den andern betrefend, hat er einen grossen fasciculum seiner Briefe, von welchen doch einige verloren gegangen, andere mutilirt sind, nachgelassen. Dieselbe enthalten zwar wenige Dinge von Gewicht, jedoch wolte sie der Geistl. Barthol. Jun: dem die einzige obhandene Abschrift gehörte, dem Druck übergeben, und zugleich *Vitam SS. Wilhelmi Abbatis Ebelholensis* bey gefüget haben, wann nicht sein frühzeitiger Tod dazwischen gekommen. In der Kopenhag: Universi: Biblioth: welche alle MSS. Barthol: neulich an sich gehandelt, sind sie gegenwärtig aufgehoben, und werden aus denselben einige Momenta unten vorkommen. Die Schreibart ist recht Mönchs-mäßig. Ubrigens hatte Bischoff Absolon, als ein sonderbarer Liebhaber der Geschichte seines Vaterlandes, denen von ihm in der reichen Abtey zu Sora gepflanzten Cistercienser-Mönchen dieses sonderlich insungiret, daß sie annales verfertigen solten. Ob die guten patres solches verläumt haben, oder ob ihre Arbeit in den wenigen Abschriften durch Zufälle verböhren gegangen, steht dahin. Einige zum Theil ex donatione Arnae Magnæ in der Copenhagischen Universi: Biblioth: noch obhandene und von mir excerptirte fragmenta annualium mögen etwa daher seyn. Daß auch die Brüder zu Esrom einige Historische Verzeichnisse gemacht, finde hin und wieder, da Librorum Esromensium gedacht, und auf dieselbe verwiesen wird. Ein codex Esromensis, der aber nichts als donations Briefe enthält, ist ex donat: Rantzoviana am gedachten Ort übrig.

Poeten der

Zum Beschlusß dieses Artickels vom Statu rei literaria im zwölften Zeit. Seculo will noch die Nahmen derer berühmtesten Dänischen Poeten oder Skalder der Zeit, anführen, welche an den Königl. Höffen gelebet, und sie mit ihrer Ticht und Singe-Kunst ergöhet haben, nemlich unter

Ericc Ein und distinguirte sich *Haldor Sckaldre*, unter Svenone Grathe,
Einar Skulason, unter Waldemaro I. *Thorstein Kropper* und *Ambaldur Thorwalson*, unter Canuto VI. *Thorwardur Thorgurson*.

Innere
Gestalt
der Däni-
schen R:
in diesem
S e c u l o :
was die
Lehre be-
trifft.

noch übri-
ges Hey-
deuthun.

Suchen wir nach Betrachtung des äussern, auch den innern Zu-
stand der Kirche oder Braut Christi um diese Zeit einiger Massen zu
entdecken, so kommt vorerst die Lehre, als das Fundament des Lebens,
in consideration. Da ist nun im Conspectu des vorigen eilsten Seculi
hoffentlich satsam gewiesen worden, wie, zugleich mit dem eingeführten
Christenthum, das Pabstthum hier zu Lande eingeschlichen sey.
Demnach darf man nicht vermuthen, es sey in diesem Jahrhundert
um die Lehre besser gestanden. So gar das alte grobe Heidenthum
selbst, war an theils Orten noch übrig, absonders unter den Süder-
Südtischen Freesen, der Gegend Husum und Tondern, welche durchs
ganze vorige Seculum in die Abschaffung des Götzen-Dienstes und Er-
bauung Christlicher Kirchen, mit nichten willigen wolten, jedoch iho
unter dem König Nicolao sich dahin bringen liessen, wo von unten aus
dem Cyprao ein mehres. Herr Vitfeld giebt in der Bischof Chron: p: 18. zu verstehen, daß der Götzen-Dienst an andern Orten nicht un-
ter dem gemeinen Mann üblich gewesen, wann er daselbst spricht: Bis-
chöf Helias zu Ripen habe um die Mitte dieses Seculi, den Canoniciis
anbefohlen, die Heil. Schrift in ihrem Closter zu lesen, umb den un-
gläubigen Pöbel vom Götzen-Dienst zu bekehren. Das fragmentum
libri de exordio Cisterciensis ordinis, welches Chron: Sialandiae einverleis-
bet ist, bestättiget eben dieses, wann es pag: 86 & 87, vom Erz-Bischof-
fen Eskillo heist: Dabat etiam operam paganitatis ritus, qibus adhuc
ex magna parte terra illa imbuta erat, radicitus extirpare, & Christianae
Discipline moribus omnes salubriter informare. d. i. Et bemühte sich
auch die Gebräuche des Heidenthums, denen jenes Land großen
Theils noch anhaengt, gründlich auszurotten, und in den Sitten
der Christlichen Lehre jederman heilsamlich zu unterrichten.
Allein wie gründlich diese Ausrottung gewesen, ist man in folgenden,
ja auch in unsren Zeiten gewahr worden, da noch nicht wenige grumpen
heidnischer Gebräuche, dem gemeinen Mann hier wie anderwerts ab-
sonderlich auf den Dörfern, unvermerkt anhangen, die dem Licht des
hellen Evangelii gar unanständig sind, wovon in dem anno 1736 editeten
Tractälein, genannt Everriculum fermenti veteris, einige Proben ange-
führt habe. Das in diesem zwölften Seculo die Nordischen Völker,
wenigstens in den Augen anderer, denen doch auch sehr wenig Licht
übrig

übrig war, fast Barbarisch geschienen, erhellet aus den Worten Gvili-
helmi Neubrigensis rer. Anglican. Lib. 2. c. 6. p. 128. Nicolaus Cardi-
nalis Albanensis, a Papa ad gentes ferocissimas Danorum & Norvenium,
cum plenitudine potestatis, directus est legatus, quo officio in barbaris
panonibus, per annos aliquot sapienter & strenue fungebatur. item
Heylin Cosmograph: lib: 2. p: 307. Norvegi ab Olao Rege circa annum
1055 olim conversi, sed in Gentilismum relapsi, tandem a Nicolao Lega-
to apostolico fidem accipiunt. Dieses heist die Sache sehr outriren, dann
das wichtigste, was der Card: Albanensis in Norwegen ausrichtete, war
die Anlegung des Erz-Bischöf: Sizzes zu Drontheim. Weil aber dieser
nachmahlige Pabst ein Engelländer, und des Heglini Landes-Mann
war, mögte er ihn gern als einen Bekhrer von ganz Norwegen angeses-
hen haben. Auch ist zum wohl verdienten Ruhm gedachten Cardinals
nicht zu verhehlen, daß er zum Dienst derer Norweger und Schweden,
einen Catechismus verfertiget. Nicolaus Cardinalis Catecheses scripsit
ad populum Norvegiae & Sveciae, & libram de legatione sua. Alexand.
Histor: Select: Eccl: c: 17. p: 216: Ubrigens ist nicht zu läugnen, daß die
papistischen Lehrer unserer Vorfahren im zwölften Jahrhundert an
Statt der abgeschafften alten, eine neue Art der Götzen und Abgötterey
aufbrachten, und dem einfältigen Volk in die Hände spielten. Ich meis-
ne hiermit die Anbetung der verstorbenen Heiligen und deren Bilder,
welche itzo so viel höher stieg, als man die Zahl der nationalen Heiligen
mehrte. Denn da war anzo der Dienst St. Olai, St. Canuti Regis:
St. Canuti Ducis, St. Ketilli, St. Nicolai Aarhusiensis und anderer Das
nationalen Heiligen, welche in den Collecten, die unten vorkommen wer-
den, als Gott selbst verehret, und umb ewige so wohl als Zeitliche
Wohlfart, Kraft ihrer Verdienste gebeten wurden. Wie grob die
Abgötterey der Zeit gewesen, steht unter andern aus demjenigen Gebet
abzunehmen, mit welchem Ælnothus Prior zu Odense St: Canutum Re-
gen verehret, da es unter andern heist: Hilf mir bey Gott mit
deinem Gebat von meinem Unglück, erbarme dich meines Elens
des, unterstütze meine Schwachheit, erleichtere meine Ge-
brechlichkeit, und da ich mit schwarzer Finsterniß der Sünden
umbgeben bin, so bescheine Du mich mit dem Glanz deiner Tu-
genden. Umb hinweg die unerträglich schwere Lasten meiner
begangnen Sünden, und richte mich auf, der ich mit Tausenden
der Sünden beschwert bin. Verbinde meine Wunden mit dem
eingegossenen Gegen-Gifft deiner Fürbitte, tilge aus die Fäulungen
der Laster &c:

rentiam exhibere, Episcopis, Sacerdotibus & aliis prælatis vestris humiliter obedire, & iis decimas, primicias & oblationes & alias justitias suas reddere, & ipsos tanquam patres & Pastores animarum vestrarum honorare, modis omnibus studeatis, & iura eorum defendere, manu tenere propensius & conservare curetis, & armis cœlestibus præmuniti, & Apostolicis exhortationibus confirmati, ad defendendam Christianæ fidei vertatem, spiritu fortitudinis accingamini, taliter in braccio fortis ad propagandam Christiani nominis religionem intendentés, ut victoriam de inimicis possitis consequi, & coronam justitiae, qua vobis deposita est, patrante Domino, adipisci. Nos enim eis, qui adversus sepe dictos paganos potenter & magnanimititer decertaverint, de peccatis suis, de quibus confessi fuerint & penitentiam acceperint, remissionem unius anni confisi de misericordia DEI, & meritis Apostolorum Petri & Pauli concedimus, sicut his qui sepulcrum Dominicum visitant, concedere consuevimus. Illis autem, qui conflictu illo dececerint, omnium suorum, si penitentiam acceperint, remissionem indulgemus peccatorum. Datum Tusculani III. Idus Septembris.

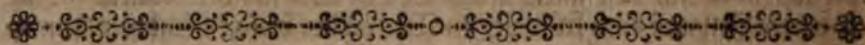
Wie in diese im Seculo das Leben der meisten besschaffen gewesen. Das Leben und die Sitten unserer Vorfahren in diesem Jahrhundert betreffend, wird man sich nichts anders vorzustellen haben, als daß die Welt jederzeit im argen gelegen, obwohl mit einem Unterschied der Graden. So gar arg scheinets noch nicht daher gegangen zu seyn, als in folgenden Zeiten, da die groben Tücke der Clerisy gänzlich über Hand genommen, und von der Gottseligkeit unter Gelehrten und Ungelehrten kaum der Schein übrig geblieben, man wollte dann den Schein der vielen Wachs-Lichter dafür ausgeben. Einige fromme Könige hat dieses Seculum gehabt, so auch einige fromme Bischöfse, aber auch von benderley einige recht böse. Dass die Ehe den Geistlichen itzo verboten ward, zog viele ärgerliche Folgen nach sich, und es mag nicht ohne wichtige Ursache geschehen seyn, dass beytn erregten Schonischen Aufruhr, der gese meine Mann als aus einem Munde schrie, und mit Gewalt forderte,

jedem Priester sollte sein eigen Ehe-Weib wieder gegeben werden. Unter Hoff-Leuten und Gewaltigen , welchen die Kleinern bald folgten, fieng bey Regierung K. Sven Grathe , die bisshere alte Einfalt in Kleidung , Essen , Trincken , Aufführung und Sitten mercklich an, sich zu verändern , und der aus fremden Ländern eingebrachten Uppigkeit, Pracht und Wollust zu weichen. Zieht gedachter König fieng auch auf gut heidnisch ihs an , die gerichtliche Duellen oder Zwen-Kämpfe wieder aufzumuntern , weil er nicht gern im Gericht sitzen mochte. Doch ich enthalte mich von den Sitten dieser Zeit ein mehres alhier anzuführen, weil doch bald in der Historie derer Könige und Bischöffe , so wohl als in der Chronologie nach und nach dasjenige beygebracht werden wird, woraus man sich von allem einen Begriff wird machen können. Nur ein einzig Zeugniß vom frühzeitigen Verfall des hiesigen Christenthums, will aus einem glaubwürdigen , einheimischen und eben damahls lebenden Scribenten, zum Beschlusß dieser ersten Section , anführen , nemlich aus dem mehr gedachten Anonymo auctore des Buchs de peregrin. Danor. in terram S. dieser spricht Cap. I. ohngefehr also : Nicht nur in entlegenen Ländern , sondern auch bey uns selbst , zeiget Klage ei-
sichs , daß Gottes Gerichte heran nahen müssen. Weder res einhei-
Vater noch Sohn , weder Mutter noch Tochter , leisten eins mischen
ander die schuldige Liebe und Treue. Ohne Unterscheid an Scriben-
Personen , Alter Geschlecht und Stand , siehet man jeder/ ten der Zeit
man aufs Verbotene fallen. Von der Liebe Gottes sind Kei- üb. das un-
ne füßstapfen übrig. Die ausgewanderte Warheit will nicht christliche
wiederkehren. Die Begierde zu sündigen , hat mit Hintenanses thum.
zung aller Schamhaftigkeit , heftig Überhand genommen.
Wieder das Gebot der zweiten Taffel , da GOTT dem Flech-
sten wie sich selbst zu lieben befielet , setzen sich die Leute , und
etheben sich mit grimmigem Hass wieder einander. Die Zucht
und Ehrbarkeit gehöret nirgends zu Hans , weil Uppigkeit üb-
berhand genommen , und ihre Schandflecken so weit ausges-
streuet hat , daß der ganze Hauffe des menschl chen Geschlechtes
verdorben und verunreinigt ist. Die Simonie beschmizet die
Priester Gottes , und benimmt ihnen ihre Ehre. Die Reins-
heit des heiligen Glaubens wird durch Gottlosigkeit der Irr-
thümer gestöhret. Und was darf ich durch viel sagen von
meinem Vorsatz abweichen , da ichs mit dem Spruch des Pro-
pheten kurz fassen kan : Der ganze Leib Christi , die Kirche,

ist verderbt und besleckt. Das ganze Haupt ist schwach, das ganze Herz traurend, von der Fuss-Sohlen bis auf die Scheitel ist keine Gesundheit daran. So weit gedachter Scribent.

Dass die in ihrer Schiffer-Kleidung bishers ganz simpel und schlecht

Anfang einhergehende Dänische Nation iko erst angefangen, derer benachbarter Uppigkeiten Kleider-Pracht und Uppigkeit an sich zu nehmen, schliesset man nicht undeutlich aus folgenden Worten Saxonis Grammat. Lib. XIII. F. 125. wo er die zu Ripen gehaltene Hochzeit des Prinzen Magni berühret, und unter andern spricht: Ubi Canutus Veste Saxonica coeteris cultior incedens, Henrico yelis fulgorem objicienti acerbis respondit.



Sweites Capitel.

Abbildung aller Könige, Erz- und Bischoffe dieses zwölften Jahr-Hunderts.

König NICOLAUS oder NIELS.

Nar der jüngste Sohn von K. Sven Estrithson, mitbin ein Bruder Erici Ejegoood, welcher letzterer bey seiner Wallfahrt ins gelobte Land, zwar drey Söhne, HARALD, KNUT und ERICH nachgelassen. Sie waren aber jung, und der Regierung nicht so wohl fähig, als dieser ihr Vater-Bruder, der auch dieselbe auf sich brachte. Doch soll er bey seiner Ankunft auf den Thron, gar keine grosse Figur gemacht, oder von seiner vorigen simplen Lebens-Art abgelassen haben, welches Saxo und Crantzius ihm rühmen, und sprechen, er sei von aller Pracht und Hoffart so weit entfernt gewesen, dass er von seiner bishерigen Sanft- und Demuth, bey verändertem Glück, gar nichts verloren, und habe nicht seine Sitten dem Glück, sondern das Glück seinen Sitten unterworffen. Damit er auch seinen Unterthauen desto weniger zur Last seyn mögte, schrenckte er seinen Hoffstaat gar sehrlein, und wollte nicht mehr als sechs bis sieben Hoff-Diener halten. Seine Gemahlin Margreta, des Schwedischen Königs

Eddisches
Exempl.

Königs Ingo Tochter, wird als eine sehr tugendreiche Dame beschrieben, ja von Wastovio gar in die Zahl der Heiligen erhoben, vermutlich weil sie andächtig und gegen die Geistlichen sehr freygebig sich bezeugt. Cultus divini fuit studiosissima, & in ecclesias dotandis ornatusque liberalissima, divinarum enim ædium opes non solum latifundius annis, sed & totis viribus ad augendum eorum splendorem incubuit, sacerdotalisque cultus inopiam, exquisito ornamentorum genere locupletavit. Ihr Gemahl Nicolaus war mit ihr eines Sinnes, was die Vereicherung der Kirchen und Klöster betraf, wie Hvitfeld in seinem Leben bezeuget, und hinzu thut, der Papst Pascalis II. habe in einem sonderbaren Schreiben an den König solche seine Sorgfalt für das Wohl der Kirchen gerühmet. Was ihm zur Last gelegt ward, aber doch nicht ausgemacht, sondern nur auf eine wahrscheinliche Rüthmässung gegrundet war, bestund darin, daß er um den gräulichen Meuchel-Mord sollte gewußt haben, den sein gottloser Sohn Magnus an seinem Vetter Canuto zu Härrestad in Seeland begieng, wovon unten ein mehres wird zu lesen seyn. Es mag aber diese Unthat mit seinem Vorbewußt geschehen seyn oder nicht, so kostete sie ihm das Leben. Dann nachdem Magnus anno 1135 am Heil. Pfingst-Tage in der Bataille zu Hodwig wieder Ericum Harefoot das Leben eingebüßet, und die Göttl. Rache erfahren hatte, flohe sein Vater der alte König Nicolaus gen Schleswig, wo er die gesuchte Sicherheit am allerwenigsten fand. Zwar ward er von den Geistlichen aussen vor der Stadt empfangen, und mit Procescion hinein geholet, bald aber rotirten sich Schuster, Schneider und dergleichen geringere Bürger zusammen, nach Lautung der Klocke, verschlossen die Stadt-Thore, und rießen einander zu, das Blut des Herzogs Canuti Sancti, ihres gewesenen Gilde-Bruders, müste iho gerochen werden, und zwar nach der Gilde-Regel: Si Nongilda interfecerit consilidam &c. Man rieth dem König in die Thum-Kirche oder St. Peters Münster sich zu retiriren. Er wolte aber den heiligen Ort mit seinem König
Blut nicht entheiligt haben, blieb also in seinem Palais ohngefehr, wo Mord.
iho das Wäsenhaus ist, daselbst giengen sie ihm zu Leibe, und erschlugen ihn, der Meinung nach, im heiligen Eifer, nachdem er von anno 1107 bis 1135 oder 28 Jahr regiert, und mit den Wendischen Völckern, einige Kriege, die aber nicht dieses Orts sind, geführet hatte. Von ihm singet Georg Holst in Iconibus Reg. Danicæ also:

*Assensus nimium nati crudelibus ausis,
 Ipsum commeritis implico meque malis,
 Ille etenim Edmundi dextra cadit, inde Canuti
 Guthica gens, Sancti, me ferit, ulta necem.*

ERICUS IV. EMUND.

Eigen- Gleich wie man in diesen und folgenden Zeiten fast jedem König einen **schaft.** Beynahmen gab, ward dieser Emund genannt, welches, wie einige wollten, illustrem einen edlen und berühmten, rechter aber einen pralerischen, der seine Thaten im Munde hatte, bedeuten soll, angeschen Saxon ihm auch das Laster der Grossprecherey beylegt, wiewohl ohne seines Beynahmens zu gedenken. Er hies vorhin Erich Harefod Leporipes, weil er die schnelle Füsse so wohl als die Faust gebraucht hatte, und als ein Jehu sehr hurtig und eifertig fort kam. War ein Bruder-Sohn seines Vorwesers Nicolai, von Erico Ejegood außer der Ehe gezeugt. Nachdem er, wie gedacht, Magnum im Treffen zu Fodwig erlegt, und Nicolaus alsbald zu Schleswig ertötet war, zog er Kron und Scepter an sich, und führte mit den Wenden und Norwegern glückliche Kriege. Aus dem Saxeone sollte man fast schliessen, er wäre der Trunkenheit ergeben gewesen, noch mehr aber, der Grausamkeit, indem er nicht nur seinen leiblichen Bruder Harald Kasle, sondern auch alle dessen Söhne bis auf einen, zu Zelling in Jütland umbringen lies. Doch wollte er an andern die Ungerechtigkeit bestraffen, und auf Urnehvets Ting, einem Bauren wieder den Edelman, Sorte Plog **Königs** nannt, beystehen, da dieser letztere, mit seiner Lanze den König auf der **Mord.** Stelle durchborete, nachdem er 4 Jahr oder von 1135 bis 1139 regiert hatte. A. Hvitfeld spricht, daß einige von ihm berichten, er wäre ins Gelobte Land gereist, das Heil. Grab zu besehen, welches, wann es wahr ist, etwa vor seiner Erhebung zur Königl. Würde mag geschehen seyn, dann nachdem war er beständig in Kriegen verwickelt. Bey den Geistlichen stand er nicht wohl angeschrieben, die ihn auch eins mahls aus Seeland vertrieben, daher er den Nioeschildschen Bischoffen Eskild auf 20 Pfund Gold mulcterte. Er mag darüber in den Bann versallen und auch gestorben seyn, gleich wie mir solches ein Prediger aus Ripen, wo er

er begraben lieget, berichtet, hinzufügend, man finde dieses närrischen
Vomns halben, seinen steinern Sarg an der norder Seiten dasiger
Thum-Kirchen, halb eingemauret, und halb aus der Mauer hervor stehend,
weil man nemlich nicht wisse, ob man ihn als im Echoß der Heil.
Kirchen, oder ausser derselben, verstorben zu seyn erachten solte. Aus
dem weitläufigen Epitaphio, welches ihm Joh. Svaningus Decanus Eccel.
Ripens. gestellet, will einige Verse anführen.

*Danorum Ericus Eminus cognomine dictus,
Qvem veteres fulmen septentrionale vocarunt,
Nulla qvod in vita hunc potuerunt claustra tenere,
Deficerent qvin cuncta obstacula fulminis instar,
Qvodque ferox rueret totum ceu fulmen in hostes,
Virtute, haud numero, sape agmina maxima fundens.*

Item POST PLURA.

*Sed Regno accepto multum mutatus ab illo,
Qvi pridem fuerat, factus pro Rege Tyrannus.*

Und endlich:

*Post varios casus, duros Martisq; labores
Nunc jacet in valido muro hic & marmore clausus,
Sufficiens vivo cui Regnum non erat unum.*

Das ganze Epitaph. siehe Marmor. Dan. T. II. Lib. 4.

ERICUS V. LAM oder SPAG.

Dieser war eigentlich nur ein Interims-König und Vormund Walde-
mar I. eines Sohns S. Canuti Ducis, dem die Stände das Däni-
sche Reich zuzuwenden gedachten, fanden ihn aber noch zu jung und uns-
vermögend, die Last zu tragen. Erich Lam war sonst ein Schwestern-
Sohn

Sohn des vorigen oder ein Tochter-Sohn von Erico Ejegood. Saxo giebt ihm das Lob der Sanftmuth und Lindigkeit, welche ihm auch den Eigen-
Beynahmen, Lam, item Spag oder Mansvetus, zu wege gebracht.
Schästen. Dabei erinnert aber gedachter Scribent, er sey doch nicht wohl zur Regierung geschickt gewesen, indem er keinen aufgeweckten Verstand, Munterkeit oder Belebtheit, hingegen Herz und Courage mehr als genug, besessen, daher er sich mehrmals in alzu grosse Gefahr, und den Feinden in die Hände gegeben hätte, wann nicht seine Räthe und Diener dazwischen gekommen wären. Seine Kriege wieder die Wenden führte er nicht allemahl mit erwünschtem Success, weil er bald diesem, bald jenem Rathgeber folgte und seinem eignen Verstand nichts zutraute. Sein Vetter Oluf, ein Sohn des erschlagenen Harald Kæsie, machte ihm viel zu schaffen, den er doch endlich in der Schlacht bey Thuite-Aae dämpfte. Er fand wenige Hochachtung bey seinen Unterthanen, wenige Treue bey seiner Gemahlin, die eine Schwester vom Bremischen Erz-Bischoff Hartwig und von der Cocqverter nicht weit entfernet gewesen. Dieses machte ihn aller weltlichen Dinge überdrüssig, und als eine Febrilische Krankheit dazu kam, entschloß er sich im Jahr 1147 nachdem er von anno 1139 an, 8 Jahr der Regierung voraestanden, Scepter und Kron nieder zu legen, und unter den Cnurs-Brüdern im Odenseischen Benedictiner-Kloster, die Mönchs-Kappe anzunehmen, starb aber bald darauf, und konte nicht wohl anhören, daß an seiner Statt ein ander zum König erwehlet ward. Von ihm heists bey G. Holst.

*Mente ferox pridem, tandem mansuetior, Agni
Cognomen meritus, sed Leo Marte fui.
Bellum pertuso demum regnique quietam
Cum Monachis vitam vivere collibuit.*

SVENO IV. GRATHE.

Däne-
mark zer-
stürkt. Ein Sohn Efrici Emund, ward von eingen Ständen der resignirten Krone würdig erkannt, und machte sich auch von Seeland und Schonen Meister. Dahin gegen wählten die Jütlander einen Nebenkönig Canutum, von Magno des K. Nicolai Sohn gezeugt, und das Fürs-

Kurstenthum Schleswig war dem ihs aufwachsenden Sohn des erschlagenen Herzogs Canut. Sancti, zugetheilet, mithin das Dánische Reich zerstückt, und zertheilt. Von Waldemaro, der nachgehends alles behauptete, wird bald folgen, um Canutum, den einige in die Reiche der rechten Könige mit einrücken, bekümmern wir uns an diesem Ort so viel weniger, weil in der Kirchen Historie seiner nicht gedacht wird. Was aber Sveno betrifft, von dem hier die Rede, will aus Saxone, der seine Thaten aussführlich beschreibt, seinen Character, Gemüth und Wesen entwerfen, doch dieses dagey erinnern, daß da seine querellen mit dem Erz-Bischoffen ihn bey den Geistlichen verhaft machen, gedachten Serbenten nicht trauen würde, wann nicht Hvitfeld, Meurlius, Cypraus und andere ein gleiches bezeugten, nemlich das Sveno viele Untugenden an sich gehabt, und dieselbe auch herrschen lassen. Seine treulose Hinterlist schaften verschonten Feindes Canuti, den er freundlich zu Gaste geladen, und in dessen verschlagen lies, da er mit seinem andern Vetter Herzog Waldemar, der alles gute von ihm und jederman verdienet, ein gleiches vor hatte, wann nicht Gott seine Hand über ihn gehalten und ihm Gelegenheit gegeben, aus dem Gast-Haus zu Roschild, als aus einer Mörda Grube, die mit vieler guten Leute Blut angefüllt ward, bey nichtlicher weile zu entrinnen. In andern Gelegenheiten mehr hat er bald den Fuchs, bald den Wolfs-Balg angezogen und ein sehr liebes Gemüth blicken lassen. Dem Geiz war er absonderlich in seinen letzten Jahren so sehr ergeben, daß er Wittwen und Wäysen aus zu saugen und ihre Güter an sich zu bringen, sich nicht scheuerte, und wann ein alter Hoff-Diener etwas unter ihm erworben, suchte er doch denselben endlich aus zu armen. Alte, Edele und wohl verdiente Unterthanen wolte er niemahls hören, oder ehren, sondern zog ihnen junge Milch-Mauler oder auch Heuchler und böse Buben weit vor. Fremde Sitzen, Kleidung, Essen und Trincken, Gebräuche und desgleichen brachte er auch zu erst auf die Bahn, und verwarf das alte simple Wesen seiner Vorfahren als Bäurisch und impoli, da doch dasjenige, was er neue Uppigkeit, nichts bessers, zum Theil auch ärgerlich und Gottlos war, pigleit absonderlich das Fressen und Sauffen nebst allerhand Uppigkeit und Leichtfertigkeit, die an seinem Hoff introducirt, und von seinen vermögenden Unterthanen bald imirret ward, nach dem Sprichwort: Regis ad exemplum etc. Seine Uppigkeit zu unterhalten, und zugleich seinen Geiz zu stillen, legte er den Unterthanen, ohne Noth, schwere und unges-

heßliches
Portrait
eines Re-
genten.

Nachläsig warumb man der Obrigkeit Schos und Zinse geben muß, nemlich Frieden und Gerechtigkeit zu hand haben. Das abgeschaffte Kämpfen und Fechten ums Recht, wodurch so viele Unschuld in vorigen Zeiten unterdrückt, und viele Bosheit veranlaßet und gestiftet worden, suchte er auf gut heidnisch wieder hervor, und gab zu verstehen, der Zwey Kampf wäre so wohl den Partheyen reputirlicher, als ihm gemächlicher, weil er guten theils aus Hoffart nicht gern im Gericht und Verhör sichen möchte, und wann er ja zu weilen auf dem Land-Ting oder Gericht, nach altem Herkommen, erscheinen muste, bezeugte er sich gegen jederman sehr stolz und hautain, wodurch er absonderlich die Herzen von sich entfernte. In verschiedenen Krieges-Zügen, so wohl wieder Canutum in Fütlund, als wieder die Schweden und Wenden, bewies er zwar große Klugheit und Tapferkeit, doch mehr in der ersten Hise, als hernach, und wann ihm das Glück nicht gleich anlachte, ward er bald verzagt. Endlich nahm er ein schlechtes Ende auf Grathede, die nach ihm den Nahmen behalten, bey Viburg in Fütlund. Denn als Waldemarus seinen blutigen Klauen zu Roschild entkommen war, und sich sonst nicht sicher befand, gieng ihm dieser mit einer guten Armee bey gedachter Stadt auf den Leib, und schlug ihn gänzlich aus dem Felde, da ihm in der Flucht, von einem Bauren der Kopf mit einem Beil abgehauen, und der Leichnam ohne Ceremonie in einer kleinen Capelle daselbst begraben ward, welchen Tod ihm jedermann gnönnete, als der zwar viele Furcht, aber im geringsten keine Liebe bey seinen Untertanen hatte. Sein Tod eräugnete sich anno 1157.

*Fraudibus oppresso regni consorte Canuto
Vindicis & merito me premit ira Dei.
Namque ope Waldemari Nemesis mihi dia cruentas
Nempe viri manes, injicit ultra manus.*

WALDEMARUS I. MAGNUS.

Gin Sohn S. Canuti Ducis, der zu Harrestad erschlagen, mithin ein Enkel A. Erici Boni, oder Eyegood, ein Erbe von dieser seiner glorwürdigen Väter Tugenden, und zugleich von ihrer bey jederman gehabten

ten Liebe und Zuneigung. Wann das Haupt-Abssehen der Historie ist, Tugend und Laster in lebendigen Exempeln zur Warnung der Nachwelt vor Augen zu legen, so geben die streitige Gemüths-Bilder dieses, und des vorigen Regenten hierzu eine bequeme Gelegenheit an die Hand. Sein Personal betreffend, war er ein Posthumus, wenig Tage nach dem Mord seines frommen Vaters an die Welt gebracht, und von seiner betrübten Mutter, zu aller Tugend und Weisheit auferzogen.

Von äußerlicher Gestalt war er so groß und schön, daß, da er einst mit seinen Schiffen nach Erzbemünde gezogen war, mit dem Römischen Kaiser ^{Neusser} Fiderico Barbarossa, der ihm daselbst entgegen kam, zu sprechen, vers ^{lich Anse} hunderte sich jeder man über seine ansehnliche Gestalt, man kletterte einer auf des andern Schulter, um ihn recht zu sehen, und sprach: *Ey*, ^{hen.} *der Mann sollte die Käyserliche Krone tragen, was ist doch* unsers Käysers Person in Vergleichung mit ihm? Diese unvermündige Rede des gemeinen Manns, hörte der Käyser wohl mit Verdruf, lies sich aber nichts merken, wie Saxo berichtet. Es verdiente aber sein Exterieur nicht gedacht zu werden, was nicht sein edles und Tugendreiches Gemüth dabey gewesen wäre. Frömmigkeit und Versöhnlichkeit hat er in solchem Grad besessen, daß sein öfteres Bezeugen abschöpflich gegen seinen Todt-Feind Sveno, gegen den aufrührerischen Erzbis ^{Grosse} Zugend. schweden Eskild, und gegen seine drey verrätherische Vettern, die eine Conspiration so gar wieder sein Leben gemacht hatten, nicht anders als mit Verwunderung gelesen werden. Da er nicht nur Macht und Gelegenheit, sondern auch das grösste Recht hatte, seine undankbare Feinde an Gut und Blut zu straffen, vergab er die Schuld, in causa propria, beschämte die wiedrigen Gemüther mit neuen Wohlthaten, und begnügte sich daran, daß er ihnen die Gelegenheit benahm, sich ferner an ihm zu versündigen, worin er den klugen Rath seines Jonachans, B. Absolons folgte, der ihm in vielen Begebenheiten ein treslicher Rathgeber und gesiever Dienst wogt. Daß er ein gottseliger und nach Erkenntnis der Zeit, gewissenhafter Herr gewesen, erhebet unter andern aus der Antwort, die er dem Sachsischen Herzogen Henrico Leoni gegeben, als dieser seinen Bevstand wieder den Käyser implorirte, nemlich er wolte sein Freund und Helfer nicht seyn, so lang er sich nicht mit GOTTE und der Christlichen Kirchen versöhnte, befunde er bey irgend Umständen, es sei gefährlich einen irdischen Käyser zum Feinde zu haben, so mochte er doch daraus abnehmen, in wie viel grösserer Gefahr seine von GOTTE gesegnete Seele sich befunde. Ich lasse es dahin gestellet seyn, ob Henricus,

ricus, indem er die allzu mächtige Bischöffe seines Landes ein wenig zur Ader gelassen, so groß Unrecht hatte, als sich fast jederman der Zeit einbildete, genug daß die Sentimens des Königs gewissenhaft waren. Wann er in vielen zur Bekhrung der heidnischen Wenden unternommenen Heer-Zügen viele See-Reisen gethan, so hat er gemeinlich unter Weges die Heilige Schrift sich vorlesen lassen, wie Saxo bezeuget, doraus unter andern abzunehmen, daß er der Lateinischen Sprache mächtig gewesen. Wann er diese oder jene Wendische Stadt eingenommen, liess er in Abschaffung des Gözen-Diensts und Verbrennung der schändlichen Bilder, absonderlich zu Rostock und Areon, grossen Eifer, wie auch in Anrichtung der Christl. Kirchen einen Ernst blickten, wiewohl er dieses mehrtheils auf seinen Absolon ankommen lies. Seine Curiosität und Begierde nach Historien und alten Geschichten giebt Saxo damit zu verstehen, daß er Lib. XIV. berichtet, er habe einen alten Isländer Nahmens Arild, der sonst bei B. Absolon in Diensten stand, gerue um sich, weil dieser ein guter Antiquarius war, und von den Geschichten derer Vorfahren gar viel zu sagen, und nach Gebrauch der Zeit zu singen wusste. Warlich die Wissenschaft der Historie ist einem guten Regenten fast unentbehrlich. Der Unterdrückung und Ungerechtigkeit war er Spinnen feind, daher als er, wie unten vorkommen wird, der Reichs-Versammlung ohnweit Meß bewohnte, und den Kaiser ersuchte, ihm Alarweisung zu thun, wo er für seine aus einigen hundert Pferden bestehende Svite, die ermanglende Futterung bekommen könne, und zur Antwort bekam, er mögte sich nur des Faust-Rechts bedienen, und in den umher liegenden Dörffern, was nothwendig war, durch seine Leute Preis machen lassen, ward Waldemar fast ungehalten, und sprach, er wäre ein König, der zu bezahlen hätte, und kein Mäusner, wollte darum, wie groß die Noth auch war, in einem fremden Lande dasjenige nicht thun, was er in seinem Lande verbot und straffen lies. Alle anwesende Deutsche Fürsten, die solches in öffentlicher Versammlung höreten, musten sich verwundern und sprachen: Ach! was wird das Land glückselig seyn, das einen so gesinneten Regenten hat. Auf dieser Teutschen Reise wurden, in abergläubischer Meinung, Kinder zu ihm gebracht, mit Bitte seine Hand auf ihre Häupter zu legen, und sie dadurch glückselig zu machen. Ein rechtschaffener Krieges-Held war er von Jugend auf, dem es so wenig an Conduite, als an Courage fehlte. Saxo spricht: er war noch jung, da er anno 1150 in der Rataille vor Viburg unter Canuto und Svenone, diesem lehter

lexttern, dem er damahls diente, eine sehr kluglich ausgedachte Unterrweisung gab, wie er seine Armee eintheilen und stellen solte, welches auch von glücklichem Effect gewesen. Nicht geringere Proben seiner ungemeinen Tapferkeit und Stärke, zeigte er auf demselben Wahl-^{Grosse Tapferkeit und Stärke.} Platz bei Wiburg in Jütland, doch in einer andern Schlacht anno 1151 wieder eben den Canutus, einen Kron-Prätendenten und rivalen Sveno-^{et.} us, der ihn aber zu keinem ruhigen Besitz kommen lies. Dann, nachdem Waldemar einen fast impassablen Fluss mit seiner Reiterey durchgewadet, setzte er so heftig in die Sächsische Cavallerie, welche Canuto zu Hülffe gekommen war, daß er mit seiner wenigen Mannschaft dem weit überlegnen Feind Anfangs genug zu schaffen mache, und endlich, nachdem ihm Sveno mit mehr Trouppen zu Hülffe kam, gänzlich aus dem Felde schlug. Da ist unter andern angemerkt worden, daß zugleich vier Sächsische Reuter ihre Lanzen auf Waldemarum gestossen, und sein Pferd mit den fordersten Füssen von der Erden aufgehoben, aber den Reuter aus seinem Sattel zu bringen nicht vermocht. Ein Stück seiner zerbrochnen Lanze war ihm genug alle vier abzutreiben, und sich aus der Schlinge zu ziehen. Adversoq; cum eis eqvo concurrens, impactam uni lanceam, ingenuo militandi more perfregit. Sed contra in ipso gurgite ita quaternis sunul hostibus excipitur, ut eqvus in clunes consideret, ipse tamen ob egregiam eqvitandi peritiam, sella pelli neqviret. Qvin tam inter frontem galeamq; defixam, adacto capulo collisam evulsit. Ubrigens war dieser Held von wenigen Worten, aber kürz von Resolution, und standhaft bei seiner Meinung, welches lehtere fast das einzige ist, was an ihm getadelt wird, indem er sich bisweilen unzeitig eine Sache so fest fürnahm, daß ihm dieselbe nicht aus dem Sinn zu reden war, doch verinochten seine beide Generals, Absolon und dessen Bruder Esbern Snare, sehr viel in solchen Fällen, obwohl ihr treuer Rath auch bisweilen zurück gieng, und der König endlich mit seinem Schaden ersuhr, daß er besser gethan, wann er ihnen gefolget hätte. Imgleichen hatte er auch darin einen menschlichen Fehl, daß ob er wohl seinen Feinden vergab, und auch zum Theil viel gutes erwies, behielt er doch gern einen heimlichen Biederwillen und Groll im Herzen. Saxo spricht ausdrücklich in seinem Leben, er habe Dännemarck aus einem Wahl-zum Erb-Reich gemacht: Doch sehr fast nicht, worin die Veränderung bestanden, indem man auch längst vorhin beym Königl. Haus ^{Glück im Regiment.} geblieben war. Sonst brachte er nicht nur die Dänische Provinzen, welche vor ihm zerstückt waren, zusammen, sondern mache auch einen

Und wie-
der seine
Feinde.

Tod.

Liebe des
Volks.

Ernst daraus, die ganze Wendische Küste an der Ost-See unter seinem Scepter zu bringen, und deren Fürsten zu Vasallen der Dänischen Krone zu machen, da er auf einer Seite die in alten Tagen nahmhaften Handel-Stadt Zulin, itzo Wollin, zerstörte, hingegen aber Danzig, quasi Danskviug, anlegte, gleichwie zu seiner Zeit in Dännemark verschiedenne Städte und Schlosser, Kirchen und Klöster erbauet sind. Auch lies er nach Absolons Rath, den berühmten Wall oder Vormaur gegen Tentschland, Dannerwirck genannt, erneuern welches unbeschreibliche Arbeit kostete. Im Frühling des Jahrs 1182 ward er auf Wardenburg in Seeland mit einer heftigen Krankheit, die ihm den Tod ankündigte, überfallen, machte daher sein Testament, zum größten Faveur der Kloster-Leute und übriger Geistlichen, denen er so gar die Hälfe seiner väterlichen Erbgüter vermachte. Ein Abt Nahmens Johannes unternahm ihn zu curiren, und gab ihm etwas ein, das den Schweiß stark trieb, aber den Tod nicht vertreiben konte, sondern er gieng den Weg alles Fleisches IV. Idus Maii, oder den 12 Maii 1182, nachdem er von anno 1157 und also 25 Jahr mit grösstem Ruhm das Dänische Scepter geführet, und den Zunahmen des Grossen verdienet hatte. Die Königliche Leiche ward unter einem herrlichen Conduit nach Ringstad gebracht, und in dasiger berühmten Benedictiner Kirchen beysetzt. Das Gerücht seines Todes setzte das ganze Land in Schrecken, und fast übermäßige Traurigkeit. Überall war nichts als Heulen und Weinen. Die Seeländische Bauren versammelten sich von weiten her am Wege, da seine Leiche vorben getragen ward, und ein jeder schäkte sich glücklich, der seine Schultern unter die Leichen-Baare bringen konte. Als der Erz-Bischoff Absolon bey seiner Beerdigung den Kirchen-Dienst versrichten sollte, wäre ihm die Seele, mit welcher er vielleicht gar zu sehr an den König gehangen, für Trauren bey nahe entfahren. Er zerfloss bey seiner Berrichtung in häufigen Thränen, und war also unbehaglich andere Weinende zu trösten, daher an Statt der Messe nur ein Geheul von Kleinen und Grossen gehöret ward. In der Knitlinga Saga heist es von ihm unter andern. c. 128. Waldemar. R. obiit 2 Non. Maii, ubi viginti octo prælia in ethnicis terris gesserat, gloriam DEI promovere semper avidus.

*Wallum instauratur, qua Danos limes & inter
Teutonas & recipit Regia victa fidem,*

Wen-

*Wendæ cura fuit, Nordalbingique procaces
Danorum incipiunt, me Duce, ferre jugum.*

CANUTUS IV.

Cein Sohn des vorigen, ward gebohren anno 1163 und anno 1170 als im sechsten Jahr seines Alters, oder zwölfe Jahr, ehe er die Regierung angetreten, zu Ringstad geerönet, wie Hvitfeld Tom. I. p. 109. so auch chron: Sialandæ und andre annales davor halten. Dennoch spricht wohlgedachter Herr Hvitfeld an einem andern Ort, nemlich pag. 139, es sey anno 1180, wiederum p. 171 anno 1190 geschehen, welches unmöglich zu conciliiren, und müsten beyde letztere Loca vom Schreib-
er oder Drucker durch Unachtsamkeit verschäflicht seyn. Canutus trat in genischas-
ten. seines Vaters Fußstapfen, war ein frommer, gerechter und tapfrer Herr,
den Wissenschaften nicht abgeneigt, und der Gottes-Furcht nach Anwei-
lung seiner Zeit, ergeben. Sveno Agonis, der ihn persönlich gekannt,
spricht Cap. X. Erat Canutus vir religiosus, castus, procerus, formosus, Gottes-
miles eximus, a patria virtute non degenerans. In denen zu Halle furcht-
ohnlängst vom Herrn v. Ludewig edirien reliquiis MSS. omnis xvi heist
et Lib. IV. Cap. IX. Vir devotus, ein andächtiger Mann, und Arnol-
dus Abbas Lubec: Contin: Helmoldi Chron: Slav: hat noch ein deutlicher
Zeugniß von seiner Gottesfurcht aufgezeichnet, wann es heist: Canutus
inter Missarum Solennia non, ut qvibusdam moris est, susurrationibus
aut placitationibus intendebat, sed codices psalmorum aut aliarum ora-
tionum habens præ oculis, orationi devotus incumbebat. Während der
Messe (sc: Die stille Messe, da man sonst mit Plaudern die Zeit
vertrieb) achtete er nicht auf frenibde Dinge, sondern hatte den
Psalter oder andere Geber Bücher vor Augen, und legte sich
andächtig aufs Beten. Seinem Regiment stand er auch solcher Glückliche
Gestalt vor, daß er unter die loblichsten und glückseligsten Königen Regierung
dieses Landes zu rechnen. Der alte getreue Freund und Diener seines
Vaters, Erzbischoff Absolon, war ihm auch in allen eine gute Stütze
und führte bald in Abwesenheit, bald im Beyseyn des Königs, die ange-
fangene Heer-Züge wieder die Wenden, Lieständer und Nordalbinger
mit solchem Succes, daß die Grenze der äußern Kirche, so auch die Ges-
walt des Dänischen Scepters ungemein weit ausgebreitet ward. Er
brach-

Lundische brachte aber sein Leben nicht höher, als aufs 40ste Jahr, da er anno 1202,
Bischoffe wie man mutmasset, auf heimliches Anstiften seiner Feinde, mit Gifft
hingerichtet ward, und weil er keine Leibes Erben hatte, das Regiment
seinem damahls im Liefländischen Krieg begriffenen Bruder Waldemaro Secundo oder Victorioso, von dem im folgenden Seculo ein mehres,
nachlies. Beym G. Holst heißtt von ihm:

*Cæsaris impulsu, Sclavi me classe petentes
AXIL I ducu præsulis intereunt.
Holsatos immorigeros Marsosque rebelles
Edocui nostrum non leve ferre jugum.*

Mit dem Leben dieses Königs beschließet Saxo Grammaticus seine
Dänische Historie.

Lundische Erz-Bischöfle des Zwölfften Seculi.

ASCRERUS, oder ADZERUS

Erster ein-
h e i m i -
scher Erz-
Bischoff. Einige annales halten, er sey 1089 zum Bischoffthum gekommen,
welches aber nicht seyn kan, wann sonst, nach Rechnung Magni
Matthie, sein Vorvæser Richwaldus, der auf Eginum folgte, im sechs-
Zeit-Rech- zehnten Jahr seines Amts, das ist, anno 1091 gestorben. Wohlgedach-
nung ter auctor spricht auch, Ascerus sey zehn Jahr und darüber, decennio
& amplius, Bischoff gewesen, ehe sein Stuhl zum Erz-Sitz erhoben
ward, dieses aber geschahe unstreitig 1104, und also ist er ohngefeht
1093 oder 94 zum Lundischen Bischoffen bestellet worden. Saxo be-
richtet, er sey aus einem hohen Stamm in Jütland entsprossen, und Herr
Hvitfeld mutmasset, Othincarus Albus zu Riper sey sein Anverwand-
ter gewesen. Der Nahme seines Vaters war Sven Trundsen, welcher
Asceri noch einen seiner Söhne, Nahmens Sven auf dem Bischoff-Stuhl zu
Herkunft. Wiburg sitzend hatte. Seine Mutter aber hies Inga. Daß Ascerus
Meriten ein geschickter und begabter Mann gewesen, erhellet unter andern da-
aus, daß als der Päpstl. Legat Cardinal Albericus, anno 1104 hieher
gesandt war, mit Vollmacht, unter den Dänischen Bischöffen einen
zum künftigen Metropolitanus auszusuchen, haben ihw, nach Saxonis
Bes

Bericht, des Asceri Sitten so wohl gefallen, daß er ihn für den Würdigsten erkannt. Auch finde in einem Brief St. Anselmi Archiep. Cantuar. an Alcerum geschrieben, daß gedachter Legat nachgehends in Engelland von diesem Ersten Dänischen Metropolitano groß Rühmens gemacht. Doch komts auch hieben auf die Frage an, ob Albericus in der Kunst, Menschen zu kennen, wohl erfahren, und vom rechten Geschmack gewesen. Incertus auctor chronologæ, welche die Geschichte von A. C: 826 bis 1157 in sich fasset, beschreibt Alcerum zwar als einen weisen und klugen, dabey aber als einen unbeständigen Mann, der den Mantel noch dem Winde zu drehen nicht vergessen. Acer & amarus (amatus) & Zugleich sapiens, sed nullius konstantia. Hic in perturbatione regni, se murum pro Israele non opponebat, sed quacunqve aura flabat, ut arundo vento agitata illuc se vertebat. Man muß aber bedencken, daß die Medens-Lundische Bischofße nicht verfaumet haben. Dann aber Alcerus sich dessen enthalten, wirds ihm heutiges Tages von niemanden zur Last gelegt werden. Benigstens war er den Canonis und übrigen Einwohnern seiner Provinz so beliebt, daß sie nach seinem Tode Eskillum erwählten, weil er von Asceri Verwandtschaft war, und auch wieder des Königs Danck und Willen ihn haben wolten. Die Lundische Thum-Kirche suchte er nach Vermögen zu bereichern, und stiftete an derselben einige Präbenden. Von seiner Erhebung auf den Erz-Bischöflichen Stuhl ist in der Chronologie ad an. 1104 ein mehres zu finden. Er saß unter K. Erich Ejegood, Nicolao und Erich Emund. Starb Alt und Lebens satt anno 1138. 3 Nonas Maii, und ward in seiner Stifts-Kirche begraben.

ESKILLUS

Sein Vater war nicht der aus Königl. Stamm entsprossene Ritter Svend Trundsen, wie A. Hvitfeld T. 1. p. 139 vorgiebt, dann so Esxilli würde folgen, daß er des Asceri leiblicher Bruder gewesen, deut herkünft. Wohlgedachter Herr Hvitfeld nachgehends selbst widerspricht, wann er B. chron. p. 52. Magno Matthiæ folgt, und gar recht sagt, er sei Asceri Bruder-Sohn, mithin ein Sohns-Sohn von gedachtem Ritter gewesen, weil aber Svend Trundson vier Söhne gehabt, nemlich Ascer, Aage, Eskil und Svend, welcher letztere B. in Viburg war, und

Lundische Bischoffe. und eben so wohl als andere seines Standes der Zeit mag beweibt gesessen seyn, glaube ich, Eskil sey von ihm gezeugt, und also eines Bischofss Sohn.

Scheinet schoffs Sohn. Was mich aber auf die Muthmaßung bringt, ist das eines Bischofss Sohn zu Magn. Matth. in Ser. Ep. Lund: p. 30. spricht, er finde in einer alten fundation, Eskillus wäre aus einem Sohn zum Vater der Kirchen geworden, an Statt seines Vaters und Vater-Bruders: Patris sui & Patrii loco Ecclesiae pater factus ex filio.

Dieses Rätsel kan einigermassen aufgeloſet werden, wann man, da nichts im Wege steht, zu geben wil, sein Vater sey der Wiburgsche Bischoff Svend, gleich wie sein Vater-Bruder der Lundische Alcer gewesen, da mir die Worte sonst als ænigmata Sphingis vorkommen. Seine Eltern wiedmeten ihn frühzeitig den Studiis, und sandten ihn deswegen im 12 Jahr seines Alters, nach der damahls sehr berühmten Schule zu Hildesheim, wo er eine Entzückung gehabt, und im Gegefeur gewesen, wie an einem andern Ort erfolgen soll. Daselbst ward ihm auch von einem Mönchen das prognosticon gemacht, um eine hohe Ehren Stelle in der Kirchen zu bekleiden. Nach seiner Rückkunft ward er Canonicus an der Erz-Bischöflichen Kirche zu Lund, wohin ihm sein Vatter-Bruder Alcerus gezogen.

In der Unterschrift eines Briefs finde, daß er anno 1133 als Thums-Probst da selbst gestanden, bald aber nach Roschild zum Bischoffthum berufen worden, wo er dem König Erico Edmund viele Händel gemacht, und einen Aufruhr aller Einwohner Seelandes wieder ihn erweckt hat. Als er nachgebends anno 1138 auf den Erz-Bischöflichen Stuhl erhoben ward, vertrieb ihn eins mahls der Prinz Olaus, ein Sohn Harald Käse, und setzte einen andern ungenannten an seine Statt, der aber von König Erico Lam gefangen, und erhencft, Eskillus aber wieder eingesezt ward. Was er mit dem König Svend Grathe, am allermeisten aber mit König Waldemaro I. für Händel gehabt, auf eigner Hand Vestungen gebauet, und einen Bürgerlichen Krieg wieder seinen Landes-Herrn geführet, wird unten in der Chronologie umständlich vorkommen, mithin dem Leser zu beurtheilen überlassen werden, ob dieser Mann ein solcher Heiliger gewesen, wie er von vielen, auch von Dr. Bernhardo selbst, zu seyn erachtet worden, oder ob nicht viel mehr Stolz und Übermuth, zum Theil auch Nachgier aus seinen Thaten her vor leuchtet.

Wenigstens hatte er einen unruhigen Kopf, und würde sich im Kriege ja so wohl, als in der Kirchen geschickt haben, wie er dann nach Gebrauch der Zeit einigen Heer-Zügen in Wenden beygewohnt, und Saxon erzählt im Leben Waldem. I. Eskillus habe sich ein mahls für umsiche

unflüchtig zum Kriege erklärt, und gesprochen, er wäre nun so alt und steif, daß er nicht mehr ohne Hülfe aus Pferd steigen könnte, als aber kurh darauf die Feinde sich dem Dänischen Lager näherten, war er just der älterste, der sich mit grosser Behendigkeit in den Sattel schwingen konnte, und man sahe mit Verwunderung, wie frisch und mutig der alte Greis in die Feindliche Schlacht-Ordnung drang. Eben damals, nemlich anno 1164 war er neulich von einer Wallfahrt ins gelobte Land, obwohl er das Heil. Grab besucht, zurück gekommen, und hatte aus devouen seinen Bart ungemein lang wachsen lassen, nun aber riß er an ihm den Kopf samt dem Bart ab, worin man ein Beispiel von der devouen dieser Zeit findet. Auf seiner Rück-Reise von einer Römischen Wallfahrt, soll Eskillus ein mahl in Teutschland arrestirt und ausgespänt worden seyn, worüber der Papst Hadrianus IV, welcher Eskillius persönlich kannte und hoch estimte, mit dem Kaiser Friderico, der keines hinlängliche Satisfaction verschaffen wolte, heftig zerfiel. Siehe Not. ad epist. XXIII. Lib. I. Petri Cellensis in Jacobi Sirmundi Oper. varior. Tom. 3. edit. Vener. 1728. wo die Worte gedachten Jesuiten also lauten: *Hic (Eskillus) enim ex urbe in Daniam rediret, captus spoliatusque fuit in Germania. Quæ res dum injuriam, missis ad Fridericum Imp. Legis, acinus persequitur Hadrianus IV. Pontifex, cui Eskillus privato etiam nomine carus erat, exacerbatis hinc inde animis, ansam præbuit Schismati, quod inter eos erupit, ut docet Rodevicus libr. I. de gestis Friderici, Cap. VIII.* Ein ander mahl litt dieser E. B. Schiffbruch auf seiner Rück-Reise von Clairvaux in Frankreich, wie ex Epist. Petri Cellens. Libr. VII. num. 6. ersehe, wo er dem in gleicher Gefahr bestätigten Paulo, dem auf den Wellen wandelnden Petro, und auch dem Propheten Jonæ in dieser Absicht verglichen wird. Die viele Bernhardiner Klöster, welche vormahls hier zu Lande waren, sind alle zu seiner Zeit gestiftet, guten theils von ihm selbst, theils aber auf sein Anrathen. Hierzu bewegte ihn ein Gesicht, welches er in seiner Jugend gehabt, da ihm dachte, daß er im Fegefeuer gewesen, und mit dem Beurtheil von Maria heraus gelassen, daß er ihr fünf Scheffel Getreide geben solte, welches er auf die Stiftung fünf Klöster deutete, lies es Ordens. aber bei der Zahl nicht bewenden. Daß er aber die Bernhardiner oder Culterianer vor andern gewehlte, darzu bewog ihn die intime Freundschaft mit St. Bernardo, Abt zu Clairvaux, mit welchem er nicht nur viele Briefe wechselte (deren einer nemlich Bernh. an ihn anno 1195 unten zu lesen steht) sondern ihn auch ein mahl persönlich besuchte, und correspondirte mit ihm.

1167
1195
Anno 1153

M n

Kundliche
Bischöfe. suchte, und von der Selbst-Verlängnung, vom Gebet und andern Übungen der Gottseeligkeit sich mit ihm besprach, täglich viele Andachts-Thränen vergoss, und gegen den Heil. Abten so wohl, als gegen die Brüder des Orts sehr liebreich und demütig, wie es heist, sich bezeugte. Als er sich auf den Rück-Weg begeben wolte, und einige Provision an Brod mit nahm, lies er solches zweymahl backen, damit es desto dauerhafter wäre, und nicht unterweges verschimmeln mögte.

Wie er auf der langen Reise frisch Brod be- halten. Als St. Bernhardus dieses vernahm, sprach er, man müste so Kleingläubig nicht seyn, die Benediction wäre wohl so kräftig als das wiederhohlte Backen, dem Verderb zu widerstehen, nahm daher ander Brod, sprach den Segen darüber, und brachte also zu wege, daß das Brod nicht nur auf der langen Reise, sondern auch in vielen folgenden Zeiten, frisch und gut blieb. Dieses mit mehrten Wunder-Dingen ist in dem von Bertrando Tissier 1660 publicirten Exordio Magno ordinis Cisterciensis Tom. 1. distinct. III. Cap. 25. enthalten. Unser grosser Antiquarius Arnas Magnæus aber hat einen bessern codicem MSt. desselben Werks, aus der Churfürstlich-Brandenburgischen Bibliotheqve, damit conferirt, und die hieher gehörende Worte verbessert angeführt, ad calcem des von ihm anno 1695 zu erst edirten alten Chron. Sialandia, woraus wir das fürnehmste, Eskillum betreffend, noch anführen wollen. Da heist es danit von diesem Prälaten: „Er hat sich bemühet, die in Dännemark ans-

Meriten
Eskilli nach eini-
ger Aus-
sage. „ noch übrige Heidnische Gebräuche abzuschaffen, und das Volk in „Christlichen Sitten zu unterrichten. Die stolzen Verräther hat er „mit dem Stachel der Rache gehauen, sich in allen Ambts-Berrich-“ tungen sehr eifrig bezeigt und so viele Frucht geschafft, als wenig seiner „Nachkommen in folgenden Zeiten. Seinem Wort hat Gott auch

Mächtig
an Wor-
ten und
Werken. „ eine sonderbare Krafft beygelegt, und die von ihm in den Bann ge-“ than waren, eines elenden Todes sterben lassen. e. g. Ein reicher „Ehebrecher, den Eskillus bey Haltung des Heiligen Abendmahls excom-“ municaret hatte, ist gleich darauf in der Heiligen Oster-Nacht, samt „dem Ehebrecherischen Weibe, und zweyen unehlichen Kindern, vom „Teufel erwürget, und zur Höllen geführet. Als ihm der Bruder „Gaudfridus, Notarius St. Bernhardi, den tödtlichen Hintritt des Heil.“ Abts, durch ein Schreiben hatte wissen lassen, ward er in die allers-“ grösste Traurigkeit gesetzt. Die Welt und was ihr angehörig, ward „ihm mehr und mehr stückend, und er verlangte nur nach dem Himlis-“ schen Vaterland, daher befohl er sein Kirchen-Amt Gott und den „Fürsten der Welt, sagte seinem Vaterland, Eltern und Freunden gute

„gute Macht, und gieng nach Clairvaux in Frankreich, beym Grabe ^{undische}
 „Se. Bernhaedi zu leben und sterben, als der auf gedachten Heiligen Bischoff.
 „nach dessen Tode nicht weniger, als bey Leb-Zeiten sich verlies. Er Wird ein
 „nahm auch endlich daselbst das Mönchs-Kleid an, und ward ein Clos ^{Mönch}.
 „ster-Bruder. Hier hatte er nun Zeit und Gelegenheit der andächtigen
 „Übung sich ganz zu ergeben, wie er dann täglich und fast beständig
 „dem Gebet oblag, mit herzlicher Reue seine vorige Sünde büssete
 „und umb Gnade und Erbarmung Gott anrief. Es trug sich eins
 „mals etwas sonderbares zu, nemlich da er in seinem Bet-Räckerlein ^{Siehet sel-}
 „verschlossen, davon munter und in Andacht begriffen war, erschien ihm ^{neu Brü-}
 „sein ohnlängst verstorbener Bruder, welcher weil er mit dem Schwert ^{im Geg-}
 „umgebracht worden, keine Zeit gehabt, das Reise-Geld (viaticum sc. ^{feur bren-}
 „S. Cenam) zu bekommen. Dieser hatte auch bey Leb-Zeiten unsern Eskillum ^{nen.}
 „als seinen Bruder ungerechter weisse erzürnet, und war durch keine Ge-
 „nugthung mit ihm wieder ausgesöhnet worden. Er blieb im Gesicht
 „mit niedergeschlaginem Haupt und traurigen Geberden, vor Eskillo
 „stehen, als wolte er ihm sein Verbrechen abbitten, oder um seine Für-
 „bitte anhalten, sprach aber nichts, gleich wie Eskillus, aus Angst
 „und Verwunderung, ihm nicht ein Wort sagte. Auch war an dem
 „verstorbenden fast weiter nichts als der Kopf und Hals bis an die Schul-
 „tern zu erkennen, alles kbrige schien zu brennen, als wäre es von
 „lauter Feur-Flammen umgeben, daher die Glieder nicht zu unter-
 „scheiden waren. Nach furter Zeit verschwand das Gesicht, und lies
 „Eskillum in grosser Angst und Bekümmerlich, der aber nicht versäumte,
 „folgendes Tages, da er ins Capitel kam, eine gute Zahl Messen ^{Komme} ihm mit
 „und Gebete, seinem Bruder zu wege zu bringen. So weit gedachte Messen ^{zu}
 „Papistische Legende. „ Aus deren Zusammenhang, sollte man bald ^{Hilfe.}
 schliessen, Eskillus hätte gleich nach St. Bernhardi Tod sein Amt und
 Vaterland verlassen, welches aber nicht so ist, dann gedachter Heiliger starb 1153, und Eskillus dankte allererst anno 1177 ab, kam auch
 erst 1178 zu Clairvaux an. In währenden 24 Jahren aber, ist er
 bifiers mit dem Vorhaben schwanger gegangen, absonderlich da er mit
 König Waldem: über den Fuß gespannt war, weil er ihm nicht helfen
 wollte, seinen geraubten Schatz wieder zu erlangen, worüber gar ein
 Krieg entstand. Er hielt auch mehrmals bey den Päpstl. Stuhl an, um
 Erlaubnis sein Amt nieder zu legen und der Welt-Händel sich zu ent-
 schlagen, konte aber die Freyheit nicht erlangen bis in seinem Alter, da
 fränkte ihn absonderlich die Schande, welche ihm seine beyde Nepoten, Carl

**Lundische
Bischöffe.**
Krankheit
Reise.
Tod.
1177
 und Cnut mit Verrätheren wieder den König angehan, für welche, ob sie ihm schon sehr lieb, und bey ihm erzogen waren, er nicht ein mahl intercediren wolte, um sich selbst in keinen Verdacht zu setzen. Hierzu kam seine Krankheit, die Rose, welche ihn sehr beschwerte, item er war mit beständiger Kälte in den Füssen geplagt, die ihn viele Schlaflose Nächte machte. Hier wieder verordnete ihm Bischoff Absolon ein Mittel, das in den Zeiten als vom Himmel gegeben schien, und sehr gepriesen ward, nemlich eine so genannte Feuer-Kick von Holz gemacht, inswendig mit einem fast glühenden Stein belegt, daran er seine Füsse im Bett festste, und Absolon für diese Wohithat viel Dank und Seegens sprach. Wie kläglich es bey seiner Abdankung in der Lundischen R. zugegangen, findet sich mit mehren beim Jahr 1177. Absolon lies ihn mit seinem Schiff nach Schleswig führen, wo selbst ihm der König Waldemar auf der Schiff-Brücke entgegen ging. Da nahm er den letzten Abschied vom Hause, und von der Cleriken, die ihn in grosser Anzahl hieher, als auf die Grenze seines Vaterlandes begleitet hatte. Er setzte sich bald auf einen bequemen Wagen, den Absolon auch hatte versetzen lassen, weil ihm das sonst übliche Reiten iho Alters halben fast unmöglich war. Also fuhr er durch Teutschland nach Claravallis in Frankreich und starb daselbst, am 6 Sept. 1182, ward auch bey der Mutter St. Bernhardi vor dem Altar St. Mariæ begraben. Dass dieser grosse Mann auch im Tode selbst miraculeux geblieben, und sein Lebens-Lauf in Portugiesischer Sprache beschrieben sey, würde nicht bekannt seyn, wann nicht Henriquez Menelog. Cisterc. pag. 116. 17. von ihm dieses hätte: Eskillus Archiep. Danæ obiit Claravall. Miraculis post mortem claruisse, Bernhardus Brito testatur, in ejusdem vita Lusitanice edita.

ABSOLON.

Dieser fürtreßliche Mann hat sich um hiesige Kirche so wohl als ums Vater-Land dergestalt hoch verdient gemacht, dass alle Umstände seiner Person eines ewigen Andenkens wohl werth waren, da doch zu beklagen, dass viele in Vergessenheit gerathen, und nur einige derer sonderbarsten in den dreyen lebten Büchern Saxonis, wie auch bey Hvitsfeld, Pontano, Cyprao, Helmoldo, Surio und andern zerstreut anzutreffen sind. Wann ein Richelieu, nicht nur einen, sondern verschiedene Biographos gefunden hat, ist zu beklagen, dass nicht jemand sich längst

längst die Mühe genommen, so viel möglich, alles dasjenige her vor zu suchen, was eine zulängliche Lebens Beschreibung des grossen Absoloni ausmachen könnte, anerwogen dieser Prälat am Natur-Gaben, Tugenden und grossen Thaten jenem nicht nur nicht einen Schritt gewichen, sondern in aller Wahrheit weit übertroffen, und pro inde *sur ævi* ^{Lundische Bischoffe.}
Seltene und rechte
anden Charakter eines eisrigen und venerablen Bischoffs, ^{ansch-}
eines ungemein in endē
flugen Staats-Ministers, eines Heldenmuthigen Generals, und zugleich Meriten ^{diese s}
einer redlichen, frommen, demuthigen und liebenswürdigen privat Per-
son, in sich vereinigt hat. Welches in seiner bei Magno Martinus in ^{Mannus.}
Ser. Ep. Lund. befindlichen Grabschrift also aus gedruckt wird:

Omnis in hunc virtus confluxit munere pleno,
 Nec quenquam vitio præstitit esse locum,
 Qvicquid Achillis erat, qvicquid Platonis, in ejus
 Splenduit ingenio, moribus atqve sono.

Der Leser kan versichert seyn, ich habe seine Actiones so viel ihrer bekannt sind, genau erwogen, und gegen einander gehalten, da dann besunden, das ohne einige Hyperbole zu reden, Absolon ein Meisters Stück der Natur, ein Wunder seiner Zeit, ein Ausbund der Tugend, Summa von Menschen der alleredelste und beste den unser Vater-Land aufzuweisen hat. Absolon der Sohn David hatte am Leibe keinen Fehl aber am Gemüth desto mehr. Der unsere hingegen war an beiden so wohl gestaltet, das mit Ausnahme der allgemeinen sündlichen Natur, es wohl heißen kan, er war ein Mann ohne einzigen kennbaren Fehl, oder Mangel, mit Tugenden aber reichlich geziert, also ein Mann, des gleichen jedes Seculum nicht viele hervor bringet, und um so viel desto würdiger der Nachwelt bekannt zu seyn. Bis jemand, der bessere Gelegenheit und Subsidia an die Hand hat, seinen Charakter ausführlicher abbilden möchte, will so gut ich kan ein Entwurf desselben versuchen, und darin etwas weitauswärtiger seyn, weil ich eine Seltenheit unserer Historie vor mir habe.

Seinem Stamm und Herkommen nach, war er aus uraltem Rö. ^{Det kanskj}
 eigentlich Dänischen Geschleut entsprossen, wovon Martinus Petri Abt zu Sora in Seeland ein sonderbar Tractatgen in Dänischer Sprache,
 das Adeliche Geschlecht B. Absolons genannt, anno 1589 zu Copenhagen drucken lassen. Sonst hat A. Welleius den Stamm-Baum
 Nn. 3 dieses

Lundische dieses fürtreichen Geschlechts, seiner Dänischen Version Saxonis
 Bischoffe. Grammat. pag. 3; 8. seqv. beigefügert. Wir wollen nur ein wenig es nach
 Nothdurft berühren. Der Erste, von dem man das Geschlecht herzulei-
 ten weis, war ein vom Königl. Gebilis herstammender Ritter Slag oder
 Slaw, der ohngefehr im Anfang des zehnten Jahrhunderts unter K.
 Gorin Gamle lebte, und die nach ihm genannte Stadt Slagelse erbaue-
 te, in deren Gegend er auch in einem Hügel begraben liegen soll. Sein
 Sohn war Tocke Trylle, der erst ein Heyde und in der Zauberey wohl
 erfahren gewesen. Er wohnte in Fühnun, hatte mit König Harald Blaz-
 tand viel zu schaffen, und erzog an seinen Hoff den nachahlichen König
 Sven Tuigskæg, dem er auch wieder den Vater beystand, und diesen
 mit einem Pfeil erschoss. Von ihm steht bey T. Torfæo in Trifolio
 Histor. vieles zu lesen. Sein Sohn, oder wie einige meinen, Sohns-
 Sohn, war Skialm Hvide, ein reicher und gewaltiger Ritter, dessen im
 eilsten und zwölften Buch Saxonis öfters gedacht wird. Dieser hatte
 4 Söhne Nahmens Tocke oder Tycko, Ebbe, Ascer und Sune, des-
 sen Nachkommen sich weit ausgebretet haben, und mächtige Leute ge-
 worden sind. Wir beklummern uns nur um den dritten Sohn Ascer,
 mit Zunahmen Ryg oder Rög, dann dieser war der Vater unsers grossen
 Absolons, den er auf seinem Land-Gut Fånihslöf-Lille mit seiner Gemah-
 lin Inger im Jahr 1128 erzeugte. So wohl Martinus Petri, als A.
 Wellejus geben vor, der Bruder Absolonis Esbern Snare, wäre mit
 ihm zugleich geboren, und diese beyde also Zwillinge gewesen, zum
 Andencken dessen ihre Mutter Inger, in Abwesenheit ihres Ehe-Herren,
 der im Kriege war, einen doppelten oder Zwilling-Thurn, an der Kir-
 chen zu Fånihslöf erbauen lassen. Diese Zwilling-Geburt verwirft zwar
 der Herr Otto Sperling, in notis ad Testament. Absolonis p. 34. und
 sucht aus dem Saxone zu beweisen, Esbern sey vorher geboren.
 Da aber der Beweis auf die Worte natu præstare ankommt, ist selbs-
 ger nicht hinlänglich, eine sonst attestirte Sache zu läugnen, angesehen
 Elau und Jacob auch Zwillinge waren, und dennoch nur einer erstge-
 bohrner oder natu præstans seyn konte. Der um die Schwedische His-
 torie wohlverdiente Herr D. Christian Nettelbladt scheint auch in seiner
 Schwedischen Biblioth. mit diesem Judicio des sonst zuverlässigen Hr.
 Sperlings nicht zufrieden zu seyn, und giebt zu verstehen, er habe von
 der Geburt und Herkunft Absoloni solche Nachrichten in Händen, die
 Sperlingius, als er dieses schrieb, nicht vermutet hatte. Seine Wor-
 te sind: Die Genealogia Absoloni & Esberni Snare, des Martini
 Petri,

Petri, will dem Sperlingio, in Notis ad Testam. Absol. p. 34. mit anilibus qvibusdam fabulis angefüllt zu seyn bedüncken. Aber ich bin von ganz andern Gedancken. Wer von uns beiden Recht hat, wird der G. E. am besten beurtheilen können, wann meine Annotationes zu dieser Genealogie hinkünftig communiciren werde. Dass ich aber nicht gleich mit meinen Anmerkungen heraus rücke, ist Ursache, weilen erstlich absehen will, ob sich nicht einer von denen Dänischen Gelehrten, die hierzu bessere Subsidien haben, resolviren wolle, mich dieser Mühe zu überheben &c. So weit wohlgedachter Hr. Nettelbladt, welcher mir und andern einen gefälligen Dienst thun wird, wann er baldigst seiner Versprechung nachzuleben geliebet, weil ein Theil der Historie dem andern nicht wenig Licht zu geben pflegt.

Bey der Heil. Tauffe ward Personæ quæstionis der Nahme Axel bergelegt, nicht aber Absolon, obwohl die Clerisy den Dänischen Nahmen also Lateinisch gegeben, und nicht nur Saxo beständig Absolon schreibt, sondern auch dieser Bischoff selber seinen Nahmen im Lateinischen Testament also ausdrückt. O. Sperling beweiset an gedachttem Ort, sein rechter Nahme sey Axel gewesen, den auch viele andere absonderlich vom Adel geführet, daher das noch blühende Geschlecht derer Toren, vorhin unter dem Nahmen derer Axelsönnner bekannt war. Bischoff Axel hat dem ersten Copenhagischen Schloss Axel-Huus und Axel-Wald den Nahmen gegeben. Axel aber deriviren unsere Sprachlündige vom alten Wort Allsäll reich und überflüssig, daher Axel-Torg quasi Allsäll-Torg, ein Markt-Platz, wo alles zu kauf ist. Diese Bedeutung aber kommt im Grunde nicht überein mit dem Hebräischen Nahmen Absolon, der so viel heist als ein Vater des Friedens. Das auch der Beynahme Hvide kein beständiger Stam-Nahme Absoloni gewesen, wie einige wollen, die so gar das nachmahl's bekannte Geschlecht der Hviden mit unserm Erz-Bischoffen in Verwandtschafft sezen, solches zeigen die Bey-Nahmen seiner Vorfahren, die Røg und Trysler, wie auch seines Bruders, der Esbern Snare geheissen, und brauchte man viele hundert Jahr nach der Zeit, hier zu Lande keinen beständigen Stamm-Nahmen, ausgenommen die patronymica, als Axelsen, Anderssen, Torkildsen etc.

Ob ihn seine Eltern von Jugend an, dem Geistlichen Stand gewidmet, ist nicht gewiss, doch sollte fast davon zweifeln, in Betrachtung, Erziehung daß

Eundische daß er vor seiner Erhebung auf den Nöeschildischen Bischoffs-Stuhl, Bischoffe, welche unversehens geschah, kein Geistlich Amt oder Präbende hatte, sondern als ein Liebling Waldemari I. am Hofe lebte, und in solcher qualität der mordischen Gasteren Svenonis zu Nöeschild bei wohnte, wie auch dem ersten Heer-Zuge Waldemari wieder die Wenden, da seiner als eines privati annoch gedacht wird. Dem sey aber wie ihm wolte, so hatte er nach Art der Zeiten seine Studia, und mit Büchern und Stu-
dienten Leuten umzugehen grosse Lust, wie er dann nachmahl's seinen
gelehrten Clericum Saxonem Grammaticum, nach dessen eignem Geständ-
niß, darzu aufbrachte, daß er die Dänische Historie gar zierlich verfaßte, und die zu beschreibende Sachen guten Theils aus dem mündlichen Bericht dieses Prälaten entlehnte.

Studia.

Ja wie lieb ihm die Studia, absonderlich die Cultura historiae Patriæ gewesen, läßt sich daraus schließen, daß er den Cistercienser Mönchen, des von ihm errichteten Klosters zu Sora, dieses instar legis vorschrieb, sie solten beständig einige aus ihrem Mittel dahin anhalten, daß sie die Geschichte des Vaterlandes von Jahren zu Jahren in ein Verzeichnis brächten, dem 'aber die faulen Patres schlecht nachgelebet. Zu Paris hat er sich in seiner Jugend Studirens halber aufgehalten, und mit dem nahmhafften St. Wilhelmo im Kloster Genoveſe Freundschaft gepflogen. Hier von zeugen die Worte eines alten codicis beym Stephanio in prolegom. ad Saxon. cap. XI. p. 51. Redit tandem (Absolon) in memoriam familiaritatis & amicitiae, quæ illi olim intercesserat cum Wilhelmo viro religioso, cum litteris Parisiis operam daret. Daß er die humaniora und in der Lateinischen Sprache, absonderlich den Pompejum Trogum, welchen er mit zierlicher Hand abgeschrieben, sehr geliebt, finde beym Joh. Olai Slangendorp, in orat. de initis doctr. in Dania. Absolon Regia familiaritate & cognatione conspicuus - - - disertum fuisse Absolonen monumen-
ta ostendant ab ipso transcripta. Inter alia etiam Pompeium Trogum ele-
gantissimis litteris, ipsa manu Absoloni in membranam conjectum vide-
ram. Ubrigens heißt es auch in seiner Grabschrift beym Magno Matthiæ;
Fortior exstiterit an doctior ambigit omnis.

Erhebung
aus den Bi.
Nöeschild.

Im dreysigsten Jahr seines Alters, nemlich anno 1158 wählte ihn die Nöeschildische Cleriken an Statt des verstorbenen Asceri zu ihrem Bischoffen, in welchem Amt er sich rühmlichst verhalten, und nicht nur die Thum-Kirche und das Capitulum Canonicorum von seinen Gütern reiche-

reichlich beschenkt, wie auch die herrliche Abtey Sora gestiftet, sondern auch die Sitten und Lebens-Art derer Clericorum zu Eskilsöe und anderwerts zu verbessern getrachtet, mithin gewiesen, daß ihm die Geistliche Kleidung ohne Geistliche Ehrbarkeit und Gottseeligkeit nicht gefallen. Nach zwanzig Jahren oder 1178 ward er vom Lundischen Capitulo einmuthig zum Erz-Bischoffen erwählet, wolte aber diese Würde durchaus nicht annehmen, bis er nach Verlauf eines Jahrs so gar durch angedrohten Bann, vom Papstzen dazu gezwungen werden mußte, wovon in der Chronologie bey dem jetzt gedachten Jahr die Specialia zu lesen stehen. Weil auch das Roeschildsche Capitel den theuren und wehrten Mann keinesweges von sich lassen wolte, und wieder die Lundische Wahl zu Rom appelliret hatte, beschloß der Papst wieder die Gewohnheit, daß er den Lundischen Erz-Sitz, mit Beibehaltung des Roeschildschen Bischoffthums, bekleiden solte. Zu Lund war er vom Päpstlichen Legaten Galando im erwehnten Jahr geweihet, und lebte bald daselbst, bald zu Roeschild, bald auf der Flotte und im Wendischen Kriege drey und zwanzig Jahr, nach seiner Erhebung zum Erz-Bischofthum und Primat über Schweden, so wohl als über Dännemarck. Seine wichtigste Berrichtung in Kirchen Sachen, war diese, daß er wie unten vorkommen wird, die öffentliche Gebete, Gesänge und was zum äußern Gottes-Dienst gehört, über ganz Dännemarck in Ordnung brachte, und eine allgemeine Liturgie mit Zuthun der übrigen bey ihm versammelten Bischoffe zuwege brachte, mithin die bischöfliche Disharmonie, welche den Einfältigen anstößig ist, aufhub. Arn. Abb. Lub. cont. chron. Slaw. Helm. nennt ihn Lib. IV. c. 18. virum religiosum magni consilii & præcipue honestatis, und gedencket unter andern, er habe im Chor seiner Stifts-Kirchen ein Crucifix zu dem Ende aufstellen lassen, daß der Reverenz, welchen ihm die Leute im Aus- und Eingehen machen, nicht ihm, sondern Christo verbleiben mögte. Crux superasigi præcepit, ut accedentibus & recedentibus reverentia Crucifixo, magis quam sibi fieri videretur. Sein Eifer und Ernst in der Gottseeligkeit wird in den Brieffen Petri Cellensis a Simondo edit. Libr. 8. Num. 19. mit folgenden Worten gerühmet. Multis retro annis, Pater charissime, de vestra nobilitate & industria, plura audivimus, & quod ferventissimo zelo, quæ DEI sunt, in vobis & in aliis augmentare studeatis. Tenui fama hoc didiceram, sed cumulum veritatis & certitudinis adjecit carissimus noster & vester Fulco Episcopus. Daselbst Epistola 20. heist es ferner zu seinem Ruhm: Gratias

Lundische
Bischöffe.Erhebung
auf den
Erz-Bi-
schöfl. St.
zu Lund.Merita
in seinem
geistl. Um-
te.Frömmig-
keit.

Lundische
Bischöffe.

tias divinæ agimus gratiæ, de bono odore gratissimæ ræma vestra, cu-
jus tam copiosa redundant affluentia, ut in cœlos ascendat & terras e-
tiam finitimas lavaviter aspergat &c. &c. Germen antiquum Prae-
cessoris non sub una nocte aruit, sicut cucurbita Jonæ. Requievit spi-
ritus Heliæ super Elisæum utiq; Esqvilli super Absolonem &c. &c.
Interim ne mirainini, qvod ego ingnotus & terra remotus, jam se-
cundo scribo vobis. Habetis amicos juxta vos & natos, Fulconem
qvondam Monachum nostrum, nunc Episcopum, qui multis persua-
sionibus pulsat me & compellit vobis scribere, præsentium labor, qui
vos usq; ad Angelos DEI extollit. Den damahls noch nothigen Kir-
chen-Bau beforderte er aus allen Kräften, und suchte auch die besten
Prediger herbor, die er zu finden wusste. Wann er in den vielen Krieges-
Zügen öfters lange auf der Flotte war, versäumte er dennoch nicht, durch
schriftliche Expedition und Vorkehrung allerley Anstalten, das Kir-
chen-Regiment zu besorgen. Vor seiner Person, soll er ein gläubiger
und gottseiliger Herr gewesen seyn, als der bey aller Gelegenheit so wohl
Liebe als Gerechtigkeit übte, und aus seinem ganzen Wesen die ernstli-
che Nachjagung eines unbesleckten Gewissens vor Gott, und eines ehr-
baren Wandels vor der Welt, blicken lies. In seiner Devotion war
er regular, und verläumete auf den Schiffen so wenig als zu Hause,
Messen, Bet-Stunden und dergleichen Andachts-Stunden in seiner
Gegenwart halten zu lassen. Hätte er auch in einem andern Seculo ges-
lebt, und wäre nicht nach allgemeinem Gebrauch der Zeit, so gar Amts-
halber an die Krieges-Unruhe verpflichtet gewesen, zweifle nicht, er
würde die Übung der Gottseiligkeit so weit als jemand seines gleichen ges-
trieben haben. Nächst Gott war er seinem König Waldemaro, und
nachgehends dessen Sohn Canuto über die massen hold und getreu, und
schonte seiner selbst in keinem Dinge, wann es der Dienst seines Herrn
Treue ge- erforderete. Sein Bluts-Verwandter und Vorvøser am Erz-Bis-
schoffhum Eskallus suchte ihn Aufangs mit guten Worten, nachgehends
mit Vorschützung der Kirchl. Gewalt und Subordination, von der Königl.
Parthen abzuziehen, unter dem Pretext, der König hienge an dem schis-
matischen Papst Octaviano. Absolon billigte zwar das letztere nicht,
wolle sich aber auf keine Weise vom König abziehen lassen. Walde-
marus, der seine ungemeine Treue aus vielen Proben hatte kennen geler-
net, ja ihn von Jugend auf kannte, weil sie mit einander erzogen waren,
liebte ihn hinwiederum als sein eigen Herz, und konte ohne seinen Ab-
solon fast keine Stunde vergnügt seyn. Diese Gnade aber erworb er
nicht

nicht durch Heuchelei, noch unterhielte er sie dadurch, dann so oft der König auf einen Abweg gerathen wolte, redte ihm Absolon dreist daran, so gae dasz jener bischweilen empfindlich ward, aber Sanftmuth genug hatte, seinen Unwillen zu zwingen, bis er bald darauf Ursache fand, seinen treuen Rathgeber dankbarlich zu umfassen. Er irrete auch in seiner ganzen Regierung fast niemahls, ausgenommen wann er den Rath Absoloni verlies, welches absonderlich auf der Deutschen Reise nach Bisanz zum Käyser Frid. Barbarossa geschahe. Da zog Absolon wieder seinen Willen mit, und als der König durch Hinterlist des Käysers, der ihn zum Reichs-Vasallen machen wolte, in die Falle gebracht war, welches Absolon voraus sahe, trat dieser Prälat in der Reichs-Versammlung auf, und wiedersprach mit gleicher Auctorität und Beredsamkeit der Kaiserlichen Zumuthung, sprechend: Es hätte dem Römischen Käyser besser angestanden, dem König vor seiner Ankunft seine Meinung wissen zu lassen, als ihn mit sichrem Geleit und vielen süßen Verheissungen, aus seinem eignen Lande zu locken. Der Käyser frug, wer solches gehabt, bekam aber zur Antwort: Da steht euer Legat Rodolph, der hat durch eine falsche Verheissung solches zu wege gebracht, und als der Käyser sein Wort nochmahls verneinen wolte, säumte Absolon nicht, durch umständliche Erzählung der ganzen Sache, ihn mit guter Manier einzutreiben. Gleiche Auctorität lies er in eben dieser Versammlung gegen den zu gegen ständenden Papst Octavianum, den die Dänische Kirche nicht erkennen wollte, blicken, wie an seinem Ort vorkommen wird, woraus die auctorität, Vernunft und Fertigkeit nicht weniger, als die Beredsamkeit dieses Herten erheslet. Was diese letztere Natur-Gabe anlanget, bezeuget Saxo mehr als ein mahl, Absolon habe sie nicht nur gehabt, sondern auch als ein redlicher Mann wohl gebraucht und recht angewandt, nemlich streitige Partheyen zu vereinigen, und jeden seines wahren Heyls zu überschauen. So gar, daß das gewaltthätige Kazbalgen auf dem Seelandischen Land-Gericht, durch seine vernünftige Anführung zu erst abgeschafft worden. Eloqventiae quoque ejus præsidia Sialandenses freund ber Zun-
salutaria senserunt. Nam domesticas conciones ad vim & rixam usque litigiosas, moderatione sua ad pacatiorem habitum perduxit. Tantaque facundia ejus ornamenta fuere, ut etc. L. XIV. p. 281. edit Stephanus. Mit allem Recht heißt dieser Held heym Magno Matthiæ.

Lindische
Bischöfe.

Absolon
ein grosser
Staats-
mann.

Dabey
dreist und
beredsam.

Reich
Freund
ber Zun-
gen-Dro-
scher.

Consilio pollens & lingua promptus & armis

Reich an Rath, Wort und That.

No 2

Die

Wendische
Bischöf.
Eingroßer
General.

Die heldenmuthige Tapferkeit übertraf zwar nicht seine übrige Tugenden, doch hatte diese in jedermans Augen den allergrößten ecclat, und machte, daß er als ein Achilles seiner Zeit, in ganz Europa berühmt war. Saxo berichtet, daß einige Dännemarcker aus Constantinopel, wo sie als Kaiserliche Leib-Gardes dienten, bey ihrer Heimkunst erzählet haben, wie sie in Orient das erschollene Gerücht dieses tapfern Mannes gehöret hätten. Viele kleinere rencontres nicht zu rechnen, hat er zwanzig mahl die Dänische Flotte gegen die Wendische angeführt, und allezeit den Sieg da von getragen, daher zu lebt seine bloße Gegenwart fast genug war, jener Nation ein Schrecken einzusagen, und sie auf die Flucht zutreiben, wie absonderlich eins mahl geschahe, da man Absolon, der sich im vorder Theil des ersten Schiffes gestellet hatte, erblickte, und alsbald mit Übergabe aller Hoffnung die Flucht nahm. Zur andern Zeit jug er mit sieben Schiffen fünf hundert Wendische, fünf und dreißig derselben kehrten Schande halber auf der Flucht um, und wolten ihr Heyl versuchen, wurden aber gänzlich zerstreuet, geschlagen und ruinirt. Dasselbe wiederfuhr dem größten Theil der übrigen, und damahls ward die Wendische See-Macht solcher gestalt geschwächet, daß sich jenes Land und dessen Fürsten, der Dänen Bötmäßigkeit gänzlich unterwerffen musten. Wo von das XVI. Buch Saxonis im Leben Canuti VI. nach zu sehen. Ehe es aber Absolon so weit brachte, legte er viele andere herrliche Siege ein, die hier nicht Statt finden. Hierbei muß auch erinnert, daß vor seiner Zeit die Dänische Küste, absonderlich an den Inseln im Welt, beständig von den Wendischen See-Männern verunruhiget, und weil die Nation noch Heydnisch und Barbarisch gesinnet war, verübte sie in Dännemarck so viel Unheil, daß sie gespüctiget zu werden wohl verdiente. Hier zu kam der Päpstl. Befehl an alle Christliche Potentaten, die Heydnische Nachbaren hatten, selbige durch Heers-Macht in den Schaaf-Stall zu treiben. Welches auch das Absehen Waldemari, noch mehr aber Absoloni als seines Generalen, in diesem halb Kirchlich scheinenden Kriege gewesen. So tapfer auch dieser letztere wieder den bewaffneten Feind schaute, so gnädig und glimpflich verfuhr er mit den wehrlosen und Überwundenen; besänftigte auch mehr mahl den König, wann er sahe, daß man mit Gelindigkeit seinen Zweck erreichen könnte, daher ihm eins mahl viel e 1000 Schonische Bauren, die aufrührisch geworden waren, ihr Leben und Erhaltung zu danken hatten, weil er dem König um den Hals fiel, und ein Blut-Bad abwandte, obwohl die Bauren ihn mehr als den König erzörnet hatten.

Allein.

Gütig und
gelinde zu
rechter
Zeit.

Allein Absolon erwies in dieser und anderen Begebenheiten grosse Liebe, Ländlichkeit und Sauffmuth gegen seinen Beleidiger, gleich wie er überall ein ungemein generosus Gemüth hatte. Wo er konte, schonte er des Menschen Bluts, absonderlich erwies er dieses in der Belagerung der damahls reichen und festen Stadt Arcona auf Rügen. Dann als es aufs äusserste gekommen war, und die Soldaten nur darauf hofften, sie würden nächstens die Stadt ohne grossen Widerstand erobern und ausplündern können, brachte es Absolon dahin, daß der König den Einwohnern ihr Leben und Güter schenkte. Worüber im Lager eine solche Empörung entstand, daß sich der König vor seinen eignen Leuten, die ihm öffentlich drohten, nicht sicher wusste. Allein Absolon dämpfte alles durch eine vernünftige und zierliche Rede, und rettete die Armen Einwohner aus der Hand des wütenden Volks. Es wird in der Chronologie vorkommen, wie sich Absolon auf dieser Insel die Pflanzung der Kirche und Vertilgung des Göthen-Dienstes hat lassen angelegen seyn, auch de propriis die ersten Priester unterhalten, auf daß ihr Amt kein eigen nütziges Gewerb in den Augen der Heyden scheinen solte. Selber war er damals so arbeitsam und unverdrossen, daß er über die zu verfügende Anstalten in dreyen Nächten nicht geschlaffen, und dennoch die vierte Nacht nicht ruhen wolte, bis er mit seinen Schiffen zum König kam. Vor seine Gemächlichkeit war er im geringsten nicht portirt, und scheute die allerhärtesten fatiguen so wenig als der geringste Soldat. Aus seinem Schiffs-Seegel oder auch von grünem Laub, lies er sich eine Hütte machen, wann er an fremden Orten war, und unternahm so bald Winters als Sommers eine Reise oder Krieges expedition zur See. Absonderlich that er dieses in seinen jüngern Jahren, da er als Roschildscher Bischoff auf seinem Hause Axehaus, wo ihn das Copenhagnische Schloß stehet, wohnete, und täglich mit Betrübniss erfahren muste, wie die noch ungebändigte Wendische Heyden, bald hier, bald dort, auf den Dänischen Strömen caperten, auch ans Land giengen, und so viel sie vorsunden, in die Barbarische Sklaverey mit sich nach Zulin, Stettin oder Rostock hin über brachten, nicht anders, als heutiges Tages die corsairs von Algiers und andern Orten auf der Africaniischen Küste, wieder dieses Ungeziefer war Absolon alle mahl wachsam, wie aus dieser Probe zu ersehen. Einsmahls war er in seine Bad-Stube gegangen, hörte aber, daß seine Leute, die aussen vor standen, ein ander erzählten, daß eben ein Gewaltiger See-Räuber, aus dem Norden kommend, vorbey segelte. Absolon

Ländliche
Bischöffe.

Hat die
Christliche
Kirche auf
Rügen
gepflanzt.

Scheuet
keine Ar-
beit oder
Ungemach.

Schr. huf-
tig und
munter.

Lundische feyerte nicht lange, sondern stieg halb gewaschen aus dem Bad, zog sich Bischoffe, in der Eile an, lies durch seine See-Glöthe den Matrosen ein Signal geben, gieng zu Schiff und legte nach einem scharffen Gefecht, diesem Feind das Handwerk, welches in den Tagen fast honnorable war, und von den besten Edelleuten getrieben ward. Bey dieser Hertigkeit hatte Absolon einen sehr starken und gesunden Leib, wie auch ein kroisch doch leutseeliges Ansehen. Seine Stärke ist daraus abzunehmen, das, da er einst im Wendischen Kriege auf einer Brücke stand, die mit vielen Leuten beladen, unversehens einfiel, und jedermann für sein Leben höchst bekümmert war, rettete er sich durchs schwimmen, obwohl er seinen Harnisch und volle Rüstung an hatte. Das er lang und wohl gewachsen gewesen, gibt Saxo damit zu verstehen, wann er die Höhe des ungeheuren Götzen-Bilds Ruvith in der eroberten Stadt Carenthin beschreiben will, und spricht, Absolon habe mit dem kleinen Beil, welches er gewöhnlich in der Hand trug, den Kinn gedachten Ruviths nicht erreichen können. Es wäre noch von den vortrefflichen Natur-Gaben so wohl, als raren Tugenden dieses Prälaten viel zu sagen, ich fürchte aber, die Grenze meiner Methode zu überschreiten, will darum noch nur etwas wenig hinzuthun von der Demuth, die als eine Krone oder Deckel den süßen Geruch aller übrigen guten Eigenschaften in ihm bewahret, und zu wahrer Tugend gemacht hat. Hiervon siad nun im Leben Waldemari I. abermahls verschiedene Zeugnisse, wie er nemlich die Lobes Erhebungen im geringsten nicht gesucht, noch ertragen können, allein nichts mag in dieser Absicht von grösserm Beweisthum seyn, als die unbewegliche Standhaftigkeit, mit welcher er Jahr und Tag hindurch die ihm aufgedrungene höchste Würde der Dänischen Kirche ausschlug, und sich deren zu gering erkantte, ohnerachtet der König, das Capitul, alle seine Freunde, ja sein religiössender Anverwandter, der alte Eskillus selbst, mit Fusfall und Thränen ihn darum ersuchte, hätte sie auch nimmer angenommen, wann nicht der Papst seinen Legaten Galandum express hieher gesandt, und ihm unter dem Gehorsam, den er der Kirchen schuldig war, mithin unter der Straffe der excommunication, Erz-Bischoff und Primas zweyer König-Reiche zu seyn, injungiret hatte. Wer die Umstände unten an seinem Ort liest, wird in diesem passu keine Verstellung oder affectirte Modestie argwohnen können. Als ihm auch Eskillus den reichen Schatz und alle Herrlichkeit des Lundischen Etos Stifts zeigte, sprach er unverrückt, dergleichen Dinge hätten über sein Gemüth keine influenz. Das war ein Helden-Muth, der nicht weniger

Die De-muth krö-hebungen im geringsten nicht gesucht, noch ertragen können, allein nichts mag in dieser Absicht von grösserm Beweisthum seyn, als die unbewegliche Standhaftigkeit, mit welcher er Jahr und Tag hindurch die ihm aufgedrungene höchste Würde der Dänischen Kirche ausschlug, und sich deren zu gering erkantte, ohnerachtet der König, das Capitul, alle seine Freunde, ja sein religiössender Anverwandter, der alte Eskillus selbst, mit Fusfall und Thränen ihn darum ersuchte, hätte sie auch nimmer angenommen, wann nicht der Papst seinen Legaten Galandum express hieher gesandt, und ihm unter dem Gehorsam, den er der Kirchen schuldig war, mithin unter der Straffe der excommunication, Erz-Bischoff und Primas zweyer König-Reiche zu seyn, injungiret hatte. Wer die Umstände unten an seinem Ort liest, wird in diesem passu keine Verstellung oder affectirte Modestie argwohnen können. Als ihm auch Eskillus den reichen Schatz und alle Herrlichkeit des Lundischen Etos Stifts zeigte, sprach er unverrückt, dergleichen Dinge hätten über sein Gemüth keine influenz. Das war ein Helden-Muth, der nicht weniger

ger die thöriate Begierde seiner natürlichen Sinnen, als Vestungen und ganze Völker zu bezwingen gelernt hatte. Parva leves capiunt lundische animos. Ubrigens damit es nicht das Ansehen haben möge, als triebe man das Lob Absolonis zu weit, da doch mein aufrichtiger Vorsatz über all ist, Tugend und Laster, Gutes und Böses so viel möglich, in ihre rechte distance zu segnen, will zum Beschluss die Worte eines Auss-landischen grossen Geschichtschreibers, diesen Erz-Bischoff betreffend, anführen, und viele andere, die gleiches Inhalts sind, übergehen. So spricht aber Surus Tom. II. ad diem VI. Aprilis. Per id tempus Roskildensi Ecclesie cum multa laude præsidebat Absolon Episcopus, Vir magni consilii, cleri decus, mercerium & afflictorum consolator, Religiosorum pius amator, totius populi Rector modestus, advenarum & pauperum beneficiorum sustentator, Wandalorum strenuus debellator, Religionis Christianæ ornamentum, exemplar sobrietatis, forma pudicitiae, Veræ nobilitatis & probitatis insigne speculum, lucerna fulgens in templo Dei, ejusque columna fortis & immobilis. „Das ist. Um diese Zeit stand der Roskildischen Kirchen mit grossem Ruhm vor der Bischoff Absolon, ein Mann von grossen Rathschlägen, der Geistlichen Schmuck, der elenden und betrübten Troster, der Kloster-Leute frommer Liebhaber, des ganzen Volks demuthiger Regierer, der Fremden und Armen gutthätiger Unterhalter, der Wenden tapferer Besieger, eine Ziervorrede der Christlichen Religion, ein Muster der Nüchternheit, ein Absdruck der Kenschheit, ein herrlicher Spiegel des wahren Adels und der Frömmigkeit, eine scheinende Leuchte im Hause Gottes, und desselben feste und unbewegliche Stütze.“ Die einzige Schwachheit, welche meines wissens von den Geschicht-Schreibern diesem recht unvergleichlichen Mannen bey gemessen wird, ist diese, daß er, nach Erzählung Saxonis, auf omnia, Träume und andere Prophezeiungen etwas gehalten zu haben scheinet, führte auch beständig einen alten Islander Namens Arild bey sich, weil dieser nicht nur von alten Geschichten, die Absolon liebte, viel zu singen und zu sagen wusste, sondern auch mit Bekündigung künstlicher Dinge sich abgab. In Betrachtung des Seculi war diese Schwachheit ihm so viel weniger zu verdencken, als sie auch heutiges Tages vielen ganz gescheuten Leuten anklebet.

Ein Fehler
wird ihm
ey gelegt.

Der Tod seines grossen Freundes K: Waldemari I. beugte sein Herz gar sehr, und er konte in vielen Zeiten nicht aufhören, über ihn zu weinen, daher man besorgte, Dänemark hätte ihn allzu frühzeitig verloren.

Lundische Bischoffe. lohren. Endlich überwand sein Helden-Muth auch diesen allerempfindlichsten Anstoß, und da der zwölf Jährige Prinz Canutus auf den Thron erhoben ward, giengen fast alle Regierungs Sachen durch seinen Kopf, da bey sich das Land so wohl befand, daß man in der Absicht den Tod des Königes nicht so sehr empfand, als man sonst besorget hatte. Endlich ging es Absolon wie aller Welt. Er nahm ab und starb. Im letzten Jahr des zwölfften Seculi oder anno 1200 fieng er an zu franken und Bettlägrig zu werden, daher er die von ihm gestiftete und jederzeit sehr geliebte Abtey Sora besuchte, und daselbst sein Sterbe-Lager zu halten gedachte, wie auch geschah, da er im nächsten Jahr, nemlich anno 1201, und zwar nach observat: Arnoldi Abb. Chr. Slav. L. 4. C. 18: die St. Benedicti starb, seines rühmlichst geführten Lebens im drey und siebenzigsten; seines Lundischen Erz-Bischoffthums im drey und zwanzigsten; seines Roeschildschen B. aber im drey und vierzigsten. Seine Leiche ward mit gewöhnlichen Solennitäten, aber ungewöhnlichem Heulen und Web-Klagen, im Chor der von ihm erbaueten Kirche besagter Abtey begraben. Bey derselben stunden in einigen Jahren die Gebeine seines Brudern des tapfern Ritters Elbern Snare, samt dessen beyden Eheweibern Hulvestreh und Ingeburg, nebst andern mehr, aus diesem berühmten Geschlecht. Da aber gedachte Kirche anno 1247, durch eine Feuers-Brunst verwüstet ward, wurden auch die Gräber zerstört, und die Gebeine Absoloni und seiner Freunde zerstreut. Man samlete sie, so gut man konte, und setzte sie in der anno 1285 neu erbaueten Kirche bey, doch nicht mehr an einem Ort, wo von die Worte eines alten M. St. also lauten: Istorum tamen omnium ossa, cum multis aliis, qvorum nomina in libro vita scripta sunt, translata fuerunt de antiqua Ecclesia per Dominum Abbatem Nicolaum tertium, in Ecclesiam majorem, & reposita in tribus locis, videlicet pars qvædam in presbyterio summi altaris, ad dextram Domini Absoloni Archi-Episcopi, ut jam potuit: pars altera in presbyterio beati Johannis Evangeliste, & pars tertia in presbyterio B. Johannis Baptistæ, anno Domini millesimo ducentesimo octogesimo quinto, in crastino commemorationis animarum.

Zur Zeit der Reformation ist sein Grab erneuert, und diese Worte
in den Stein geätzt.

Absolon hoc tegitur Lundensis marmore Präful.
MCCI. Absolon hic sepultus est.

M. D.

M. D. XXXVI. Lapis hic sculptus est

Dominus Petrus & Sckelino Episcopi Aarhusienses,
Nepotes hic sepulti.

^{Kundliche}
^{Bischöffe.}

In vorigen Zeiten sind zum ewigen Andencken dieses der Unsterblichkeit würdigen Mannes verschiedene andere Epitaphia gemacht, die ichtheils aus einem alten Chron. 1595 edirt, theils aus Magni Matthiae Ser. Ep. Lund. p. 54. seqv. anführen wil.

Absolon hic specie, Samuel re, mente Salemon,
Nomine sub trino, tres tegit iste lapis.
Terrarum Terror teritur, nunc terra. Potentes
Terreat, hoc ejus esse, fuisse, fore.

Hoc Absolonom tumulo post fata reclusit
Ultimus humanæ conditionis honos.
Hic Primas, sua prima tenens, docet ultima cunctis
Ingruere, & nullum posse manere diu.
Corpo natus humum, lustrat spiramine cœlum,
In duo divisus gaudet habere duo.
Pax patris patriæq; parens, hoc pulvere pausat;
Certa salus populi, plebis opima qvies.
Virtutis specimen, justi pater, autor honesti,
Militiae robur, Religionis apex;
Hostibus excidium, tutamen civibus, æqui
Arbiter, armorum gloria, pacis amor.

Aliud.

Absolon hic Primas, speciei jure secundus;
Absolon ore Cato, probitate David, Samuel re,
Curus & Auriga, pater & patronus, ovile
Et Pastor, pax & patriæ dux, legifer & lex;
Fortibus hic Samson, Salomon sapientibus, Abram

Pp

Ju-

*Rundisſe
Disſofſe.*

Justis, perversis Phinees, fuit anchora Danis.
Qvicqvid Achillis erat, qvicqvid Platonis, in ejus
Splenduit ingenio, testatur gloria famæ.
Nunc pater emeritus Danorum pulvere paſſat;
Terris stans fama, merito cœleſtibus aſtar

iud.

Pontif	doctorum norma virorum,
Ecc	olon iste fuit.
Unus	, populiq; patrumq;
Sple	ens, gemma, columnæ, decus.
Invida	nagis, pulcherrima qvæq;
Oci	riosa premens,
Æqvat	etos, nescit honori.
Parc	ns esse necesse mori.
Omnia	ortalia finis,
	In cinerem redigens, qvod fuit ante cinis.
	Insignem pietate virum mors abstulit ipſis.
	E terris, ultra vivere neq; finit.
	Legifero viduata tuo flens Dacia plora,
	Præfulis ut pace potiatur spiritus, ora.

Aliud.

Non fuit in toto qvisq;am præstantior orbe
Nulla magis clarum fudit origo virum.
Omnis in hunc virtus confluxit munere pleno,
Nev' qvenq;am vitio præstitit eſte locum.
Qvicqvid Achillis erat, qvicqvid Platonis, in ejus
Splenduit ingenio, moribus atq; ſono.
Fortior extiterit, an doctior, ambigit omnis,
Pectora cui ſacra nota fuere viſi.

Ad

Ad sacra gentiles armis transire coegit,
 Huc mihi, ne dubites, Rugia testis adest.
 Excubiis cuius patriæ pax constituit, hujus
 Dania jam fatis pressa revixit ope.
 Huic eadem tanto viduam se sole queratur
 Et lucem luci jure (dabatur) ci.
 Eximio cassum doleat se fidere mundus,
 Ulterius simile non habiturus ei.
 Lux, Benedicte, tuo præsens huic lumen ademit,
 Donatura novum perpetuumq; sibi.

Kundliche
Bischöfe.

Der Bischof. Hut und Stab Absolonis wird unter den raresten Alterthümern der Königl. Kunst-Kammer annoch aufgehoben.

Dasjenige Testament, welches Absolon in seinen letzten Tagen ge-Testament
 macht, hat der geschickte Antiquarius Otto Sperling aus einem MSC. Absolo-
 von der Hand des Herrn A. Hvittfeldt anno 1696 mit Noten erläutert, zu nis.
 erst heraus gegeben. Weil aber die Piece fast rar geworden, und doch
 verschiednen Alterthümern einig Licht giebt, verdienet sie an diesem Ort
 einen Platz zu finden.

TESTAMENTUM

Quod pius Pater noster ABSOLON Archiep.
 ante obitum suum confecit.

Quæ præsenti pagina continentur, ex testamento legavit & donavit
 Venerabilis Dominus ABSOLON Lundensis Ecclesiæ Archiepi-
 scopus, Sueciæ Primas, ad hoc vocatis & præsentibus Domino
 Eberno Fratre suo, & Domino Gaufrido Abbatte de Sora, & Tockone
 & Achone Præpositis, & Magistro Johanne & Thordone Capellano
 suo, Lundensis Ecclesiæ Canonicis, & Anfrido Presbytero, & Ha-
 quino Camerario suo, & Paulo & Simone pueris suis, & Henrico

Lundische
Bischöfe.

Converso de Sora, totum videlicet patrimonium suum, excepto Flensleve, quod Fratri suo contulit, Monasterio de Sora donavit.

Monasterio de Aas in Hallandia Vathby, cum omnibus attinentiis suis, excepto molendino donavit & scotavit.

Ad mensam Canonorum Lundensis Ecclesiae Esbiruth cum molendino in Rogen & ceteris attinentiis, sylvis omnibus & terris donavit & scotavit.

Similiter Sas
tiis eisdem Frat
rum Ecclesia & ceteris suis attinen
navit & scotavit.

Ad candela
monasterio Beati
Coronæ & ad cereum nocturnum in
marcas argenti singulis annis de cen
tu Midsummers Gylde, dedit.

Nidrosiensi Archipræsuli, propter justi
tiæ exfulanti,

Martino B
rofensi Archipræsuli, propter justi
tiæ exfulanti,

Nigello Ep
iscopo, qvinqvaginta marcas argenti.

Ivaro Hamarcopensi Episcopo, qvinqvaginta marcas argenti.

Nicolao Aslonensi Episcopo, ciffum argenteum, & scutellas ar
genteas, qvas idem Episcopus ei qvondam dederat, donavit.

Domino Regi ciffum argenteum mirabiliter fabrefactum, quem
Dn. Nidrosensis ei qvondam dederat, & vasculum aureum cum mu
asco dedit.

Dominus Suno ei tenebatur reddere CXXX. marcas argenti, &
illud debitum Domino Petro Roschildensi Episcopo & Fratribus suis re
liquit.

Episcopo Roschildensi qvinqvaginta marcas argenti duabus minus
concesserat ad emendum Alstofta, qvas idem Episcopo remisit, & cif
fum argenteum, quem ei qvondam dederat, donavit.

Fratri ejus Domino Cancellario, ciffum argenteum, quem ei De
minus Suno qvondam dederat, legavit.

Domino Esberno ciffum argenteum, qvem Hildebrand fecerat, & parvum ciffum, do quo Pater ejus potionē accipere solebat, & cuilibet filiorum suorum ciffos argenteos de majoribus ciffis dedit. Lundische Bischoffe.

Domino Alexandro ciffum argenteum de melioribus, & loricas quas habebat & duobus filiis suis, duos ciffos argenteos modicos dedit.

Dominæ Margaretæ duos ciffos Rojanorum Idolorum.

Canonicis de Paraclito ciffum argenteum de plano opere pendentem circiter decem marcas argenti.

Majorem ciffum argenteum, quem Sora habuit, Capellæ de Sora dedit, ad calicem faciendum.

De scutellis suis argenteis jusfit calices fieri in monasterio B. Laurentii fortis & sufficientes: quod vero his prædictis de ciffis argenteis & scutellis superfuerit ad perficiendas Coronas in templo reservari præcepit.

Dominus Alexander habuit octo marcas auri & dimidiā ad opus casulæ & coronarum, ex qvo auro magnam partem casulæ jam apponi feci.

Eschillus presbyter annulos aureos habet ad opus eorundem reservandos; argentum quod Liuthgerus ei tenebatur persolvere, totum pauperibus jusfit erogari.

Dominus Archidiaconus de argento, quod accepit pro decimis & presbyteris & de argento, qvod habet Dominus Alexander, Dominus Archiepiscopo Nidrosiensi, & Episcopis prædictum argentum persolvat, & qvod residuum fuit, inter monasteria Scaniæ & Selandiæ fideliciter distribui præcepit.

Dominus Alexander autem argentum suum non habet, nisi quantum conflari poterit ex septingentis marcis denariortem Scaniensium veteris monetæ, & ex eodem argento præcepit Domino Alejandro, ut XVI. marcas Soræ mitteret quibusdam persolvendas.

Argentum quod Hericus filius Harinæ, & Sueno frater ejus, & Conradus de Tumethorp ei tenetur persolvere, cuius debiti summam Archidiaconus novit, præcipit reservari.

**Lundische
Bischöfe.** Debitum, quo Bondo filius Gamalielis ei pro donatione exactio-
num tenebatur, heredibus ipsius Bondonis totum pro anima sua remisit.

Herico Batti cappam forratam de pellibus marturum dedit.

Magistro Petro Capellano Archiepiscopi Nidrosiensis cappam for-
ratain de pellibus griseis dedit.

Decano Lundensi pallium marturum dedit.

Thordoni bus, & cappam	rpellicium cum pellicio de marturi- juppan vario forratam dedit.
Simoni m seum pallium c	griseo forratam: Petro Stamma gri-
Marsilio	vulpinum dedit.
Petro St	em filius Biöra ei donavit, dedit.
Fratri ejus	um Esbernum Mule ei dedit, donavit.
Haquino C	um dederat, quem Bondo ei dedit.
Eqvum bru	juino Normanno dedit.
Nigrum eq	, quem Soræ habuit, eidem monasterio reliquit.
Eqvum blaccatum Dominino Archiepiscopo Nidrosensi dari præcepit.	
Eschillum Bathiven	libertate donavit.

Mulieres, qvas Nicolaus Stabellarius de libertate in servitatem
suscepit, ubicunque reperiantur, cum filiis suis libertate donentur.

Mulierem acceptam de Biargaherred in Scania cum filiis suis li-
bertati donavit.

Saxoni Clerico suo duas marcas argenti & diuidiam concescit, qves
sibi donavit.

Saxo debet duos libros, quos Archiepiscopus ei cocesserat, ad
monasterium de Sora referre.

Magistro Johanni biccarium argesati dedit.

M. Walthero pallium griseum, quo in nativitate Domini vestie-
batur, dedit.

Annulos aureos quindecim cum lapidibus, & sedeciuum sine lapide,
monasterio B. Laurentii dedit ad plenarium faciendum.

Præposito Achoni minorem cissum argenteum, quem Soræ ha-
buit, dedit. Lundische
Bischöfe.

Argentum quod apud Cluniacum habuit, dimidium eidem mo-
nasterio contulit, medietatem vero ad Claram Vallem transmitti præ-
cepit.

Ecclesiæ de Wellinge tenebatur argentum reddere, cuius sum-
mam Archidiaconus novit.

Ecclesiæ de Stangby tenebatur mansum unum reddere, quem de-
dit pro manso in Kopingh, & iussit ut Ecclesia in Stangby habeat
mansum in Köpingh, donec de Episcopatu reddatur.

Præbenda cuidam tenebatur dimidium mansum in Huphakre, &
iussit ut in Arleff haberet dimidium mansum, donec Episcopatu reddatur.

Præbendæ Nicolai Monialis dimidium mansum in Asmundathorp,
& iussit in Nybyle haberet in parochia de Saxulstorp, donec solvetur
de Episcopatu.

Magister Hugo proprium præbendæ suæ habeat, donec de E-
piscopatu persolvatur.

Archidiacono dedit pallium magnum de Lækatt, si sit ibi, & si
ibi non sit, lecternium forratum de marturibus ei donavit.

Jefrido Coco, duas cappas pluviales, alteram forratam.

Præcipue Archidiacono præcepit, ut campanam, qvam facere pro-
posuerat, consummaret.

Magistro Hugoni lecternium vario forratum.

Nicolao filio Archidiaconi superpelliceum vario forratum.

Eschillo Presbytero cappam forratam, qvæ est in castro de Haff.

Christianum Cocum, qui injuste captus erat in servitutem, liber-
ante donavit.

Achoni magistro laterum, & Achoni Lapicidar præcepit ut Archi-
diaconus benefaceret.

Pixideri argenteam cum reliquiis monasterio de Sora dedit.

Retribuat ei Dominus mercedem in vita æterna. Amen.

Bisch.

Roeschil.
dich. Bisch.

Bischöffe des Roeschildschen Stifts im Zwölften Seculo.

ARILDUS oder HARALDUS.

Saß daselbst im Anfang dieses Seculi, unter K. Erico Ejegood und K. Nicolao. Die eigentlichen Jahre seiner Ankunft und Abschied weis man nicht, gleich wie er auch von keinen Thaten, wohl aber von seinem Leiden bekannt ist. Doch weis man auch hier von nur die Generalia, nemlich, daß er von seinem Sitz verjagt, und im Elend gestorben ist. In einem MSC. Membran. Biblioth. Hafn. heißt er Arnoldus, vir simplex & negligens, ein einfältiger und nachlässiger Mann, welcher jedoch das Kloster mit einer Stein-Mauer umgeben, und die Gewässer daselbst ausbessern lassen.

PETRUS BOTYLDIS oder BODELSEN.

War Martialisch, gleich wie andere seines Standes der Zeit, bekam auch kein Bischoflich Ende, da er anno 1135 am Heil. Pfingsts Tage, in der Bataille zu Godwig erschlagen, und nebst 5 andern gleicher Würde, wie auch 600, oder wie andre Annales wahrscheinlicher seken, 60 Priestern auf dem Wahl-Platz tott gefunden ward. Saxo gesendet L. XIV. im Leben Königs Erich Ermund, eines Mannes von eben diesem Nahmen, kan aber nicht derselbe seyn, weil es heist, er habe dem Roeschildschen Eskild geholfen, einen Aufrühr wieder den König anzustiften, überdem geschahe auch solches nach der Godwiger Bataille. In einem MSS. des Herrn Th. B. Bircheroed finde diesen Bisch. Petrum Adolphi genant. In einem MSS. Barthol. Bibl. Hafn. daß er vorhin Capellan des Prinzen Magni gewesen, mag auch mit seinem Herrn gleich unartigen Gemüths gewesen seyn: Er heiset, Vir crudelis, litteratus & inter Dania Episcopos eloquentissimus, ein grausamer aber gelehrter, und unter allen Dänischen Bischöffen der beredsamste. Die Priester seines Stifts soll er zu erst von der Bauern (Bundonum) Verfolgung erlöst haben, indem er es dahin brachte, daß niemand einen Priester vor Bürgerliche Gerichte belangen könne.

te. Er bauete viele herrliche Häuser, und that seinen Priestern viel zu gute, heist es, doch nahm er ihnen die Weiber, und verfuhr grausam mit denen, die sie nicht wolten fahren lassen, welche Nicolaiten genannt, und zum Theil gar getötet wurden. Das reiche Benedictiner-Closter zu Nestved, nachmahl Skow-Closter, wo iho die Adeliche Schule Herkuftsholm ist, hat er, und seine Familie gestiftet.

ESKILLUS.

Folgte jenem im Jahr 1134, nicht aber 36, wie Hvitfeld setzt. Er stand dem Stift nur in 4 Jahren vor, da er gen Lund zum Erz-Bischoffthum berufen ward, welche Wahl der König Erich Emund zwar zu hindern suchte, weil er, wie gedacht, in Seeland Untreue bewiesen, und selbige mit einer schweren Geld-Busse bezahlen musste. Jedoch wollte ihn das Lundische Capitel haben, weil er ein Bruder-Sohn des vorigen Erz-Bischoffen Ascri war. Von ihm ist oben unter den Lundischen ausführlicher Meldung geschehen.

RICCO einigen OCCO. 1138-1139 (18. October).

Dieser Mann hatte wunderliche Fata. Anfangs war er Bischoff zu Schleswig von anno 1126 bis 1138, da ihn König Erich Emund zum erledigten Erz-Bischoffthum in Vorschlag gebracht, wozu gesdachter König theils daher bewogen ward, weil Ricco vorhin seines Vatens Hoff-Capellan gewesen, theils weil er dem Eskillo, der sonst Hoffnung hatte, gern einen Stein in den Weg welchen wolte. Da er nun dis letztere nicht vermogte, brachte er ihm doch den durch Eskilli Besordnung, vacant gewordenen Roeschildenischen Bischoffs-Stuhl, als an Einkünften reicher, zu wege. Jedoch es währete nicht lange, so fand Eskillus Gelegenheit diesen Mann, den er nicht wohl leiden konte, vom Amt und Brod zu stossen, ja gar in den Bann zu thun. Die Anleitung war, daß als der Zeit über die beyden Römischen Päbste Octavianum und Hadrianum III. ein Schisma Ecclesiae catholice entstanden, da eine Parthey die andere mit deren Anhängern für Ketzer und Banns-Leute schalt, so hielte es Eskillus der Dänische Metropolitan, und nebst ihm fast alle Dänische Bischöfe, mit Hadriano, und thasten alle Gegner in den Bann. König Waldemar hingegen hielt dem

Da

ohns-

Nochsil- ohnerachtet mit Octaviano, und hatte von der Geistlichkeit den einzigen
dich. Bis**ch.** Riconem B. zu Noeschild auf seiner Seite. Dieser musste dann ein Reiter
und Sünder heissen, und seines Amtes müsig gehen. Inzwischen
war sein voriges Bischoffthum zu Sleswig mit einem andern, Nahmens
Esbren, besetzt worden. Als aber dieser, wie an seinem Ort vorkom-
men wird, aus Furcht, sein Bischoffthum verlies, und in Sachsen
wanderte, kam Ricco zum zweiten mahl nach Schleswig durch Be-
förderung des K. Waldemar und Pabsts Octaviani, um des willen er
gleichsam zum Märterer geworden. Jedoch musste er noch einen Stoß
aushalten, denn als Eskillus, sein alter Feind, im Jahr 1160 gen
Schleswig kam, und sich daselbst mit dem König verunwilligte, lies

Bird in ers Ricco von neuen entgelten, gieng in die Thum-Kirche daselbst in Per-
son Messe zu halten, und that mit ausgelschten Wachs-Lichtern und ders-
gleichen Ceremonien Ricco von neuen in den Bann, wie Saxo L. XIV.
bezeuget, obwohl Cypræus dessen nicht gedenkt. Weil ihn aber der Kös-
nig soutenirte, blieb er, so viel bekannt ist, in seinem Amt zu Schleswig,
bis anno 1163 oder 1167, welche beyde Jahr-Zahle Cypræus setet. In
so weit ist die Historie dieses Mannes richtig. Nun aber kommt ein
schweres dubium, welches ich aller angewandten Mühe ohnerachtet
bisshero nicht solviren können, nemlich wie bey diesen Umständen der
Noeschildische Bischoff Ricco von dem Cron-Competenten Oluf Skaghug
anno 1139, oder nach andern annalibus 1143. 15 calerid. Novemb. zu
Namlöse in Seeland kan erschlagen, und ihm der aus einem Fenster
gesteckte Kopf abgehauen seyn, da er so lange nachdem zu Schleswig
gelebt, und anno 1160 von neuen in den Bann gerhan. Cypræus und
Danckwert, in Erzählung der Schleswigschen Bischofße, gedenken dieses
Mords im geringsten nicht. Da hingegen meldet Herr Hvitfeld im Leben
K. Erici Lam. Tom. I. p. 102 ein paar Worte davon, nemlich Ricco sey
im Jahr 1143 von gedachtem Prinzen Oluf, einem Sohn Harald Kösie,
zu Namlöse in einem Hause belagert, und als er aus dem Fenster sehet
wollen, habe ein Knecht Olai ihm den Kopf herunter geschlagen. Dies-
ses würde bey so groser contradiction kaum glauben, wann nicht Saxo
Gram. der eben damahls im Leben, und in der Nachbarschaft gewesen,
eben dis factum umständlicher, nemlich also L. XIV. in vita Erici Lam
erzählte. „ Oluf Skaghug kan aus Schonen in Seeland mit seiner
„ Macht an. Bischoff Ricco brachte die Einwohner des Landes zu-
„ sammen, und überwand ihn bey Budinggae, daß er also in Halland
„ hinüber fliehen mußte. Von dannen aber kam er wieder in Seeland

„ zurück. Als er nun erfuhr, Bischoff Nicko hätte zu Ramlöse sein ^{Nöeschil-}
 „ Macht-Lager genommen, verblieb er im Walde bis an den Morgen, ^{bis} ^{dich. Bisch.}
 „ da er vernahm, der Bischoff hielte seine Früh-Messe, unter dessen er
 „ den Hoff brennen lies. Der Cammer-Diener und andere Knechte
 „ des Bischoffs setzten sich zur Wehr, wurden aber in der Thüre nieders-
 „ gemacht. Der Bischoff selber übergab die Messe, ergriß den Schild,
 „ und hinderte den Feindlichen Einbruch, ^{bis} seine Clerks und Schrei-
 „ ber herbe kamen, und mit einem Hauffen Küssem und Bet-Kleidern die
 „ Thüre gänzlich verstopften. Da merkte Olaus, er würde mit Ge-
 „ walt nicht hineinkommen, und weil er nicht lange säumen durfte, da
 „ der König in der Nähe war, legte er Feuer an das Haus, solches zu
 „ verbrennen. Der Bischoff dieses vermerkend, wolte lieber auf an-
 „ dere weise als im Feuer und Rauch sterben, bat daher um Freiheit
 „ mit Ola zu sprechen, und als ihm diese zugestanden ward, stach er
 „ den Kopf aus der Thür, oder wie Hvitfeld spricht, aus dem Fenster,
 „ und ward in dem Augenblick getötet. Exerto foribus capite trucida-
 „ tur. Ferner heist es, der Papst sey über diese Zeitung sehr entrüstet, und
 „ habe Olaum als einen Bischoffs-Mörder in den Bann gethan, und
 „ allen Bischoffen injungirt, diesen Bann zur execution zu bringen. „ In
 „ Betrachtung dieser notorischen Umstände, muß das factum seine Nich-
 „ tigkeit haben, und da dieses nicht später als unter Erico Lam 1143 kan ^{leit in der}
 „ geschehen seyn, erhellet von selbst, daß aus der Schwürigkeit nicht Geschichte
 „ anders zu kommen ist, als wann man, obwohl ohne aller andern dieses Bi-
 „ actoriat, statuiren wil, es seyn zu Nöeschild zween Bischoffe, die bey-
 „ de Ricco geheissen, auf einander gefolget, nemlich einer, der von Schless-
 „ wig hic her kommend, dem Eskillo succedire, und besagter massen erschla-
 „ gen ward, ein anderer, der auf ihn gefolget, und von Eskillo vertrieben,
 „ nachgehends gen Schleswig gekommen. Weil sie aber beyde gleiches
 „ Nahmens und gleich auf einander gefolget, sind sie von allen Scris-
 „ benten für einen Mann angesehen. So meine ich, und überlasse an-
 „ dem obs möglich eine wahrscheinlichere Meinung zu behaupten. Man
 „ bedencke mir, ob unserm sonst hochverdienten Hvitfeld in der Eile ent-
 „ fallene Worte B. Chron. p. 10. als im catal. der Schlesw. B. mit eins-
 „ ander zu accordiren stehen. Wann es heist: er sc. Ricco, ward zu Ram-
 „ löse erschlagen von Ola im Jahr 1143 & post interjectas tres lineas,
 „ starb im Jahr 1159. Noch erinnere dieses, daß Cypræus beständig vor
 „ Ricco Occo schreibt, und Hvitfeld nennt ihn im Catal. Episcop. Othin.
 „ wo seiner auch gedacht wird, mit beydnen Nahmen. Ich halte dann, der er-
 „ stere

18. October, 1139.

~~Noeschil-~~ stere sen eigentlich Ricco gewesen, der letztere Occo, Avaco oder Age.
dich. Bisch. Welche Nahmen promiscue gebraucht worden, und demnach wäre
der catalogus Episcop. Roschild. dieser: Eskillus ad an. 1138, Ricco ad an.
1143, und Occo oder Age ad an. 44 oder 45. Das eigentliche Jahr, wann
er erstes mahl in den Bann gethan, und des Noeschildschen Bischof-
thums entsezt worden, finde nicht ausgemacht, doch ist er als ein Kesper
nicht über ein Jahr von Eskillo geduldet.

HERMANNUS.

Nus obigem erhellet, daß das Jahr seiner Ankunft ungewiß, vielleicht
mögte er auch dem erschlagenen Ricconi unmittelbar succeditet ha-
ben, und also vor Occo oder Ricco dem zweiten da gewesen seyn, wel-
ches fast wärscheinlicher. Doch kan davon nichts gewisses sezen. Er
soll sonst vorher beydes zu Odensee und Schleswig gestanden haben, ob-
wohl Cypræus von ihm nichts weis. In einem Cod. MSS. membran.
de Monaster. Essromens. steht ein Donations-Brief, in welchem zufälliger
Weise gedacht wird, Bischoff Hermann (ob er damahls allhier,
zu Odensee, oder Schleswig gestanden, wird nicht ausgedrückt, schlies-
se aber aus dem Nahmen einiger Dörffer das erstere) sei durch Auflauf
des gemeinen Pöbels von seinem Stift vertrieben, item er habe sich
dem König so treu erwiesen, daß er von demselben sehr wehrt gehalten
worden. Die Worte verdienen angeführt zu werden, beklage aber,
daß sie nur zerstümmelt und abgebrochen geben kan, weil sie in gedachter
Membrana fast unleserlich waren. Ericus D. gratia Danor. R. notum
esse volo omnibus in regno meo constitutis, tam pusillis, quam ma-
joribus, qualiter Herinannum Episcopum tumultu & seditione popula-
ri, sede sua privatum, liberalitate & clementia regali collegem,
quod illi beneficia, ob reverentiam ordinis Sacri, & quia meis utilita-
tibus viriliter astitit, quo - - - concesserim curiam meam in Brunbye
cum omnibus appendiciis & molendivum in Lugen. &c. Dem An-
sehen nach hat er so wohl als sein Vorweser ganz kurk, etwa ein paar
Jahr hieselbst gelebet, dann sein Nachfolger

ASCRERUS oder ADZERUS.

Starb nach Rechnung Hr. A. Hvts. anno 1150 oder wie Stephanus
in not. ad Sax. p. 220 will, 1156 zu Eschilsoe. Sonst weis man
von

von ihm gar nichts, als das Saxo gedencket, er sey im Grabe des berühmten B. Wilhelmi beygesetzt, und die Gebeine des lebtern bey der Gelegenheit in einen Winzel hingeworffen, obwohl sie samt seinem Mantel einen herrlichen Geruch von sich gaben. Welche Violation den Unternehmern theur zu stehen kam.

ABSOLON eigentlich AXEL.

Avon diesem berühmten Mann ist bereits unter den Lundischen Erz-Bischöffen ausführlich gehandelt worden. Zum hiesigen Bischofthum gelangte er durch einmäthige Wahl des Capitels, welches vorher über die Wahl eines andern heftig gestritten, und einen blutigen Aufruhr erregt hatte, anno 1157 als im 30sten Jahr seines Alters. Er lebte hies selbst, wie auch zu Copenhagen, damahls Hafn und Köpmanne-Hafn, auf seinem Schloß Axelhus, bis anno 1178, da er wieder Dank und Willen vom Pabst gezwungen ward, den durch Eskilli Resignation erledigten Erz-Bischöflichen Stuhl zu beziehen, und seinen Sitz gen Lund zu verlegen. Doch blieb ihm dabei das Nöeschildsche Bischofthum, und erlebte in Seeland mehr als in Schonen. Seine Stiftungen und übrige Thaten, als Nöesch. B. werden in der Chronologie nach gerade vorkommen. Daß er aber, wie Herr A. Hvittfeld meinet, das Kloster Eskildsøe oder Eskildtune bei Nöeschild sollte gestiftet haben, daran zweifel gar sehr, und meine, die Ehre komme Eskillo zu; obwohl Absolon die Sitten dasiger Benedictiner-Mönche verbessert, und ihnen St. Wilhelnum zum Abten gesetzt. Wovon an einem andern Ort. Neun Jahr vor seinem Ende, nemlich anno 1192, als ihm die Last 2 grossen Aemter zu schwer fallen wolte, übergab er hiesiges Bischofthum an seinen Bruders Sohn Petrus Sunonis Königl. Canzler, von dem im folgenden Seculo ein mches.

Bischöffe des Odenseischen Stifts im Zwölften Seculo.

HERMANNUS.

Dieser starb als Bischoff zu Nöeschild, wohin er vom Schleswigischen Bischofthum war befördert worden, wie Hr. A. Hvittfeld gedencket, da andere nichts darum wissen. Die Worte wohlgedachten Hr.

*Odensei
sche Bisch.* Hvitf. sind in der B. Chr. etwas undeutlich, wann es p. 37 heist: Han blev igien sat til Slesvig, for en Bisپ i Fyen, Aar 1136. i. e. et ward wiederum zu Schleswig gesetzt für einen Bischoffen in Fünnen. Deutscher aber heist es an einem andern Ort, nemlich pag. 10. Einer Nahmens Hermannus, vorhin Bischoff zu Odensee, ward an seiner Statt nach Schleswig befördert 1138. Dieses Jahr bleibt dann das letzte seines hiesigen Bischoffthums, und da der Mann drey mahl befördert worden, lässt sich schliessen, es sei etwas gutes an ihm gewesen. Sonst sind von ihm keine Specialia bekannt, als daß er in denen auf hiesige Bischoffe gemachten altsfränkischen Versen den Ruhm hat: er verdiente andern vorzustehen, weil er sich selbst als ein Held zu regieren wusste.

Hermannus cleri meruit sic Pastor haberi,
Se qvi synceri rexit ad instar heri.

Wenn übrigens J. C. Wolff in Encomio R. Danie p. 110 aus diesem Hermanno zweene B.eines Nahmens macht, und so wohl in Margine als im Text sie separiret, ist solches ein Versehen des guten Mannes, und nicht zu folgen.

RICOLFUS.

Rainer von Adel, welches Geschlechts, ist nicht bekannt, sonst zu Gielrost in Laaland geboren, war erst Prior zu Ringstad, dann zu Odensee, und endlich Bischoff hieselbst von anno 1138. In seinem Testamant vermachte er den Odenseischen Benedictinern, um seiner Seelen Seligkeit, seine mehreste Güter, die er theils erkauft, theils vom K. Erich Emund geschenkt bekommen, aus welchen leztern exhellet, er sey bey gedachtem Kbnig in Gnaden und Ansehen gestanden. Vor dem anno 1120 ergangnen Päpstl. Ehe-Berbot, hatte er einen Sohn Nahmens Rudolf gezeugt, welcher zur Zeit des gemachten Testaments Priester war. Diesem vermachte er zum Erb-Gut sechszehn Pfund reinen Goldes, wogegen er seine Anforderung auf die väterliche Güter, gedachten Mönchen, als Universal-Erben, abtreten muste. Dieses Testamant soll Hr. Christen Paulsen letzter Prior St. Canuti zu Odensee in Verwahrung gehabt haben, wie Hvitfeld berichtet. Da mir aber Mühe gemacht, das Protocoll erwähnten Prior, in welchem die Co-

Copeien vieler andern Donations- und Kauf-Briefe jenes Klosters stehen, zu erhalten, finde dieses Testament nicht. Ich wünschte solches um so viel mehr gesehen zu haben, weil daraus vermutlich erhellen würde, ob Ricolfus nur fünf Jahr, wie Hr. Hvitseld seget, nemlich von anno 1138, da Herman weg kam, bis 1143 hiesigem Bischoffthum vorgestanden. Mir will solches nicht glaublich scheinen: Einmahl weil zwischen ihm und Lino, der 1163 ordinirt ward, ein zwanzig jähriges intervallo eintreffen würde, von dem oder dessen erheblicher Ursache, Saxo Contemporaneus, nicht ein Wort gedencket. Zweitens hat Ricolfus, wie Hvits. selber gestehet, die durch Wendische See-Räuber gemachte jämerliche Verheerung der Stadt Odense erlebt, welches aber anno 1150 geschehen. Drittens starb gedachter Bischoff nach eben dieses auctoris Geständniß unter K. Waldemaro, der allererst anno 1157 nach dem Esde Sveno Grathe den Thron behauptete. Aus diesem allen erhellet, Ricolfus sey nicht 1143, sondern etwa 1163, verschieden und halte es für einen Druckfehler und Verwechslung der Zahlen, die dem Hr. Hvitseld nicht zu imputiren. Man muß allerdings beklagen, daß in dem sonst treflichen Werck dieses um unsere Historie allerhöchst verdienten edlen Scribenten, fast unzählbare wichtige Druckfehler, absonderlich in Jahrzahlen, darauf so viel ankommt, befindlich, welche mir Anfangs zu conciliiren vergebliche Mühe gegeben, weil gedachter Herr Hvitseld und dessen Auctorität bey mir so viel gilt, daß ihm lieber weiche, als ohne grosse Noth wiederstehe, mithin bin ich von den Sentimens derjenigen neuen Scribenter weit entfernt, die nur Gelegenheit suchen, Hvitseld eine Contradiction oder andern Fehlritt vorzurücken, da sie doch mit seinem Kalbe ihr Bestes pflügen müssen. Auf diese Declaration meines Sinnes berusse mich, so oft ich die vorkommende Dubia zu heben, dem Hr. Hvitseld entgegen zu treten gewidriget werde.

Gressum post bene Ricolfus fatus honore
Præfulis, ex more noscitur inde fore.

LINUS oder LINO.

War Anfangs Probst an der Kirche zu Odense, und succeditte Ricoldo im Jahr 1163, da er seine Ordination zu hohlen nicht nach Lund zum Erzbischaffen Eskild reiste, wie sonst hätte seyn sollen. Die Ursache war, daß gedachter Dänischer Metropolitan auf die Parthen des Pabst

Odensei. Pabst Hadrian III; Lino aber mit dem zugleich aufgeworfenen
sche Bischof, Octaviano, der sich nunmehr Victorem genannt, hielte, mithin war er
nebst dem Schleswigischen Riccone der zweite Bischoff in Dämmenmark
von der Parthen des lebtern. Er nahm auch von ihm die Ordination zu
Bischof, woselbst im gedachten Jahr der König Waldemar und mit
ihm Bischof Absolon bey dem Kaiser Friderico I. zugegen war. Saxo
gedencket dessen L. XIV. und spricht, Lino, oder wie er ihn nennt,
Lwo, sey geweiht worden Tages darauf, da Hadrianus von Victore
öffentliche in den Bann gethan worden, welchem Actui Absolon als wies-
drig gesinnet, nicht beywohnen wolte, sondern davon gieng, und auch
wieder die mit Lino fürzunehmende Weihung protestirte. Die postero,
heists l. c. Octavianus Livorem Othoniensium electum, vehementer
ab Absolone prohibitum, falsa Pontificis unctione prosequitur. Man
solte meinen, diesem Mann wären bei seiner Rückkunft von der übrigen
Clerisey, wegen seiner nichtigen Ordination, Handel gemacht worden, doch
sind davon so wenig als vom Jahr seines Abschieds Nachrichten vor-
handen.

Natu divino post cuidam, nomine Lino,
Contigit imperium praesidis eximum.

SIMON SONESÖN.

Sein Bruder des nachmaligen Erzbischoffs Andreæ, und ein Sohn
des Ritters Ebbe Skialmsen. Seiner wird in Museo Regio des
Hr. Olig. Jacobæi p. 110 gedacht. Hr. Hvitsfeld hat einige seiner Vitæ
gesehen, und aus denselben so viel geurtheilet, Simon sey ein arroganter
Mann gewesen, der unter dem scheinbaren Prätext der Religion seinen
Stolz treflich zu verbergen gewußt, welches in den Zeiten nichts neues
war, gebe Gott, daß die Krankheit nicht auch auf unser Seculum
mögte geerbet seyn. In einem Cod. Biblioth. Hafn. finde von seinem
Character dieses: Simon Orthoniensis, qui monialibus de Burgo, po-
stea Dalum translatis, ecclesiam de Hiellose concesserat, obit, *Vir*
Severus, supersticiosus, ambitiosus & superbus. In litteris scri-
psit se sanctæ Othoniens. ecclesiæ humilem ministrum. In Sigillo ima-
go ejus patulo ore benedicentis. Ob er zugleich eine Präposituram im
Lundischen Capitel gehabt, oder vor seiner Berufung nach Odensee

da gewesen, weiß nicht, so aber erhelet eines oder das andere ex libro Datico Lundensi: 3 Idibus Maji obiit Simon Othon. Ecclesie primus Episcopus, hujus loci Praepositus. fol: 23. Dieses steht ad an. 1186, welches sein sonst unbekantes Sterb-Jahr gewesen. Der Geistl. Versammlung zu Sylverstadt anno 1175, wie auch der zu Hindlebye 1183 hat er beygewohnt. Die Süder-Jütsche Friesen hat er in den Hahn geschan, weil sie den Brüdern St. Canuti ihre jährliche Abgabe nicht entrichteten.

Schles.
wische
Bischöffe.

Hoc opus aggreditur Simon, Lino nece presso,
Tempore transgresso, Präful & efficitur.

JOHANNES JANI Fil.

Von ihm ist in allen annalibus altum silentium. Nur finde in einigen excerptis, et sen Artium Magister gewesen, und habe comitius Hynboliensibus beygewohnet, im Jahr 1180, also lange vor Antritt seines Bischoflichen Amtes, woraus ich schließe, daß er etwa eine Standes-Person oder vielleicht ein Rechts-Gelahrter gewesen. In einem Mscr. des Bircherodii finde bey seinem Nahmen das Jahr 1187. Der alte Poet scheint ihn von ordentlicher Verwaltung seines Amtes zu rühmen, wann es heißt:

Hinc subdi meruit Johannes postea legi,
Per qvem gens habuit mystica rite regi.

Bischöffe des Schleswigschen Stifts im Zwölften Seculo.

GUNNERUS.

Diesen rechnet Cypræus zum Jahr 1072, welches wenigstens 32 Jahr zu früh ist, wie aus gedachtem Scribenten selbst erhellt, wann er dazu setzt, Alcerus zu Lund habe ihn ordinirt. Dieses aber konte vor anno 1104 nicht geschehen, weil die Dänische Kirche so lang unter der Hamburgischen stund, und allererst im besagtem Jahr ihren einheimi-

Schles. schen Metropolitanum erhielte. Ferner erhiellet auch daraus der Jerswigsche Bischof Cypræi, daß er p. 127 spricht: Bischof Gunnerus habe in demjenigen Kriege gelebet, den König Nicolans mit den Wenden führte. Nicolaus aber kam ums Jahr 1107 auf den Thron. Inzwischen wollen wir nach Gewohnheit die Verse Cypræi hieher sezen.

Ascerus Präſul Danorum magnus in oris
Gunnerum nostris misit adesse pium,
Anxius a Slavis obſeffia vivit in urbe,
Dum pulſent cives invida tela bonos.

ALBERO oder ALBERTUS.

Seine Ankunft zum Bischoffthum rechnet Cypræus zum Jahr 1096, Hvitfeld gat ad an. 1086. Beydes ist falsch, wie aus dem vorhergehenden erhiellet. Denn da unlängbar ist, sein Vorvater Gunnerus gehörte so gar ins zwölftre Seculum, so folget von selbsten, dieser müsse vielmehr hieher gehören. Er ist nach einer vier jährigen Vacanz ohngefehr anno 1120 hieher gekommen, und scheinet den Mönchen ein commander und etwas nachlässiger Aufſcher gewesen zu seyn, weil diese unter ihm eine freiere Lebens-Art anfiengen, und ihre alte Regel so wohl als die Kleidung änderten. Viele neu-erbauete Kirchen in Eiderstad und Friesland hat er eingeweiht, noch mehr aber sein Antecellor. Starb anno 1135 in der Bataille zu Fodwig, da er mit andern seines Standes erschlagen ward.

Pontifice Alberto Monachi laxare rigorem
Incipiunt, vita ac liberiore frui.
Ornatur variis tunc templis ora marina,
Ac bellum geritur triste Canute tibi.

RICCO auch OCCO.

Ricard vom König Erico Einmund, bey dem so wohl als dessen Vater, er Hoff-Capellan gewesen, anno 1135 hieher und nach dreyen Jahren oder 1138 zu Roeschold, als Bischoff gesetzt, weil das letztere Amt eins

einträglicher war. Gedachter König brachte ihn gar zum Lundischen Schles.
 Erzbischöfthum nach Asceri Tod in Vorschlag, konte aber mit seiner wichtigste Bi-
 recommendation beym Capitel nicht durchdringen. Der folgende R. schöft.
 Erich Lam, war ihm als einem geschickten und wohl verdiensten Mann
 nicht weniger sehr gewogen, und er hielte auch des Königs Parthen wies-
 der Olaum Skaghug so treulich, daß er anno 1143 diesem Prinzen an der
 Spize einer Armee bey Budingaae begegnete, und aus Seeland zu
 sieben ihn nöthigte. Allein bald darauf ward Ricco vondem zur Rache
 wiederkehrenden Prinzen Olao zu Mamlöse in Seeland erschlagen, und
 ihm der Kopf, den er mit seinem Feind zu reden aus dem Fenster gestreckt
 hatte, abgehauen, wie Saxo im Leben Erici Lam berichtet. Dieses
 haben Hr. Hvitseld, Cypræus und Danckwerth nicht attendirt, und sind
 daher alle zusammen in die confusion gerathen, als wäre dieser Ricco
 eben derjenige, welcher nachgehends von Roeschild vertrieben ward, und
 hieher kam, auf Befordrung Königs Waldemari I. welches ihm we-
 gen seines anno 1143 abgeschlagenen Kopfs, offenbahr unmöglich war.
 Man besehe, was von ihm als Roeschildischen Bischoffen neulich ist ges-
 meldet worden.

Asceri qværit sublimia munera magni
 Occho, sed frustra talia captat inops,
 Selanis Präful fit gratus Rege petente
 Post schisma ut seqvitur, pellitur inde malum.

HERMANNUS,

Von diesem weis Cypræus und Danckwerth nichts zu sagen, er hat
 aber von anno 1139 an in einigen Jahren als Bischoff zu Schleswig
 gestanden, und auch in solcher qualitat dem 1140, im Beysenn des Päbstl.
 Legaten Theodigni, zu Lund gehaltenen Concilio Nationali beygewohnet.
 A. Hvitseld gedencket seiner in der B. Chron. obiter, und spricht, er sey vor-
 hero Bischoff zu Odense gewesen, gleich wie er auch von hier nach Roes-
 child ist befördert worden. In einem alten cod. membran. Bibl. Academ.
 Hatn. ex donat. Ranzoyiana, wird seiner bey der Gelegenheit gedacht,
 daß ein dem Closter Esslom geschencktes Landgut von seinen Erben er-
 kauft worden, woraus unter andern mögte geschlossen werden, er
 sey

Schles. sey ein Seeländer von Geburt gewesen. Villam aliam Videlingeruth wijsche Bis videlicet quam ab hærede Hermanni Ecclesia Slesvicensis Episcopi pecunia conquisivit, sumptu fratum prænominatorum adjectit. Ein mehreres von ihm und seinen Facis siehe oben in dem Verzeichniß der Döschil-dischen B.

ESBERNUS.

Dieser lebte ruhig und rühmlich, bis er in das fatale Schisma unter den beyden Päbsten Adriano III. und Octaviano, sonst Victor genannt implicaret ward. Er so wohl als übrige Geistliche dieses Landes, hielten auf des erstern, gleich wie der König Waldemar auf des lehtern Parten. Da nun unter Geist- und Weltlichen, als adhærenten entweder des Königs oder des Erz-Bischoffen, aus dieser Anleitung öfters Händel und Streit entstund, und der König so gar von Eskillo in den Bann gethan ward, wollte der Königliche Statthalter, und noch mehr dessen Sohn Mahniens Claus Rasi dem Bischoffen Esbern gern zu Leibe, sie giengen auch endlich so weit, daß sie mit einiger Mannschaft den Bischoffs-Hoff, zu grossen Gottorff genannt, angriffen, und weidlich ausplünderten. Der Prälat war, so viel man weiß, selber nicht zugegen. Aber sein Amtmann oder Schloß-Verwalter währte sich und das Haus so tapfer, daß in dem Tumult auf beyden Seiten einige, und unter denselben der Königl. Statthalter selbst, erschlagen ward. Esbernus dieses erfahrend, besorgte der König, welcher ihm ohnedem nicht gut war, mögte hieraus Anleitung nehmen, sich an ihm zu rächen. Daher durfste er nicht länger im Lande bleiben, sondern verlies sein Bischofthum, und entwich in Sachsen, wo er nach einiger Zeit vor Sorg und Gram gestorben. In einem donations Brief des Klosters Esrom, darin aber das Jahr nicht steht, wird seiner als eines Zeugen gedacht.

Officio Esbernum depellunt pontificali,
Fortis & arx hosti præda petita ruit,
Dum nulla est nobis mutandi fata potestas,
Secedens patria deserit ipse gregem.

OCCO oder AGE.

Von diesem wissen unsere Geschicht-Schreiber abermahls nichts zu

sagen, so ferne er von dem obigen Ricco oder Oocco, mit dem sie Schleswigh
ihn alle confundiren, eine unterschiedene Person ist. Daher sprechen viugische Bis-
sche, Ricco sey von Schleswig nach Roeschilde, und von dannen wieder hieher schosse.
geskommen. Dass es aber ganz falsch, habe neulich, so wohl als oben
im Catalogo der Roeschildischen B. dieses Seculi satjam dargethan,
worauf mich beruisse, und den Leser dahin verweise. Er hat mit dem
zu Ramilose längst erschlagnen Riccone oder Oocco nichts zu thun.
Ward Roeschildischer Bischoff im Jahr 1144 oder 45; blieb aber ganz
kurz daselbst, dann da er unter allen Bischoffen der einzige war, welcher
in puncto mehrgedachten Schismatis für den Papst Victor stimmte, und also
den König zum Freunde, den Erz-Bischoffen Eskilum aber zum Feinde
hatte, ward er von diesem letztern bald verkehrt und seines Amtes ent-
setzt. Sein mächtiger Patron der König, welcher auf Esbern übel zu
sprechen war, wollte ihn an dessen Statt in das Schleswigsche Stift
eindringen, und aus A. Hvitf. B. Chron. p. 10. steht zu schliessen, er
sey mit jenem zu gleich hiesiger B. gewesen, obwohl Cypræus und
Danckwerth dafür halten, der König habe allererst nach Esberni Ent-
weichung, und also 1161 diesen Brod-losen Mann hieher befördert. Das
Gegentheil aber, und dass Oocco zu gleich mit Esbern vom Könige und
Papst Victore, mitdem er es wieder den Erz-Bischoffen hielt, zum
Schleswigschen Bischoffen aufgeworffsen sey, erhellet klarlich aus der
Enchiridion Saxonis, welcher berichtet in vita Waldem. I. L. XIV. dass
da Erz-Bischoff Eskil anno 1160 zu Schleswig beym König Waldemar
war und zu Wiedererzagung seines entwandten Schatzes die gesuchte
Hilfe nicht fand, wollte er sich an dem Könige, so wohl als seinem ad-
herenten B. Oocco rächen, daher er in die Schleswigsche Kirche gieng,
und schagedachten Bischoffen samt allen Helfern und Anhängern in den
Bann that, mithin ihm aufs neue seines Amtes entsetzte. Man findet
aber nicht, dass dieser Bann einige Wirkung gehabt, sondern, vielmehr,
dass er als ein faulmen brutum vorben gegangen, und da Eskillus nachges-
hends mit dem König ausgesöhnet ward, blieb Oocco um so viel desto
fester an seinem Ort. Da auch im folgenden Jahr Esberns sein Amt
verlies, blieb Oocco von 1161 bis 1167, da er gestorben, allein. Vor-
herwo war er Episcopus Schismaticus, gleich wie sein Patron Victor Papa
Schismaticus hies.

Schles.
wigische Bi-
schöffe.

FRIDERICUS.

Fward anno 1167 von Eskillo geweihet, nachdem er vorher in der Canhellew Wald. I. gedienet hatte. Er hat bey vielen Sribenten das Lob grosser Tugend, Gelehrsamkeit und Tapferkeit. Vir eruditus, magni animi & consilii, rerum gerendarum peritus sumus, ut qui non tantum in litteris versatus, sed & in re militari bene egregieq; exercitatus esset, spricht Cypræus. Das letztere bewies er absonderlich in den Wendischen Heer-Zügen, da er nebst B. Absolon aus Roeschild und Svend aus Alarhuis grosse Dinge gethan, absonderlich in der Beslagerung von Arcona und Carentin auf Rügen, nach deren Eroberung er auch den Heyden das Evangelium geprediget. Der Geistlichen Versammlung zu Sylverstädt wohnete er anno 1175 bey, wie aus der Unterschrift einiger Briefe erhellet. Im Aufang des Jahres 1179 ward er zum Könige beruffen, um mit ihm einen neuen Zug in Wenden zu thun. Als er aber im Welt angekommen war, schlug sein Schiff um, und der Bischoff ertrank da selbst mit fast allen bey sich habenden Leuten, deren Leichnahme doch alle bald gefunden wurden, allein der Bischoffliche ward lange vergeblich gesucht, welches die Betrübnis über seinen Tod bey jederman vergrösserte. Endlich fand sich sein Körper am Seeländischen Ufer im Heil. Pfingst-Fest, ganz und unverzehrt, auch ohne allem übeln Gestrank. Saxo, der dieses im Aufang Lib. XV. erzählt, spricht: man habe es für ein Wunder und Zeugniß seiner Heiligkeit angesehen, daß die Gottl. Vorsehung die Findung seines Cörpers bis aufs Pfingst-Fest, welches er absonderlich in Ehren hiele, und sehr andächtig feyerte, versparet hätte: Cypræus thut p. 191. hinzu, weis nicht, aus welcher auctoritat, man habe das Andencken dessen in folgenden Zeiten mit einem sonderbaren Gottes-Dienst gefeiert. Qva de causa memoriam corporis inventi, peculiari & honesto cultu honorare posteritas confverit. Absolon, der jenerzeit mit diesem Mann in vertraulicher Freundschaft gelebt, bellagte seinen Tod lange und herschlich, kontie auch niemahls ohne Seufzen seiner gedenken. Er lies ihn an der Ostlichen Seite gegen dem Thor in der Abtey-Kirchen zu Soer begraben. Stephanus führet in notis ad Saxon. p. 249. sein einfältiges Epitaphium also lautend an: Fridericus Episcopus Slesvicensis sepultus in muro Lactuarii. item ex berichtet,

dass

Ein guter
Mann kommt
überall ums
Leben.

dass an einer hölzernen Tafel daselbst die Art seines Todes bezeugt werde. Dominus Fridericus, Episcopus Slesvicensis, jacet in eadem Capella. Die gewöhnliche Verse Cyprai sind:

Schles.
wische Bi-
schöffe.

Vandalus ut discat divini Oracula verbi
Impius, en Præful mox Fridericus adest.
Post ponto infelix submergitur ille profundo
Percharus Regi flaminibusq; piis.

WALDEMARUS.

Ein Sohn des abgetheilten Königs Canuti, ein Enkel Magni und ein Uhr-Enkel des alten K. Nicolai. Obwohl diese seine Vorfahren beim Königl. Purpur schlechtes Glück gehabt, sondern alle eines gewaltsamem Todes gestorben waren, kam doch diesem, der seit anno 1182 als hiesiger Bischoff wohl gelebt, die unzeitige Lust an, König zu werden. Obwohl ihn nun sein Vetter K. Canutus, der Sohn Waldemari I. sehr wehrt und wohl hielte, auch mit dem Erz-Bischoffen Absolon sich dahin bestrebte, dass die Einkünfte des Schleswigischen Bischoffthums durch Errichtung der bisher geweigerten Zehnungen mercklich verbessert werden mögten, bezeigte sich doch Bischoff Waldemar so unerkentlich, dass er, nachdem die vom Bremischen Erz-B. abgefallene Ditmarscher sich ihm unterworffen, Tag und Nacht mit den schwülstigen Gedanken umgieng, wie er seinen Vetter vom Thron stossen, und sein Geistlich Kleid mit dem Königl. Purpur vertauschen mögte. Er schmiedete daher in Norwegen und Deutschland, so wohl als in Dännemarck, eine heimliche Beträtherey wieder den König. Dieser aber nebst seinem getreuen Rathgeber Absolon, war jenem viel zu klug, und weil er die Sache zu seinem Ausbruch wolte kommen lassen, brachte er seinen undankbaren Vetter anno 1193 mit List ins Gefängniß, auf dem Schloß bey Alpenrade. Von dannen ward er in Eisen und Banden geschmiedet, und wie Lysander steht, erstlich 5 Jahr auf Nordburg, darnach bey nahe 9 Jahr auf Söeburg gefänglich angehalten. Währender seiner Gefangenschaft geschahen zwar viele Fürbitten vor ihn, und der Papst sandte so gar deswegen seinen Legaten hieher, konte aber bey Leb-Zeit des K. Canuti nichts aufrichten. Auch wolte Waldemarus II. in den ersten vier Jahren seiner Regierung diesen unruhigen Mann nicht loslassen,

Königl.
Herkommen

Übermuth

Gefängnis

Ehres lassen, ließ sich doch endlich anno 1206, als im dreyzehnten, nicht aber wiss. Bi wie einige sezen, im siebenden Jahr der Gefängnis, durch seine fromme Gemahlin Dagmar und den Erz-Bischoffen Andrean erbitten, und stellte ihn auf freyen Fuß, nachdem er zu folge dem von Päbstl. Heil. Besreyung gemachten Vorschlag, sich dahin verpflichtet, daß er nicht nur Dämmemark auf ewig räumen, sondern auch der Dänischen Grenze niemals so nahe kommen wolte, daß man von ihm einige umbrage schöpfen könnte, welche Zusage er mit Empfahrung des Heil. Abends-Mahls, nach dem Misbrauch der Zeit, bekräftigte. Nachgehends hielte er sich einige Zeit zu Rom auf, ward von einigen Gliedern des

Dringet Bremischen Capitels zum dasigen Erz-Bischoffen erwählet, aber von sich mit Ge. andern bestig wiederprochen und verstoßen, worüber ein großer Krieg entstand, als Kaiser Otto IV. zusamt den Brandenburgischen Herrn

Dänische

Erz-Stift. die Nieder-Sachsen mit Heers-Macht überzog, und unter andern die Stadt Hamburg anno 1215, welches nicht eigentlich hieher gehört.

Weil sich aber Waldemarus in das Bremische Erz-Stift mit Gewalt hin eindringen wolte, und darüber solche Händel erweckte, ward er vom Pabst Innoc. III. gar in den Bann gethan. Da merkte er erst, daß es Zeit war, seine hochmuthige Gedanken fahren zu lassen, nahm eine Mönchs-Cappe an, und gieng ins Kloster zu Lycke im Bremischen

Stirbt als schen, nicht aber zu Lück oder Lübeck, wie einige vorgeben. Das

Mönch. selbst ist er auch als ein Ordens-Bruder in sehr hohem Alter gestorben.

Daz er aber nach Rechnung Claudi Lyseandri und anderer allererß anno 1236 solte gestorben seyn, ist fast gar zuweit hin ausgesetzt; De hoc

Wald. conf. Gesta Danor. extra Dan. T. III, cap. I. Sect. 3. §. 13.

Præsulis officio Volmarus, patre necato

Regnum præponens tristia vincla subit.

Dein exul patria Bremam revocatur, ut aris

Præsit, at infelix insula talis erat.

Unter den Briefen Petri Tornacensis, ist sub No. CXLVII. einer an diesen Bischoff Waldemar gerichtet, in welchem gedacht wird, er habe in seiner Jugend zu Paris studiret, und die Brüder zu St. Genoverfa, deren Abt gedachter Petrus damahls war, in Verwunderung gesetzt, weil er bereits in seiner Jugend so männlich reif gewesen, auch die Französische elegante und Artigkeit an sich gehabt, obwohl er aus Norden gebürg

bürtig war. Der Brief ist nicht lang, und verdienet hier gelesen zu werden. Der Haupt Endzweck ist einen Allmosen zu erbitten. Wo zu man sich durch Lob-Reden den Weg bahnet.

<sup>Schleswigische Bi-
schöffe.</sup>

Venerabili & illustri viro Valdemaro Episcopo Slesvix, Frater Stephanus de S. Genovefa qualiscunque minister Salutera & cum omni dilectione fidele obsequium. Jucundam vestri memoriam reliquit nobis absentia vestra, cuius si delectamur reliquias, ita reficiunt blandimentis. Mirabamur semel maturitatem in juvene, Episcopalem dignitatem in futuro Antistite, profundam humilitatem in nobili stirpe, munificientiam liberalem in Scholastico, socialem affabilitatem in sangvine Regios Gallicanam elegantiam in Septentrionali viro. Non credimus in vobis honores mutasse mores, quos per Dei gratiam natura vobis potius contulit, quam fortuna. Ex his confidentiam assumpsim aut scribendi vobis, & attrita, ut aiunt, fronte, sine meritis nostris beneficium aliquod postulandi, id solum in petitione solatium superest, quia si repulsa patiarur, non rubet, si non, exaudiatur, epistola verecundiam non incurrit. Antiqui parentes vestri cum adhuc errore gentili sub idolatria tenerentur, & justo Dei iudicio Gallias invadentes civitates & oppida cooperunt, destruxerunt municipia, Ecclesiæ subverterunt. Inter alias Ecclesiæ beatæ Genovefæ virginis, regali ope & opere constructam miserabiliter concremarunt incendio, cuius rei testes existunt parientes extine combusti & exeli, corruptionem suam calce in cineres putrefacta monstrantes, & ruinam minantes. Eos reficere incœpimus comparata jam lignorum materie, que superponatur innovatis parietibus & tecto plumbœ supponatur, sub quodam rubore mendicantes rogamus & petimus, ut aliquid de benevolâ ac benefica liberalitate vestra nobis mittatis quo plumbum emamus, non Romanum, sed anglicum, quoniam Anglo plumbo teguntur Ecclesiæ, nudantur Romano: Vivet jugiter in ecclesia nostra felix memoria nominis vestri, sub testimonio beneficij a vobis beatæ Virgini Genovefæ liberaliter impensi. Fratrem nostrum G., presentium latorem misimus, qui & prudenter impletat mandatum nostrum, & fideliter nobis reportet beneficium alienum.

S 8

Bi-

Ripische
Bisch.

Bischöffe des Ripischen Stifts im Zwölften Seculo.

THURO einigen TOCKO.

Saxo und Crantzius, die seiner gedencken, nennen ihn mit dem lesternz Auctor Chron. Rip. aber und aus ihm A. Hvitfeld, mit dem ersten Mahmen. Er scheinet im Anfang dieses Seculi gen Ripen gekommen zu seyn, nachdem das Stift, wie oben gedacht, in einigen Jahren keinen ordentlichen Vorsteher gehabt. Seine grösste Bemühung gieng dahin, dass er die Ripische Thum-Kirche prächtig bauen und zieren mögte, welches ihm dann auch so wohl gelungen, dass gedachte Kirche an schönen Quader-Steinen, Säulen und künstlich gearbeiteten Zwiebogen, in ganz Dämmenmark ihres gleichen nicht findet. Aus dem Leben R. Nicolai beym Saxone Lib. XIII. lässt sich schliessen, dieser Bischoff sei eben keines aufrichtigen Gemüths gewesen, indem er dem nachmähligen König Erich Emund oder Harefood, mit falschen Überredungen sehr listig hüttergangen, und ihn dahin beredt hat, dass er sein Krieges-Volk meist abgedankt, welches ihm bei nahe das Leben gekostet hatte. Ubrigens war Thuro ein martialischer Bischoff, der des Königs Nicolai, oder vielmehr seines Sohns Magni Parthey, wieder gedachten Ericum sich so ernstlich annahm, dass er anno 1135 mit andern seines Standes wieder den lestern zu Felde gieng, und auch am Heil. Pasingi-Fest, in der nahmhaften Schlacht zu Godwig sein Leben einbüßete. Joh. Laurent. Amerinus, der in seinen Tetrastichis diesen Bischoff, wiewohl unrecht, unmittelbar auf den im vorigen Seculo angeführten bösen Jaraldum setzt, singet von ihm also:

Diro sacra cohors monstro laniata Thuroni
Destinat exedræ jura reicta suæ,
Qvam varia aggreditur convexi formicis arte
Ornare, & mirum continuasset opus.

N O T E L I U S.

Golete jenem anno 1135, da er von Alcerro zu Lund geweiht ward.
Der

Der Muthmassung nach, soll er ein heimtückischer und böser Mann gewesen seyn, wann sonst wahr ist, daß er den Hütlandischen Edelmann Nepische
Bisch.
Sorres Plog, zu der gräulichen That angereizet, da dieser anno 1239 König Ericum Emund, der einem Bauren zu seinem Recht verhelfen wolte, auf öffentlichem Land-Gericht mit einer Lanze durchbohrete. Gewiß ist es, daß dieser König bey den Geistl. sehr übel angeschrieben stund, und auch vorher von Eskillo zu Noeschild verrätherischer Weise angegriffen ward. Notelius hat auch seinen Unmuth wieder den König darin blicken lassen, mithin die Suspicion gestärcket, als er der Königl. Leiche keine Grabsstatt in der Kirchen selbst einzäumen wolte, sondern den Sarg halb außer, und halb in der Maur, wie annoch zu sehen, beysen-
hen lassen, aus Ursach, der König wäre als ein Verfolger der Geistl. in den Baum versallen, und daraus nicht gelöst worden, wie an seinem Ort gedacht. Und demnach ist das Gerücht, auf welches sich Amerinus beziehet, nicht ohne Grund der Wahrscheinlichkeit.

Fama fidem sparsit tamen hunc (*si nuda mereatur*
Fama fidem) saevis constuduisse dolis,
Instinctuq; suo, nigrum exstimulasse Plogenem,
Ut ferro Regis rumperet exta sui.

In einem MSC. Bibl. Hafn. finde, daß er vorhin Capellan des Bischoffen von Noeschild gewesen, und nebst Petro Botydis, der dem alten Bischoffen gedachter Stadt Araaldo, adjungiret war, die Abschaffung derer Priester Weiber oder vielmehr die Verwandelung des Chestandes in offbare Hurerey, stark urgiret, auch einige remittirende Prediger so gar ums Leben zu bringen geholffen habe.

ASCERUS.

Soll jenem im Jahr 1141 gefolget seyn, saß aber nur einige Monath, und that also nichts, das sein Gedächtniß erhalten konte. Auf ihn folgte im nächsten Jahr

HELIAS oder ELIAS.

Aus vornehmer Extraction, in der Grafschaft Flandern gebürtig, as
G 2 ber

Ripische ber wie sichs ansehen lässt, ein verschmähter und unruhiger Kopf.
 Bischof. Ein Aufruhr, den er in seinem Vaterlande angerichtet hatte, machte ihn
 seinen eignen Brüdern so verhaft, daß sie ihn zu tödten suchten, da er
 sich aber mit der Flucht rettete, und als ein armer Exulant in Dämmemark
 zog. Allhier scheint es, er habe zuerst das Amt eines Klockners abgewor-
 tet, und sich damit verdient und berühmt gemacht, daß er die Schlag-
 Uhren an der Kirchen, und die Abtheilung der Stunden durch Klockens-
 Schläge hier zu Lande in Übung gebracht, gleichwie sie in Flandern
 längst bekannt war. Anonymi Chron. Ripense spricht pag. 11. Fugit in
 Daniam & factus est primo Ecclesiarum ministerialis in signis pulsandis.
 Hic enim dies & horas campanarum pulsatione distinxit. Nachgehends
 hat sich dieser Fremdling bey Geist- und Weltlichen dergestalt beliebt zu
 machen geruht, daß er nach gerade zu hohern Ämtern der Kirche, und
 endlich im Jahr 1142, da sein Vorweser unvermuthlich bald gestorben,
 zum hiesigen Bischofshum befördert ward. Als König Svend Gratho,
 mit dem ers wieder Canutum hielt, nach der ersten Wiburgschen Bataille,
 viele seiner Feinde in seine Gewalt gebracht hatte, und sich diese in die
 Kirchen gedachter Stadt retirirt hatten, frug Svend den Bischoffen
 Heliam als seinen geheimen Rath, wie er mit diesen Flüchtlingen verfah-
 ren solte, und bekam zur Antwort, wie Saxo meldet: Nicht anders,
 Angeistli-
 her Rath. o König! als ein verständiger Gärtner mit dem Unkraut ver-
 fahret, wann er den guten Saamen will wachsen machen. Ob-
 wohl aber Sveno im geringsten kein gut Gemüth hatte, wollte er doch
 den Blut-Rath dieses heiligen Vaters nicht vollführen. Indessen war
 Helias zu der Zeit in so großem Ansehen, daß alle drey Competenten der
 Dänischen Krone Svend, Cnut und Waldemar nach Helmoldi Bericht
 auf ihn als auf einen billigen Schieds-Mann compromittirten, und sei-
 ner prudence überliessen, wie unter ihnen das Land zu theilen und sie
 sämtlich zu befriedigen wären, welches er zwar auch anrichtete, obwohl
 es schlechten Bestand hatte. Beym Antritt seines Amtes, hatte er sel-
 ber viele Competenten und Beneidner seines Glücks, auch an denselben
 so mächtige Feinde, daß ob er wohl seinen Bischofs-Hoff besetzen lies,
 traute er sich dennoch nicht in denselben. Daher lies er an der mittä-
 gigen Seiten der Thun-Kirche, über dem Gewölbe in der dicksten Mauer
 ein kleines Gemach, welches noch verhanden ist, als eine sichere Retraite,
 indem er aus seinem Hoff heimlich dahin flüchten konte, für sich apieren.
 Ob dieser Mann in Flandern oder in seinem secularen Stande beweibt
 gewesen, finde nicht, wohl aber dieses beym A. Hytt. Chron. p. 18,

dass

Dass er einen Sohn gehabt, den er zum Archidiacono seiner Etiste Kirche gemacht. Was er übrigens in seinem Amt zu Ripen ausgerichtet hat, wird unten in der Chronologie vorkommen. Er starb anno 1152, und ward zunächst beym heiligen B. Leofdago begraben. Ubrigens ist Magnus Mattheiæ, wann er in Serie Episc. Lundens. p. 31. Diesen Mann zum Odenseischen Bischoffen angiebt. A. Crantzius gedencket seiner in Dania Lib. V. Cap. 29.

Flander & a patriis Helias mœnibus exul
Custos sacrata promptus in æde venit.
Vim contra hostilem, complura hic munit asyla,
Fertq; Leofdago busta propinqva sacro.

RADULPHUS oder RUDOLPHUS.

Von Geburt ein Engelländer, hatte es durch seine Geschicklichkeit das hin gebracht, dass er bei Waldemaro I. als dieser noch Herzog zu Schleswig war, das Amt eines Canthlers bediente. Nach Helia Abs sterben, ward er im Jahr 1152 zum hiesigen Bischoffen erwählet. Diese Wahl wolte der Lundiſche Erz-Bischoff Eskillus nicht gut heissen, sondern setzte sich stark darwieder, weil der Candidatus eines begangenen Mords, wie auch der Recherey beschuldiget ward. Hiedurch ward seine Ordination in vier Jahren verzögert, erfolgte doch endlich auf ernstliches Anhalten des Königs, anno 1156, da sich Rudolphus erbosten, den Mönchen zu Loem, wo nach einigen Jahren Lohm oder Lugum Kloster gesiftet worden, eine Wohnung zu schenken. In einem mehrmals citirten Cod. MSS. Bibl. Acad. Hafn. genannt Exord. Mon. Charæ Insulæ, finde einen Brief, aus welchem erschehe, dass er so wohl als Syeno Aarhus. Päbſl. Befehl erhalten, zu dem wegen des Königs Ungnade exilirenden E. B. Eskill zu reisen und sich von ihm ordiniren zu lassen, falso sie den König nicht dahin disponirent könnten, ihn nach seinem E. Stift zu revociren. Alexander Episcopus Servus &c. Venerabilibus fratribus, Absoloni Roskildensi & Tuconi Burglanensi Episcopis, dilectis quoq; filiis, Radulpho Ripensi & Svensoni Arufensi elecetis, salutem & Apostolicam benedictionem. Nach einigen andern Dingen heist es hier: Rogamus & monemus prudentiam vestram, quatenus eidem Regi (Waldemaro) suggestere & attentius svadere cū retis,

Nipische
Bl. 4.

retis, ut venerabilem fratrem nostrum Eskillum, Lundensem Archiep. Apost. sedis Legatum, virum religiosum & DEO acceptum, reverenter ac devote ad ecclesiam propriam revocet, & ei honorem ac gratiam, quæ decet, impendat &c. Nihilominus & vobis mandamus, ut qui ad onus pontificale vocati sunt, sed nondum culmen honoris adepti, ad eundem Archiepiscopum, si tam cito non redierit, humiliter ac devote accedatis, & ordinis ac consecrationis munus de manu ejus percipiunt, periculorum enim existit ecclesiis DEI diutius solatio Pastoralis vacare. Ubrigens scheinet Rudolphus ein Mann von guten und ehrbaren Sitten gewesen zu seyn. Weil er aber die Nipischen Thun-Herren, welche eine unanständige Lebens-Art angefangen, zur Regel zwingen wolte, wurden ihm diese ganz aufrührisch, und wolten ihm die Freiheit, ein erledigtes Canonicat zu vergeben, nicht zu stehen, ja wurden ihm so dreist, daß sie ihm einst im Capitel-Haus den Mantel zerrissen, und die seines Theils waren, derbe abprügelten. Für diesen Affront konte er bei seinem Feind Eskillo zu Lund, keine Satisfaction bekommen, sondern seine Gegen-Parthen ward vielmehr wieder ihn gestärkt, und mutiger gemacht, bis endlich der Schwedische Erz-Bischoff Stephanus, der ihm besser gewogen war, unter der Hand ihm bey dem Nötmischen Stuhl unterstützte, und in seiner Favour einen Päpstl. Befehl an die unordentliche Canonicos zuwege brachte, wie unten mit mehren erfolgen wird. Er starb in diesen verdrieslichen Händeln anno 1170, und ward ante altare sanctæ Crucis in medio pavimento begraben.

Bischof.
Mantel
von
Cano-
nicis
zerrissen.

Infula suscepto defertur sacra Radulpho,
Anglia qvem nostris misit amœna plagis.

STEPHANUS.

Dieser war ein Bernhardiner-Mönch, vorhin Abt im Kloster Herritzwad. Nach Radulphi Tod hat K. Waldemar, wie er mit allem Recht konte, darauf gedrungen, daß er in der Wahl eines neuen Bischofs wenigstens jus præsentandi exercire wolte. Daher schickte das Capitel den Archidiaconus nebst den beyden Probsten von S. der Borch und Harfysse an Thro Majestät, und erhielten von derselben gegen Erlegung drey hundert Marck, die Freiheit aus dreyen vorgeschlagenen Nebten, derer Kloster Wiesyld, Tuis und Herritzwad nach Belieben

Ripische
Bisph.

ben einen zum Bischoff zu erwählen. Da ward dann aus dem letzten Kloster Abt Stephanus, anno 1171 hierzu würdig erkannt. Auch wolte man ihn desto lieber haben, weil er in vorigen Jahren zu Ripen Canonicus gewesen, und aus dem Dorf Bröns in der Gegend besagter Stadt gebürtig war. Er war ein frommer und sanftmütiger Mann, und dabei wie Hiob schlecht und recht in seinem ganzen Wesen. Denjenigen Päpstl. Befehl, welchen sein Vorweser mit genauer Noth an die unordentlich wandelnde Canonicos Ripeses, wie neulich gedacht, kurz vor seinem Ende ausgewircket hatte, wolte Stephanus ihm zur Execution bringen, fand aber gar zu viele Schwierigkeit und Wiedersekung bey jenen Star-Köpfen, darzu kam auch dieses, daß anno 1176 Kalend. Octob. nicht nur die Bischoffl. Kirche, sondern auch die an derselben befindliche Wohnungen derer Thurn-Herrn durch Brand-Schaden ruit. Canonici daret wurden, da die Vogel sich um so viel weniger einsperren liessen, sine Cannoch mensam communem und die Regel St. Augustini hielten, sondern none. qvoad præbendas canonici, qvoad mores aber Frey-Herren und ohne Canonem seyn wolten. Der sanftmütige Bischoff bekam auch mit Bauen und Repariren so viel zu thun, daß er weiter nichts austrichten konte. Wann übrigens der H. A. Hvitfeld B. Chron. pag. 20 dies sem B. Schuld giebt, et habe den Clercs und andern Hoff-Diensten der Fürsten alle Præbenden, die sie nur verlangten (Dan. som de peg-
te paa) auf geschehene Fürbitte ihrer Herren eingeräumet, weis nicht, ob dieses, oder ob nicht vielmehr dessen Gegentheil, die Meinung des Autoris Chron. Ripesi. sey, dem wohlgedachter Herr Hvitfeld beständig und allein folget. Es heist aber pag. 15. Hic Clericis curialibus & servientibus in aula præbendas interventione Dominorum patentibus obviavit. Vielleicht heist obviare hier so viel, als freindlich entgegen kommen, vielleicht aber auch sich dawieder legen und hindern. Melle-nus gedencket in Scondia Illustr. T. II. p. 13. dieses Bischofs sehr honoriſſe, ja als eines heiligen und nach dem Tode wunderbätigen Mans. Ein heili-ger Mann.
Es, wann es heiss: Ripesis Antistes Stephanus, sanctimonia conspi-cuus, felicem exhalavit spiritum, & nactus sepulturam e regione sum-mi chori juxta meridionalem in Basilica parietem, miraculis coruscavit. Neulich angezogenes Chron. bestätigt auch dieses leichtere, - wann es heiss: einige versicherten, sie wären bey seinem Grabe gesund worden. Er saß in 14 Jahren, und starb anno 1185.

Empta

Nipische
Bischöfe.

Empta eculigerum Stephanum suffragia cogunt
Dare Herivadi jura suprema gregis,
Et capere Antistes, quos fert, venerandus, honores
Quod probus & quod ab his esset alumnus agris.

HOMERUS oder ORMER,

Dieser hatte vorher in sieben Jahren als Bischof zu Börglum dem
Vandalischen Stift vorgestanden, und ward 1186 nicht ei-
gentlich durch Wahl, sondern durch auctoritatem des Papstis Lucii III.
welcher ihn ohnlangst auf dem concilio Lateranensi, dem er als Däni-
scher Legatus beygewohnet, von Person gekannt, nach Ripen befors-
dert. In den Wendischen Heer-Zügen lies er, gleich wie andere seines
Standes der Zeit, sich gebrancken, bey welcher Gelegenheit Saxo Gram-
mat. im funfzehnden Buch seiner Erwehnung thut, und ihn als einen
sehr ansehnlichen und daben beredsamen Mann abbildet, welcher die
Empörung einiger Jütlander erst mit guten Worten, und solche nichts
vermögten, mit Gewalt zu dämpfen trachtete, aber vergebens; daher
der König Wald. I. den Tod nahm. Contumaciam jutorum, ob quam
Waldemarus morbum contraxit, severitate compescere nequivit. Dem-
jenigen Lundischen Concilio, welches der Erz-Bischof Absolon anno
1188 halten lies, wohnete Homerus bey, lies auch überdemt bey sei-
ner Heimkunst einen Synodus halten, und darin Breviarium Ecclesiae
Ripensis versetzen. Clar. Joh. Möllerus rühmet diesen B. in Ilag. ad
Hilf. cherson. Cimbr. p. III. c. 1: §. v. gar sehr, wann es heißt: Doctrina,
vitæ sanctitate, inqve Ecclesiam suam meritiss inter eos emittit Homerus
(Henricum alii vocant) In seinem Epitaphio zu Lügum-Kloster, wo er be-
graben liegt, heißt er, eine Sierde der Welt, eine Gestalt der Weis-
heit, eine Ehre der Priesterschafft und ein Nachahmer des grossen
Onie.

Grosser
Nuhm.

Decus orbis, forma Sophie
Gloria Pontificum, magni sedator Onie.

Dass er ein Liebhaber und Förderer der Gelehrsamkeit, mit hin-
selber ein wohl studirter Mann gewesen, lässt sich unter andern daraus
ab-

abnehmen, daß er in der Ripischen Thum-Kirche zum Gebrauch daziger Esterseyn, eine in repositorius vertheilte Bibliotheque anlegte, die ihm schriftlich 600 Mark, welches in den Tagen ein grosses war, gekostet hatte. Von seinen übrigen Stiftungen und Gaben, mit welchen er die neulich durch Feuer-Brunst beschädigte Thum-Kirche zu zieren und zu bereichern getrachtet, wird unten gedacht werden. Die Zahl derer Thum-Herren seckte er auf zwölf Personen, denen eben so viele Präbenden zugestellt worden, mit hin die Verordnung gemacht, daß keiner auf eine Präbende vorher Anwartung haben, sondern allererst vacante præbenda, ein Canonicus erwählt werden sollte. Doch lies ers geschehen, daß einige junge extravagirende Edelleute dergleichen Beneficia meist genossen. Was die Worte in Chron. Ripensi: Jura Regalia prius amissa ad Ecclesiast. revocavit, eigentlich sagen wollen, weis ich nicht. Sein Todess Fall erängnete sich anno 1203 als im siebenzehnten Jahr seines hiesigen Amtes. Unter denen Episteln Stephani Torna censis, edit. Paris 1679 siehet No. 149 eine an diesen Ripischen Bischoffen, der wegen seiner Gottesfurcht und Freigebigkeit gerühmt wird. *Applau dimus famæ, quæ & liberalitatem vestram prædicat, & religionem commendat.* J. Laur. Ameriai Verse sind vom ihm diese:

Auro aras radiare jubet calicesq; crucesq;
Argento ampullas, thuribulumq; suo.
Intulit & variis præclara volumina scriptis,
Slavo arma: inde Locus dat monumenta Dei.

Die letztern Worte zu verstehen, muß man wissen, daß der obgedachte Ort seiner Begräbniß, nemlich Lügum Closter, wo verschiedene Bischöffe mehr liegen, auf Lateinisch von den Mönchen Locus Du genannt ward.

Bischöffe des Marhusischen Stifts im Zwölften Seculo. ULKILDUS.

Scheinet am Ende des vorigen Seculi, in welchem Jahr ist ungewiß, bisher gekommen, und also noch vom Bremischen Metropolitan geweiht zu seyn. Zu seiner Zeit, ward die Residenz hiesiger Bischöffe von

330 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarck

Norhus. von dem vormähligen Städgten Lüsbierg, iho einem Dorff, eine Meile
fische Bisch. Nordwerts von Norhusen entlegen, bisher transserirt, weil die Hand-
lung und Schiffarth sich allmählig nach diesem Ort hin, und die meisten
Einwohner Lüsbergs nach sich zog. Ulkildus ist allein davon bekannt,
daz er zu Norhusen die erste Kirche anno 1102 am Strande erbauet,
doch nur von Hols, da die rechte Stifts-Kirche aufzuführen annoch
kein Vermögen vorhanden gewesen.

ELOCUS.

Gleich wie n
weis, als
hat er unter der
heimischen Erh
Ich habe unter a
aber etwas dic
Thom. Broderu
cimine antique
heget, es röhre
wie weit solches Statt finden kan, indem man sich allein darauf grün-
det, daß die eine Seite den Buchstaben N. die andere aber ein S. zeiget.
So viel ist wahr, daß unter dem König Nicolao, der durchs N. angezei-
get werden soll, kein Bischof gewesen, dessen Nahme von J. angefangen,
außer diesem loco. Ubrigens war er in der Zahl derer Martialischen
Bischöfe, die am ersten Heiligen Pfingst-Tage anno 1135 an Statt die
Bischöf. Messe zu singen, wieder Ericum Harefoot der blutigen Schlacht zu
Tob. Goodwig beywohneten, und auch auf der Wahlstatt tott gefunden
wurden.

seines Vorwesers das Jahr nicht
st und Ordination ungewis. Doch
zu gelebt, und also vom ersten eins-
Lund die Weibung angenommen.
ein Stück, wie ein Schilling gross,
dem unser geschickter Antiquarius
al. Otthin. Prof. Eloqvent. in Spe-
rnum pag. 68. die Muthmassung
ihen loco her. Ich weis aber nicht,
wie weit solches Statt finden kan, indem man sich allein darauf grün-
det, daß die eine Seite den Buchstaben N. die andere aber ein S. zeiget.
So viel ist wahr, daß unter dem König Nicolao, der durchs N. angezei-
get werden soll, kein Bischof gewesen, dessen Nahme von J. angefangen,
außer diesem loco. Ubrigens war er in der Zahl derer Martialischen
Bischöfe, die am ersten Heiligen Pfingst-Tage anno 1135 an Statt die
Messe zu singen, wieder Ericum Harefoot der blutigen Schlacht zu
Goodwig beywohneten, und auch auf der Wahlstatt tott gefunden
wurden.

ESKILLUS.

Folgte jenem im Jahr 1135. Daz dieser Bischof ein Gönner und För-
derer der Bernhardiner-Mönche gewesen, die in diesem Seculo
starck zu grassiren anfiengen, bezeugte er darin, daz er einen conven-
tum gedachter Ordens-Brüder, zu Weng oder Wong-Kloster, auf An-
rathen des Abten Heinrichs. im Jahr 1165 am 16 Febr. errichtet hat.
Weil also das Lundische Concilium nationale, anno 1140. im Beyschn
des

des Päpstl. Legaten Theodigai gehalten, in seinem Leben eingetroffen, ^{Aarkus-}
solte man meinen, er hätte dieser Kirchl. Versammlung mit beygewohnet. ^{sche Bischof}
Doch finde seinen Nahmen nicht im Catalogo derer versammelten Glied-
der, welches unten folgen wird. Kan seyn, daß er durch Krankheit
oder andere wichtige Zufälle ist abgehalten worden. Dem Schismati-
schen Päpste Octaviano war er nebst dem König Waldemar selbst zu-
gethan, da fast alle übrige Dänische Prälaten Victorii anhiengen.
Starb kurz nach gedachter Stiftung des Closters Wong, und lies sich
bey dasigen Brüdern begraben. Als auch diese nach 3 Jahren gen
Kailoe, und von dannen wiederum nach Om chara Insula zogen, ver-
gassen sie nicht die Gebeine ihres Wohlthäters mit sich zu nehmen.

SVENO.

Muß kurz nach 1165 hieher gekommen seyn. Solches erhellet unter
andern auch daraus, daß er anno 1187, oder wie Magnus Matthiae
schet, 1188 demjenigen Concilio nationali beygewohnet, welches der
Eck-Bischof Absolon zur conformirung der Kirchen-Gebräuche, Gesänge
etc. damahls halte ließ, mit sich habend als Assistenten den Probs-
ten Esbern und einen Mag. Nahmens Thomas. Saxo gedencket seiner
v. Knahals Lib. XIV. und gibt zu verstehen, er sei in den letzten Tagen
Königs Waldemari, der 1182 gestorben, ein frischer und rühriger
Mann, ja ein ganher Krieges-Held gewesen, welcher nebst V. Absolon
aus Roschild, und Friederich aus Schleswig in den Wendischen Krie ^{Ein Mar-}
gen allenthalben mit gewesen, und vom Könige in wichtigen Geschäftz ^{tialischer}
ten gebracht worden, wie aber sein Bischofflich Amt unterdessen ab ^{Bischoff.}
gewarret worden, steht dahin. Ihm und den Herzogen Buris, ward
die Aussicht der Pommerschen Stadt und Festung Wolgast anver-
trauet. Bey Eroberung der Stadt Carentin auf Rügen war er mit,
und trat das ungeheure Bild des Götzen Porevit mit Füssen, ja blieb
darauf bestehen, als man solches zum Schimpf aus der Stadt schleppete.
Dass er sonst keines bösen Gemüths, noch ein Schadenfroh gewesen,
bewies er damit, daß er den auf die unruhige Schonische Bauren sehr
exgrimenti König Waldemar von grosser Blut-Vergiebung zurück gehal-
ten, ihm in die Arme gefallen, und um Aufschub der Straffe gebeten,
welches vielen hundert Menschen das Leben gefristet. Denen Cister-
cienlern zu Om oder chara Insula war er anfangs ungnädig, nachge-
^{hends}

Narbusi-
sche Bisch.

Lob.

Lust an den
Medaillen.

hends aber dermassen gewogen, daß er sich auch entschlossen hatte, mit Niederlegung seines Amtes zu ihnen zu treten, welches aber der Abt abschiede, und sprach, es wäre der Kirchen an seiner Person gar viel gelegen. Diesem gab er endlich Gehör, und blieb corpore in Seculo, corde vero in claustro. Wie es in einem MSS. Membran: Exordium Monast. charæ insulæ genannt, ausgedruckt wird. Dieser alte Codex enthält sehr viele particularia, das Leben dieses B. betreffend, von welchen etwas beybringen will, den Zustand der Zeit zu beleuchten. So heist es ex. gr. er habe die Einkünfte des Bischofthums in schlechtem Stande vorgefunden, aber treflich vermehret, und da er dem Closter sehr viel verehret und vermachet, habe er solches aus seinem eignen Patrimonio gehabt, woraus zu schliessen, er sei etwa von vornehmer extraction. Item er sei gewesen Pontifex diu memorandus, & cuius memoria sit æternum in benedictione apud Deum & homines, ein Bischof, dessen man lange wird gedencken, und dessen Gedächtnis bey Gott und Menschen im Seegen verbleiben wird. Die Bernhardiner-Mönche zu gedachtem Om-Closter liebte er als sein Augapsel, und hielte sie heilig als die Engel Gottes, sagte auch sie hätten immer Engel in ihrer Gesellschaft, daher er sie mit ungemeiner Ehrerbietigkeit begegnete, und wann sie ihm unterweges vorbeigingen, vom Pferde herunter stieg. War er nicht guter humeur, und seine Bedienten wolten ihn ermuntern, sagten sie: ihnen däuchte, daß sie einen Bernhardiner von ferne kommen sahen, und wann solches eintraf, hatte er die allergröste Ergezung daran. Er überhäufste sie mit so vielen Gaben und Wohlthaten, daß der Abt fast unwilliger war zu nehmen, als er zu geben. Gleich wie er sie auswendig mit leiblichen Wohlthaten verpflichtete, also erquickte er sie innwendig mit Geistlicher Speise, nemlich mit den allerbesten Büchern, die er aufrägen konnte. Die lies er auf seinen Kosten herrlich und zierlich abschreiben, und in ihre Biblioth. hinschauen. Er ward allen allerley, auf daß er an dem Verdienst aller Theil haben mögte. Auf seinem Alter suchte er beim Papst Erlaubniß, sein vor vielen Jahren, da er fränklicher war, gehabtes Fürnehmen ins Werk zu richten, und mit Niederlegung seines Amtes, ins Kloster zu gehen, starb aber zu Ostorp, ehe der Abt Brandanus mit der Erlaubniß zur execution vom E. Bischoffen zurücke kam, und zwar 3. Kal. Nov. im 26 Jahr seines Bischoft. Amtes, das ist von 1167. zu rechnen, A. 1191. da er vor dem Altar St. Marie zu Om-Closter begraben ward. Ungewiß ist es, durch welchen Zufall seine Leiche, oder wenigstens sein Grab

Grabstein, in folgenden Zeiten, nach der Kirche St. Severini zu Rye translociret worden, gestalt Resenius in Atlante Dan. MSS. daselbst folgendes Epitaphium aufñhret, aber in der Zahl seines Sterb-Jahres etwa einen Schreib-Fehl mag begangen haben, weil obiger Calculus nicht triegen kan. *Hic sepultus est venerandus in Christo Pater Dn. Sveno Episcopus Rosa papali ornatus, Anno Domini MCCXXXIII. Daniel Cramerus gedencket dieses Bischoffs in seiner Pomerischen Kirchen Chrysostom. Lib. 1. cap. 50. p. 104.* bey Gelegenheit von Erober- und Bekehrung des Landes Rügen, sprechend, er sey ein geborner Norweger und vorhin Königl. Hoff-Prediger gewesen, ist aber falsch, und gründet sich darauf, daß er diesen Svenone in Aarhusiensem mit dem Svenone Norbag Episc. Roskildeensi, welcher ganze hundert Jahr vorher gelebet, confundiret, sprechende, er habe bey Absingung der collecte vor dem König gefungen: *Domine conserva Regem mulum, an statt famulum tuum,* welche Verwechslung jedoch dem Cramero als einem Ausländer zu gute zu halten steht, nicht aber seine schändliche Undankbarkeit, dem B. Aboloni daselbst bewiesen.

PETRUS INGREDSON.

A. Hvitfeld gedencket dessen ad an. 1196 sprechend, er habe alle seine Bücher der Kirchen vermacht, und also eine Art von Bibliothecque hieselbst angelegt, vermutlich nach dem rühmlichen Exempel des Rissischen B. Homeri, der ohngefehr zur selben Zeit ein gleiches zu Ripen gethan hatte. Der Herr Probst Paulsen verneinet in seiner Bibliotheca Aarhusiensi pag. 13. das Ehe Verbot wäre zur Zeit dieses Bischoffs wieder die hiesige Geistlichkeit ergangen, obwohl zu gestanden wird, er habe, wie die Wahrheit ist, unter König Canuto VI gelebt, der anno 1182 seinem Vater succedirte, und anno 1202 aus der Welt schied. Dennoch heist es: *Eius tempore coelibatum Pastoribus & Diaconis in-junctum fuisse legitimus.* Hiervon ist in allen so gedruckten als ungedruckten annalibus, die mir zu Gesichte gekommen, nicht ein Wort gedacht. Zwen mahl ist dis Verbot, ergangen, nemlich 1120 und 1222 wie an seinen Orten dargehan werden soll.

Wiburgi-
sche Bisch. **Bischöfle des Wiburgschen Stifts im Zwölften
 Seculo.
 ESKILLUS.**

Derjenige Catalogus von Dänischen Bischöffen, den Hvitfeld, Messenius, Wolffius und Helvaderus nachgelassen, und dem ich in Theatro Daniae blindlings gefolget bin, ist absonderlich in den ersten zweyen Seculis, über die massen mangelhaft, irrig und voll Wiedersprechung, wie zum Theil bereits gewiesen ist, zum Theil noch ferner dargesthan werden soll. Unter allen aber, sind die ersten Wiburgschen Bischöfle am unrichtigsten verzeichnet. In diesem Seculo kommt beym Herrn Hvitf. B. Chron. p. 102. zu aller erst vor, der anno 1151. verstorben St. Kield, ist aber irrig, und finde an andern Orten zufälliger weise, daß vor ihm so gar zweyne sonst unbekannte oder in Vergessenheit gerathene Männer, den hiesigen Bischofs-Stuhl bekleidet, nemlich Eskillus und Sveno. Des erstern gedencken zwey alte codices beym Magno Matthei pag. 27 in notis, da es heist: Cod. A. & B. addunt, quo quidein anno (sc. 1133) die vero Octobris XX. occisus est Eskillus, Ecclesiast Vibergensis Episcopus. d. i. in welchem Jahr, 1133 am 20 Octobr. der Wiburgsche Bischoff Eskil erschlagen ist. Was die Ursache seines gewaltsamen Todes gewesen, steht nicht leicht zu errathen. So viel finde in einem alten MSS. Bibl. Hafn. daß der König sein Feind gewesen, und an seinem Tode die größte Schuld gehabt, wann es heist: Ao. 1133. die 30 Octobr. occisus est Eskillus Episcopus Vibergensis, vir literatus & prudentissimus Rex Ericus fecit eum interfici in ecclesia. Es mögen vielleicht die Damahls in Jütland noch hart disputirte und geweigerte Zehnden, den gemeinen Mann aufs neue rege gemacht, und zu solcher Gewaltthätigkeit verleitet haben. Dieser sonst unbekannte Eskillus, nicht aber wie Hr. Hvitfeld meinet, der Eskillus successor Heriborti im vorigen Seculo, ists gewesen, der St. Kield hervor gezogen, und zum Thum-Probsten gemacht hat.

SVENO.

Des Nahmens der zweite, ist abermahl in allen Verzeichnissen bisheriger Bischöfle aus gelassen. Daß er aber dem erschlagenen Eskillo ums

Wiburg-
sche Bisch.

ums Jahr 1133 gefolget, und anno 1140 Wiburgischer Bischoff gewesen, erhellt daraus, daß er in soicher qualitat dem Lundischen Concilio im lezt gedachten Jahr beygewohnet, wie die B. Chron. p. 10. zufälliger weise bezeuget. Sveno Agonis gedencket auch seiner Leg. caltr. can. c. II. p. 181. als eines unter R. Nicolao lebenden Wiburgischen Bischoffs, und ihut hinzu, er sey ein Bruder des Erz-Bischofen Alceri, mithin von einem derer angesehensten Geschlechter der Zeit gewesen. Dass anno 1147. ein Wiburgischer Bischoff Sveno zu Trier bey der Einweihung dasiger Kirche St. Maximini zugegen gewesen, und seiner Päpstl. Heiligkeit Eugenio III. in solcher function beygestanden, finde in einem MSS. Bibl. Hafn.

St. KETILLUS oder CHILIANUS.

Eigentlich auf Dánisch St. Kield, aus dem Adelichen Geschlecht derer Kannen oder Kanden zu Winding ohnweit der Stadt Randers geboren. Ward erst Thum-Herr zu Wiburg, woselbst ihm die Aufsicht der Schule anvertrauet ward. Nachgebends machte ihn sein Prädecessor Eskillus zum Probsten an der Stifts-Kirche, und endlich ist er anno einige und vierzig dieses Seculi, zum Bischof thum erhoben. Von noncirca ihm als einem wunderthätigen und canonicirten Heiligen, wäre wohl ter Heilskatholik ein mehres bey zu bringen; man verweiset aber den Leser auf das ger. senige, was unten in der Chronologie beym Jahr 1188, da seine Apotheosis gefeiert worden, erfolgen wird. Er starb anno 1151. v. Kalend. Octob. und zwar besaege seiner unten eingerückten Legende, eines gewaltsamem Todes, da ihn einige böse Buben in der Kirche St. Margarete des Klosters Asemild überfielen und ermordeten, als er eben begrissen war, seine horas zu singen. Sein Leichnam ward anfangs an dem Ort, wo er erschlagen, nachgebends aber in der Thum-Kirchen mit großer Solennität beigesetzt, wie von, wie gesagt, an seinem Ort ein mehres. Aus dem Breviarium Lundensium will eitlige ihm zu Ehren gemachte Verse hiehet sezen.

*Vir domini prudens, meritorum luce resplendens
Præclarus genere morumq; micans probitate
Tempore prælujris fertur Regis Nicolai
In lucem fandus mundi prodigie Ketillus,*

Sic

Wiburgis-
sche Bisch.

*Sic pius ac mundus, ut ei quis in orbe secundus
Vix foret aut similis in commissq; fidelis.
Vir pius ac justus verbiq; lucerna Ketillus
Munere multiplici meruit Domino famulari.
Clarus honestate, rutilans mira bonitate,
Mitis, mansuetus, humilis, pius atq; modestus
Induit algentes, satiavit & esurientes.
O! felix Christi Confessor qui meruisti
Sic de terrenis largiri rebus egenis,
In permansura quo mutares peritura
Et felix frueris eis per seclæ futura.*

NICOLAUS.

Folgte jenem im Jahr 1152. Er war äusserst dahin bemühet, die Thum-Kirche seines Stifts St. Mariæ genannt, zu bereichern, ins dem er derselben die Behnden verschiedener andern Kirchen zugewandt, welche Donation von den beyden Päpsten Alexandro III. und Clemente III. auf Ansuchen Nicolai ist bestätigt worden. Daß aber in der Bisch. Chron. p. 102 vorgegeben wird, dieser Bischoff Vitels habe so gar die Thum-Kirche 1169 erst angelegt oder fundirt, verhält sich nicht so. Schon längst vor Nicolai ja vor St. Ketilli Zeiten, war die Kirche an sich gebauet, weil wie in einer alten Nachricht finde, lebt gedachter einen Thurm an der südlichen Seiten gebauet, und Nicolaus hat eine Capelle zum Heil. Geist genannt, aber nichts mehr erbauen lassen. Im Jahr 1187, oder wie andere sagen 88. wohnete der Wiburgsche Bischoff Nicolaus dem Concilio Nationali bey, welches unter Presidio Absolonis zu Lund gehalten ward. Mit ihm folgte auch dahin der Thum-Probst Sveno, die neue Kirchen-Ordnung zu ververtigen. Wie hoch dieser Nicolaus sein Leben gebracht, steht dahin. Da aber alle Catalogi unmittelbar auf ihn, Gunnerum, einen Abten vom Emb-Kloster sezen, dieser aber allererst 1221 hieher gekommen seyn soll, muß nothwendig einer, wo nicht ihrer gar zween vorbey gegangen seyn, mann wolle dem Nicolaus eine siebenzigjährige Besitzung des Bischof. Stuhls beweisen.

legen, welches unmöglich, wie Joh. Svaning. in Chronolog. Dan. p. ^{Börglum} 78 gat wohl observiret. Viele bisher unbekannte Bischöfse habe hin ^{die Bisch.} und wieder entdeckt, und aus der Vergessenheit hervor gezogen. Dens noch mögen wohl einige übrig bleiben, welche, wo möglich aufzuspüren, man der Nachwelt überlässt.

Bischöfse des Börglumschen Stifts im Zwölften Seculo.

SYLVESTER.

Hier sind alle Catalogi Episcoporum wiederum sehr mangelhaft, und lassen ein Intervallum von ganzen hundert Jahren, nemlich von Henrico, im Jahr 1086 bis Truid im Jahr 1186 offen. Diesen Hiatus zu stopfen, muß vor erst dieser Sylvester und dann auch seine beyde Nachfolger Ticho u. Homerus hinzugehören werden. Vom ersten wurde man nichts wissen, wann nicht sein Nahme im mehr gedachten Verzeichniß derjenigen Bischöfse gefunden würde, die auf dem in Gegenwart des Päpstlichen Legaten Theodigni gehaltenen Concilio Lundensi, gegenwärtig gewesen. Da aber gedachtes Concilium aufs Jahr 1140 trifft, mögte man billig zweifeln, ob nicht noch einer in diesem Jahr-Hundert vor Sylvestro gewesen. Hamsford in MSC. Annal. gedencket auch seiner und referiert seinen Tod zum Jahr 1147.

TOCKO oder TUCHO.

Dieser ist abermahls ganz vorben gegangen, welches mir um so viel mehr Wunder giebt, da doch seiner bey Saxone Grammatico Lib. XIV. mehr dann einmahl, wiewohl nur im Vorbegehen, gedacht wird. Unter andern heist es, Bischoff Absolon, dessen Bekant- und Freundschaft mit Tockone, hieraus zu schließen ist, habe einsmahls geträumet, er hörete diesen letztern als Bischaffen von Börglum, die Lateinische Weihnacht-Messe singen, und auch mit sich reden, woraus er gewisse omnia gezogen. Item seiner wird gedacht in derjenigen Verzähleren, die Herzog Buris wieder den König Waldemar vor hatte, da Tocko Börglumscher Bischoff wieder jenen gezeuget. Item im sel-

Börlum-
sche Bisch. ben XIV. Buch wird seiner noch als hiesigen Bischofs gedacht, in einer andern Verrätherey, die der Prinz Magnus wieder hochgedachten Königs vor hatte, und wird hinzu gesagt, er sei vorhin ein Priester am Hofe des Königs Erici Lam gewesen, welcher ihn zum Börglumschen Bischofthum verholffen, weil er ihn lieb gehabt. Da nun dieser König sein Beförderer von anno 1139 bis 1147 regiert, muß Tocko ohngefehr kurz vor gedachtem Jahr hieher gekommen seyn, und hat nachgehends unter Canuto, Svenone und Waldemaro bis anno 1178 gelebet.

HOMERUS.

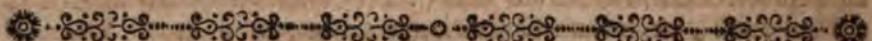
Sein eigentlicher Nahme ist Ormer oder Gormer, den die Mönche nicht besser zu latinisiren gewußt, als daß sie ihn Homerum genannt. Unter den hiesigen Bischöffen wird er vorbey gegangen. Daß er aber dennoch ganz gewiß hiesiger Bischoff gewesen, und zwar von anno 1178, oder 79 bis 1186, erhellet ex Chronicō Ripensi, da es pag. 25 heist: Post hunc (Stephanum) Homerus Episcopus Burglavensis translatus est ad sedem Ripens. auctoritate Lucii Papæ, anno Domini MCLXXXVI. Wann er aber gen Börglum gekommen oder zuerst Bischoff geworden, schliesset sich daraus, daß Saxo L. XIV. erzählt, Absolon habe ihn Tages, nachdem er sein Erzbischöflich Amt angetreten, in der Lundischen Thum-Kirchen, und im Beyseyn des Päbstl. Legaten Galandi, samt anderer Vornehmnen feylich ordinaret. Dieses aber muß nach Rechnung Magni Matthiae, der auch dessen gedencket in Serie Episc. Lundens. p. 48. im Jahr 1178 geschehen seyn, wie wohl leicht gedachter Auctor mit Saxone selbst darin irret, daß er spricht, er sei zum Ripischen Bischoffen ordinaret, da es zum Börglumschen heißen solte. Man hat aber darauf gesehen, daß er nachgehends auf Beförderung des Päpsts Lucii gen Ripen translociret ward. Unter gedachten Ripischen Bischoffen, ist auch seiner oben mit mehren gedacht, und daß er ein gelehrter und Eudensamer Mann gewesen, dargethan worden, dessen Grund und Anzeige hier nicht wiederholet werden darf. Was von seiner Person, so lange er zu Börglum Bischoff war, am allermerkwürdigsten, doch aber auch am wenigsten bekannt, ist dieses, daß er als ein Deputirter der Dänischen Clerisy, dem Concilio Lateranensi anno 1179 d. i. Jahres nach seiner Beförderung zum Bischofthum, bes gewohnt. Concilio Lateranensi subscriptus ex provincia Danie Omerus. Spicil. Dacher. T. 12. p. 650. Herr Alb. Thurz steht in ser. Ep.

Ep. Wansal. p. 2. in Zweiffel, ob er diesen Homerum für den Henricum, dessen ad an. 1086 gedacht wird, halten solle, und wie die Zeitrechnung zu vereinigen. Sein Respekt für unsren grossen Hvitfeld, an dessen Worten er nichts aussiehen darf, hat solchen Zweiffel erweckt, und so ist mir auch Anfangs an vielen Orten gegangen, bis ich aus vielfältiger Erfahrung bin überzeugt worden, Hvitfeld so wohl als andere Sribenten, müssen, wann sie in der genauen Prüfung nicht bestehen, der scheinbaren Warheit weichen. Man höre Clar. Joh. Möllerum hier von in Iag. Part. III. Cap. I. S. V. Hvitfeldius de eo (Homero) commentans, in turpem incidunt parachronismum. Burglavensi enisa, sive Aalburgensi in Jutia Ecclesiae Homerum præfuisse contendit, circa annum 1086, qvo Canutus IV. Rex Daniæ a subditis rebellibus Ottoneis obtuncabatur, & ab isto anno demum 1186. intervallo seculi integrum elapsso, Lucii III. Papæ permitti Ripam esse translatum. Quæ relatione gubernationem annorum CXVII. Ecclesiasticam nostro affingens, tantum abest, ut hiatum Chronologæ Episcoporum Seculi XII. Aalburgensem queat tollere, ut sua potius se ipsam destruat absurditate. So weit Mollerus, dem ich in allen Recht gebe, nur daß er von dem hochverdienten Hvitfeld ein wenig mehr honorifice hätte reden mögen, in Betrachtung, daß dieser die Kirchen-Sachen überall nur als ein Paragon tractaret, und indem er bald diesen bald jenen Codicem vor Augen gehabt, bey seiner weitläufigen Samlung freilich in viele parachronismos verfallen, deren ich in diesem Seculo allein nicht wenige corrigiret. Jedoch muß man gestehen, er hat denen die mit bescheidener Vorsichtigkeit auf seinen Grund bauen wollen, keinen geringen Dienst gethan.

TRUID.

To heißt er in dem Börglumschen Catalogo. An andern Orten in der B. Chr. als pag. 20. wo seiner obiter gedacht wird, heißt er Trogils, oder nach heutiger Ausrede Truels. Er succedirte jenem im Jahr 1186, und wohnete Jahres darauf dem mehr gedachten Lundischen Concilio nationali bey, mit sich führand Johannem aus Westerwig, und Agonem aus Börglum, nach welchem letztern Ort der Siz hiesiger Bischöffe, wie es scheinet, im Anfang dieses Seculi verlegt war, an Statt sie vorhin zu Aggersburg am Lymfurth ihre Wohnung hatten. Unter den Briefen St. Wilhelmi Abbat. de St. Paracito finde

Ao. 1102. finde Lib. 2. No. 41. einen an diesen Bischoffen, den er aber Turgathum nennet, obwohl Zeit, Ort und Amt keinen andern als eben dielen zu supponiren verstatte. Daraus erhellet so viel, Bischoff Truid habe denen leichtfertigen und aufrührischen Augustiner-Mönchen zu Westerwig, nicht nur durch die Finger gesehen, sondern auch dieselbe, als sie ihrem Präposito übel begegnet, unter der Hand gestärcket. Wenigstens wird ihm solches in folgenden Worten fürgeworssen. *Quis in culpa versatur, nisi Dom. Episcopus, cuius est inter eos major autoritas, qui fluctus intumescentes compescere potest & enormia redigere in mensuram. At vero, si potestis & racetis, nonne consentire probamini: und ferner: Et utinam Pater, solum modo taceretis & cornua peccatoribus non daretis.*



Das Dritte Capitel.

Abbildung der Kirchen-Geschichte dieses Seculi, so wie sie, nach der Ordnung der Jahre, auf einander folgen.

ANNO 1102.

Kirche in Nørhus. **S**ard zu Nørhusen die erste Kirche am Strande vom Bischoffen Ulkild erbauet, und dem zu Sticklestad erschlagenen St. Olao Regi & Martyri gewidmet. Sie lag auf einem Hügel Saxhøi genannt, welche nachgehends von der See weggespült worden.

ANNO 1103.

Kirchen-Bau und Abshaf- **S**oll mit Erbauung der Kirchen in den Dänischen Frees- oder Marsch-Ländern, der Anfang gemacht seyn, da die zu Tating auf dem fang des Grund eines Land-Sassen Tadde Estein genannt, am Tage St. Heidenth. in Eiderst. Bene-

Benedicti von Holz zu bauen angefangene, die allererste soll gewesen seyn, nach Zeugniß Cyprai Cap. XXII. p. 137. Dieser folgten, nach wenig Jahren die Kirchen zu Garding, Poppenbüll, Teterbüll, Osterhever, Cathrinerde, Welten, Wollerwick, Oldenswort und andere mehr, an der West-Seit von Süd-Jütland, woselbst bis auf den Anfang dieses Seculi, das Händenthum nicht abzuschaffen gewesen, bis man um diese Zeit, das wilde und wüste Wesen der Friesischen Nation, durch Gottes Gnade einiger massen geändert sahe, welches obgedachter Scribent also ausdrücket: *Hac ætate Religio Christiana in ducatu Slesvicensi incrementa ceepit maxima, locisq; maritimis Eiderstadia & Strandia homines, qvi ab humanitate longe absunt, paulatim barbarie exuta, ad Religionem animum applicaverunt.*

Ao.
1104.

ANNO 1104.

Erfolgte endlich diejenige Trennung der Dänischen, und zugleich der übrigen Nordischen Kirchen, vom Hamburgischen Erzbistift, welche dasige Metropolitan, als ein herannahendes Ungewitter, längst vorhero gesehen, und vermutlich bey dem Römischen Stuhl zu hintertreiben gesucht haben, aber vergeblich. Es war den Dänischen Königen nicht wenig daran gelegen, daß die Geistlichkeit ihres Landes, in keines fremden Erzbischöffen Eid und Pflicht stund. Daher gieng K. Sven Estrichson bereits in der Mitte des vorigen Jahr-Hunderts, mit diesem Vorhaben schwanger, und vermehrte eben zu dem Ende die Zahl seiner Bischofsbümer um die Helfse, vermutlich weil, nach Zeugniß A. Hvitsfeld, der Papst Benedictus III. bereits längst vorhin ein Dänisches Erzbischöfthum zu errichten, und selbiges dem Poponi anzuvertrauen, sich erbogen hatte, wann erst mehr Bischofsbümer obhanden seyn würden. Man erinnere sich hierbei was im vorigen Seculo ad an. 1065 aus dem Adamo B. und andern angeführt ist, von dem damohls projectirten Dänischen Erzbischöfthum, und Hamburgischen Patriarchat über ganz Norden. Am Ende des vorigen Seculi, gieng auch König Ericus Bonus mit selbigen Gedanken sehr um, und ward durch den angedrohten Bann des Hamb. Erzb. Liemari, mehr als durch andere Ursachen stark dazu gereizt. Er reiste daher nicht nur in Persien nach Rom, Diese Angelegenheit auszurichten, sondern lies auf seiner Reise ins Gelobte Land durch Gesandten abermahl die Sache pressuren, und den Heiligen Vater seiner Versprechung erinnern. Endlich kam die Sache in diesem Jahr, unter Regierung des Königs Nicolai, zum erwünschten

Die Däni-
sche Kir-
che erhält
endlich ih-
ren eige-
nen einhei-
mischen
Erzbis-
chöffen.

Ao. 1104. Stande; nicht aber anno 1109 wie A. Crantius und Cl. Lysander,
 noch weniger lange vorher anno 1092 wie Baronius will, der sich ver-
 geblich auf Saxonem beruftet, weil dieser gar keine Zeit seht, stimmet
 aber darin mit allen andern überein, daß Ascerus der erste gewesen.
 Seine Worte sind Lib. XII. in vita Erici Boni: Ne Dani sub externo
 Pontifice sacrorum munera celebrarent, missis ad curiam Legatis, in or-
 namentum domesticæ religionis, maximi sacerdotii insigne expetendum
 curavit. Nec eum Romanæ promissionis fides fecellit. Profectus igitur
 a Cura Legatus, qui sacri insignis prærogativa nostræ gentis Sa-
 cerdotium adornavit, cum celeberrimis Danorum urbibus inspectis,
 cuncta curiosissime collustrando non minorem personarum, quam ci-
 vitatum respectum egisset, Lundæ, ob egregios Asceri mores, tum
 quod ad eam finitimis regionibus terra mariq; transitus abunde pateat,
 hunc potissimum honorem deferendum existimavit. Nec solum eam
 Saxonica ditione eruit, sed etiam Sveciæ Norvegiæq; religionis titulo
 magistrum effecit. Nec parum Dania Romanæ benignitati debet, qua
 non solum libertatis jus, sed etiam exterarum rerum dominium alle-
 cuta est. D. i. „Auf daß die Dännemarcker nicht unter einem aus-
 „ländischen Haupt, das Amt der heiligen Dinge halten solten, lies er
 „durch die an den Hoff gesandte Legaten zur Auszierung des einhei-
 „mischen Gottes-Dienstes, den Schmuck des Priestertums aussitz-
 „ten. Die Römische Zusage betrog ihn auch nicht. Der Legat wel-
 „cher das Priestertum unsers Volks mit Vorzug des Heiligthums
 „schmücken sollte, reiste vom Hause ab, und nachdem er die berühmtesten
 „Städte der Dännemarcker beschen, und alles genau besichtigt hatte,
 „hielte er, in Betrachtung so wohl der Personen, als der Städte dafür,
 „die Ehre müste der Stadt Lund bemeleget werden, wegen der vor-
 „trefflichen Sitten des Asceri, und weil der Weg aus benachbarten
 „Ländern nach dieser Stadt zu Wasser und zu Lande reichlich offen ste-
 „het. Auch entnahm er sie nicht nur der Sächsischen Bothmäßigkeit,
 „sondern machte sie auch in Religions-Sachen zum Haupt (oder Leh-
 „rerin, Magistra,) von Schweden und Norwegen. Es hat also
 „Dännemarck der Römischen Güttigkeit nicht wenig zu danken, weil
 „es von derselben nicht nur das Recht der Freyheit, sondern auch die
 „Herrschaft über fremde Dinge erhalten hat. So weit Saxo Gram.
 welcher mit den leßtern Worten auf den Primatum des Lundischen Erzbischofs
 Erregter über alle drey Nordische Kirchen zielet. Magnus Mathiae in
 Zweifel. Chron. Episc. Lundens. pag. 23. und fast alle einheimische Scribenten,
 die

Ao.
1104.

Die ihm hierin nachfolgen, absonderlich hervortretend, Svatingius, Rele-

nus, Wolff und andere, rechnen die Einrichtung des Lundischen Erz-

Stifts zum obstehenden Jahr 1104. Weil aber die vier letztere aus ei-

nem Munde vorgeben, Aserus habe diese Würde nur zehn Jahr lang

getragen, obwohl er allererst 1138 gestorben, nimmt daher der Herr

Claud. Ornhielm in Hist. Svec.-Goth. Eccles. L. IV. Cap. 1. Anleis-

tung, Aoram Archiep. Lundensis ganz zweifelhaftig zu machen, ange-

sehen, von anno 1104 bis 1138, dreymahl mehr Zeit verflossen als man

dazu ansetzt. Die Sache zu erläutern und gedachte Aoram wieder als

ten Zweifel fest zu setzen, will dann erinnern, daß wir gedachte sonst als

ten Ruhm verdienende Sribenten, von einer Wiedersprechung nicht

los zählen können, selbige aber benimmt der Wahrheit nichts, in Be-

trachtung, daß sie, wie bereits gedacht, dem Magno Matthiae in Chron.

Lundensi folgen, aber seine Worte mit eifertigen Augen angesehen,

und daher misdeutet haben. Sie lauten l. c. p. 29 also. Anno 1138 III. Nonas Maji moritur Aserus, cum sedisset Archiepiscopus

existens, annos circiter XXXIV. decennio & amplius ante Episcopus tan-

tum. D. i. Im Jahr 1138 III. Nonas Maji stirbt Aserus, nachdem er

Erz-Bischöfle seynd, ohngefehr 34 Jahr gesessen, zehn Jahr al-

ter und länger war er vorhin Bischoff allein, oder nur Bis-

choff. Er mag dann von anno 1094 bis 1104 als Bischoff zu Lund ge-

standen haben, und diese zehn Jahr haben wohlgedachte Auctores durch

eine kleine Unachtsamkeit auf sein Erz-Bischöfli. Amt gedeutet.

Wird
gehoben.

Ubrigens ist gar sehr zu bedauern, daß gleich wie viele andere wic-

tige Briefschaften, zur Erläuterung unserer Kirchen-Historie dienende,

durch Verwahrlosung oder andere Zufälle gänzlich vernichtet, und um-

gekommen sind, also ist es auch mit demjenigen Diplomate ergangen,

welches der Papst Paschalis II. über die Errichtung des Lundischen Erz-

Stifts ausgefertigt, und dem hieher versandten Legaten, den Chron.

Salandia Albericum nennt, mit gegeben hat, dessen auch Hr. Hvit.

l. Chron. p. 51. gedencket, sprechend, Aserus habe ihn ins Dánische

übersetzt. Weil dieses, so viel ich weis, nicht mehr obhanden ist, vermei-

net wohlgedachter Herr Ornhielm l. c. p. 104. seqv. Aserus sey nicht

vom Papst, sondern vom Könige Nicolao zum Erz-Bischöfthum erha-

ben, und als Svecie Primas auch über die Schwedische Kirche bestellt,

oder eigentlich über die Gotthische, welche Schonen näher lag. Denn

da des Königs Nicolai Sohn und Mit-Regent Magnus das Gotthische

Vorge-
ben des
Herren
Oern-
hielm.

Reich

Ad.
1104. Reich an sich gezogen, hatten diese Herren bey der Gelegenheit de facto die Gotthische Kirche dem Lundischen Erz-Sitz unterworffen, und gemacht, daß dasiger Erz-Bischoff eigenmächtiger Weise des Tituls von Svecia Primas, sich angemasset. Allein wo sind die Beweisthümer einer so neuen und streitigen Meinung. Ist gleich der Fundations-Brief

Wird des Lundischen Erz-Stifts verloren, so zeugen doch sehr viele unlängst wiederlegte Facta, absonderlich die Ordination derer Schwedischen Erz-Bischöfse, und die Empfahrung ihres Pallii aus der Hand des Lundischen, daß dieser nicht eigenmächtig, sondern mit Genehmhaltung des Römischen Hoffs, der ihm die Schwedische Pallia in die Hand gab, nicht nur 150, sondern auch nach dem Jahr 1163, da Schweden seinen Erz-Bischöffen zu Upsala bekommen, das Haupt so wohl der Schwedischen als der Dänischen Kirche gewesen, und nicht umsonst Svecia Primas geheissen habe, wovon auch die Worte der Päpstl. Bullæ, an Stephanum gesandt, ausdrücklich zeugen, wie unten ad an. 1163 mit mehrten vorkommen wird. So klar und ausgemacht aber diese Sache ist, so zweifelhaft kommt mir hingegen dieses vor, wie der Päpst Innocentius, nach dreißig Jahren, dazu gekommen, daß er in seinen Briessen, die unten zu lesen seyn werden, sich stelle, als wäre nie kein Erz-Bischöfthum gestiftet worden, sondern die Dänische zusamt der Schwedischen und Norwegischen dem Bremischen Stuhl annoch unterworffen, wovon ad annum 1133 ein mehres. Crantzius spricht daß kein Krieg dem Hamb. Erz-Sitz so viel Nachtheil gebracht, als diese Entziehung der Nordischen Kirchen.

Inzwischen will noch an diesem Ort zu mehrer Bestätigung der obhandenen Sache, einen Brief des Cantelbergschen Erz-Bischöffen St. Anshelmi an Ascerum bey Gelegenheit seiner Erhebung geschrieben, aus Baluzii Capitular. Tom. II. pag. 1556 aufführen.

ANSELMUS Archiepiscopus Cantuariæ, reverendo Lundis Ecclesie Archiepiscopo Atsero salutem & veram amicitiam in Christo. Quod me rogassis de Domino Albrico Cardinali Romanae Ecclesie, tum propter amorem vestrum, pro quo libenter facere volo, si quid, quod placeat vestre sanctitati, intellexero. Gratias agimus DEO, qui in Regno Danorum

ve-

vestram religiosam (soll vermutlich religiositatem seyn) ad Ao.
1106.
Archiepiscopatum sublimavit, confidimus enim, quia, gratia
DEI cooperante, ea que corrigenda sunt, corrigetis, & que
edificanda, edificabitis, & que nutrienda nutritis. Audivi-
mus namq; a prefato Cardinali multa bona de vobis. Unde i-
stam habemus fiduciam, & oramus, ut DEus, qui hoc incœpit
in vobis, ad bonum effectum vestrum semper perducat volunta-
tem. Rogo sanctitatem vestram, quatinus regnum illud vestro
sancto studio emundetis ab apostatis, ut nullus alienigena ibi
recipiat aliquem ecclesiasticum ordinem, quia illi, qui ab epi-
scopis suis repelluntur, illuc pergunt, & execrabiliter ad di-
versos ordines sacrantur. Valete. & pro me orate. Data
Cantuariae Ao. MCVI,

Die Meinung ist, St. Anselmus gratularet Ascero zu seiner Erhe-
bung auf den Erzbischöflichen Stuhl, spricht, er habe durch den Cardinalen Engelländ-
isch. Geist-
liche pfleg-
ten na
ter ihm gute Erbauung, und warnt ihn wieder die verlauffene aus-
Dänne-
ländische Kirchen-Diener, welche in Dänemark zu flüchten, und mark zu
dasselbst neue Ordination anzunehmen pflegten, wann sie von ihrem eige-
nen Bischöffen eingetrieben würden.

ANNO 1106.

Ward zu Lund in Dänemark der allererste Bischoff von Ascero ges. Island.
weihet, nemlich Jonas Ogmundi, der dem damahls neulich errich- Bischoff.
teten zweiten, oder nordlichen Stift auf der Insul Island, Hola ge-
nannt, vorstehen sollte. Er zog nach Rom, sich weihen zu lassen,
ward aber von Päpstl. Heiligkeit abgewiesen, auch nicht wie vordem
nach Bremen, sondern nach Lund zum neuen Metropolitano über alle
Nordische Kirchen zu reisen, und von ihm sich ordinieren zu lassen, be-
fohlen.

ANNO 1107.

Besage MSS. Th. Brod. Bircherodii, als eines einheitnischen Zeugen, St. Knuts
Kloster zu
Odense ge-
stiftet.
nicht aber 1114, wie Melleius meinet, ist das Odenseische Benedi-

Ao.
1104.

Reich an sich gezogen, hatten diese Herren bey der Gelegenheit de facto die Gotthische Kirche dem Lundischen Erz-Sitz unterworffen, und gemacht, daß dasiger Erz-Bischoff eigenmächtiger Weise des Tituls von Svecia Primas, sich angemasset. Allein wo sind die Beweisthümer einer so neuen und streitigen Meinung. Ist gleich der Fundations-Brief

Wird des Lundischen Erz-Stifts verloren, so zeugen doch sehr viele unlängs wiederlegte Facta, absonderlich die Ordination derer Schwedischen Erz-Bischöffe, und die Empfahrung ihres Pallii aus der Hand des Lundischen, daß dieser nicht eigenmächtig, sondern mit Genehmhaltung des Römischen Hofs, der ihm die Schwedische Pallia in die Hand gab, nicht nur ich, sondern auch nach dem Jahr 1163, da Schweden seinen Erz-Bischoffen zu Upsala bekommen, das Haupt so wohl der Schwedischen als der Dänischen Kirche gewesen, und nicht umsonst Svecia Primas geheissen habe, wovon auch die Worte der Päpstl. Bullæ, an Stephanum gesandt, ausdrücklich zeugen, wie unten ad an. 1163 mit mehreren vorkommen wird. So klar und ausgemacht aber diese Sache ist, so zweifelhaft kommt mir hingegen dieses vor, wie der Päpst Innocentius, nach dreißig Jahren, dazu gekommen, daß er in seinen Brieffen, die unten zu lesen seyn werden, sich stelle, als wäre nie kein Erz-Bischöfthum gestiftet worden, sondern die Dänische zusamt der Schwedischen und Norwegischen dem Bremischen Stuhl annoch unterworffen, wovon ad annum 1133 ein mehres. Crantzus spricht daß kein Krieg dem Hamb. Erz-Sitz so viel Nachtheil gebracht, als diese Entziehung der Nordischen Kirchen.

Inzwischen will noch an diesem Ort zu mehrer Bestätigung der ob-handenen Sache, einen Brief des Cantelbergschen Erz-Bischoffen St. Anshelmi an Alcerum bey Gelegenheit seiner Erhebung geschrieben, aus Baluzii Capitular. Tom. II. pag. 1555 anführen.

*ANSELMUS Archiepiscopus Cantuarie, reverendo
Lundis Ecclesie Archiepiscopo Attero salutem & veram amici-
tiam in Christo. Qvod me rogassis de Domino Albrico Cardi-
nali Romanæ Ecclesie, tum propter amorem vestrum, pro quo
libenter facere volo, si quid, qvod placeat vestre sanctitati,
intellelexer. Gratias agimus DEO, qui in Regno Danorum
ve-*

vestram religiosam (soll vermutlich religiositatem seyn) ad
Archiepiscopatum sublimavit, confidimus enim, quia, gratia
DEI cooperante, ea quae corrigenda sunt, corrigetis, & quae
aedificanda, aedificabitis, & quae nutrienda nutrietis. Audivi-
mus namque a prefato Cardinale multa bona de vobis. Unde i-
stam habemus fiduciam, & oramus, ut Deus, qui hoc incipit
in vobis, ad bonum effectum vestrum semper perducat voluntati-
tem. Rogo sanctitatem vestram, quatinus regnum illud vestro
sancto studio emundetis ab apostatis, ut nullus alienigena ibi
recipiat aliquem ecclesiasticum ordinem, quia illi, qui ab epi-
scopis suis repelluntur, illuc pergunt, & execrabiliter ad di-
versos ordines sacrantur. Valete & pro me orate. Date
Cantuarie Ao. MCVI.

Ao.
1106

Die Meinung ist, St. Anselmus gratuliret Ascero zu seiner Erhe-
bung auf den Erzbischöflichen Stuhl, spricht, er habe durch den Cardinalen
Albericum viel rühmliches von ihm gehörte, verspricht der Kirchen un-
ter ihm gute Erbauung, und warnt ihn wieder die verlauffene aus Dänne-
ländische Kirchen-Diener, welche in Dämmemark zu flüchten, und marck in
dasselbst neue Ordination anzunehmen pflegten, wann sie von ihrem eige-
nen Bischoffen eingetrieben wurden.

ANNO 1106.

Bard zu Lund in Dämmemark der allererste Bischoff von Ascero ges. Island.
weibet, nemlich Jonas Ogmundi, der dem damals neulich erichs Bischoff.
tetet zweiten, oder nordlichen Stift auf der Insul Island, Hola ges-
mannit, vorstehen sollte. Er zog nach Rom, sich weihen zu lassen,
ward aber von Päpstl. Heiligkeit abgewiesen, auch nicht wie vordem
nach Bremen, sondern nach Lund zum neuen Metropolitano über alle
Nordische Kirchen zu reisen, und von ihm sich ordinieren zu lassen, be-
fohlen.

ANNO 1107.

Besage MSS. Th. Brod. Bircherodii, als eines einheimischen Zeugen, St. Knuts
nicht aber 1114, wie Melleius meinet, ist das Odenseische Benedi- Kloster zu
Kloster zu
Odense ge-
Etifstet.

346 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarck

Ao.
IIIIO. einer-Kloster, als eins derer reichsten und ansehnlichsten in ganz Däns
nemarck, von König Nicolao gestiftet, und dessen Bruder St. Canuto
Regi & Martyri zu Ehren, Cnuts-Kloster genannt, auch mit so reichen
Einkünften versehen, daß der Papst Paschalis II. nachgehends in einer
Bulle solche Mildthätigkeit des Königs sehr gerühmet und erhoben. Die
ersten Mönche kamen aus Engelland hieher, und bekamen zum Prioren
oder Vorsteher denjenigen Ælnothum, welcher, wie oben gedacht,
Martyrium St. Canuti beschrieben. Weil dieses Benedictiner-Kloster
eins derer ältesten, reichsten und ansehnlichsten in ganz Dännemarck
gewesen, will die Nahmen dasiger Prioren, so viel ihrer anzutreffen
sind, hieher sezen. ÆLNOTHUS 1117. RICOLPHUS, THOMAS,
STEPHANUS, WALDEMAR 1270. HENNICKE, JOHANNES 1314.
ASCHERUS 1339. ANDREAS 1350. HENNICKE II. JANUS
JUUL 1369. HENNECKINUS 1390. ANDREAS EMMICKSEN 1391.
GETA 1400. LAURENTIUS NICOLAI 1410. ADAMUS, NICO-
LAUS MARCK 1421. JACOBUS GEED 1447. HERMANNUS 1464.
MATTHIAS HENRICHSON 1465. JACOBUS JOHANNIS 1506.
HOFMANNUS, JACOBUS decr. Licent. JOHANNES FORSEN 1529.
CHRISTIERNUS PAULSON superstes 1545. Ein Protocoll und Dia-
rum von diesem letztern gehalten, ist mit zu Händen gekommen, wor-
aus in gewissen Dingen nicht wenig Licht geschöpft.

ANNO IIIO.

Wester- **U**m diese Zeit, denn das eigentliche Jahr habe nirgends finden kön-
nen, scheinet das herrliche Kloster Westerwig in der Gütländischen
Provinz Harfossel, am Lymfurt angeleget und halb mit Mönchen,
halb aber mit Nonnen, welche beiderseits nach St. Augustini Regel
lebten, besetzt zu senn. Das Gebäude war gewaltig groß, und die
Kirche eine der schönsten mit hier zu Lande. Unter den hiesigen Lebten ist
absonderlich bekannt Johannes, der wegen seiner Erudition dem Kundis-
schen Concilio beyzuwohnen berufen ward.

ANNO IIII2.

Drei Dänische Bischöffe wurden in der Elbe ersäuft, und des vielen
Goldes, welches sie bei sich hatten, beraubet, und zwar von den be-
iden Graffen zu Stade, Friedrich und Ulrich Gebrüdern, welche des-
wegen ein haussen Ungelegenheit in folgenden Jahren leiden mussten.
Alb. Stadens. Chron. p. 153.

Ao.

III 3.

Priester-

Mord.

ANNO III 3.

Wurd der Pfarrer zu Garding Mahmens Hermann Lutkens, von einigen seiner Zuhörer vor dem Altar in der Kirchen ermordet, weil er die Predigt zu früh angefangen, und auf sie nicht gewartet. Nebst einer schweren Geld-Busse, ward die Gemeinde mit Verlust ihres habsenden Juris Patronatus bestraft, welches letztere sie lange nach der Reformation durch Geld wieder an sich gekauft haben.

ANNO III 6.

Ist zu Bergen ein schönes Kloster ordinis St. Benedicti, wie auch das selbst die beyde Kirchen St. Pauli und St. Michaelis erbauet. Ohne Kirchen-gefeht zur selben Zeit scheinet auch die Kirche, und das daran geflügte Kloster St. Mariæ in der Stadt Alzburg erbauet zu seyn, item die Kirche Bergen v. St. Christiani zu Gardingen. Hantsford. Annal. MSS. Kloster u. Kirchen-Bau, zu Alzburg.

ANNO III 7.

Der oben gedachte Brief Paschalis PP. II. darin dem Odenseischen Benedictiner-Kloster St. Canuti die Confirmation derer Privilegia und immunitaten ertheilet wird, erfolgte in diesem Jahr und lautet also:

PASCHALIS Episcopus, servus servorum DEI, venerabili fratri HUBALDO Othoniensi Episcopo, salutem & Apostolicam benedictionem. Illustris Filii nostri, Danorum Regis Nicolai scripta suscepimus, quibus se per consilium & consensum tuum effecisse significavit, ut in loco secundum hunc religiosorum Monachorum certitudinem aduniatur, quem Apostolice sedis autoritate munire postulat, ne post suum vel nostrum obitum, pro nostrorum hominum infestatione turbetur. In vestris quoque litteris id ipsum voti postulationisque percepiimus; Nos ergo justis vestris votis & postulationibus annuentes, congregationem ipsam, prestante domino, per presentis privilegii paginam, Apostolice sedis autoritate munimus. Statuimus igitur, ut universa predia & possessiones, que vel idem

Ex 2

Rex

Ao.
III3. Rex de Regio jure, vel serenitate sua, de Otthoniensis Ecclesiæ pertineniis ad ejusdem congregationis, victum sustentationemque contulit, quieta eis semper & integra conserventur. Quocunque preterea vel a vobis ipsis, vel ab aliis fidelibus eidem Monasterio in posterum dari, offerri vel alii justis modis adquiri, dominio lassiente contingit, perpetua eis stabilitate sint ac permanebet Ecclesiastici Monachos renum aut ingenio naustice convergente conseruerent.

io cuiquam aut Regi aut civili faculta sit, ab eodem loco in illic regularem vite ordinem, viete semper ac libere in Modo omnipotentis DEI servitio

Decernim
nausterium tem
ablatas retinere, minore revi
sed omnia integra conserventur, eorum pro quorum sustenta
tione & gubernatione, concessa sunt, usibus omnimodis pro
futura.

mnio hominum licet idem Mo
ut ejus possessiones auferre vel
merariis vexationibus fatigare,
sed omnia integra conserventur, eorum pro quorum sustenta
tione & gubernatione, concessa sunt, usibus omnimodis pro
futura.

Si qua igitur in futurum Ecclesiastica secularisve persona, banc nostræ constitutionis paginam, sciens contra eam venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo corpore & sanguine DEI & domini nostri JESU Christi redemptoris nostri aliena fiat, atque in extremo examine districte ulcioni subjaceat.

Cunctis autem eidem Monasterio justa servantibus, pax domini nostri JESU Christi, quatenus & hic fructum bone

*bone actionis percipient, et apud districtum judicem premia e-
terna pacis inveniant. Amen, Amen, Amen.*

Ao.
II20.

ANNO II20.

Als zu Rheims in Frankreich ein Concilium unter Pabst Calixto II. gehalten ward, beschloß man unter andern, daß die gesammte Dänische Clerisy, welche bisher, größten Theils im Ehestand gelebt hatte, alle Weiber auf ein mahl sollte fahren lassen, dem deutlichen Ausspruch des Henckes: Wer sich von seinem Werbe scheidet, der bricht die Ehe, Schnur strax entgegen. Diese Teufels Lehre, wie sie Paulus nennet, hat nachgehe ds unsäglich viel schändlicher Vergernisse nach sich gezogen, wie die Geschichte der folgenden Zeiten ergeben, und ohnedem leicht erachtet werden kan. Zu zwischen suchts unser papistisch-gesinnter Nic. Helvaderus, in Amphitheat. fidei cathol. p. 369 seiner Gewohnheit, nach zu entschuldigen, und ex duobus malis als minus anzugeben, in Betrachtung, daß ein Priester des Edelmanns als Patroni Ecclesie, seine Hure oder Huren-Kind wieder Dance und Willen habe bevrathen müssen, welche Aussucht so kahl ist, daß sie den Mangel gründlicher Entschuldigung nur desto mehr verrath. Wriaens mögte dem gemeinen Mann dieses haupt seltsam und contradictiorisch vorgelöft seyn, daß da man der profitirlichen dispensation und anderer Absichten halben, die Ehe unter die heilige Kirchen-Güther zählen, und gar als ein Sacrament verkauffen wolle, man dennoch die Sache als an sich sündlich, unrein und den Kirchen-Dienern höchst unanständig, ausschrie. Inzwischen protestirten die Priester hierwieder gewaltig, und nicht weniger deren Weiber, welchen es ganz ungelegen war, ihre Männer und Häuser mit dem Rücken anzusehen. Die Bischöfse bemüheten sich zwar allen Fleisses, diesen Befehl des Römischen Hoffs auszurichten, und die Dänische Kirche den übrigen hierin gleich formig zu machen. Sie versuchten allerley Mittel und Wege, richteten aber lich bey den aller meisten so wenig aus, daß die Priester-Ehe noch ganze hundert Jahr nach dieser Zeit, in Gebrauch geblieben, und allererst anno 1222. durch den Cardinal Gregorium de Crescentia in einem zu Schleswig gehaltenen Concilio, worauf man sich immer hin berussen, gänzlich abgeschafft, und zu gleich der ärgerliche concubinatus unter der Hand, an dessen Staat eingeschoben ward. Inzwischen waren doch nicht alle Priester so beherzt, und ihres habenden Gottl. Rechts fundig, daß ja viele in diesem obstehenden Jahr, ihre Ehe-Weiber von sich

Priester-
Ehe ver-
boten.

Doch blic-
ben die
meisten
noch ehe-
lich.

Ao.
1132.

tritorum genannt, in einem Walde ohnweit Ningstadt, von seinem Vetter dem Prinzen Magno, meuchelmordischer weise erschlagen, da an dem Ort eine Quelle als bald hervor gebrochen, welche nebst andern vorgegebenen Mirakeln, diesem Herrn das Ansehen eines Heiligen und Märterers zu wege gebracht, wo von unten ad annum 1171 ein mehres wird zu lesen seyn.

ANNO 1132.

Præmonstratens-
ser Mönche.
Päpstl. Legat.

Sind die so genannte Præmonstratenser Mönche, in Dämmemark angekommen, wie Messenius berichtet, doch finde nicht, wo sie sich zu erst nieder gelassen. Der Cardinal Martinus Tit. S. Stephani de cœlio monte war iho vom Pabst hieher gesandt, umb mit seiner Lehre und seinem Eremplarischen Wandel die Dänische Kirche zu bessern, welches er auch, der Sage nach, treulich ausgerichtet. Manique Annal. cisters. T. I. p. 284. und Aubery Histoire des Cardin. T. I. p. 129.

ANNO 1133.

Der Ham-
burgische
Erg. Bi-
schoff thut
neue An-
forderung
an die Dä-
nische Kir-
che.

Es ist neulich beym Jahr 1104 mit mehrten gedacht worden, wie auf vielfältiges Anhalten der Dämmischen Könige, zu Lund eine Erzbischöflichum, nach Veranstaaltung des Päpstl. Legaten, Cardinal Alberici gestiftet, und selbigem die Bischöfle der Nordischen Kirchen, unterworffen, nachdem sie eo ipso dem Hamburgischen, als bishertigen Metropolitano, ensogen worden. Nun meinet der Herr Messenius in Scondia Illustrata T. I. p. 94. letzgedachter Metropolitan Adelberonus habe sich um diese Zeit der bishertigen Anforderung seiner Vorweser begeben. Non se, ut neque successores, heist es, amplius scribebat Hamburgensis & Scondiorum Archipræsulem, vel sedis Apostolicæ Legatum, contentus ægre titulo Episcopi Bremensis. Allein daß die Hamburgische Kirche, als eine Mutter und Pflegerin aller Nordischen, sich ihres alten Rechts noch nicht begeben, sondern vielmehr auf eine restituation stark gedrungen, und den Lundischen Erzbischöf als einen Usurpator beym Römischen Hoff angeschwärzt, solches bezeugen verschiedene beym Phil. Cæsare, J. Harduino, Erp. Lindenbrog und Nicol. Staphorst befindliche Bullen und Briefe des Pabsts Innocentii II. deren wir nach Nothdurft einige anführen wollen.

Ad

Ad NICOLAUM Daniæ Regem.

INNOCENTIUS EPISCOPUS, servus servorum DEI, dilecto in Christo filio Nicolao, illustri Danorum Regi salutem & Apostolicam benedictionem. Prædecessores nostri felicis memorie, GREGORIUS, SERGIUS, NICOLAUS, BENEDICTUS & ADRIANUS, Romani Pontifices, Hammaburgensem Ecclesiam Metropolim statuerunt, & ei, tam Lundensem, quam alios Episcopatus Dacie subdiderunt. Ceterum Frater noster D. Hæmnenbergensis Archiepiscopus tam prædecessorum nostrorum tempore, quam nostro quæstus est, quod earundem Ecclesiarum Episcopi, debitam sibi reverentiam exhibere contemnunt. Pro quo nimur cum a prædictis prædecessoribus nostris, CALIXTO & HONORIO, atq; a nobis sit eis per scripta mandatum, ut ad sedem Apostolicam venirent responsuri super hac causa, nec venerunt, nec responsales miserunt. Nos itaq; unicuiq; suam justitiam volentes conservare, communicato Fratrum nostrorum consilio, prefato Fratri nostro, D. Archiepiscopo, quemadmodum in antiquis privilegiis prænominateorū, SERGII, GREGORII, LEONIS, BENEDICTI, NICOLAI & ADRIANI, Romanorum Pontificum, continetur, tam Lundensem, quam alios Episcopos Dacie restituimus. Tuæ itaq; prudentie per Apostolica scripta rogando mandamus, quatinus eidem Fratri nostro D. Archiepiscopo, tanquam Metropolitano tuo, humiliter pareas, & ut Episcopi tui Regni ad obedientiam redeant, diligenter sagas adimplere. R. data apud montem Aventinum VI. Kalend. Junii anno MLXXXIII.

Ao.

1133.

Der Summarische Inhalt hievon ist dieser: Der Pabst lässt dem König wissen, seine Vorfahren hätten die Hamburgsche Kirche zur Mutter-Kirche gemacht, und so wohl das Lündische als andere Dänische Bischöfthümer derselben unterworffen. Da nun der Hamburgische Erz-Bischoff beym Römischen Stuhl sich darüber beschweret hätte, daß ihm die gebührende Ehre nicht wäre erwiesen worden, hätte so wohl der Pabst, als zwey seiner Vorweser, den Dänischen Bischöfen anbefohlen, gen Rom zu kommen, und ihre Sachen untersuchen zu lassen, sie wären aber weder in Person gekommen, noch hätten sie ihre causales eingesandt. Da nun seine Heiligkeit einem jeden sein Recht wolte wiederfahren lassen, als hatte er nach dem Rath der Cardinale, den Lündischen, so wohl als andere Bischöffe Dännemarcks, dem Hamburgischen Erz-Bischöffen Kraft der alten Privilegien, wieder herstellen wollen. Daher bittet und befiehlet er zugleich den König, mehr gedacht dem Hamburgischen Erz-Bischöffen, als seinem Metropolitano in Demuth zu gehorsamen, und allen Fleis anzuwenden, daß die Bischöffe seines Reichs zum vorigen Gehorsam wiederkehren.

Ad ASCERUM Lundinensem Archiepiscopum.

INNOCENTIUS EPISCOPUS, servus servorum DEI, Ascero Episcopo Lundinensi salutem & Apostolicam benedictionem. Quemadmodum juris naturalis est, alterum non ledere, ita nimurum nostri officii, læsum adjuvare. Cæserum venerabilis Frater noster. A. Hammenburgensis Archiepiscopus conquestus est coram beatae memorie Calixto & Honorio, & jam etiam nobis, quod ei debitam obedientiam & reverentiam tanquam, Metropolitano tuo, negligas exhibere. Quia de re, cum ab ipsis, & a nobis sœpe per literas & nuncios evocatus sis, nec per te, nec per tuos tamen sedem Apostolicam visitasti. Quia igitur nostri officii est, singulis sua conservare, Fraternitati tuae per præsentia scripta, serio mandamus, ut ad ejus subjectionem & reverentiam redeas, & ei tan-

*tanquam Metropolitano tuo, in omnibus pareas. Dat. apud
Aventinum VI. Kalend. Junii M C XXXIII.*

Ao.
1133.

Die Meinung ist: der Papst verweiset dem Astero, daß er nicht nur seinem vorgesetzten Metropolitan, dem Adelberoni den schuldigen Gesetzesam erzeugen, sondern auch, auf geschehene Anforderung, die Ursache seines Verfahrens weder mündlich noch schriftlich dem Papst angezeigt habe. Er wird daher ermahnet dem Hamburgischen Erzbischoffen, als seinem rechten Metropolitan, die gebührende Ehre und Folgsamkeit hinsühro zu erweisen, und ihm in allen zu gehorchen.

Ich muß hiebey erinnern, daß unter beyden obigen Briefen, das Jahr 1133, nicht ausgedrückt ist. Dahingegen steht in folgender Bulla an den Hamburgischen Erzbischöffen Adalberonem gerichtet, welche mit den Briefen parallel, und unsreitig von einem Jahr ist, da so gar der Tag, nemlich VI. Kalend. Junii in allen befindlich.

Ad ADELBERONEM Archiepiscopum Hamburgensem.

*INNOCENTIUS II. Servus servorum DEI, ve-
nerabili Adalberoni Hammenburgensi Archiepiscopo, ejusq; suc-
cessoribus salutem & Apostolicam benedictionem. Ad hoc in
beati Petri cathedra, disponente DEO, constituti esse aspici-
mur, quatinus singulis Ecclesiasticis personis suam conservemus
justitiam, & qualiter tam temporaliter, quam spiritualiter
earum status integer perseveret, salubriter providere curemus.
Dignum enim & rationabile est, ut sicut sacra sancta DEI
Ecclesia, unitatis ac fidei perpetua mater existit, ita nimur
privilegia custodiantur illæsa, & nullis molestiis nullisq; op-
pressionibus pravorum hominum fatigetur. Sæpe utique vene-
rabilis Frater noster Adalbero, Hammenburgensis Archiepisco-
pe, in presentia prædecessorum nostrorum, felicis memoriae,*

Ao. Calixti & Honorii ac nostra questus es, Ascerum Lundensem,
 1133. & alios Dacie tibi debitam, sicut Metropolitano suo, quemadmodum antiquis privilegiis, GREGORII, SERGII, LEONIS,
 BENEDICTI, NICOLAI, ADRIANI, Romanorum Pontificum continetur, obedientiam derogare. Freuenter autem
 & a predictis istris Calixto & Honorio, atq[ue] ad tuam & Hammenburghem, aut si quam super hoc se
 id sedem Apostolicam ventrent contemnentes obedire mandatis, miserunt. Qvia igitur lucrum
 btinere, ex deliberato Fratrum
 rdinalium Confilio, tam Lundensem, quam Dacie, tibi restituimus. Ad
 formam igitur privilegiorum Gregorii, Sergii, Leonis, Nicolai, Benedicti & Adriani, Episcopatus Dacie, Sveciae,
 Norvegiae, Farriae, Gronlandie, Halsingaldie, Islandie, Scridivindie & Slavorum, carissimi filii nostri Lotharii Regis
 precibus inclinati, tibi & per te Hammenburgensi Ecclesiae, sue videlicet Metropoli, presentis scripti pagina confirmamus.
 Si que in futurum Ecclesiastica secularisve persona banc nostrae
 confirmationis paginam violare tentaverit, secundo tertiove
 commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, postea
 honorisq[ue] sui dignitate careat, ream se divino judicio exte-
 stere de perpetua iniqvitate recognoscatur, & a sanctissimo cor-
 pore & sanguine DEI & Domini Redemptoris nostri JESU Christi aliena fiat, atq[ue] in extremo examine districte ultiioni
 subjaceat. Cunctis autem hec statuta servantibus sit pax Domini nostri JESU Christi. Data Rome apud montem Aventinum, per manum Almerici sancte Romane Ecclesie Diaconi,
 Car-

Cardinalis, Cancellariæ VI. Kalend. Junii Indictione XI. Incarnationis Dominicæ anno MCXXXIII. Pontificatus vero 1133. Domini Innocentii Papæ II. anno Quart.

Ao.

1133.

Hier wird die Jurisdiction der Hamburgischen Mutter-Kirche und deren Vorsteher über alle Bischöffe des Nordischen Welt-Theils kräftigster massen von Päpstl. Heiligkeit bestätigt, mithin alle Bischöffe dahin angehalten, daß sie dem Hamburgischen, als ihrem rechten Metropolitano, gebührende Ehre und Partition leistet, wiedrigen Falls, und da sie sich hierin weigern solten, werden sie ihrer tragenden Würde verlustig erkläret, in den Bann gethan, und mit schwerer Straße am Tage des Gerichts gedrohet. Zugzwischen fehrete man sich an allen diesen Drohungen hier zu Lande gar nichts, sondern berief sich auf die vom Päpst Paschali II. im Jahr 1104 durch den Cardinal und Legaten Albericum ertheilte Freyheit, welche Innocentius mit Stillschweigen vorbey gehet, und gedencket nur der älteren Privilegien von den Zeiten Anscharii her, dem Hamburgischen Erz-Bischöffen gegeben, gerade als wären dieselbe unwiederruflich, wann die Notwendigkeit erforderete, daß wegen Entlegenheit der vielen Nordländer, ein Erz-Bischof in der Nähe seyn müsse, da der Weg nach Hamburg oder Bremen, gat zu weit seyn, absonderlich in den Tagen, da keine Posten angelegt waren, sondern alles durch Expressen verrichtet, und die Kirchen dadurch in keine geringe Uukosten gebracht worden, zu geschweigen, daß der erste Börglumsche Bischoff Magnus, als er seine Ordination zu Bremen holen wolte, unterweges auf der Elbe ersoff. Ubrigens war es auch dem Könige Nicolao gar nicht gelegen, den eimahl erhaltenen einheimischen Metropolitanum, gegen einem ausländischen, der ihm leichter Verdrug und Händel im Reich erweckte, zu vertauschen. Also hatte er keine Ohren dersjenigen väterlichen Ermahnung Gehört zu geben, da der Päpst in oben angeführtem Brief sich also verlaufen lässt: *Wir Päpst bitten und befehlen deiner Klugheit, (prudentia tua) daß Befehl an du unserm Bruder dem Erz-Bischöffen, als deinem Metropolitanum in Demuth gehorchesst.*

Unten wird man zu ersehen haben, wie nicht nur Schweden und Norwegen auch ihre sonderbare Erz-Bischöffe von den Päpsten erhalten, sondern auch der Lundische Erz-Sitz Primaturam und das Vorrecht

Ao. 1134. recht, wie auch das Recht Erz-Bischöffe zu weihen und das Pallium an sie zu vertheilen, bekommen habe.

ANNO 1134.

Die Wenden wüteten in Dämmemark. Fielen die Heidnische Wenden mit grosser Macht in Seeland, Laabland und Falster, verheretet alles was sie vorsunden, mit Feuer und liessens absonderlich über Kirchen und Klöster da her gehen. Mit hin waren sie eine Peitiche Gottes über die falsche Christen in Dämmemark, gleich wie die Dänen vormahls über andere Nationen gesehen. Sehr viele ravagen und Strenfereyen verübten diese Barbaren auf allen Dänischen Küsten, aber niemahls waren sie so grausam als in diesem Jahr, da sie auch unter andern die Stadt Neschild in die Asche legten. Die innerlich Spaltung und Uneinigkeit gab hier zu guten Anlass. Das Benedictiner-Kloster zu Ringstadt ward mit Zulage einiger Güter vom König bereichert.

ANNO 1135.

Als unter den beyden Competenten der Dänischen Krone, Magno und Erico Emund, die blutige Fothwigsche Bataille just auf dem ersten Heil. Pfingst-Tage gehalten ward, zählte man auf dem Wahl-Platz, unter den erschlagenen nicht weniger dann sechzig, einige sezen mit Diefen sechshundert Priester, es ist aber eine Nullle zu viel, und das neben fünf Bischöffe, nemlich Albert aus Schleswig, Turo oder Torchill aus Ripen, Illocus aus Aarhusen, Peter aus Roschild, und Henrich aus Schweden. Diese Herren sollen dem Magno, der auch selber erschlagen ward, zwar angerathen haben, die Schlacht einige Tage aufzuschieben, und das hohe Fest nicht zu entheiligen, welches aber kein Gehör fand. Man sieht inzwischen hier aus, wie martialisch die Clerisy der Zeit gewesen, da sie mit Paulo nicht hat sagen können: arma nostra non sunt carnalia. Gedachter K. Eric Emund als Überwinder wolte darauf den Christlichen Glauben unter den Heidnischen Wenden in Pommern und Meckelnburg fortpflanzen, und überzog sie mit einer Flotte von eishundert Ruder-Schiffen. Unter andern belagerte er die faste Stadt Arcona auf Rügen, und ängstigte sie so hart, daß die Einwohner versprochen, den Christlichen Glauben, oder rechter das heuchlerische Bekentniß derselben, anzunehmen, und sich tauffen zu lassen. Dieses letztere thaten sie als bald, und ließen häufig aus der Stadt zur frischen See, freueten sich aber nicht so sehr der Tauffe, wovon

Gewun-
gene Be-
lehrung
der Wen-
den.

Ao.
II35.

wovon sie keinen Begriff hatten, als des Wassers, mit dem sie ihren lang ausgestandenen Durst zu stillen verlangten. Der König setzte in der Stadt einen Bischoff, der das Volk unterrichten und die Kirchen Gebräuche einführen sollte. Da bey aber lies man ihnen das abgöttische Bild Svantevit vielleicht ex prudentia theologica, wie es heist. Nach dem Abzug des Königs fielen sie gänzlich wieder ab, wann man sonst so reden kan, indem sie niemahls rechte Christen gewesen.

In diesem Jahr exsequirte und verbesserte der Nöeschildische Bischoff Eskillus dasjenige Testament, was sein neulich zu Fotwig erschlagner antecessor Petrus Botyldis oder auch wie einige schreiben Ber-tildis nebst dessen beiden Brüdern Hemming und Georg und ihre Mutter gemacht, und darin zu Næstved in Seeland ein reiches nachmahlis unter dem Nahmen Skov/Closter sehr berühmtes Benedictinaer Kloster gestiftet. Zum Heil ihrer Seelen, in remedium animæ, dotirten sie solches sehr reichlich mit ihren Land-Gütern in Lille Næstved, Latbii, Bukkætorp, Taxngiwaræ, Kælbu, Alubech-Getæsbu, Skaelbu, Valnæs, Lathbuvore etc. So auch die Kirchen zu Næstved Thiaebu und Haslevæ. Der darüber ausgefertigte Fundations-Brief ist folgendes Inhalts:

Skov.
Kloster gest.

In nomine sancte & individue Trinitatis. Ego Eskillus Roskildensis Ecclesie dei gratia Episcopus, notum esse volo omnibus catholice Ecclesie Filiis, tam presentibus, quam futuris in posterum, qualiter, *Petrus Botyldis filius, fratres quoque eius Hemmingus, atque Georgius, una cum matre sua, Karitate divina succensi, consolatori spiritus rore perfusi, decorem domus dei ampliaverunt, & fundamento, ejusque edificatur ut civitas, cuius participatio eius in idipsum, gemmas, lapides politos preciosos, superedificaverunt. In hoc igitur convalle lacrimarum, ascensiones in corde suo disponentes, ut recipiant pro parvis magna, pro terrenis celestia, coheredem sibi deum fecerunt, & Ecclesiam in Næstwæth. que curis eorum videbatur, nostra concessione, cum omnibus suis appendiciis, Deo & Sancto Petro, ad Monasterium inibi instituendam vitam, secundum Beati Benedicti regulam, per manus nostras delegaverunt. Ad stipendia quoque ibidem. Deo militantium, suum participati sunt patrimonium: Petrus in Lutbnu & Buk-*

Ao.
 1135. *Bukkæthorp, curiam suam*, ut ipse possederat, cum omni familia
 & agris, pratis & silvis, mansum unum & dimidium & quadrantem dedit,
 & sextam partem silve que *Toxingiworæ* dicitur *in Mön in villa kæl-*
bu, quinque mansos & dimidium, Hemmingus in villa Alabech,
dimidium mansum, & in Falstria in Getæbu, mansum unum.
Georgius in e - *illa* - *bu & Skoelbu & Walnes duos*
mansos, eo iu
Mater vero coru
Lathbuwore n
fum unum & q
animarum suo
decedentium, p
rium qvicqvam,
pali reverentia,
firmari petierunt. [1]
 entes, Ego Eskillus servorum Dei servus, simulq; cum ipsis in resur-
 rectione partem beatam habiturum me credens, volui in domino juvare
 manus eorum. Memento ergo mei Deus in bonum. *Et eandem Ec-*
clesiam in Næstweth, & eamque est in Thiærbu, necnon & eam
que est in Haslevæ, & omnia eis attinentia, Deo Sanctoq; Pe-
sstro in eodem loco, una cum predictis fratribus manumisi. Et ut
 servi Dei libera hec quiete posideant, *omne exhibic Episcopale*
servicium eis, quod moris est Ecclesiarum remisi, nec deinceps
 seculari aut ecclesiastice cuiquam persone, in aliquo subiec-
 ceant, preter quod Episcopo, in cuius sunt dioecesi, debet itam subjectionem,
 & que sanctos decet, obedientiam exhibeant. Ipse vero omni sollicitu-
 dine curam eorum gerat, consoletur, sustineat, si quid inter eos, quod
 absit, controversie ortum fuerit, si Prelatus eorum reqviverit, per ipsum
 terminari & corrigi canonice debebit. Qvia ergo, annuente Deo, prop-
 xer spem retributionis eterne, ad memoriale sempiternum tam nostri
 quam

Ao.
II37.

quam & successorum nostrorum, volumus Ecclesiam hanc in bonis omnibus augere, concedimus eisdem fratribus, nostri juris decimam in toto quadrante de *Thiuthebyærshæretb*, in quo consistunt: itemq; decimas omnium suorum in nostro Episcopio possessionum, & presentium & futurum in perpetuum, ut si quando pro utilitate matris Ecclesie, infra vel extra provintiam ad fiducium vel Concilium eundum fuerit, prout Episcopo visum fuerit, aut cura eo, aut eius vice Abbas honestiori suo expenso vadat. Hec ut rata & inconcussa permaneant, preseatis privilegii sanctione firnavimus, & sigilli nostri impressione signavimus. Si qua igitur ecclesiastica secularisve persona hec nostra statuta violare temptaverit, & servos Dei inquietare, temerario ausu presumpscrit, secundo tertiove communitate, si non resipuerit, divine ultiōni subiaceat, cum Dathan & Abyron, qvos terra deglutivit dispereat, dupli contritione conteratur, de libro viveatium eradatur, induatur sicut diploide confusione sua, satq; anathema maranatha. Fiat, Fiat. Amen. Acta sunt hec Anno dominice incarnationis M. C. XXX. V. Indictione XIII. Imperante **LOTHARIO Romanorum Cesare Augusto. Anno V. ERICI Danorum Regis.** Episcopatus autem dompni *Eskilli, Roskildensis Ecclesie venerabilis Episcopi*, Anno II. In villa Næstvæth Hiis testibus. *Salomon Prepositus, Richardus eiusdem Ecclesie Prior, Hermannus Episcopi Capellanus, Elyas, Ericus, Ysaac, Boso*, majoris Ecclesie Canonici, Laici quoque, *Karolus Agonis filius, Thølf Godeskalki filius, & Hemmingus filius ejus, & Ingulf. Ubbi filius, Gummi Hemmingi filius, Sibbi in Stenkilstorp, Botilius ejus Sunic de Rinaebæch, Bo Asceri filius, & complures alii III. Kalendarum Decenabrium. Presidente catholice Ecclesie domino universali INNOCENTIO Papa secundo.*

ANNO II37.

Um diese Zeit scheinet das berühmte Benedictiner-Kloster Eskilsöe, ^{Stiftung} ^{des Kloß.} sonst auch Eskiltune genannt, öhrweit Nœschild, wo iko das as ^{an-} ^{Eskilsöe.} ^{zli-} ^{gliche} Guth Skielsoe ist, angeleget zu seyn. Zwar finde in keinen an-

Ac.
1137.

nibus das eigentliche Jahr dieser Stiftung, der Grund aber meiner Ruthmaßung beruhet darauf, daß es vom Roeschildeischen Bischoffen, nachmahl's Lundischen Erz-Bischoffen Eskillo, soll angelegt, und von ihm den Nahmen bekommen haben, wie unser grosser Antiquarius Otto Sperling, in notis ad Testamentum Absolonis p. 79 setzt. Ab Eskillo Archiepiscopo fundatum primo hoc quoque coenobium video, ideoq; Eskildsöe & Eskilstune imposita nomina. Qvando tamen Eskillus hoc mor-

nun erwege,
anno 1136 bis
angesetzt werl
zu Lund, uni
vorkommen r
Praelatens, na
verzeichnet, u
und von ihm
in der Nähe
dessen Alter d
auf eine unord

ion annotatum reperio. Wann ich Stifter nur zwey Jahr, nemlich von anden, kan obiges Jahr billig hierzu lebte lange nachdem als Erz-Bischoff valiter viele Klöster, die nach gerade Hvitfeld alle Stiftungen gedachten auf den Erz-Bischöf. Stuhl, genau cket, vermeine, es wird älter seyn, scher B. war, angelegt, zumahl es siedenb war. Ubrigens erhellet auch Suche zu Eskilsöe, bereits anno 1168 verfallen, und ihre Regel verlassen, daher Absolon, Eskil succendor im Roeschildeischen Bischofthum, in gedachtem Jahr, den Probsten Saxoneim nach Paris sandte, aus dasi gem Kloster St. Genovesa den frommen Mann Wilhelnum, nebst dreyen andern Brüdern hieher zu holen, um durch deren Exempel die alte Regel wieder in Observanz zu bringen. Wovon ein alter Codex Biblioth. Hafn. von Stephanio in proleg. ad Saxon. p. 15 allegiret, diese Worte hat: Anno dom. M C L X I. Misit Absolon Episcopus Roschildensis, Saxoneim Präpositum Roschildensem Parisios, ad Ecclesiam Beatae Genovesa, & adduxit Fratrem Wilhelnum, cum aliis tribus fratribus in Daniam, & factus est Abbas St. Wilhelmas in Eskilsio, ubi erant canonici regulares, nihil præter nomen & habitum habentes, qui antea habuerant Priorem pro Praelato. Hieraus erhellet unter andern, mehr gedachtes Kloster sey nicht von Absolon angelegt, wie einige wollen, sondern von Eskild kurz vor den Zeiten Absoloni. Den Ort beschreibt Auctor Vitæ St. Wilhelmi als sehr anmuthig. Locus per amoenus pratis virentibus & diversis nemorum arboribus oblectans oculos animosque illic degentium. Nachgehends ward dis Kloster gen Äbelholz verlegt, und St. Tomas, wie auch ad St. Paracletum genannt, wovon an seinem Ort wird gedacht werden,

AN-

Ao.

II38.

Aufruhr
der Geisl.
wieder deu
König.

ANNO II38.

Erweckte der Nöeschildsche Bischoff Eskild einen Aufruhr wieder **K.**
Erich Emund. Einer Mahmens Peter Bodildsön, hielt auf des Bischofs Parthey, und brachte so wohl Bauren als Edelleute über ganz Seeland in die Waffen, denen der König weichen und in Gülland sich rettirenen musste, kam aber bald wieder, und demuthigte den stolzen Prälaten, der damahls keinen Beystand fand, sondern zum Kreuz kriechen, und sein Verbrechen mit 20 Pfund Goldes abkauffen musste. Als er auch bald darauf zum Lündischen Erz-Bischoffen erwählet ward, hätte der König die Wahl gerne hintertrieben, vermogte aber solches nicht zu thun, indem die Schoninger mit Gewalt droheten, fals sich der König wiedersehen würde.

ANNO II39.

Ein Dänscher Graf, Petrus Duvinus und seine Gemahlin stifteten zu Breslau in Schlesien Klostter, nemlich der Graf eines Ordinis Prämonstrat. die Gräfin aber Ordin. St. Augustini. Unter andern zeuget **Danus** hie von Balbinus in Miscell. Histor. decad. I. L. 3. p. 55. Coenobium stiftet ein alud, quod praetextu Turcarum Viennam obdidentium, Uratslavica- Klostter zu ses anno 1529 una cura alii duabus suburbanis ecclesiis diruere, Ao. Breslau. 1139 Petrus Duvinus ex Dania comes condiderat. B. Virginis in arena Canonorum regularium St. Augustini coenobium, a Maria Petri Dani uxore fundatum est. Dieser Petrus war ein sehr reicher Herr, der auch in Polen viele Kirchen und Klostter soll gestiftet haben. Er lebte lang als ein vertrauter Freund des Fürsten Vladislai. Aber ein unzeitiger Scherz über Amour-Sachen, da er dem Fürsten gar zu dreist werden wolte, stürzte ihn ins äusserste Elend, so daß ihm auch die Augen ausgestochen wurden. Sein Epitaph enthält unter andern dieses:

*Hic jaceo infelix, sine lingva oculisq; cadaver
Non oculi exitio, sed mihi lingva fuit.*

*Conditur hoc tumulo sacram hanc qui condidit adem.
Fortuna, Danus conditor ipse suæ.*

Von diesem Mann und seinen seltsamen Fatis, habe in Gestis & Vestigis Danor. extra Daniam. Tom. III. Cap. I. Sect. III. §. II. ausführlicher Bericht abgestattet. 312 AN-

Ao.

1140.

Concil.

Eccl.

zu Lund.

ANNO 1140.

Wurd in der Erz-Bischöflichen Haupt-Stadt Lund ein Concilium Nationale, zur Abtheilung verschiedener nicht bekannten Zwistigkeiten, wie auch zur Regulirung ein und anderer Kirchen-Sachen gehalten. Es waren daselbst viele Bischöffe aus allen dreyen Nordischen Reichen, als Suffraganei des Lundischen Erz-Bischoffs zugegen, welches dem Hamburgschen vergeblich protestirenden Metropolitano, sehr empfindlich gefallen. Von Dänischen finde sechs, nemlich den Erz-Bischoff Eskillum, den Schleswigschen Hermannum, den Ripischen Notelium, den Nöeschildschen Richonem, den Viburgschen Svenonem und den Börglumschen Sylvestrum. Aus Schweden soll, nach Messenii Bericht, nur einer Mahmens Gislo, oder wie Hvitfeld schet, Giesico von Lindköping; aus Norwegen und dessen angehörigen Inseln aber einige mehr, deren Nahmen nicht ausgedrückt werden, ausgenommen Ormer von Färde, erschienen seyn. Auch beehrte der Päpſt. Legat Theodignus diese Versammlung mit seiner Gegenwart, und hat vermutlich im Nahmen seines hohen Principalen das Präsidium geführet.

Mönche **z. Odensee.** Die Odenseische Benedictiner-Mönche erhielten in diesem Jahr durch Vermittelung ihres Vorstehers Richolphi, von Päpſt. Heiligkeit das Recht, einen dasigen Bischoffen, so oft der Stuhl erledigt seyn würde, aus ihrem Mittel, oder sonst nach Gut finden zu erwählen.

Donat
Nestved.

Dem neulich gestifteten Benedictiner-Kloster zu Nestved confirmirte der König Ericus die Privilegia, schenkte demselben auch alle Sachen von 3 und von 40 Mark, item die Schatzung Midsommers Giæld, und gab darüber folgenden Brief, welcher um so viel rarer ist, weil er unter Autographis das aller älteste ist, so der Hr. Arna Magnæus gefunden zu haben in seiner Beyschrift bezeuget, und ohngefehr von solchen Buchstabien als die Mabillonius Tab. 41. Lib. 5. darstellet.

Qroniam & demonis instinctu & hominis consensu, a perhenni
foste sapientie misirabiliter decidimus, in hanc iccireo lacrimarum &
miserie vallem dejecti, inter ceteros humane nature defectus, pasio-
nem oblivionis incurrimus. Nuperrime itaque & noviter acta vix ad
memoriam revocare valamus, nedium longe preterita dudumq; remota
memo-

Ao.
II 40.

memoriter tenerenius. Veruna omnipotentis DEI benignitas, qve nobis ut cunque opus est, misericorditer consulit, tandem imperitie nostre benignum & ammirabile remedium contulit, ut videlicet pactiones & beneficia; qve a fidelibus in sancta Ecclesia, ad remissionem peccatorum conceduntur, litteris & memorie mandaremus, qvatenus quod perire fragili poterat immemoria, viva ei conservaretur littera. Pulcherrime, itaque consuetudinis usus apud nos inolevit, qvi de illis qve sancte ecclesie necessaria sunt, scriptis legitimis & idoneos testes adhibendos edocuit, qvatenus si qvis proditionis atq; discordie filius adversus justitiam aliquid iniusticie machinari conabitur, carta in medium proleta, ex eorum qvi subscripti sunt testimonio, qvi ex adverso fuerit, indubitanter convincatur. Notum itaque sit omnibus fidelibus sancte DEI ecclesie curam gereatibus, tam futuris quam presentibus, qvia ego Ericus Rex Danorum, pro salute anime mee & pro regni tranquillitate, domino monente, ac rogatu Dorgini Petri, nec non fratrum suorum Georgii & Hemming, Monachis DEO ac Sancto Petro in Cenobio Nestweib servientibus, forum ville prenominate, ac omnia fori jura, cum omni justitia ac Danorum consuetudine concedo. Nominatim autem trium marcarum ac quadrageinta forisfacturam, quod ad regiam dignitatem pertinet, cum debito quod Danico vocabulo dicitur Mithsumeres chield. Pro expeditione que ad homines ejusdem ville & ceteros colonos monachorum pertinet, statuo, ut me vel meas ad Falstrialm vel Lalandiam vel ad alias insulas circum jacentes deducendo, semel in anno, si necesse fuerit, per unum diem deserviant. Si qvis autem de his proprietatis & donis, vel de aliis postea acquisitis, aliquid injuste auferre molitus fuerit, vel fratres vel ecclesiam eorum, qve hereditario jure, sub mea tutela est, regie vindicti cum excommunicatione atq; perpetua maledictione, secundum canonica instituta, subjaceat. Fiat, fiat. Amen. Actum & confirmatum apud Eggeslef, anno Domini M C XL. Indictione III. XII. Kl. Aprilis. Presentibus, istis testibus, Petro, Georgio comite, atq; Hemmingo, fratribus, Ingimaro Ubbo-

366 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarck

Ao. *nis filio, Ascero Capellano Regis, & Reinbaldo, atq; Helia*
II44. *Preposito, cum multis aliis, Auctore domino nostro JHESU Christo,*
cui est honor & gloria in secula. Amen.

Die Königl. Gefälle auf der Insul Sylt schenkte K. Ericus den
Benedictinern des Klosters S. Canuti zu Odense. 7 Id. Decembr.

ANNO II44.

Canonici Ist auf Veranstaaltung des Bischoffs Helia zu Ripen, ein Conven-
tu*s Canonorum angelegt, welche an einem Tisch speisen, die*
heilige Schrift lesen, und dem Volck vortragen, wie auch in andern
Dingen mehr, nach den Regeln St. Augustini ihr Leben anstellen so-
ten. Der Erz-Bischoff Eskild half hierzu mit Rath und That, und
confirmte die neue Stiftung dieser Canonorum, welche bis dahin
Benedictiner gewesen, und im Kloster St. Marie wohneten, alwo sie
doch nicht Regelmäßig lebten, sondern jeder nach seinem Guttundcken,
Uebungen erwählte. Zum ersten Decano Capituli setzte der Bischoff ei-
nen Nahmens Broderum, und darauf Vicardum, nach dessen Abgang
ein ungenannter Sohn gedachten Bischoffs Helia, zum Erz-Decanten
von den Canonicis erwählt ward. Als aber dieser auf die von seinem
Vater gemachte Anordnung, und absonderlich auf die Haltung der Re-
gel St. Augustini etwas hart dringen wolte, wurden ihm die Capitels-
Brüder ganz absprangig, setzten sich auf die Hinter-Beine, und wolten
sich durch keine Regel von ihrer Irregularität abbringen lassen. Ein
mehres zum Beweis des wüsten und unbändigen Wesens dieser soge-
nannten geistlichen oder rechter fleischlichen Herren, wird beym Jahr 1169
unter vorkommen.

ANNO II45.

Solenne Kirchen-Weihung in Lund. Nachdem der Lundische Bischoffs-Stuhl zum Erz-Sitz erhoben war,
könnte sich dasige Metropolitan-Kirche an der vorigen doppelten
Einweihung, wovon an seinem Ort gedacht ist, nicht begnügen lassen,
sondern der Erz-Bischoff Eskild unternahm iho als im achten Jahr seines
Amts, eine dritte Consecration, und wiedmete sie nebst der Heil. Jungfr.
Mariä, auch dem Heil. Laurentio Mart. Dieses geschah mit kostbaren
Solennitäten in Gegenwart des Königs Sven Grache, fünf Prinzen vom
Geblüt, vier Bischöffen und verschiedener Aelte, Präbosten und andern
Prälaten.

Neue Prälatur-Kirche Zur selben Zeit wurden auch verschiedene Prälaturen, welche hiesige
Kirche noch nicht gehabt, angelegt, nemlich ein Archidiaconat, dem
eint

ein Theil der Bischofsl. Brüche und Gefälle in der Stadt Lund beygeleget ward, ein Decanat, dem die Diener und Zehnden der Kirche Schorbye, nebst andern Gütern zu Theil ward, das Amt eines Schatz-Meisters, welchem die Kirche Stroe mit ihren Dienern und Zehnden zufloß. Einige neue Præbenden wurden auch den vorigen beygesetzt, und mit Rents aus der Stadt Lund versehen. Cantores wurden auch von neuen bestellt, und denselben für gewisse Gesänge, ein gewisses Geld vermacht. Hierneben ward verordnet, daß wann durch Sterbfälle eine reichere Præbende erledigt ward, mögte dieser oder jener Canonicus, der bishero mit einem geringern vorlieb genommen, die erledigte Station und Rente, an Statt der vorigen optiren. Der Kirchen-Schmuck ward auch iwo um ein merckliches vermehret, und absonderlich an prächtigen Chor- und Mess-Kleidern viel Geldes verwandt. Der Herr Magnus Matthiæ, welcher den über alle diese Dinge ausgesertigten Donations-Brief des Erz-Bischoffen Eskilli in Händen gehabt, führet in seiner Serie Episcoporum Lundensium einige in lateinischen Ohren barbarisch klingende Nahmen aus demselben an, nemlich: Casulas, Cappas, Albas, Superhumeralia, Dalmaticas, Subtilia, Cingula, Fannones (vexilla puto intelligi) Rallia, Lintea, Manutergia, Candelabra, Dorsalia, Tapetia, Capsulas pro recondendis reliquias, Tabulas & vasa pretiosa omnia, suis sumptibus comparata & confecta donavit, eaq; in conspectu omnium apponi fecit. Zu der Zeit war Decanus einer Nahmens Ebbo und Archidiaconus, Nicolaus, alle übrige wurden Canonici St. Laurentii genannt.

Ao.
II 44.
ren und
Præben-
den da-
selbst ge-
stiftet.

Uerfassung

Noch wurden damahls die Stipendia der Schule dieses Orts (wird also bereits vorhin da gewesen seyn) nach Zeugniß letzgedachten auctoris, vermehret, nemlich mit sechs Marck jährlicher Rente, da sie bishero nur zwey gehabt, und also nunmehr in allen acht Marck hatte. Da hingegen sollte iwo jederman freyen Zutritt haben, und von den armen oder fremden Schülern nichts gefordert werden. Ohn weit Bergen in Norwegen stiftete der Bischof Sivardus ein reiches Kloster Cistercienser Ordens Lysa, sonst (*Lucida vallis*) genannt. Diese Brüder St. Bernhardi waren in Norwegen die ersten, und kamen aus dem Engelländischen Kloster de fontibus genannt, dessen Abt Henricus sie als ein sehr theures Geschenk gedacht Bischoffen verehrte. Der erste Abt des neuen Klosters Lysa hies Ranulphus, der letztere aber, welcher kurz nach der reformat. gestorben, Matthias. Noch

Schule
in Lund
dotret.

Lysa
Kloster ge-
stiftet.

Ao. 1147. erfolgte in diesem Jahr, oder doch kurz darauf, die Stiftung eines andern Clisters: Klosters zu Hovetöe des Stifts Oslo in Norwigen. Diese Brüder kamen aus Kirkestad in Engelland, und hatten zum ersten Abten einen Nahmens Andverus. Henrigve fasc. S. S. Ord. Clst. L. 2. p. 426.
Hovetöe Klost. gest.

ANNO 1147.

**Unbefoh-
lene Hey-
den-Ber-
lehrung.** Lies der Römische Pabst Eugenius III. eine Bulle ausgehen, des Inhalts, daß seine gehorsame Söhne die Christliche Regenten, jeder seines Orts, die Waffen wieder die benachbarte Heyden ergreissen, und selbige also wieder ihren Dank und Willen zur Christlichen Kirche bringen und in den Schaaf-Stall par force hin ein treiben solsten. Bey uns war damahls ein Bürgerlicher Krieg unter den beyden Competenten der Dänischen Krone, Sven und Knut, welcher letztere Jütland, gleich wie der erstere fast alles übrige auf seiner Seiten hatte. Gedachter Pabstl. Befehl aber vermogte sie beydeseits dahin, daß sie unter sich bis weiter einen Waffen Stillstand schlossen, und die Heidnische Wenden mit Heers-Macht zu überziehen, ihre Kräfste vereinigten. Da aber die Herzen so wohl der Anführer, als der Soldaten dem ohnerachtet beständig getrennet blieben, und eine Parthey der andern nicht treulich beystand, sondern sich vielmehr über ihres Bundes-Genossen Niederlage freuten, ward nicht viel ausgerichtet. Ja daß in diesem Berlehrungs-Krieg wieder die Heidnische Wenden, viele tausend Dänen umgekommen und zwar durch Treulosigkeit ihrer Alliirten der Sachsen und Westphälinger, bezeuget auctuarium Gemblacense ad Siegbertum, p. 207. mit diesen Worten: *Cum Danis Vestphali & verlauffen Saxones ad arma venissent contra Sclavos, ut eos cogarent Christianos fieri, Teutonici, accepta pecunia, vendiderunt Danos, cæpto vims Geld.* prælio se substrahentes, & tunc Danorum multa millia Sclavi occiderunt.

Cruciata Jedoch ward in diesem so wohl als im vorigen Jahr hier gepredigt. Lande die so genannte Cruciata gepredigt, und jederman aufgemuntert mit dem Zeichen des Heil. Kreuzes sein Kleid zu distingviren, und zur Bedenkung der Pilgrame, die ins gelobte Land reisten, einen Zug wieder die Saracenen zu wagen. Wo bey grosser Ablas und Vergebung der Sünden versprochen ward. Hieraus entstand nach wenig Jahren der Kreuz-Bruder Orden St. Joh. Hierosolymitanu, dessen Glieder zwar im

im Lande blieben, aber jenen austeilenden Vorschub thaten, und mit ihnen in Gemeinschaft derer Güter und auch derer verdienstlichen Wercke standen. Hier zu Lande waren die besten Klöster dieses Joanniter Ordens zu Anderschov, Odense, Ripen, Viburg und Dutholm.

Ao.

II 47.

Um diese Zeit fingen die Canonici oder Thumi-Herren allmählig Freye an, von ihrem Capone und Regel jemehr und mehr abzuweichen. Im Leben vorigen Seculo beym Jahr 1093 ist bereits gedacht worden, daß viele Art der Mönche die strengere Regeln St. Benedicti mit denen etwas freyeren des Canoni-Heil. Augustini vertauscht hatten, und Canonici regulares heisen wolten. Iho gefiel es ihnen gar Canonici Seculares oder Canonici sine capone zu heisen, und mit Beybehaltung ihrer Einkünfte eine ganz ungebunden Lebens-Art zu erwählen, nur daß sie ihre horas in der Thum-Kirchen absingen, sonst kleideken sie sich, mit welcher Couleur und nach welcher facon einem jeden beliebte. Die Worte Cypræi in Annal. Episcop. Slesv. cap. XXV. lauten also: Circiter hæc tempora religiosi homines vestes & regulas, qvibus hactenus adstricti fuissent, mutare cœperunt. Nam qui paucis ante annis, ex Monachis Canonici regulares exorti essent, vestitumq; ut supra ostendimus, mutassent, disciplinam & regulam, cui hactenus alligati paruissent, pertæsi, ad liberiorem vitam & institutum adspirare cœperunt, qvod hactenus in ordinem coacti, vitam solitariam vixisse quererentur. Itaque penitus luxu vestium indulgere & liberius vivere. Sed nec nomine contenti, ut regulares appellarentur, a regula nimurum & vivendi norma illis prescripta, Canonici seculares salutari voluerunt. Cumque hactenus uno habitu & vestitu amicti essent, nunc qvisque pro arbitrio, & pro coloris, quo delectatur, varietate, vestem sibi sumit, conveniens esse ratus, non uni vestitui aut colori addictum esse.

Sonst starb in diesem Jahr zu Odense ein sehr durchlauchtiger Ein Rö- Mönch, nemlich der gewesene König Ericus Lam, welcher an Statt nig siebzig des abgelegten Purpurs, die Mönchs-Kappe unter dasigen Benedictinern als angenommen hatte. So wollen fast alle einheimische Scribenten, die Mönch. seines Todes gedencken, dabingegen finde beym Henriquez Menolog. cisterc. p. 118. 119. dieser König sei in einem neulich von ihm selbst erbaueten Kloster Cisterciens. Ordens in Fühnien, welches nothwendig In- sula DEI, Holme-Kloster, wo iho die Baronney Brahe-Trolleburg, sula Dei müste gestistet.

Ao.
1149. müste gewesen seyn, den Geist ausgegeben. Die Worte sind an gesdachtem Ort: Rex Ericus in Coenobio B. Marie de Fynonia, quod ipse fundaverat, habitum Cisterciensem assumplit & sancte qvievit. Aeta ejus fuse commemorat Ber. de Brito. Monasterium autem Cisterciense in Fynonia ædificavit, motus bono exemplo fratrum a St. Bernhardo missorum, ut Monasterium Essromense nuper ab Eschillo eretum incolerent. Hier ist wenigstens die Zeit-Rechnung unrichtig, dann Essrom war noch nicht erbauet. Anderwerts finde, daß die ersten Mönche zu Holme-Kloster aus Herritzwad in Schonen gewesen. Der erste Abt hieß Thomas, dessen Nahme unter einigen in der Mitte dieses Sculi gegebenen Briessen gefunden wird. Von seinen Nachfolgern finde nur ums Jahr 1405 Sveno, 1414. Petrus Lycke, 1418. Ingemarus, 1445. Jacobus, 1447. Tuo oder Tycho. Ubrigens erinnere noch mahls, daß das eigentliche Jahr dieser Stiftung ungewiß bleibt; dann Ordinis Cisterc. war es unstreitig, und von diesen Brüdern war keiner bey Leb-Zeiten R. Erici Lam, der nach obigem Zeugniß des Henriquez, Stifter gewesen, in Dännemarck angelkommen.

ANNO 1149.

Da der König Sven Grathe den Erz-Bischoffen Eskild in Verdacht hatte, als hielte ers mit seinem Feind Canuto, lies er ihn in einem Korb unter dem Gewölbe seiner Thun-Kirchen aufhangen, wie insges mein geschrieben wird. Magnus Matthiae aber hält mit andern dafür, daß er in Ermanglung anderer Gefängnis, über dem Gewölbe in Verwahrung sey gesetzt worden, welches auch warscheinlicher ist. Und dessen ward ihm und seinen Nachkommen dieser Affront sehr reichlich bezahlt, dann da er bald wiederum beym König ausgesöhnet ward, und diesen die That vermutlich gereuete, schenkte er dem beleidigten Prälaten und seinem Sitz das Schloß und Städten Althuns, zugleich mit der Provinz Liugnitz / Harde, wie auch das beste Theil der Insel Bornholm,

ANNO 1150.

Bernhar-
diner
Mönche in
Däne-
mark an. **R**amen nach Hvitfelds Rechnung, zuersi die Bernhardiner-Mönche in Dännemarck an. Der Schwedische König Svercke, so auch unser Erz-Bischoff Eskild, als grosse Freunde St. Bernhardi, und Bewunderer seines heiligen Ordens, ließen auf ihre Kosten zwey Haussen dieser Mönche aus Clauvaux oder Claravall und Cisterio in Frankreich hies-

Ao.
1150.

Eine
merdliche
Vision
vom Fege-
Feur.

hieher verschreiben. Der erste pflanzte die seine zu Alwaster und Uye Dal in Schweden. Der letztere aber seiste seinen Anteil dieses Heilighums auf sein Erbgut zu Herrigrod, und nach eisf Jahren, da er eine neue Versammlung kommen lies, räumete er ihnen Efferum ein. Aus diesen beyden Klöstern als Pflanz-Garten haben sich die Cistercienser und übrige Bernhardiner-Mönche in ganz Dämmemark, ja auch in Pommern und Meckelnburg ausgebreitet. Dieses geschahe wie gedacht auf Antrieb des Erz-Bischoffs Eskilli. Allein was ihn hiezu vermogt, daß er so viele Klöster angerichtet, wollen wir aus einer tröstlichen Legende im Buch de exordio Cisterciensis ordinis enthalten, kürschlich vernehmen. Als Eskillus in seiner Jugend zu Hildesheim studirte, ward er sterbens frant, fiel in eine Ohnmacht, und als man ihn mit dem heil. Oehl gesalbet, hielt ihn jederman für tot. Indessen ward sein Geist, wie ihm dauchte, entzückt, und er an einen Ort gebracht, der nicht anders als ein erschrecklich heißer Back-Ofen ihm vorkam, und er selbst vermeinte bereits im ewigen Feur zu seyn. Er erblickte aber bald eine Defnung, kroch auf Händen und Füssen dadurch, kam aber an einen kühlen Ort, und bald an ein herrlich Schloß, in welchem er die Königin des Himmels auf dem Gnaden-Thron sitzend gewahr ward. Er eilte zu ihr, und bat um Gnade, bekam aber Anfangs ein saur Gesicht, und die abschlägige Antwort, er wäre keiner Gnade werth, als der sie nie geehret, noch ihr den Gruß gebracht. Es geschahe aber von den Beystehenden Fürbitte für den armen Jüngling, der sich auch künftig zum Dienst der Königin verpflichtete, hinzufügend, wann sein Vater wüste, in welchen Umständen er iko wäre, würde er viel Goldes nicht anssehen, um ihn zu erlösen. Die Antwort war, was wilt du mir dann geben, du vermagst wohl selber durch genugsame Bezahlung dich bey mir los zu machen. Mit Freuden erbot er sich alles einzugehen, und da schlug ihm Maria die billige Condition vor, er solte ihr fünf Scheffel Getreide, jedes von seiner Art, zum Löse-Geld darreichen lassen. Er versprichts, die vor ihm intercedirt hatten, werden seine Caventen, und darauf kommt seine Seele wieder im Lande der Lebendigen an, voll Freude und Verwunderung. Er rief beständig aus, Gott Lob! ich werde nicht mehr brennen! ich werde nicht brennen! und erzählte endlich seinen Freunden dis Gesicht. Ein gelehrter Mann, der den Handel verstand, nahm ihn insgeheim, und erklärte ihm die Sache folgender Gestalt. Du wirst mit der Zeit ein grosser Mann werden, und die höchste Ehre in der Kirchen erhalten, da solst du fünf Scheffel bezah-

Ao.
1150. bezahlen, das ist, fünf Klöster von deinen Gütern stifteten, jedes von seinem Orden. Dieses behielt dann der junge Eskillus in mente, und als er Erz-Bischoff ward, bezahlte er die Schuld überflüssig mit Ausrichtung nicht nur 5, sondern viel mehr Klöster in Dännemarck als seinem Vaterland. Dieses ist ein Auszug der Meinung, die Worte selbst lauten folgender massen:

Cum adolescentulus esset, transmissus est a parentibus ad studium Hildense. Et cum ibi aliquamdiu moratus fuisset, contigit, ut in gravissimam invaletudinem inciderit, & tandem a Medicis desperatus est; ideoque procuratum, ut oleo sancto inungeretur. Cumque presbyteri & ceteri fideles, hujus rei gratia lectulo ejus assisterent, subito omnium membrorum & sensuum officio destitutus, ita ut fere mortuus putaretur, ductus est in spiritu ad quendam mansionem, totam interiori quasi clibanum ardente, ad quam cum proprius accederet, & ignem eternum sibi superesse cogitaret, ecce! miserante DEO, apparuit ei meatus quidam, quasi tramitis, qui etiam quasi flaminis vacuus videbatur. Qui conatu, quo potuit, reptans, ad locum refrigerii pervenit, & per illum ad ostium tendens celerius, tremens exiit. Mox palatum quoddam reperiens, & illuc ingredieas, vidit in eo Reginam coelorum in throno gloriae sedentem, ad quam pavidus & anhelus accedens, rogat obnixe, ut sui misereretur. Quem illa dignanter aspiciens, atque minaciter alloquens, quod ausus fuisset in conspectu ejus apparere, mandat quantocius egredi & crueiandum ad ignem reverti. Porro praefatus adolescentulus venerabiles viros, qui assistebant Domina nostrae, intuens, lacrymabiliter deprecabatur, ut piissimae Dominae pro ipso supplicare dignarentur. Quod cum devote facerent, illa benignissima disimulatrix respondit: Quid rogare presumitis pro vanissimo adolescenti isto, & meo respectu indigno? Hic enim perversus & lubricus nunquam me honoravit, nunquam salutationem meam mihi representavit. Cumque illi rogarent, ut delicta juventutis illius dimitteret, si de cetero se emendaturum promitteret, accessit interim tremebundus adolescens, obsecrans eam & dicens: Miserere mei Domina, quia paratus sum a modo & usque in sempiter-

ternum servire tibi. Qvod si genitor meus istam calamitatem meam agnoscet, maxima auri pondera pro mea liberatione impenderet. Talia cum lacrymabili voce depromeret, mater misericordiae serena facie respiciens illum dixit: Quid igitur? Putasne quia valeas te ipsum apud me condigne pretio redimere? In hoc enim fortisan me placare posse, si congruum pretium pro tua redemtione mihi persolveres. Tunc ille non modice exhilaratus, fiducialius accessit & dixit: Etiam atque etiam clementissima, ego me optime redimam, tantummodo esto mihi propitia, ne me in illum ignem cruciandum amplius remittas. Cui Regina virginum respondit: Volo igitur, ut de quinque generibus annonae quinque mihi modios, hoc est, de singulis singulis, non negligas reddere. Quo ille audito, latenter & alacriter respondit: Carum mihi est, o carissima Domina, qvod imponis, valdeque jucundum, & ego mensuram bonam & confertam & coagitatem & supereffluentem dabo in horreum tuum. Qvod cum in fide sua promisisset, datis etiam in fidejussores intercessoribus supradictis, dimissus est tandem liber ad humana reverti. Confestimque redditus sibi, & aperiens oculos, receptoque usu loquendi, surrexit & sedet in lecto suo: moxque in jubilum erumpens coepit clamaare cum gaudio: Benedictus Deus! ego liberatus sum, & amplius non ardebo: Gratias tibi ago Sancta Dei Genitrix, quia liberasti me de incendio isto; & amplius non ardebo! Videntes ergo cuncti qui aderant, juvenem de morte revocatum mirati sunt. Ipse vero per multum temporis spatium nihil aliud dicere potuit, nisi tantum: DEO gratias! ego non ardebo! ego non ardebo! Conversus tandem quae viderat per ordinem indicavit. Unus autem ex eis, vir bonus & eruditus, hesitantem de visione adolescentem secretius instruit dicens: Scito prae noscens futurum te esse magni nominis virum, & gradum maximae dignitatis in ecclesia sortiturum. Quem cum favente DEO adeptus fueris, oportet te in honorem Dei & Sanctae Virginis matris, diversorum ordinum canobia quinque de tuo construere. His ille auditis, interim tacuit, sed quem res exitum habitura foret, semper sollicitus fuit. Processu vero temporis, cum praefatus adolescentis, aetate pariter & sapientia crescens,

Ao. jam in virum optimum prosecisset, ordinante DEO ad regimen Lundensis Ecclesiae, quæ Dacie metropolis habetur, assūtus est. Qui illico reddendi voti sui tempus adesse cognovit. Nactus igitur opportunitatem de remotis Galliarum partibus, ubi fontem religionis esse cognoverat, non solum V. sed etiam plures spiritualis profesionis conventus evocari curavit. Inter qvos etiam Cisterciensis ordinis duos, unum de domo C de Claravalle, in optimis terræ suæ locis, tanquam nayit. Et ut per supereffluentem cœnobiorum fundatione suo, quam de qvoqve Bernardus gius a se remotus est, filii eum videre, igitur Claramvall sapientia, sed fidei zelus ex plenissimo devotionis attraxerat. Ubi quantum fleverit, qvalem fese, non modo erga eum, quem tam unice suspiciebat, sed etiam erga minimos qvoslibet fratrum exhibuerit, non est facile dictu. Demum ad suos per terræ marisqve spatia periculosa rediit. Nec multo post elapsō tempore, tristissimus rumor aures eius perculit de dormitione beati viri specialis amici sui. Itaque commendans ecclesiam principibus terræ, relictis parentibus & propinqvis, ipsiqve patrio cespiti valedicens, exul egregius Claramvallem venit, sepulchrum beati viri visitauit, ubi etiam mori delegit. Ubi etiam sacrae religionis habitum, DEO donante, postmodum suscepit, deo-
 tioni sacræ orationis cotidie, imo pene continue, sollicitius invigilans, pro peccatis suis præteritis myrrham cordis contriti & spiritus humilians, DEO offerens, & gratiam supernæ benedictionis thymiamate piz com-
 punctationis enixius implorans. Processu vero temporis in optima con-
 versatione vitam consummaas, sepultus est in presbyterio oratorium ejusdem loci, ante altare Beatæ virginis matris, cujus ex hoc memoria in benedictione erit Clarevallenibus a generatione in generationem. Amen.

ANNO

Ao.

1151.

Da die Schwedische und Norwegische Bischofse dem Lundischen Erz-Bischof eben so wenig als vormahls dem Hamburgischen unter- und Norwassen seyn wolten, sandten sie ihre beyderseitige Legaten nach Rom ^{weger,} mit Bitte, der Pabst mögte jeglichem dieser beyden berühmten König-^{wollen auch} reiche seinen einheimischen Metropolitanum verordnen, welche Bitte ihnen ^{ihren eig-} ^{nen Erz-} nach wenig Jahren auch gewähret ward. ^{B. haben.}

Zu Viburg starb in diesem Jahr am 27 Septembr. der nachges. St. Kield hends canonicirte Bischoff St. Kield Chilianus oder Chetillus, von des- ^{sirbt.} Leben, Wunder und Apotheosi, wird unten beym Jahr 1188 ein mehr res zu lesen seyn.

ANNO 1152.

Ist das Gaardische Bischofthum in Grönland gestiftet und einem Bischofum Nahmens Erico zuerst anvertrauet. Im selben Jahr sandte der Gaarde Pabst Eugenius III. seinen Legaten Cardinal Nicolaum Albanensem, gestiftet. der nachgehends Pabst ward, in Norwegen, daselbst sich der Umstände zu erkundigen, und einen Ort zum Erz-Bischöflichen Sitz auszusehen. Hierzu fand er die Stadt Drontheim bequem, und constituirte daselbst, Erz-Bis- bis auf weitere Päbtl. Approbation, Johannem bisherigen Bischoffen thum zu von Stavanger zum ersten Erz-Bischoffen, dem die Stiste Oslo, Dront Hammer, Bergen, Starvanger, Orckendorf, Süderoer, Hola ^{heim gestif-} und Skalholz auf Island, so auch Gaard in Grönland als Suffraganei unterworffen seyn solten. Das iko wieder eingegangene Stift Hammer ward auch damahls von diesem Päbtl. Nuncio angelegt, und nach einigen Jahren Stein-Hauer und andere Künstler von Rom aus hieher gesandt, die Hammersche Thum-Kirche und das angefügte Kloster St. Olai zierlich zu erbauen. Wann der Herr G. Arnold, Kirch. und Rekord Hist. P. I. p. 343 vorgiebt, Norwegen sei damahls allererst von gedachtem Päbtl. Nuncio zum Christenthum gebracht, ist solches ein Irrthum, angesehen die Kirche damahls hieselbst wenigstens anderthalb hundert Jahr, nach äuserm Ansehen, floriret hatte, und iho durch Errichtung eines Erz-Bischofthums nur geziert und bestätigte werden solte. Aus Norwegen reiste der Cardinal in das benachbarte Reich Schweden, daselbst ein gleiches auszurichten, und lies zu Linköping ein Concilium halten, konte jedoch die wiedrige Humuren dasi- ger

Ao. ger Geistlichkeit nicht conciliiren, indem einige zu Skara, andere zu Up-
 1153. sala den Erz-Bischöflichen Stuhl errichtet haben wölfen. Saxo Gram.
 Uneinig- sagt, der Cardinal sey über diesen Streit der Schweden, wie auch über ih-
 keit der re Grobheit dergestalt entrüstet worden, daß er sie unwürdig erklärt,
 Schwei- einen Erz-Bischoffen zu haben, welches doch nur eine aus Animosität
 schen Geist- und Jalousie hergeflossene Muthmaßung ist, und keinen Glauben ver-
 lichen. Als er dann mit der Haupt-Sache nicht zu Stande kommen
 konte, und einige Befehle zur Abschaffung der Priester-Ehe so wohl als
 des Concubinats ertheilet hatte, nahm er seinen Rückweg durch Dän-
 nemarck, woselbst er bey dem Lundischen Erz-Bischoffen Eskild ansprach.
 Dieser war nun eben nicht allerdings wohl auf den Cardinalen zu spre-
 chen, als der ihm die Jurisdiction über die Norwegische Kirchen benom-
 men, und mit der Schwedischen ein gleiches zu thun auf dem Sprung
 Kirchen- Politic. war. Jedoch lies er sich nichts merken, sondern überhäufte den Le-
 gaten mit Höflichkeit und Ehren-Bezeugungen, wodurch er auch so viel
 zuwege brachte, daß ihm jener versprach, bey seiner Rückkunft nach
 Rom, es in die wege zu richten, der Lundische Erz-Bischoff sollte in al-
 len dreyen Nordischen Reichen beständig Päpstl. Legatus a Latere blei-
 ben, und dabei Sveciae Primas heissen. Auch sollte der Schwedische
 Erz-Bischoff künftig von ihm und seinen Nachfolgern am Amt die Or-
 dination und das mit gebrachte Pallium, welches in Eskilli Händen de-
 poniret ward, annehmen. Dieser Versprechung nachzukommen,
 fand Nicolaus Albanensis nachgehends bequeme Gelegenheit, als er
 selbst auf dem Päpstl. Stuhl zu sitzen kam.

ANNO 1153.

Bernhar- **S**tiftete der Erz-Bischoff Eskild aus seinen Erb-Gütern das herrliche
 dines Klo- Kloster Esrum, welches Ordinis Bernhardini in Dännemarck das
 ster Esrum zweite war. Die Mönche kamen aus Clairvaux in Frankreich, gleich
 gestiftet. wie die vorigen aus Cistertio zu Herritzwad. Der Ort war reichlich be-
 glutert, und im Ruff so grosser Heiligkeit, daß einige den Nahmen, quasi
 est Roma, deuten wollen, welches doch kaum glaube. Dieser Conventus
 ist eine Mutter vieler andern gewesen. Hvitfeld referiret diese Stiftung
 zum Jahr 1161. Ist aber ein Versehen, wie aus andern Codicibus ers-
 hellet, item daraus, daß wohlgedachter Auctor zugleich spricht, die
 Mönche kamen in demselben Jahr von Claravalle als St. Bernhardus der
 Ordens-Stifter mit Tode abgieng, welches vom Auctore Chron. Sial.
 und andern zu diesem Jahr hingerechnet wird. Ubrigens kan auch Es-
 kild

Ao.
1153.

rum nicht anno 1161 gestiftet seyn, dann just damahls gabs einen neuen
 Schwarm aus sich nach Sora, bald auch nach Tuis Kloster oder Tua
 vallis.

Otto Sperling vermeinet in notis ad Test. Absolon. diese Stif-
 tung sey 1150 geschehen, welches dahin gestellt seyn lasse. Der Dona-
 tions-Brief des Stifters Eskilli drucket das eigentliche Jahr nicht aus,
 ist auch lange nach der Stiftung selbst ausgefertiget, weil darin erzählt
 wird, was König Wandeinar, Bischoff Absolon, einer Mähmens Nicolaus
 und noch einer Bundo Bo dem Kloster nachgehends geschencket, wie mit
 mehrern aus dem Brieffe selbst zu ersehen.

In nomine sancte & individue Trinitatis Patris & Filii & Spiritus San-
 ti. Ego ESCHILLUS DEI gratia Lundensis Archiepiscopus & A-
 postolice sedis Legatus, sancte matris Ecclesie filius, tam presentibus
 quam futuris. Notum esse volumus, quanta sollicitudine & industria
 satagebamus, per omnes Danie terminos Religionem Christianam &
 cultum Divine Majestatis dilatare. Quam ob rem de diversis ordini-
 bus fideles collectos per predicte regionis partes passim ordinavimus,
 ac ne Cisterciensis ordinis Fratres nobis decessent, ad beatissimum Cla-
 revallensis cenobii Patrem, Divum *Bernardum*, quamvis multo la-
 bore & sumptu pervenimus, de cuius filiis semen unde seges fidelium
 animarum pululare, nobiscum in terram nostram adduximus: Qvorum
 nos utilitati & quieti consulentes, Locum, qui vocatur *Esrom*, eis
 providimus, quem ab *Herico Rege*, legitime nostro patrimonio
 commutatum, juste possedimus. Quem locum iecirco necessitati pau-
 perum Christi destinavimus, pro eo quod multis abundet utilitatibus in
 agris, in nemoribus, in aquis & pescationibus, in pratis & pasculis,
 superaddentes eisdem villam, que vocatur *Willingeruth* cum silva &
 pescatione & ceteris appenditiis ejusdem loci & villam, que vocatur,
Molme, cum silva & appenditiis ejus. Superaddimus & mansionem
 unam nostram in *Sande*, cum silva & ceteris appenditiis ejus. Al-
 teram vero mansionem, que ibidem habebatur, *Waldemarus Rex*
eisdem fratribus in elemosynamam, ob remedium anime sue, contulit.

B b b

Cui

Ao.
1153.

Cui ad deaurandum Patris ejus serinium, Fratres predicti traddiderunt marcas auri duas. Postea vero processu temporis numero fideliua ibidem crescente, animaduertentes pauca pluribus non posse sufficere, ne ipsorum necessitati qvicquam deesset, preter illa, que supra taxavimus, superadjecimus in usus ipsorum villarum, que dicitur *Astwarbost*, quam partim pecunia nostra redemimus, partim vero a possessoribus suis terram pro facimus cunctis hi proximus, q tribus largitus es redorp, ut ha mereatur in ete dicta Therbi habi marcis argenti vi. Et Doretorp ci si fratres ipsi com schisholme, eo qvod finibus suis adjacerent. De villa autem, que dicebatur *Tangæ* idem fratres concanbium fecerunt cum antecellore ejus bone memorie, Episcopo Azzero, restituentes ei villam, que dicitur *Senckholme*. Nec hoc pretereundum, qvod Reges Waldemarus & Canutus, pari assensu, predictis Fratribus donationem fecerint de VI. partibus VI. villarum cum silvis & ceteris tenementis earum. Igitur, ut labor noster posteris in salutem proficiat animalium, hec scinpa hereditacionum projacentes, oblationum nostrarum usuariis predictos fratres dotavimus. Nec minus ipsi Reges nostri largis donationibus suis humanos se eis exhibuerunt, juxta consilium Danielis, peccata sua rediuentes elemosynis, qvod & ceteros fideles imitari affectamus, ut funeral gaudeant & qui seminar & qui de seminatis metunt. Nos autem ne quis temerarius hoc donum nostre pie donationis aliquando violare presumat, scripto nostro confirmamus, sigillo munimus & sub anathemate interdicimus. Qvicunq; huic noltre scedula obviare presumpserit, anathematis jaculo perfodiatur & a sancte Matris ecclesie gremio seqvestretur, donec relipiscat & ad satisfactionem veniat.

Cen-

Ad.
II 54.

Conservantibus vero eidem loco qve sua sunt, sit pax Domini nostri JESU Christi! Qvatinus & hic fructum bone actionis percipient & apud districtum Judicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Hujus rei testes sunt. Ego *Symon* Episcopus. Ego *Nicholaus* Archidiaconus. Ego *Johannes* Decanus Ecclesiae Sancti Laurentii. Ego *Othmarus*, Sancti Laurentii Thesaurarius. Ego *Bernardus* Sancti Laurentii Subdiaconus. Ego *Petrus* Sancti Laur. Diaconus. Ego *Marcus* Abbas ecclesie omnia Sanctorum. Ego *Robertus* Abbas Herivadensis. Ego *Walterus* Præpositus de Scania.

ANNO 1154.

Die Bestätigung des neuen Erz-Bischöfthums in Norwegen, welche durch den Tod Eugenii II. verzögert worden, kam iho zum Stande, da Anastasius II. über diese Sache eine Bullam unter dem Fischarten-König aussertigte, und in derselben die Norwegische Kirche von der Jurisdiction des Lundischen Metropolitani freysprach, auch Drontheim zum beständigen Sitz des Erz-Bischofs denominirte, andern Bischoffen Norwegens und derer angehörigen Inseln, ihm als ihrem Haupt zu gehorchen, ihm selbst aber an gewiss benannten Tagen sein Pallium an zu haben, in Person Messe zu halten, und sonst ein reines und heiliges Leben zu führen anbefohlen ward, wie mit mehren aus dem Brief selbst zu sehen.

Dronth:
Erz-B.
confirm.

ANASTASIUS Episcopus servus servorum DEI, Venerabili Fratri *Johanni Trundensi Archiepiscopo* ejusq; successoribus Canonice substituendis N. P. P. M. Licet omnibus discipulis eadem ligandi & solvendi sit concessa potestas, licet unum præceptum ad omnes idemq; per venerit prædicandi Evangelium omni creaturæ, velut quædam tamen inter eos habita est discretio dignitatis & Dominicarum rerum curam, quæ omnibus æqualiter imminebit, uaus singulariter suscepit habendam, dicente ad eum Domino: *Petre amas me, pasce oves meas.* Qui etiam inter omnes Apostolos principatus nomen obtinuit & de fratribus confirmatione singulare a Dominico præceptum accepit, ut in hoc securus posteritati daretur intelligi. Qui qvaravisi multos ad Regimen Ecclesiae cotingeret ordinari, unus tamen solus modo supremæ dignitatis

Ao. tatis locum fastigiumq; teneret, & unus omnibus & potestate judicandi,
 1154. & gubernandi onere, præsideret. Unde & secundum hanc formam
 in Ecclesia distinctio est servata dignitatum. Et sicut in humano cor-
 porē, pro varietate officiorū, diversa ordinata sunt ministeria, ita in
 structura Ecclesiæ, ad diversa ministeria exhibenda, diversæ personæ in
 diversis sunt ordinibus constituti. Aliis namq; ad singulares Ecclesiæ,
 aliis ad singularum urbium dispositionem ac regimen ordinatis, con-
 stituti sunt in singulis provinciis alii, quorum præcipua inter Fratres
 sententia habeatur, & ad qvorum examen subjectarum personarum qvæ-
 stiones & negotia referantur. Super omnes autem *Romanus Ponti-*
fex tanquam Nōe in Arca primum locum noscitur obtinere.
 Qui ex collato sibi desuper in Apostolorum principe privilegio, de u-
 niversorum causis judicat & disponit & per universum orbem Ecclesiæ
 filios in Christianæ fidei firmitate non definit confirmare talemq; curam
 jugiter exhibere, qvatenus vocem Dominicam videatur audisse, qva di-
 citur: *Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.* De-
 munum vero post B. Petrum illi Apostolici viri, qui per successiones tem-
 porum ad gerendam curam sedis Apostolicæ surrexerunt, indeſinenti
 curaverunt studio adimplere & per universum orbem, nunc per se,
 nunc per legatos suos, Fratres confirmare summopere studuerunt.
 Qvorum qvoq; vestigia subseqvutus felicis memoriae. P. P. EUGE-
 NIUS antecessor noster, de corrigendis his, qvæ in REGNO NORV.
 correctionem videbantur exposcere, & Verbi DEI ibi semen seminan-
 do avidius officii debitum adimplere, qvod per se ipsum, Universalis
 Ecclesiæ cura obſſidente, non potuit, per Legatum suum Venerabilem
 Fratrem nostrum *Nicolaum Albanensem Episcop.* executioni man-
 davit, qui ad partes illas, sicut a suo Patrefamilias acceperat in man-
 datis, Talentum creditum largitus est ad usuram & tanquam servus fi-
 delis & prudens, multiplicatum inde fructum studuit reportare. Inter
 cetera vero, qvæ illic ad laudem nominis Divini & Ministerii sui com-
 mendationem implevit, juxta quod prædictus Antecessor noster ei præ-
 ceperat, pallium Fraternitati Tuæ indulſit. Et ne de cætero provincia

Nor-

Norvegiae Metropolitanæ posuit cura decessæ, commissariam gubernationi tuæ
 Urbem Trundensem, ejusdem provincie perpetuum Metropolim ordinavit & ei Aslocensem, Hamarköpiensem, Bergensem, Stabangriensem, Insulas Orcades, Insulas Sutbracæ, Insulas Islandensium, Gronelandie, Episcopatum tanquam sue Metropoli perpetuis temporibus constituit subjacere & earum Episcopos, sicut Metropolitanis suis, tibi tu sq; successoribus obedire. Ne igitur ad violationem constitutionis ulli unquam liceat aspirare, Nos eam auctoritate Apostolica confirmamus & præsenti privilegio communimus, statuentes, ut Trundensis civitas perpetuis temporibus, supradictarum urbium Metropolin habeatur, & earum Episcopi, tam tibi quam tuis successoribus, sicut suis Metropolitanis obediant & de manu vestra consecrationis gratiam fortiantur. Successores vero tui ad Romanum Pontificem tantum reperiuri donum consecrationis accedant, & ei solummodo & Romana Ecclesia semper subjecti existant. Porro concessio, tibi pallio, pontificalis scilicet officii plenitudine intra Ecclesiam tantum ad sacra Missarum solemplnia, per universam provinciam tuam his diebus solummodo uti Fraternitas tua debet, qui inferius leguntur in scripto: Nativitate Domini, Ephiphania, Carea Domini, Resurrectione, Ascensione, Pentecost. in solemnitatibus beatæ DEI Genitricis semper Virginis Mariæ, in Natalitio Beator. Apostolor. Petri & Pauli. In Nativitate S. Johannis Baptist. in die Beat. Johannis Evangelistæ, Commemoratione omnium sanctor. In consecrationibus Ecclesiarum vel Episcoporum, benedictionibus Abbatum, ordinationibus Presbyterorum, in die Dedicationis Ecclesie tuæ, ac festis S. Trinitatis & S. Olavi & anniversario tuæ consecrationis die. Seudeat ergo tua Fraternitas, plenitudine tantæ dignitatis sui cepta, cuncta strenue peragere, quatenus morum tuorum ornamenta eidem valeant convenire. Sit vita tua subditis exemplum, ut per eam agnoscant, quid debeant appetere, quid cogantur vitare. Esto discretione præcipius, cogitatione suadus, Actione purus, discretus in silentio, utilis in verbo, curæ ti-

Ao.
1154.

bi sit, hominibus magis prodesse, quam praesesse. Non in te potestatem ordinis, sed aequalitatem conditionis prensare oportet. Stude, ne vita doctrinam destituat, nec rursus vitæ doctrina contradicat. Memento, qvia Ars est artium Regimen animalium. *Super omnia studium tibi sit, decreta sedis Apostolicæ firmiter observare, eq; tanquam Matri & Dominæ tuæ humiliter obedire.* Ecce Frater in Christo Carissime, int̄ omnia facile, omnium Magistr habere ostenderis,

ht pallii, ista sunt sacerdotii, qvæ adimplere poteris, si Virtutum militatem habueris & qvæ foris

Decernimus
clesiam temere p
retinere, minuer
omnia & integra
fustentatione conceit.,
Auctoritate. Si qvæ in futurum ecclesiastica secularisve
persona hanc nostræ constitutionis paginam sciens, contra eam temere
venire temptaverit, secundo tertiove commonita, nisi præsumptionem
suam congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisq; sui dignitate
careat, reuinq; se judicio Divino existere de perpetrata iniqvitate cognoscat,
& a sacratissimo corpore & sanguine DEI & Domini Redemptoris
nostrí JESU Christi, aliena fiat, atq; in extremo examine districte
ut ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus,
sit pax Domini nostri JESU Christi, qvatenus & hic fructum bonæ
actionis percipient & apud dictum judicem præmia æternæ pacis in
veniant. Amen. Amen.

nnino hominum liceat tandem Ec-
possessiones auferre, vel ablatas
vexationibus fatigare, sed illibata
, pro qvorum gubernatione &
nimodis profutura, salva sedis Apo-
stolicæ

Ego *Anastasius* Catholicæ Eccl. Episcopus S. S.

Ego *Imarus* Tusculan. Episcop. S. S.

Ego *Nicolaus* Albanensis Episcopus S. S.

Ego *Hugo* Hostiensis Episcopus.

Ego *Cencius* Portuensis & Sacra: Rafine Episcopus.

Ego

Ae.
1156.Ego *Gregorius* Sabinensis Episcopus S.S.Ego *Guido* Diac. Card. S. Marie in Port. S.S.Ego *Jobannes* Diac. Card. Sanctor. Serg. & Bach.Ego *Odo* Diac. Card. S. Nicolai in Carcere Tit. S.S.Ego *Guido* Pbr. Card. Tit. S. Grisogoni.Ego *Manfredus* Pbr. Card. Tit. S. Savinæ.Ego *Aribertus* Pbr. Cardin. Tit. S. Anastasii.Ego *Astaldus* Pbr. Cardin. Tit. S. Prisce S.S.Ego *Johannes* Pbr. Cardin. Sanctor. Johannis vel Pamachii
Tit. S. S.Ego *Henricus* Pbr. Card. Tit. Sanct. Nerei & Achillei. Dat.

Lat. per manum Rolandi Sanctæ Ecclesie Romanæ Presbyteri Cardinalis & Cancellar. secundo Kalend. Decembris. indictione tertia incarnationis Dominicæ. Anno. M. C. LIV. pontificatus vero Domini Anastasii Papæ IV. Anno secundo.

Da Eskilus zu Lund um diese Zeit, dasigen Canonicis die Behn-
den nachlies, welche auf denen zu ihren Präbenden gelegten Gründen Eitel-
und Höffen fällig waren, und ihm sonst gehöreten, versäumte er nicht, Titul.
das erhaltenes eitels Prædicat von Svecia Primas erstes mahl zu gebraus-
hen, denn so lautet sein Diploma:

In nomine Sanctæ & invideæ Trinitatis. Ego ESKILLUS, Sanctæ Lind-
ensis Ecclesie Archiepiscopus, Apostolicæ sedis Legatus, Daciae &
SVECLÆ PRIMAS, dilectis filiis, S. Laurentii Canonicis, decimas
etates, tam de terris præbendarum eorum, ac beneficiorum, quam
& mansionium, perpetuo possideras, pietatis intuitu contulimus, præ-
fectu dignum ducentes, ut Matricis Ecclesie filiis succurratur, quorum
rei familiaris iadgentia major, præterquam decet, esse dignoscitur. Hoc
enim humanitatis creat ratio, & ordinata exigit caritas, ut sorti debi-
tori propensius consularur. &c. &c.

ANNO 1156.

Ward zu Bergen in Norwegen ein Concilium Nationale gehalten; Concil.
unter dem Vorsitz des Dontheimischen Erzbischoffs Osthensi, Eccl. in
der Bergen.

Ao. der Johanni neulich succediret hatte. Auf demselben erschienen die meist-
 1158. sten Bischöfe und Prälaten. Ihr Unternehmen war das Ius Canon-
 cum in dem Reich vollständiger und deutlicher zu machen. Als aber die
 Geistlichen breite Finger machen, und zum Nachtheil des Bürgerlichen
 Rechts, das Kirchliche gar zu weit, und darzu auf eigner Hand ausdeh-
 nen wolten, protestirte Erling Skacke feyrlichst dawieder. Da war
 Geissl. Nicht extendi- kein besser Expediens, als daß ihm der Erz-Bischoff versprach, seinem
 ret. Sohn Magno die Norwegische Krone aufzusezen, welches auch nach-
 gehends beim Römischen Hof, der damahls Kron und Scepter aus-
 zutheilen hatte, in die Wege gerichtet ward, daß der Päpstl. Legat
 Stephanus dahin kam, und gedachtēm Prinzen das Reich zu erkante.

ANNO 1157.

Hugo ein Dännemärcker ward Abt des berühmten Klosters St. Ed-
 mundi in Engelland. Monastic. Anglican. T. I. p. 286.

ANNO 1158.

Witschild Kloster Bernh. Ord. gest. **S**tiftete K. Waldemarus I. zur Dankbarkeit, daß ihm Gott von
 dem mordischen Gast-Gebot seines Feindes Sveno zu Roeschild
 mit dem Leben davon geholfen, ein reiches Kloster zu Widstild eigent-
 lich Vitæ Schola genannt im Bischum Viburg. Die Mönche waren
 Bernhardiner und kamen von Herritzwad hieher Noais Aprilis in dies-
 sem Jahr. Der erste Abt war ein Franzos Nahmens Henricus, ein Disci-
 peler St. Bernhardi, der ihm prophezeiet hatte, er würde in weit entferne-
 ten Landen seinen Orden ausbreiten. Dieser starb als ein wunderthä-
 tiger Heiliger. *Miraculis clarus.* Henriquez menolog. Cistert. p.
 49. 50. Der Fundations-Brief Waldem. I. so auch die Confirmation
 Waldem. II. lautet also:

IN NOMINE SANCTÆ ET INDIVIDUÆ TRINITATIS.

Ego Waldemarus DEI gratia Danorum Rex, notum esse cupio omni-
 bus, tam presentibus, quam posteris, quod quidam perfidi,
 qui mecum dulces capiebant cibos, & amica miscebant colloquia, ex
 improviso inermem me & nil tale verentem, eductis gladiis confodere
 cona-

Ao.
1158.

conati sunt. Porro miseratio divina non defuit, qvæ me, nullo opem
 ferente, protexit, & de mediis armatorum cuneis potenter eripuit.
 Frustrati itaq; in suis machinationibus tradidores, collectis qvibusq; per-
 juriis seditionis atq; sceleratis, qvorum ingens copia est, rursus aper-
 ta bella adorsi, qvo me vita & regno, populum vero pace spoliarent,
 DEO pro nobis dimicante, cum principe sceleris contriti sunt. Ea
 propter divinæ memor benignitatis, & voti qvod voveram, *Henrico*
 & fratribus ejus eorumq; successoribus secundum *Cisterciensem* ordi-
 nem viventibus, in Roschildensi synodo, villam de patrimonio meo,
 qvæ Wity scuile vocatur, cum omnibus eidem loco pertinentibus,
 ad construendam Abbatiam, solenniter atque Legaliter, donatione san-
 cta, contuli, præsente venerabili Archiepiscopo, apostolicæ sedis Legato
Eschillo, atq; id ipsum confirmante, cum sex Episcopis & multis Ab-
 batibus & omni clero & populo, ut autem hæc donatio fratribus, qvi-
 bus collata est, rata & inconvulta semper permaneat, Regia autoritate
 & sigilli nostri impressione, cum testium annotatione confirmavimus,
 qvorum hæc sunt nomina. *Eschillus* Lundensis Archiepiscopus.
Acerus Roschildensis. *Helias* Ripensis. *Eschillus* Arhusiensis.
Nicolaus Vibergensis. *Tocho* Burglanensis. *Osbernus* Slesvicensis.
Canutus Dux & Frater ejus. *Buris*. *Radolphus* capellanus regis &
Henricus Palli qui dicitur Albus, & Carolus & innúmeri, alii qvos
 longum est numerare.

IN NOMINE SANCTÆ ET INDIVIDUÆ TRINITATIS.

Waldemarus, DEI gratia Danorum Slavorumq; Rex, dux Jucæ,
 Dominus Nordalbingiæ, universis sanctæ matris ecclesiæ filiis, tam
 futuris qvam præsentibus, sancti spiritus gratiam. Quidam in hoc
 corpusculo peregrinamus a Domino in solo hujus miseræ qvia non de-
 erit iniquitas præmens, nec justitia paciens, malicia Cain innocentiam
 Abel persequens, eglastas boni, vicini Anti-Christi prænuncia, omni-

Ecce

ne

Ao.
1158.

no profuturum credimus sanctæ Ecclesiæ, ut nos, qvos miseratio divina
in solium glorie sublimavit, & magnificis regnandi titulis extulit, eam
vita superstite Regiae potestatis patrocinio strenue defensemus, ne ma-
jorum in solentia aliquatenus in præsentia conqvalsetur, & quantum
in homine est, ita in posterum consulatur, ut non pateat aditus in cru-
stare volentibus, qvæ pia consideratione bonorum, ad honorem DEI
& Ecclesiæ utilita
studia hominum
tantur, cum male
bonorum & pra-
laceant, & possi-
volvant, Scripti-
dam proterviam
memoria perpetu-
nem. Ea propter
Pater meus W
patrimonio nostro runda
,, acuvimus & ditavimus, & affectuosa
devotione, quantum valemus amplectimur, regia Authoritate cum omni-
bus attinentiis suis, sub nostræ manutentionis patriamonium assumimus,
& ut plena gaudente *absolutam Libertatem* & nulli re-
giæ jurisdictioni obnoxiam, *perpetuo jure concedimus*, in omni-
bus possessionibus sive in terris, sive in eqvis, qvos regum donationes
vel Episcoporum seu qvorumcunq; fidelium largitione, vel qvocunq;
justo titulo habuerunt, & legitimo temporis excursu, in possessione hys-
tinx, usqve qvaq; decernentes, ut quiete & in concusse his juste acqui-
sitis libere potiantur, & nullius temeraria invasione sollicitentur. Qvod
si quis huic constitutioni nostræ, ausu sacrilego refragari præsumptus,
& retractare aut infringere attentaverit, noverit incunctanter, non
solum in horribile anathema se incidisse, verum etiam districtam Regie
animadversioni, ulcionem contra se provocasse, ut velut blasphemum
Ecclesiæ persecutorem & lese majestatis reuin publica Condemnet præ-
sumptio.

Die

Die prächtig erbaute und inwendig mit lauter Marmor ausgezierete Kirche, dieses Klosters soll eine der allerschönsten in Norden gewesen seyn. Izo ist sie in einen Stein-Hauffen verwandelt. Der Eigenthümer des Orts, izo Björnsholm genannt, soll vor wenig Jahren angefangen haben, die Rudera aufzubrechen, und die künstlichen Steine zu andern Gebrauch verwenden zu lassen. Als aber die zur Arbeit gebrauchten Pferde eins nach dem andern vorm Wagen umfielen und jähling tott blieben, sahe man dieses als omniaeus an und stund von dem Vorhaben ab.

Ao.
1159.

Im obstehenden Jahr war nach Asceri Tod, grosse Unruhe zu Noes schild über die Wahl eines neuen Bischofs. Nicht nur die Geistliche Capitel-Herren, sondern auch die Weltlichen unter sich, wurden so uneinig, daß Aufruhr, Mord und Todtschlag entstund, da absonderlich viele ausländische Kauf- und Handwerck-Leute erschlagen, oder verjagt, ihre Häuser und Güter aber spoliret wurden. Dieses Unglück traf unter andern den Königl. Münz-Meister, daher Waldemarus im Zorn mit Krieges-Heer auf die Stadt los gehen wolte, lies sich aber, da man ihm Processions-Weise entgegen gieng, und füssfällig ward, vermittelst einer schweren Geld-Busse besänftigen, gieng auch selbst in die Trinitatis Kirche und zeigte der Clerisy, wie man durch ordentlich votiren, einen Bischoff wählen sollte, da dann die Wahl seinen Freund Absolon traf.

Aufruhr
zu Roesch.
über die
B. Wahl.

ANNO 1159.

Die Kirche St. Michaelis zu Wiburg, welche vorhin dem Thum-Capitel gehöret hatte, ward denen Armen der Stadt als eine Hospital-Kirche, durch Vermittelung des Probsten Faderi geschencket, jedoch die zu Wiburg. dazu annexirte Kirche Menetorp denen Canonicis vorbehalten.

Dem Kloster Esrom schenkte König Waldemar die Hälfte des Esrom. Dorfs Sande.

Käyser Friedrich schrieb an den K. von Dännemark ihn zu ersuchen, daß er einige Bischöffe seines Reichs nach Papia senden mögte, der Sache derer Päpste daselbst auf dem Concilio beyzuwohnen. Frisius Cap. 13. Die Dänische Bischöffe aber wolten hierin dem König keine Folge leisten, weil sie meinten, es stunde dem Pabst und nicht dem Käyser zu, ein Concilium zu berufen. Bzovius Pont. Rom. c. 2. p. 14. a.

Ao. Da erkante die Dänische Kirche den Pabst Alexandrum, und nicht seinen
1160. Gegner Victorem für ihr Haupt. Alb. Stad. Chr. fol. 191.

ANNO 1160.

Kloster Ward zu Sæbye; ein Kloster gestiftet, welches Ordens finde gar nicht: zu Sæbye Dann. Chron. E. Pom. spricht mir: Conventus venit in Sæbye. gestiftet. Man könnte wohl muthmassen, es wäre ein Bernhardiner Kloster gewesen, theils weil Auctor erwehnter Chronick, die dem R. E. Pom. fälschlich zugeschrieben wird, in der Verzeichnung der Kloster dieses Ordens, dem er vermutlich selbst zugethan gewesen, am allersorgfältigsten sich bezeiget, theils auch weil sich eben damahls gedachte Mönche hier zu Lande sehr ausbreiteten, und ihr Orden à la mode war. Weil aber weder bey Mellenio ia Scondia Illustr. noch Hvitfeld, in demjenigen Register von Bernhardinern, die er beym Leben R. Canuti VI. dem Mahnen nach anführt, des Sæbyischen gedacht wird, lasse die Sache dahin gestellet seyn.

Schvedi. In diesem Jahr wie Mellenius will, bekamen endlich die Schwei-
scher Erz-Bischoffen, Nahmens Stephanum. Da
Bischoff. den ihren einheimischen Erz-Bischoffen, Nahmens Stephanum. Da
aber die über seine Confirmation ertheilte Bulla allererst anno 1163. auss-
gefertigt ist, und er bey währendem Schismate unter den beyden zugleich
ausgeworffenen Päbsten, ALEXANDRO und OCTAVIANO, nur po-
stulatus oder designatus gervesen zu seyn scheinet, wollen wir die Materie
bis auf gedachtes Jahr verspahren, zumahl der ziemlich accurate Herr
Ornhielm von dieser frühzeitigen Delignation eines gewissen Erz-Bis-
chofs nichts wissen will.

Grosse Ermeldter Streit unter den beyden Päbsten die einander vor Kicer
Trennung schalten, und gleichsam um die Wette in den Bann thaten, erstreckte
sich gar weit, und verursachte nicht nur unter den Christlichen Potentaten
eine Trennung (da absonderlich Frankreich und einige Cardis
der über niale auf die Parthey Alexandri, der Käyser aber und die Teutsche
die Wahl 2 Päbste. Fürsten dem Octaviano beypflichteten) sondern auch in jedem Lande
und National-Kirche, waren die Gemüther uneinig. König Walde-
mar war anfangs für Octavianum portur, der Erz-Bischoff Eskillus
hingegen noch eifriger für Alexandrum, welches zu allerhand Ungelegen-
heit und Mis-Verstand Anlaß gab. Die ganze Clerisy hielte es mit
dem Erz-Bischoffen ihrem Haupt, ausgenommen der Schleswigsche
Bischoff

Bischoff Occo, welches ihm so übel bekam, daß er dem Könige zuvieder, seines Amtes ersezt ward. Hierzu kamen noch andre Zufälle, absonderlich dieser. Eskillus hatte in den vorigen einheimischen Kriegen, den besten Theil seiner Schätze und Kleinodien, unter welchen auch einige Haare aus dem Bart St. Bernhardi gezehlet wurden, in Francreich niedergesetzt. Isto lies er alles wieder hieber bringen. Als aber seine Diener auf dem Rück-Weg zu Stade im Bremischen ankamen, langte ein Mönch aus der Gesellschaft des Albends in der Herberge ein kostbar Trink-Geschirr hervor, sich dessen zu bedienen, welches einigen Anwesenden Augen machte, und so viel nach sich zog, daß die reisende Gesellschaft nächsten Tages von einer räuberischen Parthey überfallen, und aller mit habenden Kostbarkeiten beraubt ward. Dieses flagte Eskillus dem König, und bat um Beystand, den Schatz wieder zu erjagen, folgte ihm auch in dieser Angelegenheit nach Schleswig, wo man die Sache auskundschaffen wolte. Als aber der König die Sache schwer befand, lies er sich eins verlauten: Der Mönch hätte wohl können den Hauern Stoltz einstellen, und sich unterweges mit einem geringern Trink-Geschirr behelfen, so wäre man der Mühe überhoben gewesen. Dieses ward dem Prälaten bald hinterbracht, mit dem Zusatz, der König devertirte sich beständig in Gesellschaft auf des Bischofs Untosten, und raillirte ihn zu seinem Schaden. Daher ward Eskillus solcher Gestalt aufgebracht, daß er zum König gieng, ihm hart anfuhr, und nicht undeutlich zu verstehen gab, er hatte ihn selbst in verdacht, als wäre mit seinem Vorwissen und auch zu seinem Nutzen der Possen gespieler. Der König legte eine grosse Probe seiner Sanftmuth darin ab, daß er die Grobheit Eskilli verschmerzte, und ihn von dem man diese Vollkommenheit ehe hätte fordern können, beschämte. Daz dessen gedachte er sich an dem Adhærenten des Königs B. Occo zu rächen. Dieser war auf Befehl des Pabsts Octaviani, und mit Hülffe des Königs neulich zum hiesigen Bischofthum befördert, nachdem er des Noeschildschen Stifts entsezt, Brodtlos gelebet hatte. Isto aber gieng der Erz-Bischoff in die Schleswigsche Kirche hinein, that bey öffentlicher Versammlung, Bischoff Occo, samt allen dessen Anhängern in den Bann und removirte ihn aufs neue von allen Geistl. Berrichtungen. Dieser Streich entrüstete den König sehr, noch hielt er aber weit bessere Contenance als der Erz-Bischoff, welcher in seinem Zorn sich dergestalt vergieng, daß da er nach Seeland zurück kam, declarirte er des Königs Freund Bischoff Absolon: er wäre so sehr beleidigt, daß er den

Ao.
1160.

Sitacitus
pasci po-
tuisset
corvus,
haberet
plus dapis
& multo
minus vi-
xæ invi-
diæq.

Des
Königs
Sanftm.
beschämte
den Erz-
Bischoff.

Ao. König gar mit Krieges-Nacht anzugreissen, sich entzlossen.
 1160. Absonderlich da es der Hoff mit dem schismatischen B. Octo
 Der Erz-Bisch. hielte, zum Nachtheil des Catholischen Glaubens. Er selber
 hatte wohl vor diesem etwas von gleicher Wichtigkeit gewagt,
 den König und wäre mehr gewohnt über Könige zu herrschen, als unter
 ihrer Bothmäigkeit zu stehen. Sæpe enim numero consumilia au-
 sum, potiusque præesse Regibus, quam obsequi solitum, spricht Sa-
 xo. Absolon, in dem ein weit raiſonabler Gemüth war, verwarnte
 ihn seines Schadens, wann er auf eigner Hand Händel anſtieg, ent-
 schuldigte das nicht an dem König, daß er dem Pabst Octaviano und
 seinen Anhängern ergeben war, in allem übrigen aber, nahm er seine
 Parthey, bat den Erz-Bischoffen flehentlich, von seiner Unbesonnen-
 heit abzustehen, und sich mit seinem Landes-Herrn zu versöhnen, wor-
 in er sein bestes zu thun sich erbot. Eskillus sprach, er wäre gekom-
 men, um Rath und Beystand, aber keine Färbitte bey ihm zu
 suchen. Zener antwortete, er wäre seinem Metropolitan zwar
 mit Eid und Pflicht zugethan, aber in solchen Fällen seinem
 lieben König und Landes-Vater weit höher verbunden, als
 daß er an ihm treulos und undankbar werden solte. Über diese
 Antwort ergrimmete der Erz-Bischoff gar sehr, und befohl ihm, bey
 dem Gehorsam den er der Heil. Kirchen (O quam Sancta) schuldig
 war, wenigstens so viel zu thun, daß er zum König reiste, und kündigte
 ihm den Krieg an. Dieses muſte Absolon, wiewohl ungerne, über sich
 nehmen, und auf daß er von den Dräungen nichts verschweigen solte,
 ward ihm ein Abt Nahmens Gerhardus, mit gegeben, in dessen Ge-
 genwart er das unangenehme Compliment, so wie es ihm in den Mund
 gelegt war, heraus sagen sollte. Absolon reißt hin, und bestellet sein Ge-
 werbe, was die Sache selbst betraf, linderte aber die Ausdrückung der
 Worte, so viel immer möglich. Allein so höflich er auch verfuhr, muſte
 der König nothwendig böß werden, und in diese Worte ausbrechen.
 Eskillus ist gewohnt, der vorigen Könige Blut zu trincken, jetzt
 ist ihm auch nach dem meinen ein Durst angekommen. Hier-
 bren aber lies er ihm nach Verdienſt in sehr harten Terminis antworten,
 und zwar durch den Abt Gerhard, dann der Bischoff Absolon wolte
 weiter nichts damit zuthun haben. Als Eskillus die Königl. Replique
 hörte entſchloß ihn Herz und Muth, und seine vorige Grosssprecheren da
 er sich auf den Beystand seiner mächtigen Freundschaft verließ, ward in
 so große Zaghaftigkeit verlebt, daß er eilends sich in Schweden hinein-
 rett-
 gen.
 Muß doch
 ein unhöfli-
 ches
 Compli-
 ment
 überbrin-
 gen.
 Der König wird
 entrüstet.

retirte. Der König belagerte alsbald dieselge Stadt, welche jener Kirchen-König im Mohr Lethre eben neulich hatte erbauen und befestigen lassen. Der Ort war sehr haltbar, und mit allerhand-Provision genugsam versehen. Die Einwohner aber hatten keine Lust den König zu erzörnen, und ließen wissen, daß wo sich der Erz-Bischoff nicht nächstens mit dem König vertragen würde, wären sie erbbig, die Stadt aufzugeben, extradierten auch den Enckel Eskilli, der als Geissel wegen dieser Sache in des Königs Händen verbleiben sollte. Damit hub der König die Belagerung auf, und zog weg. Als der Erz-Bischoff Eskild dieses vernahm, kam ihm der Muth wieder. Er befohl den Einwohnern alle Extrema abzuwarten, und lies wissen, es wäre ihm an dieser Stadt mehr als an seinem Enckel gelegen. Da gieng die Belagerung von neuen an, und dem Ort ward hart zugesezt, konte aber nicht besprungt werden. Indessen kam ein unbekannter Mensch im Lager an, mit einem Brief, der vom Erz-Bischoffen an die Bürgerschaft abgesandt seyn sollte, man muthmassete aber nachgehends nicht ohne Grund, der Königa selbst hatte ihn schreiben lassen. Der Brief ward ungebroschen den Bürgern zugestellet, und der Inhalt gieng dahin, sie solten nur die Stadt am König ergeben. Man hatte sich bedacht, und wollte das Leben des jungen Herrn, der zum Geissel gestellet war, nicht länger in Gefahr sezen, sondern lieber die Stadt fahren lassen. Zu gleicher Zeit, lies der König einen hohen Galgen in der Nähe der Stadt aufrichten, und daby declariren, der Geissel sollte alsbald erhenczt werden, dasfern man sich nicht ergeben würde. Hierauf accordirte die Besatzung um einen freyen Auszug, und lies des Königs Willen geschehen. Nach Uebergabe dieses festen Orts, war Eskilli Courage verloren, und da legte er sich so sehr aufs bitten, als vorhin aufs Dräuen, brachte es auch durch vielfältige Innercession, absonderlich des Roeschildschen Bischofs Absolon dahin, daß ihm der König die Vergebung seiner Misshandlung, und die Freyheit in Frieden zu seinem Sitz wiederkehren zu mögen, gnädigst accordirte. Daz er aber von denen ihm zuständigen Gütern hierbey nicht wenige eingebüßet, und an dem König abgetreten, obwohl er noch gar zu viel übrig behielte, solches schließe aus den Wortsachen Saxonis. Die Güter welche von vorigen Königen aus Gottseliger Freygebigkeit der Kirchen übertragen waren, übergab er in die Königliche Gewalt und zwar, præter fas, dem Recht zuwieder. Mit deucht vielmehr sie waren ihm præter fas in die Hände gegeben, wurden auch nefarie von ihm gebraucht,

Ao.
1160.
Belage-
nung einer
Feßung
des Erz-
Bischofs.

Die Fe-
stung er-
gibt sich
an dem
König.

Der folge
E. Bisch.
muß zum
Kreuz
kriechen.

und

Ao.
1161.

und daß den Lundischen Kirchen Königen die Flügel noch lange nicht nach Nothdurft beschritten wurden, zeigte die Erfahrung in folgenden Zeiten, da sie noch weit mehr Unglück den Königen und dem ganzen Reich im Mahmen und Vollmacht der heiligen Kirchen über den Hals gezogen, und sich dadurch nach der alten Fabel, einer im Busen erwärmtent todten Schlangen, so gleich gestellt, als ein Ey dem andern!, wovon absonderlich die Begebenheit mit Jacob Erlandsen im folgenden Seculo ein lebendiges Beyspiel darstellen wird.

St. Joh. Das Kloster St. Johannis Hierosolymitani oder Kreuz-Brunn-Kloster zu der Ordens zu Viburg, ward in diesem Jahr zu bauen angefangen. *Viburg* gestiftet.

ANNO 1161.

Cisterciens. Bekamen die Brüder St. Bernhardi sonst Cistercienses genannt, die Kloster zu Sora geste und reichste, nemlich zu Sora, vorhin ein Dorf, aber von dieser Abtey, wie auch nachgehends von ihrer Universität, in aller Welt berühmt. Der eigentliche Stifter war der Nöschildsche Bischoff, nach mahls Lundischer Erz-Bischoff Absolon Hyde, welcher in Ausbreitung dieses Ordens, dem Eskillo imitiren wollte. Jedoch lies er die Mönche nicht mehr aus Frankreich, sondern von Esrum holen. Absolon verlegte hieher von seinen vielen Erb-Gütern, nicht weniger dann 38 Höfse oder Pflug Landes. Sein Bruder, der berühmte Held und Ritter Esbern Snare, gab gar 14 ganze Dorffer, und sein Vaters Bruder Tocke, gab zum Gebäude 8 Pfund des feinsten Goldes. Da bey ist es nicht geblieben, sondern die Güter dieser Abtey vermehrten sich in folgenden Zeiten, durch verschiedene Zulagen der Gestalt, daß sie an Reichthum hier zu Lande gar keine, in der ganzen Welt aber, gar wenige, ihres gleichen gehabt. Da alle hiesige Klöster nach ihrem gewissen Anschlag jährlich ein ehliches ad cameram Apostolicam einsenden musten, war hiesiger Abt perpetuus Collector ordinis St. Bernhardi, der die Hebung und Übersendung des Geldes jährlich besorgen muste, und zwar nicht nur von den Dänischen, sondern auch von beyden Teutschen zu Dargum und Colbas, als Pfanks Töchtern, die von den Dänischen ihre Genealogie derivirten. Noch ist zum Ruhm des Stifters Absoloni dieses zu gedenken, daß er als ein sonderbarer Liebhaber der Geschichte unsers Vaterlandes, die Verordnung gemacht, hiesige Mönche, solsten allezeit gehalten seyn, dahin zu sehen, daß aus ihrem Mittel einige die

Ao.
1161.

die das Talent hatten, die Dänische Historie cultivirten, und durch ihre Feder alles was merkwürdiges vors fallen würde, auf die Nachwelt fortspülten. Wie schlecht aber diesem guten Willen des Stifters von ihnen nachgelebet worden, werden dienige gewahr, welche den Nachkommen zum Dienst bemühet sind, diesen oder jenen Theil der Historie aus der Finsternis hervor zu ziehen, und der gänzlichen Vergessensheit zu entreissen. Ubrigens ist nicht vorbeu zu gehen, daß bereits vor Absolonis Zeiten, doch von seinem Groß-Vater Schelmo und dessen Söhnen, der Anfang zu einer Kloster-Stiftung gemacht war, und zwar nicht unter Abten sondern Prioren, derer drey waren Nahmens Thomas, Jordanus und Robertus, die aber in der gedruckten Tabula cisterc. Sorana, welche 150 mit den Abten anfängt, in keine Betrachtung kommen, weil die wenige Brüder fast irregulair lebten, doch vermutlich Benedictiner waren, und ihre Einkünfte schlecht verwalteten, bisch 150 Absolon mit Hülffe seiner Verwandten, eine förmliche und reiche Bernhardiner, oder Cistercienser Abten daraus mache, von welcher Verbesserung und gleichsam neue Stiftung, die Worte eines MSS. Bibl. Univ. Hafn. angeführt zu werden verdienet. A.C. 1161. Fundatio Sorensis Monasterii, ordinis D. Bernhardi, cuius discipuli ab Absolone Soram accersiti veniunt 13 Junii. Hujus Absolonis Avus fuit Schelmo qui habuit tres filios, Ebbonem, Ascerum & Tuchorem, qui divini cultus amore accensi, de constitutione monasterii primum tractare cæperunt. Nam tum temporis in partibus istis monachorum audiebantur nomina tantum, sed monachi paucissimi inveniebantur. Complacuit ipsis ut de communi substantia possessionibus suis, monasterium construerent loco qui adhuc amplior inter prædia reperiebatur in eleemosynam perpetuum. Qvia autem hanc eleemosynam, quam divinis cultibus benevole dederant, cordialiter cupiebant, semper inconvulsara permanere, ideo cui data est, (*habet hoc Fundatio ipsa*) vocarunt Patronum & Vindicem, si quis quolibetmodo donationem ipsorum cassare præsumperit, actedat velut ignis Zelus tuus Domine Deus, & sit ira & maledictio tua super eum Amen. Quas quidem fundationis literas in hanc formulam fideles DEI servi una subscripterunt. Ericus Nidrosiens. Archiep. Petrus Röschid. Episcopus. Nicolaus Asloens. Ep. Nigellus Stavangr. Episcopus. Ivarus Hammarcens. Episcopus. M. Hugo M. Viatorius. M. Saxo. D. Acho. Præpos. Ericus Benedicti & complures alii. Schelmonis ergo filii 3 Eleemosynam hauc primi conuicerunt. Absalon vero & Esbernus, Suno & Andreas, Cecilia & Magga

Ao. majorum suorum devotum propositum ad effectum perduxerunt & possesiones suas legitime acquisitas donarunt, assignarunt & pleno iure tradiderunt fratribus & Scholaribus ibidem DEO servientibus in perpetuum. Et Absolon quidem post tres supradictos Fratres, etiam aliquas mansiones de suo patrimonio, Sorense huic Coenobio contulit.

Bischoff
Absolon
ist auf die
Discipli-
nirung der
Mönche
bedacht.

Gleich wie B. Absolon in diesem Jahr ein neues Kloster stiftete, als so war er auf die Verbesserung des bereits obhandenen zu Eskilstio, 1160 Sielsöe genannt, bedacht. Dasige Benedictiner waren Canonici regulares, und endlich gar irregulares geworden. Absolon wollte ihre Sitten verbessert haben, und sandte daher den Saxonem Grammat. nach Paris, von dannen er aus dem Kloster St. Genovefa 3 fromme Mönche und darzu St. Wilhelnum holen lies, welcher letztere zu Eskilstöe Abt ward und die Mönche zur Regel brachte, auch nachmahl's das Kloster gen' Åbelholt verlegte.

ANNO 1162.

Tuis. Ward in Nord-Zütland Tuis-Kloster, Tuta Vallis, auch Bernhardiner Ordens, angelegt. Die Mönche kamen auch von Herzitzwad hieher. Messenius rechnet die Stiftung zum folgenden, Hvitseld aber und Manriqvez zu diesem Jahr.

Ein un-
glücklicher
Prinz
wird
Mönch.

In einem MSS. Svanningii wird die Stiftung etwas jünger gemacht und zugleich der Stifter angegeben, nemlich der von seinem Aufzehr und andern Mishandlungen bekannte Prinz Burisius, sollte nachdem ihm die Augen ausgestochen und er hieselbst als auf seinem väterlichen Erbgut, eine Zeitlang als ein Staats-Gefangener bewahret worden, das Haus zum Kloster, sich selbst aber zum Mönchen gemacht, auch all sein Vermögen denen Brüdern geschenket haben. Nicht desto weniger soll er im Kloster Westerwig begraben liegen.

Schoni- Der Erz-Bischoff Eskild hielt im Monath Julio einen Synodum sches Kir- zu Lund, dessen Berrichtung war, das Schonische Kirchen-Recht in hen-Recht 25 Artickeln abzufassen welche dem Schonischen Gesetz-Buch am Ende beygefügt sind. Diese Sache beforderte Tord Gielker.

Der vermeinte Pabst Octavianus sandte um dieser Zeit seinen Legaten, Mahmens Christianum, nachgehends Bischoff in Måyns, hier, an den König Waldemar, um Hülffe und Beystand wieder seines

Ao.

1163.

nem Gegner zu suchen. Der König ward auch durch die zierlichen Worte des Abgesandten bewegt, allein ohne Würkung, indem der Erz-Bischoff Eſkild beständig die Parthen Alexandri hielte, und den andern für einen Schismaticum ausgab. Diese Treue zu belohnen con-
firmirte leßt gedachter Pabst iſo aufs neue den Lundischen Erz-Sitz wie-
der den vergeblichen Anspruch des Hamburgſchen Metropolitanu, dann
dass dieser seine Forderung noch nicht fallen lassen, sondern vielmehr bey
Käyserlicher Majestät um Handhabung seiner alten Privilegien bestän-
dig angeprochen, erhellet unter andern daraus, daß da König Walde-
mar im nechsten Jahr zum Käyser Friderico I. Barbarossa verreiste, und
ſich mit ihm besprach, ward ihm unter andern nichtigen Dingen, dieses
zugemuthet, er mögte seine Bischöffe der Hamburgſchen Kirchen, als
ihrer alten Pflege-Mutter, wieder unterwerffen, wozu aber der König
keine Ohren hatte. Den einheimischen Kirchen-König konte er bisweilen
kaum in seinen Schranken halten. Noch mehr Verdruff wurde ihm
ein Ausländer mit gleicher Gewalt bekleidet, verursachen können. Der
Lundische Erz-Sitz ward dann iſo obwohl zum Ueberfluß, aufs neue be-
stättiget. Ein alter Cod. MSS. hat folgende Worte: Alexander III.
Pontifex Romanus Bulla sua instituit, ut Ecclesia Lundensis esset Metro-
politana Regni Daciae & haberet Palludamentum idque peteret anno
Pontificatus sui secundo. Das letztere, nemlich die Abholung des Pal-
lii, ist doch nicht vor den Zeiten Trugothi in Gebrauch gekommen.

ANNO 1163.

Kam es endlich mit der Ordination des ersten Schwedischen Erz-Bischoffen, Nähmens STEPHANI, so weit, daß er von ESKILLO zu Lund feierlich eingeweiht ward. Messenius nennet diesen Mann prudentia scientiaque insignem, einen fürtreflich klugen und gelehrten Mann, item natione Anglum vel Gallum. Das er aber kein Frankos, noch Engelländer sondern ein einheimischer gewesen, behauptet Herr Ornhielm L. IV. c. 5. nicht ohne Wahrſcheinlichkeit. Er war sonst vorhero ein Mönch des Kloſters zu Alwaster. Über sein Pallium find die Herren Schweden uneinig. Joh. Magnus will in Metrop. L. II. p. 45. ſelbiges ſey ihm vom Pabſt Alexandro zugesandt. Herr Ornhielm L. C. er habe es selber zu Rom geholt, Joh. Messenius aber in Scondia il- lustr. T. II. p. 7. er habe es vom Lundischen Erz-Biſchoff zugleich mit der Ordination empfangen, welches letztere, um so viel wahrſcheinlicher ist,

Ao. ist, weil das ihm längst bestimmte Pallium vom Card. Nicolao Albanense, ben Eskillo zu Lund deponire ward, bis sich die Schweden und Gothen über den Sitz des Erz-Bischofs würden verglichen haben, da gedachtē Lundischen Metropolitan die Collation zustehen solte, wovon oben ad annum 1152 gedacht. Die über den errichteten Upsalischen Erz-Sitz ertheilte Päpstl. Bulla verdienet darum althier gelesen zu werden, weil sie dasjenige enthält, wonit des Dänischen Erz-Bischofs Primatus Sveciae und seine Superiorene Schwedi Wiederspruch bewiesen wird.

allen über die ihm sonst iho entnombenen, der unzeitige Meid und, und derer die ihm folgen, abges-

ALEXANDER Stephano, Apostolicam benevolē solvendi aequaliter singularis magisterium omni Creaturā servorum DEI, Venerabili fratri canonice substituendis, Salutem & omnes discipuli eandem ligandi attestat, licet unus verus & finis injunxit, prædicare Evangelium inter eos habita est diseretio dignitatis, & Dominicarum ovium curam, quæ omnibus aequaliter imminebat, beatus Petrus speciali prærogativa suscepit, dicente ad eum Dominum, Petre amas me, pasce oves meas, qui etiam inter omnes Apostolos Principatus nomine obtinuit, & de fratum confirmatione singulare a Domino præceptum accepit, ut in hoc peculiariter posteriori daretur intelligi, quod quamvis multos ad regimen ecclesiæ contingere ordinari, unus tamen solummodo supremæ dignitatis locum fastigiumque teneret, & omnibus potestate judicandi & gubernandi honore præsideret. Unde secundum hanc forman in Ecclesia distinctione servata est dignitatum, & sicut in humano corpore pro varietate officiorum diversa ordinata sunt membra, ita in structura Ecclesiæ ad diversa ministeria exhibenda, diversæ personæ in diversis ordinibus constitutæ. Aliis enim ad singularem Ecclesiarum, aliis autem ad singularem urbium dispositionem ac regiūnam ordinatis, constituti sunt in singulis provinciis alijs, quorum prima inter fratres sententia habeatur, & ad quorum examen subjætarum Personarum quæstiones & negotia referantur. Supra omnes autem Romanus Pontifex, tamquam Nœ in arca

Ao.
1163.

arca, primum locum noscitur obtinere, qui ex collato sibi defuper in Apostolorum Principe privilegio, de universorum causis judicat ac disponit, et per universum orbem Ecclesie filios, in Christianæ fidei firmitate non desistit confirmare, talem se curans jugiter exhibere, qui vocem Dominicam mereatur audire, qua dicitur, & tu aliquando conversus, confirmata fratre tuos. Hoc nimurum considerationis intuitu provocati, & tibi frater in CHRISTO carissime, cum ad nostram provinciam accessisses, juxta quod a præcessoribus nostris, ab anteactis temporibus dispositum fuerat ac statutum, sed nondum executione operis adiunpletum, precibus & interventioni karissimi filii nostri Caroli, illustris Regis Sveonum & Gothorum, Episcoporum quoque & Ulfii Ducis Regni illius, pallium Pontificalis scilicet officii plenitudinem duximus indulgentium. Et ne de cætero Provinciae Sveciae Metropolitanani possit cura deesse, commissionem gubernationi Tuce Upsaliæ urbem ejusdem Provinciae perpetuum Metropolin ordinavimus, & Scarensem, Lincomensem, Strengensem & Arusensem, Episcopatus ei, tanquam suæ Metropoli perpetuis temporibus constitutus subjacere corundem locorum Episcopus, tam præsentes quam futuros, sicut Metropolitam suis, tam tibi quam tuis successoribus obedire. *Statuimus autem, ut si-
cut tu de concessione & mandato nostro, consecrationis munus a
Venerabili fratre nostro Lundensi Archiepiscopo suscepisti, ita
& successores tui ab eo, & a successoribus suis consecrationem
debeant absque ulla contradictione recipere, & tanquam pro-
prio Primi oboedientiam & reverentiam exhibere.* Porro con-
cessio tibi pallio, Pontificalis scilicet officii plenitudine, infra ecclesiam
quam ad sacra missarum solempnia per universam provinciam tuam, his
solura modo diebus uti fraternitas tua debebit qui inferius leguntur
inscripti, Nativitate Domini, Epiphania, cena Domini, Resurrectione,
Ascensione, Pentecostes, in solennitatibus Beatae DEI genitricis semper
Virginis Mariæ, Natalicio beatorum Apostolorum Petri & Pauli, in in-
ventione & exaltatione S. Crucis, Natalicio S. Johannis Baptiste, in
Festo Johannis Evangeliste, commemoratione omnium sanctorum, in

Ao.
 II 163. consecrationibus Ecclesiarum vel Episcoporum, benedictionibus Abbatum, ordinationibus Presbyterorum, in die dedicationis Ecclesiae Tuæ, ac festo S. Laurentii, & anniversario tuæ consecrationis die. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat, Upsaliensem Ecclesiam temere perturbare, aut ejus possessiones auferre, aut ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra & illibata serventur eorum, pro quorum gubernatione & sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis Apostolice autoritate, & Lundiensis Archiepiscopi, debita justitia & reverentia. Si qua igitur in futurum Ecclesiastica secularisve persona hanc nostræ constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commonita, si non reatum suum condigna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque se divino judicio de perpetrata iniurate cognoscat, & a facratisimo Corpore ac sanguine DEI & Domini Redemptoris nostri JESU CHRISTI aliena fiat, atque in extremo examine districtæ ultiæ subjaceat. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus, sit pax Domini nostri JESU CHRISTI, quatenus & hic fructum bonæ actionis percipient. & apud districtum judicem præmia æteruæ pacis inveniant. Amen.

Nichtiger
Wieder-
spruch Joh.
Gothi wie-
derlegt.

Was kan hier ausdrücklicher seyn, als die Worte des Papstes:
 „Wir verordnen, daß gleich wie du durch unsern Zulass und
 „Befehl die Einweihung von unserm ehrenwürdigen Bruder dem
 „Lundischen Erzbischoffen empfangen hast, also sollen auch
 „deine Nachfolger von ihm und seinen Nachfolgern, ohne
 „einiger Wiedersprechung, die Ordination empfangen, und ihm
 „als deinem eignen Primaten gehorsam und ehrerbietigkeit beweis-
 „sen. Wie kommt dann Joh. Gothus dazu, daß er in Hist. Svec-
 Goth. C. XVIII. 18. p. m. 678. sagt: „Noch ist kein Schwedi-
 „scher Erzbischoff gefunden, der da hat wagen dürffen, in
 „Annahmung des Erzbischöflichen Schmuck's, dem Lundis-
 „schen sich zu unterwerfen, und also ist diese Titular-Würde,
 „wo sie auch jemahls gegeben, mit Eskillo erloschen. Das Ge-
 gentheil gestehet der weit aufrichtegere und vernünftigere Herr Ornielius,
 vergiebt aber seiner rühmlichen Nation nicht ein Haar indem er Cap. IV.
 f. p. m.

§. p. m. 487. seinen Landes-Mann also widerspricht. „Die Schwes-
 „dische Kirche ist der fremden Bothmäigkeit nicht weniger dann ent-
 „gangen, da der Pabst in gegenwärtigem Schreiben (die neulich an-
 „geführte Bulla) das Gegenteil befiehlet. Man sieht aber Gothus.
 „(Joh. Magnus) habe diesen Vorzug des Lundischen Simes nicht ver-
 „dauen können, daher er vermeinet selbiger könne durch ein Läugnen
 „wohl zu Lügen gemacht werden, gleich wie die Nachfolger Stephanus
 „in folgenden Zeiten, unterschiedlich versucht haben, ihn abzuschaffen,
 „weil durch dessen Misbrauch der grausame und unmenschliche Stolz
 „derer Lundischen Erz-Bischöffe vor Leuten selbiger Religion und selbiger
 „Ehre nicht nur schwer, sondern auch gar unerträglich fallen wolte.
 So weit wohlgedachter Herr Ornihielm. Dem auch völlig Recht ge-
 ben muß, was das unter dem Schein der Primatur und Ober-Herrlich-
 keit, von unsren Bischoffen verübte Unrecht und hoffärtiges Zumuthen
 betrifft, welches so wenig entschuldigt als geläugnet werden mag. Auch
 erkenne es für eine unbillige und ungegründete Sache, daß der Unterthan
 eines Reichs, Primas eines andern sevn solte. Allein so oft die Schwes-
 den sich in folgenden Zeiten hierüber zu Rom beschweret, und ihre billige
 Klagen eingebracht haben, sind sie von den Päbsten, Alexandro, Lu-
 cio, Clemente, Cœlestino und Innocentio, nicht nur trostlos abgewies-
 sen, sondern auch unter Androhung ewiger Verdammnis befehligen wor-
 den, dem Lundischen Gehorsam zu erweisen, womit sich dieser nicht wes-
 nig gefügelt, und seine so ärgerliche als eitele Ehrbegierde an den Tag
 gelegt. Dann warum hat man sich gezankt? warlich de lana caprina,
 und de titulo sine vitulo.

Ao.
1163.

In gedachten Jahr, sandte der schismatische Pabst Octavianus Legat
 seinen Legaten Bernhardum in Dānnemarck, und lies einen national vergebens
 Synodum ausschreiben, in welchem er die ihm abgeneigte Dānische Cle-
 bicher gesetz auf seine Seite zu bringen trachten wolte, da aber niemand ihn o-
 der seinen Befehl vor gültig erkennen, noch auf dem Synodo erscheinen
 wolte, ward aus allen nichts, und der Legat reiste mit unverrichteter
 Sache wieder zurück. Jedoch hatte er die Geschicklichkeit den König
 Waldemarum I. zu bereden, daß er in dasjenige willigte, warum er be-
 reits vorhin vom Käyser Friderico I. war angesprochen worden, nemlich
 eine Reise nach dem Käyserlichen Hoff in hoher Person zu unternehmen,
 und nebst andern Fürsten dahin zu trachten, daß man das fortdaurende
 Schisma Ecclesiasticum heben könnte, und zwar zum Faveur Octaviani,

der

Ao. der eben beym Kaiser war und an ihm die beste Stütze hatte. Als sich
 1163. der König zur Reise anschickte, benannte er unter andern Herrn, die ihm
 König folgen solten, seinen allergetreuesten Freund, den Roescholdischen Bischof
 Waldem. sen Absolon. Dieser wiederricht dem König die Reise gar sehr, wie aus
 will zum andern politischen Absichten, so auch darum, daß es auf die Unterstü-
 Käyser rei- hung obgedachten Pabstes angesehen war, mit welcher Absolon sein Ge-
 fen. wissen nicht beschweren wolte. Der König meinte Absolon schenkte nur
 Bischoff die Reise. Es
 Absolon seiner Seel
 wieder rath Welt versehent
 dem König Seeligkeit betrifft
 die Reise. ihr die eure, und
 wart um so viel
 Parthen. O
 und gar app.
 Feinden dei
 König besteu-
 nen Jonathan sag.
 ein treuer Dien.
 Solt ihr nach dieser Lage nicht viel Gutes von mir zu hör-
 ten haben. Da antwortete Absolon: Gnädigster Herr, wo es mir
 allein meinen Hals und Leben galt, soltet ihr an mir einen zuverlässigen
 Aber- Mann haben. Da es aber auf Seel und Seeligkeit ankommt,
 glaube. muß ich Gott mehr als Menschen gehorchen. Jedoch obwohl ich aus-
 gewöhnliche Gefahr sehe, will auch meine eigene Seele in Gefahr stel-
 Die Reise- len, um die eurige vom Irrthum und Verderben zu bewahren. Hier-
 geht vor. auf geng die Reise vor sich; und der König zog mit einem stattlichen Ges-
 fo. folge von einigen hundert Pferden durch Deutschland zum Kaiser. Sein
 Anschein war so groß, daß wo er durch Städte und Flecken zog, die Müt-
 ter ihre Kinder an dem Wege stelleten, mit Bitte der König möchte seine
 Aber- Hand auf ihr Haupt legen, auf daß sie zu Glück und Ehre kommen mög-
 glaube. ten. Auch sprachen ihn die Bauern an, ihres Saat-Korns ein wenig
 in die Hand zu nehmen, und auf den Ulker zu streuen, um selbigem mehr-
 ere Fruchtbarkeit zuwege zu bringen, welches nur um den Aberglauben
 der Zeit zu zeigen, im Vorbeugehen berühre. Als der König endlich im
 Käyserlichen Hoff-Lager bei Mez ankam, ward er bald gewahr, wie
 treulich ihm Absolon von der Reise abgemahnt hatte, und wie unbes-
 dachtsam er sich in des hinterlistigen Käysers Gewalt hinein begeben, an-
 geset

Ao.
II63.

gesehen man unter dem Vorwandt des beförderten Kirchen-Friedens, ihn eigentlich darum hieher gelocket hatte, daß er sich solte bereden lassen, sein frey empfangenes Reich, welches der Römer Bothmäßigkeit niemahls erkannt hatte, zum Kaiserlichen Lehn-Guth, und sich selbst zum Vasallen zu machen, gegen allerley nichtiger Verheissung des Wendischen König-Reichs, das doch nicht in des Käysers Gewalt stund, sondern von den Dänischen Königen selbst, theils vor, theils nach der Zeit, ist bezwungen und Dännemarck unterwürfig gemacht worden. Doch ich ziele nur auf die Kirchen-Sachen. Als im Kaiserlichen Hoff-Lager ein guter Theil Fürsten, Erz-Bischöffe, Bischöffe und Prälaten versamlet waren, kam der aufgeworfene Pabst Octavianus, welcher sich ihs Victor nannte (obwohl er sine omne nomen führte) und stellete der ganzen durchlauchtigen Versammlung sein Recht zur Päbstl. Würde sehr beweglich vor, flagte über seine Feinde und bat um Beystand. Der Cölnische Erz-Bischoff Reinholdt trat darnach auf, und brachte des Käysers rechtmäßige Klage für, wieder dieseljige Potentaten und Fürsten, welche in so wichtiger Angelegenheit hieher beschieden, aber nicht gekommen waren. Ubrigens suchte er das Recht Octaviani mit solcher ungestümten Hestigkeit und Eifer zu vertheidigen, daß ihm bald Lateinische, bald Französische, bald Teutsche Worte in den Mund kamen, welches ihn bey einigen lächerlich machte und absonderlich die Gemüther aller anwesenden Dännemärcker mehr entfernte als herben lockte, wie Saxo berichtet. Als endlich Octavianus von den allermeisten anwesenden Bischöffen unterstützt ward, hielt er in aller Gegenwart eine sehr feyrliche Messe, in welcher er seinen Gegner Alexandrum mit allen dessen Anhengern und Helffern, optima forma, in den Bann that. Päbstl.
 Als er aber hierbei anfieng, nach Gewonheit der Kirche in solchen Actibus Excom-
 die angezündeten Wachs-Kerzen von sich zu werßen, wolte König Wal-
 munica-
 demar, nach dem zuvor beygebrachten Rath B. Absolons, nicht länger tio-
 warten, sondern stund auf und wolte davon scheiden, um an allem kei-
 nen Theil zu nehmen, und sein Gewissen zu nicht beleidigen. Unser B. Ab-
 solon stund zugleich auf, und folgte dem König auf den Füssen nach.
 Da ward groß Aufsehens. Der Pabst Octavianus gebot ihm er solte
 scheinend bleiben. Er aber antwortete, daß kein Gesetz oder Verbünd-
 lichkeit, wie es auch gienge, ihn darzu zwingen solte, daß er
 nicht izo als ein Reise-Gefährter seines Königs, von demselben
 ungetrennet blieb. Da hingegen war noch ein anderer Dänscher
 Bischoff, den Saxo Livo nennt, eigentlich Lino oder Linus, Postulatus zu

Ao. Odensee, welcher in der Versammlung blieb, und auch am nechstfolgenden Tage von Octaviano vergeblich sich weihen lies, wowieder auch Abolon protestirte. Joh. Melleius gedencet daß in dieser durchläufigen Versammlung, bey Kaiser Frid. Barbarossa und dem Pabst Octaviano, die alte Klage der Hamburgischen oder nunmehr Bremischen Metropolitanen, über die von ihrer Bothmäßigkeit abgesallene nordische, und in specie Dänische Clerisyel welcher man nochmahls, wiewohl vergeblich angemessenum Episcopatum Imperii Ecclesia cathedralis actioni subducturu

Cartheu- zu ersehen, daß
ser. Mön- Mönche von den
che hieher- Dännemarck kommen
verichrie- men Bogerius gen.
ken. Petrus Cellensis de Messem esse multam in

Sic zu erkennen. Hartvicus Breb-Pontificis Victoris, Cæsaris & compellavit, de Scondita iterum a. Itaq; Waldemarus, huic se n, ac tali reineat dominum occasione.

i Cellensis, Abbatis S. Remigii ist illus sich iro Mühe gegeben, einige us-Orden aus Frankreich in Dänschen absonderlich einer mit Nah. Zu dem Ende schreibt gedachter n Prioren des Cartheuser Ordens, ad metendum, itaq; ex suis mittrent qui ordinem ipsorum ad terram ulam portarent. Id. Lib. 5. Epist. 9.

Marter. Gerotus Bischoff zu Aldenburg und Helmoldus, da sie denen Slaben das Wort Gottes Predigen, sahen sie einige Prediger aus Dännemarck gefangen dahin geführet, und in eisernen Ketten geschmiedet, denen der Bischoff gerne geholissen hatte, fand aber kein thum der Mittel. Helmod. Lib. I. c. 83. n. 6. Die Slawen hatten auch einen Dänenur-Dännemärcker an ein Kreuz gehestet, Christum damit zu beschimpfen: ter von Es wölte aber der Graf diese Art der Straße nicht gut heissen, und verclawen. bot dieselbe hinsüpro zu gebrauchen. Idem ibid. n. 26.

ANNO 1164.

Capitul. Die Wiburgschen Augustiner im Kloster St. Matze, erhielten sem Jahr vom Pabst Alexandro III. das Privilegium, in der Bzcorum schofs Wahl fünfzig die erste Stimmen zu haben. Inglerchen wiburg. ward ihnen die Aufsicht über die Nonnen im Kloster Asmild an den Wiburger See beliegend, anvertrauet, welche sie nach den Regeln S. Augustini ihr Leben anzustellen unterrichten solten. Gedachtes Asmild Kloster scheint kurz vorher gestiftet zu seyn, in welchem Jahr aber ist ungewiß, gleich wie man auch den ersten Ursprung der Wiburgschen Augus-

Augustiner, die aufangs Benedictiner waren, und am Ende des nechst vorigen Jahr-Hunderts ihre Regel änderten, nicht weis, vermutlich aber ist solches zugleich mit der Stiftung des Bischofthums unter Sven Estritson, anno 1065. geschehen. Dass auch hiesige Canonici in ganz Dännemarck die ersten, und ihr Capitulum nechst dem Lundischen das ansehnlichste gewesen, will darius erhellten, dass sie auf den National-Ber- sammungen den Vorsitz gehabt, und die Thun-Herrn zu Riper und anderwerts in folgenden Zeiten Befehl erhalten, ihre Leben, Sitten, Chor-Gesänge und andere Gebräuche nach dem Muster der Wiburgschen anzustelle.

Gyillelmus Neubrigensis, Rer. Anglic. L. 3. c. 6. p. 287. observert daß da seit hundert Jahren kein Norwegscher König eines natürlichen Todes gestorben, sondern sie alle mit Gewalt umgebracht waren wolten die Stände solchem Unheil abhelfen, und da sie vermeinten es käme daher daß man die Könige mit keiner Kirchlichen Ceremonie geheiligt und eingeweiht hatte, liessen sie izo ihrem noch jungen König Magnam feyrlich consacriteren.

Ao.
1165.

Dessen Vorzug.

Aberglaube.

ANNO 1165.

Im Stift Alarhusen ward izo vom Bischoffen Eskild das Kloster Wong am 16. Febr. fundirt oder, eigentlich zu reden, geschah die aller- erste Anlage zu Sahebroch, und weil dieser izo unbekante Ort den Brüdern nicht bequem schiene, zu Smaheng. Die ersten Brüder kamen von Vitte Schola im Stift Viburg, unter Anführung des berühmten Abten Henrici. Weil aber dieser besorgte, es mögte dem Kloster ein Scandalum zuziehen, daß der Stifter Bischoff Eskillus zu Alarhusen excommuniciret war, als der dem schismatischen Pabst Octaviano anhieng, erworb er einen Freyheits-Brief von dem vermeinten rechten Pabst Alexandro III. der hierin dispensirte. Inzwischen starb der Stifter Eskillus und lies sich bey gedachten Brüdern begraben. Sein Successor Sveno räumte alsbald denen Brüdern einen bequemen Ort ein, Nahmens Veng, wo albereits ein kleines Kloster von dreyen Benedictiner Mönchen und einem Prioren, Nahmens Johannes war. Diese als schwächer und wenig geachtet, mussten sich von denen Ankömmlingen, und ihren Abten Briennio vertreiben lassen, bis sie nach dreyen Jahren ihr Kloster wieder kriegten, dann da kam gedachten Bernhardinum abermahls die Wander-Lust an, zumahl ihnen auch viel Verdruss von einer vornehmen und dem Königlichen Hause verwandten Dame Margreta, welche eine Schwester des Grafen Erici war, augethan ward.

Ecc. 2

Dies

Ao.
1168.

Diese soll ihnen einige Kirchen-Schätze, absonderlich 2. guldene Ringe & casulam deauratam geraubet haben, weswegen sie sich beym Pabst beschwereten und von ihm einen scharffen Brief auswürcketen, wiewohl sich die Frau Margreta daran wenig lehrete, da sie vom König selbst, welcher einem anderen Pabst Octaviano anhieng, gehandhabet ward.

Kloster zu Kallöe. Aus dieser Veranlassung ward ihnen eine andere Wohnung eingeräumet, nemlich die Insul Kallöe ohnweit Altenhusen, wo sie nach dreyen Jahren, also anno 1168, ihr Kloster einrichteten, dabey aber ihr habens des Recht wieder die Frau Margreta zu Rom anhängig machten, auch ihren Abt Briennium zweymahl dahin sandten, und verschiedene Schutz-Briefe erhielten, die aber, aus obiger Ursache, bei Hofe nur verlacht wurden. Endlich hatte diese wandrende Brüderschaft noch keine bleibende Statt auf gedachter Insul Kallöe, indem sie von der österen Überschwemmung nicht wenig beschweret wurden, selten also nach vierzehn Jahren, ihren Fuß weiter und zogen nach Dem, insula Chara, wie unten ad an. 1172. wird gedacht werden.

Gudstäd *Kloster ge-* Zur selben Zeit stiftete auch der König Waldemar aus seinen Erbs- und Ök. Gütern, das Kloster Gudstäd, wie auch Ök oder Öviz in Schouen stiftet. Prämonstratenser Ordens.

ANNO 1168.

Nen un- In diesem Jahr war es König Waldemar ein Ernst die Rugianer zum ternenme- Christlichen Glauben, nach damahlicher Methode, daß ist mit Ge- ne Beleh- walt zu bringen. Dieser grosse König, welcher nebst seinem General rnat derer und Gehülffen dem Bischoffen Absolon, nicht weniger dann 21 Krieges- Augianer. Züge wieder die ungläubige Wenden in Mecklenburg, Pommern, Preussen, Litauen und Estland gethan, gewann iho als im dreyzehnten Zug, auf der Insul Rügen alle feste Städte, absonderlich die Hauptstadt Arcon genannt, woselbst der Tempel und feyliche Dienst des nahmhaften Gözen Svantewichs befindlich. Dessen Bild war von ungeheur grosser Menschen-Gestalt, jedoch mit 4 Köpfen. Auf seinen Dienst waren viele Priester bestellet, die sich vom Wahrsagen, oder rechter Lügen und Triegen, reichlich ernährten, indem Svantewich der täglich ein ehrliches verzehren konte, nicht nur von Wenden, sondern auch in den ältern Zeiten von allen benachbarten Völckern reiche Opfer gebracht wurden. Wie dann der Dänische König Svens furcate barbare oder Tingskog selbst, als er vom Christenthum abirünnig ward, ein

*Gdzen-
Dienst des
Syante-
wits.*

Kost

Ao.
1168.
Wird zer-
nichtet.

Kirchen-
Bau.

Andere
Gözen der
Rugianer.

Bestellung
derer Kir-
chen-Neu-
ter mit un-
terstützung
der

Kostlich Credenz dem Svantewith opfern lies, um in seinen Unternehmungen Glück und Heyl zu bekommen, König Waldemar hatte von Svantewith ganz andere Meinung, indem er seinen Tempel zerstören und sein Bild herunter hauen lies, welches mit einem entsetzlichen Krachen zur Erden fiel, und seinen Anbetern grosse Augen machte. Man will sagen, daß bey diesem Fall der böse Geist in Gestalt eines schwarzen Thiers, augenblicklich aus der Kirchen geflohen. Die Wenden stunden häufig umher versamlet, in Hofnung, ihr grosser Gott würde endlich Zeichen und Wunder thun, und diese Beschimpfung an den Dänen nicht ungerochen lassen. Den Einwohnern ward anbefohlen, das Bild hinaus zu schleppen. Da sie aber vermeinten, sie würden sich höchstlich daran versündigen, und Gottes Straffe auf sich laden, haben sie solches durch ihre Gefangene thun lassen. Als es endlich ins Dänische Lager hinaus geschleppt, und daselbst gar bald mit Beilen zerhauen und verbrandt ward, weinten einige, andere lachten, vermutlich über ihre eigene so lang begangene Thorheit. Wo der Tempel dieses Gözen gestanden, lies der König eine Christliche Kirche erbauen, und zwar von demjenigen Holz, woraus er Block-Häuser während der Belagerung gemacht hatte. Gewisse Prediger wurden alsbald verordnet, als hier zu lehren und die Heyden zu taußen. Hiernechst zog das Kriegesvolck unter Anführung des Bischofs Absolon aus Roeschild und Svend aus Aarhusen, für die zweite Stadt Rarenten genannt, welche ob schon sie so wohl als Arcon sehr haltbar war, bald mit Accord übergieng. Allhier waren drey Gözen Tempel, in deren einem der Göze Rugevit mit 7 Köpfen und 7 Schwerdter an der Seiten gestanden, im andern der Porevit mit fünf Köpfen, im dritten Porenut mit einem Kopf aber an demselben vier Angesichtern. Diesen dreyen Gözen-Bildern, wieder fuhr gleiches Recht als jenem zu Arcon. Der Aarhusische Bischoff Svond trat sie mit Füssen ja blieb darauf bestehend, als er die Einwohner Zwancie aus der Stadt zu schleppen. Bischoff Absolon weihte zwischen drey Kirch-Höfle auf dasigem Stadt-Feld, obwohl er von Fatigven ganz ermüdet war, und in dreyen Nächten nicht geschlaffen hatte. Bald darauf war er dahin bedacht, wie das Land eiligt mit Predigern versehen werden mögte, und suchte, in Ermanglung, anderer die geschicktesten Schreiber und Diener aus, welche vermutlich der Wendischen Sprache kündig gewesen. Die weihte er zu Priester, und befahl ihnen das Predigen und Tauften. Doch währete dieses nicht länger, als bis er nach Roeschild zurück kam, da er die Interims-Prediger wies studirten.

Ao.
1168.

der rief, und an ihrer Statt studierte Leute hieher sandte. Diese beschenkte Absolon nicht nur mit Bücher, Kleidung und desgleichen, sondern gab ihnen auch ihren jährlichen Unterhalt von seinen eignen Gütern, auf daß sie ihren neu bekehrten Zuhörern nicht beschwerlich fallen, und aus der Gottseligkeit ein Gewerb und Gewinn zu machen scheinen

Christl. möchten, welche Liebe und Christl. Vorsichtigkeit dieses fürtreiflichen Bischofs gewißlich sehr zu rühmen ist.
Fürsichtig-
keit Bisch. Kirchen erbauet, de
Absolo-
nis. bauung sich die Ei
ihrer bisherigen X
selbst wird gerük
und andächtig b
Diejenige Pun
der König den

Artikel Nicht nur die
die denen Schätze die den
nen bekeh- migs Hände li
ten Ruggia- zerbauen und 7.
nern vor- geschrieben wurden. II.

Sonnen von der Christl. Glauben von nun an
wurden. allein auf ihrem Lande diilden, und zwar nach solchen Artikeln, und mit denen Ceremonien, die im Reiche Dämmenmark gebräuchlich waren. III. Diejenige Acker und Ländereyen, welche bis anhero den Götzen/Pfaffen, ratione officii, zuständig gewesen, solten sie nach diesem den Christlichen Kirchen/Diesen überlassen. IV. Alle erbeutete Gefangne, Christlicher Religion, solten sie ohne Entgeld auf freyen Fuß stellen. V. Dem Könige in Dämmenmark als ihren Landes-Herrn solten sie in Krieges-Zügen, wo und wann verlangt würde, allemahl getreulich folgen, und seinen Dienst nie versäumen. VI. An jährlicher Schatzung solten sie von jedem Joch/Ochsen oder Pflugs Landes vierzig silberne Pfenninge geben. Mehr Umstände dieses Geistlichen Zugs findet man beym Saxone Helnoldo, Cypræo, Cramero und andern.

Die Ru-
gianische
Kirchen
werden
den Noe-
schildischen

Da übrigens der Roeschilda sche Bischoff Absolon, in dieser Expedition so wohl als in andern wieder die Heyden unternommenen Zügen mehr, sich höchst verdient gemacht, auch zur Erleuchtung der Heyden alle mögliche Anstalten gemacht und sorgfältige Liebe erwiesen hatte, ward

ward das Land Rügen seinem Stift einverleibt, und alle dasige Kirchen ihm und seinen Nachfolgern am Amt unterworffen, kraft folgender

Hübsl. Bulla.

Ao.

1168.

Stift ein-
verleibet.

ALEXANDER, Episcopus, Servus servorum DEI, venerabili fratri, Absoloni Roschildenzi Episcopo, salutem & Apostolicam benedictionem. Cum Christianæ fidei religio, divina cooperante gratia, propagatur, & perfidae gentis contunditur & refrenatur malitia, tantum inde gaudium & letitiam concepimus in anuno nostro inajorem, quanto amplius ex hoc divini numinis cultus augetur, & universalis Ecclesia, de die in diem, etiam suscipit incrementum. Ex literis si quidem charissimi in Christo filii nostri. WALDEMARI illustris *Danorum Regis*, & plurium aliorum manifeste comperimus, quod quædam Insula Ryo nomine dicta, juxta regnum suum posita, tanto idolatriæ & superstitioni, a primitivis catholicæ fidei suisset temporibus dedita, ut circumiacentem regionem sibi essiceret censualem & eidem regno & universis Christianis circumpositis, danna plurima & crebra pericula incessanter inferret. Quod idem Rex caelesti flamine suspiratus, & armis Christi munitus, scuto fidei armatus considerans, divine munere profectus, cum brachio fortí & extenso, duritiem hominum illius Insulæ expugnavit, & exprobrationem atq; inhumanitatem illorum, ad fidem & legein Christi tam potenter & valide magnanimiterq; recovavit, ut suæ quoque subjecerit dominationi. Sane quia potentes, ac populus teræ, angustam Insulam habent, ideoq; non possunt proprium Episcopum & pastorem habere, Rex eorum precibus & supplicatione devictus, necessitate inspecta, nos satis suppliciter & effectuose rogavit, ut tibi curam & administrationem illius Insulæ committeremus quantum ad spiritualia. Nos igitur petitionibus ejusdem Regis, in quibus cum DEO & Justitia possumus, anuno benigniori favere volentes, & te sicut venerabilem fratrem & firmam columnam Ecclesiæ gratia & honore prævenire optantes, interventu quoque venerabilium fratrum nostrorum, Eschilli Lundensis Archiepiscopa, Apostolicæ sedis legati, & Episcoporum & principum regni, etiam instantia venerabilis fratris nostri Upsallensis Archiepiscopi, & dilectorum filiorum no-

stro-

Ao. strorum Brianensis Abbatis, Johannis magistri, nuncii ejusdem Regis,
 1168. & magistri Galteri clerci, tamen nihilominus inclinati, tibi & suc-
 cessoribus tuis, magisterium & prælationem ejusdem Insulae,
 in spiritualibus indulgemus in perpetuum, absque prejudicio ju-
 stitiae aliarum Ecclesiarum, si quam in ipsa habent, authori-
 tate Apostolica confirmamus. Eis ergo quoniam sunt rudes in fide,
 & adhuc legis nostræ ignari, verbum salutis annunties, & viam veri-
 tatis demonstres, nec non salubribus conditionibus & doctrina Chri-
 stiana informes. Datum Benevent. 2. Non. Novemb. Anno 1168.

„ Das ist ohngefehr so viel gesagt. Der Pabst freuet sich sehr über die Fort-Pflanzung der Christlichen Religion, und über die Bändigung der Heyden Bosheit. Er hat aus dem Schreiben des Königs Waldemar, und sonst vernommen, daß dieser König die Insel Küsten, welche der Heidnischen Abgötterey ergeben, und die umliegenden Landchaften jünbar gemacht, und zum Christlichen Glauben gebracht. Weil aber das Land klein ist, und einen eignen Bischoffen nicht halten kan, so hat der König gebeten, daß ihm (Bischoff Absolon) die Vorsorge und Verwaltung dieser Insel in Geistlichen Sachen mögte anvertrauet werden. Daher er auf Bitte desselben Königs, und derer beyden Erz-Bischoffe von Lund und Upsal, und anderer Prälaten, gedachte Aufsicht in Geistlichen Sachen dem Absolon und seinen Nachfolgern, durch Apostolische Gewalt confirmiret. Weil aber die Einwohner in Glaubens-Sachen roh und unerfahren sind, soll er ihnen das Wort des Heyls verkündigen, und sie in der Christlichen Lehre unterrichten.

Refor- Etwa ein paar Jahre oder drey vor dieser Zeit, scheinets, der aus
 mation Francreich verschriebene St. Wilhelmus habe die Reformation des Augustiner-Klosters zu Eskilsöe, nach Verlangen B. Absolons angefangen. Isto wolten seine mit hieher gebrachte Landes-Leute sich kaum besetzen lassen bey ihm zu bleiben, und die Dänische Brüder waren mit seiner gestrengen Disciplin so gar übel zufrieden, daß sie ihm auch das Leben zu nehmen suchten. Absonderlich da eben ein theures Jahr einfiel viele M. und sie wenig zu essen hatten, welches man ihm Schuldb gab. Auch lies he. der Teuffel St. Wilhelma nicht zufrieden, sondern suchte ihm öfters umzubringen.

zubringen. Von dem Leben und Leiden dieses Heiligen wird im folgenden Seculo bey seinem Sterb-Jahr, ein mehres zu vernehmen seyn.

Ao.
II 169.

ANNO 1169.

Soll, nach A. Hvitf. Meinung, die Cathedral oder Thum-Kirche Kirchen-
zu Viburg unter Aufsicht des dasigen Bischoffs Nicolai erbauet Van zu
seyn, verhält sich aber nicht so, und ist allein von der Capelle des Heil.
Geistes, welche iso an der Südlichen Seite darzu gebauet ward, zu ver-
stehen. Gedachter Bischoff verlegte auch damahls hieher die Behnden
der Kirche St. Martini auf der Insul Fuer. Wann aber wohlerwehn-
ter Herr Hvitf. B. Chron. p. 102 vorgiebt P. Alexand. III. habe diese
Donation im Jahr 1164, das ist 5 Jahr ehe sie geschehen, confirmiret,
ist solches eine Misrechnung oder vielleicht ein Druckfehl.

Ohngefehr iso, oder auch kurz vorher, räumet B. Absolon denen Eartheu-
unter Anführung Rogerii, und auf Vorschub des Erz-Bischoffs Eskil- ser-Mön-
li, aus Frankreich hieher verschriebenen Eartheuer-Mönchen den Ort he zu As-
Aswardebothe, ohne Zweifel Aßlboe bey Esrom, zum Kloster ein. serboe.
Sed illi causati, hujusmodi habitationem eorum ordini non congruere,
ad propria remearunt. d. i. Sie gaben vor, eine solche Wohnung schicke-
sich vor ihrem Orden nicht, und fuhren in ihr Heimath zurück. Hist.
Monast. Soran. MSS. Bibl. Hafn.

Die Heidnische Sclawen aus Pommern und Mecklenburg fiengen Ein Wun-
iso, auf Anstiften des Käyser's von neuen an die Dänische Insulen zu-
beunruhigen, und viele Gefangene mit sich zurück in die Sclaverey zu füh-
ren. Helmold. spricht Chron. Slav. Lib. 2. c. 13. n. 2. daß 700. Dä- hen.
nische Seelen auf dem Mecklenburgischen Markte feil gewesen. Albsons
derlich ward die Insul Alsen fast ganz verwüstet und alles Heilighum
geschändet, obwohl Gott dabei die Mirackel sehen lassen, daß in einer
Monstranz Species carnis & sanguinis die Gestalt von Fleisch und Blut
obhauden gewesen. Von diesem Wunder röhret ohne Zweifel her die
nachmahls zu Lycabel auf Alsen erbaute Capelle zum Heil. Blut, i-
tem der deswegen angestellte Jahrmarkt, annoch Hellig Bloods Mar-
cket genannt. Das feste Schloß Sonderburg wird dem Ansehen nach
kurz darauf erbauet seyn, um diese Insul für dergleichen invasionen künf-
tig zu schützen. In dem Meer-Busen Grönnesund zwischen der Insul
Falster und Mœn, sollen sich die Sclawen an ein am Ufer aufgerichtetes
Heil.

Ao.
1169.

Heil. Crucifix vergriffen und die Göttliche Messe empfunden haben: indem sie auf die Flucht getrieben und Schiffbrüchig wurden. Saxo Lib. XIV. fol. 177.

Street unter den Bischoffen Canonis etwas zu streng, und wollte thre unordentliche Lebens-Art einschrenken. Daher suchten sie ihn wiederum verhaft zu machen, fanden aber nichts anders, als daß er die geweihte Beine des Heil. Märtylers und hiesigen Bischofs Leofdagi an dem Altar versetzte, welches als ohne Vorwissen des Pabsts und Erz-Bischöffen geschehen, ein gefährlich Attentatum seyn sollte. Der Bischoff fuhr noch mehr fort, denen Thum-Herrn auf die Finger zu sehen, und wollte sie zwangen Regelmäßig zu Leben, wenigstens einerley Kleidung zu tragen, und entweder nach Art der Wiburgischen, oder auch der Hudesheinschen Canonicorum ihre Kleidung und Gebräuche einzurichten. Als er auch hiernecht seinem Capellanen, Nahmens Vincentio eine Præbende unter den Canonis zu wenden wollte, entstand hierüber im Capitel-Hause ein kleiner Kirchen-Krieg, da man a verbis ad verbera gieng und sich so tapfer herum prügelte, daß der gute Meister Bonifacius Scholasticus von Faust-Schlägen übel und gefährlich zugerichtet ward, weil er auf des Bischofs Parthey hielte, und für die Annahmung des neuen Mitglieds stunte. Da man schonte gar des Bischoffen eigner Person so wenig, daß auch sein Mantel oder Über-Rock zerrissen ward. Das Capitel hatte damahls zwey Archidiacones, Walter und Radolph, zu Decans aber einen mit Nahmen Menhardt, bestund sonst meist aus jungen frechen und unbändigen Buben. Als dieser ärgerliche Turnult dem Erzbischoffen angedeutet ward, setzte der die Ripische Thum-Kirche in den Kirche Bann oder Interdict, da die Thür verschlossen, kein Dienst gehalten, verfält und mit den Klocken nicht geläutet werden dörste, welches ein ganz Jahr darüber in dauerete, nach Rechnung Mellonii, oder wie A. Hvitfeld setzt, von den Bann. Laurentii bis Frohn-Leichnam-Fest. Weil aber der Lundische Erzbischoff Eskillus dem Ripischen Bischoffen nicht gut war, wolte er ihm in der Haupt-Sache nicht Recht sprechen, sondern verbot ohne ihrer Einwilligung, Canonicos zu machen. Damit mußte sich Rudolphus begnügen lassen, drang jedoch ohne Unterlaß darauf, daß gedachte Thum-Herrn in Kleidung und sonst, sich Regelmäßig ausführen solten, da sie so ein ganz seculares Leben aufzogen, und sich nicht mehr Kleider sondern

Ao.
1169.

dern an deren Statt Geld vom Decano geben liessen. Als der Bischoff sahe, er hatte bey seinem eigenen Metropolitan zu Lund wenig Gehör, wandte er sich heimlich nach Upsal zum Schwedischen Erz-Bischoffen Stephano, und erhielt auch durch seine Recommendation von Päbtl. Heiligkeit einen Brief an seinen alamodischen Canonicis gerichtet, darin ihnen ihre Aufführung verwiesen, und sie zu Haltung ihrer Regel angewiesen wurden, der Brief steht Dänisch beym Hyel. B. Chron. p. 19. und lautet übersezt also:

ALEXANDER Bischoff, ein Diener aller Diener Gottes wünschet seinen geliebten Kindern, den Canonicis der Römischen Kirchen, Gesundheit und den Apostolischen Seegen. Uns ist hinterbracht und berichtet, daß da ihr euch selbst zur Regel St. Augustini bekannt, und nach selber euch zu kleiden verpflichtet habt, seyd ihr doch zu dem ausgespicheten wiedergekehret, nach Eingeben des Menschenfeindes, und habt im geringsten dasjenige nicht gehalten, wozu ihr euch bekannt und was ihr versprochen. Daher weil niemand der seine Hand auf den Pfug gelegt, und zurücke siehet, zum Reich Gottes geschickt zu seyn scheinet, als befehlen wir euch allen ernstlich, bey der h. Apostolischen Schrift, was die Ermahnung anlangt, daß ihr die von unserm lieben Bruder Rudolpho euch angefohlene, und eurem Leben angehörige Kleidung, nach der Regel St. Augustini von neuen aufnehmet, gleich wie ihrs angelobt habt, so auch, daß ihr euren ißt genannten Bischoffen beydes in diesen und andern Dingen die Gott angehören, folgsam und unterthänig seyd, und ihn als euren Vater und Hirten demuthigst ehret. Dann wie haben ihm Befehl ertheilet, ohne weitere Appellation, alle diejenige in den Bann zu thun, welche sich hierin wiederholstig und hartnäckig bezeigen werden. Datum Beneventis VI. Idus Novembris.

Päbtl.
Brief an
das Thum-
Capitel in
Dopen.

Ao.

1170.

Reliquiae St. Sunnefae zu Bergen feyrlich beygesetzet. Am 12ten Septembr. wurden die Gebeine der heiligen Sunnefa von einem Ort Selia genannt, mit grosser Solemnität abgeholt, gen Bergen geführt, und in dässiger Haupt-Kirche vom Bischoffen Paulo bens gesetzt. Gedachte St. Sunnefa war eine Prinzessin aus Irland. Am Ende des vierdten Seculi soll sie durch Sturmwind an die Norwegische Küste getrieben werden, angefasst predigen und starb.

die von Tormoden codicis Flatey Fabeln stark beschreiben allhier e

ANNO 1170.

Um 12ten Septembr. wurden die Gebeine der heiligen Sunnefa von einem Ort Selia genannt, mit grosser Solemnität abgeholt, gen Bergen geführt, und in dässiger Haupt-Kirche vom Bischoffen Paulo bens gesetzt. Gedachte St. Sunnefa war eine Prinzessin aus Irland. Am Ende des vierdten Seculi soll sie durch Sturmwind an die Norwegische Küste getrieben werden, angefasst predigen und starb.

Gesellschaft das Christenthum zu ist in der Höhle eines Berges als eidoration und Verehrung ihrer Reben, war zu Bergen und in der Gesunnefa und ihren Fatis will ferner Worte des mehrmals citirten als wunderbare aber mit papistischen heiligen Prinzessin ausführlich bes-

Hacone Comite i betur, reliquias autem Sunnefae, mature sapientem, Christianaque religioni enixe deditam: Hibernia namque Christianis sacris pie imbuta erat. Fuit Sunnefa virgo speciosa, & quidem id temporis, quo haec gesta sunt, etate adulta. Haec regnum paternum propinquorum amicorumque consilio moderabatur. Amplitudo regni virginisq; forma ethnicos piratas ad nuptias ejus petendas illexit; cum autem castitatem suam soli DEO dedicare decreverit, nec ulli hominum conjugio sociari, longe absuit, ut in paganorum nuptias consentiret. Quo vero eam ad consentiendum in vota sua Princeps pagorum compelleret, regnum ejus bello infestare, ipsamque in angustias redigere conatus est. Illa vero, convocato concilio, carissimos amicorum consiliarios propinquosque suos ita affatur. Vos, inquit, in concilium vocavi super statu regni hujus, quod aliquantis per vobis consularibus rexeram, jam injuriis iniquorum obnoxium; cuius in posterum regendi, utpote ad celestia comparati frivoli, ancillaque tantum digni, omnem curam abjiciam, meque ipsam in libertatem vindicaram, ut nobilem virginem decet, Domino nostro IESU Christo in pot-

potestatem dabo. Idem facient quicunque me sequi volunt, quamvis nulli eam necessitatem imponam. Omnibus in patria, me abscedente, remanere integrum erit & liberum. Tanto autem populi amore studiisque culta est, ut magna utriusque sexus multitudo eam, avitis possessionibus agrisque relictis, sequi non dubitaverit; quibus omnibus naves cum providisset, relicta patria, saltu se absqve remis, velis, gubernaculo & navalibus instrumentis cuncti inermes commiserunt: quanto caelestis Numinis fiducia terrestri apparatu firmior esset, exemplo suo declaraturi. Dux Vix Deum virgo poscebat; se, quocunqve libuerit, directurum.

Acti per immensum oceanum, tandem ad insulas, ad australē Stradarum latus, Seliam & Kinnam, id temporis incultas, sed pascendo pecori delectas, appulerunt. Continens proxima habitationibus praediiisque referta erat. Seliam Sunnefa cum parte comitatus, qui eo proiecti sunt, concedit. Mons ingens in occidua insulæ parte, præruptis rupibus, antris passim, iisque vastis, excavatus extat, quæ longo tempore incoluerunt, DEO magna abstinentia sponte servientes, piscibusque ministerio fainulorum captis vitam tolerabant. Ut autem vicini insulas ab hominibus occupatas deprehenderunt, latrocinia rati, ad Hacensem Comitem accesserant, referentes, insulas Seliam & Kinnam prædones invasisse, pecorumque direptione haut leve accolis damnum illatum; valida igitur manu ad delendos eos precibus eum exciverunt. Cum itaque insulæ appropinquant, amici DEI se impetrantes, antra ingressi, eum pro æterna animalium suarum pace Paradisiisque beatitudine devotis precibus sollicitabant, & qualicunque demum morte vitam finirent, ut sepulturam corporibus pro arbitrio suo largiri dignaretur, tantum ne in potestatem paganorum cadavera pervenirent. Exaudivit preces eorum caeleste Numen, foresque antidorum collapsæ protinus rupes obstruxerunt. Atque ita cultores DEI mercedem secularium laborum æternam beatitudinem consecuti sunt. Pagani autem, cum quos nuper in insulam adventantes conspexerunt homines, ausquam reperirent, admiratione defixi re infecta redierunt.

Ao. Interjecto tempore, cum Hacone mortuo Olafus in regnum succesisset, contigit ut cives duo opulent & magnæ existimationis, Thor-dus uterque nomine, matribus Eigileife & Joruna nati, aqve iis denominati, navicula e Fiordis in Thrandiam ad Haconem Comitem, nondum Principum mutatione cognita, prosecturi, ad stationem Ulfa-sundam & in insulam Seliam pervenirent: nihil enim a publica via distat.
1170. Ubi derepente in a-
 sulam visum, insul-
 gio similis visa eos
 tur litori applicant,
 si a litore eodem I-
 renitens, aspectu
 veniebant. Cur
 tanquam de narbi
 telligebant; mira t-
 volutum, ad Haconem Co-
 pote magnar experientia sapientia
 facile expediturum. Cum autem Stadas prætervecti essent, cognove-
 runt eum mortuum, inqve ejus locum illustrissimum Principem Ola-
 fum Tryggvinum successisse. Ejus itaqve magnificentia clementiaqve
 fama ad eum invisendum allecti cæptum iter perseqvabantur.

Cum Hladas deuentura esset, comiter ab eo excepti sunt statim;
 qum, qvinaq; essent, cognovisset. Mox ad Christianorum sacrorum pro-
 fessionem eos invitans, ut sacro fonte se ablui permetterent, postula-
 bat, gratiam suam & favoris eximiam auram obseqventibus pollicitus;
 illi vero mandatis obsecuti haut invitatos se ei inservituros affirmabant.
 Cunqve multa eos de statu australium regni partium itinerisqve ordine
 interrogasset, inter alia hoc ipsi caput referebant. Præsens erat aulæ
 ejus Episcopus Sigurdus, cognomento Potens, qvem secunda ex Anglia
 transtulit, vir doctus, benevolus, & presbyter gravis; uterque igitur
 inspectum caput sancti hominis esse pronunciarunt. Itaqve tam inspe-
 xata occasione gavisus, religione Christianam ius, qvi caput asporta-
 bant,

bant, intensus persuadere caput. Quoniam, inquit, nec oculis, nec auribus, imo nec mente humana, concipi Divina clementia prouidentiaque posse; hisce tamen liquet, quanta mercede seculares labores compensentur. Vos autem hoc prodigo invitat, ut ultro abdicato idolorum cultu, ad purae religionis sacra per lavacrum regenerationis vos convertatis: hoc demortui corporis halitu, omnes odoriferas herbas superante, exspectantem in caelo gloriae beatorum premio admonet. Hac oratione miraculoque moti viri isti, lustrali aqua tingi cum tota suo comitatu jam ultro expetiverunt. Inde splendidissimo convivio a Rege excepti, &c., dum in albis constituti esent, informatores iis in Christianismi elementis inculcandis dati. Dominum deinde benigne dismissi sunt.

Rex & episcopus caput illud sanctum reservabant, donec convenitus publicus apud Stadus in Dragsheida, edicto Regis, ipso praesente celebraretur, ut postea dicetur. Secundum euan conventum accolas Seliae Rex diligenter interrogavit, an novum quid & insolens iis observatum fuerit? Responsum; Sepe lucem splendidam ibi visam. Quidam etiam rusticus accedens haec retulit. Equum in insula Selia habui, quem delapsum cum inquitrem, sub caue quadam ad latera insulae stantem deprehendi, ibique candidam lucem ardentem conspexit, & admiratus sum. His auditis, Rex & Episcopus magno conitatu eo profecti, in occidentali insulae parte magnas rupes speciemque antrorum, cautibus non ante multos annos delapsis, obstructorum animadvertis. Ossa humana his interspersa, svasilimum odorem spirantis, inventa sunt. Postremo in rupem recens ab ostio antri cuiusdam delapsam inciderunt, ubi honoratissime virginis Divae Sunneferae corpus integrum & incorruptum, carne & capillis nihil immutatis, quasi nuper defusus, iacentum est. Actum sacre reliquiae sublatæ, magno apparatu, publica laetitia, hymnorumque cantione in loculos digestæ. Exinde insula coli cepta est. Ante antrum, ubi Divæ corpus inventum est, sarcaram ædem Olafus ædificari curavit, ibique multorum subsequentium Regum temporibus reliquiae ejus cultæ sunt. Sed tempore Magni Regis

Ao. gis Erlingi Skackii filii , ejusqve imperii anno decimo tertio , illustris
1170. hæc DEI sponsa Sunnefa miraculis corusca publico gaudio Bergas trans-
lata est : ubi loculis capacibus & magnificis inclusa super supremum
templi altare requiescit . Eodem anno , qvo Sacrae Divæ Sunnefae re-
liquiæ Selia Bergas translatae sunt , transivit ad DEum magno cum mar-
tyrii triumpho beatus Thomas Archiepiscopus . (Obitum ejus in an-
num a nativitate Christi MCLXX . Gervasius Monachorum ejus unus ;
Johannes vero M .
in annum MCLX

Rex humill
fuo tempore glor
re dignatus esset :
qvum Regis effus
fitendam religion
dittum est , fratre
interfuisse , eumqve o

ne DEum veneratur , maxime qvod
inefæ ejusqve comitatus manifesta-
es omnes in amorem DEI & obse-
ram ipse professus , aliis etiam pro-
o miraculo confirmari . Literis pro-
ne Albanum , huic sancto comitatui
luce , transmisisse ; de eo autem ni-
hil ideo traditur , qvia ~~sanctus at~~ videtur ; referunt tamen qvidam ,
qvi in insula Selia fuerunt , locumqve illum cognoverunt , esse ibi
ædem sacram , Divo Albano martyri dicatam , ei , qvi primus
propter veram religionis professionem passus est . (Hic videtur
Themisti Episcopi discipulus , apud Moguntium Callix civitatem anno
Christi CDXXV . passus , teste Sigeberto) Idem tradunt , ejus Albani ,
qvi in Anglia passus est , caput devote cultum (Radulfus de Diceto eum
ab Offa Rege Merciorum Anno DECXCIII . Kalendis Augusti inventum
tradit . (Juxta hoc templum , qvod huic Albano dedicatum est , Mo-
nasterium fratrum Nigri Ordinis ædificatum est ; in eo templo multi
parvi magniq; loculi extant , condendis Sanctorum ejus comitatus os-
ibus facti . Hoc templum in monte e regione monasterii situm est .
Tradunt præterea in antri , ubi reliquiæ Divæ Sunnefae inventæ sunt ,
fontem scaturire e rupe , inde fluentis rivi aquam potam multis ægris
mederi . Ante templum illud , qvod ad fores antri situm est , paries
lapideus extat , altitudine & firmitate munitissimum castellum æqvans .
Sunt etiam , qvi tradant , opus illud inter celebriora ejusmodi repurandum .

Sub

Sub hoc pariete, seu castello, monasterium exstructum est, ascensusque in superiorem aedem per scanna parietibus interjecta patet. Festum 1170.
Divæ Sunnefæ ejusque comitatus Normanni, octavo Idus Julii celebrant, quod nos Selinmannamessu, seu festum Incolarum Selicæ, nuncupamus. In Selia Dominus noster JESUS Christus magna miracula edidit propter merita cultorum suorum, in æternum ob seculares ærumnas colendorum.

Ao.

Eine noch grössere und feirliche Solennität von selbiger Gattung Apotheosis ward im diesem Jahr am 25 Junii zu Kingstäd in Seeland gehalten, sis St. Canutus und zwar mit Consecritung (Dan. Skrinleggelse og Altersettelse) der Duderer Gebeine St. Canuti Ducis, welcher von Canuto Rege & Martyre der zu Odensee liegt, wohl zu unterscheiden ist. Dieser Herzog Canutus Martyris ein Sohn K. Erici Ejegood, Herzog von Süd-Jütland, und König der Oboitriten genannt, war gewiss ein sehr tugendhafter und preiswürdiger Herr, mag auch wohl ein gläubiger und frommer Christ gewesen seyn. Jedoch finde nicht auf welchem Fundament er in die Zahl der grossen Heil. und Märterer, deren Nähmen mit rothen Buchstaben im Calender stehen, ist erhoben worden, dann solche Thaten die ihm canonisations-mässig machen konten, sind wenigstens von ihm nicht bekannt. Nur sein unschuldiger Todt und die nach demselben vorgegebene Mirackel, an welchen die Zeiten sehr fruchtbar waren, scheinen hierzu Anlaß gegeben zu haben. Von seinem Tode ist so viel zu gedencken, daß im Jahr 1131. am 7 Januarii in einem Walde bey Harrestäd ohnweit Kingstäd, meuchelmördischer weise überfallen und mit vielen Wunden jämmerlich getödtet ward, und zwar aus lauter Hass und Neid von seinem Vetter Magno, des damahls regierenden K. Nicolai Sohn, andem auch Gott nachmahls seine gerechte Rache erzeigte. Ein deutscher Sänger Nähmens Sivord, dem der verrätherische Anschlag bekannt war, folgte dem Herzogen nach Harrestäd, und sang unter weges ein Lied von der Verrätherey der Frauen Grimild an ihren Brüdern ausgeübvet, lies auch seinen verdeckten Harnisch unter den Kleidern hervor blicken, weil ihn des frommen Herrn jammerte und er ihn gern indirecte gewarnt haben wolte. Allein Canutus hatte aus allem keinen Argwohn, sondern trauete blindlings seinem Vetter, welcher ihn bey seiner ersten Ankunft freundlich grüßte, bald aber, als ein Troup geharnischter Knechte aus dem nächsten Busch hervor kam, zu ihm sprach,

Wie er
ums Leben
gelommen.

G 99

heute

Ao. 1170. heute wollen wir das Reich meines Vaters theilen, griff ihn bey den Haaren, spaltete ihm den Kopf mit seinem Schwert, und durchstach seinen Leib an unterschiedlichen Orten. Wo dieser Mord geschah, soll alsbald ein Brunnen entsprungen, und sonst bei seinem Grabe zu Ringstad, andere Zeichen und Wunder mehr geschehen seyn. Weil auch das Gerücht dieser Dinge das Andencken seines unschuldigen Todes bey dem gemeinen Mann täglich erneuerte und den Prinzen Magnum samt seinen Vater verhaft machte, haben diese anfangs einige ihnen gewogene Benedictiner Mönche zu Ringstad im Kloster St. Mariæ, wo die Leiche begraben ward, dahin vermögt, daß sie anfangs dem Gerücht der Mirakel wiedersprachen. Als aber dennoch die Zeichen und Wunder continuirten, gedachte man sein Grab unheilig und unkräftig zu machen, indem das Blas eines Thiers, weis nicht ob Hund oder Käse, hincin geworffen ward, welches alles doch nicht vermögend war, dem Ort und denen Reliquien die Wunder-Kraft zu benehmen. Die Sache stand so hin, bis Waldemarus I. als ein Sohn des unschuldig entseilten Canuti den Dänischen Thron bestiegen und eine Zeitlang regiert hatte. Da fiel ihm bey, er mögte seinen Vater gerne canonizirt, und ins Register der Heiligen eingeschrieben sehen, daher sandte er im nächst vorigen Jahr Legaten nach Rom, und bat sich bey dem Pabst die Gnade aus, welche ihm auch zugestanden ward. Zu Rom ward Canutus in Canonem referitt, und am 7 Januarii sein Anniversarium zu feiern befohlen, ob er aber auch autoritate apostolica zum Schutz-Heiligen derer Seeländer gesetzt, gleichwie man ihn dafür gehalten, davon habe keine zuverläßige Nachricht, nur dieses finde in dem vom Herren Arnano Magno editen alten Chronicō Sialandiz, pag. 29. Benedictus dominus JESUS Christus, qui sanctum Canutum Syalandiz præfecit Patronum. Im obstehenden Jahr am 25 Junii ward, wie gedacht, die Weihung seiner Gebeine, solenni er vorgenommen, da sie im Beyfeint des Königs und aller Magnaten, wie auch des Schwedischen Erz-Bischofs Stephani aus Upsal (der den Pabstl. canonis. Brief überreichte) Helgonis aus Obsloe in Norwegen, Absolonis aus Roeschild, Simonis aus Odensee, Svenonis aus Aarhusen, Rodolphi aus Ripen, Thuronis aus Börglum, Nicolai aus Viburg, Friderici aus Schleswig, und vieler andern Prälaten, samt einer umzehlbaren Menge des übrigen Volks, aus dem verunehrten Grabe, durch den Lundischen Erz-Bischoffen Eskillum gehoben, in weisse Seide gewickelt, in einen kostbaren verguldeten Sarg gelegt, und auf den Altar der Benedictiner-Kirche, zur Consecration und Adoration ausgestellt würden. Das

Der See-
länder
Schutz-
Heiliger.

Versam-
lung vieler
Bischöfe.

Ao.

1170.

Daben ward folgende Collecte abgesungen:

Omnipotens sempiterne DEus, qui beatum Dicem Kanutum, meritis suis inter Martyres mirificas, & inter mortales miraculis manifestas, praesta, quæsumus, ut nos, qui hodie ejus translationem celebramus, ipsius precibus, de præsenti miseria, ad perrne gaudium transire valeamus, per Dominum nostrum IESUM Christum, Amen.

Auch ward folgende Legende verlesen:

DEO dilectus Dux Canutus, terminum tangens, quem nemo præterire poterit, in Fidei pignore meritum & nomen Martyris pre-ciosa morte promeruit. Quam plures igitur, tam felici morti dedito, (& pro Nobilitate Germinis, quia Regis filius, & pro Excellentia Dignitatis, quia Dux & Judex justus, & Bonitate innata, quia Mente providus, Lingua dissertus, Manu fortis, Corpore venustus, Facie decorus, fidelibus Familiaris & Factori suo Fidelis apparuit) lachrymas madefactas exequiis impendebant. Provocabat siquidem eos ratio multiplex corpus gloriosum Roschidas deferre. Civitas enim erat, sede Pontificali auctorizata, dignitate cæteris excellentior, & Patroni patriæ precioso dotata pignore tam Principum quam Prælatorum ascripta sepulturæ, majoris dignitatis melioribus apparuit. Terror inquam Tyranni, eos a proposito desistere, subito compellebat. Inde frustrati voto, dispositione Divina sancti Martyris Reliquias Ringstadium tulerunt, membris tandem tanti Martyris in Basilica sanctæ Mariæ, Matris & Virginis, sepulchro commendatis, Virtutem sepulti, Benignitas Divina, in sepultam manifestavit. Tempore illo, Ecclesiaz sanctæ duo Præbendiarii erant, & ambo nequam; Qui, quia vitiosi, virtutibus Martyris invidentes, quem Dominus manifestum fecerat, sub modo malitia abscondere satagebant. Prævaluit inquam potentior, falsitate cedente veritati, delatorum Martyrum invectionibus fictis, nullus fidelium fidem adhibuit. Perseverantes siquidem in malitia sua secundi

Canuti.
Pob.

Ao. interfactores, pejores prioribus, sedent in insidiis, ut semel interfactum,
 1170. iterum interficiant innocentem. Unde vates veterum faventes frivo-
 lis, sepulchrum sancti, animalis immundi decoctioni adhibita, fœdare
 frustra festinabant; ut his maleficiis, miraculis cessantibus, Martyris
 memorie meta poneretur. Sed licet filius iniquitatis nocere opposuit
 innocentem, nihil prævaluuit inimicus in eo, quia in Domino dormientis
 faciente fine favilla lucem ardentem, nequitæ nebula offuscare non po-
 tut. Annis quidem XV. membra Martyris humata manebant, & fa-
 ma felix de die in diem, accrescentibus Miraculis, longe lateq; incre-
 mentum accepit. Universis igitur persecutoribus ejus peremtis, pe-
 rentio etiam Erico, qui Leonina feritate in Fratris ultione nulli par-
 tens cædem exercuit, Ericus Spake regnum obtinuit. Tempore illo,
 ætatis discretio, naturæ nobilitas, gratia virtutum & timoris absentia,
 Waldemarum Ducis & Martyris filium, diu latentem in medium du-
 xerunt.

Diejenige Collecte und Legende aber, welche am 7 Jan.
 als am Fest dieses nationalen Heiligen, in allen Dänischen Kirchen
 gebräuchlich war, steht in den alten Breviariis also
 ausgedrückt:

Deus, in cuius fide glorus Dux KANUTUS firmiter incedens, vitæ
 innocentæ violenter subtrahitur, præsta, qvæsumus, ut sicut ipse
 immeritæ morti adjicitur, mortem qvam meruiam ejus meritis ac pre-
 cibus evadere mereamur per Dominum &c.

Beatus KANUTUS, Regis Erici Filius, DEI dispositione factus Dux
 Jucæ, posuit super femur gladium suum. Invasores Regni dissipat,
 perdit raptore, & fures suspendit, & in brevi ab omni persecutione
 patriam suam liberavit. In omnibus prospere egit, quia manus Domini
 erat cum eo. In divinis devotus exitit & curiosus, in secularibus
 strenuus & Curialis. A DEO & hominibus jure dilectus erat. Unde
 Magnus, Regis Nicolai filius, excæcatus invidia, Ducem dolo de ter-
 ra delere voluit. Contigit interim, ut Dux Regni tunc accusaretur:

tunc

tunc & Rex, falsis favens suggestionibus, his causis, Concilio Ripensi ipsum aggressus est. Tu contra consuetudines terræ, nova quædam induxisti, & in Slavia contra me nonen Regis usurpasti. Super quibus Rex, suis responsis auditis (quia simplex erat & cito moveri non potuit) delatoribus derogavit Rex commendans opera Ducis, quia erant valde bona. Cum in illo tempore, irminiente die Natalis Domini Regis, curia esset Roschildis celebranda, & Dux Canutus ad festum invitatus ire festinaret, uxor ejus, rei eventum præcogitans, horabatur illum iter omittere. Sed cordis innocentia viro justo eundi proposuit securitatem. Transfretando, venit ad curiam Regis, ubi cum honore receptus est. Magnus igitur, cui Kanutus se tutius committebat, meditabatur die ac nocte, quo eum neci traderet. Hujus perfidi Heinricus Sthatelar fretus consilio, tres proceres confæderavit, in quibus præ cæteris malefaciendi habebat fiduciam. Deinde tanquam familiarem suum, Ducem consuluit, dicens; Frater fidelis præ cunctis mortalibus, cum te sine falsitate aliqua expertus sum, quædam negotia tuo consilio ordinare disposui, volo, ut in secretiori loco mihi soli sohis obvias, ubi, nemine impediente, quæ deliberanda sunt, definire valentus. Kanutus falsi fratri verbis fidem dedit, & respondit, locum & tempus assignia, paratus enim sum in omnibus tibi parere. Die autem altero Epiphaniae Domini, summo diluculo, Magnus, armatus cum suis sequacibus, ad sylvam veniens, in qua fratricidium perpetrare dispositus, doli nuncium ad Ducem direxit, mandans ei, ut, quod fideliter spoponderat, cum festinatione adimpleret. Igitur S. Canutus ad locum properans, perfidum per saltum vagantem solum videbat. Qui statim occurrens, osculatur, amplexatur, pacis osculo Jude traditoris officio se obligavit, dicens. Frater, sedeamus illic. Sedens cum eo, versipellem latenter sub toga loricatum perpendens, dixit. Frater bone, ut quid arerna portas in tempore pacis? Traditor respondit. Inimico meo, iuxta opus suum, vicem reddere teneor, & ad vindictam ad præsens paratus sum. Jam scelus diutius celare non potuit, sed odiose dixit. Kanute, cujus est Dacia? qui simpliciter respondit, dicens. Frater, cujus est Dacia, nisi Parris tui & Patris mei, quændiu DEO

422 Kirchen-Historie des Reichs Dännemare

Ao.
1170. placuerit. Cui Magnus. Non sic. Omnes vadunt post te. Tu tollis a nobis locum & gentem, & inter nos hoc modo melius dividi potest. Circumspiciensq; Dux, vidit armatos, & ait. Frater, scit, qui omnia novit, me tibi, aut tuis, verbo vel opere nunquam obfuscle. Et quare hoc fecisti? In hoc sanctus surgere voluit, sed per cappæ caputum traditor eum indigne retrahens, gladio ab aure sinistra index-trum oculum, ebrum denudavit. Deinde cæteri, lanceas in latera ej.

lartyrem Christi fecerunt.

L e Davorum
I orum
N ectus es!
E torum
F polorum
S cunauere, qui vedi es.

Item.

Ave Martyr præcipue!
Ave Rex insignissime,
Canute cum Principibus
Triumphans jam cœlestibus!
Ecce tuum per Seculum
Refulget clare meritum;
Exora pro fidelium
Salute Rex Altissimum.

A. Wellejus gedencket in einer der Dänischen Übersezung Saxonis Gram. p. 276. beygefügten Anmerckung, daß ein Bischoff Nahmens Robertus Elgensis von dem Leben und Marter-Tod dieses St. Canuti Ducis drey Bücher geschrieben habe, welche mir aber nicht zu Gesichte gekommen. Bollandus in Act. SS. Dan. T. I. p. 400. sqv. hat vieles von diesem Heiligen, doch mehr Worte als res.

Ubris

Ao.
1170.

Ubrigens soll sich der König Waldemarus an diesem grossen Fest-
Tage zu Ringstäd sehr fröhlich bezeigt haben, indem er nicht nur seinen
Vater canoniciren, sondern auch zu gleicher Zeit, und nach Vollendung
des ersten Actus, seinen siebenjährigen Sohn und Nachfolger Canutum
krönen lies.

Die Mönche zu Esrom verehrten dem König einen Marck Goldes Esrom
um seines Vatens Sarg damit zu vergulden, thatens aber nicht um Kloß.
sonst, sondern erhielten das Dorf, Villam Armisruth zur Vergeltung.

Zu Wæ in Schonen, sonst Beckeskoug genannt, stiftete der Erzbischoff Beckesk-
Bischoff Eskild ein Kloster Ordinis Prämonstratensis, und setzte einen eug Prä-
ausländer Mahmens Gilebert darüber zum Abten. Prä-
monstrat.
Kloß gest.

Bey Manrique Annal. cistere. T. II. p. 502. finde daß das See-
landische Kloster Esrom ißt eine neue ausländische Pfantz-Tochter ges-
kriegt, und einen Schwarm seiner Mönche nach Hilda gesandt. Hilda Kloster
kommt
Mönche
von Es-
rom.
Monast. in Dicecesi Camerineni in Marca Anconitana ex Monasterio
Esromensi in Dania Monachos accepit, item T. IV. p. 561. heift es die
Tochter des Königs von Dämmarck, Mahmens Ildegardis welche an
einem Rügischen Fürsten vermähllet gewesen, habe das Kloster Hilda
gestiftet.

Zu Ringstäd hielt B. Absolon in diesem Jahr einen Synodum pro-
vincialem zur Ausbesserung derer canonischen Rechte seines Stifts, da ländisches
ward dasjenige Seelandische Kirchen-Gesetz gegeben, welches Ao. 1505. Kirchen-
zu Kopenhagen durch Gottfried von Gemen, nebst andern alten Gesetzen
Geschen dänisch gedruckt ist. Weil diese Piece rar, auch eigentlich dies-
ses Orts ist, und nur wenig Worte hat, verdienet sie hier aufgehoben zu
werden, und zwar in ihrer Original Sprache, welche auch den Däns-
nemärckern selbst heutiges Tages fast unverständlich ist, daher eine
Deutsche Übersetzung beygefügert, in welcher ich so viel möglich den Wor-
ten Stricte gefolget.

Thete ær then ræth ther | **D**ieses ist dasjenige Recht,
sæth war om staffne | **D**isches von der haltung
mol i Ringhstæde Iwndh | **d**es Gerichts angeordnet ward
im Håyn bey Ringstadt vom
aff

Ao. aff Absolon Ærkebiscop
1170. effther alle Siælantz-Fare
Bön forti at retthen war
førre for meghet hord
mellom Bisscop og Bön-
der aff Kircke loghen.

Kircke om hwn bygd
worder tha mo hun ey
annen synne wyghes v-
then löss worter altera-
steen eller hyrnnae bry-
ster aff altere eller at hun
worther sa spylt at ther-
mo ey Gutz tiæniste i-
hollis En scal hun wy-
ghes tha sculle sogn
mæn holle Bisscop en nat
pa theris kost oc hans
Cappellane sculle the gif-
we en halffwe mark oc
hans Bur-swenne en öre
oc Bisscoppén scal late
hellidom til aff sin egen
kost worter kircke Prest
löss tha sculle giffue mæn
til tage thennom prest
met Bisscops wilge Bry-
ther oc prest with sogn

Erz Bischoffen Absolon, auf
Begehrten aller Einwoh-
ner Seelandes, weil das
Recht vordehm gar zu hart
war, unter dem Bischoffen
und denen Bauren, die vom
Kirchen-Gesetz sind.

Wird eine Kirche gebauet,
darf sie zum zweiten mahl
nicht geweihet werden, es sey
dann, daß der Altar-Stein
los gemacht, oder eine Ecke
des Altars gebrochen wird, o-
der auch die Kirche wird so ver-
borben, daß kein Ottos-
Dienst darin gehalten werden
mag. Soll sie aber geweihet
werden, so sollen die Einge-
pfarrete den Bischoffen eine
Nacht auf ihren Kosten unter-
halten, und seinen Capellanen
einen halben March, und sei-
nen Dienern eine Öre geben,
und der Bischof soll auf seinen
Kosten das Heilighthum darzu
hergeben.

Berliehret eine Kirche ih-
ren Priester, so sollen gute
Männer sich einen Priester
nehmen, mit Einwilligung
des Bischoffen. Versündiget
sich ein Priester wieder die
Einwohner seines Kirch-
mæn

mæn tha böte han eßter
syne gerninger oc bære
with syn sogn oc bönnner
sculle ey Prest bort dryf-
sue oc ey mo han with
them skilies wthen there
wilge worter frith bruth i
kirke eller a kirkegord tha
böthe then ther frith bröt
III mark oc bisscop opwy-
gher kircken eller kircke
gord En om that sa fat-
tig en man ther i kircke
bröt ath han haffuer ey
III mark tha scal han fa-
ste thes mehre Tager
man aff kircke eller aff
kircke gord that ther
Gud ær til tianiste wygd
eller oc that annen man
haffuer tyl hande laght
for uten hyns loff ther
that lagde ther. Tha la-
the wt that han tock och
böthe III mark. En om
man plögher aff kirehe
jorth agher eller engh oc
han hafwer that. Tha

Spiels, so erstatte er es nach
seinen Werken, und habe sei-
ne Pfarrre verlohren. Die
Bauern dürffen ihren Prie-
ster nicht vertreiben. Auch
durf er sich ohne ihrem Wil-
len von ihnen nicht scheiden.

Wird der Friede in der Kir-
chen oder auf dem Kirch-Hoffe
gebrochen, so büsse der den
Frieden brach dren March,
und der Bischoff weihe die
Kirche oder den Kirch-Hoff
von neuen. Ist aber der den
Frieden brach, so arm, daß er
die dren March nicht hat, so
soll er desto mehr Fasten.

Nimmt jemand von der
Kirchen oder vom Kirch-Hof-
fe dasjenige weg, was dem
Gottes-Dienst gewidmet
war, oder was ein ander
Mann dazu geleget hat, oh-
ne Erlaubnis dessen, der es
gegeben hat, so gebe er zurück
was er genommen, und büß-
se dren March. Pflüget je-
mand Acker oder Wiesen von
der Kirchen-Grund weg, und
besitzt es, so erbiethe er sich
solches messen zu lassen. Wird
es ihm durchs Messen aber-

H h h

scal

Ao.
1170.

Ao.
1170.

scal han bywthe thet tyl
 reep och ræthmol. En
 ræpes thet hannum aft
 tha haffwe for giorth sith
 arbeydhe. En ey mo
 thet hythe kircke ran v-
 then han wyll ey repe
 och föör thet indh afor
 butth. En tagher man
 reep dragen jorth aft kir-
 cke alth elth eller fær eth
 sttöcke eller oc æng oc
 kaller thet sith eghet wæ-
 re. Tha wærie sigh thet
 til met næffnd i kircke sa-
 ghen. En brysther ha-
 num næffnd Tha lathe
 wth thet han tock ocbö-
 the III mark. En hvgger
 man i kircke skow eth
 läss och dyl han thet tha
 dylie met III men eller
 böthe tre öre. en gör man
 witskor i kirckeskow tha
 wærie met sig tylter eth
 eller böthe III mark. En
 om man bryder helig pa
 kircke gord tha wærie sig

kannt, habe er seine Arbeit
 daran verloren. Doch muß
 das kein Kirchen-Raub ge-
 nannt werden, es sei dann,
 daß er es nicht will messen las-
 sen, und führet die Frucht
 ein, nachdem ihm solches ist
 untersagt worden.

Ferner, nimmt jemand
 der Kirchen das Land was ge-
 messen ist, oder eine Wiese
 ganz, oder ein Stück beson-
 ders, und nennt es sein ei-
 gen, so beweise er mit ernan-
 ten Männern aus dem Kirch-
 Spiel, daß es ihm gehöre.
 Gebricht es ihm aber an dem
 Beweis solcher ernannten
 Zeugen, so gebe er von sich
 was er nahm, und gebe zur
 Straße drey Mark. Hauet
 jemand in der Kirchen-Hol-
 žung ein Fuder und verbirgt
 es, so verberge ers mit dreyen
 Männern, oder gebe zur
 Straße drey Ore. Hauet
 man aber viel in der Kirchen-
 Holžung, so vertheidige man
 sich mit dem Eid zwölf Män-
 ner, oder gebe drey Mark
 zur Straße. Bricht jemand
 das Heilige auf dem Kirch-
 met

met tolff lowfaste men en
bryter han i kircken tha
wærie sig met næffnd i
kircke sogen.

Item wyl nogher man
gijffue i loot, tha moo
han ey mære gijffue en
halff syn hoffueth loth.
En om arwinghenne wyl-
læ dylie thet esther hans
döth och prest sijer enæ
ath thet war gijffuet. Tha
mwe tha dylie meth XII
loghfasthe mæn. En ær-
ther twighe manne wijt-
ne tijl ath thet wort gijff-
wet. Tha mwearwinghe-
ne dylie thet met næffnd
i kircke soghen oc then
næffnd scal ey wäre wil-
ligh. Wyl man heel i
kloster fare tha mo han
ey met all sijn hoffuet-
loth fare. Om man fe-
sther sijn frenkone och
fregner thet Bisscop oc
gör ther forbuth paa oc

Hoffe, der vertheidige sich
mit zwölf guten Männern.
Bricht ers aber in der Kir-
chen, so vertheidige er sich mit
ernannten Männern aus
demselben Kirch-Spiel.

Ao.
1170.

Item so jemand ein Ver-
mächtniß machen will, darf
er mehr nicht geben, als die
Helfste von seinem Haupt-
Loß. Wollen die Erben sol-
ches nach seinem Tode ver-
schweigen, und der Prediger
allein saget, es war gegeben,
so mögen sie es mit zwölf gu-
ten Männern zunichte ma-
chen. Sind aber zwölf Män-
ner die da zeugen, daß es gege-
ben war, so mögen es die Er-
ben mit zwölf Männern aus
dem Kirch-Spiel, die aber
unpartheiisch seyn sollen, zu-
nichte machen.

Will ein Mann sich ganz
ins Kloster begeben, darf er
doch nicht sein ganzes Haupt-
Loß mit sich hinein nehmen.

Freyet jemand seine Ver-
wandtin, und der Bischoff,
der solches erfahren, es ver-
biethet, er thuts aber doch
und nimmt sie zur Ehe, nach-

H h b 2 tag-

Ao.
1170. tagher han henne sithen dem das Verboth geschehen,
i forbuth för thet wor- und ehe es rechtmäßig ent-
ther loglige delt Tha schieden worden, so mag ihn
mo Bisscop hanum bant der Bischoff in den Bann
före. En kommer thet thun. Kommet es aber zur
til logh tha scal man ther Gerichtlichen Entscheidung,
til næfne sex mæn a hans soll der Mann sechs Männer
Wegn oc tog a thens vor sich ernennen, und zwee-
Wegn ther theris byrdh ne vor dem der den Streit we-
kommer sammen. Och gen der Verwandschaft erre-
sex mæn a henne Wegn get, und sechs Männer vor
oc the sculle swerie thm der Braut, und diese sollen
(thennom) enthensamen sie entweder zusammen schwe-
eller skylies ath: So ren, oder scheiden. So ist
om man fæster sijn fræn- es wann jemand seine Ver-
kone. En worther thet wandten heurathet, geschiehet
giorth i lön eller the haf- es aber im Verborgenen, o-
fue Börn byrdsammen oc der auch sie haben allbereits
dyl han tha swarie sigh Kinder gezeuget, und er es
met XII tolft men. Thette verneinet, so schwere er sich
ær ræth om Konings bordh frey mit zwölf Männern.
dagh næsth sôskone börn
och al thet ther forinnen
ær thet a at dylie met
næffnd so ær oc om Kijns
ran. En thesse lwndh a
næffnd ath ganghe ath
the ther tjl næffnde wor-
dhe The sculle enthen

Das ist das Recht von Ehe-
Verbindung. Nächst Ge-
schwister Kinder, und was
noch näher ist, das muß man
mit dem Zeugniß ernannter
Männer darthun. So ist es
auch wann man ein Weib
raubet. In diesem Zufall
müssen Scheids-Männer er-
nannt werden. Diese sollen
entweder mit dem der gesucht
swæ-

Ao.
1170.

swærie met then ther sæg-
ther ær eller meth then
ther sægther. En nogher
there wil ey sweri tha bö-
te sex öre for hwer stæft-
ne han ey swer uthen han
lather mödhe lage forfal
at tock ær han en skyl-
digh at swærie at then
man ther sægthet ær han
wære wfield tijl thes ther
annen synne scal swæries
Thette ær ræth om skroo
worther man dræpeu oc
gor enghen man wæther
tha a then ther föge wil
nij mæn til naefne at kom-
me och sithen late han
sætthe. En wil han then
tiændhe a hendher föge
tha scal han hanum a
handh. swærie meth XII
logfaste mæn oc moo ey
hyn vværie sigh meth
næffnd then samme logh
ær oc om troldom oc om
forräällse.

wird oder mit dem der suchtet,
schweren, will einer da nicht
schwären, so gebe er sechs Dre-
zu Straffe, für jeden Gerichts-
Tag, da er nicht schweret, es
sei dann, daß er jemand für
sich erscheinen läßt, wann
er selber gehindert ist. Doch
ist er schuldig zu schweren, daß
der Mann welcher gesucht
wird, nicht verborgen ist,
bis nächstes mahl soll geschwo-
ren werden.

Diß ist das Recht von
Skroo, wird jemand getötet,
und keiner gestehet daß ers ge-
than habe, so soll der da sic-
hen will, neun ernannte
Männer kommen lassen; und
hernach lasse er in den Bann
sezzen. Will er aber den
Stillschweigenden angreif-
fen, so soll er ihm mit zwölf
auten Männern die That zur
Hand schweren, und der An-
geklagte darf sich mit ernann-
ten Scheids-Männern nicht
schützen. Dasselbe Gesetz
gilt auch in Sachen von Bau-
verein und Erschreckung.

Ao.
1170.

Thette är the tymme
 man scal helig holde höst
 helig fran sancte Oluffs
 dagh och tyl annen dagh
 effter sancte Mickels-
 dagh Jwle helligh fran
 adwenth oc saa tyl othen-
 ne dagh effther tolthe
 dagh. Kircke Wghe är
 alle buthelghe fran mit-
 dagh then halff helge är
 oc saa annen dagh til
 qwels hoo som tha bry-
 dher helg i the tyme tha
 böthe III marck Bisscop
 eller wär ie sig meth en
 tylth eth. Hwor som
 man bryther meth wothe
 oc ey meth wilge ther
 böthes ey Bysscops ræth
 fore. En heligh bruth
 mo ey sköthes meth in-
 ghræ mæn En meth
 fæmthen winther gam-
 mel. Hor sagh moo en-
 ghen man giifue mans
 kone vthen bonden selff
 en vvil oc han segthe

Diese sind die Zeiten welche
 man heilig halten soll. Ernd-
 te Heilig von St. Olai bis Ta-
 ges nach St. Michaelis. Wei-
 nacht Heilig von Advent bis
 den achten nach den zwölften
 Tage. In der Kirchmess-
 Woche sind alle Tage heilig.
 Vom Mittag an bis den näch-
 sten Tag des Abends ist halb
 heilig. Wer in diesen Stun-
 den das heilige bricht, gebe
 dem Bischoffen drey Marck
 zur Straße, oder vertheidige
 sich mit dem Eid zwölf
 Männer. Wo man unver-
 sehens und nicht mit Vorsatz
 bricht, dafür bezahlet man
 dem Bischoffen nichts. Es
 wird aber diese Brüche von
 keinem der nicht funfzehn
 Jahr alt ist, gefordert.

Für Hurerey darf keiner ei-
 nes andern Mannes Weib an-
 flagen, außer dem Mann
 selbst. Will er sie aber be-
 schuldigen, so vertheidige sie
 henne

henne tha vværie hun
sigh meth næffnd i modh
hannum och saa modh
Bisscop Træl mo ey mæ-
re forgöre hellig dags
brödhe en syn huth. En-
ghen sag scal man aff
dömmme uthen for hione
skilnet en alle andre saghe
stande so lenghe til Bis-
scop kommer i the bygd
oc embessman lywse for
then ther sægh thet ær
oc for haus granne oc si-
then a thet at standhe tijl
annen bysscops komme
æn hafuer ey en tha sæght
tha sendhe fore sigh then
som fwlth swar for ha-
num En worther man
sæghtet och wijley Bijs-
scop i byden bythe. Tha
mo han hannum ey hand-
her mære calle En sægh-
ther Bijscop embessman
nogher man tha a han
sigg at værie meth syne
granne En witnes han-

sich mit dem Eid ernannter
Zeugen gegen ihm, und ge-
gen dem Bischoffen. Ein
Leibeigener muß wegen Über-
tretung des Sabbaths weiter
nicht gestraft werden, als an
seiner Haut.

Ao.
1170.

Keine Sache soll jman
gänzlich entscheiden, außer
was zur Hauszucht gehöret.
Alle andre Sachen sollen offen-
stehen, bis der Bischoff in die
Gegend kommt, und der Be-
diente soll es abkündigen las-
sen, vor dem der belanget
wird, und vor dessen Nach-
bahren. Dann soll es hinste-
hen bis der Bischof wieder da-
hin kommt. Erscheinet einer
da nicht, so sende er vor sich
denjenigen der an seiner Statt
völlig antworten kan. Wird
jemand gerichtlich belangt,
und will im Dorf nicht war-
ten, bis der Bischoff kommt,
so darf er ihn ein ander mahl
nicht dahin rufen. Wird
jemand durch des Bischoffs
Bedienten vor Gericht gefor-
dert, so muß er sich mit dem
Zeugnis seiner Nachbahren
währen. Wollen seine Nach-
bahren nicht mit ihm zeugen,
num

Ao. num ey granne tha moc so mag er im Kirch-Spiel an-
 1170. han taghe udi kircke-so-dere Zeugen suchen.
 ghcn en sæghther han saa Werden aber ihrer so viele
 manghe at the ey witnes von ihm gefordert, daß sie
 til log tha sværie the ind-können, so schweren sie unter
 byrdis saa manghe som einander wie viel ihrer sind.
 the ære. Man aat stæffne Wann ein Mann den andern
 annen a sin brofiel oc vor Gericht citiret, muß es
 granne a hörendhe sither in dessen Behausung gesche-
 han tho stæffningher tha hen, und so, daß die Nach-
 böte hvert meth sex öre bahren es mit anhören. Es-
 eller dylie thet met sex scheinet er auf zwei Citationen
 mæn sither han trijthie nicht, so bezahle er für jedes
 stæffningh, tha böthe III mahl sechs Ore, oder er ver-
 marck eller dylie meth neine es mit sechs Männern.
 XII mæn oc tha a prest Erscheinet er auf die dritte Ci-
 fierde synne at stæfne ha-tation auch nicht, so bezahle
 num i skro kommer han er sechs Ore, oder verneine es
 ey tha, tha är han fallen mit zwölf Männern, und
 bote for fæstning oc for alsdann mag ihn zum vierd-
 hoffuet sagen oc tha a ten mahl der Priester in Skro
 prest a sætthe hanum i (vor das gemeine Gericht
 forbut og ey i bandh at der Nachbahren im Dorf)
 lathe för dag oc jæmlin- citiren. Kommt er dann
 ghe vthen han spiller hanum nicht so hat er beydes die
 tiæniste fore sogne- Haupt-Sache und was sonst
 men æn gör han thet sa a dabey ist, verlohren, und da
 han i band at gange oc soll ihn der Priester in Ver-
 ho

ho som sithen haffuer
samfund meth hannum
tha lathe sig affbanne sla
oc böte III marck. En
ho som i band worter sæt
meth ræth skæl oc wil han
aff band i förste ar tha
böte stæffne oc sag oc
böte III mark for bandh
en gor thet a annert ar
tha böte stæffne oc sagh
oc sex mark for band en
gor thet a tritie ar tha
böte stæffne oc sag oc IX
marck for band. En gor
thet a fierde ar tha bö
the stæffne oc sag oc XL
marck for band icke me
re. Thet scal man oc
withe at for hwer lönlig
synd som man gör og
skryther ligh sore ochaf
fuer han prest til witne
för han worther sagtet
ther fore tha a han sag
löß wäre for thñ sag.
For thenne æt hawe
Bönnar jæt Bisscop trij

er ihm die Ausübung seines
Amts verhindert, zum Nach
theil derer Eingepfarreten.
Thut er aber dieses, muß er
in den Bann gehen, und wer
alsdann mit ihm zu schaffen
hat, muß sich aus dem Bann
lösen lassen und drey Mark
bezahlen. Wann einer von
Rechtswegen in den Bann
gethan ist, und im ersten Jahr
daraus los seyn will, der be
zahle die Sache und deren Un
kosten, und noch drey Mark
für den Bann. Gehet es ins
zweyte Jahr, bezahle er die
Sache und deren Unkosten,
und sechs Mark für den Bann.
Gehets ins dritte Jahr, so
bezahle er die Sache und deren
Unkosten und neun Mark für
den Bann. Gehets aber ins
vierte Jahr so bezahle er die
Sache und deren Unkosten
und vierzig Mark für den
Bann. Mehr nicht.

Das soll man auch wissen,
dass für eine jede verborgene
Sünde, die ein Mann thut,
und beichtet, so er den Prie
ster zum Zeugeu hat (sc. daß
er gebeichtet habe) ehe er

Ao.
1170.

Ao.
1170. tings tijnde aff al theris lod oc en stæd til sammen före i Kirke sogen. En om man worther funnen meth at han ha-wer ey tijndt ræt tha wærie sig meth tylt eth. En siger man at han ha-wer somt tyndt oc ey alt tha late wt oc böte half mark eller werie sig met sin egen eth Sky-Bisscop oc Bönnar at om log tha scal thenne skrifft wäre thm (hennum) i mellom Thenne ræt war sæt om stæffne mol oc liust a lantzting then ons-dag næst fore sancte Jacobs dagh och a fior-thenne winther sithen Woldemar wort en wel-dugh Koning oc a tre-thenne winther sithen Absolon worth Årke-Bisscop oc en jæmlinge oc III wger oc III da-ghe sithen Sancte Knut i dafür belanget wird, so soll ihm die Sache erlassen seyn. Für dieses Gesetz haben die Bauren dem Bischoffen einen dreysachen Zehnden aus allem ihrem Haabe versprochen, welchen sie ihm an einem gewissen Ort in der Gemeine zusammenbringen wollen. Wird aber jemand befunden nicht recht gezehdet zu haben, der vertheidige sich mit dem Eid von zwölf Männern. Wird aber gesagt er habe zwar et-was, doch nicht alles verze-hendet, so gebe ers heraus und davon einen halben Marc zur Straße, oder vertheidige sich mit seinem eigenen Eid. Ist unter Dem Bischoffen und den Bauren ein Streit ü-ber das was recht und Gesetz-mäßig sey, so soll sie diese Schrift entscheiden. Dieses Recht vom Gericht ward öffentlich verkündiget auf dem Land-Gericht am nächsten Mittwochen vor St. Jacobi, im vierzehnden Jahr nachdem WALDEMAR ein ge-waltiger König ward, im dreizehenden Jahr nachdem ABSOLON Erz-Bischoff King-

Ao.
1170.

Rinstæde Worth lagt i ward, und im ersten Jahr in
 skrijn oc Knut Koninh der dritten Woche am dritten
 Woldemar Sön war kro-
 net til Koning oc III win-
 ther oc fæm wgher si-
 then roo wor wunneth
 til Krishthendom aff Wol-
 mar Koning oc lagt til
 Siælantz Biscopsdömmme
 aff Woldemar Koning oc
 aff Alexander Pawe oc
 fran then dagh Wærden
 skap wort och til then
 dag then ræth war sæth
 Tha wäre gangne sex
 twsende Winther och
 trij hwndrijthe Winther
 oc XL fæm monedhe
 mynne, oc sexten daghe
 oc sifthen wor Herre
 wort födder tha war
 gangne twsende Win-
 ther oc hundrede Win-
 ther oc syw tyw Win-
 ther syw Manede oc XII
 Dage. Hær ændes
 Kircke-Loghen.

ward, und im ersten Jahr in
 der dritten Woche am dritten
 Tage nachdem St. Canutus
 zu Ringstädts als ein Heiliger
 beygesetzt, und Canutus
 Waldemari Sohn zum Kö-
 nig gekrönet ward, und drey
 Jahr und fünf Wochen nach-
 dem das Land Rügen zum
 Christenthum gewonnen
 ward von König Walde-
 mar, und dem Seeländischen
 Bischoffsthum einverleibet
 ward durch König Walemar
 und Pabst Alexander, und
 von dem Tage an da die Welt
 erschaffen, und bis an den
 Tag da dis Necht fest gesetzt
 ward, da waren vergangen
 sechs tausend Winter, und
 drey hundert Winter und
 vierzig weniger fünf Monate,
 und sechszehn Tage, und
 nachdem unser Herr gebohren
 ward, da waren vergangen
 tausend Winter, und hun-
 dert Winter und siebenzig
 Winter, sieben Monate
 und zwölf Tage. Hier hat
 das Kirchen-Gesetz ein
 Ende.

Ao.
1171.

ANNO 1171.

Kopenha-
gen von B.
Absolon
zu bauen
angesan-
gen.

Gleichwie in diesem Jahr der nahmhafe Ritter Esbern Snare die Stadt Kallundburg und in derselben die Kirche unser Frauen von seltsamer Structur baute, auch derselben das Dorff Ibbertorp beylegte, also hatte ein paar Jahre zuvor dessen Bruder Bischoff Absolon aus Roeschild, auf dem seinem Stuhl angehörigem Grund, gerade über vor der Insul Amack, nicht nur sein Schloss, Axelwold genannt, erbauet, sondern auch mit Anlegung der ihigen damahls weit kleineren Stadt Kopenhagen, den Anfang gemacht: dann es gehöret ohngefehr hicher, was Saxo gram. ohne Meldung des Jahres zum ersten mahl von Kopenhagen gedencket, nemlich Erlingus des aufrührischen Burisi Bruder, sey mit der Norwegischen Flotte angekommen, ad vicum Sialandiz qui mercatorum portus nominatur, bey demjenigen Dorf in Seeland, welches man einen Hafen der Kanfleute neunet. Lib. XIV. fol. 164. das selbst fol. 179 heisst es Absolon habe, in publico negotiatorum portu, in dem öffentlichen Hafen der Handels-Leute, ein Castel erbauet, und fol. 180. heisst eben der Ort Urbs Absolonica. Die erste Straßen sind in der Gegend, Gammel Strand genannt, gerade über vor dem Schloss Axelwold, angelegt, absonderlich die sogenannte Snaregade welche von dem tapfern Ritter Esbern Snare, Absoloni Bruder, den Nahmen führet, und denselben etwa zum ersten Bebauer mag gehabt haben.

Dass Absolon auch damahls die erste Kirche des Orts gestiftet, daran ist fast gar kein Zweifel: welche aber dieselbe gewesen, ist nicht ausgemacht, ich meine aber man müsse die zu unser Frauen dafür ansehen. Denn die vorige St. Clementis und St. Petri sind weit jünger, und alle übrige sind kurz vor und nach der Reformation erbauet. Dass aber die Kirch: unser Frauen uhralt sey, erhellet genugsam aus der nach ihrem Brand und neuer Aufbauung anno 1316. an der Norder Thüre gesetzten Inscription: also lautend. Anno MCCCXVI. Reeditificabatur ista Ecclesia, prius qvater per incendium deleta. Wann sie nun vier mahl vorher abgebrannt, muss sie dem Anschennach wohl die älteste gewesen seyn: Ob sie aber gleich Anfangs zur Collegiat-Kirche geworden, und den nachmaligen Conventum Canonicorum gehabt, steht dahin. Am Ende des nächsten Seculi und also ohngefehr hundert Jahr nach dieser Zeit, finde in der Historie des Erz-Bischoffs Jens Grand, eines Kopenhagischen Canonici M. Johan Rodis gedacht. Ob andere ei-

nen

nen ältern Uhrsprung dieser berühmten Kirche und deren Thum-Herrn ausfindig machen können, lasse dahin gestellet seyn. Denen Odenseis-
chen Benedictinern oder Canuti Brüdern ertheilte der grosse Mönchen-
Patron Erz-Bischoff Eskillus ein herrlich Privilegium, welches so gar
der Bischoflichen Gewalt über diese Brüder, Grenze setzte, und andere
Vortheile mehr, absonderlich bey Sterbenden, Sacra, non sine lucro ad-
ministrieren zu können, ihnen einräumete. Es ist folgendes Inhalts:

Ad.
1171.
Privil.
der
Bened.
zu Odense.

ESKILLUS, DEI gratia sancte Lundensis Ecclesie Archiepiscopus, Ro-
mane sedis legatus, Dacie ac Svecie primas, dilectis filiis & fra-
tribus in Orthense DEO sanctoqve Kanuto militantibus, salutem &
fraternam dilectionem.

Pervenit ad notitiam nostram, malorum hominum importuni-
tate vexari quietem vestram, perversis insidiantium machina-
tionibus sollicitari religionem sanctam audivimus, & caritate
sincera vicem vestram doluimus, eridentes autem nos in resurrectione
partem yobiscum habituros, communicato bonorum consilio, sic pa-
ci, sic saluti vestre providimus, ut secundum DEum tranqvillitati pre-
sentium, concordie futurorum consuluerimus. Decrevimus igitur, ut
secundum beatæ memorie Pape PASCHALIS secundi statuta, nulli un-
quam Ecclesiastice secularive persone facultas sit, vos vel vestri ordinis
Monachos ab Othoniensi Monasterio aliquo ingenio aut subdola ma-
chinatione removere, sed quiete semper ac libere in Monastica
conversatione perseverent.

Nec ulli omnino hominum liceat idem Monasterium ve-
strum temere perturbare aut possessiones ejus auferre, minime
retinere, vel temerariis vexationibus fatigare; sed omnia qve Regum
largitio, Episcoporum concessio, vel qvorumcunqve fidelium vobis
contulit devotio, tam omnimodo acqvirenda, qyam hactenus acqvista,
quieta semper & integra vobis conserveratur; Episcopus quoque, suis
contentus, nullo modo aliquo fratrum usui attinentia, sibi com-
municando vendicare, obedientiarios Monasterii ordinare, aut

Ao. prebendam cuiquam, absque vestro consensu, dare presumat.
 II7I. Secundum canonicam Ecclesie legem, & Apostolica precepta,
 liberam electionem habeatis in Ecclesia vestra, primam videli-
 cet & preciuam vocem in electione vestri Pontificis, utpote
 qui cathedrali Ecclesie inservitis, singulare vero in electione
 vestri Prioris, qui presentetur, cur
 trum conventus sibi, inter presumpte electiones
 sitationem, unctu-
 tis hiis, qui fra-
 quesierint, & i
 salvo tamen jure pi
 Ecclesie quoq; vestre ornamenta
 nulli unquam persone necat alienare, dare, vel aliquo ingenio auferre,
 nisi pro Ecclesiastica utilitate, consensu totius congregationis. Qvod
 si Episcopus acceperit, perdidereit vel alio modo alienaverit, qvod pre-
 dictum est, condignum restituat. Si qvid forte in congregacione
 delictum fuerit, non Episcopo emendandum attineat, priusquam a
 priore vel fratribus interpelletur, & tunc religiosis tantum sibi associa-
 tis, capitulum intret, vindictam de inobedientibus, secundum regu-
 lam beati Benedicti expertat, nullasqve Monachorum pro qualibet
 culpa alibi, quam in suo capitulo syndicetur aut respondeat. Ele-
 finarum quoque collectas de Jutia, Selandia, Lalandia
 aliisque insulis ab episcopis & prepositis, sancto martiri Kanuto
 antiquitus donatas, annuatimq; reddendas, Apostolice pariter ac nostre
 auctoritatis confirmatione imminutas semper possideat. Hec ut rati-
 inconcussa permaneant, auctoritate DEI Patris & filii & spiritus sancti
 & beatorum Apostolorum Petri & Pauli & domini Pape Alexandri,
 nostro quoqve officio omnibus futuris temporibus, illibata permanere
 sancimus.

Si quis autem hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam
venire temptaverit; semel & secundo cōmonitus, & non emendave-
rit, anathema Maranatha sit, fiat, fiat. Amen, Amen.

Ao.

1172.

Acta Lundis, Anno incarnationis domini M. C. LXXI.

Archiepiscopatus domini Eskilli anno XXXIII. gloriosi R. gis Wal-
deimarii Anno XIII. indictione qvarta, epactis XII Regnante domino
nostro Jhesu Christo.

Ego *Marcus* Abbas Ecclesie omnium sanctorum subscripti.

Ego *Afferus* sancti Laurentii Ecclesie prepositus subscripti.

Ego *Petrus* ejusdem Ecclesie diaconus subscripti.

ANNO 1172.

Ward die schbne Erz-Bischöf. Kirche St. Laurentii zu Lund nebst der Kirche zu
nen dāran liegenden Wohnungen derer Thum-Herrn von Feuers. Lund.
Brunstabel zugerichtet, aber bald wieder völlig ausgebessert.

Die Bernhardiner-Mönche zu Wong oder Weng im Stift Alars-
husen, verliessen ihre erste Wohnung und zogen nach Oeum oder Emb-
Kloster, der Gegend Skanderburg, sonst Chara Insula genannt, ein
ungemein schöner und anmuthiger Ort auf einer Insel die der Fluss Gu-
den formiret. Es war dieser Ort, die fünste Wohnung gedachter Brü-
derschaft, wie aus dem obigen ad an. 1165 erhellet. Sahebroch, Sina-
heng, Veng und Kalloe hatten sie zuvor inne gehabt. Endlich schteu
sie sich hier fest, doch nicht ohne Mühe und miraculeuser Hülffe der Mu-
ster Maria, welche dem Besitzer des Orts, einem Edelmann Api oder
Ebbe Hals, erscheinen und mit Dräu-Worten dazu bereeden musste, daß
er ihnen den Ort verkaufte. Inzwischen religirte der Abt Briennius
sein Amt, und zog zum dritten mahl gen Rom, die Sache der Brüder
zu treiben. Ihm folgte einer mit Nahmen Matilius. Von allen dies-
sen Begebenheiten und Veränderungen ist in der Kopenh. Universl. Bi-
bliothece ex donatione Rantzoviana ein alter Codex Membran. Exordium
charae Insulae genaunt, verhanden, aus welchem einige Briefe und an-
dere Urkunden an seinem Ort beigefüget werden sollen.

Die

440 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarck

Ao.
1173. Die beyde Schonische Kloster zu Tommerup und Beckeskow scheinen ohngefehr auch um diese Zeit St. Bernhardo zu Ehren fundirt zu stem die seyn. Dann A. Hvitfeld legt T. I. p. 139. ihre Stiftung dem Erz-B. Kloster zu Eskillo ben, welcher wenig Jahren hernach in Frankreich zog und daselbst starb.

Beckeskow
Dargum. In Dargum ward das herrliche Kloster Dargum angelegt, und mit St. Bernhardi Brüder von Estrum versehen.

ANNO 1173.

Ward abermahls ein reiches Bernhardiner-Kloster zu Lögum oder Lygum, Locus Dei genannt, auf den Grenzen des Stifts Nipen gegen Schleswig zu, fundirt und zwar auf Vorschub des Bischofs Rodolphi. Sonst sind die Sribenten über die Zeit dieser Stiftung, gestiftet. nicht einig. Helvaderus giebt vor, es sey anno 1152. Danckwert aber, es sey vom B. Odinkar junior, daß ist im Anfang des vorigen Seculi fundirt, demnach müste es unter den allerersten, und Ordinis St. Benedicti gewesen seyn. Ich traue in diesem Fall Chron. E. Pomerani welches p. m. 150. scht anno 1173. Conventus venit in Locum Dei, qui dicitur Logum. Kan doch wohl seyn, daß es nur in diesem Jahr ist erneuert und nach den Regeln St. Bernhardi reformirt worden. In C. Hamsford Annal. MSS. finde folgende Worte die dem Zweiffel ziemlich abheissen, und besagtem Odinkaro die Ehre der Stiftung lassen, obwohl an einem andern Ort, Seem genannt, von dannen die Mönche ihogen Lygom gekommen, und aus Benedicti, Bernhardi Brüder geworden. Benedictini qui Seemi ad Urbem Ripensem fuerant a Rudolpho Episc. Rip. ad Locum dei transferuntur. Der erste Abt Bernhardus machte sich um die Brüder wohl verdient, dankte aber bald von seinem Vorsteher-Amt ab. Ihm folgte einer Nähmens Vagerus der die Freyheiten und Zulagen des Klosters, durch Vorschub des Erz-Bischofs Absolon und B. Homeri zu Nipen, mercklich verbesserte. Der letzte Abt Martinus starb 1548. da es auch secularisirt ward. Vier Bischöfle liegen in der Kloster-Kirchen begraben, über dieselbe steht:

Nobilis illa Domus per plurima nobilitatur,
Nam Domus ista, DEI locus a cunctis vocitatur.
Pontificum quinq; se corpora gaudet habere,
In libro vitae, quorum sunt nomina vere

Pri-

Ao.
1174

Primus *Homerus* erat, decus orbis, forma Sophiae,
 Gloria pontificum magni sectator oniae.
 Nobilis & clarus post hunc surrexit *Olavus*.
 Hic decimas petuit quas prorsus habere nequivit.
 Hunc sapiens sequitur *Gunnerus* pacis amator.
 Gemma Sacerdotum, cunctæq; rei Moderator.
 Post *Egerus* adest, qui multos nobilitavit.
 Ecclesiamq; suam per plurima dona beavit.
 Additur his præfus Burglavensis *Nicolaus*,
 In numero quintus fæliciter hic tumulatus.
 Discant prælati, per eos qui turre locati,
 Non altum sapere, sed Christi jussa tenere.
 Sunt modo securi, sed vermibus Esca futuri.
 Si quis scire velit loculum cuiuslibet horum,
 Versus subjecti sibi monstrant si qua locorum:
 Inter tres, medius jacet hic *Esgerus* humatus.
 Ipsi a dextris præfus requiescit *Olavus*,
 Ad levam pausat Burlanensis *Nicolaus*,
 Dextram *Gunnerus*, levam tenet almus *Homerus*
 Altaris partem, sic fiunt cuncta per artem
 Illius, qui nos cæli perducit ad arcem.

Donat.
Esrom.

In einem Brief von diesem Jahr, erzehlet und confirmiret der Erz-
 Bischoff Eskill, was er selber oder andere dem Kloster Esrom an Gütern
 geschencket hatte, nemlich den Ort Esrom selbst, Widelingeruth, A-
 wolnae, Sande, Asvarboth, Therbi, Doredorp, Davidstorp, Eskils-
 holme.

Es äusserte sich im obstehenden Jahr ein hier zu Lande fast unge-
 wöhnliches Erdbeben.

ANNO 1174.

IV. Nonas Februa. sandten die Bernhardiner zu Esrum einen neuen Mönche
 Mönchen-Schwarm von sich nach Colbas oder Colbar, in Wenz ^{Dänische} kommen
 den, Meravallis genannt. <sup>kommen
nach Col-
bas in
Den Wenden.</sup>

¶

Ao. Den von Evesham in Engelland verschriebenen berühmten Mönch Wilhelmum, introducirt K. Waldemar mit eigner Hand in das Priorat des Klosters St. Canuti zu Odensee, da unter andern Prelaten Can. zu D. Bischoff Fridrich von Hethobye i. e. Schleswig zugegen war. Die vor Alters gemachte Verbrüderung des Engelländischen Klosters Evesham als Mutter, mit dem Odenseischen als Tochter, ward vom König confirmiret. Monastic. Angl. T. I. p. 150. a. Dem Benedictiner-Kloster zu Kloster zu Nestved bestätigte und vermehrte der König die Privilegia, lies sie auch von seinem Sohn Canuto unterschreiben.

ANNO 1175.

Versam- Lies König Waldemar zu Sylverstäd eine Versammlung halten, zum be-
lung zu sten derer Brüder St. Kanuti. Daselbst erschien unter andern Bis-
Sylver- schoff Simon aus Odensee, B. Friderich aus Schleswig, und der Abt
städ, Thomas aus Holm-Kloster.

Kirchen- Herzog Canutus ein Sohn Pribislai lies ihm zu Nyeburg eine Kir-
bau-Zehe anlegen. Im Schleswigschen Stift fieng man an dem Bischoffen-
den. Friderico den Zehenden zu geben.

ANNO 1176.

Brand- Calend. Octobr. ward die Ripische Thum-Kirche, nebst dem daran
Schaden befindlichen Augustiner-Kloster, von Feuers-Brunst beschädiget.
zu Ripen. Damahls wurden auch die Gebeine des Heil. Märterers Leofdagi ver-
zehrt, welchen Verlust man am allermeisten beklagte.

In diesem Jahr wie Chron. Sialandiae hält, oder nach andern anna-
Märter- libus im folgenden, ist eine Gottselige, und nach ihrem Tod unter die
Tod heiligen Märterer gerechnete, jedoch nicht vom Papst bestätigte Matro-
St. Mar- ne, Nahmens Margreta, von ihrem eignen Mann Herlog, v. Calend.
gretz. Novembris, vermutlich ihrer Gottseligkeit halben, ermordet worden.
Gedachtes Chronicon seht: Martyrizata est Sancta Margreta in Olsye
a viro Herlogh. Dieses Olsye muß in der Gegend Koge seyn, dann
Chron. Incerti auctoris seht: St. Margreta interficta est Koeke. Hin-
gegen will das dem K. E. Pomerano zugeeignete Chronicon, es sey zu
Roeschild geschehen, wann es heist: St. Margreta Rotschildis passa est.
Messenius gedencket auch im vorbeygehen T. II. p. 10. dieser Sache
als zu Roeschild geschichen, und nennet die erschlagene insignis sancti-
monia

moiz scemina. Bey Koge ward sie erschlagen, und am Uffer in den Sand verscharrt, auch eine Capelle nachgehends dahin gebauet, doch lies B. Absolon ihren Heil. Leichnam gen Roeschuld führen und das selbst feyrlich begraben, dann so spricht Autor Chron. Sial. p. 51. Ipse etiam (sc. Absol.) Beatam Margretam a viro Herlog in ölishöue intereimpam & in extremo littore orientali, ubi adhuc ecclesia antiqua cernitur, defossem, ad Ecclesiam Sanctæ Mariæ Roschildis translutit, & cum debita reverentia sepelivit, de miraculis illius sanctæ, qvæ per illam Dominus operatus est, paucis, ut opinor, constat, non qvia non sunt per virtutem domini facta, sed qvia non sunt scripta, ut dignum erat, ad laudem Salvatoris nostri DEI, commendata, & in auribus fidelium publicata. Über diese Generalia findet man von dem Leben und Martyrio dieser heiligen Frauen fast nichts, wohl aber daß sie eine Anverwandtin des Bischofs Absolon, welcher die Translocation ihres Leichnams, in Gegenwart derer beyden Abte Simon aus Sora und Richard aus Ringsted, nach der Kirche unserer Frauen zu Roeschuld, besorget, und daß sie in folgenden Jahren durch viele Mirackel rüchtbar geworden. Noch hat ein Codex MSS. Biblioth. Hafn. daß B. Absolon Kloß. St. ihr zu Ehren ein Kloster St. Margreta zu Roeschuld gestiftet, welches Margr. ist Cistercienser Ordens gewesen, und vom Bischoffen, mit Genehmhal. Roesch. tzung des Capitels, einige Bischofliche Zehenden und Landereyen, item gest. den dritten Theil des bey ihrem ersten Grabmahl am Strande fallenden Opfers, als eine Zulage bekommen.

Denen Canonicis oder Augustiner Brüdera zu Eskilsöe, gab B. Absolon, ihr grosser Freund und Förderer, ein privilegium immunitatis über alle Güter, die sie durch freywillige Gabe, oder justo Concambio, rechtmaßigen Tausch, an sich gebracht haben mögten. Ganz kurz nach dieser Zeit, ja vielleicht im selben Jahr, scheinets sie haben ihre Translocation vorgenommen, nemlich von Eskilsöe, iho Sielsoe bey Roeschuld, nach Ebelholz in dem Kirch-Spiel Tiærebye bey Friedrichsborg. An verlegt, diesem Ort baueten sie iho die Kirche St. Thomæ und das Kloster ad St. Paracelitum genannt. Was ihren Abten, den berühmten, nachmals canonicirten heiligen, Wilhelmum, hierzu bewogen, soll die Gefahr einer Überschwemmung des Meers gewesen seyn, wiewohl Sielsoe heutiges Tages von der hochadelichen Pleischen Familie ohne Gefahr bewohnet wird. Jedoch die Brüder behielten auch Eskilsöe als ihr Land-Gut, und ihr Abt verbst unter Straffe des Vannes, dasselbe jemahls durch

Ao. Verkauffung, oder auf anderer Weise, zu entäussern; weil man dessen zur Weide und zum Brennholz benötiget war. Der Pabst bestätigte diese Translocation und Bischoff Absolon vermittelte in der Gute einen Streit, den man mit dem Kloster Esrom über die Zehenden der Kirche Tiærebye, gehabt, so auch über die Apostasie eines Bruders, den der Esromsche Abt Walbertus aufgenommen, nachdem er von Wilhelmi Brüderschaft entwichen war.

Klage St. Wil- Nicht lange darnach, beschwerete sich St. Wilhelm in einem Brief an den B. Absolon, daß dessen väterlich Angesicht ihm nicht mehr so freundlich, wie vorhin, anblieben wolte, klagte daß die Brüder kaum bis Ostern mit ihrem Vorrath an Brodt auskommen konten, und daß er in seinem Alter bey einer fremden Nation in Verachtung gerathen muste.

Boe Ketelsön Ein Viburgischer Canonicus Boe Ketelsön genannt, war Probst der Kirche St. Vincentii zu Linum geworden, und wollte sich das Recht ehelich zu leben, nicht benehmen lassen, daher ward er als ad uxorius adulterina cubilia prolapsus, veriagt vom Viburgschen Bischoffen Nicolaus. Dieser Nicolaus ermahnte iho in einem Schreiben seine untergebene Priester, sie mögten doch seine Cathedral-Kirche derjenigen Seelgaben nicht berauben, welche von Sterbenden ertheilet wurden. Eben dergleichen erbauliches Pastoral-Schreiben lies der Aarhusche Bischoff, vielleicht ad imitationem, in seiner diceces circuliren.

St. Petri Nicolaus Episc. Viburgens. machte wohl bedächtlich eine Erb-Verbrüderung unter seine Cathedral, und St. Petri-Kirche zu Grinstadt, vielleicht Grinöe, welches in alten Documenten bisvoelen Grinstad heisst. Ohne Zweifel wird diese lebhafte Kirche, in dem Ruff sonderbarer Heiligkeit gewesen seyn, und reiche Gaben durch Gelübde, Wallfahrten &c. erhalten haben, deren pü frates, canonici Viburgenses theilhaftig Grenze zu werden der Mühe werth geachtet. Es ist auch zu wissen, daß die ganze Stifts-ke Gegend Grinöe, Mariager &c. iho nicht dem Aarhusischen, sondern Viburgs dern dem Viburgschen Stift angehörig war, und in den späteren Zeiten durch eine Verpfändung davon abgekommen ist, wie an seinem Ort wird gewiesen werden.

ANNO 1177.

Der Erb- Eskall. Nach Rechnung Messenii oder wie Magn. Matthiae sehet 1178. war der König Waldemar mit vielen Magnaten, samt allen Bischoffen legte sein Amt nie- und den vornehmsten Lebten, in der Thum-Kirchen St. Laurenciu zu Lund

Ao.
1177.Dessen
Uhrsache.

Lund versamlet, um dem feirlichen Actui beyzunwohnen, da der Erz-Bischoff Eskillus von seinem Amt abdancete, und nach Päbstl. Bewilligung seinen Nachfolger ernannte. Dieses Vorhaben war niemand außer dem König und dem Roeschildschen B. Absolon vorhero entdeckt worden. Daher erstaunte jederman, als der alte Erz-Bischoff seinen gefassten Entschluß eröffnete, und alle Kirchen-Schäke hervor bringen lies, um darzuthun, daß er wohl Haus gehalten, und das Vermögen St. Laurentii nicht verringert, sondern mercklich verbessert hatte. Der König frug ihn, ob er ihm zu dieser Resolution Anleitung gegeben, ob er jemahls versäumt hatte, den Mann und die Kirchen Straße mit dem Weltlichen Schwerdt zu unterstützen, und ob der Bischoff ihm etwas zur Last legen könnte, obwohl sie unter weilen mit einander zerfallen und wieder verschonet waren. Eskillus hub seine beyde Hände auf gegen dem Altar, und schwur bey allen heiligen Dingen, daß er wieder dem König nichts hatte, und daß die Abdankung aus keinem Haß und Widerwillen gegen ihm oder jemand auf Erden geschehe sondern wegen Alter und Schwachheit, so auch wege Überdrus und Ermüdung der bösen Welt und ihrer Händel, die er mit dem ruhigen Kloster-Leben zu vertauschen und seine allerleste Tage in stiller Ubung der Gottseeligkeit zuzubringen wünschte, gleichwie er dem ohnlangst verstorbenen Heil. Bernhardo, mit welchem er in vertraulicher Freundschaft und Briefwechsel gestanden, längst angelobet hatte den Mönchen-Stand zu erwählen. Hierüber entstand bey vielen die ihn ungerne verlohren, viel Jammers und Päbl. Ein-Wehklagens, doch alles vergeblich. Eine Päbstl. Bulla ward sodann verlesen, dessen Summarischen Inhalt Saxon berichtet diesen gewesen zu seyn, daß der Erz-Bischoff seine Heiligkeit zu Rom öfters hatte ersuchen lassen, ihn seines Dienstes zu erlassen. Man hatte aber bisher darin nicht willigen, und einen so geschickten Mann fahren lassen wollen. Weil aber ihs seine Leibes Schwachheit mit den Jahren zugenommen, hatte man ihm endlich seine wiederholte Bitte zugestanden. Hiernechst stund Eskillus von seinem gewöhnlichen Sitz auf, gieng zum Altar, und legte auf denselben seinen Bischofs-Stab, Ring, Mantel und andere seinem Amt angehörige Insignia von sich. Als dieses geschehen, ward eine andre Päbstl. Bulla verlesen, des Inhalts, daß dem Eskillo frey stehen sollte, zu seinem Nachfolger am Amt, bey der Abdankung jemand zu erkennen. Weil aber dieses Recht denen Prälaten und Thum-Herrn der Lundischen Kirche sonst zuständig war, wolte man sie dessen nicht berauben, und der alte Erz-Bischoff übergab seine Gewalt in die Hände derer

Ao. Canonicorum. Diese wolten wie billig, des anwesenden frommen und
 1177. weisen Königs Meinung in so wichtiger Sache sich bedienen, konten ihn aber kaum bereden, dieselbe heraus zu sagen. Er sprach. Verschweige ich mein Gütandenken, so versündige ich mich an Gott. Nenne ich aber den ich will, so muß befürchten, daß die unter uns gewesene Freundschaft nicht länger beständig bleibet. Die Thun-Herren drungen inständigst darauf, daß der König dem Kind den Nahmen beylegen solte, obwohl sie schon wussten wer es wäre. Es sprach dann der König, der Bischoff von Roeschilde, mein ausserkörner Freund, den ihr wohl kennet, Absolon und wisset was er für ein Mann sey. Als Absolon vernahm, daß es wird zum ihn galt, stand er auf, und bedankte sich für die Ehre, deren er sich ungerne auf, würdig erkannte, erklärte sich daben, daß er seinen Noeschildschen Sitze gegen keinen andern zu vertauschen Lust hatte, nachdem er denselben nur wil aber nicht daran. schlecht vor sich gefunden, aber zu solchen Stand und Wesen gebracht, daß er keinesweges davon wolte. Der alte Eskillus strafte die Thun-Herrn, daß sie Absolon so lange anhörten, und seiner Entschuldigung Raum ließen, ehe sie ihn mit ihren Stimmen überwältigten. Dieses geschah dann alsbald. Sie, und mit ihnen jederman rief einstimmig, Absolon und kein ander wäre Erz-Bischoff. Da nicht nur mit Worten, sondern auch mit Wercken, wolten sie seine Entschuldigung zunichtheiten, legten die Hände an, und versucheten ihn mit Gewalt zum Erz-Bischöflichen Stuhl hinzuziehen, worin ihnen Eskillus selbst behülflich war, vermeinend, es wäre nur eine vorgeschrückte Modestie, die durchs Mächtigen überwunden werden wolte. Allein daß Absolon ernstlich verfuhr, wurden sie bald gewahr, da er sich keinesweges wolte schleppen lassen, sondern sich wieder die Gewaltheit der gestalt währet ein kleiner Krieg entstand, daß einige Canonici daben zur Erden fielen, andern der Mantel abgezogen ward, und bald eine Art von höflicher Schlägerey daraus entstanden wäre, dann Absolon war am Leibe so wohl als am Gemüth ein starker Held. Unter diesem Turnult im Chor der Lundischen Kirchen, stimten die Thun-Herren denjenigen Gesang an, mit welchen sie die Bischoffs Ordination zu intimiren pflegten. Der Gemeine Mann dem diese Wahl überaus wohl gefiel, wolte auch nicht stillschweigen, sondern fieng auf eigner Hand einen andern Gesang an, so daß die Kirche mit Dissonantien erfüllt ward. Der König, der alte Eskillus, und andere, fiengen an, mit freundlichen sowohl als ernstlichen Worten, Absolonem auf andere Gedanken zu bringen, richteten aber gar nichts aus. Er wolte seyn was er war, und nichts mehr. Da man ihn endlich mit

Ges

Ao.
1177.

Gewalt, als wäre er ein Missethäter gewesen, so weit geschleppt, und gezogen hatte, daß er sich vom Erz-Bischöflichen Stuhl nicht weit entfernt sahe, bat er siehentlich um Stillstand in diesem Krieg und Gehör, bis er seine Erklärung gethan hatte. In guter Hoffnung ward ihm dieses zugestanden, allein zu aller Anwesenden Verdruff gieng die Erklärung dahinaus: er apellierte nach Rom, und berief sich auf den Ausspruch des Pabsts, wo ihn dieser nicht zum Erz-Bischofthum absolute condemniren würde, sollte der Stuhl niemahls von ihm bekleidet werden. Die Thum-Herrn wolten dieser Appellation ohnerachtet mit Gewalt fortfahren, aber ein alter Mann aus ihrem Mittel, Nahmens Nicolaus, wiedersprach dem Unternehmen, und sagte, er appellirte nebst Absolon an den Pabst, und protestirte wieder allen Zwang. Da

wollte dann das Capitel auch appellirten, und Eskillus versprach ihnen so kräftigen Beystand zu Rom, daß sich Absolon mit der Zeit wohl würde geben müssen. Hierauf ward Messe gehalten, und nach dessen Endigung wolte Eskillus Absolon bereden, den Segen übers Volk zu sprechen, weil ers iko nicht mehr thun könnte, da er sein Amt niedergelegt hatte, vermeindend durch diesen Griff ihn so weit zu engagiren, daß er nachgehends nicht zurück treten könnte. Allein Absolon merckte das wohl, und antwortete: Er wäre noch Päbtl. Legatus a Latere, in welcher Qualitat er den Seegen auch noch sprechen könnte, welches auch geschahe. Nach diesem sandte der alte Erz-Bischoff seine abgedankte stattliche Hoff-Dienet und Trabanten an Absolon, daß sie ihm ihren treuen Dienst anboten. Er bedankte sich aber dafür. Man zeigte ihm den grossen Kirchen-Schah von Silber und Gold, er verachte aber alles, und sprach, die Güter so wenig als die Ehre dieser Welt, Hatten in seinem Herzen einige Würkung. Endlich fiel der alte Eskillus zu seinen Füssen, bat und flehete mit thränenden Augen, aber auch umsonst. Als man dieses sahe, verzweifelte jederman, und man lies ihn zu sejden, wandte sich aber nach Rom, wohin das Lundische Capitel seine Abgeordnete versandte, und lies beym Pabst anhalten, daß er Absolon befohl die aufgetragene Würde nicht länger auszuschlagen. Das Noe-

schildische Capitel dieses vermerkend, säumete auch schildische Capitel nicht, durch eine Gesandtschaft beym Heiligen Vater anzubringen, daß Capitel ihr Bischoff sie und sie ihn liebten und gerne beusammen bleiben wölten, appelliret, auch nach hat derowegen dem Lundischen kein Gehör zu geben. Ein solcher Proces Rom um ist selten oder wohl niemahls im Römischem Consistorio geführet worden. Absolon solon ten.

Ao.
1177.Unter
Straffe
des Banns
muß
Absolon
Erz-B.
werden.

solon sollte Erz-Bischöf zu Lund werden und nichts desto weniger sein Roeschildsches Bischoftum beibehalten. Damit waren die beyde streitige Capitel wohl zu frieden und aus einander gesetzt. Weil man aber auch nicht wusste, was die Haupt-Person, um welche man sich zog und zankte, hier zu sagen wolte, kam ein Päpstl. Legat Nahmens Galandus zu Roeschild an, der berief die Lundiſche Convents-Herrn hieher, und lasse ihnen in Gegenwart Absoloni, das Päpstl. Decretum vor, ja dräuete besagten Bischoffen mit dem Bann, woferne er in seiner bisherrigen Weigerung persistiren sollte, wie Saxo Gram. der dieses selber erlebte, und vermutlich angehöret hat, Lib. XIV. in vita Waldem. I. mit mehrern erzählt. Da merkte Absolon das es Ernst werden wolte, und versprach dem Päpft zu gehorsamen. Dieser Ausgang erfolgte als ererst nach Verlauf meist eines ganzen Jahrs, da osterwehnter alter Erz-Bischöf Eskillus nach Claravallis in Francreich gezogen, wo St. Bernhardus gelebet.

Klost. An-
derskow
geſt.

Um diese Zeit, stiftete der gegen den geistlichen Stand sehr freygebiege König Waldemar I. aus seinen Erbgütern das prächtig gebauete und reichlich dotirte Kloster Anderskow, ganz nahe an der Stadt Schlesgelle. Selbiges war mit Kreuz-Brüdern oder Fratribus St. Johannis Hierosolymitani, sonst Hospitalarii genannt, besetzt. Das eigentliche Jahr dieser Stiftung habe nicht finden können, wohl aber erhellet aus alten Nachrichten, darin des Orts iſo Meldung geschiehet, daß es nicht viel älter noch jünger seyn könne. In Marmoribus Daa. habe eine Inscription angeführt P. I. p. 142. welcher zu folge, das Kloster Anderskow allererſt 1220 gestiftet sein solte; da aber in derselben B. Absolon der längst todt war, und K. Waldemar als Erbauer angegeben, auch nicht hoc monasterium, sondern haec arx stehet, siehet man wohl, diese Inscription sei von einem in der Zeit-Rechnung unersahnen Concipienten, auch nicht vor, sondern nach der Reformation, da das Kloster in ein Königl. Schloß verwandelt, gemacht. Aus diesem Kloster ist tempore reformat. der fürtrefliche Mann Joh. Thaulaus, primus tanæ doctrinæ per Daniam restaurator, herfür gekommen, und hat wieder die Gräuel des Pabstthums gezeuget. Es war eins der angesehensten Klöftern dieses Landes, von dessen Gütern u. d. g. nach und nach ein mehrers vorkommen wied.

ANNO

A.O.
1180.

ANNO 1180.

Zu diesem Jahr rechnet Chroa. E. Pomer. p. 150. den Todt St. Nicolai zu Alarhusen, welcher ein Prinz vom Königl. Geblüt war, nemlich ein Sohn K. Canuti V. den Sveno zu Nöeschild erschlug, ein Enkel Magni und Ur-Enkel Nicolai, nach welchem er vermutlich den Nahs-Personamen bekommen, und also ein Bruder des aufrührischen Bischofs Wal- lia St. Nidemari zu Schleswig, vor dem er auch viele Heiligkeit mag voraus gehabt haben. In einem MSS. Biblioth. Univ. Hafn. finde von seiner huiensis Geburt, Leben und Wundern verschiedene Nachrichten, welche auf Credit des Verfassers zum Theil hersezen will, und zwar erstlich von der wunderlichen Erzeugung dieses Heiligen außer der Ehe, heist es: Sein Vater K. Canutus reiste einsmahl durch die Stadt Hattersleben, und traf daselbst einen Astrologum an, der meldete Seiner Majest. daß in folgender Nacht ein sehr heiliger und vor Gott und Menschen grosser Mann gzeugt werden solte. Der König sprach: Ich möchte wohl, wann es angiebt, dieses heiligen Kindes Vater seyn, lies darauf eine adeliche Jungfer zu sich rufen, und die gebahr ihm St. Nicolaum, welcher ihr in der Geburt das Leben kostete, und nachgehends, auf Königliche Kosten, bei seiner Groß-Mutter, die er als Mutter ansah, erzogen ward. Im siebenden Jahr seines Alters erfuhr er im Spiel von andern Knaben, daß seine Mutter gestorben wäre, und zwar da sie ihn zur Welt gebracht. Dieses rührte sein Gemüthe so empfindlich, daß er auch in dem kindischen Alter ungemein ernstlich, andächtig, ja gar gestreng zu Leben anfieng. Sein Hembd legte er ab, und an dem Sterbe-Tage seiner Mutter aß er wöchentlich nur Brodt und Wasser. Selten sahe man ihn lachen. Die Armen liebte er sehr strengeslebend, und seine Keuschheit unverlebt zu bewahren, gelobete er Gott. Da er als ein Jüngling am Königl. Hofe lebte, machte er seine Haupt-Sache aus dem Gottesdienst. Unter seinem Krieges-Kleid trug er einen Sack, und ermahnte jederman Gott zu fürchten. Wann seine Diener des Abends aus der Kammer gegangen waren, fiel er auf die Knie und betete bis der Leib müde ward. Im Dorf Skibbye wäre er bey nahe verbrannt, als unversehens das ganze Haus darin er schließt, in Flammen stand, und die Diener welche ihn wecketen, seinet halben sehr besorgt waren. Er aber rief den Nahmen des Herrn an, stund auf, machte Wunder, das Kreuz vor sich, da er glücklich entging und zu seinen Leuten sagte: Sehet ihr daß alles möglich sey dem der da glaubet. Viele andes

Ao. andere Wunder that er, verbarg sie aber nach Möglichkeit, damit er nicht
 1180. Ehre bey den Menschen suchen mögte. Ein Auffäger bat ihn einmahl
 um einen Allmosen, und er, als er nichts anders bey sich hatte, nahm er
 den Rock eines seiner Diener, gab ihm den und curirte ihn durch densel-
 ben alsbald vom Auffaz. Von Hoffs retirirte er sich auf seine Güter,
 (ad propria) um Gott mit mehrer Freyheit dienen zu können, und
 nahm zum Capellanen an, einen Nahmens Hugo, welcher ihn mit geist-
 licher Lehre bis an seinen Todt unterhielte, auch als er starb alleine bey
 ihm seyn musste. Kurz vor seinem Ende sahe dieser Hugo gleichsam
 einen Haussen schöner junger Leute mit Geistl. Kleidern angehan, und
 mit hellem Schein und Glanz umgeben, zu dem Krancken sich nahen und
 mit ihm Unterredung pflegen. Nachdem sie ausgegangen und Hugo
 gefragt hatte, was dieser Besuch auf sich hatte, antwortete Nicolaus:
 Lehre Diese sind Boten meines Herrn Jesu Christi, welche mir
 Stunden. verkündiget haben, daß ich in der zukünftigen Nacht werde
 bey ihm seyn. Folgendes Tages berief er die Seinige, gab ihnen sehr
 heilsame Ermahnungen, ertheilte Allmosen an die Armen, wie er sonst
 oft zu thun pflegte, und erwähnte seine Grab-Stätte in der hölhernen Capelle am Strandt, welche der Bischof Petrus nachmahl zur Cathedral-Kirche machte, mit Erlaubnis vom Pabst Innocentio III. und heiligte
 sie St. Clementi. Gedachter Capelle gab der heilige Mann bey seinem
 Abschied viele Allmosen, und bat, man mögte ihn doch an keinem an-
 dern Ort begraben. Solches wolte der Bischoff Sveno zu Alarhusen
 nicht verstatthen, sondern eilte und wolte ihn in der Kirche St. Nicolai,
 welche damahls die Bischöfliche war, begraben lassen, ließ auch das-
 selbst seine Exequias feierlich und mit vielen Lichern, deren Zahl durch
 ein Mirakel unversehens verdoppelt ward, anstellen. Allein einige vom
 Adel bestunden darauf, er solte an dem Ort den er sich selbst aussersehen,
 begraben werden, und erhielten zur Bestättigung ihrer Meinung ein
 Wunder. Mirakel, nemlich man sahe einen Stern gleichsam von Himmel fallen
 an der abendlichen Seite der Capelle am Strandt, woselbst sein Grab
 angewiesen, und die Erde an dem Ort mit Wasser besuchtet war. Hier-
 auf lies sich Bischoff Sveno bereden und begrub ihn wo mans verlangt
 hatte, und wo noch diesen Tag, ein hoherhabenes und von gewissen Ren-
 ten unterhaltenes Crucifix, in gedachter Stadt Alarhusen, zu schen ist,
 nemlich auf dem Kirchhofe bey St. Olai am Strandt. Daselbst und
 anderwerts soll dieser Heilige sehr viele Mirakel gewürcket haben, zum
 Dienst derer die ihn angerufen haben, daher vor alters ein so genanntes
 Schrein

Schrein oder Kiste St. Nicolai beym Crucifix über seinem Grabe aufgerichtet worden, worin man die Oblationes oder misde Gaben, welche ihm oder vielmehr denen Geistlichen, als seinen Gewollmächtigen, gereicht wurden, hinzulegen pflegte. Dass auch diese Gaben etwas ansehnliches eingebbracht, schliesse daraus, dass nach Bericht des Herren A. Hvitfeld, im Leben Waldem. II. Bischoff Peerus aus Arhusen, gedacht dem Könige, der damahls im Liefändischen Kriege begriffen war, ernstlich vorhielte, er mögte doch, wann er anders von Gott den Sieg erhalten wolle, nicht mehr wie bisher, die Opfer St. Nicolai Aarhusiens hischianwegen nehmen, unter dem Vorwande, dass gedachter Heiliger sein An verwandter war. Im obgedachten MSS. finde unter andern Mirakeln auch dieses, dass als ein Dieb sich an den Kasten St. Nicolai gemacht, selbigen auszuleeren, sey ihm die Hand darin steif bestehen geblieben, bis ihn der Bischoff des Orts absolviret, und also doppelt los gemacht hatte. Gedachter Auctor Anonymus beziehet sich auf ein Buch von den vielfältigen Mirakeln St. Nicolai, in Dänischer Sprache durch einen Mahmens Eskillus, Vicarius St. Nicolai, geschrieben, und führet daraus unterschiedene Proben an, deren ich nur einige wenige hieher setzen will. Ex. gr. Einer armen Witwen starb ihre einzige Kuh, und als sie weiter keine Mittel hatte, ihre Kinder zu ernähren, rief sie St. Nicolaum Wunder. an, da die todte Kuh alsbald wieder aufstand. Item dem König Waldemar starb ein zur Jagt abgerichteter Habicht, und als man St. Nicolao einen Marck Silbers angelobet hatte, ward der Vogel wieder lebendig. Über ein im Schlaf erdrücktes Kind rief man unsren Heiligen an, und das Kind lebte wieder auf. Einer der bey nächtlicher Weile den Schak St. Nicolai beraubet hatte, und nach der 5 Meilen davon entlegenen Stadt Horsens zu lauffen vermeinte, lief die ganze Nacht auf dem Kirch-Hoff umher, und sahe erst des Morgens, dass er nicht weiter gekommen. Ein stumengebohrner, der vieler heiligen Gräber durch ganz Europa, auch so gar St. Jacobi Grab zu Compostel in Hispanien, vergeblich gesucht hatte, ward beym Grabe St. Nicolai alsbald wohl redend, und sahe dass er anderweit nicht suchen durfte, was er in der Nähe hatte, indem er aus der benachbarten Stadt Nanders gebürtig war. Qvot claudi, heisst es weiter, curati sunt, qvot illuminati cæci, qvot leprosi sanati, & qvot de aliis morbis mundati, enarrare Longum est. Unter der Regierung K. Erich Mendeved, soll die Kiste mit St. Nicolai Beinen, welche jederzeit lieblich gerechen, einen überaus starken und schönen Geruch, der fast die ganze Stadt erfüllte, von sich gege-

Ao. gegeben haben. Daher besorgte man, die auf der 4 Meilen davon entfernten Insel Hilm, lebende räuberische Anhänger des berüchtigten Starcker Marsch-Stig, mögten den Geruch auch vernehmen und nach diesem Geruch Heiligtum lüstern werden. Solchem Unfall vorzukommen, versetzte von den man den Sarg andernorts hin; und nach dieser Translocation verlor sich der Geruch größten Theils, auch wolten die Mirakel nicht mehr so wohlfeil werden. Inzwischen war St. Nicolaus Aarhusiensis bereits von Päpstl. Heiligkeit zu Rom canoniciret, nachdem die beyden Bischofse von Schleswig und Viburg, so auch der Abt des Klosters Charra Insula, durch einen Brief, Innocentii III. Befehl erhalten, die Mirakel so wohl als das Gerücht vom Leben dieses Heiligen, genaue zu untersuchen, und dessals gehörigen Bericht abzustatten:

Päpstl. INNOCENTIUS Episcopus, servus servorum DEI, venerabilibus fratribus, Slesvicensi & Viburgensi, Episcopis, & dilecto filio Abbatu de Cara insula, cisterciensis ordinis, Arusensis diocesis, salutem & Apostolicam benedictionem. Crescente fidelium numero, & multitudine populi vocata de tenebris, ambulante in lumine DEI sui, fulgura convertit in pluviam DEI virtus, & sapientia Iesu Christi, dum signis & miraculis, quibus mirificavit sanctos suos in Ecclesiæ nascentis exordio, utpote iam fidelibus non paucioribus vel inferioribus intermissis, super novos populos Pastores, qui eos pascerent scientia & doctrina, scilicet Doctores Ecclesiæ suscitavit, qui terram cordis fidelium, imbre doctrinæ compluerent, & extirpatis sentibus vitiorum, eam ad profrendam virtutum messem & fructum boni operis fecundarent. Sed quoniam abundavit iniqvitas & refriguit charitas plurimorum, misericors Dominus, qui neminem vult perire, signa interduin innovat, & miracula miseratus immutat. Ex numero illorum, quos in Ecclesia triumphante glorificat, aliquorum fidem & merita in militante, miraculis declarando, ut per ea pravitas confundatur heretica, & fides catholica confirmetur. Sane charissimus in Christo filius noster, Canutus illustris Rex, ac venerabiles fratres nostri, Archiepiscopus Lundensis capituli, nec non Clerus & Religiosi Regni Dacie, per suas nobis literas intimarunt, quod recolendæ memorie NICOLAUS, natus claræ memorie Canuti Regis Dacie, divina misericordia faciente, aggregatus

gatus existit collegio sanctorum, gloriā concessā sibi beatitudinis signis exprimēns virtuosis. Nam circa sepulchrum ejus & loca alia, per invocationem sui numinis, & devotionis sinceræ suffragia, multa miracula circa multos mirabilis in altis Dominitis multipliciter operatur. ita, ut illius sanctitas manifestis inditiis comprobetur, & ipsius inter alios sanctos non invocare suffragia, sit indignum. Quare dicti, Rex, Archiepiscopus, Episcopi, Clerus & religiosi nobis humiliter supplicarunt, ut super hujus miraculis, testimonia recipi mandaremus; Verum, quia in tam sancto & pio negotio est cum gravitate & maturitate prævia procedendum, ac de fide & circumspetione vestra plenam in Domino fiduciam obtinentes, discretioni vestre per Apostolica scripta mandamus, quatenus ascitis vobis viris religiosis & Deum timentibus, de veritate morum & veritate signorum, operibus videlicet & miraculis, diligenter inquiratis. Quæcum noveritis, nobis literis vestris fideliter intimetis. Qvod si non omnes his exequendis potuerint interesse, duo vestrum ea nihilominus exequantur. Datum Anagine VIII. Calend. Augusti, pontificatus nostri anno duodecimo.

Der Odenseischen Thum-Kirchen, oder vielmehr denen daran wohnenden Benedictiner-Mönchen im Kloster St. Canuti gab der K. zu Odense Wald. I. in diesem Jahr einen Freyheits-Brief, dessen Inhalt dieser: vom König Weil der Ort von sonderbarer Heiligkeit ist, und die Gebeine solcher beschendet. Märterer daselbst ruhen, welche des Königs Anverwandten und also im Himmel seine Fürbitter wären, hat er selbigen mit allen seinen Gütern und angehörigen Dienern von nun an gänzlich frey gemacht von allen denselben Abgaben, Diensten, führten oder andern Lasten, die der Krone sonst zuständig wären, item er schenkt den Mönchen nicht nur die 3, sondern auch 40 Marks-Sachen, und bestätigte ihnen ihre vorige Privilegien, dabingegegen treten sie das Schonische Dorf Sundruss ab, und versprechen dem K. daß so oft er zu Odense Hoff hält, wollen sie ihm zehn Reit-Pferde parat halten. Der Brief lautet also:

In nomine Sanctæ Trinitatis, & individuæ Unitatis! Ego Waldemar,
DEI gratia, Rex Danorum, universis Sanctæ matris Ecclesiæ filius

Ao.
1180.

Ao. tam futuris quam præsentibus in perpetuum. Quoniam Regi Regum
 1180. omnium, in cuius dispositione Universitas rerum consistit, sceptrigera-
 ram regni Danorum censuram nostro regimine gubernari complacuit,
 licet omnibus regionis nostræ Ecclesiæ necessariam defensionem impen-
 dere debeamus, tamen sanctæ Othoniensis Ecclesiæ profectui & profi-
 ciuo attentius consulere ac patrocinari speciali jure advocatiæ teneatur:
 tum eo, quod venerandæ Sanctorum Reliquiæ in ea contineantur (quos
 sicuti nostros extitisse propinquos, ita piòs apud DÉum patronos esse
 gaudemus) tum quod non solum in Manasticæ religionis cultu anti-
 quior, verum etiam in animarum fructu cæteris fæcundior fuisse di-
 gnoscitur, quod uterque sexus tam Monachorum, quam Menialium,
 qui primordialem suæ professionis normulam ab ea contraxere, vera-
 citer contestatur. Exemplo igitur antecessorū nostrorum regum ad-
 modum informati, qui eandem Ecclesiæ conservari fecerunt, & pro-
 labili Monachorum conversatione institutam, ab omni jugo servitutis
 ac importunis Angariis, alienam fore sanxerunt: talem eidem Ecclesiæ,
 & Monachis ibidem DEO militantibus, libertatis legem promulgamus;
 ut universæ ipsorum possessiones sive in villis, silvis, prædiis, pratis,
 sive in aliis quibuslibet terræ generibus, quas Regum, Episcoporum,
 aliorumq; fideliūia largitione, pecuniæ emptione, sev terrarum camb-
 tione usq; in diem hodiernum, id est, VII. Idus Februarii, mensis vi-
 delicet secundi, Anni incarnationis Dominicæ, Millesimi, Centesimi,
 Octogesimi, intra Daciam, cum idoneo testimonio, acquisitas possedisse
 dignoscuntur, ab omni jure exactionario, regiisq; pertinentiis, immu-
 nes penitus, & omnino liberæ, perpetuo perinaneant. Quodcunq; i-
 taq; ad nostram Curiam, apparatus, transvecturam, expeditionem
 sev ad aliud quolibet regii juriis, obsequiū, vel obsequiale debitum,
 a præfata Ecclesiæ Colonis exigendum erat, & exhibendum, tam in
 quadraginta, quam trium Marcharum exactione; hoc totum eodem
 jure & quantitate, ipsorum usibus Monachorum in perpetuum perti-
 neat. Verum ne jus regiæ dignitatis, ex tam larga concessa eis liber-
 tate, a nostris Successoribus exterminari videatur, Quadrantem ter-
 ræ & dimidiā in Quarstathe, & villam, quæ Suadrus nominatur,
cuius

Ao.
1181.

cujuſ collationem ſub tenore Privilegi, in computatione medietatis noſtræ capitalis portionis in Scania, a nobis habuerunt, noſtræ noſtrorumq; Successorum vendicationi, ipſorum consensu, mancipavimus. Et ut iudicem Fratres, quotiescumq; nos ipſi in propria Curia Othoniensi fuerimus, decem Equitaturas nobis habeant paratas, eorum beneplacito diffinivimus. Statuiimus etiam, ut decem Marchas Argenti de Insula Sild annuatim reddendas, & Cenſum aëtivalem de Othenſee, quæ utraque ad ſupplementum veftituræ, a noſtris antecessoribus habuere, non noſter exactor, ſed ipſorum tutor amodo uſcipiat. Quod ſi quis vel viventium, vel ſuccedentium, quocumq; modo, quod hic statuiimus, infringere tentaverit; DEI omnipotentis indignationem incurrat, & Excommunicationis ſententia percellator, & ejus qualiscumq; calumnia infructuosa & irrita permaneat. Cunctis autem eidem monaſterio juſta ſervantibus ſit pax Domini noſtri JESU Christi, quatenus & hic fructum bonæ actionis, & apud diſcretum Judicem præmia æternæ pati inveniat. Datum Hiulebii, VIII. Idus Februarii Anno Dominicæ Incarnationis M. C. LXXX. Indictione XIII. In præſentia & affenſu filii Regis Canuti, præſentibus idoneis teſtibus, Henrico Skerp, Thuri Skalmi filio, Nicolao Stigh filio, Petro Palni filio, Strangone Unge, Toko Algoti filio Rether, Esberno Haconis filio, Nicolao Torkilli filio. Ego Symon, Othoniensis Ecclesiæ Episcopus, propria manu ſubſcripsi; Ego Karolus, Cancellarius Regis ſubſcripsi. Ego Einerus, Capellanus Regis, ſubſcripsi. Ego Jonas, Clericus Regis, ſubſcripsi. Ego Magister Johannes ſubſcripsi. Ego Baldwinus, Clericus Regis ſubſcripsi. Ego Egerus Præpoſitus ſubſcripsi. Ego Thomas, Abbas Insulae DEI, ſubſcripsi. Ego Saxo Roschildenſis Ecclesiæ Præpoſitus ſubſcripsi.

ANNO 1181.

Erweckten die Schonischen Bauren ein haſſen Unruhe, gleich wie vormals die Zütländiche gethan hatten, über die an die Geiſtlichen rebellientende Zehenden. Sie hatten andere Beschwerden mehr wieder den wegen den König, dessen Willen ſie ſich endlich unterworffen, nachdem ſie der Zehden bey den.

456 Kirchen-Historie des Reichs Dämmemark

Ao.
II82. bei Dyswig eine Schlacht verloren, und viel eingebüsst hatten. Allein so extrem groß als ihre Noth auch war; da man sie in die Enge getrieben hatte, stunden sie doch nicht dahin zu bringen, daß sie den Zehnten zu geben versprechen wölkten, worauf doch Absolon hart drang, und vom Recht der Kirchen gar nichts wolle fallen lassen. Doch war er so saftmütig und bedachtsam, daß er lieber eine Weile simuliiren und sie mit guteu zu zwingen suchen wölkten, als sie mit seiner Heers-Macht auf

n Provinz Forthusa herret, hatten
it über eine dasige Waldung, wel-
m, den Mönchen vom Könige und
ld darauf bestätigte Papst Lucius
to alle Freyheiten seines Klosters.

Closter
Esrom Die Einwohner
dem Closter Esrom ein-
the aber wie fast al-
Erz-Bischoffen zu
III. Dem Esrom

Privileg:
des Bi-
schofs
Etwals zu
Schles-
wig.

20. November

So bald der Kbnig
stättigte er nich
auch guten Theils die
Hentysiehender Brief, den R. Ericus Glip-
ping nach einigen Jahren in seine confirmation eingeschlossen, mag ein
B.yispiel abgeben. Der Inh.ilt ist, daß alle Bauten und Diener zum
Schleswigschen Bischofs-Stuhl gehörig, der Königlichen Jurisdiction
erlassen, von allen Auflagen und Diensten frey genommen und dem
Bischoffen allein in seine Gewalt und zu seinem Nutzen übergeben werden.

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, ERICUS Dei gratia Da-
norum Slavorumq; Rex Domini Regis Christophori Filus, omnibus ad
quos præsens Scriptum peruererit, Salutem in Domino. Inspectis pri-
vilegiis Progenitorum nostrorum Ecclesiæ Slesuicensi concessis, videlicet
Dominorum Regum Canuti & Waldemari, ea inuenimus in hæc ver-
ba. KANUTUS Dei gratia Rex Danorum, dilecto Consobrino suo
Waldemaro Slesuicensi electo, cæterisq suis Successoribus Ecclesiæ Sles-
uicensis in perpetuum S. Cum totius R:gn: Prouisores a Cun:sp:ntente
creatore sumus constituti, merito ingratiani incurrissemus, si San:tae
Ecclesiæ utilitatibus, Dominiq; ministrorum protectionibus, a quo oin-
mia posidemus, per quem vivimus & sumus, summopere, cæterisq:ve
nego-

Kast 11 193.

Oktobre 1257

Kast 1 151

Ao.
1182.

negotii non diligenter intendissemus: qui nobis sceptrum Regiae concesit Majestatis, virginem commisit Regni; virginem directionis: ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum, justi ut ea protegantur, ne iniustis succumbant oppressionibus: distorti ut ea dirigantur, nec a viâ Regia exorbitantes ad dextram declinent, seu ad sinistram: obstinati ut ea conterantur. Membra enim putrida ressecanda sunt, uaq; conspecta liuorem dicit ab ura. Quod & ipse Dominus legitur fecisse, qui & angelis non pepercit peccantibus. sed rudentibus inferni detortos in tartarum tradidit in judicium cruciandos reseruari. Verum iacula, quae praeuidentur minus feriunt, & scintilla cum aucta, aut omnino non sit accensa, minori de labore suffocatur, quam ignis, ubi incendium conualescit extinguitur. Hinc est, qvod divina inspiratione admoniti, Predecessorum tuorum imminens attendentes tribulationes angustiasq; te cum omnibus tuis successoribus, vestrisq; omnibus & rebus, sub Regie Majestatis protectione dignum duximus confouere. Quippe ne occasionem damni praestare videamus, postulationibus tuis clementer annuere disponentes, statuimus, atque Privilegii munimine roboramus, videlicet oranes tuos villicos & colonos tuorumq; Successorum, quos in praesentiarum habes, siue in futurum, tu vel tui Successores juste & Canonice habueritis, in remissionem peccatorum liberos fore ab omni grauamine: vobisq; concedimus super illos eorum omnium executiones Regio juri debitas, ut nulli alienae dominationi, quam tuæ tuorumq; subjecti sint potestati. Si quis ergo praesentis Privilegii paginam sciens, temerario ausu ei contrauenire tentauerit, nec tibi tuisq; Successoribus congrue satisfecerit, sciatis utiq; criminum Majestatis reum, Regali auctoritate districtissime punendum. Datum Gummerstorf. XII. Calend. Decembris, Anno ab Incarnatione Domini M. C. L XXXII. Conuenientes in Epacte IX.

Ego Canutus Rex subscribo.

Ego Waldemarus electus subscribo.

*Ego Absolon Lundensis Archiepiscopus
Apostolicae sedis Legatus subscribo. &c.*

M m m

Dic

Ao. Diese donation bestätigte der Pabst Clemens III. in einem Brief
1183. dessen Anfang beym Cyprao Cap. XXVIII. p. 202. nebst obigem di-
 pöbl. plomate steht und also lautet.

**Bischi-
gung**

CLEMENS Seruus Servorum Dei, venerabili Fratri Walde-
 maro, Slesuicensi Episcopo, Salutem & Apostolicam bene-
 dictionem. Intollerimus quod charissimus in Christo filius
 noster Camillus Daniæ, Consanguineus tuus,
 tibi, nec non
 tem spontanea vi-
 bilis Frater no-
 proprio confirm
 in præsentiarum
 estis habituri,
 liberi maneant &
 cognitionibus quoqne & exe-
 cutionibus, que prius per officiales Regios tractari solebant,
 nunc nemini, quo tempore fuerint, respondeant; sed tuo pro-
 prio sint mandato subiecti, nec ullius seculari post hac sint sub-
 jecti potestati, &c.

ANNO 1183.

**Das Klo-
ster unser
Frauen zu
Odense** Stiftete Bischoff Simon zu Odense, nicht aber zu Viburg, wie
 Mettenius vorgiebt, das Kloster unser Frauen, und legte dazu die
 Zehnden der Kirche Hellese. Dieses Kloster war Ordinis St. Augu-
 stini, blieb aber nicht lange zu Odense, sondern ward bald auf Vallum,
 eine Viertel-Meil von gedachter Stadt, verlegt, und mit mehren Ein-
 künften verschen. Es hatte so wohl Nonnen als Mönche und war unter
 den besten dieser Provinz zu rechnen. Von dazigen Prioren sind be-
 kannt Jon oder Johannes der ums Jahr 1266. in den Baum gethan ward,
 weil er auf des Königs Partey wieder den Erzbischöffen hielt, und
 Mag. Claudius Andreæ, vom Geschlecht ein Ulfeld. anno 1487.

**ad mo-
nast. Cha-
ra insula.** Der Narhusische Bischoff Sveno vermachte dem Bernhardiner-
 Kloster Om oder Chara Insula, seiner Diœces, ein haussen Land-Güter in
 den

den Dörffern Attethorp, Ogethorp, Rozmose, Eninge, Hagerver und Hildestat. Das Testament Dat. IV. Kal. Sept. ist vom Könige und vielen Prälaten unterschrieben.

Ao.

1177.

In diesem Jahr trat Herzog Canurus, ein Sohn des Wendischen Herzog Fürsten Pribislai, der Nyeburg erbaute, in den Benedictiner Orden Canutus zu Odense. Er vermachte durch Testament den größten Theil seiner Güter, wie aus einem MSS. Herrn B. Bircherodii ersehe, absonderlich die auf der Insel Alsen gelegen waren, dem Kloster St. Canuti, welschem Testament seine Bediente und Freunde mit ihm unterschrieben haben. Es lautet folgender massen:

In Nomine Domini nostri IHESU Christi.

Notum sit omnibus fidelibus, clericis ac laicis, tam futuris, quam presentibus in regno Danico, sub protectione DEI commorantibus, quod ego Kanutus Prizlavi principis filius, vitam hanc caducam transitoria vanitate animadvertis, ad tempus protelari, ac de mirabili meta mortis quantocius terminari, pro anime mee salutisque remedio, sanctam Ottonensem Ecclesiam, in quo sepulture mee locum, coram Altari beate DEI genitricis Marie, cum benevolo assensu Monachorum, ibidem domino militantium, elegi, salubri consulto, & divine dispositionis iustitu constitui. Sperans siquidem imo revera confidens, paterna annuente gratia, pro religiosorum largitione, in resurrectione mortuorum, me boni operis mercede non privari, & in terra viventium, non nulla beate patrie portione potiri, DEO sanctis que qui in eadem Ecclesia requiescunt, dilectisque fratribus meis, predictis Monachis Ottoniensibus, qui me quotannis Karitatis suu in societatem fraternalitatis sae & collegii suscepereunt, seseque pro me quoque defuncto, velut pro suo proprio fratre loci professo, in missis, elemosinis & omnimodiis mortuorum officiis actituros promiserunt, Duos mansos in Tandislete & reliquas terras ac possessiones, quas in insula Also in diocesin presentem, acquisivi, habui & possedi, post finem dierum meorum legitime & irrefragabili jure possidendas,

M m m 2

voto

Ao. voto & deyotione privilegi contuli. Quarum terrarum vel possessio-
1184. num collationem, a Domino Symone Episcopo ejusdem Ecclesiae, sub
 sententiali Anathematis nodo, roboratam, ne aliqua calumpniarum pro-
 cella in posterum, quod absit, perturbetur, vel evacuetur, tam nostri,
 quam sancti Kanuti sigilli impressione, ad memoriam presentium & te-
 stimoniun futurorum, placuit per chirografum confirmare; Actum est
 hoc, Anno incar-
 cembris, in die sa-
 Regis Danorum K
 clerici & laici, *Eske*
verus & medicu
& Hoslakus &
ri Schallini filius
nis filius & Hemn
 servans servetur, di-
 tens a do-
 men, Amen.

M. C. LXXXIII. XII. Kalendas De-
 s & martiris, anno vero glorio-
 Hujus rei testes fuerunt idonei
Henricus Capellanus noster
slarius & Robertus sacerdos
us, Toke stabularii mei, Thu-
Wangb & Willicinus Saxo-
Grime Olavi Toki filius. Hec
 DEO destruatur, fiat, fiat. A-
 men.

Am 20sten Novemb. gedachten Zahrs ward er in Gegenwart vie-
 ler vornehmer Herrn, mit gewöhnlichen Ceremonien vom Bischoffen
 Sänone eingeweiht, und aller weltlichen Hoheit entzogen. Man meint
 aber daß dieser Herr nur wenige Zeit im Mönchen-Stand zugebracht,
 und bereits bei Antretung desselben, eine zehrende Krankheit am Halse
 gehabt. Er liegt in der Thum-Kirchen begraben. Alz welchem Ort, ist
 nicht bekannt.

ANNO 1184.

Roeschbds. Hat der Papst Lucius diejenige Donation confirmiret, mit welcher B.
 donat. **H** Absolon das Roeschbdsche Capitulum Canonicorum bereichert, da
 er ad communem mensam gegeben einige Güter in Tune, Windinge,
 Ingelslund, Hemelmose Krontorp und Wallensbeck mit Zehnden
 und einer Mühlen, samt der Hälfte des Waldes Bogenet, und Königl.
 Jurisdiction über alle Bauren und Diener. Item das Strand-Recht
 oder Eigenthum derer durch Schiff-Bruch ans Land getriebenen Güter,
 ward auch bestätigt, besage dem Summarischen Auszug, den ich im
 MSS. Herrn Luccoppidani finde.

Der

Der Aarhuſſische Bischoff Sveno berichtete dem Pabſt Alexand. III. das unter denen Predigern ſeines Stifts und denen Eiſterciener Mönch- en, ein Streit über die Zehenden entstanden wäre, und erhielte hier- auf den Bescheid, daß, was die Kloſter Leute von ihrem ſelbst getriebenen oder auf ihre Kosten beſtelleten Acker-Bau, Vieh-Zucht &c. zu heben hatten, davon durften ſie der Priesterſchaft keine Zehenden entrichten. Ao. 1184. Frage von Zehenden der Kloſter.

Noch hat in diesem Jahr der König Canutus IV. der Odenseiſchen Thum-Kirchen und dasigen Benedictinern obige Donation ſeines Va- ters bestätigt, einige Güter der Bequämlichkeit halben mit ihnen ausgetauscht, und darüber folgenden Brief ausgefertigt.

In Nōmine Sanctæ Trinitatis & inviduæ Unitatis!

Ego KANUTUS, DEI Gratiā, Rex Danorum, Universis Sanctæ ma- tris Eccleſia fidelibus, tam posteris, quam præſentibus, in per- petuum! Inter cætera regni nostri negotia, & ſollicitudines, quibus occupamur, Eccleſiarum dignitatibas, & piorum Cenobiorum proſ- euo intendere, sanctæq; religionis amatoribus attentius conſulere, fa- lutiari ſuggestu iuſtitie & æquitatis iuſtigamur, divinæq; auctoritatis monitu instruiuimur. Inde eſt, quod Sanctam Eccleſiam Otheniensem ad honorem DEI, & ſalutem animarum, proficere cupientes, quam- pi Patris mei, Regis Waldemari, DEO nota devotio ab omni servi- tutis gravamine liberam fecit, ſuæque hæreditatis conſortem cum hæ- redibus statuit, ejusdem Eccleſiæ Privilegia, pro dignitate ſui & liber- tate, undecunq; ſibi confeſſa, non ſolum debito affectu approbamus, & regia auctoritate confirmamus; verum etiam ſub divina & noſtræ qualificunq; gratiæ obtenu, ea irrefragabili jure conſervari decernimus. Cæterum dilectis DEO famulis, præfatae Eccleſiæ Monachis ad votum ſatisfacere volentes, pro redimenda dimidietate torius capitalis portio- nis, ſecundum ſui æſtimationem in Phienia, quam menioratus pie memoriae pater meus eisdem Monachis ſolempni donatione contulerat, manſionem noſtram in Vurotorp, & aliam in Syndrup, quam Saxo Gry a patre meo eraptam, pro animæ ſue ſalute, iphis fratribus ſkotta- vit, quam itidem fratres, una cum quadrante terra & dimidia, in villa

Aor. Quarstatte dicta, pro possessionum suarum omnimoda libertate obti-
 II 84. nenda & privileganda, patri meo contulerunt, ipsis Monachis possi-
 dendas obtulimus. Enim vero, ne perversorum cavillatione de iterata
 ejusdem mansionis in Syndrup collatione, ulla calumniarum occasio in
 posterum nascatur; alias possessiones viciniores & securiores, quas pro
 majori suo commodo ac tutororum cautela maluerunt, pro duobus præ-
 dictis mansionibus
 ab omni jure exা-
 sibus contulimus:
 diuumq; Masum in
 neri empta posse.
 cum pratis XII. p
 idem Astradus ibidem but.
 charum auri, secundi
 æterno Regi nostro Chri
 oq; Martiri & Regi Kanuto, & fra-
 trum eis militantium sustentatione, pro salute & remedio animæ patris
 mei, stabili jure possidendi & utendi, dedidimus. DEO itaq; aucto-
 re, cuius gratia Regio fungimur regimine, statuimus, ut si quis præ-
 sentium vel futurorum, præfata Ecclesiam temere perturbare, & has
 ejus, vel alias cuiuslibet generis possessiones auferre, sev ablatas di-
 minuere, vel aliquibus angariis & injuriis opprimere præsumperit, &
 non emendaverit, divina ultionis & perpetuae maledictionis paga fe-
 riatur, & ejus qualiscumq; calumnia apud DEum & homines, irrita
 & annichilata habeatur. Igitur ne hujus donationis, vel deliberationis
 stabilitas alicujus contentions turbine in posterum pulsetur, sigilli no-
 stri testimonio corroboravimus in præsentia & afflensu Matris meæ,
 Sophiae Reginæ, & fratri mei Waldemari. Hujus rei testes idonei
 interfuerunt, Pincerna Regis, Thuri Camerarius Regis, Henricus
 Skerp & Tako Advocatus Ripensis, Strangi juvenis, Tove Hale, Eb-
 be Hirtorp, Esgerus villicus. Acta sunt hæc Hiulby. XII. Kal. April
 Anno Dominicæ Incarnationis M. C. LXXXIV. Indictione I. Epactis
 Viginti quinque, Gloriosi Regis Danorum Kanuti IV. Anno-regnante
 Domino nostro Jesu Christo. Data per manum Eineri Capellani.

Ego

Ego Simon, Othoniensis Ecclesiae Episcopus. SS. Ego Omerus
 Ripensis Episcopus, SS. Ego Sveno, Arusiensis Episcopus,
 SS. Ego Nicolaus, Vibergensis Episcopus, SS. Ego Hen-
 ricus, Hetblandensis Episcopus, SS. Ego Marcus Abbas Ec-
 clesiæ omnium Sanctorum, SS. Ego Thomas Abbas, de In-
 sula DEI, subscripti, propria manu. Ego Ako Abbas de Heri-
 vatbo, propria manu SS. Ego Goro, Abbas de Horo SS. E-
 go Andreas, Ottoniensis Praepositus, SS. Ego Esgerus Prae-
 positus SS. Ego Saxo Praepositus Roschildensis, subscripti. E-
 go Symon, Abbas de Sora, subscripti.

ANNO 1186.

Sm neulich gedachten MSS. Herrn Luccopidanî finde den Auszug
 einer Bullæ Pabstis Gregorii VIII. inhibentis fratribus Cisterciensis
 ordinis in Sora, ne extra septa monasterii vagando exeat: nec carnes
 comedant, nec mulieres ad domos iuas ingredi permittant, contra ip-
 sius ordinis primaria instituta, sub malditionis aeternæ comminatione.
 d. i. Die Mönche zu Sora solle[n], unter Androhung des ewigen
 Fluchs, sich nicht unterstehen, ausser dem Gehege des Closters
 umher zu gehen, Fleisch zu essen, oder den Weibern in ihre
 Wohnung hin ein zu kommen, verstatte[n], als welches den Haupt
 Regeln ihres Ordens zu wieder war. Woraus erhellet, diese heilige
 Gesellschaft habe wenig Jahren nach ihrer Stiftung zu extrava-
 gieren angefangen.

In diesem Jahr starb St. Torlacus, ein Norwegischer Heiliger qui
 multis virtutibus & Sanctitate eminuit. In seiner Jugend hatte er zu St. Tor-
 Paris das jus Canonicum studiret, und ward von seinem Sterbenden Iucus stir-
 antcessore Erlingo zum Bischoffen (an welchem Ort, finde nicht, ver-
 mihe aber zu Hamer) mit genehmihaltung des Volcks, das die grose
 Eugend Torlaci liebte, ernennet. Von seinem Sterben heist es in
 Breviar. Nidros: p. 576. 77. Torlacus Episcopus in provincia qva civita-
 tis Sinus dicitur, in morbum incidens, mox ad propriam Sedem remea-
 vit, ubi per tres menses infirmitus, ante Septimum obitus diem, fa-
 cultates & vestimenta Sacerdotibus distribuit, & nepoti suo Paulo Dia-

cons

Ao. 1186. cono annulura aureum transmisit, quod futurorum suffragio fecit, nam idem Paulus Successor in Episcopatu ejus est electus. Deinde pie obiit hoc anno feria 5 die 12. Kal. Jun. Sub vesperam, anno ætatis Sexagesimo. ubi Episcopatum tenuisset annos quindecim, menses 5, dies 22. Cum Sanctis confessoribus coronandus.

Zu Ripen sprach man in diesem Jahr von den Wundern und Miswundern räckeln die sich beym Grabe des neulich verstorbenen B. Stephani zutrug. Daher sich sein Nachfolger Homerus um so viel mehr bestiße das Lob der Heiligkeit zu erjagen, indem er den Schatz der Thums Donat. Kirchen mit einem Kelch von purem Gold, einer silbernen Rauch-Pfanne, und verschiedenen silbernen Becken und Lampen vermehrte. Auch lies er eine Bibliotheque, die ihm 60 Mark zustehen kam, anlegen, und in Schränken vertheilen. Die Canonicos welche von jehher wiederspenstig gewesen, suchte er zur Regel zu bringen, wie wohl dieses ihm nicht gelingen wolte. Doch schenkte er ihnen die Kirche Hellerwad. Tunc Præbenda cooperunt distribui nobilibus extravagantibus sagt Chron. Ripense.

Kopenha- Pabst Urbanus III. confirmirte in einer Bulla, gegeben Viterbi 12 gen ge- Kal. Novembr. dem Erzbischoffen die donation Waldemari I. über das schenkt, castrum Hafn. i. e. Kopenhagen, welches geschenk Absolon dem Ros- schildischen Bischofs-Stuhl durch eine neue donation beygeleget hatte.

Klost. Das berühmte Holsteinische Kloster Reinfeld ward vom Graffent Meinfeld gest. Adolpho gestiftet, und die ersten Mönche von Lochen gehohlet. Es war ordinis Cisterc. und der visitation des Abts von Lochen unterworfen. Chronol. ord. cisterc. und Tabula Marimundensis beym Manriquez Ann. Cisterc. T. III. p. 199 rechnen diese Stiftung zum folgenden Jahr. Wir folgen aber denen einheimischen Annalibus in MSS. Bibl. Universi. Hafn.

Schwed. Der Zweite Upsalsche Erzbischof Johannes ward iko mit grossen Erz-B. Solemnitäten von Absolon zu Lund eingeweiht, obwohl die Schweden dieses zu evitiren gesucht, und ihre Legaten desfalls so wol als in andern Angelegenheiten, gen Rom gesandt hatten.

Es ist oben beym Jahr 1181 desjenigen Ausfuhrs gedacht worden, den die Dänische Bauren, absonderlich in der Provinz Schonen, über

über die zu entrichtende Zehnden erregten. Dieser Kärm ward nachdem in einigen Jahren fortgesetzt, und breitete sich jemehr und mehr aus. Die A.O.
 Außländische Kriegs-Völker, welche in über gesandt waren dem Erz-Bischoffen in Bezwigung der Schoninger zu helfen, thaten gar nicht wo zu sie berufen waren, sondern stärkten die Einwohner gedachten ^{sch: Ba-} Landes vielmehr in ihrer Wiederspenstigkeit. Da ward ein allgemein ^{ten noh} Geschrey, man sollte sich diesem Zoch nicht unterwerffen, sonst den ^{den 3'hen} lauben im Chestand zu Leben, ja die Bauren drungen recht darauf ^{weis} nicht warum) daß die Priester Weiber nehmen, und das vor sechzig Jahren ergangene Päbtl. Verbot nichts achten solten. Der Erz-Bischof hatte zwar einen Synodum halten lassen, und aus dem Mittel der Geistlichkeit seines Stifts, zwey Männer an die zugleich versamlete Land-Leute abgesandt, um ihnen wissen zu lassen, daß sie als Räher und Auführer, in den Bann der Heil. Kirchen gethan waren, mithin daß Predigt-, Messe und aller Gottes-Dienst unter ihnen aufhören sollte. Diese sammelten nicht lange mit ihrer Antwort, welche auch von zweyen abgeordneten, denen Priestern angedeutet ward, und zwar gieng selbig dahin: Die Priester hatten nicht dem Erz-Bischoffen, sondern den Bauren ihren Unterhalt und täglich Brodt zu Danken, daher solten sie nur an kein interdictum gedencken, sondern ihren Kirchen-Dienst wie gewöhnlich verrichten, oder wiedrigen falls, ihrer Undankbarkeit halben das Land räumen. Würden sie sich aber zu keinem von beyden verstehen, so wolte man sie ihrer Ehr und Wohlfahrt berauben, und noch dazu am Leibe straffen. Die Bauren merckten wohl daß es den Geistlichen mit dem angedräneten Bann kein rechter Ernst war, gleich wie solcher auch nicht zur execution gebracht ward. Man machte Stillstand auf halbe und ganze Jahre, und brachte endlich durch List und gute Worte dasjenige zu wege, was durch Gewalt nicht auszurichten stund. In zwischen gab Absolon in obgedachtem Jahr 1186 dem Schleswigschen B. Waldemar als seinem suffraganeo dasjenige, was ihm die Einwohner seiner eignen Provinz noch nicht völlig zugestanden hatten. Er verordnete nach Zeugniß Cypræi, annal. Cap. XXXIII. p. 198. Durch ein diploma, welches aber nicht obhanden ist, daß get achter B. in seinem Stift die Zehnden fordern und eintreiben mögte, auf dem Fundament, daß man sich in den übrigen Stiftern des Reichs Dänemark dahin verglichen hatte, daß die Zehnden gegeben und in drey ^{die 3'hen} Theile unterschieden werden solten, deren einer dem Bischoffen, der ^{der zu} ^{weiz} ^{entrich-}

466 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarck.

Ao.
II 87. zweite dem Priester, der dritte aber dem Gebäude der Kirchen zugeeignet wurde. Wer nach dreymahiger Warnung die Zehnden nicht abtrug, sollte in den Bann gethan werden, wer sie aber willig bezahlte, sollte den Frieden Christi zum Trost haben. Diesen Befehl des Erb-Bischoffs unterstützte der König Canutus, und wurden erst die Zehnden in Süder-Jütland aufgebracht, wo zu man sich bisher nicht hatte verstehen wollen.

ANNO II 87.

Concil.
Ecclesia-
stic. zu
Lund. Wie Hvitfeld und Mellelius sezen, oder nach Rechnung Magni Matthiae im folgenden Jahr, ward in der Erb-Bischöflichen Stadt Lund, ein Concilium nationale der Dänischen Kirche gehalten. Die Absicht desselben war, ein allgemeines und einstimmiges Breviarium oder Kirchen-Buch abzufassen, und in allen Stiftern zu introduciren, welches bisher gemangelt hatte, da jeder Ort gleich wie seine Ceremonien, also auch seine Gesänge und Gebücher gehabt. Iho vereinigten sich die versamlete Prälaten über diese Sache und regulirten absonderlich horas cleri canonicas, wie Mellelius schreibt, oder nach M. Matthiae worten, cantus matutinos & vespertinos. Aus allen bisherigen Gesängen und Gebräuchen ward das dienlichste herfür gesucht, und als der Dänischen Kirchen Monocanon, publica auctoritate, festgestellet. Da wurden die Breviaria, auf Dänisch Farebøger, deren einige kurk vor der Reformation gedruckt, iho aber rar anzutreffen sind, den Predigern jedes Orts anbefohlen. Von denen vornehmsten Geistlichen die diesem Concilio bewohnet haben, findet man folgende Mahmen aufgezeichnet. Aus Lund waren, nebst dem Erb-Bischoffen Absolon als Preside der Archidiaconus Svend, der Diaconus Anders, und der Priester Morten. Aus Viborg Bischof Nicolaus, und mit ihm Probst Svend. Aus Aarhusen Bischof Svend, Probst Esbern und Mag. Thomas. Aus Hørglum Bischof Truid, mit den beyden Canonici Aage und Johannaes. Aus Odense Bischof Johannes mit den beyden gelehrten Männern Peter und Gotfried. Aus Schleswig Bischof Waldeinar mit dem Probstten Svend. Aus Roschild, dessen Bischoffs-Stuhl Absolon zugleich mit dem Erb-Sitz bekleidete, waren die beyden Priester Abraham und Albert. Aus Ripen der B. Homerus mit Mag. Rudolph und Hr. Thomas. Aus Vallbye, welcher Ort anfangs ein Bischoffthum gehabt, waren die Priester Johannes und Benedictus. Diese Herrn wurden als die gelehrteste der Zeit in Dännemarck

Breviaria
werden
verserti-
get.

ane

angesehen. Nachdem die Bischöfe zu Hause gekommen waren, liessen sie noch jedet ihres Orts, einen conventum provincialem halten, und die auf dem Concilio verhandelte Sachen nachsehen und bekannt machen. Ich schliesse aber, das ein jeder noch die Gewalt behalten, etwas besonderes in Kirchen Gebräuchen seines Orts vorzunehmen, weil A. Hvitfeld B. Chron. p. 20 schet: Homerus B. zu Ripen, habe im nächsten Jahr 1188. Die Gottseligste und gelehrteste Männer des Reichs zu sich berufen, und nach ihrem Rath Breviarium Eccles. Ripensis gleichsam von neuen versetzen lassen. Es scheinet dann, das jederman mit den Schlüssen dieses Concilii nicht zufrieden gewesen, und man bald auf etwas anders gefallen ist.

Ao.
1188.

Brevia-
rium Ri-
penae.

ANNO 1188.

Bekahm die Dänische Kirche einen National - Heiligen, Nahmeus St. Kield, Ketillus wie auch von einigen Chilianus genannt. Er war ein Edelmann, vom Geschlecht derer von Kannen oder Kanden, im Dorff Binding, ohnweit der Stadt Randers, geböhren, ohngefehr im Anfang dieses Seculi. Seine Eltern wurden an ihm eine Neigung zum stillen Leben und Übung der Gottseligkeit gewahr. Weil sie nun selber fromme Leute waren, freueten sie sich dessen, und wiedmeten ihn dem Geistlichen Stand. Er nahm in den Studien mercklich zu, und lies dabei frühzeitig grosse Tugend und Heiligkeit aus allen seinen Wörten und Werken hervor leuchten. Absonderlich sahe man an ihm ein Beispiel ganz ungemeiner Liebe, Demuth und Keuschheit. Als das Gericht seiner vielen Tugenden unter andern dem Viburgischen Bischoffen zu Ohren kahm, vermogte er ihn, unter dasigen Canonicis einen Platz einzunehmen, welches er auch that, und nach der Vorschrift St. Augustini ein heilig Leben führte, auch der Schule, welche diesen Brüdern anbefohlen war, mit gleichem Nahm und Nutzen der Jugend vorstund. Bey seiner Schul-Arbeit versäumte er seine privat Studien nicht, sondern schrieb zugleich verschiedene kostbare Bücher zusammen, preciosa volumina conscripsit, heists in seiner Legende. Ob aber dieses von concipirung seiner eignen Gedanken, oder von der Ausschreibung fremder Arbeit zu verstehen, weis ich nicht. So beliebt ihn aber seine Tugend bey den Tugendhaften machte, so verhaft ward er hingegen unter seinen con'orten im Closter. Man erhelet, das da sie hast und ihn einswahls aus ihrem Convent gestossen, und er sich außerhalb des Closter verfasse.

Apothe-
osis St.
Ketilli zu
Wibura.
Desse
Herkunft.
Tugend.

Wird im
Vorstehen
der Schu-
le.

Bey den
Bösen ver-
hafet
aus dem
Closter
verfasse.

Ao.
 1188. der Stadt als im Elend aufhielt, begegnete ihm ein Diener des Klosters mit einem Krug in der Hand, welcher ausgesandt war, aus einer klaren Brunnen Wasser zu schöpfen. Diesen bat er um Erlaubnis, aus dem Kloster-Krug zu trinken, worauf sich das Wasser in guten Wein verwandelte, welches Kield seinen Feinden auf seine Gesundheit auszutrinken ins Kloster sandte, und darauf alsbald wieder angenommen ward. Von denen Wundern die vor und nach seinem Tod mit ihm sich zugetragen haben sollen, ist vormahls ein Buch geschrieben worden, welches aber längst umgekommen. Obiges finde in einer alten Nachricht von Viburgschen Sachen, dem noch ein ander Mirakel beigefügert ist, welches doch einigen kein groß Wunderschein mögte, in Betrachtung, daß ein gut Gedächtnis solches einiger massen zuwege bringen könnte. St. Kield las einsmahl die Heil. Schrift in der Kirchen zur Früh-Messe. Da ging ihm das Licht aus, und er saß im Finstern, bis ihm solches wieder angezündet ward. Jedoch fuhr er im Lesen fort, als wäre es bei hellem Tage gewesen, und lies sich nicht anfechten, darüber sich alle Anwesende entsezen müsten. Hierbei erinnere mich einer parallel-Geschichte vom Heil. Francisco ehemahl gelesen zu haben, welche nicht vorbe lassen kan. St. Franciscus las, gleich wie unser Kield, in der Früh-Messe, und zwang den Teufel das Licht für sich zu halten. Auch da die Kerze abgenommen und dem Teufel bis an die Finger gebrannt war, branet die mithin ihm sehr schmerzte, gebot der Heilige Mann das übrige der Kerze nicht von sich zu lassen, welches der arme Teufel auch thun muste, aber nicht ohne schmerzlichem Geheul. Um aber auf unsern St. Kield wieder zu kommen, soll er, besage des Breviari Lundenis, vielen Blinden, Taubten, Lahmen und dergleichen preschafsten Leuten zur völligen Gesundheit geholfen haben. Einsmahl begegnete ihm ein Auss higer ganz nackter Mensch, den er wärmete und kleidete, indem er ihn an er angekleidet hatte, verschwand selbiger vor seinen Augen. Des Ketilli Präantecessor Eskilus machte ihn zum Thum-Probsten wie A. Hvitf. B. Chron. p. 102. berichtet, welches aber mit der Zeit-Rechnung wohlgedachten Aetoris unmöglich bestehen kan. Dass er weiter in weltlichen Ehren avanciret, gedencket der Verfasser seiner Legende nicht. Hingegen zeugt A. Hvitfeld l. c. und mit ihm andere mehr, er sei des Oris Bischoff geworden, und in solchem Amt anno 1551. V. Kalend. Octob. gestorben. Dass seine Todes-Art gewaltsam gewesen, finde nirgends als in seiner Legende die aus dem Breviario Slesvicensi bald folgen soll. Daselbst heist es: die Feinde Christi sind auf ihn eingedrungen, in die Kirche St. Margre-

Ao.
1188.

Margrete, und haben ihm den Märter-Todt angehan, indem er daselbst horas Canonicas zu singen beschlossen war. Als nach seinem Tod die Dānische Clerisey, zu Rom Ansuchung gethan, der Pabst mögte ihn in canonem sanctorum einschreiben, schrieb Clemens III. einen Brief datirt Idus Junii 1188. an den Erz-Bischoff Absolon, daß er ihm vom Leben und von den Wundern dieses Heil. Mannes zuverlässige Nachricht ertheilen mögte. Als nun diese nach Wunsch erfolgte, ward St. Ketillus zu Rom canonizirt, und zugleich seine sogenannte Apotheosis in der Wiburgischen Thun-Kirchen mit Processe und Herrlichkeit, in Gegenwart einer grossen Versammlung, nach Gewohnheit der Römischen Kirche vollzogen. Sein heiliger Leichnam ward aufgehoben in einem mit vergoldetem Messing überzogenem Sarg, welcher, bis auf den jüngsten unglücklichen Brandschaden dieses Orts, in der ihm gewidmeten Capelle aufgestand, vor der Reformation aber in selbiger Capelle an vergoldeten Ketten unter dem Gewölbe hing, und in der Luft schwebte, gleich als wäre kein ander Element wehet ihn anzureihen. Dabei brannten so Tages als Nachts verschiedene Lampen und Lichter, welche allererst ums Jahr 1538. auf Befehl K. Christ. III. ausgelöscht wurden. Das Anniversarium oder Verjährungs-Fest dieses Heiligen feierte unsere Dānische Kirche unter dem Pabstthum am 8ten Julii, da auch sein Nahme mit rothen Buchstaben in unsern Calendern steht. Die Collecte welche man auch damahls zu brauchen gewohnt war, steht im Breviarüs also abgefasst.

Begräb.
Gährliche
Vereh.
rung.

ORATIO.

Omnipotens sempiterne DEus, qui es sanctorum tuorum splendor mirabilis, qviqve hunc diem Beati Ketilli, confessoris tui, solennitate consecrasti; da Ecclesiaz Tuæ de tanta festivitate latari, ut apud misericordiam tuam exemplis ejus protegamus & precibus per Dominum nostrum JEsum Christum.

Vir Domini prudens, meritorum luce resplendens
Præclarus genere, morumq; micans probitate

M n n 3

Tem-

Ao.
1188.

Tempore prælatus fertur Regis Nicolai
 In lucem sanctus mundi prodidisse Ketillus
 Sic pius ac mundus, ut ei quis in orbe secundus
 Vix foret, aut similis in commissioq; fidelis.
 Vir pius ac justus verbiq; lucerna Ketillus,
 Munere multiplici meruit Domino famulari.
 Clarus honestate, rutilans mira bonitate,
 Mitis mansuetus, humilis pius atq; modestus.
 Induit algentes, satiavit & esfrientes.
 O! felix Christi confessor qui meruisti
 Sic de terrenis largiri rebus egenis,
 In permanensa quo mutares peritura
 Et felix frueris eis per secla futura.

HYMNUS.

Alternatim sonent voces & dulci concordia
 Laudum melos Regi Regum concinat Ecclesia.
 Qui Ketillum immortali coronavit gloria,
 Cujus nutu & virtute, gubernantur omnia.
 Hunc electum sibi servum ante mundi tempora
 Precognovit admiranda illustrandum gratia.
 A diebus juventutis pium, castum, humilem
 Presciebat, largum, mitem, charitate proclivem
 Et virtute meritorum jam inestimabilem,
 Qui per signa adhuc vivens renitebat varia.
 Nunc evectus ad suprema operatur plurima
 Resplendensque cum electis in pcrenni gloria.
 Trino DEO in personis, uni in substantia
 Summus honor summa virtus summa sit & gloria,
 Cujus regnum & potestas per aeterna secula, Amen.

ALI-

ALIUS HYMNUS.

Festiva dies colitur, in qua migrasse dicitur
 Christi fidelis assecla Ketillus ad cælestia.
 Sonent ergo nunc tintuli Harmonicarum moduli
 Et collaudemus consona voce DEI magnalia,
 Qui coruscantem meritis & virtutum prodigis
 Conscivit sanctum hunc sacro sanctorum conubernio.

ALIUS.

Ad laudem Domini cantus promantur & hymni,
 Qui tribuit sancto virtutum dona Ketillo,
 Qui variis renitens donis signisq; resulgens
 Restituit visum cæcis, claudis quoque gressum
 Surdos & mutos & lepræ commaculatos
 Sanos reddebat & opem multis tribuebat
 Ergo DEum cœli benedicte corde fidei,
 Atq; pium servum facientem signa per illum.

Seine Legende folget auch in diesen Terminis.

Beatus vir Domini KETILLUS, ex illustri prosapia or-
 tus, cum adhuc esset in ætate tenera, cœpit DEO
 devotus existere veraq; innocentia, & simplicitate sancta,
 DEO hominibusq; placere. Parentes autem ejus in con-
 finio Randrusiensis oppidi habitantes in villa Wynghe,
 cum essent divites, instinctu matris, quæ DEum plus ti-
 muit & dilexit, congruum duxerunt, filium studiis lite-
 rarum tradere, ac gemina instructum scientia, in mini-
 sterio Domini mancipare. Traditus autem hujuscmodi
 studiis,

Ao.
1188. studiis; non solum in liberalibus disciplinis profecit, verum etiam juxta Psalmistæ vocem, de virtute in virtutem processit. Erat enim Humilitate prædictus, Castitate præclarus, Largitate conspicuus, blandus Alloquio, firmus Consilio, Misericordia insignis, & Charitate ineffabilis. Qui & amicos in DEO, & inimicos dilexit propter DEum. In his virtutibus placens DEO, factus est dilectus, & vivens adhuc inter peccatores, transferri ad meliorem vitam desideravit, ne forte malitia mutaret intellectum ejus, aut fictio deciperet animam illius. Illud enim Dominicum diligebat attentius mandatum. Nisi quis renunciaverit omnibus, quæ possidet, non potest meus esse discipulus. Quocirca non tantum sua, sed seipsum disposuit pro Domino relinquere, nudusq; crucem post Christum bajulare. Crebrescente igitur gloria ejus fama sanctitatis, quæ universo populo jam innotuit, ad aures venerabilis Episcopi Wybergen. Eskilli pervenit, cuius sanctis exhortationibus, dilectus DEO amicus, quod prius mente conceperat, ad effectum citius perducere disponebat: placita enim erat DEO anima illius, propterea properabat de medio iniquitatum illum educere, atque inter Religiosos & sanctos viros collocare. Unde factum est, ut idem venerabilis Pontifex, Spiritu S. mediente, illum sibi alliceret, & in Ecclesia majori fratribus sociaret: qui ibidem sub Regula B. Augustini summa charitate congregati erant; & Regi Regum Domino devoti ministrabant. Ubi primum magister puerorum constitutus, pueros commendabiliter instruxit, & preciosa volumina conscripsit. Attendens enim Apostolum dicentem; Qui non laborat, non manducat, ociosus nequam panem comedere voluit, sed miranda prædictus Gratia, duo simul opera quotidie implevit, pueros docuit, & a scribendo interim manum non retraxit. In his ergo, atque cæteris bonis operibus, sedulus DEI servus

ac devotus, postquam ministerii sacerdotalis jugum, Spiritu sancto donante, suscepit, non solum donis spirituibus multiformiter repleri meruit, sed miranda sanctitatis gratia undique resulsi. Episcopus vero Eskillus eum, Spiritu sancto cooperante, in Sacerdotem consecravit. Euolutis autem aliquibus annis, dum in Ecclesia B. Margaretæ horas Canonicas psalleret, in eum irruentibus Christi inimicis, per Martyrium occubuit.

Ao.
1188.

Einige wollten, daß die vormahls Unser Frauen dedicirte Viburgsche Thum-Kirche, nach dieser consacration, St. Ketillo zugeeignet worden, weil seine theure reliquien in derselben aufgehoben. Ich finde aber hi von keine gewisse Nachricht, zweifle auch um so viel mehr daran, da die Capelle au der Norder-Seiten, worin sein Sarg stund, den Nahmen von ihm getragen, welches vermutlich nicht geschehen wäre, want ihm die ganze Kirche zugeeignet gewesen, kan jedoch gleich viel seyn. In gedachter Capelle war unter andern dis Neim-gebäcklein zu lesen.

*O Ketille bone noster reverende Patrone,
Fac te propitium per vetus officium.*

Weil übrigens an diesem Ort Gelegenheit finde, wil Speciminis gratia, und auf daß man sehen könne, womit sich unsere Väter im Pabstthum geschleppt haben, einen bey mit befindlichen Catalogum aller derjenigen Heilighümer anführen, welche bis auf die reformation in offgedachter Thum-Kirchen zu Viburg aufgehoben worden.

Es war aber daselbst als in einem Heiligen Magazin versamlet. Catalogus reliquiarum Viburgensium.
Ein Haar-Zopf der Mutter Maria, ein Stück ihres Rokks, ein gus
Stück derer Brodt mit welchen Christns 1500 Mann gespeiset, ein
wenig vom Bart St. Siegfridi, ein Knoche von St. Jörgen, ein Stück
des Heil. Kreuses, ein Stück des Rückrads St. Petri, ein Stück von
den Hosen St. Wilhadi, etwas von den 11000 Jungfern, etwas von
den 1000 Rittern, ein Knoche St. Aegidii, etwas von St. Cicilia, dito
von St. Barbara, dito von St. Birgitta, dito von St. Blasio, ein
Stück des Hembds St. Olai, welches blutig, ein Stück des Arms St. Pan-
cratii, ein Stück von St. Vincentio, ein wenig des Oels St. Nicolai;

Ao.
1183.

ein Stück vom Haupt St. Stephani, ein Tuch mit dem abgetrockneten Blut Christi, ein Stück des Tisches an welchem Christus das Heil. Abendmahl eingesetzt, ein wenig vom Evangelisten Marco, dito von St. Lamberto, dito von St. Albano, dito von St. Albino, dito von St. Canuto Rege, dito von St. Canuto Duce, ein wenig Asche von den Thebanischen Märterern, etwas von St. Benosio, dito von St. Felice, dito von St. Fortunato, dito von St. Hinsulphio, dito von St. Eflaldio, dito von St. Valerio, dito von St. Lazaro zu Bethanien, dito von St. Gregorio, dito von den unschuldigen Kindern, dito von St. Materno, dito von St. Augustino, dito von St. Clemente, dito von St. Anschario, dito von St. Leone, dito von St. Adam, dito von St. Sebastian, dito von St. Syrach, dito von St. Helena, dito von St. Bothilde, dito von St. Innocentia, ein wenig von der Milch Mariæ, ein Stück der guldnen Pforte, ein Stück des Heil. Grabes. Alle diese Dinge zu unterscheiden und ein jedes nach Gebühr zu accommodiren, ist gewiss kein geringes gewesen. Man kan sich hierben leicht vorstellen, was an andern Orten dieses Landes, absonderlich zu Roeschild und Lund, wo sehr reiche und ruchtbare Kirchen waren, für Magazins der Heiligtümer anzutreffen gewesen, die aber auch tempore reformationis von den flüchtenden Mönchen guten Theils ausgemustert, und nach solchen Orten hingebracht sind, wo sie noch im Preis und besser zu Marckt gebracht waren.

Reliquie
St. Egisti
komme u.
nach Rœ-
schild.

Im folgenden Jahr ward die Roeschilda Thurn-Kirche mit den Reliquiis St. Egisti, eines Discipels vom Apostel St. Petro, bereichert. dann da K. Canutus dem Kaiser geholffen, die Stadt Bardewic, wo St. Egistus begraben lag, einzunehmen, bat er sich diese herrliche Spolia als eine Recompence aus.

Böse
Mönche zu
Westerwig

Zu Westerwig in Jütland wölten die Brüder St. Augustini ihzrem Abten oder Probsten ganz aufseßig werden, und stiessen ihn gar aus dem Kloster, weil er ihnen nicht verstatte konte, exequentes meretriculas videre, auszugehen und liederliche Weiber zu beschauen. Den verstossenen Abten tröstet St. Wilhelminus in einem Brieffe und offeriret ihm die äussere Administration seines Klosters Ebelholz, oder wo ihm solches nicht anstand, rathet er das Kloster Esrom zu erwählen. Dem Bischoffen Thurgoetho schreibet gedachter Heiliger, auch und verweiset ihm in höflichen Worten, daß er gedachtem Prälaten seiner Diocecs nicht besser beg-

beystand, sondern mit den gottlosen Mönchen connivirte. Der Brief Ae.
lautet also:

1188.

AD EPISCOPUM THURGOTUM.

Ubi religionis & disciplinæ rigor patitur detrimentum, non est Ecclesia filiis dissimulandum, ne dissimulatio criminis culpam gravioris accumulet ultiōnis. Inde est, mi Pater, qvod vestris aspectibus hæc præsentia confidenter offerimus, qvem & facie novimus, immo & in Christo vere dileximus, tum debito fidei Christianæ, tum opinio-
nis svave redolentis odore. Si super hoc præsumptionis forsitan argua-
munt, excusabiles nos habebit & rectitudinis Zelus & fraternitatis com-
passio, cui humanitatis officium exhibemus. Noveritis igitur, Pater,
qvod de vestra promotione jucundiori gratulati sumus auditu, eo certe
devotius, qvo sperabamus, vestris studiis Ecclesiam DEI uberiori pro-
ficere fructu. Verum illi specialiter vestræ gloriæ congaudebant, quos
prius suscepérat paternitas vestra regendos & studiis honestioribus pro-
vehendos. Sed, Pater, mutatus est color optimus, versa est cytha-
ra & chorus in luctum, & organum, ut audimus, in vocem flentium,
qyoniam priora transierunt. Pro crine succedit calvitium, pro svavi
odore foetor, dum & rigor deperit ordinis, & infertur calumpnia
sacratoribus & antiquioribus institutis. Cum non licet nisi in
melius terminos commutare, qvos patres posuerunt & observari filii,
mandaverunt. Nonne vobis, Pater, videtur iniqvitas, seniorum
obviare mandatis, obedire nolle Præpositis; Et patris nostri Augustini
Regulam in irritum duci? Nonne genus est arioland, acqviēscere nolle?
Ad libitum de clauſtro insipientium juvēnum pedes exponi &
videre meretrices & ab ipsis velle videri & infamare cubicu-
lum castitatis, nonne sunt hæc arma iniqvitatis? Suppressis virtuti-
bus libertas vitiis indulgetur & est reprehensibile, si Præpositus gan-
nire præsumat, defensionis scutum opponit & facies asperioribus,
corrigendis verbis illatis, pudore suffundit. Sed ut michi licet in

Ao.
1189. *aure vestra licenter pauca proponere, quis in culpa versatur, nisi Dominus Episcopus, cuius est inter eos major auctoritas, qui fluentis intumescentes compescere potest & enormia redigere in mensuram. At vero si potestis tacetis, nonne consentire probamini? Proverbiū vobis est notum: Qui tacet, cum posse arguere, consentit. Consentientes vero & facientes, secundum Apostolum, poena pari punientur. Et utinam, Pater, solummodo taceretis & cornua peccatoribus non daretis. Observamus igitur pro Christo, ut in defensione justiciae, religionis amatorem vos esse probetis & Præposito, honesto uti & sanctæ conversationis viro, cum defectum ordinis Ecclesiae sibi coamissum auribus vestris intulerit, benignum impendantis auditum. Turpe siquidem est velle videri confovere justiciam, & pati perversos subvertere pravis moribus disciplinam. Donet omnipotens Deus, ut de cætero nullum apud vos, qui perversi fuerint, refugium habeant, sed servari in vobis sentiant errore sublato rectitudinis Zelum, hoc enim & famæ vestræ congruit & Saluti.*

ANNO 1189.

Dānemarcker sichen in den heiligen Krieg. Als Jerusalem und das Gelobte Land zwey Jahr vorher vom Egyptischen Sultan cingenommen war, sandte der Pabst Clemens III. seine Legaten mit Briessen an alle Christliche Potentaten, selbige dahin zu vermögen, daß sie, als Söhne der Kirchen, ihr äusserstes daran seien mögten, gedachte heilige Orter, welche nicht mehr von Pilgrimen könnten besucht werden, aus den Händen der Ungläubigen wieder heraus zu reissen. Der Dānische König Canutus ward damahls auch eingeladen, einen Zug ins Gelobte Land zu wagen. Er für seine Person hatte zwar in seinem Lande genug zu thun, und that klüger daß er zu Hause blieb, als andere Könige, welche persönlich in den heiligen Krieg zogen, und nicht heiliger zurück kamen, noch etwas heilsames ausrichteten. Jedoch wollte man, so viel sich thun lies, denen Beschützern des heiligen Grabes hülftliche Hand leisten, wie dann Platina im Leben P. Clemensis III. schreibt, die Dānen, Friesen und Flanderer haben eine Flotte von funfig Schiffen zusammen gebracht, und sind mit derselben ins Mittelländische Meer, unter der Africanischen Küste hingegsegelt, haben den Saracenen grossen Schaden gethan, und unter andern die Stadt Siluina einges

Ao.
1189.

eingenommen. Messenius berichtet, Scord. Illustr. T. II. p. 14. auf Auctorität Abbatis Ursbergensis, daß diese Dānische oder wie er sie zu nennen beliebet, Scordische Hülfs-Blöcker, nebst den Engelländern und Frankosen, zur Behauptung des Gelobten Landes, und Dämpfung der Saracenen, das beste gethan. Ob dieser Dānische Zug zur Stiftung des in aller Welt berühmten Elephanteus-Ordens, Anlaß gegeben, wie fast alle unsere einheimische Sribenten, von Ausländern aber, sonderlich Leonh. Vogtius und Beumannus wollen, lasse dahin gestellet seyn, als eine Sache die eben nicht hier darf ausgemacht werden. Man besehe inzwischen Jani Bircherodii Breviarium Eqvestre. Wann diese Sache seine Richtigkeit hat, folget daraus, daß gedachter Elephantens- Orden alle übrige, absonderlich den Burgundischen vom Güldnen Vlies, den Französischen vom Heil. Geist, und den Englischen vom Hosen-Band, an Alter übertreffe. Ich komme aber auf den Zug der Dānnemärcker in den Heil. Krieg zurück, und muß erinnern, daß ehe sie rechten Ernst daraus gemacht, und sich mit den Niederländern, wie gedacht, vereiniget, haben bereits einige, wie wohl wenige particuliär Leute, ihre gegen dem Heil. Grab tragende devotion darin bezeugt, daß sie noch im selben Jahr, da solches den Christen genommen ward, nemlich 1187 auf eigner Hand, mit einigen Schiffen dahin gegangen, aber dem Ansehen nach nicht viel ausgerichtet haben, auch zu Fuß durch Hungarn und Sachsen zurück gekehret sind, in welchem Zug der berühmte Dānische Held Esbern Snare, ein Bruder von B. Absolon, mit gewesen zu seyn scheinet, weil er eben seine Landes-Leute, in einer Versammlung, zu Odense gehalten, mit einer beweglichen Rede dahin zu vermissen gesucht. Von diesem Heerzug der Dānnemärcker, hat ein ungenannter Auctor, vermutlich ein Mönch selbiger Zeit, eine Beschreibung nachgelassen, welche allererst anno 1684 auf Vorschub Herrn B. C. Kirchmanni zu Amsterdam, unter folgendem Titel gedruckt ist. Commentarius historicus de profectioane Danorum in terram Sanctam, circa annum Chr. M. C. LXXXVII. suscepta, eodem tempore ab incerto autore conscriptus. In demselben steht cap. III. der Brief des Pabsts Gregorii VIII. an alle Christl. Könige abgelassen, den Heerzug ins gelobte Land betreffend, welcher doch von dem Schreiben Clementis III. in eben dieser Materie, zu unterscheiden ist. Cap. IV. aber wird erzählt, wie der König, in anderer Angelegenheit, mit den Magnaten eine Versammlung zu Odense um Weihnachten gehalten, da eben der Pabstl. Legat mit der Zeitung angelkommen, daß das Heil. Grab ins Gelobte Land zu verschicken.

Thun gute Dienste.

Elephanten-Orden ob daher seinen Ursprung ha-

Consult. über die ins Gelobte Land zu verschicken- de Hülfe.

Ao.
II 89. Grab in die Hände der ungläubigen gerathen war. Dieses so wohl als das zugleich übergebene Schreiben des Heil. Vaters, sekte den König Canutum und alle anwesende in so grosse Betrübnis, daß sie sämtlich in Thränen zerlossen, und für Bestürzung keiner ein einziger Wort herfür zu bringen vermögte, bis endlich nach Inhalt des sten Cap. der treuliche Ritter Esbern Snare in folgende Worte herausbrach.

Literis Apostolicis, summiq; Pontificis nuncijs reverenter, ut dignum est, inclinamus. Sed quia luctuosam continet querimoniam & IESU Christi contumeliam, omnium corda, Christum diligentium, vertunt in stuporem. Nihilominus tamen, ut decet, paternæ sollicitudini grates debitas agit Christianitatis universitas: quia, sicut in capite corporis, sedes est rationis & scientiæ: ita & capite Sanctæ Matris Ecclesiæ, idest, Apostolico, totam consistere summam consilii non ambigimus. Quicquid ergo divina gratia, suæ dignatur revelare prudentiæ, hoc quasi de capito derivetur in barbam, ut benedictionem consequi mereamur. Hæc illis responsa sufficient. Nunc denique, dilectissimi, ad nos commonentes verba vertamus. Patres nostri priores, meruere tempora meliora, fertilitatis scilicet ac tranquillitatis, quia in eis justitia & veritas obviaverunt sibi: horum vero dierum volumine, fraus & violentia regna moderantur: adulatores & hypocritæ colla Regum & regni Principum complectentes, stringunt & per eos officia cuæcta mutuantur, juxta illud poetum irridentis proverbium: *Quod non dant proceres, dabit his tristis*: Qui autem ob virtutis meritum fallere indignatur, non solum nullam meretur gratiam, verum etiam detrectorum morsibus laniandus exponitur. Quicquid ergo vitiosum & virtuti contrarium esse perpendimus, celerrime relinquamus & turpia in honestatis abiuentes, quos habuimus, patres imitemur. **Quæ regna, quæve patria antiquorum Danorum gloria tropæa non prædicant?** Si Graciam consulis, nostrorum audacia se defensari clamitabit: Longobardiam, si vis, interroga, & statim sui nominis proprietate se divictam a nostris non celabit. Appellaatur enim, sicut notissimum est, Longobardi, idest,

Ao.
II189.

longam barbam habentes, eo quod antiquitas nostri habitus, cum eos vinceremus, more leonum, gemobodium producebat. Qui paternam consuetudinem imitantes, nomen hereditario jure possederunt, Romanamq; fortitudinem terror gentis nostræ concussisse dignoscitur. Per Normanniam, quam vastaviimus, revertamur ad Angliam & Norvagiam, regirantes ad Orientem, mentionem faciamus de Finni, Sembis, nihil de Slavia relinquentes, a termino qui dicitur Hel, usque ad vastam solitudinem, quæ conjugit Slaviam, Holsatiam atque Daciam, & sic pene totum orbis circulum feroci audacia pervagantes, suæ subdidere ditioni. Hæc autem horrenda pericula mortesque multiplices, non divinæ religiosis intuitu sustinentes, sed ditata in de fainæ nominisque perpetui gloriam, meruerunt. Non ergo simus peripisma hominum & crimen inferamus adeptæ dignitati, moveamur a seditione civium ad majora & utiliora certamina, forte nos exspectat glorioſus de tyranno triumphus. Iudicia enim Dei abyssus multa, & si humanam latet cæcitatem, divinæ providentiaz ratione in non obscurat, quo exitu hæc Dei sustinentia terminetur. Sit in Sorte Sanctorum & communione laborum: qui non valet corpore, rebus opem conferat laborantibus, ut participes sint in præmio, qui non sunt disparés in voto.

Diese Rede hatte solchen Eindruck in die Gemüther, daß man gleich anfieng sich aufs beste zu berathen, was zu thun wäre. Fünfzehn der besten Magnaten wurden schlüssig, in Person da hin zu gehen, und ihr Vermögen daran zu sezen. Die meisten aber wurden bald andern Sinnes, und die Zahl nahm ab, bis auf fünf, deren Nahmen waren Ago Stigson, Alexander, nepos Absolonis, Ago nepos Tuconis, Episc. Skori und Sveino. Von Esbern Snare selbst wird weiter nichts gedacht, ob er abgetreten oder bey dem Bund geblieben. Diese Herrn brachten einige bemannete Schiffe zu wege, und giengen mit selbigen von Hals am Lymfiord ab, litten aber an der Friesischen Küste Schiff-Bruch, und nahmen den Landweg über Venedig. Von da giengen sie wiederum zu Schiff ins gelobte Land, richeten aber dem Ansehen nach nichts aus, und kehrten bald wieder über Constantiopol zurück, wovon gedachtes Tractatgen weiter nach zu sehen. Kurs darauf aber haben sich die Dämmetärker mit großem Ernst und Machtdruck

Ao.
1190. zusammengethan, um eine Flotte ins gelobte Land zu senden. Hier von zeuget Indovicus Maimbourg in Histoire des Croisades Livre V. ad ann. 1190. Wo er die Belagerung der Stadt Ptolomais beschreibt, und von der Dämmenmarkter Hülffe also spricht: *La premiere etoit celle des Danois & des Frisons, aux quels s'etoient joints ceux d'entre les Anglois, qui ne voulurent pas attendre, que les deux Roys de France & d'Angleterre fussent d'accord, pour faire avec eux le voyage de la terre sainte. Ceux cy etoient tous gens delite, resolus d'employer jusqu'à la derniere goute de leur sang pour deliverer le sepulchre de JESUS Christ, & ils accomplirent si bien le veu qu'ils en avoient fait, que de douze mille maistres qu'ils etoient, il n'en resta pas plus de cent à la fin de ce Siege.* Und ferner daselbst heist es: *Le corps de bataille etoit formé d'une partie des troupes Allemandes, sous le Landgrave, des Danois & des Anglois avec L'Archeveque de Pise.* In Chron. Leichtenow. p. 299 finde dieses: Dani & Normanni ad obsidionem Aconensem veniunt, qui si non supervenissent, Christiani funditus essent demoliti.

Priester.
Ehe. Über die Ehe der Geistl. ward iho heftig gestritten. Jederman gönnte den Predigern ihre Frauen, die Sie heimlich hielten, nur die Bischöfe und der Papst schärften das verbot, und thaten die renitenten in den Bann. Clemens Papa, Danos qui conjugium suis sacerdotibus decreverant, excommunicat, heist es Centur. Magdeb. XII. C. 10, p. 1425.

ANNO 1190.

Kirche zu Wisby. Zu Wisby ward die Kirche St. Mariae erbauet und dem Teutschen Gottesdienst gewidmet. Streloc. Chron. Gut. Im Closter St. Thomas zu Ebelholz hatte der Mönch Gerhardus Hinlische Offenbahrung, absonderlich von der Herrlichkeit, darin der Abt des Orts St. Wilhelmus, bald würde aufgenommen werden.

ANNO 1192.

Gulholm. Ward das Bernhardiner-Kloster Gulholm, sonst Aurea Insula genannt, Klost. gest. bey Schleswig, wo iho das adeliche Fräulein Kloster St. Joh. ist, von

Winfried

von dasigem Bischoffen Waldemaro gestiftet, aber nachgehends anderwerts, wie an seinem Ort folgen wird, hin verlegt. Es war eine Tochter von Sora i. e. hatte seine erste Besatzung daher.

Ao.

II93.

ANNO II93.

Ist das herrliche Kloster Esrum in Seeland bey nahe abgebrannt, aber bald wieder ausgebessert.

Sonst machte in diesen und folgenden Zeiten der Schleswig-sche Bischoff Waldemar, ein Prinz von Königl. Gebült, aber helslichem Walde-Gemüthe, viele Unruhe durch seine verrätherische und thörichte Anschlässe, da er sich auf den Königl. Thron zu schwingen versuchte, ward aber erwecket beym Kopf und in gefängliche Haft genommen, wovon in seiner Lebens-Beschreibung oben ein mehres.

ANNO II94.

Zu Schleswig führten die schwarzen Mönche des Klosters St. Michaelis, ordinis cluniacensis genannt, mit den weissen des Klosters Gulholm, ordin. cisterc. einen offenbaren und höchst ärgerlichen Krieg über die Theilung gewisser nicht ausgedruckten Güter, so auch über die Beswohnung des Ortes Gulholm, den die Schwarzen denen Weissen dispuettlich zu machen suchten, item über das Ius Patronatus gedachten neuen Klosters, welches man nicht dem Bischoffen, sondern dem Herzogen Waldemar, des K. Bruder, der es auch mit dem Schwarzen gehalten, zuwenden wolte. Bischoff Waldemar der Stifter von Gulholm, war nicht mehr im Stande sich oder den Seinigen zu helfen, daher kam es aufs Faust-Recht an. Die Geistliche Herren attackirten tout a tour ihrer Feinde Klöster, als wären Festungen gewesen, und schlugen sich absonderlich bey Abends Zeit nicht nur pugnis & fustibus, sondern auch Gladiis, sagt MSS. Bibl. Hafn. daher öfters einige verwundet wurden. Dieser ärgerliche Mönchen-Krieg konte zu Hause nicht geschlichtet werden, sondern kam vor dem Heil. Vater zu Rom, der dem Bischoffen Homer zu Ripen, und dem Abten zu Ebelholz in Seeland St. Wilhelmo, die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anbefohl. Diese Schieds-Richter fielen denen weissen Brüdern bey, mussten aber leiden, daß die Schwarzen mit ihrem Urtheil nicht zufrieden waren, und nach Rom appellirten, auch einige aus ihrem Mittel dahin sandten, welches St. Wilhelmu veranlässete an Päpstl. Heiligkeit folgenden Brief zu schreiben:

pp

Sancti-

Ao.

1195. Sanctitatis vestræ paternæ beneplacitum fuit, ut causa nigro-
rum Monachorum Ecclesiae Sancti Michaelis & Alborum,
Domino Ripensi, nobisq; deberet cognoscenda & terminanda
remitti. Mandatum vestrum eo sumus libentius exequuti, quo
certius velle vestrum inclinari probamus ad id, quod divina
congruit servituti. Sanctitas si quidem vestra nobis dederat in
mandatis, ut de veritate cause prædictorum inquirenda essemus
soliciti, utrisq; partibus ante nostram presentiam evocatis, &
si nobilem virum Ducem Futorum W. cognosceremus Nigrorum
esse Patronum, & mutationi prædictæ Sancti Michaelis Eccle-
siae non consensisse, nec adhuc consentire, nec in Monasterio
Alborum posse jus patronatus habere, ut ipsi vigri de plenitu-
dine sue restitutionis congauderent, & ablata sine omni inquietu-
dine possiderent. Si vero hoc Albi Monachi in suo Mona-
sterio vellent conservare, rerum omnium, quas Sancti Michaelis
Ecclesia posidebat, albis deberemus plenitudinem assignare.
Verum, cum in hoc inquirendo nobis labor inesset, prædicto nobi-
li viro, Duci, Albi Monachi in suo Monasterio jus patronatus
libentissime, nobis præsentibus, obtulerunt. Auctoritatis igi-
tur vestra munimine freti, prædictam Ecclesiam, cum omnibus
bonis suis, tam mobilibus quam immobilibus, Albus duximus
conferendam. Supplicamus igitur, ut quod a nobis vestra Ma-
jestatis imperio, eis est assignatum, favore eis vestra gratia,
prosequente auctoritatis vestrae privilegio, confirmetur.

ANNO 1195.

Das Kloß. Ward abermals ein Bernhardiner-Kloster zu As in Schonen gestift-
gesistet. Wer, welches meines Wissens, das letzte dieses Ordens war. A.
Hvitfeld spricht, es sei vom Erz-Bischoffen Eskillo, auf seinen Erbgüs-
tern angelegt, doch führet wohlgedachter Autor so wohl als Chron.
Sialandie und andere Nachrichten die Stiftung zu diesem Jahr hin, da
Eskil-

Eskillus längst nach Frankreich gezogen, ja gar gestorben war. Aus einem andern Ort des Hr. Hvitf. erhebet auch, das Kloster sey um diese Zeit eigentlich erneuert, und bey anwachsenden Mönchen, mit mehr Mönchen, die von Estrum kamen, besetzt. In folgenden Zeiten hat der nahmhafe Marsch Stig, Graf Jacob aus Holland, und andere aus dem Geschlecht derer Hviden, das Kloster reichlich dorirt. Auch hatte bereits der vnsich erwähnte B. Waldemar aus Schleswig etwas dazu gegeben.

Ao.
II 195.

Weil in diesem Jahr-Hundert von denen häufig aufgekommenen Personaklöstern dieses Ordens, öfters ist gedacht worden, ist billig, daß wir lia St. von dem Ordens-Stifter St. Bernardo einige wiewohl kurke und Bernhar-summarische Nachricht erhellen. Dieses letzte Licht unter denen für heis di lig gehaltenen Kirchen-Vätern, ward geböhren zu Fontenay in Burgund, anno 1091. von welchen Eltern ist mir nicht bekannt. Im 22sten Jahr seines Alters, erwählte er den Mönchen-Stand Cistercienser-Ordens, bis er anno 1115. in das neu erbaute Kloster Clairvaux oder Clavallis berufen ward, daselbst die Stelle eines Abts zu belieiden, welches er mit so grossem Fleis und Ruhm that, auch die Regeln dergestalt verbesserte und in Ausübung brachte, daß sie ohne seinem Willen den Mahmen als ganz neue von ihm bekamen, und in andern Klöstern, wo eifrige Lebte waren, nachgefölget wurden. Der Käyser Lotharius hielt so viel von ihm, daß als er anno 1133. gen Rom reiste, sich krönen zu lassen, mußte St. Bernhardus als sein Reis-Gefährter ihm folgen. Er war ein sehr frümmer und heiliger Mann, voll Glaubens, Liebe und Demuth. Über 60 Bücher und Tractätlein von Geistl. Sachen hat er geschrieben, in welchem gewiß ein ungemeiner Geist hervor leuchtet, obwohl ihm von den Schlacken des Papstthums in dessen dickster Finsternis er gelebet, freylisch etwas, anhängt, doch weit weniger als man sich vorstellen sollte in Betrachtung des Seculi. Die wahre Herzens-Theologie hat er aus eigner Erfahrung, so wohl als aus der Quelle Heil. Schrift, gewislich gehabt, und was er geschrieben absonderlich von der Liebe Jesu, und dem süßen Umgang mit ihm im verborgenen Menschen, ist so kräftig, als man etwas verlangen kan, daher er inter mysticos puriores mit allem Fug zu rechnen. Sein Lebens-Lauf ist von Papisten und andern hin und wieder aufgeschrieben, allein mit so viel Täbeln durchspickt, daß man in der Scheide-Kunst wohl erfahren seyn muß, um das falsche vom wahren zu unterscheiden, mithin weder uns

Ao.
1195. gläubig noch abergläubig zu verfahren. Unser vom Herr A. Magnæo edites Chron. Sial. gedencket pag. 27. von ihm unter andern, daß nach den Zeiten St. Martini Episcopi Turonensis, kein Heiliger im Fleisch gelebet, der so viel Wunder als dieser gethan, darauf folget ein Verzeichnis sehr vieler Blinden, Tauben, Sprachlosen und anderer preshaften Personen, deren er hier zehn, da zwölf und bald mehr durch Aufliegung seiner Hand, gesund gemacht. Als er der Bitte des Königs Svercheri in Schweden, und des Dänischen Erz-Bischoffen Eskilli eine Genüge leistten, und auf einmahl zwei Versammlungen (Conventus) seiner Mönche in diese Nordische Länder versenden wolte, aber einige Brüder unwilling fand, ihr Vaterland und ihn als ihren geliebten Vater zu verlassen, hat er denen die ein Zeichen zur Bestätigung der Göttl. Vocatio verlangten, ihre Bitte zugestanden, und so gleich seinen Daumen in einen silbern Schüssel hineingedrückt, welcher Schlüssel wegen dieses Mahlzeichens hoch gehalten worden, und darauf sind auch die Brüder des Göttl. Willens überzeugt, hieher gekommen. Einer Mahmens Gerhardus, ohne Zweifel eben der, welcher nachmahls erster Abt zu Esrum in Seeland geworden, hielt sich gar läßlich, wie es ans Scheiden gieng, und wandte vor, er hatte allezeit sehnlich gewünscht, daß seine Gebeine bey des Heil. Vatens seinen zu Claravallis ruhen mögten. St. Bernhardus versprach ihm, solches sollte auch geschehen, und er nach vielen Jahren lebendig wieder hieher kommen, welches auch erfolgte. Von der intimen Freundschaft in welcher St. Bernhardus mit unserm Dänischen Erz-Bischoffen Eskillo gestanden, zeugen verschiedene an ihn abgelassene Briefe, aus welchen zugleich erhellet, er habe absens von gedachtem Prelaten mehr gehalten, als er vielleicht Præsens würde gethan haben. Wir wollen eins von gedachten Schreiben zur Probe hieher setzen.

Ein Brief *A manrisimo Patri & Domino Eskilo, Dei gratia Lundensi*
St. Bernhardi Archiepiscopo, Frater Bernhardus Clareuallis vocatus Ab-
an den Däni- bas, in vero Salutari salutem. Scripta & salutationes vestras,
nischen immo affectiones cordis vestri tam libenter suscepi: quam specialiter &
Erz. Bi. schaffen diligo vos & diligor a vobis. Inde est, quod auditis tribulationibus vestris, eas
Eskillum. non solum meas feci: sed & inueni: quia non possum te dolente non delere
dulcissime Pater: nec nisi molestus & anxius tuas molestias & anxietates
audire. Tangit & angit cor meum quicquid tuum exasperat: & quicquid
illud

illud sit quod te persequitur: sed me tecum. Quicquid enim gratiae & dilectionis impendere sibi possunt absentes amici, puto & me debere tibi: & mihi deberi a te. Audax sum, sed non mendax: & in hanc audaciam me compulit tuae sublimitatis dignatio. Quando enim id præsumerem ego: quando tantam tantillus & a tanto gratiam sperare auderem? Et si ego retribuere non potero: non est mortuus retributor meus: quia Dominus retribuet pro me. Dominus inquam in quo & pro quo tanta nos deuotione complectis, tanta stringis affectione. Benedictus sanctus angelus tuus, qui pio pectori tuo id suggestit. Benedictus Deus noster, qui persuasit: Glorior priuilegio amoris tui. Refectus sum per carissimum Fratrem nostrum, Filium tuum Guilelmum, de abundantia suavitatis pectoris tui. Refectus sum per nuncium tuum: refectus sum per litteras tuas: refectus sum per omnes qui a te usque ad nos vel per nos euadere possunt. Utinam mihi datum esset, desuper haec dicere, non dictare. Ut me potius loquens quam scribens aperire valerem. Pro certo acceptior esset sermo viuus quam littera. Oculi quippe loquentis, fidem facerent dictis: & melius affectum vultus exprimeret, quam digitus. Sed quia illud absens per me non possum: per litteras quæ secundum in hujusmodi locum obtinent, satisfacio quantum possum. Nuncium tuum cum magna exultatione vidimus: & negotium tuum, quantumq; potuimus, munivimus ad Dominum Papam. De Secreto autem verbo illo, quod tam ardentiter ascendit in cor tuum, respondebit tibi ex parte nostra Guillelmus: tuus inquam & specialiter tuus in visceribus IESu Christi. Posui enim verba mea in ore ejus, & ipsum audies tanquam me in negotio isto. Heu auellor, abripior, non licet ultra. Auocat diei malitia, reuocat turba superuenientium, & epistolam potius rumpunt quam finiunt. Sed nunquid, quia faciunt ut paucis scribam, facere poterunt ut parum diligam? Actum excludunt a me, non affectum: ille semper tecum est, qui sui juris est, & tecum erit quondiu fuerit: ornai mihi amicitiae jure colende pie ac reverendissime Pater.

Ao.

1195.

Was anlanget den Todt St. Bernhardi, des dreyzehn den Apostels, wie ihn einige nennen, hatte er in 38 Jahren sein Kloster Amt vorgespann,

Ao.
1195.

standen, als er anno 1153 in eine grosse Schwachheit fiel, die ihm sein Ende ankündigte. Während der solcher Schwachheit, sparte der Teufel seine Versuchungs-Pfeile an diesem Heiligen Mann im geringsten nicht, sondern stellte ihn im Gesichte vor, den Richter-Stuhl Christi, da er ihn seiner Sünden wegen aufs strengste anklagte, und ihm alle Gnade und Seligkeit absprach, gewann aber an ihm nichts, weil er immer sprach: Perdite quidem vixi, perditum tempus meum perdidit. Occulto me autem in cruenta vulnera Christi. Validus es ad justificandum, misitus es ad salvandum Domine Iesu, miserere mei. Er forderte zu lebt alle seine Kloster-Brüder vor sein Sterbe-Lager, und sagte zu ihnen:

Letztere
Nede St.
Bernhar-
di.

Drey Stücke erfreuen mich 1. Dass ich niemanden mutwillig gesärgert, 2. Dass ich mir selber nie zu viel zugetraut, und 3. auch selbsten menschlich gerochen habe. Drey Stücke aber bescheiden ich euch auch. Die Liebe, die Demuth, und die Gedult. Dies sey mein Testament: und mit diesen Worten verschied er auch am 20. Augusti gedachten Zahrs, als er sein Leben auf 62 gebracht. Wären alle Bernhardiner Mönche seines Sinnes und Geistes gewesen und hätten sein Testament gehalten, mögten sie auch hier zu Lande andere fata gehabt haben.

Dänische
Gesandt-
schaft zu
Rom.

Noch sandte König Canutus im obgedachten Zahre 1195 seinen Lanhler Anders Suneson, und den Åbelholischen Abten Wilhelmaum nach Rom, um den Frankösischen König Philippum Augustum bei Päpstl. Heiligkeit zu verklagen, weil er seine angetraute Gemahlin Ingeburg, eine Dänische Prinzessin, Canuti Schwester, verstoßen, und in ein Kloster zu gehen genötigt hatte, unter dem gans ungegründeten Vorwand alzu naher Blut-Freundschaft. Die Gesandten bestellten ihr Gewerb so wohl, daß Cælestinus durch angedrohten Bann Philippum auf andere Gedanken, und die getrennte Ehe-Leutewieder zusammen brachte.

Päpstl.
Gewalt
der Königli.
nachteil.

In Norwegen war um dieser Zeit unter den beyden Königen Magnus Erlandsön und Sverre, viel Streit über das Recht zur Krone, worin sich der Päpst und die Geistlichen dasiges Reichs absonderlich der Erzbischoff von Drontheim Ericus Coetus, der Bischof von Bergen, und andere Bischöffe mehr, so sehr melirten, daß der letztere, weil er auf die Partien des Sverre gehalten, vom Päpst mit dem Bann gedrauct ward. Auch verbot der Heil. Vater den Norwegern und Islandern durch

Ao.
1196.

durch eine Bullam, dem Sverroni, den geringsten Vorschub zu thun, oder ihm einigen Gehorsam zu leisten, weil er Canonum Sanctorum contemptor, Ecclesiastice Libertatis oppressor, mit hin Filius perditionis seyn solte. Den Dānischen König ermahnte auch der Pabst, daß er dem Magno beystehen und jenen vertreiben helfen solte. Welches Vaterliche Gebot auch bald ausgerichtet ward, als König Canutus eine Zahlreiche Armee in Norwegen sandte, und den guten König Sverre durch verschiedene grosse Niederlagen dergestalt abmattete, daß er bis an seinen anno 1203 erfolgten Todt, nicht wieder zu Kräfftien kommen könnte, und sein Sohn Haqvinus die intrigante Geistlichkeit, wolte er anders Friede haben, um schön Wetter bitten und in der Gürhe sich mit ihnen setzen muste. Inzwischen waren nebst gedachtem Erz-Bischof sen, vier von seinen Suffraganeis, nemlich Nicolaus Obsloensis, Martinus Bergensis, Ivarus Hamarensis und Nigellus Stafangrensis in Dānnemarce gesflohen, und gaben sich für Exules Christi & Justitiae aus, bloß um den König verhaft zu machen. Einem jeden dieser 4 Norwegischen Prälaten vermachte der sterbende Erz-Bischof Absolon fünfzig Mark silbers, und dem Erz-Bischoffen Erico, doppelt so viel, wie ex Testamento Ablolais zu ersehen, da sie doch in der That keines Almosen wehrt waren, indem sie wohl hätten mögen zu Hause bleiben, und ihres Amtes warten, ohne sich in Staats-Händel ein zu mischen.

ANNO 1196.

Niessen sich die Dānnemärcker angelegen seyn, die Hesdniche Est- und Lief-Länder zum Christlichen Glauben, oder vielmehr unter ihre Herrschaft zu bringen, welches auch ziemlich gelungen, da der König Canutus viele Kirchen lies anlegen, und das Land mit Predigern versetzen. Ein wenig zuvor war ein Mönch aus Segeberg, Mahmens Meinhard, mit einigen Bremischen Kaufleuten im Liefland angekommen, und hatte zuerst das Evangelium unter dasigen Heyden gepredigt. So ward seine angefangene Arbeit durch Dānische Lehrer und zugleich Soldaten fortgesetzt. Von den Liefändischen Heer-Zügen wird im folgenden Seculo ein mehreres vorkommen.

Das Drontheimische Capitel hatte sich beim Pabst beklagt, daß geisl. Personen der weltlichen Gerichtbarkeit unterworffen seyn müsten, welches Vitium der heilige Vater durch folgende Bullam abschafft wissen wolte.

CEL-

A. O.

1197. **C**ELESTINUS Episcopus, Servus servorum DEI, dilectis
Privi-
leg. Ca-
pit Ni-
dros. filiis, Nidrosiensi Capitulo Salut. & Apostolicam bene-
ditionem. Cum ecclesiastica dignitates & spiritualis jurisdi-
ctio a laicorum personis esse debeant alienas, mirari non suffi-
cimus, quod post Canonicas institutiones, felicis recordationis,
Adriani Papae, Predecessoris nostri, quibus tres archidiaconatus in Ecclesia vestra distinxit, & Decanum duxit unicum or-
dinandum, per Laicos jurisdictiones conquerimini ecclesiasti-
cas exerceri, & eis in spiritualibus indebitam potestatem con-
cedi. Volentes ergo detestabile vitium a Nidrosensi Ecclesia
Removere, auctoritate presentium districtius inhibemus, ne a-
liquis laicus in Dioceſi vestra ecclesiasticam jurisdictionem exer-
ceat, vel causas audiat aut destruat, quae judicio existunt eco-
lesiastico terminata. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc
paginam nostrae inhibitionis & constitutionis infringere, vel ei-
ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare pre-
sumperit, indignationem omnipotentis DEI & beator. Petri &
Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursum. Datum Late-
ran. XVI. Kal. Aprilis, pontificatus nostri anno quinto.

ANNO 1197.

Neuer Mönch. **D**ie neulich aufgetommene Brüder des Ordens S. S. Trinitatis beebe-
Orden
S. S. Tri-
nitatis. reten in diesem Jahr Dännemarck mit ihrer Gegenwart, und siene-
gen in der Stadt Ripen an ein Kloſter zu bauen, dem nachgehends eini-
ge mehr an andern Orten folgten.

In Ripen.**P**äpſt.**L**egat Fi-**dentius****sirbt in****Däne-****marck.**

Der Pabst Celestinus III., hatte seinen Legaten, Cardinal Fiden-
tium, den Magn. Matthiae unrecht Fideiarum neunet, hieher gesandt,
über die Loslassung des um Aufruhrs Willen gefangenen Schlesw. B.
Waldem. mit dem R. zu tractiren, konte aber nicht viel ausrichten, weil
er bald Todes verfuhr, und zu Lund begraben ward. Von dem Cha-
rakter

rader dieses sehr geizigen und ungerechten Mannes, dessen geistliche Schindereyen im Nahmen des Heil. Vaters verübet, den Kirchen-Zus-
stand der Zeit in etwas abbildet, will einen Theil eines Brieffes St. Wil-
helmi Abbatis Ebelholteas, an den Erb-Bischoffen Absolon geschrieben,
hieher setzen. Der Inhalt ist in gedachter Absicht Lesens werth.

Ceterum mi pater & domine, ad vestram notitiam dignum
duximus pervenire, dominum Fidentium Cardinalem nos
& ceteros coabbates nostros, literis & domini Petri Episcopi
monitis convenisse, ut ad eius expensas exsolvendas, patrimo-
nium Christi marsupiis sive loculis eius debeatam infundere; cum
hoc facere nihil aliud essemus, quam sacrilegium exerce-
re. Præcipue cum hoc anno minus quam alio possideamus an-
nonæ. Adduntur nobis, ut dicitur, importabiles minæ, nos
videlicet vinculum suspensionis ab officiis nostris non evadere
posse, si mandatis eius nos contigerit obviare. Res hæc diffici-
lis. Et undique nobis pretenduntur angustiæ. Si enim hoc e-
gerimus, mors nobis est; quia contra DEum. Si non ege-
rimus, minime manuum eius violentiam evademus; quia ad
hoc venit ut rapiat & devoret, sicut leo rapiens & devorans.
Quid igitur faciemus? Estne consiliam auferre pauperibus in
tempore famis, & inferre tantillum quod habent in os leonis?
Hæc autem mihi faciat DEus, & hæc addat, si aliud fecero
quam DEO placere cognovero. Ecce ad oculos nostros reduci-
tur antiquorum malitia. Tempore siquidem persecutionis di-
gum est martyribus sanctis: Adorate ydola & vivetis; alioquin
interficiemini. Nobis dicitur: Implete sacculos Cardinalis, alio-
quin officiis vestris carebitis. O perversa cupiditas! O ambitio
exca! Vivit dominus, & vivit anima vestra, mi pater & do-
mine, & si omnes pauperes abbates & monachi, ne suspendan-
tur ab officio suo, immolaverint eius marsupio: sed nonego. A-

Ao.
1197. *lind etiam proponit edictum. Ut qui l'marsupio eius immolare noluerit, eius conspectibus presentetur, & flecat genua ante Baal. Emam ergo paupertate prælationis officium, & iniciam Zengniß pedes meos in compedibus symoniæ & pravitatis quam semper o-
Pabstes Geiz und Tyranny. Mittat ergo manum, & succidat me, si placet, quia
me non mutabit cuiuslibet assertio blandientis mibi.* Et post

*Paulo : Arbit
parum superaagatus. Sed nos? Absit.
prodigiis occurrbat, quos diab
poris sui molest
quod autem bi*

*rti sumus quod eorum defectui
qui dicitur Cardinalis & Let
tri talis erat legatio ad Roma
erebat uel aurum, sed signis &
infirmorum. Et DEO redde
Nonne cuidam aiebat, qui cor
rgentum & aurum non est mibi,
bi do. In nomine, inquit, Ihesu
Nazareni surge & amb
Nonne per baculum tanti Legati.
Petri uidelicet Apostoli, hoc illucque transmissum mortui resur
gebant a morte? Sed dimittamus baculum, & agamus de præ
sentia, & actibus Cardinalis. Ubi virtus & fortitudo ejus,
qui de legationis officio gloriatur? Quem ab infidelitate redu
xit ad fidem? Quibus amissum oculorum reparavit officium?
Quos infirmos curauit? Quos leprosos mundavit? Quos morenos
fuscauit? Si talis esset Cardinalis qui Cardinalis dicitur no
ster, quis ei non occurreret? Quis ei temporalia denegaret? Ec
ce querit, quod nos dare non expedit, quia nec subest rerum
substantia, nec ad hoc potest induci voluntas. A seculo non est
auditum, quod Ordo Sancti Victoris Parisiensis alicui Cardina
lium subiacuerit in tributum. Solus ergo & primus ego totius
Ordinis immunitatem & collatam gratiam infirmabo? Expedit
mihi melius ut mola asinariq culto meo suspendatur, & demer
gar.*

gar in pelagus. O insensati, (Si tamen fas est dicere) O in-
quam insensati Episcopi Daniae, quis vos in tantum fascinavit, Ao.
II97.
Et in non prudentiam (non audeo dicere stultitiam,) vestram
prudentiam evertit, Et discretionis oculos excecauit? Nonne
vos estis, qui dicere solebatis: cibariis abundamus, sed auri
Et argenti copiam non habemus? Si verum est quod prætende-
bat vestre propositionis assertio, cur in dandis muneribus lupis
rapacibus de longinquo venientibus tam sollicite manus vestras
expanditis? Alius quidem in C. marcarum pretio, alias in L.
alias in XXX. predictorum luporum rabiem compescere totis
viribus Et sicut extinguere elaborat. Ut quid tanta perditio?
Amen dico vobis, qui biberit ex aqua haec, iterum, Et in æter-
num sicut. Nonne haec omnia dari deberent pauperibus, non
lupis, quorum ingluvies thesauro totius mundi exsaturari non
posset? Utinam in eis fieret, ut Et eis diceretur, quod Crasso
auro confitato: Aurum sicutis, aurum bibite. Nec hoc quidem
injuste, quia quotquot venerunt, fures sunt Et latrones, mer-
cenarii, non pastores. Proch dolor! Christus ad ostium panis
in media moritur: quis ex vobis Christo compatitur? Hec autem,
ut verum dicam, ad gloriam expenduntur inanem, ut aliis
alio in dandis muneribus excellentior Et profusior videatur.
Amen dico vobis, receperitis mercedem vestram. Hoc modo
ad exauriendum quod superest vobis, cupiditatem eorum qui
vos eviscerant, Et ad vos eorum redditum, Et alios, quos
nec dum vidistis, certissime provocatis. Quibus mensam so-
lam, cum quatuor equis, Et quatuor marcis argenti, non de-
negare sufficere debuisset. In viam horum, pater amantissi-
me, ne abieritis, qui semper pauperibus, que Deus vobis
contulit, abundantiter erogatis. Quod vobis sine adulatio-
nione propinatur a nobis. Der
Q992

Ao. Der Pabst confirmirte mit seinem Brief, gegeben 9. Kal. May 1198. Pontif. 7. die vom Aarhusischen Bischoffen an seinem Ort errichtete sechs Aarhusi. erste Pfahenden. Von selbigem Dato ist auch sein Ablas-Brief gesche Thum- ben denen, die zum Bau der Aarhusischen Thum-Kirchen steuern würden. Kirche. Dem Kloster Sora schenkte Erz-B. Absolon das Dorf Thoaker Donatio in Halland, wo Salz gesotten ward. Über die Grenzen dieses Dorfs Sorana. entstanden nachgehends grosse Streitigkeiten, welche allererst anno 1375 gehoben wurden, als Erz-B. Nicolaus alle Forderungen seines Stuhls gedachtem Kloster abtrat.

Capelle Die Königin Gertrud ward zu We in Schonen begraben, wo St. Gertrud selbst sie eine Capelle St. Gertrudis genannt, erbauen lassen.

ANNO 1198.

Ertheilte der Pabst Innocent. III. dem Lundischen Erz-Sitz eine neue Confirmation des von Adriano verliehenen Privilegii, quoad Prioratam Svecicæ, da es unter andern heist: Der Upsalische Erz-Bischoff hätte die Gnade der Bestätigung, gratiam confirmationis, vom Lundischen erhalten, und wäre ihm Treue und Gehorsam schuldig, doch ohne Verletzung der dem Römischen Sitz gebührenden Treue. Aus den leztern Warten mögte man schliessen, daß der Pabst habe gewissermaßen besorgt, daß der Lundische Erz-Bischoff ein Nordisches Patriarchat aufzurichten trachten würde, mit welchem schwülftigen Unternehmen Eskillus zu seiner Zeit auch würcklich schwanger gegangen seyn soll, daher die Schweden und Norweger so viel desto leichter ihre besondere Metropolitanos erhielten.

Monnen- Kloster St. Marie zu Roe- schild gestiftet. Am Ende dieses Seculi, ungewis aber in welchem Jahr, ward bey der Frauen-Kirche zu Roesschild, ein Monnen-Kloster gestiftet, und zwar vom Probsten Isaac, welcher die an der Violirung des Grabes Wilhelmi Episcopi verdiente und an seinen Helffern, dem Hermanno und Arnafasto bereits ausgeübte Gottl. Nachedurch solche Stiftung abzuwenden suchte. Fati inclémentiam pietatis officio præcucurrit. Nam inde Mariae, magno rei familiaris impedio, sacrarum virginaum convictum instituit, eisq; quoad vixit, pudicitia disciplinam ingeneravit. Saxo Gram. Lib. XX. p. m. 216.

Zehenden der Kauf- kente. Der Pabst Innocent. bewilligte in einem Brieff 8. Kal. Jun. dem Bischoffen zu Bergen, daß die Kaufleute seiner Diöces, welche auf Ge- land handelten, unter Straffe des Banns angehalten werden mögten, die

Ao.
1198.

die Zehnden ihrer Kaufmannschaft der Heil. Kirchen zu entrichten. Einen andern Brief vom 3. Kal. Aug. gab dieser Pabst an die Bischöfße zu Schalholt und Holen auf Island, von einigen groben Lastern, welche, nach Bericht des Abten Erlendi, bey ihnen in Schwange gehen solten, und billig abzustellen waren, besonders daß man mit dem excommunicirten Norwegischen König Sverre einige Gemeinschaft hatte. Über eben diese Materie findet sich noch ein anderer Brief des Pabstes Dat. 6. Id. Octobr. an den Erz-Bischoffen von Drontheim, der zu wissen verlangt, mit welcher Straße diejenige zu belegen waren, welche den König Sverre erkannten, und mit ihm zu schaffen hatten, da sie dann auch excommunicaret und alle Norweger nachmahlz zum Überfluss, ihres geschworenen Eides der Treue und Unterthänigkeit erlassen werden. Des Pabst. Briefe wieder den König Sverre in Norwegen und dessen Anhänger.

Ndroiensi Archiepiscopo, universis Episcopis, & aliis Ecclesiastum prælatis in Norvagia constitutis, in fidelium communione manentibus. In Vestrum & totius populi Norvagiae criminum ultioem, permittente Domino, credimus accidisse, quod usque adeo in vos & totum regnum Norvagiae, tyranica Sveri crudelitas & violencia detestanda prævaluit, ut & regnum, nec electione principium, prout accipimus, nec ratione sanguinis, occuparit, & in viros Ecclesiasticos, ipse quondam Ecclesiastico, sicut dieitur, functus officio, debacchetur, Ecclesiastas opprimat, clericos persequatur, affigat pauperes & sæviat in potentes, ita ut Divino credatur accidisse iudicio, ut qui secundus suam assertionem, illegitime natus, ad sacros non fuerat ordines promovendus, contra sanctiones canonicas assuntus ad eos.

Ao. eos, fortius in illos desæviat, qui in ordinatione ipsius statuta canonum
 1198. non servarunt. Miramur autem non de Deo, qui ad correctionem ve-
 stram ejus tyraanidem hactenus toleravit, nec de ipso, cuius spiritus ob-
 stinatus in malo, malum dediscere, assuetus iniquitati, non potest, sed
 de his, qui apostolam sacrilegum & nefandum adhuc, etiam sacrile-
 gæ temeritatis ausu sequuntur, & ei præbent auxilium & favo-
 rem, cuius tyrannidem persequi potius pro viribus tenebantur.
 Licet autem ad edicmandam ejus veritatem freqvens manaverit ab Aposto-
 lica sede mandatum, nondum tamen sic ejus potuit peruersitas refrænari,
 quin adhuc quibusdam in quadam parte Norvegiae dominetur, & in ea
 rabie superet aquilonis, qui ut amplius vos & universum Norvagia popu-
 lum circumveniret & auctoritate Apostolica regnum sibi ostenderet
 confirmatum, bonæ memoriae Celestini Papæ prædecessoris nostri Bullam
 falsare non timuit, qua varias literas signillavit. Sed is, cui manifesta sunt
 omnia, ejus falsitatem detexit. Ne autem ejus perversitas desæviat
 Päbliche Gewalt über die Königl. diutius in insontes, universitati vestre per Apostolica scripta di-
 recte precipiendo mandamus, quatenus Norvagia populum dili-
 gentius moneatis, ne ipsum ulterius sequi præsumant, aut ei
 præstare auxilium vel favorem, alioquin universos sequaces ipsius
 excommunicationis nunciis sententiâ innodatos, & claudentes
 Ecclesias, & nullum in tota terra Norvagica, quæ ipsum sequitur, sacra-
 mentum Ecclesiasticum, præter Baptisma parvolorum & pænitentias mo-
 rientium, celebrantes, fautoribus ejus decedentibus sepulturam Ecclesia-
 sticam denegatis. Ad hæc discretionem vestram nolumus ignorare, quod
 cum nuntii ejus ad nostram præsentiam accessissent, à nobis super factu
 ipsius nihil potuerunt penitus impetrare, unde si quid pro eo obtinuisse
 confinxerunt, à falsariis id obtentum esse noveritis, quorum multitudo in
 nostræ promotionis initii cum falsis bullis per nostram fuit sollicitudinem
 deprehensa. Datum apud civitatem Castellanam, 11 Nonas Octobris.

ILLUSTRI REGI DACORUM.

Tam Cleri quam populi Norvegiae promerentibus culpis, permittente
 Domine credimus accidisse, etc, etc. usque ad verba: desæviat

Ao.
1198.

in'infantes. Serenitatem Regiam rogamus, monemus, & exhortamur in Domino ac per Apostolica scripta mandamus, quatenus ad defendendas Ecclesias, Clericos in sua libertate tuendos, liberandos pauperes, & potentes de manu persecutoris illius, imino etiam ad *dejiciendum monstrum* illud, quod his solis parcit, quibus nocere non potest, taliter accingaris, ut & à Deo retributionem *& nostram consequi gratiam* specialius increarisi, persecutionibus tanta iniquitatis assistas, resistas se quacibus: ita quod *membrum illud diaboli non possit in regno Norvagiae* Denuo debachari, aut persecutionem in Ecclesiis ulterius suscitare. Datum ut supra.

NIDROSIENSI EPISCOPO.

Examinatam tuę fidei puritatein & fervoris constantiam, quam nec persecutio, nec gladius, nec famae, nec exilium diuturnum, à charitate Christi separare potuit vel deiçere à statu libertatis ecclesiastice conservando, quem etiam nec terror coegit, nec minae moverunt, nec demulserant blanditiae, nec promissiones potuerunt inducere, ut Svero Sacrilego & Apostatę, qui regnum Norvagiae penefusionem sanguinis & violentiam occupavit, in matris infamian se assertens de regali progenie descendisse, vel latenter annueres, vel expresse faveres, dignis in Domino laudibus commendamus. Et tanto amplius ex hac tuę fraternitatis fortitudine congaudemus, quanto in te potius persecutor exarsit. Sed constantia tua ejus tyrannidem superavit: unde cum tibi contra tyrrannum illum à tuis effet suffragancis assistendum, nec eorum aliquis eidem excommunicato deberet præstare favorem, utpote qui Ecclesias & Ecclesiasticos viros servituti subjecere nittitur, opprimere pauperes & effundere sanguinem innocentem ferre non possumus non moleste, quod Be. gensis Episcopus suus franeus tuus, contra bonae minorie Celestini Papae prædecessoris nostri mandatum, & contra tuum etiam interdictum, castra ipsius sequi non dubitat, celebrans excommunicato divina, & in ejus præsentia universa exercens Ecclesiastica sacramenta; quilibet à te fuerit saepius evocatus, tuo tamen se noluit conspectui præsentare. Qvia vero tanta præsumtio severiore debet animadverione puniri, fraternitati tue per Apostolica

scrip-

Ein Bruder schlug den andern Todt, und ward wieder todt geschlagen. So stund es um die Mitte dieses Seculi. Gegen dem Ende desselben, verursachte die verderbliche Notte des Marsch-Styg, mit Hülffe der Norweger, noch mehr Ungelegenheit, indem absonderlich die See-Küste iho von einheimischen, fast eben so sehr wie im vorigen Seculo von den Wenden, unsicher gemacht, und nicht wenig Städte durch Mord und Brand verheert wurden.

Papo-Cæsaria
mit gek.
Der König
dem Papst
unterwor-
fen.

Ich näherte mich aber meinem eigentlichen Endzweck, nemlich dem Zustand der Kirche, und zwar erstlich was die äussere Form und Gestalt betrifft. Da begegnet uns ansangs die gräuliche Papo-Cæsaria, welche izo gar hoch gestiegen war, wie solches unter andern daraus abzunehmen, daß in einem unten vor kommenden Brief, König Christoph. I. Den Pabst seine Hohe Obrigkeit zu nennen, kein Bedenken trageet, gleich wie auch dessen Sohn K. Ericus Glippiag, in seiner appellation von anno 1266, sich also unterthänig verlauten läßet: Wir unterwerffen uns dem Schutz und Schirm des Pabsts, und wollen von ihm Leiden was rechte ist. Die Anleitung wir, daß der Cardinal Guido in des Königs eignem Lande ein Geistlich tribunal errichtet, und ihm das vor zu erschemen beordert hatte. Um solcher Ober-Herrschaft des Pabstes desto mehr gewicht zu geben, sandte er auch bisweilen seinen Legaten die Könige in seinem Nahmen zu Krönen, und dafür einen guten Schilling zu verdienen, wie ich dann in einem Cod. MSS. Bibl. Univers. Hafn. finde, daß die Ao. 1247. durch einen solchen Apostolischen Botschaffter, mit grosser Solennite zu Bergen verrichtete Krönung des Norwegischen K. Haqvini, Fünfzehn Tausend Marck-Sterling, in den Tagen eine ungemein grosse Summa, gekostet: IV. Kal. Aug. Rex Haco in Regem coronatur apud Bergas, ab Episcopo Sabinensi, NB. pro quo bonore Rex Pape 15000 Marcar. Sterlingarum moneravit. Legatus, præter ingenua dona 500 marcas ab ecclesia illius regni extorsit. Haco autem Rex, cruce signatus a Papa impetravit, accipere tertiam partem redditum ecclesiasticorum, ad eam peregrinationem. Matth. Parisiensis der mit war und die Reise dieses Legaten Beschrieben, sagt p. 549. Der König habe nach seiner Krönung sich dahin erklärt, er wolle zwar aller der Heil. Kirchen, nicht aber des Pabsts Feinde Feind seyn. Das auch der heilige Vater zu Rom mit der blossen Ehre, da er zwar Servus servorum auf dem Papier, in der That aber Domi-

nus Dominium seyn wolte, sich nicht abspeissen lassen, sondern über dem, jährlich ein gut Stück Geldes ad Cameram Apostolicam aus Dänemarck gezogen, stehet daraus abzunehmen, daß der Erz-Bischof ^{Die Heilige} Jacob Erlandsen, anno 1357. unter andern auch diese klage wieder dem König Christopli. I. einbrachte, ^{geCamer- ra Apo-} daß er allzu leichte Münze schlagen ^{stolica} lies, wodurch die jährliche Contribution des Pabstis geschränkt ^{ziehet} ward. Auch finde in denen von Hr. Th. Barthol. gemachten Auszügen ^{jährl. gut} alter Briefe, Pabst Martin. III. habe in einem Schreiben dat. 4 Non. Mart. Ao. 1281. den König im Norwegen ermahnet, constitutionem antiquare, qua clericis nummos argenteos vendi, & pecuniam in subsidium terræ Sanctæ, e regno efferrri prohibuerat, das ist, er mögte denselbigen Befehl wieder aufheben, durch welchen er verboten hatte Silber an Geistliche Leute zu verkauffen, und solches zum Schuf des gelobten Landes auszuführen: So sagt auch Bzovius n. II. Pabst Honorus IV. habe Ao. 1285. einen Mahmens Hugvez castellio in Dännemark und Schweden gesandt, als einen exactorem decimorum proSubsidio terræ sanctæ, das ist, einen Eintreiber der Zehenden für das Heilige Land. Aus allen siehet man, das Heilige Land oder die Vertheidigung des Heiligen Grabes wieder die Saracenen seyn dem Pabst ein sehr heiliger und beweiner Nahme gewesen, seinen Geiz zu üben, so wohl als seine Gewalt über die Königliche zu extendiren. dieses letztere erhellert unter andern daraus, daß Urbanus P. P. IV. denen Dänenmärkern, die sich mit dem Heiligen Kreuz bezeichnen, Das ist, als Geistliche Soldaten einrolliren liessen, die Freyheit schenkte, daß sie außer ihrem Bischofthum, vor kein Gericht gezogen werden konten, dat. Kal. Octob. 1263.

Die Gewalt derer Erz-Bischöffe war auch ißo der Gestalt angewachsen, daß selbige den Königen fast unerträglich fallen wolte, wie solches absonderlich aus dem al annum 1256 vor kommenden Klag-Libello des Königs wieder Jacob Erlandsen erhellert. Bei ihrer Erwähnung gieng man ißo den König ganz vorbei, daher sie auch von niemand als vom Pabst allein dependiren, auch keinen Weltlichen Richter erkennen wolten. Auf eigener Hand baueten sie nach belieben feste Schlösser und Städte, in welchen lehtern nicht dem Könige, sondern ihnen Zoll und Licent entrichtet ward. Sie gaben neue Gesetze und änderten die alte Landes Constitutionen in denen Dingen, die ihrer Gewalt und Hoheit im wege standen, fürgebend, das jus canonicum, und die Schlüsse

^{Erg. Bi-}
schöffe stei-
gern auch
ihre Ge-
walt.

Drey
grosse
Guldsch-
te:

Erkau-
fung des
pallii
kommt
auf

Was dīg
pallium
eigentlich
sind.

Æmula-
tion des
Schwe-
dischen
E. B.

Derer allgemeinen concilien, müsten sich von denen Bürgerlichen Rechten nicht verdringen lassen. Aus solcher Anleitung des eigenmächtig geänderten Schonischen Kraa-Rechts, entspan sich eben derjenige Streit, welcher König Christoph. I. das Leben kostete. Aus einem bey A. Hvitfeld p. 268 befindlichen Brief ersehe, die Einkünfte des Lundischen Erz-
Stifts sind damahls 6000 Marck Silbers oder hundert vier und vierzig
tausend Marck Lübsch gewesen, welche nach proportion der gesteigerten
Valeur des Geldes, heute zu Tage bey Mahe drey Tonnen Goldes aus-
fragen würden. Das so genannte Pallium oder Paludamentum, hatte
der Dänische Metropolitanus bisshero nicht zu Rom gehohlet. Izo aber
war Trugothus Thorstani der erste, welcher solches thun, und es mit
4000 Marck erkauffen musste, welche nützliche Ceremonie unter andern
auch darzu dienete, daß der Erz-Bischof dem Römischen Stuhl nexu
propiori verpflichtet, und hingegen der Gewalt des Königs so viel des-
sto mehr entnommen ward. Es war aber gedachtes Pallium ein Geist-
lich Ritterband oder Ehrenzeichen, welches der Papst dem Erz-Bis-
chaffen anlegte, ohne dem er keine Messe halten, andere Bischöffe
ordiniren, Kirchen weißen, oder dergleichen Amts Sachen verrichten
könte. Es war von Wolle gemacht, aber von keiner gemeinen Wolle,
dann dieselbe zu bekommen, wird noch heutiges Tages erforderet, daß
man am Tage St. Agnetis, da Agnus Dei gesungen wird, in der Kir-
chen gedachter Heiligen zu Rom, Zwoy Lämmer auf den Altar setzt,
und nachgehends denen Subdiaconis an der St. Petri Kirche, selbige weiden
zu lassen übergiebt. Auf dem Herbst können sie geschoren werden, und
so dann ist die Wolle rechter Art, ein Bischoffl. Pallium, daraus zu
machen, daß ist ein Band von drey finger breit und drey Ellen lang, wel-
ches um den Hals und über die Brust zu beyden Seiten herunter hanget,
und mit Crucifixen geziert ist, welches denen die es nicht wissen, zur
Nachricht allhier habe einsließen lassen. Da bereits im vorigen Secu-
lo Schweden seinen eignen Erz-Bischaffen erhalten, doch mit dem Bes-
ding daß er sein Pallium zu Lund hohlen solte, und dieses nichtige cere-
moniel die beyde Nationen nur zur Eifersucht reizte, bemüheten sich
die Schweden von aller connexion mit dem Dänischen Erz-Bischaffen,
der auch Primas Svecicæ heiß, entbunden zu werden, obwohl vergeblich,
in dem der Römische Hof, die dem Eskillo Arch. Lundensi und seinen
Nachfolgern gegebne privilegia unverbrüchlich gehalten haben wolte.

Honorius PP. IV. dat bullam qua J. Archiep. Lundensi, pal-
lium

Ium mittit, Magno Archiep. Upsalensi tradendum, ut quoniam Gregorius IX. fecerat, licet Nuncius Magni se opposuerat. 15 Kal. Jun. Sed quia causa bæc inter utramq; sedem tunc agitabatur in curia Romana, noluit Magnus Pallium a Lundensi recipere. Chron Archiep. Upsal. p. 55. 57.

Welcher Gestalt der Norwegische König Magnus seine Krone dem Heil. Olaø aufgetragen, d. i. Sich und sein Reich diesem Heiligen, eis gentlich dem Drontheimischen E. Bischoffen unterworffen, wird unten des Norw. Gewalt des E. B.

Ubrigens ist zu notiren, daß die Gewalt des Dänischen Erz-Bischoffs sich iſo weiter ausgebreitet, nachdem die in Lief- und Estland angelegte drey neue Bischoffthümer ihm unterwürfig gemacht worden.

Gleich wie nun der Landische Metropolitan oder Erz-Bischof seine Gewalt je weiter und weiter zu erweitern suchte, also folgten ihm hierin seine Suffraganei, die übrigen Bischoffe nach, und an Statt sie bisher den König und seinen Reichs-Rath für ihren Richter erkannt hatten, wolten sie anihö von aller Weltlichen Jurisdiction eximiret, und allein vom Römischen Stuhl abhängig seyn, daher sie recht gefährliche Leute waren, weil eines jeden Gelegenheit nicht litte, mit ihnen gen Rom zu ziehen, und allda seine Sache aus zu machen. Burden sie im geringsten beleidigt, so rochen sie sich selbst durch den Bann. Die aber von ihnen beleidigt wurden, konten schwerlich ja fast unmöglich, zu ihrem Recht gelangen, dadurch dann die schädliche Selbst-Rache, ja Mord u. Todtschlag veranlaßet ward, wie solches unter andern aus der Geschichte des anno 1261, erschlagenen Borglumischen Bischofs Olai Glob, zur gnüge erhelllet. Wie groß ihr Ansehen um diese Zeit gewesen, sicher man unter andern daraus, daß man im Musæo Regio und sonst Münzen findet, die auf einer Seite den König mit seiner Krone, auf der andern aber den Bischof mit seiner Mütze zeigen, wovon unten in der Historia personali, Exempel vorkommen werden. Ihre Güter und Einkünfte Ihr Reich mehrten sich durch verschiedene donations und Gesälle täglich, wie auch thun und da durch, daß sie mehren Theils von Adelicher herkunfft waren, und wann sie mit Tode abgiengen, ihre Erb-Güter, entweder dem Bischofss-

Liefland unter dem Dänisch. E. B.

Die Bischoffe wollen auch emergreren.

Stuhl unmittelbar einverleibten, oder doch demselben Lehnweise unter würfig machten, da derjenige aus ihrer Verwandtschaft, welcher die Güter übernahm, ein Vasal des Bischofs werden, ihm den Eid ablegen, und auch eine jährliche recognitionem feudi entrichten musste. Dies ging so weit, daß als König Christoph. anno 1257. Die Bischofsl. Vasallen Adeliches Standes vor seinem Gericht zu erscheinen curte, er sie zu gleich des Eides, den sie ihrem Herrn geschworen, erlassen mußte. Die in so genannten 3 Markts Sachen fällige Brüche ward ihnen ums Jahr 1240 zugestanden. Mit ihren Güthern stärkten sie auch in Krieges-Läufften die Feinde des Vaterlandes, ja lockten dieselbe hinein, und thatten ihnen allen Vorschub, womit sich absonderlich die beyden Brüder Petrus und Jens Bang, Bischöfe von Roskilde und Odense, einen übeln Nachruhm erworben. Ihr ganz Martialisches Wesen, was durch sie sich im vorigen Seculo fast dultingviret hatten, scheint iho ziemlich abgenommen zu haben, und an Stat sie vorhin allen campagnen und Krieges-Zügen, vom Anfang bis aufs Ende beygewohnet, folgten sie iho nur in 6 Wochen der Königl. Armee, nachdem der Erz-Bischof Jacob Erlandsen das Statutum gemacht, daß sie länger nicht von ihrem Amt abwesend seyn dürfen, über welchem Verbot gedachter Erz-Bischof auch bey Päbstl. Heil. vom Könige, der dieser Geistl. Generals nicht entbehren könnte, verklaget ward.

Sie sind
weniger
Martia-
listisch als
vorhin.

Kirchen-Visitation Wann sie Jährlich auf die visitation umher reiseten, sahen sie fast am allermeisten auf die Unterhaltung des Kirchen-Ornats und was die äußere Anständigkeit beym Gottes-Dienst betraf. So finde im Exordio charæ Insulae MSS. Daß der Wiburgsche Bischof Guinerus, ein vor vielen seiner Zeit eifriger und frommer Prälat, bei Kirchen-Besuchungen absonderlich beschachtet habe, ob das Mess-Gewand auch rein war, an indumenta sacerdotalia essent munda, und der Chor-Rock, Corporalia, in gutem Stande: Wo nicht, belegte er die Prediger mit schwerer Poenitenz.

Canonici
u. Präla-
ten schwin-
gen sich
auch em-
por.

Die Canonici, als Trabanten derer Bischoffe, welche iho in ein ganz seculaires Leben verschliefen, wolten sich nicht nur nicht mehr von denen Bischoffen zwingen lassen, sondern versuchten vielmehr denen selben Gesetze vorzuschreiben, wie aus denen ad annum 1206 vorkommenden Statutis capituli Aarhusiensis, mit mehreren zu ersehen. Die Bischoffe wurden iho, den König ungefragt, von ihnen erwählt, doch die Wahl vom

vom Pabst bestättiget, und wann ihnen bischweilen vom Metropolitano ein Bischof aufgedrungen werden wolte, wandten sie sich mit ihrer appellation, zum Römischen Stuhl. Die Vergebung einer vacanten Præbende, wolten sie dem Bischoffen auch nicht länger zustehen, sondern wählten selbst denjenigen, der in ihrer Versammlung Platz finden solte. Ihre Berrichtung war, im Consistorio dem Bischoffen mit guten Rath an die Hand zu geben, im Chor der Thum-Kirchen zu gewissen Zeiten Tages und Nachts, ihre so genante horas canonicas mit Singen zu observiren, das Schulwesen zu bestreiten, die gemeine Güther des Capitels und der Thum-Kirche zu administriren, u. s. f. Der Eyd eines Canonici, den er bey seinem Antritt abzulegen hatte, war also abgefast.

Ego N. N. Prælatus vel Canonicus Eccl. N. N. juro me serva-
turum statuta, privilegia & consuetudines capituli appro-
batas, libertatemq; ejusdem pro meo posse, ad quemcunq;
statum pervenero, defensurum, nec petam insueta. Ita me
Deus adjuvet.

Eid eines
canonici.

Der Eyd eines Bischoffen und Abten steht im conspectu des vorigen Seculi. Dann solche generale Dinge seze ich nach dem All ter, in welchem sie mir ex Documentis vorkommen.

Mit den Gemeinen Priestern und geringern Kirchen Bedienten, hat es in diesem Jahre hundert keine andere Bewandtniß, als im vorigen gehabt. Zur Abtragung Ihrer etwa nachgelassenen Schulden, ward Gnaden-
iso an einigen Orten, ein Theil derer Einkünfte des nächsten Jahr.
nachgeherds das Gnaden-Jahr genannt, ausgesetzt. Th. Episco-
pus Ripensis statuit, ut redditus clericorum, post festum Phi-
lli Jacobi decedentium, eis ad Pascha usq; integraliter
cederent pro debitibus solvendis MSS. Bibl. Hafn. Vom Fühnischen
Bischoffen Iohanne heist es in Serie Episc. Othon. MSS. ad an. 1271.
Sacerdotum corruptus mores reformatos eosq; ad frugalitatem
revocavit. welches ihre wollüstige und unordentliche Lebens-Art
voraussetzt.

Dem

Stuhl unmittelbar einverleibten, oder doch demselben Lehnweise unter würfig machten, da derjenige aus ihrer Verwandschaft, welcher die Güter übernahm, ein Vasal des Bischofs werden, ihm den Eid ablegen, und auch eine jährliche recognitionem feudi entrichten musste. Die ses ging so weit, daß als König Christoph. anno 1257. Die Bischofsl. Vasallen Adeliches Standes vor seinem Gericht zu erscheinen curte, er sie zu gleich des Eides, den sie ihrem Herrn geschworen, erlassen mußte. Die in so genannten 3 Marcks Sachen fällige Brüche ward ihnen ums Jahr 1240 zugestanden. Mit ihren Güthern stärkten sie auch in Krieges-Läufften die Feinde des Vaterlandes, ja lockten dieselbe hinein, und thaten ihnen allen Vorschub, womit sich absonderlich die beyden Brüder Petrus und Jens Bang, Bischöfe von Roschild und Odense, einen übeln Nachruhm erworben. Ihr ganz Martialisches Wesen, wo-

Sie sind durch sie sich im vorigen Seculo fast distingvret hatten, scheint iho ziemlich abgenommen zu haben, und an Stat sie vorhin allen campagnen und Krieges-Zügen, vom Anfang bis aufs Ende beygewohnet, folgten sie iho nur in 6 Wochen der Königl. Armee, nachdem der Erz-Bischof Jacob Erlandsen das Statutum gemacht, daß sie länger nicht von ihrem Amt abwesend seyn dürften, über welchem Verbot gedachter Erz-Bischof auch bey Päpstl. Heil. vom Könige, der dieser Geistl. Generals nicht entbehren könnte, verklaget ward.

Kirchen-Visitation Wann sie Jährlich auf die visitation umher reiseten, sahen sie fast am allermeisten auf die Unterhaltung des Kirchen-Ornats und was die äußere Anständigkeit beym Gottes-Dienst betraf. So finde im Exordio charæ Insulae MSS. Daz der Viburgsche Bischof Guinerus, ein vor vielen seiner Zeit eifriger und frommer Prälat, bey Kirchen-Besuchungen absonderlich beobachtet habe, ob das Mess-Gewand auch rein war, an iadumenta sacerdotalia essent munda, und der Chor-Rock, Corporalia, in gutem Stande: Wo nicht, belegte er die Prediger mit schwerer Poenitenz.

Canonici u. Prälaten schwinden sich auch empor. Die Canonici, als Trabanten derer Bischöffe, welche iho in ein ganz seculaires Leben verschliefen, wolten sich nicht nur nicht mehr von denen Bischöffen zwingen lassen, sondern versuchten vielmehr denen selben Gesetze vorzuschreiben, wie aus denen ad annum 1206 vorkommenden Statutis capituli Aarbusiensis, mit mehren zu ersehen. Die Bischöffe wurden iho, den König ungefragt, von ihnen erwählt, doch die Wahl vom

Von dem coelibatu clericorum, siehe ein mehres unten in der chronologie ad ann. 1222. und 24. Die Zehnden wurden ihs der Priesterschaft nicht mehr disputirlich gemacht, ausgengsimmen im Schleswigischen und Ripischen Stift, wo man noch nicht recht daran wolte. Soast geschahe es mit großer Schwächung des publici, daß die Kirchen und Klöster-Güther sich unter der Hand mercklich vermehrten. Dann zu geschweigen, was der anwachsende Aberglaube, Weltlichen Standes Personen, an Seel-Gaben und dergleichen auf dem Sterb-Bette abdrang, so fehlein ihs durch Testamenten derer erblosen Priester alle durch Opfer und Zehnden gemachte acquisitiones dem Kirchlichen Stand, mehren Theils anheim. Täglich floß durch diesen Canal etwas hinein, und niemahls kam zum allgemeinen besten et was wieder heraus.

Einkom-
men.

Einige, wiewohl comparative wenige Kirchen, wurden in Kloster diesem periodo erbauet, dahingegen stiftete man derer Klöster Leute. ster so viel desto mehr, wie dann diese Zeit ein rechtes Mönchens-Seculuma mag genannt werden. Man hatte bishero an Benedictinern, Augustinern, Prämonstratern, Bernhardinern oder Cisterciensern, so auch Johanniten oder Kreuz-Brüdern, guten Vorrrath gehabt. Ihs aber, thaten sich zween ganz neue und weit Zahlreichere Orden hervor, nemlich die Dominicaner, welche Predig-Brüder, gemeinlich aber Schwarze-Brüder genannt wurden, und der vermeinten Kätherey derer Waldenser, die allenthalben sich ausbreitete, wie verstreben solten. Von ihrer Ankunfft und etablissement in diesem Lande, siehe das Jahr 1221. In einem Cod. MSS. Bibl. univ. Hafn. heist es: Solomon natus Aarhusæ, Prior Frisacensis, a B. Dominico, cum Papæ & suis litteris ad Waldemarum Regem & Andream Archiepiscopum mittitur, qvi post varios casus, & semel a naufragio per B. Dominicum, super defunctum, liberatus, in Norvegiam venit, & inde Skule Jarli auxilio, Hafniam. Legatus de erescientia, tunc legatus in Dania, eum, utspte litteratum & facundum, mox sibi interpretem adscifit. Tandem circa Pentecosten, ab Archiepiscopo fratribus Lundis locum obtinet. Quo audiro, fratres nudi in Sveciam, & ali plures, Lundis ad eum veniunt & Simonem filium constituant, Circa idem tempus, Ranoldus Decanus Roskildensis receptus & postea ordinem monachorum regit. Post eum Arnoldus -

Schwar-
ze Brü-
der.

Ihs

Priester und übrige gang haben, nachdem man in 100 Jahren sich wieder dem Päpstl. Verbot gesperret, nun aber anno 1222, auf dem Schleswigischen national-concilio, hatte geschehen lassen, daß die Ehe allen und jeden Clericis,

durchaus und absolute, verboten worden. Wie weit aber diesem Schluss des concilii nachgelebet, und wie die Bischöfse das jus connivendi dens noch behalten, steht aus folgenden Worten des Herrn A. Hvitfeld B.

Die Ehe ist ab-solute verbotten. Chrou. pag. 21. abzunehmen. Innocentius IV. hat im vierten Jahr seines Pontificats dem Ripischen Bischoffen Vollmacht ertheilet, diejenige Clericos aus dem Bann zu lösen, welche von seinem Legaten, wegen Gehaltener Beyschläfferinnen in den Bann gethan waren, dagey dieses ausbedungen, daß wann sie ihre Beyschläfferinnen.

The Welscher und Huren gleich geschätzt: (danice Boelskab) und Eheweiber gänzlich würden verschlossen haben, solten sie dem Bischoffen genughafte Versicherung geben, weder dieselbe, noch an ihrer Statt andere, wieder an zu nehmen. Ferner gab er ihm auch Vollmacht, mit denen, welche, nachdem sie zum Amte geweihet, ihre Beyschläfferinnen und Eheweiber (Boelskab og Hustruer) nicht völlig (icke aldelis) verlassen wolten, so zu verfahren, wie es ihrer Seeligkeit dienlich seyn mögte. Und zwar solte er mit Auferlegung einer seiligen Poenitenz, sie zwey Jahr von ihrem Amt suspendiren. Würden sie als dann in einem guten Leben erfunden, mögte der Bischof ferner mit ihnen thun, was ihm gut zu seyn dünckte. So weit Hr. Hvitfeld. Was solche Gewissens-Stricke nach sich gezogen, und wie das Ehe-Verbot den Concubinatum introduciret, wo nicht gar unmenschliche Thaten veranlasset, steht ohnschwer zu errathen.

Norwegen. Gleich wie die gesunde politica ein neulich conquetirtes Land ansche Priest. fangs am allermeisten geschonet haben wil, so liese man der Norwegischen Clerisy hundert Jahr länger als der Dämmischen, die Priester Ehe schonet. Iso aber, nemlich Ao. 1237 ward sie hierin der Dämmischen gleich gemacht, doch mit dem unterscheid, daß nur denen bisher unverheyratheten künftig hin Weiber zu nehmen, verbotten, nicht aber denen bereits beweibten, wie in Dämmemark geschehen war, die Abschaffung anbefohlen worden. Gregorius P. P. IX. ne Sacerdotes provincie Nidrosiensis matrimonium contraherent inhibet. Bzgovius s. 9.

Einkom-
men.

Von dem coelibatu clericorum, siehe ein mehres unten in der chronologie ad ann. 1222. und 24. Die Zehnden wurden ihs der Priesterschaft nicht mehr disputirlich gemacht, ausgenommen im Schleswigischen und Ripischen Stift, wo man noch nicht recht daran wolte. Soast geschahe es mit großer Schwächung des publici, daß die Kirchen und Klöster-Güther sich unter der Hand merclich vermehrten. Dann zu geschweigen, was der anwachsende Aberglaube, Weltlichen Standes Personen, an Seel-Gaben und dergleichen auf dem Sterb-Bette abdrang, so siehlein ihs durch Testamenten derer erblosen Priester alle durch Opfer und Zehnden gemachte acquisitiones dem Kirchlichen Stand, mehrten Theils anheim. Täglich floß durch diesen Canal etwas hinein, und niemahls kam zum allgemeinen besten etwas wieder heraus.

Einige, wiewohl comparative wenige Kirchen, wurden in Kloster. diesem periodo erbauet, dahingegen stiftete man derer Klöster so viel desto mehr, wie dann diese Zeit ein rechtes Mönchenseculum mag genannt werden. Man hatte bishero an Benedictinern, Augustinern, Prämonstratern, Bernhardinern oder Cisterciensern, so auch Johanniten oder Kreuz-Brüdern, guten Vorrrath gehabt. Ihs aber, thaten sich zween ganz neue und weit zahlreichere Orden hervor, nemlich die Dominicaner, welche Predig-Brüder, gemeinlich aber Schwarze-Brüder genannt wurden, und der vermeinten Kätheren der Waldenser, die allenthalben sich ausbreitete, wie verstehen solten. Von ihrer Ankunft und etablissemant in diesem Lande, siehe das Jahr 1221. In einem Cod. MSS. Bibl. univ. Hafn. heist es: Salomon natus Aarhusæ, Prior Frisæensis, a B. Dominico, cum Papæ & suis litteris ad Waldemarum Regem & Andream Archiepiscopum mittitur, qui post varios casus, & semel a naufragio per B. Dominicum, nuper defunctum, liberatus, in Norvegiam venit, & inde Skule Jarli auxilio, Hafniam. Legatus de erexitia, tunc legatus in Dania, eum, utpote litteratum & facundum, mox sibi interpretem adsciscit. Tandem circa Pentecosten, ab Archiepiscopo fratribus Lundis locum obtinet. Qvo audito, fratres missi in Sveciam, & ali plures, Lundis ad eum veniunt & Simonem sibi Prioram constituent. Circa idem tempus, Ranoldus Decanus Roschildensis, Parisiis a B. Dominico in ordinem est receptus & post annum Prior factus, multis annis Primorian regit. Post eum Arnoldus 2 annis, tunc Salomon 20.

Schwar-
ze Brü-
der.

Ihr Vorgänger war ein Spanier, Mantens Dominicus Guzman, über das den Mönchen gemeine votum castitatis, paupertatis & obedientiae, oder der Keuschheit, der Armut, und des Gehorsams, hatten sie sich verpflichtet, einen schwarzen Rock zu tragen, kein Fleisch zu Essen und das Stillschweigen zu üben. Der zweite iko entstandene Orden war

Graue
Brüder.

Gestrenge
Lebens-
Art.

der Franciscaner, von einem Italiener Francisco Aklis also genant. Von ihm und der Ankunft seiner Brüderschaffe in Dämmemark, besiehe das Jahr 1232. Diese hiesen sonst von der Couleur ihrer Kleidung, Graue Brüder, wie auch von ihrer, besorglich affectirten, äußerlichen Demuth Minoriten oder frates minores, pauperes, Bettel-Mönche und Baarsfüßer, welche alle einerley Leute sind, obwohl in folgenden Zeiten aus diesem Orden einige sonderbare Secten, die doch alle Franciscana für ihren Lehrer Vater erkennen, entstanden sind. Diese studien im Ruff der allergrößten Heiligkeit und Verdienste bey Gott, als die es allen bishertigen Mönchen an strenger Lebens-Art zuvorhaten. Man sahe sie auch in diesen kalten Ländern bey Winters-Zeit Baarsfüser laufen, doch so Baarsfüser nicht, daß sie ja einen Hölkern Kloß unter dem Fuß hatten. Eine geringe wollene Kutte trugen sie am bloßen Leibe, der dadurch zeragt und mortificirt werden solte. So gürteren sie sich auch mit einem Strick, Peitschten sich öfters, schließen nicht sanft, und Bettelten ihr Brodt vor den Thüren. Von diesem Orden waren, tempore Resorationis, über hundert Klöster in Dämmemark, deren jedes 20, 30, 40, und mehr Brüder hatte, und wann der Herr Christ. Tychonius in seiner 1717 gehaltenen Oratione Jubilæa spricht, die Provinz Nord-Zülland allein habe unter dem Pabstthum bey Hundert Kloßter gehabt, [ping via sua omnia ac in ipsa pauperie distenta adipe abdominalia, vix centenorum in hac Cimbria nostra Monasteriorum redditibus exsaturantes] Glaube wohl, die Franciscaner, und nächst diesen die Dominicanner, haben den ansehnlichsten Theil ausgemacht, daher unter andern mag geschlossen werden, wie mangelhaft und unzulänglich der bey Joh. Meslemio in Scind. Illustr. Tomo IX. Lib. V. p. 17. seq. Befindliche Catalogus gedachter beyden Ordens Klöster seyn, da nur etwa die größten und besten angeführt sind, absonderlich die in den Städten befindlich und also mehr bekannt gewesen. Das aber auf dem Lande, nebst den reichen Herrn-Klöster der Benedictiner, Bernhardiner und Augustiner, auch nicht wenige Bettel-Brüder-Klöster gewesen, deren Gedächtnis gutes

ten Theils schier erloschen, erhellet unter andern daraus, daß ihre habende Länderehen, von deren Frucht sie sich zum Theil nähreten, keine Zehn den gegeben, noch andere oneragetragen, wie solches mit mehrem aus einer vom Ripischen Bischoffen Tychone gegen dem Ende dieses Seculi vidimirten Bulla Pabstis Clementis, hiesigen Franciscaneru verliehen, zu ersehen ist. Weil auch diese von guter Hand in originali mir communicerte Bulla gar vieles enthält, daraus die Freyheiten, disciplinen und andere Umstände dieses allerstärksten Mönchen-Ordens klarlich zu ersehen, wil selbige, als meines wissens noch nie gedruckt, ihrer Weitläuffigkeit unerachtet, alhier einräcken. Wer sich die Mühe giebt, das verzweifelt böse Latein durch zu lesen, wird sich von diesen Mönchen leichtlich einen Begrif machen können.

Universis presentes litteras inspecturis, THUCO DEI
gratia Ripensis Episcopus salutem in Domino. Nove-
ritis nos litteras domini clementis pape IV. non rasas,
non abolitas, nec in aliquo sui parte viciatas vidisse sub
hac forma.

Pabst.
Bulla
den Frau-
eiscaner-
Mönchen
in Däne-
mark ge-
geben.

CLEMENS Episc. Servus Servorum DEI, dilectis filiis, generali,
& provincialibus ministris, de universis fratribus, ordinis fratrum
minorum, salutem & apostolicam benedictionem. Virtute conspicuos
sacri vestri ordinis professores, qui contemplationi celestium ferventer
invigilant, & pie vite studio, sine intermissione desudant, decet per
apostolice circumspectionis auxilium, sic provide dirigi, & sollicite
confoveri, ut alicujus prætextu calumniae, nullum interne pacis exidium,
nullumq; religiosi status perferant detrimentum, sed in omnibus robur
& vigorem habeant, per que circa cultum divini nominis, devotis &
quietis mentibus invalescant. Hinc est quod cum sicut nobis exponere
curavistis, tu fili, generalis minister & predecessores tui, juxta ejus-
dem ordinis consuetudinem observatam hactenus, & a sede apostolica
tolerata, statim postquam electi secundum predicti regulam & con-
stitutiones ordinis existitis, fratrum ipsius curam gesseritis, ministerii
officium plene ac libere in omnibus exercentes, iidem quoque fratres
vobis devote & humiliter obedierunt ac intenderunt reverenter, & in

eadem regula sit expressum, ut generalis minister, qui pro tempore
 fuerit, a ministerii officio amoveri valeat a provincialibus ministris &
 custodibus, in generali capitulo congregatis. Nos volentes ambiguitatis
 scrupulorum in hac parte de vestris cordibus amputare, ac ordinem
 ipsum, a sede approbatum, eadem honestate floridum, preclarum &
 virtute secundum privilegio apostolice gratie attollere singulare, vestris
 supplicationibus

vestre, ut successores tui, fili generalis minister,
 npore, statim post quam electi se-
 uerint supradictas, eo ipso, veri e-
 ffecti, curam animarum fratrum
 gerant, ipsos quoque fratres au-
 ton in eodem ordine agere valeant,
 hoc electi, juxta praedictos constitu-
 indum DEum viderint expedire, a-
 liis quoque posse.
 eadem quoque fratres

generalis minister & successoribus ipsis de-
 vote ac humiliter obdiant & intendant & prefati successores, & tu ge-
 neralis minister, a provincialibus ministris & custodibus secundum re-
 gulam & constitutiones ipsius ordinis absolviri & amoveri possitis, au-
 toritate apostolica indulgemus, ratum habemus & firmum quid super
 premisis per te, generalis minister, dictos quoque predecessores fra-
 tres & diffinitores factum & observatum est hactenus, concessa tibi
 exequendi officium ministerii quoad premissa omnia & alia libera facul-
 tate. In electionibus quoque generalis & provincialium ministrorum,
 ipsius ordinis fratribus, qui debent electionem hujusmodi celebrare,
 cum eis freqenter de remotis partibus oporteat convenire, tempus su-
 per hoc a jure statutum non currat, nec ipsi in hac parte juris hujus
 modi regulis coarctentur. Custodes vero & guardiani, qui secundum
 statuta ejusdem ordinis, aliter quam per electionem instituantur, post
 ipsam institutionem seu provisionem de ipsis factam, curam animarum
 fratrum sibi subditorum ipsius ordinis habeant, ipsos quoque ligare ac
 solvere possint, juxta ipsius ordinis instituta. Fratres autem de ordine
 vestre quos secundum constitutiones ipsius ordinis, conventibus vestris

de

de putando duxeritis in lectores, sine cuiusquam alterius licentia, libere in domibus prædicti ordinis legere ac docere valeant in theologica facultate, illis locis exceptis, in quibus viget studium generale, ac etiam quilibet in facultate docturus sollempniter incipere consuevit. Et quia, prohibente regula vestra, nulli fratrum vestrorum est licitum, populo predicare, nisi a generali ministro vestri ordinis examinatus & approbatus fuerit, & sibi predicationis officium ab ipso concessum, nos pro dictorum fratrum laboribus & periculis disertibus evitandis, nec non ut animarum salus posit inde facilius provenire, super prohibitio- ne hujusmodi opportune provisionis remedium apponentes, ut singuli provinciales ministri in suis provinciis, cum diffinitoribus in provincia- libus capitilis congregatis fratres in sacra pagina eruditos examinare ac approbare & eis officium predicationis, DEum habendo pre oculis committere valeant, sicut & forma regule minister poterat generalis, plenam, auctoritate presentium, concedimus facultatem. Et quia ejusdem ordinis fratres, de locis ad loca ipsius ordinis sepius transmittan- tur, propter quod stabilem & perpetuam in terris & determinatis ejusdem ordinis domibus non faciunt mansionem, quia etiam bonos & i- doneos ac approbatos a vobis fratres facitis ad ordines promoveri, liceat vobis ordinandos fratres ejusdem ordinis quibuscumque malueritis, ca- tholicis pontificibus, communionem & gratiam apostolice sedis haben- tibus, presentare, ipsos quoque pontificibus presentatos, a vobis fra- tres, sine qualibet examinatione, per eosdem pontifices facienda, & absque omni promissione vel obligatione ipsorum ordinandorum fra- trum, ad ordines promovere. In locis quoque in quibus degitis, li- ceat vobis habere oratoria, in quibus cum altari portatili positis missa- riun sollempnia & alia divina officia celebrare, ac etiam ecclesiastica re- cipere sacramenta. Cum autem generale interdictum terre fuerit in ec- clesiis, in oratoriis vestris ac aliis quibuscumque, cum ad loca perve- neritis, ecclesiastico supposita interdicto, clavis ianuis, interdictis & excommunicatis exclusis, non pulsatis campanis, & submissa voce liceat vobis celebrare divina & ecclesiastica recipere sacramenta, dum modo causam non dederitis interdicto, nec contingat id vobis speciali-

ter interdici, neque ecclesie & oratoria eadem fuerint specialiter interdicta. His vero qui vestris immorantur obsequiis, cuncta libere ministrare possitis ecclesiastica sacramenta, & ipsos cum decedunt, in vestris cimiteriis sepelire. Si quando autem in terris, in quibus residetis, vel earum personas, excommunicationis seu interdicti sententias contigerit promulgari, pueri vestris servitiis deputati, negotiorum quoque vestrorum procuratores, qui in vestris locis eorum operibus personaliter continue in erunt iusmodi sententiis obnoxii minime habeantur, ubi quodcum locis ipsis in eo casu aderint vel exco
derint vel excom
Et quia extremam patien
isti nomine paupertatem, exhortationis pie studio bonos potiora irigit, & errantes in rectitudinis semitam laudabiliter revocatis, concedimus ut in excommunicatorum terris libere coimmorari, & ab eis tunc & etiam quando per ipsos vos transire contigerit, necessaria vite depositere ac recipere valeatis. Generalis ac singuli provinciales ministri, & eorum vicarii, ac etiam custodes in provinciis, & custodiis sibi commissis, praedictis fratribus constitutis ibidem, nec non & fratribus aliis ejusdem ordinis, interdum ad eos declinantibus, undecunque absolutione & dispensatione indigenibus, sive priusquam intraverint ordinem, sive post in casibus excesseriat, pro quibus excommunicationis vel interdicti aut suspensionis incurunt sententias, a jure vel judice generaliter promulgatas & hujus modi sententiis innodati, aut in locis suppositis ecclesiastico interdicto divina officia celebrantes vel suscipientes ordines sic ligati, notam irregularitatis incurunt, absolutionis & dispensationis beneficium valeant impetriri, nisi adeo gravis fuerit & enormis excessus, qui sint ad eandem sedem merito destinandi. Fratres etiam vestri, quos pro tempore vos generalis & provinciales ministri, nec non & vices vestras gerentes, ac etiam custodes in propriis habueritis confessores, absolutionis & dispensationis beneficium vobis, cum expedierit, valeant impetriri, juxta formam concessionis super absolutione ac dispensatione fratrum ejusdem ordinis, superius nobis facte. At volentibus vestro aggredi

gari collegio, qui suspensionis aut interdicti, vel excommunicationis a jure vel judice promulgatis, generaliter sunt ligati, absolutionis beneficium observata forma canonica impetriri, ipsos quoque fratres recipere, ac eos qui post assumptum habitum vel professionem emissam, recoluerint se talibus in seculo fuisse sententiis innodatos, secundum formam ipsam, vos generalis & provinciales ministri & prefati custodes, ac vices vestras gerentes valeatis absolvere, & cum irregularibus dispensare, si forsan talibus innodati sententiis, vel in locis interdicto suppositis, divina presumperunt officia celebrare, vel ordines receperunt. Ita tamen, quod si aliqui ex hujusmodi eisdem sententiis propter debitum sunt adstricti, satisfaciant ut tenentur. Volumus autem nihilominus, quod hujusmodi volentes aggregari vestro collegio, nisi mox postquam fuerunt absoluti, ordinem vestrum intraverint, etiam si super hoc eis inducit a prelatis ejusdem ordinis concedantur, eo ipso, in pristinas sententias, a quibus eos taliter absolvi contigerit, relabantur. Ceterum vestra discretio cautelaprovideat ut apostolice sedis, legatorum ipsius & ordinariorum locorum in absolutionibus hujusmodi scandalum evitetur. Porro, quieti vestre providere volentes, quod per litteras apostolice sedis, aut legatorum seu delegatorum ipsius, conveniri a quoquam minime valeatis, & quod ad pecuniam colligendam, cogi non positis inviti, per litteras ipsius sedis de cetero impetrandas, quod quoque nullus vestrum correctionis seu visitationis vel Inquisitionis officium monasteriis vel ecclesiis, seu quibus cunque personis impendere, vel ad cognitiones causarum, curationes partium, & denunciations sententiarum interdicti & excommunicationum procedere, aut recipere curam monialium, seu religiosarum quavarum libert personarum teneatur per apostolicas litteras, impetrandas in posterum, nisi hujus modi apostolice littere de hoc indulto & ordine vestro, expressam fecerint mentionem, auctoritate vobis apostolica indulgemus. Concedimus etiam, ut ad visitandum aliqua monasteria monialium cuiuscunqve ordinis, vel ad audiendum confessiones earum compelli aliquatenus non positis, aut ad recipiendum commissiones causarum seu sententiarum executionem vel alia contingentia causas ipsos per litteras prefate sedis in quibus facta non fuerit de indulgentia hujusmodi mentio, sive per legatos vel dele-

delegatos ipsius, vel etiam per quoscunque. Nullus insuper archiepiscopus vel episcopus, nullus quoque alius prelatus ecclesiasticus, nec eorum vicarii vel officiales ad portandum seu deferendum litteras, vel exequendum aut denunciandum sententias contra principes seculares, communites, populos, seu quoscunque benefactores vestros, nullus quoque delegatus vel ordinarius judex ad faciendum citationes vel commissiones recipiendas, sive quod sitis in causis aliquibus assertores, seu ad alias lites seu controversias contingentia in causis que coram ipsis tractantur, quemquam vestrum compellere valeant, sine predicte sedis mandato vel licentia speciali, expressam faciente de hac indulgentia mentionem, ne quisquam vestrum parere vel intendere teneatur, super hiis monitionibus, mandatis aut iussionibus eorundem aut facere vel implere, quod in hac parte duxerint injungendum. Ceterum generalis vel provinciales ministri ac ipsorum vicarii, illos ex fratribus, de quibus auctoritate litterarum sedis apostolice, vel legatorum ipsius archiepiscopis & episcopis & aliis quibus cunque provisum existit, vel impostorum provideri contigerit corrigere ac etiam non obstante contradictione aliqua possint ad suum ordinem revocare, nec per litteras ejusdem sedis seu legatorum ipsius jam obtentas, vel de cetero obtinendas, aliquos de fratribus ipsius ordinis prefatis archiepiscopis & episcopis aut aliis teneantur in socios deputare, nisi dictae litterae apostolice obtinenda, de indulto hujusmodi & ordine ipso expressam fecerint mentionem & alias id honestati ordinis, & illorum saluti, viderint expedire. Nullus autem legatus, nisi de latere nostro missus, auctoritate litterarum sedis apostolice, specialem de hoc indulto & ordine vestro non facientium mentionem, nullus quoque prelatus nec aliqua persona religiosa vel secularis de fratribus ejusdem ordinis, ad sua seu ecclesie negotia procuranda, vel secum manendum, aliquos assumere valeat, nisi quos generalis vel provincialis minister ipsorum, tanquam idoneos & discretos sibi duxerit assignandos, quos etiam subiacere volumus ordinis discipline. Illos vero ipsius ordinis fratres, qui ad predicandum, vel ad inquirendum contra pravitatem hereticam, seu ad alia hujusmodi, sunt vel fuerunt ubique a sede apostolica deputati, filii generalis minister,

nister, tui quoque successores removers, seu revocare, penitus trans-
ferre, ipsis quicquid supersedeant injungere, alios quoque substituere.
cum expedire videtis, licite ac libere valeatis, & in eos si contra ve-
nerint, censuram ecclesiasticam exercere, ac quilibet minister provincialis,
vel ejus vicarius eiusdem ordinis, id ipsius in sua provincia circa
fratres ipsius ordinis quibus ab eadem sede similia contigerit in illa com-
mitti facere possit, non obstantibus aliquibus litteris, vel indulgentiis
apostolicis impetratis, vel etiam in posterum impetrandis, que de hoc
non fecerint mentionem. Inhibemus quoque ne quis vestrum, post
professionem in ordine vestro factam, sine generalis, vel sine provin-
cialis licentia discedat ab ipso. Discedentem vero absque cautione lit-
terarum alterius ipsorum, pretextu alicujus privilegii apostolice sedis,
nullus audeat retinere. Quod si forte retinere presumperit, vobis
generalis & provinciales ministri, duntaxat licitum sit in ipsos disceden-
tes fratres excommunicationis sententiam promulgare. Si vero aliqui
de fratribus vestri ordinis post obtentam licentiam a sede apostolica, aut
a vobis ad religionem aliam transeundi, intra duos vel tres menses se
ad illam religionem, sue saluti congruam, non contulerint & ipsius
non susceperint habitum regularem, licitum sit vobis generalis & pro-
vincialis ministri, ac vices vestras gerentibus, contra ipsos, tanquam
contra alios ordinis vestri apostatas procedere, secundum quod honestati
ipsius ordinis videtis expedire. Illud idem intelligi volumus de illis
qui post susceptionem habitus alterius religionis, post tempus probatio-
nis, nulla professione facta, inde presumperint resilire. Apostatas quo-
que vestri ordinis excommunicare, capere, ligare, incarcerare & alias
subdere disciplinae rigori possitis, per vos ac etiam alios, in quoque
habitu eos contigerit invenire, & invocata adhuc, si opus fuerit, au-
xilio brachii secularis. Inhibemus quoque ne fratres quos ab ordine
vestro, pro suis culpis, per generalem, seu provinciales ministros, aut
custodes expelli contigerit, vel qui egressi fuerunt proprio suo motu,
predicare, confessiones audire, seu docere presumant, nisi ad alium ordi-
nem, in quo licite hujusmodi exerceant officia, transierint de nostra vel do-
ctorum ministrorum licentia speciali. Quod si forte ipsi contra hujusmodi
inhibitionem nostram aliquid super premissis temere attemptare presum-

514 Kirchen-Historie des Reichs Dämmenmark

pserint ministri ac custodes & eorum vicarii, in illos quos iacta fides suarum provinciarum & custodiarum juxta consuetudinem ordinis vestre distinctos invenerint talia presumentes, monitione premissa, auctoritate nostra excommunicationis sententiam valeant promulgare. Ejectos autem de ordine vestre vel egressos, qui receptione in eodem ordine, exigentibus suis culpis reddiderunt se indignos, & alios fratres ejusdem ordinis, ex rationabili causa, ad quoscunq[ue] templariorum, h[abitu]tum, ad vitandi ministri, cum suis liberae habeant faci ad aliud ordinem, presument, absque plenariam mentionem. Et ut dicta inhibitio majorem conseqvatur effectum, statuimus, ut hi qui habitum vestrum, vel sibi predicto modo consumilem deferre presumperint, ad deponendum ipsum per dicessanos locorum, cum a vobis requisiti fuerint monitione premissa per censuram ecclesiasticam, apellatione positiva compellantur. Ceterum, cum humilitas vestra, tibi de latitudine orbis terre, nihil preter domos & orcos, cum virgultis praecanori. n -- Chier sind ein paar Worte des alten Originals unleserlich) du erit reservandum, nos pie voles quod illorum fructus integrum vestre paupertatis usibus applicentur, de dictis orcis & virgultis vestris nulli decimam teneamini exhibere vobis auctoritate presentium indulgemus, distinctius inhibentes, ne quis a vobis de premissis aliquid exigere vel extorquere presumat. Quia vero non nulli vestre religionis habitui assumentes, diversis personis que sciri & inveniri non possunt aliqua bona interdum restituere tententur, vobis ministri & custodes & vicarii predictis concedimus ut singuli vestrum in locis sibi commissis bona ipsa in pios usus convertere valeat, prout secundum DEum viderunt expedit.

pedire. Sepulturam quoque in ecclesiis vestris concedimus, & eam libera-
beram esse censamus, ut corum devotioni & extreme voluntati, qui se
illic sepeliri deliberaverint, nisi excommunicati vel interdicti, aut etiam
publice usurari fuerint, nullus obsistat, salva tamen iustitia illarum ec-
clesiarum, a quibus mortuorum corpora asumentur, districtius inhibe-
bentes, ut nulli religiosi vel seculares vobis invitatis aliquorum corpora de-
functorum, in vestris cimiteriis sepelire, aut in ecclesiis vestris missa-
rum sollemnia vel pro animabus eorum qui ad loca vestra tumulandi
feruntur, ibidem exequias celebrare, sine vestro assensu & voluntate
presumant. Inhibemus insuper universis fratribus vestri ordinis, ne a-
liquis eorum, nisi necessitatis urgente articulo, alii quam prelatis suis,
peccata sua confiteri presumat, vel aliis ejusdem ordinis sacerdotibus secun-
dum regulam & ipsius ordinis instituta. Universis autem ecclesiarum prelatis
& aliis inhibemus, ne confessiones vestras, vobis invitatis audire vel compellere
vos ad synodos seu communicationes suas accedere, vel cum eis citra civita-
tes vel intra processionaliter exire, aut suis constitutionibus subjacere, vel ca-
pitula, scrutinia & inquisitiones in locis vestris vel alibi de vobis facere, aut
fidelitatem juramento firmatam & manualem obedientiam a ministris, cu-
stodibus vel gardianis vestris exigere, aut de ipsorum institutione vel
destitutione, sive de statutis vestri ordinis, se aliquatenus intromittere,
seu prohibere ne ad civitates vel villas, ubi religiose ac honeste com-
morari possitis, a populis evocati, audeatis accedere, ibi quoque pro-
vestris usibus construere edificia, ecclesias seu oratoria, aut in acceden-
tes fratres, seu coniunctores hujusmodi vel receptatores eorum excom-
municationis sententias ferre presumant. Concedimus quoque vobis,
ut de his, que in ornamentis, vel pro eis, fabrica, lunariaibus anni-
versario septimo vicesimo, trigesimo sive aliis ad perpetuum cultum di-
vinum, seu pro pitantiis, aut vietu, ad sustentationem vestram, vel
indumentis, nec non pro annuis censibus reddendis, ad quorum solutionem
aliisque domus vestri ordinis obligatae noscuntur, vel de Domibus, praediis, &
ortis aliis que locis vobis secundum instituta vestri ordinis opportunis, aut de
his que pro hujusmodi domibus, praediis, ortis & locis emendis vobis legan-
tut, dum modo promissa non convertantur in usus alios, sed in illos
syntaxat pro quibus relinquentur, aut alios etiam, qui in hoc conces-

fione vel indulgentia continentur, nulli canonicam justitiam aut portionem aliquam teneamini exhibere. Et ne quis a vobis, vel ultimarum executoribus voluntatum, seu decedentium heredibus, de premissis aliquid exigere vel extorquere presumat, districtius inhibemus. Ad hæc liceat fratibus vestri ordinis, cum de prioribus locis suis ad alia loca se transferunt, tam edificia seu omnem edificiorum materiam locorum que dimittunt, dedicatis ecclesiis duntaxat exceptis, quan libos, calices & paramenta secum ad alia loca transferre, ac edificia ipsa cum solo, & aliis ad eadem loca pertinentibus, preter ecclesiis, per personas ad hoc a fede apostolica deputatas vendere, ipsorum quoque pretium, in aliorum locorum, ad que dicti fratres se transferunt edificationem seu alias in eorum utilitatem convertere, secundum quod eis melius videbitur expedire, cum ipsa priora & alia loca fratribus ad nos & apostolicam sedem specialiter & immediate pertinere noscantur. Et ne aliqui archiepiscopi vel episcopi, aut alii ecclesiarum prelati, seu quevis alia ecclesiastica persona, vel secularis, predicta loca seu bona occupare, accipere vel usurpare, aut quoque modo sibi vendicare presumat, absque dictæ sedis licentia speciali districtius inhibemus. Indulgentes vobis, ut ad prestationem procriptionum legatorum predictæ sedis, vel nunciorum ipsius seu decasanorum locorum aut exactiorum vel collectarum seu subsidiorum vel provisionum quarum cunque minime teneamini, nec ad ea solvenda per litteras dicti sedis aut legatorum vel nunciorum ejusdem seu rectorum terrarum ecclesie romane impetratas, seu impoterum impetrandas, cujuscunqve tenoris fuerint, in perpetuum compelli possitis, nisi dictæ sedis littere impetrande, plenam & expressam de indulto hujusmodi, & dicto ordine fecerint mentionem. Ceterum, cum felicis recordationis Innocentius papa predecessor noster olim duxerit statuendum, ut exempti, quantacunqve gaudeant libertate, nihilominus tamen, ratione delicti, seu contractus aut rei de qua contra ipsos agitur, rite possint coram locorum ordinariis conveniri, & illi qui ad hoc suam in ipsos jurisdictionem, prout jus exigit, exercere. Nos vobis, ut occasione constitutionis hujusmodi, nullum libertatibus & immunitatibus, vobis & ordini vestro per privilegia & indulgentias ab apostolica sede concessis, prejudicium generetur auctoritate presentium indulgemus.

De-

Decernimas ergo irritum & inane, qvicqvid contra tenorem concessio-
num, constitutionum & inhibitionum hujusmodi, per qvoscunqve fue-
rit attemptatum, & interdicti, suspensionis & excommunicationis sen-
tentias, si qvas contra concessiones, constitutiones & inhibitiones
easdem in vos vel vestrū aliquos, aut loca vestra, seu benefactores ve-
stros vel executores aut heredes predictos in posterum promulgari contige-
tur, penitus non tenere. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc pagi-
nam nostrarum concessionum, constitutionum & iahibitionum infringere,
vel ei ausu temerario contraire. Si qvis autem hoc attemptare presumpse-
rit, indignationem omnipotentis DEI & beatorum Petri & Pauli apostolo-
rum se noverit incursum. Datum Perusii XII. Kal. Augusti. Pontifica-
tus nostri anno primo. In hujus igitur rei testimonium, presenti scripto no-
strum sigillum duximus apponendum. Anno domini MCCLXXX.

Die Nonnen St. Clara, welche mit den Grauen Mönchen unter ei-
ner Regel und direction standen, und also nichts anders als Weibliche
Franciscaner waren, folgten jenen bald nach, wovon das Jahr 1259 zu
bescheiden. Noch scheinen auch um diese Zeit die fratres Sp. S. auf Dänisch
Due Brødre, Tauben-Brüder, genannt, althier angekommen und ei-
nige Kloster gestiftet zu haben. Das eigentliche Jahr aber habe nicht
in Erfahrung bringen können. Sie machten von Verpflegung der Ar-
men und Krancken Profession.

St. Clara
Schwe-
stern.

Fratres
Spir. St.

Wie heilig die Mönche hier zu Lande so wohl als anderwerts, ihre
Kappe gehalten, stehet unter andern daraus abzunehmen, daß wann
ein Friedloser ins Kloster geflüchtet, er zwar extradiret werden müste,
falls er noch in Weltlichen Kleidern war, hatten also die hiesige Klöster
kein volles Jus asyli, hatte er aber das Ordens-Kleid an, war er un-
violable, und das Kloster mußte nur eine Geld-Busse vor ihm bezahlen,
wie solches aus dem im gegenwärtigen Jahrhundert zu Waddingburg
gegebenen Zutischen Low-Buch L. II. C. XXIII. zu ersehen. Daran
versah sich auch der Königs-Mörder Barnild Jonsen, daß er im
Kloster St. Anna zu Roschild sich zwar heimlich aufhielte, und durch ei-
nen gewölbten Gang in den Chor kam, die Messe zu hören, aber kein
Ordens-Mann ward, und daher, in der am gedachten Kloster liegen-
den Behausung des Ritters N. Brock, unversehens betreten, und zur
verdienten Straße gezogen werden konte.

Asylum
in den Klö-
tern.

Weil die ohnlangst aufgebrachte Ordens-Beichte, mit Beichtstuhl Seel-Ga- etc. von besagten beyden Geistl. Orden deren Glieder auch vnu Päpstl. bauan Heiligkeit das Recht einer allgemeinen Beicht-Waterschaft erhalten, iwo die äussere gar stark getrieben, und urgret ward, fand sich auch bekwame Geles-Kirche. genheit bey Auslegung der Busse absonderlich auf dem Sterb-Bette, solche Seel-Gaben für die Klöster zu erpressen, daß man ohne deren Beyhülfe, schwerlich so grosse und kostbare Gebände aufführen, noch die Kirchen mit so reichem Ornat würde haben auspuzen können. Und hierin bestund auch eigentlich der Schmuck des Hauses Gottes, da der wahren Heiligung, gleich wie leider noch anko, bey den allermeisten wenig gedacht ward.

Man bes- Gleichwie die Dännemarcker in vorigem Seculo nicht wenige derer
möhrt sich Wendischen Völker zum Bekentniß des Christl. Glaubens gebracht
Heidische hatten, also fuhren sie noch bis auf die Mitte dieses Seculi damit fort,
Völker zu bekeh- bauteen in den conqretirten Ländern viele Kirchen, und stifteten in
ren. Liefstand allein 3 Bischoffthümer, die dem Lundischen Metropolitanus un-
terwürfig waren, davon bestehet das Jahr 1219.

National Von National-Concilis der Dänsischen Kirche, finde in diesem Se-
Concilia culo 7 gehalten, und zwar das erste und wichtigste zu Schleswig,
und deren auf Veranstaaltung des Päpstl. Legaten Cardinal Gregorii, von dessen
Endzweck. Berrichtung besiche unten das Jahr 1222, da aller bisherigen protesta-
tion ungeachtet, den Geistlichen die Ehe platterdings abgesprochen ward.
Die übrigen, nemlich das von anno 1245. zu Odense, 46 zu Ripen,
49 zu Kallundborg, 56 zu Wedel, 58 zu Kopenhagen und 79 aber-
mahls zu Wedel, haben fast keine andere Absicht gehabt, als die Per-
sonen, Güter und Einkünfte der Geistlichen, wieder alle Gewalt Weltli-
cher Obrigkeit, in Sicherheit zu sezen, unter welchen das erstere zu
Wedel von dem aufräischen Erzbischoffen Jacob Erlandsen dem Könige recht zum Troh gehalten, die Kirchen nicht weniger als das ganze
Land in viel Unheil verwickelt, und die Gemüther mehr getrennet als
conciliirt und vereinigt hat, gleich wie es an andern Orten mit dergleichen
aus Hochmuth und Eigennutz unternommenen concilis eben so ges-
gangen ist.

Synodus Das auch um diese Zeit der Gebrauch gewesen, in der Haupt-
provinci- Stadt jedes Stifts, unter Präsidio des Bischoffen, einen Synodus
us. provincialem ab und an zu halten, gleich wie iwo der so genannte Landes-
Alde

Mode zwier im Jahr von allen Probstien gehalten wird, solches ist aus dem ad an. 1264 vorkommenden Brief Urbani IV. zu schliessen, da man sonst keine Nachrichten in ältern Zeiten hiervon findet. Dann das der Rypische Bischof Homerius bereits im vorigen Seculo zur Einrichtung eines Kirchen-Rituals vor seinem Stift, mit Zuziehung einiger gelehrten Männer aus andern Preuinen, einen dergleichen Synodum gehalten, war nichts allgemeines, noch beständiges.

Die Kirchen-Disciplin Betreffend, fieng man iho mehr als jemals an, mit dem interdicto oder Bann zu extravagiren, ja der Römis- sche Antichrist verrieth sich hierin ganz Handgreiflich. Dieses Inter- dictum war entweder generale, übers ganze Reich, wann nemlich der König, oder, mit seinem Verwissen, jemand anders vom König un- gestrafft, die Person eines Bischofs oder Prälaten angetastet und beleis- digt hatte, von welcher Gattung iho zwey vorkommen, nemlich eines dictum ander von 5 Jahren, unter K. Erico Glipping. Das generale von 17 Jahren, unter K. Erico Mendeved. Da mußte aller öffent- licher Gottes-Dienst, es sei Messe, Predigen, feirliche Leichen Be- gängnisse, ja so gar die Ausspendung der Heil. Sacramenten, aus- genommen in der Todes-Stunde, überall aufhören, keine Glocke ges- leutet, keine Orgel gerühret, keine Kirch-Thür aufgethan, kein ges- weihet Wachs-Licht angezündet, Summa nichts vorgenommen wer- den, was entweder Gottes Wort, oder die sonst heilige Satzungen der Römischen Kirche mit sich brachten. Oder auch das interdictum war speciale, über ein gewisses Stift oder Stadt, wann nemlich ein priva- tus des Orts, an der gleichen Bekleidigung eines Prälaten schuldig gewor- den, da alle seine Nachbaren, solches mit ihm entgelten musten, und darum desto sorgfältiger dahin zu sehen hatten, daß die iura Ecclesiasti- ca ungekränkt blieben. Jedoch bezeugen viele Exempel, daß die inter- dicta generalia nicht eben aller Orten, aufsige der Vorchrift ganz genau beobachtet worden, und wann ein Bischof den Bann vor gültig er- kannte, hatte er gemeinlich einen Nachbarn, der anderer Meinung war, bey dem die vor ihrer Seelen Heil besorgte Gemüther Trost und Hülfe suchten. Mercklich ist es, daß ein canon des anno 1258 zu Kos- penhagen gehaltenen concilii dieses mit sich bringet, daß wer sich unter- stehlen würde, zu sagen, der Bann hätte nichts auf sich, und be- deutete nicht viel, daher man nicht um Gnade zu bitten hätte, der sollte um solches gegebenen Trosts halben, in den Bann ver- fahrt.

Inter-
dictum
generale

Speciale

Mit dem
Kirchli-
chen Bann
treiben et-
waigeig
Geipde.

fallen seyn. Aber wie Albern und Einsältig war es nicht, denjenigen mit dem Bann zu straffen, der den Bann für nichts achtete, und als ein fulmen brutum ansah. Inzwischen lässt sich hieraus schließen, wie dieses sonst im Überglauben fast erstickte Seculum, dennoch einige auch in Geistlichen Dingen verständige Leute gehabt. Ja wer weis, ob auch nicht einige so genannte esprits forts, oder starcke Geister mit darunter gewesen, die aus dem Über-Glauben in den Unglauben gefallen sind. Und wie könnte es anders seyn, wann Laici vor Augen sahen, wie die Geistlichen Tempel-Herren mit dem Binde-Schlüssel eine Comedie spielten, und selbigen nicht anders brauchten als der Arlekin seine Mütze, daraus er bald eine Eule, bald einen Affen, bald etwas anders macht. Solches erhellte daraus, daß, wie unten vorkommen wird, der Erz-Bischof Jacob Erlandsen erst mit Genehmigung des Pabstes, den König in den Bann that, da er den Bann heilig gehalten haben wolte, weil er über seinen Feind ergangen, bald darauf aber als Pabst Urbanus IV. durch seinen Legaten M. Gerhardum gedachten Erz-Bischöffen selbst in den Bann setzte, lehrte sich dieser Prälat nichts daran, sondern fuhr in denen ihm verbotenen functionibus fort, und setzte, obwohl er selber verbannet war, andere Bischöffe, die es mit dem König hielten, nemlich Tychonem zu Narhusen und Johannem zu Börglum, in den Bann. Wie tibel inzwischen Privat-Leute dabey gefahren, wann über sie ein Persönlicher Bann, oder interdictum erging, stehtet daraus abzunehmen, daß um die Mitte dieses Seculi, die hinterlassene Wittib eines Edelmans Nahmens Jens Glob, dem Ansehen nach, wegen eines Erb-Streits, von dem Börglumschen Bischöffen Olae Glob, in den Bann gethan, und dadurch in solchen elenden Zustand gesetzt ward, daß ihre Bauren und Diener sie nicht mehr erkennen, noch ihr einigen Dienst thun, ja sich nicht ein Mahl zu ihr, als einer verfluchten Person, nahen durften, daher sie in sieben Jahren sich ganz kümmerlich behelfsen, und mit Beyhülfe einer einzigen Magd, die ihr treu blieb, selbst den Pflug treiben, und zu ihrem Unterhalt den Acker bauen muste, obwohl sie eine so reiche Dame war, daß fast die ganze Provinz Thye ihr eingeschüchtrich gehörte. Siehe hie von Hr. Wielands Nova litter. Dan. ad ann. 1726. Mensis Junio. Aus allen Erhellt so viel, der unter dem guten Nahmen von Kirchen-Zucht, sehr gemisbrauchte Binde-Schlüssel, habe denen Geistlichen eigentlich darzu dienen müssen, daß sie ihr Interesse handhaben, und ihre Schlüsse die man etwa verachtet, zur execution bringen konten. So befahl Ex. gr. Pabst Innoc. III. in einem Brief

Und die
Geistliche
selbst ein
Spiel.

Brief, datirt 3 Idus May 1215. Dem Bischoffen zu Warhusen, dem Abten zu chara Insula, und dem Prioren zu Westervig, sie solten die Bürger zu Wiburg, welche dasiger canonicorum Ackerland geschmähleret haben solten, ad Satisfactionem injuriarum per ecclesiasticum censuram compellere. d. i. durch Kirchliche Gewalt zur Erstattung des unrechts antreiben.

Frage man wie es um die Gelehrsamkeit, Studia, und freye Künste Zustand
der gelehr-
samkeit.
zu dieser Zeit gestanden, so kann ein jeder leicht gedenken, daß die das
mahl's alenthalben herrschende Barbarey hieselbst nicht geringer als an-
derwerts gewesen. Hohe Schulen hatte man hier zu Lande noch gar
nicht. Edelleute, junge Canoraci, und die mit der Zeit eine Prälatur-
Würde zu erjagen gedachten, zogen gemeiniglich nach Cöln und Paris,
da absonderlich die Lehre derer Scholasticorum mit grosser Begierde ge-
sucht ward. Daselbst thaten sich auch einige Dännemärcker solcher
Gestalt herbor, daß sie aus Schülern Meister und Lehrer wurden. Danne-
marker
Das absonderlich die Parisische hohe Schul zu der Zeit fleißig von Dän- Stadiretn
nemärckern besucht worden, bezeuget Helmoldus in Chron. Slavor. Lib. meist zu
III. Cap. 5. wo er die Studia dieser nation nicht wenig erhebt mit den Paris.
Worten: Dani scientia liberali non parum profecerunt, qvia nobiliores
terræ, filios suos, non solum ad clerum promovendum, verum etiam secre-
tioribus rebus instituendos, Parisos mittunt, ubi litteratura simul & idio-
mate lingvæ terræ illius imbuti, non solum in artibus, sed etiam in Theo-
logia, multum invaluerunt, si quidem propter naturalem lingvæ volubili-
tatem, non solum in argumentis dialecticis subtile inveniuntur, sed
etiam in negotiis ecclesiasticis tractandis, boni decretistæ seu legistæ com-
probantur. Ein mehres das hieher gehörten könnte, siehe in Gestis & vestigiis
Danorum extra Daniam. T. I. c. IV. Sect. II. §. 10. 11. 12. Die zu Pas-
ris Studiret hatten, wurden, wann sie zu Hause kamen, mit grosser
distinction, Paris-clerkur, d. i. clerici Parisiensis, genannt. Diesen Paris-
Klerkur
wurden iso diejenige fast gleich Geschäft, welche das Glück gehabt
am Hoffe des Alten und gelehrtten Wiburgschen Bischoffs Gunneri er-
zogen zu werden, dann dieser Prälat hatte um die Mitte dieses Seculi ei-
ne Art von Gymnasio bey sich errichtet, welches dem so genannten Studio
Parisiensi bey nahe gleich geschäft wurde, wie im exordio Monast: charæ
Insulæ MSS. ad Vit. Gunneri finde. Vor andern erwarb außerhalb Landes Und tha-
ein Dominicaner Mönch Petrus de Dacia, durch seine astronomische ten sich da-
selbst her-
und vor,

Petrus de Dacia. und andere Wissenschaften, so grossen Ruhm, daß er am Ende dieses Jahrhunderts Rector der Parisischen Hohen Schule, und unter den Scholastischen Lehrern, als der fürnehmsten einer angesehen ward. Sein Buch *de calculo seu computo*, ist sbrig und nicht unbekannt. Allein da dieser Mann in Frankreich lebte und starb, hatte sein Vaterland von ihm keinen sonderlichen Nutzen. Sein Lands-Mann und contemporaneus war *Martinus Magni*, der zu seiner Zeit als ein statlicher Jurist, disputator und Inventor modorum significandi, wie ihn der

Martinus Magni. war angesehen ward. Dieser heißt Inventor modorum significandi, wird von Alb. Crantio, wann er erschien gesandt, seine Sache wieder den gelehrter Geck oder Pedant beschrieben, siue Oratorem Martinum, viam, qui insigne in illa gente non habesca proponeret perducenda, mitice, invento ridiculo opere modorum gnis boatibus tonant muti Grammaticelli, quasi rotati vertigine, unquam ad elocutionem pervenant,

Schulen inde gloriam auspicantes, unde rideri meruerunt homines inepti. In welcher einheimischen Schule dieser Mann dem Ansehen nach öffentlich gelehret, finde nicht, menne aber vielleicht in der Ripischen, welche eben in dem Jahr 1298. da er nebst dem Ripischen Probsten Guidone, von Rom zurück kahm, durch den gelehren Bischoffen Christianum gestiftet, und mit guten Eintünften versehen ward. Kurz vorhero nemlich 1287 war in der Stadt Odense beim Bischoffen Gisico auch eine Schule vor 15 Knaben gestiftet und Niels Frip zum ersten Lehrer gesetzt. Noch früher, nemlich 1251. Wird einer Roskridischen Schule, im Kloster Duebrede oder Sp. S. unten mit mehrten Erwehnung geschehen. Es that sich auch zur selben Zeit, die im vorigen Seculo zu Lund gestiftete Schule, etwas hervor, und wie Magnus Matthæus in vita Jac. Erlandi berichtet, gab dieser Erzbischof anno 1256 alle seine

Borbu bewegliche und unbewegliche Güther in den Dörfern Lofvoldscrup, man die Dagskrup, Sæstlef und Storhvdinge an die Lundische Schule. Gelahrtheit Was aber der Zeit in den Schulen getrieben ward, war nebst dem verdorbenen Latein, die Aristotelische, durch P. Lombardum, Th. Aquinatem und andere, in die Theologie gemischte Welt-Weisheit, oder eigentlich Wort-Weisheit, dann das wissen bestund in der Unterscheidung gewisser Kunß-Worte, die man im disputiren so zu stellen lernet,

dab

daß sie dem Gegner ein Fallstrick, dem aber der sich ihrer Bediente, ein sichres Mittel der Ausflucht werden könnten. Daran hatten nun die müßigen Mönche ihren Zeit-Vertreib, und dachten dabei Wunder, was sie für himmlische Weisheit erjagt, die auch der Geistl. jugend vor allen Dingen einzuflößen wäre. Hingegen ward die Lesung Heil. Schrifft, und die cultura utriusq; lingvæ sanctæ, ganz und gar an die Seite gesetzt, ja man hat Uhrsache zu zweifeln, ob auch der Zeit jemand hier zu Lande gewesen, der das Griechische Neue Testament verstanden, und solches andern explicieren könnten. Selbst die Bischöffe und Prälaten, welche Studia hatten, waren nur in der obgedachten Weltweisheit, im Jure, und in den Sätzen derer Alt-Väter versirt, und bekümmerten sich übrigens um nichts. Dann der Glaube war ein vor alle Mahl ausgemacht, und brauchte keine Untersuchung. Dieses aber nannte man Studium Theologicum, wann man sich bemühte, gewisse auf die Theologie applicirte logische und metaphysische Regeln und axiomata auswendig zu lernen, und vermittelst deren Gebrauch darzuthun, daß eine Sache beydes seyn, und auch nicht seyn könnte, bald weis bald schwärz anzusehen wäre, je nach dem man es für gut befand. Diese Art der Theologien, ging absonderlich um die Mitte gegenwärtigen Jahrhunderts, in denen neu eingerichteten Dominicaner und Franciscaner-Klöstern an, getrieben zu werden, da man sie bisher allein außerhalb Landes haben könnte. Isto aber wurden deren Studenten mehr, nachdem man sich bey gedachten Brüdern wenigstens zu einer Dorff-Pfarre habilitiren könnte. Über diese Freyheit Theologica zu dociren, hatten auch absonderlich die Franciscaner, Päpstl. Freyheit und Vergünstigung erhalten, wie es dann im oben angeführten diplomate P. Clementis heist: *Fratres autem de ordine vestro, qvos secundum constitutiones ipsius ordinis, conventibus vestris deputandos duxeritis in Lectores, sine cuiusquam alterius licentia, libere in domibus prædicti ordinis, legere ac docere valeant, in theologica facultate, illis locis exceptis, in quibus viget studium generale.*

Unter den wenigen einheimischen Scribenten dieser Zeit, ist absolu-
derlich zu mercken der durch sein Heiliges Leben ^{ten dieses} Seculi
seine inter coetaneos ausnehmende erudition, berühmte Erzbischof ^{so weit be-}
ANDREAS SUNONIS, von dem die nachstehende vier Schriften be-
kannt sind. ^{L.}

(1.) *Hexahemeron oder von den Sechs Tageswerken Gottes*
ges, nicht aber Hexametron von den fürnehmsten Artikeln der
Himme

Himlischen Lehre, wie es Hr. Hvitsfeld in der B. Chron. p. 58. unrecht nennt. Weil die piece niemahls zum Vorschein gekommen, wil zur Probe den Anfang hieher setzen.

Aeterna vita nihil est felicius unquam.
Aeterna morte nihil infelicius omen.
Hac in leti, , *& illa dolore.*
Conceptum me, *m comprehendere sensus*
Sufficit huma, *m describere lingua.*
Hec præsei, *lendum fine supremo,*
Est quasi mors, *utum fine carenti.*
Sed multo bre, *icitum liquet esse*
Humanæ viti, *el vita perennis*
Semper suci, *rep mors, vita beatiss.*
Quis furor est ergo, qualis presumptio, quantus
Error, sic aliquem percurrere tam breve tempus,
Ut mors queratur & vita beata fugetur.
Quæ mala, quæ dura, quæ non toleranda flagella,
Aeternæ vitiæ dulcem gignentia fructum.
Quæ bona, quæ lata, quæ non jucunda cavenda,
Aeternæ mortis duras parientia pœnas.
Aetas humana quamvis prolixior exstans
Annorum numerum maris exæquet arenis,
Dispensanda tamen esset moderamine cauto,
Ur descriviret aeternæ tota saluti,
Debita colligeret, obstantia quæque caveret.
Ut tandem posset succedere vita perennis.
Sed cum sit tantæ brevitatis, cum velut instans
Transeat absque mora, cum prætereat quasi sumus,
Ad modicum parens, quis summam deneget esse

Scul-

*Stultitiam, solis ipsam consumere vanis,
Seria negligere, nugas intendere, vera
Spernere, falsa seqvi, sacra devitare, profana
Sectari, mores corrumpere, turpia velle,
Caelos despicere, flamas Phlegetontis amare.*

- (2) Eine andere Poetische Schrift, de septem Ecclesiis sacramentis genannt, zugleich mit der vorigen in der Erz-Bischöf. Kirchen, als ein Heilighum aufgehoben.
- (3) Eine Lateinische Überschung des Schonischen Provinzial Rechtes, sonst Straß genannt, ist durch Vorsorge Hr. A. Hvittfeld anno 1590. zu Kopenhagen in 4to gedruckt.
- (4) Dergleichen Überschung des Seeländischen Rechts in XVII. Büchern abgefast, soll auch vom H. Hvittfeld edirt seyn, wie Alb. Bartholinus de scrip is Danor. pag. 7. observit, sehet aber kein Jahr dabev, gedencket auch derer erstern beyden Poetischen Schriften dieses Mannes gar nicht, welches zu bewundern, da sie ihm nicht wohl unbekannt seyn konten.

TYCHO Episc. Aarhusiens. hat einer alten Nachricht zu folge, die Historie St. Clementis Mart. geschrieben im Jahr 1257. und zwar zu Rom, wo er sich damahls wegen seiner Ordination aufhielte, wo aber das Scriptum geblieben, stehet dahin.

Frater JOHANNES de Orthonia, ein Dominicaner-Mönch hat die vorgegebene Mirackel, mit welchen der unschuldige Todt des Königes Erici Blögpenning zu Schleswig und Ringsted signalisiret worden, zusammen getragen. Dergleichen fragmenta von St. Wilhelmo und etwa andern mehr, sind in der Bartholinischen Samlung Biblioth. Hafn. zum Theil noch in MSSpro verhanden.

II.

III.

Folgende Schriften gehören auch zu diesem Seculo, wer aber deren Verfasser gewesen, ist nicht bekannt.

Incerti Autoris, qui vergente seculo XIII. vixisse vide- IV. Anony-
Uuu 3. zur mus.

526 Kirchen-Historie des Reichs Dānnemarck

tur, *Chronica Danorum & præcipue Sialandiae, seu Chronologia rerum Danicarum ab anno Christi M XXVIII. ad Ann. M CCLXXXII. cum appendice chronolog. usque ad Ann. M CCCVIII. ex veteri membrana eruit primusq; edidit Arna Magnæus.* Der Herr Editor mutmasset in der Vorrede, der sonst unbekannte Verfasser dieses Buchs, welches aus 100 Octav-Seiten besteht, sey ums Jahr 1282 gestorben, und seinem Stande nach ein Geistlicher gewesen, welches auch daher wahrscheinlich ist, weil er die Kirchen-Sachen ziemlich mitnimmt, obwohl er sonst gar kurz und von wenig Worten ist. Man findet auch hin und wieder was die Civil-Historie erläutert, und bey andern nicht angetroffen wird. Der Stil ist schlecht, und zuweilen fast vitius.

V. *Genealogia Regum Daniæ, a Dan ad Christophorum Anony- Regem,* ist abermahl von ungewissen Auctore, ohngefehr um die Mit- mus, te dieses Seculi aufgesezt, und anno 1642. aus einem alten Codice zus- gleich mit der Historie *Svenonis Aggonis, Cura Stephani Joh. Stephanii herausgegeben.* Es ist ganz kurz, hat anfangs fast nur die leere Maß- men, nachgehends aber einige Lobsprüche und andere Personalia derer leztern Könige, sonst aber wenig merkwürdiges, besteht aus 22 Seiten in Octavo. Der Stil ist wenig besser als im nechst vorigen.

VI. *Regum aliquot Daniæ genealogia & series Anonymi, ex veteri codice Msto. Chronicci cuiusdam Laudunensis, (quod de- finit in anno 1218) quam Henricus Erustius primum edidit, Anony- emendavit ac notis illustravit, in quibus Hanc partem Danicæ mus. Historie veritati afferuit, & a variorum corruptelis liberavit. Solæ 1646. in Octavo pl. 126.*

In Island floriete absonderlich um diese Zeit der von seinem siemlich grossen Norwegischen Historie berühmte, und im Jahre Snorro 1241 jämmerlich erschlagene Geschicht-Schreiber Snorro Sturleson, Sturleson dessen aber nur obiter gedachte, und gebe mich mit Recension derer Isländischen Sribenten nicht ab. Ubrigens ist auch nicht zu vergessen, daß um diese Zeit die Dänische Rechte merklich verbessert, und so wohl unter Waldemaro II. *Leges Cimbricæ*, oder Gütches Low-Buch, als unter R. Erico Glipping *Leges Municipales* der

oder das se genannte Birck-Recht, meistentheils durch Fleis derer Bischoffe, die bessere Juristen als Theologi waren, versertiget und promulgirer worden. Unter den gelehrtesten dieser Zeit zählet man absonderlich einen Lundischen Thun-Herrn, welcher vermutlich auch einige Schriften nachgelassen, obwohl davon keine Nachricht verhanden. In libro dactico Lundensi heift es von ihm: Magister Canutus, canonicus Lundensis in logicalibus, scientia naturali & utroqve Jure doctus, qvi capitulo varia erogavit, obiit 12 Kal. Jun. MCCLX.

Von Dänischen Poeten, die absonderlich am Hofe Waldemari II. oder Victorioli gelebet, und die Heldenthaten in Gesängen verfasset, waren berühmt, OLUF THORDARSON, JATGEIR TORFASON, THORGEIR DANASCHALD und SUGU WALDE. Poeten
der Zeit

Zu welcher estimation und Hochachtung gelehrte Leute dieser Zeit gewesen, steht daraus abzunehmen, daß das 120 gegebene Jütsche Gesetz, Lib. II. Cap. LXV. fordert, Gelehrte Männer können nicht Bürs ge seyn für denjenigen, der sein Leben oder auch ein Glied seines Leibes verwarf hatte. Also hielte man ihre Personen gewisser maßen für inviolables. Hochach-
tung ge-
lehrtter
Leute. Omne ratum charum.

Zu Lund ward 120 vom Erz-Bischoffen Andrea auch eine publ. Biblioth. angelegt, welche nächst denen zu Ripen und Aarhusen, wo von im vorigen Seculo gedacht, hier zu Lande die dritte. Doch mögen ihrer an andern Orten mehr gewesen seyn, die nicht bekannt, absonderlich in denen Klöstern, dann so finde unter andern, daß die Cistercienser-Mönche zu Oem-Kloster im Stift Aarhusen, sich sehr beschweret haben über ihren Bischoffen Petro Ughetson, daß er ihre Biblioth. deren auch im vorigen Seculo gedacht wird, durch Raub spoliret. Videns itaq; illius boni viri virtutes & munera, & nobis ipsiq; mortuo invidens, iusti libros illos deferri ad domum Episcopi, & sibi iuisq; sociis præsentari, tactis antea S. Sanctis reliquiis & juramento super evangelium præstato, qvod statim eis visis, omnes continuo faceret in commune librorum nostrorum armarium reportari. Factum est ut jussicerat. Sed menita est iniqvitas sibi. Ille namq; oblitus Domini Dei creatoris sui, simulq; juramenti præstati, meliores dueentis marcis denariorum, non sicut Episco pus, sed tanquam sacrilegus de claustro nostro, nobis libros abstulit violenter.

Nach

Innere Nach dieser Beschreibung der äussern, kommen wir nun näher auf
Gestalt der die innere Gestalt und Verfassung der Kirche in diesem Seculo,
Kirche. und zwar einmahl auf die Lehre, zweitens aber aufs Leben.

Deren Lehre. Die vorgegebene Infallibilität, oder Unfehlbarkeit des Römischen Bischofs wird billich als eine Quelle vieler schädlichen Irrthümer unter dem Papstthum angesehen. Jedoch ist dieser Punct nicht allenthalb und zu allen Zeiten von Papisten selbst mit gleichen Augen angesehen worden, wie dann absonderlich die Französische Kirche noch heutiges Tages sich dadurch distingviret, daß sie den Papst nicht anders für unfehlbar ausgiebt, als wann er auf einem Concilio Generali das præsidium führet, daher es bey ihnen heißt: Papa est major singulis, sed minor universis, gebende zu verstehen, daß wann er dem Concilio wiedersprechen würde, man ihm keinen Glauben vor andern zustellen könnte. Wann ich nun den Begriff unserer Vorfahren in diesem Punct auf zu suchen mich bemühe, sollte schier auf die Gedanken kommen, und kan nicht anders sehn, als daß die Dänische Clerisy, absonderlich dieses Seculi, mit der Ecclesia Gallicana einerley Meinung geheget, anerwogen, da anno 1222. der Cardinal Gregorius de crescentia hieher kahm, die Priester Ehe, mit welcher man nach dem vor 100 Jahren ergangnen Verboth, wohl bedächtlich durch die Finger gesehen, nun gänzlich und absolute aufzuheben, siehe da kehreten sich die annoch beweibte Priester zu erst gar nichts daran, daß ihnen solches im Namen und nach infalliblem gutbefinden des Papsts Honorii III. angedeutet ward. Sie erkannten den Papst nicht für ihren höchsten und alleinigen Richter in Gewissens und Glaubens-Sachen, sondern verlangten an ein algemeines Concilium zu appelliren, welches sie also über dem Papst zu seyn gesäßt haben müssen. Der Her Hytfeld spricht in der Bisch. Chron. pag. 21. De stode sig ind til et generale Concilium, sie Beriefen sich auf eine allgemeine Versammlung. Ich sorge aber die guten Priester hätten gerne in andern Dingen dem Papst die Unfehlbarkeit zugestanden, wann er nur in so odieußen und beschwerlichen Sachen, ihrer geschonet hatte. Es half ihnen auch ihre protestation nicht, dann sie erhalten zwar den Spruch eines Coaciliu, aber nationalis & domestici, welches in gedachtem Jahr alle Hoffnung ihnen Absprach.

Ubrigens war die Heilsame Lehre nicht nur verdunkelt, sondern guten Theils in den allerelendsten Aberglauben verkehrt. Die Anbetung

thung im Geist und in der Warheit musste unter der schweren Last unendlicher Ceremonien fast ersticken. Von dem wahren Willen Gottes welcher unsre Heiligung ist, hörete man wenig oder nichts Reden, hingegen ward von fabuleusen Wundern der Heiligen, von der Kraft ihrer Knochen und Kleider, von der Verdienstlichkeit derer Wallfarten und des Kloster-Lebens, dem eisältigen Volk täglich so viel vorgepredigt, daß fast an anders nichts gedacht werden könnte und jederman auch nicht anders suchte, als den Schein der Gottseligkeit, sc. durch Verehrung einer Mönchs-Kappe, u. d. gl. Blicken zu lassen, so auch durch äußerliche strenge Übungen seine Sünden zu Büßen und Gott abzuküffen. Ein mercklich Exempel von der Hochachtung des Mönchens-Standes war es, daß nicht nur König Reich Pogemming, in einer Mönchs-Kappe bey den Roschidischen Franciscanern zu sterben, und sich begraben zu lassen angelobete, sondern noch mehr, daß der tapfre Holsteinsche Graf Adolph, in dem zu Kiel von ihm selbst gestifteten Kloster, gedachten Baarfüsser oder Bettel-Ordens, sich aufhielte, und auch nachdem er das Regiment übergeben, selber vor den Thüren seiner Untertanen Betteln gieng. Da trug sichs nun nach Bericht Cypræ zu, daß er eins auf der Strassen einen Krug mit Milch ins Kloster brachte, den er ans Schamhaftigkeit unter dem Kleid verbergen wollte, als ihm eben unwissens seine bende Söhne, die regierende Landes-Herrn, mit ihrem stattlichen Gefolge entgegen geritten kamen. Er besann sich aber bald, daß diese aufsteigende Schamhaftigkeit, von Hoffart herührrete, wolte daher diese Sünde büßen, und seinen alten Adam noch mehr Demüthigen, zu welchem Ende er den Krug in die Höhe hub, seinen ganzen Leib vom Haupt an, mit der Milche begoss, und sprach dabei in seinem Herzen, wie gedachter autor schreibt, unter andern diese Worte des Apostels: Nos spectaculum facti sumus Deo & hominibus. Wir sind Gott und Menschen ein Schau-Spiel geworden. Man sieht hieraus, wie gar unrecht das Wort und der Wille Gottes damahls verstanden und gedeutet worden, obwohl nicht zweifelt wil, daß wo ferne die Opinio meriti nicht gewesen, das Demüthige betragen dieses nicht besser erleuchteten Herrn, dem lieben Gott, welcher das Herz ansiehet, wohlgefällig gewesen.

Sonder-
bahrer Doe-
muthi-
gung.

Noch viel grössere Zeugnisse von superstition und Aberglauben Aben-
der den wahren Glauben sehr verdrängte, finden wir in anderen Begeben- theurliche
Erg. hei. Gabala.

heiten dieser Zeit, da die elenden Mönche erst und lebt, von Erscheinungen, Gespenstern und Teufeln, Drachen, Meer-Wundern, und dergleichen Dingen, in deren Erfindung ihr Gehirn allein fruchtbar war, dem einfältigen Volk vorpredigten, und zwar nicht ohne End-Ursach, nemlich ihr Weihwasser, Reliquien, Seel-Messen und dergleichen Heilighümer, die jenen bösen Dingen widerstehen sollten, in Hochachtung und Preis zu bringen. Ein Exempel welches der Zeit nach hieher gehören wird, obwohl das eigentliche Jahr nicht bekannt ist, erzählt J. L. Wolff in Encom. Dan. p. 452. also: In dem Seeländischen Meer-Busen Ifsfjord, an welcher die Stadt Roeschild gelegen, hielt sich vormahls ein böser Geist oder See-Teuffel auf, welcher denen Schiff-Leuten des Orts sehr schädlich und beschwerlich fiel. Die Mönche versuchten ihn durch ihre Beschwerungen von da weg zu bannen, richteten aber nichts aus, weil der Teuffel vorgab, keine Reliquie noch Heilighum, könnten ihn vertreiben, es wäre dann das Haupt des enthaupeten Pabsts und Märtylers St. Lucii. Was dann zu thun? der Teuffel hatte wie Simson, seine Schwäche verrathen, daher schickete man nach Rism, und war so glücklich das Haupt St. Lucii zu überkommen. Als selbiges zu Schiffe hinein gebracht, und von jemand der im vorder Theil des Schiffes stand, dem Teuffel, der sich ans Schiff machen wolte, vorgezeigt ward, musste er weichen und diesen Ort ganz verlassen. Besagtes Haupt ward sodann mit Crucifixen, Fahndeln und voller Proceslion in die Stadt Roeschild hinaufgebracht, und in deren Thum-Kirche, die von der Zeit an, nicht mehr der Heil. Dreieinigkeit, sondern St. Lucii Kirche genannt ward, beigesetzt. Die Historie von der Einholung dieses wunderhaften Hauptes, und Vertreibung des See-Teuffels, steht auf einem Flügel des alten Altars gedachter Kirchen abgemahlt. Wie viel man auf die Reliquien oder Überbleibsel der Heiligen, die auf besondern Fest-Tagen jedes Orts zur Aibethung ausgesetzt worden, gehalten, steht unter andern, aus denen in unsern alten Breviaris befindlichen Collecten und Gebeten abzunehmen. Zum Exempel, In Festa Reliquiarum. Preciosi sancti DEI, quorum hic reliquiae continente, succurrue nobis nunc & ante avum. Sanctissimi coeli columnæ, quarum hic sunt reliquiae, vestris orationibus, nostris diminutionem inferte criminibus &c. Concede nobis, quæsumus Domine, veniam delictorum, & intercedentibus sanctis, quorum hodie solennia celebramus, talam nobis tribare devotionem, ut ad eorum pertingere mereamur societatem. Adjument

See-Teuffel bey Roeschild.

Can durch das Haupt St. Lucii und sonst nicht vertrieben werden.

Avgdts. rex mit Reliq. vien.

vent nos eorum merita, qvos propria impediunt sceleras. Excusat intercessio, accusat qvos actio, & qui eis tribuisti cœlestis palmarum triumphi, nobis veniam non deneges peccati &c. Mit Bildern und Reliquien der Heiligen trieb man also auf öffentlichen Märkten so starke ^{Unsch} Transman-
marchandise, daß der Erz-Bischoff Andreas 1223. ein Verbot musste schaft wird
ergehen lassen, keine falsche Reliquien an statt der Wahren und Rechten damit ge-
zu verkaussen, oder die Wahren zerbrochen zu sehen. Wovon unten bey trrieben.
besagtem Jahr etwas mehres. Man mögte aber billig gefragt haben,
an welchen Merkzeichen die verschaffte Reliquien von den rechten zu unterscheiden wären. St. Wilhelmus also Abt zu Eskilsoe, eifferte so sehr
um die etwa in Zweifel gezogene Warheit des Hauptes der Heil. Genovefa,
dass er sich auch erbott, wann es erforderl würde, in dessen Beweis-
thum in einen glügenden Ofen hinein zu gehen. MSS. Bibl. univ. Hafn.

Von Erscheinungen derer Todten welche die Fürbitte ihrer noch lebenden Freunde verlangten, steht unter andern ein mercklich Exempel in Fürbitte Chron. Sialandie pag. 56. seqq. ohngefähr also ausgedrückt. Zur Zeit dieses Erz-Bischoffs (Andreas Sunonis, also im Anfang gegenwärtigen Seculi) hat Christus dieses Mirakel sehen lassen. Es war in der Stadt Lund ein Bettler, den die meisten für wahnwitzig ansahen, weil er auf alles was man ihm sagte, keine andere Antwort gab, als diese: Pater Noster für alle Christen Seelen. Daher er bey allen Leuten Pater Noster hies, und unter diesem Nahmen bekannt war. Als dieser arme Mensch endlich gestorben, und auf dem Kirch-Hoff St. Laurentii begraben worden, begab sichs in der Nacht, daß der in seinem Pallast umher wandrende Erz-Bischoff, auf dem nahe liegenden Kirch-Hoff einen Tumult hörete, da viele Stimmen einander anredeten und ermunterten mit den Worten: Oremus Pater noster, pro anima Pater noster. Lasset uns für des Pater Nosters Seele ein Vater unser beten. Folgendes Tages erkundigte sich der Erz-Bischoff, ob jemand da neulich begraben war, der den Nahmen Pater Noster geführet hatte, und als er davon unterrichtet ward, preisete er Gott, der des armen Gebet nicht verschmähet. Nachdem gedachtes Chronicon hierauf ein ander Exempel, das mit diesem ohngefähr parallel ist, angeführt hat, beschließt es die Materie mit diesen Worten: O! quam irrefragibili veritatis testimonio subnixa est sententia, qua dicitur: qui pro alio orat, pro seipso laborat. Si enim pietatis opus esse creditur, fideles pro fratribus & proximis, qui adhuc ^{Verbiens} justitiae opera Exercere præmiaq; justitiae prometeri valent, orare: quan- ^{der Weg}

so magis negotium pietatis, omni acceptione dignum esse censetur, pro animabus fidelium intercedere, quæ jam, nec opera justitiae, per quæ bona merita conquiruntur, operari, nec ultra ad proximi remedia confugere valent, sed solummodo peccatorum & negligentiarum suarum poenam, justa divinitatis censura solvere coguntur. Sancta ergo & salubris est cogitatio pro defunctis exorare, ut a peccatis solvantur. Ich führe diesen Locum hauptsächlich darum an, daß man die schädliche Meinung vom Verdienst der Werke daraus ersehen möge, keines wesges aber die gut gemeinte Fürbitte und das Gebet unserer Vorfahren lächerlich zu machen, welches überall nicht mein Sinn ist, der ich alles was in einfältiger Liebe und Sancta simplicitate geschehen ist, nicht verböhne, und mehr die intrigante Absichten der Clerisy, als etwas anders zum Ziel habe.

Ein wichen-
dig Stück verhand gehabt, und viele böse Folgen nach sich gezogen, ward doch im Aus-
des Aber-
fang dieses Seculi abgeschafft, nemlich die Weise durch Tragung des
glaubwürdigen Eisens vor Gericht sich zu purgieren, und seine Unschuld darzu-
abgeschafft. thun, welches in Beysein der Geistlichen mit gewissen Worten und Cer-
emonien geschehen mußte; und Guds Dom, Gottes Gericht, sonst
aber auch Jernbyrd hies, welches nach den abgeschafften heidnischen
Zwei-Kämpfen aufgebracht, nun aber von dem klugen Könige Walde-
maro Victoriolo verboten, und an dessen statt Zeugen zu führen beschaf-
fen ward.

Trans-
substan-
tiation. Da hinaegen sind um diese Zeit andere abergläubische Dinge,
theils bestätigt und vermehret, theils von neuen erdacht und hier zu Lande
eingeführet. Ex. gr. das gräßliche und recht ungeheure Dogma der
im Abend- Transtubstantiation od. Verwandlung des Weins und Brods in eben
mahl: denselben wesentlichen Leib Christi, mit dem er auf Erden gewandelt und
der am Kreuze gehangen. Solches ward nun im IV. Lateranenschen
Concilio, gehalten anno 1215. festgesetzt, und der ganzen Kirchen aufge-
drungen, zugleich mit andern daran klebenden Abgöttereyen, absonder-
lich daß man die consecrirten Hostien als teile Götzen einsperrte, die
Knie dafür beugte, und dergleichen ander Grauel. Ferner so entstand
Der K. aus diesem Irrthum nach und nach auch dieses, daß den Läyen der Kelch
den Läyen im Abendmahl entzweit ward, ratio: da man unter des Brodes Gestalt
intwarnt den Leib selbst, und also in dem vollständigen Leibe das Blut empfing,
könne man genug mit einerley vorlieb nehmen. Das heißt Fundamen-

non fundamentis superstrnere, Lügen auf Lügen bauen. Es ist wahr, wann die Capernaitische Meinung statt hätte, und Christus solch fleischlich Fleisch zu essen gegeben, als sich die fleischliche Vernunft bey vielen imaginiren will, gieng der Schluß, ubi corpus, ibi sanguis, richtig an, und so blieb bloß die Frage übrig, warum die ältere Kirche doppelt Blut getrunken, da sie nebst dem Brod auch den Wein genommen. Obwohl nun diese Entziehung des Kelchs, als eine natürliche und nicht abele Folge der Transubstantiation, allererst hernach auf dem Concilio Constantiensi fest gesetzt ward, so fieng man doch albereits um diese Zeit an, das Brod allein zu geben, verstehe anfangs in gewissen Gemeinden und Ländern, hernach unvermerkt überall. Wie bald es hier zu Lande eigentlich angegangen, kan nicht für gewis sagen, daß aber die Urquelle dieses und anderer Misbräuche, nemlich die Transubstantiation selbst, in diesem Seculo allhier völlig etabliert gewesen, erhellet daraus, daß man dem bey Wiburg unversehens ermordeten König Erico Glipping eine geweihte Hostiam im Sarg beylegte, und zwar in einem silbernen Schachtel, dessen Deckel folgende Inscription hatte: *Panis adest vere donans sponsalia vite.* Zu solcher neuen Schöpfung des wesentlichen Leibes Christi aus dem Wesen des Brodts, ward erforderl, nicht nur ein rechtmäßig geweihter Altar, sondern auch mitten auf dem Altar ein besonders geweihter heiliger Stein, etwa ein paar hände breit. Auf diesem, und sonst nicht, gebührte sachs corpus Christi confidere. So finde in einem oft angezogenen Cod. Membran. Exord. charæ Insulae genannt, daß da der eifrigste Wiburgsche Bischoff Gunnerus, um die Mitte dieses Seculi einmahlis die Kirche Ale visitiret und gedachten Stein nicht auf dem Altar gefunden, habe er den Prediger Hr. Knud gefragt, wo der Stein wäre nemlich, lapis ubi corpus & sanguinem Christi confidere soliti essis. D. i. wo ihr den Leib und das Blut Christi zu machen pfleget. Jener, der ein guter Mann aber wenig studiret war (valde benignus homo & minus literatus) antwortete, daß er hinter dem Altar läge, der Bischoff mögte doch deswegen nicht ungünstig werden, sondern mit einem fetten Ochsen den er auf dem Stall hätte, vorlieb nehmen. Es ist schon oben im ersten Capitel des zweiten Buchs dargethan, daß albereits bey Einführung des Christenthums, in diesen Gegenden, man einen Anfang von gedachter ungereimten Lehre, die nicht auf einmahl, sondern nach und nach entstanden ist, allhier gehabt. Iko aber gieng der Gräuel gar weit, und zog vielebō se Folgen nach sich, die nicht eigentlich dieses Orts sind.

Beicht- Ubrigens kan nicht unerinnert lassen, daß der Beicht-Stuhl in die-
Stuhl er- sem Seculo gebauet, und die confessio auricularis, oder Herzschlung als
funden und der Sünden, welche in diesem Apartement eben geschehen muste, iho ei-
ebauet.

gentlich empor gekommen ist. Im vorigen Seculo, war die Ohrens-Beichte, und der mit ihr, was den Ursprung betrifft, genau verknüpfte Beicht-Stuhl, noch nicht als nothwendig jemand aufgedrungen, obwohl sie von den meisten gebilligt und gebraucht ward, dann Gratianus welcher in der Mitte des vorigen Seculi, oder ums Jahr 1140 lebte, setzt

Wie das in seinem Buch de penit. dist. I. c. die Beichte ausdrücklich unter die indifferenten Dinge, welche einer verwerfen, und dennoch ein weiser und gottfürchtiger Mann bleiben könne. Man findet auch nicht bis das hin, daß die Clerisy jemand gezwungen habe, zu gewissen Zeiten ein Bekenntnis ihrer Sünde zu thun, wie man es izo haben wolte, gesetzt daß man sich auch keiner groben Sünde bewußt wäre. Zuvor strengte man niemand an, daß er seiner täglichen Fehler und Schwachheiten wegen, hätte zu gewissen Zeiten zum Priester kommen müssen, und von ihm Absolution holen, sondern dieses war etwas particulieres und seltesnes, denen allein auferlegt, die entweder bei Mannbahren Jahren getauft wurden, oder auch, die nach ihrem Tauf-Bund in gar schwere, zumahl öffentliche und ärgerliche Todt-Sünden gefallen waren. Solche thastens entweder selbst, oder liessen wegen ihrer Blödigkeit, durch den Priester vor den Ohren der ganzen Gemeinde beichten und ihre Sünde demuthig bekennen. Welche Demuthigung als eine Frucht ihrer Busse angesehen ward, und andere zu desto andächtigerer Fürbitte erweckte, gleichwie sie auch nicht von dem Priester oder Aleiteten allein, sondern von der ganzen geärgerten und nun wieder versöhnten Gemeine, dero die Binden und Löse-Schlüssel anvertrauet waren, absolviert wurden, ges-

Wer geschahe also ausu privato von dem Priester gar nichts. Am allerwenigsten wäre es ihnen in den Sinn gekommen, jederman ohne Unterscheid, auch die nicht durch den Bann gebunden waren, lösen zu wollen, noch die Leute zu zwingen, daß sie quartaliter sich musten trösten und der See- ligkeit halben versichern lassen, entweder sie solches Trostes bedürftig und fähig waren oder nicht. Allein, nachdem die Geistlichen anfangs nicht unbillig gerathen, ein schwermäßiger Sünder mögte einem Christlichen Freund, sein Herz aufdecken, und nach Jacobi Ermahnung, einer dem andern seine Sünde, verstehe für welche er sich sonst nicht zulassen weis, bekennen, siehe so entstand bei denselben die communicare und gern ein leichtes Herz haben wolten, erst eine Gewohnheit, den Priester in diesem Fall für ihres

ihren zuverlässigsten Freund anzusehen. Doch geschahe dieses in aller Freyheit, und nicht von jederman, sondern von devoten und ernsthaften Christen, die es sehr heilsam und tröstlich mögen gefunden, und auch dem Priester seinen Trost mit milden Gaben vergolten haben. Allein es währete nicht lang, so wollte jederman in der Zahl dieser devoten angeschrieben seyn, und überdrückende Sünden klagen. Da ward es allgemein, und bedeutete weiter nichts, was den grossen Haussen betraf. Gleichwie nun aus der Freyheit eine Gewohnheit worden war, also ward im Zwölfsten Seculo an vielen Orten ein Gesetz, und aus dem Gesetz ein Zwang. Diesem widersprach nun Gratianus in oben angeführten Worten. Allein nach etwa zwanzig Jahren, erhub sich der anno 1164 gestorbene Parissische Bischof und grosse Scholasticus Petrus Lombardus, dessen Schulfüchereyen die Kirche mehr als ein Unheil zu Danken hat, und schmiedete unter andern unumstössigen und halb Gottlich gehaltenen Canonibus, auch diesen: Sentent. Lib. IV. dist. 16. Die Bekentnis der Sünde Gott allein zu thun, ist nicht genug, sondern sie muss auch gegen den Priester geschehen. Da war nun schon ein Gewissens-Holter daraus entstanden, als es nicht mehr in Freyheit stand, und da sich viele dessen annoch enthielten, wurden sie eo ipso für Albingenser, Waldenser und Kezer ausgeschrien, wie dann die maxime der Geistl. Tempel-Herten, die sich beym Beichtszen nicht übel befunden, schon damals dahin ging, Hæreticus ad ignem zu schreien, wan sich jemand nur mercken lies, an ihren Aufsäcken, das aller geringste zu desideriren. Als nun im Anfang des gegenwärtigen dreyzehnden Seculi, oder anno 1215. das vierte Coacilium Lateranense, fürnemlich wieder die Albingensische vermeinte Kezer, gehalten ward, brachte endlich der Papst Innocentius III. diesen Haupt-Canonem zu wege: Dass alle gläubige beydes Geschlechtes, wenn sie zu den Jahren der Prüfung kamen, alle ihre Sünden treulich und zum wenigsten des Jahres einmahl, einem eigenen Priester in geheim bekennen, oder Beichten, und die auferlegte Buße oder Zucht, nach vermögen erfüllen, auch zum wenigsten um Ostern das Abendmahl empfangen solten, woferne sie nicht von der Kirche ausgeschlossen, und nachdem Tode, einer Christlichen Begräbniß beraubet seyn wolten. Da ward in der Lateinischen Kirchen das Beichten aller erst absolute und mit Nachdruck eingeführt, und mit dem Heil. Abendmahl des Herrn selbst, von gleich absoluter Nothwendigkeit zu seyn vorgegeben, welches nachgehends mehr-

mehrmahs, absonderlig in den beyden Synodis, Florentina und Tridensina stark bestätigt worden: In einheimischen Exempeln finde, so viel mich besinne, keinen Beweis, daß hier zu Lande der Beichte, als einer notwendigen Sache wäre erwähnet worden, vor dem Jahr 1250. da in der Historia des auf dem Schleystrohm entthaupteten Königs Erici Sancti gedacht wird, er habe in seiner letzten ängstlichen Stunde nur diese Wolthat verlangt, daß ihm ein Priester verstatteet werden mögte, dem er seine Sünde Beichten könnte. Die Beichte als eine condition des Ablasses, finde auch im Jahr 1280. da in einem Ablass-Brief des Althusischen Bischofs Tychonis, der in folgenden Zeiten allezeit gebräuchliche Schlüß steht, omnibus vere poenitentibus & Confessis etc.

Fron- Von neuen Festen nahm ihs der Fronleichnams-Tag (Heilig Leichnams Blods Dag, item Guds legems Dag) als eine nothwendige folge der fest gesetzten transubstantiation, absonderlich auf, da man durch processio-
nen und Aufzüge zur Verehrung des durch alle Straßen getragnen Heiligen Leibes, eine andächtige Comedie zu spielen schiene. Welche kleinere Fester aber ganz oder halb heilig zu halten waren, stand bei dem Priester jedes Orts zu declariren, wie aus dem ihs gegebenen Jüt-
schen Recht erschlet, wann es daselbst Lib. II. Cap. LXXXIII. heist.
Am Tage St. Lau- Wegen Arbeit an Heiligen Tagen verrichtet, soll niemand ange-
rentii wird klaget werden, es sey dann ein solcher Feier-Tag, den der Pries-
in Fasten ter ganz heilig zu seyn erkläret. Das vormahls in Dännemarck
anbefoh- besonders heilige Fasten am Tage St. Laurentii, ward ihs eingeführet,
len. und zwar Kraft eines anno 1219 im Liedlandischen Krieg gehanen Ge-
lubdes.

Kekerey
des Erk-
Bischofs
Jacobi
Erland-
di.

Der das
Vater un-
ser und
den Apo-
stolischen
Glauben
verdrehet
wolte.

Das in diesem Seculo ein Anfang der Kekerey und Spaltung in der Dännischen Kirche entstanden, obwohl selbige nicht völlig ausgebrochen, sondern alsbald unterdrückt worden, ersehe aus einem unten beym Jahr 1264 inserirten Brief des Pabsts Urbani IV. an den Erk-Bischoffen Jacob Erlanden, da dieses Kirchen-Haupt selbst angegeben wird, als der nicht nur vor seiner Person Kekeren principius ergeben war, sondern auch selbige in einem öffentlichen Synodo, der gesamten Priesterschaft einflössen, ja ihnen fast obtrudiren wolte, sie solten sowohl des Vater unser, als die Apostolische Glaubens Artickel, so wie er sie geändert und verkehret hatte, annehmen und ihren Ges- meint

meinden vortragen. Worin aber diese Veränderung des Apostolischen Symboli eigentlich bestanden, finde nicht. Doch mag die Sache erheblich genug gewesen seyn, sitemahl der Pabst ihm ferner am gedachtem Ort dieses vorrücket, daß da sich die Priester weigerten eine neue Lehre zu Predigen, und seine Außsätze anzunehmen, habe Er Jacob Erlandsen sie dahin angehalten, daß sie ihm unter ihrem Eid versprechen müsten, seine geschehene Unmuthung niemahls zu offenbahren, damit selbige dem Pabst nicht zu Ohren kommen mögte. Obwohl aber dieser Prälat selbst heterodox soll gewesen seyn, unterlies er doch nicht mit dem Schein eines Eislers für die Orthodoxie sich zu schmücken. Dann in denen anno 1261 beym Pabst wieder ihn eingebrachten Klagen, war auch dieses enthalten, daß er den König einen Ketzer genannt, und ihn zu Rom also diffamiert hatte. Man wird sich aber bestimmen, daß ein jeder verantwortiger Mensch, der nicht sehend blind seyn, sondern den Geistlichen ein wenig in die Karte gucken wolte, damals in Gefahr stund, als ein Ketzer ausgeschrien zu werden. Dieser verhaste Nahme fieng auch damals rechtschaffen an; hier zu Lande gleichwie anderwerts, gebraucht zu werden, da die ohnlangst entstandene Albigenser, Waldenser, sonst auch les gueux, und Pauperes de Lugduno genannt, sich durch die ganze Christenheit ausbreiteten, und wenigstens durchs gerücht ihre vermeintlich Ketzerische principia bekannt zu machen ansiengen, und unter denselben war dieses nicht der geringsten eins, daß, da das Reich Christi nicht von dieser Welt war, brauchte er auch keine grosse Fürstliche Prälaten als Diener seiner wahren Kirche, und wollte nicht, daß mit Fleischlichen Waffen für sein Reich gestritten werden sollte. Vielmehr hatte er erwehlt, was vor der Welt thörigt, elend und verwerflich war. Diese principia funden absonderlich bey Hof-Leuten und politis allenthalben ziemlichen applausum, und solches um so viel mehr, da die reiche und übermütige Clerisey augenscheinlich außer ihren Schranken gieng, und nach ihrer Pfeiffe alles, auch so gar die Ab- und Einsetzung der Könner und Könige stim men wolte. Da nun die in diesem Seculo stark reuizirende Bischöffe, wie unten gewiesen wird, überführret werden konten, daß sie ihr bestes gehan, um den Pabst dahin zu disponiren, daß er den König Christoph. I. vom Thron stossen, und seines Brudern Abels Söhnen, das Reich zuwenden solte, mag solches dem Könige und seinen Räthen die Augen ziemlich eröffnet, und gewisse Waldensische Principia beygebracht haben. Ja daß man es um diese Zeit bey Hofe als ein meritum wolte angesehen haben, wann man dem Pabst annoch

Doch grif-
fe dieser
Maan an-
dere als
Ketzer an.

Albi-
genische
principia
werden
hier be-
kannt und
von eini-
gen be-
liebt.

getreu, und von ihm nicht abgesunken würe, erhellet fast aus folgenden Worten des jungen Königs Erici Glippings, der anno 1267. an den Cardinalen Gvido unter andern also schrieb: ob wir gleich vom Erz-Bischoffen viel Unrecht gelitten &c. auch von euch dahin erwartet seyn &c. Jedennoch beweisen wir unserer lieben Mutter der Römischen Kirchen eben den Gehorsam als unsere Vorfahren, Könige in Dämmemark gethan haben. In Betrachtung der dasmals unruhigen Kirchen-Zeit, deutet mir, man hat stillschweigens hiermit so viel sagen wollen: Daferne wir es mit denen Waldensern halten wolten, könnten wir euch, die ihr den Bogen zu hoch spannet, einen guten Tag geben. Das auf Veranlassung derer Geistlichen selbst, besorglich viele aus dem Überglauen in den Unglauben, als aus einer Extremität in die andere verfallen sind, und diese Zeit nicht ohne starken Geistern, wie man redet, gewesen, ist oben beym Punct von der Kirchen-Zucht wahrscheinlich gemacht.

*Die Lehr-
Früchte im
Leben er-
wiesen, wa-
ren üb-
aus elende.*

Bey solcher Bewandtnis des Glaubens und der Lehre, darf man Früchte im sich kaum fürstellen, daß die Lebens-Früchte rechter Art gewesen sind. In allen Zeiten, so wohl als an allen Orten, hat Gott zwar die Seinige mitten im grossen Hauffen verborgen gehabt. Das aber die Heiligen iho gar sehr abgenommen und der wahren Glieder Christi nach Proportion überaus wenig gewesen, erhellet aus allen Dingen. Die Cleruey als das Salz der Erden, war im Grunde verdorben, und womit sollte man denn salzen. War gleich ab und zu ein frommer Bischoff, als Andreas Sunonis und etwa ein paar mehr scheinen mögten, so waren hingegen die übrige fast Epicurier, eitele, aufgeblasene, fleischliche, intrigante, aufrührische, bludürstige, und solche von denen man besorgen muß, sie haben gar kein Gewissen gehabt, Ex. gr. Ein JACOB ERLANDSEN, PETRUS und JOHANNES BANG, OLAUS GLOB, und vor andern ARNFASTUS, der seinen König so gar mit einer giftigen Hostia in dem verreichten Heil. Sacrament vergeben. Es bedarfts nicht, daß wir dieser Leute Nachrichten seyn, wohl aber, daß wir die Beschaffenheit der Zeiten und die Gedult, mit welcher Gott von je her seine Haushaltung geführet, ansehen. Woferne dann diejenigen Werke, durch welche sie der Nachwelt bekannt worden, also, wie wir sie vorfinden und unpartheisch prüfen, sich verhalten, kan man sagen, ihre Werke sind offenbar, und sie sind nicht so wohl Kirchen-Lichter, als Kirchen-Verschleieter gewesen. Die geringere Geistl.

*Geistlose
Geistliche.*

Geistl. Priester, Mönche &c. sind dem Ansehen nach ihren Prälaten und Vorgängern, passibus æquis gefolget, und was den größten Haufen betrifft, als wovon allein die Rede ist, sind sie unter dem geistlichen Mahmen, den sie sich allein vindicirten, fast fleischliche Leute gewesen. Man findet, daß sich ehrenwürdige Canonici, im Capitel-Hause bey ihrem Bischoff, dem sie auch den Mantel zerrissen, weidlich zerprügelt und geschlagen haben. Dass die Klöster wegen offenbahrer Hureren von einem Ort zum andern haben translocirt werden müssen. Dass die Priester absonderlich nach dem absoluten Ehe-Verbot, an statt eines ehelichen Weibes viele Beischläfferinnen gehalten, Summa, dass das Vergernis derer die zur Erbauung gesetzt, in vielen Stücken gar weit gegangen, obwohl hinwiederum auch einige wenige, nach dem Maß ihrer Erkenntnis aufrichtige Seelen, unter den Kloster-Leuten sich gefunden, die Gott herzlich gefürchtet und sich in der Gottseeligkeit geübt haben, deren Uebungen, obwohl sie aus keiner reinen Evangelischen Quelle hergeschlossen, sondern allzu geseklich waren, dennoch, in Betrachtung der Zeit und Umstände, dem frommen himlischen Vater nicht ganz missfällig mögen gewesen seyn. Damit man aber was neulich von Gräueln der Geistlichkeit gesaget ist, nicht als etwas sonderbares und hier zu Lande mehr als anderwerts befindliches, ansehen möge, wil aus Aventini Lib. VI. pag. 699. einige Worte, die der Papst Alexand. IV. selbst an die Bischöfle in Bayern soll geschrieben haben, und also lauten, anführen. Ihr Priester seyd die gemeine Verderbniß und Untergang der Christlichen Religion. Der Ueberfluss verderbet euch zu schr. Ihr halter öffentlich vor aller Augen, sonderlich vor der Gemeine, Huren, und dennoch seyd ihr so frech, und administretet dabey. Um eurent willen wird der Nahme Gottes geschändet, denn ihr fresset, verzehret, und ermordet die Armen. Durch eure Bosheit wird die Gottseeligkeit so seltsam, die Laster aber gemein, das Heilighum unrein, und das Volk betrogen. Dergleichen Zeugnisse, dass es an andern Orten nicht besser gestanden, finden sich sehr viele, die ich aber übergehe.

Wann nun die so genannte Geistlichen, an statt des guten Geruchs, ^{Lebens.} Wollüstig einen garstigen Gestank fast überall von sich gaben, so ist kein Wunder, ^{mit Art.} das in den übrigen Ständen alle Arten der Gottlosigkeit geherrscht, hin die innere Gestalt der Kirchen recht jämmerlich gewesen. Das schändliche Laster der Vollerey und Unmäßigkeit, finde, soweit unsere Historie

Pilgrimme sind schlechte Heiligen gewesen.

Eigen-Nach.

König-Mord.

Schläge-
ren ist zu
gewissen
Zeiten
Sünde.

istorische Nachrichten reichen, in den allerersten Zeiten hier zu Lande sehr gemein gewesen zu seyn, und auch im dreyzehnten Seculo, nachdem man so lange Christen geheissen, war es damit nicht besser geworden. Absonderlich ward auf den Edel-Höfen von Knechten und Herren, Tag und Nacht mit Sauffen, Spielen und Rasen zugebracht. War jemand hier zu Lande nichts mehr nütz, sondern hatte sich um seine Wohlfahrt gebracht, der zog ins Gelobte Land, entweder als ein Soldat, oder als ein Pilgrim und Wallfahrender, damit er um ein paar Jahr als ein neu gewordener Heiliger wiederkommen, und von denen, die ihn vorhin verachtet, angesehen werden könnte. Lange vorher, giengen solche Leute durchs Land, um ihr sogenanntes Pilgrims-Brot, oder Reise-Zehrung, zusammen zu betteln. Unterweges schlügen sich die Wallfahrende in liederliche Gesellschaften zusammen, trieben allerley Schande und Thorheit, vertrösteten sich aber auf den reichen Ablas, den sie an heiligen Dörtern unwiedersprechlich haben würden. Wie tief die Heidnische Meynung der zugelassenen Eigen-Kirche bey unsren Vorfahren,

dieser Zeit, absonderlich adelichen Standes eingewurzelt gewesen, steht nicht mit Worten auszudrücken, angesehen man sich nicht entblößte, seinen Feind auch in der Kirchen nieder zu säbeln, wie es der Ritter Jens Glob mit dem Bischoffen Olao Glob und andere mehr geh in, in fester Persvasion des durch Wallfahrt, oder auf andere Weise zu erwerben den Ablasses, auf welchen man als auf credit weidlich losfügndigte, als der schon alles wieder in Richtigkeit bringen sollte. Das gräuliche und fast incomparable Exempel derer 24 Ritter, welche unter Anführung des Marschen Stygothi, des Graffen Jacob Porse und Tyclo Abbildgaard, in Mönchs-Kappen verkleidet, den König Erich Glipping wegen Be- schimpfung ihrer Familie, zu Finderup in Jütland des Nachts überfallen,

und mit 56 Wunden erbärmlich getötet, nachdem vom erst genannten Herren, dem König auf öffentlichem Land-Gericht die geschworene Treu und Glaube aufgefündigt war, zeuget unter andern hie von, wie auch von unchristlicher Wiederstrebung der Obrigkeitlichen Gewalt. Aus dem anno 1240 gegebenen und mehrmahl allegirten Low-Buch, erhellet unter andern auch dieses, dass die Schlägeren nur alsdann für strafbar ist erkannt worden, wann sie auf gewissen Feste-Tagen und feierlichen Zei- ten vorgegangen, die Worte lauten Lib. II. Cap. LXXXIII. Wer Schlägerey begehet vom Sonnabend des ersten Advents, bis am achten Tage nach denen zwölf Weyhnacht-Tagen, da die Sonne untergangen ist, der bricht das Heilige. Eben so ist

es auch vom Sonn-Tage Septuaginta an, bis acht Tage nach Ostern, item die ganze Pfingst-Woche, und an allen Tagen, die der Priester feyrlich zu seyn verkündigt. Was das heilige Brechen oder Uebertreien bey ihnen gewesen, siehet man hieraus, und wie das Grund-Geschäf der Bruder-Liebe, nicht so heilig gewesen, als die Wahl eines gewissen Tages. Gott gebe daß wir heutiges Tages nicht nur besser wissen, sondern auch besser thun mögten.

Dwentes Capitel.

Historia Personalis, Abbildung derer Könige, Erz- und anderer Bischöffe dieses Seculi.

König WALDEMARUS II VICTORIOSUS.

Gr war ein Sohn Waldemari I. gebohren 1177. Nachdem sein älterer Bruder Canutus VI. ohne männliche Erben mit Tode abgieng, bestieg dieser anno 1203 den Dānischen Thron. Sein vierzig-jähriges Regiment war in den ersten 20 Jahren, und etwas länger, so beglückt, und seine Waffen so siegreich, daß Dānnemarck seit zweihundert Jahren, oder von Canuto dem Grossen an, seines gleichen nicht gehabt. Er bezwang in vielen glücklichen Zügen, Estland, Churland, Liefland, Preussen, Wenden, einen Theil von Brandenburg, nemlich die Wendische Gegend, so auch Nordalbingen oder Holstein, Lauenburg, Stormarn, und Vitmarschen, daher sich alle benachbarte Fürsten um seine Gnade und Gewogenheit bewarben, und ihm den Nahmen des Siegreichen beylegten. Bey seiner ungemeinen Tapferkeit, bewies er sich nicht weniger klug und fürsichtig, schafte verschiedene Misbräuche in seinen Landen

542 Kirchen-Historie des Reichs Dämmenmark

Ein weiser ab und gab heilsame Gesetze, die zum Theil noch in ihrer Gültigkeit sind.
Gesetz-Ge-
ber.

Als aber sein Glück und Glorie, dadurch er vielleicht sicher und vermessent geworden, in vollem Lauf war, verfiel er, wie Hvitfeld schreibt (Cranzzius und Arnoldus Abbas Stadens. gedencken dessen nicht, sondern geben andere Ursachen vor) in Ehebruch mit der Gemahlin des Graffen Henrici aus Schwerin, und dadurch in Gottes schwere Gerichte. Besagter Graff, als ein Vasall des Königs, empfohl ihm bey seiner Abreise ins Gelobte Land, die Außicht seines Hauses und seiner Gemahlin, welche Commission der König dahin misbrauchte, daß der Graff bey seiner Heimkunft, ein Kind mehr vorfand, als er sich vermuthet hatte. Weil er nun diese Schmach nachdrücklich zu rächen gedachte, stellete er sich dasbey ganz indifferent, kam in Dämmenmark zum König hinein, war ganz freundlich, und ritte öfters mit ihm auf die Jagt. Endlich kamen sie mit einander nach der kleinen Insul Lyde ohnweit Faaburg. Daselbst hatte der Graf seine Ruder-Schiffe heimlich am Uffer liegend, und als er in der Nacht Gelegenheit ersahe, gab er seinen Leuten ein Signal, die dann in das Bauer-Haus, wo der wahrlose König schlief, hinein drungen, ihn nebst seinem Kron-Prinzen gebunden ins Schiff, und also ganz behende nach Schwerin und Danneberg brachten, wo er in harten Banden bey zwey Jahr aushalten musste, bis er 45000 lösliche Mark Silbers zu bezahlen, und das erlitte Unrecht nimmermehr zu rächen angelobet hatte. Nach seiner Erledigung, wolte er, auf die vom Papst erhaltene Dispensation des abgedrungenen Eides, dem Graffen wieder zu Leibe gehen. Dieser aber vereinigte sich mit vielen benachbarten Teutschen und Wendischen Fürsten, die auf Waldemari Macht jaloux waren, und da auch Gott nicht mehr seine Waffen, wie vorhin, segnen wolte, musste er überall ein wiedriges Schicksahl erfahren, indem nicht wenige der vorhin conquetirten Länder Gelegenheit fanden, der Dänen Bothmäßigkeit sich zu entziehen. Auf die Ausbreitung der äußern Kirche war dieser Herr nicht weniger als seine Vorfahren bedacht, und lies in den conquetirten Ländern, Bischofhümer, Kirchen und Klöster stiften. Daz er nebst andern Arten der Wollust auch den Trunk geliebet, mögte man daraus schliessen, das Hvitfeld ausdrücklich spricht, er sey als er gefangen ward, nicht nur vom Jagen müde, sondern auch besauert gewesen. Daz er auch dem Überglauen in etwas ergeben gewesen, erhellet daraus, daß, als er einst zu Pferde steigen wolte, aber mit einem Fuß in dem Steigbügel bestehen blieb, und in tiefe Gedanken fiel, frug ihn jemand von den Anwesenden, worüber seine Majestät

Und das
durch in
die Nähe
seiner
Feinde.

Eucht die
sichbahre
Kirche zu
erweiteru.

Gemu-
thes- Rei-
gung.

so tief entzückt wäre? Diesem gab er zur Antwort: er sollte nach dem so genannten Kulman (war ein berühmter Hexen-Meister oder Wahrsager der in Halland bey Kullen wohnte) verreisen und denselben fragen ob er des Königs Belämmernis wusste, welches auch geschahe, und der ausgesandte Diener kam mit diesem Bescheid des Wahrsagers zurück:

Din Herre Kongen tenkte paa,
Hvorledis det skulle hands Söner gaae,
Naar hand var tagen af Lifve:
Mens siig hannem det for sanden saa,
At Aarlof og Tvedragt skulle de faae,
Dog skulle de alle Konger blifve.

Proph-
ezung wie
es seinen
Söhnen
gehen wür-
de.

Das ist: Dein Herr der König dachte daran, wie es nach seinem Tod seinen Söhnen gehen würde. So sage ich dann sie werden Krieg und Zwietracht haben, doch alle Könige werden. Wie dieses in der That erfolget sey, werden die nachstehende Geschichte geben. Endlich starb dieser Herr alt und Lebenssatt, nachdem er die Abwechselung des Glücks und Unglücks genug erfahren, am grünen Donners-Tage, war V. Calend. April. 1242. seiner Regierung im 40sten, seines Alters, nach Rechnung Meursii im 71. Matth. Parisiensis, der mit ihm zugleich gelebet, und ihm doch ohne Grund ein hundertjähriges Alter beylegt, spricht p. 373. Waldemarus Rex Daciæ, ætate centenarius, cum 40 annos regnasset, obiit, qui aisu temerario comminatus erat, Angliae fines invadere. Sed ut efficaces sentiret B. Edvardi preces, quas pro Anglia fuderat contra danos &c. Waldemarus autem Rex, omniibus diebus vita sue infideles persequetur in Scythia, Frisia, Russia. Sex Episcopatus conquisivit, & in eis totidem Episcopos fecit or dinari. Liber datus Lundensis rühmet seine Andächtigkeit und Freygebigkeit mit folgenden Worten. VI. Kal. obii Waldemar. II. vir magnæ devotionis, qui immunitates Ecclesiæ renovavit, & intuinente anno mortis, cuiilibet ecclesie cathedraли in suo Regno, casulam pretiosam reliquit. Bey den Benedictinern zu Ringstadt in Seeland ward er begraben. Von ihm singet Georgius Holtz, in Icon. R. Dan. also:

Tod.

Livo-

Livonos, Esthos, Vendas & Saxones armis
Perdomui, late bellica signa ferens.
Tandem pertæsum belli, me compulit æqvas
Sielandis leges condere dia Themis.

ERICUS V. SANCTUS, item PLOGPENNING.

Gute Ei- Ein Sohn des vorigen, ansehnlich, groß, und schön von Gestalt, auch
genschaf- gerecht, tapfer und arbeitsam, daher ihn die benachbarten Deutsche-
ten. Fürsten so werth hielten, daß sie, wie Herr A. Hoyer aus dem Aven-
tino berichtet, anno 1245 des Vorhabens gewesen, ihn an statt des
Wäre bey vom Pabst in den Bann gesetzten Friderici II. zum Römischen Käyser zu
nahe Rö- nehmen. Der Pabst Innocent. IV. war ihm sehr gewogen, weil er ihn
mischer in seiner Jugend persönlich gekannt, und zwar zu Paris, woselbst sie
Käyser ge- mit einander studiret hatten. Hartknoch in Not. ad Dusb. Chron.
worden. Pruss. P. III. c. 36. p. 130. Pontan. spricht H. Dan. L. 7. p. 328.
dass wann Ericus aufs Concilium Lugdunense in Person erschienen wä-
re, hätte ihm gedachter Pabst die Käyserliche Krone aufsetzen wollen.
So bald er den Thron bestiegen, und die vorige Grenze der Dānischen
Conqueren, absonderlich in Nordalbingen wieder herstellen wolte,
ward er in schwere Kriege verwickelt. Da aber die Apanage seiner
dreyen Brüder die Krone ziemlich geschwächter hatte, musste er zur Aus-
führung seines Vorhabens den Pflug-Schakz, seinen Unterthanen zum
Theil mit Gewalt auferlegen, woraus ihm, nebst einigem Unwillen
Beynah- der Beynahme Plogpenning entstanden. Das ab-
me Plog- gefallene Estland bezwang er guten Theils wieder, und richtete daselbst
pennung. einige Kirchen- und Klöster an, zu welchem Ende ihm auch vom Pabst
ein Theil der Zehenden in Dānnemarck accordiret ward. Auf diesem
Estländischen Heerzug soll ihm durch eine nächtliche Erscheinung St.
Wenceslai, der bevorstehende gewaltsame Todt und Bruder-Mord an-
gedeutet seyn, welche Prophezezung im Jahr 1250 dergestalt an ihm er-
füllt worden, daß da er zu seinem ohnlangst verlöhnten feindseeligen
Bruder Abel, Herzogen von Süder-Tirol in vertraulicher Freunds-
chaft gekommen war, und eine weile mit ihm im Brette gespielt hatte,
ward

ward ihm mit Bitterkeit vorgerückt, er hätte im vorigen Krieg diesem seinem Bruder Unrecht gethan, und auch daran Schuld gehabt, daß Avels Tochter mit blossen Füssen aus Schleswig hätte lauffen müssen, welches ihm ins solte vergolten werden. Darauf ward der wahrlose Herr in die Hände seines ärgsten Feindes, Lago Gudinandsön, um nach Belieben mit ihm zu verfahren, übergeben. Man setzte ihn auf ein Bot, und rüderte die Schley hinunter. Als der König sahe, was werden wollte, bat er, man mögte ihm einen Prediger holen, daß er seine Sünde beichten und büßen könnte. Mit welcher ernstlichen Devotion, und Zeichen der Neue dieses geschehen, will aus incerti auctoris contemporanei Tractat. brevi de genealog. Reg. dan. edit. Stephan. pag. 211. anführen: Seine innerliche Buß-Schmerzen, heißt es daselbst, legte er durch äußerliche Schmerzen an den Tag. Die Haare des Königl. Haupt, welche vormahls mit goldenem Schmuck umgeben waren, stieng er an mit eignen Händen auszuräusfern, die Augen mit Thränen zu netzen, daß vormahls schöne Art. Buß-Uebung nach papist. sch. Art. Antlitz mit seinen Nägeln grausam zu zerkratzen (ungvibus crudeliter sulcare) Die Brust als eine Behausung des tapfern Herzens hart zu stossen, und alle Glieder mit welchen er gesündigt zu haben sich erinnern konte, nach Gelegenheit der Zeit mit verdienten Straffen (penis condignis) zu belegen, anrufend daby den barmherzigen Vertheisser der Barmherzigkeit, er wolte ihm, obwohl er dessen unwürdig, nach seiner gewöhnlichen Güte, Gnade erweisen. ferner heißt es, er habe in Ermanglung janderer Geschenke, seinen Königlichen Rock und die goldene Heste, mit welcher detselbe fest Gemacht, dem Priester gereicht, und durch heimliche Worte ihm gerathen, daß er sich alsbald aus dem Staub mache, welches jener auf thienlich befunden. Darauf hat man mit zween Hieben seinen Kopf. Wird auf abgeschlagen, und selbigen samt dem Rumpf mit eisernen Ketten beschweret, auf daß der Mord geläugnet werden könne, in den Schleys Strohm, ohnweit Nöe-Sund, geworssen. Wie dieser Königl. Leichnam bald hernach gefunden und begraben, samt was sich, der Sage nach, für Wunder-Wercke, zum Beweis seines unschuldigen Todes und heiligen Lebens geäußert, davon siehe das Jahr 1250, woselbst auch von seiner vermeintlichen Canonisation ein mehrers. Uebrigens berichtet der Verfasser gedachten uhralten Codicis, der diesen Herren vermutlich von Person gekannt, weil er eben damahls gelebet, Ericus sey in seinen

Chara-
ter.

jüngern Jahren, vanus & lubricus, & seculo, tanquam delicatus, non modice deditus, d. i. etiol, leichtfertig, und der Welt nicht weniger ergeben gewesen pag. 216. Bey angetretenet Regierung aber, hat er mehr Lob verdienet, weiles pag. 209 heist, er habe die Königl. Gewalt mit ehrbahren Sitten geübet, und sey den Seinigen gütig, den Feinden aber erschrecklich gewesen. Im Chron. Sia-
Ludix dessen Auctor auch um diese Zeit gelebet, heist es p. 72. Ericus homo pulcher
amabilis & mu-
nus milder E
mit Tapferkei-
ricus Rex erat
gum. Ein he-
der allerfreige-
weit, wann ei-
bus, nunquam is lai
eignete sich die Laurei over lus Aug. 1250. seines Regiments im
achten, seines Lebens im vier und dreihigsten Jahr. Sein zu Rings-
frädt befindliches Grab hat der Noeschildsche Bischoff Lago Urne mit
diesen Zeilen distingvirt.

*Illustris Dacie Princeps, Rex divus Ericus,
Flamine, fraterno livore, necatus & ense,
Quem variis signis scelerum decoraverat ulti-
or Christus, & bac condi cælibe jus sit humo.*

Sonst hatten ihm die Schleswigischen Dominicaner, ben denen er anfangs in sieben Jahren begraben lag, diese kurze Grabschrift gestellt:

Hic jacet Ericus Rex, magni Regis amicus.

ABEL.

Ein Bruder des vorigen, an dem er zum Mörder geworden war, heist daher in vor gedächter alten Genealog. Reg. Dan. Abel nomine, sed re Cain. Item, iatus strenue, qvod ad seculum, regnabat. Nach der Bedew

Bedeutung seines Nahmens, war er sehr eitel und voll Ambition, dann Abel hat dieses trieb ihn eigentlich, daß er wolte König werden. Da er muß ein Tains Ge- Gottsvergessener Herr gewesen seyn, weil er Sünde mit Sünde gehäuft hat, und um sich den Weg zur Krone zu bahnen, nach damahligem Ge- brauch, durch 24 Ritter einen grund falschen Eid abschweren lies, daß er um den Mord seines Bruders nichts gewußt hatte. Weil aber seines Bruders Blut von der Erden über ihn schrie, blieb seine ungebüßte Blutschuld nicht lange ungestraft, dann da er nach einem zweijährigen Regiment, einige aufrührische Friesen in Süder-Gütland mit Gewalt zum Gehorsam bringen wolte, ward er, auf seinem Pferd sitzend, von einem Rademacher, Nahmens Henner, mit einem Beil geköpft, und sein Leichnam anfangs in der Schleswigischen Thum-Kirchen begraben. Als aber, der alten Sage nach, sein Gespenst bey nächtlicher Weile so gräulich tumultürte, daß die Herren Canonici in ihren horis und nächtlichen Singstunden keiner Ruhe geniessen konten, obwohl sie über ihm pacem & quietem precamur sungem, lies sein Bruder K. Christoph. den Leichnam aus der Kirchen nehmen, und in einer Pfütze im Poler-Walde, so iho im Königl. Thier-Garten einbegriffen ist, niedersensen, und einen Pfahl dadurch schlagen, damit er künftig Stich halten und nicht so herum vagiren solte. Es scheinet aber, auch dieses Mittel habe nicht wollen hinlänglich seyn, sitemahl der Ort welcher annoch gewiesen wird, und Königs Grab heisset, bis auf den heutigen Tag in eben demselben Ruff ist, als vormahls die Kirche gewesen, und spricht man, daß öfters viel Schreiens und Blasens der Wald-Hörner daselbst gehöret wird. Cyprætus gedencet auch, er sey gesehen worden in Gestalt eines schwarzen Mannes, reitend auf einem kleinen Pferd, dem drey Hunde folgten, die zuweilen in feuriger Gestalt erscheinen. Sit fides penes auctorem. Die gewöhnliche Verse bey Georg. Holst lauten von diesem König also:

Nomine dictus Abel, re Cain, Fratre perempto,
Infanda tenui Danica sceptræ manu.
Donec sæva meo Nemesis satianda cruore,
Fratis nempe mei me petit ulta necem.

CHRISTOPHORUS I.

Ein Bruder des vorigen, und also ein dritter Sohn Waldemari Victorioli, ward nachdem die Kinder Abels, um ihres bösen Vaters hal-

halben, von der Kron-Folge ausgeschlossen worden, auf den Thron gesetzt. Mehrgedachter alter Verfasser der Genealog. Reg. welcher auch Ruhm der diesen Herren von Person gekannt, und um so viel mehr Glauben versucht. dienet, rühmet ihn von verschiedenen Tugenden, und spricht, er sei zu folge seinem Nahmen, in der That ein Opfer Christi gewesen, Religio-nis religiosus cultor, ein gewissenhafter Verehrer der Religion, item, gedultig wann er Unrecht litt, und der sich in der Rache nicht übereilte, Und ande obwohl er auch nicht allemahl durch die Finger sahe. Im Kriege war er tapfer und muthig, in Versorgung der Armen sehr mitleidig, klug im Denken, manierlich in Geberden, und von aller Tugend und Ehrbarkeit berühmt. Nur daß er allezeit den Daumen in der Hand hielte, und selten die flache Hand zeigen wolte, (pugnum contractum raro voluit in pal-mam ostendendo porrigerere.) Ob diese Nedens-Art figurata müsse genommen, und etwa eine Kargheit darunter verstanden werden, kan nicht sagen, ferner heist er: castitate a fra ribus plurimum Discepans, item castitatis pudore adornatus, nec nobili nec alicui ignobili decus cor-poris sui tradere voluit polluendum, donec filiam Principis &c. Durch

^{Neben-} Keuschheit war er von seinen Brüdern sehr weit unterschieden . . . so keusch und schamhaft war er, daß er die Bierde seines Leibes weder an Edlen noch Unedlen verunreinigen wolte, bis er die Tochter des Fürsten Zambor heyrathete. So weit gedachter alter Scribeut, welcher vermutlich wohl ein Geistlicher, aber nicht von der Parthen des wieder Christoph. rebellirenden Erz-Bischoffs Jacob Erlandien gewesen seyn mag, welchen Falls er von diesem König ein ganz ander Portrait würde gemacht haben, angesesehen er der Pfaffen Stolz und Feindseeligkeit

Passi-rechtschaffen aus der Erfahrung gelernet, wie unten in der Chronologie ret zu Rom mit mehrerm erfolgen wird; Daher er auch zu Rom als ein Keker ausgeschrien ward. Die Statisten haben an ihm nur dieses auszusehen, daß

^{Ist den} Seinen er aus Misstrauen gegen seine eigne Diener, gar zu viele fremde Leute, neue Moden und andere exotica ins Land hinein gebracht, und dadurch nicht pas-triotisch der Seinen Herz in etwas von sich alieniret hat. Beym Meursio heist gennig son-dern ziehet er: Princeps bonus porius, quam felix. An gedachten Erz-Bischoffen, gar zu vie-le Fremde bubulci, welches er ihm einsmahls machte, siehet man, er wäre ins Land. gern bey Zeiten weiter gegangen, wann er es für ratsam gehalten. Endlich musste er seiner eignen Sicherheit halben, des intriganten Bis-schoffs

schoffs durch Arrest sich versichern, und das brachte ihm den Todt, obwohl auf einer fast unerhörten Weise, nemlich: wie die meisten wollen, in Verrechnung des Heil. Abendmahl's, durch Arntalt Bischoffen zu Würbim Marhuus, mit einer vergifteten Hostie, so geschehen IV. Calend. Junii im Saera-Gahr 1259, bey welchem Jahr mehr Specialia und Zeugnisse derer Scritment verbenten hier von anzutreffen. Er regierte bey nahe 7 Jahr. Georg Holst scheinet diesen Herrn mit Christoph. II. verwechselt zu haben, dann obwohl sein Regiment, wie es scheinen mögte, ohne seine Schuld etwas unruhig und beschwerlich fiel, ist doch wenig oder nichts wahres daran, wann gedachter Poet von ihm also singet.

Regno, promissis, pretio, precibusq; redempto,
Qvodsi qvisquam alias Rex, ego pestis eram:
Sola sub imperio mansit Selandia nostro,
At reliqua Holsatis Dania præda fuit.

ERICUS VI. Glipping.

Em zehnten Jahr seines Alters bestieg er den durch seines Vaters Tods erledigten Thron. Seine Mutter Margreta Zambiria, half ihm in den ersten Jahren die Last der Regierung tragen, konte doch die unrühigen Bischöfse nicht bändigen, sondern ward vielmehr durch deren Intrigen in einen Krieg mit den Holsteinern verwickelt, welcher so unglücklich ausfiel, daß durch offenbare Verrätheren des Reichs-Marschs Jugend Peter Findsen, die Battaille auf Loh-Heyde verloren gieng, und der junge König samt seiner Mutter ihren Feinden in die Hände geriethen, welche sie bey drey Jaheen gefangen behielten. Dessen waren die renitirende Prälaten nicht wenig erfreut, weil sie ihren wieder den vorigen König zu Nom anhängig gemachten, Procesl immer forstesten, und überdem die Wenden, Holsteiner und andere Feinde auf ihre Kosten ins Land zogen. Nachgehends führte dieser Ericus in Schweden und Estland ein Besiegen siegreichen Krieg, obwohl der wahre Nutzen desselben nicht groß war. seine Nachahmen. Seine persönliche Eigenschaften wollen nicht gerühmet werden. Den Macht Haltung seiner Parole her, andete von einer geringen Münz-Sorte, die sich verer hat schlagen lassen, und aber anderte von der steten Bewegung seiner hast Augen-Lieder, welches auf Dänisch Glippen heißt. Bey den Geistlichen

chen war er darum nicht wohl angesehen, daß er die Klöster ziemlich in Contribution seßte, auch überdem mit Unterhaltung seiner Pferde und Jagd-Hunde beschwerete. Was aber ihm und dem ganzen Lande gross Unglück brachte, war seine Unzucht, da er eine Dame vornehmen Herrn kommens, Fr. Ingeburg genannt, Gemahlin des im Schwedischen Krieg abwesenden Reichs-Marschen Stygothi, schwängerte und dadurch nicht nur diesen Herrn, sondern auch den Grafen Jacob aus Halland, und eine Menge anderer Ritter mehr, wieder sich ins Harnisch brachte. Diese verschworen sich, sie wolten den König tödten, und nachgehends

*Abscon-
derlich
durch Un-
wicht.*

Die ihm für einen Mann stehn, um zu entgelten was darauf folgen konte. Am Abend St. Cicilia, war der 22 Nov. des Jahrs 1286. sehten sie dis ihr mörderisches Vorhaben, durch Gottes Zulassung, dergestalt ins Werk,

*Unerhörd.
ter Königs
Mord.*

dass, dem hievon getichteten alten Liede zu folge, ein mit ihnen in heimlichem Verständnis stehender Kammer-Junker des Königs, Rannild Jonson genannt, den König auf die Jagd und in die Irre herum führte, auch endlich um Mitternacht in eine Scheure des Dorfs Finderup bey Wiburg, daselbst unvermerkt aus Noth zu übernachten, hinföhrete. Hier selbst war dem armen Herren die Schlacht-Banck bereitet, Gestalt dis mörderische Notte, in Mönchs-Kleidern verkapt, ihn daselbst vorsand, grausam überfiel, und mit 56, einige wollten gar 70, Wunden ermordete. Seine Leiche ward im Wiburgschen Thum, hinter den Altar beigesetzt, und erinnere mich, daß sein Grab anno 1708 wegen eines unternommenen Baues eröffnet gesehen, da unter andern an seinem noch harten Hirn-Schedel, das durch einen Streit-Hammer gehauene viereckigte Loch, kennbar zu sehen war. Etwas mehr hievon siehe in der Chronologie bey gedachtem Jahr. G. Holst hat von ihm folgende Verse, die wir in Ermanglung anderer Grab-Schrift nach Gewohnheit hieher setzen.

Quamvis pauca meæ superent vestigia laudis,
Est tamen auspiciis Svedia victa meis.

Tum me submotum, quem plebs proceresq; volebant,
Dextra ferit, magnum, Stigonis aufa, nefas.

Erz-Bischöfße des dreyzehnden Seculi. ANDREAS SUNONIS.

*Ein gros-
ser Mann.* Er war aus einem uralten fürtrefflichen Geschlecht in Seeland gebohren. Sein Vater hies Hr. Sune Ebbeson, Erb-Herr auf Knardrup, der ein

ein Euckel war von dem berühmten Ritter Skialin Hvide, dessen *Saxo Lundische gram.* im ersten und zwölften Buch oft gedencket, mithin war er seines Erz-Bis.
Bormesers Absolonis pronepos, oder Vater-Bruders Ecksl. Weil er von seinen Eltern dem geistlichen Stand gewidmet war, brachte er seine Jugend mit Studiren zu, und avancirte darin so weit, daß er bey Fremden so wohl als Einheimischen, in dem Russ seltener und recht aus- und Reis- nehmender Gelährsamkeit stand. Viele Jahre brachte er mit Reisen sen. zu, und durchwanderte Deutschland, Italien, Frankreich und Engelland, hielt sich aber am meisten zu Paris auf, wo er in Doctorum Theologiz, und wie der Herr Magnus Matthæus, doch mit einigem Zweifel, setzt, zugleich in Doct. Juris promovirte. Auf gedachter Universität hat er auch publice gehabt, und sich guten Ruhm erworben. Seine hinterlassene, zum Theil gedruckte, Schriften habe im i Cap. dieses Buchs recensiret. Nach seiner Rückkunft in Patriam, scheint es, er sey von seinem Vetter, dem grossen Absolone, der viel vortreffliches an ihm fand, und selber die Direction seiner Studien besorgt hatte, herfür gesogen, und dem Könige Canuto IV. recommendiret, der ihn auch als seinen Secretarium oder Cancellier aebraucht, welche Charge damahls Wird. Cancellier. gemeinlich mit einer Prälatur-Würde verknüpft und zum Bischofthum der nechste W:g war. In diesem Character eines Cancelliers, ward er anno 1195 zugleich mit dem Abten St. Wilhelmo von Ebelholt, gen Rom gesandt, den Französischen König Philippum Augustum, im Nahmen des Königs Canuti IV. bey Päpstl. Heiligkeit zu verklagen, weil er schaft. seine Gemahlin Ingeburg, Canuti Schwester, ohne Ursach verstoßen hattet. Auf dem Rückwege ward Andreas zugleich mit seinem Gefährten von den Frankosen arrestiret und der mitgebrachten Brieffe beraubet, kam aber bald auf freyen Fuß, und richtete alles nach Wunsch des Kd: ngs und seiner Schwester aus. Da nun sein Vetter Absolon 1201 mit Tode abging, ward Andreas in vielen Absichten, als der würdigste den Erzbischof. Suhl zu bekleiden angesehen, und durch ein heilige Stimmen des Lundischen Capitels erwählet. Dieses sein wichtiges Amt hat er auch dergestalt, nach Gebrauch der Zeit, geführet, das er das Lob nicht Eugenden. nur grosser Weisheit, Treue und Sorgfalt, sondern auch der Heiligkeit, davon getragen, und gedencket der Hr. Hvitfeld eines eignen Buchs, das von seinen Wunder-Werken soll seyn geschrieben gewesen. Beym Jahr 1206, noch mehr aber 1219, wird unten vorkommen, wie er, indem er wieder die zu bekehrende Liedländische Heiden Krieg geführet, und dem Vorgeben nach, durch sein Gebet den herrlichen Sieg zu wege gebracht,

Kundische
Erk.-Dis.

bracht, auch im dasigen Kirchen-Wesen allerhand nützliche Anstalten verfüget habe, daher er unter die Apostel der Liefänder gerechnet wird. Saxo Grammaticus hat ihm seine Dänische Historie dedicaret, und hoch gerühmet, daher seine Worte allhier gelesen zu werden verdieneten. Cujus fatis cæpti mei metam præcurrentibus, te potissimum, ANDREA, penes qvem saluberrimus suffragiorum consensus honoris hujus sūc ducem auctorem spicuis rebus in fertilissimum sc instructum, v est. Tu Gallian plinæ, colligent peregrinationem tantumq; ejus col dare, quam ab riumq; sumam esse voluit, materiæ tationis livorein, qvi maxime con oris præsidio frustraturus. Cujus nerabilium doctrinarum abundantia ium opum sacrarium existimandum trannia, percipiendæ literarum discr gratia, perscrutatus, post diutinam xternæ scholæ regimen apprehendisti, potius magisterio ornamentum dereris. Hinc ob insignium cul men meritaq; virtutum, Kegius Epistolaris effectus, officium mediocritatis limitibus contentum tantis industriae operibus exornasti, ut idem postmodum amplissimæ dignitatis viris, ad eum, qvem geris, honorein translatus, beneficii nomine expetendum relinqueres. Qvamobrem Sciam tripudio dissultare compertum est, qvod pontificein potius a finitimis mutuata sit, qvam ex indigenis legerit: quippe qua laudabiliiter delectum egit, jocunditatem ex suffragio suo meruit. Itaq; cum genere, literis, ingenioq; niteas, ac plebeni fæcundissimis doctrinæ sti pendii regas, maximum tibi gregis amorem conciliasti, suscepsti; mi sterii partes, glorioæ executionis fiducia, ad laudis cumulum perduxisti. Et ne rerum dominium possessione usurpare videreris, amplissimum pa trimonium sacris ædibus religiosæ liberalitatis testamento legasti: ob sitasq; curis opes decenter abjecere, quam earum aviditate & pondere implicari, maluisti. Tu item mirificum reverendorum dogmatum opus complexus, privatisq; curis publicæ religionis officia anteponere avidus, pertinentium ad eam rerum solutionem abnuentes, salutarium consilio rum doctrina, debitum sacrorum obsequiis adegisti, veteremq; divina rum ædium injuriam religioso lucri beneficio rependisti. Præterea lascivioris vitæ studiosos, intemperantiaq; plus æquo viribus indulgentes, saluberrimæ exhortationis perseverantia ac splendissimis frugalitatis exemplis, ad honestiorem mentis habitum ab enervi mollitudine revocatos, dictisne an factis magis instruxeris, dubium reliquisti. Ita quod tuorum nulli prædecessorum obtinere tributum est, solis prudentiæ mo aitis

nitis impetrasti. Noch höher wird das Lob dieses Andreæ von dem alten ^{Lundische} Scribenten Arnoldo Abbate Lubecensi in Chron. Slavor. Lib. IV. Cap. Erz-Bis. XVIII. getrieben, und der Ruhm nicht nur einer ausnehmenden Gelehrsamkeit, sondern auch grosser Heiligkeit, Göttl. Eifers und Liebe, das Gottsel mit andre in dem Umgang mit diesem brennenden und scheinenden Licht ligie. entzündet wurden, item grosser Gnühaftigkeit, Gelassenheit, Desmuth, Keuschheit und Enthalzung, so auch Aufnahmeung des Kreuzes Christi, ihm beigeleget, welches lestere er, nach Einfalt der Zeiten, so gar äusserlich und im buchstäblichen Verstande, wöchentlich einmahl geschleppt, auch dabey durch Fasten seinen Leib Castet. Die Worte des gedachten Scribenten sind folgende. Dominus Andreas, regalis aulæ cancellarius, vir litteratissimus, nec minore gratia prædictus. Erat autem a primo juventutis sua tempore studiis deditus, & morum gravitate ornatus, & cum esset in negotiis regiis coatinue occupatus, magna tamen abstinentia se constringebat. A qua, nec in Romana curia negotiis deditus, temperabat, ut omni sexta feria nihil gustans crucis dominice bajulus existeret. Ordinatus autem, ipsam morum gravitatem non deseruit, humilis & quietus & pudicus & obstinens permansit. Unde emulatione sua plurimos provocavit. Doctrina etiam adeo insistebat, ut non nullos, tam clericos, quam laicos, divina amoris flamma succenderet, & ipse æs candens existens, scintillas verbi DEI ubiq; spargeret. Avaritiam quoq;, qvæ est idolorum servitus, omnino detestans, nihil per vim rapere curabat, sed suis contentus, beatus dare quam accipere, docebat. Nachdem er ohngefehr 22 Jahr dem hohen Amte vorgestanden, so dancete er 1223. freywillig ab, und zwar nicht ohne erhebliche Ursache, indem er mit einer aussäigen Franckheit von dem Allerhöchsten heimgesucht worden. Zum Aufenthalt erwählte er einen einsamen Ort auf der Insel Ifooe, in der Provinz Willandsharde. Daselbst soll sich folgende Wunder-Geschichte zugetragen haben, die Magn. Matth. in Serie Episc. Lund. p. 64. doch nicht für gewiß ansgeben will. Auf einem Weihnacht-Abend, da die Bedienten des Erz-Bischoffs, nach alter Gewohnheit, sich ein wenig mehr als sonst zu gute thun wolten, gebrach es ihnen an Wein, welchen Mangel zu ersessen, Andreas einen seiner Diener aussandte, in der nechsten Quelle Wasser zu schöpfen, welches unterweges in guten Wein verwandelt und den Gästen fürgesetzt ward. Eben dieses geschah zum zweiten mahl. Als aber der Diener noch eins ausgesandt ward, fabel.

Aaaa

und

Lundische und dem Verbot des alten Vaters zuwieder, aus Curiositate unterwegens Erz-Bis.¹ das Getränk gekostet hatte, blieb das Wasser wie es war, und wollte kein Wein daraus werden, welches Andreas dem Unglauben des Dieners zuschrieb und ihn einen harten Verweis gab. Der Verfasser des Chron. Sialandiae, rühmet diesen Mann wegen besonderer Keuschheit, und spricht, seine Beicht-Vater und die vertraulich mit ihm umgegangen, versicherten, er hätte in seinem ganzen Leben die jungfräuliche Keuschheit bewahret, woraus zu schliessen ist, daß solches an einem Bischoffen der Zeit etwas rares war, obwohl sie alle unbewiebt lebten. Gedachter alter Scribent, der ihn wohl von Person mag gekannt haben, führet pag. 62. nachstehende auf ihn und seine Tugenden gemachte Verse an:

Tu flos dulcoris, tu vas, tu fructus honoris
 Præsul es Andrea, tu Scaniensis honor.
 Tu virtute vires, placido vigore virilis
 Nominis exponis significata tui.
 Dulce tibi nomen, vir dulcis, amabile, carum.
 Carus amabilis & religione facer.
 Tu vas non vacuum sed plenum nectare, plenum
 Vas oleo, retinens balsama, mella, merum.
 Es cœlum celsum, quia mystica quæ didicisti
 Cœlica verba doces, dogmata vatra tenens.
 Es flos nativo candore nitens, quia virgo
 Munere divino flos tua munda caro.
 Heu mihi qvod nostro flos hic non crevit in horto,
 Deperit, & læso damna pudore fero.
 O Felix qui fece cares fætoreque carnis,
 Cujus amæna patent, spirat amicus odor.
 Felix tu tellus, Syalandia, flore venusto,
 Terra ferax, de qua prodiit iste decor.

Lod. Endlich starb dieser ruhmvürdige Prälat, im vierten Jahr nach seiner Abdankung, oder Anno 1228. VIII. Kalend. Jul. und ward in der Capelle St. Martha am Chor seiner Stifts-Kirche begraben. Nach Zeugnis P. Joh. Resenii in Atlante Dan. MSS. hat er dem von ihm und seinen Vorfahren sehr beliebten Kloster Sora in Seeland, seine Erb-Güter

ther zu Aas und Thoaker, so auch seine insignia episcopalia, per Testamentum geschenkt.

Kundliche
Exz. Bf.

P E T R U S.

Ward jenem, als er gedachter massen von seinem Amt abtrat, im Jahr 1223. substituirt. Wann Hr. Magn. Matthiae und aus demselben A. Hvitfeld in Zweiffel stehen, ob er nicht ein Bruder Andreæ, und eben der Roeschilde Bischoff Petrus Suaronis könne gewesen sein, kommt mir solcher Zweiffel sehr überflügig vor, angesehen, nach aller Gesständnis, jener Petrus bereits 1214, und also lange vorher gestorben war. Dieser Petrus aber, der auch anfangs zu Roeschilde stund, wird nicht unrecht für einen Sohn des grossen Geschicht-Schreibers Saxonis Grammatici gehalten, dann das Haupt-Argument mit welchem der Hr. Stephanus in prolegom. ad Saxon. Cap. XIV. p. 22. die Unmöglichkeit dessen Darthun will, beruhet auf einer andern ungegründeten Supposition, nemlich Saxo Gramm. sey Probst zu Roeschilde gewesen, und habe also wegen des Ehe-Bverbots, keine Kinder, die für seine erkannt wären, können gezeugt haben. Wann aber unten ad ann. 1204. das Gegentheil erhellen wird, sehe nicht was im Wege stehet. Er wird mit Nath und Zuthun Andreæ erwählt und also dem Ansehen nach ein geschickter und tugendhafter Mann gewesen seyn. Aus der Redens-Art Hr. M. Matth. in muneric societatem ascitus, scheint, dieser Scribent habe ihn eigentlich nur als Coadjutorem Archiep. angesehen. Wann dem also, mag er das Amt niemahls völlig überkommen haben, angesehen, er in einem Jahr, ja so gar in einem Monath mit Andrea starb, nemlich 1228. VI. Idus Julii. Zu Anderskov in Seeland, lieget ein Erz-Bischoff Petrus begraben, welcher vermutlich kein anderer als dieser seyn kan.

O F F O.

Wird sonst auch Uffo genannt, vielleicht dasselbe als Owenus, nicht aber Christopher, wie Hr. Hvitfeld meinet. Er ward vom Capitel erwählt anno 1229, und im nechsten Jahr vom Päpstl. Legaten Cardin. Ottone eingeweiht. Auf die Beybehaltung der Kirchl. Freyheit, welcher K. Ericus V. etwas zu nahe treten wolte, war dieser bedacht, und zeigte solches genug am darin, daß er des Königs Messuren entgegen zu gehen, drey concilia nationalia, kurk aufeinander, nemlich 1245, 46, &

**Lundische
Erz-Bis.** 49. halten lies. Ob er auch in Beobachtung der geistlichen Pflichten und Funktionen, eben so wachsam gewesen, ist nicht bekannt. Er starb nachdem er in 22 Jahren das Amt verwaltet, und unter Waldemar, Erick und Abel gesessen hatte, 1251. XVIII. Kal. Junii.

JACOBUS ERLANDI.

Nepo- Seine Mutter Cecilia, war eine Schwester-Tochter vom alten Erz-Bischöffen Andrea Suneson, welcher diesen seinen Neipoten, gleich wie vormahls Absolon ihn, hervor gezogen und zur Prälatur verholpten, woraus erhellet, daß von Asceri Zeiten her, und also in zwey hundert Jahren, der Nepotismus bey unsern Erz-Bischöffen, eben wie zu Rom bey den Päpsten, en vogte gewesen, daher dieser der fünfte, welcher mittlerlicher seits aus dem berühmten Geschlecht des Skalm Hvide herabsteigend, den Erz-Bischöfli. Stuhl bekleidet hat, da es zu beklagen, daß er seinen treflichen Anverwandten und Verfahren, wohl an heroischem **Jugend.** Großmuth und Verstand, nicht aber an Frömmigkeit und andern Tugenden gleich gewesen. In seiner Jugend studirte er fleißig und hielt sich eine Zeitlang zu Rom auf, ward auch bey dem Pabst Innocentio IV. so beliebt, daß er ihn als seinen Capellanen annahm, und anno 1245 zum Römischi-schlesischen Bischöfthum, 1251 aber zum Lundischen Erz-Bischöfthum beforderte. In selbigem Jahr, als er die erstere Charge antrat, soll nicht sagen ob vor oder nach, war er zugleich mit einem andern, Nahincus Mag. Peter aus Larbysen, als responsalis auf dem allgemeinen Concilio zu Lion, und half verlustig den Kaiser Frideric. II. für einen Atheisten, mithin der Kaiserl. Würde verlustig erklären. Was er nun allda gelernt, nemlich die Papo-Cælariam, wolte er auch nach seiner Erhebung auf den Lundischen Erz-Sitz, in patria exerciren, wovon unten in der Chronologie vom Jahr 1256, ein ausführlicher Bericht erfolgen wird.

Chara- Aus allem kan man nichts anders schließen, als daß er ein über die maß-
ter. sen stolzer und capricieußer Mann gewesen, der auch an Verstand dem König Christoph. I. und allen seinen Räthen mehr als gewachsen gewesen, hat aber seinen Verstand zur Arglistigkeit schändlich gemisbraucht, die Landes-Gesetze geändert und als man ihm solches nicht zustehen konte oder wolte, auf dem Wedelschen Concilio 1256. solche Constitutiones geschmiedet, die zwar nicht von allen Bischöffen, aber doch vom Pabst gut geheißen, und dem ganzen Laude viel Unheil wie auch der Kirchen nicht

nicht weniger Wergernis zuwege gebracht. Einige wollen seine Sache Lundische
Erz-Bis. damit beschönigen, daß er durch gebührende Ermahnungen und Remonstrances, denen der König billig hätte Gehör geben sollen, die Ungnade sich zuwege gebracht, andere, daß er wegen zugemuteter Abtretung der Kirchen Zehnten des Königs Feind geworden. Allein die unten inserirte Documenten, machen das Portrait dieses Herren ganz schwarz, und zeigen daß seine unleidliche Herrschucht, und die höchste Noth des Königs, der sich in seinem Lande für machinations und intriguen nicht sicher wusste, es dahin gebracht, daß der Erz-Bischoff anno 1259. in gesängl. Haft, nach Hagenschou in Fühnien, musste gebracht, und daselbst in 2 Jahren Gefängnis. bewahret werden. Als er nach des Königs Tod wieder los kam, fuhr er mit seiner Feindseligkeit wieder den jungen K. Ericum so lange fort, und machte es so grob, daß ihn der Pabst Urbanus IV. nicht länger souteniren könnte noch wolte, sondern ihn gar in den Bann that und sein Amt niederzulegen vermahnte, welchen Rath er um so viel mehr in den Windschlag, als gedachter Pabst gleich darauf starb, und an Clemente IV. einen Nachfolger hatte, der von ganz anderer Meinung war, Jacob Erlaunden vertheidigte, gleich wie auch der folgende Gregorius X. that, bis dieser Erz-Bischoff, welcher seit 1267. sich in Rom aufgehalten hatte, im Jahr 1274. durch Vermittelung die Sache dahin brachte, daß ihm der ruhige Besitz seines Amtes, und wegen erlittenen Schadens aus der Königl. Cassa 15000 Mark Silbers zugestanden wurden. Als er nun auf der Rück-Reise begriffen war, starb er im lastgedachten Jahr XII. Kalend. Mart. auf der Insel Rügen. Andere sagen er sei zu Roeschilde oder zu Lund bei den Minoriter-Mönchen, deren Orden er neulich angenommen, gestorben. Der in reliqu. Mst. omn. xvi Tomo IX. No. III. befindliche alte Codex, seht 1267. venerabilis Archiepiscopus Jacobus, ob graves iniuriantes fecit se absolvit a cura pastorali & ingressus est ordinem fratrum minorum Lundis, apud quos tandem. Von dieser frühzeitigen Resignation wissen andere annales ganz nichts, kan auch nicht mit dem Amtsjahr seines Nachfolgers, nem mit seinem Process und den gewonnenen 15000 Mark bestehen, daß er votum paupertatis & obedientiae gethan. Daz er beim Pabst in einigen Verdacht der Reherey gerathen ist oben im ersten Cap. dieses Buchs gesdacht.

ERLANDUS.

Taf. 3 Ward an des vorigen Statt erzählet, aber, so viel ich finde, nicht ordnirt, und sosp kaum ein Jahr. Dann als er Befehl erhalten,

nach

Lundische nach Rom zu reisen, und die Ordination zu hohlen, geriet er unter Erz-Bis. weges dem Käyser Rudolpho Habsburgensi in die Hände, und ward von Gesan- ihm als ein Staats-Gefangner angehalten, weil er beym Käyser in den geschaft. Verdacht heimlicher intriguen gefallen war, und absonderlich dafür angesehen ward, als hätte er vorhin die Wahl gedachten Käysers zu hindern getrachtet, und andere Dinge zum Nachtheil des Römischen Reichs vorgehabt. Man siehet aber nicht, was für Gelegenheit er zu solchen Unternehmungen könnte gehabt haben, in Betrachtung, daß er vorhin als Archidiaconus des Lundischen Capitels lebte, und dem Ansehen nach unschuldig war, welches er auch in einem ziemlich oratorisch geschriebenen, an sein gantzes Vater-Land gerichteten Brief, Planctus oder Klage ranconi- Erlandi genannt, bezeugeget, auch bitter man solle nur nicht dahin bedachte ret seyn. seyn, durch eine Geld-Summe ihn los zu kaufen, er wäre einmahl durch Christi Blut erkauft, und verhoste auch bald aufgelöst und bey Christo zu seyn.

Regibus & Principibus Danie, Episcopis, Abbatibus, atq; universo Clero & populo, E. dictus Lundensis Archiepi- scopus, vincitus JESU Christi, salutem. Feliciter sunt miseri, quos constat non meruisse, quae perferunt. In adversis est quædam felicitas, quem reum putas, esse tamen innocentem. Hinc est, quod gloriamur in vinculis, quorum causa nobis est pro solatio, non conscientia pro flagello. Gloria nostra haec est, testimonium conscientiae nostræ. Qualis autem sit ea, vel quæ fuerit nostrorum causa vinculorum, audiant Domini mei & amici mei, fratres mei & Sacerdotes mei. Credo tanto devotius oratores eos pro me, quanto inoverint in me magis pati Christum, quam me propter Christum. Novit Deus & DEI Filius, & utriusq; Spiritus, quia ego non mentior. Dominus Imperator Romanus nos apud eum graviter peccasse imponit, & nos sui Regni & suæ coronæ diminutionem fecisse causatur. Nos autem super his conscientiam nostram recolentes, ubi aut quando haec fecerimus, nequam reperire valemus. Hinc est, quod, (DEO gratias) accusati, non convicci damnamur, & innocentes in-

ter iniquos reputati sumus. Sed hæc est gloria nostra, hic est ^{Eundische}
 triumphus noster. In tantum enim Danici Regni honorem, ^{Eric Vit}
 & Danicæ Ecclesiæ exaltationem desidero, ut gratius sit mibi
 pati pro ea, quam regnare in ea. Ad vos igitur conversio mea,
 Domini & amici mei, fratres mei & sacerdotes mei. Oro
 vos orare pro me, curam agere de me, compassionem esse juxta
 me. Oro vos solis orationibus innocentiam meam redimere.
 Mando & mandando præcipio, ne de alia redemptione aliquis
 vestrum audere præsumat. Ego etenim semel Christi sanguine
 redemptus, iterum non requiro redimi. Insuper jam fere ca-
 ro nostra nulla est, corpus nostrum debile, anima nostra circa
 fines suos dissolvi cupiens, & esse cum Christo, solius Christi
 indiget redemptione; Sangvis ejus redemptio mea, sangvis ejus
 pretium meum. Indignum est, ut sub pretio redigar, cuius
 pretium sine pretio est. Præterea infamis est redemptio, qua
 libertas perit Ecclesiæ, qua servitus comparatur. Necesse est
 enim, ut membra serviant, si caput humiles sub tributo. Ne-
 cesse est Clericum redimi, si Episcopum censeas redimendum.
 Necesse & trepidare subditos, si, juxta Comicum, ei opus est
 patrono, quem speras redemptorem. Ego certe vitam tanti
 non facio, ut brevem diligam, & redemptus malo periclitari
 de ea, quam pro ea communem conculcari libertatem. Profite
 Ecclesiæ mea mors, cui vivens, dum præfui, non profui. Pon-
 tificis est, si non vivere, mori saltet universis. Valete.

A. Hvitfeld spricht im Leben Erici VI. er sey wieder auf freien Fuß
 gestellet. Magnus Matth. weiß in Serie Ep. Lund. davon nichts, habe
 aber im sogenannten Libro Datico gefunden, daß er X. Kal. Sept. ann.
 1276. entschlaffen sey.

TRU-

Lundische
Erz-Bis.

TRUGOTHUS TOSTANI.

Eigentlich Truels oder Truid Tostenson, ward an jenes Statt, aus einem Canonicu Lundensi zum Erz-Bischoffen erwählet, und mußt hohlet ste, weil das Interdictum noch nicht völlig gehoben war, nach Rom zuerst das reisen, die Ordination daselbst anzunehmen, welches vor ihm kein Dänischer Metropolitanus gethan hatte, gleich wie er auch der erste war, welcher das sogenannte Pallium von dannen hohlte und solches seinen Nachfolgern zur beständigen Last mache. Seine erste Messe sang er die Petri & Pauli. Von seinen Verrichtungen findet man weiter nichts, als daß er im Jahr 1279 durch ganz Dännemarck gereist, eine General-Visionation zu halten, und auch damahls in dem Jütlandischen Städtelein Wedel, wo das lebhtere Concilium, von anno 1256, so wohl angeschlagen, eine dergleichen geistliche Versammlung angeordnet. Magnus Math. spricht, er sey gestorben VI. Novas Mayas 1280. Wann er aber, wie es daselbst heist, 5 Jahr gesessen, muß sein Todt zum nächstfolgenden Jahr gerechnet werden.

JOHANNES DROES.

War, gleichwie sein Vorweser, anfangs Canonicus Lundensis, saß unter den beyden Königen Erico Glipping und Erico Mendeved, that aber nichts, das sein Andencken conserviren könnte, außer daß er der Stifts-Kirchen und dem Capitel einige Güther verehrete. Er saß 7. Jahr, nemlich von anno 1282. bis 1289. da er IV. Kalend. Febr., verschieden.

JENS oder JANUS GRAND.

Herkunft. Ein Seeländer, von vornehmer Extraction, weil seine Mutter eine Uhr Enckelin von dem mehr gegachten Skialm Hvide gewesen. Da er vermutlich als ein Nepote von Jacob Erlandsen erzogen, und zum Erz-Bischoffthum, welches dieser Familie fast erblich geworden war, prædestinaret. Anonymus auctor Historiaæ rhythmicæ Archiepiscoporum Bremens. gedencket seiner Herkunft mit diesen Worten:

Eras

*Erat Dacus nobilis,
Sanguine Regalis
Ex Matre, sed genitor
Miles - - - -*

Lundische
Erb-Bis.

Dieser Herr ist zwar im folgenden Seculo als Bremischer Erb-Bischoff gestorben, gehöret doch ratione seines hiesigen Alters eigentlich ins dreyzehnte Seculum, weil er vor dem Ende desselben seine meiste Fatalität allhier durchgegangen. Seinen merkwürdigen Lebens-Lauff hat Hr. A. Hvitfeld aus einem vorgefundnen alten Codice absonderlich herausgegeben. Aus demselben habe auch das hauptsächlichste extrahirt und in der Chronologie angebracht, weil mich in der historia personali nicht gerne allzuweit diffundiren wolte. Also werden an diesem Ort nur folgende Generalia angemerkt. Er hatte eine Education gehabt, die seinem Stande gemäß, war Doctor Juris, und anfangs Thum-Probst zu Roeschild, von dannen er im Jahr 1289. durch Wahl des Lundischen Capitels zum Erb-Bischofthum berufen ward, welches der junge König Erich Mendeved zwar nicht gerne sahe, weil die mordische Rotte des Grafen Jacobs aus Halland und Marschen Styg, an welcher er seines Vaters Todt rächen wolte, von dieses Mannes Verwandtschaft war. Doch musste man seinen Beruff vor sich gehen lassen, als er sich mit einem Eid purgiret hatte, von gedachter Verrätherey nichts zu wissen, auch im Bevsein vieler Herren und Prelaten dem König versprochen, mit jenem Anhang niemahls unter der Decke zu spielen, oder sich ihrer anzunehmen, worauf er im nächsten Jahr gen Rom reiste, und von dem Pabst Nicolao IV. die Ordination annahm. Sein Personal betreffend, so heist er beym Crantzio, der seiner in Metrop. Lib. VIII. Cap. 56. und sonst, gedencdet, vir doctissimus & juris inter suos peritissimus, ein sehr gelehrter und in den Rechten seines Vaterlandes erfahrner Mann, dabei aber asperior moribus & irritabilis, hart im Umgang und der sich leicht zum Zorn bringen lies. Mit allen dem kan aus seinen Actionibus nichts anders sehen, als daß er ein redlicher Man gewesen, der das unerhört harte Tractament, welches ihm vom König wiederfuhr, nicht verdienet hatte. Anno 1294. als man den vom Pabst. Legaten Tusculano wieder die Königs-Mörder längst abgefündigten Bann, durch ihn wolte erneuert haben, weigerte er sich hierin, und fässt in vermeinte die Wiederhöhlung wäre überflüfig. Weil nun der König des Königs

B b b

Eigent.
schafft.
Erb-
Wahl.
Lust Ungnade.

Kundische Lust hatte, die dem Erz-Stift angehörige Insel Bornholm an die Krone Erz-Bis. zu bringen, bediente er sich dieser Gelegenheit, und sahe Jens Grand an, als stunde er aller gegebenen Versicherung ohnerachtet, mit den Mör dern seines Vaters in heimlichem Verständniß. Also lies er ihn durch seinen Bruder Herzog Christoph mit Hinterlist greissen, in verächtli cher Kleidung auf ein Pferd fest binden, nach Helsingburg bringen,

Wird ge- und bey Passirung des Sunds, in dem Fehr-Both hinter den Fferden, fangen. die ihren Unflath auf ihn wußen, hinlegen. Darnechst brachte man ihn nach dem alten Schloß Söeburg in Seeland, wo er bei zwey Jahren in so harter und jämmerlicher Gestängnis aushalten mußte, daß es

Und sehr hart ge- halten. nicht ohne Mitleiden zu lesen. In den ersten 36 Wochen lag er im tiefsten Grunde eines Thurns, sahe kein Licht, genoß keiner warmen Speise, sondern grob verschimmelte Brodt oder kalt Wasser oder höchstens einen Trunck dünne Bier, womit er noch öfters begossen ward, wann es durch einen Strick zu ihm herunter gelassen ward. Sein Lager war im kalten Winter nur ein Bund Stroh, auf welchem er mit eisernen schweren Ketten fast unbeweglich auf dem Rücken liegen mußte, so gar daß seine natürliche Excrementa unter ihm blieben, und seine Lenden davon fast verfaulten. Nach den 36 Wochen lies sich der König bewegen, seinen Zustand ein wenig erträglicher zu machen, und da ihn das

Entfliehet. Ungezieffer, welches auch seine armselige Speise anfüllte, in dem finstern feuchten und kalten Loch fastverzehret hatte, ward er in den Ober Theil des Thurns hinauf gebracht, und ein wenig besser gehalten, doch seiner Bande im geringsten nicht erlassen. Wie er nun endlich, nach Verlauf fast zweyer Jahre, durch Hülffe eines Kochs, aus diesem

Und kommt nach Rom. Hammer recht wunderlich echapiret, und endlich nach Rom gekommen, solches mag unten mit mehrern nachgesehen werden. Der Pabst tröstete ihn in Gegenwart der Cardinale, zeigte ihnen den Mann als einen rechten Martyrer, und sprach: es wären viele Heiligen im Himmel, die um Christi willen nicht so viel als dieser ausgestanden hätten. Neun und vierzig tausend Mark Silbers, welche in den Tagen ein grosses austrugen, und vom König als eine Ersezung des Unrechts bezahlet werden solten, wurden ihm vom Pabst. Gericht zuerkannt. Allein man wolte ihm weder das Geld geben, noch zustehen, daß er zu seinem Erz-Stift wieder gelangen solle, obwohl der König und mit ihm sein ganzes Reich hierüber in einen fünfjährigen Banu verfiel. Als endlich Jens Grand wohl merckte, es wäre in seinem Vaterland bey Lebzeiten des Königs Erich Menckeved nichts zu thun, zog er anno 1307. nach

nach Paris, und hielt sich daselbst sieben Jahr lang auf. Das Bischof^{Roesch.}
thum Riga ward ihm inzwischen vom Pabst Benedicto XI. angebothen,^{Bischoffe.}
aber refusirt. Endlich eräugnete sich durch Absterben des Bremischen
Erz-Bischöf^{Wied.}ss Florentii 1307. eine bessere Vacance, da er dann zu die-
sem Erz-Stift befördert ward, aber auch solches nicht in Ruhe besaß,<sup>Erz-Bi-
schoff in</sup> Bremen.
sondern verschiedene Händel hatte, die zu Rom ausgemacht werden mu-
sten, gehören aber nicht hieher. Endlich starb er, und ward begraben in Tode.
der Marien-Kirche zu Avignon, woselbst er den Pabst besuchen wolte.
1326. III. Kal. Julii.

Bischöfle des Roeschhildschen Stifts im Dreyzehnten Seculo.

PETRUS II. SUNONIS.

Bar ein Sohn des Ritters Sune Ebbesen, von Knardrup in Seeland,
mithin ein älterer Bruder des obgedachten Erz-Bischöffen Andrex.
Der Hr. Hviifeld nennet ihn in der Bisch. Chron. p. 46. einen Bruders-
Sohn des grossen Absolonis, da er doch dessen Promepos oder Vater-
Bruders Enkel gewesen. Nachdem er wohl gereist und studiret hatte,
ward er unter König Waldemaro I. etwa ums Jahr 1180. Canzler, und
anno 1192. Roeschhildscher Bischoff, weil Absolon, der hiesigem Stift
zugleich mit dem Lundischen vorgestanden, wegen Alter und Schwach-
heit die doppelte Last nicht länger tragen könnte, und diesem also sein hies-
siges Amt resignirte. Von diesem Mann finden sich in den Briefen
Stephani Tornacensis, damahls Abten von St. Genovefa zu Paris, an
den E. Bisch. Absolon geschrieben, verschiedene grosse Elogia, zum Ex.
gaudeat super eo sancta paternitas vestra, & illustrem vestri sangvinis
celstudinem sic exaltetis in eo, ut & honor ejus tanto respondeat gene-
ri, & genus tantum consentaneum sit honori. Sic glorietur patrius
in nepote & nepos in patruo sublimetur. Der Abt sandte ihn damahls
wegen seiner schwächlichen LeibesConstitution nach Hause, nachdem er sei-
nen Studiis mit grossem Fleis, der auch gerühmet wird, abgelegen und
vielleicht anfangs da zu bleiben entschlossen gewesen, dann er hatte be-
reits ein Canoniciat angenommen, und als er nachmahls in seinem Vas-
terland zu den größten Würden im Staat und in der Kirchen erhoben
ward,

Studiret
in seiner
Jugend in
Paris.

Noesch. ward, machten sich die Brüder St. Genovesæ keine geringe Ehre dar-
Bischöfe. aus, ihn vormahls in ihrer Gesellschaft gehabt zu haben, ließen daher
 sein noch bis auf den heutigen Tag verhandenes Bild, in ihrer Abtei
 mit dieser Beyschrift hinschauen:

*Petrus Canon. S. Genovesæ, Roskildensis
 Episcopus & Regni Danie Cancellarius
 Anno M C LXXX.*

*Siehet in
 den Krieg
 und wird
 gefangen.*

Im Jahr 1198, oder wie die Brandenburgsche Annales halsten 1197.
 hat König Canutus einen Zug in Wenden, wieder den March-Graffen
 Otto, der seiner Grenze zu nahe gekommen war, und da ward die Dä-
 nische Armee diesem Bischoffen Petro zugleich mit seinem Bruder Toto
 bern anvertrauet. Dieser letztere ward erschlagen, Petrus aber ver-
 wundet, gefangen und in einen Thurm gesetzt, aus welchem er nach Ver-
 lauf eines Jahrs, mit Hülffe des Hüters Ludolph glücklich entkam, zum
 größten Leidwesen des March-Graffen, welcher vor seiner Erledigung ein
 Stück Landes in Wenden vom König verlangt hatte. Arnoldus Abbas
 Lub. gedencket dessen in Contin. Chron. Slavor. Lib. VI. Cap. IX. mit
 folgenden Worten. Cumq; de vulnere accepto agrotaret, ipse callidus
 & astutus, majorem infirmitatem de se simulabat, ut quasi se ipsum
 deficeret. Marchio igitur quodam humanitate ductus, timens etiam
 infamiam, ne Episcopus in custodia nimis dura deficeret, eum indulgen-
 tius habere coepit, deputato sibi custode quodam Ludolphio nomine.
 Episcopus igitur nactus oportunitatem cum suo custode, de sua liber-
 atione tractare coepit, & quid plura? Custode consciente & cooperante,
 Episcopus de custodia eripitur & ad sua revertitur, & Ludolphus non
 parva mercede remuneratur. Anno 1200. half er Herzog Waldemar die
 Lübecker bezwingen und erworb sich großen Ruhm, wovon Arnold.
 Chron. Slavor. Lib. 6. Cap. 13. n. II. also spricht: Waldemarus dux,
 cum Petro Episc. Roskildensi, prudenti & magni consilii viro. Hol-
 satiam intrans, Lubecam quoq; ad deditiōnē cogit,

*Aber
 michls im
 Siege.*

Im Jahr 1208 war
 er abermals Anführer derer 16000. Mann, die Waldemarus II. dem
 Schwedischen König Sverke wieder Ericum zu Hülffe sandte. Mit
 ihm waren seine beyde Brüder, Lauritz und Jacob, die in der Bataille bey
 Lehne ihr Leben einbüßeten, und bey ihrem Bruder Thorben zu Ringe-
 stadt begraben wurden. Hieraus erhellet, dieser Bischoff habe, nebst
 seinen Brüdern, dem Erz-Bischoffen Andrea und dem Odenseischen Bi-
 schof-

schoffen Simone, vier Brüder weltlichen Standes gehabt, die nahmhaften Leute gewesen. Dann was den vierten betrifft, finde in hist. Monast. Soran. daß er Johannes geheissen, und eine Wallfahrt ins gelobte Land gethan, woselbst er gestorben, und den Ruff grosser Heiligkeit nachgelassen. Clara erant in eo opera divina. Es ist dieses Geschlecht derer Sunnelönnar, das allermächtigste das jemahls in Dämmenmarck gewesen, so wohl an grossem Vermögen, als an ausnehmend geschickten und tapfern Personen, unter welchen Bischoff Petrus von Noeschild, dem einige Beynahmen Gammild beylegen, nicht der geringste. Er starb post. Strid. Simonis & Judæ anno 1214. nachdem er in 22. Jahr seinem Amt vorgestanden hatte. Wann aber der Hr. Magnus Matth. in Ser. Ep. Lund. obiter seiner gedunket, und ihm nur eine dreyzehn-jährige Amtsverwaltung beyleget, kommt solches daher, daß er seinen Antritt nur vom Sterb-Jahr Absolonis oder 1201. angerechnet, da doch dieser neun Jahr vor seinem Tod, wie neulich gedacht, das Stift ihm abgetreten hatte.

Noesch.
Bischöffe.

Todt.

PETRUS III. SAXONIS.

Folgte seinem im Jahr 1214. nachdem er vorhero Thum-Probst zu Lund gewesen. Er saß hieselbst bis ins neunte Jahr, nemlich bis 1223. da der mit Aussas behafete alte Erz-Bischoff Andreas, ihn entweder zum Lundischen Coadjutorum postulirte, oder auch ihm allein das Amt auftrug, welches ungewis ist. Nach solcher Beförderung lebte er nur ins fünfte Jahr, und starb mit Andrea zugleich anno 1228. Diesen gibet Magnus Matthiae für einen Sohn Saxonis Grammatici aus, Hvitfeld auch, doch mit dem Unterscheid, daß letzterer ihn bloß für einen Lundischen Thum-Probsten angesehen, und von seinem hiesigen Bischoflichen Amt nichts gewußt hat. In der Bischoffs Chron. wo überall fast leere Nahmen stehen, heißt es von diesem Petro tertio Ep. Rosch. er lebte nicht lang oder war der Kirchen unmöb, daher wird er von einigen nicht unter die Bischoffe gerechnet. Hingegen im Leben Wald. II. p. 187. wo er ihn von der Thum-Probstey zu Erz-Bischoffthum unmittelbar befördert zu seyn vorgiebt, nennt er ihn (en drabelig vis og lerd Mand) einen treslich weisen und gelehrten Mann. Daß er aber dieselbe Person sei, hat Magn. Matthiae, dem Hvitfeld sonst in Schonischen Kirchen-Sachen fast allein gefolget, in alten Nachrichten gefunden, dann in seiner Seris Episc. Lundens. p. 67. heißt es: Alicubi legitur tres.

Irrthum
woaren sei-
ner Person.

Ruhm.

^{Moesch.} fuisse eodem nomine Roschildiae Episcopos, sibi invicem succedentes,
^{Bischöfe.} qvorum primus fuerit Petrus Saxonis, Andreæ Archiep. Frater &c. alter
 Petrus Saxonis fil. qvi postea factus sit Lundiz Archiepiscopus, tertius vero Petrus Jacobi filius &c. Einen Bruder hat dieser Bischoff gehabt, Nahmens Sifvende, der auch zu Moesch Canonicus war. Dass auch diese beyde Männer wegen des ergangenen Ehe-Verbots Saxonem Gram. nicht solten zum Vater gehabt haben, wiederleget Otto Sperling in notis ad Test. Absol. p. 127. wann er genugsam beweiset, Saxo sey nicht Probst, sondern ein Domestic, Bedienter Absolonis gewesen, der also wohl mag beerbt gewesen seyn.

PETRUS IV. JACOBI.

Succeditre jenem, dem Ansehen nach anno 1223. oder im nechsten Jahr. Zufolge Chron. Erici Pomerani welches p. 145. seinen Todt zum Jahr 1225. rechnet, sollte er nur ein Jahr oder 2. hier gewesen seyn. Magnus Matthiaꝝ spricht pag. 68. er habe gefunden, dieser Petrus sey im achten Jahr seines Amts gestorben, welches er aufs Jahr 1228. rechnet, dem zu folge er anno 1220. seinen Sitz eingenommen haben müste, welches in Betrachtung seines Vorwesers, nicht seyn kan. Hinwiederum heist es in Chron. Sial. cont. pag. 69. er sey allererst 1277. gestorben, daher man an diesem Mann, was die Zeit-Rechnung betrifft, fast irre werden mögte. Herr Vitfeld bestimmet ihm gar keine Zeit, weder der Ankunft noch des Absterbens, sondern spricht, er habe einen Engel mit einem gezückten Schwert über die Thum-Kirche schweben gesichen, sey dahr aus Beysorge eines bevorstehenden Unglücks, aus dem Lande geflohen und in Flandern, oder wie andertwerts gelesen wird, zu Dam in Pommern gestorben. Kan demnach wohl sein, dass er besage Chron. Sial. allererst 1277. gestorben, da er aber sehr alt muß gewesen seyn. Nachdem ich dieses geschrieben, finde in Bollandi Actis Sanctor. Jan. Tom. I. p. 458. von diesem Mann und seiner Heiligkeit folgendes: Petrus Episc. Roschild. Cognatus Regis Daniæ, cum cruce signatus pergeret ad sepulchrum domini, in Thossano Cisterciensium Monasterio, juxta Bruggas in Belgio, obit MCCXXV. ut Molanus scribit. Sanctus appellatur in Martyrologio Gallobelgico. Non tamen ei Bruggis peculiaris nullus cultus habetur. Im sogenannten libro datico Roschildensi, heist es, Ao. MCCXXV. XV. Kal. Jun. obiit venerabilis Episc. hujus Ecclesie, Petrus Jacobi,

Für Heilige gehalten.
 pero-

peregrinus apud Dam. Hier stimmet die Zeit mit vorigem überein,
nicht aber der Ort seines Sterbens.

^{Noe Ch.}
Bischöffe.

NICOLAUS STIGOTHI.

Nus dem vormahls berühmten Geschlecht derer Adelichen von Lunge,
war ein treslicher Staats-Mann, und kam besage Chron. Erici Po-
merani, anno 1225. nach dem entflohenen Petro, dessen Exempel er auch
nach Verlauf 20. Jahren folgte, und sich auf die Flucht begab, als fangs
nach Norwegen und von dannen nach Clairvaux in Frankreich. Von Entweicht
der Beweg-Ursache seiner Flucht, wird verschiedentlich geurtheilet. in Frank-
reich. Einige meinen, er habe gleich wie sein Vorfüßer, gewissen hereinbrechen-
den Gerichten Gottes die übers Land schwetzen, bey Zeiten entgehen
wollen, andere er habe an der Zwistigkeit des Königs Erici VI. mit sei-
nen Brüdern Theil gehabt, und der letztern Parthen gehalten, deswe-
gen er in Ungnade gefallen, andere meinen, daß er dem König einen
Verweis gegeben, weil er die Zehnden der Heil. Kirche, obwohl mit
Päpstl. Bewilligung, zum Estländischen Krieg gehoben, und die Klöster
beschwert. Anstatt aber daß der entwichene Bischoff als ein Märterer
und heiliger Eisserer für die Kirche angesehen werden solte, ward er, wie
Wadingus Tom. I. p. 661. und sonst meines wissens kleiner, in acht ges-
nommen, vom König Erico beym Päpstl. Innocent. IV. sehr hart ange-
klaget, nemlich daß er Regi insidias strueret, siscum defraudaverit, &
tandem scelerum conscientia, alio clam delapsus fuerit, d. i. er hätte
<sup>Harte
Beschuld-
igung wie-
der ihm.</sup>
dem König nachgestellet, die gemeine Calle beraubet, und end-
lich von seinem bösen Gewissen angetrieben, heimlich die Flucht
genommen. Gedachter Päpstl. der mit dem König zu Paris studiret
hatte, und sein guter Freund war, unterstützte daher, nach alter Ge-
wohnheit, den Bischoffen gar nicht, sondern befahl dem Bruder Si-
moni de Alvemia, ersten Prioren des Dominicaner-Ordens in Dänne-
mark, eine Inquisition wieder den entwichenen Bischoffen anzustellen.
Inzwischen zog der König die Einkünfte des erledigten Bischofthums eine
Zeitlang in seine Calle, worüber er mit der übrigen Clerisy zerfiel, auch
den Erz-Bischoffen Offonem, der aus Eisser für den Nicolaum, bey na-
he mit ihm ins Elend vertrieben wäre, dergestalt wieder sich aufbrachte,
daß er auf dem zu Odensee gehaltenen Concilio, eine der Königl. Ge-
walt nachtheilige Constitution schmiedete. Nicolaus entwich 1245. und
starb nach vier Jahren, beym Grabe St. Bernhardi zu Claravallis in
Frank-

Kassel 1690

Noesch. Francreich, anno 1249. Nur dieses muß noch erinnern daß Chron. Bischoffe. Sialand. p. 64. zu verstehen giebt, er sei vielmehr vom König vertrieben, als selber entflohen. MCCXLV. Nicolaus Episc. Roschild. expulsus est. So auch MCCXLV. obit Episcopus Nicolaus apud Claravallens. Demnach ist es ohnmöglich, was Hr. Hvitfeld, und aus demselben andere sezen, daß er dem anno 1274. zu Lion gehaltenen Concilio beygewohnt haben solte. Im Museo Reg. olig. Jac. pag. 112. stehen sub No. 6. und 8. zwei Münzen, die diesem Bischoffen zugeeignet werden, deren eine, auf einer Seite Waldemar Rex, auf der andern Nicholaus. EPC. R. Die zweite aber hat auf einer Seite ein gerodnetes Haupt, mit der Beyschrift: Ericus Rex, und auf dem Revers, ein Haupt mit einer Bischofse Mütze gerodnet, nebst dem Nahmen Nicolaus, daraus erhellet, daß er unter Wald. II. und Erico Plogpenning gelebet.

JACOBUS ERLANDI.

Das hiesige Bischofthum hatte seit der Entweihung Nicolai, in vier Jahren offen gestanden, und der König Ericus indessen die Einkünfte zu sich genommen. Als man aber 1249, den Sterbfall gedachten Nicolai aus Francreich erfahren, ward zur neuen Wahl geschritten, und dieser als damahlicher Thum-Probst zu Lund erwählet und zwar auf Päpstlichem Befehl, obschon der König und die Canonici einen andern, Mahmens Asgotum, vorgeschlagen, wie Petrus Minorita, in Chron. MSS. gedenket. In einem Brief, dat. 12. Kal. Jun. 1250, den Th. Barthol. in Händen gehabt, ermahnte der Päpst Ianocent. IV. den König, diesem Jacobo, alle seinem Vorweser Nicolas und dem Stift entwandte Schäze, in der Güte wieder zu geben, sandte auch seinen Eleemosinarium desfalls hieher, den gewesenen Streit zu heben. Jacobus saß hieselbst nur zwei Jahr, und ward 1251, zum Erz-Bischofthum erforderet. Weil nun oben in der Erz-Bischöfl. Historie sein Portrait einiger massen entworffen, und von seinen Staats-Intriggen, Gefängnis und übrigen fatis Erwehnung geschehen, darf solches allhier nicht wiederhollet werden. Er starb im Jahr 1274, ungewiss ob auf Land-Rügen oder zu Noeschild, woselbst er gleichwohl bey den Minoriten begraben lieget, wie Hvitfeld, oder zu Lund, wie Magn. Matthia sehet.

PE-

PETRUS V. BANG.

Koesch.
Bischöf.

War denen beyden grossen Erz-Bischöffen Jacobo Erlandsen und Jens Grand, nahe verwandt, nemlich des ersteru Schwester Sohn, und des lebtern Mutter-Bruder, mithin von dem mehrgedachten weitsläufigen Geschlecht derer Sunesöns und im sten Grad ein Descendent von Skialm Hvide. Ao. 1251. kam er durch Wahl des Capitels und Recommendation seines beförderten Vorwesers zum Stift. In demjenigen ärgerlichen und Land-verderblichen Streit, der anno 1256, unter König Christophoro I. und dem Erz-Bischoffen entstund, bezeigte sich dieser Mann sehr feindselig und that den König auch so gar in den Bann, unter dem Prætext, die Freyheit der Heil. Kir chen nicht schmälern zu lassen. Als auch der Erz-Bischoff Jacobus beym Kopf genommen und nach Hasgenskow gebracht ward, versahé sich dieser keines bessern Tractaments, daher er bey Zeiten die Flucht nahm und mit allen Schäzen seiner Kirche, die er zusammen scharren konte, begab er sich zum Fürsten Jaruniro auf Rügen, welche Insel seinem Stift damahls angehörig war. Gedachten Fürsten als einen Vasallen der Dänischen Krone, brachte er durch Geld und gute Worte, und allerley Verheißungen dahin, daß er mit seiner Krieges-Macht in Seeland fiel, da der Bischoff selber dasjenige Heer mit anführen half, das sein Vaterland verrostete und 10000 Bauern bey Tistedt erschlug, welches so viel leichter geschehen mögte, als der König durch Gift aus dem Wege geräumet war, und die Anhänger der Bischofsl. Parthen den Feind täglich stärkten. Hieraus erhellet einigermassen sein Character. Andere Dinge werden unten in der Chronologie von ihm vorkommen. Nachdem er von anno 1259 an, die meiste Zeit exiliret, und mit dem Erz-Bischoffen gleiche Fata gehabt, ward auf den Concilio zu Lion anno 1274. seine Sache dahin vermittelet, daß er wiederum zu seinem Stift admittiret, und in Ruhe dabey gelassen werden solte. Er lebte hernach 4 Jahr, und starb anno 1278. oder wie einige Annales halten 1276. iterum in exilio, 23. Augusti. Was zu solchem neuen Exilio Ursache gewesen, falls dem also ist, steht dahin, ist aber vermutlich seinem unruhigen und fast unbändigen Kopf bezuz. Doch im messen. D. Cramerus setzt in seiner Pommerischen R. Hist. L b. I. c. 50. er sey 1277. vigil. Nativ. Joh. gestorben, nachdem er wieder zu seiner Kirchen gekommen, und gedenklet des zweiten Exiliu nicht.

CCCC

STI-

Noesch.
Bischöffe.

STIGOTHUS.

Saß nur zwey Jahr, nemlich von anno 1278. da er zugleich mit dem Upsalischen Erb-Bischoffen Magno, vom Lundischen Primate Johanne Droses ordinirt ward, bis 1280. da er von dieser welt abgesordert ward.

S HIORT.

Herrung.
 Von ihm sagt J
ches doch al....
 weil eine zehr
 gend gefunden w.
 Annales mit meh
 so gar 1289. Bis
 angetreten. 2 1 10 v ill Chron. Sialand. pag. 75. Anno
MCCLXXXIX. Jo. Krak ut episcopus Roschildensis und Chron. Incerti
auctoris hat p. 34. MCCLXXXIX. Ingvarus Episc. Rosch. obiit. Et
ist also ohngefehr ins neunte Jahr nemlich von 1280, bis 1289. da gewes
sen. Wann auch in Nov. litt. Dan. Wielandi ad an. 1727. p. 161.
sein Todt ad an. 1309. referiret wird, ist solches ganz ungegrundet.

en 1290. ins Amt gekommen, wel
te Misrechnung seyn wird, nicht nur
gewesen seyn, deren Anleitung nie
hauptsächlich darum, daß andere
arbeit sezen, sein Nachfolger wäre
i ist, ein Jahr ehe Ingvarus dis Amt

JOHANNES KRAM.

Stehender, welcher im angezogenen Loco, Krak heisset, und war aus
 dem noch blühenden Geschlecht derer von Kram. Vor seine Erwäh
 lung war er Decanus des Roschildschen Capitels. Ist sonst von keinem
 Tinge bekannt. Er saß unter Erico Mendeved in eisf Jahren, nemlich von
 1289, bis 1300. da er gestorben, nachdem er einen grossen Theil seiner
 reichen Erb-Güter, so wohl der Roschildschen Thun-Kirchen, als vor
 nemlich dem Kloster Sora geschencket hatte. An diesem letzten Ort lie
 get er auch begraben, besage folgender an einer Mauer der Kloster-Kirchen
 obhandenen Inscription, welche, daß die andere B. mehr daselbst begraben
 seyn, bezeuget. *Dominus Petrus Junior, Dominus Henricus,
 Dominus Johannes Kram, Roschildensis, & Dominus Petrus
 Aarbu-*

Aarhusiensis, Episcopi, hujus domus etiam benefactores præcipui. Odensei-
Sicke J. L. Wolf. Encom. Danie p. 469. sche Bisch.

Bischöffe des Odenseischen Stifts im Dreyzehnhen Seculo.

LO Y U S.

Succedit Johanni Jani fil. im Jahr 1211. und sass unter Waldemaro II.
in 25 Jahren, nemlich bis 1236. Dem Schleswigschen Concilio
Nationali wohnte er anno 1222. bey, und scheinet ein frommer Mann ges-
wesen zu seyn, in Betrachtung des auf ihn gemachten Verses:

Huic cessit probitas dicta Loyo speciei,
Hæsit cui bonitas nominis atq; DEI.

I V A R U S.

Sein Antritts-Jahr ist aus folgenden zu schliessen, wann er aber ge-
storben, finde nicht. Anno 1240. war er mit den übrigen Bischöf-
fen zu Wordingborg versammelt, und half das JütscheGesetz verfertigen.
Anno 1245. war er auch noch im Leben, Aber dem Ansehen nach, eine-
ritus und entkräftet. Dann da im gedachten Jahr ein Concilium natio-
nale, zur Handhabung des Kirchen-Friedens, eben in der Stadt O-
densee, wo er wohnte, gehalten ward, konte er demselben doch nicht
bewohnen, sondern hatte einen Coadjutorem, Nahmens Mag. Petrus,
der an seiner Statt unterschrieben hat. Denen Minoriten oder Fran-
ciscanern, die zu seiner Zeit ins Land kamen, bezeigte er sich willfährig.
Das alte Reim-Chronicon hat von ihm folgende Worte:

Se volvente rota, cum clero deniq; toto
Plebs, ut præclaro Domino, se subdit Ivaro.

N I C O L A U S.

War vorhin Probst, wann er gesessen ist ungewiss. In einem MSS.
des Hr. Luccoppidani, da er promiscue Claus, Nicolaus und Niels
Eccc 2 heist,

**Odensei-
she Bisch** heist, siehet zwar das Jahr 1241, kan aber in Betrachtung seines Vorwesers, der unwiedersprechlich vier Jahr nach der Zeit gelebt hat, nicht also seyn. Im Chron. heist es von ihm:

Inde virum gnarum sibi canonice Nicolaum
Tanquam pastorem cleris statuit potiorem.

Ich halte er im eme 10, mit Ausschliessung dessen Coadjutoris, im Jahr und etwa nur ein Jahr daselbst gewesen seyn, dann sei.

O B U S.

W ard im Gal te dem Cor bey, und starb n.	5.	Uf	Archiep. zu Lund ordinaret, wohn- no 1246. und zu Kallundburg 1249. iesessen, anno 1252.
--	----	----	--

Vir Jacobus pius & probus, post praesidet isti
Collegio, praestante pii sic munere Christi.

REGNERUS. I.

Stund bey dem Brueder-Mörder König Abel wohl angeschrieben, daher ihm dieser 1252. zum Bischofthum verhalf, obwohl das Capitel einen andern, Nahmeus Petrum, erwählet hatte. Er war selber ein Minorit oder Franciscaner-Mönch, und thut daher diesen Brüdern allen Vorschub. Es scheinet er habe nur ein paar Jahr gelebet.

Regnero laus sit hero, post hunc adhibetur
Clero - qvi pro vero Rectore tenetur.

JANUS BANG.

Dieser wird in allen Catalog's ganz ausgelassen, welches um so viel mehr zu verwundern, als er eben der allermerkwürdigste Odensei-sche B. dieses Jahrhunderts ist, in Bezeichnung des Aufstands, den er wic-

wieder die weltliche Obrigkeit gemacht. Er war ein leiblicher Bruder von Bischoff Peter Bang zu Roeschild, und ein Schwester-Sohn vom Erz-Bischoffen Jacob Erlandsen, dessen Parthen er wieder den König Christophorū I. eifrigst zugethan war, und nicht nur auf dem Weidelschen, Concilio 1256. die unerhörte constitution: Cum ecclesia Dacia-
 na adeo Tyrannorum &c. schmieden half, sondern auch Kraft derselben, nachgehends den König und mit ihm das ganze Reich in den Bann that. Absonderlich lies er das interdictum, welches viele andere Bischöfse verachteten, in seinem Stift strictissime observiren, deswegen ihm anno 1259. vom König stark nachgesetzt ward. Er entkam aber, und gleichwie sein Bruder Peter nach Rügen flohe, also dieser nach der Insel Alsen, welche ihm in vielen Jahren eine recht commode retraite verstattete, angesehen sie in Ecclesiasticis seinem Stuhl, nicht aber in civilibus dem König, unterworffen war, sondern dem Schleswigschen Fürsten Erico, einem Sohn von König Abel. Da nun dieser Herr, dem die Dānische Crone von Christoph. I. entwandt worden, nicht gut Königl. war, fand Bischoff Jens bei ihm guten Zutritt, und ihm ward das feste Schloß Nordburg eingeräumet. Hierher brachte er alle Schäze seiner Kirchen, und zum Theil auch nach Kiel, die Holsteinische Herren damit wieder den König zu stärken, und den bald darauf erfolgten blutigen Krieg zu suscitetire, gleichwie er auch nach Rom schrieb und den Pabst bat, Christophorū zu dethronisiren, und die Nachkommen des Königs Abel zur Crone zu verhelfsen. Von seinem Verbrechen mag man unten in der Chronologie beym Jahr 1261. da er beym Pabst angeklagt ward, ein mehrers ersehen, absonderlich dieses, daß er an dem Mord des Königs Erici Sancti Theil gehabt, und daß er zu grossem Beschuldigungsmaßig erwählet zu seyn. Nachdem er mit seinem Bruder Petro zu Roeschild, von ao. 1259. an, gleiche Feindseligkeit gegen seinen Vaterland gesübt u. auch gleiche Fata gehabt, oder die meiste Zeit unsicher und landflüchtig gewesen, starb er endlich im Jahr 1267. ungewiß an welchem Ort, vermutlich aber irgendwo in Holstein, oder auch auf der Insel Alsen.

P E T R U S.

Gin Franciscaner Mönch, und wie Hr. Hvitfeld mutmasset, ein Teutscher. Im Leben Erici Glipping, geschjetzt seiner beyläufig Melbung, Ecce 3

Odensei-
sche Bisch.
dung, nemlich, daß er zugleich mit einem andern Bischoß gleiches Ma-
mens, anno 1268. zu Lübeck sey ordinaret worden vom Päpstl. Legaten
dem Cardinalen Gvidone, welcher eben damahls den jungen König samt
seiner Mutter und andere mehr in den Bann gethan hatte. Er war
schon lange vorher, nemlich anno 1252. von den Brüdern St. Canuti zum
Bischofthum erwählt, stund aber gutwillig davon ab, als es dem
Regnero mehr darum zu thun war, daraus einigermassen zu schließen ist,
er sey ein demuthiger und weiser Mann gewesen, den die Last des Amtes
mehr geschreckt, als dessen äußerlich Ansehen gereicht hat. Er saß 8.
Jahr und starb 1276. Die Worte des wunderlichen alten Chronicus
lauten von ihm also:

Hinc venerandus vir & amandus Pontificatum
Denuo vere gaudet habere Petrus sibi latum.

JOHANNES.

Jolgte jenem in gedachtem Jahr, und ward von dem neulich cum pal-
lio aus Rom zurück gekommenen Erz-Bischoffen Trugotho, zu Lund
geweiheit. Den Benedictinern zu Odensee hat er viel gutes gethan, und
wie aus dem Neim-Chronico zu schließen, einige unnütze Gebräuche ab-
geschafft, saß bis 1287. also ins eilste Jahr. In einem MSS. Bibl. U-
niv. Hafn. finde von ihm dieses rühmliche Zeugnis. Petro Episcopo
Othia. defuncto, subrogatur Johannes, moribus & vita integer, qui
initio Episcopatus, stipendia Lutetiae studentibus Danis constituit e bo-
nis Ecclesiarum & Collegii St. Canuti. Othoniae etiam, rogatu Hen-
nechini Prioris, Ludum litterarium aperuit. Sacerdotum mores cor-
ruptos reformavit eosq; ad frugalitatem revocavit.

Inde Johannes novit inanes tollere mores
Pro grege gentis, jure regentis ad istos honores.

GIESICO.

Gin Benedictiner-Mönch aus dem Kloster St. Canuti zu Odense,
welchen Brüdern er nach seiner Erhebung auf dem Bischofs-Stuhl,
viel gutes that, und auch ihr Kloster, nachdem selbiges fast abgebrannt
erweis

erweiterte und von neuen stattlich erbaute, daher sein Mahne noch auf Schles.
der auswendigen Kirchen-Maut unter dem Dach mit sehr grossen Buch-^{wig. he}
stablen zu lesen. Das übrige aber der ziemlich weitläufigen Inscription Bischoffe.
ist durchs Alter fast erloschen. Er war selber ein sehr gelehrter Herr,
suchte daher durch Stiftung einer freien Schule bey seiner R. sitz, die
Jugend zum Studiren anzubringen, und wandte darauf ein Theil sei-
nes Vermögens. Wovon an einem andern Ort mehr Particularia.
Wie in einem MSS. des Herrn Bircherodii finde, folste er im Jahr 1290.
gestorben seyn, und also von anno 1287. da ihn Jens Grand zu Lund
ordinirte, nur 3 Jahr dem Amte vorgestanden haben. Dahingegen leget
ihm Chron. Sialandæ p. 76. noch zehn Jahr bey, wann es heist: An-
no MCCC. obiit Gisico Episcopus, welches letztere ich in Betrachtung,
so wohl seiner Thaten als seines Nachfolgers, mehr gegründet zu seyn er-
achte.

Hac seqvitur serie reverendus Gesico Præses,
Qvi fuit Ecclesiæ nullatenus ad bonâ deses.

Bischöffe des Schleswigschen Stifts im Dreyzehnten Seculo.

NICOLAUS.

Folgte dem anno 1139. gefänglich eingezogenen Waldemaro, nach
Verlauf einiger Jahre, in welchen das Capitel zu keiner neuen
Wahl aeschritten, weil noch ungewiß war, wie die Sache gedachten
Bischöfes ausfallen würde. Cypræus schreibt, er sey vom Erz-Bischof
Andrea Sunonis geweihet, da nun dieser allererst anno 1201. Absolu-
loni succedirte, wird Nicolaus ohngefehr kurz darauf ins Amt gekommen
seyn, und bekleidete den Sitz bis 1216. Messenius berichtet, er sey bey
der französischen Königin Ingeburg, Philippi Augusti Gemahlin und
K. Canuti IV. Schwester, zu Paris gewesen, und habe von ihr einige
Reliquias sanctorum, womit sie ihr Vaterland bereichern wollen, ges-
chenkt bekommen. Er scheinet ein frommer und gewissenhafter Mann
gewesen zu sein, wie solches so wohl seine über einige Gewissens-Fälle bey
Pabst

Schleswigsche Bischoffe. Papst angebrachte Vorfrage, als auch sein wieder die unzüchtigen Mönche des Klosters Gualholm gebrauchter Ernst (von welchen beiden Sachen das Jahr 1210. nachzusehen ist) bezeugen kan. Seinen Vorsweser Waldemarum, besuchte er mehrmahl im Gefängnis, und verteidigte ihn auf baldige Erlassung seiner Bande. Hierauf zielet unter andern Cypræus mit diesen Versen:

Captui	iarum flamen adivit,
V	jam reserunda brevi-
Et cap	n, nam consultit ipsum,
E	nemor esse dati.

C H O.

Ward nach jene Ein MSS. des Herren T. B. Bircheroth berichtet, er, „wo“ in Mönch im Bernhardiner-Kloster Insula DEI, oder Holme-Kloster in Fünen gewesen, daher er auch seinen Brüdern ihre Freyheit anno 1238. bestättiget, und ihre mit einem vornehmen Mann Nahmens Ubbi, gehabte Streitigkeiten, bezulegen geholffen, da auch sein Ende kurz darauf erfolget. Denen neu gekommenen Dominicanern und Franciscanern, hat er sich geneigt bezeiget, weil sie zu seiner Zeit in den meisten Städten Süder-Gütlandes ihre Klosterr angelegt. Wovon es abermahl bey Cypræo heist:

Relligiosa cohors sub Præsule visa Tuchone est,
Venit turma prius Nigra, deinde Minor.
Censuram fert Otto gravem, sacrata piorum
Usibus atq; DEO, contemerare vetans.

J O H A N N E S.

Ward im Jahr 1240. vom Lundischen Erzbischoffen Uffone, oder wie ihn Cypræus unrecht nennet, Christophoro geweihet, und wohnte in demselben Jahr, derjenigen Versammlung von Bischöffen, Prälaten und Rittern zu Wordingborg bey, in welcher das berühmte jüdische Gesetz, nach Befehl K. Waldemari Victoriosi, abgefäßt ward, sonst ist

ist von ihm nichts merckmürdiges bekannt. Et sicut nunc vixit Declaratio
1244. und sieget in der Schleswighen Thum-Kirchen, ante cathedram misericordie
Episcopi, woselbst sein Nahme auf dem Leichstein annoch befindlich. P. S. Bischof.
In der Vorrede zu E. Krabbe Übersetzung des Jütschen Low-Buchs wird
seiner von Petro Joh. Ressenio gedacht, und zwar so, daß er 2 Jahr früher,
als oben gedacht, zum Bischofthum solte gekommen seyn, welches dahin
gestelllet seyn lasse: Bisshop Hans af Slesvig kom til Stiftet 1238.
ubi Bisop Tyges Stæd, sad ubi 6 Aar, og døde 1234.

Flamen Joannes conjungit provide mentis
Consilia, ut leges Rex ferat ipse graves
Fratrem Abel in solum, mox mactat dirus Ericum,
Horrendumq; DEI vindicat ira scelus.

ESKILD U.S.

Hat den Bey-Nahmen des schwarzen (sorte Eskild) geführet, und
war vor seiner Erwählung Probst zu Schleswig. Wann Hr. Hvit-
feld B. Chr. p. II. berichtet, er sei vom Bremischen Erz-Bischoffen ge-
weihet, ist solches seltsam, angesehen es damahls an einem einheimi-
schen Metropolitano nicht mangelte. J. A. Cypræus schreibt, er sei als-
leerst im Jahr 1250. zum Bischofthum gekommen, daher er auch im
neulich angeführten Verse, den am K. Erico begangenen Bruder-
Mord Abels, gleich nach Johannis Todt, geschehen zu seyn vermeinet.
Es ist aber irrig. Eskillus ist wenigstens fünf Jahr früher da gewesen,
angesehen er dem Odenseischen Concilio, im Jahr 1245, als Bischoff
beywohnete und unterschrieb. So ward er auch nach Zeugnis des Hrn.
Hvitfeld anno 1248, das ist, 2 Jahr ehe er zum Amt gekommen seyn
solte, vom König Erico Plogpenning verjagt, und von dessen Bruder
Abel, nach zweien Jahren restituirt, da er anno 1251, dem Nyeburgschen
Reichs-Tag beywohnete, und K. Abels Kindern darzu ver-
half, daß ihnen die Kron-Folge zugestanden ward. Zwey Jahr dar-
auf, nemlich 1253, da er die Parthen des Königs Christoph. I. wieder
den Herzog Ericum, und den Holsteinischen Grafen hielte, ward er
von diesem letztern gefangen, und nach Segeberg gebracht, wo er ein
Jahr aushalten mußte, bis er bey dem getroffenen Frieden, wieder in ^{zurück} Gesang.
Freiheit gestelllet ward, worauf er alsbald gestorben zu seyn scheinet.

D d d

Er

~~Schles.~~ Er lieget im Schleswighschen Thum, nicht weit von seinem Antecessore
~~Bischoffe.~~ begraben. Zu seiner Zeit sollen, nach Vorgeben Cypræi und anderer, viele Wunder, die unten kürzlich berühret werden, in der Schleswighschen Kirchen geschehen seyn.

Sacrilega cum tecta manu Mars sacra profanat,
 Eskillus populum dogmata sacra docet.
 Sed DEus erum, nam milite cœso,
 Rex tula dura gerit.

Ich erinn
re Absicht haber
rici Glipping, da
Christophoro, unter cuius
rer Vers des Cypræi, keine andes
fangenschaft des jungen Königs E-
insehen nach, mit seinem Vater
Christophoro, unter cuius as gelebet, zu verwechseln scheinet.

NICOLAUS II.

Dieser wird im Catalogo Episc. vom Hr. Hvitfeld ausgelassen, obwohl er sonst im Leben K. Christoph. I. und seines Sohns Erici Glipping, desselben mehrmals Erwähnung thut, und ihn zuweilen Nicolaum, zuweilen Claus nennt. Cypræus giebt vor, er wäre seinem Antecessori im Jahr 1257. gefolget. Allein dieses ist wenigstens zwey Jahr zu spät, angeschenen er bereits 1255, vielleicht kurz nach seinem Antritt, das Malheur hatte, von dem Edelmann Timm Lille, oder Uebersal-Little, bey Nacht-Zeit in seinem Bischofs-Hofe gefangen zu werden, len und gesangen. da er sich verschreiben musste, für seine Erledigung tausend Mark Silbers zu bezahlen. Wann dieses geschehen, gedencket zwar Cypræus nicht, indem er aber zwey hierüber abgelaßene Schreiben, des Pabstis Alexandri IV. deren eins unten vorkommt, anführt, hätte er aus der Unterschrift: datx Pontificatus nostri anno tertio, leicht schließen können, Nicolaus wäre vor 1257. da gewesen, anerwogen das dritte Jahr des Päpstthums Alexandri IV. aufs Jahr 1256. trifft, und um diese Zeit nannte ihn der Pabst Bischoff von Schleswig. Es scheinet sonst, er sey ein gescheiter und guter Mann gewesen, weil er in der harten Streit-Sache des Königs, wieder den aufrührerischen Erb-Bischoff Jacob Erlangen, des letztern Papo-Cæsarium gar nicht gebilligt, sondern dem König getreu verblichen. In der Bataille auf Loxhede, bey Schless-

Schleswig, war er anno 1261. mit dem jungen König Erico zugegen, Schles-
 hätte aber lieber mögen davon bleiben, und der Kirche warten, weil er wigische
 gesangen, und auf Anstiften seines Feinds des Erz-Bischöffen, zwey Bischöffe.
 Jahr lang, in harten Banden aushalten musste, nach deren Eröffnung Übermahl
 er auch bald gestorben im Jahr 1263. Der Schleswigschen Thum- gefangen.
 Kirchen Bau ist unter ihm befördert, und seinen Bischofs-Hoff, klein
 Gottorf, hat er an Herzog Erich vertauscht.

Sordidus occulte Nicolaum in vincula raptat
 Timmo; sed argento jussit abire dato.
 Ast Papa insontis jubet invida vincula laxent,
 Fulmine distingens, qvi sociarat opem.

BONDO oder BUNDO.

Cypræus setzt seinen Antritt im Jahr 1270, rechter aber Dankwerth
 1266. Doch irren beyde darin, daß sie vorgeben, er sei vom Luns-
 dischen Erz-Bischöffen Johanne geweihet, da dieser, nemlich Johannes
 Dros, allererst im Jahr 1282. Bischoff geworden. Jacob Erlansen
 war es eigentlich, unter dem Bundo lebte, und der ihn hätte weihen
 sollen. Weil aber dieser, wegen seines erregten Aufruhrs unstätig,
 auch so gar vom vorigen Papst Urbano IV. neulich in den Bann gethan
 war, weihete an seiner Statt, der hieher versandte Papstl. Legatus a
 latere, Cardinal Guido, diesen Bondonem, vermutlich zu Lübeck, wo
 selbst er bald darauf, noch zweyen and'ren Dänischen Bischöffe, nemlich
 Petrum zu Odensee, und noch einen gleiches Nähmens, zu Viburg,
 eingeweiht hat, woran endlich nicht viel gelegen, doch suche überall,
 so viel möglich, die Umstände der Historie in Gewisheit zu sehen, weil
 ein Theil derselben, den andern öfters nach sich ziehet. Er fand die Gü-
 ter des Stifts, durch viele Fatalitäten seiner Vorweser, in schlechtem
 Stande vor sich, war aber auf deren Ergänzung bedacht, und verlang-
 te daher, von Krieges-Zügen und Steuern verschonet zu werden, wel-
 ches ihm zwar in tantum, aber nicht in totum zugestanden worden.
 Auf die Erbau- und Auszierung der Kirchen seines Orts, hat er sein bes-
 stes Vermögen angewandt, und ist im Jahr 1281. gestorben. In ei-
 nem Cod. membran. Biblioth. Univ. Hafn. genannt, Exordium charce
 Insulæ, wird seiner und vieler and'ren Bischöffe dieses Seculi öfters ges-
dacht,

Schles.
wigsche
Bischöfe.

Dacht, und zwar bei Gelegenheit, daß er Iudex subdelegatus gewesen, in der weitläufigen Streit-Sache derer Cistercienser-Mönche zu Oem-
Kloster, mit ihrem Bischoffen Tycho zu Altenhusen. Daselbst steht
sein Commissorium, dazt Magdeburg. d. 2. Kal. Dec. MCCLXVI.
Er wird nur Electus Slesvicensi genannt, vom Päpstl. Legaten Gvi-
done. Jahres darauf hat er das Urtheil gesprochen in Favorem ge-
dachter Brüder, und ihren Unterdrücker den Bischoffen, der das Ge-
richt nicht erke
Gvido baldi
Bann gethan, welches Cardinal
zu Lübeck bestätigt.

Sum

se bello ponere Regi

l, liber ut esse queat.

Dum ga

a templis multa sacravit

Au

diripuisse fames.

O B U S.

Nard anno 1281. vom offnen Trugotho (nicht wie Cypraus
saget von Johatine) kurz vor seinem Ende geweihet. Er war ein
Rechts-Gelahrter, und diente dem König Eric Glipping, als Canz-
ler, hat einige Reiche-Tagen beygewohnet, und die Gesetze verbessern
geholfen, und ist anno 1287. gestorben. In einem von Hr. Bartholi-
ni extrahirten MSS. J. Svaring finde, daß dieser Mann, von hieher
nach Viburg solle translocaret seyn, und zwar 1282. da es
heißt: Nicolaus Episcopus Vibergensis decedit, ad quam dignitatem as-
sumitur Jacobus Episcopus Slesvicensis. Ich glaube aber nicht, daß
ihm also sey, weil sonst nicht die geringste Spur davon bey andern finde.

Nobile Slesvicum, Jaæobo Antistite, flammis
Vulcani periit, Rege fugante Ducem:
Sed Dux Volmarus, pensans civile benigno
Ingenio Damnum, mox onus omne levat.

BARTHOLDUS.

Gfolgte jenem im Jahr 1288. Er stand dem Stift, wenigstens quo-
Secularia, wohl vor, immassen er die, durch so viele Kriege & Erente
sche

sehr verringerte Güter des Bisthums, wiederum in guten Stand sehte,
und endlich im Jahr 1310. verstarb, nachdem er einige Jahr vorhero,
ein ruhiges Leben erwählet, und sein Amt an einen Edelmann, Nah-
mens Johann von Buchwald, oder wie ihn Cypræus nennet, de
Bockholt, resigniret hatte.

Ripische
Bischöfe.

Sein Epitaphium ist folgendes:

*Haffnis eram natus, hic Archilevita vocatus,
Inde cathedratus, nunc sum cinis hic tumulatus.*

Beym Cypræo lauten die gewöhnlichen Verse von ihm also:

*Bartholdus flamen, redimit bona vendita primum
Bellorum rabie, Rege favente pio.
Is post hæc Cleri fortis miseratus iniquæ,
Amboibus templis munera larga dedit.*

**Bischöffe des Ripischen Stifts im
Dreyzehnten Seculo.**

O L A U S.

Chron. Regis E. Pomer. nennt ihn p. 154. Nicolaum. Er war ein gelehrter Mann, und diente K. Waldemar II. als Canzler, der ihn auch im Jahr 1204, nach dem verstorbenen Homero, zum hiesigen Bischofthum verhalf. Die Güter des Stifts, hat er zu vermehren gesucht, und in seiner Stifts-Kirchen, ein doppelt Geschenck zum Aludenten nachgelassen, nemlich eine Postille (Librum Horniliarum) vielleicht von ihm selbst gemacht, und dann ein Crucifix von Wallfisch-Bein gemacht. Die ihm von seinen Vorfahren, bishero dispurlich gemachte Behinden, wolte er, zufolge denen oft ergangenen Königlichen Befehlen eintreiben lassen, brachte auch durch Geschenck, die Edelleute auf seine Parteien und zugleich in die Gefahr, daß sie bey nahe von den Bauren wären gesteinigt worden. Das vom Hr. P. Terpager editte alte

Dodd 3.

Chrom.

Ripische Bischoffe. Chron. Ripense spricht pag. 18. Exegit tertiam partem decimarum, Nobilibus sibi pretio adunatis & consentientibus, sed plebs eis restitut, volens eos lapidare. Da er nur auf den dritten Theil der Zehenden gieng, meine ich die Bauten haben sich nicht geweigert, dem Priester und der Kirchen die zwey Drittheile zu geben, sondern allein dem Bischoffen, den sie ohnedem für reich genug ansahen, haben sie den dritten Theil vor enthalten. Daz er auch zu seiner Zeit den Zweck nicht erreicht, schliesst aus seinem in der Kloster-Kirche zu Lögum befindlichen Epitaphio.

Nobilis & clarus post hunc surrexit Olaus.

Hic decimas petuit, quas prorsus habere nequivit.

Eine Höhlung der Gegend Hüm, hat er dem Capitulo verschafft, die benötigte Feurung daraus zu haben. Chron. Sialandix so wohl als obiges E. Pömer. rechnen seinen Todt zum Jahr 1214, von ihm singet Joh. Laur. Amerinus in Serie Episc. Rip. also:

*Waldmari solito dictata notare secundi,
Mox decus Olae pontificale datur.*

THUO.

Vorher Erz-Dechant des Capitels, ward anno 1215. von Canonicis erwählet, welches an diesem Ort vorher nicht geschehen zu seyn, gedachtes Chron. Ripense bezeugt. Hic primus de capitulo fuit electus ad Episcopatum, sed Rege invito. Ist wunder, daß der mächtige König Waldemar, dieses Regale sich hat benehmen lassen, da sein Vater vormahls den Canonicis solche Freyheit, nicht anders als um eine gewisse Geld-Summe, zugestanden hatte. Gleichwie nun gedachte Canonicci ihm zugeethan waren, bezeigte er sich ihnen wiederum darin gesneigt, daß er geschehen lies, daß sie sich separirten und verliessen die bisherrige gemeinschaftliche Wohnung, an deren Statt, ein jeder sein Häuslein an den Kirch-Hoff umher bauete, nach Weise derer Thun-Herren zu Paris. Hierzu gab der Erz-Dechant Laghi Anleitung, und der Bischoff bestätigte nach dreyen Jahren die Separation. Anben befahl er, daß ein jeder Canonicus ablens, einen Priester als Vicarium vor sich halten, und derselbe gleichwohl an denen gemeinschaftlichen Gütern kein

kein Theil haben sollte. Er stiftete zwei neue Präbenden, und legte denselben die Kirchen Tonder und Holgum, item eine Wohnung zu Bischoffe. Lundvraae und eine Wiese in Hergum bey. Zwölf paar herrliche Mäntel (quinqve paria capporum egregiorum) verehrte er auch an die Kirche. In den Jahren 1222. und 23. wohnete er denen in Liefland wieder die Ungläubigen von König Waldemar unternommenen Heerzügen bey, reiste zugleich mit andern Lehrern mehr, als ein Apostel Liefländer durchs Land, den Ungläubigen durch Dolmetscher das Evangelium zu bekehren. Hiltst die verkündigen, und stand absonderlich im Winter viel böses aus. Kurz vorher hatte er dem Schleswigischen Concilio, in welchem den Priestern die Ehe verboten ward, beygewohnet. Anno 1227. war er mit Wird gekönig Waldemar in der Schlacht bey Bornehovet, woselbst er von fangen. Der allierten Partey gefangen, und um sieben Mark Silbers gelöst ward. Er saß funfzehn Jahr, und ward im Chor seiner Stifts-Kirchen begraben, wo sein Nahme an dem Leichen-Stein annoch obhanden ist.

Ordinis arbitrio (non Regis ut antea) sacri
Præsulis arripuit munia jusq; Thuo.
Presbyteros foccas vitæ abjurare cœgit,
Atq; maritalis pignora chara thori.

GUNNERUS.

Chronicon Ripense gedencket so wenig, wann sein Vorweser gestorben, als wann er ihm succidiret hat. Joh. L. Amerinus aber so wohl als Messenius, setzen bey seinem Nahmen das Jahr 1230, welches auch, dem Ansehen nach, recht ist. Auf dem Wordingburgschen Reichstag anno 1240. war er mit, das Flütsche Gesetz zu ververtigen, that auch nebst dem Viburgschen Bischoffen gleiches Nahmens, viel dabey, angesesehen er ein treslicher Jurist und Staats-Mann soll gewesen seyn. In seinem in Lögum Kloster befindlichen Epitaphio, wird ihm auch kein geringes Lob beygelegt, wann es heist:

*Hunc sapiens sequitur Gunnerus pacis amator,
Gemma Sacerdotum cunctæq; rei moderator.*

Beym

<sup>Nipische
Bischöfe.)</sup> Beym Jahr 1245. wird ein Brief dieses B. vorkommen, in welchem er den Thum-Herren, nebst sich und seinen Nachfolgern, die Inspektion der Schule, so auch die Freyheit, in Vergebung einer erledigten Præbende, dem Bischoffen mit Rath an die Hand zu geben, zu erkennet. Im selben Jahr wohnete er auch dem, Präside Uffone Archiep. zu Odense gehaltenen Concilio bey. Er starb 1249.

Qui rata Pontificum decreta Deiq; statuta
Novit Cæsarei strictaq; jura fori;
Règis & ad placitum Waldemari condere leges,
Qveis Cimbri justisstantq; caduntq; modis.

ESGERUS.

<sup>Ist dem
König ge-
treu,</sup> Succeditre jenem 1249, da er von Uffone zu Lund geweihet ward. Es scheinet ein guter Mann gewesen zu seyn, der an dem Streit des Erz-Bischöffen Jacob Erlandsen, mit König Christophoro sein Theil nehmen, und jenem nicht beystehen wolte, daher sich auch gedachter König anno 1259. in seiner grossen Noth zu diesem Esgero wannte, seines Raths sich zu bedienen, weil er, wie Hvitfeld in seinem Leben T. I. p. 257. bezeugeit, allezeit auf seiner Seite gewesen. Allein in Betrachtung dessen kommt mirs ganz wunderlich und wiedersprechend für, daß wohl gedachter Auctor, kurz vorher, nemlich p. 254. schreibt, König Christoph. habe zugleich mit dem Erz-Bischöffen seinem Feind, diesen Esgerum gefangen nehmen lassen, worin Meursius p. 40. jenem folget, und spricht: ut consilia cum captivo Episcopo agitaret. Mit keinem Schein der Wahrheit mag dieses bestehen. Daß auch Esgerus nach K. Christoph. Todt, dessen Sohn Erico Glipping getreu und jugethan verblieben, erhellet unter andern daraus, daß er anno 1266. gen Lübeck zum Cardinalen Gvido gesandt ward, die Sache des Königs zu vermitteln, obwohl er nichts ausrichtete, sondern daben seyn muste, als der König nebst seiner Mutter und vielen andern in den Bann gethan ward. Mit dem Süder-Zütländischen Fürsten Erico, hatte Esgerus auch einige harte Streitigkeiten, die geistl. Jurisdiction derer Schleswighschen Unterthanen, die im Nipischen wohnhaft waren, betreffend, geführet, wovon ein Brief gedachten Fürstens beym Jahr 1265. zu lesen steht. Das Nipische Jahr-Buch giebt ihm das Zeugnis, er sey nicht nur für die

die Freyheit der Kirche, sondern auch für den Wohlstand des Reichs ^{Nipische}
bekümmert gewesen, und so friedfertig, daß er viele Streitigkeiten gross ^{Bischöfe.}
ser Herren gehoben. Da ihm auch dieses grossen Schaden und Ver- ^{Fried-}
schwerde gebracht, indem er nicht allen gleich gesessen konte, hat ihm die fertig
verwittigte Königin, Margretha Zambitria, im Jahr 1263. einige
durch Confiscation der Crone zugestossene Güter geschenkt, als eine
Indemnisation und Vergeltung des Schadens und der Mühe-Waltung,
die er für ihren Sohn den jungen König gehabt. In dem MSS. Exord.
Charæ Insulae genannt, finde, daß er zugleich mit dem Schleswigschen
Bischöffen Bundo, in annis, 1264. und 67. vom Pabst ist constituitus
gewesen, als Commissarius und Schiedsmann in dem langweiligen und
harten Streit, den die Mönche von Ein-Bloster, wieder den Alar-
husischen Bischöffen Tycho, geführet. Præcente vero venerabili, do-
mino Esgero Episcopo Ripensi, hunc facto, quantum poterat, consu-
lendo &c. Er starb im Jahr 1273, nachdem er 24. Jahr in den aller
beschwerlichsten Zeiten gesessen, und viel ausgestanden. Zu Lügum
Kloster lieget er begraben, wo das über ihn so wohl, als über 3. an-
dere Nipische Bischöffe, errichtete gemeinschaftliche Epitaphium, diese
Worte ihn betreffend enthält:

*Post Esgerus adest, qui multos nobilitavit,
Ecclesiamq; suam per plurima dona beavit.*

In des Amerini Serie metrica aber unter andern:
Magnanimum patriæq; suæ Regiq; fidelem
Protinus Esgerum consona vota legunt.

TYCHO.

Folgte Esgero im Jahr 1274. und hat, so viel bekannt ist, nichts merk-
würdiges gethan, außer daß er Chron. Rip. zu folge, die Kirche
mit vielen Gütern bereichert. Des Amerini Verse geben zu verstehen,
er sey an irgend einem Ort, der Dam, oder etwas desgleichen gehei-
sen, vor seiner Erhöhung Prediger gewesen, und habe wieder seinen
Willen diesen Beruff angenommen, wessfalls man ihn nicht nur für
einen demütigen, sondern auch mit andern Tugenden und Gaben, in
ausnehmendem Maß gezierten Mann anschen müste, weil man sonst
Eee in

Aarhusi sche Bisch. in dem Seculo wenig Exempel hat, das Prediger Bischöffe geworden, sondern an deren Statt Canonici, Prälateu und Juristen, die von der Führung des Predigt-Amtes, nicht die allergeringste Wissenschaft, aus der Erfahrung haben konten, und doch der Prediger Ober-Ausseher seyn solten. Ein Original Diploma, mit seiner Unterschrift, habe in Händen gehabt. Er saß unter den Königen Erico Glipping, und Mendeved, eben so lang wie sein Vorweser gesessen, und starb 1288.

Qvem sparsisse ferunt, Damarum pastor in agro,
Mystica sed plebi pabula Tycho suæ,
Ipse labore feris, ut circinnatus, ab arvis
Munia cum laerymis jussa retractus adit.

Sein Nachfolger Christianus, gehört eigentlich ins nächste Seculum.

Bischöffe des Aarhusischen Stifts im Dreyzehnten Seculo.

PETRUS II. WONGSÖN.

Ward an Statt Petri Ing-erdson, ohngefehr am Ende des vorigen Jahr-Hunderts, von König Erico Mendeved eingesezt, dahinges gen alle seine Nachkommen von demjenigen Capitulo Canonicorum, welches mit dem Anbruch dieses Seculi, angeordnet ward, sind erwählet worden. Mit dem längst projectirten Bau der Aarhusischen Thum-Kirchen, hat er den Anfang gemacht, und auf denselben, wie auch auf die Stiftung derer neuen Präbenden, so wohl von seinen adelichen Erb-Gütern, als erubrigten Einkünften, ein grosses verwandt.

SKELMO oder SKIALMUS.

Gleichwie das Sterb-Jahr des vorigen unbekannt ist, also auch das davon abhangende Antritt-Jahr dieses Skelmo. Doch steht ohnenschwer abzunehmen, er sey nicht gar lange geblieben, in Betrachtung, daß der unter seinem Vorweser angesangene, und ziemlich lange fortgesetzte Kir-

chen-Bau, nebst andern Stiftungen mehr, mutmassen lassen, Petrus habe wenigstens das erste Decennium dieses Jahrhunderts im Amt zugebracht. Wann demnach Skelmo, ohngefehr anno 1210. den Sitz eingenommen, hat er selbigen nur 5. à 6. Jahr lang bekleidet. Dann Herr Hvitfeld gedachten im Leben Waldem. II. pag. 183. beylauffig, er sey anno 1215. gestorben. Hiermit stimmet auch das nicht unbekannte alte Chronicon Incerti auctoris, dem Leges Canuti Magni hinzugesetzt sind, fast überein, wann es p. 26. seinen Todt zum nächsten Jahr 1216. rechnet. Denen von seinem Vorvöter gestifteten Präbenden, legte er den dritten Theil derer Zehnden von Torp, Wælef, Ostrup, Catrop, Fiastrop, und Torstenstrop bey. Auch schenkte er der Thum-Kirchen das Dorf Aabye und die Hölung Statt. Von seinen Thaten oder Eigenschaften ist sonst nichts bekannt. Dass er aber ein Vetter des Erz-Bischofs Absolonis, und Descendent des nahmhaften Ritters Skelm Hvide gewesen, giebt sein zu Sora befindliches Grab-Mahl zu verstehen. *Absolon hic sepultus est, ut & Petrus & Skelmo hujus Nepotes.*

P E T R U S III. *Urgestorben 1219-1245.*

Ein Bruder des vorigen, bey dem er besage obiger Inscription, zu Sora begraben lieget. Er war mit seinem Bruder auf dem Adelichen Hofe Petersborg, von der Frauen Cecilia, die auch zu Sora lieget, gebohren, besage Nov. litt. dan. Wieland. an. 1726. p. 169. Er wird fast in allen Catalogis mit Petro Wognsen confundirt, und für eine Person ausgegeben. Solches aber ist augenscheinlich falsch, nicht eben deswegen allein, dass leicht gedacht solchen falls bey die fünfzig Jahr die Bischoff. Würde sollte geirragen haben, welches kaum zu vermuthen steht, sondern fürnehmlich darum, dass Petrus Wognson wenigstens anno 1215. oder 16. tott seyn musste, da so gar sein Successor Skielmo, besage obiger Zeugnisse, um die Zeit gestorben. Diesem in Vergessenheit gerathenen Petro, ist dann dasjenige beyzulegen, was Hr. A. Hvitfeld, so wohl in der B. Chron. als im Leben Waldemari II. von der Verrichtung des Århusischen Bischofs Petri in Liefland erzählt, absonderlich dass er vor der Bataille anno 1219. gedachten König angeredet und ermahnet hatte, Gott anzuloben, dass er seine Unterthanen, mit keinen alz schweren Lasten drücken, noch dem zu Århusen begrabenen Heil. Ni-

Ist mit
im Lief-
dischen
Krieg.

Nachdem colao, sein Opfer, unter dem Prätext der Verwandschaft, hinführte wegliche Bisch. nehmen wollte, in welchem fall er sich von Gott den Sieg über die Ungläubigen zu versprechen hätte. Anno 1240. da das Zütche-Gesetz promulgaret ward, hat er den Reichs-Tag zu Wordingburg, und anno 1245. den unter præsidio Uffonis Archiep. zu Odense gehaltenen Concilio nationali beygewohnet, und mit unterschrieben. Im nächsten Jahr, nemlich 1246. ist er den Weg alles Fleisches gegangen, nachdem er in 30. Jahren, unter Waldemaro II. und Erico V. gesessen, und in den leßtern Jahren, mit dem Capitel über die Vergebung der Präbenden einigen Streit gehabt, wovon die Chronologie nachzusehen. In dem oft gedachten Cod. MSS. Exordium chartæ Inuitæ, wird seiner weitläufig Meldung gethan, doch nicht zu seinem Ruhm, ansehe er mit den Cistercienser-Mönchen zum Dom-Kloster, immer in Streit gelebet, und ihnen ein Land-Guth Schmyting genannt, entzogen, auch aus ihrer Bibliothek für 200. Mark Bücher geliehen, die er nimmer restitu ret. Pro eo, heist es, quod non est recordatus facere nobis misericordiam, reddet illi Deus quam meruerat talionem.

EBBO. I

Erat das Amt an im Jahr 1246, und ward von Uffone zukund ordinirt. Er stiftete zwey neue Präbenden, und thut nicht nur den Canonicis, sondern auch der Thun-Kirchen viel gütliches. Da auch seine beide Vorväter, den von Petro Wognsen unternommenen Bau besagter Kirche, theils schläfrig, theils gar nicht fortgesetzt hatten, liess er die die Arbeit wieder von statthen gehen, und wiedmete derselben zwey Drittheil vom Opfer St. Clementis. Dem Kallundburgschen Concilio hat er 1249. beygewohnet, ob er aber das Wedelsche von 1256. erreicht, steht dahin, weil die Zeit seines Abscheidens nirgend gefunden wird. Doch ist er anno 1251. noch am Leben gewesen.

ARNEFASTUS.

Ast nicht gar lange vor 1259, da er an K. Christoph. I. sein mörderisches Meister-Stück bewies, ins Amt gekommen, und zw. er nicht nige. Wde so sehr durch rechtmäßige Wahl, als durch Gewalt und Auct-riet des Erz-Bisch. ffen Jacob Erlandson, welcher den, aus Unreinigkeit des Capitels,

pitels, zugleich mit ihm erwählten Bischoffen Tycho versties, und diesen dem Capitulo aufdrang. Hiervon zeugen ausdrücklich die Worte des Pabsts Urbani IV. in demjenigen bey Hr. Hvitf. T. I. p. 267. besindlichen Schreiben, das gedachter Heil. Vater anno 1264. an Jacob Erlandien ergehen lies, ihm seine vielfältige Mishandlungen vorzurücken, und die freywillige Niederlegung seines Amts anzurathen. Da heist es unter andern: Zu der Aarhussischen Kirchen hast du Arnestum befördert, der ein offenbahrer Feind von gedachtem König Etich, weil gesaget wird, er habe Christophorum, den Vater König Erici vergeben. Und dieses thatst du, obwohl es dem Römischen Stuhl gehörte, zu gedachter Kirche nach seinem Belieben jemand zu erwählen und berufen. Niclens weile aber, da die Wahl-Sache zu Rom anhängig gemacht war, unter gedachtem Arnesto, und unserm lieben Bruder Tycho aus Aarhusen, da weiherest du besagten Arnestum, ja wir mögten wohl in großem Fug sagen, du verfluchtest ihn. So weit die Worte Urbani, aus welchen genügsam zu schliessen, Arnestus sey zwar vor anno 1259. erwählt, aber die Sache wegen seiner Ordination eine weile verschoben, und allererst 1261, da Jacob Erlandien seiner gefängl. Haft erlassen ward, vollzogen worden, und dieses geschah dem jungen König Erico Glipping zwieder, weil er als candidatus electus seinen Vater vergeben, und man ihm billig einen schmählichen Todt hätte anhun sollen. Die Bestätigung der Gewisheit dieses gräulichen Facti, da nemlich persona questionis zu Riven anno 1259. IV. Kalend. Junii dem Könige Christoph. I. unter dem Schein des zu verreichenden Heil. Abend-Mahls, eine in Gist getunkte Hostie, oder Oblate, und also im Brodt des Lebens, den zeitlichen Todt bangebracht, findet der Leser unten bey gedachtem Jahr. Was dieser Mann für ein Grundhöses, atheistisches, ja teuflisches Herz im Leibe getragen, steht aus seiner verfluchten Schandthat ohnenschwehe zu ermessen. Der Hr. Vitus Beringius nennet ihn nicht unbillig carnificem mitratum, einen mit der Bischofss-Mütze gezierten Büttel, und Herr Christ. Tychonius, in orat. Jubil. Nebulonum qvos sol vidit nequissimum, den größten Schelmen, welchen die Sonne jemahls beschienen. Vor seiner Erwählung zum Aarhussischen Bischofthum, war er Abt des Bernhardiner-Klosters Rye oder Rus Regis, in Süder-Jütland, wo iho das Fürstl. Schloss Glücksborg ist, begab sich auch bald wieder dahin, und trauete sich zu Aarhusen niemahls ficher. Im Exordio charæ Insulae, wird seiner als Flucht.

Aarhüs. eines gelehrten und sehr geschickten Mannes gedacht, item daß der Kösche Bisch. ngl. Marschalek Johannes Ralf, mit 300. Neutern einmahl gen Dem Kloster gekommen, Arnulfum aufzusuchen, der sich dabey verlauten lassen, er würde ihn, wann er auch vor dem Altar angetroffen würde, tödten. Da wird aber keine andere Ursache des Königl. Zorns angegeben, als daß er dem aufrührischen Erz-Bischoffen anhieng. Ob die Brüder des leztgedachten Klosters, der an dem König verübten gräul. Mordthat, darum nicht haben gedencken wollen, weil Arnulfus just ein Abt ihres Ordens war, oder ob sie ihn für unschuldig gehalten, lasse dahin gestellet seyn. Daz Melleius in Scondia Illustr. Helvaderus in Encycloped. Wollius in Encora. Dan. und neulich Herr Probst Paulson in Biblioth. Aarhuisensi, ihn aus dem Catalogo derer Aarhuisischen Bischoföfe weggelassen, gleich wie auch ich in Theat. Damia den Fehler begangen, darf man nicht so sehr bewundern, in Betrachtung, daß man bisher, der vom Herrn A. Hvitfeld in der Bischofs-Chronic gemachten Recension, fast blindlings gefolget. Daz aber wohlgedachter, um unsere Historie sonst höchst verdienter, Hr. Hvitfeld, der im Leben Christoph. I. des Arnefalti, als eines Aarhuisischen Bischoffen, mehrmals ausdrücklich gedencket, ihn dennoch in Catalog. Episc. vorbei gegangen, würde mich sehr Wunder nehmen, wann nicht, mit vielen andern Bischoffen ein gleiches geschehen zu seyn, befunden worden, gleich wie solches jedes Orts angemerkt, und in denen ersten dreyen Seculis, allein über 14. sonst aus der Acht gelassene Bischoföfe, dem Andenken der Nachwelt restituiret sind.

PETRUS IV. OLAI Fil.

Bey seinem Nahmen steht insgemein das Jahr 1261. welches aber in Betrachtung obiger Demonstration, die im Brief des Pabst Urbani IV. fest gegründet ist, nicht recht seyn kan, sondern er muß wenigstens ein paar Jahr später gekommen seyn, da jener wegen verübter und zu Rom bekannter Schand-That, dem Ansehen nach, wird removirt gewesen seyn, obwohl man von seinen Fatis, sonst nichts in Erfahrung bringen kan. Dieser Petrus ist von keinem Dinge bekannt, außer daß er seinen sogenannten Officialibus, aus den Zehnden gewisser Kirchen, ihren Lohn verbessert. Er kan auch nicht über ein paar Jahre da gewesen seyn, dann sein Nachfolger

TY-

TYCHO.

Varhun
sche Bi. q.Gnade
bey m
Pabst.Wird
verdrängtFällt in
den Bann.Streit mit
den Mön-
chen zu
Dem-Klo-
ster ex ster.

Welcher zuweilen auch Thuo heisset, succedit im Jahr 1267. wie Messenius und Wolffius ganz recht schet, obwohl andere vorgeben, er habe zur Zeit des an König Erico St. begangnen Bruder-Mords, dem Stift vorgestanden, da doch sein Predecessor Ebbo, der Zeit noch nicht gestorben war. In seinen jüngern Jahren, hat er sich, vermutlich des Studirens und der Befordrung halben, zu Rom aufgehalten, und daselbst das Leben des Pabsts und Märterers St. Clementis, welcher in seinem Vaterland zu Alarhusen begraben liegen soll, beschrieben, vielleicht auch dadurch, nach Bericht Hr. Hvitsfeld des Pabsts Alexandri III. eigentlich Alex. IV. Gnade und Gewogenheit dersmassen sich erworben, daß ihm selbiger ein Stück des Heiligen Kreuzes (aut id, aut nescio quid) verehret. In einem MSS. Th. Barthol. finde, daß er auf seiner Römischen Reise in 600. Marcii Schulden gerathen, welche zu erstatten er nachmahls seine untergebne Cleriken gebethen. Ums Jahr 1257, oder 58, hat ihn ein Theil des Alarhusischen Capitels, zum Bischofthum erwählt. Er ist aber besiege obigen Briefs Urbani IV. von dem Erzbischoffen Jacob Erlandsen verdrängt, und an seiner Statt der Bösewicht Arnefaltus eingeschoben. Darauf hat er sich mit seiner Appellation gen Rom gewandt, ist aber theils durch Intrigen des Erzbischofs, theils durch Sterb-Fälle derer Päpste, an der Behauptung seines Rechts gehindert worden. Ja auch so gar nach Arnefalti seines Competenten Todt, da er vermutlich absens und in Rom gewesen, ward er in der neuen Wahl vorbe gegangen, und Petrus Olai vor ihm admittirt, welches sein Feind Jacob Erlandson, wohl zu karten wußte. Endlich aber gelung es ihm, da er 1265. zum zweiten mahl geweblet ward. Kurz darnach that ihn der zu Lübeck sich aufhaltende Cardinal Guido, Legatus a latere in den Bann, weil er die Königl. Parthen gehalten, und nicht zu Schleswig im Gericht erschienen wäre. Ich finde aber nicht, daß ihm der Bann hinderlich aewesen, oder er sich daran gekehret. Weil er die Gesänge in seiner Stifts-Kirchen verbessert, und zu deren Unterhaltung eine neue præbende gestiftet, rühmet ihn Corvinus (Joh. Mich.) in præfat. Heptachordi danici. Denjenigen Streit, welchen seine Vorfahren mit den Cistercienser-Mönchen zu Dem-Kloster, oder Charia Insula, über die sogenannte proctrationes episcopales, (Dan. Gieschke) geführet hatten, trieb er fast weiter als sie alle. Einmahl kam Dem-Kloster ex ster.

~~Aarhus-~~ er den guten Brüdern mit hundert Neutern, centum equitatis, auf den
~~sche Bisch.~~ Hals, und als sie um Verschonung baten, auch ihre Päpstliche Königl.
 und Erz-Bischöf. Privilegia vorschützen, sprach er: Boni erimus amici,
 si nobis dantur quæ nostra sunt, item nos venimus huc visitandi gra-
 tia, & volumus scire, si aliquis habeat adversus aliquem aliquid, &
 si ordinem vestrum servatis volumus scire, & quid & quantum ad
 portam ad usum pauperum datis, volumus scire. Endlich appellirte
 die Brüder nach Rom. Da ward der Schleswigsche Bischoff Bondo,
 als Schieds-Mann, vom Papst ernannt. Dieser fiel den Mönchen bey,
 und als Tycho nicht erscheinen wolte, ward er propter concumaciam
 in den Baum gethan, welches Urtheil obgedachter massen vom Legaten
 Guidone bestätigt und erneuert ward. Aus allen erhellte wohl so viel,
 Tycho sei nicht der beste gewesen. Ehe er aber mit dem Römischen Hoff
 verfiel, war er in so grossem Ansehen, daß ihm das durch die Flucht Pe-
 tri Bang, erledigte Nöschildische Bischofthum, oder dessen Admini-
 stration, ad interim aufgetragen ward, welches er auch in einigen Jah-
 ren verwaltet, und absonderlich Ao. 1264. daselbst zugegen gewesen, ges-
 wisse Bischöfliche Functiones zu verrichten. Beym Jahr 1280. wird
 unten ein von ihm ertheilter Abläß-Brief vorkommen. In den Jahren
 1284. 85. und 87. ist er auf denen zu Nyeburg gehaltenen Reichs-Tagen
 erschienen, und endlich im Jahr 1287. aus der Welt geschieden.

CHRISTIANUS.

Irrung in Perso-
 nen.

Wird im gedachten Jahr, oder wie Messenius schet 1286. seinem ge-
 folgt, und also von Johanne Dros ordiniret seyn. Wer er ge-
 wesen, oder was er gutes ausgerichtet haben mag, ist im geringsten
 nicht bekannt, außer daß er vor seiner Erwählung Erz-Dechant des Cap-
 itels war. Ueber drey oder vier Jahr scheint er nicht da gewesen zu sein,
 in Betrachtung, daß ihm Johannes im Jahr 1292. gefolget. Noch
 viel kürzere Zeit müste er gehabt haben, wann nach dem gemeinen Sup-
 posito ein zweyter Tycho nach ihm vor Johanne solte gewesen seyn. Ich
 trage aber im geringsten kein Bedenken, diesen Tychonem ganz auss-
 zulassen, und zu behaupten, er sei kein ander als der neulich gedachte,
 dessen Thaten und Jahre man zweien Männern, die Christianum zwis-
 chen sich gehabt haben solten, gar übel zugeeignet. Man bedencke nur
 ob nach Bericht Hr. Paulson Bibl. Aarh. p. 22. seqv. Tycho I. im
 Jahr

Jahr 1272. könne gestorben, und dannach zwey Nachfolger gehabt haben, deren der letztere gleiches Rahmens, allererst anno 1267. das Amt angetreten. Dieser wäre also fünf Jahr vor den Todt seines pra-^{Wiburgsche Bischofe}
antecessoris, der im Amte gestorben, Bischoff geworden. Auf den Catalogum Hvitfeldianum, ist ohne genauer Prüfung und collationierung anderer Sribenten so wenig zu bauen, als viel man hingegen auf seine übrige Arbeit sicherlich fussen mag, da er bessere Codices und Archiv-Sachen vor Augen gehabt, wiewohl die Zeit-Rechnung auch nicht allemahl eintreffen will. Der nächstfolgende Johannes ist im folgenden Seculo gestorben.

Bischöffe des Wiburgschen Stifts im Dreizehenden Seculo.

ASGOTUS auch ASGERUS.

Dieser wird in allen Catalogis ausgelassen, und dadurch der angenscheinliche Hiatus, zwischen Nicolaus der anno 1152. und Gunnaro der 1222, ins Amt getreten, mithin nicht unmittelbar auf einander folgen können, verursacht. Dass aber ein dem Ansehen nach hieher gehöriger, obwohl ganz vergessener Bischoff dieses Rahmens hier gewesen, bezeuget ein durch den Herren Th. Barthol. gemachter Extract alter Briefe, da es ad annum 1214. heist. Andreas Archiep. Lundensis collationem ecclesiarum S. Ghelsiae, canoniceis Vibergensibus, ab Asgoto, (antea Asgero) Episcopo Vibergensi. factam, confirmat. dat. Olstrup.
Pontif. sui an. 14.

THORSTANUS.

Übermahlis unbekannt. Dass er aber vor Gunnerus hier gewesen, und also etwa Ao. 1222. gestorben, finde in Exord. Charæ Insulae mit diesen Worten. Ao. Dom. MCCXXII. eligitur Gunnerus in Episcopum Viborgensem a Dom. Gregorio Cardinale, tunc Apostolice sedis Legato. Ille enim cardinalis, cum ad locum DEI, domum ordinis nostrri, devenisset, & dominus Thorstanus Episcopus Viborgensis viam carnis universæ jam ingressus fuisset &c.

Sfff

GUN-

Wiburg-
sche Bischof-

GUNNERUS.

Gar vorher Abt des Bernhardiner-Klosters Oemiro, oder Emb-Kloster, im Harhusischen, ein frommer und geschickter Mann. Ja, so viel bekannt, unter allen Bischoffen dieses Seculi, der allerwürdigste und grösste. Sein ganzer Lebens-Lauf, und absonderlich sein Personel, steht ausführlich in Exordio charæ Insulae, welches ex donat. Rantzowiana, auf der Kopenh. Univ. Biblioth. in cod. Membran. befindlich. Aus demselben will die fürnehmste Momenta kürzlich extrahiren, weil sie Lesens würdig sind. Ao. 1216. ward er als ein Cistercienser-Mönch, zum Abten des Klosters Chara Insula, oder Oem erwählet, und 1222. zum Wiburgschen Bischoffen, auf Recommendation des Päpstl. Legaten, Cardin. de Gregor. de crescentia, welcher sein Schul-Cammerrade gewesen, und zu Paris mit ihm studiret hatte. Als er nach Wiburg geholet ward, wusste er von nichts, aber sein Diener, der davon Wind bekommen, seckte ihm beyin Ausreiten einen schwarzen Huth auf, wie die Bischoffe trugen. Da merckte ers, und warf den Huth von sich. Vor dem Cardinalen, der kein Dänisch verstand, predigte er mit grossem Applausu Lateinisch, und das Capitel erwählte ihn einmuthig zum Bischoffen. In diesem Amt erwiese er ungemeine Treue und Arbeitsamkeit, unterliesse aber dabei nicht seine vorige Mönchs-Regel, nach der Vorschrift St. Bernhardi, genau in acht zu nehmen, und Demuth sang seine Horas wie vorhin. Nihil dimisit de penlo servitutis, semper cantando, und hörte nie auf, bis er an die Worte kam: Tu autem. Wie er ein sehr beredter und dabei gelehrter Mann war, so predigte er fleißig, und ward mit ungemeiner Freude von jederman gehöret, obwohl er der bösen nicht schonete. Die Messe verrichtete er auch selbst, und wann er in ein Kloster seines Ordens kam, trug er ihren Habit. Die angehende Prediger seines Stifts, examinirte er sehr genau, und sahe auf ihr Leben, sowohl als auf ihre Lehre, verrichtete auch die Ordination mit ungemeinem Ernst. Sein Gedächtnis war so stark, daß er selten eines Formular-Buchs sich bedienete. An seinem Hofe hatte er gleichsam eine hohe Schule, in welcher viele junge von Adel unter andern, in den Wissenschaften erzogen, und theils grosse Prelaten nachdem geworden sind. Wann auch die sogenannte Paris-Klerkur, oder die zu Paris studiret hatten, zu Hause kamen, und B. Gunnerum besuchten, hatte er seine Lust daran, daß er ihnen ein Thema aufgab, und sie im disputationen nicht

Erhd-
hung.
and Fleis.
Gelchr-
samkeit.

nicht selten in Baroco, wie es heist, verseste. Beym König Waldemar II. war er so beliebt, daß er ihn seinen Vater neunte, und über alle sche Stift. Bischoföe des Reichs ebrete. Daher brauchte er ihn auch als seinen Ambassadeuren in der wichtigen Gesandtschaft nach Spanien, um seinem Sohn, dem jungen Waldem. die Princhesin Eleonoram, als eine Braut von dannen zu holen. Als er Anno 1240. bey der Abfassung des Jütschen Low-Buchs, auf dem Reichs-Tag zu Wordingburg gegenwärtig Hochach war, folgte der König seinem Bedenken am allermeisten. *Eius contumus.*
Siliis pro maiore parte ipse Rex obedivit. Der Erz-Bischoff Uffo hatte so grosse Hochachtung vor ihm, daß er in allen Versammlungen ihm den Vorsitz anbothe, nicht nur weil er von diesem venerablen alten war ordiniret worden, sondern auch weil er nicht wie jener vom Mönchen-Dresden war, oder so ein heilig Leben führte: *quia nos seculariter vivimus.* Die Reuter, welche er dem König zu stellen hatte, hielte er wohl und lieesse sie treflich ausruhen. Denen Mördern wolte er keine Gnade wiedersfahren lassen, wohl aber denen die sich sonst aus Schwachheit verschentiget hatten, welchen er öfters viel von denen ihm zuständigen Brüch-Geldern nachlies und vor 12. March wohl 3. nahm, wann ihm seine Officiales von dieser übeln Gewohnheit abmahnen wollten, sprach er mit Salomon. *melius esse parum cum justitia, quam multos fructus cum iniquitate,* daher ihn jederman liebte, segnete, und lang berm Leben zu behalten wünschte. Hierzu that auch viel seine grosse Leutseligkeit, im Umgang mit jederman, da er allen alles ward. Das Weihnachts-Fest und Allsumpt. Mariz, pflegte er jährlich mit ausnehmender Freude zu celebriren, auch alsdann ein paar grosse Festins zu halten, wozu nebst den Prälaten aus dem Stift, viele adeliche mit ihren Frauen erbechen wurdent. Auch einige gute Bürger aus der Stadt pflegte er jährlich eimahl zu tractiren, und zwar so wohl, daß sie das Jahr hindurch davon zu sagen und zu rühmen wußten. Wann sich aber jemand berauschte, strafte er solches ernstlich, und warnte wieder den Misbrauch Götts. Seegens, wie er dann selber eine sehr ordentliche und mäßige Diæt führte, daher er bis ins höchste Alter gesund war. Meth und Dänisch Bier war sein Getränk, selten aber Sachsisch Bier, welches man damals hieher zu bringen anfieng. Man sahe ihn nimmer berauscht, auch schließt er keinen Mittags-Schlaf, sondern war immer in Arbeit. Sein Kleid wird also beschrieben: in mantili ex griseo birro, desubtus ex pellibus agninis albis. Im zwanzigsten Jahr seines Bischof. Amts, hielte er beym Erz-Bisch. um seine Dimission an, aber vergeblich, weil

Wiburg. er sein Gehör und Gesicht bis ins hunderste Jahr gut behielte. Da
sche Bisch. ward er nun, als im dreihigsten Jahr seines Amts, ziemlich schwach,
Gesund- weil sein Magen die Speise nicht mehr verdauen konte, und gieng einen
heit und Sommerlang fränklich, machte sein Testament in Gegenwart vieler
100 jäh- von Adel, und starb bey den Nonnen auf Asnild-Kloster ohmweit Wis-
riges Al- burg, wo er auch meist gewohnet; im Jahr 1251, die St. Genesii Mar-
ter.

Todt. In der Wiburgschen Thum-Kirchen neben St. Ketillo, ward
dieser hundertjährige sehr venerable Bischoff in Pontificalibus, doch
nicht ohne Cistercienser-Mönchen-Habit, begraben. So weit der Aus-
zug aus gedachtem MSS. Membran. Nächst den Erz-B. Absolon und Andr.
Sunon. finde in der ganzen Dänischen Kirchen-Historie vor der Reformat.
fast keinen Prälaten der diesem Gunnro an Tugenden gleich zu schätzen.

KETILLUS oder CHILIANUS II.

**Ein
redlicher
Mann.**

Ist von jenem wunderthätigen B. Ketillo, der im vorigen Seculo, hies
sigen Bischoffs-Sitz bekleidet, wohl zu unterscheiden. Der Erz-
Bischoff Uffo hat ihn Ao. 1251, da sein Vorweser abgeschieden, zu
Lund geweihet. Er hatte das malheur die delicate Zeiten zu erleben,
da der Kirchen-Krieg des Erz-Bischoffen Jacob Erlandson, mit Chri-
stoph. I. ausbrach, welchem König er damals als Cansler diente,
wie Joh. Svaningius observiret, und dasi er kein solcher blinder Eifferer
vor dem zum Deck-Mantel gebrauchten Kirchen-Frieden gewesen, wie
viele andere Prälaten der Zeit waren, gab er damit zu verstehen, däher
zugleich mit seinem Nachbarn Olao Glob Burglavensi, des Königs
Parthey wieder den Metropolitanum unverrückt gehalten, und davon
nicht abzubringen gewesen, obwohl er dem Schluss des Wedelschen
Concilii 1256. dem Ansehen nach, hat mit unterschreiben müssen. Ap-
no 1257. erschien er mit dem König wieder den Erz-B. im Gericht zu
Lund, und nachgehends in dem zu Giolgen in Halland angesezten Con-
gress, woselbst er zusamt dem Fürsten Birgero und anderen, die streitige
Gemüther zu conciliiren suchte, aber vergeblich. Wovon an seinem
Ort ein mehres. Im nächsten Jahr darauf gerieth er recht in statum
confessionis, da er am Hofe beordert warb, gen Odense zu kommen,
und den erwählten Prinzen Ericum VI. krönen zu helfen, vom Erz-
Bischoffen aber eben so ernstlichen Befehl erhielt, sich dessen nicht zu un-
terstehen. Er kam doch in Begleitung gedachten seines Nachbarn, und

und obwohl wegen Wiederstrebung des Erz-Bischoffen (von dem man glaubte er hatte das Erönen allein gelernt) aus der Handlung nichts ward, bekam doch Ketillus dieses zum Reise-Geld, daß er von jenem herrschüchtigen Metropolitano feirlichst in den Bann gehan, und aller Geistl. Berrichtungen unsfährig erkläret ward. Diese nebst andern der Zeit angehörigen Verdrieslichkeiten, mag auch die Beweg-Ursach gewesen seyn, daß er nach Verlauf einiger Jahre, sein Amt freywil-
 lig niederlegte, zumahl die Hofnung seines etwas gedruckten Feins
 des um die Zeit trefflich wieder zu grünen, und durch den Cardin. Gvido Resigni-
 unterstützt zu werden anfieng. Dadurch entgieng er auch einem vermuths-
 lich voraus geschenken Unwetter, welches 1267. seine beyde Consortes,
 Tychonem aus Marhusen, und Johannem aus Börglum betraf, in-
 dem selbige von dem zu Lübeck fulminirenden Legato a latere, in den
 Bann gehan wurden. Im leßtgedachten Jahre fuhr Ketillus mit Frie-
 den zu seinen Vätern.

Wiburg.
sche Bisch.

Wird in
den Bann
gehau.

Resigni-
ret sein
Amt.

NICOLAUS II.

Es ist ungewiß in welchem Jahr er, durch die Resignation seines Vor-
 wessers Ketilli, das Amt angetreten, hat aber mit ihm eine Zeitlang
 zugleich gelebet, und ist Canzler des Königs Christoph. I. gewesen, wie
 Hr. Hvitzfeld zufälliger Weise gedenccket, obwohl er ihn unter die Wi-
 burgischen Bischöffe in B. Chron. nicht setzet. Mag. Christen Erichsen
 leget in seinen Anecdota Viburgensia. diesem Nicolao vieles dessen bey,
 was eigentlich seinem Vorweser zukomt. Ao. 1263. war er zugleich
 mit dem Reichs Marsch Ioh. Kalf Commissarius in der Streit-Sache
 zwischen Bischoff Tycho von Marhusen und den Brüdern von Dem-
 Kloster. Im Jahr 1267. ist er gestorben, nicht aber 1282. wie in einem
 MSS. J. Svanigii steht, wo ihm auch einer Nahmens Jacobus, vor-
 hin Bischoff zu Schleswig, als Nachfolger im hiesigen Amte zugeordnet
 wird. Die Worte sind oben ad Ser. Episcopor. Slesv. angeführt.
 Der Successor Nicolai war unstreitig

P E T R U S.

Vorher ein grauer Mönch oder Franciscaner. Er konte vom Erz-Bischof-
 fen der Vergernis halben nicht geweihet werden, weil derselbe ohn-
 längst
 F f f f 3

598 Kirchen-Historie des Reichs Dämmenmark

Viburg. längst wegen vieler Excessen, vom Pabst Urbano IV. in den Bann gesche Bisph. than, und seine Sache noch nicht völlig ausgemacht war. Also reiste Petrus gen Lübeck, woselbst er vom Pabstl. Legato Cardinale Gvidone, zugleich mit einem andern Petro, Episc. Ottoniensi, ordinaret ward, welches entweder 1267. oder 68. geschehen seyn muß, wie ex vita Erici Glipping erhellet. Der Herr Hvitfeld muthmasset, gedachter Cardinal habe ihn nicht nur geweihet, sondern auch zum Amt ausersehen, und seinen Vorweser dahin beredet, daß er es ihm überliesse. Im Jahr 1283. hat er dem Pabstl. Privilegio zufolge, König Ericum VI. dazu verholffen, daß ihm die Liefändischen Kirchen Zehnden in einigen Jahren zugestanden worden, um den wieder dasige Heyden vorgenommenen Krieg desto glücklicher fortzusetzen. 1284. war er zu Nyeburg und half unterschiedliche Uordnungen abstellen, wie auch die Leges municipales verfertigen. 1285. war er abermahls da, zwischen dem Herzogen Waldemar, Abels Sohn, und dem Könige Frieden zu stiften. 1288. wohnte er der Krönung des jungen Königs Erici Mendeved bey, nachdem er im vorigen Jahr zum besten der Seele seines erschlagenen Vaters Erici Glipping, in der Viburgschen Thum-Kirchen gewisse vigilias und horas nocturnas, welche lange nach der Reformat. beobehalten, angeordnet hatte. Nicht lange darnach halte ich dasfür dieser Petrus sey gestorben, und habe einen Nachfolger gleiches Mahmens gehabt, welchen der Hr. Hvitfeld, weil er in Unterschriften den Nahmen Petrus Episc. Viburg. una serie gefunden, für einen Mann angesehen, obwohl er solchen falls bey nahe siebenzig Jahr, nemlich bis 1324. da er erst gestorben, auf dem Bischoffs-Stuhl gesessen haben sollte. Wann ich nun zugeben will, er als der kein Prinz, sondern ein Mönch, ja ein Bettel-Mönch war, müsse durch den Ruff seiner Tugenden zu dieser Würde gelanget, und also vor seiner Erhebung wenigstens vierzig Jahr alt gewesen seyn, siehe so kommt dieses heraus, daß er bey die hundert und zehn Jahr alt, da er gestorben, welches, wo dem also wäre, mit einem sonderlichen NB. in analibus billig wäre angemerkt worden. Ich meine dann, Petrus habe im letzten Decennio die Welt verlassen, da dann ein ander Petrus der ins nächste Jahr-Hundert gehört, nach ihm gekommen.

Bischöf-

Börglum.
sche Bisch.

Bischöffe des Börglumschen Stifts im
Dreyzehnten Seculo.

JOHANNES.

Sein Vorweser Truid, der 1186. ins Amt kam, mag im Anfang dieses Seculi gestorben seyn, und ist ungewiß, ob er das Jahr 1221. erreicht hat, in welchem des Johannis, als seines Successoris zuerst Meldung geschiehet, wann der Hr. A. Hvitfeld B. Chron. p. 106. berichtet, er sey mit dem Teutschen Ordens-Meister Hermann Falck gewesen, als dieser zu Steensbye angekommen. Hieraus will fast erschellen, er habe mit andern Dänischen Bischöffen zugleich, dem zu Bezugung der ungläubigen Liefänder angestellten Heer-Zug, bengewohnet. Ferner heist es auch daselbst, wiewohl ohne rechter Connexion, er habe anno 1238. III. Idus May die Stadt Rewal dem König wieder überliefert, nachdem selbige, während seiner Majestät Gefangenschaft, von den Teutschen Ordens-Brüdern eingenommen war. In der Unterschrift des Sub Präsidio Uffonis anno 1245. zu Odense gehaltenen Concilii, steht sein Name mit, woraus seine Gegenwart daselbst abzunehmen. So war er auch fünf Jahr vorher zu Wordingburg mit, als das Jütsche Gesetz abgefasset und promulgaret ward. Er starb im Jahr 1247. Im Exordio Charæ MSS. finde das B. Johannes in seiner Jugend bey Bischoff Gunnro zu Viburg studiret, und diesem fürstlichen Mann viel gutes abgelernt habe. Apud quem adeo profecit, ut per omnia commendabilis Magister & Episcopus factus, mores pii Patris sui pro majori parte Secutus est, & curiam ejus supra studium Parisiense commendavit. Er mag also dem Ansehen nach, beydes versuchet haben, und auch auf der Parissischen Hohen Schule gewesen seyn. Item, Dompnrum Johannem Burglanens. sedis Antistitem, virum per omnia commendabilem, tamq; in clericatura, quam in moribus insignem extreum clericorum vidi, ipsumq; Episcopum, quando aliquid scriptum habere vellet, audivi dicentem: Johannes accipe cautionem tuam & veni. At ille continuo arripiens membranam & in caustum sedet ad pedes ejus, & scribebat quæ ipse dictabat, & ita multum profecit, callidus enim & astutus ac docilis statim coepit esse.

In
Etesland
mit.

Ein
Discipel
Gunneri
in Wi-
burg.

RU-

Börglum.
für Bisph.

RUDOLPHUS.

Rorbin Probst im Augustiner-Kloster zu Westerwig, ward von dem Capitel zu Börglum im obgedachten Jahr erwählt, und von Ulfone zu Lund geweiht, wohnete auch Jahres darnach dem Kallundburgischen Concilio nationali bey. Es scheinet aber die Bischof. Würde habe ihm nicht so wohl, als seine ruhigere Lebens-Art angestanden, zumahl die beyden Brüder Erich und Abel einen Bürgerlichen Krieg erweckten und das Vaterland jämmerlich verheereten. Als auch nach Abels Todt, zwischen seinen Kindern, und seinem Bruder Christophoro, als beyderseits Prætendenten derrone, Factiones entstanden, wolte sich Rudolphus nicht mit hineinziehen lassen, sondern resignirte das Amt, und gesellte sich zu den Franciscanern, in deren Orden er auch seine Tage beschlossen. Rudolphus Episc. Burglanensi. coenobium minoritarum iurat Ao. MCCLI. Ei sufficitur Præpositus Olaus. Cod. Barth. MSS.

OLAUS GLOB.

Aus einem nahmhaften und damahls sehr mächtigen adelichen Geschlecht entsprossen, hatte in seiner Jugend zu Paris studiret und wohl gereist, worauf er bey seiner Heimkunst Prälat und Probst des Börglumschen Convents, dann aber im Jahr 1251. als sein Vorwesel abrat, Bischoff des Orts, und zwar durch Hülfe und Vorichub des Erz-Bischofss Jacob Erlandson, ward, da ihm sonst diese Würde scheinet streitig gemacht zu seyn. Dann in dem unten ad an. 1264. vor kommenden Brief des Pabsts Urbani IV. auf welchen mich mehrmals bezogen, wird gedachtet Erz-Bischoffen, unter andern auch dieses als eine Gewaltthätigkeit und Mishandlung vorgerückt: Zu der Börglumschen Kirchen, hast du wieder den Willen des Römischen Stuhls, einen Nahmens Olaus ordiniret, welcher vieler lasterhaften Thaten halben berüchtiget ist. Obwohl nun hieraus abzunehmen, er sei mit dem Erz-Bischoffen, als seinem grossen Gönnner und Förderer anfangs wohl gestanden, hat sich doch nachmahl das Bladt gewandt. Dann als Jacob Erlandson nach dem Wedelschen Concilio 1256. mit dem König Christoph. I. öffentlich und ärgerlich zerfiel, ergriff Olaus mit solchem Eifer die Königl. Partey, daß ihn

ihn auch jener deswegen in den Bann that, absonderlich nachdem er anno 1258. seinem Verbott zuwieder, bey der zu Odense angestellten Erösungssfeyr des Prinzen Erici, sich eingefunden. In meinen Colletaneis finde angezeichnet, er sey gedachten Königs Canhler gewesen, weil aber den Ort, woraus diese Nachricht gezogen, anzumerken vergessen, und also die Nachricht nicht prüfen kan, will solches nicht für gewiss ausgeben, zumahl mich besinne, daß Joh. Svantingius dem Kerillo Viburgensi ohngefehr zur selben Zeit dis Amt beyleget. Obwohl nun dieser Olaus in so weit zu loben ist, daß er dem Erz-Bischoffen zum gesfallen seinem König und rechten Herren nicht hat wollen untreu oder abspenstig werden, so ist er doch in andern Absichten kein frommer Mann, Kein guter geschweige dann ein rechtschaffener Bischoff gewesen, wie solches nicht Mann. allein aus der obigen harten Beschuldigung des Pabsts selbst, sondern auch aus der in novis litterar. Dan. des Herren Wieland ad ann. 1726. mensie Junio, befindlichen Relation, deren Extract unten in der Chronol. ad an. 1261. vor kommt, dahin wir auch den Leser remittiren, wann er die Specialia seines Todes wissen will. Hier ist so viel genug, daß er im lehtermeldten Jahr, von seinem beleidigten Schild-Better Jens Glob, in der Hvidbierger Kirche, der Provinz Thye, niedergesäbelt worden. Was übrigens der Hr. Mag. Albert. Thura in seiner Serie Episc. Vansal. pag. 4. von zween Olais, die unmittelbar auf einander gefolget seyn, vorgiebt, ist weder in dem Catalogis bey Hvitfeld, Messenio, Svanningio, Helvadero, noch in einigen mir vorgekommenen Annalibus, oder Codicibus Mscptis gegründet, wohl aber in J. L. Wolff Encom. Dan. p. 81. wo unter den beyden No. 7. und 8. zwey Olai, aber ganz fabel angeführt sind. Woher dieser Irrthum entstanden, findet sich, wann man den Hvitfeldschen Catalogum p. 106. ansiehet. Dann nachdem der Todt Olai Glob ad ann. 1261. referiret ist, folget gleich darauf: 1264. elaget Pabst Urbanus in einem Brief, der Erz-Bischoff Jac. Erlandson, habe diesen Bischoffen Olaum ohne seinem Wissen ordinirt. Da hat nun der gute Wolf, welcher Hvitf. von Wort zu Wort copiirt, gemeinet, der Olaus, dessen ad an. 1264. gedacht wird, müste ein anderer seyn, als der 1261. gestorben war, da ihm doch das einzige Wort deane, diesen Bischoffen, hätte zeigen können, es wäre von einer Person die Rede, obwohl der Pabst dieses 3. Jahr nach dessen Todt geschrieben.

Börglum-
sche Bischof.

RUDOLPHUS.

Rorhin Probst im Augustiner-Kloster zu Westerwig, ward von dem Capitel zu Börglum im obgedachten Jahr erwählt, und von Ulfone zu Lund geweiht, wohnete auch Jahres darnach dem Kallundburgischen Concilio nationali bey. Es scheinet aber die Bischofsl. Würde habe ihm nicht so wohl, als seine ruhigere Lebens-Art angestanden, zumahl die beyden Brüder Erich und Abel einen Bürgerlichen Krieg erweckten und das Vaterland jämmerlich verheereten. Als auch nach Abels Todt, zwischen seinen Kindern, und seinem Bruder Christophoro, als beyderseits Prätendenten derrone, Factioes entstanden, wolte sich Rudolphus nicht mit hineinziehen lassen, sondern resignirte das Amt, und gesellte sich zu den Franciscanern, in deren Orden er auch seine Tage beschlossen. Rudolphus Episc. Burglanensi. coenobium minoritarum inrat Ao. MCCLI. Si sufficiunt Prepositus Olaus. Cod. Barth. MSS.

OLAUS GLOB.

Olaus einem nahmhaften und damahls sehr mächtigen adelichen Geschlecht entsprossen, hatte in seiner Jugend zu Paris studiret und wohl gereist, worauf er bey seiner Heimkunft Prälat und Probst des Börglumschen Convents, dann aber im Jahr 1251, als sein Vorweser abtrat, Bischoff des Orts, und zwar durch Hülffe und Vorhub des Erz-Bischoffs Jacob Erlandson, ward, da ihm sonst diese Würde scheinet streitig gemacht zu seyn. Dann in dem unten ad an. 1264. vor kommenden Brief des Pabsts Urbani IV. auf welchen mich mehrmals bezogen, wird gedächtem Erz-Bischaffen, unter andern auch dieses als eine Harte Gewaltthäufigkeit und Mishandlung vorgerückt: Zu der Börglumschen Kirchen, hast du wieder den Willen des Römischen Stuhls, einen Lähmern Olaus ordiniret, welcher vieler Lasthaften Thaten halben beträchtiget ist. Obwohl nun hieraus abzunehmen, er sei mit dem Erz-Bischaffen, als seinem großen Brüder und Forderer anfangs wohl gestanden, hat sich doch nachmahls das Bladt gewandt. Dann als Jacob Erlandson nach dem Wedelschen Concilio 1256. mit dem König Christoph. I. öffentlich und ärgerlich zerfiel, ergriff Olaus mit solchem Eifer die Königl. Partey, daß ihn

ihn auch jener deswegen in den Baum that, absonderlich nachdem er anno 1258. seinem Verbott zwieder, bey der zu Odense angestelleten Erbungs-Feyr des Prinzen Erici, sich eingefunden. In meinen Colle-
 Etaneis finde angezeichnet, er sey gedachten Königs Canzler gewesen, weil aber den Ort, woraus diese Nachricht gezogen, anzumerken ver-
 gessen, und also die Nachricht nicht prüfen kan, will solches nicht für ges-
 wiss ausgeben, zumahl mich besinne, daß Joh. Svanningus dem Ketillo
 Viburgensi ohngefähr zur selben Zeit das Amt beyleget. Obwohl nun
 dieser Olaus in so weit zu loben ist, daß er dem Erz-Bischoffen zum ges-
 fallen seinem König und rechten Herren nicht hat wollen untreu oder ab-
 spenstig werden, so ist er doch in andern Absichten kein frommer Mann, Kein guter
 geschweige dann ein rechtshaffner Bischoff gewesen, wie solches nicht Mann.
 allein aus der obigen harten Beschuldigung des Pabsts selbst, sondern
 auch aus der in novis litterar. Dan. des Herren Wieland ad ann. 1726.
 mensc Junio, befindlichen Relation, deren Extract unten in der Chronol.
 ad an. 1261. vor kommt, dazin wir auch den Leser remittieren, wann er
 die Specialia seines Todes wissen will. Hier ist so viel genug, daß er im
 letztemeldten Jahr, von seinem beleidigten Schild-Better Jens Glob, in
 der Hvidbierger Kirche, der Provinz Thye, niedergesäbelt worden. Wird in
 Was übrigens der Hr. Mag. Albert. Thura in seiner Serie Episc. Van-
 sal. pag. 4. von zween Olai, die unmittelbar auf einander gefolget han um-
 seyn, vorgiebt, ist weder in dem Catalogis bey Hvitsfeld, Messenio, Sva-
 singio, Helvadero, noch in einigen mir vorgekommenen Annalibus, os-
 der Codicibus Mscptis gegründet, wohl aber in J. L. Wolff Encom.
 Dan. p. 81. wo unter den beyden No. 7. und 8. zwey Olai, aber ganz
 fabel angeführt sind. Woher dieser Irrthum entstanden, findet sich,
 wann man den Hvitsfeldschen Catalogus p. 106. ansiehet. Dann
 nachdem der Todt Olai Glob ad ann. 1261. referirret ist, folget
 gleich darauf: 1264. klaget Pabst Urbanus in einem Bries-
 der Erz-Bischoff Jac. Erlandson, habe diesen Bischoffen
 Olaum ohne seinem Wissen ordinirt. Da hat nun der gute
 Wolf, welcher Hvits. von Wort zu Wort copiert, gemeinet, der
 Olaus, dessen ad an. 1264. gedacht wird, müste ein anderer seyn, als der
 1261. gestorben war, da ihm doch das einzige Wort derne, diesen Bis-
 choffen, hätte zeigen können, es wäre von einer Person die Rede, ob-
 wohl der Pabst dieses 3. Jahr nach dessen Todt geschrieben.

Borglum-
sche Bisch.

JOHANNES II.

Folgte dem Olao im Jahr 1262, obwohl das Stift damahls wegen
des an seinem Vorweser verübten Mords, ganzer 7. Jahr im Bann
oder interdict stand. Dieser hat auch die Parthey des Königl. Hauses
wieder den Erz-Bischoffen treulich gehalten, und ist daher anno 1267.
von dem Cardinalen Guidone in den Bann gethan, wie dann sein so
wohl, als des Aarhussischen B. Tychonis und anderet Prälaten Nah-
men mehr, auf demjenigen schwarzen Register stehet, das unten ad an.
1267. zu lesen ist, wo dem Bischoffen von Lübeck anbefohlen wird, ihn
und seine Consorten, alle Sonntag durch sein ganzes Stift verbannen zu
lassen. Er heist beym Herren Hvitfeld im Leben Erici VI. Unge Hans,
der junge Johannes. Weis nicht ob solcher Beynahme seine jugendli-
che Jahre anzeigen, oder ihn nur von einem seiner Vorweser gleiches
Mahmens, unterscheiden soll, welches leichter am wahrscheinlichsten,
auch dem Danismo gemäß ist, da man auch unter den Königen diesen
Unterschied findet, gamle Christiern, gamle Knud &c. Wie lang dieser
Johannes hier gewesen, finde nicht, wohl aber daß er Ao. 1271. als hies-
siger Bischoff, auf dem Königl. Schloß Sibburg in Seeland gewesen,
und daselbst einen Brief unterschrieben, kraft dessen die Mühle Sothiz
dem Abten und dessen Brüdern zu Esrom vom König überlassen worden.
Præsens fuit huic facto Venerabilis Pater, dominus Johannes, DEI gratia
Burglanensis Episcopus.

NICOLAUS.

Wie man das Sterb-Jahr seines Antecessoris nicht weis, also steht
dahin, wann er ins Amt gekommen. Denen Legibus municipa-
libus, hat er im Jahr 1284. zu Nyeburg, nebst andern seines Standes,
unterschrieben, und verschiedene Unordnungen und Misbräuche das-
mahls abzuschaffen geholfen. Zwey Jahr darauf ist er abermahls in ge-
dachter Stadt gewesen, um den zwischen König Erich Mendeved, und
dem Schleswigschen Fürsten Waldemar, getroffenen Vergleich zu rati-
ficiren. Von dannen scheint es, er habe seinen Weg auf Ripen genom-
men, und sei, wie Nic. Helvad. in Sylva Chronol. p. 47. sezt, alsbald
in diesem Jahr 1286. gestorben. Seine Leiche ward nicht nach Borg-
lum, sondern nach Lügum Kloster gebracht, woselbst er nebst vier
Nis

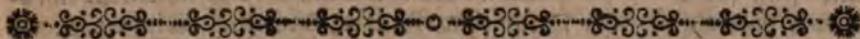
Danischen Bischoffen begraben liegt, besage des über diese Herren errichteten gemeinschaftlichen Epitaphii, dessen Worte von ihm also lauten: 1201.

A.D.

*Additur his Praesul Burglavensis Nicolaus,
In numero quintus, feliciter hic tumulatus.*

JOSEPHUS.

Ward anno 1286. erwähltet, und vom Erz-Bischoffen Johanne Droeß zu Lund ordinirt. Zwey Jahr darauf wohnte er der Krönung des jungen Königs Erici VI. bey. Er hat dem Anschein nach das Ende dieses Seculi erlebt. Sonst ist von ihm weiter nichts anzutreffen. Vor ihm sehet Petr. Resenius in Atlante Dan. MSS. einen dritten Johannem, den er in einer alten Nachricht so gefunden. Johannes tertius, qvi in fragmento Catal. Episcop. Burglan. inter NICOLAUM & JOSEPHUM interponitur. Da ich aber sonst nirgends die geringste Spur von ihm finde, kan jenem Fragmento nicht beypflichten.



Das Dritte Capitel.

Enthaltend:

Die Abbildung der Kirchen-Geschichte dieses Seculi, so wie sie nach der Ordnung der Jahre auf einander folgen.

ANNO 1201.

Sard mit dem Bau der Larhussischen Thum-Kirche, von dāigen Bischoffen Petro Wogalson, der Anfang gemacht. Gedachter Bischoff stiftete zugleich das capitulum canonorum

Gggg 2

corum

Ao. corum in dieser Stadt, aus eignen Mitteln. Doch waren Anfangs
1201. nur sechs Präbenden, welche nachgehends durch verschiedene Donatio-
Thum. nes vermehret und verbessert wurden. Schon am Ende des vorigen
Kirche zu Jahr-Hunderts, hatte der Papst Celestinus III. das Vorhaben dies-
Starkhusen ses Bischoffs bestätigt, und den kostbaren Bau zu befördern, reichen
erbaut. Ablauf ertheilet. Doch wird die Collecte nicht hinlänglich gewesen seyn,
 angesehen dieses ungeheuer grosse Gebäude, dessen Gotisches Modell von
 einer Kirche zu Bourdeaux genommen seyn soll, in siebenzig Jahren kaum
 fertig geworden. Inzwischen ward bald nach angefangen Bau, nem-
 lich sub Canuto Rego, wie Hvitfeld schreibt, der Leichnam St. Cle-
 mentis Papæ & Martyris, aus der vorigen hölzernen Kirchen genommen,
 und in dieses neue und prächtige Gebäude, welches auch den Nahmen
 St. Clementis davon überkommen, versetzt. So lautet die allgemeine

Der Sage. Ich sehe, die Warheit zu bekennen, wenig Glauben hierin,
Reichnam und kan nicht wohl absehen, durch welche Begebenheit der Leichnam des
St. Cle- anno Chron. 101. das ist eisf hundert Jahr vor Erbauung hiesiger
mentis Thun-Kirche, unter Kaiser Trajanos, an einem Ancker gebundenen und
f. illier im Meer ersauften, dritten Römischen Bischoffs Clementis, hieher gekom-
seyn men seyn sollte. Enjus funus ad oram maritimam Aarhusensem mira-
 tuose delatum dicitur, spricht Mr. Paulson Biblioth. Aarhus. pag. 18.
 Man schleppete sich in den Seculis mit vielen Reliquien, so gar daß der
 Dänische Erz-Bischoff Andreas deren betrügliche Verkauffung auf den
 Jahr-Märkten verbieten musste. Daher glaube, man hat hier wie on-
 dertwerts, quid pro quo genommen. Indessen enthält die künstlich
 gearbeitete Altar-Tafel, mehr gedachter Kirche, unter andern hauptsäch-
 lich das Bildnis St. Clementis, mit seinem Ancker, und der Beschrift:

Sancte Clemens Papa, ora pro nobis.

Als in diesem Jahr der Lundische Erz-Sitz durch den Todt Absolu-
 Primit. Ionis erledigt, und mit dessen Nachfolger Andrea Sunonis, wieder bes-
 des Dän- kleidet ward, sandte der Papst Innocentius III. legitgedachtem, unter an-
 schen Erz- dern, die Bestätigung des von Eskillo hergebrachten Primats aller Da-
 Bisch- niischen Erz-Bischöffe, im Reich Schweden, und machte die Anord-
 nung, daß, vacante sede Archiepiscop. Upsalensi, so wohl von Dani-
He. nien, als von Lund, Legaten gen Rom gesandt werden solten, das Pal-
 lium auszubilden, welches erst nach Lund gebracht, und dasselbst vom
 Dänischen Metropolitan dem Schwedischen überlieffert werden solte.
 Die über solch nichtig Ceremonie ausgefertigte Päpstl. Bulla, welche

den

den Ueberrettern zeitlich und ewig Unglück andräuet, lautet folgender
massen:

Ao.
1201.

INNOCENTIUS Episcopus, Servus Servorum DEI, venerabili fratri Andreæ, Lundensi Archiepiscopo, suisqve successoribus Canonice sub-
stituendis, J. N. P. P. M. In eminenti Apostolice Sedis specula, di-
sponente domino, constitutis, salubriter injuncti officii, prosequi nur
actionem, si ea qvæ per antecessores nostros ad salutem fidelium insti-
tuta noscuntur, consensu nostro firmames, & ne cuiuslibet temerita-
tis quatiantur intentu, exactam diligentiam adhibemus. Cum enim
Ecclesiae suæ promisit DEUS dicens: pro patribus tuis, &c. Nati sunt
tibi filii, constituës eos Principes super omnem terram, illi bene vi-
dentur patribus successisse, atque utiliter impositum gerere Principa-
tum, qui non potestate, sed utilitate lætantur, & ad salutem eorum,
qui gubernandi sunt, cum timore ac tremore creditæ potestatis auto-
ritatem exercent, studentes semper antecessoribus suis in bonis actibus
conformari, & quæ laudabiliter ab eis acta sunt, ea servare in seuer
ipsis & aliis nihilominus servanda monstrare. Hac itaque nos consi-
deratione diligenter industi, felicis memorie Adriani Papæ, anteces-
soris nostri, vestigiis inhærentes, quod ipse de consumatione Regni
Sueciæ, cum fratum suorum consilio & voluntate constituit, nos etiam
firmum & illibatum perpetuis temporibus decernimus permanere.
Constituit enim quod Lundensis Archiepiscopus, qui pro tem-
pore fuerit, super Regnum illud, primatum semper obtineat,
& ordine, qui subsequitur, debeat illi præesse, qui tanto fre-
quentius illi terræ & utilius, qvæ ad salutem fidelium perti-
nent, ministrabit, quanto necessitatem eorum atque defectum,
in vicinio plenius poterit intueri. Pallium enim antecessori
tuo tribuit, Archiepiscopum in Regno Sueciæ, quanto citius op-
portunitas occurreret, ordinaret, & Pallium quidem Aposto-
lica ei autoritate referret, eo quidem ordine observato, ut
videlicet, is qui per Lundensem Episcopum Metropolitanus ibi

Pabbli.
Bulla.

Ao. fuerit institutus, gratiam consecrationis per manum Archiepi-
 scopi Lundensis adeptus, ipsi & Lundensi Ecclesiae, salva fide-
 litate Romanæ Ecclesiae, fidelitatem & obedientiam juramen-
 to promittat. Pallium sane totaliter consequetur. Nuncius
 Lundensis Ecclesiae, cum nuncio illius Ecclesiae, pro impetrando
 Pallio, ad Ecclesiam Romanam accedant, & cum illud a Ro-
 mano Pontifice impetraverint, ad Lundensem Ecclesiam re-
 portabunt.

Lundensis antem Archiepiscopus illud accipiens, Archie-
 piscopo Sueciæ tribuet, & fidelitatem & obedientiam Romane
 Ecclesiae jurejurando promitteret. Metropolitano vero ibi ad ho-
 norem DEI & decorum domus suæ salutemq; fidelium consti-
 tuto, Lundensis Archiepiscopus ei, dignitate primatus, in perpe-
 tuum præsidebit, & ipse obedientiam & reverentiam ei, tan-
 quam suo Primati, humiliter exhibere curabit. Quod utiq; in
 bonæ memoriæ Stephano, quondam Upsalensi Archiepiscopo, qui a præ-
 decessore tuo, piæ recordationis Eschillo, tempore, felicis memoriæ,
 Alexandri Papæ, eo præsente, senii ratione, jam dictæ institutionis gra-
 tiam consecrationis accepit, & sub antecessoribus nostris, bonæ me-
 moriæ, LUCIO, CLEMENTE, CELESTINO, ac nobis secundum præ-
 scriptum ordinem, in felicis recordationis Johanne & Petro ac venera-
 bili fratre nostro Q. Upsalensibus Archiepiscopis, quos Absolon præ-
 decessor tuus, piæ memoriæ, consecravit, & Pallium vice ipsorum an-
 tecessorum contulit, dignoscitur adimpletum. Quoniam & hoc sicut
 a prænominato Adriano antecessore nostro, statutum est, ita sub Eschillo
 & Absolone, antecessoribus tuis, effectum accepit. Nos memorati A-
 driani & felicis recordationis Alexandri, Lucii, Urbani, Clementis &
 Celestini, prædecessorum nostrorum, Romanorum Pontificum vestigiis,
 in tam laudabili opere, inhærentes, nostro, & futorum fratrum no-
 strorum favorè prosequimur, & firmum & illibatum perpetui tempo-
 ribus

ribus decernimus permanere, salua nimirum Apostolicæ sedis autoritate.

Ao.
1201.

Nulli ergo omnino hominum licet, hanc paginam nostræ confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si qua igitur in futurum Ecclesiastica secularisue persona, hanc nostræ constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire tentaverit, secundo ove commonita, nisi reatum suum confessius fuerit, porestatis & honoris sui careat dignitate, retum se divino judicio existere, de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacris imo corpore & a sanguine DEI & Domini Redemptoris nostri JESU Christi, aliena fiat atq; in extremo examine districtæ ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco, sua jura servantibus, sit pax Domini nostri JESU Christi, quatenus & hic fructum bonæ actionis percipient, & apud districtum judicem præmia æternæ pacis inveniant. Amen.

Ego INNOCENTIUS Catholicæ Ecclesiæ Episcopus. Ego JOHANNES Albaniensis Episcopus. Ego PETRUS sanctæ Ecclesiæ presbyter Cardinal. Ego JOROT S. Prudent. Pastor & presbyter Cardinal. Ego HUGO Presbyter Cardinalis Sancti Martini Equirii. Ego LINGER Sancti Laurentii in Lucina presbyter Cardinal. Ego SOFREDUS Sanctæ praxedis presbyter Cardinal. Ego JOHANNES Soprites presbyter Cardinal. Ego CONTIUS Sanctorum Johannis & Pauli Presbyter Cardinal. †† Ego PETRUS Sancti Marcelli presbyter Cardinal. Ego BENEDICTUS Sanctæ Sylannæ presbyter Cardinal. Ego GRATIUS Sanctorum Cosmi Damiani Diaconus Cardinal. Ego GERARDUS Sancti Adriani Diaconus Cardinal. Ego GREGORIUS Sancti Georgii ad vellus aureum Diaconus Cardinal.

Datum Anaginæ per manum Blasii, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Subdiaconi & Notarii 9. Calendarium Decenibr. Indictione quarta Incarnationis Dominicæ, Anno MCCI. Pontificatus vero Domini Innocentii Papæ Anno quarto.

Mes-

Ao. Messenius gedencket, daß, da der Schleswigsche Bischoff Nicolaus
 1202. in diesem Jahr zu Paris war, ihm die Königin in Frankreich Nahmens Ingeburg, des Dänischen Königs Canuti Schwester, nicht wenige Reliquien mit gegeben habe, selbige hieher, als in ihr Vaterland zu überbringen. Worin aber diese Kostbarkeiten eigentlich bestanden, oder an welchem Ort solche niedergesetzt worden, ist nicht bekannt.

Dewek.
Kloster er-
bauet. Das Kloster Ovis, Ordinis Prämonstratensis, ward iſo von einem reichen Edel-Mann in Schonen erbauet.

ANNO 1202.

St. Wil-
helmus stirbt. Der von ungemeiner Heiligkeit berühmte, auch nachmahlis canonicirte St. WILHELMUS, Abt des Augustiner-Klosters Eskilsöe bei Roeschild, gieng in diesem Jahr als im 98sten seines Alters, mit Tode ab. Der Herr Hvitfeld referiret seinen Todt zum nächst vorhergehenden. Ich traue aber mehr dem alten Chroa. Sialandia, welches pag. 52. diese Worte hat. MCCII. Sanctus Wilhelmus in Apleholz (dahin war das Kloster Eskilsöe verlegt) nocte resurrectionis dominicæ, dum tertium responsorium caneretur, migravit ad dominum VII. Idus Aprilis. Dieser Mann war ein gebohrner Frankoß, dessen Mutter Eneleina, der Vater aber Radulphus genannt wird, aus welchem letztern Nahmen fast mutmassen solte, er wäre von Normannischer oder Dänischer Extraction in jenem Lande geboren, und mögte daher so viel mehr Neigung gehabt haben, in Dännemarck zu ziehen. Auch heift es: der Herr Christus sey ihm in seiner Heimath erschienen und habe ihm angedeutet, daß er in eine Insul, die Seeland hies, hin beruffen werden sollte. Er lebte Anfangs als ein Bruder des Klosters St. Genovesæ zu Paris, woselbst der Bisch. Absolon, in seiner Jugend und Studenten-Tagen ihn gekannt, und wegen seiner besondern Gottseeligkeit hoch geliebet hatte. Dieser war auch nachmahlis Ursache daß Wilhelmus hieher kam. Dann da er die ungeistliche Sitten derer Brüder St. Augustini zu Eskilsöe, welche etwas weitläufig zu werden anfiengen, mit Betrübnis ansah, wußte er kein bequemher Mittel sie zu corrigen, und unter genaue Disciplin zu halten, als daß er den Roeschilden Probsten Saxonem gen Paris sandte, und von dannen St. Wilhelmum nebst dreyen andern Brüdern, die das Lob der Regularität hatten, hieher brachte, gedachten Mönchen zur Zucht und Beispiel. Ein alter Codex

Codex der Copenhagischen Univers. Biblioth. hat hie von folgendes
 Zeugniß: Anno Domini M. C. LXI. misit Absolon Episcopus Roschil- Ao.
 dentis, Parisios, ad Ecclesiam Beatae Genovefæ, & adduxit Wilhel- 1202.
 mum, cum aliis tribus fratribus in Daniam, & factus est Abbas St. Wird hies.
 Wilhelmus in Eskilsio, ubi erant canonici regulares, nihil præter no- he gehöret.
 men & habitum habentes, qui ante a habuerant Priorem pro Praelato.
 Obiit autem St. Wilhelmus sepultus in Monasterio D. Thomæ, in op- Ist den bö-
 pidulo Selandia Ebbelholte dicto. Anno M. CC. II. Als er hieselbst an- sen Mön-
 gekommen, empfing ihn König Waldemar und Bischoff Absolon sehr chen nicht
 freundlich zu Ringsted, nahmen ihn mit sich gen Roeschild, und begleis- willkommen.
 teten ihn nach wenig Tagen gen Eskilstoe, woselbst ihn die Brüder mit
 scheelen Augen ansahen, auch zum Theil das Kloster verliessen, weil sie
 nun Regelmäßig zu Leben anfangen solten. Der im Kloster vorgesun-
 dene Proviant war nur wenig, nemlich sechs Käse und una perna cum
 dimidia. Als aber der Bischoff Absolon am Tage Bartholomæi das
 Kloster besuchte, tröstete er die Brüder und gab ihrem neuen Abt fünf
 Pfund an Geld, quinque libros denariorum zur Einrichtung der Oe-
 conomic, und versprach in Zukunft ihrer nicht zu vergessen. Nach einig Findet das
 gen Jahren zog St. Wilhelm von Eskilstoe, woselbst ihn die Ueber- Kloster
 schwemmung in Gefahr setzte, mit seiner Brüderschaft gen Ebelholte, arni,
 woselbst er nicht weniger als an dem ersten Ort, viel Leiden und Ungemach
 ausgestanden haben soll, indem ihm nicht nur die mehren Brüder
 Spinnenfeind waren, ja ihm so gar den Todt gedrohet hatten, son Die Mön-
 dern auch der Satan selbst trachtete, wiewohl vergebens, ihn durch ei- che und der
 nen gewaltsamen Todt hinzurichten. Einmahl war er sterbens krank Teufel
 und erlangte durch fleißige Anrufung St. Genovefæ, der er vormahls feindselig.
 als Canonicus zu Paris gedenet, die Gesundheit wieder. Von dieser
 Heiligen war er jederzeit ein sehr eifriger Anbether und Verehrer, soll
 auch von der Entdeckung ihrer Reliquien einen Tractat geschrieben, und Überglau-
 um diese heilige Jungfer dergestalt geifert haben, daß er, die Markeit be und Es-
 ihres Haupts darzuthun, bereit war in einen glügenden Ofen ser darin.
 hineinzugehen, sagt ein MSS. Bibl. univ. Hafn. woraus der Über-
 glaubt dieses sonst frommen Mannes erhellet. Composit tractatum de
 revelatione capituli & corporis B. Genovefæ, ipse enim Parisius agens,
 reliquiarum capsas in sua potestate habebat, & tanta devotione erga
 eandem virginem flagrabat, ut pro capituli ejus veritate testan-
 da, ciborum ardorem ingredi paratus esset. In der streitigen
 Ehe

Ao. Ehe-Sache des Französischen Königs Philippi Augusti, mit der Däni-
1202. schen Prinzessin Ingeburg, ward dieser Wilhelmus, als Legat des Kös-
Gesand- nigs Canuti, gen Rom versandt, und brachte auch sein Gewerb zum er-
Schast. wünschten Stande, obwohl er auf der Rückreise in Frankreich angehal-
Briefe. ten und ihm die Päpstl. Briefe mit Gewalt abgenommen wurden. Von seinen noch vorhandenen Lateinischen Episteln, ist in der ersten Section
Dem Geiz des vorigen Seculi gedacht worden. Eine derselben giebt unter andern
und Alblag- zu verstehen, St. Wilhelmus, sey nach seiner Maasse unter den wenigen
Kram Zeugen der Warheit einer mit gewesen, indem er den mit dem Albläf-
feind Kram hieher versandten Päpstl. Legaten Fidentium, seines unverschäm-
Lebens- ten Geizes halben hart schilt, und zuletzt spricht: gleichwie das Haupt
Art. des erschlagenen Cyri von der Amazonen Königin Tomyris in einen
Erbaulich Sack voll Bluts geworfen ward, mit den Worten: Sangvinem sitisti,
im Um- sangvinem bibe, also sollte man des Fidentii Kopf in einen mit geschmolze-
gang. nem Silber angefüllten Sack stossen und sprechen: Dich hat nach
Tröstl. Silber gedürstet, stille nun deinen Durst. Ein gar gestrenge Leben
Gesicht. hat dieser Mann geführet. Er trug einen Sack an seinem blassen
Todt. Leibe. Wann er nicht mit Krankheit befallen war, schlief er auf Stroh,
Anniyer- und deckte sich mit einer Bären-Haut. Im Essen und Trincken war er
16. Kal. Jul. überaus mäfig, genoss nie kein Fleisch, und vermischt sein Getränk
sacrum. mit Wasser. Gastfrey und mildthätig bezeigte er sich den Armen, nach
Omni- allem Vermögen. Den Stolzen wusste er mit Muth und Ernst, den
Demuthigen aber mit grosser Lüdigkeit und Liebe zu begegnen. Die
zweene büssende Sünder empfing er mit Thränen, und hielt mit Wachen,
Mönche Fasten und Beten sehr eifrig an. Die Zeit seines Todes, soll ihm sieben
Brüderschaft Jahr vorher, durch ein Gesicht seyn entdecket worden, gleichwie er in
zwey seiner letzten Krankheit und ganz kurz vor seinem Ende, ein sehr tröstlich
Geist Gesicht soll gehabt, und in Gesellschaft der Hochgelobten Drey-Einig-
keit sich innigst ergezt haben. Just in der Stunde seines Todes, sahen
die himmlische zwey Mönche seiner Brüderschaft, obwohl sie weit entfernt waren,
Seele gen Himmel fahren, nemlich einer Gudmundus zu
Gora, der deswegen diesen Ort verlies und Ebelholz erwählte, der
zweite Nicolaus, welcher vor diesem der Zucht St. Wilhelmi entlaufen
Nicolaus war, und sich zu Hildesheim studirens halben aufhielte, itzo aber um
des Gesichts halben, bussfertig wiederkehrte und Besserung angelobte.
Ambo Am obgedachten Tage seines Absterbens, oder wie Pap. broch. will,
vormahls die Däniische Kirche sein Anniversarium mit
feierte sacrum. folgender in Breviarus befindlichen Collecte und Legende:

Omni-

Omnipotens, sempiterne DEus, qui mirabiliter fulgis in electis tuis, Ao.
quos te inhabitatore glorificare voluisti, da nobis, quæsumus, Wil- 1202.
helmi Confessoris atque Abbatis ita digne commemorationem agere,
ut ejus suffragantibus meritis, templum tuum fieri mereamur. Per Do-
minum &c.

Sanctus Wilhelmus natus est in Francia, & ibi ordinem S. Victo-
ris in Parisiensi civitate intravit. Quem Episcopus Roschildensis addu-
xit ad Selandiam, ut ibi Regularem disciplinam reformaret. Hic Spi-
ritu sancto plenus, sanctæ Religionis semper exstinxit amator: vitiaq; ex-
tirpans, omnium virtutum sectabatur decorum. Insistebat vigiliis, je-
juniis, & continua orationibus, serviens DEO in patientia & humili-
tate. Virtus pietatis & misericordiae adeo ipsum repletebat, ut pec-
cantibus ad poenitentiam redeuntibus, non sine lachrymis compateretur.
Cilio usque ad diem mortis suæ carnem tegebat: ipsamq; semper ca-
stigans, Spiritum servire coëgit. Nam in strato suo super stramina
nunquam, nisi vel laneum pannum, vel pellem ursinam habere vole-
bat, nisi morbo aliquo gravaretur. Erat etiam parcissimus in cibo &
potu: ita ut vix tenuem potum sumeret sine admixtione aquæ. Carni-
bus etiam nunquam utebatur, hospitalitati & elemosynis dandis intentus
erat. Humilitate & patientia prædicabat. Animolus erat contra elati-
os & superbos: pius & modestus erga humiles. Hic sane vir DEI,
prius Abbas erat in loco qui dicitur Eskilzo: quæ insula jacet juxta ci-
vitatem Roschildensem. Deinde in loco qui dicitur Paraclitus sive A-
pilholt, Abbas existens, ordinem St. Victoris Parisiensis ibidem per-
petue observandum instituit, & per Dominum Papam Alexandrum con-
firmari fecit. Ibi in omni sanctitate, exemplar omnium factus, usque
ad finem vitæ perduravit. Ante septem annos migrationis suæ ad Do-
minum, nocte quadam, per visum, vir venerandus & decorus astigit ei,
dicens: septem diebus vives. Vir autem Domini de hac visione solli-
citus, mane facto, fratribus, quod viderat, referebat. Ille autem se-
ptem dies interpretabatur septem hebdomadas vel septem menses aut
certe septem annos. Sed interpretatio septem annorum vera erat. I-

Ao.
1202. gitur post hanc visionem, usque ad finem vitæ suæ, se arctius in spiritualis vitæ custodia munire curavit. Septem igitur annis transactis, aduenit tempus Quadragesimale, quod deuotissime perfecit. Quarta autem feria, præcedente coena Domini, dum quidam fratres secum loquerentur, Prior dominus, qui sīnūl ibi aderat, conquerebatār, se nunquam graviorem noctem habuisse. At vir DEI respondit: Non recolo me unquam meliorem noctem habuisse, videbam namque Dominum IESUM Christum. Tres enim erant, & ego quartus, & cum eis inestimabiliter delectabar. Adveniente autem die sacratissimæ coenæ Domini, Vir sanctus cum fratribus ultimam coenam fecit: sancto autem Sabbatho videbatur appropinquare ad finem. Et cum fratres extremam unctionem sibi dare vellent, ait: Nihil solliciti sitis: spero quod lucem crastinam exspectabimus. Sicq; factum est. Nam illuciente die Resurrectionis Dominicæ, Beatus vir obdormivit in Domino.

Thomas Brod Bircherod, Prof. zu Odense gedachten in seinem schriftlich nachgelassenen Reise-Journal, die Mönche zu Paris hätten ihn als einen Dānnemarcker sehr fleißig und ernstlich gefragt, ob in seinem Vaterland keine zulängliche Nachrichten, das Leben dieses St. Wilhelmi betreffend, obhanden wären. wir können aber weiter nichts, als vorgedachte Samlung seiner Briefe, welche Biblioth. Univ. Hafn. denen Bartholischen Erben ohnlangst abgekauft, und woraus einige zum theil ganz, zum theil Stückweise, diesen Annalibus einverlebt sind, aufweisen. Am allerwenigsten sein Leben, welches, wie Valesius in addendis annotationum ad Philostorgium, berichtet, ein Mönch seines Klosters ausführlich soll verschriftet, und absonderlich in dreyen Capiteln von denen Mirackeln und Wunderthaten St. Wilhelmi gehandelt haben. Seine Reliquiæ waren tempore reformationis an verschiedenen Orten, als sein Finger zu Kopenhagen, seine Mühe zu Lund &c. In der dem vormaligen Kloster Ebelholz nahe gelegenen Dorf-Kirche zu Tiærebye, der Gegend Friedrichsburg, stand im Anfang des vorigen Seculi seine Statua, nicht ohne Verehrung der Nachbahren, ward aber auf Befehl des Bischofs Joh. Relsenii, welcher dem Aberglauben in diesem Stück nichts eingeräumet wissen wolte, weggeschafft, wie der Sohn gedachten Bischoffs Petr. Relsen. in Atlante Dan. T. II. ange mercket. Von den Mirackeln, die beym Grabe St. Wilh. geschehen,

fest

seht ein Codex Bartholinian. unter andern. Succedente festo B. Botulphi Abbatis, cum majus altare a Petro Episc. Roschild. dedicaretur, infinita siebaat miracula. Item Episcopus, face accensa super tumulum W. descendere visa, dixit se nullum scrupulum habere de miraculis. W. sed se assidue nomen ejus laudaturum. Sein Epitaphium zu Ebelholt gesetzt, lautet also:

Parisiis natus, dictis factisq; beatus,
Mundo sublatus, jacet hic Wilhelmus humatus.

ANNO 1203.

Ward in der St. Laurentii Kirchen zu Lund, die Erbhung K. Walde-
mari II. vom Erz-Bischoffen Andrea Sunonis, in Beyseyn vieler Bischoffe, Prälatea und Ritter sehr feylich vollzogen, da auch die Privilegia der Geistl. von gedachtem König confirmiret und bestätigt wor-
den. Ein neulich auf der Insul Island angekommener Bischof, Mah-
mens Jonas, soll iho denen dasigen Einwohnern gezeiget haben, wie sie aus gewissen Beeren, die bey ihnen auf Sträuche wüxsen, eine Art von Wein verfertigten könnten. Ob aber dieses zu dem Ende geschehen, das mit man sich dessen bey Haltung des Heil. Abendmahls bedienen könnte, da wenigstens der Mess-Priester Wein haben musste, ist mir unbekannt. Lange nach dieser Zeit erhielten die Norweger, durch Päpstl. Dispensation, die Freyheit, daß sie Meth, als ihr eigen Landes-Getränk, an statt des fast nicht zu habenden Weins, im Sacrament gebrauchen könnten.

ANNO 1204.

Ward das herrliche Kloster Estrum zum zweiten mahl von Feuers-
Brunst ganz verheeret, jedoch bald wieder aufgebauet.

Die Dänische Marschländer so wohl als alle Gegenden Freies Landes wurden mit so grosser Ueberschwemmung heimgesucht, daß man nach der Geburt Christi, oder wie A. Heinreich will, nach der allgemeinen Sündfluth, von keiner grössern zu sagen weis, und da wurden verschiedene ohn längst erbaute Kirchen mit verwüstet.

Ao.
1203.

Ao. In diesem Jahr eraugniete sich der Sterbfall des grossen Dänischen
 1204. Geschicht-Schreibers *Saxonis Grammatici*, wie Andr. Wellejus
 Saxo und Steph. Stephanus Darthun, nicht aber anno 1201, wie Hr. Hvif.
 Gramm. T. II. p. 168. noch weniger anno 1190, wie Helvaderus in *Sylva Chron.*
 Kirche. p. 36. schet. Seiner Schriften ist im Conspectu des vorigen Seculi
 beym Artick. de statu rei litterariae, mit mehren gedacht worden. Alls
 hier will von seinem Personel, nach Nothdurft ein wenig anführen.
 Daß er adeliches Herkommens, und von streitbahren Leuten entsprossen,
 giebt er in der Dedication seiner Schriften nicht undeutlich zu ver-
 Dessen stehen, ob er aber von dem uralten Dänischen Geschlecht derer Langen
 Nahme. herstamme, wie Jonas Venulinus, Claud. Lyiscander, und Joh. Ilac.
 Pontanus sezen, daran wollen einige zweifeln. In einem alten,
 izo zernichteteten Mspt. der Kopenh. Bibliotheqve, waren am Ende dies-
 se Worte zu lesen, die zur ersten Meinung Anlaß gegeben haben. *Saxo*
cognomine Longus, miræ & urbanæ eloquentiæ Clericus. Von sei-
 nen beyden Nahmen und deren Ursprung, handelt sein fürtreflicher En-
 Water- corniaates und Interpres Steph. Joh. Stephan. in Prolegom. ad *Sax. Cap.*
 land. VIII. und IX. wie auch Cap. X. von seinem Vaterland, welches nicht
 Sachsen, wie Joh. Gothus aus recht närrischem Neid und Misgunst
 vorgiebt, sondern seinem eignen ausdrückl. Geständniß zufolge, Dän-
 nemarck, und inspecie Seeland gewesen. Doch lässt sichs wohl an-
 sehen, er habe seinen fürtreflichen, und auch in unserm Seculo ausneh-
 menden Lateinischen Stilum nicht in seinem Vaterland, sondern ver-
 mutlich zu Paris gelernet, wo unsre adeliche Jugend der Zeit (gleich-
 wie noch heutiges Tages, wiewohl fast mit schlechtem Vortheil geschie-
 het) gemeiniglich einige Zeit zubrachte. Das *Saxo Grammaticus* in sei-
 nen männlichen Jahren, ein Roeschildscher Prälat, und insonderheit
 Probst gedachter Thum-Kirche gewesen, solches ist zwar die allgemeine
 Sage, und oftgedachter Stephanus sucht in Prolegom. durchs ganze
 Roeschildsche Capitel, diese Meinung zu behaupten. Er behauptet aber in der
 Probst ge- That nichts mehr als dieses, daß zur selben Zeit ein Roeschildscher
 wesen. Probst mit Nahmen *Saxo* gelebet, welcher in dieser qualité dreyen
 Freyheits-Brieff n. der Odenseischen Kirchen ertheilet, unterschrieben,
 und auch, wie neulich gedacht, St. Wilhelnum von Paris hieher ge-
 bracht. Diesen aber confundiret er so wohl als andere Sribenten, mit
 unsrem *Saxone Grammatico*. Ich habe auch dieselbe Confusion begangs-
 gen, bis mir Otto Sperling. in annotat. ad Test. Absolonis pag. 127,
 leqy. ein anders gezeigt, und aus Collation der Zeiten deutlich darge-
 than

Ao.
1204.

War

Comes

& Cleri-

cus Ab-

anno

scion. E-

piscop.

Ao.
1205.

Hinc qui Danus erat, virtuti junctus & armis,
 Qui tenuit Regnis regna subacta suis,
 Non modo vicinis metuendus gentibus, ipsa
 Hoc ne Roma quidem, libera ab hoste fuit.
 Nee tantum ista stylo deduxit facta soluto,
 Sed vario ornatum carmine pinxit opus.
 Quæ nunc perpetua premerentur nocte, nisi hujus
 Comspicua ingenii lumine, facta forent.
 Ergo locum hunc, qui funus habet, venerare viator,
 Eximum patriæ nam Decus ille fuit.

ANNO 1205.

Heiliger Anders in Slagelse starb zu Slagelse in Seeland ein verminter grosser und wunderthärtiger Heiliger, Nahmens Andreas, insgemein Heilig Anders genannt. Joh. Messenius der in Scord. illustr. p. T. II. p. 20. seiner gedencket, spricht, er sey in gedachter Stadt Prediger gewesen, und dabei Regi Waldemari II. familiaris. Von seinen vorgegebenen Wunderwerken, ist vormahls unter dem gemeinen Volk viel Sagens gewesen, und bisso hat die Tradition ihrer einige fortgepflanzt. Ex. gr. Die Stadt Slagelse soll den besten Theil des noch habenden ungewöhnlich grossen Stadt-Feldes, diesem ihren vormaligen Patronen zu danken haben, indem ers ihr folgender Gestalt zuwege gebracht. **Erzählungen von diesem Manu.** Heil. Anders lag dem König öfters an, ein mehres an Gründen der Stadt zuzulegen. König Waldemar, welcher den guten Mann vielleicht für einen Gecken angesehen, versprach wie es scheinet, Scherweise, der Stadt so viel Feldes zu schenken, als Heil. Anders auf einem neuntägigen Füllen umherreiten könnte, während der Zeit, daß seine Majestät in der Badstube seyn würde. St. Anders war mit dem Anerbiethen zufrieden und bediente sich der gegebenen Freiheit so wohl, daß er, Kraft seiner Heiligkeit, in wenig Minuten ein anscheinlich Stück Landes umritte. Die Hoff-Leute, welche diesem Heil. Cavalleristen mit Verwunderung zuschaueten, eilten zum Bade, und warnten den König, daß wo er nicht alsbald herauskommen, und durch ein Signal dem Reuter Einhalt thun würde, mögte ihn die gegebene Verheißung gereuen. Inzwischen hatte dieser Mann seinen Bürgern keinen geringen Vortheil zuwege gebracht. Die gleichsam eingedruckte Fußstapfen des neun-

Ao.
1205.

neun Tage alten Füllens, welches den verdienstlichen Ritt gethan, werden an einem Stein auf dasigem Stadt-Felde annoch gewiesen, und sind vermutlich in folgenden Zeiten von denen Mönchen, welche die Fabel verificiren, und St. Anders beym Ruff der Heiligkeit erhalten wolten, eingeaht. Ein ander Mährlein erzählt von ihm Discipulus de Tempore, und aus ihm And. Wellejus, in den Summarischen Annstruktionen über die Dänische Helden-Gedichte. St. Anders hatte mit andern Landes-Leuten mehr, eine andächtige Wallfahrt ins gelobte Land angestellet. Als die Gesellschaft auf dem Rückwege begriffen war, und zu Joppen ankam, um daselbst in ihr Vaterland zu schiffen, war der Wind eben favorable, und das Schiff Seegelfertig. St. Anders bestand darauf, man sollte vorerst in die Früh-Messe gehen, und sich Gott befahlen. Seine Reise-Gefährden waren weniger devot, und wolten den Wind nicht verabsäumen. Daher, als er aus der Messe kam, fand er daß jene fortgegangen, und ihn in der Fremde voll Kummer nachgelassen. Er gieng aufs Feld und legte sich aus Betrübnis zu schlafbare Reise-Wundern nieder. Was geschicht aber? im Schlaff wird er, nescio quo vehiculo, schleunig in sein Vaterland transportirt, und da er ohnweit der Stadt Joppen im gelobten Land eingeschlaffen war, erwachte er kurz aussen vor der Stadt Slagelse, auf einem Hügel, Hvile Höy, oder der Ruhe-Hügel genannt, woselbst ein noch obhandenes Crucifix, mit dieser Aufschrift hingeseht ward. In Memoriam Divi Andreæ, quiescentis Joppe, & heic loci exercefacti. D. i. zum Andencken des Heil. Andreæ, welcher zu Joppen eingeschlaffen, und an diesem Ort wieder aufgewacht. Demnach ist er in der Lust nicht weniger, als auf dem Erdboden, ein gewaltiger Reuter gewesen. Ueber die Leichtgläubigkeit des guten Messenii, kan mich nicht genugsam verwundern, wann er L. C. spricht, er würde dieses vor uns gereiht ansehen, woferne nicht St. Athanasius im Leben St. Antonii ein gleiches Exempel vom Hermogene angeführt hätte. Qvod paradoxum arbitrarer, nisi St. Athanasius in vita Beati Antonii, perfumile de qvodam Hemogene narraret exemplum. Ich muß noch erinnern, daß, da man vor wenig Jahren, die Unterhaltung gedachten Crucifixes, aus denen zugelegten Einkünften versäumete, bald darauf im nächsten Dorff ein Viehsterben entstand, welches übel zu heben, die Reparation unternommen ward, und da soll, der Sage nach, die Krankheit als bald aufgehört haben. Unter andern Legenden St. Andreæ zu Slagelse, ist auch diese eine, daß wann er seine Andacht zu haben aufs Feld gieng,

A.D.

1205.

Wohler-
sonnene
Fabel.

gieng, und unter dem Gebeth sein Haupt entblößete, durfte er seine Mütze nicht von sich legen, sondern hieng sie in der freyen Luft an den Sonnen-Strahlen. Nun trug sichs einmahl zu, daß ihm diese Gnade fehlete, und seine Mütze, wie natürlich, zur Erden fischl. Da betrübte sich der heilige Mann, und frug Gott, womit er sich versündigt hätte. Er bekam zur Antwort, ein Diener des Klosters, dem er angehörig, hätte einen Pfahl aus einem fremden Zaun gestohlen, und dem Kloster zugewandt, daher wäre ein Bann über die sämtliche Bruderschaft. Zu welchem Ende dieses erdacht ist, erhellet klarlich, nemlich, die Nachbarn zu bereden, gedachte Kloster-Leute führten in allem ein so gerecht und goitselfig Leben, daß keine grössere Sünde auf sie zu bringen wäre, als der Diebstahl ihres Knechts. Noch eins. Kurz aussen vor mehr gedachter Stadt, verlohr St. Anders seine Handschuhe, dessen zum Andenken alsbald eine Quelle entsprungen. Ich übergehe ein mehrers von gleicher Art, weil diese Proben genug seyn können, diesen Mann zum Heiligen zu legitimiren, welche Würde ihm doch nur seine Landes-Leute proprio aufu, nicht aber der Pabst in forma, und durch Canonization beygelegt. Vielleicht mag es wohl ein frommer, und unter seines gleichen ausnehmend heiliger Mann gewesen seyn, daher mit seinem Andenken ein Gespött zu treiben keinen Anlaß geben will, wohl aber mag man des blinden Aberglaubens, und derer ihm post obitum vermutlich affingirten absurditaten Lachen, und den Geschmack des Seculi unter andern hieraus erkennen.

Omnia post obitum fingit majora vetustas.

In der Kirche St. Petri zu Slagelse steht sein Bild von Holz, und an einer Tassel seine Legende zu lesen. In dem benachbarten Kloster Anderstow aber ist sein Leichnam begraben. Unter denen auswertigen Scribenten die dieses Heiligen gedencken, ist absonderlich Cantipratanus in Bon. Univers. de Apibus Lib. 2. Cap. 40. N. 3. Daselbst

^{ist auch} außerhalb werden einige seiner Histörchen erzählt, er aber Johannes de Villa Slaveles genaunt, gleichen Rahmen leget ihm MSS. Hist. Abbatiae S. Se-pulchri Cameracensis bey, dem Calvenerius in notis folget, daben aber gestehet, daß in dreyen ältern gedruckten Exemplaren, nicht Johannes, sondern Andreas de villa Slaveles i. e. von Slagelse gesunden wird.

ANNO

ANNO 1206.

Ao.
1206.

Lies König Waldemarus II. die vom Christenthum abtrünnig gewordene Liefländer, nicht so viel verbis, als verberibus, quasi bekehren, und die Lehre vom Glauben unter ihnen weiter fortpflanzen. Die ^{Zug in} Biestand zu diesem Ende ausgesandte Flotte, ward vom Erz-Bischoffen Andrea und seinem Bruder Sune commandiret. Ihre wichtigste Verrichtung war, daß sie Preussen-Land bezwungen, und dessen Fürsten Ladislaus dahin brachten, daß er derrone Dämmemark Unterthänigkeit und Gehorsam versprechen muste. Wie ferne das Reich Christi ausgebreitet worden, steht dahin. Von der Fortsetzung dieses heiligen Krieges, mit welchem die Dänen in Liefland und Preussen, gleichwie andere Europäische Völcker im gelobten Lande, nach Päbstl. Befehl zu thun hatten, wird unten bald ein mehrers folgen.

Mit Errichtung des neuen capituli canonicorum zu Aarhusen, Capit. war man iſo ziemlich zum Stande gekommen, und die Zahl derer Thum- Canoni- Herrn war auf 12. ehrwürdige Männer festgesetzt. Diese trafen im ob- corum stehenden Jahr mit ihrem Bischoffen einen Vergleich, aus folgenden ^{zu Aarhus.} ſechszehn Puncten bestehend :

STATUTA CAPITULI.

Ad honorem & laudem DEI Patris, omnipotentis & individuæ Trinitatis & gloriose virginis Mariæ, Anno Domini 1206. de consilio venerabilis Patris nostri totiusq; capituli Arusensis, ita est ordinatum atq; statutum, ut a nobis hæc quæ seqvuntur, sancte & inviolabiliſter obſerventur.

Episcopus autem quilibet alius literati ordinis, in Canonicum recipiendus, jurabit se infra scriptos articulos sancte obſervaturum.

I. Qvod Canonicos habeat in debita reverentia & honore & libertates eorum non diminuat, sed potius pro viribus augmentet.

II. Qvod Dignitatibus, Præbendis & Curiis Canonicorum conferendis, se aūq; solum, sine consensu Capituli, intrudat.

Ḡ.ii.2

III.

620 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarck

Ao. III. Qvod donationes , venditiones aut abalienationes graves &
1206- Ecclesiæ Damnosas , aut arduum aliquod , per qvod Ecclesia potest
laedi enormiter vel gravari , nunquam faciat vel attentet , sine Capituli
consilio & consensu.

IV. Qvod in conferendis Ecclesis Parochialibus , non sequatur
eernalitates affectuum , sed judicium rationis , qvia nihil est qvod magis
Ecclesiæ DEI officiat , quam qvod indigni recipientur ad regimen
animatorum , & indecorum est & valde quidem absurdum , ut tales re-
cipiantur ad regimen aliorum , qui se ipsos regere non noverint.

V. Qvod decimas Ecclesiarum ad usum pauperum vel aliorum
destinatas nunquam recipiat , nec ab aliquo , quantum in seipso est ,
recipi permittat , nisi magna necessitas , vel evidens Utilitas exposcat ,
& tunc hoc faciat cum consilio Capituli & consensu.

VI. Qvod ad fabricam Ecclesiæ & aliarum Ecclesiarum & ad
sustentationem seu subventionem piorum locorum & pauperum Christi
& ea , qvæ publicam utilitatem spectant , libenter pro viribus juvet .

VII. Qvod expensas suas , quantum salvo honore Ecclesiæ po-
terit , studeat moderari , ne ipse , ad quem alii deberent respicere , inju-
riose & turpiter aliorum bona cogatur consumere & Ecclesiani suam
plusquam expedit , obligare .

VIII. Qvod officium Episcopale , qvod consistet in Ordinatione
Clericorum , in Ecclesiis & Cæmiteriis consecrandis , in habendis Missis ,
principue in solennitatibus Majoribus in Ecclesia Aarhuensi celebran-
dis , solicite & prout frequentius poterit , ipse exequatur , actus illicitos
& in jure prohibitos evitando .

IX. Qvod si contra aliquem Canonicum habuerit querelam ,
non in publico sed coram fratribus suis moveat quæstionem .

X. Item qvod sententia Excommunicationis in aliquem ex ira ,
adeo vel aliqua levitate non proferat , sed cuicunque magna maturitate & præ-
meditatione , ut ipsam terba semper præcedat admonitio .

XI.

Ao.

1207.

XI. Qvod eqvos suos pascendos Sacerdotibus Parochialibus in natali Domini, vel alio tempore anni, non transmittant in ipsorum præjudicium & gravamen.

XII. Qvod neminem ad bona Clericorum discendentium intrmittat, nisi quantum ad ipsam de jure spectat.

XIII. Per fidem omnes & singuli promittimus, qvod nemo eligatur aut recipiatur in canonicum nostrum & Fratrem ad Præbendam vacaturam, sed solum ad vacantem nisi hoc nobis immediate per sedem Apostolicam fuerit demandatum.

XIV. Bona communia & alia sint penes Residentes solos, neque ullus dicatur Residens, qui probari potest plus fuisse absens, quam præsens.

XV. Quilibet Canonicus in introitu suo promittere debet, se vel le constitutiones observare & nulli homini secreta Capituli revelare.

XVI. Numerus Canonorum non est multiplicandus, quia melius & honestius est paucos bene & competenter ad servitium DEI honorifice, quam multos, vitæ necessariis deficientibus, cum defectu notabili & dedecore perpere militare.

ANNO 1207.

Bey diesem Jahr spricht Chron. Erici Pomerani pag. m. 153. Conventus venit in Tuta Insula. Die Versammlung nemlich der Brüderschaft St. Bernhardi, kam gen Tuta Insula, welches von einem andern gleiches Ordens und nicht ungleiches Mahmens, nemlich, Tuta Vallis, Kloß. Tuta Ins.-Kloster, in Fütlund, zu unterscheiden. Von der Stiftung dieses fula letztern ist vorhin ad an. 1262. gedacht. Des erstern aber, welches in gestiftet. Norvegen gewesen, gedencket Manrique Annal. Cisterc. T. 3. p. 480. und spricht, daß es eine Pfalz-Tochter vom Kloster Lysa im Bergischen Stift gewesen. Tuta Insula in Norvegia in Episc. Sodriensi ex Lysa genita est, fundata VIII. Kal. April. quæ in Epist. Honorii quarti, Ni- droensis domus dicitur.

Einem Prediger des Odenseischen Stifts ertheilte der Dispensator Innocent. III. Dispensation im Achte zu bleiben und sat.

Riti,

Messe

Ao. Messe zu halten, ob wohl er nicht nach canonischen Rechten alle Glieder
1209. seines Leibes hatte, sondern einen Finger verlobren, und da solches oh-
 ne seine Schuld geschehen, sollte es ihm zu seinem Nachtheil gereichen.

ANNO 1209.

Klost. in **S**ho gab das Esrumische Bernhardiner-Kloster einen doppelsten
Mecklenb. Schwarm von sich, und sandte viele Mönche nach Wenden, wo die
 gestiftet. beyden Kloster Dargum und Dobran damit besetzt wurden. König
 Waldem. II. bestätigte erstgedachtem Kloster Esrom alle habende Posses-
 siones und Privilegia. Dem Kloster Vitæ Schola schenkte der Bischoff
 von Wiburg die Kirche Standbye. In dem Stift Ripen erregten die
 Bauren um diese Zeit grossen Tumult und Aufruhr, weil der Bischoff
 Olaus die mehren Edelleute, durch Geschenk und gute Worte auf seine
 Seite gebracht und dahin disponirt hatte, daß sie ihm die so lang streitig
 gemachte Zehn den zustunden. Die Bischöfliche Officiale lagen den
 Bauren täglich an, wurden aber zuweilen schlecht empfangen, da
 die Edelleute selbst von den zusammenrottirten Bauren bey nahe wären
 gesteinigt worden.

ANNO 1210.

Die Mön- **C**onventus venit de aurea Insula in Rus Regium, oder die Brüder des
Hezichen Klosters Gülden-Holm, wurden von dannen gen Rye-Kloster
von versandt, heißt es bey diesem Jahr im Chron. E: Pomer. Hvitfeld und
Aurea Messenius rechnen dieses zum vorhergehenden Jahr. Allein der Ver-
Insula fasser gedachten Chron. vermutlich selber ein Bernhardiner-Mönch,
 nach verdienet in dergleichen Dingen den besten Glauben. Auf Gülden-
 Russis. Holm (Dänisch Guldholt) bey Schleswig, wo iho das adeliche Fräu-
 lein-Kloster St. Johannis ist, hatte dasiger Bischoff Waldemar, im
 Jahr 1192. von eignen Mitteln ein herrlich Bernhardiner-Kloster ge-
 stiftet, gleichwie er auch die beyde Schonische Kloster zu Aas und Bes-
 cektoro selbigen Ordens mit seinen Erb-Gütern bereicherte. Weil al-
 sonderlich in schändliche Hurerey verfielen, fand iho der Bischoff Nico-
 laus vor gut, sie von der Stadt wegzuschaffen, deren Nachbarschaft ih-
 nen eine Reihung zum bösen gewesen war. Hvitfeld erzählt T. I. p.
 178. folgende hezliche Passag., welche zur Translocation Anlaß gegeben.
 Der Abt pflegte in Gesellschaft eines gewissen Bruders, eine liederliche
 Frauens-Person in der Stadt, bey nächtlicher Weile öfters zu besuchen.
 Eins.

Ao.
1210. f

Einsmahl aber schlich er heimlich dahin, und nahm seinen Camm era-
den nicht mit sich. Diesen verdroß es, daß er wieder Gewohnheit zu
Hause gelassen war, daher wolte er sich an dem Abt revengiren, weckte
die Brüder um Mitternacht auf, und machte ein groß Geschrey, spre-
chend: *Dominus noster Abbas mortuus est in anima*, wolte sagen,
der Abt wäre geistl. tott. Die Mönche deuteten dieses auf einen schleus-
nigen Sterbfall des Abten, und frugen wo er dann wäre, wurden auch
vom Verräther alsbald angeführt, und kamen mit Behendigkeit in
das verdächtige Haus, hatten Crucifixe und Fähndel mit sich, um die
Leiche Procesions-Weise ins Kloster zu bringen. Bald aber wurden sie
gewahr, was *mortuus in anima* sagen wolte, da sie ihren geistli-
chen Vater bey einer liederlichen Metze im Bettie liegend antraffen, und
den ganzen Gräuel eclat machten. Da hies es, veteres migrate co-
loni. Sie mussten von Schleswig weg, und zu Ruh, oder Rye,
Rus Regis von ihnen genannt, ward ihnen eine einsame aber ungemein
lustige und anmuthige Wohnung, mitten im Holze am Flensburgischen
Meerbusen, eingeräumet. An dem Ort ist iho das Fürstl. Schloß
Glücksburg, weil gedachtes Kloster, nach der Secularisation, in der
Brüderlichen Erbtheilung unter König Frid. II. und Herzog Joh. den
jüngern anno 1581. diesem letztern abgetreten worden. Der Tausch ge-
dachten Bernhardiner-Klostes, ward vom Bischoffen Nicolao auf dem
Ding- Gericht zu Huusbye publiciret, und zugleich bestätigt, daß Tausch ei-
da diese Brüder vorhin die Zehnden von vier Kirchen, in der Nähe der niger Ze-
Stadt Schleswig, nemlich St. Michel auf dem Berg, Kallebye,
Uyeböll und Tolck bishero in Besitz gehabt, so würden solche dem Bi-
schoffen wieder eingeräumet, und an deren Statt die Zehnden von
dreyen Kirchen, die ihnen näher an die Hand lagen, nemlich: Broags-
ger, Grumtoft, und Holdeneß Brotorp, dem neuen Aye-Kloster
wieder zugelegt. Diese Zehnden verwaltetet damahls ein Läven
Bruder, Mahmens Sivord. Am Tage Magni obsthenden Jahrs
ward das Kloster gestiftet, und auf St. Thomae Abend siengen die Brüder
daselbst an, ihre Regel zu lesen.

Der Schleswigsche Bischoff Nicolaus that in diesem Jahr bey
Pabst Innocentio III. eine vierfache Vorfrage einige Kirchen-Sachen be-
treffend, welche den Zustand der Zeit in etwas beleuchtet, und daher aus
des Cyprai Annal. Ep. Slesv. Lib. II. Cap. 3. zugleich mit der Antwort
des Romischen Vaters, angeführt zu werden verdienet.

Vorfrage
bey Pabst.
Heiligkeit.

Ao. 1210. Si Sacerdos in una diæcesi Ecclesiam posideat, domicilium autem in
 alia diæcesi, ratione sui patrimonii, habeat, ibiq; delictum commit-
 tam, utrum ab Episcopo ejus loci, ubi patrimonium habet, ob deli-
 ctum commissum judicari, & puniri debeat, præsertim in causis, quæ
 beneficii vel officii privationem exposcunt, vel ab Episcopo ejus dice-
 cesis, ubi delictum commissum est. Ad eam quæstionem ita respondet
 Pontifex: Episcopum in cuius Diæcesi deliquit, de criminis cognoscere
 & judicare posse; sed ab Episcopo, cuius Ecclesiæ præest, executionem
 rei judicatae faciendam. Altera quæstio hæc est, cujus explicationem
 Nicolaus petit. Quodcum semel in Decimarum solutionem Laici con-
 senserint, neque pœna excommunicationis adduci possint, ut soluant,
 utrum auxilium brachii secularis impetrare liceat, & in primis Regis,
 eosq; ad decimas solvendas compellere: cum absque eo, sine sanguinis
 effusione compelli, & ad solutionem adigi non possint. Pontifex ad
 ea ita respondet, æquum esse, & liberum, Regis implorare auxilium,
 ut qui ad defensionem honorum, & vindictam facinorosorum, gla-
 dium gerat; Et siquidem eam ob causam duriter in eos animadversum
 fuerit, id eorum pervicaciae, contumaciae, & obstinationi imputandum
 esse. Tertium de quo Pontifex consultus respondit, hoc est; cum E-
 pis copus excommunicatos sepultura & cæmeterio prohibere non possit,
 quod anathema pro nihilo habeant et defunctorum cognati et necessarii,
 interdicto spreto, vi et violentia, corpora mortua in loca consecrata et
 religiosa inferant, et sepulturæ tradant, eaque polluant, qua ratione
 huic malo occurrendum sit. Pontifex rescribit, et hoc consilii dat.
 Cæmeteria aspersione aquæ consecratæ vel benedictæ solenniter purgan-
 da, et reconcilianda esse, ad eum morem, qui in dedicationibus Ec-
 clesiarum passim receptus fit. Postremo, ne in visitationibus videatur
 sumptuosior, querit Nicolaus Episcopus, utrum procurationes postu-
 late possit, ubi non visitaverit. Cui Pontifex hoc consilii dat, non
 postulandas procurationes, nisi personaliter officium visitationis ipse E-
 pis copus impeadat et administret, eumq; ut fratrem meminisse debere,
 gregem sibi a DEO commissum esse, super quo semper excubare et vi-
 gilare debeat, extirpando vitia, et virtutes plantando. Et de ea re si-
 bi

Hypnauus

mag 223, 224

Ao.

bi rationem in judicium divini districto examine, coram tribunali DEI redendam, qui unicuique secundum merita sua dignam mercedem rependat. 1211.1213

Die Summarische Meinung ist, 1.) Ein Priester der in einem Stift sein Amt, im andern aber seine Erb-Güter hätte, sollte, im Fall eines Verbrechens, von dem Bischoffen des letztern Stifts verurtheilt, von dem andern aber zur Execution gezogen werden. 2.) Wann bey erbetener Execution über die Landesre, die den Zehinden zu geben weigerten, jemand hart beschädigte werden sollte, hätte der Bischoff dessen keine Verantwortung, sondern die Halsstarrigen mögten sich selbst solches zurechnen 3.) Wann durch die Beerdigung eines Menschen der im Samm gestorben, ein Kirch-Hoff entheiligt worden, wäre solcher mit Weihwasser zu besprengen und von neuen zu weihen. 4.) Wann der Bischoff die Kirchen / Visitation nicht verrichtete, hätte er auch keine Gabe zu nehmen.

Hark
1290

ANNO 1211.

In diesem so wohl als im vorigen Jahr, setzten die Dänen, armata manu, die Bekhrung der Heidnischen Preussen und Sambländer fort, und zwungen den Pohlnischen Fürsten Milstovi, dem König Waldemar Treue und Gehorsam zu leisten. conf. gesta & vestig. Danor. extra Dan. T. III. c. 2.

ANNO 1212.

Dem Lundischen Erz-Bischoffen, als Sedis Absol. Legato, befahl Papst Innocent. III. daß er denen bey ihm umher wohnenden Heiden, circumvicias pagans, das Evangelium sollte verkündigen lassen. Bzovius n. II.

ANNO 1213.

Erhielte der Lundische Erz-Bischoff vom Papst Befehl, wo Cathedral-Kirchen in Liefland, nemlich ad Sachclam et Hugenhusen, erbauen zu lassen. Bzovius n. 13. Der Erz-B. berichtete dem Papst, daß ganz Liefland ihm zu Christum bekehret wäre, und andere benachbarte Völker mehr bereit wären in den Schaffstall hinein zu gehen. Gesta Innocent. III. PP. Cap. 127. Epist. Tom. I. p. 81. Dem Abten, Prioren und Cellario de monte St. Nicolai des Stifts Riga, befahl der Papst die

Rkk

die

Ao. die Neophytes, neu-bekehrte, wieder die Gewalt des Bischoffen von
1214. Riga zu beschützen. Epist. Ianoent. 121.

ANNO 1214.

Die Wendische oder Slawische Länder welche durch Bemühung der
Dānischen Könige und Bischöffe zum Christlichen Glauben ge-
bracht waren, wurden iho vom Kaiser Friderico II. dem Dānischen
Könige Waldemaro Victorioso durch Brief und Siegel bestätigt.

IN NOMINE SANCTÆ ET INDIVIDUÆ
TRINITATIS.

Ego FRIDERICUS, Divina favente clementia Romanorum –
Rex semper Augustus, & Rex Siciliæ, Notum facio,
Quoniam omnis Gloria majestatis Augustæ, ad augendam uni-
versalis Ecclesiae pacem, modis omnibus elaborare tenetur, Id-
circo nobis, divina largiente clementia, ad paternum atq; Ro-
manum Imperium ascendentibus, primum & potissimum con-
silium fuit, cum vicinis pacem firmare Regibus, ut sponsa
Christi Ecclesia, pro cuius defensione Gladio utimur, ipsorum
cooperatione in diebus nostris tranquilla semper pace laretur.
Hujus rei gratia cum dilecto nobis WALDEMARO Dano-
rum Rege Christianissimo, perpetuas & inviolabiles firmavi-
mus amicitias; Eique de consilio & consensu principum Roma-
ni Imperii, pro pace sui Regni custodienda, & hostibus nostri
imperii coercendis, omnes terminos, ultra Eidoram & Al-
biam, Romano attinentes imperio, Quos Rex Canutus multis
provocatus injuriis, cum fratre suo jam dicto Waldemaro Re-
ge, armis obtinuit & possedit; quicquid in Sclavia Rex Ca-
nutus, comparatum paterno suoque labore tenuit, Regno
ipsius addidimus, factumque presentis Privilegii nostri auto-
ritate

Ao.

1215.

ritate & sigillorum principalium impressione, confirmamus.
 Nullus ergo Successorum nostrorum, vel principum Romani Imperii, super praedictis, eo quod aliquando Imperio subjecti fuerint, memoratum Dominum Waldemarum Regem dilectissimum, armis vel quærimoniis inquietet. Quia non solum in ipsis, sed etiam in omni causa & necessitate, contra omnem personam, salva sedis Apostolice Reverentia, sic ei semper adesse statuimus, sicut eum nobis & nostris negotiis affuturum non dubitamus. Hujus rei Testes sunt, Sigfridus Mogunt: Archiepiscopus, & sedis Apostolicae Legatus, Theodoricus Trevirens. Archiepisc. Amadeus Bizantinus Archiepiscopus, Conradus Metens. & Spirens. Episcop. & Imperialis aule Cancellarius, Otto Wirtzburgensis Episcopus, Ottobocarus Rex Bohemiae, Ludovicus Dux Bavariae, Leopoldus Dux Austr. Theodoricus Marchio Misnens. & Orientalis Marchio, Theobaldus Dux Lotharing. Otto Dux de Meran. Albertus Comes de Eberstein. Datum apud Mezios, Anno Dominicæ incarnationis M. CC. XIV. Per manus Domini Conradi Metensis & Spirensis Episcop. imperialis Aule Concellarii.

Johannes ein Sohn des tapfern Ritters Esbern Snare, ward zu Lübeck sterbens Krank, und gedachte es wäre ißo hohe Zeit sein väterlich Sorana, Testament zu vollziehen, lies also den Abten Ganfreduin zu sich holen, und gab seinem Kloster Sora das Dorf Steenlöse-magle, als er aber gestorben war, wollte doch sein Bruder Absolon pinguis nicht daran, sondern hielte die Gabe noch zurück. Hist. Mon. Soran.

ANNO 1215.

König Waldemar verlangte in diesem Jahr, von der gesamten Priesterschaft, den zwanzigsten Theil ihrer Einkünfte, den er auch erhielt. Vor dieser Zeit finde nicht, daß die Geistliche mit extraordinären Steuern graviret worden, aber in folgenden Zeiten genugsam, obwohl sie der Geistl. sich sehr darüber beschwöhret haben. Da sich aber ihre Einkünfte jährlich

Kft 2

Erste Contrib.

lich

Ao. lich mehreten, war es billig, daß sie im Fall der Not zum allgemeinen Besten das ihrige betrügen. Papst Innocent. III. bestätigte dem
 1216. Capitel zu Viburg den Besitz derer Kirchen, Linum, Phur, Helfstorp, Päpfl. Frebierg, Norholm, Wortheg und Sevel. 2. Kal. Jun. Item dem Bischoffen von Borglum, Abten von Westerwig, und Prioren von Viburg. Grindesios, gebot er daß sie dahin sehn solten, wie der Streit zwischen dem Capitel zu Viburg und dem Kloster Vita Schola, geschlichtet werden könnte, 3. Non. Jun. Item, dem Bischoffen zu Aarhuis, Abten zu Chara Insula, und Probsten zu Westerwig, befahl gedachter heilige Vater, einige Viburgsche Bürger, durch den Bann der heil. Kirche dahin zu bringen, daß sie die Canonicos ihres Orts nicht molestirten, noch ihre Necker schmäblerten, supponendo agros illorum irrationalibus judicis 3. Id. May. Annoch erhielten diese Thum-Herren einen andern Päpfl. Befehl an den Abten zu Vita Schola, Probsten zu Westerwig und Archidiacon. zu Aarhusen, die Güther des Viburgschen Capitels wieder alle Feinde und injuriatores über ganz Jüland in Schutz und Schirm zu nehmen. Aus allem erhellet so viel, daß diese Capitel-Herren viele Güther, viele Neider, und wenig Freunde gehabt. Mit Nicolao, Abten zu Löhm-Kloster, tractirte der Bischoff Tycho über die Verlegung einiger Güter nach Hom, de bonis quibusdam Homum transferendis. Was dieses sagen will, weis ich nicht.

Aberglaub.
mit
Klocken.

Der Erz-Bischoff Andreas lies zu Lund eine Klocke von ungeheuerlicher Grösse, nemlich 13. Faden in Circumferens giessen. Diese hat der berühmten Klocke zu Erfurth nichts nachgegeben, ist aber ohnlangst geschorsten. Ich kan bey dieser Gelegenheit nicht unhin zu erinnern, daß im Pabstthum unter andern mit den Klocken viel Aberglaube getrieben ward. Dann weil ihr Schall die Teuffel aus der Lust vertreiben solten, wurden sie nicht nur mit Gebet und Salbung geweihet, sondern auch so gar getauft, und nach gewissen Heiligen genannt. Ja, was noch lächerlicher scheinet, man pflegte so gar beim Tauf-Actu der Klocken, gleich wie bei kleinen Kindern, Gebatter zu bitten, wie Pet. Palladius im Buchlein, om St. Peders Skib genannt, versichert. Die End-Ursache mag gewesen seyn, daß man bey solcher Gelegenheit auch ein Pathen-Geld der Kirchen zum besten heben könnte.

ANNO 1216.

Soll sich in der Luft über die Nöeschildsche Thum-Kirche ein Engel mit einem gezückten Schwert schwébend haben sehn lassen, welches dem

dem dasigen Bischoffen Petro ein böses Omen gedaucht, und ihm solch Schrecken eingelegt hat, daß er sein hohes Amt niedergelegt, und in Flandern gezogen ist. Doch finde nicht daß der Stadt Noeschild, oder der dasiger Kirchen in den nächsten Zeiten einig Unglück zugestossen.

Ao.
1217.

Der Aarhusischen Thum-Kirchen, an welcher man zu bauen immer fortfuhr, schenkte der König Waldemar iho die 3. Meilen davon liegende Insel Thunbe, zugleich mit dem sogenannten Strand-Recht an dasigem Ufer. Es war aber eigentlich kein Geschenk, wie Hvitfeld meint, sondern vielmehr ein dem König dienlicher Tausch, angesehen ich in excerptis Bartholinianis finde, daß er einige Güter zu Nesby und Helsing, wie auch die Mühle zu Wallbye wieder bekam. Diese hatte Bischoff Skalm ad fabricam ecclesiae gelegt, an statt derer zum Bau destruierter Opffer und Gaben, die er anderweit zu seinem Nutzen verbraucht. Episc. Aarhus. renuncirte auch iho juri suo, si qvod habuerat ad oblationes S. Nicolai, qvarum dux partes imposterum cederent fabricae ecclesiae. Dem Schleswigischen Bischoffen confirmirte der Pabst Zehenden. Innocent. III. die lange streitig gemachte Zehenden in seinem Stift. Die Geistlichkeit, welche sonst lieber nehmen als geben wolte, mußte in diesem Jahr den zwanzigsten Pfennig herauslangen, ob an den König oder der Pabst, soll nicht sagen, denn ich finde in der Copey eines alten Cod. Mspt. ex Bibl. Hafn. nur die Worte: M. CC. XVI. dabantur vicissim a sacerdotibus.

Aarhus.
Thum-R.

ANNO 1217.

Es liessen sich iho abermals viele Dännemarcker, Norweger und Schweden mit dem Kreuz bezeichnen und zogen, unter Anführung des Schwäbischen Grafen Henrici, in das Gelobte Land, für das heilige Grab zu streiten. Pontan. Hist. Das. L. 6. p. 305. und weil der König von Norwegen sich absonderlich eifrig erwiesen, seine Unterthanen hierzu aufzumuntern, nahm der Pabst Honorius III. jenes Königreich in seinen besondern Schuß, Spondan. Contin. Annal. Baron. T. I. p. 68. Gedachter Pabst bestätigte auch denen Aarhusischen Canonicis den dritten Theil vom Opffer St. Nicolai.

Zug ins
Gelobte
Land.

ANNO 1218.

Am 17. Nov. wurden die Dänische Marschländer, oder die abendliche Seite von Süder-Jütland, abermals mit einer entsetzlichen Ueberf

verschwem

Ao. verschwemmung, die viele 1000 Menschen weggenommen, bringesucht.
1219. Damahls sind nach A. Heinrichs Bericht, verschiedene Kirchen dies
Nieder- set Gegend, absonderlich St. Bartholomæi, St. Johannis, St. Mariæ
schwem- und Rode Berck, mit andern mehr untergangen. Petrus Saxe erach-
mung. tet, daß zu der Zeit das Kirchspiel Alver auf Nordstrand, vom Strohm
 hinweg gerissen, weil nach der Zeit bis anno 1273. da die Einflüsse ges-
 dachter Kirche nach Hattersleben verlegt sind, in diesen Ländern keine
 hohe Fluth e-
 stättigte Pab-
 belholt.

bbari B. Thomæ de S. Paraclito bes-
 Jun. die Privilegia d's Klosters E-

Versam. Als I
zu Schles- ches Nahme-
wig. aufflehen, une
 Stadt alle
 Prälaten in gi-
 heit, auch in

im Jahr seinem ältesten Sohn, gleich
 er Thum-Kirchen die Königl. Throne
 erklären lies, waren in gedachter
 die vornehmsten Lebte und andere
 et. Ob sie aber bey dieser Gelegen-
 einander überlegt, soll nicht sagen.

ANNO 1219.

Capit. Nachdem das Capitel zu Viburg mit dem Kloster Vite Schola über
Wiburg. die Theilung einiger Güther auf der Insul Lesso lange gestritten,
Streitwe- sprach der Abt Gunnerus aus Wem-Kloster in dieser Sache folgen-
gen Lßde. Des Urtheil:

Ego frater Gunnarus, dictus Abbas de Om, omnibus presens
 scriptum lectoris vel audituris, salutem in Domino. Cum
 inter Canonicos Wibergenses & Vite schole Monachos, super
 divisione pratorum in Lesö, & qvibusdam aliis articulis con-
 troversia verteretur, dominus Rex, ut ejus privilegium testa-
 tur, diffinitivam interponens sententiam, nos ejusdem senten-
 tie sue constituit exequutres, qua propter nos cum preposito
 Wibergensi, Domino Johanne & priore Vite Schole Do-
 mino Petro, assumptis hinc inde fratribus, in insulam Lesö
 transeuntes, locis diligenter inspectis, discordiam, que inter
 eos erat, versus orientem in Fuernes, de finali termino silve,

mun-

Ao.

1219.

monachorum cruce pro limite juxta litus posita, finivimus. Ceteris e regione illius in silva arboribus terminalibus, securi, ut asperget, decorticatis. De Burum vero sic dissinivimus, ut quicquid jam edificio basilice vel usu aratri monachi occupaverant, sic de cetero sibi habeant. Pars vero reliqua tam canonicorum, quam monachorum, communis sit, nullis unquam aliis usibus deputanda. Ceterum, cum a St. Torbeck, qui est terminus finalis silve monachorum, versus occidentem usque ad ultimam partem insule occidentalem, prata essent Canonicorum, nos ea prata, que a predicio rivo versus orientem in possessione monachorum fuerunt, juxta domini Regis mandatum, ita divisimus, ut pro medietate pratorum Canonicis de parte monachorum adjudicata, omnia & sola illa prata, que inter lapidem pregrandem versus orientem a cruce, & inter silvam monachorum & mare jacent, in partem Canonicorum cederent, jure perpetuo possidenda, residua tota terra quarte partis sue, monachis vite scole similiter in perpetuum libera derelicta. Convenit etiam inter predictos monachos & Canonicos, mediantibus nobis, ut cuique parti per partem alterius liber sit transitus, & utriusque partis pecunia pascua utriusque parti sint communia, sed & utrimque conceditur, ut deforis insule habeatur pars quelibet, quas venatur. Acta sunt hec Anno Domini M.CC.XIX. sub domino Episcopo Asgato & domino Johanne preposito Wibergensis Ecclesie & Domino Johanne Abate Vite scole.

Als die Liefländer mit Hülffe derer benachbarten Preussen, Litzauer, Semigallier und Russen, daß bereits ziemlich erablirte Däni's Krieg in sche Regiment, und mit diesem zugleich den neu gepflanzten Christl. Heiliger Glauben unter sich auszurotten angefangen, unternahmen die Dänenmärcker nun aufs neue einen sogenannten heiligen Krieg. Der König Walde-

Ao.
1219. Waldemarus der II. weicher durch viele anderweitige Siege in Wenden und Teutschland, den Nahmen Victoriosi, oder des Siegreichen sich erworben hatte, wolte diesem Muthwillen nicht länger müfig zusehen, sondern versamlete eine Flotte von 1000. Schiffen, deren 500. kleine waren, jedes mit zwölf Huder-Knechten, einem Schüthen und einem Curaslier, 500. aber längere, jedes mit hundert und zwanzig Mann besetzt. Als man in Liefland angekommen, und die zum Widerstand versamlete fast unzählige Menge der Heyden gewahrt worden, wolte

Dem R. vielen der Muth und alle Hoffnung etwas ausrichten zu können, entwill der Muth entfallen, auch der Heldenmuthige König selbst; wusste nicht, ob es ratsam wäre, den so gar weit überlegenen Feind anzugreissen. Da traten die auf allen solchen Zügen mit reisende Bischöffe herbei, und der Bischoff Petrus aus Alarhusen redete vor andern dem König einen Muth ein, sprechend, woferne er sich nur gegen Gott und seine arme Untertanen bessern, und nicht nach dem bösen Rath und Eingeben der Königin Berngerd sie mit allzuharten Lasten und Schätzungen drücken wolte, item woferne er insonderheit dem heil. Nicolao zu Alarhusen sein Recht wolte wiederfahren lassen, und nicht wie bisher geschehet, ihm sein ges

Eröffl. brachtes Opffer (NB. von diesem Heil. siehe oben in der Chronol. des vorigen Seculi) wegnehmen, unter dem nichtigen Vorwand der Bluts-Freundschaft, siehe so mögte er sich gewißlich darzu versehen, Gott würde seinen Waffen allen Segen, und ihm den erwünschten Sieg zu wenden. Dieses bestätigte mit ihm der Erz-Bischoff Andreas Sunonis, und that hinzu, der König und Reichs-Rath mögte vorhero ein Gelübde thun, nemlich, wann Gott Sieg über die Heyden verleihen würde, Gelübde.

Hartes auf machte man sich zum Treffen fertig, und zwar bey der Stadt Wols-Treffen. mer, die von diesem Könige den Nahmen bekommen, weil er sie wenig Jahre vorher anlegen lassen. Bey währender Bataille, soll der alte Erz-Bischoff Andreas, gleichwie vormahls Moises, auf einem hohen Berg, wo man die Krieges-Heere übersehen konte, gestanden seyn, um von Gott den Sieg zu erbitten. Da soll es nun, dem Vorgeben nach, geschehen seyn, daß so bald ihm die kraftlosen Hände im Gebet nieder gesunken, haben die Heyden Vortheil gehabt, und unsere Leute har-

gedrängt sich gesehen, daß aber die aufgehobene Hände des Vethers von denen assürrenden Geistlichen unterstrücket worden, habe sich das Bladt auf die andere Seite gewandt, und den Dānnemarckern endlich einen völligen und überaus grossen Sieg zuwege gebracht. Von dieser Wos^{des Erz-}
merischen Schlacht, wird auch der Ursprung des Dānischen Ritter-Or^{Bisch. ist}
dens, Dannebrog genannt, hergeleitet, und zwar also: In der Bataille ward
der Dānnemärcker Haupt-Fähndel von den Feinden erorbert, wodurch
die unfrige in keine geringe Unordnung geriethen, und bey nahe zerstreut
worden wären. Allein da fand sich bald eine andere Estandarte, mit
einem weissen Kreuz im rothem Felde, wieder aufgesteckt, und diese sollte,
wie der gemeine Mann beredet ward, vom Himmel herab gelassen seyn,
zum Zeugnis, die Sache wäre Gottes und er wolte sie nicht verloren
gehen lassen. In der That war es eine vom Pabst geweihte und dem
König zugesandte Crucia^{Dannæ} oder Kreuz-Fähndel, welche allen Bestreitern^{brog Fähnd.}
der Heyden von Rom aus ertheilet ward, gleichwie ein jeder Sol^{det.}
dat, der sich in solchen Heer-Zügen gebrauchen lies, ein weises Kreuz an
seinen Kleidern fest genähet trug. Genug aber daß das Dannebrog-
Fähndel die erwünschte Wirkung hatte, und mit Ermunterung derer
Soldaten ein kräftig Mittel des herrlichen Sieges war. Es ward auch
dieses theure Läpcchen in vielen folgenden Zeiten unter den kostbarsten
Schäzen des Reichs aufgehoben, und man hat es öfters mit in den
Krieg genommen, vermeidend durch dessen Gegenwart unfehlbar
den Sieg zu erhalten. Gleichwie Kaiser Constantinus Magnus auch
ein Kreuz in seinem Fähndel führte, mit der Beyschrift: In hoc signo
vinces. Zu solchem Ende hatte man es auch zur Zeit Königs Johannis, in
die unglückliche Dittmarscher Fehde mit genommen, woselbst es aber von
den Feinden erobert und verloren ward.

Nach der grossen Schlacht bey Wolmier, musste sich ganz Est^{Neue Er-}
und Liefland der Dānischen Krone von neuen unterwerffen, und zu-
gleich, den Christl. Glauben nimmermehr zu verlassen, angeloben. Der
König zog in Person durch alle Provincken dieser Länder, den Erz-Bis-
schoffen Andream, welcher ein ganzes Jahr da blieb, den Ripischen
Bischoff Tuvo, der nebst dem Alarchuischen Petro viele Heyden bekeh-
ret haben soll, und andere Bischofße mehr, bey sich habend, lies allenthal-
ben predigen und tauffen, viele Kirchen und Klöster erbauen, auch selbige
mit Lehrern besetzen, und durch sattsame Einkünfte im Stande halten.
Absonderlich lies er drey Bischofthümer errichten, nemlich in Cyrländ<sup>richtung
des Christ-
thums in Liefland.</sup>

Ao.
1220. zu Danneplit eins, zu Dörpt eins, und zu Rewal eins, welche Stadt ein paar Jahre darnach von eben diesem Könige fundiret ward. Wegen dieser dreyen Bischöfse machte Waldemarus solche Anordnung, daß sie als Suffraganei unter dem Lundischen Erz-Bischöffen stehn, auch im Dänischen Reichs-Rath, wann sie selbigem beywohnen könnten, gleich wie andere einheimische Bischöfse, sessionem & votum haben solten, daher wir auch in folgenden die Lief- und Estländischen Kirchen-Sachen in etn eins muß an den Ernemoj in Curland innung erbauet h. d. i. da wo der Danneplit, wieder ein Gen übermuthige Gelegenheit finden werden. Noch lassen, nemlich, da der König lensem, welchen er zum Bischöffen velchem Ort er seine Bischöfl. Wohr zur Antwort: Der som Pütten staar, Dieses gab dem Ort Pütten, oder dieser Geschichte findet sich hin und Person des Bischöffen, diese rechten. Introduxit me Rex in cellam suam, ordinavit, ut ehar in suam, dicens: omnis Populus obediatur tibi. Uebrigens nachdem der König Rewal, Narwa, Westsenborg und andere Orter mehr als propugnacila wieder den Einfall Täglich der ungläubigen Nachbahren, erbauet, auch daben festgesetzt hatte, Zug aus Dännem. daß jährlich ein Zug aus Dännemarck hier geschehen sollte, die neu-gepslanste Christl. Kirche zu erhalten und vertheidigen, auch wo möglich, deren Grenze weiter auszubreiten, fuhr er nach Dännemarck. Honorius PP. III. ut Waldem. Regem ad Debellandos gentiles excitaret, indulget ei possessiones de paganis capras, regno suo uniendas VII. Id. oct. Bzovius n. 5. Waldemarus Secundus Prussiam in agno agmine ingreditur & gentem perpulit ad fidem Christi. Sed Rege cum exercitu ad Pomeraniam abeunq; Prussi ad pristinas fordes redierunt, donec per fratres Thlutonicos subacti. Kranzius. Wandal. Lib. 7. c. 21. Viele andere Zeugnisse und Particularitäten, diesen vermeinten heiligen Krieg der Dänen betreffend, findet man in gestis & vestigiis Danor. extra Daniam Tom. III. Cap. II. Sect. 2.

ANNO 1220.

Der Lundische Erz-Bischöff Andreas, kam iho aus Liefland zu Hause, lies aber ein so aegnentes Andenk'n daselbst nach sich, daß er in longer Zeit als ein heiliger Kirchen-Vater verehret worden, wie es Hvitfeld in præfat. Leg. Scan. bezeuget. An seiner Statt zog der König Wal-

Waldem. in Person wiederum dahin. Es scheinet aber, daß diese jährlich
die Heer-Züge das Land ziemlich von Einwohnern erschöpft, und dem
König in etwas gereuet haben, weil er bald durch Androhung des Päpstes.
Vanns mußte angehalten werden, seinen Unterthanen, die Lust hatten
das Kreuz anzunehmen, solches nicht zu verwehren. Homorius PP. III.
Waldemaro Regi, ne cruce signatos contra paganos Livones expedi-
tionem parantes impeditet, sub anathemate præcepit. Bzov. n. 3.

Ao.
1221.

ANNO 1221.

Samen zuerst die Dominicaner, sonst Prediger-Mönche, oder wie sie hieselbst gemeinlich hießen, schwarze Brüder, in Dānne- der Domi-
mark an, und erhielten Anfangs ihren Sitz zu Lund unter dem ersten nicaner-
Prioren, Simon genannt. Einer Nahmens, Frater Salomon, aus Aar- Predache in
husen gebürtig, der den heil. Dominicum, Stiftern dieses Ordens, zu Dānne-
Verona in Italien selbst predigen gehabt, seine neue Anstalten gesehen,
und sich darin verliebet hatte, brachte sie erst hieher, und wollte sein Va-
terland mit diesem Schatz beglückseligen. Er war zu dem Ende mit ei-
nem Schreiben von der Hand gedachten heil. Dominici, wie auch des
Päpsts, an den König Waldemar versehnen. Der Cardinal Grego-
rius de Crescentia, welcher, wie bald folgen wird, in andern Angele-
genheiten eben damahls hier zu Lande war, und gedachten Bruders Sa-
lomons als eines Dollmetschers sich bedienete, trug zur liebreichen Auf-
nahme dieser neuen Bruderschaft gar viel bey, daher sie sich innerhalb
wenig Jahren durch ganz Dānemark ausbreiteten, und viele schöne
Klöster baueten. Dieser Orden soll zufolge der Mindischen Chronic
beym Meimbom. Rer. Germ. pag. 564. ihren Anfang genommen ha-
ben, im Jahr 1203. wie dann daselbst nachfolgende Gedächtnis-Reime
angebracht werden.

Tria, C bis, mille, quo tempore primitus ille
Sumpsit tunc ortum sacer ordo Prædicatorum,
Fundator Fratrum nihilominus ordo minorum.

Die Absicht dieses Ordens war die damahls nahmhaften, und weit
ausgebreitete Waldenser einzutreiben, daher die Dominicaner auch
vom Predigen und Lehren eigentlich Profession machten, sc. die Leute
zu warnen und ermahnen, daß sie sich für den vermeinten Gist derer auch
predigender obwohl unstudirten Waldenser hüten sollten. Da doch
LIII 2 diese

Ao.
1221. diese Leute in Wahrheit Bothen Gottes und ein rechtes Salz der Erden waren. Allein ihre beissende Wuß-Predigt war denen Gliedern des Satans so unerträglich, daß der alte Feind diese Dominicaner und andere falsche Propheten, die dem Thier das Wort reden solten, aufbrachte wiewohl er die Wahrheit dadurch nicht zu unterdrücken vermogte.

Streit we-
gen Schöps. In der vorgedachten Streit-Sache zwischen den Brüdern des Clo-
sters Vitæ Schœp-
theil des Abts L
per amicam co
sde abmessen.

ischen Capitel, war durch obiges Ur-
iede gestiftet. Izo wolte man sich,
nhen jedes Theils auf der Insul Læs-

J. Wiberg
Conven
memoriale p
volentes com

Vite scole, ad manuatum domini regis, per Dominum
G. Abbatem de Höm factam omnibus innotescimus banc,
beneplacito partis utrins licet accedente, nostram fore compe-
titionem, ut pro medietate pratorum hactenus a monachis pos-
sessorum, per arbitrium domini Regis, loco nostro adjudicata
omnia illa prata, que a Sorbec videlicet finali termino
silve monachorum occidentali, usque ad lapidem pre-
grandem, versus orientem a cruce jacent, in nostram per-
petuo transeant possessionem, tota terra residua cum silva quar-
te partis insule monachis libera derelicta, antiquis limitibus
undique observatis. Quocunque autem in parte monachorum
fuerint pecorum pascua nobis condita sunt communia, & simi-
liter ipsis nostris, & liber semper transitus utriusque parti per
partes utriuslibet perpetuo habeatur, quod vero de Birum edi-
ficiis vel agricultura occupatum est, ita permaneat, pars ejus
reliqua communis sit perpetuo, nullis unquam aliis usibus occu-
panda.

Ao.
1222.

panda. Sopita est etiam que inter nos & predictos monachos in furnes fuit discordia, cruce ibidem pro limite erecta. De feris vero predicte insule, sine contradictione partem habebit de cetero pars quelibet, quas venatur. *Siquae privilegia contra banc formam compositionis impetrata fuerint, irrita judicentur, ut autem hec compositio inter sancta loca in perpetuum rata permaneat, utrinque sigillo est confirmata.* Actum Anno Dominice incarnationis M. CC. XXI. In hac compositione, ex parte Canonicorum presentes fuerunt, Dominus Prepositus Johannes, Dominus Ketillus quondam prepositus, Dominus Prior Ingvarus, Dominus Michael & Magister Johannes, & ex parte Monachorum, Dominus superior Johannes, Dominus Steno Cantor, Dominus Snego, Dominus Magnus, Frater Karolus. Hi etiam seculares, Dominus Aco & Dominus Ascerus frater Abbatis,

ANNO 1222.

Im November-Monath, ward zu Schleswig ein Concilium nationale, von allen Dänischen Bischöffen, und ihren mithabenden Prälaten gehalten, sub Präsidio des Cardinalen Diaconi, Gregetii de Crescentia. Dieser Mann war im vorigen Jahr hieher gekommen, um dasses nige Verbot der Priester-Ehe, welches ganze hundert Jahr vorhin, nemlich 1120. ergangen, aber von wenigen nachgelebet war, zur Execution zu bringen. Ein ganzes Jahr brauchte gedachter Cardinal in allen Stiftern und Provinzen Dännemareks umher zu reisen, und die Gemüther derer Geistl. in der Gute dahin zu disponiren, daß sie ihre noch habende Weiber fahren ließsen. Allein er konte in der Gute nichts ausrichten. So wohl Welt- als Geistliche stunden darauf, die Ehe müste bey allen ehrlich gehalten werden. Die Schonische Bauren hatten bereits am Ende des vorigen Seculi dieses unter andern als eine Ursache ihres Aufzuhrs angegeben, daß Kraft des erstern Verboths, einige Priester bey ihnen die Ehemänner fahren lassen, und funden sich ge nothiget, beim Erz-Bischoffen darauf zu insistiren, daß einem Priester sein eigen Weib zu haben erlaubet seyn mögte. Selbst die Bischöffe,

Neues E-
he-Verbot
für die
Priester.Wird wie-
der gelehrt.

Ao. **1222.** deren Vorfahren, als Ottincarus zu Ripen, und andere mehr, im vorigen Zeiten ehelich gelebet hatten, sahen wohl, was der gezwungene Cœlibatus nach sich ziehen würde, und hieltens daher Anfangs gar nicht mit, sondern wieder den Cardinalen, gleichwie sie bisher ohnerachtet des längst ergangenen Pabstl. Verbotts, ihren untergebenen Priestern, wann sie ja darauf bestunden, Eheweiber zulassen. Allein der Cardinal ruhete nicht, bis er durch allerley Vorstellungen die Bischöfle umgestimmt kriegte. Als nun die Priester ihrer bisherigen Stützen beraubt waren, appellirten ihrer einige hundert an ein Concilium generale, welches sie also über dem Pabst zu seyn bekannten. Auf solch ihr Begehren, ward ihnen nun zwar ein Concilium, als Richter zuerkannft, doch kein generale, bey welchem sie nur Aufschub suchten, sondern ein Concil. nationale ward, wie gedacht, um Allerheiligen zu Schleswig gehalten. Da waren nun aus dem Mittel der Priesterschaft einige sogenannte Peroratores und Procuratores bestelllet, für das Recht und die Billigkeit der Ehe zu plaidiren, allein der Cardinal als Praeses, hatte keine Ohren, und die übrigen Glieder aus Bischöffen und Prälaten bestehend, hatten kein Herz, dem Absoluto decreto des heil. Vaters Honorii III. zu wiedersprechen, daher sie nur pro forma und zum Schein gegenwärtig waren. Also bliebs dann dabey, das erstere Verboth sollte bestätigt, die Priester-Ehe gänzlich verbothen, die bisherige Connivence aufgehoben, und auch die Priester-Kinder exhaerediret oder erblos gemacht seyn. Mit diesem lehtern verrieth sich der Pabst augenscheinlich, und gab genug zu verstehen, was die eigentliche Endursache, und worauf das Interdictum gemünkt war, nemlich statutum ecclesiasticum, durch Testamenten der unbeerbteten Priester, mehr und mehr zu bereichern, und zwar durch solche Kräfte, die dem statui civili unvermerkt entzogen wurden, damit Corpus Clericale, heut oder Morgen, im Stande wäre, der Weltlichen Obrigkeit die Spize zu biethen, die Papo-Cæliariam zu behaupten, güldene Strome nach Rom fliessen zu lassen, und nichts destoweniger unerschöpfliche Quellen zum Unterhalt einheimischer Pracht und Wollust derer Prälaten zu finden. Indesszen get das vom Herrn Terpager edirte alte Chronicon Ripense, der letztere Punct, nemlich die Enterbung derer schon obhandenen Priester-Kinder, sey nach dem Schluss des Concilii nicht erfülltet worden, weil die Blutsverwandten so wohl als die Eltern selbst, aus natürlicher Liebe sich mit aller Macht darwieder gesetzt. Was auch die Ehe als den Haupt-Punct selbst betrifft, war selbige noch nicht bey allen schon beweibten Priestern abzu-

Ao.
1223.

abzuschaffen. Dann in der B. Chron. p. 21. finde, daß der Pabst Innocent. IV. auf den Concil. zu Lugdun, einem Dänischen Bischof^{en}, vermutlich auf geschehene Vorfrage, Consilia gegeben, wie er sich gegen die Priester zu verhalten hätte, die entweder mit ihren Ehe^{weibern}, oder Concubinen heimlich zu hielten, wovon an einem andern Ort ein mehrers. Joh. Mellesius mutmasset zwar, obgedachter Cardinal Gregorius de Crescentia, sey aus Dännemarck in Schweden und Norwegen verreist, mit dasiger Priesterschaft ein gleiches vorzunehmen. Allein die Muthmassung hat keinen Grund. Was die Schwedische Ehe. Verbot in Schwedens Priester insonderheit betrifft, lies man sie weil die Pfianzung ihrer Kirche jünger war, ex prudentia theologica, wie es heißt, noch länger beym Ehestand ungestört, und da das allererste Verbot in Dännemark anno 1120. ergieng, geschah solches in Schweden allereist 1248. unter König Erico Lelpe. Da ward zu Skienning ein Concilium gehalten, unter dem Vorsitz Wilhelmi Cardinalis Sabinensis, als Abgesandten Innocentii IV. welcher die Ehe der Schwedischen Priesterschaft aufhub, oder eigentlich, gleichwie hier zu Lande, in einen schändlichen Concubinatum verwandelte. Von der Gesandtschaft obgedachten Cardin. de Crescentia, hat Oldvinus in Vit. Pontif. Rom. Tom. 2. p. 26. dieses. Danorum Rex ab Honorio PP. Legatum mitti petit, ad componendas regni sui turbas; idemq; petunt Sveciae & Bohemiæ Reges ad temperandum ecclesiarum septentrionalium statum. Missus est Cardinalis Gregorius de Crescentia, quem Papa magnis elogiis in epistola ad Regem Daniæ exornat. und Spöndan. cont. Annal. Baron. T. I. p. 78. Gregorius Cardinalis Crescentius insignem legationem ad populos septentrionales obivit, cum plenaria potestate ut extirparet nova (den Ehestand) & plantaret salubria (sc. die Hurerey) Literas Honorii PP. desuper datas Pontanus recte observavit a Baronio non recte tribui Honorio II. cum id confirmaret Archiva familie crescentiae.

Zu Newal in Liefstand hielte sich also der Ripische Bischof Tuvo auf, und brachte mit Unterweisung der Heyden den ganzen Winter zu Hamsford. Annal. MSS. In diesem, oder wie Beyer in dissert. de Flensb. Sect. 28. will, in folgendem Jahr, ward zu Flensburg in Süd-Jütland, das nachmals sehr berühmte und an Mönchen zahlreiche Minoritenkloster gestiftet.

ANNO 1223.

Schenkte der Lundische Erzbischoff Andreas dasigen Canonicis alle Lundische Opfer Donat.

Ao.
1224.

Opfer und Gaben, die inskünftige auf dem grossen Altar St. Laurentii im hohen Chor gebracht werden könnten. Ferner stiftete er daselbst 2. neue Præbenden, und legte selbigen insonderheit dasjenige Opfer bey, was auf dem Jahrmarkt zu Slaander, von denen häufig dahin reisenden Kaufleuten gegeben zu werden pflegte, welches bissherr dem Abten aus Ebeke zugestossen, isto aber, wie billig im Lande bleiben sollte. Ferner legte er gedachten Præbenden den sogenannte Borressat bey, verstehe diejenige Summe, welche ein fremder Kaufmann dem Erzbischoffen bezahlen musste, für die Freyheit eine Boutique in der Meßzeit zu Slaander aufzuschlagen. Magnus Matthiæ der das hierüber ausgefertigte Diploma gesehen, spricht in Serie Episc. Lundens. p. 64. es finde sich darin auch ein Verboth, Bilder und falsche Reliquien i. e. Heil. Knochen und desgleichen, herum zu führen, und auf gedachten Jahrmarkt zu verkauffen, welche wann sie angetroffen würden, zerbrochen werden mögten. Ne quis in eorum imagines & fictas (sic habet diploma) reliquias circumferat quæstus causa. Imagines ejusmodi, si circumferantur, etiam constringi permittens.

ANNO 1224.

St. Wil- Den oftgedachten St. Wilhelmum, vormahls Abten zu Ebelholz, ver- helm. ca- setzte der Papst Honorius III. durch ordentliche Canonisation in die noniciret. Zahl der anbethenswürdigen Heiligen, und die bey Translation des Leichnams gewöhnliche Ceremonien verrichtete der Roeschildsche Bis- schoff Petrus. Zur Haltung seines Anniversarii, oder jährlichen Ver- ehrung in ganz Dämmemarkt, ward 16. Kal. Jul. angesetzt. Papebro- chius Act. SS. Apr. T. I. p. 624. a. b. Von seinen Reliquiis wurden in unterschiednen Kirchen hier zu Lande einige Stücke aufgehoben, abson- derlich glorierten die Canonici an der Marien-Kirche zu Kopenhagen nicht wenig davon, daß sie ihres Orts einen ganzen Finger von ihm besa- sen. Confidebant dígito St. Wilhelmi.

Zug ins ge- Die Dämmärcker vereinigten sich mit ihren Nachbahren Fries- lobte Land. scher Nation von neuen, und rüsteten eine Flotte aus, um ins Gelobte Land zu ziehen und das Heil. Grab zu beschützen. Emmius p. 132. Pontan. L. 6. p. 312. Auf dieser Reise ins Gelobte Land war Bischoff Petrus von Roeschild, der sich mit dem Kreuz hatte zeichnen lassen, begriffen, als er im nächst folgenden Jahr ohniweit Brugge in Flandern im Eister- cien-

cienser Kloster Tossano verstarb. Im Martyrologio Gallo-Belgico wird er ein heiliger genannt, doch hat man ihm zu Brügge keine beson-
dere Verehrung bestimmt. Bolland. Act. SS. Jan. T. I. p. 458. b.

Auf Grönlund ward iho ein Kloster St. Thomæ erbauet und mit
Dominicaner-Mönchen aus Norwegen, Schweden und Island bez.
seht. Ponan. descript. Dan. p. 758. Aus allen Umständen ergiebt sich,
dass gedachter Scribent unter Engrovelandia, welchen Nahmen er also Grönlund.
vor sich gefunden, Grönlund anzeigen will.

ANNO 1225.

Besage einer alten Verzeichnis gewisser Kirchen-Sachen in Mspt. Herren Nic. Luccopidanis soll der Pabst Gregorius IX. (rechter Confir. Honorius III. den dieser saß bis 1227.) durch ein Diploma bestätigt habent, die Insul Rügen sollte zu ewigen Zeiten in ecclesiasticis dem Noeschildischen Bischofss-Stuhl unterworffen seyn, weil sie von B. Ab-
solon zum Christl. Glauben war bekehret worden. Dergleichen Con-
firmation haben überdem vier andere Pabste ertheilet. Noch confir-
mire der Pabst denen Benedictinern oder Cauts-Brüdern zu Odense, St. Cnute se ihre grosse Privilegia und gab ihnen überdem von neuen Jus Alyli so Klost. in
wohl vor verschuldet als andere Flüchtige.

ANNO 1226.

Schickte König Waldemarus II. eine ansehnliche Gesandtschaft nach Rom, beym Heil. Vater Dispensation und Erlassung desjenigen Dispens-
Eides zu suchen, den er dem Schwerinischen Grafen Henrich, gezwun-
gen und ohne ernstl. Meinung, thun müssen, nemlich sich niemahls hñ.
wieder an ihm zu rächen, wegen des durch Hinterlist zugefügten Schimpfs und Schadens. Dieses that der Pabst, meist dem Kaiser Friderico II. seinem und des Königs Feind, zum Trost, und unterstützte mit Heil. Auctorität das rachgierige Beginnen des Königs.

Es wolte aber diese Erlaubnis des Heil. Vaters den Dānnemär-
ckern nichts helfen, als sie im folgenden Jahr bey Bornichovet von dem
Wendischen Grafen und seinen allierten aufs Haupt geschlagen, und dispen-
sator König, zur Warnung von dem Allmächtigen wieder den Mein-Eid, ganz an-
ein Auge verlohr und viele tausend tapfre Soldaten, die ihm bishero den ders.
Nahmen Victoriosi zuwege gebracht, einbüßete. Gleichwie sich damahls
der größte Überglauke in alle Sachen einmischte und von den Mönchen
bestätigt.

Ao. bestätigt ward, also hies, es die Heil. Maria Magdalena hatte sich in der
1226. Lust sehen lassen, und ihr Angesicht gegen die Dänen gesehet, ihre Feinde aber gesegnet und durch eine Wolcke gemacht, daß die den Dänen fatale Sonnen-Strahlen sie nicht so stark beschienen. Daher kriegte die St. Mar. Magdal. der Dänen gute Maria Magdalena zu Lübeck und Hamburg bald zwei herrliche Elbsfeindin. ster dem Andencken ihres Nahmens gewidmet. Leerbeccius chron. Com. Schaumb. rer. germ. Meimb. T. I. p. 512. Henricus Aqvilonop. de primord. Lub. L. I. c. 18. 19 20. Lambec. orig. Hamb. L. II. p. 48 - 50. Wie wenig Theil aber die Heil. Maria Magdal. hieran hatte, ist genugsam bekannt: Nebst dem unheiligen Mein-Eid, dessen neulich gedacht, war die nächste scheinbare Ursache, daß die zur Verräthery erkaufte Ditmarscher mitten im Treffen die Königl. Armeen verliessen und selbige in Confusion brachten.

Zu demselben Jahr ward der Lundische Erz-Sitz vacant, weil der alte Andreas Sunonis als mit Aussatz behaftet, sein Amt niedergelte und eine Wohnung in der Einsamkeit erwählte.

ANNO 1227.

In diesem und nächst folgenden Jahren breiteten sich die Dominikaner-Mönche hie zu Lande weit aus und baueten zu Viborg, Narhuas, Wedel, Riven, Tondern, Husum, Flensburg, Hattersleben, Odense, Bisbye und andertwerts ihre Klöster, verschwendend, niemand könnte ein seßlicher Werck thun, als wer ihnen in solcher Unternehmung hülftliche Hand reichte.

Kloster Fano gestiftet. Ueber das vom Bergischen Bischoffen in seinem Stift neulich errichtete Kloster Fano, welches ecclesia & hospitale St. crucis genannt wird, und vermutlich ordinis St. Joh. Hierosolymit: gewesen, ertheilte der Papst seine Bestätigung.

ANNO 1229.

Domini. sauer in Hest. War der Päpstliche Legat Wilhelmus, Episcopus Mutinensis, bisher gesandt, in welcher Berrichtung finde nicht. Doch geschah auf seinen Vorschlag, daß die neulich hier angekommene, aber bereits ziemlich zahlreich gewordene Dominicaner oder Prediger-Mönche, einen Schwarm ihrer Brüder nach Nieuwal in Liefland verschickten, diese baueten in gedachter Stadt an dem Schloß-Graben ihr Kloster, welches

ches jedoch nach wenia Jahren¹ von denen annoch ab und zu wütenden Heyden zerstöhret ward. Pontan. L. 6. p. 316.

Ao.
1230.

ANNO 1230.

Ram abermabis ein Päpstl. Legat, Nahmens Otto Cardinalis, in Dännemarck an, denjenigen Klagen abzuhelffen, welche theils von den Geistlichen über die Meider und Wiedersacher der sogenannten Kirchlichen Freyheit, theils aber von dem weltlichen Stand über die Geistlichkeit und deren übelie Sitten, Geiz, Unzucht &c. geführet wurden. Den erstern kam man solcher Gestalt zu Hülffe, daß alle expilatores Ecclesiasticorum, wie Messenius redet, in den Bann gethan wurden. Was aber den letztern wiederfuhr, finde nicht, und ist wohl nach dem alten Sprichwort, visito visitas, gegangen, zumahl man nicht gerne sich selbst schänden oder die Nase abbeißen wolte. Uebrigens war in diesem Jahr eine ungemein grosse Sonnen-Verfinsterung, worauf unter Menschen und Vieh ein groß Sterben erfolgte. Auf Grönland starb Bischoff Helgo.

ANNO 1231.

Gregorius IX. PP. schreibt an den Bischoffen von Bergen und Sta- banger so auch an den Abten von Stauleya, se qvondam, cumi Rex Norvegæ pro coronatione sua, humiliter supplicasset, Lundensi & Scanensi Episcopis, deinde iis mortuis, Nidrosiensi & Bergensi mandasse, ut super electione, conditione & statu personæ ejusdem Regis inqvirerent, nunc autem Nidrosensi de medio sublato, se iis id ipsum committere. Reati Id. Nov. Manrike Annal. Cist. T. II. p. 426.

ANNO 1232.

Ramen die sogenannte Minoriter Mönche oder Fratres minores von Francisco ihrem Stifter sonst Franciscani, und hier zu Lande gemeingalich Graue Brüder genannt, in Dännemarck an, folgten also den Dominicanern auf dem Fuß nach. Da diese Brüder, dem Ansehen und ihrem Vorgeben nach, ganz nichts eignes in dieser Welt besiken, ja nicht einmal eines Tages Mund-Provision unter ihrem Dach haben, sondern von denen täglich erbettelten Allmosen, und also des Glaubens Leben wolten, auch dabey mit blossen Füssen siengen, ihren Leib hart peitschten und castreneten, mithin an überflüssigen guten Werken den allerreichsten Vorrath hatten, wurden sie aller Orten hoch achtimiret, und

M m m m 2 fast

Ao. fast durchgehends in allen Städten Dämmemarks zu wohnen, gleichsam
I232. eingeladen, weil absonderlich ihre opera supererogatoria, denen, so zu
 keinem guten Lust hatten, und doch seelig werden wolten, nach allem
 Wunsch ihres Herzens zu statthen kamen. Gleich im ersten Jahr ihrer
 Ankunft bauete man ihnen Klöster, zu Ripen, Husum und Hattersle-
 ben, nach Zeugnis Joh. Adolphi Cypræi, welcher Scribent als zum
 Pabsthum über gegangen, in seinen Annalib. Slesv. Lib. II. Cap. IV.

von dieser
 macht, uno i
 motus hättent
 Ordens An
 folgung als v
 sondern vielm
 Les gueux, du
 machten, sp
 der Apostel b

Affectirte Wollust ein znei
Armut.

derschaften der Zeit, viel rühmens
 ten bestätigt, die Waldensische
 iciscaner so wohl als Dominicaner
 die Waldenser aus Noth und Ver-
 tet, und sich dessen nicht schämten,
 weise ihnen beigelegten Mahmen
 eres de Lugduno, ihnen eine Ehre
 kame mit dem Exempel Christi und
 die reiche Pralaten in Pracht und

hretem, siehe so wolte man im Reich
 des Antichristis auch vergieichen reute aufzuweisen haben, damit es nicht
 schiene, als thäten die Waldenser etwas besonders. Zu dem Ende
 mussten nun die Franciscani oder Bettel-Mönche eine Armut affectiren,
 und einen selbst erwählten Gottes-Dienst anfangen. Ihr Anführer St.

Franciscus Assisius, ein Italiäner, der diesen Orden anno 1208. gestiftet

und zwey Jahr darauf dessen Bestätigung vom Pabst Innocentio III.

erhalten, soll aus einem wollüstigen und ruchlosen Jungling, im sechs-

Wer und zwanzigsten Jahr seines Alters, nicht nur ein bekehrter, sondern:
St. Fran- auch ein ausnehmend grosser und wunderhätiger Heiliger geworden:
 ciscus seyn, dessen Legende in unsern alten Breviaris befindlich, so voll albes-
 getzen. Wer und absurd der Dinge ist, daß mich nicht enthalten kan, zum Beweis
 der Stockfinstern Papistischen Macht, die unsere arme Väter umgeben
 hat, selbige aus dem Brevario Slesvicensi hier einzurücken.

Beatus Franciscus, post lasciuiam iuuenilem negotia se-
 cularia, graui languore attritus, digitum DEI conuertit
 ad suæ conuersationis effectum. Venditis igitur omnibus, quæ
 acquisierat multo labore, & in pecuniam commutatis, dum
 intraret quandam Ecclesiam, quæ ruinam minabatur, ad ejus-
 epus.

Ao.
1232.

opus illam pecuniam obrulit Sacerdoti. Qui timore parentum ejus accipere recusans, prejectis eam. Cum autem nec patris vincula, nec matris blanditia eum possent ab incepto proposito reuocare, die quadam coram Episcopo ciuitatis, vestimentis omnibus, etiam femoralibus patris auaritiae restitutis, semi-cinctus nocte inuolutus, pueri eum quasi fatuum cum luto & lapidibus sequebantur. Quadam vero die, dum ex en angelica lectione audiret, a Christi discipulis non virgam, non peram, non calceamenta debere portari, calceamentis & baculo reje-
ctis, induitus est pro zona funiculum, & mordentis lanæ paupe-
rem tunicam. Hic cibos cultiores sibi interdum positos, ne pa-
latum allicerent, aquis & cineribus permiscebat, vinum rara-
sumens. Eadem tunica diebus ac noctibus pro indumento &
lecto, induebatnr. Erat ei multa orationis attentio, meditatio-
sancta, pia compassio miserorum, admiranda castitas, humili-
tas veneranda, & illa sermonis auctoritas, ut colla sublimium
jugo subjiceret disciplinae. Si quandoq; jam extincti fouritis
fauilla consurgeret, se nudum in niuis & aquæ immergebat
congertem. Leprosos, qui fugi consueuerunt, obsequio fami-
liari contrectabat, animantia quoque & cœlestia corpora in
Christi laudes, placito invitabat eloquio: quasi omni creatura
corporali & spirituali insignis exitit. Et cum esset 26. an-
norum incepit ordinem Minorum. Et postmodum vixit annis
viginti. In quibus aliquando in capitulo generali congregauit
plusquam quinque millia fratrum. Ques omnes, cum pluribus
aliis extraneis fratribus, & hominibus ordiis. Predicaturum,
Deus mirabilis prouidentia copiose cibauit, cum nihil humani-
tus fuit procuratum ab aliquo fratre ordinis. Miraculorum
quoque immensitate claruit, oculo mortuorum suscitaror magni-

- Ao. *ficus fuit: aubus & piscibus & aliis bestiis prædicavit sepe.*
1232. *Inter cætera mirabilia, stigma ab ipso Domino in specie Seraph sibi corporaliter apparente recepit, & ex ejus latere dextro velut lancea perforato, cicatrix obducti vulneris apparebat & multi infirmi, dum suas tangerent reliquias, sanabantur.*

Zum Dienst derer die das Lateinsche nicht verstehen, will den ohngefährlichen Inhalt kürzlich geben. Franciscus hat nach seiner Bekhrung, alles was er mit seinen Händen saur verdient gehabt, zu Gelde gemacht, und da er in eine baufällige Kirche hinein gekommen, zu deren Reparation diese Summam dem Priester angebothen, und als dieser das Geld aus Furcht vor des Francisci Eltern nicht nehmen durfte, hat er's dahin geworffsen: Seine Eltern wiedersetzen sich seiner neuen Lebensmäßrische Art, er aber sahe sie als Geißige an. Daher entblößete er sich fast aller Heiligkeit, seiner Kleider, auch so gar derer Hosen, und sandte solche den geißen Eltern hin. Die Jungen auf der Strasse welche ihn fast nackend auss gehen sahen, hielten ihn für einen Narren (vernünftige Leute werden desgleichen gethan haben) und wußten ihn mit Roth. Als er in der Predigt gehört, Christus hätte seinen Jüngern gebothen, weder Stab, Tasche noch Schuhe zu tragen, hat er diese Dinge von sich geworffsen, einen Rock von groben nagenden Lacken angenommen, und sich mit einem Strick gegürtet. Gab man ihm zuweilen gut Essen, so mischte er Asche und Wassers darein, auf daß es seinem Mund nicht allzu wohl schmecken mögte, und trank selten Wein. Nacht und Tag blieb er in seinem Rock. Er war dem Gebeth und heiliger Betrachtung sehr ergeben. Mit den Elenden hatte er groß Mitleiden. (Wer kan dieses Glauben von dem, der sich selbst ohne Noth mit allem Fleis ganz elend machte? mußte er nicht vielmehr den Elenden nach seiner Meynung gratuliren.) Seine Keuschheit war wunderswürdig. Seine Demuth mußte man verehren, und die Auctorität seiner Rede war so groß, daß er den Hals der Hohen unter die Zucht beugte. Entstund je zuweilen ein Funke aus dem bereits ausgelöschten Zunder (ein feiner Widerspruch) sc. der bösen Lüste, so welkte er sich nackend in Schnee oder Wasser. Die Außäsigke, vor welchen andere Leute fliehen, berührte er, und gieng mit ihnen um. Die Thiere und Planeten lud er durch Lobreden darzu ein, daß sie Christum loben solten, gleich als wäre er vor corporlichen und Geistl. Creationen zugleich ein

Ao.
1232.

ein Licht gewesen. Im sechs und zwanzigsten Jahr seines Alters, stiftete er den Minoriten-Orden. Darnach lebte er zwanzig Jahr, in welcher Zeit er zuweilen bey Versammlung des allgemeinen Capitels, mehr dann fünf tausend Brüder bensammen hatte. Diese alle, nebst vielen fremden Brüdern und Leuten aus dem Dominicaner-Orden, speisete Gott durch eine wunderwürdige Vorsorge überflüssig, da doch kein Bruder etwas bey jemand zuwege gebracht hatte. Durch grosse Wunder ward er auch berühmt, so gat daß er acht Todte erwecket. Den Vogeln, Fischen und andern wilden Thieren, hat er öfters geprediget. Unter andern Wunder-Dingen ist auch dieses, daß ihm der Herr einsmahls corporlich in Gestalt eines Seraphs erschien, und ihm die Nagelmahl eindruckte, gleichwie auch an seiner rechten Seite eine halb geheilte Wunde, als wäre sie mit einer Lanze gestochen, zu sehen war, viele Kranke sind durch Anrührung seiner Reliquien genesen. So weit die öffentl. Kirchen-Legende. Ich freue mich, daß unter allen unsern national-Heiligen, deren Legenden auch oben an ihrem Ort angeführt sind, kein einiger so absurd, aber vermutlich auch daher nicht so heilig, als St. Franciscus, gewesen. Wann jemand heutiges Tages die Papisten zu railliren, eine malitieuſe Lügen erdencken, und ihnen antichten wolte, könnte ers ja nicht lächerlicher machen, als sie selbst den Charakter eines grossen Ordens-Patronen vorstellen, und zwar in öffentlichen auctorisierten und approbierten Breviaris oder Kirchen-Büchern. Aus eben denselben, will noch die Collecte anführen, mit welchen man vor mahls hieselbst Gott preisete, daß er ihnen so reichen Seegen und Vor rath an Franciscaner Mönchen verliehen.

Ein recht
ter Predi-
diger vor
unvernünf-
tige Thiere.

ORATIO.

Deus, qui Ecclesiam tuam, beati Francisci meritis,
fœtu novæ prolis amplificas, tribue nobis quæsumus,
ex ejus imitatione terrena despicere, & donorum cœlestium semper participatione gaudere, per Dominum nostrum &c.

ANTIPHONIA.

Cælorum candor splenduit,
Novum sidus emicuit,

Sacer

Ao.
1233.

*Sacer Franciscus claruit,
Cum Seraph apparuit
Signans eum charactere
In volis, plantis, latere,
Dum formam crucis gerere
Tulit audea sua et spere.*

Johar
nigs, erwäh
und schen
Noeschild,

ner Ritter und Marschalck des Kd,
unter den Augustinern zu Ebelholz,
genwart des Bischofs Nicolai von
rp.

Streit-
Sache.

Petrus
vom Ritter
Streit über
Bisch. Uffo, ve
zu Richter. Dicte
terlichen Testaments.

Groo, welche Enkel und Erben
erregten dem Kloster Sora einen
le. Der Pabst bestellte den Erhe
l. und den Viburgschen Gunnerum
zu Kloster alles zu, kraft des Groß-Ba
terlichen Testaments. Doch setzte sich Andreas nachgehends eigenmäch
tig in Possession davon. Hist. Monast. Soran.

ANNO 1233.

Niessen sich die Dominicaner, oder Prediger-Mönche, zu Noeschild
nieder, und baueten ein herrlich Kloster.

ANNO 1334.

Die Stadt Lund, und in derselben die prächtige Kirche St. Laurentii
ward nebst verschiedenen Klöstern, vom Feur verheeret. Die Au
gustiner-Mönche hielten im Kloster Grindeslev ihres Ordens, ein Capit
ulum provinciale und machten daselbst folgende Statuta.

Statuta Anno ab incarnatione Domini MCCXXXIV. Statutum est
Capit. A Grindeslev, quod nullus Canonicorum de loco ad locum
Augu- migret morandi causa, nisi cum litteris ejus a quo mittitur,
stin. Grindisl. continentibus, utrum pro offensa missus sit, an ut mores S
tatuum loci videat, ad quem destinatur, in quibus contineri de
bet

*bet numerus vestimentorum, cum quibus mittitur, ita ut sufficere possint ad annum, quod si ampliori tempore ibi morari debeat, vestimenta trita restituat vestiario, & ibidem nova sumat, si-
cūt quilibet alius de domo eadem, quia cui datur vītus, quod
majus est, facilius id quod minus est tribuatur. Prelatus etiam,
cui committitur, potestatem plenariam habeat super penite-
tiam ejus, quantum ad tempus, quo eum contingit ibi rema-
vere. Item si quis frater super culpis gravioribus, videlicet
inobedientia, lapsu carnis, furto, violenta manuum injec-
tione in aliquem fratrem, & ceteris talibus impeditus fuerit, si su-
per hoc nulla laborat infamia, dicat in anima sua se innocentem,
si vero infamatus fuerit apud bonos & graves, vel ab
extraneis incausatus, suam innocentiam quinta manu sui or-
dinis, vel superioris demonstret. Nullus tamen eorum a pre-
posuto nominetur, sed sufficit quod sint bone opinionis, & non
conspiratores. Is autem, qui impeditur, Juramento afferere
debet, se non admisisse crimen objectum. Compurgatores au-
tem jurabunt se credere eum veritatem dicere, qui juravit.*

ANNO 1235.

Sandte die gesamte Dāmische Clerisen ihre Legaten gen Perusia, wo Klage der sich der Papst Gregorius Damahls aufhielt, und flagte ihm ihre Clerisen. Noth, darin bestehend, daß ihre Freyheit besehnitten, die Kirche ihrer Einkünfte beraubt, die Zehenden an vielen Orten geweigert, und was durch Testamenten der Heil. Kirche, und ihren Dienern vermacht ward, den Seelen derer Verstorbenen zum besten, durch Unterschleif derer Erben derselben benomen und entwand ward. Auf diese Klage bekamen nun die Legaten den erwünschten Trost, nemlich einen harten Bann-Brief, Kraft dessen alle Beleidiger der Heil. Kirche und ihrer angehörigen Personen, in die Gewalt des Sathans übergeben seyn solten.)

Zwey Klöster der beyden neuen Orden sind in diesem Jahr erbauet, nemlich derer Dominicaner eins zu Schleswig, ein herrlich Gebäude, und derer Franciscaner eins zu Svenburg in Fühnen, zu welchem letztern

M n n n

Kloster zu
Schleswig
und Sven-
burg gest.

Ao. tern gleichwohl nur die Fundamenten am Ende dieses Zahrs geleget sind.
1237. Chron. Er. Pom. will daß das Kloster gedachten Ordens zu Ripen als
 Item zu erster ist diesem Jahr erbauet sey. Hingegen wird es von Cypræs, der
 Ripen. gar herrliche alte Nachrichten vor sich gehabt, drey Jahr älter gemacht.
 Daran ist nicht viel gelegen.

ANNO 1237.

Privil. Kaufte Abt
 für Rye-
 Kloß. drey und
 Exemption
 Hardiner-S
 uen Erden n
 zu graviren
 starb Bischoff

Ruh-Kloster von Herzog Abel, für
 en Silbers, die völlige Freyheit und
 ten und Diener, die gedachten Berns
 also daß es diesem Fürsten oder sei-
 e, gedachte Güther auf einige Weise
 umzustossen. Zu Holm auf Island,
 der gütige auch Heilige zugenannt.

1238.

Waren abermahl ve
 evene neue Kloster fertig geworden, nemlich
 zu Tondern, Rolding, Randers und Lund, alle Francis-
 caner Ordens. Wann aber Herr A. Holtfeld bey diesem Jahr obiter
 spricht, die schwarzen Brüder oder Dominicaner, blieben an gedach-
 ten Ort nicht lange aus, ist solches mit seinem eignen so wohl als andern
 Nachrichten fast streitig, indem gewiß ist, daß diese Brüder nicht aller-
 erst kommen durften, weil schon anno 1221. daselbst ihrer einige ankamen,
 wie oben gedacht.

Holme-
 Kloß. Die Bernhardiner-Mönche zu Holme-Kloster oder Insula DEI in
 Fühnien, hatten einen ärgerlichen Streit, ihre Einkünfte und Freyheit bes-
 tressend, mit einem Edelman der Gegend, Ubbi genannt, geführet. Selbiger
 ward iho durch Bischoff Tycho aus Schleswig, Hans Truelsen,
 Mads Urne, Iver Labudse und Lauge aus Korsør, zum Vergnüs-
 gen gedachter Mönche begelegt.

ANNO 1239.

Kloster zu Vestvæd und Vallundborg in Seeland kamen iho Franciscaner
 N stued u. 3 oder Minoriten-Brüder an und baueten ihre Kloster durch Vorschub
 Vallundb. gutwilliger Leute, welche diesen Orden sehr hoch hielten.
 gesüsst,

ANNO

AO.
1240.

Das neue Bischofthum zu Newal dotirte der König iho mit achtzig Has Bischöfliche
ckel Landes, so auch mit der Gerechtigkeit, von denen Höfen des zu Newal
rer Edelleute, so wohl als derer Bauren die Zehuden zu heben. Die dotirte,
hierüber ausgefertigte Brieffe lauten also:

WALDEMARUS DEI Gratia, Danorum Sclauorumque
Rex, omnibus presentes literas inspecturis, salutem &
dilectionem: Cautela prouidendum aduersus obliuionis insidias
de scripturæ prouidentis suffragio, pro eo, quod nonnun-
quam antiquitate sit temporis, ut quæ præsentibus recte
& clara fuerant, posteris dubia & obscura reddantur.
Quare præsenti indagine duximus inferendum; Quod
cum nos terram Esthoniæ de infidelitatis deuio, abjectis i-
dolis, cum DEI auxilio, ad cultum conuertimus nominis
JESU CHRISTI, ac per ejus gratiam, qui ad se venientibus
dat veniam, adeo populus fidelium jam creuisset, ut proprio
Episcopo indigeret. Nos ne noua Plantatio ex defectu pasto-
ris, in pristinum delaberetur errorem, Dominum Torcbillum
Ecclesiæ Reualiensi præficiendum elegimus & electum præsen-
tavimus venerabili Parri Lundensi Archiepiscopo, terræ Metro-
politano prædictæ, qui prout ad ejus spectabat officium, elec-
tionem, confirmationem vel præsentationem admisit, ac eidem E-
lecto munus consecrationis impendens, ipsum præfecit Episcopum
Ecclesiæ antedictæ. Vnde cum in consecratione prædicta pro-
misimus Reualensi Ecclesiæ prouidere de dote: Nos quod pro-
misimus, fauore benigno præquentes, jam dicto Episcopo re-
cipienti nomine Ecclesiæ octoginta vncos in Reuala dotis nomine
asignauimus, perpetuo ab eadem Ecclesia libere possidendos:
Insuper autem concedimus eidem Episcopo quadraginta vncos in

A.O. Wironia, dōnec Wirenſi Eccleſie prouisum fuerit in Prælato.
 1240. Cum autem ibi fuerit Episcopus ordinatus, volumus, ut memo-
 ratus Episcopus Renaliensis, prædictos quadraginta uncos Wi-
 ronensi Episcopo sine contradicſione dimittat. Ad hæc cum tam
 ratione fundationis, quam ratione dotis, conſtet nos veros eſſe
 patronos, jus eliendi ac preſentandi Electum, nobis nostrisq;
 ſuccellorib
 proceſſu te
 habuerit, a
 preſentatio;
 nobis opp
 recta via dos
 mini 1240.

m reſeruamus. Quod ſi forte
 eſiæ Capitulum ſue conuentum
 i ad ipſos pertineant Electio &
 ſi, aut Episcopo loci duxerint
 ut ad nos vel ſuccellores noſtror
 Datum Eresborg, Anno Do-
 mini 1240.

WALDEMAR DEI Gratia Danorum, Slauorumque
 Rex, Omnibus Eſthoniensem & Wironiensem terram in-
 habitantibus ſalutem & gratiam. Mandamus uniuersis & ſin-
 gulis militibus caſtrenſibus, vasallis & Feudatariis, ſue terram
 noſtram, quæ libera dicitur, ſue quamcunq; aliam terram ju-
 re feudalī, vel quoqunq; alio titulo detineant, ut ex illis de-
 cimas decimaruſ persoluere Episcopo Reualienſi non omittant,
 quod licet alicui terram vel uncos jure feudalī concesſiſſe
 dignoscimur, ſemper tamen ſolutionem decimæ decimaruſ exce-
 pimus & excipimus; Prohibentes diſtriictius, ne aliquis preſu-
 mat prædictam ſolutionem, quaſi nomine noſtro & authoritate,
 retinere, & ſine diminutione de singulis ſolvere, ſicut eſt pre-
 dictum, ſeu preſectus noſter ſit, ſeu aliud quocunq; nomine
 ceneſatur, qui terras colit, vel decimas a ſuis ſubditis recipit.
 Si vero ſubditi decimas a ſuis dominis redimant, & ex illo,
 quod pro decima datur, decimam partem erit Episcopus acce-
 pto-

pturus, & sicut Estbones dominis suis redditus suos afferunt, Ao.
1240.
sic aduocati & alii infeudati domino Episcopo, que ipsum de
decimis contingit, ferre in domum suam non omittant. Da-
tum Werringborg. Anno 1240. 19. Calend. Augusti.

Im selbigen Jahr, nicht aber wie viele ganz irrig schreiben 1280, waren alle Bischöffe und andere Prälaten zugleich mit den weltlichen Reichs-Räthen zu Wordingborg in Seeland bey Königl. Majest. versamlet, Versam-
lung zu
Wording-
borg. daß berühmte Jütsche Gesetze zu versetzen. Die Veranlassung hierzu war, daß nach Pontani Bericht, Hist. Dan. Lib. VI. die Dänische Bischöffe und Prälaten, welche damahls mit der weltlichen Jurisdiction fast am meisten zu schaffen hatten, wann sie sich in ihrer Jugend, studirens halben, in Italien, Franckreich oder Teutschland aufgehalten hatten, das da erlernte und ihnen allein bekannte Jus Romanum nach eignem Gutdünken gebrauchten, und hier und da in das Dänische Recht einmischten. Diese Unordnung zu hemmen, wurden ihs die alten Leges Haraldinae und andere Statuta untersucht, und aus dem Jure Divino positivo, naturali, patrio, cæsareo & pontificio, ein corpus juris in Dänischer Sprache zusammen getragen, unter dem Nahmen Jütske Low-Bog, weil es allein über eine Hälfte des Reichs, nemlich Süd- und Nord-Jütland, gieng. Dann Schonen und alle Insuln hatten besondere Rechte, die auch bis auf die Publication des neuern Dänischen Gesetzes unter K. Christian V. vor sich blieben. Bei Versetzung dieses berühmten Gesetzes soll Gunnarus Bischoff zu Viburg, ein nach der Zeit sehr gelehrter Mann der concipient gewesen sein, wie in einem Cod. Membran. genannt Exord. Charæ Insulæ finde. Weil in gedachtem alten Jütschen Gesetz, welches im obstehenden Jahr promulgaret ward, einige wiewohl wenige Artikel enthalten sind, die das Wesen der Religion und Kirchen-Diener betreffen, wollen wir deren einige darum anführen, da sie den Zustand der Kirche zu beleuchten nicht undienlich sind.

Jütsches
Gesetz ab-
gesetzt.

Lib. I. Cap. II. Wer ein Kind tauft, soll also sagen:
Ich tauffe dich im Nahmen Gottes Vaters, und des Sohns, und des Heiligen Geistes. Kein Weib soll taufen, daferne man eine Manns-Person haben kan. Auch soll ein Kind im Wasser und sonst in keinem andern
Nnnn 3 Dinge

Ao. 1240. Dinge getauft werden. Hierbei kan nicht unerinnert lassen, es sey der sonderbaren Gnade und Vorsorge Gottes zuzuschreiben, daß, da an der Hochheit Taufe so gar viel gelegen ist, er nicht verstattet hat, daß selbige im geringsten geschmälert oder quoad essentialia verquackelt worden ist, auch in den Zeiten, da dem Heil. Abendmahl nebst fast allen Glaubens-Artickeln Gewalt angethan ward.

Lib. II. Cap. XXIII. Das Kloster mag keinen friedlosen Mann aufnehmen. Nimmt auch das Kloster einen verurtheilten Mann auf, so soll es die volle Brüche vor ihm bezahlen, daferne er bereits in die Mönchs-Kappe gekommen, oder Bruder geworden ist. Oder auch es gebe den Mann heraus, wo er noch in weltlichen Kleidern ist.

Lib. II. Cap. LXV. Gelehrte Männer und Kloster-Leute, können nicht Bürge seyn vor demjenigen, der sein Leben, oder auch ein Glied seines Leibes verwirkt hat.

Lib. II. Cap. LXXVI. Alle Bauren und Diener derer Bischoffe, so auch die Bauren derer unter den Bischoffen stehn Edel-Leute, wann ihnen eine Brüche von drey Mark auferlegt wird, sollen sie selbige ihrer Herrschaft, nicht aber des Königs Vogt geben.

Lib. II. Cap. LXXXIII. Wer Schlägerey begehet, vom Sonnabend des ersten Advents an, bis am achten Tag nach denen zwölf Weihnacht-Tagen, da die Sonne untergangen ist, der bricht das Heilige. Eben so ist es auch vom Sonntage Septuagesima an bis acht Tage nach Ostern, item die ganze Pfingst-Woche und an allen Tagen, die der Priester feyrlich zu seyn, verkündiget. Wegen Arbeit an Heiligen Tagen verrichtet, soll niemand angeklagt werden, es sey dann ein solcher Feier-Tag, den der Priester ganz heilig zu seyn erkläret.

Lib.

Ao.
1241.

Lib. III. Cap. IX. Die Klöster mögen kein Land an sich kauffen, von dem volle Land-Währ zu geschehen pfleget. Solches soll gerechnet werden, von anno 1215. Da Pabst Innocentius sein Concilium hielt. Von denen seit der Zeit erkaufsten Ländereyen, sollen sie, wann ein Aufboth geschiehet, Krieges Steur geben, oder auch Königl. Begnadigung haben.

Lib. III. Cap. XLV. Eine Hans Frau die mit ihrem Mann Kinder hat, mag weder ihr halbtheil an den Gütern (dan. half boes lod) noch sonst etwas gar wichtiges ohne Einwilligung des Mannes zur Seelgabe geben. Hat sie aber keine von ihrem Mann erzeugte Kinder, mag sie ihren Halb-Theil der Guther zur Seelgabe geben. Spricht auch das Kloster darauf, und die Gabe ein Marc Löthigen Silbers übertrifft, so sollen die Sand Männer darüber schwehren. Fodert aber ein Kloster, Kirche oder Hospital etwas, daß im Testamente eines verstorbenen Mannes nicht schriftlich und mit guter Leute Gezengnis verzeichnet ist, so mag sich der Erbe mit seinem Eid währen.

ANNO 1241.

Dem Kloster Ebelholt überlies Herzog Otto von Braunschweig die beyde Dörffer Lyngbye und Ibbeturp gegen 24. Marc Goldes, mit Genehmhaltung des Königs. Cum licentia Regis pro 24. marcis auri Scotavit.

Zwischen Herzog Abel aus Süder-Gütland und dem Bischoffen zu Ripen walte ein Streit über die Unterthanen dieses letztern, welche in Tunder, Daler und Balughum seßhaft waren. Sie vertrugen sich und der König bestätigte den Vertrag. 4. Ibid. Mart.

Kurz darauf neml. 6. Kl. Apr. starb hochgedachter König Walde-Donamarus und vermachte im Testamente einer jeden Thum-Kirche seines Reichs Casulam pretiosam, lib. Datum, Lundens.

ANNO

Ao.

1242.

ANNO 1242.

Feuers- **G**ruß. **W**ard das herrliche Benedictiner-Kloster zu Ringstädt, imgleichen das Kloster unser Frauen zu Roeschild, durch Feuers-Brunst verheeret. Eben dieses wiederfuhr auch der schönen Ripischen Thum-Kirchen nebst andern Kirchen und Klöstern des Orts. 4. Nonas Aprilis.

Kloster zu **H**elsingöder. Um diese Zeit wurden zu Helsingöder und Vestwed 2. Dominikaner u. caner oder Schwarz-Brüder-Klöster gestiftet.

Helsingöder ANNO 1244.

Das neu erbaute Franciscaner-Kloster zusamt 2. Kirchen und dem besten Theil der St. Randers brannte ab. Ein Roeschildischer Canonicus starb und schrieb sich selbst folgendes Epitaphium, darin seine Gethätigkeit der Kirche bewiesen, nicht vergessen ward. *Non. Apr. obiit Magister Henricus Harpestrang, hujus ecclesie Canonicus MCCXLIV. qui multiplices eleemosinas huic ecclesie concutit, tam in morte quam in vita sua.*

Aarbusi- **S**che Thum. Der Aarhussischen Thum-Kirchen verliehe der Pabst ein flünfjähri- gies Privilegium auf vierzigtägigen Abläß s. Kl. Apr. und als zwischen Kirche. dem Bischoffen und dem Capitel gedachter Stadt darüber ein Streit entstanden, daß ersterer einem, Nahmens Ugothus, ein canonicate conferiret, ohne den Consens derer übrigen Canonicorum einzuholen, appellirte man nach Rom. Von dannen bekamen die Probste zu Lund und

Street. **S**ache. Schleswig Befehl, diesen Zwietracht, der schon ziemlich weit gieng, in der Güte bezulegen, wo nicht, sollte der Erz-Bischoff, auditio audiendis denselben durch seinen definitiven Spruch heben. Dem Roeschildischen Capitulo hatte das Aarhussische das Guth Giefnung um fünf hundert Mark Silbers verkauft, selbiges Geld erlaubte der König zur Ankaufung anderer gelegener Ländereyen anzuwenden, da er selbige mit Freyheit begnadigen wolte. Von einem, um der kirchlichen Freyheit halben exulirenden und iho in Niederland verstorbenen, Norwegischen Bischoffen

Exuli- **T**orfind aus Hammer, hat Henriquez Menolog. Cisterc. p. 10. 11. render Bi- dieses. Torfinus Danus, Episcopus Hamariensis ordin. Cisterc. pro- schoff. ecclesiastica libertate exulare coactus, in Monasterio Dustano obiit. 6. Id. Jan. cum epitaphio ibidem sepultus, cuius vita MSS. exstat Brugis

Ao.
1245.

in Monasterio Dunensi. Ueber die Person und Fata dieses Bischoffs Torsini bin ich zweifelhaft, angesehen Bucelinus der in Anal. Benedictum. P. II. p. 43. auch seiner gedencket, seinen Todt zum Jahr 1284. hinsichtl. womit ein obhandenes Chronicum Hamarense, was die Zeit betrifft, übereinstimmet. Hingegen weicht das letztere gar sehr von vorgeschachtem Sribenten darin ab, daß denselben zufolge, ein Norwegischer Ritter aus der Provinz Lædemarck, Nahmens Haqvinus Ragnel zu gedachtem Bischoffen in sein Haus mit Gewalt gedrungen und ihn sehr gemisshandelt, ja dergestalt verbündet habe, daß er daran gestorben, da Haqvin gen Rom eine Wallfahrt angestellet, und vom Pabst Nicolao IV. den Ablauf erhalten habe. Mag seyn, daß er, ob wohl nach langer Zeit und in seinem Exilio, dennoch an der erhaltenen Wunde gestorben.

ANNO 1245.

Ward in der Bischofsi. Residenz Odense, septima in Sexagesima ein Concil. Concilium nationale gehalten, præsidente UFFONE Archiepisco po Lundensi, & præsentibus suffraganeis, GUNNERO Vibengensi, NICOLAO Roschildensi, PETRO Aarhuiensi, GUNNERO Ripensi, JOHANNE Burglaensi, ESKILDO Slesvicensi & M. PETRO Coadjutore Ivari Ottiniensis, so war auch ein Päpstlicher Nuncius Mag. JOHANNES de PLACENTIA zugegen. Das Abschren dieser Geistlichen Versammlung war, nach Bericht Mellicii, dieses, daß man sich dem Beginnen des Königs Erici entgegen sezen, und nicht zugeben wolle, daß die Kirchen- und Klöster-Güther zu Krieges Zeiten, gleich andern contribuiren solten. A. Hvitsfeld giebt zu verstehen, der Summarische Inhalt des althier gefasten Schlusses sey eine neue Bestätigung desjenigen Bannus gewesen, den der Pabst Leo längst vorher über dieselbe ausgesprochen, welche sich unterstehen würden, die Güther der Heil. Kirche anzugreissen, oder auch dero selben Ceremonien zu verachten. Aus diesem lehtern läßt sich nicht undeutlich schliessen, daß bereits damals nicht wenige gewesen, welche Augen gehabt, die aber gläubische Alsfankereyen des Päpstthums einzusehen. Es war beschlossen, diese Constitution, auf allen hohen Festen dem Volck in der Landes-Sprache vorlesen zu lassen, auf daß sich kein Uebertreter mit vorgeschrückter Unwissenheit mögte entschuldigen können. Beyde Instrumenta so wohl das Lateinische als Dänische nach damaliger Schreibart finde in einer Sammlung des Hr. Bartholini. Sie lauten also;

D o o s

E n

Ao. 1245. Ex authoritate DEI Patris & beate virginis Marie, ac
 Statuta concilii, excommunicamus omnes illos, qui Ec-
 clesias, causa lucri, odii vel favoris alicujus, aut quacunq; alia
 ottho- de causa, malitiose suo jure privare præsumunt, aut libertates
 niesc. carum, per malitiam infringere vel perturbare contendunt. Et
 omnes illi
 & invaa-
 dant vel
 Episcopum
 & injurii.
 statuentes, u
 sens senti-
 riter expo-
 summis sollem-
 s violenter & malitiose rapiunt
 qui eadem fieri faciunt, man-
 s eorum, nisi per Dyocesanum
 actione competenti super damnis
 sit absolv. Adjicimus etiam
 synodalibus Episcoporum, pre-
 laicis publicetur, & vulga-
 Ecclesiarum Rechoribus, in
 Ecclesiis districte præcipimus ob-
 servandum. Lata in Concilio Ottonie celebrato, a Domino
 OFFONE Metropolitano Lundensi, & ejus suffraganis,
 GUNNARO Vibergens. NICOLAQ Roskilden. PETRO Aru-
 sien. GUNNARO Ripens. JOHANNE Burglanens. ESKILLO
 Slesvicensi, Magistro PETRO Daco coadiutore, YVARO E-
 piscopo Ottoniensi, presente Magistro JOHANNE de placentia
 Nuncio Domini Papæ. Anno Domini Millesimo, ducentesimo
 quodragesimo quinto, septimana sexagesima.

D A N S K.

Af Gudz Faderss maet och Hellig Jomfrues och nær-
 werendiss raadz mact, bandfette wii alle the, som
 for bodnings, hadrz eller nogen mantz ynneste skyld,
 eller for nogen anden sag, aff ildzke dierwess till aff ath
 rana Kyrker theris reth, eller theriss friihed, bryde eller
 be-

bekymbre. Och alle de som Kirkens tyng meth wold Ao.
borttaghe , eller af onskab paa gonge , oc alle the som 1245.
tesse stycke lade göre , byndhe eller forwerwe. Och
enghen theræ maa aff thette band afflösiss , uden aff the-
ris Biscop , muelig bædring dog tilforn giord , for skade
og urett. Och tillegge wii swodant statut , at thenne
dom skal kungiöres i hwert pste mode for clercker og
ligmen , oc udtryckes pa ligmanne tunge : hwilken domis
kungiörelse wii haardeligen bywde alle sogné præster fol-
fylge skulendess i deres Kirker om störste höytyder da-
ge. Gifuit in concilio otton. huilket som höytydet war.
och holdet Aar esfter GUds byrd. M. CC. XLV.

In denen mehr gedachten Collectaneis Mspt. des Herrn Luccop-
pidani finde unter andern folgenden Extract eines alten Briefes. Ao. 1245.
Romanus Pontif. Innocentius IV, per Legatum suum Regi pabst.
Danie piam admonitionem atq; exhortationem exhiberi fe- Schreiben
citat, sc. ut desisteret cogere Episcopos ad exercitum terre ma-
riq; ultra facultates ecclesiæ deducendum.

Der König Ericus Plogpenning ward durch einen päpstlichen Le- Concil.
gaten feierlich eingeladen , dem damahls gehaltenen Concilio Lugdu- Lugdun.
nenli beyzuwohnen. Weil aber seine Majestät zur Reise keine Lust ,
und in seinem Reich so wohl als in Liefland und andertwerts , mit eigner
Geschäften genug zu thun hatte , sandte er an seiner Statt zweene soge-
nannte Responsales dahin , nemlich D. Jacob Erlandsen , damahligen Dänen
Thum Probst zu Lund und M. Peter Decanum , zu Alarhusen. A. daselbst ge-
Hvitfeld schreibt daß diese beyde Männer , mit ihrer Gelehrsamkeit und genwartig.
vernünftiger Aufführung daselbst grosse Ehre eingelegt haben , und vom
Pabst mit distinction empfangen würden. Die Berrichtung dieses
Welt berühmten Concili war vornehmlich , den Käyser Friedrich zu de-
thronisiren , den Heil. Amundum von Cintelberg zu canonisiren , und
die Grenze der Kirchl. Freyheit besser festzusezen. Von diesem Jahr
hat man einen Brief des Dipischen Bischofs Gunneri , welcher nach der
Dänischen Version des Herrn Hvitfeld also lautet :

Ao. GUNNERUS aus GÖTTES Gnaden Bischoff zu Ripen, wünscht allen die diesen Brief sehen, Heyl in unserm Seligmacher. Wir haben einen Brief unsers Vorwesers Bischoffs HELIT vorgefunden, welcher also lautet. HELIAS aus GÖTTES Gnaden Bischoff der Ripischen Kirchen, wünschet allen die diesen Brief sehen, Seeligkeit in unserm wahren Heyland. Wir verlangen, daß es so wohl denen Gegenwärtigen als zu den künftigen völlig kund sey, daß da der himmlische Bräutigam, nach seiner Güte, unserer wenigen Vorsorge, seine Braut die Ripische Kirche hat wollen anvertrauen, wir aber bey ihr besanden, daß der Gottes-Dienst in ihr geschichtet, mit schlechten Einkünften, und wenigen Personen, als ist unser Herz entzündet, solche Personen daselbst anzurufen, die Canonice wöhlen leben, denen wir auch aus unserm Vermögen einige mehr Einkünfte beylegen. Was wir auch nicht haben bewercksteligen können, solches wird unsern Nachkommen nach ihrem Wohlwollen auszuführen überlassen. Wir haben auch ihnen (sc. denen Thum-Herrn) diese Freyheit gegönnet, daß sie nach ihrer Versprechung, mit dem Rath des Bischoffen die Schulen anordnen sollen, so auch daß ein erledigtes Canonicat, nach ihrem Rath und Gutdüncken vergeben werden soll. Datum Henning, anno Dom. 1148. idus Junii Episcop. IV. Wann nun jemand hierin ihnen Eintrag thun sollte, der habe es bey GÖTT zu verantworten, und mag von der Gemeinschaft des Leibes und Bluts Christi ausgeschlossen werden. Daher bestätigen wir die That unsers Vorwesers in allen Absichten und bekräftigen sie mit unserm Insiegel. Datum Ripis, Anno Domini, 1245. 2. idus Septembris.

Man sieht hieraus daß die Canonici ihre Gewalt noch gerade ziemlich ausgebreitet, item daß es mit der Bestellung des Schul-Wesens bey ihnen nur schlecht gestanden.

Wahl der Canon. Um diese Zeit ward auch der seit einigen Jahren, unter den Aarhusschen Thum-Herrn und ihrem Bischoffen, anhängig gemachte Streit, über die Macht eine erledigte Präbende zu vergeben, durch den Erz-Bischoffen Uffonem dahin verglichen, daß der Bischoff einer fürzunehmenden Wahl nur beywohnen, aber nicht stimmen sollte, es wäre dann, daß

dass die Canonici in zwey oder mehr Haussen zerfiehlen, da Episcopus durch seinen Beytritt den Ausschlag geben solte. Diese Sache war bereits vorher bey seiner Heiligkeit angegeben und von ihm nach Lund zur Untersuchung verwiesen.

Denen Odenseischen Benedictiner-Mönchen und ihrem Prioren Bischofsschrieb der Pabst Innocent. IV. das wo ihr Bischoff Alters und Schwachheit halber gendthiget würde, einen Coadjutorem zu nehmen, die Wahl einer solchen Person, doch nicht ohne ihrer Einwilligung, Statt haben solte.

Gedachter Heil. Vater zu Rom, wolte den Dánischen R. Ericum, mit dem er in seiner Jugend zu Paris studiret hatte recht Päpstlich regaliren, und sandte ihm das Haupt St. Barbaræ, als aber solches nach der Insul Gotland, wo der König damahls sich aufhielt, übergebracht werden solte, verunglückte das Schiff mit dem Heiligthum. An dem Preußischen Ufer fand man nachgehends das ledige Gefäß und auf demselben folgende Inscriptio darin der R. Erich Ergestus genannt wird.
Innocentius IV. P.P. Fratri ac filio Ergesto munusculum D. Barbaræ, ut Regi catholicō transmittit. Hartknoch not. in Dusburg Chron. Pruss. P. III. c. 30. p. 130. 131.

Heiligthum.

ANNO 1246.

Ist abermahls eine Geistliche Versammlung gehalten worden, und zwar in der Stadt Ripen. Was aber in derselben eigentlich abgehandelt ist, finde nicht, ausgenommen, dass man über den Zustand der Kirche in Lübeck deliberiret, und endlich schlüssig worden, aus den Dominikaner-Klöstern zu Lund, Randers, Viborg, Horsnes, Aarhuus, Koeschild und Wisbye einige hundert begabte Prediger-Mönche ausszufuchen, und selbige in gedachtes Land zu senden, welche an Statt derselben zu Revol und andernorts erschlagenen Mönche, den Christl. Glauben ausbreiten solten, nachdem die Verfolgung derselben streiffenden Heyden nunmehr völlig nachgelassen hatte.

Zu der Koeschildschen Thum-Kirchen stiftete der Ritter Jacobus Sunonis, ein Bruder von Erz-Bischoffen Andrea, die sogenannte Ons Städtsche Præbende, gleichwie seine Eltern und Verwandten daselbst vor und nach viele Legata gemacht.

Ao. Die dem König Haqvino sonst von der Clerisey und andern streitig
1247. gemachte Norwegische Krone erlaubte ihm iho der Pabst zu behalten, und
 Der Pabst zwar darum, daß er Mine mache, mit einer grossen Armeē ins gelobte
 begnädigt Land zu ziehen, da er sonst wegen seiner unrichtigen Herkunft, von dieser
 den König Würde auszuschliessen gewesen. *In regnum Norvegæ succedere,
 quamvis illicita copula natus esset, permisit.* Spondan. Contin. Annal. Baron. T. p. 163. Bald darguf standte der Pabst den Cardinauen

Episcop.

König

dem Heu

March

Mühel

zeichnet

Norm.

Erz-Bis.

kriegt das

Pallium.

Domini

welche den lestern

gedachtem König, den er gar zum
 König. Krone aufzusezen. Es ward
 zahlt, nemlich mit funfzehn tausend
 Mark, die der Cardinal für seine
 dem König, als zum Kreuz-Zug ge-
 dritten Theil der Geistl. Einkünfte sei-
 dem Norwegischen König zum ersten
 ilso legte der Drontheimische Erz-B.
 adte Pallium an. Obgedachter Car-
 streit zwischen den Thun-Herren und
 betreffend die Priveten derer ersten
 end incommode siehlen. Inhibet ne

cameras haberent privatas, contra domum fratrum prædicatorum ita al-
 tas, ut sordes in hortum & Domum fratr. Prædicatorum defluere pos-
 senu, foetorem continuum causantes.

ANNO 1247.

Holme-Kloster oder Insula DEI ward izo, nachdem es durch Feuer-
 Kloster. Brunst verheeret worden, ohnweit von dem Ort wo es erst gestan-
 den, von neuen wieder aufgebauet. Sonst beunruhigte der blutige
 Krieg, den die beyden Brüder, König Erich und Herzog Abel, mit einander
 führeten, in diesem Jahr ganz Dännemarck so sehr, daß viele Provin-
 cien mit Mord und Brandt angefüllt, und viele Dörfer verwüstet wurden.
 Unter andern ward die gute Stadt Odense, und in derselben verschiedene
 Kirchen und Klöster, abgebrannt.

Schule zu Odense. Dennoch ward in diesem Jahr zu Odense denen Brüdern des Klo-
 sters St. Michaelis und ihrem commendatori eine Schule vor funfzehn
 jährigen, aber nicht älteren Knaben eingerichtet, wovon folgende Ver-
 pflichtung zeuget:

Omnibus præsens scriptum cernentibus, frater Offo Gripp Ao.
I 247.
Prior apud sanctum Michaelem Ottonic, salutem in Do-
mino. Noverint universi presentes & futuri, me & fratres
mei conuentus, a venerabili viro, Domino fratre Jacobo Grib
Priore Ottoniense, ex consilio & consensu sui capituli, scolas
particulares habere, non ex jure, sed pro bono pacis & con-
cordie mero favore gratie specialis, sub conditionibus infra
scriptis, utque scolares in nostris scolis etatem seu etatis annum
ultra annum quindecimum habentes, non recipiamus vel recipi-
faciamus, nec ibidem scienter permanere faciamus, Parochia-
norum pueros apud sanctum Albanum, sive dictorum Prioris &
capituli, non recipiamus voluntate & licentia speciali, nec
cum scolaribus nostris quos recepimus, & ut profertur habueri-
mus, choreas & ludos carnis-perniales publice faciamus cele-
brari. Si vero supra dicte conditiones, per nos, quod absit,
voluntarie presumtuose vel scienter fuerint violate, extunc di-
ctorum Prioris & capituli privilegia jam in hac parte obtenta,
in suis vigore & robore permaneant semper salva: in cuius
rei testimonium sigillum meum una cum sigillo venerabilis patris,
fratris Jacobi Abbatis Monasterii de insula Dei, & provi-
dorum virorum Andree Ivari armigeri & Johannis Mulle
Proconsulis Ottoniensis, presentibus est appensum, Anno Do-
mini M. CC. XLVII. Profecto purificationis virginis gloriose.

Der Papst Innocent. IV. beorderte durch eine Bulle den Bischoff aus Schleswig, den Priorem Provincialen Praedicatorum und den Papst:
Beschl.
ministrum fratr. minorum Daniz, den König dahin anzuhalten, daß er den ins Elend vertriebenen, oder wegen Ueberlast entwichenen Kœschilden
schen B. Nicolaum, wieder in seine Freyheit setzen, auch ihm das abges-
nommene Kopenhagen, Castrum de Kopnaukka wieder geben mögte.
4. Kl. Jun.

Ao. **1248.** Im Kloster Hm oder Chara Insula lamentirten die Mönche gar sehr über die Geroßthätigkeit der in ihrer Nachbarschaft zu Skanderburg wohnenden Königin Jutta, welche auch denen mutwilligen Soldaten Klost. zuviel durch die Finger sahe.

Holm. In dem von K. Canuto M. gestifteten Benedictiner-Kloster zu Holm in Norwegen, hatte der Abt sehr übel Haus gehalten, endlich die Flucht ergriffen, und alle Schlüssel mit sich genommen. Auch waren seine Brüder ganz von der Regel St. Benedicti, ja gar in Liederlichkeit gerathen. Daher musste sich der Erzbischoff ihres Wesens annehmen. Diese wolten sie nicht leiden, sondern appellirten an den Papst, und batzen um Schutz Matth. Paris. pag. 505. 506.

Bisch. Auf der unter dem Königreich Norwegen gehörigen, sonst nahe an Schottland liegenden Insel Mann, war einer Nahmens Laurentius zum Bischoff erwählt und kam nach Drontheim, um sich vom dasigen Erzb. weihen zu lassen: Es wiedersehete sich aber der König seiner Consecration, aus welcher Ursache ist nicht bekannt. Chron. Manni apud Usseriu in Britann. Eccles. primord. c. 15. p. 644.

ANNO 1248.

Eils Kirch- Die Stadt Bergen, und in derselben viele herrliche Kirchen und Klöster, ja auch das Königl. Schloss, ward von einer erschrecklichen Feuer-
Spießen Brunst fast verwüstet, welches Harsfeld Hist. Eccles. Angl. Sec. 13. c. zu Bergen 25. p. 504. also erzehlet. Ignis in tribus principalibus Norvegicæ civi-
tatibus valde sevit, præsertim Bergis, ubi undecim parochia combu-
sta, quatuor religiosorum domibus exceptis. Flamma quoq; ad
Castrum Regis in civitate situm volavit & in favillam redigic. Dis-
proximo vehementer intonuit, & fulgor in navem, qvæ Matthæum
Parisiensem illuc ex Anglia advexerat, decidens, ualum quassavit. Mat-
thæus autem eadem die missam in ecclesia juxta mare celebravit, DEO
gratias post pericula pontica redditurus. Dieser berühmte Matth. Pa-
risiensis war auf Befehl des Papstes hicher kommen, und zwar um den,
zwischen dem Drontheimischen E. B. und den Benedictiner-Mönchen
des vielleicht in Norwegen allerältesten Klosters Holm oder Helm, ent-
standenen, langen und schweren Streit zu schlichten, welches er dann
auch glückl. ausgerichtet, idem p. 480. und Picardus inter testimon.
Matth. Paris. prefixa,

ANNO

Ao.
1249.

ANNO 1249.

Da der König aufs neue einen Zug in Ließland zu fernerer Bekhrung
 dasiger Henden vor hatte, vergönnete ihm der Pabst Innocentius IV. zu Hülffe in dieser Expedition, den dritten Theil derer Kirchen Zehn-
 den sechs Jahr lang heben zu mögen, welches ihm aber viele einheimische
 Feinde erweckte, gleichwie auch die denen Land-Leuten zugleich imponir-
 te Pflug-Schakung den verhasten Bey-Nahmen Plogpenning ihm zu-
 wege brachte. In Ließland soll er einige gute Kirchen-Ordnungen gemacht,
 und aus dem gedachter massen eineahirten Gelde, gewisse heilige Herter
 gestiftet haben, unter welchen absonderlich das Kloster Padis vor Rewal
 befindlich, zu dessen Erbauung er, nach Deutung der Mönche, auch an-
 gemahnet worden, durch den ihm im Traum erschienenen Heil. Märter-
 ter St. Wenceslaus, welcher ihn also angeredet: *Sey getrost mein Bruder, ich bin Wenceslaus, den du ehren sollst, und komme 120* Omnineuk
seit Traum
zu dir und vertündige dir, daß du, gleichwie ich, des Märter-Todes sterben sollst. (Wenceslaus ein Böhmisches Prinz von seinem Bruder ermordet.) Doch will ich daß du, vorhero ein Kloster in
 diesem Lande stiftest, zur Ehre Gottes in meinem Nahmen.
 Dem Bischoffen so wohl als der Kirche zu Rewal hat er 40. Hackel Lan^z Rewalsche
 des verehret, und bald nach seiner Heimkunft folgenden Brief darüber Donation
 ausgefertiget.

ERICUS DEI Gratia Danorum Sclauorumque Rex, Omni-
 bus præsentes literas inspecturis, salutem in omnium sal-
 uatorem. Qvoniam ea, que in tempore & ne labantur cum
 tempore consuevit scripture patrocinio roborari, uniuersos sci-
 re volumus, Quod cum felicis recordationis illustris Rex Dano-
 rum Waldemarus Pater noster, terram Esthoniæ, de In-
 fidelitatis deuio, abjectis idolis, DEO auxiliante, ad cul-
 tum conuerterit nominis Christiani, & per ipsius gratiam
 adeo populus fidelium jam creuisset, ut proprio Episcopo indi-
 geret. Nos, ne noua plantatio ex defectu pastoris in pristinum
 relaberetur errorem, in dominum Torchillum, tunc sacerdo-
 tem Ripensis diocesis confensimus & præsentauimus, cuius præ-
ppp
sen

Ao. 1249. sentationem admisit venerabilis pater Lundensis Archiepiscopus Uffo, ac electionem ipsius factam canonice confirmauit, eidem manus consecrationis impendens, Episcopum ipsum praefecit Ecclesiae memoratæ. Unde cum in consecratione ipsius promisimus prouidere Ecclesiae Reualensi de dote, quod promisimus fauore benigno prosequentes, jam dicto Episcopo recipienti nomine Ecclesiae octoginta uncos apud Reualiam dotis nomine assignauimus, in villis scilicet Obwald, Ruts, Sammitkentel, quondam Ruberto de Sluk attinentes, & in Chokere & Pasak & Caries, & in Wamal quondam Littgardo attinentes, perpetuo jure libere possidendos. Insuper autem concedimus ipsi Episcopo quadraginta uncos in Wironia in villa quæ dicitur Solgalle, donec Wironensi Ecclesiae prouisum fuerit in prælato. Cum autem ibidem fuerit Episcopus ordinatus, volumus, ut memoratus Episcopus Reualensis predictos 40. uncos in Wironia, Wironensi Episcopo sine contradictione dimittat. Actum Worringtonborg, Anno Domini 1249. 3. Idus Septemb.

Concil.
zu Kallundburg.

Zu Kallundburg in Seeland ward in eben diesem Jahr ein Concilium nationale gehalten, Præside Uffone Archiepiscopo, & præsentibus Episcopis, die eigentliche Absicht desselben ist nicht bekannt. Doch wird diese dem Ansehen nach, eben wie in den beyden nächst vorhergehenden, die Sicherheit der Kirchen-Güther betroffen haben.

Der Bischoff von Ripen ermahnte die Einwohner der Provinz Allm und Syssel daß sie sich nicht länger weigern mögten ad fabricam Eccles. Ripens. zu geben was von ur-alter Zeit her gebräuchlich gewesen.

Ein Ripischer Canonicus Mahmens Rudolphus ward vom Papst Innocent. IV. beordert, Pfleger und Schuh-Herr zu sein von denen Geistl. Schwestern des Fünfischen Klosters Dalum, und zwar wieder die Gewaltthätigkeiten Toconis, Gudmundi, Ingvari, Tukigrum und anderer mehr; Hantsford Annal. MSS.

91

Zmgleichen ward der K. nochmahls ermahnet dem Roeschildschen Bischoffen sein Schloß Kopenhagen wieder zu geben.

Ao.
1250.

ANNO 1250.

Sahe man die überwähnte Prophezezung des im Traum erschienenen Heil. Wenceslai an König Erico erfülltet, da selbiger am Tage St. Ericus Laurentii, auf heimlichen Befehl seines Bruders Herzogen Abels zu Schleswig, durch Lago Gudmundson gesangen, auf ein Both gesetzt, und in demselben ohnweit Mdesund enthauptet, auch sein todter Leichnam in den Schleystrohm geworffnen worden. Ob nun zwar dieser König in seiner Lebzeit eben eben kein distinguirter Heiliger gewesen zu seyn scheinen mögte, wovon die Civil-Historie weitere Nachricht ertheilet, so will dennoch J. Svanning in MSS. Bibl. Hafn. er sey canoniſiret, und in die Zahl der Heiligen eingeschrieben worden. Solche Ehre mögte ihm hauptsächlich darum wiederfahren seyn, daß dem Vorgeben nach, mit seinen Reliqvien, und sonst nach seinem Tode, verschiedene Mirackel sich geäußert haben sollen, womit die Mönche ein ganzes Buch angefüllt hatten. Ein weniges wollen wir davon ansführen: nemlich, daß sein todter Körper, obwohl derselbe mit schweren eisernen Ketten, wovon man in der Schleswigschen Thum-Kirchen einige Stücke annoch aufweiset, belästiget war, dennoch nicht in der Tiefe bleiben wolte, sondern schwamm und von den Fischern ans Land gebracht ward, da man an dem Ufer der Schley bey Nöe-Sund ein stattlich Crucifix errichtete, und selbiges zum steten Andencken bis auf die Reformation unterhielte. Zweitens, daß der versenkte Leichnam nach 2. Monathen ganz frisch und unverzehrt, aus dem Wasser gehoben ward, auch damahls eine Hand in die Höhe streckte, gleichsam die Göttliche Rache zu imploriren. Drittens, daß an gedachtem Ort bey nächlicher Weile Lichter im Wasser gesehen wurden. Viertens, daß da seine Leiche in die Stadt Schleswig hinein gebracht ward, alles Glocken-Geläute der Stadt von selbst angefangen sich zu bewegen. Fünftens daß so gar kennbahre ja handgreifliche Straf-Gerichte Gottes an allen seinen Feinden, absonderlich an dem Bruder-Mörder Abel, Lago Gudmandson, Henrich Benckewerder und andern zu erkennen gewesen. Der für heilig gehaltene Leichnam, ward erst im Schwarzen-Brüder-Kloster, und nachgebends in St. Peters Münster zu Schleswig beigesetzt, stand aber daselbst länger nicht als sechs Jahr und einige Wochen. Denn im Jahr 1257. lies sein Bruder König Christopher der erste, selbigen in Abwesenheit translocaret.

Ao.
1250.

senheit und also ohne Gneinhaltung, des dasigen Bischoffen Claus, aufnehmen, und nach Ringstadt in Seeland mit Solemnität verföhren, woselbst er in Beyseyn vieler Bischoffe und Edelleute feyrliebst beygesetzt, und sein Grab mit dieser Aufschrift geziert ward.

Hic jacet Ericus Rex magni Regis amicus.

Inzwischen wöllten die Schleswiger seine Leiche nicht ganz fahren lassen, sondern behielten von derselben einen abgewetzten Arm wovon Doch blieb die Knochen in dasigem Thum annsch gewiesen werden, und habe derselb. der Arm zurück.

Ein todter Stadt von den Mönchen umher getragen, und ums Geld gewiesen worden, habe man eben dadurch die Kosten erwachten Baues zuvege gebracht. Im Calendario Nicolai Helvaderi steht sein Mahme auf dem XVIII. May, da er doch die Laurentii, oder s. Idus Augusti gestorben. Ich besorge, gedachter Auctor, und mit ihm andere mehr, confundiren diesen König Ericum mit dem Schwedischen Könige desselben Namens, wann sie fürgeben er sey würtlich canonisiret. Der Grund meines Zweifels ist, daß dem Ansehen nach sein Tag niemahls ist gefeiert worden, weil in denen Breviariis, die ich in Händen gehabt, neml. Slesv. und Lundens. zwar auf den Schwedischen König St. Ericum viele Gebete, hymni, antiphonen, Legenden, und desgleichen befindlich, allein auf unsern einheimischen König Ericum finde nicht ein Wort. Hieraus schließe, daß letzterer, in Erweitung seines unschuldigen Todes und der über seine Feinde ergangenen Göttlichen Rache, zwar für heilig gehalten, und von den einheimischen Geistlichen Sanctus titularet worden, daß er aber in Forma solle canonisiret seyn, davon finde wenigstens keine zuverlässige Nachricht, daher auch Bedenken trage dis Factum zu behaupten, und ihn, wie insgemein geschichtet, unter unsre national-Heilige zu rechnen. Ich finde auch keine einzige Kirche oder Capelle die nach ihm den Nahmen bekommen, oder sonst etwas, das die gemeine Sage wahrscheinlich machen könnte. Zudem war er den Geistlichen nicht allers dings nach dem Kopf, weil er die Kirchen-Güther ziemlich angriff. Alb. Crantzius gedencket seiner in Metrop. Lib. VIII. Cap. 15. mit solchen Worten, die zu verstehen geben, gewisse Leute haben ihn nur für heil-

sig angesehen: *multorum opinione sandissimus & qui miraculis corruscaverit.* Nicht lange vor seinem Ende soll er ein Gelübde gethan haben, die Regierung nieder zu legen, und in dem von ihm selbst erbaueten Roeschilden'schen Minoriten-Kloster als ein Bruder zu leben, wie Hvitfeld vermeint, obwohl nur so viel gewiß ist, daß er, bey gedachten Brüdern in einer grauen Mönchs-Kappe zu sterben und begraben zu werden, verlangt hatte, um an den guten Werken gedachter Brüder desto mehr Theil zu haben. Hiervon zeuget der von ihm gegebne Brief folgenden Inhalts:

Ao.
1250.
Königl.
Gelübde

Ericus DEI Gratia Danorum Scelauorumque Rex, præ sente uxore nostra Regina & annuente, & præsentibus Ulrico de ordine fratrum minorum, & Petro sacerdote nostro, in bona valetudine & sanitate corporis nostri, votum fecimus, ut in habitu fratrum minorum mori deberemus, & in ipso habitu apud fratres minores Roschilden'sis sepeliri. In cujus rei testimonium præsentem literam eadem die fecimus scribi, & sigilli nostri appensione duximus roborari, Datum Roschild. Anno 1241. Nonis Junii.

Die Meynung ist, er hätte mit Genehmigung seiner Gemahlin in Gegenwart des Minoriten-Bruders Ulrich, und seines Hoff-Predigers Peter, bey gesunden Tagen ein Gelübde gethan, in der Kleidung dieser Mönche zu sterben, auch darin begraben zu werden. Als er in seiner Todest-Stunde gefraget ward, an welchem Ort er seinen verborgenen Schatz stehen hatte, antwortete er: in einer Kiste bey den Franziscanern zu Roeschild. Daselbst fand man nun bey vorgenommener Untersuchung mehr nichts, als diesen Brief, das Mönchen-Kleid, und den Strick, mit Schatz, welchem diese Baarsüßer sich zu gürten pflegten.

Was St. Augustinus in Norwegen besonders um diese Zeit auss Mirakel gerichtet haben mag, ist unbekannt, daß ihm aber die Mönche seines Ordens einige Mirakel beigelegt, giebt Westmonasteriensis ad h. au p. gustini, 348. mit folgenden Worten zu verstehen: St. Augustinus in Norvegia claris probatis & approbatis miraculis illustratur.

Ao.
1251.
Omn. Klo-
ster.

Auch weis ich nicht was dem Alten Ola zu Dem-Kloster mag zugesessen seyn, oder bey welcher Gelegenheit er die viele malheurs erlebt, deren ein alter Cod. Bibl. Hafn. gedencet. OLAVO ABBATI Monast. Charæ insulæ multa contraria eveniunt, fratre & sorore interfectis & filio ejus naturali, dicto Pape, submerso, quæ acciderunt infelicitate temporum, quo R. Ericus interfactus. Vielleicht hat er sich dem Bruders Mörder Abel, der den Thron bestieg, entgegen gesetzt.

ANNO 1251.

Donat. Hat König Abel der seinem entleibten Bruder succedirte, vielleicht zur an den Bi- Versöhnung des unschuldigen Bluts, alle seine auf die Insel Oesel schoff auf habende Ansprache und Gerechtigkeit, dem Bischoffen Hermann, Oesel, welcher sein Tantler gewesen war, aufgetragen. Der Donations-Brief ist folgendes Inhalts:

ABEL DEI Gratia, Danorum Sclauorumq; Rex, Dux Jutiae, Omnibus in perpetuum. Cum Regalis clementia solita depositat benignitas, & rationi consentanea requirat ex- quitas, pro pietate pietatem rependere, nos certis experimentis fidelitatem in Christo patris, domini Hermanni, Episcopi Osiliensis & Maritimæ, circa nos firmissimam comprobantes, & versa vice cum eo stabilem concordiam & inuiolabilem amicitiam obseruare volentes, ut omnis materia controuersiæ penitus amputetur, & cultus Christiani nominis, & nouella plantula Liuonie, per uniformitatem concordiæ tanto magis amplietur, ad honorem Domini nostri IESU Christi & ob salutem animæ nostræ, & nostrorum antecessorum pariter & successorum præ bono pacis, libera voluntate ac deliberato consilio, plene ac plane renunciantes omni juri, quod habere videbamur contra Episcopum memoratum, cessamus ab omni im- petitione terrarum Osiliæ & Maritimæ, super quibus dilectus Pater noster felicis memoriae Rex Waldemarus, & frater no- ster Rex Ericus piæ recordationis, citationem domini Pape præ-

præter voluntatem nostram procurauerant, contra dictum Episcopum ad labores graues & expensas immodicas compellendo. Cupientes eundem & suos successores prædictis terris sine ulla quæstione perfrii, jugiter, libere & quiete, ita quod nec a nobis, nec a nostris successoribus, vi aut judicio vel ullo prorsus grauamine in eisdem terris de cætero molestentur, ut eorumdem orationibus commendati, eo propensiis habeamur & circa homines nostros ipsos sentiamus fauorabiles & amicos. Ne igitur hoc factum nostrum ab aliquo successorum nostrorum valeat in posterum iritari, presentem paginam sigillo nostro, cum sigillis infra scriptorum dominorum, fecimus communiri, videlicet Uffonis Archiepiscopi Lundensis Suetiae primatis, Eschilli Slesuicensis, Jacobi Roschildensis, Esgeri Ripensis, Jacobi Otthonieusis, Episcoporum. Domini Christophori dilecti nostri fratris, dominorum Comitum, Ernesti de Glicken, Johannis & Gerhardi de Holsatia, Gilberti de Stolttenborg militum, Tychonis Bost Camerarii nostri, Andreæ filii, Petri Johannis filii, Nicolai Saxonis Petri filii. Datum Nyborg, Anno 1251. 6. Idus Augusti.

Denen Nonnen zu St. Joh. in Schleswig ertheilte der neue R. Abel gewisse Freyheiten Cypr. Annal. p. 260.

Ao.
1251.

Kloster
St. Joh.
zu Schles.

Zu Marhusen stiftete der Bischoff Ebbe in diesem Jahr zwey neue wig. Præbenden und legte denselben viele Güther in Surkiär, Anecorp, Gelbye und andertwerts bey. Von dem Opfer St. Clementis, legte er die zwey Theile der Thum-Kirchen, den dritten Theil aber dasigen Canonicis bey, außer denen Virtualien, die sie bereits vorhin von gedachten Opfer genossen hatten. Er für seine Person wolte keinen Theil daran haben, obwohl zween seiner Vorweser das ihrige genommen, und dahingegen an die Kirche gar nichts gewandt hatten, daher selbige ans noch lange nicht ausgebauet war.

Das

Ao. Das Kloster Due Brödree, sonst Hospitale Sp. Sancti, aussen vor
 1251. Roeschild, ward iko in die Stadt verlegt, vom Bischoffen Jacobo Er-
 Due-Bröd. landi, mit den Einkünften einiger Ländereyen, Mühlen und Zehndenbes-
 reichert, und dahingegen verpflichtet, über die vorige Zahl noch 12. Arme zu
 unterhalten, item, auch eine Schule für 12. arme Kinder zu stiftet,
 Schule welche dariit Grammaticam & Musicam erlernen und frey gespeiset wets-
 daselbst. den solten. Item, ihrer zween solten mit einem zulänglichen Supendio
 jährlich nach Paris oder andertwerts hin versandt werden. Wie Atlas
 Dan. MSS. Petri Reisenii gedachten.

Berechung St. Helenaæ. Um diese Zeit fieng man in Seeland an, viel Sagens zu machen
 von denen Wunder-Euren, die bey Trinckung des Brunnens St. Helena, im Kirchspiel Tiesbirk², des Alts Eronburg, geschahen. Da nun dieser Brunn bis auf unsre Zeiten den Ruhm der Heiligkeit beybehalten, muß davon einigen Bericht ertheilen. Gedachte heilige Helena, als Patronesse des Orts, soll eine Tochter des Schwedischen Fürsten Gute-
 torm gewesen seyn. In ihrem Wittwen-Stand verhielte sie sich, nach dem Exempel der frommen Judith, sehr gottselig, leusch und fromm,
Eine schwedi- sche Heili- ge. that auch eine Wallfahrts-Reise ins Gelobte Land, das Heil. Grab zu besuchen. Nach ihrer Heimkunft, erbauete sie guten theils aus ihren Mitteln die Kirche zu Schedewig, darin ihr Leib nachmahls ruhete. Walstovius berichtet in vite aquilonia von ihr, sie sey mit prophetischem Geiste ausgerüstet gewesen, item, daß, da ihr Schwieger-Sohn, wegen Tyrannen an seinen Unterthanen verübet, in einem Aufruhr erschlagen ward, man ihr heimlich Schuld gab, sie habe den Mord angestiftet. Denselben an ihr zu rächen, überfielen sie die Freunde des Entleibten, als sie die Kirche zu Gothene besuchen wolte, und tödten sie unterweges mit vielen mörderischen Stichen und Schlägen. Als ihr Leichnam nach Hause gebracht ward, merkte man, daß an demselben ein abgehauener Finger mangelte. Diesen wolte Gott nicht verloren gehen lassen, und machte daher, daß dies kleine Gliedmaß aus dem Busch, wo es hingeworfen lag, einen so hellen Strahl der Klarheit von sich gab, daß es daran erkannt und aufgehoben ward, behielt auch seinen Glanz, so wie sie in Seeland gar daß ein Blinder, dem der Finger gezeigt ward, sein Gesicht darü- gekommen. ber wieder bekam. Auf Veranlassung dieser und anderer Mirackel, ward sie nach Befehl Pabsts Alexandri III. vom Uppsalschen Erz-Bischoffen Stephanus canonisiret, im Jahr 1164. Durch welchen Zufall dieser heilige Leichnam nachgebend hieher gekommen, ist nicht völlig be-
 kannt,

Ao.
1252.

kannt, außer daß der Herr Erich Hansøn, in seinen anno 1650. editaten Dānischen Tractälein, Fontinalia Sacra genannt, vielleicht aus alter Tradition, vorgiebt, einige Schwedische Mönche wären nach Aßterboe und Tiesbirck gekommen, und hätten die Reliqvias dieser Heiligen Frauen, dem Ansehen nach versthohleren weise, hierher practiciret, um damit Mirackel zu machen, und einen Gewinst zu erjagen. Dieses erfolgte nun solcher Gestalt, daß an dem Ort, wo man St. Helenam in die Erde gescharret, der noch obhandene Brunn dieses Nahmens, soll entsprungen seyn. Jedoch daß dieses nur ein Gedichte sey, in den spätern Zeiten von den Mönchen erdacht, will daraus fast erhellen, daß ein daran liegendes Dorf Tiesweld genannt wird, daß ist, eine Quelle der Göttin Thysa, nach welcher der dritte Tag in der Wochen, auf Dānisch heilfahm Tuisdag heisset. Dann aber allhier bereits eine berühmte Quelle gewesen, zu der Zeit da man der Göttin Thysa dienete, kan selbige nicht als erster im Pabstthum, bey Verscharrung der heiligen Leiche entsprungen seyn. Indessen schrieb man im Pabstthum diesem von Natur vielleicht gefunden Wasser, eine von St. Helena, oder auf deren Fürbitte, beygelegte Kraft zu, allerley Krankheiten, absonderlich Flüsse, Blödigkeit der Augen, und andere Mängel mehr, heben zu können. Daher ward das Wasser St. Helena weit und breit gesucht, auch dieser Heiligen zu Ehren, theils ein Crucifix, theils ein angekleidetes Menschen-Bild von jedem gewesenen Patienten an dem Ort hingestellet. Dieser abergläubische Misbrauch ward noch lange nach der Reformation getrieben, und allerst anno 1617. auf einem Roeschildschen Synodo provinciali abgeschafft und verbothen, auch die bereits da stehende Crucifexen und Bilder aus dem Wege zu räumen befohlen. Nichts destoweniger stehen ihrer noch viele, ja jährlich werden ihrer einige von Aberglaublichen hingesezt.

ANNO 1252.

Als in diesem Jahr die aufrührische Strandfriesen von König Abel mit Macht zu Gehorsam gebracht werden solten, nahmen sie das Bild ihres Patronen St. Christiani mit sich aufs Eis, wo sie schlagen solten, und gelobten solches, im fall sie siegen würden, mit Gold beschlagen zu lassen. Darauf fiel Regen und Donnerwetter ein, und sie entgingen dem König. Der Pabst Innocent. IV. ertheilte dem Ortsheimischen Erz-Bischoffen eine Bestättigung derer von seinen Vorfahren gegebenen Privilegien.

Ao.
1253.

ANNO 1253.

Als die Göttliche Nache den Bruder-Mörder K. Abel getroffen, und sein jüngerer Bruder Christopher den Dämmischen Thron wieder bestiegen hatte, bestätigte dieser nicht nur, sondern vermehrte auch seiner Privileg. Zusage nach, die Privilegia derer Geistlichen, und gab unter andern confirm. dem Lundischen Capitel diesen Freyheits-Brief.

CHRISTOPHER, mit GOTTES Gnade König der Dänen und Wenden, sendet allen denen die diesen Brief sehn, Heyl in unserm Erlöser. Wir thun kund denen Zukunftigen, so wohl als Gegenwärtigen, daß wir unsere geliebte Canonicos zu Lund samt ihren Gaithern, in unsern Schutz und Schirm aufgenommen haben. Ihre Bauten und Dienet befreyen wir von allen Krieges-Lasten, Zöllen und allen andern Dingen, die sie dem Könige sonst von Rechts wegen schuldig sind.

Nichts destoweniger waren die Geist- so wohl als Weltliche Untertanen diesem Herrn sehr abgeneigt, als der viel versprach, aber wenig hielte, obwohl er vermutlich nicht alles halten konte, wozu er sich vielleicht unborsichtiger Weise anheischig gemacht.

Kurs aussen vor Noeschild ward in diesem Jahr ein Hospital vor aussätzigen Leuten, deren nicht wenige damahls hier zu Lande waren, angelegt und dotirer.

Priester-Mord. Die Bürger der Stadt Holbeck in Seeland, haben ißo mit einem Priester Nahmens Adser Präst, eine klägliche Tragœdie gespieler. Sein Verbrechen und was diese Grausamkeit veranlaßet, ist nicht bekannt, jedoch steht wohl zu vermuthen, daß der Mann nicht allerdings unschuldig gewesen, in Betrachtung der grossen Ehrebitigkeit, die man damahls auch nur des Rocks halben, dem Clero zu erweisen pflegte. Erst gaben sie ihm viele tödtliche Schläge und Wunden. Darnach schleppeten sie seinen Körper an einem Strick gebunden aufs Rath-Haus, um ihm, post executionem, quasi sein Urtheil zu sprechen. Dann spiehe ihm jederman ins Angesicht, und man begrub ihn als ein Vieh aussen vor der Stadt. Vermuthlich werden diese Bürger hiedurch in den Baum verfallen seyn, doch habe davon keine Nachricht.

ANNO

Ao.
1254.

ANNO 1254.

Um diese Zeit sollen sich in der Stadt Schleswig, absonderlich in das
siger Thun-Kirche, viele Wunder-Zeichen geäußert haben, als
die feindliche Soldaten des Königs Christoph. daselbst mit Plünderung
und Schändung der heiligen Dinge, viel Frevel und Bosheit verübe-
ten. Cypræus spricht in Annalib. Slesvic. p. 271. recht treuherzig: f2-
ma publica testatur DEum insignia miracula in status ac simulacris ligneis
edidisse, und ferner: Einer der mit gervesen die Kirche zu beraubten,
fiel in Verzweiflung und Unsinngkeit, so gar daß er mit den Nägeln
sich selbst zerfleischte, und elendiglich starb. Dieses mag wohl die Wer-
heit und ein Göttlich Gericht gewesen seyn. Allein sehr abergläubisch
spricht der gute Cypræus ferner, dieses sei dem Menschen deswegen wie-
derfahren, weil er nicht glauben wolte, daß die Bilder der Hei-
ligen wirklich geschwizt hatten, sondern dessen gespottet, und
gesagt, man hätte sie mit Wasser begossen, und das wäre der
Schweis. Das Bilder-Schwiken und Weinen ist bey denen Papis-
sten bekannt genug. Bald darauf heist es bey gedachtem Sribenten
ferner: Eine züchtige und glaubwürdige Matrone hat bezeugt, wie aus ^{über-} ^{glaube}
demjenigen Crucifix, daß mitten in der Kirche an einer Kette hängt, ^{Cypræi.}
ein Kel geflossen, und Tropfen weise herbor gebrochen. Der Priester
Frotho versicherte, das Bild Mariæ hatte geweint, und so häufige Thrä-
nen vergossen, daß ihr selbige über die Knie herab geflossen. Als aber
einer vor dem Crucifix in der Kirchen stand, und diese Wunder lächer-
lich hielte, ist er alsbald verblendet und des Lichts seiner Augen beraubet
worden. Ja derer Minoriter Mönche Gvardian habe bezeugt, wie das aus-
gehauene Bild St. Petri, als des Schutz-Heiligen dieser Kirchen, ge-
schwizet habe. Cypræus führet fort die Wunder zu beweisen aus denen
im Breviario befindlichen Gebethen; an die Reliquien der Heiligen ge-
richtet, so auch aus den Legenden.

Mirakel
zu Schles-
wig.Über-
Cypri.

Denen Canonis an der Frauen-Kirche zu Kopenhagen bestätigte Canonici
der Nœschildische Bischoff Jacob. die Privilegia, woraus zu schliessen ist Hafnien-
heit, daß dieses Flecken damahls ziemlich in Aufnahme gekommen, weil es
bereits ein Capitel daselbst angelegt war, in welchem Jahr habe noch
nicht gefunden.

Ao.
1254.

J. EPISCOPUS ROSKILDENSIS
CANONICORUM HAFNIENSIVM
LIBERTATES CONFIRMAT.

Universis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis, J. miseratione divina Roskildensis Episcopus, salutem in omnium salvatore. Volentes divinum cultum in omnibus augeri, & in nullo minui, nos libertates & emunitates, quas dilecti in Christo filii, Decanus & Canonici Hafnenses, in ipsa civitate vel extra, temporibus predecessorum nostrorum habere consueverunt, auctoritate nobis a DEO tradita, confirmamus. Et ne aliquibus contra eosdem Canonicos super libertatibus & immunitatibus sibi indultis, detur in posterum occasio malignandi, presentem paginam eisdem concessimus, figilli nostri munimine roboratam. Nulli igitur omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Qvicunque autem hoc attemptare presumpserit, anathematis vinculum se noverit incursum. Datum anno Domini M. CC. LIV. Idus Martii III.

[ANNO]

Ao.

1255.

ANNO 1255.

Hat ein Edelmann in Süderjütland Nahmens Timm Lille (viels
leicht von der Verwandtschaft des damahls berühmten Ritters Jo-
han Lille aus Tommerup, dessen unten wird gedacht werden) den Bischoff
Schleswigischen Nicolaum, bey nachtlicher Weile, in seinem wig gesan-
Hause überfallen, mit Hülffe seiner Leute gefangen genommen, und an
einen verborgenen Ort hingeführet, so daß man lange nicht gewußt, wo
er geblieben war. Dieses soll aus keinem Haf zu der Person des guten
Bischoffen geschehen seyn, sondern aus Liebe zu seinem Gelde, angeset-
zen dieser Edelmann nichts anders wolte, als daß ihm der Bischoff eine
Beschreibung geben solte, er wäre ihm tausend March Silvers, sind
24000. March Lübsch schuldig, und als er ihm diese abgeschneust, lies
er ihn wieder lauffen. Ehe aber solches geschah, mußte der Bischoff
eisf Edelleute als Geissel stellen, die ihre Ehre und Freyheit bis auf Ab-
trag der Summe verpfändeten. Pontanus schreibt, Herzog Erich habe
heimlich mit darunter gesteckt, welches auch wohl warscheinlich ist.
Sonst würde sich der Edelmann dessen kaum unterstanden haben. Doch
gedencket der Pabst Alexander IV. allein des Edelmanns, den er Tucco
nenmet, in zween über diese Begebenheit an den Lundischen Erb-Bis-
choff Jacob Erlandson und den Gwardian der Franciscaner-Mönche zu
Braunschweig, abgelassenen Brüssen, deren den erstern aus dem Cy-
pizo hieher sezen will.

ALEXANDER seruus seruorum DEI, Venerabili Fratri
Archiepiscopo Lundensi, salutem & Apostolicam bene-
dictionem. Stupida mente perceperimus & referimus cum dolo-
re, quod perditionis filius Tucco dictus parvus de Dacia,
Laicus Slesvicensis Diæcessis, cum multitudine armatorum, in
Venerabilem Fratrem Nicolaum Slesvicensem Episcopum,
dormientem nocturno tempore insultum faciens, ipsum aufer-
sacrilego, non sine violentia injectione manuum capere, &
spoliatum bonis omnibus, carcerali custodie mancipatum tamdiu
detinere præsumpsit, donec eum per vim & metum, qui cadere
paterat in consancom, obligari sibi Ecclesiæ Slesvicensem in
mille

678 Kirchen-Historie des Reichs Dämmenard

Ao.
1255. *mille marcis argenti coëgit: juramento & fidejussoribus de non
conueniendo ipsum super premissis presumptionibus, ac etiam
undecim obsidibus sui generis, super soluenda hujusmodi pecunia,
extortis ab Episcopo memorato. Qvia vero Otto & Henricus de Barmstatte fratres milites, Bremensis Diœcessis, dictos
ob'sides,
nec non
sacrilegi
& hortar
liter eis a
fam
dicti
pristinæ
jusque materia, j
etiam preconium humanae laudis, a nobis condigna proueniat
gratiarum actio. Qvo circa fraternitati tuæ per apostolica
scripta mandamus, quatenus, si dicti Nobiles, preces & man
datum nostrum neglexerint adimplere, eis ad id monitione
grauissima per Censuram Ecclesiasticam, appellatione remota,
cognita veritate, compellas, inuocato contra eos, si necesse
fuerit, auxilio brachii secularis. Date Laterani VI. Kalend.
Martii Pontificatus nostri Anno tertio.*

Uebrigens wird unter andern auch dieses Factum zu der im folgen
den Jahr gemachten Constitution des Wedelschen Concilii einigen Ab
laß mit gegeben haben.

Varhusse Der Varhusse Thum-Probst Skef stiftete den Altar St. Cathari
sche Stif
nung. na daselbst, und der Papst bestätigte die Donation non. Aug.

**St. Ni
colaus.** Der Bischoff von Viborg, der Abt vom Dem-Kloster und der
Prior raturum dominicarior. zu Varhusen erhielten Befehl vom Papst
über

über die Mirackel St. Nicolai zu Altenhusen eine abermählige Untersu-

Ao.

1256.

ANNO 1256.

Schickte der König eine Gesandtschaft an den Römischen Papst ^{Papstl.} ^{Confirm.} Alexandrum IV. mit Bitte ihm denjenigen Donations-Brief zu confirmiren, welchen Kaiser Fridericus II. seinem Vater Waldemaro Victoriole ertheilet hatte, die Herrschaft über Nordalbingen und das Wendische Land betreffend. Ich führe solches an, als einen Beweis-
thum der damahlichen Papo-Cæsaræ, und daß man recht ersehen möge,
wie der Päpstliche Titul *Servus Servorum* auszulegen sey. Die gnå-
digst ertheilte Bulla lautet folgender massen:

ALEXANDER Episcopus, Seruus seruorum DEI, Claris-
simo in Christo filio, Regi Danorum Illustri salutem! &
Apostolicam benedictionem Justis petentium desideriis dignum
est nos facilem præbere consensum, & vota quæ a rationis tra-
mite non discordant, effectu prosequente complere. Cum igitur
quondam Fridericus, tum Rex Siciliæ, in Romanorum impera-
torem electus, de assensu principum Teutonie, pro pace &
concordia, inter imperium & regnum Dacie inuiolabiliter ob-
seruanda & hostibus imperii cōercendis, omnes terminos,
ultra Eidoram & Albiam, imperium contingentes, quos
diuæ recordationis, Canutus Rex, frater ejus inclytus,
multis prouocatus injuriis, & tu cum eo pariter acquisi-
uistis. Et quicquid in Slavia idem frater tuus, aquisitum
paterno suoq; labore tenuit, Regno tuo addiderit, sicut
per authenticum instrumentum inde confessum, euidenter
apparet. Nos tuis supplicationibus inclinati, quod ab eo-
dem Rege, de concilio eorundem principum, & assensu pro
bono pacis super his perinde factum est, ratum habentes, id
authoritate Apostolica confirmamus, & presenti scripto, pa-
tro-

Ao.
1256.

trocinio nostro communimus. Nulli ergo omnino hominum licet, hanc paginam confirmationis nostrae infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumperit, in indignationem omnipotentis DEI, & beatorum Petri & pauli Apostolorum ejus, se nouerit incursum. Datum Anaginæ 3. Calend. Julii, Pontificatus nostri Anno 2. In cuius rei testimonium, Sigillum nostrum præsentibus appensum.

Anfang eines gefährlichen Streits, In eben diesem Jahr erhub sich ein gar heftiger Streit zwischen dem König Christoph. I. und dem Erz-Bischoffen Jacobo Erlandson, welcher in folgenden Jahren unsäglich viele Vergernis und Unheil über das ganze Land gebracht, auch dem König selbst das Leben gekostet. Die erste Anleitung war, daß gedachter Bischoff nebst dem aus Roeschild, in Verdacht gehalten ward, als hätte er die Seeländische Bauren heimlich stimuliret, diejenige Empörung zu unternehmen, welche zu dämpfen, in der Schlacht bey Leyre viel Bluts vergossen werden musste. Obwohl nun der Prälat im geringsten nicht dafür angesehen seyn wolte, auch seine Unschuld zu bezeigen, selber das Land umher reiste, die Bauren zu ernähren, daß sie der weltlichen Obrigkeit gehorsam leisteten, blieb doch der König bey seinem gefassten Argwohn, und gedachte sich bey Gelegenheit wieder zu rächen. Nun hatte der Erz-Bischoff neulich einige Constitutiones Canonicas gemacht, und den Unterthanen seiner Provinz solche mit Gewalt obtrudiret, da sie doch dem alten Schonischen Skraa oder Gesetz entgegen ließen, und daher einige Malcontenten erweckten. Diese Gelegenheit ergriff der König, dem Erz-Bischoffen einen Posse zu spielen, und befahl durch emanirte offene Briefe folgendes Inhalts, dem Erz-Bischoffen nicht zu gehorsamen.

CHRISTOPHER mit GÖTTES Gnade, grüsset die in Schonen wohnen, mit GÖTT und seiner Gnade. Wir erfahren daß es einige giebt, die euch zuwieder handeln, und eure Skraa umstoßen wollen. Daher gebiethen wir euch, eur Skraa (altes Gesetz) in allen Stücken zu halten. Seyd versichert, wir wollen euch darunter Beystand leisten.

**Reichs-T.
in Ryeb.** Aus dieser Anleitung wuchs nun der heimliche Hass bis zu solchem Grad, daß er nicht länger verborgen bleiben könnte. Der König wollte den Erz-Bischof

Bischoff über die angemassete Gewalt, wie billig, zu rede stellen, und ihm Grenze sezen, liess auch zu dem Ende einen um Lætare in der Stadt Nyeburg zu haltenden Reichs-Tag ausschreiben. Dahin berief er die Holsteinische Grafen, und Wendische Fürsten, als Vasallen der Krone, so auch alle Bischöfe und Räthe seines Reichs. Als der Erz-Bischoff sehr wohl merkte, worauf die Anstalten gemünchet waren, gedachte dieser schlauer Kopf, dem König den Pal zu verbauen, und dessen Vorhaben bey zeiten zu eludiren. Zu dem Ende gefiel es ihm auch um Lætare, ein Concilium ecclesiasticum in der Stadt Wedel des Bischofthums Ripen, zu convociren. Inzwischen liess er vom König verlan-^{Concl.}gten, daß der angesehste Reichs-Tag, zur Ehre Gottes und zum besten ^{ecclesiast.}in Wedel der Heil. Kirche, dem bevorstehenden Concilio ecclesiast. weichen, und bis auf dessen Endigung verschoben werden mögte, wann sonst er und seine untergebene Cleri, zu Nyeburg erscheinen solten. Hierzu hatte der König keine Ohren, sondern liess seine Ordres zur bestimmten Zeit exquiriren, und mit Haltung des Reichs-Tags einen Anfang machen. Auf der andern Seite, feierte der Erz-Bischoff auch nicht, und ward mit seinem in idea längst geschmiedeten Schluß, welcher nur von denen Prälaten und Bischöffen unterschrieben werden durfte, bald fertig: Sonst finde nicht, daß auf diesem Wedelschen Concilio etwas erhebliches vorgenommen sey. Die Constitution aber, um deren Willen man sich eigentlich versamlet hatte, war wichtig und denckwürdig genug, da auch so gar eine bloße Mußmassung, die man wieder den König haben könnte, (als wäre er einem Bischöffen Feind, oder strafte nicht dessen Feinde Unerhörte und Beleidiger) für hinlänglich erklärt wurde, um den Bann oder Interdict über das ganze Reich zu bringen. Gedachte Constitution lautet tunc folgender massen:

Cum Ecclesia Daciana adeo gravi persecutioni sit exposita tyrannorum, ut Episcopis, qui se pro domo Domini murum objiciunt defensionis, etiam in præsentia Domini Regis, non vereantur minas injuriosas inferre, quæ satis probabiliter sunt timenda, cum clerus secularis defensione videatur carere penitus potestatis, ac eorum superbia a metu Regio libera & secura, in malum possit ascendere, quantum velit. Sanxit præsentis concilii authoritas, quod quicunq; Episcoporum infra terminos Regni
Nrrr Daciæ,

Ao. Daciæ , mala captione , de mandato Domini Regis , vel
 1256. ejus conniventia , vel assensu , vel alicujus nobilis , qui
 manet infra fines prædicti regni , captus fuerit , membrum
 amiserit , aut atrocem injuriam , in persona sua passus fu-
 erit , ipso facto , dummodo probabiliter præsumi pos-
 sit , hoc de voluntate Domini Regis procesuisse ,
 ac dubium non sit , hoc ipsum faciliter corrigi pos-
 se , in toto regno divina officia sint interdicta . Si
 vero aliquid prædictorum alicui Episcoporum illatum fue-
 rit , per aliquem potentem , qui manet extra regnum Da-
 ciæ , & ex conjectura conjici posse , hoc aliquo modo ex
 Regis , vel principum , sive nobilium regni Daciæ consi-
 ilio provenisse , ejusdem Episcopi Diœcesis , a celebratione
 ministeriorum fileat divinorum , & si Rex per Episcopos ,
 vel quoscunq; suæ Diœcesis monitores distulerit , & non
 curaverit taliter læso justiciam , infra mensem exhibere ,
 regnum ipsum , ad condignam satisfactionem , habeatur a
 divinis suspensum . Prohibemus item sub pœna excom-
 municationis , ne quis Presbiter sive Capellanus alicujus
 nobilis , durantibus prædictorum interdictorum sententiis ,
 ipsis nobilibus , aut in loco aliquo in curiis dictorum no-
 bilium , vel alias publice vel privatim , divina celebrare
 præsumat , quod qui fecerit , sciat se sententiam excom-
 municationis incurrisse . Actum in concilio provinciali
 Wedelæ . ANNO MCCLVI .

Das ist :

Weil die Dämmische Kirche derer Tyrannen Verfolgung so sehr
 unterworffen , daß man keinen Scheu träget , die Bis-
 chöffe , welche als eine feste Maur zum Schutz des Hauses
 Gottes stehen , an ihren Personen zu injuriiren und dräuen ,
 welche Dräungen wohl zu fürchten stehen , da denen Clercks der
 Schutz weltlicher Macht entzogen wird , und also ihrer Feinde
 Treß täglich sich ärgert und mehret , in Betrachtung , daß sie
 vom

Ao.
1256.

vom König keine Straffe zu gewarten, oder zu fürchten haben. Daher hat die Gewalt der Heil. Versammlung verordnet und festgesetzt, daß woferne ein Bischoff, so weit sich die Gränze Dännemarcks erstrecken, gefangen werden solte, entweder auf Befehl, Connivence, oder Erlaubnis des Königs, oder auch daß solches von einigen Edlen und Hochgebohrnen in Dännemarck unternommen würde, solcher Gestalt daß ein Bischoff gefangen, an seinen Gliedern beschädiget, oder sonst an seiner Person mit einiger Gewalt und Unrecht beleget werden solte, so soll für solche That, wann sie vom Könige herrühret, und ers hätte andern können; aller Gottes-Dienst durchs ganze Reich aufhören. Wann aber solches geschiehet durch jemand der ausserhalb des Reichs-Grenzen wohnhaft ist, doch so, daß aus den Umständen und Gelegenheiten geschlossen werden mag, daß es einigermassen aus dem Rath des K. Fürsten oder Edlen dieses Reichs herrühret, soll der Gottes-Dienst im Stift des Leidenden Bischoffs aufhören. Wo auch der König des n. Leidenden innerhalb Monaths Frist nicht zu ihr Recht verschilst, nachdem er von dem Bischoff des Stifts, oder andern Monitoribus gewarnet ist, so soll imgleichen aller Gottes-Dienst aufhören, bis dem Leidenden Recht wiederfahret. Wir gebiethen auch unter Straffe des Bannes, daß kein Priester oder Capellan, der irgend einem Edelman dient, während des Interdicts, sich unterstehen soll, auf den Edelhöfen, oder anderes werts, heimlich oder öffentlich einigen Dienst zu verrichten. Thut ers, soll er wissen, daß er in die Straffe des Bannes verfallen sey. Actum auf dem allgemeinen Synodo zu Wedel 1256.

Diese Constitution war nun so offenbahr ungereimt und antichristisch, daß selbst einige aus dem Mittel derer Clericorum, ihr daraus habendes Misfallen, nicht bergen konten, wie dann absonderlich die vier Bischoffe, von Schleswig, Ripen, Wiburg und Börglum, nicht anders als gezwungen und überstimmt, ihren Consens hierzu gaben, ja in folgenden Zeiten, da man sich beständig auf diesen Wedelschen Schluf verrief, und bey aller Gelegenheit mit dem Schwerdt Petri dar ein schlug, zeugten viele hundert Geistliche selbst, wieder solchen Missbrauch des Bannes, so gar daß anno 1294. sämtliche Canonici Lunden-
sis, und 1295. alle Dominicaner-Mönche in Dännemarck, an den No-

Nach
Geistliche
haben ei-
nen Mis-
fallen hier-
an.

Ao.
1256.

mischen Stuhl hierwieder appellirten, und die Autoritat des Wedelschen Concilii abgeschafft haben wolten. Allein, was einmahl gescheit war, blieb fest bestehen, dann der Erz-Bischoff als ein schlauer Mann, verfaumte nicht die Präcaution zu nehmen, daß gleich nach geendigtem Concilio, mehr besagte Constitution gen Rom versandt, und die Genehmigung des Heil-Stuhls darüber eingeholet, auch der Fischer-Ring dafür gedruckt ward. Beym Herrn Hvitfeld steht im Leben S. Christoph. I. nur eine Dänische Uebersetzung gedachter Päpstl. Confirmation. Dieselbe lautet Teutsch also:

ALEXANDER ein Diener Gottes, wünschet seinen ehrenwürdigen Brüdern, dem Erz-Bischoffen aus Lund, nebst dessen Suffraganeis, Heyl und den Apostolischen Seegen. Was die Prälaten und Kirchen-Vorsteher weislich ordnen, die Freyheit und den Nutzen der Kirche zu befördern, daß bestättigen wir aus Apostolischer Gewalt gerne, damit was von uns fest gesetzt wird, unverbrüchlich gehalten werden möge. Da ihr nun bey uns angebracht habt, wie gewisse, nützliche und löbliche Statuta wohlbedächtlich von euch ausgefertiget sind, nemlich, besagte die darüber abgesetzten Briefe, die Freyheit, den Nutzen und die Gebräuche der Kirchen zu handhaben, als sind wir durch eure Bitte bewogen worden, gedachte Statuta für gute anzusehen. Gleichwie sie dann farsichtiglich und wohl gemacht sind, also bestättigen wir sie mit unserer Apostolischen Gewalt, und patrociniren ihnen mit gegenwärtigem unserm Schreiben. Es muß dann kein Mensch diesen unsern Confirmations-Brief zumichte machen, oder dawieder zu handeln sich unterstehen. Solte sich aber jemand vermessen ein solches zu unternehmen, der muß wissen, daß er in den Zorn des allmächtigen Gottes, und seiner heiligen Apostel Petri und Pauli verfallen wird. Gegeben Witerbu den 2 Octobr. im dritten Jahr unsers Päpstlichen Regiments.

Gold

1510
1510
1510
1510

Der E. B.
kommt auf
den Reichs
Tag.

Nachdem nun der Erz-Bischoff Jacob Erlandson, durch die gesetzte, und zur unfehlbahren Confirmation eingesandte Constitution,

cum ecclesia Daciana &c. einen ganz haltbaren Nagel eingeschlagen und also das prævenire gespielt hatte, getraute er sich allererst

bey

Ao.
1256.

besuchen, und dem erzürneten Könige unter Augen zu treten. Als er im Eintritt mit Abnehnung seiner Mütze, und andern Ehren-Bezeugungen, den König zufrieden stellen, und sein so langes aussen bleiben, entschuldigen wolte, ward er von dem sehr entrüsteten König mit diesem Compliment bewillkommen: Tardे vetere bubulci. Zufolge der im nächsten Jahr übergebenen weitläufigen Klag-Schrift, soll auch das mahl's seine Majestät einige Schonische Edelleute, die vermutlich wegen des geänderten Skraa-Rechts, dem Erz-Bischoffen ohnedem nicht gewogen waren, auf ihn gehetzt haben, die ihn auf dem Kirch-Hoffe zu Nyburg insultirten. Allein dieser Ehrewdige Vater wusste zu simulieren und allen extremis zu entgehen. Inzwischen entstünden zwei mächtige Factiones und Rotten in Dämmarck, da sich so wohl Geist-als Weltliche ganz entzweyten hatten, und theils dem rechten König, theils dem Kirchen-König mit aller Macht anhiengen.

Wird
nicht wohl
empfan-
gen.

Bey solchen Umständen berief seine Majestät kurz darauf einen ganz neuen Convent nach Wordingborg in Seeland, woselbst absonderlich die drei Wendischen Fürsten, Niclotus, Burre und Jermer oder Jarimarus erschienen, da auch diese Herrn dem Erz-Bischoffen verwandt waren, hoffte man, sie würden Mittel und Wege finden, den entrüsteten König zu besänftigen. Es war aber umsonst, und der König brachte vielmehr ein neues Register vieler Beschwerden wieder den Erz-Bischoff hervor. Die voruchmisten Contenta des Klag-Libelli, bestanden in folgenden.

27. März 1257

Neue
Versam-
lung in
Wording-
borg.

„ Der König beschwerete sich über den Erz-Bischoff Jacob Erlandson (1) daß er ohne seinem Wissen und Willen das Erz-Bischofszthum an sich gebracht hatte. (2) Dass er ihm ungestagt Bischöfse weiszete. (3) Dass wann ein Lundisches Canonicat, zu welchem der König doch jus Patronatus besitzt, ledig wird, er die vom König präsentirte Personen abweiset, und nicht annehmen wolte, auch nicht den übrigen Bischöffen solche zu konferiren verstattete. (4) Dass er durch den Pabst selbst aus dem Bann geldsete Clercks des Königs wie der in den Bann that. (5) Dass er die unter dem Bann Lebende, weder auf ihre eigene Bitte, noch auf des Königs Fürbitte, lösen wolte. (6) Dass er die Bischöffe abhielte dem König in Krieger-Zügen zu folgen, indem ers machte, dass sie an der Statt, vom Pabst Nuncio anderthalbeyrs hin berufen würden. (7) Dass er den Mützen des

Klagen
des Königs
wieder dem
Erz-Bis.

Ao. nicht wieder absolviren wolte, ergrimmte seine Majestät aufs neue so
 1257. sehr, als jemahls, und gedachte den Erz-Bischoff alles, was verges-
 ben, aber nicht vergessen war, entgelten zu lassen. Um Ostern reiste
 Danne- der König nach Lund, und eröffnete daselbst sein Parlament oder Danne-
 Hoff oder hieselbst gewesen, und seinen Wiedersacher vors Gericht gefordert, ge-
 Parle- dencket zwar Herr Hvitfeld nicht, der sonst die Umstände dieses Streits
 ment im Leben Christoph. I. ziemlich mitgenommen hat, noch weniger weiß
 pfLund. er von demjenigen blutigen Aufstand etwas, der sich beyde mahl zugetra-
 gen haben soll. Ich finde aber beydes in dem Codice Msto. welcher gemei-
 niglich Jacobo Uhlefeld, als Auctori beygelegt wird, und unter dem Na-
 men von Continuat. Saxonis nicht unbekannt ist. Da steht vom ersten
 ad ann. 1256. Cum Rex Christophorus Lundis Archiepiscopum Jaco-
 blut. bum in jus vocaret, tantæ excitaæ sunt turbæ, ut Rex instantem
 Pad. plebeculam, ex parte Prælati stantem, armis, ut arma deponeret, coercere
 occidit, magnam rebellium cædere fecit. Also ist auch dieser Kir-
 chen-Krieg nicht ohne Blutvergießung abgegangen. Nachdem sich aber
 Der König in seinem eigenen Lande durchs Schwert Platz gemacht, setzte
 er sich auf seinen Richter-Stuhl, bey sich habend den Bischoffen Kiel
 aus Viburg, und Olaum aus Borglum seinen Canzier, verstattete
 auch jederman seine wieder den Erz-Bischoff etwa habende Klagen
 und Beschwerden einzubringen. Da nun der Klagen keine geringe Zahl
 Prote- war, und die Kläger ihr Urtheil sich ausgebeten hatten, trat der Erz-Bis-
 station schoff herfür, und protestirte severlich wieder alle fernere Unternehmung,
 der Erz- versichrend, daß er in solchen Geistlichen Sachen, weder den König,
 Bisch. noch sonst jemand, außer dem Römischen Pabst, für seinen Richter er-
 kennen würde, daher er auch auf die wieder ihn eingebrachte Klagen,
 nicht einmahl zu antworten gedachte. Der König ward, wie leicht zu
 erachten, durch diese seiner Hoheit nachtheilige Antwort noch mehr auf-
 gebracht, und lies allen Anwesenden befehlen, Nachmittags in der
 Thum-Kirchen wieder zu erscheinen. Daselbst lies er die von seinen
 Vorfahren, so auch von den Bischöffen bewilligte und mit beyderseiti-
 gen Insiegeln bekräftigte Kirchen-Gesetze, Ordnungen und Convenio-
 nes verlesen, mit Befehl solche wohl zu erwegen, und dann sich darauf
 zu bedenken, ob man bei erwehnten Artikeln verblijben wolle oder
 nicht. Der Erz-Bischoff versetzte gleich, es wäre ihm nicht möglich, als
 les

les vorige zu halten, weil sich darunter ein vieles befände, welches den Heil. Kirchen Rechten, so auch derer Heiligen Väter Anordnungen zu wieder ließ. Was ohne Schaden der Seelen gehalten werden könnte, dabei wolte er gerne verbleiben. Was aber nicht von der Bewandtnis wäre, darüber mögte man billig den Heil. Vater zu Rom vernehmen, Mächtige und auf seinem Ausspruch es ankommen lassen. Die Parthen des Königs vertheite bierauf, daß wosfern man dasjenige nicht zu halten gedachte, was auf öffentlichem Gericht, unter Geist- und Weltlichen beschlossen, bestätigt und beschworen war, würde man sich dadurch gemüthiget sehn, denen Herrn Geistlichen die bisshero genossene Zehnden zu entziehen, und ihnen den Brodt-Korb etwas höher zu hängen, als wozu man sich um so viel mehr berechtigt zu seyn vermeinte, weil die Zehnden gedachtem Stande nicht anders, als mit gewisser Bedingung, zugestanden und bewilligt wären. Der Erz-Bischoff antwortete, daß auch ohne solcher Bewilligung, die Zehnden ihm und den übrigen Clericis, ex fundamento juris publici, zukämen, würde man also niemand darum begrüssen. Dieses alles geschah zu Lund am vierdten Oster-Lage. Sechs Tage darnach, verlangte der König vom Erz-Bischoffen, daß er einige seiner Diener auf Hveen, Lumme und Skaanöer, aus dem Baum, darunter sie stunden, lösen mögte. Dieses ward zwar zugestanden, doch unter solchen Bedingungen, die dem König nicht anständig waren.

Hiernächst begab sich der König unverrichteter Sache nach Seeland, und nahm sich vor, den stolzen Erz-Bischoff mit Ernst anzugreissen. Er sandte einen Clericum aus Viburg nach Lund, und lies durch denselben, auf dasigem Rath-Hause, ein Patent verlesen, dessen Inhalt war, daß der König dem Erz-Bischoffen und allen Clericis seines Stifts, alle ihre von den vorigen Königen erhaltene Privilgien aufkündigte, mit hin beföhle, daß sie künftig der Crone, und deren Rent-Rammer, gleich andern Untertanen dienen solten. Ingleichen beföhle er auch allen Vasallen, die dem Lundschen Erz-Sitz mit Eid und Pflicht verwandt waren, innerhalb 15 Tagen bey ihm als bey ihrem rechten Landes-Herrn, sich einzufinden, und den Eid der schuldigen Treue abzulegen, wosfern sie nicht ihrer Freiheit verlustig, und als andere Bauten angesehen seyn wolten. Woraus unter andern erhellet, daß die Bischöffe viele auf ihren domainen wohnende Edelleute zu Vasallen gehabt, die ihnen

Ao.
1256.

„Königs und des Reichs gehindert, mit seinem Synodo, den er dem König und den Reich zu Ehren nicht hat auffchieben wollen. (8.) Dass er im Synodo solche Ordnungen gemacht, die den Rechten und Gesetzen des Reichs entgegen wären. (9.) Dass er gedachten Rechten zu wieder, seine Ordnungen vom Papst hätte bestätigen lassen. (10.) Dass er mit dem K. in Norwegen, als des Reichs Feind, heimliche Correspondence und Briefwechsel gepflogen. (11.) Dass er auf des Königs Grund 3 Schlösser und eine Stadt erbauet, in welcher lehrt er Zoll nimmt. (12.) Dass er in Sachen die vor dem K. gehören, sich zum Richter aufwirft. (13.) Dass er alle 40. Mark Sachen von den Dienern des Königs an sich ziehet. (14.) Dass er in seinen Diensten solche Leute aufnimmt, die auf der Flotte zu dienen schuldig sind. (15.) Dass er denen Dienern der Kirchen erlaubet zu Hause zu bleiben, wann ein Aufboth geschiehet. (16.) Dass er die Clerks von dem Ding-Gericht der Läven gänzl. entziehen will. (17.) Dass er mit seinen Briefen den Dienern der Kirchen verbothen, auf des Königs Gericht zu erscheinen. (18.) Dass das Dorf Hoyestad, daher vervollendet worden, weil er den Einwohnern unter Straffe des Bannes anbefohlen, die Kirche zu Baldring, an Statt ihrer eignen Kirche zu besuchen. (19.) Dass er mit einigen derer unter ihm stehenden Bischöffen den König beym Papst verklaget habe. (20.) Dass er sich über die zu Vids-Aae in Halland angelegte Festung, so auch über die Mühle zu Aahus beschweret. (21.) Dass er am Tage St. Laurentii den König einen Räuber genannt. (22.) Dass er die Bauren wieder den König erreget. (23.) Dass er bei Ausbauung des Chors in der Lundischen Thum-Kirche, das Gestühl des Königs und der Königin aus dem Wege geräumet. (24.) Dass er nach der Schlacht mit Henrich Empeltorp sich weigerte, den König in Copenhagen einzulassen. (25.) Dass er die Nonnen von St. Petri Kloster zu Lund verfolget, und sich daselbst zum Prioren aufwirft.

Nachdem diese Klageschrift übergeben worden, bemüheten sich die Pommersche Fürsten, noch mehr als jemahls, des Königs Zorn zu stillen. Er aber wollte nicht einmahl den Vorschlag zum Vergleich anhören, bis sich der Erz-Bischoff vorher auf jeden Punkt würde erkläret haben. Dieses ward nun auch versprochen, weil es aber eine bedenkliche Sache war, musste man hierzu Zeit und Raum sich ausspieten, und also ließ der Corvent fruchtlos ab.

3ms

Zimmitelst wolte der Erz-Bischoff bezeugen, er wäre kein solcher eigenmütiger Mann, als ihn die Königl. Parthey ausgeschrieen hatte, dessen zum Beweis, gab er noch in diesem Jahr alle seine beweg- und unbewegliche Haabe und Güther in den vier Dörffern Hovidstrup, Dagstrup, Sorslöf, und Storhvdinge an arme Schul-Kinder, bes hielt aber sich und seinen Nachfolgern am Amt die Verwaltung solcher Güther vor. Magnus Matthiae berichtet Ser. Ep. Lund. 72. die Zahl solcher Kinder sey auf 12 festgestellet.

Ao.
1257.

ANNO 1257.

Der Neschildsche Bischoff Petrus Bang hieng der Parthey des Erz-Bischoffen so eifrig an, daß er sich dadurch grossen Hass auf den Hals lud, und sich ohne Moth in Ungelegenheit und Schaden setzte, auch Häbtl. hulffe sich ausbitten muste, wie solches aus folgenden in einem Mst. anonymi moderni befindlichen Worten schliesse. anno 1257. Bulla Alexandri IV. Papæ, committentis Episcopo Sverinenti, ut Episcopo Roschildensi iustitiam administret, super querelis contra laicos quosdam in bulla expressas, ut ablata per eos restituant. Vermuthlich werden ihm die Edelleute seine Behunden vorenthalten haben, und da der Erz-Bischoff selber unter Verfolgung war, committirte man dem Bischof von Schwerin in Dännemarck das Recht zu verwalten, woraus unter andern erhellet, wie sehr das Recht des Königs in den Tagen gefränt worden.

Bisch. von
Neschild
hält des E.
Bischoffen
Parthey.

Inzwischen ward eine Commission zur Untersuchung derer zwischen dem Könige und Erz-Bischoffen obschwebenden Streitigkeiten ernannt. Auf Seiten des ersten war der Reichs Marsch, der Lundische Lehns-Mann und zweene Dominicaner-Mönche, deren einer Bruder Boe ges heißen. Hingegen bestellte letzterer den Probstten Nahmens Satzor, und den Canonicum Hans Drossl. Ehe aber diese Unterhandlung vollzogen ward, und ein Spruch geschehen konte, brachte es die Königin, nebst ihrem Vater Herzog Sambir aus Pommern dahin, daß die Sache vollig bengleget und die streitende Partheyen mit einander ausgesöhnet wurden.

Vergleich.

Es daurete aber dieser Vergleich nur ein viertel Jahr, dann da der Bischoff eine gewisse adeliche Dame, die das Kirchen-Recht übertreten haben sollte, in den Bann that, und sie, auf ergangene Fürbitte des Königs

Dauet
nicht lau-
ge.

nicht

Ao. nicht wieder absolviren wollte, ergrimmte seine Majestät aufs neue so
 1257. sehr, als jemahls, und gedachte den Erz-Bischoff alles, was verges-
 ben, aber nicht vergessen war, entgelten zu lassen. Um Ostern reiste
 Daane. der König nach Lund, und eröffnete daselbst sein Parlement oder Dämmes-
 Hoff oder Hof, wie es damahls hies. Dass der König auch im vorigen Jahr,
 Parle- hieselbst gewesen, und seinen Widersacher vors Gericht gefordert, ges-
 ment dencket zwar Herr Hvitfeld nicht, der sonst die Umstände dieses Streits
 if Lund. im Leben Christoph. I. ziemlich mitgenommen hat, noch weniger weiß
 er von demjenigen blutigen Aufstand etwas, der sich beyde mahl zugetra-
 gen haben soll. Ich finde aber beydes in dem Codice Msto. welcher gemei-
 niglich Jacobo Uhlfeld, als Auctori beigelegt wird, und unter dem Nah-
 men von Continuat. Saxonis nicht unbekannt ist. Da steht vom ersten
 anno. 1256. Cum Rex Christopherus Lundis Archiepiscopum Jaco-
 blut. bum in jus vocaret, tantæ excitaæ sunt turbæ, ut Rex insanienter
 Blut. plebeculam, ex parte Prælati stantem, armis, ut arma deponeret, coercere
 Bad. cogeretur, und weiter ad ann. 1257. wovon hier eigentlich die Rede ist.
 Plebs scanica, rursus sumptis armis, Regem aggredi conatur, cui Rex
 occarrens, magnam rebellium crædein fecit. Also ist auch dieser Kir-
 chen-Krieg nicht ohne Blutvergießung abgegangen. Nachdem sich aber
 der König in seinem eigenen Lande durchs Schwert Platz gemacht, setzte
 er sich auf seinen Richter-Stuhl, bey sich habend den Bischoffen Kiel
 aus Viburg, und Olaum aus Borglum seinen Canzler, verstattete
 auch jederman seine wieder den Erz-Bischoff etwa habende Klagen
 und Beschwerden einzubringen. Da nun der Klagen keine geringe Zahl
 war, und die Kläger ihr Urtheil sich ausgeben hatten, trat der Erz-Bis-
 schoff herfür, und protestierte severlich wieder alle fernere Unternehmung,
 versichrend, dass er in solchen Geistlichen Sachen, weder den König,
 noch sonst jemand, ausser dem Römischen Pabst, für seinen Richter er-
 kennen würde, daher er auch auf die wieder ihn eingebrachte Klagen,
 nicht einmal zu antworten gedachte. Der König ward, wie leicht zu
 erachten, durch diese seiner Hoheit nachtheilige Antwort noch mehr auf-
 gebracht, und lies allen Anwesenden befehlen, Nachmittags in der
 Thum-Kirchen wieder zu erscheinen. Daselbst lies er die von seinen
 Vorfahren, so auch von den Bischöffen bewilligte und mit beyderseitig-
 gen Insiegeln bekräftigte Kirchen-Gesetze, Ordnungen und Convenio-
 nes verlesen, mit Befehl solche wohl zu erwegen, und dann sich darauf
 zu bedencken, ob man bei erwehnten Artikeln verbleiben wolle oder
 nicht. Der Erz-Bischoff versetzte gleich, es wäre ihm nicht möglich, als
 les

les vorige zu halten, weil sich darunter ein vieles befunde, welches den Heil. Kirchen-Rechten, so auch derer Heiligen Väter Anordnungen zu wieder lieffe. Was ohne Schaden der Seelen gehalten werden könnte, dabey wolte er gerne verbleiben. Was aber nicht von der Bewandtnis wäre, darüber mögte man billig den Heil. Vater zu Rom vernehmen, Richtiges und auf seinen Ausspruch es ankommen lassen. Die Parthen des Königs versekte bierauf, daß woferne man dasjenige nicht zu halten gedachte, was auf öffentlichem Gericht, unter Geist- und Weltlichen beschlossen, bestätigt und beschworen war, würde man sich dadurch gemüsiget sehen, denen Herrn Geistlichen die bisher genossene Zehden zu entziehen, und ihnen den Brodt-Korb etwas höher zu hängen, als vorzu man sich um so viel mehr berechtigt zu seyn vermeinte, weil die Zehenden gedachtem Stande nicht anders, als mit gewisser Bedingung, zugestanden und bewilligt wären. Der Erz-Bischoff antwortete, daß auch ohne solcher Bewilligung, die Zehenden ihm und den übrigen Clericis, ex fundamento juris publici, zukämen, würde man also niemand darum begründen. Dieses alles geschahe zu Lund am vierdten Oster-Tage. Sechs Tage darnach, verlangte der König vom Erz-Bischoffen, daß er einige seiner Diener auf Hveen, Lumme und Staander, aus dem Hauß, darunter sie stunden, lösen mögte. Dieses ward zwar zugestanden, doch unter solchen Bedingungen, die dem König nicht anständig waren.

Hiernächst begab sich der König unverrichteter Sache nach Der König Seeland, und nahm sich vor, den stolzen Erz-Bischoff mit Ernst anzutreffen. Er sandte einen Clericum aus Viburg nach Lund, und lies durch denselben, auf dasigem Rath-Hause, ein Patent verlesen, dessen Inhalt war, daß der König dem Erz-Bischoffen und allen Clericis seines Stifts, alle ihre von den vorigen Königen erhaltenen Privilegien aufkündigte, mit hin beföhle, daß sie künftig der Crone, und deren Rent-Kammer, gleich andern Untertanen dienen solsten. Ingleichen beföhle er auch allen Vasallen, die dem Lundschen Erz-Sitz mit Eid und Pflicht verwandt waren, innerhalb 15 Tagen bey ihm als bey ihrem rechten Landes-Herrn, sich einzufinden, und den Eid der schuldigen Treue abzulegen, woferne sie nicht ihrer Freiheit verlustig, und als andere Bauten angesehen seyn wolten. Woraus unter andern erhellet, daß die Bischöffe viele auf ihren domainen wohnende Edelleute zu Vasallen gehabt, die ihnen

690 Kirchen-Historie des Reichs Dämmenmark

Ao.
1257.

Daher
entsteht
ein Auf-
ruhr.

ihnen mehr als dem Könige verbunden gewesen. Gedachter Clericus aus Viburg, erhielte vom Erz-Bischoffen zum Bothen-Lohn, den Bann der Heiligen Kirche, deren Freyheit zu intringiren, er sich hatte gebrauchen lassen. Die Anhänger des Bischoffs ergriessen hierauf die Waffen, brauchten nicht nur mit Petro das Schwert, sondern auch eiserne Keulen, überschleien und schleisseten einige Königliche Schlösser, die nicht gar haltbar, oder nicht mit gemütsamer Mannschaft versehen waren. Diese Leute wurden ins gemein Chor-Kerlß genant, weil sie als Beschützer von Chor und Kirchen angesehen seyn wolten, und des Herrn Kriege zu führen vermeinten. Da aber die Königl. Parthey auch nicht feierte, sie in verschiedenen Scharmütheln niederzumachen, ward das Land mit Mord und Brand angefüllt.

Inzwischen ward zu Abthbung dieser Streitigkeiten, eine Zusammenkunft des Königs und Erz-Bischoffs, zu Folgene des Kirchspiels Alatorp in Halland angesetzt. Da selbst bemühte der Schwedische Fürst Birgerus, als Schieds-Mann die streitende Gemüther zu besänftigen. Allein man richtete nichts aus, sondern goß nur Oehl ins Feur, weil der Erz-Bischoff nummehr anfieng wieder den König sowohl, als dieser bis anhero gegen ihn, viele gravamina ein zu bringen, deren die wichtigsten waren: „dass der König die Kirchen-Disciplina hin-“
„derde, und Anlaß gäbe, dass die in den Bann gethan waren, sich unter-“
„stünden in die Kirche zu gehen, und dasjenige anzuhören, was heilig“
„war. Item, dass man in der Lundischen Haupt-Kirche, wo das Heil.“
„Sacram: und die Gebeine Heil. Männer bewahret wurden, die“
„Schwerdtter entblößet und Gewalt verübet hätte. Item, dass seit des“
„Königs Regiment im dasigen Stift 8. Prediger entleibet wären, item,“
„dass der König viel Mord und Frevelthaten damit erwecket und befoh-“
„dert hätte, dass ein Mörder seine Sünde mit Geld büßen kome, und“
„nicht Blut um Blut gäbe. Item, dass er dem Hage Palleßen, als ei-“
„nem weltl. Richter, verstattet hätte, einige Geisl. von St. Bernhardi“
„Orden hinrichten und in Heidnischer Erde i. c. ausser dem Kirch-“
„hoff begraben zu lassen. Item, dass viele den Kelch aus der Kirchen nahe-“
„men, und auf ihren Gelachen als ein Trinck-Geschirr schändl. miss-“
„brauchten, ward auch dem König beygemessen. Item, dass der Kö-“
„nig diesenigen nicht straffen ließe, die den Kirchen-Bann verachteten,“
„daher ein neues Heydenthal zu besorgen stünde. Item, dass der Kö-“
„nig

AO.

1257.

„nig die abgeborgte Zehenden, so auch die über sich genommene Schul-
 „den seines Bruders Erichs, nicht abgetragen, item, daß der Kd.
 „nig durch Briefe und Zureden den Pöbel ergehet, auf das alte
 „Recht, Skraa genannt, mit Ungestüm zu dringen, da doch sol-
 „ches dem Juri canonico, und denen Päpstl. decretalibus, die der
 „Erzbischoff beschworen hatte, in einigen Stücken zuvieder ließe,
 „daher der König sein zum despect des Bischofs in dieser Sache em-
 „nirtes Schreiben wiederrufen, und künftighin nichts vornehmen
 „mögte, das die Rechte der Heil. Kirchen auf einiger weise kränken o-
 „der schmähern könnte, auf daß nicht derjenige Fluch über ihn komme
 „mögte, mit welchem das Odenseische Concilium in solchem Fall
 „dräuete. Er mögte sich auch keine Jurisdiction über Geistl. Personen
 „anmassen, sondern sie bey ihrem rechten Foro lassen, und alles dem
 „Pabst zu Rom anheim stellen. Ferner forderte der Bischoff vom Kd.
 „nig die Reparation, des ihm zu Nyeburg, wie auch zu Wordingburg, in
 „Gegenwart des Päpstl. Capellan Ulbaldi, angethanen Schimpfs, item,
 „daß er die unter seinem jure patronatus stehende Kirchen, mit keinen
 „andern Personen versehen wolte, als die von den Prälaten für würdig
 „und bequem erachtet würden, so auch daß er durch keine unzeitige Für-
 „bitte die Kirchens Disciplin zu relaxiren trachten wolte. Item, daß er die
 „Eldster forthin nicht mehr mit seinen Pferden und Hunden, die neu-
 „lich dem Closter Thwilum zu grosser Last, und den Mönchen an Ob-
 „servanz ihrer Regeln hinderlich gewesen, beschweren wolte. Item,
 „daß der König die vorige Gültigkeit der Dänischen Münze herstellen,
 „und nicht alzuleicht Geld schlagen mögte, wodurch so wohl die dem
 „Pabst zukommende jährliche Schatzung aus diesem Reich verringert,
 „als auch denen außerhalb Landes studirenden Clercks, ein mercklicher
 „Nachtheil zugezogen würde. Endlich lagte er auch, daß die unter Kd.
 „nigl. jure Patronatus stehende Prediger, ihrem Befehl zuvieder, denen
 „im Bann lebenden Personen die Kirchen zu besuchen verstatteten.

Oberwehnter Herzog Birger, so auch andere anwesende, abscons-
 derlich der Marsch Peter Finsen, der Viburgsche Bischoff Ried, Vorschlag
 Esbern Mogensen, und Anders Elandsen, des E. B. Bruder, be- zum Ver-
 mühten sich, nach Anhörung beyderseitigen Klagen, einen Vergleich zu gleich.
 treffen, und schlügen dem E. B. vor, er könnte des Königs Gnade gewin-
 nen, wann er nur folgende drey Puncte ihm zustehen wolte, nemlich (1)
 das Strand-Recht über die Schiffe und Güther, welche am Uffer derer
 Sss 2 Kirch-

Ao.
1257.

Kirchlichen Gründe gefunden würden. (2) Das Dammesac im Lundischen Stift, oder das Recht diejenige zu erben, welche ohue Kinder oder nahe Bluts-Verwandten abstürben, und dann (3) Daz er geloben wolte, den König nicht mehr zu hindern an conteritung derjenigen Präbenden, welche von seinen Vorfahren gestiftet wären. So billich und glimpflich diese conditiones nun waren, blieb doch der Erz-Bischoff

*Wird nicht ange-
nommen.* auf seinem harten Sinn beharrend, und wollte nicht einen Fussbreit weichen, unter dem Vorwand, es stunde bey ihm nicht, die Freyheit des Erz-Stifts zu entäufern. Daher ward der König durch den Eigentum dieses Prälaten je mehr und mehr aufgebracht, und liesse ihm andentreten, er dürfte nur nicht hoffen, von dannen gen Lund zu kommen, bisz er die im vorigen Jahr zu Wordingborg wieder ihn eingebrachte Klagen beantwortet, und sich satsam gereinigt hätte. Der Erz-Bischoff hingegen vermeinte, er wäre, durch den auf Vermittelung der Königin und Herzog Sambirs aus Pommern längst getroffenen Vergleich, völlig unpenalitet auf jene Todt gemachte Klagen zu antworten. Jedoch, da es der König haben wolte, beantwortete er einige derselben folgender Gestalt.

*Der Erz-B. beant-
wortet des
Königs
Klagen.*

„(1) Daz er ohne Vorberouft des Königs Erz-Bischof geworden,
„gehöre vor den Pabst und möge bey ihm ausgemacht werden. (2)
„Wann ein Bischoff vom Capitel rechtmäßig erwehlet wäre, bedürfe es
„nicht den König zu fragen, wann derselbe geweiht werden solte. (3) Et
„hindere nicht des Königs präsentation, wo dieselbe statt haben könne,
„sonst aber sey er dazu befugt. (4) Er thue niemand in den Bann, der
„vom Pabst absolviret worden, es sey dann, daz derselbe aufs neue den
„Bann verdienet habe, so rühere auch die Sache den König nicht, sons
„dern gehöre für den Pabst, und könne er nicht alle diejenige, für welche
„der König intercediret, absolviren, sonst würde die Straffe der Kirche in
„Verachtung gerathen. (5) Er verlange nicht des Königs Zug und Auf-
„both zu hindern, aber auch könne der König die Bischof. Straffe nicht
„hemmen, wann anders der Kirchen-Schlüssel in seinen würden blei-
„ben solte. (6) Den Nyeburgschen Reichs-Tag hätte er nicht zu hinter-
„treiben gesucht, sondern nur gebethen, denselben bis nach Endigung des
„bereits auferahmten concilii aufzuschieben, welches, daz es füglich ge-
„schehen können, er darumb vermeinte, weil wegen des strengen Win-
„ters, nur der Schleswigsche Herzog, nicht aber die Wendischen Fürs-
„sten ins Reich kommen konten. (7) Statuta, die dem Weltl. Recht
„entgegen stehen, habe er nicht gemacht, was er angesordnet, sey dem
„Geistl. Recht angehörig. Gleich wie es zwey Schweißter giebt,

„cui

Ao.

1258.

„ ein Geistl. und ein Weltl. also giebts auch zwey Richter. Ein
 „ jeder kan auf seiner Seite, nach gut befinden statuiren, so soll
 „ auch der König wissen, daß das Kirche Recht denen Weltl.
 „ Rechten weit vorzuziehen. (8) Der Bischoff frehe mit den Feind-
 „ den des Reichs in keinem heiml. Verständnis. Seine Freundschaft
 „ mit dem K. in Norwegen, der auch kein Reichs-Feind zu nennen, sey
 „ alt und bekannt, und habe er von diesem Hrn. viel gutes genossen. (9)
 „ Neue Schlösser habe er nicht erbauet, sondern die vorige verbessert,
 „ welches den König nicht verdriessen müsse. (10) Er werfe sich nicht zum
 „ Richter auf in Weltl. Sachen, oder man beweise ihm, wo und wann
 „ solches geschehen. (11) Er vermeinete die 40 Marcks Sachen gehörten
 „ ihm mit recht, absonderl. in den Dörfern, die der Kirche ganz gehören.
 „ (12) Daß er, wann ein Aufboth geschehe, den Bauern erlaube zu
 „ hause zu bleiben, thue er aus rechter Gewalt der Kirche, die über ihre
 „ Diener volle disposition habe. (13) Er hindere mit seinen Briefen die
 „ Königl. Lehnsmänner nicht, das ihnen zustehende Recht zu üben, oder
 „ man producire dessen schriftl. Beweis.

Solcher harte Sinn des Bischoffs war Ursache, daß sich die Trea-
 taten auch dieses Mahl fruchtlos zerschlugen, und dem Reich so wohl als
 der Kirchen, nachgehends viel Unheil hieraus entstund.

Alexander IV. P. P. gab allen denen Absatz, die an gewissen Tagen
 das Nonnen-Closter St. Damiani zu Roeschield besuchen würden Id.
 Januar.

Kloster
Damiani
zu Roesch.

ANNO 1258.

All der Erz-Bischoff Jacob Erlandsen vermerkte, welcher Gestalt nicht
 wenige Glieder des Geistlichen Standes selbst, absonderlich die
 beide Bischofße, Olars aus Börglum, und Kield aus Wibura, unzertrenn-
 lich an dem König hiengen, und die Frewel-Thaten des Schonischen
 Cleri, nicht billigen, sondern nach allem Vermögen dämpfen wolten,
 hielte er zu Copenhagen, welche Stadt damahls eine domaine des Ros-
 schildischen Bischoffs war, ein concilium nationale, und machte daselbst ei-
 ne constitution, deren eigentliche Worte zwar nicht mehr verhanden
 sind, doch steht ein Summarischer Auszug davon beim Herrn Hvit-
 feld, im Leben Christoph I. „ nemlich, daß aus Gewalt Gottes des Va-
 „ ters, der Jungfrauen Maria, und derer Apostel Petri und Pauli,

Concil.
zu Koppen-
hagen.

Sss 3

„ alle

Ao.
1258.
Statutum

„alle diejenige, so Geist als Weltlichen Standes, in den Bann gethan
 „seyn solten, welche mit bōsem Vorsatz, der Constitution, (verstehe die
 „oftgedachte Wedelsche, cum Ecclesia Daciana &c.) sich wiedersetzen,
 „oder dieselbe anfechten würden, nachdem sie durch Urtheil des Pabstis
 „confirmiret worden, ohnerachtet der Gegen-Protestation des Königl.
 „Dānischen Procuratoris am Römischen Hofe. Zweitens, würden
 „auch diejenige unter dem Bann zu seyn erkläret, welche hierwieder
 „excipiren oder appelliren würden, da doch keine appellation demjenigen
 „zu verstatthen, der contra canonem & regulas jam positas handeln würde.
 „Drittens, solten auch diejenige unter dem Bann begriffen seyn, welche
 „sich etwa unterstehen würden vor zu geben, der Bann oder das inter-
 „dictum habe nichts auf sich, und bedeute nicht viel, daher sie nicht
 „umb Gnade zubitten verlangen mögten. Dieses letztere war sehr ein-
 fältig gesetz, denn wie sollte man denjenigen mit dem Bann straffen,
 der da declariret, er achte denselben für ein fulmen brutum und nichts
 weiter. Jedoch ward diesen Drohungen annoch die limitation benges-
 füget, daß diejenige contradicenten bis weiter vom Bann eximiret
 seyn solten, die nichts mehr sagten, als was sie zu beweisen, und vor
 Geist- und Weltlichen Richtern, auszuführen sich getraueten.

Kurz darnach lies der König in der Stadt Odense einen Reichs-
 Tag halten, vornehmlich zu dem Ende, daß er seinen Sohn Ericum, der
 Krönung von den Ständen bereits erwählet war, wolte krönen lassen. Hier fand
 nun der unruhige Erz-Bischoff neue Gelegenheit, seiner Majestät eines
 Prinzen Stein in den Weg zu weisen, da er allen seinen Suffraganeis, unter
 hintertrieben.
 Straffe des Banns, daselbst zu erscheinen verboth. Obwohl nun einige
 dem Könige gewogene Bischöffe, absonderlich, die von Schleswig,
 Ripen, Viburg und Börglum, den Bann nichts achtende, zu Odense
 beym Könige sich einfanden, unterstunden sie sich doch nicht, dem erwehlt-
 ten Prinzen die Krone auf zu setzen, welches daher bis auf gelegnere
 Zeit verschoben werden mußte.

Erz. Ein wenig darnach, kam der König in Erfahrung, wie ihn der Erz-
 Bischoff ben Päpstl. Heiligkeit, als einen Feind der Geistlichen, und usur-
 verklagter pateur der Krone, die den Söhnen seines Bruders K. Abels, mit Recht
 den König beym zukommen solte, verklaget hatte, mit Begehrten, aus Päpstl. Gewalt
 ihn des Throns zu entsetzen, welchen Sprung man ohnächst im Con-
 cilio zu Lyon mit dem Römischen Kaiser gewagt hatte. Ferner,
 umb

Ao.
1259.

umb dem König Verdrüß und Feinde zu erwecken, beredete gedachter Prälat die nachgelassene Wittib des Königs Abel, Mechtildis genannt, daß sie sich an dem Fürsten Jermer vermählte, obwohl sie nach tödlichem Hintritt ihres ersten Ehe-Herrn, ein so genanntes vorum castitatis oder Geübde der gänklichen Reuschheit gethan, wovon ihr dieser Rathgeber ohne grosse Mühe dispensation zu verschaffen wusste.

Zu Kopenhagen hatten die Einwohner einen sehr ärgerlichen Diaconum, der viele Schand-Thaten begangen, eigenmächtig erhencken zu Kopenlassen. Weil aber dieses ein Eingriff in die Jurisdiction des Roschilde hagen geschen Bischoffs, absonderlich über einen Kirchen-Diener, war, beschwerte sich dieser beym Pabst, und erhielte Befehl, die Vornehmste, welche in dieser That begriffen gewesen, nach Rom zu senden, die übrige aber, post salutarem pœnitentiam zu absolviren. Der erhenckte Diaconus heist in dem Brief des Pabstes facinorosus latro publicus.

ANNO 1259.

In Betrachtung aller vorberegten Misshandlungen des Erz-Bischof-
sen, trachtete der König ihs nur dahin, wie er diesen gefährlichen Mann gefänglich einzahlen mögte, nachdem ihm solches von etlichen Weltlichen Räthen an die Hand gegeben war. Er hatte aber Anfangs Mühe, dieses Vorhaben ins Werk zu richten, weil sich jedermann für die sehr redoutable Geistlichkeit fürchtete, und das heiße Eisen nicht angreissen durfte, obwohl der König verschiedene seiner treuen Diener inständig ersuchte, sie mögten sich in dieser Unternehmung gebrauchen lassen. Endlich gelung doch der Streich in der Nacht nach St. Agatha, da oft gedachter Prälat, von einigen wenigen Dienern begleitet, nach dem Schloße Gifelborg kam, und als bald von dem Lündischen Lehnsmann Niels, nebst einem andern Nahmens Hinrich Mechelnborg, und ihrer mit habenden Mannschaft, überrumpt, aus seinem saufsten Bette herfür gezogen, in Eisen gelegt, und nach dem Schleße Hagenschow in Fühnen gebracht ward, alwo er bey nahe zwey Jahr lang, als ein Staats-Gefangener aushalten und seinen Uebermuth büßen muste.

Nachdem das unruhige Haupt so weit gebracht war, gedachte der König ferner sich dessen Anhänger zu versichern, welches ihm auch mit dem Erz-Dekanten und Lündischen Probstien wohl gelungen. Herr Hynefeld berichtet in vita Christoph. I. daß auch der Ripische Bischoff das mahlē

Ao
1259. mahls bey m Kopf genommen ward, so aber nicht wahrscheinlich ist, wie gesdachter Seribent selbst an andern Orten zu verstehen giebt, wann er vor und nach bezeugt, der Bischoff von Ripen, den er nicht nennet, muß aber, der Zeit-Rechnung nach, Esgerus gewesen seyn, habe in diesen Troubles

Die Bi- schöfe von Rorschild und Odense retten sich mit der Flucht.

des Königs Parthen gehalten, und der König sey so gar in seiner Noth zu ihm gen Ripen gereist, seines Raths sich zu bedienen. Hingegen waren die beiden Bischoffe Petrus Bang zu Roeschild, und Jens zu Odense, als sehr eifrige Vorfechter und Anhänger des Erz-Bischoffs, bei Zeiten entwichen, zu nicht geringem Verdrüß und Nachtheit des Königs, welcher an diesen beiden intriganten Männern, die in aller Welt wieder ihn Lärm bliesen, auch einen harten Dorn im Fuß hatte.

Der erstere beaab sich nach die seinem Bischoffs-Stuhl damahls unterworffene Wendische Insul Land-Rügen, zum Fürsten Jermer oder Jarimaro. Der letztere aber erwählte zu seiner retraite die Insul Alsien, welche in ecclesiasticis auch seinem Stuhl angehörig war, sonst aber unter der Bothmäßigkeit des Herzogs von Schleswig stand. Diese Herrn zogen dann beyderseits das ganze Vermögen ihres Stiftis durch die officiales an sich, stärketen damit die Hände derer Fürsten oder Vasallen, wieder ihren Herrn den König, und ließen ihnen keine Ruhe, sondern ermahneten sie Tag und Nacht, den gefangenen Erz-Bischoff mit Gewalt los zu machen, welches ein höchst verdienstlich Werk hies. Hingegen gaben sie vor, man wäre dem König, als einem Bauns-Menschen, keinen Gehorsam mehr schuldig, nachdem nicht nur er, sondern auch, Krafft der vom Papst bestätigten Wedelschen constitution, das ganze Reich Dämmenmark mit ihm, in den Bann oder Interdict verfallen wäre.

Dieses letztere zu bestätigen, ließen sie auch an allen Kirch-Thüren ihrer Stifter, starcke Bann-Briefe anschlagen, wodurch dem gemeinen Mann kein geringer Schrecken eingejaget ward.

Das Reich kommt zu den Theils in interdict oder Bann.

In den dreyen Stiftern Lund, Roschild und Odense, kam dieses Interdict zur volligen execution, da durchaus alle Kirchen verschlossen, keine Predigt mehr gehalten, keine Messe gesungen, mithin den faulen Pfaffen lange Weile und Müsse genug verschafft ward. Dahingegen in den Stiftern Süd und Nord-Jütlandes, nemlich zu Schleswig, Ripen, Aarhusen, Wiburg und Böeglum, wo die Bischoffe, theils mit dem König hielten, theils neutral seyn wolten, kehrete man sich an dieses interdictum nichts, und fuhr mit dem Kirchen-Dienst, nach wie vor, fort, daher diese Einswohner

wohner des festen Landes, von den Insulanis und übrigen Dämmemärtern als Haupt-Reher angesehen wurden.

Ao.
1259.

Der König wollte auch dis Interdict für nichts anders achten, als ein eigenmächtig und auf Eigen-Nutz gegründetes Unternehmen gedachter flüchtigen Bischöffe. Er vermeinte, sie könnten in ihrer eignen Sache nicht zugleich Kläger und Richter abgeben, daher er an den Päpstl. Stuhl zu Rom appellirte, und in Erwartung eines gnädigen Ausspruchs, Der König den Geistlichen aller Orten anbefahl, bey Verlust ihrer habenden Bene- appellierte ficien, den gewöhnlichen Kirchen-Dienst fortzusehen, angesehen es nach Rom. höchst unbillig schien, daß wegen einer privat Streitigkeit zwischen ihm und dem Erzbischoffen, das ganze Land in den Bann gethan, und alle unschuldige Einwohner derer Heils-Mittel beraubet seyn solten, welches lecktere er auch in seiner Appellation an den Pabst anführte. Obgedachte von denen beyden flüchtigen Bischöffen emanirte Bann-Brieße, enthalten, erstlich die zum Grund gelegte Constitution: *Cum Ecclesia Daciana*, und dann folget weiter:

Auf daß wir nun michel Kinder des Ungehorsahms erfunden werden, so gebiethe und befchele ich PETER BANG zu Roeschild, euch sämtlichen Clericis des Roeschildschen Stifts, und ich JENS zu Odense, euch sämtl. Clericis des Odenseischen Stifts, und imponiren euch ernstlich unter Straffe des Bannes, daß ihr in euren Stiftern, mit allem Gottes-Dienst aufhöret, und weder heimlich noch öffentlich, so weit sich eure Gewalt erstrecket, einigen öffentlichen Goetes-Dienst und Ceremonie halte. Auch soll mit den Glocken jedes Orts nicht mehr gesläusset werden, wegen des grossen Unrechts, das unser würdiger Vater von Lund, und übrige unsere Geistl. Väter und Brüder darum leiden, daß sie sich als eine Mau vor dem Tempel Gottes und der Heil. Kirchen Freyheit gestellet, bis sie frey gemacht werden, und des ihnen so wohl als der Christl. Kirchen zugefügten Unrechts und Verachtung, völlige Erstattung geschiehet. Wo nun jemand Gottes-Dienst hält, so thunt wir ihn, aus der vom Pabst erhaltenen Gewalt, in den Bann. Datum 1259. 9. Febr.

Titt

Als

Ao. 1259. Als man diesem Befehl anfangs nicht genugsame Partition leistete, folgten bald darauf folgende Briefe:

PETER, von Gottes Gnade Bischoff zu Roeschhild, wünschet dem Decano mit dem ganzen Capitel, und allen Priestern seines Stifts, den Geist des Raths. Wir haben unsre Briefe an euch gesandt, und unter Straffe des Banns verbothen, Gottes Dienst zu halten, bis der Erz-B. von Lund seiner Gefängnis erlassen wird. In selbigem Brief haben wir auch die Sentenz und Meinung des Heil. Apostolischen Vaters angeführt. Weil ihr aber die Apostolische so auch unsre Mandate übertraten habt, und Gottes Dienst haltet, so seyd ihr hiermit ungehorsam geworden. Jedemoch, ex superabundanti, gebiehen und befehlen wir euch hiemit, quatenus suspensa habeatis organa, nullatenus divina celebrantes. Wer aber künftighin ungehorsam erfunden wird, soll ohne aller Gnade seines Amts entsetzt und seiner Einkünfte beraubt seyn. Datum Scabrot. 1259. i. Cal. April. 22. Martii.

BÖTTUS Decanus, und das ganze Lurdische Capitel, wünschet allen Decanis und Presbyteris in Halland Seeligkeit im Erben. Wir fügen euch zu wissen, daß unser Erz-Bisch. in der Nacht unserer Frauen, durch einige Teuffels Trabanten, wie der alles Recht, in seinem Hause gefangen genommen, und von seiner Wohnung entführt worden. Daher gebiehen wir euch, daß ihrs euch nicht in den Sinn kommen lasset, einigen Gottes Dienst vor dem Volk zu halten. Ihr sollt auch niemand gestatten das Sacrament zu empfangen, außer denen, die Kraft derer Kirchen Gesetze, auch zur Zeit des allgemeinen Interdicts, solche Erlaubnis haben, nemlich daß ihr wöchentlich einmal, bey geschlossenen Thüren, ohne Läuten der Klopfen, und mit gemäßigter niedriger Stimme, Messe halter, NB. um den Leib Christi denen Sterbenden zum Zeht Pfennig zu bereiten, doch daß die unter dem Bann stehend, ausgeschlossen bleiben. Darnächst sollt ihr die Beichte derer Sterbenden hören, und denen die Taufe ertheilen, welche derselben bedürftig sind. Ihr sollt aber wissen, daß euch keinesweges erlaubt sey, die Leiber der Verstorbenen in Christen Erde zu begraben. Datum 1258. i. Nonarum 5. Febr. Der

Der vernünftige Leser wird ohne meiner Anleitung über diese elende Briefe zu commentiren wissen. Der König lies hingegen auch sehen, daß er, wenigstens in defectu Archicpiscopi, jus episcopale zu exercire habe und wiederlegte den letztern Brief in folgenden Zeilen.

A. G.

1259.

CHristopher, mit Gottes Gnaden, der Dänen und Schleswig-Königl.
König, wünschet seinen freunden Decanis, und allen Contra-
denein, die in Halland einigen Kirchen Dienst fürzustehen ha-
ben, Fried und Friede. Obwohl wir uns zum zweiten mahl an
die hohe Obrigkeit in Rom gewandt haben, mit Bitte,
von derjenigen Last befreyet zu werden, welche, unserer Meinung nach, zur ungebühr vom Erzb. uns auferlegt ist, und
wir dann auch mit unserer Appellation den Rechten gemäß ver-
fahren haben. Dennoch ist uns zu Ohren gekommen, daß ihr
den Gottes-Dienst in euren Kirchen aufhebet, und den Leuten
die Heil. Sacramenta zu reichen euch weigert. Daher wollen wir
euch alle ernstlich gerathen und erinnert, so auch anbefohlen
haben, daß so bald ihr unsren Brief gesehen habt, ihr eure
Kirchen öffnet, und in denselben Gottes-Dienst zu halten euch
besleigtet. Wir befehlen, daß der Gottes-Dienst von allen
und jedem feierlich gehalten werden soll, und könt ihr sicher-
lich Glauben, daß im fall ihr darüber angefochten werden sol-
tet, wir euch beym Herrn und allen Menschen ohne Schuld
halten wollen. Datum Tornborg 3. Paschatis.

Denen Roescholdschen Prälaten und Canonicis, deren Bischoff
ohne Noth aus dem Reiche geflüchtet, und die also weniger Anleitung
als jene hatten den Bann zu vollziehen, schrieb der König in härteren Ter-
minis, nemlich also :

CHristopher, aus Gottes Gnaden, der Dänen und Wenden
König, sendet ehrlichen, verständigen und uns geliebten
Männern, Decano und Capitularibus zu Roeschold, seinen Freun-
den, Friede und Fried von Gott. Da ich weder euren Bis-
chaffen, euch selbst, noch euren Kirchen, auf einige weise
Schaden zugefrore habe, als giebes mir wunder, daß euer
Bischoff entwichen ist, und ihr allein den Gottes-Dienst in den
Kirchen des Roescholdschen Stifts aufhebet, und nicht um un-
sert

Ao. 1259. sert willen gestattet, daß besagter Gottes-Dienst gehalten werden möge, da doch wir hieran nicht Schuld seyn, sondern ein gut Gewissen haben. Daher gebieten und befehlen wir iro zum zweiten mahl aufs ernstlichste, daß so bald ihr die Briesse geschen, ihr die Kirchen eröffnet, und den Gottes-Dienst in denselben zu halten nicht verbietet. Wo ihr dieses nicht thut, soll die Schuld euch beygemessen werden, und wir wollen an eure Statt andere Personen bestellen, die uns gehorsamen sollen, und in besagten Kirchen dasjenige was sie wissen, zur Ehre Gottes si gen und lesen sollen, wann ihr alsdann eurer Ehr und Würden, auch der Kirchen Einkünfte verlustig seyd. Wo ihr in dieser Sache vernünftig handeln, und euer Vorgeben beweisen wollet, wollen wir euch sehr bescheidenlich antworten. Da ihr aber in dieser Sache nicht vernünftig noch bescheiden verfahren, wundert uns nicht, daß mit Hindernißung des Verstandes euer Wille den Vorzug hat.

Der Kd. Diese Briesse zogen allenhalben Verwirrung und Ergerniß derer Einfältigen nach sich, und gaben zu täglichen Zäckereyen unter ungleich gesinneten Anlaß. Der gute König war inzwischen übel genug daran. An den Pabst, welchen er im nächst leßtern Brief, seine hohe Obrigkeit nannte, hatte er sich mit seiner appellation gewandt, konte sich aber wenig Trostes von ihm versprechen, und wußte wohl, daß nach dem alten Sprichwort, ein Rabe dem andern die Augen nicht aushacket. Hannas und Caiphas waren ihm gleich günstig. Auch sahe er, wie durch vielfältige Cabale und Intrigen derer entwichenen Bischöffe mit dem Nördischen Stuhl, seine Königl. Throne zu wackeln anfieng. In solcher Noth wandte er sich zu dem Bischoffen von Ripen, Eggerus genannt, der als ein bewährter Freund, den besten Rath ihm ertheilen sollte. Nun zu Ripen ward ihm auch dergestalt gehoffen, daß er keines fernern Rachs oder Hüfse bedürftig schien, da man ihm gar vom Brodt zum Tode halff. Der Aarehusische Bischoff Arastus, welcher vermutlich unter dem Schein grosser Freundschaft, auch gen Ripen gekommen war, soll ihm, wie einige fürgeben, in einer Gaststet, andere aber, und zwar die allermeisten, so gar im Heil. Abendmahl, mit einer im Gifft getunkten Hostie hingerichtet haben, so geschehen IV. Kalend. Junii.

Einde zu
Ripen.

Weil

Ao.

1259.

Ob er mit

einer ver-

gisterter

Hostia

hingerich-

tet worden

Weil dieses gräuliche factum sehr merkwürdig ist, die mordische
intrigen der Diösmischen Clerisy von vielen Zeiten her dar zu thun, will
die Zeugnisse einiger Sribenten hiervon anführen, welches sonst in
Sachen von wenigerm Gewicht nicht thun, noch den Leser vergeblich
damit aufhalten mag. Joh. II. Poatanus in vita Christoph. I. und aus
demselben Joh. Svaningius, in Chronol. Dan. p. 84. spricht: Arnefastus
Episcopus Aarhusiensis, hostia missatica veneno intcta, Regem Christopho-
rum Ripis e medio tollit. Joh. Meursius in H. Dan. Lib. II. p. 40. spricht:
inter ipsa mensæ hospitalis sacra, ab Aarhusensi Episcopo Arnefasto,
quem ad eam dignitatem, contra voluntatem suam, Lundensis pridem e-
vexerat, interfectum: sive, ut non nulli volunt, pane dato eucharistico,
quem veneno imbussit, quod profecto, ut omnino est horrendum, sic
historiae, propter sceleris magnitudinem, derogari fides poterat, nisi po-
stea Bernardinus eam monachus in Henrico Imperatore, nominis istius sep-
timo, suo exemplo adstruxisset. Vitus Beringius schreibt im Leben dieses
Königs also: Atq; is in celebratione sacrificii solennis, quod ad ministrandum
sceleratus suscepit, in litando divinæ hostiæ facro munere, dum
aræ assistit mitratus, & fausta nuncupatione propitiat Deum, medicatam
præfenti toxicu buccam dedit Regi, profanissimum divini panis simula-
crum, eademq; manu & vitam litanti & mortem propinavit, und bald
darauf: Coxerum ex quo percutendum fuit Regi, non potuit felicius quam
coram altari perire, & subire mortem, quam nulla mors animæ sequere-
tur. Nec vero minus potuit mitratus carnifex, quam eodem tempore,
quo auferebat vitam, conferre salutem & cœlum, quod in absolutione
promiserat, uno momento largiri. Der von Stephanio heraus gegebene
Tractatus brevis de successione Regum Danie, welcher eben zur
Zeit dieser That geschreiben zu seyn scheinet, mithin guten Glauben ver-
dienet, hat pag. 221. diese Worte: Cui hostis antiquus invidens, mem-
bris suis in mortem ipsius persylvit infideliter conspirare, donec persecuti-
one sua & consilio, ipsius exitum sientes, compellerent morti subiacere.
Denique ajunt eum veneno vitam finisse. In Reliq. Mst. omnis ævi To-
mo IX. steht sub Num. III. ein alter Codex Bibl. Hafn. der enthält die we-
nige Worte: Rex Christophorus Ripe, proditiose occisus, secundum a-
lios veneno interiit. Noch ein ander Codex daselbst Sub Num. VL
hat. Christophorus veneno interfectus. Die bey mir befindliche nie
gedruckte Continuatio Saxonis, welche Jacobo Uhlefeldio zugeschrieben
wird, sagt also 1359. Rex Christophorus Ripe, sumpto Eucharistia ve-
neno, per Arnefastum, Arusæ Episcopum, sic a Jacobo subornatum

Tit 3

infected,

Ao. imperfecto, extinctus est. Nicol. Helvaderus, der sonst gerne den Papst das Wort spricht, und auch auf diesen König übel zu sprechen ist, weil er seiner Meinung nach, an dem Patrimonio Crucifixi sich sollte vergriffen haben, gestehet, er sei mit Gist hingerichtet, doch ohne des gesmissbrauchten Abendmahls Erweihung zu thun. Auf eben solche Weise gedachtet dieses Facti der Päpste Urbanus IV. in seinem anno 1266. an Jacob Erlandsen abgelassenem Schreiben, welches bey gedachtem Jahr bald vorstoßt. **Päpste selber.** Es wird gesagt, Arnfastus I. en. Wann der Herr Christ. Thielicis Hr. Sal. E. Cypriani einverleibten unter die Gräuel des hier gewesenen Päpste zu.

Eant ja
empla.
& vel Vic
rici, Regis
procuratam,
er horrenda piaculorum ex
trici VII. Imperat. Eant Itali,
mani, vel conjugis Theodo
filiæ, illam subdiaconi scelere
telum Eboracensem Archi
episcopum, eant ~~uia~~ & Reinerium Magolensem Episco
pum lugeant, qui universi hostia, vel calice mysteriorum
nostrorum, sacrilegissimis ausibus perempti, inter seculo
rum numerantur prodigia. Aliqvid prohdolor! Daniae An
nales habent deterius, Regem nempe ipsum, in ipso tem
plo, ac ad altare, quid quod & genua devote flectentem, per
ipsa mysteria, idq; manu sacrorum Antistitis, peremptum.

**Fürst-Für
mer füllt
in See
land ein.** Unter dessen daß diese Mord-Tragödie zu Ripen mit dem Könige gespielt wird, war der Küaische Fürst Jermer, auf beständiges Anhalten des Roschidschen Bischoffen Petri Bang, und des Päpsts ALEXANDRI IV. welcher ihm zun recompens, Gnade bey Gott und dem Ros
mischen Stuhl versprach, mit einer Flotte in Seeland angekommen, des Vorhabens, die gefangene Prälaten ihrer Haft zu entledigen. Der mit folgende jünast erwartete Bischoff, that ihm alle Anweisung, auch Hülfe und Vorschub aus den Mitteln seines Stifts. Da hingen griffen die meisten Einwohner Seelandes zu den Waffen, auf Be
fehl der verwittbten Königin Margreta Sprængehaest, sonst auch Sor
te Grete genannt, eine klage und recolvirte Dame, welche doch mit der gross

grossen Königin Margreta, die im folgenden Secalo allein regieret, nicht zu verwechseln ist. Bey der Stadt Næstved kam es zwischen beyden Kriegs-Heeren zu einem blutigen Treffen, in welchem die Seeländische Bauren so desperat gefochten, daß ihrer gar zehn Tausend, auf der Wahlstatt sollen geblieben seyn. Doch trug die Geistliche Parthey den Sieg davon, und da verbot der Bischoff die Leiber dieser vieler erschlagenen, in sogenannter Christen-Erde zu begraben, item für deren Seele Messen oder Vigilien zu halten, weil sie denen Vertheidigern des Kirchen-Friedens widerstanden, und daher verflucht und verdammet waren.

Ao.
1259.
Die Bi-
Parthey
gewinnet
die
Schlacht:

Doch dieses war nicht alles, was der unseelige und recht närrische Pfaffen-Krieg nach sich zog, ganz Seeland, Bornholm, und zum Theil auch Schonen, ward von der Bischoff. Parthey geplündert und gebrandschatzt, bis endlich der Fürst Jermer von einem Bauer-Weibe mit einem Messer getötet, und seine Soldaten dadurch zaghaft gemacht, auch endlich gar aufgerieben oder zerstreut wurden. Doch fuhr des gesangnen Erz-Bischoffs Bruder, Anders Erlandsen zugleich mit dem Bischoffen von Roeschild noch fort, allen Muthwillen zu üben.

Fürst Jer-
mer kommt
um.

Nonnen
St. Claræ
kommen
an.

Kloster
St. Claræ
in Roesch.

Mitten in diesen Troubles kamen also die ersten Nonnen des Ordens St. CLARE aus Strasburg, in Dämmemark an, unter Anführung einer Gräfin Nahmens INGERD. Ein alter Codex inter Rel. MSS. T. IX. No. III. hat folgende Worte hiervon: anno 1259 CCLIX. venit ordo St. Claræ in Daniam, sic forte dotatus & fundatus per comitissam Ingerd, Jacobi Sunonis de Reynstein, qvæ fundavit nobile monasterium Roschildis & dotavit sufficienter, adducens sorores de Argentina, & sepulta est apud fratres minores Roschildis. Dieses erst gestiftete Kloster St. Claræ zu Roeschild, dem in andern Städten nachgehends mehr folgten, ward so heilig gehalten, daß niemand ohne sonderbahrer Erlaubnis des Pabstes, da hinein gehen durste. Die Urheberin dieses Ordens St. Clara, war eine heilige Jungfrau, ohngefähr im Anfang dieses Seculi, oder am Ende des vorigen, zu Assis in Umbria, von adelichen Eltern geboren. Sie war eine Jungfer St. Francisci, und weil ihr die willige Armut und übrige Lebens-Art dieses Heiligen und seiner Anhänger, sonderlich wohl gefiel, erweckte sie einige Schwestern, welche mit ihr ein gleiches anstrengten und den Franciscanern oder Minoriten in allen Dingen nachzuahmen suchten, daher dieser Orden allein durchs Geschlecht von jenem unterschieden war, sonst aber einerley war,

und

Ao.
1259.

und unter dem Franciscaner General stund. In einem Msc. des Hrn. P. Resenii von Roeschdtschen antiqu. finde die Stiftung besagten Klosters drey Jahr älter, item daß der Stifterin Ehe-Mann nicht Graf Jacob, sondern Conrad von Rheinstein geheissen, daselbst steht auch ein Auszug Päpstl. Begnadigungen, diesem Kloster ertheilet, also laufend:

ALE
con-
tus & p-
quam si
interdict
concedit
satis con-
divina,
rali fratrum

iversis publicatis edictis, primo
icet monasterium ingressa, redi-
nonasterio, nibilo secius, capiat,
ngressa. Deinde cum generale
icatio universæ facta est regionis,
rio, januis clausis, & non pul-
ctis & ex communicatis, audire
sacramenta. Præterea gene-
n monasterio committit officium
visitationis, correctionis ac reformationis, jubetq; ut duos affig-
net iis frætres, tanquam Capellanos, ad celebrandum ibi divi-
num officium, confessiones audiendas, sacramentaq; distribuen-
da & verbum proponendum.

Uebrigens weil das mit donationibus ad pias causas angefüllte Te-
stament besagter Gräfin in Händen habe, und die piece alters halben
rar ist, wil selbige althier einfließen lassen.

Testament
der Gräfin
Ingerth.

Cum vita hominis instabilis sit, & brevis, ad salutem ani-
mæ necessarium est, ut taliter in temporalibus procedamus,
ut per usum eorum, non amittamus æterna, sed potius lauda-
bili commercione, æterna animæ temporalibus acquiramus. In
Nomine Patris, Filii & Spiritus Sancti anno Domini MCCLVI.
Ego INGERTH, relicta Comitis CONRADI DE REYN-
STEIN præsentis instrumenti paginam ordinatione testamenti,

five

sive ultimæ voluntatis , digestam , omnibus inspecturis legen-
dam, & domino Petro Episcopo Roschildensi , quem Executorem
mei testamenti constituo , quicquid in eo continetur ab omni con-
tradictione efficaci mancipandam derelinquo. Noveritis universi
tam præsentes quam posteri , quod teneor solvere fratribus præ-
dicatoribus , pro claustro de Byrthinge XXIII. marcas denar.
item quatuor marcas eisdem , pro redemptione crucis : item te-
neor solvere fratri Philippo de ordine minorum XL. marcas de-
nar. item duas marcas monetario , item unam marcam pro cu-
ria. Præterea dedi domino Paulo Capellano meo XVII. mar-
cas denar. item Nicolao de Wresunt XII. marcas denariorum
item Conrado Diacono IV. marcas puri XII. marcas denario-
rum ad equum , XVI. Mark. denariorum ad vestes eidem , i-
tem Stephano XX. marcas denariorum ; Ludolpho X. marc. de-
nar. item Dossone X. M. denariorum ad equum : Nicolao Per-
no X. marc. denariorum ; Johanni VI. marcas denarior. item
Bundoni IV. M. denar. item Ingerthæ XX. marcas denar. item
fratribus prædicatoribus Roschildie XX. M. denariorum , item
Johanni filio Stephani V. M. denar. Fratri Salomoni V. mar-
cas. Gardiano Roschildensi V. marcas denar. Insuper do fra-
tribus minoribus Roschildensibus , apud quos sepulturam eligo ,
meum scrinium argenteum , tam ad edificationem Monasterii ,
quam eorum usus , item eisdem pyxidem argenteum , in quo ser-
vatur corpus Dominicum : item Psalterium meum majus , eis-
dem , & optima properamenta meæ capelle. Totam autem ca-
pellam præter hæc , dedi monialibus S. Francisci , item Ciflam ,
item omnia attinentia ad coquinam , pisirinum , & bryatorium ,
omnes etiam meos cultros do eisdem. Item ad Ecclesiam St.
Lucii do pomum argenteum , item fratribus prædicatoribus Ro-
schildensibus , Dracynem argenteum & pyxidem , uen puer Scho-

Ao.
1259.

Ao.
1260. lari Torberno, marcam denariorum; Cæterisq; primis in curia servientibus, cui libet dimidiam marcam denariorum. Cæterum vendideram Svenstrup per centum marcas puri, ex ære argento solvi in Teutonia LX. M. puri. Item dedi ad adducendas moniales de clauistro St. Clare X. marcas puri; Id autem quod superest, volo dividatur, inter eos, quibus purum argentum erogavi, superius in literam prænotatis. Ad denarios autem præscriptos persolvendos, assigno eqvos indomitos in Svenstrup. Sed residui denarii, qui fuerint persolvendi, de bonis meis solvantur, secundum quod Domino Episcopo visum fuerit expedire. Super hec autem quæ præscripta sunt, teneor solvere pro curia VI. marcas denariorum, item pro alia curia II. marc. Item stupam, quam de meis denariis in prædicta curia edificari feceram, deram ad Claustrum St. Clare. Hujus autem ordinationis siue donationis testes sunt Decanus Roschildensis, Dominus Petrus Ottense; Thuro exactor; Dominus Michael, Frater Astradus & alii Fratres minores, Conradus Merche totaq; mea familia & alii quam plures. In cuius rei testimonium, præsentem literam feci mei sigilli munimine roborari. Datum Roschildie.

ANNO 1260.

Königl. Krönung. Ward des umgebrachten Königs Christophori eiflähriger Sohn Eri-
cus, mit Zunahme Glipping, solenniter gekrönet, und zu dem Ende ein Reichs-Tag gehalten, auf welchem die Königliche Mutter Regentin, zusamt den Ständen, vor gut befand, den gefangenen Erz-Bischoff Jacob Erlandsen los zu lassen, um die seinet wegen entstandene schwere Unruhe zu dämpfen, und die Gemüther dem jungen Könige gezeigt zu machen. Als man aber einen revers de non lädendo von ihm verlangte, wolte er solchen nicht ausgeben, auch nicht sein Erz-Stift in Empfang nehmen, bis der Pabst in seiner Sache einen Alusspruch würde gethan haben.

Buc

Zur selben Zeit schenkte der König dem Schleswigschen Bischof
sen und seiner Thum-Kirchen die Güter Sunderforthast, Viordens-
forthast, Bornebul, und die Mühle zu Aßbul. Der donations-
Brief lautet also.

Ao.

1261.

Donat.

Slesv.

ERICUS, Dei gratia, Danorum Slauorumq; Rex, omnibus
præsens scriptum cernentibus. Notum facimus universis,
quod Nos, ex consensu Dilectæ Matris nostræ & Meliorum Regi-
ni, Reuerendo Patri Domino NICOLAO, Episcopo Slesuicensi,
in recompensationem damnorum Ecclesiæ sue, habito respectu
ad ipsius benevolentiam, multoties nobis impensam, quasdam pos-
sessiones in sua Diæcesi, que dicuntur Sunderforthast & Nor-
tefordhast, Bornebul & Molendinum quoddam in Aitsbøly, sco-
tauimus, jure proprio possidendas. In cuius rei testimonium
facti, præsentem dicto Domino contulimus, sigillorum nostri &
dilectæ Matris nostræ, nec non & Dominorum Ripensis & Wi-
burgensis Episcoporum munimine consignatam. Datæ Mitbel-
faar. anno 1260. in oclaua Apostolorum Petri & Pauli.

Ein paar Jahr zuvor, hatte Margræta Wittib von Agge Nummen-
ken, gedachtem Bischoffen und seiner Kirchen einige Land-Güther ohn-
weit Rettung auf Alsen gelegen, durch Testament vermacht.

Pabst Alexand. IV. befahl per bullam dem Bischoffen zu Schwærin in Mecklenburg, diejenige laicos des Roeschilden Stifts, welche das Schloß Copenha-
gen mit feindlicher Gewalt abgebrochen, durch kirch- gen.
liche Gewalt dahn anzuhalten, daß sie es wieder aufbaueten, und dem Bischoffen genug thäten.

Torchillus Bischoff zu Neval, vorhin Canonicus zu Lund, welcher Kirchen er auch im Testament etwas vermachte, starb in diesem Jahr.

ANNO 1261.

Ward esterwehnter Erz-Bischoff seiner zweijährigen gefänglichen Hassi erlassen, gieng aber gleich nach Schweden, und hielte sich
U u u 2 dgs.

Ao. daselbst auf, um desto ungehinderter seine Sache am Päpstlichen Hofe,
1261. per Procuratores treiben zu können. Die beyde flüchtige Bischöfse von
Koschold und Odeuse, kamen aber wieder ins Land, und nahmen sich
ihres Amtes nach Gewohnheit an. Sonst ergießt in diesem Jahre ein
Ein Bi- interdictum speciale, Kraft der Wedelschen Constitution, über das ganze
schoss in Stift Börglum, weil der dasige Bischof OLAUS GLOB, auf seiner
der Kir- Visitation in der Zvidberster Kirche überfallen, und samt einigen Knech-
ten, todig- cialia dieses facti verdienet um so viel
Herr er- mehr allhi- weil sie den Geist des Antichristen-schlagen.

meht auch
thums, um
unsern Ges
vom Hr. E
nal, ad an. I^o
massen, al
wohl umbst
JENS GLOB,

Ein son- dischen Probi- hnten Jahr seines Alters, man weis-
derbahrer nicht zu was En- in ihre Lander versandt. Immittelst starb ihm
Calus. sein Vater ab. Der Bischoff von Börglum, ein Unverwandter des-
selben Hauses, weil er Olaus Glob hies, hatte Lust die viele Güther an-
sich zu ziehen, verwickelte zu dem Ende die Wittib in einen weitläufigen
Process, und brachte es endlich beym Pabst dahn, daß sie in den Bann,
und alle ihre Güther in das Geistl. Interdict verfielen, dergestalt, daß
währender Zeit, keine Kinder getauft, keine Leichen begraben, keine
Kirchen eröffnet, auch ihr, der Wittiven, von keinem Freund oder Uns-
terthan, einige Hülffe noch Handreichung geleistet werden durfte, da-
her sie in 7. Jahren, mit Hülffe einer einkigen Magd, selbst ihren As-
ckerbau soll getrieben haben. Endlich entschloß sie sich, nach Rom zu
reisen, und dem Pabst ihre Noth und Unschuld zu entdecken, hatte aber,
der Sage nach, nur 2. Ochsen vor ihrem Wagen, und ihre Magd zum
Kutscher. In Deutschland begegnet ihr von ohngefehr ihr Sohn Jens
Glob, den sie erkennet, und um Hülffe anruft. Dieser nimmt der
Mutter die Sache ab, reiset damit nach Rom, und würcket so viel an,
daß der Pabst seine Mutter und alle Angehörige aus dem Bann thut,
und in integrum restituiret. Nach seiner Heimkunft, lässt er den Bi-
schoff, wegen verübter schweren Mishandlung gerichtlich belangen,
kan aber nichts ausrichten, indem sich dieser Prälate aller Weltlichen
Jurisdiction entzweit, und lediglich auf dem Pabst provociret. Als
nun

Ao.
1261.

nun der Beleidigte festiglich entschlossen war, sich an dem Bischoffen zu rächen, und in Erfahrung brachte, der Bischoff würde mit nächsten nach THYE kommen, um Kirchen-Visitation zu halten, beschied er seinen Schwager Oluf Hase, der in Salling jenseit des Wassers wohnete, daß er mit seiner Mannschaft zu ihm kommen sollte, bey nächstlicher Weile, in Hvidbierg-Kirche auf Thyholm. Der Schwager wolte ihm die Treue nicht versagen, wagete sich derhalben mit Lebens-Gefahr, über den Liimfurth bey Wende, oder Ottesund, und verlohr im Durchschwimmen 12. von seinen mithabenden Neutern. Als er zur Kirchen kam, begegnete ihm Jens Glob. Diesen frug er, wie es mit ihm und den Bischoffen stünde, und bekam zur Antwort, sie hätten sich verglichen. Verglichen! sprach Oluf Hase, so werde ich dir so wenig als dem Bischoffen das Leben schenken, worauf er sein Schwerdt zuckte, und ihn zu Leibe wolte. Als er aber dem andern in die Kirche folgte, fand er den Vergleich also, daß der Bischoff mit allen bey sich habenden Knechten und Gesinde, niedergesäbelt und todt auf der Erden lag.

Was Wunder aber war es, daß particulier Leute um diese Zeit ^{Der E.B.} zu Rom ihr Recht erbetteln mussten? Denen allerhöchsten Häuptern ^{auss neus} des Landes gieng es nicht besser. Dann im Mahnen des minderjährigen Königs, wurden auch iso procuratores nach Rom gesandt, den neu erwählten Pabst Urbanum IV. zu ersuchen, das noch an vielen Orten fortlaufende interdictum Generale aufzuheben, und die genug beunruhigte Dänische Kirche wiederum zu trösten, anbey diejenige Bischosse und Prälaten, welche hieran Schuld waren, zu bestraffen. Dasjenige, dessen man sich über den Erz-Bischoffen in specie zu beschweren hatte, war fast eben dieses, was vorhin ad annum 1257. angeführt worden. Doch kam auch iso diese Klage hinzu, daß er nach Italiänischem Gebrauch, dem Bischoffen und seinen Suffraganeis nicht verstatthen wolte, länger als sechs Wochen beym Könige in Krieges-Zügen auszuhalten, so auch daß er im Nicht-Hause zu Rom vom Könige gesprochen, er wäre nicht Catholisch, sondern ein Kecker. Man kan dieses letztere nicht anders, als von des der Zeit regierenden jungen Königs Vater Christophoro I. verstehen, welcher freylich viel solcher Eigenschaften an sich hatte, die damahls einen Menschen der Keckerey halben verächtig machen konten, dann darzu ward eben nicht erfordert, daß man dem Götlichen Worte widersprach, sondern es war genug, daß ein laicus ein wenig mehr Erklärtinß als jener Kühler hatte, oder we-

Ao.
1263.

ANNO 1263.

Ward mit dem grossen und prächtigen Bau einer neuen cathedral oder Kirchen-Bau zu Schleswig, der Anfang gemacht. Die Unternehmung aber ward in vielen folgenden Jahren nicht ausgeführt. Eis Schleswig nige halten, der Grund sey schon drey Jahr früher gelegt. Cypræus erzählt, der Bischoff und die Prelaten des Orts, hätten bey Päbtl. Heiligkeit Vorfrage thun lassen, ob es erlaubt wäre, den Bau der Kirche zu vollführen, aus geraubten, oder durch Wucher und andere Arten der Ungerechtigkeit erworbenen Gütern, wann selbige ihnen angeboßt würden, gleich wie man ihnen auch würcklich 200 Mark Silbers offeriret hatte, ohne zu melden, von wem oder woher sie kamen. Hugo Cardinalis St. Sabinæ ertheilte ihnen die Antwort, sie könnten das Geld mit gutem Gewissen annehmen, und zum Bau gebrauchen, bis sich ein rechtmäßiger Eigenthümer darzu angeben würde.

Dem Kloster beledi- Denen guten Cistercienser-Brüdern zu Gem/Closter, oder chara-
ger. Insula, gieng es um diese Zeit sehr schlecht. Bischoff Tycho aus Aar-
husen, der sie wieder die Soldaten und Königl. Bedienten hätte schützen
sollen, war ihr grösster Feind und Verfolger, weil seine Vorweser sie
all zu reichlich beschenkten hatten. Abt Philippus aus dem Frankösischen
Closter Claravallis, schrieb ihrenthalben einen intercessions-Brief an die
Königin, aber ohne Wirkung. Die Brüder appellirten nach Rom.
Da wurden ihnen einige Prelaten des Rosbilschen Stifts als Richter
und Beschützer ernannt, aber eben diese waren ihnen auch die Unrechte,
weil Bischoff Tycho gedachten Stift ad interim zugleich mit dem Aarhus-
sischen Vorstand, und man ihm also nicht gerne zuwiedern seyn wolte.
In dem oft citirten alten cod. Membran. Exord. charæ Insulae genannt,
find viele Blätter mit den lamentationen dieser armen Mönche angefüllt.
Unter andern erzählen sie, was dreyen Männern ihrer Brüderchaft,
Mahmens Bero, Henrich und Herinan zu Horsens angehan, nemlich,
der Abt Turo hatte sie in der theuren Zeit ausgesandt, um nach Wenz-
den i. e. Mecklenb. und Pommern zu reisen, und daselbst Getreyde fürs
Mit drey. Closter zu kaufen. Als sie aber zu Horsens angekommen waren, und
ein Mönche ein Schiff gefrachtet hatten, kamen bey nächtlicher Wile des Bischoffs
zu Horsens Diener, imno satellites diaboli, schlügen sie erbärmlich, nahmen ih-
nen Geld und Pferde weg, und richteten den Bruder Iericum so übel
zu, daß er kurz darauf starb, Herinan ließen sie nackend liegen, aber
Bero-

In diesem Jahr VI. Cal. Mai brannte das uhralte Benedictiner-Clos-
ter zu Nestwed in Seeland ganz ab, und ward darauf außer der Stadt
in einer lustigen Gegend viel herrlicher wieder erbauet, bekam auch da-
mals den Nahmen Skow-Closter, weil es im Walde gelegen. Igo Skow-
heisssets Herlufs-Holm, von seinem Stifter Herluf Trolle, der eine
adeliche freye Schule daraus gemacht.

Ao.
1262.

Margreta die Mutter des jungen König Erici, gab denen Brü-
dern des Cisterc. Closters Dem oder Chara insula, eine ganz ungnädige
Visite, da sie sich in eigner Person, und dabey 1600 Reuter einquartir-
te, und in 2 Mahl 24 Stunden sich aufhielte, so daß Küche und Keller
ganz ausgeleeret ward. Es bekam ihr aber dis tractament nur schlecht,
nach Rechnung der Mönche und anderer mehr, dann, als sie darauf wie-
der die Holsteiner zu Felde zog, und kaum das Leben davon brachte,
fand sie wenig Mitleiden.

Dem Schleswigischen Thum-Capitel confirmirte Herzog Erich Donat.
die Privilegia, und verlieh demselben die freye jurisdiction über alle des Slesv-
sen Bauen und Diener. 4 Id. Jul.

Jacobus Tyrison schenkte dem Closter Esrom einige Güter in Blau-
steruth, und der König confirmirte die donation. Donat.
Esrom.

ANNO 1262.

Als im vorigen Jahr der junge König, zusamt seiner Mutter und dem
Bischoffen aus Schleswig, nach dem Treffen auf Lohede war ü-
berrumpelt und gefangen, iſo aber von den Holsteinern, durch Vermitt-
lung Herzogs Albert aus Braunschweig, in Freyheit gesetzt worden, Unschuldi-
nahm sich gedachter Herzog ernstlich vor, die Verrätherey derer dreyen ge anstatt
aufzührischen Bischöffe von Lund, Moeschild und Odense, denen man
der Schul-
alles Unheil zuschrieb, ernstlich zu rächen, weil er aber denen straf-
digem ge-
bahren Prälaten selbst nicht beykommen konte, lies er über die capitula
frasce.

und geringere Priesterschaft, unbilliger Weise seinen Zorn ergehen, da
nicht nur ihre Güter den Soldaten Preis gegeben, sondern auch ihre
Personen gemishandelt wurden, wie ein alter Codex hat: Omnia bona
ecclesiasticorum Roschildium & Lundenum sunt spoliata, similiter bona
Canonicorum confiscata, presbyteri vero ignominiose capti. & omnibus
bonis spoliati. Kurz vorhero hatte der Bischoff Peter Bang zu Moeschild
die Präbende St. Sigfridi in seiner Stifts Kirche angeordnet.

ANNO

Ao.
1263.

ANNO 1263.

Ward mit dem grossen und prächtigen Bau einer neuen cathedral oder Kirchen-Bau zu Schleswig, der Anfang gemacht. Die Unternehmung aber ward in vielen folgenden Jahren nicht ausgeführt. Einige halten, der Grund sey schon dren Jahr früher gelegen. Cypræus erzählt, der Bischoff und die Prälaten des Orts, hätten bei Päpstl. Heiligkeit Vorfrage thun lassen, ob es erlaubt wäre, den Bau der Kirche zu vollführen, aus geraubten, oder durch Wucher und andere Arten der Ungerechtigkeit erworbenen Gütern, wann selbige ihnen angeboten würden, gleich wie man ihnen auch wirklich 200 Mark Silbers offeriret hatte, ohne zu melden, von wem oder woher sie kamen. Hugo Cardinalis St. Sabinae ertheilte ihnen die Antwort, sie könnten das Geld mit gutem Gewissen annehmen, und zum Bau gebrauchen, bis sich ein rechtmäßiger Eigenthümer darzu angeben würde.

Dem Kloster beleidigt Insula, gieng es um diese Zeit sehr schlecht. Bischoff Tycho aus Alarhusen, der sie wieder die Soldaten und Königl. Bedienten hätte schützen sollen, war ihr grösster Feind und Verfolger, weil seine Vorweser sie all zu reichlich beschenkten hatten. Abt Philippus aus dem Frankösischen Closter Claravallis, schrieb ihrenthalben einen intercessions-Brief an die Königin, aber ohne Wirkung. Die Brüder appellirten nach Rom. Da wurden ihnen einige Prälaten des Roschildischen Stifts als Richter und Beschützer ernannt, aber eben diese waren ihnen auch die Unrechte, weil Bischoff Tycho gedachten Stift ad interim zugleich mit dem Alarhusischen Vorstand, und man ihm also nicht gerne zuwiedern seyn wollte. In dem oft citirten alten cod. Membran. Exord. charæ Insulae genannt, sind viele Blätter mit den lamentationen dieser armen Mönche angefüllt. Unter andern erzählen sie, was dreyen Männern ihrer Bruderschaft, Mahmens Bero, Henrich und Herman zu Horsens angethan, nemlich, der Abt Turo hatte sie in der theuren Zeit ausgesandt, um nach Wenden i. e. Mecklenb. und Pommern zu reisen, und daselbst Getreide fürs Closter zu kaufen. Als sie aber zu Horsens angekommen waren, und ein Schiff gefrachtet hatten, kamen bey nächstlicher Wile des Bischoffs Diener, im no satelles diaboli, schlügen sie erbärlich, nahmen ihren Geld und Pferde weg, und richteten den Bruder Henricum so übel zu, daß er kurz darauf starb, Hermanum ließen sie nacktend liegen, aber Bero-

Beronem, als den ältesten, schleppeten sie mit sich ins Gefängniß, bunden ihm die bloßen Füße mit Eisernen Ketten unter dem Bauch des Pferdes, und tractirten ihn ganze eifl Wochen lang, als wäre er der grösste Missethäter gewesen, daher man sich des Weinens nicht enthalten konte, als er wieder im Closter ankam, und von Hunger und Kummer recht cheuslich aussahe. So wohl Bischoff Joh. von Viburg als Joh. Kalf, des Königs Marschalck, und andere suchten den sehr erbitterten Bischoffen mit dem Abten und den Brüdern zu vergleichen, allein weil diese sich durchaus nicht verpflichten wolten, die erfoderte procurationes Episcopi, Giaf, oder Bischoffs Giaf, jährlich zu entrichten, hat er sie in den Bann, daher der vorige Abt Boëtius sein Amt resignirte, der ißige Turo aber, auch seines Lebens müde gemacht ward, obwohl seine übrige Mit-Aebte Cisterc. Ordens, nemlich A. de Herivado. E. de der Cisterc. Esrom A. de Vitæ Schola. J. de Sora N. de Tutæ valle. M. Klöster in de Insula DEI. J. de Loco DEI M. de Rure Regis am Tazmarch. Recens. ge Joh. Bapt. an den Pabst appellirten, auch dem in Schweden exulirens den Erz-Bischoffen, der aber sich selbst nicht helffen konte, wehmüthig schrieben, und um Rettung ihrer Ordens-Brüder inständigst anhielten.

Ao.
1263.

Danne.

Denen die sich mit dem Kreuz zeichnen liessen, und in den Heil. Krieg ziehen wolten, ertheilte der Pabst Urbanus die Freyheit, daß sie in keiner Rechts-Sache, außerhalb ihres Stifts gezogen werden konten.

Dem Ripischen Bischoffen Esgero, hat die verwittigte, im Nahmen ihres Sohns regierende Königin Margreta, wegen erlittenen Schadens, einige an die Crone verfallene Güther, durch diesen aus dem Däni-schen übersezten, Donations-Brief geschenkt.

MARGRETA, aus Gottes Gnaden, der Dänen und Schlawens Donation Königin, grüssen alle die diese Schrift sehen, in unserm an den Birechten Seeligmacher. Demnach Hans Skanul Torstensön, sich schaffen zu wieder dem König aufgelehnet, und seine Majestät offenbahr verhönet hat, als hat er dadurch alle diejenige Güther, welche ihm aus seiner Mutter Nachlassenschaft erblich zugefallen sind, verbrochen, daher wir auch den alten Gesetzen und Herz-Kommen unsers Vater-Landes zufolge, alle seine Güther an die Crone gezogen, und nun besagte Güther, bewegliche und unbewegliche, dem würdigen Vater Esgero, Bischoffen zu Bispen,

Xyp;

Ao.
1264.

pen, wegen unterschiedlicher Arbeit, Inkosten und Schaden, so er öfters zum besten des Reichs und unsers lieben Sohns, König Erichs gelitten, zum ewigen Eigenthum übertragen, gebende ihm, besagtem Bischoffen von Ripen, Gewalt und Freyheit, mit beregten Guther nach eigenem Gefallen, zu schalten und walten. Wir verbiehen auch unter Königl. Zorn und Rache, daß niemand in Absicht auf besagte Güter ihm, oder denjenen, von ihm bevollmächtigten, einigen Listtag oder Hindernis thue. Wiedrigensals wird man der Königl. Straße nicht entgehen. Damit auch keine umgegrundete Klage hierauf folgen möge, haben wir für gut angesehen, diesen Brief mit der Kraft unsers Insiegels zu bestätigen. Datum Randus. Anno dom. 1263. IV. Kalend. Decemb.

All Heil. Pfingst-Tage ward das beste Theil der Erz-Bischöfl. Residenz-Stadt Lund, und in derselben vier Kirchen vom Feut verheeret.

ANNO 1264.

Der unruhige Erz-Bischoff Jacobus Erlandi, hatte nun seit zweien Jahren nicht aufgehört, dem Königl. Hause und ganzem Lande viel Unheil zu erwecken. Dieses bewog den jungen König, von neuen eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, und dem allerheiligsten Vater drücklich vorzustellen, wie hohe Zeit es wäre, diesen bösen und gefährlichen Mann zu bändigen, und daß hierzu kein ander Mittel wäre, als daß er seines hohen Amtes und der gemisbrachten Auctorität, verlustig ersäret würde. Der Pabst sahe wohl, die Sache würde in der Länge nicht gut gehen, und der Erz-Bischoff hatte es, zufolge oben angeführten Klag-Puncten, gar zu arg gemacht. Doch wurden ihm seine Mishandlungen unter Augen gestellet, und der Väterliche treue Rath gegeben, freywilling sein Erz-Bischöfl. Amt zu resigniren. Der Väbstliche Brief steht, doch ohne Tag oder Jahr, Dänisch beim Hvitfeld T. I. p. 267. seqv. zu lesen, und mögte im Teutschten ohngefähr also gegeben werden.

Päbfl. „ URBANUS, Bischoff, ein Diener der Diener Gottes, wünschet
Schreiben an den E. „ dem Ehrwürdigen Bruder Jacob Erlandsön, Lundischen Erz-
Bischöff. „ Bischoffen, Heyl und den Apostolischen Seegen. Aus dem allent-
halben ausgespreueten Gerüchte, haben wir gehört und erfahren,
„ daß die Lundische Kirche, welche vormahls in Flor und Wohlstand

Ao.
1264.

„ zu seyn pflegte, in Absicht dessjenigen Ueberflusses, welcher an Geist-
 „ und leiblichen Güthern daselbst verhanden war, soll zu deiner Zeit,
 „ und durch deine Bosheit und Hoffart, so gar sehr verringert seyn,
 „ das, wo ihr nicht durch Päpstl. Rath und Vorsorge, nächstens geholfs-
 „ sen wird, mögte sie schwerlich jemahls wieder in Stand gebracht wer-
 „ den können. Die Geistlichen Güther daselbst haben sich fast ganz
 „ verloren, und in den jährlichen Einkünften ist die Lundische Kirche so
 „ gar sehr zurück gesetzt; daß ihr schwerlich mehr wird geholffen werden
 „ können. Dann ihre jährliche Einkünfte, welche sich gewöhnlicher
 „ massen auf 6000. Markt Sterling belieffent, können gegenwärtig kaum
 „ 100. ausstragen (NB. Hierauf folgen weiter diejenige Klagen
 „ welche oben angeführte stehen, daß nemlich der Bischoff
 „ dem Königl. Hause ganz unter, aufsezig u. s. w. dann folgt
 „ get weiter) hiermit soll du nun wissen, daß du nicht nur in des Kös-
 „ nigs, der Königin und des Reichs, sondern auch Gottes Zorn und
 „ Ungnade verfallen bist. Gott lasse deine böse Thaten nur dich selbst
 „ treffen, und nicht besagte Kirchen, welche durch deine Misshandlun-
 „ gen bereits sehr zu Grunde gegangen sind. Uebrigens, als du dich mit
 „ irdischen Königen verunwilligtest, und dieselbe verfolgtest, sahest du
 „ dich auch dem himmlischen Könige, durch den alle Könige und Fürsten
 „ regieren, entgegen, indem du dich unterstundest, daß Gebeth des
 „ des Herrn, welches Christus selber machte, zu corrigiren,
 „ ich möchte aber wohl sagen, zu verderben, imgleichen auch
 „ die Glaubens-Artikel, welche die Ehrenwürdige und heilige
 „ Väter (non dicit Apostolos, sed Patres Symb. conditores) mit so
 „ grossem Fleis und Wohlbedacht zusammen geschrieben ha-
 „ ben, allen gläubigen Christen zum Unterricht, als worin als
 „ les was wir Glauben und bekennen enthalten ist. Du hast
 „ auch dasjenige gethan, was noch mehr zu tadeln und zu verdammen
 „ ist, da du nemlich die Prediger deines Stifts in ihrer gewöhnlichen
 „ Zusammenkunft eidlich dazu hast wollen verpflichten, daß sie das
 „ Glaubens-Bekenntnis und Vater unser, so wie du es corrigiret hast,
 „ annehmen, und darnach ihre anvertraute Gemeinde unterrichten sol-
 „ ten. Als auch die Priester solches nicht haben eingehen wollen, son-
 „ dern eingewandt, der gemeine Mann würde in Rehery verfallen, wo-
 „ ferne man ihnen einen andern Glauben fürpredigen würde, als den
 „ die Nidnische Kirche angenommen hat, siehe da hastu besagte Prediger Rehery,
 „ gezwungen, mit Eid zu versprechen, daß sie solch dein Vorhaben und

Ao.
1264.

„Ansinnen keinem Menschen jemahls offenbahren wolten, damit der
 „Römische Stuhl solches nicht erführe. Ist nun dem in der Wahrheit
 „also, kanst du den Argwohn der Ketzerey und falscher Lehre ohne Zweif-
 „sel nicht entgehen. Wie gehorsam und gewogen, du auch uns und
 „dem Römischen Sitz bishero gewesen, und noch seyst, steht klarlich
 „aus der Verhandlung abzunehmen, die du bey voriger Vacance der
 „Börglumschen und Århusischen Kirche gemacht hast. Zu der Börg-
 „lumschen weihetest du, wieder den Willen des Römischen Sitzes, einen
 „Mahmens Oluf, welcher wegen verschiedener Laster die er geübet hatte,
 „beschuldiget ward. Zu der Århusischen Kirchen beforderdestu Arnefaltum,
 „welcher ein offenbahrer Feind des Königs war, weil gesaget wird, er
 „habe dessen Vater, den König Christophorū vergeben. Denoch
 „gehört dem Römischen Stuhl die Gewalt, nach Gudünken jemand
 „zu diesen Kirchen zu berufen und erwählen. Inzwischen aber und unter-
 „dessen, daß zu Rom die Sache wegen der streitigen Wahl rechtshengig
 „war, unter vorgedachtem Arnefalto, und unserm lieben Bruder Tycho
 „aus Århusen, weihetest du den Arnefaltum, wir mögten vielmehr sagen,
 „du versuchtest ihn. Überdem warst du so hönisch und hochmuthig,
 „daß du unsern lieben Sohn den Mag. Gerhardum, als des Römischen
 „Stuhls Legatum in Dännemark wenig geachtet hast, und als du
 „durch denselben unsern Abgesandten auf unsern Befahl citiret wordst,
 „daß du persönlich vor uns erscheinen soltest, warteten wir deiner in
 „Jahr und Tag, auch länger, aber du verachtetest unsre Citation,
 „und woltest wegen deines hochmuthigen Herzens nicht kommen, ob-
 „wohl dich gedachter Legat gar recht, und aus Apostolischer Gewalt in
 „den Bann that, gleichwie dein Verbrechen solches erforderte. Al-
 „lein du frugest auch wenig nach solchem Bann, und schämtest dich nicht,
 „liederlicher Weise in die Verrichtungen der Heil. Kirche dich einzus-
 „megen, deiner Seelen zu grosser Gefahr, andern zur Ergernis, und
 „der Römischen Kirche zur Verläugnung. Diese und viele andere uns-
 „gebührliche Dinge hast du, dem Gerüchte nach, begangen, und lässest
 „noch nicht nach sie zu treiben, welches die Römische Kirche mit allem
 „Recht straffen muß. Demnach werden wir Kraft des uns anvertraue-
 „ten Apostolischen Amts veranlassen, dem Fall und Nachtheil der Lut-
 „dischen Kirche vorzukommen. Daher heischen wir nun von dir als
 „von einem übel berüchtigten, die Rechenschaft deiner Amts-Verwal-
 „tung, folgende dem Exempel des, der nicht wil, daß jemand verloren
 „werde, denn du bist doch Schuld an allem dem Unglück, darin deine

„Kir-

„ Kirche verfallen ist. Wir erinnern und ermahnen väterlich, daß du
 „ deine Sache bedenkest, auf dich selbst siehest, und derjenigen Gedult,
 „ welche die Römische Kirche mit dir gehabt hat, nicht misbrauchest.
 „ Warte dann nicht länger, sondern stehe freywillig davon ab, und
 „ sei darauf bedacht, wie du besagter Kirchen die Selbst-Ruhe und
 „ Frieden verschaffen mögest, und überantworte sie unserm lieben Sohn
 „ dem Prioren zu Halmstad, und dem Gardianen derer Prediger Brü-
 „ der zu Lund, welche wir insonderheit deswegen an dich gesandt haben,
 „ und denen wir auch durch anderweitige Briefe die Gewalt begeleget,
 „ in unserm Nahmen das Erz-Bischöfthum wieder in Empfang zu neh-
 „ men. Du sollt wissen, daß wo du hierin unserm Rath und Befehl
 „ nachlebest, hast du an unserer und des Römischen Stuhls Gunst und
 „ Gnade nicht zu zweifeln, als die wir denen, welche uns in Demuth
 „ gehorchen, reichlich zu begnadigen (dan. at naadefuldgiore) pfles-
 „ gen. Allein wo du gedachte Kirche in solcher Unterdrückung länger bes-
 „ halten, und hierin unserm Rath nicht folgen wilst, so können wir
 „ nicht länger durch die Finger sehn, auf daß es nicht länger das Aus-
 „ sehn habe, als wären wir an deinem Verbrechen Ursache. Denn
 „ wir gedenken, nach des Herrn Befehl, besagte Kirche in Geist- und
 „ Zeitlichen zu versorgen, auch fleißig nach deinem Verbrechen uns zu
 „ erkündigen, und wie es die Gerechtigkeit erfordert, dich zu straffen.

Ao.

1264.

Dieser sehr ernstliche Brief des Pabsts enthält unter andern Dinge, die der Historie ein Licht geben, auch diesen, meines Wissens, sonst unsbekanten Umstand, daß der Erz-Bischoff Jacob Erlanson von dem Päpstl. Legaten Mag. Gerhardo ohnlangst vorher in den Bann gethan worden, obwohl er des Bannes wenig geachtet, und damit andern, die er täglich verbannete, die Augen ziemlich aufthat. Nachdem er besagtes Schreiben, und darin eine abermahlige Dräung erhalten, wird ihm nicht allerdings wohl zu Muthe gewesen seyn. Er suchte aber nur Zeit zu gewinnen, ehe er in den sauren Apfel der Abdankung beißen wolle, und dachte, als ein schlauer politicus: interim aliquid sit. Dieses traf auch ein, dann im Anfang des folgenden Jahrs, starb der ihm abgeneigte Pabst Urbanus IV. und da dachte er, es wäre allererst Zeit einen Bothen nach Rom abzufertigen, und den neuen Pabst Clementem IV. auf seine Seite zu bringen. Wie wohl ihm dieser Streich gelungen, und er annoch einen Sieg erhalten, werden wir ferner vernehmen.

Ao. In diesem Jahr ward das reichlich dorerte und sehr berühmte St.
 1259 Agneten-Kloster unter St. dominici Regel, zu Roeschlld gestiftet, und
 St. Agne- zwar von der Königl. Prinzessin Agnes R. Erici Sancti Tochter, welche
 ten-Klo- im funfzehnnden Jahr ihres Alters, einen besonders andächtigen Trieb
 ster zu bekam, ditz Kloster von ihrem väterlichen Erbgut zu errichten, auch hier-
 Roeschlld über Päpstliche Bestättigung auszubitten. Der Pabst Urbanus befahl
 von einer dem Aarhussischen Bischoffen Tucho, welcher die Vices des ent richenen
 Königl. Roeschlldscheu B. vertrat, die Sache der Prinzessin zu untersuchen,
 Prinzessin und wo nichts im Wege zu seyn crachte würde, in der Ausführung dies-
 gestiftet. ses guten Vorhabens behülflich zu seyr. Am Tage der Einweihung
 schnitte die Prinzessin Agnes ihr Haar ab, und legte solches, in Gegens-
 wart der Königin Margreia und des Bisch. T. auf den Altar, resignirte
 zugleich, per modum Scotationis, alle ihre Güther gedachtem Kloster,
 zu dessen Priorin sie erwählt ward. Die Nahmen gedachter Land-Gü-
 other oder Dorfschaften, waren, Brandestek, Burulæ, Shippinge, Snösore
 und Heslebyt. Ihr Gelübde that sie zu den Händen Akonis Prioris
 provincial. Prædicatorum, und als der Roeschlldsche Probst Petrus U-
 naeson sie frug, ob dieser Entschluß freywillig oder gezwungen gefasst
 war, item ob sie jemahls wieder umkehren und weltlich werden, ad se-
 culum redire, wolte, hies es, niemahls, weil sie alles frey und wohl-
 bedächtlich gehan. Jedoch wies der Ausgang nach wenig Jahren, da
 sie aus dem Kloster entwich und ihre Erb-Güther reclamirte, ganz ein anders.
 Mit ihr gieng zugleich binein ihre ältere Schwester, die nach-
 mals mit ihrem Schwestern Mann, dem Schwedischen König Blute
 Schande trüb. Man sieht unter andern hieraus, was früh gemachte
 Kloster-Gelübden, ja überhaupt alle ungegründete, doch hizige und
 heftige Triebe einer fliegenden Andacht, die auf Seltenheiten geht,
 nach sich ziehen können. Von diesem Actu und Errichtung des Klosters,
 lautet ein Brief des mehr bemeldten Bischofs Tucho, in dem der Brief
 des Pabsts Urbani zugleich eingeschlossen, folgender massen:
 Fliegende
 Andacht
 erkältet
 Wald.

TUCHO, divina miseratione Aarbusiensis Episcopus. No-
 bili Domine, & in dilecto DEI filio dilectissime, quo-
 dam Illustris regis Erici filie, salutem presentem & eternam
 in domino. Benedictus sit in secula magni consilii angelus, qui
 suo tam dulci, tamque salubri ad hoc vos allexit instinctu, ut
 abjectis seculi pompis & spurcitiis, que suos inflant & inqui-
 mans

Ao.
1264.

nani sectatores, tanquam agna veri agni, sancte Agnetis
firmiter proponatis agnina vestigia imitari, que illi soli ser-
vans fidere, cuius pulchritudinem cœli stupent luminaria, cum
angelis, immo cum ipso sposo suo, angelorum Domino, exul-
tabit merito sine fine. Super quo vestro proposito ac devotione
exhilaratus Dominus & pater Christianitatis, summus pontifex,
nobis suas direxit literas in hec verba. URBANUS Episco-
pus, Servus Servorum DEI, Venerabili Fratri, Episcopo
Arusensi salutem & Apostolicam benedictionem. Cum
dilecta in Christo filia, nobilis mulier Agnes, nata clarę
memorie Erici Regis Dacie, intendat sicut afferitur, in
dioecesi Roskildensi qvoddam monasterium construere, de
bonis propriis & dotare, & Roskildensis Episcopus dioce-
sanus ac Lundensis Archiepiscopus Loci Metropolitanus,
vinculo dicantur excommunicationis astricti, & extra
Regnum Dacie commorenentur, Fraternitati tue per Apo-
stolica scripta mandamus, quatinus, si expedire videris,
eidem nobili faciendi quod offert, auctoritate nostra, li-
centiam tribulas postularam, sine juris prejudicio alieni.
Darum apud urbem veterem II. Kal. Julii Pontificatus
nostrī Anno secundo. Cumque pro executione injuncti nobis
mandati, viris disceris & honestis, Dominis Benedicto De-
cano & Petro preposito Roskildensibus, auctoritate Apo-
stolica injunxerimus, quatinus accitis secum Gardiano fratribus
minorum, fratre Astroodo frakki ac aliis, tam regularibus
quam secularibus personis, quas ad hoc viderent utiliter evi-
candas, super articulis in littera Apostolica expressis, merum
& plenam inquirerent, ac nobis rescriberent veritatem, ipsi
tanquam obedientie filii, mandatum nostrum, immo Apostoli-
cum, exenti, nobis sicut in eorum litteris exinde conscriptis

Ao.
1265. *evidenter appareret, rescriperunt, quod omni, qua poterant
sollicitudine & diligentia inquirerentes, nullum invenerunt ob-
staculum, quominus pius & sanctum vestrum propositum, suo
possit & debeat effectui mancipari. Nos igitur injunctum no-
bis mandatum Apostolicum humiliter & devote adimplere vo-
lentes, & fideli dictorum Dominorum testimonio fiducialiter
adhibentes, auctoritate nobis commissa, vobis adhoc, quod
jam diu decrevistis, & adhuc decernitis faciendum, secundum
traditam nobis formam, a sede Apostolica plenam & liberam
concedimus facultatem, parati nichilominus, quantum de jure
poterimus, ad vestram consolationem & defensionem, quotiens
& vobis super hoc fuerimus requisiti. Inhibemus nichilominus
sub pena excommunicationis, ne quis facto nostro in hac parte
obviare, aut vos, sive conventum vestrum, ibidem favente
Domino adunatum, ac in posterum adunandum, presumat a-
liquatenus indebita perturbare. Actum Arusi, Anno Domini
M. CC. LX. quarto, Kalendas Aprilis.*

ANNO 1265. 22. September

Vergleich Ward unter dem Schleswigschen Herzogen Erico', und dem Mis-
pischen Bischoffen Esgero ein Vergleich getroffen, nachdem sie
rich mit theils über die Zehnden, theils über andere Dinge ihre beyderseitige Hos-
dem Bisch. heit betreffend, seit einigen Jahren einen ärgerlichen Streit geführet,
von Ripen, und durch ihre Bedienten Gewalt mit Gewalt hatten abtreiben lassen.
Der Herzsg gab dem Bischoffen einen Brief, welcher nach der Danis-
schen Version des Herrn Hyttelds also lautet:

» ERICH von Gottes Gnaden, Herzog in Jütland, grüsset allen
„unsern Unterthanen, die im Stift Ripen wohnen. Es sey euch
„kund, daß nach vielem Aufruhr und Uneinigkeit, die unter uns, dem
„würdigen Vater, Herrn Esger, Bischoffen zu Ripen, so auch uns
„ter unsern Dienern beyderleits vorgefallen ist, haben wir solchen
„freundlichen Vergleich getroffen, daß wir ihm seiner Kirchen und Ca-
„pitel

„pitel treulich zu bestehen, so auch seine, seiner Kirchen und des Capis
 „tels Gerechtsamkeit, auf allerley weise zu befördern versprochen haben,
 „und Kraft dieses Briefs versprechen. Daher gebiehen wir euch samt
 „und sonders, daß ihr erwehntem Bischoffen von Niiven die schuldige
 „Ehre, Reverenz und Gehorsam allerdings beweiset, wissend, daß
 „wer seine Kirchliche Befehle verachtet, und lieber umkommen als ges-
 „horsamen wil, der wird unserer Rache und Zorn nicht entgehen. Da-
 „tum Abearaa anno 1265. in die Mauriti & Sociorum ejus.

Ao.

1266.

ANNO 1266.

Sandte der Pabst Clemens IV. den Cardinalen Legatum de latere Card.
 GUIDONEM Tit. S. Laurentii in Luc. Presbyterum hieher, die so Guido
 lang obschwebende ärgerliche Streitigkeiten des Geist- und Weltlichen päpstlichen
 Standes, wo möglich, abzuthun. Er ward bey Hofe, auf dem Nipischen Legat
 Schloß, sehr wohl empfangen, versprach auch dem König alles gutes. kommt an.
 Allein der Erzbischoff und seine Adhærenten wußten ihn bald umzustimmen. Der Kd.
 Der Cardinal lies durch offene Briefe einen Gerichts-Tag in sein
 der Stadt Schleswig ansehen, auch den König samt seiner Gegen-Pat- nem Lande
 they pereunptorie dahin citiren, ihre Sache vorzutragen, und den Aus vor Gericht
 spruch zu gewärtigen. Allein der Ort war dem König suspekt und ver- gesordert.
 hast, so versah er sich auch zu dem Cardinalen nichts gutes, daher ap-
 pellierte er an den Pabst selbst, und excipirte in folgender Schrift wieder
 das Vorhaben und alle Unternehmungen derer Geistlichen.

In Nomine Patris Filii & Spiritus Sancti.

„Wir ERICH von Gottes Gnaden, König in Dämmemark und Appelli-
 „„Selaven, wünschen allen denen die diesen Brief sehn oder ret au den
 „lesen, Heyl in dem Erlöser unser aller. Als unser lieber würdiger Pa- Pabst ut
 „ter in Christo, Herr Guido von Gottes Gnaden Tit. S. Laurentii Rom.
 „in Luc. presbyter Cardinalis und Legat des Pabsts, in unser Reich eins-
 „gekommen war, und von uns und unsern Unterthanen mit Ehrerbietig-
 „thigkeit, wie sich gebühret, empfangen ward, weil er ein ehrwürdig
 „Glied der Römischen Kirche ist, der unserm Reich zu Hülffe kommen
 „und in Ruh sezen sollte, absonderlich der sich beslebigen sollte, dieses
 „nige Uneinigkeit und Zwietracht zu dämpfen, welche in langer Zeit ge-
 „wesen ist, zwischen uns und unserm Reich auf einer, und dann dem Erzbis-
 „chof Y y y y „Bischof

Ao.
1266.

„ Bischoffen von Lund, dem Bischoffen von Nöeschild und dem Bischof
 „ sen von Odense anderseits, so pflog er mit uns und unserer geliebten
 „ Frauen Mutter verschiedene Unterredungen, welche uns glauben und
 „ festiglich hoffen machten, selbiger Legat beydes könne und von rechts
 „ wegen solte sich bekleidigen, uns und unserm Reich Frieden und Ruhe
 „ zu verschaffen, nachdem er deswegen öfters Päpstliche Briefe erhalten,
 „ mit Befehl, er solte sein bestes thun, daß wir und unser Reich zur
 „ Ruhe gelangen könnten, so auch allerdings hindern, daß unsere Feinde
 „ nicht treulos mit uns verfahren, oder uns einigen Schaden zufügen,
 „ Diejenigen, die ihnen mit Rath und That an die Hand giengen, solte er,
 „ nach vorgängiger Warnung, durch den Bann der Heil. Kirche zwangs-
 „ gen und darzu anhalten, daß sie aufhören uns zu molestiren und bes-
 „ mühen. So haben wir ihn auch herzlich ermahnet, alles dieses aus-
 „ zurichten. Nach Verlauf etwa eines Monaths, lies uns selbiger
 „ Cardinal durch die würdigen Väter, Jens aus Börglum, und Pe-
 „ ter Erz-Dechant aus Alarhusen, und andere mehr, die in diesem Ge-
 „ werb als Legaten ausgesandt waren, fund thun, daß wir einen Ort
 „ erwählen mögten, wo man mit Ruhe und Sicherheit den Frieden
 „ verhandeln könnte, so auch, daß wir dem Erz-Bischoffen, und denen
 „ Bischoffen sichres Geleite ertheilen mögten, um nach besagtem Ort zu
 „ kommen, ihre Sache vorzutragen, und sich zu verantworten. Wir
 „ ließen dem Legaten hierauf durch eben diese abgeordnete den Bescheid
 „ geben, daß wir mit seinem Verlangen wohl zufrieden, auch dasselbe
 „ zu erfüllen ganz geneigt wären. Endlich als wir nun dieses Vorha-
 „ bens waren, und gedachte Sachen mit unserm Rath überlegten, ans-
 „ derte gedachter Legat seinen Sinn, und lies uns, nebst unserer lieben
 „ Fr. Mutter der Königin, peremptorie citiren, daß wir entweder in
 „ Person, oder durch Vollmacht zu Schleswig erscheinen solten, den
 „ 6. Tag nach St. Matth. Apost. daselbst besagtem Erz-Bischoffen, des-
 „ sen Bischoffen und andern, die sich über uns beschwerten, Rede und
 „ Antwort zu geben. Wir verwundern uns dann nicht unbillig, daß
 „ gedachter Legat sein Vorhaben so bald fahren lies, und anders Sin-
 „ nes ward, und am allermeisten wundern wir uns, daß er uns nach
 „ einem solchen Ort hin ciuaret hat, der uns unsicher, und aus vielen
 „ Ursachen bedenklich ist. Ja er lies uns nach einem solchen Ort hins-
 „ fordern, wo wir ohnlängst, zusamt unserer Frau Mutter der Königin,
 „ gefangen, und aus dem Reich hinaus gebracht, auch lange daselbst
 „ gefänglich gehalten wurden, item wo unser lieber Herr Oheim, hoch-

„ lobe

Ao.

1266.

„ lobliches Andenkens R. Erich, solchergestalt von seinen Feinden trachtet
 „ ret ward, wie viele Edele dieses Reichs sich wohl zu entzinnen wissen.
 „ Da dann dieser Ort unsren und des Reichs argsten Feinden so nahe
 „ lieget, daß weder wir selbst, noch auch unsere Gevollmächtigte sicher
 „ dahin kommen können, aus Furcht für den Betrug unserer Feinde,
 „ es wäre dann, daß wir uns mit einem bewaffneten Krieges-Heer dahin
 „ begeben wolten, welches wir doch so wenig im Sinne haben, als wes-
 „ nig wir dazu angehalten werden können, weil jede Parthey auf eige-
 „ ne Unkosten seine Sache führen muß. So haben wir dann unsere
 „ besondere Bothen an den Cardinal Legaten abgefertigt, und ihn er-
 „ sucht, uns einen sichern Ort zu verschaffen, wo wir unbesorgt, und
 „ bequemlich in gedachter Sache procedieren, und wo wir oder unsere Ge-
 „ sandten, ohne Gefahr erscheinen könnten. Wir versprachen auch ges-
 „ dachtem Erz-Bischoffen, samt denen Bischöffen und andern, die üb-
 „ ber uns zu klagen gedachten, sie solten nach dem Willen und Begehr-
 „ ren des Legaten, sichre Freyheit haben, dahin zu kommen, und ihre
 „ Sache zu verhandeln. Allein dieses ward von dem Legaten nicht an-
 „ gesehen, und er wolte unser Verlangen nicht thun, obwohl unsere
 „ mit Vollmacht versehene Bothschafter, so auch einige Bischöffs unsers
 „ Reichs, lang genug bey ihm darum angehalten haben. Dieweil
 „ wir dann von gedachten unsren Gevollmächtigten, und andern, die zu
 „ seiner Zeit, und an seinem Ort genannt werden sollen, erfahren,
 „ daß dieser Legat uns ohne billiger Ursache dermassen belästiget, auch
 „ nebst uns, unserer geliebten Frau Mutter, unserm Reich, und des-
 „ sen getreuen Männern in der zu verhandlenden Sache hart fället. Als
 „ so berussen wir uns auf Päpstliche Heiligkeit, und wollen vor ihm die
 „ Sache ausführen, so wohl uns selbst, als was unsere besagte vielgel.
 „ Frau Mutter, der wir als Vormund, Schutz und Schirm schuldig
 „ sind, so auch was die treue Männer und Unterthanen unsers Reichs
 „ betrifft. Wir dann, nebst besagten unsren Angehörigen unsererwerfs ^{Liesse Nu-}
 „ sen uns in dieser Appellation dem Schutz und Schirm des ^{terwerf-}
 „ Päpsts, und wollen von ihm leiden was Recht ist. Zu Ur- ^{fung eines}
 „ kund dessen bestätigen wir diesen Brief mit unserm vorgedruckten In- ^{Rüttigs.}
 „ siegel actum Ripis 1266. VI. Kal. Septemb.

Unterdessen daß der König diese Exceptions- und Appellations-Gericht zu
 Schrift ausgefertiget, und nach Rom sendet, auch dem Cardinal Le- ^{Schleswig}
 gaten davon Copiam giebet, fähret man dem ungeachtet, zu Schles- ^{wig}

Ao.
1266. wig fort, und wieder den König wird procediret, als wäre er oder sein Gevollmächtigter gegenwärtig gewesen, da dann die beyde Prälaten Jacob Erlandsen und Petrus Bang, Gelegenheit funden, ihr Mütchlein zu kühlen, und wenigstens an einer eingebildeten Victorie sich zu ergößen. Der Herr Hvitsfeld und andere Annales haben von der Verrichtung in Schleswig gar nichts, und man sollte aus der Erzählung erstgedachten Sribenten fast schliessen, die Königliche Protestation habe gemacht, daß die Sache nicht vorgenommen, noch einig Urtheil gesprochen worden, sondern der Cardinal habe unverrichteter Sache sich nach Lübeck erhoben, und daselbst den Bann erneuert, wie bald folgen soll. Allein, daß in dem eigenmächtigen Gericht zu Schleswig würcklich ein Spruch ergangen, darin der König und seine Mutter verurtheilet sind, unter Strafse des Bannes, innerhalb kurzer Zeit, denen Prälaten für erlittenen Schaden gute Summen auszuzählen, nemlich dem Erb-Bischoffen 10000. dem Roeschildischen B. 2000. dem Probsten 300. dem Gothoni 400. und noch einem Prediger 20. March Sterling, so schlässe aus einem Extract alter Bullen, Briefe und Urtheile, die der Seel. Hr. Petrus Luccoppidan Pastor auf Taasing nachgelassen, und daraus nicht wenig Licht in dieser und andern Sachen bekommen. Die Worte lauten also: Ao. 1266. Episcopus, Praepositus & capitulum Ecclesiae Slesvicensis & Fraer Michael Gardianus, ibidem, suo vidisse testificabantur, qualiter Gvido Cardinalis Legatus sedis Apostoliæ tentiendio promulgavit, Regem Ericum & Dominam Margretam Regnam matrem suam, ratione dannorum & interesse, Archiepiscopo Lundensi in X. millibus marcarum, Episcopo Rotchildensi in 2000, Praeposito in 300. M. Gothoni in 400. domino Presbytero in 20. marchis, veraciter teneri obligatos, sub pena excommunicationis in personis & interdicti in Regnum, si non solverint intra terminos in littera positos, cuius sententia tenor est in vidisse.

Schott. Obwohl das kleine Königreich Mannia unter Schottland, in diesem Jahr, von den Norwegern, auf die Schottische Könige, denen es vor einigen hundert Jahren auch gehörte hatte, wieder zurück kam, so doch, weil Schottland damals ohne Erb-Bischoff war, reiste Episcopus Sodorensis, auch nach dem, More Solto, gen Drontheim in Norwegen, vom dasigen Metropolitano sich weihen zu lassen. Ullerus Britann. Ecclesi. Primord. c. 15. p. 644.

Za Ystad in Schonen ward ein Franciscaner-Kloster gestiftet, und
dem Eissereienser Kloster zu Lygom, Locus DEI genannt, confirmirte der
Cardinal Guido im Nahmen des Pabstes die Privilegia. Item, was
der E. V. von Drontheim seinen Canonicis ad mensam communem ge-
geben hatte, bestätigte der Heil. Vater gleichfalls.

Ao.

1266.

Ystad.
Kloster.

Dronth.

Cap.

Allen denen die zum Bau der baufälligen Ripischen Thum-Kirche
steuern würden, gab der Cardinal Guido Pabstl. Legat hundertägigen
Abläß durch folgenden Brief:

Onibus Christi fidelibus per Regnum Dacie constitutis, fra-
ter GUIDO miseratione Divina, TT. Sancti Lauren-
tii in Lucina Presbyter Cardinalis, Apostolice sedis legatus, salutem in Dno. sempiternam. Quum, ut ait Apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi, recepturi pro ut in corpore gessimus, sive bonum fuerit, sive malum, oportet nos diem missionis, extreme misericordie operibus preuenire, ac eterno-rum intuitu seminare in terris, que cum multiplicato fructu, recolligere valeamus in celis, firmam spem fiduciamque tenentes, qui parce seminat, parce & metet, & qui seminat in benedictionibus, de Benedictionibus & metet vitam eternam. Quum itaque, sicut accepimus, dilecti filii, Cantor & Capitulum Rippense, Ecclesiam suam, que magnam & periculosam minatur ruinam, reparare intendant, nec eis ad hujusmodi reparationem proprie suppetant facultates, nisi fidelium elemosinis adjuventur. Vniuersitatem nostram rogamus, monemus & hortamur, attente uobis, in remissionem peccatorum, injungen-ies, quatinus de bonis uobis a DEO collatis, pias elemosinas & grata eis caritatis subsidia erogetis. Ita, quod per subuentio-nem nostram & aliorum fidelium, dicta poscit ecclesia reparari, et vos per hoc & alia bona, que, Domino inspirante, feceritis, possitis ad eterne felicitatis gaudia peruenire.

Abläß.
Brief zum
Bau der
Ripischen
Kirche.

Vññ 3

Nos

Ao. Nos autem de misericordia DEI, & auctoritate nobis a
 1267. Dno. Papa concessa confisi, omnibus uere penitentibus & con-
 fessis, qui eis ad hoc manum porrexerint adiutricem, Centrum
 dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer in Dno. relaxa-
 mus, presentibus post consummationem operis, minime ualituris.
 Quas mitti questiariis districtius inhibemus, eas si secus a sum
 fuerit carere uiribus decernentes. Datum Rippis VIII. Ka-
 lend. Septembris. Pontificatus Dni. CLEMENTIS Papae
 IVti. anno secundo.

ANNO 1267.

Interdict Nachdem der König Ericus obigen Spruch des Cardinalen nicht erneuert.
 kommt in Lübeck, sondern gen Rom appellirte, zog gedachter Legat
 Synodo Slesvicensi nicht erschinnen, noch den vorigen Bann vor gültig
 erkennen wolten, absonderlich die beiden Bischöffe Tycho aus Marhus-
 sen, und Johanneum aus Börglum, so auch den Prioren Aage, Provin-
 cialem Daciz, Boetium gewesenen Probsten zu Roeschhild, den Abten
 Petrum, Niels Hæst, Niels Kari und Aage Eldiam, alle Dominicaner
 Mönche. Ferner Erland, Erzbischöfliche Dechanten zu Lund, Niels Torkaldsen
 und Thord, Thum-Herrn daselbst, Henrich Prioren von Anderskov,
 Jacob Priester zu Glemming, Niels Wite, Peter Abi, Peter Slet, Aage
 Dechant, Jorgen Fyt, Joca Prior zu Dallum, Joca Probsten auf Fes-
 mern. Diesen allen, nebst dem Königl. Hause, befahl erwehnter Cardinal,
 den Bischoff von Lübeck, in allen Kirchen seines Stifts, wöchentlich
 einmal in den Bann zu thun, oder sie als bereits verbannete Leute zu
 declariren, mit Läutung der Glocken, angezündeten Wachs-Kerzen &c.
 Der Beschluss desjenigen Briefs, in welchem diese Execution dem Lü-
 beckschen Bischoffen, anbefohlen wird, ist ohngefehr also abgefaßt.
 „Der König habe zwar eine nichts würdige (dan. en Skars) Ap-
 pellation zu Rom erhalten, allein da der Papst Clemens hinter die Ga-
 che und deren wahren Zustand gekommen, habe er dem Cardinalen
 „der

Lübeck
10. September
1267.

Ao.
1267.

„befohlen, dem König vorzuschlagen, daß er vor erst die beleidigte Prälaten wiederum in Frieden zu ihren Stiftern admittiren, ihnen alle Einkünste, die mitlerweile gehoben worden, wieder erstatten, und daß solches geschehen werde, mit 24. deret besten Männer des Reichs Sicherheit stellen sollte. Darnächst sollte der Bann aufgehoben, und die Sache weiter untersucht werden, woher der Missverstand zwischen dem Königl. Hause und mehrbesagten Prälaten eigentlich gekommen. Diesen Brief des Pabsts, habe er, der Cardinal, dem König zwar zugesandt, und zum gehorsam ermahnet, man habe ihm aber keine Antwort darauf ertheilet. Dann nun die Bosheit solcher Gestalt sich vermehrte, müste auch billig die Straffe vergrößert werden, daher befohl er ihm, dem Bischoffen aus Lübeck, bey demjenigen Gehorsam, den er der Heiligen Kirchen schuldig war, und so fern er nicht seines Amtes entsezt werden wolte, daß er in allen Kirchen seines Stifts, an allen Sonn- und andern Feier-Tagen, besagten König, mit der Königin und übrigen Anhang vorgedachter Personen, als denen Pabstl. Befehlen ungehorsame Leute, in den Bann thun sollte. Datum Lubec. IV. Idus Sept. Pontif. Clem. III.

Da dieser Brief im dritten Jahr Pontif. Clem. IV. das ist in folgenden 1268. gegeben, scheint der Cardinal habe sich bey 2. Jahr lang in Lübeck aufgehalten, ehe er wieder nach Rom gelehret. Er weibete auch damals zwee Dänische Bischöfe, die heide Peter geheissen. Bald darauf gieng er nach Rom, und nahm den E. W. mit sich.

Weil gedachter Cardinal selber ein Mönch Ordinis Cisterciensis Streit der war, freuten sich die so lang gedruckte Brüder zu Dem-Kloster seiner Mönche Ankunft, und hoffeten Hülfe von ihm so lange er hier war. Er that auch zu Dem-Kloster sein bestes mit Schreiben an B. Tuch, der ihn aber verachtete, und bey der Königin ganz anders lautende Brieffe auszurückken wußte, auch die Mönche wegen verschiedener Laster bey Hofe anklagte. Bischoff Bondo zu Schleswig citirte B. Tuchonem aus Alarhusen nach Flensb. zu kommen, und alda ermeldten Brüdern, nach Befehl des Pabstes, Satisfaction zu leisten. Darüber ward der König so zornig, daß er Dem-Kloster bey nahe ganz aufgerieben hätte, wank nicht von allen Cisterc. Ordens-Abeten eine Intercession ergangen wäre.

Der

Ao. 1267. Der Norwegischen Geistlichkeit erzeugte sich dasiger K. Magnus lho
sehr favorable, und geboth, daß man sich nicht weigern sollte, ihnen den
Coasti- gebührenden Unterhalt an Behnden, Gaben und Zöllen, absonderlich
tution K. St. Olai und St. Halvardi Zoll zu entrichten, item, er wolste alle grobe
Magni Laster abgeschafft, oder nach den Gesetzen gestraft wissen. Der Brief ist
in Norw.

der Kirchen
zum besten.

MAGNUS Rex, filius Regis HAQVINI, clericis & secu-
laribus, Colonis, habitantibus omnibusque aliis DEI & suis
amicis per Norvegiam Constitutis, praesentes literas visuris vel
audituris, salutem & divinam benedictionem. Antiqua ratio
est, iubentque Mandata divina, Sanctorumque virorum
decreta, tam eorum, qui prima mundi etate, quam eorum, qui
in inferiori tempore vixerunt, ut quivis Christianus juste vivat, ac

Mit ab omni lucro sibi in hoc mundo a DEO concessso, decimas accurate
Zehenden solvat, ad mercandum decimam Regni cælorum partem,
launt man den gehend- ad quam homo in principio creatus fuit, quam deinde suasu Dia-
den Theil boli amisit, beatus itaque est, qui benevolentia id facit, infelix
mels.

vero, qui hoc facere negat: Vidimus autem diploma Regis Haqui-
ni, patris nostri, quod ad universam regni plebem scripserat, pre-
cipiens (quod & nos inviolabiliter observari volumus) ut sa-
pienti inquisitione explorentur habitatores territorialium, ne quis
profalsis criminibus difficietur. Illos vero qui adulteria, homici-
dia, perjuria, falsa testimonia aliaque horrenda crimina patrant,
quibusque veraces Juramentis suis succurere nolunt, nempe in
eo quod in territorio sufferriri possint: idque inobedientiae eorum er-
go, tamque suasu diaboli in peccato sic induratis sunt, ut paenitentia
& absolutione, peccata sua emendare nolint, hos Coloni in
Conventibus suis expurgatoriis, exules denunciant, ac a quovis
impune occidendos. Nos vero pecunia & pace, prædiss & rebus
mobilibus eos privamus, aliasque terras querere jubemus, in-no-

sire

stro enim regno, Christianos mores diutius non contineant; Nec
 diu a nobis castigatio differetur in eos, qui talia fecisse convicti
 fuerint, suppliciaque spe citius in eos cadent, nam talia nullo modo
 sufferre possumus; Benevolentia sola constituere omnes & promi-
 serunt, ut perpetuis temporibus, unus post alterum, nummum nu-
 meratum solvat pro quovis animali, quod quis potius retinere vult,
 quam amittere, hanc pecuniam præcipue in territoriis Coloni col-
 ligent, ac prout primo constitutum erat, dividant, earatione,
 ut due partes Templo Sancti OLAI, Regis Nidrosiensis, ad illius
 extractionem cedant, tertia vero pars sancto HALVARDO. Pe-
 simus itaque ac severe jubemus, ut omnes, prout ante dictum est,
 decimas accurate solvant. Monemus etiam eos, qui se magnis
 peccatis implicitos esse norunt, ut quam citissime peccata sua con-
 fiteantur, ac coram DEO Episcopoque & præpositis ejus, ab eo
 constitutis, emendent, provideantque in futurum, ne corporis cu-
 piditatibus, bujusque mundi vanitati adeo se dedant, ut in hac vita
 dedecus & infamiam, ac in altera eternum dolorem sortiantur.
 Solvant & omnes accurate, vestigia sancti OLAI & S. HAL-
 VARDI. Invocemusque DEum omnipotentem, Benedic tamque
 illius matrem, virginem sanctam Mariam, sanctumque Regem
 Olaum, ac sanctum Halvardum, omnesque Santos DEI viros
 nobis in misericordiam & intercessionem, ut Misericors & Cle-
 mens DEus peccata nostra & transgressiones nobis condonet, ac e-
 terra nostra annone caritatem, que diu nos vexavit, eximat, no-
 bisque vicissim concedat annone ubertatem e mari & terra prove-
 nientem, pacemque ac felicitatem per tempora nostra & etatem,
 ac in altera vita eternum gaudium nunquam finiendum. Datum
 Tunsbergis. Anno Domini Millesto ducentesimo (ad de sexage-
 simo septimo) Anno Regni nostri quarto.

Ao.

1267.

Ao.
1268. Uniuersitatem vestram per præsentes scire volumus, quod venerabilis Pater, Dominus NICOLAUS, Episcopus Slesuicensis, nobis scotauit Curiam suam in minori GOTTORP, & totam villam, majoris Gottorp, cum sylua, molendina, terris & pascuis (piscinis) prædictæ curie & villæ adiacentibus, & bona sua in Arnhold (alii legunt Bagebol & putant syluam esse prope Dennewarck Magnum, Grote Dennewarck, quasi dicas Hindenbol.) Et nos eidem vice versa has villas scilicet BROCKESLOT, BODERSBUI & HUXMARCK existentes in Swantzen, cum omnibus bonis eis adiacentiibus, ad æqualem auri estimationem rescotauimus pleno jure: sed quia dictæ villa sunt Nobili viro Domino Gerhardo Comiti Holsatiae, dilecto auunculo nostro, ut dicitur, obligatae, loco eorum, Venerabili Patri Domino BUNDONI Episcopo Slesuicensi, bona nostra in Sundergosherd, quæ dicuntur ANDEL, integraliter pleno jure scotauimus ad cautionem, donec ipsæ villa libera usui ipsi cedant. In cuius rei evidentiam, præsentes literas nostro sigillo fecimus communiri. Datum apud Sleswig. Anno Millesimo, Ducentesimo, Sexagesimo octavo, Duodecimo Calend. Decembris.

Was der Engelländische Episcopus Vinthoniensis ißo in Dännemarck gethan, finde nicht, wohl aber daß er hier gewesen, und etwa zum Andencken seines Hieseyns, eine Capelle in der Benedictiner Kirche zu Ringsted eingeweihet.

Ebelholt. Dem Kloster Ebelholt oder St. Thomæ de Paracliro, schenkte der donat. König den Zoll des jährlich vor dem Kloster-Thor gehaltenen Pferde-Märkts.

Aarhus. So wurden auch alle Güther die ad communem mensam canoncor. Aarhusiensem, item ad fabricam dässiger Thums-Kirche gelegten waren, von allen Auflagen frey erkanet:

ANNO

ständige Männer die Gott für Augen haben, mögen erwehlet werden, welche nach Rath und Fürsichtigkeit, entweder mit dem Recht, oder mit gütlicher Vermittelung, alle anhängig gemachte Sachen abthun sollen, nachdem sie selbige fleißig werden eingesehen und ihnen nachgedacht haben. Woferne aber gedachter Erz-Bischoff und Bischoff, dieses was ist gesagt worden, nicht genehm halten wollen, so bitten und begehrten wir von Euch des mächtiglich, ihr sollet uns dieses würdigen, daß ihr uns und unser Reich von ihrer Anklage frey und los sprecht, so auch dasjenige Urtheil wieder ruffet, welches ihr, der Rede nach, wieder uns sollet publiciret haben. Wiedrigens als vermeineu wir uns von neuen noch mehr beschwöhret zu seyn, und werden verursachen, mit neuer Appellation uns auf den Pabst zu beziehen. Und wann wir dieses werden gethan haben, können wir in der Sache weiter nichts thun.

Ao.

1268.

All denen, die die Viburgische Thum-Kirche, die B. Virginis, besuchen würden, verliehe der Pabst hundertägigen Abläß.

Viburg.
Thum.-R.

Der jungen Prinzessin Agnes kam schon iho eine Neuere an, daß sie Späte 3. Jahr zuvor, als im 15ten Jahr ihres Alters, mit so grossem Erleb das Nene einer Kloster-Leben zu Roeschold erwählet, und demselben alle ihre väterliche Prinzessin, Güther gewidmet hatte. Weil sie sich etwas kindisch ausgeführt hatte, nahm man ihr das anvertraute Alebissen-Amt ab, und übergab es an ihre ältere Schwester die Prinzessin Jutta, welche klüger seyn sollte.

ANNO 1268.

Brannte das herrliche Bernhardiner Klosterr zu Lögum ganz ab.

Brandt zu
Lögum.

Im selben Jahr vertauschte der Schleswigsche Bischoff Nicolaus sein Schloß Grotzen/Gottorp genannt, mit einigen kleinern angehöri- gen Hößen, an den Herzog Ericum, und bekam dagegen die drey Güther Brokeslot, Brodersbyc und Huxmark in Schwansen belegen, wiederum zu seinem Stuhl. Der hierüber ausgesetzte Contract lautet also:

ERICUS DFI Gratia, Dux Jutiae, 'omnibus,' ad quos p̄sens scriptum peruererit S. in Domino nostro IESU Christo.

333 2

Uni-

734 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarek

Ao. man gehalten seyn sollte, sein Anniversarium in dasiger Thum-Kirche beständig zu halten. Askatinus Bischoff von Bergen, schenkte seinen Canonicis die kleinere Trinitatis - Kirche am Kirchhof St. Suniva gelegen, so auch die Helfste der Kirche St. Crucis, deren andere Helfste sein Vorwerfer am Amt ihnen bereits geschenket hatte, item, die Kirche St. Petri daselbst verehrete er ihnen nachmahl's auch.

Sta- Bischoff Th. von Stavanger schenkte einige Güther zu Errichtung wanger eines Kranken-Hauses an die K. St. Petri. Die Kirche Sola schenkte Donat. er seinen Canonicis ad mensam communem.

ANNO 1272.

Aber Johanna eine Tochter des Ritters Thuli Prosen, vermachte im Testament dem Kloster Sora einige Güther, mit dem Beding, daß man in ihrem Mahnen und ihr zum besten, einen Mann an das Heilige Grab im Gelobten Lande, einen andern nach St. Peter zu Rom, und den dritten nach St. Nicolaus, weis nicht wo, versenden solte. Hist. mon. Sor.

2 Prin- Iho waren die beyde Königl. Prinzenkinnen des zu frühe angetretenen
keßinnen Kloster-Lebens ganz müde geworden, entwichen aus dem Kloster
aus dem entweichen und entwandten demselben die mehreste vorhin geschenkte Güther, wo
Kloster. wieder der Prior Provincial. Prædicator. in Mahmen seines Ordens oft
aber vergeblich protestirte.

ANNO 1273.

Fallen in Gregorius X. PP. befohl dem Bischoffen von Linköping die Sache
den Bann. mit den beyden Schwestern Agnes und Jutta zu untersuchen, und
daferne sie nicht in ihr Kloster wiederkehreten, noch die entwandte Güther restituiren, sie in den Bann zu thun, welches letztere auch erfolgte.

König Die Kirche St. Martini vor dem rothen Thor zu Nöeschild, wird ers-
St. Mar- bauet. König Magnus in Norwegen, welcher mit dem E. B. von Dronto-
tini heim sehr zerfallen war, vertrug sich iho mit ihm festo Petri ad vincula.
zu Nöesch.

Donat. Bischoff Bondo von Schleswig schenkte seinem Capitel seine Zes-
Slesvi- henden im Kirchspiel Alver.

ANNO

ANNO 1274.

Ao.

1274.

Streit des
Königs n.
Erz-Bis.
abgethan.

Da unter dem Pabst Gregorio X. ein Concilium Generale zu Lyon in Frankreich gehalten, erreichte endlich die langwierige und fatale Streitigkeit des Königs und Erz. B. Jacob Erlandsen ihre Endschafft, durch einen gütlichen Vergleich, dessen Summarischer Einhalt darin bestund: Der Erz-Bischoff solte bey Königl. Majest. ausgesöhnet, und ohne Hindernis in sein Amt und dessen vollen Genuss einzugesetzt werden, so auch vom König 15000. Marek löslingen Silbers, pro aliquali indemnisatione erhalten. Der nahmhafe Ritter John Lille, oder Little Erb-Herr auf Tommerup in Schonen, vielleicht einer derer Vorfahren des gelehrten Ritters Petri Parvi Rosefontani, war nebst andern Herrn des Geistl. Standes zu Lyon bey Pabst. Heiligkeit, und brachte im Namen des Königs den Vergleich, in welchem der unschuldige König doch Haare lassen musste, zuwege. Der Erz-Bischoff, welcher seit anno 1267. und also 7. Jahr lang in Rom und Frankreich sich aufgehalten, wolte iho wieder kommen, starb aber unterweges auf der Insel Rügen, und hatte also wenig Zeit seines erjagten Sieges zu geniessen, welches er vielleicht gar zu spät inne geworden.

Der Abt Michael zu Nuhe-Kloster, ein berühmter Mann zu seiner Zeit, gieng iho mit Tode ab.

Das Viburgsche Capitel hatte mit dem Kloster Vitæ Schola einen neuen Streit über eine auf Lessoe erbaute Capelle angefangen, und als man beydseits an das Concilium zu Lyon appelliret hatte, ward daselbst folgender interim-Vergleich getroffen.

In Nomine Domini, Amen. Cum alim inter viros religiosos, Abbatem & Conventum Monasterii Vitescole ex una parte, & prepositum Capituli Ecclesie Sancte Marie Vibergensis ex altera, super quadam Capella, quam dicti Abbas & Conventus in Leso erexerant, in ipsorum prepositi & Canonorum ut ipsi afferunt, preindictum, suborta fuisset materia questionis; dicti prepositus & Cano-

nicū

Ao. nici super eadem Capella in Lesö, contra prefatos Abbatum &
 1274. Conventum, litteras Apostolicas ad judices impetrarunt, qui
 cum in causa sibi commissa aliquantulum processissent, Abbas
 & conventus ab eis ex certo gravamine, ut afferunt, ad sedem
 Apostolicam appellarunt. Dudum vero dictus prepositus perso-
 naliter pro se & Canonicis suis, Abbas vero pro se & conven-
 tu suo, per speciales nuncios seu procuratores, Lugdunis in
 concilio generali Comparentes, elegerunt, in predicto ne-
 gotio, pocius per viam compositionis amicabilis procedere quam
 Je ac fratres suos, quibus pax & tranquillitas in omnibus &
 per omnia admodum utilis est & necessaria, Litigiorum an-
 fractibus implicare, propter quod habito utriusque partiis ami-
 corum consilio, bona fide promisserunt, quod eis ad propria re-
 deuntibus, nominentur plena ac libera facultas a partibus
 causam ipsam sive questionem per compositionem ami-
 cabilem ratione previa, infra instans festum beati Marti-
 ni hyemalis finaliter terminandi, ita quod medio tempore
 ab alterutra partium nichil penitus in alterius partis prejudi-
 cium, super hujusmodi negotio attemptetur. Quod si predi-
 ci nominandi super hiis terminandis, infra prescriptum termi-
 num, forte concordare nequiviverint, extunc resumptio negotio,
 in statu in quo nunc est, utrique partium facultas sit libera,
 causam suam prosequendi, prout sibi videbitur expedire, ita
 quod Venerabilis pater Dominus Jo. Burglavensis Episcopus neu-
 tri partium in hoc negotio patrocinium prestabit, concilium vel
 auxilium publicum vel occultum, si tamen partes coram eo,
 tanquam ordinario, super predicta Capella in Lesö agere vo-
 luerunt, hoc eorum relinquitur voluntati. Actum Lugdunis
 presentibus Venerabilibus viris Dominis. P. Archidiacono

& E-

¶ Electo Ecclesie Arusiensis , Nicolao Rectore Ecclesie Ao.
1275.
 Sancti Petri Vibergensis & Villegrippo Canonico Arusi-
 ensi testibus ad hoc vocatis & rogatis , in cuius rei testimo-
 nium , presenti huic publico Instrumento , supradictus Dominus
 Archidiaconus & Electus Ecclesie Arusiensis , Magister Nico-
 laus , Illustris Regis Danorum Cancellarius , Guillermus Prior
 Otthoniensis , & Nicolaus Cantor Slesvicensis rogati a partibus
 Sigilla sua apposuerunt . Anno Domini Millesimo CC. septua-
 gesimo quarto , Indictione secunda IV. Kalend. Junij , pontifi-
 catus Domini Gregorii pape decimi , anno tertio . Et ego Jo-
 hannes dictus Ritus de Gvartiors , auctoritate Sancte Romane
 Ecclesie publicus Notarius , de mandato predictorum prepositi
 & procuratoris , scripsi & publicavi & signum feci rogatus .
 Anno mense die & indictione predictis .

Dem Vorgeben Hr. Petri Resenii in Antlante Dan. Mst. zufolge , Grau-
 solte ist allererst das Franciscaner- oder Graubrüder-Kloster zu Roez Brüder-
 schild erbauet seyn , ist aber eine Irrung , dann daß diese Stiftung älter Kloster in-
 seyn , ergiebt sich genugsam aus der Historie K. Erici Sancti , der bereits Roesschild .
 vor anno 1250. durch einen Brief sich dahan verpflichtet hatte , daß er
 bey gedachten Brüdern und ihrem Habit begraben seyn wolle .

ANNO 1275.

Ward endlich das Interdictum der Dänischen Kirche aufgehoben , 17. Ma-
 riges
 Interdi-
 etum
 aufgeho-
 ben.
 nachdem solches ganze siebenzehn Jahr gedauret , und so viel Ver-
 gernis und Zerrüttung in allen Ständen , als man sich immer vorstellen
 kan , zuwege gebracht hatte . Da wurden die armen Leute fröhlich , nicht
 nur weil die Kirch-Thüre eröffnet , Messe und Predigt gehalten ward , nicht
 sondern auch guten Theils darum , daß die Orgeln wieder gerühret wurden
 und mit den Glocken wieder geläutet ward &c. als dessen Ermangelung
 man nicht den geringsten Theil des beym Interdict ausgestandenen mal-
 heurs zu seyn vermeinte .

Concil.

In eben diesem Jahr ward zu Lund ein Concilium nationale gehal- national.
 ten , zu Lund;

Uaaaa

Ao. ten, dessen Absicht war, verschiedenen im Interdicto oder in der Banns-
1275. Zeit entstandenen Misbräuchen, Unordnungen, und andern Uebeln ab-
 zuheissen. Denen versamleten Patribus, Bischöffen, Abtten und
 Prälaten, lies der Papst durch seinen Nunciam andeuten, daß der
 Werth derer Kirchen-Zehnden in den nechstfolgenden sechs Jahren, als
 ein Hulfs-Mittel den heiligen Krieg in Orient zu führen, und das Ge-
 lobte Land wieder zu erobern, angewandt werden sollte. Also mußte die
 Weltliche Obrigkeit, obgleich ungerne, ansehen, daß ein gut Theil von
 dem Vermögen des Landes jährlich auswanderte und von denen Col-
 lectoribus camerae Apostolicae, heiliglich eincashiret ward.

E. V. Der neu erwähnte Dänische Erz-Bischoff Erlandus, welcher nach
 gesungen. Rom verreist war, sein Pallium daselbst zu lösen, ward unterweges
 vom Kaiser Rudolpho Habsburgies arrestirt, weil man einen, wiewohl
 ungegründeten, Verdacht heimlicher Intrigen, auf ihn geworffen.
 Viel besser ward der vom Lyonischen Concilio zurückkehrende Norweg-
 sche Erz-Bischoff Johannes, von König Philippo in Frankreich begegnet,
 und zum Zeichen der Hochachtung, mit einem in Chrystall sehr sauber ein-
 gefassten Stück der Dornen-Crone Christi beschickt, dem zu Ehren
 jährlich am 9. Novembr. ein sonderbares national-Fest in Norwegen
 gefeiert ward, festum coronæ spines genannt, wie Melleius anges-
 merket.

Capit. Das Capitel zu Hammer sandte einen Canonicum nach Rom mit
Hamer. Bitte, daß ihnen doch kein Bischof aufgedrungen werden mögte. Nach
 einem Jahr kam er mit wohl verrichteter Sache zu Hauf, da erwähnte
 man Gilbertum, aus Hetland gebürtig, der die Thum-Kirche und Bis-
 chofl. Wohnung bauete.

III Ein gut Theil der Schleswigischen Thum-Kirche, und an dersel-
 ben 2 Thürmer siehnen herunter.

Pallium Der Upsalische Erz-Bischof Fulco, glorierte nicht wenig damit, daß
des Schw. er im vorigen Jahr durch einen Brief Papst Gregori X. bestreyet ward,
schen Erz. sein Pallium beym Lundischen Erz-Bischoffen zu nehmen, da es ins fünf-
 tige beym Bischoffen zu Arrosia solte depositet werden, doch ohne præ-
 judicio des Lundischen, chron. Archiep. Upsal, p. 51. 52. 53. Wastof. Vitæ
 Aqvilon. p. 185. Doch ward bald darauf, neml. anno 1278, eine andre Cere-
 monie

monie obseruiret, da ein Dânischer Bischof aus Noeschild, und ein Schwedischer zu Linköping, dem erwähnten Erb-Bischoffen Jacobo das Pallium übersenden musten. Bzovius n. 33.

Ao.

1277.

In der Alarchussischen Thum-Kirchen stiftete B. Tucho die Präbenden Webeck, und gab dieselbe Magistro Matthiz.

ANNO 1277.

Denen Thum-Herren zu Reval erschien die Königin Margreta, in Abs-
wesenheit ihres Sohns des Königs, das Privilegium, einen Bis-
choff zu erwählen, da sonst die Nomination zu diesem und andern
Lies- und Estländischen Stiftern, denen Königen von Dänemark als
plantatoribus Ecclesie, und höchster Landes-Obrigkeit, bisherig zuständi-
dig gewesen. Der Concessions-Brief ist folgendes Inhalts.

Privileg.
Capit.
Revalions

MARGRETA DEI Gratia, Danorum Sicutorumq; Regina,
domina Esthoniæ, omnibus præsens scriptum cernentibus,
salutem in Domino JESU Christo. Licet per quosdam dominos in-
elytos Reges Danorum, prædecessorum nostrorum, terra Estho-
niæ, tracta sit ad cultum nominis JESU Christi, & ex defectu
Episcopi & pastoris ibidem Dominum Torchillum præfecerant Ec-
clesie Revalensi in Electum, & postmodum per venerabilem pa-
trem, Dominum Archiepiscopum Lundensem procurauerant in
Episcopum consecrari. Nec non per assignationem dotis, jus cli-
gendi & presentandi Electum ad dictam Ecclesiam Revalensem,
sibi & suis successoribus reseruarunt. Nos vero considerantes &
zimentes, quodex tali reseruatione & electione, plura incommo-
da & pericula, præfatae Ecclesie Revalensi, in posterum poten-
tient euenire; Illam vel illas reseruationes & prouisiones, cassa-
mus, annullamus, reuocamus, & decernimus diutius non vale-
re. Sed maturo super hoc habito consilio, quantum nobis conce-
ditur ex alto, easaem electiones & prouisiones, dilectis nostris
Canonicis Revalensisbus, indulgemus, concedimus, & omni mo-

aaaa 2

do

Ao.
1277. *do resignamus; ut sibi & Ecclesiae sue valeant Episcopum eligere,
& de eodem pacifice, libere, in perpetuum prouidere.*

*Concedimus nihilominus Episcopo & Canonicis memoratæ
Ecclesiae Revaliensis, communitatem omnium libertatum, in
terminis Revaliensis, ut pote in graminibus, lignis, sylvis &
gris, præ
o perfruendis.*

*Vole
Ecclesiam
locanda
actionib.*

*& singula bona, ad sepedicam
, perpetuata; impignoranda,
ini seruitio terræ, tolliis & ex-
era totaliter & exempta.*

*Hæc
verbo ad v
Regem Dacie Ni
mus majestate Regia confirmari, &
ut hoc factum nostrum solenne ac successoribus nostris Dominis
Regibus inviolabiliter obseruetur, præsentes literas sigilli nostri
munimine, duximus reborandas, in Testimonium eidens, &
cautelam. Datum Wordingborg, Anno Domini 1277. Calend.
Septembr. præsentibus consiliariis nostris.*

Der König confirmirte diesen Brief anno 1282. doch soll derselbe nach Zeugnis Hr. A. Hvitsfeld nicht in Observanz gekommen seyn.

Vigil. Laurentii ward zu Tönsberg in Norwegen eine Convention gemacht zwischen dasigem König Magnus Lagabæter (i.e. ein Verbesserer der Gesetze) und dem Drontheimischen Erz-Bischoffen Johannes, welcher letzterer bissher darauf gedrungen, daß ein am Ende des abgerückten Papo- Cesaria Seculi seinem Prä-Antecessori am Amt, dem E. B. Oysten oder Au- gen vom Gustino, von dem verdrängten König Magno zugestandenes unerhörtes Privilegium bey Macht bleiben und execviret werden sollte. Da aber König ein- gescheenkft gedachtes in der Noth abgedrungenes Privil. der Königl. Gewalt und erbl. Successions-Recht, so wohl als der algemeinen Sicherheit sehr nachtheilig war, und den König fast zu einen Dependenten vom E. B. mache, auch

Ao.

1277.

auch der geistl. Jurisdic^t. ungebührlich viel einräumete, ward solches i^{so}
theils eingeschrenkt, theils geändert, theils abgeschafft, wie mit meh-
ren zu ersehen ist, aus folgendem sehr merkwürdigen Instrumento, dessen
Original nach Bericht Arat Magnæi in des Hr. Jani Rosencrantz Hän-
den gewesen.

In nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti Amen. Ut certitudo presen-
tium det veram in perpetuum & evidentem memoriam preteritorum,
noverint universi, tam presentes quam futuri, quod cum nuper inter illu-
strem principem *Magnum DEI gratia, Regem Norvegie & ve-*
nerabilem patrem Johannem eadem gratia Archiepiscopum Ni-
drosiensem materia questionis esset suborta, super eos, quod idem Ar-
chiepiscopus asseruit, ut aliisque cause, que ad forum ecclesiasticum canonice
pertinebant, usque ad tempora dicti regis ex consuetudine antiqua & ab ec-
clesia quodammodo propter discordie periculum & pacis discidium evitan-
dum, per patientiam tollerata, coram secularibus judicibus tra-
tabantur, In super quod privilegiis Ecclesie sue quibusdam, & specia-
liter privilegio Magni cuiusdam, ut dicebatur, Regis Norvegie, deroga-
tum fuerat, ut creditur, non utendo maxime in ea parte privilegii, qua
continebatur, quod prefatus Magnus devovit se & regnum suum
beato Olavo regi & martyri, & in signum subjectionis precepit, co-
ronam post decessum suum & omnium in regnum sibi succedentium
offerri prefato martyri in Ecclesia Cathedrali, nec non & cunctam
constitutionem patrie, per eundem forte Magnum edite, que innuit re-
ges Norvegie debere eligi, & in Electione Archiepiscopum &
Episcopos inter ceteros electores voces precipuas optinere, que omnia
predicta venerabilis pater Archiepiscopus, tanquam sponsus Christi in parte
sollicitudinis procurator fidelis, pecunia ut in usum & in ecclesie sue utilitatem
Dominus Rex predictus, in posterum duceret admittenda. Ad respondendum
vero articulis iupradictis ac contra petitionem Archiepiscopi, supradictus do-
minus Rex Illustris, sufficienter asseruit, se habere rationes, si super hūs coram

aaaaa 3

justo

A.D.
1277. *justo judice duceret contendendum, & maxime contra electionem
 subjectionem & oblationem corone, de quibus vix vel nunquam posset
 probari Nidrosiensem possessionem habuisse, & novum genus exactionis
 videri poterat, illud ab eo exigi, qvod non fuerat hactenus attemptatum vel
 consuetum. Considerans itaque Prefatus pater Archiepiscopus ex una
 parte, se non posse supra memorata absque scrupulo conscientie vel conni-
 ventie p-
 perturba-
 ri, multo
 lum in toll-
 direte conti-
 cem & ci-
 gracia Illi
 exhibitam
 omnibus, t- r- , p- cederet ad honorem DEI omnipoten-
 tis, & utilitatem Ecclesie maiorem, animarum ipsorum & totius sibi com-
 missi populi ad salutem. Praefatus autem Dominus Rex illustris, ex sole
 benignitatis affectu, quem ad honesta queque & maxime circa matrem Ni-
 drosiensem Ecclesiam habuit & habere dignoscitur, volens eam amplioribus
 libertatibus & privilegiis, suis temporibus decorari, tanquam pacis amator
 & cultor justicie, post multos tractatus hinc inde habitos, super predictis,
 interveniente consilio & assensu episcoporum, Baronum & Canonicorum
 Nidrosiensium, & capitulorum aliarum Ecclesiarum cathedralium in Nor-
 vegia existentium, cum dicto patre Archiepiscopo, Anno Domini M.CC.
 LXXVII. in vigilia beati Laurencii, apud castrum Tunsbergerse, in Eccles-
 sia fratrum minorum, duxit amicabiliter coponendum, in hunc modum,
 videlicet qvod predictus pater Archiepiscopus, pro bono pacis & majori
 Ecclesie commodo & animarum procuranda salute, renunciasse cum
 consilio & assensu capituli sui, nomine Nidrosensis Ecclesie, pro
 se & successoribus suis, Canonice intrantibus, in perpetuum, omni-
 juri, si quod in predicta electione regum, subjectione seu oblacio-
 ne*

A.D.

1277.

ne corone, babebat vel babere poserat, tam impetratorio quam in-
 possessorio, ratione dicti privilegii seu aliarum litterarum, seu legis, vel
 qvocunqve alio modo sibi competere videretur, omnibus aliis juribus ad
 Ecclesiam spectantibus, qve in legibus patrie continentur, & Ecclesiarum
 privilegiis aliis, semper salvis, dummodo supersit aliquis, qui legitime
 posuit & debeat jure hereditario succedere. Si vero nullus inveniatur
 successor jure hereditario, Archiepiscopus & Episcopi, inter ceteros no-
 biliores & discretiores regai electores, in electione tantum modo voces
 primas & potissimas optineant, protestando secunda via suas conscientias,
 qvod sinceriter ad illius electionem laborabuerint, qvem regno & regnum in-
 habitantibus judicaverint apciorem. Prefatus autem dominus Rex re-
 nunciavit pro se & heredibus & successoribus suis in perpetuum,
 omni juri, si qvod in audizione, examinacione & determinatione
 causarum ad ecclesiam spectancium hactenus habuerat, inhibens
 firmiter universis exactoribus & legiferis regiis, tam propinquis,
 quam remotis, tam presentibus, quam futuris, per totum regnum,
 ne de ipsis causis presumant judicare, vel pretextu alicujus consve-
 tudinis, quam retroactis temporibus reges habuerant, vel habere
 visi fuerant, se aliquatenus intromittant, sed per judices Eccle-
 stasticos tales cause de cetero libere dirimantur, ut sunt hec omnes
 cause clericorum, quando inter se litigant, vel a laicis impetruntur,
 matrimoniorum, natalium, juris patronatus, decimarum, voto-
 rum, testamentorum, maxime quando agitur de legatis ecclesiis
 & piis locis & religiosis, tricio peregrinorum, visitantium limina
 beati Olavi & aliarum Ecclesiarum Cathedralium in Norwagia,
 & eorum cause. Item cause possessionum Ecclesiarum, sacrilegii,
 perjurii, usurarum, Simonie, heresis, fornicationis, adulterii,
 & incestus, & alie consimiles, que ad Ecclesiam spectant mero jure,
 Salvo semper regio jure in hiis causis, ubicumque debetur ex consuetudine
 approbata, vel legibus regni, multa pene pecuniarie persolveranda. Item

deinde

Ao. denuo concesit Dominus rex & firmiter observari precepit, ut semper licetum sit Archiepiscopo & Episcopis in capellis a regibus fundatis vel dota-tis, sicut & in aliis Ecclesiis & capellis sue provincie, instituere ydoneas, si-nos ipsorum & aliorum laicorum assensu vel presentacione, personas. Item concesit, quod in electionibus Episcoporum & Abbatum Nidrosiensis provincie, nulla vis, nulla potentia, nulla auctoritas regis, vel principis interveniat, sed ille preficiatur, quem ipsi ad quos electio pertinet, vacanti ecclesie, scientia & moribus judicaverint aptiorem, de-nunciantes ante confirmationem, electionem factam, domino regi, qui pro tempore fuerit, per Canonicos ejusdem ecclesie, vel decens nuncium & honestum, si presens fuerit, vel in via per quam fuerit ad confirmationem transitus, ut tunc, prout moris est, regio aspectus personaliter se presentet. Item concesit, quod Episcopi, Abbates seu clerici, in expeditione ire cum rege, vel ad hoc quicquam de suo impendere minime teneatur, nisi forte necesitas tam gravis & evidens iramineat, quod id a dyocesano Episcopo & sapientioribus Ecclesiasticis viris fieri permittatur. Item denuo concesit, quod regibus non licet, approbatas patrie leges & scriptas ac penas pecuniarias, sive in clericis, sive in laicis, contra antiquam consuetudinem in Ecclesiarum seu clericorum dispendium immutare. Item concesit, quod licet Archiepiscopo & ejus successoribus emere aves, Gerofalcons griseos & Austures, sicut ab antecessoribus suis est actenus observatum. Item annuit & concesit, quod in dandis decimis de terris & mansionibus suis, reges omnino sequantur Canonicas sanctiones. Item concesit quod XXX. lester farine mittantur ad Irlandiam, ex parte dicti Archiepiscopi, quando si bi visum fuerit, illis presertim temporibus, quibus id patrie pacietur ubertas, propter hoc in aliis rebus portandis licentia non negata. Item concesit domino Archiepiscopo vestigalia de una navi singulis anniis de Islandia ad suam dyocesin veniente. Item concesit denuo & mandavit omnes peregrinos, limina beati Olavi & dictarum Ecclesiarum Cathedralium in Norvegia visitantes devotionis causa, tam advenas quam

Ao.

1277.

indigenas, sive gverre tempus sit, sive pacis, in eundo & redeundo, firma securitate potiri, qui vero inventi fuerint ipsos indebite molestare, nisi forte aliquis vel aliqui exploratores esse presumantur, & propter hec ipsos ad probacionem capi contingat, juxta quo l culpa requirit per judicem ecclesiasticum pena debita castigantur et ad pacem cum iudice Ecclesiastico per regem & ejus ballivos vel exactores, si necesse fuerit, compellantur. Volens autem insuper, predictus Dominus Rex Ecclesiastam Nidrosiensem adhuc amplioribus beneficiis, quam hanc usque habuerat, suis temporibus honorare, domino Archipscopo & suis successoribus, pro se & suis heredibus in perpetuum, centum homines ab expeditionibus regiis & vacationibus & a fractione navium & specialiter de tributo, quod vulgariter leidange appellatur, concessit liberos & immunes, ita quod quidam ex hiis centum qui Skutil sueinar appellantur, a predictis sint immunes eo modo, quo homines regis esse solent & (ante) tempus compositionis facte habebant cum duabus aliis personis, quas ipsi ad hoc de sua familia duxerint eligendas, ceteri vero cum secunda persona predicta gaudent libertate. Item cuiuslibet Episcoporum, videlicet Asloensi, Bergensi, Stafangrensi, Hamarensi, secundum modum predictum concessit homines XL. nisi forte domino Regi, Archiepiscopo & Episcopis, propter gravem rei publice necessitatem vel regni distinctionem visum fuerit, alter expedire ad impulsus, ita quod cessante necessitate seu defensione, predicti homines tam episcoporum quam Archiepiscopi, eo ipso, predicta gaudent libertate. Cuiuslibet etiam plebano dictorum Episcopatum, sive in rure, sive in civitatibus morentur, concessit, quod cum duabus personis de sua familia a dicto tributo, quod vulgariter dicitur leidangi, sint liberi & unus familiarium, quem sibi plebanus magis moverit necessarium, ab expeditionibus regiis sit quietus. Item concessit, quod si homines Archiepiscopi Centum predicti injuriati fuerint, sibi ad invicem in curia vel navibus, scilicet propria cum duabus aliis vel comitatu dicti Archiepiscopi existentes, tunc judicio ipsius Archiepiscopi debent stare, ab

B b b b b

ce

Ao. eo secundum quod culpa poposcerit & sibi videbitur puniendi, & ad ipsum
1277. in talibus casibus multa, secundum leges patrie, pro transgressoribus de-
bita, pertinebit: nisi mortem vel menibrorum mutillationem invicem sibi
vel aliis, quod absit, inferant, in quibus casibus ad Domini regis judicium
vel ejus exactorum cum multa pertinebunt, salva domino Archiepiscopo
in hoc casu competenti satisfactione ob sue presence reverenciam & hono-
rem: si vero dicti centum homines Archiepiscopi alibi quam in prenominatis
locis deliquerint, tunc potest Iesus reum, non obstante fori exceptione,
sub quo maluerit regis vel prefati patris judicio convenire, & multæ pro
talibus extorte medietas ad Archiepiscopum pertinebit. Item concessio
quod sub prohibicione a se vel suis successoribus aut eorum exactoribus seu
ballivis facta, vel facienda super empacionibus vel rebus de loco ad locum
transferendis non intelligantur Episcopi vel clerici vel eorum laici, in eo-
rum negotiis agendis specialibus constituti, sine Archiepiscopi & Episco-
porum assensu, dummodo regno vel necessitatì rei publice mora super re-
quisitione episcoporum dispendium sive periculum evidens non generet in
premissis. Item concessit quod liceat Domino Archiepiscopo habere
unum hominem qui cudat denarios, prout litera sua super hoc con-
fecta testatur. Si autem super aliquo articulorum in eadem composi-
tione contentorum contigerit dubitationem aliquam suboriri, ad declara-
tionem illius due persone ydonee, una a rege prefato, alia vero ab Archiepiscopo vel suis successoribus elegantur, que si denum super hoc nequivent
concordare, tertiam advocandi ad id personam liberam habeant po-
testatem, & valeat quod ab eis vel duabus earum fuerit declaratum.
Hanc autem compositionem amicabilem, inierunt se prenominati Dominus
rex illustris, & reverendus pater Archiepiscopus, presentibus venerabili-
bus patribus, Episcopis, Andrea Osloensi, Arnone Stafangrensi,
& istis Baronibus regni, Domino Erlingo, Domino Rognaldo,
Domino Andrea Plyt, & Domino Gautone de Tolgo. Domino
Bernone Erlingi, Domino Thoria Haqvini, Domino Audeno Hug-
leiki & domino Vigeleiko Odæni & Canonicis Nidrosiensibus ejus-
dem

dem capituli, tunc procuratoribus Dominis Sigvato, Erlendo, Thorphimo, Oedeno, & aliorum Capitulorum viris prudentibus & discre-
tis, qvi presentem compositionem, ut perpetuum rotur, optineat firmitatis,
hinc inde juramento vallaverant, renunciantes in hoc facto omni excepcio-
ni doli mali, fraudis actioni in futurum, & specialiter restitutioni in in-
tegrum, & omnibus litteris inter ipsos vel predecessores suos, ac tenus
qvoad renunciata supradicta, habitis & obtentis & omnibus indulgentiis &
privilegiis apostolicis impetratis & impetrandis & omni alii remedio juris
Canonici & civilis per qve predicta compositio & finalis concordia posset
impediri seu modo aliquo irritari. *Forma autem juramenti prestiti ex*
parte domini Regis & regni principum talis est. Ego ponens ma-
num meam super sacrosancta Evangelia, hoc juro per DEum, qvod
omnia qve dominus meus Rex Magnus Sancte Ecclesie concessit qve in pre-
senti compositione sunt nominata, Dominus Magnus servabit & omnes sui
successores, & ego servabo & omnes in statu meo successuri imperpetuum,
secundum discretionem & scienciam mihi a DEO datam & servari faciam,
& adjutor ero pro viribus meis, ut presens compositio ad commodum Ec-
clesie observetur, presto hoc juramentum in animam domini mei Regis
Magni & omnium sibi succendentium, tam ducum & Comirum, qvam re-
gum, in animam meam, & omnium in statu meo successentium, sic me
DEus adjuvet & hec sancta Evangelia. *Forma autem juramenti pre-*
stiti ex parte prelatorum & procuratorum Capitulorum talis est.
Ego ponens manum meam super sacrosancta Evangelia hoc juro per DEum,
qvod omnia qvibus Dominus meus Johannes Archiepiscopus & Episcopi sui
ex parte Ecclesie renunciaverint pro se & suis successoribus, observabit, &
observabunt & ea qve in hac compositione nominati renunciata sunt re-
gie dignitati, ego pro viribus meis secundum scienciam & discretionem
mihi a DEO datam observabo & omnes mei successores observabunt & ad-
adjutor ero ut presens compositio observetur & in perpetuum duret, Presto
hoc juramentum in animam Domini mei Johannis Archiepiscopi & omnium
sibi succendentium, in animam meam & successorum meorum, sic me
DEus adjuvet, & hec sancta Evangelia. In cuius rei testimonium, una

Ao. cuin sigillis Domini regis & Archiepiscopi prenominati, prenominati Episcopi Barones & Capitula sigilla sua duxerunt presentibus apponenda. Datum apud predictum Castrum, anno & die predictis. Regni vero Domini Magni, DEI gratia illustris Regis Norwegie XIV. Consecrationis vero Venerabilis patris Johannis Nidrosiensis Archiepiscopi, anno X.

Hospit. Zu Bergen machte König Magnus, mit Zurathen des Abts von Bergense. Monckelis und derer Canonicorum, eine Constitution, Kraft welcher die beyde Hospitäler Omn. Sanctor. und St. Catharina vereiniget und zur Verpflegung besser eingerichtet werden solten. Die Worte lauten also:

MAGNUS Rex HAQVINI Regis filius mittit omnibus hoc scriptum visuris vel audituris salutem. Notum esse volumus universis super ordinatione, quae fecimus de Consilio *Erici Abbatis de Monkali* & Canonicorum Ecclesiae Christi Bergis & aliorum Clericorum & Laicorum nobiscum tunc præsentium, de Hospitalib. in *Vagsbotn* Bergis Omnim Sanctorum & Sta. Catharinæ Ecclesiarum, quas nos uniuersis, possessiones earum & omnia alia ad eos pertinentia obtenta & obtainenda, quocunq; modo de jure eis obvenient de donationibus Regum vel Principum aliorum, vel bonorum hominum aliorum Eleemosynis, quod debent esse, quæsi uni loco data essent, quacunq; sub alia conditione extra manum posita vel donata sint, quia quælibet earum plus valens juvabit aliam, cuin omnes de uno auxiliu habeant IESU Christo, una cum bonis per Dominum Regem, Patrem nostrum, nos & Dominam Reginam matrem nostram collatis. Erunt de cetero in Hospitali Omn. Sanctor. 30. lecti Virorum. In Hospitali vero Eccles. Beatæ Catharinæ erunt 20. lecti mulierum, quorum quilibet habebit cotidie unum fereculum cum mensura potus dicta Justa, quibus tamen in diebus jejunii potus & cibus duplicabitur, necessarium etiam vestitum habebunt, ita quod hunc necessarium vestitum habentes, non invideant aliis, quibus plus datur de gratia speciali. In ipsis domibus posuimus 3 Presbyteros ad officiandum ipsas Ecclesiæ, ita quod 2d. ipsis erunt in Ecclesia Omn. Sanctorum & unus in Ecclesia Beatæ Catharinæ, quorum unus officians Ecclesiam Omnim Sanctorum habebit

bebit mensam in domo de bonis hospitalis, alias vero, qui dicet Missam pro defunctis, præcipue pro anima Domini Reginæ Matris nostræ, habebit 10. marchas pro operis suis una cum offerenda Altaris, exceptis ornamentiis & auro, quod habebit locus. Similiter tertius, qui erit in Ecclesia Beatae Catharinæ habebit 10. marchas una cum offerenda Altaris. Presbyter vero, qui mensam habet in Ecclesia Omnium Sanctorum, habebit 3 Marchas pro operis suis & 3 pariter mensuras dictas Justas, diebus vero jejunii & festivis, mensuram plenam dictam Bolla una cum offerenda Altaris, exceptis ornamentiis & auro, quod habebit locus. Anniversarium vero quale fuerit, debent omnes simul habere, & oblationes, quæ Presbyteris Hospitalis dabuntur, habebunt ipse, sed oblationes ad extum habebit locus. Sed aliarum personarum quælibet, quibus porus dabitur, habebit dictam mensuram quæ dictur Halfbolla. Inhibens etiam strictissime, ne quisquam recipiatur de cetero in istud Hospitalis cum præbenda, Masculis vel femella, verum qui jam recepti sunt vel fuerint, si ibi moriantur, succedit locus in bonis eorum, quæ remanserint, sine omnium subtractione. Sorores, quæ in praesentiatum sunt ibi, sciant pro certo, quod si contentur inducere aliquas novitates, vel provocare Oeconomum s. Procuratorem loci murando contra eum & detrectando ei, quod bona loci discrete dispenset, seu verbis contumeliosis afficiendo eundem, quod nos mandamus ex parte nostra & ordinatum est, eas de ipso loco expelli, quia dum est, quod præbendas suas experderent & noscuntur gratia nostra abuti. Eodem modo ordinatum est per nos de illis, qui recepti fuerint de cetero in istam DEI dominum, qui cum difficultate recipiunt auxilium, quod eis ibi impenditur, expellantur sine spe redditus. De victu familiae loci volumus hic tervari tam modum, qualis servatur, apud Monasterium S. Michaelis in mensa & mercede. Oeconomus s. procurator loci noverit se obligatum ad circuendum pro colligendis redditibus loci, animadvertis etiam diligenter, quod non depereant domus prædictæ, neq; subtrahantur possessiones & prædia seu ea, quæ ad eas pertinent. Sit predictus Oeconomus s. Procurator semper sollicitus de ista DEI familia, & de omnibus ad istam DEI dominum pertinentibus, quæ in manus suas & custodiam recepta sit, sit cautus

750 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarck

Ao.
1278.

& paratus ad rationem reddendam de bonis loci coram eo, qvi ei istud officium commisit ex parte nostra, qvoties cunq; vocatus fuerit. In isto loco Oeconomus seu Procurator debet esse ille, qvi ordinatus fuerit ex parte Regis & de consilio Episcopi Bergensis, qvi pro tempore fuerit. Et ut hæc nostra ordinatio & confirmatio stabiliter & inviolabiliter perseveret, sigilla nostra præsentibus literis, duximus apponenda. Dat. Bergis 1276. ann. vero Regni nostri 13.

Pallium
gekauft.

Der Dänische Erzbischof Truid Torstensøn, hat in diesem Jahr den Anfang machen müssen, das gewöhnliche pallium Episcopale, gegen Erlegung 4000. Gulden, vom Römischen Papst zu erkauffen, und selbiges persönlich in Rom zu hohlen. Im einem alten Chronicus, ohn längst vom Hr. Prof. Ludewig inter Reliqv. MSS. Tomo IX. edit, finde etwas das hiermit zu streiten scheinet, nemlich, daß bereits im Anfang des vorigen Seculi, Ascerus erster Lundischer Erzbischof, das Pallium von Rom bekommen. Doch kan beydes wahr seyn, wann man supponiren wil, der Unterscheid sey darin bestanden, daß man aniso angefangen Geld dafür zu geben, und es persönlich zu empfangen.

ANNO 1278.

Concil. Ward zu Wedel in Güland über verschiedene Angelegenheiten der Kirche, die aber nicht bekannt sind, ein Concilium gehalten, Präside Archiep. Truido Torstani & præsentibus Episcopis & Prälatis. In diesem und folgendem Jahr fuhr gedachter Erzbischof durch alle Stifte des Reichs und hielte General-Visitation derer Kirchen. Kirche zu Andreas B. zu Obsloe verliehe der Kirchen Trinitat. zu Stawanger ei-
nigen Ablauf.

ANNO 1279.

Heil. Nicol. III. P. P. sandte seinen Collectorem Cameræ Apost. Bertramus Krieges. in Dännemarck und Schweden, eine Steur zum Heil. Krieg zu Steur. sammeln & cum R. illi non nihil de sacra illa pecunia detraxisset, Papa utrumq; severe redarguit. Bzovius.

Dalum Ein Fünischer Edelman Andreas, erregte den Nonnen zu Dalum Kloster. einen Streit über gewisse Güther, die ihnen seine Mutter vermacht hatte. Lögum Die geistliche Schwestern gewonnen den Procell. Dem Kloster Lögum schenkte der König 8. Kal. Febr. einige Güther. Zu

Zu Odense bezogen die Baarsfüßer Mönche ihr Kloster, welches B.
Tuch von Ripen geweiht hatte.

AO.

1279.

Denen Geistlichen Schwestern von De-Kloster, iho Orholm, auf
einer Insul in Lijmfiord, gab der König folgenden Freyheits-Brief, aus
welchem zu ersehen, gedachtes Kloster sey bereits zur Zeit seines Groß-
Vaters Waldem. Da gewesen, obwohl von dessen Stiftung sonst keine
Nachricht finde.

ERICUS, DEI gratia Danorum Sclavorumq; Rex, omnibus
hoc scriptum cernentibus, salutem in Dn. sempiternam. Li-
cet ex commissa nobis a DEO potestate, tam justitiae monitu, quam
Divinæ remunerationis praetextu, omnes DEO Devotos in Chri-
sto diligere teneamur, specialiter tamen sponsas Christi sub
regulari vita, eidem jugiter famulantes, affectione since-
riori fovere, & speciali favore prosequi recognoscimus nos tene-
ri. Hinc est, quod nos intendentes & in Christi nomine cupien-
tes esse participes orationum, & aliorum bonorum omnium,
qvæ fiunt in domo & conventu sanctimonialium de Oö
Burglanensis Diœcesis, easdem sanctimoniales sub nostra pace
& protectione recipimus specialiter defensandas, ac dimittimus
eis omnia bona ipsarum, ab omni expeditionis Gravamine,
& impetitione exactorea cæterisq; oneribus Juri Regio atti-
nentibus, libera pariter ac exempta. Concedentes ipsis, de
gratia speciali, quod villici Coloni at inqvlini sui de Oö, quoties-
cunq; inter se exesserunt, pro hujusmodi excessibus spectantibus
ad nostrum Judicium unus alterum trahere non positis nec debeat
in causam alibi quam in placito earum proprio infra ipsam sylvam
quam inhabitant, sicut tempore Waldemari Regis de consuetudi-
ne habuerunt, nulli etiam nisi dispensatori dictarum sanctimonia-
lium, pro hujusmodi excessibus respondebunt. Unde per gra-
tiam nostram districte prohibemus, ne quis Advocatorum nostro-

rum

Ao.
1280. rum, vel eorundem officialium s̄epe dictas sanctimoniales, aut aliquem de ipsarum familia, contra tenorem presentium, pr̄sumat aliquatenus molestiare, sicut Regiam vitare voluerit Ultionem. In ejus rei Testimonium presentibus litteris duximus apponendum. Datum Aleburgis Anno M CC LXXIX. in die - - -
Teste Dno. Petro Dapifero n.eo.

ANNO 1280.

Freuen Ward die Kirche unser Frauen zu Flensburg erbauet, und denen die Kirche zu Flensburg zum Bau sturenwürden, von vielen Bischöffen Abläf versprochen, unter andern gab der Aarhusische Bischoff, bey dieser Gelegenheit, folgenden Brief.

Abläf. **Brief.** **O**mni bus presens cernentibus, TYCHO DEI gratia Aarbu siensis Episcopus salutem in Domino IESU Christo. Quoniam, ut ait Apostolus, omnes stabimus ante tribunal DEI, recepturi prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit, sive malum, oportet nos diem misionis extremæ misericordie operibus prævenire, ac æternorum intuitu seminare in terris, quod reddente Domino cum fructu multiplicato recolligere valeamus in cælis, firmam spem fiduciamq; tenentes, quoniam, qui parce seminat parce & metet, qui seminat in benedictionibus metet vitam æternam. Cum igitur defensores & alii parochiani Ecclesiae S. Marie in Flensburg, quandam Ecclesiam opere lapideo de novo caperint construendam, & ad ipsius Ecclesiae perfectionem per se minime sufficiant; nisi fidelium Christi Eleemosynis aliquatenus adjuventur, quia memorata Ecclesia per se nihil in coribus, sed quicquid habet, ex bonorum habet gratiaspeciali, universitatatem vestram regamus, monemus & exhortamur in Domino, in remissionem vestrorum peccaminum vobis injungentes, quatenus a bonis vobis a DEO collatis vias Eleemosynas, & grata charitatis subsidia, ad

sru-

structuram dictæ ecclesie misericorditer erogetis, ut per subven-
tionem vestram, supra dicta ecclesia valeat consumari, & vos per
hoc & alia bona, quæ Domino inspirante feceritis, possitis ad
æternae felicitatis gaudia pervenire. Nos vero de omnipotentis
DEI misericordia, & beatorum Petri & Pauli & apostolorum
ejus autoritate confisi, omnibus vere pænitentibus & confessis,
qui dictæ ecclesie manum porrexerint charitatis, XL. Dies de in-
junctione S. pænitentia misericorditer relaxamus. Datum in clau-
stro, quod dicitur Cara insula. (i.e. Oem-Kloster) Anno Domini
M. CC. LXXX. die II. Maj. Tycho Episc. Aarhus.

Zar selben Zeit stiftete dieser Bischoff Evgge, bey seiner Aarhusischen Thum-Kirchen, eine neue Præbende von den Einkünften der Kirche Asbeck, zum besten des neu angeordneten Succendoris, der in Unterhaltung des Gesangs, so Tages als Nachts dem Cantori beystehen sollte. Ad mensam canonorum schenkte er das Land-Guth Tostehald, gleichwie der König Erich Wendeved, ihm und seinen Nachfolgern, die Zoll-Freyheiten des See-Haffens Nöf-Mynde auch damahls einräumete. Capit. Aarhus. donat.

Die Augustiner hielten ihr Provincial-Capitel zu Westerwig, und beschlossen nach diesem Fleisch zu essen, ohne auf das ergangene Verbot des Lundischen E. B. zu sehn. Die Statuta Capituli lauten also:

Ao. MCC LXXX. crastino commemorationis S. Pauli, capitulo provinciali, existente in Westerwick, propositum est a domino Tb. preposito Viburgensi, quod pie memorie dominus Tb. Lundensis Archiepiscopus, fratres memorate domus, tempore quo visitavit provinciam suam, priuavit esu carnium in refectorio communiter existentes, ex parte dictorum fratrum petitum est remedium hujusmodi prohibitionis, quod ex communi omnium assensu admissum est, donec si juste revocari poterit, racionabiliter fuerit revocatum, ita tamen, quod uniformitas jejuniorum, sicut in aliis domibus, ita in domo Viburgensi conservetur, quod si secus

754 Kirchen-Historie des Reichs Dännemards

Ao.
1281. *actum fuerit, ipsis libera remaneat facultas eas privandi gracia, quam taliter concesserunt. Et quod publice peccatur in capitulo, manifeste a quolibet fiat confessio. Item, si quis ammonitus se ab horis Canonici absenteraverit, primo in carencia Casei, secundo in Casei & butiri, tertio in pane & aqua jejunet, quod si quis claustralibona, que augere debuit, minnendo dilapidaverit, Et mutuum, ante quam officium resignaverit, non solverit, anno careat potu solemptni, Et qualibet sexta seria, ut vigiliis apostolorum Et beate Virginis Et quatuor temporum jejunet in pane & aqua, ultimus sit in choro, Capitulo & mensa, in processione nigra Capa indurus procedat, similia incontinens in triennio peccator. Hec omnia diligent examinatione fiant, quod si Canonicus aliquis vel conversus, domum claustralem violenter frequenter vel cum aliquid rapuerit, ut premissum est, de delapidatione, puniatur.*

Statutum est in Tuylum in generali capitulo, quod quando aliquis infirmatur, cellarius ministrabit ei vite necessaria, in omnibus que desiderat anima ejus, prelatus autem providebit ei serviente. Item vigilias, anniversaria, sive obitus. Item quod novicii habeant instructorem super se infra annum. Item quod Capucia conversorum assuantur scapularibus & non equitant in cappis ad dextram canoniconum.

ANNO 1281.

Nösch. Ward die Nöeschildsche Thum-Kirche, zusamt denen daran liegenden Brand. W den Wohnungen derer Canoniconum, von Feurs-Brunst verheret, aber bald wieder in Stand gesetzt.

Donat. Der Viburgischen Thum-Kirche und dasigem Capitulo Canoniconum schenkte ohngefehr um diese Zeit der König Erich Glipping einige Güter für Messen und viguen, die seiner und seiner Vorfahren Seele zum besten gehalten werden solten.

AN-

Ao.
1282.

ANNO 1282.

Dracones apparuerunt, steht in einem alten MSS. anonymi, was das aber für Drachen-Erscheinungen gewesen finde weiter nicht.

Der Roescholdsche Bischoff gab dem Copenhagischen Capitulo canonum folgende Exemption von dem sogenannten apparatu oder B. Capit. Gabe, ratione derer zuständigen Dorf-Kirchen.

Donat.
Hafniens.

Universis presentes literas inspecturis. **I.** DEI Gratia Episcopus Roschildensis, salutem in Domino. Noveritis, quod dilecti nobis in Christo viri, providi & discreti Domini L. Decanus totumq; capitulum Hafniense, nobis humiliter supplicavit, ut cum eorum redditus multum sint tenues & exiles, ipsos a solutione apparatus, ratione Ecclesiarum suarum personalium parochalium, liberas & immunes dimittere dignaretur. Nos igitur eorum precibus inclinati ac ipsis volentes gratiam facere specialem, dimittimus eos, quoad vixerimus, a solutione prefati apparatus liberos & penitus absolutos. Nulli ergo liceat hujusmodi gratie paginam infringere, aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem & vindictam omnipotentis DEI & Beator. Petri & Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursum. In cuius rei testimonium, sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Hafniis an. Dom. MCCLXXXII. XII. Kal. Martii.

ANNO 1284.

Oder wie einige annales halten, vier Jahr vorher, schieden die Brüder zu Ruh-Kloster, um Liche-Messen, mit grosser Betrübnis Eistreens. von ein ander. Chron. Erici Ponterani hat: Conventus domus Ruris Unfall der Regis dispersus est. Was an dieser Zerstörung Ursache gewesen, sind nicht. Zwar Meslaus mutmaßet, sie wären von Soldaten überfallen und verjagt. Ich glaube aber vielmehr, sie sind wegen gewisser excusis vom Schleswigischen Bischoffen gestraft worden, und als sie die

cccc 2

Graf

Ao.
1285.

Straße nicht haben ausstehen wollen, sind sie aus einander gegangen. Dann gedachtes Chron. Regis E. Pomer. sagt, der Bischof habe ihnen ihre Gehenden genommen, und ihrer einige Prügeln lassen, welches vermutlich nicht ohne Verdienst geschehen. Jacobus Episcopus Slesvicensis privavit Monachos Ruris Regis decimis, & nonnullos eorundem fecit verberari. Jedoch haben sich diese Brüder bald wieder versamlet, und das Kloster ist bis auf die Reformation in gutem Stande gewesen, obwohl diese Bernhardiner oder Cistercienser, so wohl hier als in ihrer erstern Wohnung zu Gulholm, wo von oben gedacht, grosse Unzucht sollen getrieben haben. Es wird versichert, daß als Herzog Johannes Junior, anno 1590 das Kloster abbrechen und ihiges Hochfürstl. Glücksburgsches Schloß an dem Ort erbauen lies, habe man in den Gewölben und sonst unter der Erden, eine Menge Hirnschädel und andere Gebeine von kleinen Kindern, die vermutlich unschuldig ums Leben gekommen, vorgefunden.

Priester
Mord.

Der Prediger zu Hunsland im Stift Aarhusen, Ugothus genannt, ward in der Allerheiligen Nacht grausamer Weise überfallen und ermordet, von wem und auf welche Veranlassung, finde nicht, wohl aber daß der Patronus seiner Kirche das Jus Patronatus verloren, und solches ad Cantoriam der Aarhusischen Thum-Kirche verleget sey, „ durch einen Brief des E. B. dat. 6. fer. ante Pentec.

Heil. Krie-
g. Stein

Martinus IV. PP. sandte seine Collectores so gar bis in Island und Grönland, um bei dasigen armen Einwohnern, Hülffe zum Heil. Krieg zu suchen. Hingegen erlaubte er durch seine Dispensation dem Schwedischen K. Birgero, die ihm im vierdten Grad verwandte Dänische Prinzessin Margretam, K. Erichs Tochter, zu heirathen.

ANNO 1285.

In Norwegen wolte der König nicht länger zusehen, daß die Collectores camere apostolice jährlich so viel Geld aus dem Lande schleppten, unter dem Pretext, daß solches zum Heil. Krieg angewandt würde. Es ward ihm solches vom Papst sehr übel genommen und er dahir angehalten, sein deswegen ergangenes Verboth wieder aufzuheben. Proclus n. II.

ANNO

ANNO 1286.

Ao.

1286.

Grausa-
mer Rö-
nigsmord.

Da in der Nacht vor Ceciliæ, der König Ericus Glipping, von dem Reichs Marschall Stigoto, sambt dem Grafen Jacob aus Halland und ihrem Anhang, zu Finderup ohnweit Viburg, schändlich überfallen, und mit 56 Wunden meuchelmörderischer Weise getötet ward, brachte man seine Leiche nach der Viburgschen Thum-Kirche, und weil er, ohne das Heil. Sacrament empfangen zu haben, gestorben war, legte man bey ihm in den Sarg eine geweihte Hostie, in einem silbernen Schachtel, dessen Deckel folgende Inscription hatte:

Panis adest, veræ donans Sponsalia vitæ.

Seiner Seele aus dem Fegefeur zu helfen, wurden nach damahligem Wahn in dieser Kirchen viele Vigilien und Seel-Messen gehalten, nemlich alle Nacht von 3 bis halb 6 Uhr durch 12 Canonici und 3 vornehme Prälaten. Dieser Gebrauch ward so heilig und nothwendig geschafter, daß man auch zur Zeit der Reformation, und lange darnach, denselben nicht ganz abschaffen durfte, sondern verwandelte die Messe in einen nächtlichen so genannten Waadesang. Es haben sich noch vor kurzen alte Leute gefunden, die sich erinnern künften, diesem nächtlichen Waadesang derer Canonicorum in ihrer Jugend bewohnt zu haben. Endlich ward An. 1630, und also 100 Jahr nach der Reformation, dieser Überbleibsel vom Papstthum, auf Befehl Königs Christ. IV. abgeschafft, und an dessen Statt, ein ordentliches Morgen-Gebeth und Gesang um 5 Uhr frühe, wie in allen Cathedral-Kirchen Dännemarcks üblich ist, zu halten befohlen.

Auf Befehl des Päpstlichen Legaten Tusculani wurden die zusammen geschworene Königs Mörder durch den Erk-Bischoff Johannem Droes in den Bann gehan. Zu Finderup, an dem Ort wo der Mord geschehen, ward ein Capelle gestiftet.

Kurz vor seinem Tode hatte wohlgedachter König Ericus denen Benedicinern an der K. St. Canuti zu Odense folgende Bestätigung ihres Privilegien und zugleich die Versicherung gegeben, ihnen in der Freyheit einen Bischoffen zu wählen, keinen Eintrag zu thun.

privil.
monast.
canut.
othin.

758 Kirchen-Historie des Reichs Dänemark

Ao.
1287.

ERICUS DEI gratia Danorum Sclavorumque Rex, universis Christi fidibus presentes litteras inspecturis, salutem in Domino temporinam.

Noverint universi, nos viris religiosis Priori & Capitulo Ecclesie sancte Kanuti Otthonice, alio media promisisse, pro nobis & successoribus nostris, quod ipsos & successores eorum, super Episcoporum electoribus postulationibus seu provisionibus in predicta Othoniensi Ecclesia de cetero faciendis, non debemus impedire vel impeditre facere, dictis vel publice vel occulte contra privilegia eis ja sacrosancte Romane Ecclesie Pontificibus & Archiepiscopis concessa super premissis, sed ipsos ob specialis prerogativam dilectionis, quam progenitores nostri ad locum illum habuerant, efficaciter promovere volumus in agendis suis, acc super libertatibus optentis aut opinendis aliqualiter infestare. In cuius rei testimonium, sigillum nostrum, uia cum sigillo dominorum PETRI de Nestved, IRIS de Rincstath, OLAVI de Holme, Abbatum ac PETRI Jacob. filii, presentibus duximus apponendum. Datum Otthonie, Anno Domini M. CC. LXXX. sexto, in octavo beati Laurentii Martiris.

Nyested Das Kloster zu Nyestad in Laaland, Benedictiner Ordens, ward Kloster ge- in diesem Jahr gestiftet, und mit Landgütern versehen. Wer aber stiftet. der Stifter gewesen, finde nicht.

ANNO 1287.

Schule zu Odense ge- Wandte der neulich erwählte Odenseische Bischof allen Fleis an, seine durch Feuer- Brunst sehr beschädigte Stifts-Kirche so wohl als das datan liegende Kloster St. Canuti auszubessern, und guten Theils von neuen zu erbauen. Er stiftete auch zu Odense die erste Schule, setzte einen Mann namens Niels Fripp, zum Aufseher und Lehrer in derselben, und legte ihm an Jährlichem Lohn ben, einen Mark puren Silbers, ist 24 Mark Lübsch, wie auch 2 Paar Schuhe, 2 Hemden und 10 Ellen Wadmels Lacken. Er sollte mit seinen 16 untergebenen in ali St. Benedicti täglich espeiset werden, mit den übrigen Brocken, die im refectorio derer Brüder aufgehoben wurden. Doch gab der Bischof über dem ein Mark Korn. d. i. 16 Tonnen zu ihrem Unterhalt.

Capit. Roelch. Das Roschild. Capit. erhielt in diesem Jahr eine Pibst. Bullam und in derselben ein neues Recht und Ansprache auf einige entnommene Güter

Wos

Ao.
1288.

wovon in einem MSS. folgende Worte verhanden. Ao. 1287. Martinus IV. Papa Bullam super renovatione bonorum Ecclesiae Roschildensi iustice alienatorum. Urbanus similiter Bullam super eadem renovat. bonorum Abbatii Monasterii de novo campo in diocesi Sverinensi. Also sollte dieser ausländische Abt executor des Päpstl. Willens in Dänemark seyn, worin auch eine politiqve gesteckt. Ich muhmasse der König Christoph. I. werde, zur Zeit des Streits, mit dem Bischoffen Pietro Bang, die Roschildeche Canonicos propter contumaciam mulctiret und einige igo reclamirte Güter deswegen ihnen benommen haben, weil sie wieder seinen Willen den Barn vor gültig hielten.

Das von König Waldeim. I. reichlich dotirte Bernhardiner Kloster, Vitæ Schola, im Stift Viburg, ward durch Feurs-Brunst fast fast gänzlich ruinirt, erhöhlte sich aber bald wieder. Schola Kloster.

ANNO 1288.

Zu Koldingen stiftete igo die Königin Agnes ein Franciscaner oder Kloster zu Grauen-Brüder-Kloster. Kolding.

Zu Svenburg fundirten die Ritter Niels Findsen Haupt-Mann, Find Niellen, Niels Begger, und Truid Aagesen im Grauen-Brüder-Kloster eine vicarie und Capelle, anderen Altar ihrer und ihrer Eheweiber, so auch Eltern und Kinder, nach dem Tode zum besten gedacht werden solte. Der donations Brief ist in folgenden Zeiten vom Holsteinischen Graffen, Gerhardo und dessen Sohn Henrico, als diese Herrn in Fühnen Meister confirmirt.

Die Mönche zu Beckeford nahm der König in seine besondre Protection und befreite sie von Diensten und Auflagen. Kloster Beckef. s. o.

Denen Nonnen St. Clara zu Roschilde schenkte die Princesse Rosch. Agnes einen Bauerhof in Bucketorp.

Zu Odense protestirte das Capitel wieder die Würde eines Probs Odensem, dessen Mahme unrecht in einen Brief eingeschlichen war. Das Ripische Capitel musste in folgendem Instrument solches bezeugen helffen.

Omnibus presens scriptum inspecturis Capitulum Ripense, salutem in domino perlaetnam. Novatis qvod ex parte Ottoniensis capituli littera

760 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarck

Ao. littera qvedam data fuisset, in qua inter nomen Prioris & capituli, nomen
1289. prepositi ponebatur, Prior dicti loci apud nos constitutus protestabatur, nullum Prepositum jus aliquod in eorum capitulo habere, propter qvod
cum in ipsius absentiā littera predicta ex surreptione quadam, sub tali for-
ma, fuisset obtenta, sigillum suum apposuit, sed sigillum capituli appo-
nere denegarat, ne forte, pretextu talis littere, aliquis in posterum jus a-
liqvod sibi in eorum capitulo valeat viadicare. In cuius rei testimonium ad
dicti Prioris instantiam, sigillum nostrum presentibus litteris duximus ap-
ponendum. Datum anno Domini M. CC. LXXX. octavo XI. Kalendas
Julii.

ANNO 1289.

Der Odensesche Bischof Giesico, verordnete in einem Synodo provinciali,
dass ein Priester facultatem testandi über seine eigene Güter, nicht
aber über der Kirchen ihre, haben sollte. Woraus zu schliessen, dass in
diesem Stück Irrungen und Misbräuche vorgegangen.

E brom. Dem Kloster Esrom schenkte der König alle sogenannte 40. Marks
Sachen über dessen Diener.

Mårhus.
Capitel. Dem Alarhusischen Capitel schenkte der K. die Mühle Altorp.
Gvilhelmus Abbas Praemonstratensis gab denen vier Prälaten seines Or-
dens in Dännemarck die Freyheit, nicht eben jährlich, sondern jeder al-
le vier Jahr einmal, ihre Mutter-Kirche zu besuchen, absonderlich sol-
te der Probst von Borglum, den von Tunsberg in Norwegen, alle vier
Jahr zum Reise-Gefährten mit sich haben. So wird auch das herums-
lauffen der Mönche, welche die verdiente Straße und Disciplin nicht
aushalten wolten, verboten. Ueber die Freyheit allerley Speise auf Rei-
sen zu geniessen, gab er ihnen folgenden Brief.

Privil. GVILLELMUS DEI pacientia Premonstratensis Abbas venerabilis, in
Præmon- Christo fratribus, Universis prelatis & subditis nostri premonstraten-
strat. sis ordinis in Dascia & Norvegia vel alibi constitutis, ad qvos presentes lit-
Mönche. tere pervenerint, salutem & cinceram in Domino Caritatem. Tenore
presencium vobis significamus universis & singulis, qvod nos de novo,
post resurrectionem Domini, nuper preteritam, tale privilegium in Roma-

na curia impetravimus, ut nos & omnes ordinis professores, ubique ter-
tarum, qvociens nos ad loca diversa diverti coantgerit eundo & redeun-
do, qve apponuntur nobis, possimus comedere carnes in locis omnibus
sive pisces. Unde hec omnia secure facietis & comedatis qve apponentur
vobis, eundo ad negotia vestrarum Ecclesiastarum, ac etiam redeundo, cura-
ita contineatur expresse in privilegio supradicto, sive vos contigerit paren-
tes vestros vel amicos, ubicumqve fuerint, personaliter visitare, & in testi-
monium privilegii supradicti, qvod vobis non possimus transmittere, nec
audemus, & ut tenuius faciat, presentibus litteris sigillum nostrum du-
ximus apponendum, Valete, Datum in villa qvæ dicitur de Lile in Flandria,
in Octavo trinitatis. Anno Domini M. CC. Octuagesimo nono.

Ao.
1290.

ANNO 1290.

Dundirte und dotirte Andreas Torkilsen einen Altar in der Kirche St. Laurentii zu Lund, und legte demselben bey einige Güter in Heiting Waagerup und Hielderup, item zum Bau der Kirchen gab er einen Hof in Brondeslöf, und dem Capitulo eine Wohnung am Markt ges- legen, kurz darauf stiftete der Erz-Bischof sex Priester-Präbenden bey gedachter Kirche, welche unter dem Nahmen, Präbenda Sex, der Ha- hen Schule zu Kopenhagen tempore reformationis begeleget sind.

Lundische
Donat.
und
Fuadat.

Ingvar Hiort, Lehns-Mann zu Kopenhagen, ein verwandter des Bischofs von gleichem Nahmen, stiftete zu Roschilde einigen Altar-Donat. Dienst zum besten seiner und der seinigen Seelen, gab auch den Kloster- Leuten und andern Geistlichen ein gut Theil seiner Güter.

ANNO 1291.

Oder, wie einige annales halten, im folgenden Jahr, ward zu Roschilde ein concilium nationale von allen Bischöffen und Prälaten gehalten, da man auf die Handhabung der Kirchlichen Freyheit und Erneuerung des Banns wieder deren Übertreter bedacht war, gleich wie dieses das Abssehen derer allermeisten Geistlichen zusammengünste der Zeit gewesen.

Concil.
national.
zu Rosch.

Denen vier in Norwegen bereits angelegten minoriter- oder Franciscaner Klöstern, verliehe der Papst ein privilegium auf Abläß, nemlich Klöster, dem zu Oslo, Marstrand, Tonsberg und Konolenge. Das erstere

DDDD hatte

Ao. hatte Aqvinus Dux Norvegiae gestiftet, und die ersten Brüder aus Dännemarck hieher berufen, sie wurden aber vom Bischoffen und vom Archipresbytero Simone, mit schelen Augen angesehen und molestirt. Waddingus Tom. II. p. 601.

ANNO 1292.

Noesch. Skelm Dapifer, der von Erico Duce Langelandie erschlagen ward, vermachte der Noeschildschen Thum-Kirchen fünf hundert Mark für sein anniversarium.

Narhuf. Dem Narhusischen Capitel, ward vom K. zugestanden, daß die **Donat.** Schiffe, welche zur Torsminne oder andertwerts, wo das Capitel Güther und Ländereyen hatte, denselben den Zoll entrichten solten.

ANNO 1293.

Brachte der Erz-Bischof Jens Grand in seiner Stifts-Kirchen, und nachgehends durch sein Exempel in andern Kirchen mehr, die mode Libri auf, einen so genannten librum daticum zu halten, und dadurch die Leute zur Gutthätigkeit aufzumuntern, weil im besagten Jurnal die Mahmen und Gaben, so auch der Sterbe-Tag aller derer die an Kirchen und deren Diener etwas gegeben hatten, genau verzeichnet würden. Magnus Matthiae berichtet in Serie Episc. Lundens. dis Buch sev nachgehends Catalogus Sanctorum genannt, und ist zu vermuthen, daß bei der so stark eingebildeten opinione meriti, viele gewesen, die es für eine geringere Art der Canonisation gehalten, wann ihr Nahme in dis Buch eingeschrieben worden.

Haqvinus, Dux Norweg. nahm die Viburgsche Canonicos und die denenselben zuständige Insul Lessoe in seinen sonderbahren Schutz, durch einen Brief gegeben Wæthel die Bartholom.

Der König lies scharf verbiethen, daß niemand die Holzung der Schwestern St. Claræ zu Noeschild verhauen noch auch ihre Fisch-Teiche verderben mögte.

Als in diesem Jahr der flüchtig gewordene Königs-Mörder Marsch Stig, auf seinem Raub-Nest Hielm, ohnweit der Insul Sampsoe verstarb, trugen seine Kinder und Anverwandten Sorge, daß sein Leichnam gleichwohl in geweihter Erde ruhen, mithin die Seele desto eher aus
dme

Ao.
1294

dem Fegefeuer erlöst werden mögte. Weil sie aber wohl wussten, daß, wo man sein Grab entdecken würde, die Leiche nicht darin blieb, sondern zum Schimpf heraus gewommen und mis gehandelt werden mögte, als bes edigten sie ihn bey tunckler Nacht-Zeit in der Kirche zu Hindsholm, oder wie andere wollen, zu Rörwig in Ottsharde. Da sol sichs nun zu getragen haben, daß eine Magd des Priesters im gedachtem Dorff, durch ein Fenster der mit Lichten erfülleten Kirchen, diese heimliche Bev scheinung gewahrt ward, und ihrem Herrn, dem Priester offenbahrte. Diese bende besuchten Tages darauf das Grab, und spolirten was an dem Sarg kostbahres seyn mögte. Absonderlich theilten sie die Samm tene Decke unter sich. Nun trug sichs zu, daß besagte Magd, nach verlauf einiger Zeit, einen von des Marich Stigs gewesnen Dienern heu rathete. Als dieser gewahr ward, seine Frau hatte mit dem brodirten Sammet, welches er von seines Herren Sarg zu seyn erkannte, ihre Küssens überzogen, trug er kein Bedenken, sie zu tödten, aus Bey forse sie mögte von dieser Heimlichkeit Licht haben und die Leiche entdecken, bewies also seinem Todten Herrn mehr Liebe und Treue, als seiner lebendigen Frauen.

Opempe
grosser
Treue an
seinem tod
ten-Herrn.

ANNO 1294.

Nachdem hiesige National-Kirche in wenig Jahren der Ruhe und des öffentlichen Gottesdienstes genossen, ward izo abermahl der Grund Grund eines neuen Banns und Zerrüttung des Kirchen-Wesens geleget, indem zum aber der izo heranwachsende junge König Ericus Mendeved den Erz-Bischoff mahlichen Bann oder Interdi cto ge nerali gelegt.
 Jens Grand, in starkem Verdacht hielte, er habe mit der mörderischen Rotte des Marschen Styg, welcher seinen seel. Vater zu Finderup umgebracht, unter der Decke gespieler, daher er ihn gefänglich einziehen, und alle Freyheits-Briefe des Lundischen Erz-Stifts, im Chor der Thum-Kirchen verbrennen lies, welches letztere, der in Reliq. MSS. omn. xvi T. IX. befindliche alte Codex No. VII mit folgenden Worten an den Tag giebt, irret aber in dem Jahr und macht das factum 4 Jahr älter. Ao. 1290 captus Archiepiscopus, & omnes gratiarum & privilegiorum Kifere vel litteras in choro Lundensis ecclesiae combustæ sunt. Ein ander Codex daselbst Sub No. VIII. der das rechte Jahr trifft, vergleicht den König, dieser That halben, mit dem gräulichen Nebogodonosor, und thut hinzn, er habe alle Insiegel von den Briefen abrei sen lassen. Ao. 1294 Joannes Grand A. captus per Christ. & Ericum Men-

Ao.
1294.

devit, qui statim rediens Lundas, sacristiam sanctæ Lundensis Ecclesiae fregit, & inde, sicut Nebogodonosor in Ierusalem, omnia Clenodia abduxit, & omnia privilegia & litteras in medio chori Lundensis comburi fecit, absusis plumbatis & sigillis.

Der Erz-
B. hinter-
listig ge-
fangen.

Und sehr
hart gehal-
ten.

Ohwohl nun der Argwohn des Königs fast keinen andern Grund hatte, als diesen, daß Rannild Jonien, des ermordeten Königs Erici Cammer-Juncker, der ihn an seine Feinde verrathen, ein Schwestersohn des Erzbischoffen war, da der Erzbischoff inzwischen hochberheurte, er habe an dem Mord jederzeit einen Abscheu getragen, und denselben weder mittelst noch unmittelbar befördert, so war doch der junge König von seinem einmahl gefasten Soupgon, nicht abzubringen. Und da er alle Anhänger des Marsch Stig Friedlos erklärte und sie aus dem Reiche zu weichen gezwungen, auch gedachten Rannild Jonien bey Roschild hatte rädern lassen, so gieng er damit um, wie er sich des Erzbischoffen Person versichern mögte. Hierin bediente er sich der Hülffe seines Brudern Herzogs Christophori, der den Erzbischoff mit guter Manier aus seinem Hause lockte, sich stellend, als wolte er ihn zum König führen, und gütlich mit ihm aussöhnen, für welches Freundliche Anerbieten sich der Prälat gegen ihn bedankte, mit einigen pretiosis ihn beschenkte, und sich seiner Führung überlies. Er sahe sich aber bald darauf sehr betrogen, da er als ein Stats-Gefangenet nach dem Schlosse Söeburg in Seeland gebracht, und daselbst überaus hart gehalten ward, so daß, wann er nicht von dauerhafter Natur gewesen, er vor Hunger, Kummer und Kälte in seinen eisernen Banden, die ihn fast zwey Jahr lang umgaben, hätte crepieren müssen, zumahl er die erste 36 Wochen in einem nassen, kalten, stinkenden und Finstern Gefängniß, unter einem Thurm gedachten Schlosses, aushalten muste, und dabei mit schweren eisernen Ketten, an allen beweglichen Gliedern, dergestalt angefesselt war, daß er ohne Bewegung auf dem Rücken, in seinem eignen Unfath, ärger als ein Vieh liegen, und solche Schmerzen aussiehen muste, daß ihm der Rücken und die Lenden fast verfaulet waren. Sein Collega, der Lundische Thum-Probst, Nahmens Jacob Lange, ein Doctor Juris umb wohl studirter Mann, ward aus dem Thor geholt, mit ihm zugleich inhaftirt, und nach dem Schloß Kallundborg gebracht, von dannen er sich aber, nach einigen Monaten, weg practicerte, und glücklich nach Rom entkam. Es ist wahr, wann diese Herren an der Mord-Sache, deren sie der König verdächtig hielte,

unschuldig gewesen, ist ihnen viel zu nahe geschehen, und wie auch darum seyn mögte, so gieng der König Erich Mendeved, sonst ein läblicher Regent, sehr weit, als er gleich darauf mit gewaffneter Hand das Chor der Lundischen Thum-Kirche stürmen, und die darin aus Angst versammelte arme Canonicos schwiken machte, weil er forderte, daß sie ihrem Eidschwur zu wieder, alle Briefschaften und documenten des Erz-Stifts, so auch alle Kleinoden desselben ausliefern solten. Die Maur, welche das Chor von der Kirchen absonderte, hielten die gute Herrn für ihre Bestung, sahen aber dieselbe bald überstiegen, und alle Schlösser ihrer besten Behältnisse mit Gewalt erbrochen, Silber und Gold weggenommen, ein Scheiterhaussen im Chor angelegt, und auf demselben alle Privilegia und wichtige Briefschaften verbrannt. Der erzörnte König lies sichs nicht verdriessen, selber die Hand mit anzulegen, und brauchte unter andern sein Messer, welches auf dem Rücken einen Feil hatte, ein gewisses Schloß auf zu feilen. Ein Canonicus, Nahmens Hr. Christen, unterstand sich ihn an zu reden und mit der remonstration, wie unanständig dis procedere wäre, von seinem Vorhaben abzumahnen. Diesen schlug er an den Hals, warf ihn zu Boden, und zerris seinen Rock von oben bis unten. Die ganze folgende Nacht darauf, hielte er die versammelte Canonicos im Capitels-Hause bey der Kirchen, gleich als in einem Gefängnis, eingesperret, und zwang sie mit Gewalt, alle diejenige Briefe und Beschreibungen, welche er von ihnen verlangte, mit dem Sigillo des Capitels zu bestätigen. Immittelst sassen seine Leute und Landes-Knechte, theils vor dem Capitels-Hause, theils im Chor der Kirchen selbst, machten sich mit sauffen lustig, legten eine Tonne Bier nach der andern auf der Banck, und kehrten sich an das Jus Canonicum so wenig, daß sie auf den ersten Winck ihres Herrn bereit waren, alle Canonicos in die Pfanne zu hauen. Des Morgens liessen sich die Canonici verlauten, sie wolten und künnten nunmehr ihre horas nicht singen, noch sollte in den übrigen Kirchen Messe oder Dienst gehalten werden, weil die Kirche, absonderlich des lädirtzen Erz-Bischofs halben, in das interdictum verfallen war. Allein es hies: oportet. Der König liess eiserne Ketten herbringen, und den guten Leuten vorlegen. Sie kauten wählen, ob sie denen Priestern des Stifts die Messe verstatthen, und selbst horas singen, oder auch im Gefängnis einen Jammer-Gesang anstimmen wolten. Da bezehmten sie sich zu allem, und verdienten des Königs Gnade, so daß er ihnen und dem Stift ein protectorium aussertigte, darin er das Ansehen haben wolte, die Kirche bey ihrem

Ao.
[1294.]In der
Thum-
Kirchen
zu Lund
wird übel
Haus ge-
halten.Canoni-
ci Lun-
densis
hart ge-
fangstiget.

Ao. 1294. Recht zu schützen, gedencket aber des gefangenen Erzbischoffen mit
keinem Worte.

Königl. protectio- Notum facimus uniuersis, quod nos viros venerabiles, Do-
rium. minos Decanos, Oeconomos & Capitulum Lundensis Eccle-
siaz, nec non omnes & singulos clericos ejusdem diæcesis, una cum
omnibus bonis suis & familia eisdem attinente, sub nostra pace &
protectione suscipientes, specialiter defendamus, prohibentes diatribæ,
sub obtentu gratiae nostræ, ne quis, cujuscunq; conditio-
nis, ipsos aut ipsorum aliquem, aut quemcunque de ipsisrum fa-
milia super bonis Episcopatibus, aut suis Ecclesiasticis vel munda-
nis, contra jura leges & libertates sibi concessas, in bonis aut per-
sona, impedire præsumat, seu aliquatenus molestare, si ultionem
Regiam voluerit evitare. Nolumus enim sanctam matrem Eccle-
siam, aut clerum predicæ diæcesis, quanquam pastorem non ha-
beat, in bonis suis, juribus, aut libertatibus, injuriosis aliquo-
rum Tyrannorum morsibus supprimi vel gravari. Cum ex com-
misso vobis officio tenemur specialiter, paci & quieti sollicite pro-
videre.

Die Dominicaner Mönche, welche ein neues Interdictum nicht ohne Ursache besorgten, appellirten ihn nach Rom, und bathen die Constitution des Wedelschen Concilii, cum Ecclesia Daciana &c. kraftlos zu machen. Es geschah aber im Gegentheil, daß der neulich erwählte Papst Bonifacius VIII. dieselbe mit folgender Bulle erneurte.

Neue pabstl. Confirm. BONIFACIUS Episcopus, seruus seruorum DEI, Venerabilibus Fra-
des We- tribus, Archiepiscopo Lundensi & suffraganeis suis, salutem & A-
del'schen Consilii. postolicam benedictionem. His, quæ pro Ecclesiastica libertate & utilitate
ac statu Ecclesiarum, ab ipsis Prælatis prouide statuuntur, libenter ad-
jecimus Apostolici nominis firmitatem, ut intemerata consistat, quæ nostræ
fuerint præsidio communita. Cum igitur, sicut ex parte nostra fuit pro-
positum, coram nobis quædam olim Lundensi Provinciali Concilio pro li-
ber-

Ao.
1294.

bertate Ecclesiastica, ac utilitatibus ac statu Ecclesiarum vestrarum, communis deliberatione ac prouida ejusdem Concilii edita sunt statuta salubria ac honesta, pro ut in literis inde confectis plenius continetur. Nos vestris supplicationibus inclinati, ad instar felicis recordationis ALEXANDRI Papæ Quarti, Prædecessoris nostri, statura ipsa, sicut prouide facta sunt, habentes grata & rata, ea authoritate Apostolica confirmamus, & præsentis scripti patrocinio communimus, Tenorem literarum ipsarum, præsentibus de verbo ad verbum inseri facientes, qui talis est. Cum Ecclesia Daciana adeo graui persecutioni sit exposita Tyrannorum, quod Episcopis, qui se pie Domo DEI murum objiciunt defensionis, etiam in præsentia Domini Regis, in ipsarum personas non verentur minas injuriosas inferre, quæ satis probabiliter sunt tuncendæ, cum Clericus se in laris defensione videatur carere penitus potestatis, ac illorum superbia a metu Regio libera ac secura, in malum possit ascendere quantum velit: sanxit prælensis Concilii authoritas, ut quicunq; Episcoporum, infra terminos Regni Daniæ, mala captione, de mandato Domini Regis, siue ejus conniuentia vel consensu, vel alicujus Nobilis, qui manet intra fines prædicti Regni, captus fuerit, vel membrum amiserit, aut atrocem injuriam in persona sua passus fuerit, ipso facto, dummodo probabiliter præsumi possit, hoc de voluntate Domini Regis processisse, ac dubium non sit, ipsum hoc faciliter corrigere posse, in toto Regno divina sint officia interdicta. Si vero aliquod prædicatorum alicui Episcoporum illatum fuerit per aliquem potentem, qui manet extra Regnum Daniæ, & conjecturis conuinci possit, hoc aliquo modo ex Regis vel Principum, sive Nobilium Regni Daniæ consilio peruenisse, eo ipso ejusdem Episcopi, dicta a celebratione ministeriorum fileat diuinorum. Et si Rex admonitus per Dominos Episcopos vel quoscunq; Clericos sue Dacieis distulerit, vel non curauerit taliter læso infra mensam justitiam exhibere, Regnum ipsum ad condignam satisfactionem habeat a Diuinis suspensum. Prohibemus etiam sub Excommunicationis pena, ne aliquis Presbyter vel Capellanus alieujus Nobilis durantibus prædicatorum interdictorum sententiis, ipsis Nobilibus præsentibus aut aliquo in Curiis dictorum Nobilium, vel alias publice vel priuatim diuina celebra-

768 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarck

Ao. lebrare presumat. Quid qui fecerit, sciet se Excommunicationis sententiam
1295. incurrisse. Nulli ergo hominum licet, hanc paginam nostre confirmationis infirmare, vel ei ausu temeratio contraire. Si quis autem hoc attentare presumperit, indignationem Omnipotentis DEI, & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum, penitus nouerit se incursum. Datum Romæ.

Narhuf. Dem Aarhussischen Capitel bezeugte sich der König sehr generosus,
Donat. vielleicht um zu zeigen, daß er vielen Geistl. nicht feind wäre, und schenkte dastigen Canonicis Enmarki in Syfringmark, Vrietopinarc, & Skows-
mark, crastino assump. B. Virg.

Capitul. In einem Brief Crast. Nativit. Joh. Bapt. bezeuget Decanus und
Revalien- drey Canonici des Capitels zu Reval, daß sie die Freyheit niemahls ges-
se. habt, einen Bischoff zu wählen, sondern das Recht sei dem König von
Dännemarck als Güstern jederzeit zuständig gewesen.

Streit zu Zu Stavanger in Norwegen, wiederrief Bischof Arno die Dona-
Stavan- tion seines Vorwesers Torlaci, da dieser den Canonici an Zehenden und
ger. Einkünften des Bischofs, so ungebührlich viel abgetreten, daß solches keinen Bestand haben könne. Die Canonici, als beati possidentes, wolten nichts fahren lassen, und appellirten nach Rom wieder den
Bischoff: Bruder Gauto war Procurator in curia Romana.

Appellar. Das Ripische Capitel folgte dem Exempel des Lundischen, und ap-
Capit. Rip. pellirte an den Pabst von der Constitution des Wedelschen Concilii, dessen Vollziehung dem ganzen Lande fatal seyn müste.

ANNO 1295.

Contri- **D**ie Klöster wurden in diesem Jahr mit harten Schätzungen gedruckt,
bution und mußten sich die Prälaten wieder ihre Gewohnheit alles gefallen
der Klost- lassen, nachdem sie durch das traurige Schicksahl ihres Haups des
er. Erzbischöflichen, intimidirt worden. Ein alter Codex hat die Worte:
Rex habitur s bellum, talavit monasteria graviter. Der König hatte
allen Geistl. bei Leib- und Lebens-Straße verbieten lassen, nach
Rom zu schreiben, oder jemand dahin zu senden, den Zustand des Erz-
Verbotens Bischoffen und der Lundischen Kirche zu berichten. Und weil in den Zei-
Corre- ten keine Posten noch Gazetten waren, diente besagtes Verboih dazu,
sponden. daß bey nahe ein Jahr verstrich, ehe die Sache dem Heiligen Vater zu
Dyre

Ohren kam. Dieses geschah nun folgender Gestalt. Ein Tham-Herr Ad. aus besagtem Capitel, Nähmens Meister Hans Sibrandsen, war Jahres 1295 vorher studirens halben nach Frankreich gereist, und hielte sich bis zu Orleans auf. Dieser erfuhr durchs Gerücht, was im seinem Vater- Ein Päpfland vorgegangen, und begab sich alsbald auf den Weg nach Neopolis, licher Brüderwo der Päpft eben damahls Hof hielt. So bald dieser die Sache ertrager fahret, fertigte er einen Expressen an den König ab, mit schriftlicher Remoustration des verübten Unrechts, und harten Dräuungen, fals man bey dem Sinn persistiren, und nicht also bald nach Möglichkeit Erstattung thun wolte. So bald hatte der König den Brief nicht bekommen, lies er, derer Geisl. Vorgeben nach, dem Ueberbringer einen schlechten Bothen-Lohn geben, und heimlich ums Leben bringen, auf dass er sich stellen könnte, als wäre ihm der Brief niemahls zu Händen gekommen. Mag. Hans Sibrandsen und seine That ward auch ausgefunden, und er durfte, so lang dieser König lebte, nicht mehr ein Fuß in sein Vaterland sehen.

Inzwischen war der aus seinem Gefängniß zu Ballundburg entzommene Dom-Probst Jacob Lang, bey dem Päpft Bonifacio VIII. glücklich angelkommen, obwohl er unterweges eine Krankheit und viele Nachstellungen des Königs durchgehen mußte. Dieser machte nun, daß ein Päpft. Legatus a Latere alsbald hieher kam, mit Päpft. Befehl an Den König, den Erz-Bischöf unverzüglich auf freien Fuß zu stellen, auf daß er nach Rom kommen, und in Gegenwart der königl. Gesandten, seine Sache plaidiren könnte. Wolte der König dieses nicht thun, sollte er das Reich in interdictum setzen, und allen öffentlichen Gottes-Dienst aufheben. Die Dänische Bischöfse, als Söhne und Suffraganei des gefangnen Erz-Bischöffen Jens Grand, wurden auch ermahnct, zu seiner Erledigung, alles was in ihrem Vermögen war, beizutragen. Dem Dom-Dechanten, samt einigen Canonici, neml. Hr. Anders, Hr. Peter und Jacob Nielsen, welche in dem Erz-Bischöf. Schloß Hammershus, auf Bornholm, als in einer starken Festung lagen, und den Ort ihren Herren zum besten behielten, schrieb der Päpft auch, und versprach ihnen reichen Ablab, wann sie ohne die königl. Dräuungen zu achten, das Schloß bis aufs äußerste defendirten würden. Er erlaubte ihnen auch, sie möchten ohnerachtet dem Interdict, bey sich Gottes-Dienst halten.

Ao.
 1295. Ehe aber gedachter Legat in Dämmemark ankam, mogte dem König nicht wohl zu Muthe gewesen seyn, dann die in einer besondern Kleinen Dänischen Piece herausgegebene Lebens-Beschreibung osterwehnt Erz-Bischoffen Jens Grand, woraus dieser Bericht größten Theils genommen, gedencket eines Vergleichs, der ihm vom Könige soll ansangene E. gebothen, obwohl von ihm refusiret seyn. Denn nachdem er 36 Wochen in dem allerschärfsten Gefängnis und härtesten Banden, bezwas besser Hungre, Durst, Kälte, Nässe, Finsternis, Würmen und Ungezieffer, ja wie gedacht, mitten in seinen eignen Excrementis, Salva venia, ausgehalten hatte, ward sein Gefängnis in etwas gemildert, und er aus dem tieffesten Loch genommen, in den Thurn hinauf gelegt und mit Leuten bewacht, obwohl er die schwere eiserne Ketten noch an sich behielte. Einige Zeit darnach, kam der König in Person nach Söeburg, und hielt daselbst das Weihnacht-Fest. Da sandte er am Tage St. Stephanii seinen Küchen-Meister, Mahmens Aage, zu dem gefangnen Prälaten, welcher gefraget ward, ob er sich mit dem Könige vergleichen wolte. Die Antwort war: worüber soll ich mich mit ihm vergleichen? Ich habe so viel mir bewußt, in keinem Dinge wieder ihn gesündigt, auch hat er mich keiner Mishandlung beschuldigt. Soll ich mich deswegen mit ihm versöhnen: daß er mich unverdient in den Thurn hat lassen werssen, und in schweren Ketten und Banden legen, so daß mir Rücken und Lenden fast verfauler sind, weil ich mich nicht habe lehren und wenden, noch weniger gerade aufstehen können, seitdem ich in den Thurn gekommen bin, und alle Unreinlichkeit meines Leibes ist unter mir beliegen blieben, weil keiner so mitleidig war, daß er mich umkehren wolte. Der Küchen-Meister antwortete: Mein Herr hat seinen Zorn auf dich geworssen, weil einer deiner Verwandten mir war seinen Vater zutötten. Der Gefangene antwortete. Als ich noch Dohn-Probst war, habe mich vor dem Reichs-Rath verantwortet und bezeugt, ich hatte an gedachter Mord-That kein Theil, und wußte nichts darum, bis es geschehen war. Damit war der König der Zeit zufrieden, gab mir seine Freundschaft und seinen gesiegelten offenen Brief zur Versicherung, daß ichs niemahls entgelenken solte. Seine Mutter die Königin Agnes, Marggräfin aus Brandenburg, hat auch samt dem ganzen Reichs-Rath diesen Brief unterzeichnet. Nach der Zeit hat er mir auch viel Ehre und Freundschaft erwiesen, zum Erz-Bisthum verholffen, und ich habe auch, nachdem ich von meiner Ordination aus Rom zurück gekommen, ihm und dem Reich sol

solche Dienste gethan, daß Gott darüber Richter seyn mag. Hiermit

Ao.
1295.

Nach vier Tagen, wurden neue Deputirte an ihn abgeschickt, seine Worte zu hören, und neue Vorschläge zu thun. Es war nemlich der Bischoff von Nöeschild, samt einigen Bischöffen und Reichs-Räthen, einen Notarium bey sich habend. Dieser redte ihn also an. Die Bischöffe von Alarhusen und Ripen, und andere mehr aus eurer Freund- und Verwandschaft rathen euch allzumahl, daß ihr euch mit dem Könige schet. Ich weis nicht, sprach er, daß ich ihn jemahls beleidiger habe. Ich bitte aber, daß meine Sache gegen ihn von denen Prälaten und Reichs-Räthen möge verhöret und untersucht werden. Werde ich alsdann schuldig erfunden, wil gerne das Recht über mich ergehen lassen. Hier nächst wurden ihm im Nahmen des Königs nachstehende postulata vor gelesen, und dabey bedeutet, wolte er dieselbe genehmhalten und versiegeln, solte er alsbald auf freyen Fuß gestellet werden, wiedrigenfalls möchte er nur nicht gedencken, daß einige Erlösung zu hoffen wäre.

(1) Solte er dem König, seinem Bruder Christopher, und allen ^{Harte} Herten, die mit gewesen waren ihn gefänglich einzuziehen, einen revers ^{postula-} stellen, daß dieser Sache nicht mehr gedacht, noch darüber gellaget ^{te.}
 (2) Solte er auf seine Kosten die Veranstaltung machen, daß der König, und andere, die mit ihm in den Bann verfallen waren, daraus geldset würden. (3) Das Gold und die Baarschaften, welche ihm bei seiner Gefangennehmung benommen wurden, solte er niemals wieder verlangen, so auch nicht diejenige Geld-Summe, welche er dem König in vorigen Zeiten vorgestreckt hatte. (4) Das Schloß Hammershuus auf Bornholm, samt denen darzu gehörigen Einkünften, solte er dem Könige übertragen. (5) keinen Clerken sollte er zwingen, bey seinem Beneficio an der Thun-Kirchen oder anders werts zu residiren. (6) Solte er die Diener der Kirche nicht bey Schonnißchem Skraa-Gericht erhalten. (7) Die Kirchen Disciplin sollte er den König ungefragt, an niemand exercitieren (8) Solte er dem König Zehn tausend Marck Edthigen Silbers bezahlen.

Nach Verlesung dieser Artikel erwiederte der Gefangene, daß er ^{Werden} nicht an die geschehen lies, man zerschnitte jedes Gliedmaß an seinem ^{nicht an-} Leibe, als daß er auch einen einzigen solcher Puncte eingehen mens-

Ao.
1295. solte. Mit diesem Bescheid ging der gute Bischof Christianus aus Rispen wieder zum König, und weinte herlich über den jammervollen Zustand, in welchem er seinen Metropolitanen hatte liegen sehen. Der König ergrimmete von neuen, als er die harte Weigerung vernam und sprach: er sollte doch niemahls los kommen, ohne besagte Artikel anzunehmen, wann solches gleich ihm dem Könige hundert Mahl den Päpstlichen Bann zu wege bringen sollte. Herzog Christopher war auf Mittel bedacht, daß er für seine Person aus dem Bann gelösset werden möghe, allein sein Bruder der König wolte ihm solches nicht gestatten.

*Wunder-
jahre er-
lösung des
gefange-
nen Erz-
Bischofs.*

Nach der Zeit blieb der arme Mann bey nahe noch ein ganzes Jahr in seiner Gefangenschaft, und ward endlich aus derselben so wunderlich befreyet, daß die Umstände davon aus gedachter Dänischen Piece, sein curriculum vita vorstellend, allhier gelesen zu werden verdielen. Ein von dem Schloß-Herrn auf Soeburg beuhlaubter Koch, hielte sich nach seinem Abscheid noch einige Tage daselbst auf, und schließt immittelweile bey dem Hüter des Thurns, nicht weit von dem Lager des gefangnen Erz-Bischöffen, welcher noch ein Vaar andere Hüter zur Seite liegend hatte, die auf ihn warteten. Einsmahlis hatte der Koch mit gedachten Hütern braſ gefoffen, stellte sich aber noch mehr berauscht, als er in der That war, und rief unter andern gleichsam im Scherz und aus Übermut: *Ly du armer Gefangner, der du da liegest, willst*

*Durch auch mit mir Bothen haben nach Rom oder nach dem Ende der
einen Koch Welt.* Der Thurn-Hüter meinte, er redete in Drunkenheit so, der Erz-Bischof aber merkte wohl, er wäre nicht trunken, dachte aber es wäre etwa eine politique des Königs darunter verborgen, und man wolte ihn in Versuchung führen, daher er die Frage unbeantwortet lies. Des folgenden Tages gieng es wiederum auf ein Sauffen los, mit dem Koch und denen Hütern, welche leichter fast berauscht wurden, und daher theils schliefen, theils sonst vor der Thüre giengen. Da fand der Koch Gelegenheit den Gefangenen Prälaten kurz und ernstlich zu fragen, ob er ihn irgend wohin verschicken wolte, er wäre erböthig sein Gewerb allenthalben zu bestellen. Der Erz-Bischof sprach: ist es auch dein Ernst? und als jener Ehre und Gerligkeit zu Pfande gesetzt hatte, sprach er weiter:

*Gewerbe-
wohl kar-
richtet
geil, und einen Leutes aus Hanss Stricken gemacht, zustellen
lassen.*

Ao.
1295.

lässe. Diese Sachen erfolgten durch Vermittelung des Kochs. Hr. A. Hvitfeld spricht in vita Erici Mendeved, man habe ihm solche instrumenta in einem grossen Brodt versteckt beigebracht, gedachte ausführliche piece aber, hat davon nichts. Zwischen verschaffte ihm der Koch durch seine verstellte Lustigkeit nicht und mehr Raum, und er kriegte endlich einen Brief an seinen Vogt und die Caenonicos, die auf dem Schlosse Hammerhuns lagen, expedirt, darin stand, man sollte ihm ein Jacht-Schiff senden, mit genugsamn vrichtualien versehen, dasselbe sollte unter der Küste von Söeburg kreuzen gehen, und sich stellen, als ob man in dassem Gewässer fischen wolte. Während der Zeit, daß der Koch mit diesem Brief nach Bornholm gieng, nemlich von St. Luce Evang. bis St. Nicolai, sind ohngefehr 8 Wochen, brauchte der gefangene Erz-B. seinen Feit alle Nacht, wann die Wächter schließen, und machte sich mit solcher Behendigkeit aus den schweren Ketten los, daß es niemand gewahr ward, auch war es sein Glück, daß seine Ketten in der ganzen Zeit nicht den ver-
 Visitir oder nachgeschen wurden, welches doch vordem ofters, ja bis-
 weilen täglich, von dem Schloß-Herrn Jesper Mortensen selber geschehen
 war. Aber ihs mußte sich alles darnach anschicken, nachdem ihn die Vorsehung los haben wolte. Als er erst Hände und Füsse aus den schweren Eisen heraus kriegte, brachte er alle Nacht eine Stunde damit zu, daß er auf seinem elenden Lager umher zu gehen, oder rechter auf Händen und Füßen zu kriechen lernte, welches ihm Anfangs sehr schvet fiel, weil absonderlich seine Füsse vor Kälte fast erstarret waren, und wann er aufrecht stehen wolte, sah er wiederum zu Boden, bis er sich nach gerade wieder angewohnte. Zur obgedachten Zeit, kam der Koch wieder, und berichtete ihm heimlich, das Schiff wäre ihs am Strande und wartete seiner. Allein eben damahls war der König auf dem Schloß, und die Bedienten sprachen täglich von dem unbekannten Absehen des Schiffes, welches am Ufer kreuzte, wie auch von dem Koch, der sich noch da aufhielt, ob schon er längst vorgegeben, er wolle eine Wallfahrt ins gelobte Land thun, und hatte zu dem Ende das gewöhnliche Pilgrams Brodt von jederman gebettelt. Doch mag das Gerüchte dem König nicht zu Ohren gekommen seyn, denn als er kurz darauf nach der Gegend Tieskibb zog, daselbst eine Jagd anzustellen, nahm er fast die ganze Besatzung des Schlosses mit sich, auch so gar diejenige Hüter, welche des Bischoffen zu warten pflegten. Da hatte man nun eine erwünschte Gelegenheit in Händen, weil niemand im Thurm war, außer dem einzig gewöhnlichen Thurn-Wächter, welchem der Koch mit Trinken so stark

Ao.
1296. starck zusegte, daß er als ganz berauscht hingieg, nach Commodität zu schlaffen, vermeinend, der Bischoff wäre ohnedem in genugsamster Bewahrung. Des Nachts als jeder man im ersten Schlaf war, brauchte der Gefangene, mit Hülfe des ihm getreuen Kochs, seine wenige Kräfte so wohl, daß er auf dem aus einem Fenster gelassenen Strick-Leiter, mit genauer Reuth, fast hinunter kam, doch konten seine schwache Hände länger nicht halten, als bis er der Erden auf 5 Ellen nahe kam, da fiel er, und ward vom Koch im Fall ergriffen; kam also unbeschädigt davon. Iso hatten sie noch eine König-Maur des Schlosses, wie auch einen Graben und frische See vor sich, alstein die erste, als nicht gar hoch, überstiegen sie abermahl's durch Hülfe ihres Strick-Leiters, und das Wasser war als mit starckem Eis belegt, genugsam passable. Als sie nun alle Schwierigkeiten überwunden hatten, fand sich noch eine von grosser Erheblichkeit, nemlich der sehr schwache Prälat hatte alle Kräfte aufgeopfert, lag und konte nicht aus der Stelle kommen. Der Koch läufte zum Stall, und hohlt unvermerkt ein sanftmürthig Pferd, darauf hebt er den elenden Mann, und bringt ihn also glücklich ans Uffer, wo er von den Schiff-Leuten abgehoblet ward, und eine Stunde vor Tag weg zu segeln anfieng, kam auch unter Faveur eines dicken Nebels, unvermerkt durch den Sund, und nach wenig Tagen auf seinem festen Bornholmschen Schloß Hammershus, woselbst die Canonici mit Schmerzen seiner warteten, und iso bei seiner Ankunft, für Freude fast ausser sich gesetzt wurden. Doch war ihre Freude dadurch sehr geschmälert, daß der Ehrwürdige Vater so erbärmlich aussah, und dem Tode näher als dem Leben zu seyn schiene. Als der König in Erfahrung kam, wie ihm dieser kostbare Vogel entflohen war, gieng es ihm sehr nahe. Die Leute welche auf dem Schloß gewesen, lies er hart straffen, und durch ganz Seeland die allergenaueste Nachsuchung anstellen, aber vergebens.

ANNO 1296.

Der Kd-
nig nach
Rom
cauret. Um Fastnacht fand sich ein Päpstl. Nuncius beym König ein, der ihn nochmahl's nach Rom critte, daselbst durch seine Abgeordnete, von seinem harten versfahren mit dem Armen Erz-Bischoffen, rede und Antwort zu geben. Der Bescheid war sehr ehrbarthig, nemlich, Seine Majestät als ein Christen-Mann, wolte in diesem und andern Stücken dem Päpst gerne gehorsam seyn. Der gute Herr sahe ein Ungewitter über seinem Kopf schweben, und wußte nicht wie sich solches brechen würde.

würde. Doch besänftigte seine Submission den Pabst Bonifacium VIII.
nicht wenig, und dieser war darauf bedacht, wie so wohl der Erz-Bischof nach Möglichkeit indemnisiert, und in sein Amt und Güter gesetzt werden, als wie man auch den König einiger massen bey gutem Muth erhalten, und ihm nicht all zu hart fallen mögte, obwohl beydes nicht wohl zugleich geschehen konte.

Ao.
1296.

Inzwischen hatte der Erz-Bischof über Lübeck und durch die Niederlande seinen Weg nach Avignon zum Pabst angetreten, ward auch von demselben in Beyseyn vieler Cardinale und Prälaten embrassirt und ^{B. kommt zum Pabst.} väterlich getrostet, mit Versichrung, er wäre ein Märterer, und lassen ihrer viele im Himmel, die lange nicht so viel um Christi Willen ausgestanden hätten, als dieser Mann. Er folgte darauf dem Pabst nach Rom, wohin die Kdnigl. Procuratores gefordert wurden, im Nahmen ihres Herrn ihre Sache zu plaidiren. Diese advocaten waren zwey berühmte Juris consulti, nahmens Mag. Morren Mogensen, und Guido Probst zu Ripen, deren Vollmacht datirte war, Ripis III Nonas May. Hingegen hatte der Erz-Bischof zum Sachwalter einen Nahmens Regenvoldum de Seccia. Das Verhörl währte lang, und beyderseits ward viel eingebraucht, welches alles anzuhören und davon relation abzustatten, füremlich die beyden Cardinales & Presbyteri Johannes S. S. Marcell: & Petri, und Nicolaus St. Laurentii in Damaso, vom Pabst verordnet waren. Endlich fiel das Urtheil dahin aus, daß Kraft der oft gedachten Constitution des Wedelschen national Concili: Cum Ecclesia Daciana, adeo Tyraanorum etc. Nicht nur, wie bisshero, des Königs Person, sondern auch nebst ihm das ganze Reich Dannemarck, in einen General-Bann oder interdict versallen seyn, dem Erz-Bischoffen aber für erlitte Unehre, Schmerzen und Schaden, die Summe von 49000 Marc^E bezahlet werden sollte. Das erstere schien nur ein Schreck-Mittel zu seyn, um letzteres unverzüglich zu Bege zu bringen, entschloß Ich schließe solches daraus, daß die execution des Banns über 2 Jahr den aufgeschoben ward, da man inzwischen dem Könige, welcher nicht daran wolte, Bedenk-Zeit verstattete.

Die Sache wird verhöhret.

Und in Faveur des E. B.

Auf das Seeländische Land-Gut Burkatorp, vermutlich das isige Kloster Butrup, der Gegend Hollbeck, welches die Prinzessin Agnes denen St. Claræ Schwestern St. Clara zu Roeschild geschenkt hatte, renuncirten iho in Roesch ihre Unverwandten alle habende Ansforderung durch folgende Briefe:

Om-

Ad.
1296. **O**mni^{bis} præsent^es litteras inspe^dituris, ERICUS, Dei Grati^a
Rex Norvegiae, & HAQUINUS eadem gratia, Dux Nor-
vegiae, in Domino salutem. Notum esse volumus præsentibus &
futuris, nos præsentes fuisse Bergis, in clau^stro Fratrum Mi-
norum, in vigilia Beati Jacobi Apostoli, Anno Domini MCC.
nonage^{si}
gener nⁱ,
est, quoⁿ
Selandi^r
non imp^o
filia clar^a
nime su^r
ræ Rosⁱ
posidena^a.

inus Ericus, consanguineus &
ndie, promisit, quantum in eo
erium sancte Clare Roskildis, in
ckæthorp in Selandia, ad dies suos
quidem bona, Domicella AGNES,
Danorum Illustris, pro remedio a-
n, dicto Monasterio Sancte Cla-
re Skotationem tradidit perpetuo
onum sigilla nostra præsentibus
litteris duximus apponenda. Actum & datum anno, die & loco
prænotatis, Anno vero Regni nostri XVI.

Omni^{bis} prefens scriptum cernentibus, SOPHIA, Dei gratia
Domina Langlandie, Salutem in Domino sempiternam.
Præsentes pariter & futuras scire cupimus, nos bona in Bucha-
torp, sita in Selandia, quæ bona memorie Soror nostra, Domi-
cella AGNES, Domini Erici quondam Regis Dacie natæ, con-
sulue & per scotationem tradidit Monasterio Sancte Clare Ro-
skildis perpetuo possidenda, eidem Monasterio libere dimisisse:
consensu ad hoc Domini Erici, Domini Langlandie, Mariti no-
stri Karissimi, ac dilectorum neptorum nostrorum, Dominorum Er-
rici Regis & Haquini Ducis Norvegiae illustrium, liberaliter
accedente; renunciantes, nomine nostro & heredum nostrorum
omni actioni, ratione bonorum preditorum, in posterum contra
dictum Monasterium vel personas ejusdem, seu familiam in dictis
bo-

Ao.

1297.

*bonis pro tempore commorantem. In cuius rei testimonium pre-
senti scripto, una cum sigillo predicti mariti nostri, nostrum si-
gillum duximus apponendum. Adum & Datum.*

Die obgedachter massen zu Rom anhängig gemachte Streit-Sache zwischen dem Bischoffen Anno zu Stawanger und seinem Capitel, sollte B. zu Stawanger von den beyden Bischoffen zu Obsloe und Bergen mit Zuziehung des Abten von Hovetde-Kloster decidiret werden. Ich finde aber dennoch in Excerptis Bartholinianis, daß Ako der Cantsler, welcher zugleich Canonicus Bergensis war, den richterlichen Ausspruch gethan, und zwar in Favour des Capitels, dem der Bischoff die Zehenden von Finöye und andere Güther mehr restituiren, auch selber als ein treuloser Mann seines Amtes entsehet, fals er aber sich noch weigerte, in den Kirchen-Bann verfallen seyn sollte.

Trugillus Archidiaconus zu Schleswig, vermachte dasiger Thum-Kirchen eine Mühle und starb darauf.

Dem Ripischen Bischoffen vergönnete der Kdnig, daß Clerici eiuscens Stifts vor kein weltlich Gericht solten gezogen werden.

ANNO 1297.

Ertheilte der Kdnig dem Aarhussischen Capitulo Canonicorum einen zu Slagelse datirten Brief, Kraft dessen alle in Seeland so wohl als Aarh. & in Gütland befindliche Güther desselben, von contributionen befreyet seyn Viburg. sollten. Imgleichen schenkte wohlgedachter König um diese Zeit dem Viburgischen Capitulo und dasiger Thum-Kirchen, das Guth Blackes rup, welches er dem Mörder seines Vaters, Grafen Jacob Pors, strafe-weise abgenommen hatte, sie solten dafür vigilien und Seel-Messen halten.

Zwischen dem Dronheimischen E. B. und den Canonicis seines Capitels, hatte sich über eine Portion an Geld, Wachs und andern Dingen, ein Streit entsponnen, welchen zu heben ein Canonicus aus Bergen, Mahmens Bardo, vom Pabst beordert ward, und zwar durch folgenden Brief, der die Mahmen aller damahlichen Canonicorum Nicros. enthält.

BONIFACIUS Episcopus servus servorum Domini, dilecto filio Bardoni Serti, Canonicu Bergensi salutem & Apostoli-
cam benedictionem. Conquesti sunt nobis SIGVATUS VIG-
ffff FUSI

1778 Kirchen-Historie des Reichs Dämmard

Ao. FUSI STYRKARUS, ERLENDUS STYRKARI, ENDRE-
 1298. DUS ARNONIS, AUDUENUS SERQVIRI, ARNO dictus
 RANS, OBLANDUS VEGARDI, AUDUENUS THO-
 BERGI, KARUS MARTINI, THOBERGUS ROARI,
 THOBERGUS dictus LANDE, JOHANNES dictus ELG,
 ARNO ~~NICOLAI~~ LUS ROLBANI, Canonici Ec-
 clesiae N
 Archiep
 rebus ai
 Ideoq; c
 nus, pa
 debito fi
 miter obj
 odio vel timore
 pellatione cessante, compenius, veritati testimonium perhibere,
 proviso, ne aliquis auctoritate praesentium extra Bergens. Et Ni-
 drosienses civitates & Dioceſes ad judicandum evocetur, vel pro-
 cedatur in aliquo contra eum. Dat. Romæ apud S. Petrum Kl.
 Februar. Pontificatus nostri anno 3to.

ANNO 1298.

Bonifacius VIII. R. Pont. Confirmationem fecit super pecunia Homici-
 darum & de cathedralico, pro inviolata exponenda. So steht in
 einem Alten Auszug verschiedener Päpstl. Bullen, absonderlich das
 Stift Roessild betreffend. Was die leztern Worte eigentlich sagen
 wollen, gebe dem Leser selbst zu errathen.

Päpftl. Legatrich.
 Martinus ein Capellan und Legat des Päpfts ward nach Däns-
 nemarck versandt, den Königl. Hof zu sondiren, wie man mit dem ges-
 tet nichts.
 fülleten Urtheil zu frieden wäre, und wo zu man sich eudlich verstehen
 würde, er reiste aber unverrichteter Sache wieder zurück. Der
 Dohm-Probst Jacob Lange, welcher mit dem Erz-Bischoffen causam
 Communem wieder den König machte; weil er mit ihm zu gleich war
 gesanc-

gefangen worden, gieng iho mit Tode ab, und erhielte also in diesem Leben keine Satisfaction.

Zu Ripen stiftete in diesem Jahr der Bischof Christianus, als ein Liebhaber guter Künste, eine freye öffentliche Schule vor Zwanzig Kna-
ben, denen samt ihren Lehrern er verschiedene Land-Güther, zu 24 Last Schullen
Korns jährlicher Rente, nebst etwas an Geld, Butter und Speck ver-
machte. Der Fundations-Brief ist in folgenden Worten abgesetzt.

Omnibus præsens scriptum cernentibus, CHRISTIERNUS
D. G. Ripensis Episcopus, salutem in Domino sempiternam.
Cura suscepit regiminis nos inducit, ut personas Ecclesiæ utiles,
prærogativa specialis gratia prosequamur. Et si ad provisionem
cunctorum, qui eleemosinam exposcunt, inclinati sumus, his ta-
men, qui dant operam scientiæ Clericali, ut clericali ordine fa-
muleant Ecclesiæ, debet non immerito etiam de bonis Ecclesia-
sticis prouidere, ut ab eo vitæ stipendia suscipiant, cuius
obsequiis mancipantur. Hinc est, quod constare volumus
universis. Nos omnia & singula bona mobilia & immobi-
lia inferius annotata, cum eorundem attinentijs, que tem-
pore administrationis, quo Ripensi Ecclesiæ præsedit, ex
nostro Patrimonio acquisivimus, in honorem & gloriam Dei,
ex unanimi consensu & consilio Capituli nostri, ad susten-
tationem viginti pauperum scholarium, idoneorum ad li-
teras discendas, undecunq; de Episcopatu Ripensi, assu-
mendorum, sub communi cohabitatione & convictu eorun-
dem, secundum formam & regulam eis competentem, Ripis in
perpetuum faciendam, ac de consilio Archidiaconi pro tempore
& Capituli Ripensis ordinandam, existentium, contulisse & se-
tasse, & sub Reali possessione tradidisse jure perpetuo possidenda.
Bona autem sunt hæc. Una curia in Uxaby, quam a Nicolao
Horsk, justo scotationis titulo obtinuimus: quatuor curiae in

Ao.

1298.

Stiftung
einer
Schulen

Ao.
 1298. Methum, *cum molendino ibidem; una curia in Finekier in Salingsyssel, una in Wilstrup in Almindsyssel, cum Colonibidem; una curia in Hotrop, que debet redimi, per nos vel Successores nosiros, pro ducentis marcis denariorum legalium, iterum pro utilitate dictorum Scholariorum convertendis; una curia in*
terre n
terre n
decem ei
plaustris
Lonbor
bis com
quinq; li
tempore i
m de residuo reditu ejusdem Ecclesiae, credimus nos congruam portionem resignasse, in divinis competentibus annuatim in perpetuum exowendam esse, cum multis reliquis bonis. In cuius rei testimonium, sigillum nostrum, una cum sigillo Capituli nostri supradicti, praesentibus literis est appensum. Datum 5 actum Ripes, Anno Domini MCCXC. octavo, feria 2. Paschatos, salvo nobis nibiloninus jure, dicta bona in bona aequivalencia vel meliora commutandi.

Auf Iseland lies Bischof Jorunder, das Nonnen-Kloster Reinines erbauen und seitezur erstern Alebtisir die Frau Catharina. Hochreals (was das Wort sagen wil, weis ich nicht) wurden vom Schleswigischen Bischoffen in den Bann gehau, weil sie den Brüdern zu Lügum-Kloster viel Unrecht angethan.

Donat. Joh. B. zu Aarhusen, schenket dasigen Canonicis sein Steinern Haus, an der St. Clementis Kirche gelegen.
 Aarhus. Die Bischöffe von Obsloe u. Hammer, condamnirten den B. Arno von Stavanger propter contumaciam, da er nicht erscheinen wolte, in 15 Mark silbers Brüche, und seien die Canonicos in possession derer Zehenden.

König Ericus gab der Bischofsl. Kirchen und dessen Capitel zu Alarbusen, folgenden Freyheits-Brief, aus welchem zu erschen ist, die Heil. Kirche habe ihre eigene Schiffart und Schiffs-Leute gehabt, denen der K. seine Regalia nachlies.

ERICUS Dei gratia Danor. slavorumq; rex, omnibus presentes literas Inspecturis salutem in Domino sempiternam. Nolentes ea que per progenitores nostros divinitus sencientes, in deorem domus Domini pie & provide sunt indulta, nostris temporibus retrabi seu casari, immo cum in sui defensionem & juris ac libertatum ejusdem conseruationem, utimur specialiter gladio potestatis, libertates ejusdem & possessiones augeri pocius ac eam amplecti speciali prerogativa favoris regii cupientes, ad perpetuam rei memoriam scire volumus universis, quatenus cum venerabilis patris, Dni. Johannis, Arusiensis Episcopi meritorum qualitas & experta sepius fidelitatis sue & predecessorum suorum, quoad nos & nostros progenitores constancia, a nobis exigunt quasi debitum, ut promissa sibi & ecclesie sue specialius observentur, qua propter Ecclesie sue predictae, omnia regalia cum exequutione totius juris regii, super navigiis omnibus ejusdem ecclesie, quos in presentiarum habet, & nautis omnibus constitutis in eisdem, dimittimus liberè per presentes, sub optentu gracie nostre, districte prohibentes, ne quis advocatorum nostrorum, qui pro tempore fuerunt, seu quisquam alius cujuscunq; conditionis, ipsum Dnum. episcopum, officiales suos seu nouatas predictos, contra tenorem presentium infestet & vel molester, quod qui fecerit, ultionis regie periculum se non dubitet incursum. In cuius rei testimonium Secretum nostrum presentibus est appensum. Datum Arus, anno Dni. millesimo ducentesimo nonagesimo octavo, in crastino Epiphanie, in presentia nostra, testibus Nicholao Dapiferro nostro & Hamundo lectore.

Ao.
1298.
Privileg.
Alarbus.
auf Schif-
fart der
Heil. Kir-
che.

Ao.

1299.

Der allge-
meine Bau
wird er
neuert.

ANNO 1299.

Als man zu Rom merckte, der König Ericus sahe die bisherige Drohung nicht für Ernst an, kam also der Päpstl. Legatus a latere Iarnus hieher, mit Vollmacht und Ordre an alle Bischöfse verschen, um das ergangne Urtheil zu vollziehen. Von Odense aus, lies er die harten Bann-Brieße nach alle Städte und Gegenden Dännemarks emaniren, welches auch den Effect hatte, daß der öffentliche Gottes-Dienst überall aufhörete, und daurete dieses interdictum generalē in fünf Jahren. Nach einigen Wochen verreiste der Legat Iarnus gen Halburg in Nord-Gütland, vermutlich um das Interdictum in rechte Observation zu bringen, weil die Gütändische Clerisy an dem vorigen Bann sich fast gar nicht gekehret, und daher zu Rom des Libertinismus verdächtig gehalten wurden. Aus gebachter Stadt schrieb Iarnus, einen anfangs höflichen, am Ende aber sehr dreisten Brief an den König, ihn ermahnend, er mögte sich bey Zeiten mit dem Erz-Bischoffen in der Güte setzen, wo er nicht die volle Summe derer 49000. Mark Silbers erlegen wolte. Sals solches nicht geschähe, dürste er die allergröste Uingelegenheit, nemlich Dethronisation oder Entsetzung vom Regiment, und noch härteren persönlichen Bann zu gewarzen haben. Ich wünschte diesen Brief in extenso mittheilen zu können, finde aber davon mehr nicht, als obigen Extract, beym Hr. A. Hvitfeld Tomo I. p. 310. Diese Dräuungen würckten weiter nichts, als daß der König dem Erz-Bischoffen, welcher damahls auf seinem festen Schloß Hammershuus wohnte, ein sichres Geleit gab, um nach Kopenhagen zu kommen, und einer fürzunehmenden friedlichen Unterhandlung bezuwohnen. Obwohl ihm nun hierüber des Königs Hand und andere Versicherung mehr gesandt ward, wolte er doch dem Frieden nicht trauen, sondern sandte an seiner Statt als Bevollmächtigten, einen Canonicum, Rahmens Niels Bunkeslod, gleichwie der König den Ripischen Canonicum, nachmähligen Erz-Bischoffen, Esgerum Jucl dahin schickte.

Des E. B.
Sache von
neuen un-
tersucht.

Da ward nun von neuen, in Mahmen seiner Heil. des Päpsts, Gesicht gehalten, und nach geschehener Ventilation der Sache, that Iarnus solchen Ausspruch, daß weil der König sich nicht darzu verstehen wolte, gedachte Geld-Summe gutwillig zu bezahlen, sollte der Erz-Bischoff ein drittes Theil der Stadt Lund, ein drittes Theil der Münze, und darzu alle liegende Gründe und Güther des Königs im Stift Lund befindlich, Halland ausgenommen, in Besitz nehmen, bis die

Ausspruch
des Päpsts.
Legaten.

völlige

Ao.
1299.

völlige Summa abgetragen wäre, und er sich also selbst bezahlt gemacht hätte. Dieses Urtheil konte nun eben so wenig als das vorige zur Vollstreckung gelangen, angesehen sich niemand fand, der den Erz-Bischoff in gedachte Güther immittiren konte oder wolte. Also war hieselbst die höchste Gewalt der Zeit recht wunderlich getheilt. Der Römisiche Pabst hatte überall zu sagen und befehlen, jedoch der König allein zu thun und zu lassen. Inzwischen suchte gedachte seine Majestät nur die Zeit zu trainiren, appellirte daher von neuen an den Pabst, und verlangte revisionem actorum. Demnach hatte der Legat nichts mehr zu thun, sondern kehrte wieder nach Rom, und mit ihm der Erz-Bischoff Jens Grand.

Einer Nahmens Jacob Torbörrsson machte sein Testament, welches wegen des Formulars der Zeit, so wohl als wegen unterschiedlicher Seeländischen Klöster, deren darin gedacht wird, mit einfließen mag.

In Nomine Patris & Filii & Spiritus Sti. Ego JACOBUS TORBÖRNSON, considerans in rebus hominum nichil firmum, nisi quo saluti anime consulatur, ex rebus michi a DEO collatis, testamentum meum condere disposui in hunc modum. In primis Monasterio de Esrom, ubi etiam eligo sepulturam, confero viginti Marchas denar: pro eis ipsis impignorando duos solidos terre in censi in Gresholte, per heredes meos redimendos, qui si infra annum non redemerint, licetum sit eidem Monasterio possidere vel alienare ipsam terram pro suo libito voluntatis. Item, singulis Ecclesiis in Holmboherreth, dimidiam marcham denar: singulis earum sacerdotibus duas oras, singulis earum Diaconibus oram, Dno. Nicholao de Walby excepto, qui debet habere dimidiam marcham. Item Ecclesie mee proprie, unum eqvum griseum, sacerdoti ibidem unam marcham, de eqvi pretio supradicti, Diacono diuinidiam marcham. Item Claustro de Aeplaholt, unam marcham. Item monialibus in Slanget horp marcham. Item minorib. Fratrib. in Hafn. II. or. Hospitali ibidem, II. or. Item Fratr. minorib. Roskild. II. or. Hospitali Leprosorum ibid. II. or. Praedicatorib. Fratrib. ibid. unum solidum ordei & unum solid. filig. Item Fratri Petro ibid. Predicatori Confessori meo, unum salum. Item eccl. de Nothæbothæ II. or. Sacerdoti or. Diacono sol. Item Gyurth V. modios

fili.

Ao.

1300.

filiginis. Item Olavo Gris, ovem cum agno & dermidium solid. annonæ.
Item , Taul. IV. medios annonæ. Item puella Gunner, vaccam rubram. Item
Inguaro & Cristine pueris, Vaccam. Executores hujus testamenti constituo
Dnum. Nicholaum de Walby, supradict. Petrum Jonæsson in Orby. Thor-
bernum Sæmundesson in Aggebothe, sub obtestatione Divini judicii, Fratrem
meum Nich-
exeqvatur &
stamento 1
Dni. Nicho-
anno Dni.]

rum consilio, hec omnia fideliter
id manus non habeo, presenti Te-
, Dni Matthiæ, Plebani mei, &
enerabilium sunt appensa. Actum
Trinitatis.

1300.

Stättigte ijo der König die privile-
doch nur nachdem er selbige vor-
iach, geschmähsert hatte. Ein alter
i T. IX. Ne. VIII. enthält nur dieses:
uerunt privilegia Sancti Laurentii in
Nyburg à Rege prædicto. Es lässt sich ansehen, der König habe wohl ei-
niger Maasen gewußt, wie weit seine Königl. Gewalt gehen könnte, habe
aber aus politique temporisieren und sich gedulden müssen, zumahl der
Pabst Bonifacius VII. ein über aus stolzer und Herschfütiger Mann
war, welches er en eben diesem Jahr unter andern sehr deutlich blicken
lies. Dann als das Jubilæum Seculare zu Rom gefeiert ward, und sehr
viele Dänische so wohl als andere Pilgrame, in Hoffnung reichen Ablaß
zu bekommen, sich daselbst einfunden, sahe man mit größtem Ergeriß, wie
der Pabst am ersten Tage des Jubilæi in seinen pontificalibus, am andern
aber, in einem recht Königl. oder Kayserlichen Ornat, seinen Aufzug hiel-
te, auch zwey Schwerdtter vor sich hertragen und daby die Woete:
Ecce duo hic gladii, ausrufen lies.

Über-
chwem-
mung.

Als in diesem Jahr eine sehr hohe Fluth die Dänische Marscheländ-
er in Süder-Jütland überschwemmte, ward auf der Insel Læsø
strand, absonderlich die ganze Stadt Rungbok und in, so wohl als
außerhalb derselben, verschiedene Kirchen und Klöster verwüstet, so gar
dass davon nicht das allergeringste Kennzeichen übrig geblieben,
und das Gedächtniß derer Nahmen zugleich mit den
Sachen gänzlich untergangen.

Nach:

Nachherinnerung.

Segen der in dieses Werk eingerückten Brieffe, Statuten, Testamenter und dergleichen Urkunden, habe annoch eins und das andere zu erinnern, als erstlich: daß dieselbe guten Theils in originali, sonst aber in Copia, von der Hand Thomæ Bartholini, Arnæ Magnæi, Petri Resenii, Petri Lucoppidani, Th. Brod. Bircherodii und anderer guten Männer, in verschiedenen Sammlungen vorgefunden: Beilebens daß ich in der Schreibart nichts geändert, sondern ein jedes so, wie es mir zu Händen gekommen, bleiben lassen, daher in einigen die Orthographic mönchsmäßig. Ex. gr. c für æ, c für e. in andern aber von selbiger Zeit, alles nach ihiger Schreibart castigiret anzutreffen: Drittens erinnere, daß aus vielen hundert Brieffen die wichtigste auszusuchen mich bemühet, obwohl es dennoch einige derselben geben könnte, die diesem oder jenem Leser nichtswürdig scheinen mögten. Der Geschmack auf dieselb oder jenes, was nach dem verschiedenen Augenmerck, in alten Documenten gesucht wird, ist nicht einerley, und ich vermeine eine so gute Wahl getroffen zu haben, als ein ander bey gleichem Vorrath hätte treffen mögen. Viertens erinnere, daß zwar Anfangs der Meinung gewesen, die Urkunden in extenso am gehörigen Ort nicht einzuschalten, sondern etwa als numerirte Beylagen, hinten anzufügen; Allein in Betrachtung, daß es geringere Mühe kostet, ein ungeslesenes Blat umzukehren, als etwa, bedürffenden falls, in den Beylagen allemahl Nachsuchung zu thun, habe für dienlicher erachtet, jedes Document an seinem Ort gleich zu inseriren.

Eine Piece, und zwar die allergrößte, vielleicht auch die rareste des dreyzehenden Seculi, folget hiernächst als eine Beylage, aus der erheblichen Uhrsache, daß ich nicht gewiß sagen kan, welchem Jahr dieselbe eigentlich angehörig seyn mögte. So viel aber erhellet aus dem neunten Capitel derselben, daß sie unter der Regierung des Norwegischen Königs Magni Lagbaether, und zwar nach Ao. 1253. ausgefertiget sey, weil derer im gedachten Jahr auf Island gegebne Gesetze, Meldung geschiehet: Es ist ein Norwegisch Kirchen-Gesetz, aus welchem Mores veterum und viel anders, die Antiquité betreffend, mit der Zeit erläutert werden mögte. Das Original, welches vom Drontheimischen Erz-Bischoffen John, in alt Norwegischer Sprache, unter dem Namen Christen-Rett geschrieben ist, habe nicht gelesen. Dieses aber ist eine vom Hr. Arna Magnæo gemachte Lateinische Uebersehnng.

CAP. I.

Hic jus Ecclesiasticum incipit.

Omnes infantes qui nascuntur & caput humanum habent, quamvis alio aliquo modo monstrosi sint, alendi sunt & ad templum vehendi, quam primo fieri potest; Sacerdotis que ad bapizandum tradendi, si ejus copia sit; alias feminæ provideant, quando puerperæ adsunt, ut aqua adsit; & si recens nato infanti parum vitalis spiritus insit, sacerdotis que copia non sit, quicunque adest, baptizare tenetur, pater que ac mater, si nulli alii adsint, infantem in aquam ter immergere debet, intereaque hæc verba loqui, Jona aut Gudruna. Ego baptizo te in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti: his verbis nihil addere vel auferre licet, nec alio liquore quam aqua baptizare. Recte baptismus administratur, quamvis infans semel aquæ immergatur, aut aqua affundatur vel aspergatur, si aliud fieri non potest, sputum nullum baptismum facit; Glacies vel nix nullum baptismum faciunt, nisi liquefiant, & in aquam convertantur, glaciem aut nivem liquefacere licet & in aquam redigere, & haec aqua infantem affundere vel aspergere, eoqve melius est, quo magis corpus ejus inadscit, baptizareq; adhibitis verbis antea recensis. Quamvis vero, ob tales necessitates, pater aut mater infantem baptizent, *conjugium eorum capropter non dissolvitur*. Si infans moriatur antequam ad Sacerdotem veniat, illeque qui portat, se baptizasse dicat, aut baptizanti adfuisse, veritatemque hujus, solius sui juramento firmet. Si vero Sacerdoti baptismus rite administratus fuisset videatur, in cæmiterio sepeliendus est, non vero alias, si & infans vivus ad pastorem pervenias, omne ministerium, quod jure facere debet, ei præstare tenetur, sive ei videatur infans rite baptizatus fuisse, sive non. Omnibus diebus, quando opus est, sic & Festo Natalitorum ac Paschatis, infantes bapizandi sunt, quicunque vero baptismi susceptor est, infantem docere debet, Credo in DEum, Pater noster, Ave Maria, & Ritus bapizandi; Pater vero & Mater ab omni vita discrimine, excepto morto, per septem annos eum tueri debent, si vero quis infantem non baptizatum ultra quinque dies, nulla necessitate coactus, servet, Episcopo 6. horas a genteas exsolvat, si aliis quinque diebus, tres Marcas Episcopo solvat, si adhuc quinque dies, tre-

quin-

decim marcas expendat, qvarum dimidium Rex aceipiat, dimidium Episcopus, si diutius baptismum differat, infansqve sine baptismo moriatur; exilii & omnium suarura opum reus est, Rex dimidiā partem accipiat, Episcopus dimidiā. Si Pater infantis adsit, eum ad Sacerdotem portare debet ut baptizetur, ac illi, qvos secum ire rogat, si vero non adsit; Pater familias, qyi puerperam sustentat, hoc facere teāetur, aut alios in suum locum ad hoc faciendum substituere; si neuter eorum adsit, illi infantem Sacerdoti baptizandum tradent, qvi legitimū domicilium ibi habent, si vero ob debilitatem aliquam ii non possunt, vicini eorum hoc officium infanti præstent. Omnes rustici qvi in via sunt, eos alere tenentur, qvi infantem ad sacerdotem portant; tres viros maturos, infantem qve quartum, & eqvum, si habeant. Si vero minorem pecuniam possideat, qvam ut tributum, *Thing Fararhaup* vocatum, solvere debeat, hospitium iis præstare debet cibumqve & fænum vendere, uti alii æstiment, hujus pretium, qvi acceperunt, intra duas septimanas solvisse debent, si vero rustici, qvi in via eorum sunt, iis hanc hospitalitatem negent, qvam præstare debent & hic recensitur, duodecima oras iis expendant, qvibus hospitium negarunt; si vero infans in insulis nascatur, illi ad baptismum infantem devehere tenentur, qvi antea sunt recensi; Omnes qvi rogantur, navem concedere debent, si habeant, qvando ob aëris conditionem iter succedit, si navem concedere abnuant, tres marcas Episcopo expendant. Omnes qvi rogantur, itineris socios se adjungere debent, nisi ut priores mulcta affici velint. Obvii rustici eos alere tenentur, qvi ex insulis cum hoc negotio venerunt, numero qvinque infantemqve sextum, qvicunque eos ad regionem vixerunt, qvi infantem baptizandum portarunt, dominum eos & reverehere debent, si mulier in itinere infantem pariat, comites ejus infantem sacerdoti ad sportare debent, vel qvi primi rogantur; Qvicunque masculus, qvi septem annos vel plures agit, callere debet ritus in baptismo adhibenos, ut & *Credo in DEum*, *Pater noster*, & *Ave Maria*; Si vero ob negligentiam non calleat, rationis tamen compos sit, Episcopo tres marcas solvat; qvi intra septem annos est, non baptizabit, nisi omnes baptizandi ritus calleat, nullusq; masculus senior adsit, fæmina æque temetur baptizandi ritus callere ac masculus, tantamqve multam exsolvere

debet, quantum masculus, si non calleat, aut quando necessitas urget.
baptismus non recte administretur.

CAP. II.

Pater infantis erit quem mater dicit.

Ille quem mater dicit infantie patrem esse, pater erit, nisi unum duobus auctoribus ejusve vicario, aliisque Sapientia moriatur, priusquam patrem violata ejus pudicitia multa debentationem infantis, qui ei veri similis causa ab Episcopo inspiciatur; si vero, qui tanquam infantis Pater in justus est; si vero mortuus sit, quem padabit, quod de ea re constanter dixit, veritatemque juramento non comprobet, illaque fæminæ parienti adquiescere, verbaque ejus audire, fidem hujus juamento faciant: Si vero illæ non supersint, inqvirendum est, utrum quis præsentium eorum novit, aut utrum hoc tempus cum tempore nativitatis infantis congruat. Si infans postea, faciei lineamentis, ei asimiletur, qui juramento se antea purgavit, adeo ut Sapientibus viris hoc videatur, ipse infans testimoniū adfert cum probatione congressus ad generationem hominis pertinentis, tunc infantem suum accipiat, pro perjurio suo multetur ei que justum pecuniam solvat, qui infantem aluit. Sivero mulier infantis sui patrem indicare nolit, Episcopo tres marcas exsolvat, infans vero apud matrem suam sit, dignitatemque avi materni sequatur.

CAP. III.

De Confirmatione.

Baptismum proxime Sequitur Sacramentum, quod confirmatio dicitur, *Bisbupam* quidam appellant, haec confirmatio acceptæ religionis est, in hac confirmatione omnes Christiani post baptismum, beneficio impinguatis manus Episcopi & Chrismatis, spiritum Sanctum accipere debent.

Hac

Hæc sacramenta baptismus & Confirmationatio, tam arctè conjuncta sunt, ut neutrum sine altero esse possit, nisi mors interveniat, nam in baptismo Sanctus Spiritus salutari adventu sub aqua descendit, ac in baptisterio perfectè a peccatis purgat; in Confirmatione vero, ad misericordiam augmentum porro concedit. Et quoniam baptismus iis sufficiat ad Salutem, qui sine gravibus peccatis moriuntur, tamen auxilium hujus Sacramenti viventibus necessarium est, ad robur & adjutorium contra diabolum, nam misericordia septuplicum virtutum Spiritus Sancti nos armat; Omnes Christiani, qui ad hoc ob rationem & annos idonei sunt, hoc sacramentum post jejunium & accuratam peccatorum confessionem, summa cum reverentia accipient, idque non nisi simel. Confirmatio a nullo nisi Episcopo peragi vel perfici debet, ideoque, ut & ob multa alia munia, Episcopus tam late quam potest, quibusvis duodecim mensibus, si impedimenta non interveniant, divinum gregem visitabit, quem, deo misericordiam & auxilium praestante, tueri debet, Salutariq; doctrina, tanquam pater caros liberos, in rectam semitam ducere; Cum vero Episcopus per diocesin suam iter faciat, vel ad confirmandos Infantes (*Juventutem*) vel ad Sacranda templa, aut alia officia hominibus praestanda, omnes qui rogantur & possunt, duodecim equos, si opus habeat, ei concedere tenentur, qui contra faciunt, Episcopo 6. horas solvat; qui vero Episcopo hospitium praebet, duobus testibus presentibus equos postulare debet.

CAP. IV.

Episcopus noster templorum potestatem habebit.

Templa, cor unqve possessiones & omnes res ecclesiasticae, in Episcopi potestate sunt, ut & decimæ, & dona, quæ quis pro salute sua Deo & sanctis ejus viris legitime dat, nam laicis, talium rerum nisi iussu Episcopi, potestatem habere non licet. Sacerdotes & clerici templis addendi sunt ex constitutione veterum templum instrumentorum. Sivero templum exuratur aut labefactetur, ut restaurari necesse habeat, Templum ibi aedificandum est, ubi Episcopus permittit, & tam magnum quam vult: Qui vero templum aedificare vult, tantam pecuniam & dotem ei addat, quantum ei & ministris ejus sufficere Episcopo videtur, aedificationem ita inchoet,

ut intra duodecim a labefactatione menses, si possit, perfectum sit, ut in ~~ea~~ res Sacrae peragi possint. Possessor fundi in vico suo templum ædificare tenetur, qvisqvis antea fieri curaverit, tum Episcopus, si placet, consecrabit. Qui vicum illum inhabitat, ut & operarii illius, hospitesqve, qui per noctem apud eum hospitium habuerunt, & qui, persaissiu Episcopi, decimas ea conferunt, qibusqvis duodecim mensibus, eodem die ac consecrationis diem celebrare tenentur. Deo vero ipsis ad lucrum vel potestatem

omnes tem
neinini ædi

V.

De Templorum.

Post quam curat, co-
nsecrari debet, qui vero consecrari
et, ac res necessarias acquirat. Illud
vero templum, ac q, usitatum utrum consecratum sit, sive non, confe-
randum est, nam non removatur, quod nemo novit ante factum esse, si
vero templum exuratur, aut corruptatur, ut totum aut major pars cor-
ruat, restauratum templum non est consecrandum, nam intra parietes
templum consecratur, si altare corruat, turbetur & loco moveatur, aut lapis
altaris frangatur, illud consecrandum est, templi vero consecrationem
hoc nihil violat, qvamvis templum non sit consecratum, sacra ibi peragi
possunt. Si vero templum aut cæmiterium sanguine in ira profusa inqui-
natum sit, ut & scortatione aut alia carnali libidine, in templo illo sacra
peragere non licet, sive consecratum sit, sive non, priusquam Episcopus
lustrali aqua & cantibus ad id usitatis, id purgaverit, sic & purgari debet
templum, in cuius cæmiterio homo excommunicatus sepultus fuit, sic &
si quis in ira in templo vel cæmiterio percussus fuerit, qvamvis sanguis non
profluat, sanguis vero sine ira profusus templum non violat.

CAP. VI.

De non Violandis templis vel Cæmiteriis.

Ex constitutionibus Sanctorum patrum & tenore legum divinarum, tem-
plis parcere debemus ut & cæmiteriis, adeo ut qvocunqve modo
quis

quis deliquerit, si ad salutem quærendam in templum vel cæmiterium configiat, ab omnibus tutus sit, dum ibi est, nisi ad lucri faciendam pecuniam, homines in templo aut cæmiterio interficerit aut vulneraverit, nam in iis rebus, in quibus quis leges violat, non dignus est, ut ei commoda fiant. His rebus exceptis, sacerdos qui in eo templo sacrorum minister est, eum juvare debet, ne gelu, inedia vel siti moriatur, si cognati ejus illum non juvare possint, quicunque vero Sacerdotem aut alium hominem arcet ab auxilio ferendo ei, qui in templum aut cæmiterium fugerat, aut eum ex templo vel cæmiterio, dolis, aut vi, aut insidiis extrahit, æqualem culpam incurrat, ac qui aliquem in templo interficiat, excommunicatusque sit, donec consilio Episcopi solvatur. Episcopus aut alii templorum antagonites, pro eo qui ad templum fugit intercedant, ut vitam & membra retineat, alias qui peccavit, ex legum præscripto, delictum suum expiet. Tam non consecratis, quam consecratis templis, parcendum est iis, quibus, ejus Episcopi consilio, qui eorum potestatem habet, sacra peraguntur, nam tolerandum non est, ea loca audacia maleficiorum inquinari, quæ di-
vino ministerio antea sunt consecrata. Sic & si quidam in templo vel capella vel consecrato cæmiterio pugnant, capite culpam luere debent, Episcopusque ad templum ex eorum pecunia quindecima marcas accipit, Rexque quod superest; nisi pecunia non major sit, tunc Rex & Episcopus inter se æqualiter dividant, nisi cum majori misericordia causam tractent; Quicunque nocet, aut in ira cremat sua templa cænobia aut territorium illud circum circa templum, quod jure divino ei debetur, excommunicatus est, papalemque absolucionem accipere tenet, si dianuin non restituat, priusquam Episcopus eum excommunicat. Cathedrale templum, ex omni parte, 40. gressus longum territorium, in DEI honorem, & hominum pacem, quod violari non licet, circum circa se possidet, quævis vero Capella triginta gressus longum, intra hunc ambitum omnesque tui esse debent, ac in ipso templo. Legibus nostris cautum est, ne quis, extra necessitatem, arma in templum gestet, aut ad parietes templi fuliat, nec in templo, aut a bacis ante templum, imponat. Sacramens, in quibus Episcopus sacra peragere permitit, que parcendum est. Qui contra facit, & arma in tem-

plum

plum infert, tribus oris arma sua redimat, aut illa amittat, qvæ intra bimembre spatum non redemit, Episcopus dimidium accipiat, dimidium templum, loricam, scutum aut alia defensoria arma, in templum inferre licet. Parochiales circa qvodvis templum, cui sepulcretum adest, sepimentum facere debent, aut tres marcas exsolvant, qvicunqve vero rusticus hoc aegat, tres oras

P. VII.

Violandis templis.

on violandis templis aut clericis, nam
iali, irata manu, nocet, excommunicati
Episcopi absolutus fuerit (ex legum
ob qvæ, homo ob excommunicatione

liberatur, qvæ
is noceat, secando aut alio modo im-
petendo. Episcopus in hac re ex legum divinarum præscripto dispensem;
Sic & recensere opus est, qvanta poena iis immineat, qui possessionem tem-
plorum violent aut qvicquid in templo servatur, qvamvis alii possideant.
Hæc vero pæna duplex esse debet, excommunicatione & mulcta, nam qvi-
cunqve cum malitia possessiones templorum diripit aut contra omnia ius
retinet, ob tale crimen excommunicandus est, sic & tantam pecuniā ex-
ponere debet, qvantam judices ei imperant, Episcopus ejus vel legitimus
vicarius, aut quisquis ab episcopo jubetur hujus judex esse, debet tanquam
coram DEO rectissimum esse videt, sic & qvicunqve e templis aliquid
furto aut rapinis aufert, quisquis possidat, duplici hac pæna afficiendus
est, ex tenore legum Divinarum, nempe excommunicatione & mulcta, &
præterea a magistratu politico pænis castigatur.

CAP. VIII.

De iis qui in ira sua aliis nocent.

Si quis irata manu alienum verberet, qvocunqve instrumento hoc faciat, aut
vulneret, aut ad mortem percutiat in templo, cimiterio, aut intra fi-
nes territorii, qvod qvodvis templum circa se possidet, sibi in honorem,
jusque

iusque in pacem qui eo fugiunt & hoc asylo digni sunt, capite poenam luat, qui pacem violavit, ut antea dictum, qui vero verberatus vel vulneratus fuit, multam duplo maiorem accipiat, quam in ulla alio loco. Homicidæ vero pecunia, ad consecrationem templi impendatur, priusquam Rex vel Episcopus eam accipiat; Si vero quis alium impetaret aut vulneraret, aliquibus armis, quæ in templum vel cæmiterium inferre non licet, aut occidat, & ipse in hoc opere interficiatur, eum in cæmiterio sepelire non licet. Eadem est ratio eorum omnium, qui tales viros armis adjuvant, si ipsi damnum accipiant, si vero quis invitis templi procuratoribus, hos viros in cæmiterio sepeliat, in eo templo Sacra peragere non licet, priusquam parochiales eos avexerint. Si vero hic vir antea mansuetus fuerit, cognatiqve ejus, multa aut alia mortui pecunia, templum ornare velit, cujus pax violata fuit, in Episcopi potestate erit.

CAP. IX.

De Testamento.

Constitutio, quam quis in ultimis vitæ diebus facit, Testamentum vocatur, est autem, manifestatio & testimonium mentis. Legibus ecclesiasticis a Sanctis patribus iussum est, nec minus a Cæsaribus & Regibus in legibus politicis, quam late christianismus se diffundit, ut testamentum hominis liberum sit, & omnimodo servandum. Et quoniam anima omnibus mundanis rebus præstantior & excellentior est, suis bonis spoliari non debet, nam necessarium est cuique, ei libere & magnitudine bonorum operum bene prospicere. Ideo nomine Dei jubemus, idque consensu & consilio reverendi Domini, Dn. Magni Regis, Episcoporum, & omnium sapientissimorum, ut testamentum, quod quis in ultimo vitæ pro se facit, præsentibus duobus vel tribus probis viris, aut coram pastore, si hujus copia sit, abhinc firmum stabit, inviolatumque servabitur, tanquam leges sint; Si vero hæredes, intra duodecim mensium spatium, factum mortui testamentum non impleant, sintque remoti hæredes, tum ab Episcopo ejusve vicario interdicatur iis usu omnium bonorum, ab eo relictorum, qui testamentum sancivit, ut & fænore eorum & proventu; Si vero naturales hæ-

h h h h

redes

redes testamentum impediunt, omnium hereditatem amittant, praeter id quod jure obtinere debent, de quo posterius; Si cum pertinacia perversa resistent, qui testamentum mortui perfidere noluerunt, Episcopum operetur severioribus castigationibus adversus eos ut, nam Papa sub pena excommunicationis jubet, ut nemo illas constitutiones violet, quas moribundus homo, pro anima sua facit, praesertim quod sancta loca aut egenos homines.

confirma
rejicit hu
Christi n

DIA legitime affirmatum & perfecte
næ & humanæ discrepant, ibi re-
cum a nativitate domini nostri IESU
res anni effluxissent.

P. X.

stamento.

His in u
suam
cere non licet, quoniam voluntatem
is, insanis, iis qui muti sunt vel sur-
di, adolescentibus impuberi s, liis qui a domicilio patris non sunt so-
luti, nisi eo aliquo proventu, quem praeter cibum & vestes habent, &
patres iis tradunt; iis qui possessiones suas dederunt, velut monasteriales,
nam qui DEO se obtulit, totum dedit. Omnibus vero aliis liberis & ma-
turæ ætatis & rationis, de omnibus suis divitiis, ultimis vitæ temporibus,
testamentum facere licet; sive decimas capitales dare velit, aut pecuniam
suam inter templa, monasteria, cognatos & pauperes dividere velit, ea
tamen lege, ut ei, qui quinque filios aut liberos legitimos pluresue habet,
non plus dare licet, quam dimidium bonorum suorum, alteram
dimidiari partem liberi ejus inter se recte dividant; si quatuor libe-
ros legitimos paucioresue habeat, duas partes bonorum suorum dare licet;
tertiam vero legitime inter se dividant, si vero nullos legitimos liberos ha-
beat, tres partes ei dare licet, qui autem hereditati proximi sunt, qua-
drantem juste inter se dividant.

CAP. XI.

De iis, quos jure divino in cæmiterio sepelire non licet.
Omnes christiani qui moriuntur, in Sacro cæmiterio sepeliendi sunt,
non autem in templo, nisi permisso Episcopi. Malefici in cæmiterio
sep

sepeliendi non sunt, nec proditores domini sui; sicarii, fædi fragi, pæctorum violatores, fures damnati, qvi ad nocendum aliis mercede conduuntur, manifesti prædones, excommunicati, & qvi extra communio-nem ecclesiæ moriuntur, qvi manus sibi ipsi inferunt ac se ipsos interficiunt, nisi casu fiat. Nec illi, qvi falsam religionem fovent & aliis præ-dicant, manifesti faneratores, nec illi viri aut infantes, qvi ante mortem non baptizantur, hi procul ab hominibus sepeliendi sunt, ubi nec agri nec præta adiunt, tamqve remote, aut a sepimento areæ iætra reli-jactum non sit, undeqve ad habitacula hominum rivi non desuant, idq; sine cantu funebri. Qvosdam vero ex his recensitis præter damnatos fures, sicarios & non baptizatos, in cæmiterio sepelire licet, si ante mortem absolvantur; si autem testibus probari potest, eos *sacerdotis adventum desiderasse*, aut ante mortem, in eis aliquod pœnitentia signum apparuisse qvod se emendare voluissent, hæcqve coram Episcopo ejusue vicario vera existimentur, sacerdos ille, cui Episcopus imperat, eos *mortuos absolvere* potest, deindeqve in cæmiterio sepelire, nisi qvos episcopus excomuni-caverat & aperte excommunicationem meruerunt, eos nemo post mortem absolvere potest, nisi qvi eos vivos & sine periculo mortis, absolveat po-testatem habuit, hæredes vero mortui, ex legum præscripto & mandato Episcopi, delicta eius expient. Si vero ex illo periculo vitæ evadat, Episcopum audeat, ejusqve consilia seqvatur in delicto suo, ex legum præscripto expiando; Si qvidam ex his vetitis in cæmiterio sepeliantur, priusquam se emendaverint ac eum Episcopo reconciliati sint, tam qvivis eorum, qvi horum corpus ad templum devexit, aut in cæmiterio sepelivit, Episcopo tres oras expendat, corpusqve refodiat ac e cæmiterio eliminet, si ab a-litorum claristianorum ossibus, ossa eorum discerni possint; Similem mul-ctam Episcopo debet, qvi extra cæmiterium eum sepelit, qvi in cæmiterio sepeliri debet, eumqve in cæmiterio sepelire tenetur. Si mendicus aut im-pubes tale cadaver humanum inveniat, ille qvi proxime habitat, statim, qvando hoc comperit, funus instruat, & ad proximum templum vehat, aliosqve sibi in auxilium vocet. Si ipse cuu suis non potest, aut vult, de-bitam multam expendat; Si vero qvis cæmiterium ei negat, qvi funus ad-

vehit, testes duos aut plures adhibeat, cinqve funus commendet, qui cæmiterium negavit, tunc sine culpa est; Sic & nemo dubitet, si prægnans mulier moriatur, eam tanquam alios homines in cæmiterio sepelire, non tamen uterum cedere aut infantem amovere licet: Omnibus diebus funus sepelire licet, nisi festo nativitatis, die parasceves & die paschatos. Ultra quinque dies, citra necessitatem, sepultura non differatur. Si vero differatur diutius, is qui in causa est, tres horas Episcopo exsolvat, funusque ad tempium devehat. Si hoc nolit, putrefiatque insepultum cadaver, nisi scelus suum expiare velit, bona ejus confiscari debent, si vero in aviis montibus aut remotis insulis habitet, ut æstus maris aut difficultas viæ in causa sit, quo minus funus ad templum deferre queat, tum in solitariam domum corpus est ferendum, afferique impositum, suspendendum, ne terram attingat; si vero is, qui funus ad templum devehere debet, ob paucitatem suorum hoc facere non possit, pro ratione indigentiae, e proximis vicis, homines in auxilium vocet; quicunque vero eum adjuvare reculat, episcopo tres horas pendat; eodem modo obvii rustici eos alere tencuntur, qui funus ad sepulturam devehant, numero quinque paucioresue, ac de iis antea dictum fuit, qui infantem baptizandum sacerdoti adferunt; omniaque necessaria iis tribuere. Corpus non est sepeliendum, priusquam omnis calor vitalis absit. Qodvis funus sepeliendum est, ubi sacerdos templi jubet, quivis homo sepulturam in ejus parochia cæmiterio jure obtinet, in qua vixit, nisi proprio ore, in alio cæmiterio, rationis & sapientiae composta sepulturam sibi eligat, templi parochialis jure, quoad oblationem aut dona, nullo modo diminuto, si ejus mentionem nullum antea fecerat. Nemo pro loco sepulturæ aut cantu funebri pecuniam exigat, nec sepulturam moretur, quamvis pro anima mortui oblatio non sit peracta. Quoniam vero honorum christianorum consuetudo semper est, templis & sacerdotibus aliquod donum offerre, ut pro iis orient, qui defuncti sunt, Episcopus eos cogere debet, qui recusant, talis constitutionibus vivere, quales nobiscum antiquitus fuerunt, nam quicunque aliquam bonam consuetudinem & legitimam, quæ ad christianismum pertinet, sine sapientia abrogare volunt, ad eandem reuinendam ab episcopo cogi debent.

CAP

CAP. XIII.

De votis qvæ rescindere non licet.

De votis proxime dicendum est, vota vero duplia sunt, necessaria & voluntaria. Necessaria sunt, qvæ omnes in baptismo vovent; nempe, diabolum fugere, christianam religionem servare & DEI mandata custodire; Voluntaria vota sunt, qvæ qvis libera voluntate facit, nempe dare aut facere illas res, qvas facere non debuit, velut cum qvis DEI causa promittat, in cælibatu vitam transigere, aut monasteria adire ac peregrinationes sacras suscipere, sic & elemosynas facere. Qyamvis vero unicuique liberum sit vovere quid velit; necessarium tamen est, votum factum persolvere, nemini enim permissum est, sine salutis dilpendio id rescindere aut immutare, nisi consensu & permisso episcopi fiat, nam oportet necessitatem hominis, causamqve mutationis inquirere, tum videre potest, utrum solutio voti, voto ipso melior sit, aut DEO magis accepta.

CAP. XIII.

De Eleemosynis.

Eleemosynæ maximum misericordiæ opus sunt; qvicunqve eleemosynam recte & bono animo dat, ille a Deo misericordiam impetrat, illiusqve peccata sanat, non secus ac aqua ignem extingvit. Qyamvis vetera pleraqve eleemosynæ liberæ sicut, tamen, ex prisca consuetudine & tenore legum, omnes has eleemosynas, qvæ seqyuntur, dare tenentur; decimas de omni sua pecunia, ut posterius habetur; pecuniam pro candelis in arae usitatis; denarium sancti Petri, & oblationem pro defunctis. Qhicunque se & suam familiam propriis rebus sustentat, & opus non habet ab aliis eleemosynam accipere, quibusqunqve duodecim mensibus cibum qvætuor prandiis destinatum, iis diebus, quibus ab omni cibo & potu abstinere debet, pro se & familia sua dare tenetur, bi vero sunt, vigilia diei parafœves; vigilia S. Olavi; vigilia D. Mariæ & vigilia omnium sanctorum, nam nemo id ad futuram satietatem, sibi aut suæ familie ad altos dies reservare debet,

vehit, testes duos aut plures adhibeat, eique funus commendet, qui cæmiterium negavit, tum sine culpa est; Sic & nemo dubitet, si *prægnans mulier moriatur, eam tanquam alios homines in cæmiterio sepelire,* non tamen uterum credere aut infantem amovere licet: Omibus diebus funus sepelire licet, nisi festo nativitatis, die paraseves & die paschatos. Ultra quinque dies circa necessitatem, sepultura non differatur. Si vero differatur ad tempiorum scelus suum tibus aut resit, qvo in corpus est translatum attinet, c. tatem suam, vicis, homines tres oras pendat; eodem modo obvii rustici eos alere tenentur, qui funus ad sepulturam devehunt, numero quinque paucioresue, ac de iis antea dictum fuit, qui infantem baptizandum sacerdoti adferunt; omniaque necessaria iis tribuere. Corpus non est sepeliendum, priusquam omnis calor vitalis absit. Quodvis funus sepeliendum est, ubi sacerdos templi jubet, quavis homo sepulturam in ejus parochia cæmiterio jure obtinet, ita quia vixit, nisi proprio ore, in alio cæmiterio, rationis & sapientiae compos, sepulturam sibi eligat, templi parochialis jure, quoad oblationem aut dona, nullo modo diminuto, si ejus mentionem nullum antea fecerat. Nemo pro loco sepulturæ aut cantu funebri pecuniam exigat, nec sepulturam moretur, quamvis pro anima mortui oblatio non sit peracta. Qvoniam vero honorum christianorum consuetudo semper est, templis & sacerdotibus aliquoddonum offerre, ut pro iis orent, qui defuncti sunt, Episcopus eos cogere debet, qui recusant, talis constitutionibus vivere, quales nobiscum antiquitus fuerunt, nam quicunque aliquam bonam consuetudinem & legitimam, quæ ad christianismum pertinet, sine sapientia abrogare volunt, ad eandem retinendas ab episcopo cogi debent.

CAP

CAP. XIII.

De votis qvæ rescindere non licet.

De votis proxime dicendum est, vota vero duplia sunt, necessaria & voluntaria. Necessaria sunt, qvæ omnes in baptismō vovent; nempe, diabolū fugere, christianam religionem servare & DEI mandata custodire; Voluntaria vota sunt, qvæ qvis libera voluntate facit, nempe dare aut facere illas res, qvas facere non debuit, velut cum qvis DEI, causa promittat, in cælibatu vitam transigere, aut monasteria adire ac peregrinationes sacras suscipere, sic & elemosynas facere. Qvamvis vero unicuique liberum sit vovere qvid velit; necessarium tamen est, votum factum persolvere, nemini enim permisum est, sine salutis dispendio id rescindere aut immutare, nisi consensu & permisso episcopi fiat, nam oportet necessitatem hominis, causamqve mutationis inquire, tum videre potest, utrum solutio voti, voto ipso melior sit, aut DEO magis accepta.

CAP. XIII.

De Eleemosynis.

Eleemosynæ maximum misericordiæ opus sunt; qvicunqve eleemosynam recte & bono animo dat, ille a Deo misericordiam impetrat, illiusqve peccata sanat, non secus ac aqua ignem extingvit. Qvamvis vero pleræque eleemosynæ liberæ siant, tamen, ex præsca consuetudine & tenore legum, omnes has eleemosynas, qvæ sequuntur, dare tenentur; decimas de omni sua pecunia, ut posterius habetur; pecuniam pro candelis in aræ usitatis; denarium sancti Petri, & oblationem pro defunctis. Qvicunqve se & suam familiam propriis rebus sustentat, & opus non habet ab aliis eleemosynam accipere, qvibusunque duodecim mensibus cibum quatuor prandiis destinatum, iis diebus, qvibus ab omni cibo & potu abstinere debet, pro se & familia sua dare tenetur; hi vero sunt, vigilia diei parœscætes; vigilia S. Olavi; vigilia D. Mariæ & vigilia omnium sanctorum, nam nequaquam ad futuram satietatem, sibi aut suæ familie ad altos dies reservare debet,

mentoqve confirmat, duodecim marcarum multam expendit, tantas-
qvo decimas expendat, qvantas qvi conventum agunt ei imperant, idqve
sine juramento; si pecunia alicujus diminuitur ad centenas oras vel ultra,
postqvam juramentum dedit, tum rectum ei est, conventum adire, pecu-
niā suā enumerare, juramentumqve facere, ac ita decimas dare; si pe-
cunia alicujus crescat ad centenas oras vel ultra, id in conventu dicere tene-
tur, de-

P. XV.

adolescentum.

Si qvis
qvar-
veniat, i
transfegei
suæ, veræ decimæ
illegitimi
qvam secum avexerunt, decimas dare non tenentur; si vero redeant
proxima hyerne, ex illa pecunia, qvam æstate huc vixerunt, decimas dare
tenentur, qvamvis fundos vel prædia in *Norvegia* posideant, si vero
pecunia in peregrinatione creverit aut diminuta fuerit, pecuniā suā,
addito juramento, enumerare debet, si legitime iussus sit; si conjuges
pecuniam una possideant, maritus de pecuniæ magnitudine jurare debet.
Si & fæminæ pecuniæ societatem fecissent, qvarvis conjuges non sint, vir
juramentum dare debet. Si duo viri divitiarum societatem habeant, rectum
est, alterum de pecunia utriusqve juramentum præstare, si vero inter eos
contentio oriatur, neuterque jurare velit, tum uterque accusari potest;
Ille de qvavis pecunia juramentum dabit, qvi ejus legitimus tutor est; ibi
decimæ dandæ sunt, ubi qvis eo anno domicilium habet, qvando decimæ
autumno dividuntur, si vero illius decimatarum mentio tum non fiat, ante
festum D. Martini, ubi domicilio utitur, solvat; si vero quis integris
duodecim mensibus decimas Episcopo debitas solvere differt,
& tamen solvere debet, Episcopo tres marcas pro multa ex-
solvat; si aliis duodecim mensibus decimas dare nolit, Episcopo sex
mar-

marcas debet. Si vero integris tribus annis nullas decimas dat, itabiles & mobiles ejus res & omnis pecunia confiscanda sunt, dimidiā partem Rex possidet, dimidiā Episcopus; Si vero ex parte pecuniae decimas dat & ex parte nullas, tum ille eam partem possidet, ex qua decimas dedit; Rex vero & Episcopus eam, ex qua nullas decimas solvit; eodem modo ceteri ob suos decimarum quadrantes accusari possunt ab Episcopo, tertioque anno, si decimae non solvantur, a Rege & Episcopo pecunia confiscatur. Decimae ita dividantur, quadrantem Episcopus accipiat, pauperes quadrantem, sacerdotes quadrantem, templaque quadrantem; ille quadrans, quem Episcopus accipit, solvendus est pannis;

Pellibus agninis, auro & puro argento: Pecunia, quae Episcopo pro decimis datur, solvenda est die Jovis quartæ aestivæ hebdomadis, eiique dominum adferenda, cui episcopus accipere mandavit, illaque pecunia danda, quae acceptori placet: Rectum est, quamvis prius solvatur. Quoties Episcopus acceptores harum decimarum mutat, id publicare tenetur, aut illis qui sedi Episcopali præsident. Rectores *Hrepporum*, quadrantem decimarum autuinnno inter pauperes dividant, eos, qui in eodem *Hreppo* sunt, & alios sustentare opus habent, iis plus addent, qui plus opus habent; decimas e *Hreppo* dare non licet, nisi omnes in conventu ei consentiant, videanturque, qui extra *Hreppum* sunt, pluris indigere, haec pecunia pauperibus solvenda est pannis — — lana, pellibus, cibis & pecoribus, præter equum, hunc pro decimis dare non licet, haec pecunia soluta sit non posterius quam festo D. Martini. Si vero tum soluta non sit, mulctæ pro retentione decimarum exigi potest. Qui vero decimas pauperibus debitas dividunt, hanc exigent, mulctæque dimidium accipient. Omnes decimæ, quae oram unam non conficiunt, pauperibus debentur, nisi episcopus templis potius addere velit, eiique hoc magis necessarium videatur. Qvisquis ibi decimas suas persolvat, ubi episcopus jubet, Episcopusque præfecturam (*herad*) dividat, ut sciant incolæ ad quod templum decimas dare debeant; Episcopo licet decimas a templo auferre, quamvis antea addiderit, si templum tam bene non custodiatur, quam jubet; qui decimas templi, & decimas sacerdotis solvere debet, in area ante fores

igitur

vici,

vici, cui templum inest, has solvat die Jovis, quartæ astivæ hebdomadis, hanc pecuniam exsolvat pannis. — — — auro aut puro argento; templique quadrantem, si placet, solvere licet lignis, cera, perigrinis mercibus, thure, pretiosis linteis, tanquam hæc panitia in ea præfectura comparari possunt; sic & omnia panno persolvere licet; si quis templo aliquid dat, sive sint praedicta sive res mobiles, sive pecora, patronus

templi omni-
vis templi
templum &
publice hoc
plus conf
qvitannis
entibus vi
hanc lum

Sacerdotis, Sacerdoti, pro suo quadrante, præmium sacrorum administrationis expendant, templique quadrante, ornamenta aliqua, tanquam sufficere potest, emat, nisi templum ad alium usum eo opus habeat; licet & Episcopo, si ei necessum videtur, templi quadrantem pastori in præmium dare, nullum facellum decimas accipere debet, ubi templi consecratio adhibita non fuit.

li inscribi curet. Instrumenta quo-
arochialibus recitari curet, si vero
anno, quando plurimi templo adfunt,
tas decimas dare debet, ut ultimam aut
nis usum, quod Episcopus indicat,
, aut tantum aliud, quantum sapi-
a constare; si vero laici pecuniam
& quadrantem templi & quadrantem

CAP. XVI.

De Conjugio.

Conjugium ficer status est, si legitime contrahatur & recte in eo vivatur, primitus ante peccatum in Paradiso, inter marem & faenum, ab ipso Deo institutum fuit, ut societas esset, a peccato immunis ad propagationem sobolis, sine omni inquisitione & incendio libidinis; sine angore & dolore partus, si ipsi se non commaculassent; sed post peccatum (lapsum) extra paradisum mandatum fuit, ut dolor illicite libidinis, impuraque vita domaretur honesti conjugii vinculo, ideo valde peccat, qui in eo non recte vivit aut in eo exorbitat, qvicunque vero uxorem ducere velit, eam virginem aut mulierem cum accurata prævidentia petat, ne eo sciente ali-
qua

qua obstacula obsint; si vero cum iis consentiant, in qvorum potestate fæmina, is qui uxorem petit, testes duos vel plures adhibeat, qui promissum audiant, hanc stipulationem destinato tempore implendam esse, conditionibus ante recensitis & jure divino inviolato; qvoniam vero a sanctis patribus nuptiæ clandestinæ prohibitæ sunt, ideo legibus ecclesiasticis jubetur, ut, qui legitimum matrimonium inire] velint, priusquam nuptiæ consummantur, tribus diebus dominicis, aut tam longo alio temporis spatio, in templo, eorum propositum pastorem publicare curent, ut qui norunt, ut & ipse pastor, inquirant, an aliqua obstacula hoc propositum interrumpere possint; & si haec inveniantur, prohibeat sacerdos conjugium inire, priusquam causa diligentius inquiratur; si quis autem obstacula noverit, triplice inqve sponsaliorum publicationem audiverit, nihil tamen de hac re publicaverit, ante conjugium consummatum, postea de hac re nihil audiatur, nisi tam remoti fuerint, ut fama hujus ad eos non pervenerit, ante conjugii consummationem; si vero nulla obstacula inveniantur, ille qui conjugium confirmare vult, cum virginem vel mulierem sibi sponsata manus jungat, duosque vel plures testes adhibeat, ac haec verba aut alia talia pronuntiet: *confirmo te mihi in uxorem, secundum leges dei & sanctorum patrum decreta, itaque posthac mea uxor legitima es;* sic & consensum suum virgo aut mulier pronuntiet, praesentibus probis testibus, ut & ejus qui confirmat, nam Dei nomine prohibitum est, ne quis invitam uxorem ducat. Rectum & est quando confirmantur nuptiæ, ut pater aut aliis cognatus virginem aut mulierem mariti sui uxorem esse, certa verborum formula pronuntiet, si ei placeat, deinde sacerdos sacra ordinatione conjugium eorum confirmet; quando vero quis virginem aut feminam, ex legibus divinis & consensu utriusque uxorem dicit, omnes liberi, quos ex illa suscipit, legitimi ejus heredes sunt, sive geniti sint ante confirmationem nuptialem sive post, nisi, quando liberi illi geniti sint, obstacula aliqua interfuerint, quo minus matrimonium eo tempore rite inire possent; si vero conjugium ineatur obstaculis intervenientibus, sponsaliaque non publicentur, conjugiumque non dissolvatur, quamvis obstacula manifesta fiant, ac illi sciant, illorum liberi, quitali modo conjugium ineunt, illegitimi sint, nam obstacula ignorare

voluerunt, qui publicari noluerunt, sic & eorum liberi, qui in conjugio suo obstacula neverunt, quamvis, ante habita publicatione, manifeste factum sit; si vero obstacula posterius inventantur, quam conjugium in templo publicatum fuit, illique ignoraverint, quando conjugium inierunt, eorum liberi legitimi sunt, quamvis conjugium dissolvatur; si Sacerdos prohibere obliviscatur, conjugium clandestinum consummare, aut eorum nuptiis adiunctis, alia non publicata fuerint, ab officio sacerdotis; si vero legitimum conjugium malit, ecclesiæ poenæ non immunis erit, etiastica & ea prohibente conjugium pro inobedientia sua publice absolvamus quam in nuptiis suis, si vero confitecum oras solvat, si nulla obstacula inventantur, tum episcopus pro ratione cause, tripli conjugii publicatione, conjugium suum confirmet, nuptias tamen suas differat, nulla necessitate coactus, Episcopus ejusve vicarius ei imperet, nuptias suas pericere, si tunc non faciat, quibusvis duodecim mensibus, donec nuptiaz celebreatur, Episcopo duodecim horas expendat. Nemo tenetur nuptias suas magnificenter celebrare, quam ejus personæ & statui convenit.

CAP. XVII.

De iis, quibus uxores ducere non licet.

His viris uxores ducere non licet, monasterialibus, Sacerdotibus, Diaconis, rationis expertis, spadonibus, ethnicis christianas uxores ducere non est licitum: Qvicunqve uxorem maritam stuprat, vivoque ejus marito, fidem ei dat, se mortuo ejus marito eam ducturum, illi eam ducere non licet, nec illi qui alterius uxorem stuprat, eamq; ve contilio iuvat maritum suum interficere, ut eam postea ducat, si maritus ejus hoc consilio occidat, qui cum alterius conjuge nuptias celebrat, scitque maritum ejus vivere, ac cum ea congregitur. His viris has uxores non quam ducere licet. Nemini illam uxorem ducere licet, quam cognatus ejus sibi conjugem destinarat, ille qui in linea æquivali quinta cognacione pro-

propior fuit, qvamvis ante conjugium consummatum mortuus sit, illi nec conjugium inire licet, qvi aut beneficiis, aut aliis rebus, impeditus sit, ut membra ei ad conjugium inhabilia sint, sic & fæmina, si ei idem contingat, a nuptiis arcetur. Inter infantes sponsalia fieri possint, non tamen fieri debent, nisi ob pacem aut alias necessarias res, & si illis hoc conjugium placet, qvando virgo duodecim annorum est, adolescens vero quatuordecim, nemini hoc conjugium dissolvere licet, sic & si intra prædictum tempus libidines exerceant, conjugium eorum dissolvi non potest.

CAP. XVIII.

De Conjugio.

Conjugium maris & fæminæ legitima cohabitatio est, qvam nein dissolvere potest, qvamvis nuptiæ non sint celebratae, si conjugium rite sit confirmatum, nisi alteruter eorum se in monasterium conferat; anteqvam libidinose corpora commiscuerint, tum illi conjugum, qvi supererit, si placet, matrimonium inire licet, postqvam vero cum libidine congresisti fuerint, nulla res, præter adulterium, conjugium dissolvit. Adulterium tamen non dissolvit, nam ille conjugii qvi innoxius est, & adulterium non commisit, consensu Episcopi, ab illo se separare potest, qvi adulterium committit aut commisit, deindeqve pie vivere; qvivis vero conjugi leges violat, dum vivunt, adulterium committit, ideo consultum est, ut ocius concilientur, indeqve cohabitent; Si uteqve violent adulteriumqve committat, Episcopus eos excommunicare dehet, donec ad te invicem redeant; qvi cunqve novit uxorem suam adulterium commisisse, ac cum ea deinde congregitur, eam deserere non potest; si vero adulterium clandestinum sit & occultum, separari non possunt, priusqvam causa ab Episcopo inspiciatur, nam neutræ alterum injuria afflicere licet, extra judicium & legitimam probationem, qvi vero eorum simplex adulterium committit, Episcopo tres horas pendat, mulierqve ex sua pecunia hoc exponat, non vero mariti sui, nam dos ejus tantum diminuat, si duobus aut pluribus testibus probari potest, aut si prægnans fiat, oculati vero testes debent esse, qvi hanc rem probant. Si vero ii non suppetant, e familiaribus loci testimonium exigi potest. Qvi accusatur, duobus aliis adhibitis, juramento se purget. Sim-

plex adulterium est, si quis cum fæmina non maritata coeat, aut fæmina maritata cum viro non uxorato, adulterium committat, duplex vero adulterium est, si quis uxoratus sit, & cum alterius conjugi adulterium committat, sic & si uxor maritata sit, & cum alterius uxoris marito rem habeat, quicunque vero ita peccat, Episcopo sex marcas solvat, publiceque absolvatur.

XIX.

uptiis.

elebret, quam festus dies vel jejuniū, soribus nuptias celebrare aut uxores entus ad septimam a festo epiphaniā timam post festum paschatos noctem; tensionem Domini, ad ultimam heb- que his temporibus nuptias celebrat

t, Episcopo sex horas expendat.

CAP. XX.

De Cognatis fæminis non ducendis.

Proxime dicendum est, nemini licere fæminam sibi cognatam vel affinem uxorem ducere, aut cum ea coire, si quis fæminam sibi tam cognatam uxorem ducat, ut a duobus fratribus vel sororibus numerando, ille & illa in linea descendente quarti sint, conjugium dissolvatur, Episcopoque duodecim horas pendas publiceque absolvantur. Si quis cum materteræ suæ filia coeat, aut patrui sui filia, aut ejus filia, qui aut matre tantum aut patre, patris ejus frater fuit, a se invicem separari debent, Episcopoque sesqui quintam marcas pendere, ac ab ipso Episcopo absolvī. Sunt & fæminæ, cum quibus si quis concubat, majori pena assicitur, prima mater est, secunda soror, tertia filia, quarta noverca, quinta nurus, sexta glos, septima neptis, & omnes fæminæ, quæ quemquam propinqya cognatione attingunt. Si quis cum iis coeat, capitale est; Est & privigna, fratri filia, sororis filia; neptis, avia, matertera, amita, socrus, mater sororis (*sc. non germanæ*) soror uxor. Si quis deprehenda-

hendatur, qui cum tam cognatis sibi fæminis coëat, extorris est (*capite reus*) ut & illa, donec absolutioni se submittant, quam episcopus iis imperat, utriusq; res, tam stabiles, quam mobiles, confiscandæ sunt, Rex dimidiam partem accipiat, diuinidiam Episcopus, nisi clementius cum iis agere velint. Si vero Episcopus aut ejus vicarius aliquem accuset, quod nefandum hoc facinus patraverit, ille qui neget, duodenario juramento se purget, si hoc frustretur, capit is reus est.

CAP. XXI.

De Cognitione Spirituali.

Legibus divinis cautum est, ne quis cum affine suo ob baptismum coëat, affinitas vero ob baptismum triplex est, primo inter Infantem baptizatum, & baptistam, aut baptismi suscepторem, ut & eum qui infantem tenet, dum ab episcopo confirmatur. Secundo, inter eum qui baptizat, & eum, qui suscepторis officium præstat, ut & inter eum, qui dum ab episcopo confirmatur, infantem tenet, & infantis parentes & fratres; Tertio, inter infantem qui baptizatur, & liberos ejus qui baptizavit, aut ejus qui suscepторis officium præstiterit; ideo pastores affinitatem ob baptismum cum omnibus habent quos baptizant, ut & eorum parentibus & fratribus & sororibus, liberis vero pastoriis cum nullo illo coire licet, quem pater ejus baptizavit. Si quis baptismi suscepтор est, aut infantem cum ab Episcopo confirmatur tenet, tum pater vel mater infantis, ut & ipse infans cum uxore suscepторis baptismi, affinitatem ob baptismum habet, nam ambo sunt tanquam unus homo, similiter si illa infantem baptizandum teneat, tum maritus ejus cum infante affinitatem ob baptismum habet, ut & cum ejus parentibus, si prius cum uxore sua concubuerit, si quis cum affine suo ob baptismum, coëat, tum separantur, publiceque absolvantur, singuliq; Episcopo tres oras pendent.

CAP. XXII.

De violatione juramenti & absolutionis.

Si quis Juramentum Episcopo datum aut absolutionem Episcopo violat (*absolutionis vero violatio est*, si quis idem peccatum committat, quod prius

commisit, & reatum ei conciliavit aut in exilium se non conferat, si Episcopus in absolutione hoc jussiterit) tres marcas Episcopo pendat, tantumque secunda & tertia vice. Si vero saepius faciat, extorris est, totaque ejus pecunia publicanda, sic & fæmina in exilium agatur (nisi quis eam ducere velit) pecuniam vero suam retineat.

CAP. XXIII.

jurio.

Qvicunq;
dat,
sex oras dal
cas pendat;
piscopus ve
acculet, ni;

s dicit, Episcopo tres marcas expen-
sum pellicit, pro qvocunque eorum
ave jurasse, qvivis eorum tres mar-
solitario juramento se purgent, E-
sa manifestata sit, neminem pro hoc
habeat.

CAP. XXIV.

De Sabbatho celebrando.

Qvemcunq; diea dominicum pro sancto habere debemus; festum hoc die Saturni incipit, qvando sol a plaga australi ad occidentalem duas partes percucurrerit, unaq; pars supersit, duretq; ad medianam noctem, diem solis immediate seqventem, si dies Lunæ profestus dies sit. Qvi-
cunq; diem dominicum pro sancto non habet, pro qvocunque die domi-
nico qvem decenter non celebrat, Episcopo sex horas pendat. Plures ad-
huc sunt dies, qvæ festivitate & jejunio celebrari debent. Natalitorum
festum celebrare debeimus, tredecim dies sunt, primus dies natalitorum,
octavus, decimus tertius, instar primi diei paschatos celebrari debent, se-
cundus, tertius, quartus, quintus, instar dierum Apostolorum festive
celebrandi sunt. Sexto die usq; ad occasum diei laboribus fungi licet;
septimus instar diei dominici celebrandus est, nono, decimo, & undeci-
mo operari licet, duodecimoque, usq; ad horam pomeridianam ter-
tiam. Lacticiais vesci licet, si septimus dies in diem Veneris incidat, die-
bus illis natalitorum, qvi non sunt maxime nec iufinæ festivitatis, hæc face-

re

re licet; tantum pecudum mactare, quantum diebus Natalitorum sufficit, cerevisiamque coquere, sic & rectum est, — suum instruere, si opus sit, non tamen plus, quam ut per festum Natalitorum sufficiat; festum Paschatos celebrare debemus, quatuor dies sunt, primum paschatos diem omni reverentia, quam maxime possumus, celebrare debemus, secundus dies, tertius & quartus, instardie dominici celebrandi sunt; a primo paschatos die ad diem dominicum, qui gagndagorum septimanam orditur, quinque hebdomades debent esse, secunda gagndagorum dies, tertia & quarta, instar Sabbathi celebrandæ sunt. Habitacula sua & areas cum crucibus & piis precibus quisque circumire debet, die Mercurii; siccis cibis diebus jejuniorum utsitatis tantum vesci licet, duobus vero prioribus lacticiniis vesci licet, cænaq; eo die tantum frui, nisi festum crucis, aut dies dedicationis templi in alterutrum diem incidat, tum permisum est, duobus prandii uti, non tamen carne vesci; quinta gagndagorum septimanæ dies, Domini nostri ascensionis dies est, illum instar festi Paschatos celebrare debemus. A primo paschatos die ad diem Pentecostes, septem septimanæ sint. Die saturni ante festum pentecostes siccis cibis tantum vesci licet. Prima Pentecostes dies instar prii diei paschatos celebrari debet, secunda tanquam dies domiaica, dies Jovis septimanam Pentecostes proxime sequens, est festum corporis Christi, instar diei ascensionis domini celebrari debet, & si sit inter dies mutandis habitaculis destinatos, æque ac die dominico pecora agi possunt, ante eum siccis cibis uti licet, & laboribus usque ad' pomeridianam horam septimam fungi.

CAP. XXV.

De numero festorum.

Festa jam numeranda pro sanctis sunt celebranda. A decima tercia natalitorum die ad festum Pauli, 19. noctes sunt; inde ad festum Mariæ 9. noctes, inde ad festum Petri 20. noctes, inde ad festum Matthiae duæ noctes sunt, ante quod siccis tantum cibis uti licet, inde ad festum Gregorii 16. noctes sunt, aut 17. si annus bissextilis sit; inde ad festum Mariæ 13. noctes sunt, ante quod siccis tantum cibis uti licet; inde ad festum

JONÆ EPISCOPI 29. noctes sunt, inde ad Gagndiem solum, duæ noctes sunt, ille instar sabbathi celebrari debet, tum tantum cœna uti licet, lacticiniisq; vesci ac cum crucibus procedere, nisi in septimanam paschatos incidat, tum nulla ejus mentio sit, nisi tantum festivitate, inde ad festum Philippi & Jacobi 6. noctes sunt, inde ad festum crucis duæ noctes sunt, inde ad festum Iohannis Baptistæ 1. noctes sunt, ante qvod non nisi siccis cibis uti licet, in auli quinqve noctes sunt, ante qvod estum THORLACI EPISCOPI 21. noctes sunt, ante qvod siccis cibis OLAI 4. noctes sunt, ante qvod totum Laurentii 12. noctes sunt, ante qvod festum Mariæ 5. noctes sunt, ante Bartholomai 9. noctes sunt, ante qvod siccis tantum citi conatu, inde ad festum Mariæ 15. noctes sunt, anteqve siccum jejuniū, inde ad festum crucis 6. noctes sunt; inde ad festum Matthæi 7. noctes sunt, anteqve jejuniū siccum, inde ad festum Michaelis 8. noctes sunt, anteqve iiccum jejuniū, inde ad festum Simonis 25. noctes sunt, ac ante siccis cibis utendum; inde ad festum omnium Sanctorum 4. noctes sunt, ante qvod totaliter jejunandum est, inde ad festum Martini 10. noctes sunt, inde ad festum Cæcilie 11. noctes sunt, inde ad festum Clementis una nox est; inde ad festum Andreæ 7. noctes sunt, ante hoc siccis tantam cibis uti licet, inde ad festum Nicolai 6. noctes sunt, ante qvod siccis cibis usurandi, inde ad festum Mariæ duæ noctes sunt, anteqve siccum jejuniū, inde ad festum MAGNI quinq; noctes sunt, inde ad festum Thomæ 8. noctes sunt, anteqve jejuniū siccum, inde ad festum THORLACI duæ noctes, ante qvod iiccis tantum cibis uti licet, inde ad vigiliam Natalitionis, una nox est, tum & siccis cibis vesci oportet, jam hi dies numerati sunt, qvos ex legibus nostris tantos celebrare tenemur.

CAP. XXVI.

De laboribus in diebus iacris licitis:

Quovis anno septendecim dies sunt, qvo remorbo, his non plura operari licet, quam hic extat. Ursum album capere licet, ac ad id opus

pus domo ire, qvicunqve uriu[m] lethaler vulnerat, cu[m] poscidet, qvis-
quis fundum possidet; balaenam fluctuantem mortuum advehere licet, &
terre alligare, distribuere q[ue] ; si alligari non possit, si pisces regionem
sponte accedant, eos capere licet, uncis & manibus, non vero hamo vel
reti, aves q[ua]e ob amissionem pennarum volare non possunt, capere licet,
si manibus prehendi possunt, qvinta vero pars dari debet, primo natali-
tiorum die non plura capere licet, qvam nunc enumeravi; sic & octavo
die & decimo tertio, primo paschatos die, die ascensionis, die pentecostes,
qvinque festis Mariae, festo Johannis baptiste, festo Petri & Pauli aestivo,
priori Olai festo, die omnium Sanctorum, festo Thoriaci brumali, die
dedicationis templi, & festo corporis Christi, qvicunque his diebus illegi-
time laborat, Episcopo duodecima horas expendat. Ante qvemvis diem ex
iis septendecim, ante qvos tantum siccii cibi sunt comedendi, non diutius o-
perari licet, qvam ad pomeridianam horam teriam, nisi ante festum cor-
poris Christi; ante id ad horam sextam operari licitum est, sed ante alia
festa, qvamvis siccis tantum cibis utendum sit, ad horam sextam labori-
bus fungi licet, ante illa vero festa, ante qvæ siccis cibis tantum uti lex
non jubet, ad horam nonam operari rectum est, nisi ante festum Jonæ Epi-
scopi, festum Philippi & Jacobi, festumque crucis vernuum, tum non licet
operari ultraquam ad horam sextam. Pecora domum agere & in Prata a-
bigere, summis festis licet, mulgereque, & lac domum vehere sive ne-
cessum sit, ut homines portent vel nave vehant, sive equi advehant, fæni-
nisque e lacte cibum confidere licet, sic & si ignis - - - alicujus, aut - -
noceat, ubicunque sit, sive corrumpat aqua, sive lapides cum luto e mon-
tibus devoluti, sive intempesti venti, & qvocunque modo hæres possesso-
nes ejus corrumpant, omni modo laborare licet, tanquam protestus dies sit:
omnibus aliis festis diebus & dominicis hæc facere licet, qvæ jam nu-
nerabo, si qvis in pratis moribundum pecus possideat, domum vehere li-
cket, si tum vitæ propius sit qvara antea; sic & licet ea pecora mactare, tan-
quam profestis diebus; Sic & itinera facere licet, secumq[ue] præter vestes suas
& ephippium, alicujus ponderis, dimidiā wættam vehere, nemo ta-
men pro altero vehere debet, qvamvis unus majus habeat & alter minus,

rectum est, ut ipsi bajulent aut nave aut eqvo vehant; rectum est, illa his festis vehere, qvæ ad forum pro viatico necessaria sunt, qvamvis plus dimidia watta ponderent, rectum est, dimidiā wātam alicujus ponderis ultra vehere, si placeat, sic & die dominico licet, ad mapalia æstiva, vasa, trahas & rhedas vehere, & omnia qvæ ad devehendum inde cibūm post festum inserviunt, ita construi debent, ut plures eqvi non adsint, qvam ut unus homo equitans unum eqvum secum ducat, qvamvis eqvi soluti sequantur. Non nocet, baccas legere, licet non tamen plures donum vehere, qvam manibus gestari possunt; Si necessum sit, vestes aut alias merces die dominico siccicare, licet; si qvis habitacula mutet, rectum est, si dies dominicus incidat in dies mutandis habitaculis destinatos; ad illud habitaculum, qvod habere vult, pecora suscipiunt, per fluminia eqvo vel nave vehere non licet. Si qvis autumno ovein inveniat, ubi pecora inter possessores distribuntur, domum ducere rectum est, qvamvis dies dominicus sit, sive eqvo vehere sive alio modo opus habeat. Si qvis autumno yerveces emat, die dominico domum agere rectum est, si qvi ex oceano veniant, pecuniaqve eorum periculo subjaceat, aut qvamvis qvis a regione non procul sit, rectum est naven exonerare, metcesqve vehere, qvamvis dies dominicus sit. Qvivis eorum ulnam pannī, aut aliud tale, iis intra septem noctes dare debet, qvi tributum Thingfararkamp solvere non debent. Qvicunqve non dat Episcopo pro multa tres oras, exponat detq; qvamvis posterius sit; Si qvis nava e iter faciens lignum invenit, rectum est navi imponere, si vero manus sit qvam navi imponi posuit, dissecari non licet, rectum est ei ad regionem vehere, qvintamqve partem dare. Si qvis in littore suo lignum fluctibus appulsum inveniat, a mari volvere licet, qvamvis dies dominicus sit, si vero volvere non possit, lignum signare debet, dissecare non licet, ubi cunqve vero ad littora fluctibus pellitur, ille possidet, si legitime signavit. Si qvis die dominico iter faciat, veniatqve, ubi porta qvæ patere debuit, clavis est, rectum ei est effringere; ubi qvis festis diebus aliquid venatur, qvintam partem dare tenetur, idqve intra septem a venatione noctes, iis hoc dari debet, qvi in eodem Hreppo sunt & tributum Thingfararhaup solvere non debent, qvicunqve vero non dat, Episcopo sex horas solvat, si

vero

vero inferioribus festis aliquid venatus fuerit, tres oras, hancque venationis partem det, quamvis posterius sit, sic & si festivitatem diei dominici, aut aliorum festorum æque sanctorum quis violet, tres oras exsolvat. Si vero hoc donum centenario majus in uno loco fiat, tanquam aliæ decimæ in quatuor partes dividendum est; si quis die Saturni, ex itinere domum tendere velit, oneraque equis vehat, impune profici sci licet, donec sol --- sit, sic & iis, qui nuptias adeunt & a nuptiis abeunt; nautis navem adire & a nave abire licitum est, e monte onera domum portare licet, quamvis festi dies sint, si cuiquam iter tardius successit, quam speravit, si quis domum tendere non poshit, onera equis detrahere & se quieti dare debet, quando sol in occidente est, quisquis rusticus, qui hospitium ei negat, tres horas solvere debet, ille vero onera ad proximum habitaculum devchat, ibique hospitium & domum ad res suas importandas roget. Si vero rusticus ei hospitium neget, tres horas exsolvat, oneraque in ejus tutela sint, quamvis possessor ea ibi relinqvat. Iis qui pauperes sunt & Thingfararhaup tributum solvere non debent, diebus dominicis piscari licet, ut & aliis festis diebus, si antea mane sacris interfuerint, eaque majoris æstimaverint quam piscaturam. Pauperibus quinta pars danda est, tanquam ex alia festorum dierum piscatura, quicunque vero alio modo facit, mulctetur tanquam festum violaverit, quamvis vero pauperes qui ad sustentandum se & suos nihil habent, festis diebus tantum fibi in cibum pescantur, si nihil servant vel vendunt, quamvis sacris antea non interfuerint, bona ratione æstimandum est, non vero rigide mulcta exigenda, exceptis tamen maximis festis.

CAP. XXVII.

De Venia Wilhelmi Cardinalis.

Hanc veniam WILHELMUS CARDINALIS, cum in NORVEGIAM veniret, dedit, quam postea confirmavit INNOCENTIUS Papa. Si profestis diebus ob malam æris conditionem labores peragi non possunt, festis diebus, frumentum, tanum, & alias res suas omnemque -- sine mulcta liberare licet, de festis vero diebus haec lex esto. Hac venia uti licet, quatenus necessitas & utilitas urgent, summis tamen festis exceptis.

CAP. XXVIII.

De laboribus sacris diebus licitis.

Ob necessitatē incolarū, variās tempestates, & ut pauperes eo melius promoteantur, DEI vice affirmamus & permittimus, ut ante omnia festa (ante qvæ alias non nisi ad horam pomericianā tertiam laborare licet) ad vesp̄eram metere liceat, fenumq; & frumentum horreis importare, præter vigiliā festi OLAI prioris, ac utramque vigiliā festorum Mariæ, sic & si die Saturni ad pitcandum idonea maris constitutio sit, ad vesp̄eram pescari licet. Si quis ante festum fæm vel lignorum struem fecerit, domum vehere & importare licet, qvamvis festus dies sit, sic & alia onera domum vehere licet, qvæ vehere quis ante festum incepert, illa vero sola importare licet, qvibus pluvia nocere potest, aut fures auferre; qvævis vero nautica ibi consistant, ubi ante festum locum habuerunt.

CAP. XXIX.

De laboribus in diebus festis.

Dies dominicos & alios festos dies, magna cum reverentia pro sacrī habere debemus, uti antea dictum. Is diebus illicitum opus peragere non licet, non mercaturam exercere, nullam causam agere, nec conventum ciere, neminem supplicio adjudicare, nullum juramentum facere, nisi qvæ ad pacem & conciliationem pertinent. Hæc tempora & eodem modo excipiuntur; tres hebdomades ante natalitiam, duæ circa ipsa natalitiam, septem circa tempus jejunii quadragesimalis, paschatis hebdomas & GAGNDIERUM, septimana Pentecostes tresque YMBRUDIÆS ante festum Michaelis, aliis vero omnibus hebdomadis hæc facere licet; his temporibus non magis qvam diebus dominicis, causam agere licet, aut judicare aut juramenta facere, nisi Episcopus ejusve vicarius necessum esse videat. De jure vero ecclesiastico & omnibus aliis pecuniariis causis, his temporibus eo die quiescendum est, in quem citatum fuit, illud vero solum accusandum aut jurandum est, de homicidiis vel furto, Iqvo quis causas suas ad judicium vel fædus promovet. Si vero juramenta alicui imperentur, differantur ad dies, qvibus juramenta dare licet. Die Martis causa

causa non est inchoanda, nam quinta dies dies solis est, quicunque vero his diebus causam suam inchoat, causam suam perdidit, nisi diem judicum velit esse quartum aut sextum abinde diem. Si vero alia juramenta, quam nunc dicta sunt, solvantur, qui juravit sex horas expendat, si tempore jejunii quadragesimalis fuerit; omnibus vero aliis temporibus tres horas, si ob violationem diei sex horas exigi non debeant, si legitimam dilationem accipere potuit, si quis iis diebus quibus causas agere non licet, de pensione ex praedio suo, accusare opus habeat, alterum ab usu prædi legitime arceat, causaque quinta abinde die discindatur, eterque testes suos adhibeat, qui veritatem dicant, juramenta vero ad dies, quibus jurare licet, differantur.

CAP. XXX.

De Jejuniis.

Sunt alii dies, quibus omnes maturæ ætatis homines liberi & sani jejunare tenentur. Omnibus jejunii diebus non nisi cœna fieri debit, nisi prima die natalitorum permisum est prandio & cœna uti, carnesque comedere, quamvis in diem Veneris incidat. Laboratoribus, non vero hominibus sedentariis licitum est, a festo paschatis ad IMBRUDIES autumnales, sola cœna & lacticiniis uti, quibusvis diebus jejunii. Illis vero jejunii diebus, qui festi sunt, qui volunt, laeticiniis uti possunt, non tamen nisi sola cœna. Quovis anno quaterni ymbrudies sunt; primi in secundam jejunii quadragesimalis septimanam incident; secundi in sacra septimana Pentecostes festum sequente, vigilia die Mercurii, & pervigilio diei Saturni, in septimana Pentecostes, laeticiniis uti licet; tertii autumno incipiunt, idq; die Mercurii, qui festum crucis proxime sequitur; si festum crucis in diem Mercurii incidat, sequentis hebdomadis Mercurii dies Imbrudierum initium est. Brumales vero IMBRUDIES in tertiam hebdomadam jejunii Natalitorum incident. Jejunium vero Natalitorum, eo die dominico incipit, qui festum Andreæ proxime precedit vel sequitur. Si festum Andreæ in diem dominicum incidat, jejunium Natalitorum hoc eodem die incipit. Jejunium quadragesimale præ omnibus aliis Jejuniis accurate transfigere debemus, nam Dominus Jesus Christus suo jejunio id scivis,

cravit, multæq; alia res causa hujus sunt. Morbidi & adolescentes ad hoc jejunium non obligantur, sed pro eo, consilio pastoris, elemosynam pro viribus dent. Qvicunq; vero qvatuor decim annorum vel ultra sunt, sapientæq; utuntur, jejunare debent, ex mandato Episcopi, si qvis pisces comedat, qvando totaliter jejunare debet, Episcopo sex oras solvat, si lacticinia comedat, duodecim oras Episcopo det, si carnes, Episcopo tres marcas pendat, si qvis lacticinia eo die comedat, qvo piscibus tantum uti licet, Episcopo sex horas tradat, nisi Sacerdos ei permisit. Si carnes comedat, Episcopo duodecim horas pendat, nisi ex errore dierum fiat, jejunio quadragesimali nemo dierum errorem causari potest, si qvis tempore jejunii quadragesimalis diebus Mercurii aut Veneris, aut die Saturni festum paschatos præcedente, aut YMBRUDIEBUS, lacticiniis, nulla necessitate coactus, vescatur, Episcopo sex horas tradat. Eadem multæ exigitur pro quavis jejunii quadragesimalis violatione, pro qvocunq; die, qvo qvis tempore Jejunii quadragesimalis carnis vescitur, tres marcas expendat, nisi invitus comedat, nullumq; alium cibum habeat, *potius carnes edere debet, quam inedia perire*, sacerdotiq; intra septem dies indicet, si possit; Si adolescentis carnes comedat, *Sacerdos eum virginis cædar*, tutor vero illius tres horas exponat, si is causa sit, si qvis tempore jejunii quadragesimalis, carnes crebro comedat, exul sit, pecuniaq; ejus confiscanda erit. Pro qvavis jejunii violatione absolvi, omnes debent, in iis mandatis & omnibus taliis, necessitas inspici debet.

CAP. XXXI.

De Confessione.

Omnes Christiani, qui rationis compotes sunt, peccata sua coram Sacerdote confiteantur, ad minimum semel qvovis anno, idq; tempore jejunii quadragesimalis, peccataq; sua ei accurate enumerent, festoq; paschatos sacramenti participes fiant, ni si gravia aliqua delicta commiserint, ut festo paschatos aut aliis temporibus, sacramentum participare non liceat. Qvicunq; vero tempore jejunii quadragesimalis peccata sua non confiteatur & festo paschatos, sacramentum non participat si *duodecim* annorum

rum

rum aut ultra sit, is Episcopo pro qvovis tempore tantam mulctam exponat, qvantam ipse Episcopus ei imponit, sic & ille excommunicatus, qvi Sacramentum participat. Si qvis tribus annis per jejinium quadragesimal peccata sua noua confiteatur, sacramentumque festo paschatos non participet, sitqve duodecim annorum vel ultra, tum ethnicum se ostendit, exulqve est, tota ejus pecunia confiscanda. Qvivis Christianus romanico Pontifici obedire tenetur, ideo qvisvis potest, denarium Sancti Petri exponat, pro qvovis homine unum nummum, sacerdotiqve tradat ante festum paschatos, aut aliud tantum, ut pro decim hominibus expendatur, qvatum ulnæ æqvivalet, hanc Pecuniam D. Petrus qui Romæ est habebit. Qvicunqve vero hanc non dat & potest, ut & qvi accipit & aliquid ejus occultat, uterqve a Papa excommunicatus est.

CAP. XXXII.

De animalibus vescis.

Hæc animalia comedere licet, qvando carnibus vescendum est, boves, aves, capras, & porcos. Ursum & comedere licet sive sit ursus albus sive - sive - - capream, cervum, ursum marinum & phocam. Aves comedri debent, qvando carnibus vesci licet, eosqve solos, qui super aquam natant, aves fissipedes & quæ calcar habent, non sunt comedenda, ut aquila, corvus, falco, esalo. Gallinas & comedere licet, vescarum avium vesca sunt ova, iis diebus ovis vesci rectum est, qvibus lacticinia sunt comedenda. Pecora comedenda sunt, qvæ ab hominibus maectantur, rectum est comedere qvamvis non maectentur, si sciatur qvomodo interierint, nisi suffocata sint, ex his qvinta pars danda est, si non maectentur, hæc pars, septem diebus postqvam inventum est pecus sponte mortuum, danda est, iisq; tradenda, qvi in eodem Hreppo sunt & tributum Thingfararhaup non solvunt. Qvicunqve ita non dat, tres oras expendat, detqve qvamvis posterius sit; Vitulus tribus noctibus alendus est; comedendus est qvanvis prius maectetur, si pabulum ei datum fuerit; qvinta pars priori modo danda est;

Pecora, quæ homines interficiunt, non sunt comedenda. Equi non sunt comedendi, nec canes, felis, vulpes, nullaque animalia quæ unguis habent, præter ursum. Si quis his vetricis pecoribus vescatur, Episcopores marcas expendat, absolvaturque, qui ad legitimum jejuniū tempore jejuniorum non obligantur, a comeditione carnium æque cavere debent, quando siccum jejuniū est. Rectum est, poma comedere & omnes fructus terræ, qui vesci sunt, tum & rectum est comedere omnis generis pisces, & balænas, præter ursum marinum & phocam, equum marinum. — — — aut — — nunquam comedere licet, si suis carnem equinam comedant, tribus mensibus pascendi sunt, ut emacerentur, tribusque deinde mensibus, ut pingueuant, si suis carnem humanam comedant, sex mensibus emacerandi sunt, si carne humana pinguefacti fuerint, aliisque sex mensibus ad pinguedinem alendi, tum comedere rectum est.

CAP. XXXIII.

De Juramentis.

Quoniam Deus ipse, veritas est, vult id vere affirmari, quod affirmari debet, idque vere negari quod negari debet, tamen ob fragilitatem humanam, soli verbis raro fides adhibetur, ideoque iuramenta saepe exiguntur & peraguntur, quod nullum peccatum est, si quod verum est iuramento affirmatur vel negatur, ideo instituta sunt, ad reconciliationem & concordiam & pacis confirmationem inter eos, qui antea discordes fuerunt, ut & ad continuandam cæptam inter amicos concordiam, ut veritas cum bona conscientia manifestetur, tanquam testes jurant & judex judicat: quamvis vero de iuramentis multa sint observanda, tamen præcipue tria sunt, quæ de iis accurate perpendi debent. Veritas cum bona conscientia, ut id solum juret, quod novit & credit coram DEO verum esse: ratio cum bona deliberatione, ne præcipitur aut sine necessitate juret: iustitia, ut quisquis id juret quod rectum est; quicunque vero in hoc malitiam aliquam aut mortiferum peccatum peragere statuit, peccatum committit,

juran-

jurando qvod illegitimum est, hoc tamen juramentum dissolvere debet & absolutionem accipere.

CAP. XXXIV.

De Juramentis

Ut rapida stultorum hominum præcipitania coercentur, qui hactenus verba & juramenta ante causæ legitimam probationem improvide protulerunt, tam in agendis causis, quam in defendendis, hic iussum est, si aliquæ causa dubia sit, qvæ celatur, & ad concordiam componi non potest, causa ab eo inspicitur & judicetur, qvi causæ legitimus judex est, ut reus coram judice suo accusetur, illud enim judicium illegitimum est & pro nihilo habendum, qvod ab eo fertur, qui causæ reetus judex non est. Qui vero causam agit & accusat, suam assertionei probet, nisi reus aliquam rem in sua negatione quam pro se & probare teneatur.

CAP. XXXV.

De Fænore.

Iniqua usura est, si quis mortuas res in fænore ponat, aut plus e debitorum exigat, quam sors posita primitus fuit. Hæc in omib[us] illis sit, qvæ magnis ponderibus ponderantur, aut parvis ponderantur; velut butyrum, linum, æs, aurum aut aliæ tales res, aut argentum; & in omnibus qvæ ulti numerari possunt, velut panni linte[us] & lanei, ut & alio numero, velut argentum & pisces & omnis generis merces & aliæ tales res; & in omib[us] qvæ valis mensurantur, velut, garum, mel & omnis liqvor, ut & frumentum & far & tales res. Sic & si quis pro pretio vaccæ fænus exigat, iniquam usuram facit, nisi vaccam vivam viderit, sibiq[ue] vendicaverit, aut ejus vicarius, & postea, si ei placeat in fænore locet. Qvicunq[ue] ex ea re fænus exigit, qvam egeno conductenti cataratione locavit, ut si periret aliam redderet, in eo mortiferum usuræ peccatum committit, furto vel rapinis æqvale, hæc peccata non condonantur, nisi omnia reddat, qvæ invito possessor accepit, si hoc possit, qvi fænus accepit, pecuniam ei reddat, a quo injuste exigit. Si vero

mortuus sit, ejus hæredibus, si vero nullus eorum extet, tum, pro dispensatione Episcopi, monasteriis vel templis datur. Omnes fæneratores ab Ecclesia excommunicati sunt, secundum leges divinas, idque tripliciter ob ipsum opus, primo nisi pecuniam reddant, corpus & sanguinem Domini participare iis non licet, secundo, iis in contemptum & ignominiam eorum oblatio ad aram non admittatur, tertio, si ante peccatum hoc expiatum moriantur, Episcopus hoc disciplina ecclesiastis audire debet, aut episcopum reddiderit aut fæneratori. Etum reddere promisum debet, priusquam p. quæ fænus redditum sit, aut iis quibus jure debetur, si propinquiti, aut Episcopo ejusue vicario, aut sacerdoti parochiali, praesentibus probis testibus, ex parochialibus, qui hanc pecuniariam servat, eiique tradat, qui habere debet. Qvicunque vero iniquam usuram exigit, sex horas exponere debet, dimidium Rex accipiat, dimidium Episcopus, & quicquid in fænore positum fuit, confiscandum erit, dimidium Rex, diuinidum Episcopus accipiat.

Circa voces quædam obscuriores observa.

- CAP. I.** Vox *Skaparpe*, translata non est, quæ an patrem significet, aut hæredem, incertum est.
 - - - Quid sit *Tbingfararhaup*, Vide in Jönsbok, Kongepegnskilda, Cap. I.
CAP. X. Quid *Höfuidtiund* sit, ignoro, ad verbum tamen vertitur decimæ capituli.
CAP. XIV. Quid *Hreppus* sit, vide in lexico Gudmundi Andreæ, p. 122.

Far-

- - *Fardagar* quid sit, vide Jonsbok: *Landsleignabalk*
Cap. 7.
- CAP. XV.** Quid *Varafeldur* sit, ignoro.
- CAP. XXIV.** Quid *Andvirke* significet, haec tenus non occurrit. Ex-
plicationem vocum *Gagndagar* & *Gagndaga vika*,
vide in Lex. Gudin. Andreæ pag. 81. 82.
- CAP. XXV.** *Gagndaginn* eine qvis sit, vide pag. citata.
- CAP. XXVI.** *Diest recula*, ut & *andvirke* ignoratur.
- - Quid *Wætt* sit pete ex *Crymogæa*.
- - Quid *Sol Skaptha* sit, vide *Grágás*.
- CAP. XXIX.** Qvatuor ultimæ lineæ, an recte sint translatae, ipse dubito.
- CAP. XXXII.** Species *Ursi Vidbiorn* & *Bauddire* ignorantur.
- - Vocabula *Rinpur* non est translata.
- - *Rostungur*, an recte vertatur eqvus marinus, suspectum
est, vide speculum regale.
- - Vocabula *Nahvalur* & *Baudkembingur*, utpote igno-
ta ceterorum genera, verti non possunt.





Register der Nahmen und Sachen.

A.

Aalburg, Kirchen-Bau daselbst, pag. 347
Aarhusen. Dasiges Bischofshum wann errichtet, p. 154. Daselbst ein heilsames Grab St. Nicolai, p. 451. Dassige Thum-Kirche und Capitel 760. p. 492 Kirchen-Bau daselbst, p. 340. Dassige Thum-Kirche erbauet, p. 604. Statuta dasigen Capitels, p. 619. Donation an dassige Thum-Kirche, p. 629. Privileg, dassiger Thum-Kirche, p. 656. 781. Streit dasigen Capitels mit dem Bischof, p. 656. 661. Donation daselbst, p. 671, 678, 732, 739, 733, 762, 768, 777, 780.
Abel, König, dessen Personalia, p. 546
Abendmahl, darunter wird ein König vergeben, p. 701.
Aberglaube, p. 400, 403. p. 628. p. 675.
Abgötterei im Habsibum, p. 245, 530.
Abolon, Erz-Bischoff zu Lund, dessen Personalia und rare Tugenden, p. 285. Dessen Testament, p. 299. Treue gegen,

den König, p. 400. Vorsichtigkeit in Belehrung der Musianer, p. 406. Dessen Kirchen-Gesetz, p. 423. Dessen ungemeine Modestie bey der Erz-Bischoffs Wahl, p. 446.

Abt, ein Flächtiger aus Engelland, p. 310; ein Liederlicher zu Gulholm, p. 623.

Adam, ob er in Schweden Bischoff gewesen, p. 2.

Adelbertus, Erz-Bischoff schmauset mit dem König, p. 202.

Adeldagus, Erz-Bischoff sendet Bischöfe hier, p. 77.

Adser-Priest erschlagen, p. 674.

Agilus, ob er hier zu Lande gepredigt, p. 7.

Age, Bischoff zu Schleswig, p. 316.

Agnes, eine Prinzessin, stiftet ein Kloster, p. 718.

S. Albarus, dessen Leichnam wil nicht zu D.

dense bleiben p. 198.

Albero, Bischoff zu Schleswig, p. 314.

Albigener, deren Principia, p. 137.

Aliens, Bischoff zu Borglum, p. 563.

Alsen, Insul, daselbst ein Vorgegebenes Wur-
der. p. 409.

Mit

Register der Mahmen und Sachen.

- Andacht, fliegende erkältet bald, p. 718.
Anderkov Closter gestiftet, p. 448.
Andreas Sunonis, Erz-Bischoff zu Lund,
p. 550.
Andreas der Heilige zu Siegelse, p. 616.
Anonymous Scriptor Danus. Secul. XII.
p. 357.
S. Ancharius, eigentlicher Apostel der Dänen,
kommt hierher, p. 27. ziehet in
Schweden, p. 37. wird Erz-Bischoff
zu Hamburg, p. 34. Ist dem König
Erich lieb. des Lebend und Personalia,
p. 47. sequ. *Judicia* von ihm, p. 51.
S. Answeinus dessen Leben und Marter-Todt,
p. 206. sequ.
Antwort Päpstl. auf einige Fragen, p. 624.
Apostel der Dänen, p. 711 f. 17/26, 27/55,
59/70.
Apostel der Schweden sind Dänen, p. 33.
Apostolischer Glaube geändert, p. 536.
Appellation der Dänischen Cleriken an ein Con-
cil. general. p. 638. Des Königs Chri-
stoph. I. an den Papst, p. 697. Des
Nipischen Capitels an denselben, p. 768
Arildus, Bischoff zu Roskilde, p. 304.
Arnefassius, Bischoff zu Narhnsen, p. 588.
Arm, ein todter, bauet die Kirche zu Schles-
wig, p. 668.
Arnmuth, offerteirt, p. 644.
Aseerus, Erz-Bischoff, p. 278.
Aseerus, Bischoff zu Roskilde, p. 308.
Aseerus, Bischoff zu Ripen, p. 323.
Asgotus, Bischoff zu Wburg, p. 593.
Aßemann, so hessen vormahls einige streif-
fende Dänen, p. 81.
Afferboe. Closter in Seeland, p. 409.
Aylum in den Clostern, p. 517.
Avacns, Bischoff zu Roskilde, p. 130.
Ausruhr der Jütlander wieder König Canut St.
p. 223. Der Geistl. p. 363. Der Ein-
wohner zu Roschilde, p. 387. Der
Schöniger wegen Zehenden p. 455.
465. Der Jütlander wegen Zehenden
p. 622. Wegen des Erz-Bischofs, p. 690.
S. Augustinus, thut Mirakel in Norwegen.
p. 669.
- Aussatz eines frommen Erz-Bischofs, p. 553.
Autbertus, ein Apostel der Dänen, p. 26. 31.
- B.**
- Bang, (Petrus) dessen wunderl. hypothesis, p. 1.
Bann, Kirchlicher p. 519. Ein allgemeiner
kommt über Reich, p. 696, 782.
Bann-Brieße angeschlagen, p. 697. 98.
Bartholdus, Bischoff zu Schleswig, p. 580.
Bauren, Schonische rebelliren wegen der Zehens-
den, p. 455.
Beckeskov-Closter, p. 423. 759.
Beschl., Päpstl. an den König, p. 357.
Beicht-Wesen, wie aufgekommen, p. 534. sequ.
Bekehrung der Freshischen Nation, p. 13. Der
Dänen von Kaiser Ludow. Vio gesucht, p.
18. Der Norweger, p. 66. Der Is-
länder, p. 68. item p. 165. Der Preu-
sen von den Dänen unternommen, p. 217.
Der Wenden, p. 358. 368. Der Ru-
gianer, p. 404. Der Liefänder, p. 487.
631.
Belagerung einer Erz-Bischof. Festung, p. 391.
Benedictus, ein Königl. Prinz grausam er-
mordet, p. 229.
Bergen, Closter daselbst gestiftet, p. 347. Con-
cil. ecclasiast. 383. Daselbst ein Streit
der Mönche über loca privativa, p. 662.
Viele Kirchen daselbst verbrannt, p. 664.
Kirchen-Bau daselbst, p. 734. Hospital
daselbst, p. 748.
Bernhardiner Mönche kommen in Dänemark,
p. 370.
Betrug der Mönche, p. 530.
Bibliotheca, die älteste, p. 253. 527.
Bilder-Schwiken zu Schleswig, p. 675.
Bischofshümer, die ersten in Dänemark gestif-
tet, p. 75. Der Nordischen Insula, p.
202. Verschiedene, deren Errichtung, p.
205. Bischofshum zu Odense, p. 82. Zu
Aulum wann errichtet, p. 162.
Bischöffe von Abdago in Dänemark gesandt,
p. 77. Aus Dänemark vertrieben, p.
83. Drea Erhebung in den Reichs-
Rath, p. 218. Drey dänische in die El-
be

Register der Namen und Sachen.

- be erschlägt, p. 346. Deren fünf erschlagen zu Fodwig, p. 358. Dänische wollen nicht aufs Concilium generale ziehen, p. 387. Einige Norwegische exuliren ohne Wohl, p. 487. Dänische, deren Gewalt und Einkünste, p. 501. Zwei retten sich mit der Flucht, p. 696. Ein Schotländischer sucht die Ordination in Norwegen, p. 664. Ein ander Schotländischer zu Drontheim ordinirt. Bischoff zu Øsel dotiret, p. 670. Zu Rewal dot. p. 670.
 Bischofliches Amt und Einkünfte, p. 244/501.
 Blaco, ein falscher Freund, p. 226.
 Bøe Ketelson, wegen der Ehe verjaget, p. 444
 Bondo, Bischoff zu Schleswig, p. 579.
 St. Bonifacius Benefried soll den Einberufung predigt haben, p. 17.
 Borglumsches Bischofthum, wann errichtet, p. 162.
 Bornholm, die Insul, von Bischoff Egino behobt, p. 128. Zuflucht des Erzb. 769 seqq.
 Breslau, da selbß ein Closter gestiftet von einem Dänen, p. 363.
 Breviaria versertigt, p. 466.
 Brief, Bulla, und Diploma, siehe das dem Register am Ende beygefügte Verzeichniß.
 Brief-Träger selbß belohnt 769.
 Brief-Wechsel, verbotener 768.
 Brüderschaften, p. 250.

C.

- Camera Apostolica, p. 499.
 Canonici, deren Ursprung in Dänemark, p. 230. Deren Ansehen, p. 502.
 Eid, p. 503. Deren freye Lebens-Art, p. 369. Lundense hart tractirt 765: Ripenses schlagen sich im Capitel 710.
 Canutus 1. ist kein Christ, p. 52.

- Canutus 2. Magnus, König in Dänemark, dessen Personalien, p. 113. seqq.
 Canutus 3. König in Dänemark, dessen Personalien, p. 116.
 St. Canutus 4. Martyr, dessen Personalien, p. 120. Wie und warum er zu Odense erschlagen, p. 221. seqq. Dessen Apotheosis und Canonizat. p. 233.
 Canutus 6. König, dessen Personal. p. 277.
 Canutus Dux & Martyr erschlagen, p. 351. seqq. Dessen seyrl. Beisetzung, p. 417.
 Canutus pribislai, ein Fürst, gehet ins Elster, p. 459.
 Capellane welche, p. 92.
 Capitulum Canonicorum Viburgense, p. 402. 628. 630.
 Roschildense, p. 447.
 Nidrosiense, p. 487. 779.
 Aarhusiense, p. 619.
 Lundense, 784.
 Ripense, p. 660. 766.
 Halsniense, p. 675.
 Hamarens, p. 738.
 Stavangrense, p. 768. 777.
 Revaliense, p. 739. 768.
 Cara Insula, p. 670. siehe Dem Closter.
 Eartheuser-Mönche, p. 402. 409.
 Esleyming wunderliche, eines Königs, p. 121.
 Eines Bischofs, p. 151.
 Chor-Kerls, eine Art Geisl. Soldaten, p. 690.
 Christenthum wird in Dänemark verfolgt, p. 30. 44. 57. tolerirt, p. 60. erlaubet, p. 46. Durch den Frieden mit dem Kaiser besiegelt, p. 64. Abermahl's verfolgt unter König Sveno-Otto, p. 80.
 Christenthum unchristliches, p. 265.
 Christianus 1. Bischoff zu Riven, p. 151.
 Christianus, Bischoff zu Aarhus, p. 592.
 St. Christianus, der Friesen Schutz-Heiliger, p. 673.
 Christiernus, Bischoff zu Varbusa, p. 160.
 Christophorus, I. König, dessen Personalia, p. 547.

Register der Nahmen und Sachen.

§47. Dessen Händel mit dem Erz-Bisch. p. 685. seqq. Dessen Hinrichtung durchs Sacram. p. 700.
Embrer, derer süßzeitige Bekhrung, p. 4.
Eisercienser Kloster, deren Recension, p. 713.
St. Clemens, dessen Leichnam, p. 604.
Eldster, die ersten in Dänemark, p. 93. Deren Contribution. 768.
in Frankreich von Dänen gesüsstet, 220.
Kloster. Gelübde gereuet eine Prinzessin, p. 731.
Compliment. hartes, p. 390.
Concilium Eccles. Nationale, zu Schleswig, p. 172. 638. Zu Lund, p. 364. 466. 738. Zu Bergen, p. 383. Zu Odense, p. 657. Zu Kallundburg, p. 666. Zu Copenhaven, 1693. Zu Wedel, p. 681. 750.
Contribution der Geistl. die erste, p. 627. 768.
Convention des Königs und Erz-Bisch. in Norwegen, p. 740.
Convivia p. 250.
Crenches Zeichen b. y Heyden gesunden, p. 6.
Erödung eines Kron-Prinzen hintertrieben, p. 694.
Cruciata gepredigt, p. 368.

D.

Dalbøe-Kloster gesüsstet, p. 206. Kirchen-Bau daselbst, p. 216.
Dalmum-Kloster, p. 458. 666. 750.
Dänemark soll dem Pabst zinsbar werden, p. 211. Zersstückt, p. 270. Dessen Zustand im dreizehnten Seculo, p. 497.
Dänemärcker, ob die kung nach der Apostol-Zeiten sind bekehret und wieder abgesunken, p. 5. Ihre Bekhrung wird von Kaiser Ludovico Pio vergebens gesucht, p. 18.
Die erste zu Mannz getauft. Ob sie später als die Schweden bekehrt, p. 32. seqq. Heidnische wüthen wieder die Chyrien, p. 53. Weeden vom Kaiser Detrone zum Christenthum gezwungen, p. 64. Halten in Engelland übel Haus, p. 84.

Derer alten Sitten, p. 111. Heidnische wüthen in Engelland, p. 166, 168. Deren 12000 auf einmahl in Engelland bekehrt, p. 168. Deren Nahme in Engelland ein Ehren-Titul, p. 176. Von den Deutschen verrathen, p. 368. Ziehen in den heiligen Krieg, p. 476. Studiren zu Paris, p. 521. Bezwingen und bekehren Ließland, p. 632. 665. 733.
Dänische Mönche besuchen die Kloster in Deutschland, p. 423. 440. 441.
Dänische Ritter-Orden vom Elephanten, dessen Ursprung, p. 477. Von Dannebrog 633.
Dänische Cleriken ziehet des Pabst Unfehlbarkeit in Zweifel, p. 528.
Danne-Hof oder Parlement zu Nyburg, p. 680. 685. Zu Lund, p. 688.
Dargum-Kloster in Wenden gesüsstet, p. 440. Hohlt Mönche von Esrom, p. 622.
Demuthigung, sonderbare, p. 529.
Diaconus, einer zu Copenhaven erhencft, p. 695.
Dietmarus, Bischoff zu Hildesheim, ein Dänemärcker, p. 199.
Dispensation den Eid zu brechen, p. 641.
Dobran-Kloster in Wenden hohlt Mönche von Esrom, p. 622.
Dominicaner-Mönche, p. 505. Deren Ankunft in Dänemark, p. 635.
Drontheim, Kirche St. Margreta daselbst, p. 211. Erz-Bischöfthum gesüsstet, p. 375. Dasiges Erz-Bischöfthum confirmirt, p. 379. Dasiges Capitel, p. 487. 777.

E.

Ebelholz-Kloster gesüsstet, p. 443. Donat, p. 655. 732.
Ebbo, ein Apostel der Dänen, p. 19. 22.
Ebbo, Bischoff zu Alans, p. 588.
Eginus, Bischoff zu Lund, p. 127.
Ehescheidung, Königl. vom Pabst befohlen, p. 201.
Ehe derer Priester, p. 247. 480. 504.
Ehe

Register der Namen und Sachen.

- | | |
|---|--|
| <p>Ehe-Verboth, p. 349, 351, 637
 Eid eines Bischoffen, p. 245 Eines Abten, p.
 250
 Eiderfiede, Kirchen-Bau daselbst, p. 340
 Eiffer des Norwegischen Königs Olaf Trygonis,
 p. 171 Des Bischofs Wilhelmi, p. 212
 Gilbertus, Bischoff zu Odense, p. 127
 Einkunst der Kirchen-Diener, p. 92 Des Erzbis.
 p. 500 Der Priester, p. 505
 Einsiedler, p. 351
 St. Elphegus, in Engelland von den Dänen
 martyrisret, p. 168
 Engelland, von dannen kommen die ersten Lehrer
 hieher, p. 12, 13, 14 Von den Heidni-
 schen Dänen geplagt, p. 84, 85
 Engländer, deren Freuden-Fest wegen Be-
 freyung von den Dänen, p. 199.
 Enthauptung eines Bischofs, p. 306. Königs
 Erici, p. 667
 Erich, ein Dänischer Prinz, in Maynz getauft,
 p. 24
 Ericus 1. König in Dänemark, ist den Christen
 zugethan, p. 41
 Ericus 2. verfolgt die Christen, p. 44. Wird
 beklebt, p. 45
 Ericus 3. dessen Personalien, p. 123
 Ericus 4. Edmund, p. 268
 Ericus 5. Lam, p. 269
 Ericus 6. Sanctus dessen Personalien, p. 544
 Dessen Heiligkeit, p. 667
 Ericus 7. Glipping, König, dessen Personalien,
 p. 549 Dessen Streit-Sache, p. 721
 Unterwirft sich dem Pabst, p. 723 Kommt
 in den Bann, p. 726
 Ericus, Bisch. zu Schlesw. p. 138
 Erlandus, Erz-Bischoff zu Lund, p. 557 Ge-
 sangen, p. 738
 Erz-Bischöffe, welche, p. 90 Des 13ten Scen-
 li, p. 550, deren Gewalt, p. 499
 Erz-Bisch. des Bremisch n Hochmuth, p. 205
 einheimischer vom Pabst ausgeberthen, p.
 232, dem Bremischen wolte Dänemarck
 nicht mehr unterworffen seyn, p.
 341, der Bremische thut neue Anforde-
 nung, p. 352, eine einheimischen wolten
 die Schweden und Norweger haben, p.</p> | <p>375, 376, der erste in Schweden, p.
 388, der Schwedische zu Lund ordiniret,
 p. 464, Lundischer dessen Primat in
 Schweden p. 604
 Esbernus, Bischoff zu Schleswig, p. 316
 Egnerus, Bischoff zu Ripen, p. 584
 Esip, Bischoff zu Schleswig, p. 111
 Eskildsø Kloster gestiftet, p. 361, reformiret,
 p. 408
 Eskillus 1. Bischoff zu Viborg, p. 161
 Eskillus, Lundischer Erz-Bischoff, p. 279
 Eskillus, Bischoff zu Moeschild, p. 305
 Eskillus, Bischoff zu Marhusen, p. 330.
 Eskillus 2. Bischoff zu Viborg, p. 334.
 Eskillus, Erz-Bischoff, p. 370. Vergehet sich
 sehr wieder dem König, p. 389. Legt sein
 Amt nieder, p. 444.
 Eskillus, Bischoff zu Schleswig, p. 577.
 Esrom-Kloster gestiftet, p. 376. Sendet Mönche
 nach Deutschland, p. 423, 440, 441.
 Dessen Streit wegen Einkünfte, p. 456.
 Donation daselbst, p. 387, 711, 760.
 Essenbeck, Benedictiner-Kloster in Jütland,
 p. 199.
 Exempel, sehr lobliches eines Regenten, p. 200.</p> |
|---|--|
- F.**
- Fabuleuse Wunder vom Heil. Anders, p. 616.
 Faldera Kirchen-Bau, p. 351.
 Fande-Kloster gestiftet, p. 642.
 Fasten missfällt den Norwezern an der Christl.
 Religion, p. 67.
 Fege-Feuer, Vision davon, p. 371. item p. 283.
 Fest-Tage hiesae Kirche, p. 536.
 Feuers-Brunst zu Flensburg, p. 656. Anders
 ibid.
 Fidentius, Väbstl. Legat, p. 488.
 Flensburg, dasiges Minoriten-Kloster, p. 639.
 Dominic. Kloß, p. 640. Franen-Kirche
 752.
 Florirender Zustand Dänemark's, p. 241.
 Folbertus, Bischoff zu Ripen, p. 148.
 Folkebertus, Bischoff zu Schleswig, p. 140.
 St.

Register der Nahmen und Sachen.

- St. Franciscus, dessen wunderl. Personal. p. 644.
Franciscaner-Mönche. p. 506. Kommen an. p. 643.
Fresen deren Bekehrung. p. 13. Verlassen sich auf St. Christianum. p. 673.
Freund, falscher der größte Feind. p. 226.
Fridericus, Bischoff zu Schleswig. p. 318.
Frotho Haardesnudi, schützt das Christenth. p. 56.
Fürbitte der Todten für die Toten. p. 531.
Kräfte des Erz-Bischofs Andrea erhält den Sieg. p. 633.
- G.

- Gaarde-Bischofthum gestiftet. p. 375.
Geburth, wunderliche eines Heiligen. p. 449.
Gefangenschaft Erz-Bisch. Erlandi. p. 557.
Jani Grand. p. 562/764. Petri Sunnonis p. 564. Bischoff Estili zu Schleswig. p. 577. Nicolaibid. p. 578, 677. Des Erz-Bisch. Jac. Erlandi. p. 695.
Geiz eine Wurzel alles Übelns. p. 209. Eines Abläß. Krämers. 610.
Geld nicht wenig geht von hier nach Rom. p. 490.
Gelehrsamkeit der ersten Zeiten. p. 95. Im zwölften Seculo. Im 13. Seculo. p. 521. 527.
Gerbrandus, Bischoff zu Noeschilde. p. 130.
Geruch, kräftiger von der Leiche Bischof Wilhelmi. p. 131. Aus dem Grab St. Nic. zu Altenhagen. p. 452.
Gesandten, Dänische zu Rom. p. 486.
Gesetz, Kirchliches Canuti Magni. p. 173.
Schädliches Königs-Haraldi. p. 216.
Der Schonischen Kirche. p. 394. Kirchliches der Seeländer. p. 423. Das Jütsche gegeben. p. 653. Das Kirchliche in Norwegen. p. 786.
Gesicht, siehet St. Wilhelm. p. 610.
Gespinst vorgegebeneß. p. 547.
Gewissens-Frage. p. 712.

- Giesico, Bischoff zu Odense. p. 754.
Gilden oder Convivia. p. 250.
Glob, (Olaus) Bischoff zu Börgslum. p. 600.
Gnaden-Jahr. p. 503.
Gözen-Bild Thor öffentlich verschlagen. p. 170.
71.
Gözen-Dienstabgeschaffet. p. 77. Der Wenden. p. 404.
Gözen-Tempel in Kirchen verwandelt. p. 89.
Gormo König in Dänemark bekümmer sich um der Seelen Zustand. p. 17.
Gormo, 2. König in Dänemark verfolgt die Christen aufs grausamste. p. 57.
Grab Königs Haraldi zu Noeschilde, wunderthätiges p. 80. St. Liosdag zu Ripen. p. 147. Wilhelmi zu Noeschilde wohlreichendes. p. 132. Marsch Stig verborgenes. p. 763.
Grane-Brüder, siehe Franciscaner.
Grinde, daslæ Kirche St. Petri, p. 444.
Grönland, Bischofthum daselbst gestiftet, p. 375.
Closter St. Thomæ daselbst gestiftet, p. 641.
Gudstäd-Closter gestiftet, p. 404.
Guldbandsdal, eine Norwegische Provinz, wie deren Einwohner, bekehret, p. 170.
Gulholm-Closter gestiftet, p. 480. Böse Mönche daselbst, p. 622.
Gunnerus, Bischoff zu Ripen, p. 583.
Gunnerus, Bischoff zu Viburg, p. 594.
Gvido, Cardinal, Päpstl. Legat, p. 721.
Gysser Hvid, bekehrt die Isländer, p. 169.

H.

- Hacon Jarl, ein Norwegischer Graf, stellt sich als ein Christ, p. 66.
Hadebye daselbst die erste Kirche in Dänemark erbauet, p. 28. 41.
Halitgarins, ein Apostel der Dänen, p. 19. 22.
Halvardus Stus, ein Norwegischer Märterer, p. 203.
Hamburg, daselbst ein Erz-Bischofthum errichtet,

Register der Nahmen und Sachen.

- richtet, p. 34; daselbst versamten sich die
 Nordische Bischöfe, p. 198.
Hammer, ein dässiger Bischoff Lorfind erschla-
 gen, p. 657. Capital daselbst, p. 738.
Harald, ein Dänischer Prinz zu Maynh ge-
 tauft, p. 24; ob er abgefallen, p. 29.
Harald Blatand, König in Dänemark, ein
 Christ und guter Regent, p. 61; pfanzet
 das Christenthum, p. 74; kommt ums
 Leben, p. 78.
Haraldus 8. König in Dänemark, dessen
 Personalia, p. 120.
Haraldus Bischoff zu Schleswig, p. 139.
Harald, König in Norwegen vom Pabst be-
 strafft, p. 203.
Hatersleben, Dominicaner-Eloster, p. 642.
Heerzug der Dänen ins gelobte Land, p. 23.
Heiligkeit König Ericz in zweifel gezogen, p.
 668.
St. Helena, deren Quelle in Seeland, p. 672.
Helsingør, Dominic. Eloster daselbst, p. 656.
Helias, Bischoff zu Riven, p. 323.
Henricus, Bischoff zu Lund, p. 127.
Heunicus, Bischoff zu Börglum, p. 164.
Heribertus, Bischoff zu Viburg, p. 161.
Herlinus, ein Däne, fristet Eloster in Frank-
 reich, p.
Hermannus, Bischoff zu Moeschilde, p. 308.
Hermannus, Bischoff zu Odense, p. 310.
Hermannus, Bischoff zu Schleswig, p. 315.
 Herz des Königs Erici ändert Gott unverse-
 haus, p. 45.
Heydenthum gewinnet wieder überhand, p. 80
 ist nicht so bald erloschen, p. 108; übri-
 ges, p. 260; dessen Abschaffung, p. 34.
Heyden-Bekhrung, p. 368; auf Dingen, p.
 404; der Dänen in Vieiland, p. 487.
Heiligland, Kirchen-Bau daselbst, p. 200.
Hexenmeister, ob Bischoff Wilhelm einer ge-
 wesen, p. 132.
Hillebeck im Süder-Jütland, ein Wasser wo
 viele Christen getauft, p. 69.
Hochachtung gelehrter Leute, p. 527.
Holbeck, daselbst ein Priester ermordet, p. 674.
Holme-Eloster in Fünnen, siehe Insula Dei.
- Holme-Eloster in Norwegen, p. 664.
Homerus, Bischoff zu Riven, p. 323.
Homerus, Bischoff zu Börglum, p. 338.
Horiens, daselbst werden 3 Mönche übel
 tractiret, p. 712.
Hovetde-Eloster in Norwegen gestiftet, p. 368.
Howi, ein Graf giebt dem Ednaig böse Anschlä-
 ge wieder die Christen, p. 44.
Hvidberg, in dasiger Kirche ein Bischoff er-
 schlagen, p. 601.
Hubaldus, Bischoff zu Odense, p. 137.
Husum, Dominic. Eloster, p. 642.

J.

- Jacobus Erlandi**, Erz-Bischoff zu Lund, p.
 556, 568; dessen Händel mit dem Kö-
 nig, p. 665, 735.
Jacobus, Bischoff zu Odense, p. 572.
Jacobus, Bischoff zu Schleswig, p. 580.
Ianus Grand, Erz-Bischoff zu Lund, p. 560
 sonderbare Fata, p. 765, 774.
Fanns Tana, Bischoff zu Odense, p. 572, 710.
Taraldus, Bischoff zu Riven, p. 152.
Tarimarus, Fürst von Rügen fällt in See-
 land ein, p. 702; kommt mit, p. 703.
Focus, Bischoff zu Marhusen, p. 330.
Ingerd, eine Gräfin, deren Testament p. 704.
Ingvarns Hört, Bischoff zu Moeschilde, p.
 570.
Insula Cara, oder Om-Eloster gestiftet, p. 439.
Insula DEI oder Holme-Eloster. Streit da-
 selbst, p. 650. Feuerbrunst daselbst,
 p. 662, 664.
Interdictum Generale, p. 519.
Interdictum Speciale, p. 519.
Interdictum erneuert, p. 726, 782. auf-
 gehoben, p. 737.
Johannes Jani, Bischoff zu Odense, p. 313.
Johannes Drees, Erz-Bischoff zu Lund, p. 560.
Johannes Kerag, Bischoff zu Moeschilde, p.
 570.

70.

Register der Nahmen und Sachen.

- Johannes 2. Bischoff zu Odense, p. 574.
 Johannes, Bischoff zu Schleswig, p. 576.
 Johannes, Bischoff zu Börglum, p. 599.
 Johannes 2. Bischoff zu Börglum, p. 602.
 Frethümer unserer ersten Apostel, p. 104.
 Island dessen Bekhrung, p. 68. Kloster gestiftet, p. 780. 165. Dasige Bischoffe, p. 345. Zehenden dägter Kauf-Leute, p. 492.
 Isländischer Wein, p. 613.
 Jüdisches Gesetz gegeben, p. 653.
 Ivarus, Bischoff zu Odense, p. 571.
- R.**
- Kalise-Kloster gestiftet, p. 404.
 Kallundborg, daselbst Franciscaner-Kloster gestiftet, p. 650. Concilium daselbst, p. 666.
 Kelch im Abendmahl den Läpen entzogen, p. 532.
 S. Ketillus, p. 259. Bischoff zu Viburg, p. 259. 335. 467.
 Ketillus 2. Bischoff zu Viburg, p. 596.
 Legezen eines Erz-Bischofs p. 536.
 Kirchen-Bau, p. 87. 246.
 Kirchen-Zucht, p. 95. 519. 728.
 Kirchen-Gesetz König Canuti Magni, p. 173.
 Das Schonische, p. 394. Das Seeländische, p. 423. Das Norwegische, p. 786.
 Kirchen-Schmaus eines Königs und Erz-Bischoffs, p. 202.
 Kirchen-Dinner, deren Gebrechen, p. 214.
 Kirchen-Bücher oder Breviaria gemacht, p. 466.
 Kirchen-Krieg, p. 688.
 Klage des Erz-Bischofs Jac. Erlandson wieder den König, p. 690. Des Königs Christob. I. wieder den Erz-Bisch. Der geist- und weltlichen über ein ander, p. 643. Der Dänischen Clerisy an den Papst, 649.
 Kleidung, üppige ausgebracht, p. 266.
 Kolding Kloster gestiftet, p. 759.
- König-Mord, p. 228. 267. 701. 757. an Eric. s. verübt, p. 545. item an Eric. 6. p. 150. item an Christoph. p. 701. König predigt in eigner Person, p. 169.
 König wird ein Mönch, p. 270. 369.
 König dem Papst unterworffen, p. 498.
 Königin, eine bluddtige, p. 267.
 Kopenhagen erbaut, wann und wie, p. 436.
 Dem Bischoff vom Papst bestätiger, p. 464. Soll dem Bischof von Woeshilde restituit werden, p. 663. Capit. Canonicon, p. 675. Privil. Capit. p. 755. Concil. daselbst, p. 693. Diaconus daselbst erhebent, p. 695. Das Bischoffl. Schos abgebrochen, p. 707.
 Krieg, der heilige, darin ziehen die Dänenmärker, p. 476. Der Mönche zu Schleswig, p. 481. Kirchen-Krieg, p. 688.
- L.**
- Land-Rügen unter Woeshilde gelegt, p. 641.
 Leben der ersten Christen, p. 108. Im zwölften Seculo p. 264. Im dreizehnten Seculo, p. 538. Der Kloster-Leute dissolutes, p. 249. 463. item der Canonicon, p. 369.
 Lebens-Art der Mönche, strenge, p. 506.
 Legat, Päpstl. p. 399. 721. 769.
 Lehre, ob die erste in Dänenmark rein gewesen oder nicht, p. 100 seqv. der Dänischen Kirche, Sec. 13. p. 528. 536.
 Lessde, darüber Streit unter den Mönchen, p. 630. 636. 735.
 Liber datus, p. 762.
 Liebe derer Unterthanen, p. 276.
 Ließland durch die Dänen bekehrt, p. 487.
 Bezwungen, p. 632. Dahin kommen Dominicaner-Mönche aus Dänenmark, p. 646. 661. Zug der Dänen dahin, p. 665. 733.
 Lisdagus St. Bischoff zu Ripen, p. 146.
 Linus, Bischoff zu Odense, p. 311.

Register der Nahmen und Sachen.

L ögum-Kloster gestiftet, p. 440 brennet ab, p. 731, 750. Löbus , Bischoff zu Odense, p. 571 Lucius Stus , dessen Haupt vertreibt den Teufel, p. 350 Ludgerus , predigt den Einbern, p. 17 Ludovicus Pirus , Kaiser sucht der Dänen Bekehrung, p. 18 Lund , Kirche daselbst e. St. Helene, p. 2 p. 220 Concil. Capitulum Canoni daselbst p. 357. 737, daselbst der Bischoff ordiniret, selbst, p. 640, ster daselbst, p. Krieg daselbst, p. Brand daselbst, p. 71. Lyse-Kloster in Norwegen gehün p. 367	Martinus, Magni , ein Dänischer Philosophus, p. 522 Materialien zum Kirchen-Bau, p. 88 Matth. Parisensis in Norwegen versandt, p. 664 Mein-Eid deckt eine Mordthat, p. 547 Mirackel Poponis was davon zu halten, p. 71 sequi. item p. 159 vorgegebenes St. Olai Reg. Norweg. p. 183 sequ. zu Schleswig, p. 675 ich , einer der vorhin König gewesen, p. 270, 369 ch, ein gewesener Prinz, 394, dito. 459 che, bōse, p. 474, 530, 609, 622 deren Disziplinirung, p. 394 Dänische besitzen einige Klöster in Deutschland, p. 423, 440-441 Dänische in Lübeck versandt, p. 661 zu Horsens übertrahret. Henn-Krieg zu Schleswig, p. 481 word , in der Kirche zu Roeschilde, p. 212 zu Odense, p. 228, 29 eines Bischoffs in der Kirche, p. 601, item p. 708 eines Königs im Abendmahl, p. 701
---	--

M.

Magnus, Bischoff zu Borglum, p. 163
Magnus, Lazariter König in Norwegen dessen Convention mit dem Erz-B. p. 740
Marcus, Bischoff zu Schleswig, p. 139
Markgrafschaft zu Schleswig angelegt, p. 62
Margareta, Königin, p. 267
St. Margretha, deren Marter Todt, p. 442
Maria, Magdalena der Dänen Feindin, p. 642
St. Marianus, ob er hier geprediget, p. 7
Marisch, Stig dessen Grab, p. 763
Marter-Todt grausamer der hiesigen ersten Christen, p. 30, 57, 58, 80 St. Canuti Regis, p. 122, 226 St. Leofdagi, p. 78, 147 St. Elphegi, p. 168 St. Olai Königs in Norwegen, p. 181 St. Hainedri, p. 203 St. Ansveri, p. 206 sequ. St. Margarete, p. 442 St. Ketilli, p. 468
Marterer des Ehestandes, p. 351
Marterer, Dänische in Wenden, p. 402

N.

Nepotismus, hiesiger Erz-Bischöffe, p. 556
Nestved, Benedictiner-Kloster daselbst, p. 359, 364, 442, daselbst Franciscaner-Kloster gestift, p. 650 Dominicaner-Kloß, daselbst, p. 656 dasiges Kloster verbrannt, p. 711 Brand-Schaden daselbst, p. 733
Nicolaienturme, p. 351
Nicolaus, König, p. 266
Nicolaus, Bischoff zu Viburg, p. 336
Nicolaus, Stigoti, Bischoff zu Roeschilde, p. 567
Nicolaus, Bischoff zu Odense, p. 571
Nicolaus, Bischoff zu Schleswig, p. 575
Nicolaus, 2. Bischoff zu Schleswig, p. 578
St. Nicolaus, Marhusiensis, dessen Personalia, p. 449
Nicolaus 2. Bischoff zu Viburg, p. 597
Nicolaus, Bischoff zu Borglum, p. 602

Register der Namen und Sachen.

- Nicolae, Bischoff zu Schleswig gesangen, p. 677
 Nonnen St. Clara, p. 517
 Norwegen, dessen Einwohner zum Christenthum
 bekreuzt, p. 66, 169, 171, 261 daselbst
 die Kirche von König Haraldo gedruckt,
 p. 203 dasige Unruhe unter dem König
 Sverre, p. 493 dasige Priesterschaft, p.
 503 einheimischer Erz-Bischoff, p. 375
 daselbst verschiedene Kloster, p. 761 da-
 siges Kirchen-Gesetz, p. 786
 Norwegische Bischofse exiliren zugleich, p. 487
 Erz-Bisch. dessen Gewalt, p. 500 Kir-
 chen Constitution durch König Magnum,
 p. 728
 Nordstraad, präpositura daselbst, p. 486
 Notelius, Bischoff zu Ripen, p. 322
 Nyeburg, dässiger Reichs-Lag, p. 680, 685
 Nyested, Kloster daselbst, p. 758
- O.**
- Obstoe-Kloster daselbst, p. 761
 Occo, Bischoff zu Roschild, p. 305
 Occo, Bischoff zu Schleswig, p. 314, 316
 Odense, dasiges Bischofshum gestiftet, p. 82,
 134 daselbst will St. Albani Leichnam
 nicht bleiben, p. 198 König Canut. er-
 schlagen, p. 227 Kirche St. Canuti da-
 selbst erbauet, p. 230 grosse Solemnitä-
 ten daselbst, p. 234 Kloster St. Canuti
 daselbst gestiftet, p. 345 dasige Benedic-
 tiner-Mönche, deren privileg, und Do-
 nat. p. 364, 437, 442, 453, 641, 757
 Kloster uner Frauen daselbst, p. 458
 Tausch einiger Kloster-Güter, p. 461
 dasges Dominicaner-Kloster, p. 442
 Franciscaner-Kloster, p. 751 Concil.
 nationale daselbst, p. 657 Bischofs-
 Wahl, p. 661 Feuers-Brunst, p. 662
 Schule, p. 662, 758 Capitel daselbst, p.
 759 Synod. Provinc. p. 760
- Odde, Bischoff zu Ripen, p. 153
 Oddus, Monachus, ein Norwegischer Sribent,
 p. 258
- P.**
- Pabst, dessen Unfehlbarkeit in Dännemarck nicht
 erkann, p. 528
 Pallium Episcopale, dessen Erkauftung, p. 500,
 750 des Norweg. E. B. p. 738 des
 Schw. dischen Erz-Bisch. p. 738
 Papo-Cäsaria, p. 486, 498, in Norwegen vom
 König eingerichtet, p. 740
 Paris, Dännemärker Studiren daselbst, p. 521
 Patriarch, Nordischer, wil der E. B. von Brümen
 werden, p. 205
 Pedanterey, p. 522
 Petrus Botildus, Bischoff zu Roschid. p. 304.
 Petrus Ingredion Bisch. zu Marhusen, p. 333.
 Petrus Duvinus Danus stiftet ein Kloster zu
 Breslau, p. 363
 Petrus de Dacia, p. 522
 Petrus Erz-Bischoff zu Lund, p. 557

Register der Nahmen und Sachen.

- Petrus 2. Sunonis, Bischoff zu Nöeschilde, p. 563
 Petrus 3. Saxonis, Bischoff zu Nöeschilde, p. 565.
 Petrus 4. Jacobi, Bischoff zu Nöeschilde, p. 566
 Petrus 5. Bang, Bischoff zu Nöeschilde, p. 569
 687, 696, 710
 Petrus, Bischoff zu Odense, p. 573
 Petrus 2. Vognisdn, Bisch. zu Marhusen, p. 586
 Petrus 3. Bischoff zu Marhusen, p. 587
 Petrus 4. Olai, Bisch. zu Marhusen, p. 590.
 Petrus, Bischoff zu Wiburg, p. 597
 Pfarrer, welche, p. 91. deren Amt und Einkünfte, p. 247
 Pilgrame welche, p. 540
 Pilworn Kirchen-Bau, p. 230
 Poeten der alten Dänen, p. 92, des zwölften Seculi, p. 527
 Politique des Erz-Bisch. zu Lund, p. 376
 Popo, ein Apostel der Dänen, dessen Wunderdorthaten, p. 70 sequ. Bischoff zu Marhusen, p. 156
 Popo, Bischoff zu Schleswig, p. 140
 Prelaturen, deren Stiftung, p. 366
 Prämonstratenser-Mönche, p. 423
 Priester-Mord, p. 205, 347, 351, 674, 756
 Priester-Ehe, p. 480, 504 verbothen, p. 637
 Priester-Kinder enterbt, p. 658
 Primatus des Dänischen Erz-Bisch. in Schweden, p. 383, 604
 Prinz, ein unglücklicher wird Mönch, p. 394
 Prophezezung wie es den Söhnen Waldem. 2. ergehen würde, p. 543
- N.
- Quelle St. Helena heilsam gehalten, p. 672
- N.
- Rache, unchristliche, p. 540
- Nadolphus, Bisch. zu Ripen, p. 325
 Naaberg, Kirchen-Bau daselbst, p. 199
 Franciscan. Kloster daselbst, p. 650
 Natbod, der Freyen. König will kein Christ werden, warum, p. 14, 16
 Rathgeber, ein böser ist Graf Horn, p. 44
 Regner, Lodbrog, König in Dänemark verfolgt die Christen, p. 30
 Regnerus, Bischoff zu Odense, p. 572
 Reinerns, Bischoff zu Odense, p. 135
 Reinseld, Kloster gestiftet, p. 464
 Religion, die Christliche, siehe Christenthum.
 Reliquia Sanctor. eine Menge zu Wiburg, p. 473 zu Nöeschilde, p. 474 mit solchen wird Handel getrieben, p. 531 kommen aus Frankreich hieher, p. 608
 Neue, späte einer Prinz hin, 731, 734
 Neval, dasige Bischofthum dotirt, p. 651
 Donation, p. 665 Capitul daselbst, p. 739, 768
 Nicco, Bisch. zu Nöeschilde, p. 305
 Nicco, Bisch. zu Schleswig, p. 314
 Nicolaus, Bischoff zu Odense, p. 310
 Richwaldus, Bischoff zu Lund, p. 129
 St. Rimbertus, Apostel der Dänen thut Wunder, p. 55
 Rimbertus, oder Rembertus Bisch. zu Ripen, p. 144
 Rimbrandus, Bisch. zu Marhusen, p. 156
 Ringsted, Kloster daselbst gestiftet, p. 219
 Feuers-Brunst, p. 656
 Ripen, die Kirche erbauet, p. 46 daselbst schlagen sich die Canonici, p. 410 daselbst kommt die Kirche in interdict, p. 410 Brand-Schaden, p. 442 dasige Thun. Kirche beschenkft, p. 464 Dominic. Kloster, p. 642 Feuers-Brunst, p. 656 daselbst wird König Christoph. I. graulich hingerichtet, p. 701 Donation an dāigen Bischoffen, p. 713 dasige Thun. Kirche durch Abläß erbauet, p. 725 Capitel, p. 768 Schule gestiftet, p. 779
 Nöeschilde, Bischofthum daselbst, wann errichtet, p. 169 reiche Donation an dasige Thun. Kirche, p. 213 Kirchen-Bau, p. 217

Register der Mahmen und Sachen.

219 Ausrühr daselbst, p. 387 Kloster Marzor, gestiftet, v. 443. Donatus daselbst, p. 460, 761, 62 Kloster St. Maria, daselbst, p. 492 ein See-Leuffel vertrieben, p. 530. Donat, p. 661 Schule, p. 672 Hæbrödre-Kloster, p. 672 daselbst ein Hospital gestiftet, p. 674 daselbst das Kloster der Dominic, gestiftet, p. 693 daselbst ein Kloster St. Clara gestiftet, p. 759. 762, 776 das Kloster St. Agnetis gestiftet, p. 718 Kirche St. Martini erbauet, p. 734 Graubrüder-Kloster, p. 737 Capitel daselbst, p. 758 Concil. Ecclesi, p. 761

Roefchildenses Fratres, ein alter Ritter-Orden, p. 251
Rostock, daselbst stiftet eine Dänische Königin ein Kloster, p. 733
Rudolphus, Bischoff zu Schleswig, p. 141, item p. 143
Rudolphus, Bischoff zu Børglum, p. 600
Rügen, Pfankung der Kirche daselbst, pag. 405
Rus Regis, Ryg-Kloster gestiftet, p. 623 dessen Privilegium, p. 650 Unheil dasiger Mönche, p. 755

S.

Sacrament des Altars zur Mordthaf gemis-
brancht, p. 549
Sæbye-Kloster gestiftet, p. 388
Saunemuth, Königs Wald. 1. p. 389
Saro, Grammaticus, ein Däniicher Serf-
bent, p. 254 dessen Personalia, p. 614
Schisma, der Dänischen Kirche, p. 388
Schlacht, bei Nestved eine grosse, p. 703
Schonische Bauren, rebelliren wegen der Zehn-
den, p. 455
Schlägerey, an welchen Tagen Sünde sey, p.
654
Schleswig, daselbst ein Kirchen-Schmaus ge-
halten, p. 202 von den herdñischen Wen-
den zersidhet, p. 209 dasiges Bischof-

thum privilegiert, p. 456 dasiger Mie-
gen-Krieg, p. 481 Dominicaner-Klo-
ster daselbst, p. 649 Kloster St. Joh. da-
selbst, p. 671 Miracki daselbst, p. 675
daselbst Bisch. Nicolaus überwältigt und
gefangen, p. 677 Donation daselbst, p.
707, 711, 734, 777 Thum-Kirche er-
bauer, p. 712 da elbt holt Cardinal Gvi-
do Gericht über König Eric, p. 721, 724
dasige Bischof. Gylther vertaucht, p. 731
Schlenstrohm, in derselben die erste Christen ge-
tauft, p. 29
Schule, vor zwölf Knaben, die erste in Däne-
mark angelegt, p. 28 zu Lund, p. 367
zu Odense deren Privileg, p. 663, 758
zu Roefschild, p. 672 zu Nipen, p. 779
zu Wiburg, p. 253
Schul-Wesen der ersten Zeit, p. 97
Schutz-Heiliger, der Seeländer, p. 418
Schweden, ob Adam daselbst Bischoff gewesen,
p. 2 ob es frühzeitiger als Dänemark
befehret, p. 31 daselbst die Christen ver-
folgt, p. 210 Geistl. daselbst uneinig, p.
376 Ehe-Verbot daselbst, p. 639 von
dannen kommt die Leiche St. Helena hie-
her, p. 672
Schwedischer Erz-Bischoff, der erste, p. 359
zu Lund ordiniret, p. 464 dessen Emma-
lation, p. 500 dessen Pallium, p. 738
Scotatio ecclesiastica was, p. 247
Scribenten des eilsten Seculi, p. 98 der erste
Däniicher Nation, p. 146 des zwölften
Seculi, p. 254 des 13. Seculi, p. 523
Seeland in einen Kirchen-Krieg verwickelt, p.
703
Seeländer, deren Schutz-Heiliger, p. 418
See-Leuffel vertrieben, p. 530
Seel-Gabe, wie groß seyn darf, p. 655
Simon Steneson, Bischoff zu Odense, p. 312
Simulation, aus Furcht vor den Heyden, p. 67
Sitten der alten Dännemärcker, p. 111 item
p. 218
Sivardus, Bischoff zu Schleswig, p. 142
Selmo, Bischoff zu Marhus, p. 586
Skov-Kloster gestiftet, p. 359 verlegt, p. 711
Nunna

Sora

Register der Nahmen und Sachen.

- Elagelse, Kirchen-Bau daselbst, p. 219
 selbst thut St. Andreas Wunder, p. 616
 Sangerup, Kirchen-Bau daselbst, p. 232
 Sora-Kloster gestiftet, p. 392
 dasiger Mönch freyes Leben, p. 463
 Donation 492, p. 627, 648
 Stärke, gross: Königs Erici, p. 123
 Königs Waldemari, p. 275
 Bischoff Absolons, p. 294
 Statuta concil. Ottoniens. p. 658
 des Wedelschen Concil. p. 681
 des Kopenhagen. p. 694
 Stavanger, daselbst eine Stiftung, p. 734
 Streit daselbst, p. 768, 777, 780
 Stephanus, Bisch. zu Ripen, p. 326
 Stigethus, Bisch. zu Noeschilde, p. 570
 Streit, aus Höflichkeit entstanden, p. 446
 ein schlechter, p. 662, gefährlicher, unter dem König Christoph. I. und dem Erzbisch. Jac. Erlandi, p. 680
 Stunde seines Todes, wusste Bischoff Wilhelm voraus, p. 131
 Stylus in den Klöstern, p. 517
 Svenburg, Franciscan. Kloster daselbst, p. 649
 Sven-Otto, König rebelliret wieder Gott und seinen Vater, p. 80 bekehret sich und wird zum zweiten mahl getauft, p. 84 schrebet, p. 85
 Sveno 2. Estricson, König, dessen Personalia, p. 116 dessen Buß-Uebung, p. 212
 Sveno 4. Grathe, König, p. 270
 Sveno Nordbag, Bisch. zu Noesch. p. 133
 Sveno 1. Bisch. zu Viburg, p. 161
 Sveno 2. Bischoff daselbst, p. 334
 Svens Agnus, ein Dänischer Sribent, p. 256
 Sveno, Bisch. zu Narhusen, p. 331
 Sverre, König in Norwegen, vom Pabst verfolgt, p. 493
 St. Suniva, oder Sunesa, p. 11 deren Mirakel, Todt und seyrl. Beyschung, p. 412 sequi.
 Sylvester, Bisch. zu Borglum, p. 337
 Sylvester, Versammlung daselbst, p. 442
 Synceritismus der heidnischen Dänen, p. 78
 Synodus Provincialis, p. 518

T.

- Lauffe der heidnischen Dänen, p. 5 der ersten Christen, p. 29 des Königs Haroldi, p. 68 wie geschehen soll, p. 653
 Tausch einiger Kloster-Güther zu Odense, p. 461 einiger Bischoflichen Güther ist Schleswig, p. 731
 Testament, des Erz. Bischofs Absolons, p. 299 sequi. Jagerdis Gräfin von Rheinstein, p. 704 Jacob Torbornsen, p. 783
 Teufel fürchtet nichts so sehr als das Haupt St. Lucii, p. 530
 Theodorens, dessen Zeugniß von Bekhrung der Einburer, p. 4
 Theodoricens Monachus, ein Norwegischer Sribent, p. 258
 St. Theotgarus, dessen Todt und Reliquie, p. 194
 St. Thomā-Kloster in Grönland, p. 641
 Thor, dessen Götzen-Bild öffentlich zerstürgen, p. 171
 Thorfind, ein exiliirender Bischoff, p. 656
 Thorkild Adelsar, hohlet Nachricht ein vom Christenthum, p. 17
 St. Thorlacus, ein Norwegischer Heiliger, p. 463
 Thorstanus, Bischoff zu Viburg, p. 593
 Thus, Bischoff zu Ripen, p. 528
 Thuro, oder Locko, Bischoff zu Ripen, p. 322
 Locko, Bischoff zu Ripen, p. 322
 Locko, Bischoff zu Brealum, p. 322
 Lommerup-Kloster gestiftet, p. 400
 Loundern, Dominicaner-Kloster, p. 642
 Franciscaner-Kloster, p. 650

Tome.

Register der Namen und Sachen.

Torsberg-Kloster gestiftet, p. 761
Transubstantiation, p. 532
Traum, einominens, p. 665
Treffen der Dänen hartes, mit den Heyden
in Niedland, p. 632
Trennung der Kirche über 2 Päpste, p. 388
Truid, Bischof zu Börglum, p. 339
Trugothus, lehret in Norwegen, v. 210
Trugothus Thorstani, Erz-Bischoff zu Lund,
p. 560
Tvilum-Kloster, Tuta Vallis, p. 691
Statuta capit. p. 754.
Ticho, Bischoff in Börglum, p. 337
Tuta Insula Kloster gestiftet, p. 621
Ticho, Bischoff zu Schleswig, p. 576
Ticho, Bischoff zu Ripen, p. 585
Ticho, Bischoff zu Aarhusen, p. 591
Ticho, Bischoff zu Schleswig, p. 576
Tyra Dannebad, eine fromme und kluge Königin, p. 160

B.

Vater unser, dessen Enderung unternommen,
p. 536
Verdienst der Werke, p. 531
Verfolgung der Christen in Dänemark, die
erste, p. 30 unter König Erich Barn,
p. 44, 55 grausahme, unter König
Gormo I. p. 57 unter König Sven-
Otho, p. 80 zu Schleswig von den
Wenden, p. 209 in Schweden, p.
210
Verrätheren wieder König Canutum, p. 226
Verwandlung im Abendmahl, p. 105
Vision vom Fege-Fener, p. 371
Visitation Bischofsl. p. 502

U.

Ueberschwemmung der Dänischen Marschlän-
der, p. 613, 630

Ugarrtlok, ein schenischer Göze, p. 18
Ulfdus, Bischof zu Aarhusen, p. 329
Unschärbarkeit des Pabstes, ziehen die Dänen
in Zweifel, p. 578
Uni, Erz-Bischoff zu Hamburg, kommt in
Dänemark, p. 59
Unzucht bringt einen König ums Leben, p.
550
Unterthauen, deren Liebe, p. 276
Ueppigkeit aufgebracht, p. 266, 271

W.

Waldemarus 1. Magnus, dessen Personalia,
p. 272 dessen Reise zum Kaiser
Waldemarus 2. Victoriosus, König, dessen
Personalia, p. 541
Waldemarus, Bischoff zu Schleswig, pag.
319
Wallfahrt ins gelobte Land, König Eric 2.
p. 125 Bischofs Sveno von Neschilde,
p. 134 item Bischoff Sveno von
Wiburg, p. 162 König Canuti Magni
nach Rom, p. 194
Wanderhaften der Dänen, p. 9 der Nor-
weger, p. 10
Wang-Kloster gestiftet, p. 403
Wedel, Dominie. Kloster, p. 642 Con-
cil. Ecclesiast. daselbst gehalten, pag.
681, 750
Wein, Isländischer aus Beren, p. 613
Wenden, heidnische, wüthen wieder die Christen,
p. 209 wüthen in Dänemark,
deren gezwungene Bekehrung, p. 358
368
Westervig-Kloster, p. 346 freche Mönche
daselbst, p. 474 Statuta capituli
Augustinor. daselbst, 753
Wiburg, Kirchen-Bau daselbst, p. 199, p.
387, p. 409, p. 351 Kloster da-
selbst gestiftet, p. 392 Dominicaner-
Kloster, p. 642 Verzeichnis dasiger
Reliquien, p. 472 dasiger Kirchen-

Register der Nahmen und Sachen.

Bau durch Ablass, p. 731	Capit. des- sen Streit über Lepde, p. 735, 762	gegebenes St. Nicolai zu Barthusen, p. 440 vorgegebenes St. Ketili, pag. 468
Donation, p. 754, 777		
Widerspruch Joh. Gotha, abgewiesen, pag. 398		Wunderthaten, siehe Mirakel.
St. Wigbert erschlagen, p. 14		
St. Wilhadus, predigt den Einbern und Fre- sen, p. 17		
St. Wilhelmus, Ab- Personalia, p. dieselben, p. 64		
444		
Wilhelmus, Bischoff dessen heil. Eiffe nach dem Tode,		
St. Wilbrod, komm p. 15		
Wissbye, Kirchen - 480 Domii 642		
Witschold-Kloster, Vitæ as gesichtet, p. 384 Donat. p. 733	Jerrütung, innerliche im weitlichen Regi- ment, p. 240	
Wordingburg, Versammlung daselbst, p. 653	Zug der Dänen ins gelobte Land, p. 476, 629, item p. 685 640 in Livland, p. 619, 625, 632, Wunder, vormeintes auf Alsen, p. 409 vor. 665 in Preussen, p. 625	

2.

3.

nden in Dänemark kostten König Canuto
das Leben, p. 223 auf Island eingefüh-
ret, p. 232 erlegen neuen Anführ., p.
265 der Kaufleute auf Island, p. 492
darüber entkehrt Aufzehr in Jütland, p.
p. 622 damit erlauft man den gehenden
Theil des Himmelreichs, p. 728



Ber-



Verzeichniß

derer, grössten theils vorhin nicht gedruckten,
Diplomatum, Bullen, Constitutionen, Privilegien, Te-
stamenten und anderer Urkunden, welche in diesem
ersten Theil enthalten sind, in der Ordnung wie
sie der Zeit nach auf einander folgen.

- Bulla des Pabstes Paschalis I. von Beket.
Brief des Pabstes Alexandri 2. an den Nor-
wegischen König Harald, p. 203.
- Brief St. Anscharii von der Legation des Eb-
bonis in Dämmarck, p. 22.
- Diploma des Kaisers Ludovici Pi. von Er-
richtung des Erz-Bischöfums zu Hani-
burg und des Erz-Bisch. gewalt über die
Nordische Kirche, p. 34.
- Bulla des Pabstes Gregorii 4. wegen des zu
confirmirende Erz-Stifts Hamburg,
p. 37.
- Brief des Pabstes Nicolai I. an König Eri-
cum I. l. 42.
- Diploma des Kaisers Ottonis von Eistung
3. Bischofschüler in Dämmarck, p. 76.
- Privilegium des Kaisers Othonis der Rache
in Odense gegeben, p. 82.
- Brief des Königs Canuti 2. an die Engellän-
dische Clerisy, p. 195.
- Brief des Pabstes Alexandri 2. an den Däni-
schen König Svennem in puncto des
zu elegenden Zins-Gruschens, p. 211.
- Brief des Pabstes Alexandri 2. an die Däni-
schen Bischoffs, p. 214.
- Brief des Hamburgischen Erz-Bischoffs Adel-
berti an den Noe-childischen Bischoff
Wilhelnum, p. 215.
- Diploma des Pabstes Alexandri 3. an die drey
Nordische Nationen, welche ermahuet
werden ihre Heidnische Nachbahren zu
bekehren, 263.
- Brief des Petri Tornacensis an Bischoff Wal-
demar zu Schleswig, p. 321.
- Brief des Cantebergischen Erz-Bischoff Ansel-
mi an den Lundischen Erz-Bischoff Alse-
rum, p. 345.

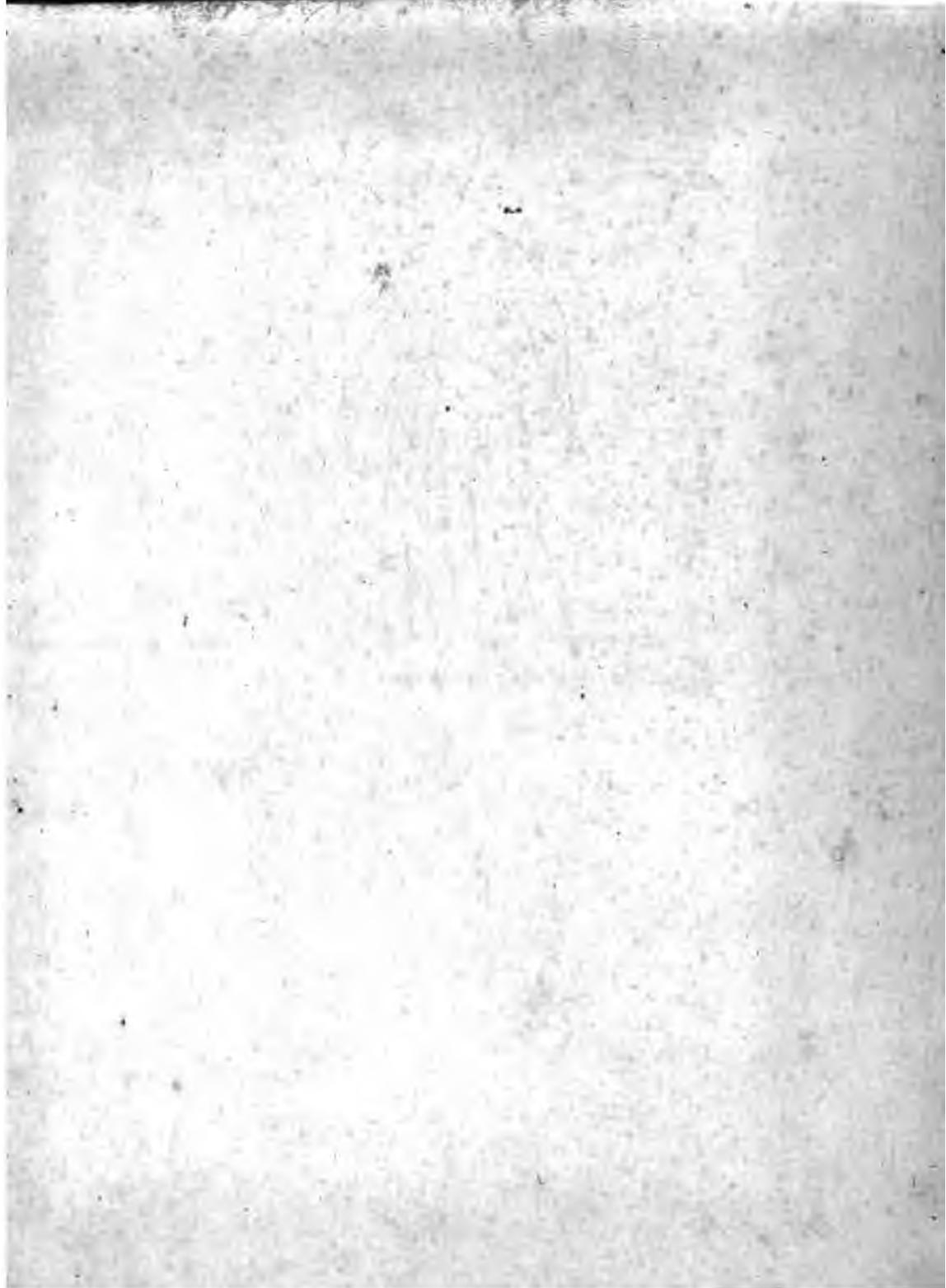
- Bullades Pabstes Paschalis 2. darin dem Odenseischen Benedictiner-Kloster S. Canuti die Confirmation derer Privilegien ertheilet wird, p. 347.
- Brief des Pabstes Innocentii 2. an den Koenig Nicolann, p. 353.
- Brief des Pabstes Innocentii 2. an den Lundischen Erz-Bischoff Aserum, p. 354.
- Brief des Pabstes Innocentii 2. an den Hamburgischen Erz-Bisch. Adelberonem, Anno 1133. p. 355.
- Fundations-Brief des Noeschildischen Bischoffs Eschilli wegen des Klosters zu Nestved, No. 1135. p. 359.
- Confirmations-Brief des Koenigs Erici dem Benedictiner-Kloster zu Nestved ertheilet, p. 364.
- Donations-Brief des Lundischen Erz-Bischoffs Eschilli dem Kloster Esrom ertheilet, p. 377.
- Bullades Pabstes Anastasii 4. wegen Bestattung des Erz-Bischoffsbum in Norwegen zu Drontheim, p. 379.
- Brief des Lundischen Erz-Bischoffs Eschilli von den zehenden derer Canonorum, p. 383.
- Fundations-Brief Koenig Waldemari 1. von Widschild - Kloster oder Vitæ Schola, p. 384.
- Confirmations-Brief des Koenigs Waldemari 2. dem Kloster Widschild ertheilet, p. 385.
- Bulla des Pabstes Alexandri 3. über den errichteten Upsalischen Erz-Sitz, p. 396.
- Bulla des Pabstes Alexandri 3. worin er das Land Rügen denen Bischoffen zu Noeschild unterworffen, p. 407.
- Brief des Pabstes Alexandri 3. an die Canonicos zu Ripen.
- Das Seelandische Kirchen-Recht vom Erz-Bischoff Absolon gegeben in der alten Danischen Sprache, mit beygesetzter Deutschen Uebersetzung, p. 411.
- Privilegium vom Lundischen Erz-Bischoff Eschillo denen Odenseischen Benedicti-
- nern oder Canuti-Brudern ertheilet, p. 437.
- Brief des Pabstes Innocentii 3. an die Bischoffe zu Schleswig und Viborg ic. von St. Nicolao Marhusien, p. 452.
- Freyhirts-Briefe denen Benedictiner-Moenchen zu Odense, von Koenig Waldemar ertheilet, p. 455.
- Confirmations-Brief des Koenigs Erici Glyping dem Schleswighschen Bischoff Stuhl ertheilet, p. 456.
- Confirmations-Brief des Pabstes Clementis 3. dem Schleswighschen Bischoff Waldemar gegeben, p. 458.
- Testament des Herzogs Canutti Pribislai, F. aus Wenden, p. 459.
- Confirmations-Brief des Koenigs Canuti 4. der Odenseischen Thum-Kirchen und Benedictinern ertheilet, p. 459.
- Brief St. Wilhelmi an den Borglumschen Bischoff Thurothum, betreffend die Bosheit der Moenche zu Westerwig, p. 475.
- Brief St. Wilhelmi an den Pabst, betreffend den Moenchen-Krieg zu Schleswig, p. 482.
- Brief St. Bernhardi an den Dänischen Erz-Bischoffen Eschilum, voll Ehrerbietigkeit und Liebes-Bezeugung, p. 482.
- Brief Innocentii 3. P.B. an die Norwegische Clerisy, vom verbrechen des Koenigs Sverre, p. 493.
- Dito ejusdem, an den Koenig Canut. in Dänemark wegen desselben, p. 494.
- Dito ejusdem, an den Erz-Bisch. zu Drontheim wegen desselben, p. 495.
- Klage-Schrift des Lundischen Erz-Bisch. Eraldi, als er vom Kaiser Rudolpho-Habsburg. gesänglich angehalten worden, p. 558.
- Bulla Innocentii III. PP. dem Lundischen Erz-Sitz wegen der Primatur in Schweden ertheilet, p. 605.
- Statuta des Thum-Capitels zu Marhusien, p. 619.

Nicolai

- Nicolai Episcopi Slesvicensi. Vorfrage bey
Päpstl. Heiligkeit wegen gewisser zweifelhaften Dinge, p. 624.
- Urtheil Gunneri, Abten zu Dem-Closter, in der
Streit-Sache des Wiburgsch. Capitels
wegen Lessde, p. 630.
- Vergleich in gedachter Sache mit Witschil-
Closter, 636.
- Statuta capitulo Augustinor. zu Grindeslev.
p. 648.
- Donations-Brief König Waldem. 2. an den
Bischoff zu Neval, p. 651.
- Statuta des concilii eccles. national. zu
Odense, p. 658.
- Reverial - Schreiben fratr. Offo Gripp,
wegen der ihm ertheilten Freyheit zu H-
denie eine Schule vor Kinder von 15.
Jahren zu halten, p. 663.
- Donations-Brief des Königs Erici Glip-
ping an den Bischoffen zu Neval, p. 665.
- Brief gedachten Königs darin er sich verpflich-
tet in den Ordens-Kleidern der Fran-
ciscaner begraben zu werden, p. 669.
- Donations-Brief König Abels, an den Bisch.
auf Øsel, p. 670.
- Confirmation der Freyheit des Capitels zu
Kopenhagen, p. 676
- Brief Alexandri IV. P. P. an den Erz-
Bischoffen zu Lund, wegen Gesangenneh-
mung des Bisch. Nicol. von Schleswig,
p. 677
- Bulla Alexandri IV. P. P. an den König
Waldem. darin ihm die bezwungene heid-
nische Wendon als Unterthanen confir-
miret werden, p. 679
- Statuta des concilii eccles. nation.
zu Wedel, p. 681
- Confirmation des Päpsts Alexandri IV.
über gedachte Statuta, p. 684
- Einige aus dem Dänischen übersetzte Briefe,
betrifftend den Streit des Königs Chri-
- stoph. I. mit dem Erz-Bisch. Jacob Er-
landsen, und übrigen Prälaten, p. 692
segu.
- Testament der Gräfin Jagerdis von Rheinstein,
p. 704
- Privilegium des Päpsts Alexandri gedachter
Gräfin gegeben. da sie ins Kloster gieng, p.
704
- Donations-Brief des Königs Erici Glip-
ping an den Bisch. zu Schleswig, p. 707
- Bulla Urbani, P. P. IV. von der Stiftung
des Agneten-Klosters zu Roeschilde, p.
719
- Vergleich des Schleswigischen Herzogs Erici
mit dem Bisch. von Ripen, p. 720
- Appellation des Königs Erici Glipping an
Päpstl. Heiligkeit, als ihm das Urtheil des
Cardinals Guido nicht anstand, p. 721
- Ablab-Brief zum Bau der Ripischen Thum-
Kirche von Cardinal Guido, p. 725
- Bulla des Päpsts Clemencis IV. die Pri-
vilegia des Franciscaner-Ordens in Dän-
emark betreffend, p. 727
- Constitution des Norwegischen Königs Magni
Lagabæther der Kirchen zum besten, p.
728
- Brief des Königs Erici Glipping an den Car-
dinal Guido, p. 730
- Brief des Schleswigischen Herz. Erici an da-
figen Bischoffen über die Vertauschung
einiger Güter, p. 731
- Vergleich der auf dem Concil. zu Lyon versam-
ten Bäter in der Streit-Sache des Wi-
burgischen Capitels mit dem Kloster Wit-
schild, p. 735
- Privilegium des Capit. zu Neval, von des
Königs Mutter gegeben, p. 739
- Convention, unter dem Norwegischen König
Magnus Lagabæther und dem Dronth.
Erz-Bisch. John, darin der Geistl. Gewalte
eingeschränkt und jura Majest. vindici-
ret werden, p. 741
- Brief gedachten Königs, wegen Vereinbarung

- | | |
|--|---|
| und besserer Einrichtung zweyer Hospitäl
ler zu Bergen, p. 748
Privilegium des Klosters De oder Deholm,
von König Erico Glipping gegeben, p. 751
Ablas-Brief, zum Bau der Flensburgschen
Frauen-Kirchen von Bischoff Tycho zu
Aarhus gegeben, p. 752
Statuta capit. august. zu Westerwig, p. 753
Privilegium des Capitels zu Kopenhagen vom
Døeschilischen Bisch. gegeben, p. 755
Privileg. derer Brüder St. Canuti zu Odense
von König Erico Glipping, p. 758
Zeugnis des Ripischen Capitels, daß das Cap.
zu Odense nie keinen Probsten über sich er-
kannt habe, p. 759
Privilegium derer Prämonstratenser-Mön-
che in Dänemark, von dem Französischen
Abten ihres Ordens Wilhelmo gegeben,
p. 760
Protectorium, dem Lundischen Capitel vom
König Erico Mænedeved gegeben, p. 766 | Confirmation des Päpstes Bonifacii VIII.
über die Constitution des Wedelschen
Concilii, p. 766
Briefe des Norwegischen Königs Erici, Her-
zogs Haag ini und der Prinzessin Sophie,
Dominus Langelandia, an das Kl. St. St.
Elard zu Døesch. einige Güter betreffend,
p. 776
Brief des Päpsts Bonifacii VIII. an den Ver-
gischen Canonic. Bardo, daß er in der
Streit-Sache zwischen den Ech. Bisch. v.
Drontheim und dasigem Capit. Schieds-
mann seyn sollte, p. 777
Fundations-Brief der Schule zu Ripen vom
Bischoffen Christiernu gegeben, p. 779
Privilegium dem Aarhussischen Thum-Capitel
gegeben von König Erico Mænedeved, p.
781
Testament eines Seeländers, Nahmens Jacob
Torbörnsen, p. 783
Jus Ecclesiast. Norveg. p. 786 |
|--|---|







Stanford University Libraries



3 6105 012 349 937

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

JUL 15 1996 -
JUL 1 1996 -

